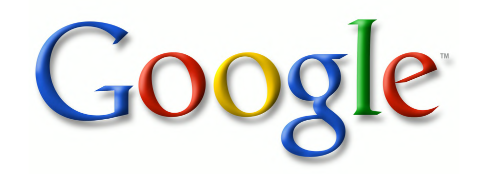
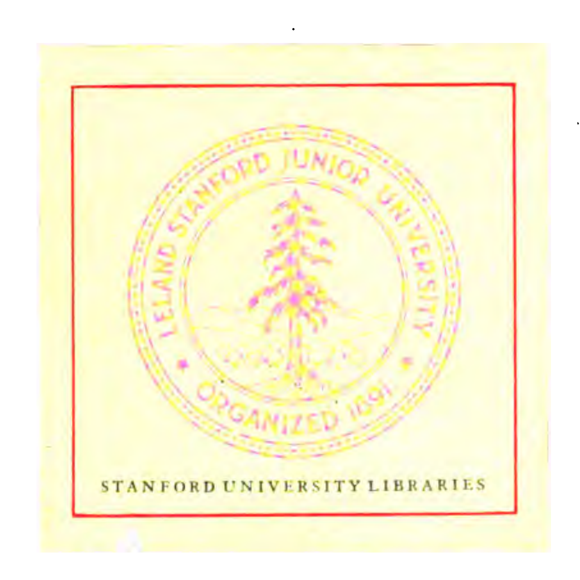





Ausgeschieden


LELAND STANFORD JUNIOR UNIVERSITY
ORGANIZED 1891
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amts-blatts.
14	130
14	126
14	126
14	127
13	116
13	122/124
4	126/127
5	142
4	128
[illegible]	149
[illegible]	127
[illegible]	154
[illegible]	163/164
[illegible]	128
[illegible]	142
[illegible]	145
[illegible]	185/186
[illegible]	143/144
[illegible]	159/160
[illegible]	146
[illegible]	143
[illegible]	143
[illegible]	150
[illegible]	142
[illegible]	158

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.



Jahrgang 1895.



Potsdam, 1895.

Zu haben bei sämmtlichen Kaiserlichen Postanstalten.

Preis 1 Mark 50 Pfennige.

(Der Preis des Alphabetischen Sach- und Namen-Registers vom ganzen Jahrgange beträgt 40 Pfennige.)

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung

zu Potsdam und der Stadt Berlin

im Jahre 1895

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Abkürzungen. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien sind durch den Buchstaben M. die des Königlichen Ober-Präsidiums durch die Buchstaben O. Pr., die des Königlichen Regierungs-Präsidenten durch die Buchstaben R. Pr., die der Königlichen Regierung durch den Buchstaben R., die der Bezirks-Ausschüsse durch die Buchstaben B. A. die des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin durch die Buchstaben P. Pr., die des Staats-Sekretairs des Reichs-Post-Amts bezw. des Reichs-Post-Amts durch die Buchstaben R. P. A., die der Kaiserlichen Ober-Post-Direktionen durch die Buchstaben O. P. D., die des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Ko., die des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., die der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichsschulden-Verwaltung durch die Buchstaben H. V. und bezw. R. S. V., die der Königlichen Kontrole der Staatspapiere durch den Buchstaben K., die der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchstaben R. B., die der Königlichen General-Kommission für die Provinz Brandenburg durch die Buchstaben G. K., die der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion zu Berlin durch die Buchstaben P. St. D., die des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle durch die Buchstaben O. B. A., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin durch die Buchstaben E. B., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg durch die Buchstaben E. Br., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Danzig durch die Buchstaben E. D., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Königsberg i. Pr. durch die Buchstaben E. K., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg durch die Buchstaben E. M., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin durch die Buchstaben E. St., die des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchstaben L. D. und die der Kreis-Ausschüsse des Regierungs-Bezirks Potsdam durch die Buchstaben K. A. bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1890.				
Aug. 25.	156. R. Pr.	Befugnisse der bei den größeren Truppenübungen fungirenden Gendarmerie-Patrouillen.	28	295
1891.				
Aug. 5.	M.	Anweisung des Finanzministers zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (II. ergänzte und berichtigte Ausgabe). (Extrabeilage zum 3. Stück.)	3	—
1894.				
Juni 12.	M.	Siehe Nr. 92. R. Pr. unterm 14. April 1895.		
Aug. 17.	— —	Königl. Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau. — Umtausch Schlesischer Pfandbriefe Lit. B.	2	10
Nov. 9.	M.	Siehe Nr. 69. R. Pr. unterm 18. März 1895.		
- 12.	1. H. V.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung........	2	9/10
	4. H. V.		11	92
- 14.	1. R. B.	Ausreichung von Entlastungsquittungen über abgelöste Renten.....	3	16
- 17.	5. R. B.	Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.........	9	57/58
22.	H. V.	Siehe Nr. 1. R. unterm 28. November 1894.		
- 28.	1. R.	Ausreichung der Zinsscheine Reihe XXII zu den 3½% Preußischen Staatsschuldscheinen von 1842.	3	13
	5. R.		9	54/55
- 30.	M.	Siehe Nr. 4. R. Pr. unterm 29. Dezember 1894.		
Dez. 1.	— —	Königl. Amtsgericht zu Zossen. — Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- rc. Register.	1	4
- 19.	36. R. Pr.	Friedrich-Wilhelms-Gestüt. — Nachweisung der im Jahre 1893 durch Königl. Landbeschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1894 nachgewiesenen Fohlen im Regierungsbezirk Potsdam	1	3
- 20.	2. M.	Ertheilung der Zustimmung zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen über die Einführung indirekter Gemeindesteuern	2	5
- 20.	1. R. Pr.	Beschäftigung von Arbeitern in den Wintermonaten in Berlin....	1	1

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 19.	9. Ko.	Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Friedenskirchengemeinde in Berlin.	11	90
- 19.	9. E. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände ꝛc.	9	58
- 20.	5. P. St. D.	Befugniß des Hauptsteueramts zu Brandenburg a. H. zur Abfertigung von Mehl.	9	58
- 21.	14. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Nienburg (Weser), Bremerhaven und Vegesack.	9	56
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 45 und 46 des Reichsgesetzblattes für 1894 und Stück 1—3 desselben für 1895.	8	47
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 33 und 34 der Gesetzsammlung für 1894 und Stück 1—4 derselben für 1895.	8	47
Febr. 22.	46. R. Pr.	Vereinigung der Landgemeinde Kietz-Storkow und des Gutsbezirks Amt Storkow mit der Stadtgemeinde Storkow.	9	54
- 22.	6. R. 8. R. 11. R.	Ausreichung der Zinsscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3% Staatsanleihe von 1885.	9 15 21	55 142 213
- 22.	11. P. Pr.	Verlegung von Jahrmärkten in Berlin	10	66
- 22.	15. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	9	56
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	8	52
Febr. 23.	6. R. B.	Einlösung von Rentenbriefen und Zinsscheinen von solchen	10	67
- 23.	L. D.	Siehe Nr. 3 L. D. unterm 26. März 1895.		
- 25.	M.	Siehe Nr. 6 2. R. Pr. u. P. Pr. unterm 18. März 1895.		
- 25.	47. R. Pr.	Vorlesungen an der Königl. Universität Greifswald im Sommerhalbjahr 1895.	9	54
- 25.	53. R. Pr.	Personalien des Deichverbandes der I. Division der Prignitzer Elbniederung.	10	66
- 25	1. B. A.	Bau von Kleinbahnen im Kreise Ostprignitz	9	55
- 25.	2. B. A.	Herstellung einer Eisenbahn von Mittenwalde über Telz nach Dabendorf.	9	55
- 25.	17. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Sangerhausen	10	67
- 25.	Ko.	Siehe Nr. 10. Ko. unterm 7. März 1895.		
- 25	10. E. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände ꝛc.	10	68
- 25.	L. D.	Siehe Nr. 4. L. D. unterm 22. April 1895.		
- 26.	48. R. Pr.	Viehseuchen	9	54
- 26.	49. R. Pr.	Hufbeschlag- ꝛc. Innung zu Gramzow	10	65
- 26.	16. O. P. D.	Anträge auf Betheiligung an der Fernsprecheinrichtung	10	67
- 27.	54. R. Pr.	Betr. den Vorstand des Verbandes zur Ausübung der Kontrolle über die Stauwerke in und bei Brandenburg a. H.	10	66
- 27.	12. P. Pr.	und Magistrat zu Berlin. — Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters.	10	66
- 27.	P. Pr.	Siehe Nr. 9. Ko unterm 19. Februar 1895.		
- 27.	Ko.	Siehe Nr. 11. Ko. unterm 7. März 1895.		
- 27.	Ko.	Siehe Nr. 12. Ko. unterm 7. März 1895.		
- 27.	11. E. Br.	Personen- und Gepäckverkehr	11	93
- 28.	50. R. Pr.	Betr. das Apothekenwesen	10	65/66
- 28.	51. R. Pr	Generalkonsulat der Vereinigten Staaten von Amerika	10	66
- 28.	52. R. Pr.	Vicekonsulat von Ecuador	10	66
- 28.	4. R. P. A	Post- und Eisenbahnkarte des deutschen Reiches	11	90
- 28.	3. E. B.	Nothstandstarif für Düngemittel	11	92/93
- 28.	E. B.	Siehe Nr. 79. R. Pr. unterm 30. März 1895.		

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 28.	13. E. Br.	Güterabfertigung auf der Haltestelle Järshagen der Strecke Schlawe-Rügenwalde.	13	121
- 28.	1. L. D.	Neuwahl des Direktors der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.	10	67
- 28.	L. D.	Siehe Nr. 5. L. D. unterm 25. April 1895.		
- 28.	L. D.	Siehe Nr. 6. L. D. unterm 25. April 1895.		
—	— —	Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.	11	97/98
März 1.	7. M.	Ankauf von Remonten für 1895	12	101
	8. M.		14	125
	11. M.		16	149
	12. M.		18	163
	13. M.		19	179
	15. M.		22	223
	16. M.		23	231
	18. M.		24	239
	22. M.		31	322
	25. M.		33	338
- 1.	15. P. Pr.	Auszug aus den Statuten der Aktiengesellschaft The Werner Company in Chicago.	11	87/90
- 1.	18. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechbetriebes mit Regensburg	10	67
- 1.	5. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	10	67
- 1.	10. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ...	12	107
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	9	60/64
März 2.	M.	Siehe Nr. 63. P. Pr. unterm 14. März 1895.		
- 2.	P. Pr.	Siehe Nr. 10. Ko. vom 7. März 1895.		
- 2.	P. Pr	Siehe Nr. 11. Ko. vom 7. März 1895.		
- 2.	P. Pr.	Siehe Nr. 12. Ko. vom 7. März 1895.		
- 2.	6. H. V.	17. Verloosung von 3½% Staatsschuldscheinen von 1842	13	116/117
- 2.	11. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ...	12	107/108
- 2.	12. K. A.	Desgleichen im Kreise Zauch-Belzig	12	108
- 2.	— —	Elbstrombauverwaltung zu Magdeburg. — Polizei-Verordnung, betr. das unbefugte Aufziehen und Führen von Flaggen.	12	108
- 4.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Chaussee Perleberg-Lanz im Kreise Westprignitz.	13	109
- 5.	55. R. Pr.	Viehseuchen	10	66
- 5.	58. R. Pr.	Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen bei Staatsbauten. — Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauten.	11	76/86
- 5.	2. L. D.	Auszug aus dem Hauptetat der Verwaltung des Provinzialverbandes von Brandenburg für 1895/96.	11	94/96
- 6.	5. H. V.	Einlösung der am 1. April 1895 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden.	12	107
- 6.	L. D.	Siehe Nr. 8. L. D. unterm 11. Mai 1895.		
- 6.	9. K. A.	Communalbezirksveränderung im Kreise Oberbarnim	11	93/94
- 7.	59. R. Pr.	Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen im Kreise Niederbarnim.	11	86
- 7.	64. R. Pr.	Eröffnung einer neuen Apotheke in Lichtenberg bei Berlin	12	105
- 7.	10. Ko.	Errichtung einer evangelischen Versöhnungskirchengemeinde in Berlin.	11	90/91
- 7.	11. Ko.	Umpfarrungen in den evangelischen Kirchengemeinden zu Zwölf Apostel, St. Matthäus und St. Lucas in Berlin.	11	91/92
- 7.	12. Ko.	Errichtung einer evangelischen Lutherkirchengemeinde in Berlin ...	11	92

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 7.	— —	Polizei-Direktion zu Charlottenburg. — Erlöschen der Rotzkrankheit.	12	108
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 4 bis 7 des Reichsgesetzblattes für 1895.	10	65
—	— —	Desgleichen von Stück 5 und 6 der Gesetzsammlung für 1895 ...	10	65
März 8.	56. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat Februar 1895.	11	75
- 8.	57. R. Pr.	Nachweisung der Markt- 2c. Preise im Monat Februar 1895	11	74/75
- 8.	R.	Anweisung, betr. die örtliche Erhebung der directen Staatssteuern und Renten im Regierungsbezirk Potsdam. (Sonderausgabe vom 26. März 1895.)	—	—
- 8.	14. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Februar 1895 ..	11	86/87
- 8.	16. P. Pr.	Erlernung der Hebammenkunst	12	106/107
- 8.	6. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	12	107
—	8. Ko.	Erledigung des Archidiakonats zu Pritzwalk	10	67
—	— —	Vorlesungen an der Königl. Thierärztlichen Hochschule zu Hannover im Sommerhalbjahr 1895.	10	72
März 9.	R.	Vertheilungsplan über die Beiträge, welche von den Schulverbänden für die öffentlichen Volksschulen 2c. an die Lehrer-Ruhegehaltskasse des Regierungsbezirks Potsdam für 1895/96 zu zahlen sind. (Beilage zum 11. Stück.)	11	—
- 9.	7. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	12	107
- 10.	E. Br.	Siehe Nr. 12. E. Br. unterm 11. März 1895		
- 11.	M.	Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes. (Extrabeilage zum 13. Stück.)	13	—
- 11.	60. R. Pr	Tarif für den städtischen Abladeplatz zu Potsdam	11	86
- 11.	5. R. P. A.	Postverbindung mit dem Schutzgebiete der Marschall-Inseln	13	116
- 11.	15. Ko.	Errichtung einer zweiten Pfarrstelle an der Himmelfahrtkirche in Berlin.	14	128
- 11.	12. E. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände 2c.	13	118/120
- 13	7. R.	Erledigung der Pfarrstelle zu Paretz, Diözese Potsdam II	12	106
- 14.	63. R. Pr.	Verzeichniß der für die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts über die preußischen Privateisenbahnen und in Preußen belegenen fremden Staatseisenbahnen bestellten Kommissare.	12	103/105
- 14.	65. R. Pr.	Bezeichnung des Gutsbezirks „Amt Liebenwalde" mit dem Namen „Gutsbezirk Hammer".	12	105
- 15.	K. A.	Siehe Nr. 219. R. Pr. unterm 2. September 1895.		
—	13. Ko.	Erledigung der Oberpfarrstelle zu Putlitz	11	92
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	11	98/100
März 16.	— —	Allerhöchstes Privilegium, siehe P. Pr. unterm 7. Mai 1895.		
- 16.	68. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1895 beobachteten Wasserstände.	12	106
- 16.	8. R.	Berichtigung des Vertheilungsplanes der Lehrerruhegehaltskasse des Bezirks.	12	106
- 17.	19. O. P. D.	Verlegung einer Annahmestelle für Telegramme und Rohrpostsendungen in Berlin.	13	116
- 18.	62. R. Pr. u. P. Pr.	Betr. das Diphterie-Heilserum	12	101/103
- 18.	69. R. Pr.	Enteignung von Grundstücken behufs Erweiterung der Rieselfelder in den Gemarkungen Französisch-Buchholz und Blankenfelde.	13	109
- 19.	M.	Siehe Nr. 3. L. D. unterm 26. März 1895.		
- 19.	61. R. Pr.	Verlegung des Geschäftszimmers der Königl. Gewerbe-Inspection zu Potsdam.	12	101

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 19.	66. R. Pr. u. P. Pr.	Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes in Weimar.	12	105
- 19.	67. R. Pr.	Viehseuchen	12	105
- 19.	43. P. Pr.	Genehmigung für die elektrische Straßenbahn Berlin (Gesundbrunnen) Pankow (Damerowstraße).	26	268/272
- 19.	8. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	13	117
- 19.	5. E. B.	Deutscher Ostafrika-Verkehr über Hamburg	14	130
- 19.	9. E. B.	Neuer Güter-Verkehrstarif	14	132
- 20.	72. R. Pr.	Tarif für die Fähre bei Werder (Havel)	13	110
- 20.	P. Pr.	Siehe Nr. 15. Ko. unterm 11. März 1895.		
- 20.	9. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	13	117
- 20.	14. E. Br.	Nachtrag 1 zum Eisenbahn- Personen- und Gepäck-Tarif, Theil II.	13	121
- 21.	9. M.	Verlegung der Sitze mehrerer zur Durchführung der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung errichteten Schiedsgerichte.	14	125
- 21.	74. R. Pr.	Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit für verschiedene Gewerbebetriebe.	13	111/112
- 21.	75. R. Pr.	Desgleichen für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft.	13	112/113
- 21.	17. P. Pr	Verordnung über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes.	13	113/116
- 22.	10. M.	Tarif für die Benutzung des südlich der städtischen Havelbrücke in Werder belegenen Bohlwerkes	15	137
- 22	71. R. Pr	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1895 beobachteten Wasserstände.	13	110
- 22.	16. E. Br.	Güterverkehr über Hamburg nach Ostafrika	15	145
- 23.	O. Pr.	Einkommensteuerordnung der Stadtgemeinde Berlin. — Hundesteuerordnung der Stadtgemeinde Berlin. (Beilage zum 15. Stück.)	15	—
- 23.	73. R. Pr	Festsetzung von Laichschonrevieren	13	110/111
- 23.	18. P. Pr.	Anlegung dreier neuer Apotheken in Berlin.....	13	116
- 23.	10. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	14	128
- 23.	6. P. St. D	Uebergang der Verkehr-Abgaben-Erhebung, der Verwaltung des Fährwesens und der Vermessung der Flußschiffe auf die Königl. Wasserbau-Verwaltung.	14	129
- 23.	6. E. B.	Neuer Tarif für den norddeutschen Güterverkehr mit Galizien und der Bukowina.	14	130
- 26.	70. R. Pr.	Viehseuchen	13	109
- 26.	7. R.	Oertliche Erhebung der direkten Staatssteuern und Renten	13	109
- 26.	19. P. Pr	Schließung des Frauen- und Mädchen-Bildungsvereins des arbeitenden Volkes für Berlin und Umgegend.	14	128
- 26.	20. O. P. D.	Verlegung des Postamts in Wilmersdorf bei Berlin	14	128
- 26.	21. O. P. D.	Telegraphendienststunden des Postamts in Pankow	14	128
- 26.	23. O. P. D	Umwandlung der Postämter III zu Friedrichshagen und Königs-Wusterhausen in Postämter II. Klasse.	14	128
- 26	15. E. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände rc.	15	144
- 26.	8. E. B.	Neue Gruppen- und Gruppen-Wechsel-Tarife	14	131/132
- 26	3. L. D.	II. Nachtrag zum Reglement der Brandenburgschen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt.	13	121/122
- 27.	M.	Siehe Nr. 42. P. Pr. unterm 10. Juni 1895.		
- 27.	81. R. Pr	Fleischer-Innung zu Kremmen	14	127
- 27.	7. P. St. D.	Aufhebung des Steueramts in Liebenwalde	14	129
- 28.	76. R. Pr.	Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten im 9. Wahlbezirk	14	126
- 28.	8. P. St. D.	Aufhebung des Steueramts in Fürstenberg a. O.	14	129
- 28.	4. E. B.	Ost-westlicher Vieh- rc. Verkehr	14	129/130

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 28.	7. E. B.	Neuer Tarif für die eilgutmäßige Beförderung von Pferden rc. ..	14	130
- 29.	77. R. Pr.	Vorsicht beim Genusse von Mineralwässern	14	126
- 29.	78. R. Pr.	Abänderungen des Pferde-Aushebungsreglements	14	126
- 29	80. R Pr.	Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz	14	127
—	14. Ko.	Erledigung des Archidiakonats an der Dankeskirche in Berlin ..	13	116
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	13	122/124
März 30.	79. R. Pr.	Nothstandstarif für Düngemittel........	14	126/127
- 30.	9. R.	Verwaltung der Forstkasse in Erkner	15	142
- 30.	22. O P. D	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Freienwalde (Oder)	14	128
- 31.	O. Pr.	Siehe Magistrat zu Berlin unterm 26. April 1895.		
April 1.	9. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. das unbefugte Aufziehen und Führen von Flaggen.	16	149
- 1.	82. R. Pr	Versetzung des Gewerbe-Inspektionsassistenten Dr. Knüttner in den Gewerbe-Inspektionsbezirk Berlin I.	14	127
- 1.	— —	Großherzogliche Flußbauverwaltungskommission zu Schwerin. — Aufhebung der Schifffahrtssperre für die Elde.	16	154
- 2.	11. O. Pr	Polizei-Verordnung, betr. die Bezeichnung und Beleuchtung der die öffentlichen Wege benutzenden Fuhrwerke.	18	163/164
- 2.	83. R. Pr.	Viehseuchen	14	128
- 2.	20. P. Pr.	Abfuhr des Hausmülls	15	142
- 2.	25. O. P. D.	Betriebseröffnung der Zweigvermittelungsanstalt VI a. in Berlin .	15	145
- 2	12. K.	Liste der im Jahre 1894/95 als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos nachgewiesenen Staats- und Reichs-Schuldurkunden.	19	185/186
- 3.	24. O. P. D.	Eröffnung einer Postagentur in der Colonie Neurahnsdorf.......	15	143/144
- 3.	14. K. A.	Nachweisung der im Kreise Teltow im I. Vierteljahr 1895 genehmigten Communalbezirksveränderungen.	17	159/160
- 3.	— —	Der Oberbürgermeister zu Berlin. — Uebertragung der gemäß § 76 Abs. 3 des Gesetzes, betr. die Gewerbegerichte, dem Gemeindevorsteher obliegenden Geschäfte.	15	146
- 4.	M.	Siehe Nr. 4. L. D. unterm 22. April 1895.		
- 4.	22. P. Pr.	Berichtigung der Verordnung über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe.	15	143
- 4.	23. P. Pr.	und Magistrat zu Berlin. — Anstellung eines Bezirks-Schornsteinfegermeisters.	15	143
- 4.	24. P. Pr	Straßen-, Platz- und Brücken-Benennung	16	150
- 5.	90. R. Pr.	Vice- und Deputy-Generalkonsulat der Vereinigten Staaten von Amerika.	15	142
- 5.	13. K. A.	Nachweisung der Communalbezirksveränderungen des Kreises Niederbarnim im 4. Vierteljahr 1894/95.	17	158
—	16. Ko.	Erledigung der Pfarrstelle zu Premnitz, Diözese Rathenow	14	128
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	14	133/136
April 6.	M.	Siehe Nr. 5. L. D. unterm 25. April 1895.		
- 6.	M.	Siehe Nr. 6. L. D. unterm 25. April 1895.		
- 6.	21. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat März 1895	15	142/143
- 6.	15. K. A.	Umgemeindung eines Grundstücks im Kreise Westhavelland.......	17	160
- 6.	— — / — — / — —	Ministerial-Militär- und Bau-Kommission zu Berlin. — Erhebung der Schleusengelder rc.	16 / 17 / 18	154 / 161 / 176
- 6.	— —	Oderstrombau-Verwaltung zu Breslau. — Zulassung des Schiffsverkehrs im Cosel'er Hafen.	18	177

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	18. Ko.	Erledigung des Diakonats zu Strausberg	16	152
April 20.	96. R. Pr.	Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe .	17	156
- 20	28. O. P. D.	Eröffnung einer Postagentur im Dorfe Heiligensee (Havel)	17	158
- 22.	98. R. Pr.	Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten für den 9. Wahlbezirk	18	164
- 22	100. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung der Stadt Trebbin (Kr. Teltow)	18	164/165
- 22.	31. O P. D.	Einrichtung einer Postanstalt im Landes-Ausstellungspark am Lehrter Bahnhofe in Berlin.	18	172
- 22.	33. O. P. D.	Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Neuhof (Kr. Teltow)	18	172
- 22.	19. E. Br.	Neuer Tarif für die Ausgabe von Sommerkarten	18	173
- 22.	4. L. D.	I. Nachtrag des Reglements zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere.	18	174/175
- 23.	M.	Siehe Nr. 105 R. Pr. u. P. Pr. unterm 4. Mai 1895.		
- 23	97. R. Pr	Viehseuchen	17	156
- 23.	99. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1895.	18	164
- 23	11. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	18	173
- 24.	32. O. P. D	Dienststunden des Postamts in Friedenau	18	172
- 25	18. E. Br.	Neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs	18	173
- 25.	5. L. D.	I. Nachtrag zum Reglement für den Neumärkischen Meliorationsfonds.	18	175
- 25	6. L. D.	I. Nachtrag zum Reglement für den Landesmeliorationsfonds der Provinz Brandenburg.	18	175/176
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 8 bis 10 des Reichsgesetzblattes für 1895.	17	155
—	— —	Desgleichen von Stück 7 bis 9 der Gesetzsammlung für 1895 ...	17	155
April 26.	— —	Der Magistrat zu Berlin. — Grund- und Bauplatz-Steuerordnung der Stadtgemeinde Berlin.	19	186/190
—	19. Ko.	Erledigung der Oberpfarrstelle zu Oranienburg	17	158
—	20. Ko.	Desgleichen der Oberpfarrstelle zu Treuenbrietzen	17	158
—	K.	Berichtigung einer Bekanntmachung	17	162
April 27.	M.	Siehe Nr. 8. L. D. unterm 11. Mai 1895.		
- 27.	Ko.	Siehe Nr. 10. R. unterm 2. Mai 1895.		
- 27	16. K. A.	Communalbezirksveränderung im Kreise Oberbarnim	18	176
- 29.	103. R. Pr.	Erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Ostprignitz	19	179
- 29.	34. O. P. D	Einführung des Telegraphenbetriebes und des Unfallmeldedienstes bei der Posthülfstelle in Summt bei Mühlenbeck.	19	185
- 29.	35. O. P. D.	Einrichtung des Telegraphenbetriebes beim Postamt 101 in Berlin.	19	185
- 29	8. R. B.	Anberaumung eines Termins zur Auslosung von Rentenbriefen ꝛc.	19	186
- 30.	102. R. Pr.	Viehseuchen	18	170
- 30.	23. Ko	Errichtung einer zweiten Pfarrstelle an der Immanuel-Kirche zu Berlin.	20	207
—	10. E. B.	Eröffnung des Haltepunktes Karlshorst für den Personen-Verkehr .	18	173
Mai 1.	29. P. Pr.	Berliner Wollmarkt	19	184
	33. P. Pr.		20	206
	34. P. Pr.		21	215
- 1.	30. P. Pr.	Betr. die 4. Stelle eines gerichtlichen Stadtphysikus in Berlin ...	19	184/185
- 1.	9. P. St. D	Verwendung von Viehsalz ꝛc.	19	186
- 1.	— —	Königl. Polizei-Direktion zu Charlottenburg. — Polizei-Verordnung über die Einrichtung und den Gebrauch der beim Bierausschank anzuwendenden Druck- ꝛc. Vorrichtungen.	19	190/192
- 2.	14. M.	Anwendung von Sicherheitsvorrichtungen bei Dampfkesseln..	20	201/202
- 2.	M.	Siehe Nr. 38. P. Pr. unterm 22. Mai 1895.		
- 2.	107. R. Pr.	Tarif für die Fähre bei Wernsdorf	19	183

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 2.	10. R.	Errichtung einer selbstständigen evangelischen Kirchengemeinde Kalkberge Rüdersdorf und pfarramtliche Vereinigung von Tasdorf mit derselben.	19	184
- 2.	31. P. Pr.	Personalien der Berliner Bezirksphysikate	19	185
- 2.	13. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	19	186
- 3.	106. R. Pr.	Berufs- und Gewerbezählung	19	181/183
—	21. Ko.	Erledigung der Pfarrstelle zu Glienick, Diözese Zossen	18	172
—	22. Ko.	Desgleichen der Pfarrstelle zu Tempelhof, Diözese Cöln-Land II. .	18	172
Mai 4.	104. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1895 beobachteten Wasserstände.	19	180
- 4.	105. R. Pr. u. P. Pr.	Apothekergehülfen-Prüfung	19	180
- 4.	P. Pr.	Siehe Nr. 23. Ko. unterm 30. April 1895		
- 4.	36. O. P. D.	Eröffnung einer Reichs-Telegraphenanstalt in Groß-Woltersdorf . .	19	185
- 4.	— —	Der Magistrat zu Berlin, siehe denselben unterm 13. Juni 1895.		
- 6.	108. R. Pr.	Aufhebung der Verordnung über die Handhabung der Feuer-Polizei ꝛc. vom 16. Semptember 1842 für Fehrbellin, Gransee und Putlitz.	19	183/184
- 6.	109. R. Pr.	Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten für den dritten Wahlbezirk.	19	184
- 6.	113. R. Pr.	Bildung eines selbstständigen Gutsbezirks Kleßener-Zootzen im Kreise Westhavelland.	20	204
- 6.	1. E. K.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände ꝛc.	20	208/209
- 7.	110. R. Pr.	Viehseuchen	19	184
- 7.	32. P. Pr	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat April 1895 . . .	20	206
- 7.	P. Pr.	Privilegium zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Hypothekenpfandbriefen ꝛc. für die Preußische Pfandbriefbank zu Berlin. (Beilage zum 21. Stück.)	21	—
- 7.	7. L. D.	Provinzial-Abgaben für 1894/95	20	207
- 8	M.	Siehe P. Pr. unterm 22. Juli 1895.		
- 9.	112. R. Pr.	Aichung von Waagen beim Aichungsamte zu Wriezen	20	204
- 9.	115. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise im Monat April 1895	20	205
- 9.	116. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat April 1895.	20	204/205
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 11 bis 13 des Reichsgesetzblattes für 1895.	19	179
Mai 10.	37. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur in Cumlosen (Westprignitz)	20	206/207
- 10.	— —	Oderstrombauverwaltung zu Breslau. — Polizei-Verordnung über die Beförderung von Petroleum in Kastenschiffen auf der Oder.	22	228
—	— —	Vorkommen falscher Reichskassenscheine und Zinsscheine	19	194/196
—	— —	Geschenke an Kirchen ꝛc.	19	196/197
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	19	197/200
Mai 11.	8. L. D.	V. Nachtrag zum Reglement des Brandenburgischen Provinzialverbandes, betr. die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten.	21	218
- 12.	37. P. Pr.	Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Aktiengesellschaft Caisse générale de cautionnement et de retraite (société anonym) in Antwerpen.	21	215/218
- 12	6. R. P. A.	Beitritt verschiedener Gebiete Südafrika's zum Weltpostverein	21	220
- 13.	— —	Allerhöchster Erlaß — Statut für die Schwedter Wassergenossenschaft zu Niederkränig im Kreise Königsberg i. N. (Extrabeilage zum 25. Stück S. 1/4).	25	—

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 13.	12. O. Pr	Ernennung des 4. Mitgliedes der Direktion der Kurmärkischen Hülfskasse.	21	213
- 13.	1. S.	Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen	20	207
- 13.	9. L. D.	Zählung der abgabepflichtigen Pferde und Rinder der Provinz Brandenburg.	21	219/220
- 13.	— —	Königl. Amtsgericht I zu Berlin. — Führung des Handelsregisters 2c.	21	222
- 14.	13. O. Pr.	Revidirtes Reglement für die Land-Feuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg 2c.	25	249
- 14.	114. R. Pr.	Viehseuchen	20	204/205
- 14.	120. R. Pr.	Ernennung eines Fischerei-Aufsehers	21	214/215
- 14.	35. P. Pr.	Warnung vor unvorsichtiger Benutzung von Eis zu Genußzwecken .	21	215
- 14.	36. P. Pr.	Warnung vor dem Genusse eiskalter Mineralwasser	21	215
- 14.	39. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur in Dranse (Kr. Ostprignitz)	21	220
- 14.	10. P. St. D.	Verlegung des Steueramts in Drebkau nach Alt-Döbern	21	220
- 15.	11. E. B.	Beförderung von Wollsendungen nach dem Berliner Wollmarkt ...	22	227
- 16	40. O. P. D.	Zweigpostanstalt auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde (Oder).	21	220/221
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 10 bis 16 des Reichsgesetzblattes für 1895.	20	201
Mai 17.	38. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	21	220
—	24. Ko.	Erledigung der Pfarrstelle zu Legde, Diözese Havelberg-Wilsnack .	20	207
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	20	210/212
Mai 18.	9. R. B.		22	226/227
	12. R. B.	Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg..	26	273/275
	17. R. B		36	378/379
- 20.	17. M.	Nachtrag zur Polizei-Verordnung vom 18. März 1885, betr. Stellen-Vermittler für Bühnen-Angehörige 2c. 2c.	24	239
- 20.	O. Pr.	Siehe Magistrat zu Berlin unterm 13. Juni 1895.		
- 20.	119. R. Pr.	Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für den Amtsbezirk Rixdorf.	21	214
- 20.	25. Ko.	Errichtung dreier neuer evangelischen Kirchengemeinden im Bezirke der St. Marcus-Parochie in Berlin.	22	225
- 20.	26. Ko.	Berichtigung bezw. Ergänzung der Bekanntmachung Nr. 25. Ko.	23	235/236
- 21.	117. R. Pr.	Viehseuchen	21	213
- 21.	2. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O.	23	236/237
- 21.	3. S.	Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin	23	237
- 21.	4. S.	Rektoratsprüfung in Berlin	23	237
- 21.	5. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Berlin	23	237
- 21.	6. S.	Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin	23	237
- 21.	7. S	Prüfung für Handarbeitslehrerinnen in Berlin	24	244/245
- 21.	8. S.	Prüfung für Sprachlehrerinnen in Berlin	24	245
- 22.	118. R. Pr.	Oeffnungszeiten der Eisenbahn-Drehbrücken über die Havel bei Spandau.	21	214
- 22.	38. P. Pr.	Auszug aus den Statuten der Aktiengesellschaft Società anonima di Esportazione agricola Cirio in Florenz.	23	232/235
- 22.	41. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur in Guten-Germendorf	22	224/225
- 22.	10. R. B.	Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe der Provinz Brandenburg ..	23	237/238
- 22.	12. E. B.	Eröffnung der Eisenbahn-Station Blankenburg der Strecke Berlin—Bernau.	22	227
- 24.	122. R. Pr.	Endtermin der Frühjahrsschonzeit der Fische	22	223
- 24.	12. R.	Ordentliche Rechtsmittel gegen die Veranlagung der Nachsteuer ...	22	224
- 24.	— —	Königl. Polizei-Direktion zu Charlottenburg. — Erlöschen der Rotzkrankheit.	23	238

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	21	222
Mai 25.	135. R. Pr.	Nachweisung über den Geschäftsbetrieb der städtischen, Landgemeinde- und Kreissparkassen für 1893 bezw. 1893/94.	25	249/257
- 25.	13. R.	Uebersicht des Zustandes der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für 1893/94.	22	224
- 25.	11. P. St. D.	Anderweite Uebertragung einer Stempelvertheilerstelle in Friedenau.	23	238
- 27.	121. R. Pr.	Aenderungen in der Abgrenzung der Weinbaubezirke	22	223
- 27.	14. R.	Theilung der Oberförsterei Cöpenik	23	232
- 27.	43. Ko.	Erhebung des Diakonissen-Mutterhauses „Oberlinhaus" zu Nowawes zu einer selbstständigen Anstaltsparochie.	30	316
- 27.	13. R. B.	Ausreichung von Entlastungsquittungen über abgelöste Renten	28	299
- 28.	123. R. Pr.	Viehseuchen	22	223/224
- 28.	39. P. Pr.	Ausspielung von Gegenständen der Industrie- und Gewerbe-Ausstellung zu Straßburg i. Els.	23	235
- 28.	2. E. St.	Frachtbegünstigung für die Geflügel- und Geräthschaften-Ausstellung in Strasburg U.-M.	23	238
- 29.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Statut des Gliezener Meliorationsverbandes. (Extrabeilage zum 25. Stück S. 5/7.)	25	—
- 30.	42. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	23	235
- 30.	9. S.	Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar in Kyritz ...	24	245
- 30.	10. S.	Entlassungsprüfung ebendaselbst	24	245
- 30.	11. S.	II. Lehrer-Prüfung ebendaselbst	24	245
- 31.	124. R. Pr.	Lieferung von Fourage	23	231
- 31.	125. R. Pr.	Bestellung eines Fischerei-Aufsehers	23	231
- 31.	17. K. A.	Communalbezirksveränderung an Kreise Jüterbog-Luckenwalde	24	245/246
—	1. E. St.	Eröffnung der Station Warnitz für den Wagenladungsgüter-Verkehr.	22	227/228
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	22	229/230
Juni 1.	131. R. Pr.	Grundsätze für die Ausschreibung und Verdingung der Lieferung von Flußschiffen.	24	241/242
- 1.	43. O. P. D.	Einrichtung einer Unfallmeldestelle beim Postamte in Westend	24	244
- 1.	44. O. P. D.	Zweigpostanstalt in der Nähe des Postamts in Werder (Havel) ..	24	244
- 1.	29. Ko.	Aenderung in der Umgrenzung der Diözese Alt- und Neustadt Brandenburg.	24	244
- 4.	M.	Siehe Magistrat zu Berlin unterm 13. Juni 1895.		
- 4.	126. R. Pr.	Viehseuchen	23	231/232
- 5.	15. R.	Vermessung in der Oberförsterei Neuendorf ꝛc. unter Anschluß an das trigonometrische Dreieck.	24	243
- 5.	8. H. V.	Einlösung der am 1. Juli 1895 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden.	25	259
- 5.	17. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	25	260
- 5.	— —	Der Regierungspräsident zu Hannover. — Verloosung der vormals Hannoverschen 4% Staatsschuldverschreibungen Lit. S. für 1895/96.	26	275/276
- 6.	30. Ko.	Vereinigung der Christus-Parochie mit der Diözese Friedrichswerder in Berlin.	25	259
- 7.	130. R. Pr.	Schifffahrtsabgaben für Schiffsgefäße mit Flüssigkeitscylindern ...	24	240/241
- 7.	16. R.	Auflösung der Unterforstkasse in Falkenhagen	25	258
- 7.	40. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Mai 1895.....	24	243/244
- 7.	13. E. B.	Eröffnung der Station Pankow-Schönhausen für Eil- und Frachtstückgut- sowie Vieh- ꝛc. Verkehr.	24	246

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	27. Ko.	Erledigung der lutherischen Predigerstelle an der Dorotheenstädtischen Kirche in Berlin.	23	236
—	28. Ko.	Erledigung der Pfarrstelle zu Paplitz, Diözese Baruth	23	236
Juni 8.	M.	Siehe Nr. 18. R. unterm 29. Juni 1895.		
- 8.	127. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung der Stadt Greiffenberg	24	239
- 8.	128. R. Pr.	Nachweisung der Markt- rc. Preise im Monat Mai 1895	24	240/241
- 8.	129. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat Mai 1895.	24	240
- 8.	— —	Königl. Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau. — 48. Verloosung von 4% Schlesischen Pfandbriefen Lit. B.	25	260/261
- 10.	M.	Siehe Nr. 148 R. Pr. unterm 30 Juni 1895.		
- 10.	19. M.	Turnlehrerinnen-Prüfung zu Berlin	28	290
- 10.	M.	Siehe Nr. 48. P. Pr. unterm 4. Juli 1895.		
- 10.	165. R. Pr.	Errichtung einer neuen Apotheke in Spandau	29	302
- 10.	3. B. A.	Vorarbeiten zum Bau der Bahnstrecke von Templin nach Prenzlau.	24	243
- 10.	42. P. Pr.	Nachtrag zum Statut der Preußischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.	26	268
- 10.	45. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur in der Kolonie Motzenmühle (Kr Teltow.)	25	258/259
- 10.	12. S.	II. Lehrerprüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg	25	259
- 10.	13. S.	Entlassungsprüfung ebendaselbst	26	273
- 10.	14 S.	Aufnahme-Prüfung ebendaselbst	26	273
- 11.	132. R. Pr.	Oeffnungszeiten der Eisenbahndrehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam.	24	242
- 11.	133. R. Pr.	Viehseuchen	24	242/243
- 12.	17. R.	Neue Kreisschulinspection Cöln-Land III	26	265
- 12.	15. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	25	260
- 12.	16. K.	Desgleichen	25	260
- 13.	— —	Gesetz, siehe Nr. 197. R. Pr. unterm 14. August 1895.		
- 13.	— —	Allerhöchster Erlaß, siehe Nr. 78. P. Pr. unterm 31. Oktober 1895.		
- 13	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. Zinsfußherabsetzung der Rathenow'er Stadtanleihe.	28	287
- 13.	136. R. Pr.	Ernennung eines Fischerei-Aufsehers	25	257
- 13.	— —	Magistrat zu Berlin. — Ordnung für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Stadtbezirke Berlin.	25	261/263
- 13	— —	Großherzogliche Flußbauverwaltungscommission zu Schwerin. — Schifffahrtssperre.	28	300
- 14.	134. R. Pr.	Conzession zum Betriebe der Apotheke in Lichtenberg (Kr. Niederbarnim).	25	249
- 14.	14. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	25	259/260
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das deutsche Reich.	24	247/248
Juni 15.	— —	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanleihescheine der Stadt Charlottenburg.	28	287/290
- 15.	5. B. A.	Ferien des Bezirksausschusses zu Potsdam	27	281
- 16.	137. R. Pr.	Institut zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern in Charlottenburg.	25	257
- 16.	140. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1895 beobachteten Wasserstände.	25	258
- 16.	42. Ko.	Bildung einer neuen „Kaiser Friedrich-Gedächtniß-Kirchengemeinde.	30	315/316
	44. Ko.		31	324/325
	48. Ko.		32	332/333
- 17.	R.	Siehe Nr. 43. Ko. unterm 27. Mai 1895.		

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 18.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechtes zur Chausseegelderhebung auf der Chaussee Neu-Zittau über Gosen bis zur Grenze des Kreises Teltow	37	383
- 18.	138. R. Pr.	Verlegung einer Vermessungsstelle für Binnenschiffe........	25	257
- 18.	139. R. Pr.	Viehseuchen	25	257/28
- 18.	44. P. Pr.	Enteignung eines Grundstücks zwecks Herstellung und Betriebes der Pferdebahnlinie von der Französischen Straße über den Opernhausplatz nach der Dorotheenstraße in Berlin.	26	272
- 18.	47. O. P. D.	Umwandlung des Postamts III in Zossen in ein Postamt II. Klasse	26	273
- 18.	9. H. V.	Kündigung der Kurmärkischen Schuldverschreibungen............	27	282
- 19.	41. P. Pr.	Aberkennung eines Hebammen-Prüfungszeugnisses	26	267/268
- 19.	— —	Königl. Landgerichtspräsident in Potsdam. — Einrichtung eines Gerichtstages in Ketzin	26	276
	— —		27	286
- 20.	M.	Siehe Nr. 56 P. Pr. unterm 9. August 1895.		
- 20.	143. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht........................	26	265
- 20.	144. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1895	26	265
- 21.	M.	Siehe Nr. 167 R. Pr. unterm 13. Juli 1895.		
- 21.	M.	Siehe Nr. 50 P. Pr. unterm 6. Juli 1895.		
- 21.	146. R. Pr.	Nachweisung der vom 1. Juli 1895 ab ernannten Vorsitzenden ꝛc. von Schiedsgerichten zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung, sowie der Unfallversicherung.	26	266/267
- 21.	5. B. A.	Ferien des Bezirksausschusses zu Berlin..................	26	267
- 21.	45. P. Pr.	Auswanderer-Beförderung	27	281
- 21.	36. Ko.	Parochialverhältniß der in Berlin neu anziehenden evangelischen Glaubensgenossen.	27	281/282
—	3. E. St.	Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Haltestelle Warnitz ...	26	260
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich	25	263/264
Juni 22.	142. R. Pr.	Aufhebung der Verordnung über die Handhabung der Feuer-Polizei ꝛc. vom 16. September 1842 für verschiedene Städte.	26	265
- 22.	150. R. Pr.	Erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Zauch-Belzig..........	27	280
- 22.	46. P. Pr.	Warnung vor dem Genuß in Zersetzung begriffener gekochter Krebse.	27	281
- 22.	47. P. Pr.	Betr. das Feilhalten von Fliegenpapier...................	27	281
- 22.	46. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur in Hennickendorf (Kr. Niederbarnim).	26	272
- 22.	20. E. Br.	Neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuches	27	282
- 24.	M.	Siehe Nr. 55. P. Pr. unterm 9. August 1895.		
- 24.	141. R. Pr.	Familien-Stammbücher	26	265
- 24.	145. R. Pr.	Berichtigung der Markt- ꝛc. Preise-Nachweisung für April 1895..	26	265
- 24.	149. R. Pr.	Eröffnung einer Apotheke in Rixdorf	27	280
- 24.	4. B. A.	Vorarbeiten für die Herstellung einer Schienen-Verbindung von Fürstenwalde nach Beeskow.	26	267
- 24.	10. L. D.	Rechnungsübersicht der Brandenburgschen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für 1894/95.	27	283
- 24.	11. L. D.	Provinzialabgaben für 1895/96	27	283/284
- 25.	20. M.	Erhöhung der Steuersätze des Ergänzungssteuergesetzes	28	290/294
- 25.	147. R. Pr.	Viehseuchen	26	267
- 25.	18. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Ruppin	27	282/283
- 25.	19. K. A.	Desgleichen im Kreise Zauch-Belzig..................	29	304
- 26.	6. B. A.	Eröffnung der kleinen Jagd im Regierungsbezirk Potsdam	28	297

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 27.	— —	Der Reichskanzler. — Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. (Beilage zum 33. Stück.)	33	—
- 27.	M.	Siehe Nr. 166 R. Pr. unterm 13. Juli 1895.		
- 27.	— —	Rechnungsabschluß der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt der Provinz Brandenburg für 1893	28	299/300
- 28.	— —	Königl. Hofkammer zu Berlin. — Personalien. — Forstunterrezeptur in Storkow.	28	300
—	31. Ko.	Erledigung des Diakonats an der St. Gotthardtkirche in Brandenburg a. H.	26	273
—	32. Ko.	Erledigung des Diakonats zu Pritzwalk	26	273
—	33. Ko.	Erledigung der Pfarrstelle zu Zeuden, Diözese Belzig	26	273
—	34. Ko.	Erledigung der Pfarrstelle zu Groß-Kreutz, Diözese Neustadt-Brandenburg.	26	273
—	35. Ko.	Erledigung der franz. reformirten Pfarrstelle zu Franz.-Buchholz und Bernau.	26	273
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	26	276/278
Juni 29.	18. R.	Zahlungen von Pensionen an Lehrer aus der Staatskasse oder Ruhegehaltskasse.	28	296/297
- 29.	48. O. P. D.	Eröffnung einer Reichstelegraphenanstalt in Bredow (Osthavelland)	27	281
- 29.	14. E. B.	Einlösung von Eisenbahn-Obligationen	29	305
- 30.	148. R. Pr.	Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium aus der Jakob Saling'schen Stiftung.	27	280
—	4. E. St.	Eröffnung der Station Dauer für den Wagenladungsgüterverkehr	26	275
Juli 1.	152. R. Pr.	Ernennung eines Fischerei-Aufsehers........................	27	281
- 2.	151. R. Pr.	Betr. den Deichverband der 2. und 3. Division der Prignitz'schen Elbniederung.	27	280/281
- 2.	153. R. Pr.	Viehseuchen	27	281
- 2.	161. R. Pr.	Ernennung eines Fischerei-Aufsehers...........................	28	296
- 2.	51. P. Pr.	Statut der allgemeinen Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft „Zürich"	30	312
- 2.	49. O. P. D.	Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Großberge	28	299
- 2.	50. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur im Kirchdorfe Schwante (Kr. Osthavelland.	28	299
- 2.	12. P. St. D.	Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses 2c. zum Vereinszollgesetze.	28	299
- 3.	20. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Niederbarnim im I. Vierteljahr 1895/96.	29	305
- 3.	21. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Teltow im 2. Vierteljahr 1895.	30	317
- 4.	M.	Siehe Nr. 178 R. Pr. unterm 30 Juli 1895.		
- 4.	48. P. Pr.	Turnlehrerinnen-Prüfung in Berlin	28	298
- 4.	45. Ko.	Errichtung einer 3. Pfarrstelle in der Parochie Rosenthal.........	31	325
- 4.	18. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	29	304
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 15 bis 22 des Reichsgesetzblattes für 1895.	27	279
—	— —	Desgleichen von Stück 17 bis 21 der Gesetzsammlung für 1895 .	27	279/280
Juli 5.	154. R. Pr.	Erledigtes Kreisphysikat des Kreises Templin	28	294
- 5.	155. R. Pr.	Ausspielung von gewerblichen und kunstgewerblichen Ausstellungsgegenständen in Lübeck.	28	294/295

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 5.	157. R. Pr.	Vereinigung der Landgemeinden Kietz und Gröben im Kreise Teltow	28	295
- 5.	158. R. Pr.	Berichtigung eines Marktpreisverzeichnisses	28	295
—	37. Ko.	Erledigung des Diakonats in Rathenow	27	282
—	38. Ko.	Erledigung der Pfarrstelle zu Groß-Ziescht, Diözese Baruth	27	282
—	39. Ko.	Erledigung der Pfarrstelle zu Garz, Diözese Neu-Ruppin	27	282
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	27	285/286
Juli 6.	49. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Juni 1895	28	298/299
- 6.	50. P. Pr.	Direktion der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin	29	303
- 9.	159. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat Juni 1895.	28	295
- 9.	160. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise im Monat Juni 1895	28	296/297
- 9.	162. R. Pr.	Viehseuchen	28	296
- 9.	164. R. Pr.	Errichtung einer 2. Apotheke in Steglitz, Kr. Teltow	29	301/302
- 9.	19. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	29	304
- 10.	21. M.	Prüfung der Waagen und Gewichte in den Apotheken	31	321/322
- 10.	— —	Vorlesungen an der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin im Winterhalbjahr 1895/96.	32	335/336
- 11.	14. R. B.	Ansetzung eines Termines zur Auslosung 3½% Rentenbriefe	30	316
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 14, 23 bis 25 des Reichsgesetzblattes für 1895.	28	287
—	— —	Desgleichen von Stück 22 der Gesetzsammlung für 1895	28	287
Juli 12.	24. M.	Wahlen der Gewerbeausschüsse der Klassen II, III und IV	32	331
- 12.	51. O. P. D. 55. O. P. D.	Anschluß an Stadtfernsprecheinrichtungen	29 30	303/304 314
—	K.	Berichtigung einer Bekanntmachung	28	299
Juli 13.	163. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1895 beobachteten Wasserstände.	29	301
- 13.	166. R. Pr.	Hanseatische Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Hamburg	29	302/303
- 13.	167. R. Pr.	Mecklenburgische Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg	29	303
- 13.	169. R. Pr.	Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung zu Spandau	30	309
- 13.	R.	Siehe Nr. 45 Ko. unterm 4. Juli 1895.		
- 13.	23. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Osthavelland	31	326
- 15.	54. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Stolp und Stolpmünde	30	314
- 15.	— —	Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Landfeuersocietät der Kurmark Brandenburg ꝛc. für das I. Halbjahr 1895.	30	317/318
- 16.	M.	Siehe Nr. 197. R. Pr. unterm 14. August 1895.		
- 16.	M.	Siehe Nr. 60. P. Pr. unterm 27. August 1895.		
- 16.	M.	Siehe Nr. 65. P. Pr. unterm 16. September 1895.		
- 16	168. R. Pr.	Viehseuchen	29	303
- 16.	20. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	30	316
- 16.	— —	Feuerkassengelder-Ausschreiben der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg für das I. Halbjahr 1895.	31	326/327
- 17.	— —	Der Reichskanzler, siehe Nr. 191 R. Pr. unterm 3. August 1895.		
- 17.	52. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	30	312/313
- 17.	53. O. P. D.	Unbestellbare Einschreibbriefe	30	313/314
- 17.	56. O. P. D.	Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger	30	314/315
- 17.	57. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur im Forstorte Reiersdorf im Kreise Templin.	30	315
- 17.	58. Ko.	Aufhebung der Kirchengemeinde Döberitz, Diözese Potsdam II., und Vereinigung der Kirchengemeinden Ferbitz und Kartzow derselben Diözese.	37	388

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 17.	21. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	30	316
- 18.	23. M.	Verwendung von Vanilleroots bei der Herstellung von Tabakfabrikaten.	32	331
- 18.	170. R. Pr	Genehmigung für die Herstellung und den Betrieb einer Kleinbahn vom Bahnhof Strausberg über Hennickendorf nach Herzfelde.	30	309/312
- 18.	172. R. Pr.	Sperrung der Lychen'er Floßarche	30	312
- 18.	173. R. Pr.	Prüfungskommission der Schmiede-Innung in Perleberg	31	322
- 19.	M.	Siehe Nr. 175 R. Pr. unterm 27. Juli 1895.		
- 19.	51 P. Pr	Verlegung von Jahrmarkts-Handelsstellen	31	323/324
- 19.	7. R. P. A.	Annahme von Zeitungs- rc. Bestellungen durch die Kaiserliche Postagentur in Jaluit (Marschall-Inseln).	31	324
- 19.	13. P. St. D.	Branntwein-Besteuerung	31	326
—	40. Ko.	Erledigung des Diakonats zu Dahme	29	304
—	41. Ko.	Erledigung der Pfarrstelle zu Haage, Diözese Rathenow	29	304
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	29	307/308
Juli 20.	174. R. Pr.	Angeln während des Sonntags oder der wöchentlichen Schonzeit der Fische.	31	322
- 20.	59 O. P. D.	Verlegung der Postagentur in Schmargendorf und Umwandlung derselben in ein Postamt III. Klasse.	31	324
- 20.	2. O. B. A.	Verleihung des Bergwerkseigenthums unter dem Namen Klockow I. im Kreise Westprignitz.	30	316/317
- 20.	25. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Beeskow-Storkow.	32	333
- 21.	22. K. A.	Desgleichen im Kreise Ruppin	31	326
- 22.	P. Pr.	Statut der „Securitas" Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin (Beilage zum 31. Stück.)	31	—
- 22.	22. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	31	325
- 23.	171. R. Pr.	Viehseuchen	30	312
- 24.	14. O. Pr.	Eröffnung und Schluß der Jagd auf Rebhühner im Stadtkreise Berlin.	31	322
- 24.	R.	Siehe Nr. 58 Ko. unterm 17. Juli 1895.		
- 24.	52. P. Pr	Warnung vor unvorsichtiger Verwendung von Eis beim Abkühlen von Getränken rc.	31	324
- 24	15. R. B.	Versicherung rentenpflichtiger Grundstücke gegen Feuergefahr	33	345
- 25.	58. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Prenzlau	31	324
- 25.	— —	Uebersicht von den Verwaltungsergebnissen der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg im Jahre 1894.	33	347/348
- 26.	15. O. Pr	Ernennung des stellvertretenden Staatscommissars für die Versicherungsanstalten der Invaliditäts- und Altersversicherung in Berlin und Brandenburg.	32	331
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich	30	319/320
Juli 27.	175. R. Pr.	Beaufsichtigung der zur Durchführung der Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichte.	31	323
- 27.	176. R. Pr.	Oeffentliche Belobigung	31	323
- 27.	60. O. P. D.	Eröffnung von Thelegraphenhülfstellen	31	324
- 27.	— —	Der Regierungspräsident zu Stettin. — Einführung von Schweinen	34	364
- 29.	M.	Siehe Nr. 206 R. Pr. unterm 22. August 1895.		
- 29.	7. B. A.	Vorarbeiten für den Bau einer Kleinbahn von Bahnhof Strausberg über Hennickendorf nach Herzfelde.	31	323
- 30.	16. O. Pr.	Ueberweisung eines Betrages aus den landwirthschaftlichen Zöllen an die Stadt Berlin.	32	331/332

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 30	177. R. Pr.	Viehseuchen	31	323
- 30.	178. R. Pr.	Mecklenburgische Hagel-Versicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg	32	332
- 30	179. R. Pr.	Vorlesungen an der Königl. Universität zu Greifswald im Winterhalbjahr 1895/96.	32	332
- 30.	24. K. A.	Communalbezirksveränderung im Kreise Oberbarnim	32	333
- 31.	23. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	32	333
—	— —	Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle im Winterhalbjahr 1895/96.	35	369/370
Aug. 2.	62. O. P. D.	Eröffnung des Rohrpostbetriebes beim Postamt Nr. 23 in Berlin.	33	344
- 2.	24. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	33	344/345
- 2.	14. P. St. D.	Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels	33	345
—	46. Ko.	Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der Luther-Kirchengemeinde in Berlin.	31	325
—	47. Ko.	Erledigung der Pfarrstelle an der St. Philippus-Apostelkirche zu Berlin.	31	325
—	— —	Geschenke an Kirchen ㄛ.	31	328
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	31	328/330
Aug. 3.	180. R. Pr.	Schließung des schwarzen Grabens (Fehrbelliner Kanals)	32	332
- 3.	182. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht	33	338
- 3.	191. R. Pr.	Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch.	33	343
- 3.	61. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Demmin	32	332
- 6.	181. R. Pr.	Viehseuchen	32	332
- 6.	63. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Cöslin	33	344
- 7.	183. R. Pr.	Nachweisung der den Communalverbänden aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Rechnungsjahres 1894/95 überwiesenen Beträge.	33	338
- 7.	— —	Verwaltungs- und Rechnungsübersicht der Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg ㄛ.	33	346
- 8.	185. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1895 beobachteten Wasserstände.	33	339
- 8.	188. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ㄛ. Preise im Monat Juli 1895	33	340/341
- 8.	189. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat Juli 1895.	33	340
- 9.	53. P. Pr.	Aufgabe des Gewerbes seitens einer Hebamme	33	343
- 9.	55. P. Pr.	Nachtrag zum Statut der Preußischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.	34	360/361
- 9.	56. P. Pr.	9. Nachtrag zum Statut des „Nordstern", Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.	34	361/362
- 9.	15. P. St. D.	Anderweite Uebertragung einer Stempelvertheilerstelle in Berlin ..	34	363/364
- 9	3. O. B. A.	Bergwerkseigenthum Herzberg im Kreise Beeskow-Storkow......	33	345
- 9.	4. O. B. A.	Desgleichen Herzberg IX	33	345
- 9.	5. O. B. A.	Desgleichen Herzberg X	33	345
- 9.	6. O. B. A.	Desgleichen Herzberg XVII	33	345/346
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	32	336
- 10.	184. R. Pr.	Vereinigung der Gutsbezirke Herrenhof und Sophienhof im Kreise Oberbarnim.	33	338
- 10.	P. Pr.	Siehe Nr. 191 R. Pr. unterm 3. August 1895.		
- 10.	25. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	34	363
- 11.	186. R. Pr.	Müller-Innung zu Zehdenick	33	339

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 11.	54. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Juli 1895	33	343/344
- 12.	190. R. Pr.	Polizei-Verordnung für das Dahmefließ zwischen Wendisch-Buchholz und dem Streganzer See.	33	340/343
- 13.	187. R. Pr.	Viehseuchen	33	339
- 13.	1. E. D.	Einführung der Rückfahrkarten für den Verkehr mit der Marienburg-Mlawka'er Eisenbahn.	34	364
- 14.	197. R. Pr.	Gesetz, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, mit Ausführungsbestimmungen.	34	351/359
- 14.	57. P. Pr.	Warnung vor der Verwechselung der Lorcheln mit den Morcheln .	34	362
- 14.	59. Ko.	Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der Versöhnungskirchengemeinde zu Berlin.	37	388
- 14.	61. Ko.	Desgleichen einer 4. Pfarrstelle in der Parochie Rosenthal	38	396
- 14.	16. R. B. 19. R. B. 23. R. B.	Verlosung $3^1/_2$% Rentenbriefe der Provinz Brandenburg	34 39 49	363 404 485
- 15.	10. H. V.	Kündigung von Ober- und Niederschlesischen Eisenbahn-Prioritäts-Actien 2c.	34	362
- 15.	11. H. V.	Kündigung Rheinischer Eisenbahn-Obligationen	34	362/363
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 26 bis 32 des Reichsgesetzblattes für 1895.	33	337
—	— —	Desgleichen von Stück 23 bis 29 der Gesetzsammlung für 1895 .	33	337/338
Aug. 16.	64. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Genthin, Schwerin (Mklbg.), Wismar, Rostock, Warnemünde, Güstrow und Ludwigslust.	34	362
- 16.	12. H. V. 15. H. V. 18. H. V.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	34 43 52	363 425 509
—	51. Ko.	Erledigung der Pfarrstelle zu Kuhbier, Diözese Pritzwalk	33	344
—	52. Ko.	Desgleichen der Pfarrstelle zu Halenbeck, Diözese Pritzwalk	33	344
—	— —	Vorlesungen an der Königl. Thierärztlichen Hochschule im Winterhalbjahr 1895/96.	33	349
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	33	349/350
Aug. 17.	192. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1895	34	351
- 17.	196. R. Pr	Erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Jüterbog-Luckenwalde	34	351
- 17.	199. R. Pr.	Einschaltungen in das Präzisionsnivellement der Elbe	34	360
- 17.	65. O. P. D	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Jasenitz (Pommern)	35	367
- 17.	67. O. P. D	Unanbringliche Postsendungen	35	368
- 17.	26. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	35	368
- 19.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Zinsfußherabsetzung der Eberswalde'r Stadtanleihe.	39	399
- 19.	195. R. Pr.	Familienstammbücher	34	351
- 19.	200. R. Pr	Ernennung eines Beauftragten der Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft.	34	360
- 19.	211. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Ausdehnung einer Melde-Polizei-Verordnung auf den Gutsbezirk Villenkolonie Grunewald (Kr. Teltow.)	36	371/373
- 19.	25. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Jüterbog-Luckenwalde . . .	36	380
- 20.	193. R. Pr.	Erlöschen der Concession der Lebensversicherungsgesellschaft The Mutual in New-York zum Geschäftsbetriebe in Preußen.	34	351
- 20.	194. R. Pr.	Vereinigung der Amtsbezirke Wolfshagen und Amalienhof im Kreise Prenzlau.	34	351

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 20.	198. R. Pr.	Polizei-Verordnung für die Militär-(Feld-)Eisenbahn vom Schießplatz Cummersdorf in der Richtung auf Loburg.	34	359/360
- 20.	201. R. Pr.	Viehseuchen	34	360
- 21.	204 R. Pr.	Betr. das Gesetz vom 22. Mai 1895 wegen Abänderung des Gesetzes über Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds vom 23. Mai 1873.	35	365/366
- 21.	207. R. Pr	Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten im 3. Wahlbezirk	35	367
- 21.	58. P. Pr	Entziehung eines Hebammen-Prüfungszeugnisses	35	367
- 21.	— —	Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse zu Berlin. — Neuwahl von Curatoren.	38	397
- 22.	M.	Siehe Nr. 64. P. Pr. unterm 8. September 1895.		
- 22.	202. R. Pr.	Gegenseitige Ablieferung von Deserteuren zwischen Deutschland und Spanien.	35	365
- 22.	206. R. Pr.	Münchener Rückversicherungsgesellschaft	35	366/367
- 22.	59. P. Pr.	Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betr. die Gründung und Verwaltung des Reichsinvaliden-Fonds.	35	367
- 22.	27. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	35	368/369
- 22.	15. E. B.	Eröffnung des Haltepunkts Mahlsdorf für den Personen- und Gepäckverkehr.	35	369
- 23.	— —	Allerhöchster Erlaß, siehe Nr. 66. P. Pr. unterm 26. September 1895		
- 23.	203. R. Pr.	Standesamtsbezirksveränderung im Kreise Niederbarnim	35	365
- 23.	66. O.P.D.	Unanbringliche Postsendungen	35	367/368
- 23.	18. R. B.	Einlösung ausgelooster Rentenbriefe und fälliger Zinsscheine von Rentenbriefen.	36	379
- 24	M.	Siehe Nr. 20. R. unterm 5. September 1895.		
- 24	M.	Polizei-Verordnung über den Handel mit Giften. (Extrabeilage zum 42. Stück).	42	—
- 24.	— —	Königl. Aichungsinspection zu Berlin. — Aichung von Waagen und Gewichten in Apotheken.	36	379/380
- 26.	P. Pr.	Siehe Nr. 59. Ko. unterm 14. August 1895.		
- 27.	205. R. Pr.	Generalkonsulat der Südafrikanischen Republik in Berlin	35	366
- 27.	208. R. Pr.	Viehseuchen	35	367
- 27.	209. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1895 beobachteten Wasserstände.	36	371
- 27.	R.	Siehe Nr. 61. Ko. unterm 14. August 1895.		
- 27.	60. P. Pr.	Statuten der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungsgesellschaft in Berlin.	36	374/377
- 28.	19. R.	Nachtrag zur Anweisung vom 8. März 1895, betr. die örtliche Erhebung der directen Staatssteuern und Renten.	36	374
- 28	28. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	36	377
- 29.	210. R. Pr.	Persisches Generalkonsulat in Berlin	36	371
- 29.	28. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	36	377/378
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 33 des Reichsgesetzblatts für 1895	35	365
—	— —	Desgleichen von Stück 30 bis 32 der Gesetzsammlung für 1895 .	35	365
Aug. 30.	61. P. Pr.	Warnung vor unvorsichtiger Anwendung von Eis zu Genußzwecken	37	387
—	53. Ko.	Erledigung des ersten Diakonats zu D. Rixdorf, Diözese Cöln-Land II	35	368
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	35	370
Aug. 31.	220. R. Pr.	Erhöhung der Vorspann-Vergütungssätze für mehrere Kreise	37	386
- 31.	30. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	37	389
Sept. 2.	212. R. Pr.	Schifffahrtsabgaben für die mit Kali und Abraumsalzen aller Art beladenen Fahrzeuge.	36	373

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 2.	219. R. Pr.	Ordnung, betr. die Erhebung von Lagegeldern im Gemeindebezirke Treptow.	37	386
- 2.	68. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Königs-Wusterhausen	37	388
- 3.	213. R. Pr.	Viehseuchen	36	373/374
- 3.	69 O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Barth	37	388
- 3.	14. H. V.	18. Verloosung 3½ % Staatsschuldscheine von 1842	39	403
- 4.	218. R. Pr.	Betr. die Winterschonzeit, das Verbot des Lachsfanges mit Zug- und Treibnetzen und das Verbot des Krebsfanges.	37	385/386
- 4	5. E St	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	37	389
- 4.	26. K. A.	Communalbezirksveränderung im Kreise Oberbarnim	37	389
- 4.	222. R Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Abänderung der Polizei-Verordnung vom 15. November 1893 über das Abdeckereigewerbe.	38	395
- 5.	18. O. Pr.	Anbringung von Blechtafeln mit aufgedruckter Anweisung zur Wiederbelebung Ertrunkener.	38	395
- 5.	20. R.	Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger	37	386/387
- 5.	62. P. Pr.	Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Charlottenburg.	37	387
- 5.	70. O. P. D	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Pasewalk	37	388
- 5.	16. P. St. D.	Bezirksveränderungen des Haupt-Steuer-Amts zu Potsdam und des Steueramts zu Spandau.	37	389
- 6	13. H. V.	Einlösung der am 1. Oktober 1895 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden.	37	388/389
- 6.	31. K.	Aufgebot eines Staatsschuldscheines	37	389
- 6.	— —	Der Regierungspräsident zu Bromberg. — Erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Kolmar i. P.	37	389
—	54. Ko.	Erledigung der Pfarrstelle zu Beetz, Diözese Zehdenick	36	377
—	55. Ko.	Desgleichen des Archidiakonats an der St. Katharinenkirche zu Brandenburg a. H.	36	377
—	56. Ko.	Desgleichen der ehemals lutherischen Pfarrstelle an der Heiligengeist-Kirche zu Potsdam.	36	377
—	57. Ko.	Desgleichen des Diakonats an der Stadtkirche zu Cöpenick	36	377
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	36	381/382
Sept. 7.	214. R. Pr.	Hebammen-Lehrkurse des Jahres 1895/96	37	383
- 7.	215. R. Pr.	Aufhebung der Verordnung vom 16. September 1842, betr. die Handhabung der Feuerpolizei 2c. für die Städte Belzig, Greiffenberg, Joachimsthal, Kyritz, Lindow, Oderberg, Perleberg und Wittenberge.	37	383
- 7.	216 R. Pr.	Nachweisung der Markt- und Ladenpreise im Monat August 1895	37	384/385
- 7.	217. R. Pr	Nachweisung der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat August 1895.	37	384
- 7.	63. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat August 1895 ...	37	387/388
- 8	64. P. Pr.	Betr. die Direction der Preußischen Renten-Versicherungsanstalt zu Berlin.	38	396
- 8.	72. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Pasewalk	38	396
- 9.	M.	S. Nr. 24. R und P. Pr. unterm 23. September 1895.		
- 9.	7. O. P. D.	Einrichtung von Posthülfstellen in Malterhausen und Niedergörsdorf	37	388
- 10.	221. R. Pr.	Viehseuchen	37	386
- 12.	— —	Allerhöchster Erlaß, s. O. Pr. unterm 12. September 1895.		
- 12.	O. Pr.	Allerhöchste Anerkennung der guten Aufnahme der Manövertruppen (Extrablatt vom 13. September S. 393.)	—	393
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 34 des Reichsgesetzblattes für 1895	[illegible]	383

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Desgleichen von Stück 33 und 34 der Gesetzsammlung für 1895 .	37	383
Sept. 13.	21. R.	Zahlungen aus Domainen- und Forst-Veräußerungen und Ablösungen	38	396
- 13.	27. K. A.	Nachweisung der vom Kreisausschusse des Kreises Ruppin genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.	39	404
—	60. Ko	Erledigung des Archidiakonats an der St. Petrikirche zu Berlin .	37	388
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	37	391/392
Sept. 14.	68. Ko.	Errichtung einer 4. Pfarrstelle an der Zionskirche in Berlin	41	412
- 14.	— —	Generalkommando des III. Armee-Korps, s. Nr. 17. O. Pr. unterm 16. September 1895.		
- 16.	17. O. Pr	Dank des Generalkommandos des III. Armee-Korps für die gute Aufnahme der Truppen im Manöverterrain.	38	395
- 16.	65. P. Pr.	Nachtrag zu den Verfassungsartikeln der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.	39	401/402
- 17.	223. R. Pr.	Viehseuchen	38	395/396
- 19.	224. R. Pr.	Institut zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern in Charlottenburg	39	399
- 19.	23. R.	Verwaltung der Forsthülfskasse für die Oberförsterei Rüthnick	39	400/401
- 19.	8. B. A.	Schluß der Jagd auf Rebhühner im Regierungsbezirke Potsdam ..	40	405
- 19.	73. O. P. D	Telegraphen- und Fernsprechdienst beim Postamt in Reinickendorf .	39	403
- 19	32. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	39	403
- 19.	33. K.	Desgleichen	39	403/404
- 20.	M.	Siehe R. Pr. unterm 11. November 1895.		
- 20.	22. R.	Erkrankung des domänenfiskalischen Vertreters, Stadtältesten Wettich in Havelberg.	39	400
- 20.	25. R.	Ablösung der Kapitalentschädigungen für die Aufhebung von Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen.	40	405
—	62. Ko.	Erledigung der Pfarrstelle in Selchow, Diözese Storkow	38	396
—	6. E. St.	Absperrung der Bahnsteige	38	396
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	38	397/398
Sept. 21.	225. R. Pr.	Apothekergehülfen-Prüfung	39	399
- 23.	24. R. u. P. Pr.	Turnlehrer-Prüfung in Berlin.	39	401
- 23.	P. Pr.	S. Nr. 68. Ko. unterm 14. September 1895.		
- 23.	74. O. P. D.	Aufhebung der Post-Zweigstelle Berlin C. 106	40	405/406
- 23.	75. O. P. D.	Entrichtung von Fernsprechgebühren für Einzelgespräche zwischen Berlin und Nachbarorten.	40	406
- 23.	30. K. A.	Nachweisung der vom Kreisausschusse des Kreises Zauch-Belzig genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen	43	424
- 24.	226. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1895 beobachteten Wasserstände.	39	400
- 24.	227. R. Pr.	Viehseuchen	39	400
- 25.	M.	S. Nr. 26. R. und P. Pr. unterm 14. Oktober 1895.		
- 26.	66. P. Pr.	Bau und Betrieb einer elektrischen Hochbahn in Berlin. — Enteignung von Grundstücken.	41	411
- 26.	21. E. Br.	Neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuches	40	406
- 26.	28. K. A.	Gemeinde- und Gutsbezirksveränderungen im Kreise Angermünde im II. Vierteljahr 1895/96.	41	410
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 35 des Reichsgesetzblattes für 1895	39	399
—	— —	Desgleichen von Stück 35 bis 38 der Gesetzsammlung für 1895 ..	39	399
Sept. 27.	225. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Abänderung der Polizei-Verordnung für die Wasserläufe des Dossebruchs vom 12. April 1893.	40	405

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 27.	76. O P. D.	Verlegung des Postamts in Nieder-Schöneweide	40	406
- 27.	16. E. B.	Tarif für die Beförderung von Leichen, lebenden Thieren und Fahrzeugen.	40	406
—	63. Ko.	Erledigung des Diakonats zu Niemegk, Diözese Belzig	39	403
Sept. 28.	— —	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung von Anleihescheinen der Stadt Spandau im Betrage von 3 500 000 Mark.	43	419/421
- 28.	8. R. P. A.	Postanweisungen im Verkehr mit Serbien	41	412
- 28.	72. Ko.	Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der evangelischen Kirchengemeinden Rudow und Schönefeld, Diözese Cöln-Land II.	44	431/432
- 30.	224. R. Pr.	Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 16. September 1842 wegen Handhabung der Feuer-Polizei in der Stadt Strausberg.	40	405
- 30.	76. P. Pr.	Neue Statuten der Allgemeinen-Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe.	46	443
—	17. E. B.	Eröffnung des Personenhaltepunkts Zepernick für den Wagenladungs-Güter-Verkehr.	41	413
—	7. E. St.	Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse für die Haltestelle Neu-Künkendorf.	41	413
Oktb. 1.	226. R. Pr.	Viehseuchen	40	405
- 1.	227. R. Pr.	Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten für den Wahlbezirk III — Kreise Prenzlau-Angermünde.	41	409
- 1.	34. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	41	412
- 2.	21. R. B.	Versicherung rentenabgabenpflichtiger Grundstücke gegen Feuergefahr	46	446
- 3.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. Zinsfußherabsetzung für die Rixdorf'er Gemeinde-Anleihe.	45	433
- 3.	228. R. Pr.	Erlöschen der Conzession für die Lebensversicherungsgesellschaft New-York in New-York.	41	409
- 3.	68. P. Pr.	Anlegung einer neuen Apotheke in Berlin	42	415/416
- 3.	7. O. B. A.	Verleihung des Bergwerkseigenthums unter dem Namen Herzberg XVIII im Kreise Beeskow-Storkow.	41	412
- 3.	8. O. B. A.	Desgleichen Herzberg XIX ebendaselbst	41	412/413
- 3.	9. O. B. A.	Desgleichen Herzberg XV ebendaselbst	41	413
- 3.	10. O. B. A.	Desgleichen Herzberg XXV ebendaselbst	41	413
- 3.	29. K. A.	Nachweisung der im Kreise Teltow im III. Vierteljahre 1895 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.	42	417
- 4.	70. P. Pr.	Erlöschen der Conzession eines Auswanderungsunternehmers	42	416/417
—	64. Ko.	Erledigung der Pfarrstelle zu Carmzow, Diözese Prenzlau II	40	406
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	40	407/408
Oktb. 6.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. das Recht zur Chausseegelderhebung auf der Chaussee Baruth—Stülpe—Jänigkendorf an den Kreis Jüterbog-Luckenwalde.	44	427
- 7.	230. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat September 1895.	41	409
- 7.	231. R. Pr.	Nachweisung der Markt- und Ladenpreise im Monat September 1895	41	410/411
- 7.	67. P. Pr.	Ertheilung der Conzession für einen Auswanderungsagenten	42	415
- 7.	— —	Königl. Amtsgericht zu Pritzwalk. — Abhaltung der Gerichtstage in Putlitz.	42	418
- 8.	229. R. Pr.	Viehseuchen	41	409
- 8.	232. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung der Stadt Wendisch-Buchholz	41	410
- 8.	71. P. Pr.	Warnung vor dem Ankauf von Dr. Dressel's Nervenfluid	42	417
- 8.	— —	Königl. Amtsgericht zu Perleberg. — Gerichtstage in Warnow	43	425

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oktb. 9.	233. R. Pr.	Privileg für den Bund der Zimmer- und Maurermeister zu Neu-Ruppin.	42	415
- 9.	69. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat September 1895	42	416
- 9.	31. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Ruppin	43	425
- 9.	— —	Der Regierungspräsident zu Bromberg. — Schifffahrtssperre im Bromberger Kanal, in der unterem Brahe und in der kanalisirten Netze.	44	432
- 10.	R.	Siehe Nr. 72. Ko unterm 28. September 1895.		
- 11.	77. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechanschlusses mit Graudenz	42	417
- 11.	78. O. P. D.	Desgleichen des Fernsprechverkehrs mit Detmold	42	417
- 11.	79. O. P. D.	Einrichtung einer Telegraphenhülfsstelle in Callinchen	42	417
—	65. Ko.	Erledigung der Pfarrstelle zu Gerswalde, Diözese Prenzlau I	41	411
—	66. Ko.	Desgleichen der Pfarrstelle zu Stechow, Diözese Rathenow	41	411
—	67. Ko.	Desgleichen des Diakonats an der St. Elisabethkirche zu Berlin	41	412
—	8. E. St.	Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Haltestelle Zerrenthin	41	413
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	41	414
Oktb. 12.	234. R. Pr.	Hygieinischer Kursus für Verwaltungsbeamte	42	415
- 12.	237. R. Pr.	Privileg der Schuhmacher-Innung in Wusterhausen a. D.	43	421
- 12.	27. R.	Abänderung und Ergänzung des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes.	44	430
- 12.	17. P. St. D.	Bezirksveränderungen der Steuerämter Strausberg und Bernau	43	424
- 12.	31. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Teltow	44	431
- 14.	26. R. u. P. Pr.	Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen	43	421
- 14.	80. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Erfurt, Gotha, Eisenach, Weimar, Jena und anderen Orten.	43	422
- 14.	30. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Niederbarnim im II. Vierteljahre 1895/96.	44	430
- 15.	19. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. das Verbot der Zulassung schulpflichtiger Kinder zu Tanzlustbarkeiten.	45	433
- 15.	235. R. Pr.	Viehseuchen	42	415
- 18.	81. O. P. D.	Unbestellbare Einschreibbriefe	43	422/423
- 18.	82. O. P. D.	Unbestellbare Briefe mit Werthinhalt und Postanweisungen	43	423
- 18.	— —	Königl. Amtsgericht zu Templin. — Gerichtstage in Boitzenburg und Gerswalde.	45	439
- 19.	236. R. Pr.	Gewährung von Familien-Unterstützungen für Marschtage	43	421
- 19.	238. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1895	43	421
- 22.	21. O. Pr.	Ergänzung des Verzeichnisses der Kunststraßen	45	433
- 22.	239. R. Pr.	Viehseuchen	43	422
- 23.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. das Statut des Falkenberger Meliorationsverbandes.	49	471/473
- 23.	20. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln.	45	433
- 23	28. R.	Zahl der Mitglieder des Steuerausschusses der Gewerbesteuer-Klasse IV im Kreise Angermünde.	44	430
- 23.	72. P. Pr.	Betr. die Schleusengelderhebung an Sonntagen in Berlin	44	431
- 23.	— —	Königl. Amtsgericht zu Brandenburg a. H. — Gerichtstage in Lehnin	46	448
- 24.	242. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1895 beobachteten Wasserstände.	44	429
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 36 des Reichsgesetzblattes für 1895	43	419
—	— —	Desgleichen von Stück 39 der Gesetzsammlung für 1895	43	419

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oktb. 25.	74. P. Pr.	Schifffahrtssperre an der Mühlendammschleuse in Berlin	45	437
- 25.	20. R. B.	Anberaumung eines Termins zur Verloosung von Rentenbriefen ..	45	438
- 25.	— —	Oderstromban-Verwaltung zu Breslau. — Abgaben-Erhebung für die kanalisirte Oderstrecke von Cosel bis zur Neißemündung.	45	438
—	69. Ko.	Erledigung der Pfarrstelle zu Garlin, Diözese Lenzen	43	424
—	70. Ko.	Desgleichen der Pfarrstelle zu Thomsdorf, Diözese Templin	43	424
—	71. Ko	Erledigung der Pfarrstelle an der Waisen-Erziehungsanstalt in Rummelsburg, Diözese Berlin I.	43	424
—	9. E. St.	Eröffnung der Station Wittenhagen für den Wagenladungs-Güterverkehr.	43	424
—	— —	Geschenke an Kirchen rc.	43	426
Oktb. 26.	244. R. Pr.	Rückgabe der Kaution eines Auswanderungsagenten	44	429
- 26.	73. P. Pr.	Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport in Dresden. (Beilage zum 45. Stück.)	45	—
- 28.	26. M.	Communalabgabenpflichtiges Reineinkommen der Preußischen Staats- rc. Eisenbahnen.	46	441
- 28.	241. R. Pr.	Lotterie zum Besten des Metz'er Dombaues	44	428
- 28.	242. R. Pr.	Oeffnungszeiten der Eisenbahn-Drehbrücken über die Havel bei Spandau.	44	428/429
- 28.	75. P. Pr.	Erledigung eines Bezirksphysikats in Berlin	45	437
- 28.	19. E. B.	Gruppentarif III (Berlin-Stettin)	45	438
- 29.	240. R. Pr	Geflügelcholera	44	427/428
- 29.	241. R. Pr.	Viehseuchen	44	430
- 31.	78. P. Pr.	Nachtrag zum Statut der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank .	46	444/446
- 31.	— —	Direction für die Verwaltung der directen Steuern zu Berlin. — Abänderung der Ausführungsanweisung vom 10. April 1892 zum Gewerbesteuer-Gesetz.	46	447
- 31.	— —	Königl. Eisenbahn-Commissar zu Halle a. S. — Communalabgabenpflichtiges Reineinkomen der Dahme-Uckro'er Eisenbahn.	45	439
- 31.	— —	Königl. Eisenbahn-Commissar zu Altona. — Desgleichen der Paulinenaue-Neu-Ruppiner, der Prignitzer und der Wittenberge-Perleberger Eisenbahn.	46	448
Nov. 1.	247. R. Pr.	Verzeichniß der Binnenschiffsvermessungsstellen und der von ihnen bei Bezeichnung der vermessenen Fahrzeuge zu gebrauchenden römischen Ziffern.	45	435
- 1.	83. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Karlsruhe, Mannheim, Mainz, Kassel und Wiesbaden.	45	437
- 1.	32. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Oberbarnim	47	461
- 1.	— —	Königl. Amtsgericht zu Belzig. — Gerichtstage in Lehnin	46	448
- 2.	248. R. Pr.	Namen der Vorstandsmitglieder und Namen und Bezirke der Vertrauensmänner der Section III der „Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft	45	436/437
- 2.	— —	Königl. Amtsgericht zu Charlottenburg. — Führung des Handels- und Muster-Registers.	47	462
- 3.	18. E. B.	Ent- und Beladefristen am Nottekanal in Königs-Wusterhausen ...	45	438
- 4.	22. O. Pr.	Wahl eines Landtagsabgeordneten für den 4. Wahlbezirk von Berlin	45	434
- 4.	246. R. Pr.	Vorstandsmitglieder und Vertrauensmänner der Section III der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft.	45	434
- 4.	249. R. Pr.	Vicekonsulat für Uruguay in Berlin	45	437
- 4.	— —	Ansprache an die Bevölkerung über das Wesen und die Bedeutung der Volkszählung am 2. Dezember 1895.	46	449/450
- 5.	250. R. Pr.	Schiffahrtssperren für den Winter 1895/96		437

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 5.	251. R. Pr.	Viehseuchen	45	437
- 5.	9. B. A.	Allgemeine Vorarbeiten für die Kleinbahnlinien Bahnhof Herzberg—Neu-Ruppin und Bahnhof Lindow—Rheinsberg.	45	437
- 5.	— —	Sprechstunden der Königlichen Gewerbe-Inspection für Berlin—Charlottenburg.	46	448
- 5.	— —	Der Regierungspräsident zu Magdeburg. — Schifffahrtssperre im Ihle-Kanal von Nigripp bis Ihleburg.	49	485
- 6.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Lenz & Co. in Stettin wegen der Kleinbahn Bahnhof Strausberg—Herzfelde rc.	48	463
- 6.	252. R. Pr.	Erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Jüterbog-Luckenwalde	46	441
- 6.	84. O. P. D.	Schließung des Zweigtelegraphenamts am Brandenburger Thor in Berlin an Sonn- und Feiertagen.	46	446
- 6.	11. O. B. A.	Verleihung des Bergwerkseigenthums unter dem Namen Herzberg XXII im Kreise Beeskow-Storkow.	46	446
- 7.	85. O. P. D.	Eröffnung des Rohrpostbetriebes beim Postamt Rixdorf I	46	446
- 7.	20. E. B	Beförderung von Kalkmehl aus Muscheln	46	447
- 8.	254. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat Oktober 1895.	46	441
- 8.	255. R. Pr.	Nachweisung der Markt- und Ladenpreise im Monat Oktober 1895	46	442/443
- 8.	77. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Oktober 1895	46	444
- 8.	18. P. St. D.	Befugniß des Steueramts I zu Oranienburg zur Abfertigung von Mehl zur Ausfuhr.	47	461
—	73. Ko.	Erledigung der Pfarrstelle in Schwanebeck, Diözese Belzig	45	438
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	45	439/440
Nov. 9.	M.	Siehe Nr. 85. P. Pr. unterm 25. November 1895.		
- 9.	253. R. Pr.	Vertrauensmänner der Section IV der Glasberufsgenossenschaft	46	441
- 9.	B. A.	Siehe Nr. 24. O. Pr unterm 26. November 1895.		
- 9.	33. K. A.	Communalbezirksveränderung im Kreise Ostprignitz	47	461
- 11.	256. R. Pr.	Herausgabe der 3. Auflage der „Viehseuchengesetze von Beyer" bei Parey in Berlin.	46	442
- 11.	R. Pr.	Anweisung über die Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken rc. in und aus Privat-Irrenanstalten rc (Beilage zum 46. Stück.)	46	—
- 11.	— —	Königl. Amtsgericht zu Eberswalde. — Gerichtstage in Joachimsthal	47	462
- 11.	— —	Dasselbe. — Gerichtstage in Biesenthal	47	462
- 11.	— —	Königl. Amtsgericht zu Luckenwalde. — Führung rc. des Handelsregisters für 1896.	48	469
- 12.	257. R. Pr.	Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	46	442
- 12.	258. R. Pr.	Viehseuchen	46	442
- 12.	79. P. Pr.	Betr. den Auswanderungsagenten Montanus zu Berlin	47	460
- 12.	— —	Königl. Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau. — Ausreichung von Zinsscheinen zu den 4% Schlesischen Pfandbriefen Litt. B.	48	468/469
- 12.	— —	Königl. Amtsgericht zu Potsdam. — Gerichtstage in Ketzin	47	462
- 13.	87. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Niesky	47	461
- 14	87. P. Pr	Statut der Süddeutschen Versicherungsbank für Militairdienst- und Töchter-Aussteuer in Karlsruhe.	49	480
- 15.	259. R. Pr.	Genehmigung für die Herstellung und den Betrieb einer Kleinbahn von Pritzwalk nach Putlitz.	47	455/458
- 15.	260. R. Pr	Vorschriften über die Uniformirung und Bewaffnung der städtischen Polizeibeamten des Executivdienstes.	47	458/460

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 15.	261. R. Pr.	Nachweisung der ländlichen Polizeibezirke, in welchen öffentliche Fleischbeschauer noch nicht angestellt sind.	47	460
- 15.	80. P. Pr.	Sonntagsruhe im Handelsgewerbe an den Sonntagen vor Weihnachten rc.	48	464
- 15.	19. P. St. D.	Neues statistisches Waarenverzeichniß und Verzeichniß der Massengüter	47	461
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	46	450/454
Nov. 16.	81. P. Pr.	Verwendung schädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.	48	464
- 16.	86. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	47	460/461
- 16.	22. R. B. 25. R. B.	Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg	48 52	467/468 514/515
- 16.	— —	Königl. Amtsgericht zu Cöpenick. — Genossenschaftsregister	49	486
- 16.	— —	Dasselbe. — Handelsregister	49	487
- 17.	82. P. Pr.	Betr. den Auswanderungsagenten Karl Stangen zu Berlin	48	464/465
- 18.	262. R. Pr.	Vereinigung der Gutsbezirke Wittwien und Rheinsberg im Kreise Ruppin.	47	460
- 18.	263. R. Pr.	Communalbezirksveränderung der Stadt Storkow	47	460
- 18.	83. P. Pr.	Bund der Berliner Buchdruckereibesitzer (Innung)	48	465
- 18.	84. P. Pr.	Statut des Berliner Fahrrad-Dienstmanns-Instituts	48	465/466
- 18.	90. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	48	466/467
- 18.	— —	Königl. Amtsgericht zu Angermünde. — Abhaltung der Gerichtstage in Gramzow.	50	497/498
- 19.	264. R. Pr.	Viehseuchen	47	460
- 19.	88. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Zerbst, Ballenstedt, Güsten (Anhalt), Salzwedel und Stendal.	48	466
- 20.	9. R. P. A.	Weihnachtssendungen	48	466
- 21.	25. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	49	485
- 21.	24. R. B.	Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe durch Feuer	49	485
- 21.	21. E. B.	Eröffnung des Eisenbahn-Haltepunkts Lankwitz—Victoriastraße für den Personen- und Gepäckverkehr.	48	468
- 22	72. Ko.	Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Adlershof im Kreise Teltow.	52	513
- 23.	10. B. A.	Vorarbeiten für die Herstellung einer Kleinbahn von Rixdorf über Britz, Buckow, Rudow, Groß- und Klein-Ziethen, Waßmannsdorf und Selchow nach Mittenwalde.	48	464
- 25.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. das Statut für die Jägelitz-Entwässerungs-Genossenschaft zu Kyritz im Kreise Ostprignitz.	51	499/502
- 25.	265. R. Pr.	Abänderung der Schifffahrtssperre für den Templiner Kanal	48	463
- 25.	273. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Oktober 1895 beobachteten Wasserstände.	49	479
- 25.	85. P. Pr.	Nachtrag zum Statut der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Hamburg.	49	480
- 25.	89. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Velten (Mark)	48	466
- 25.	— —	Königl. Amtsgericht zu Liebenwalde. — Führung des Handels- rc. Registers.	51	506
- 26.	24. O. Pr.	Nachtrag zu der Ordnung vom 8. Februar 1895, betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur Brausteuer und einer Biersteuer in der Stadtgemeinde Potsdam.	50	489
- 26.	266. R. Pr.	Anordnung von Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche	48	463
- 26.	267. R. Pr.	Betr. die Polizei-Verordnung vom 9. Dezember 1892 über Gaststallungen, Vieheinstellungen rc.	48	463

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 26.	268. R. Pr.	Viehseuchen	48	463/464
- 26.	269. R. Pr.	Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Baruth und die Amtsbezirke Paplitz und Radeland.	49	477/478
- 26.	15. S.	Entlassungsprüfung im Königl. Stadt-Schullehrer-Seminar zu Berlin	49	481
- 26.	16. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O.	49	481
- 26.	17. S.	Aufnahme-Prüfung am Königl. Stadt-Schullehrer-Seminar zu Berlin	49	481
- 26.	19. S.	Entlassungsprüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Prenzlau	49	481
- 26.	22. S.	Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin	49	482
- 26.	27. S.	Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Prenzlau	49	483
- 26.	28. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Berlin	49	483
- 26.	29. S.	Zweite Lehrer-Prüfung im Königl. Stadt-Schullehrer-Seminar zu Berlin.	49	483
- 26.	31. S.	Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten in Berlin	49	484
- 26.	32. S.	Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten in Berlin	49	484
- 26.	— —	Königl. Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige zu Berlin. — Meldungen zur Prüfung ꝛc.	49	485/486
- 26.	— —	Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Berufungskommission zu Potsdam. — Abgabe der Steuer-Erklärungen für 1896/97.	49	486
- 26.	— —	Königl. Amtsgericht zu Alt-Landsberg. — Gerichtstage in Alte Grund (Kalkberge Rüdersdorf.)	49	487
- 27.	23. O. Pr.	Eröffnung des Communallandtages der Kurmark	49	477
- 27.	270. R. Pr u. P. Pr.	Das Diphterie-Heilserum	49	478
- 27.	92. O. P. D.	Einrichtung einer neuen Unfallmeldestelle bei der Postagentur in Altglienicke (Bez. Berlin.)	49	480
- 27.	— —	Königl. Amtsgericht zu Strausberg, betr. das Handelsregister	50	497
- 28.	27. M.	Polizei-Verordnung, betr. die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen, sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe.	49	473/477
- 28.	R. Pr. / — — / — —	Herausgabe der Stücke 52 des Amtsblatts von 1895 (in der Weihnachtswoche) und 1 von 1896 (in der Neujahrswoche.)	49 / 50 / 51	471 / 489 / 499
- 28.	272. R. Pr.	Nachweisung der im Regierungsbezirke Potsdam vorgekommenen Landesverweisungen.	49	479
- 28.	91. O. P. D.	Regelung des Postdienstes in Charlottenburg an Sonn- und Feiertagen	49	480
- 28.	18. S.	Entlassungsprüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin	49	481
- 28.	21. S.	Aufnahme-Prüfung ebendaselbst	49	482
- 28.	23. S.	Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin	49	482
- 28.	24. S.	Rektoratsprüfung in Berlin	49	482
- 28.	25. S.	Aufnahme-Prüfung im Königl. Lehrerinnen-Seminar in Berlin	49	482/483
- 28.	26. S.	Zweite Lehrer-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.	49	483
- 28.	30. S.	Prüfung für Sprachlehrerinnen in Berlin	49	483/484
- 28.	33. S.	Entlassungsprüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick	50	492
- 28.	34. S.	Zweite Lehrer-Prüfung ebendaselbst	50	492
- 28.	35. S.	Aufnahme-Prüfung ebendaselbst	50	492
- 28.	20. P. St. D	Anderweite Uebertragung einer Stempelvertheilerstelle in Berlin	50	493
- 28.	— —	Königl. Amtsgericht zu Königs-Wusterhausen. — Betr. das Handelsregister.	49	486
- 28.	— —	Königl. Amtsgericht zu Oderberg i. M. — Genossenschaftsregister	50	494
- 28.	— —	Dasselbe. — Handels- und Muster-Register	50	494

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez. 3.	— —	Königl. Amtsgericht zu Kremmen. — Führung des Handelsregisters rc.	50	495
- 3.	— —	Königl. Amtsgericht zu Wittstock. — Desgleichen	50	495
- 3.	— —	Königl. Amtsgericht zu Lindow. — Desgleichen.	50	495/496
- 3.	— —	Königl. Amtsgericht zu Treuenbrietzen. — Desgleichen	50	496
- 3.	— —	Königl. Amtsgericht zu Potsdam. — Desgleichen	50	496
- 3.	— —	Königl. Amtsgericht zu Rheinsberg — Desgleichen	50	496
- 3.	— —	Königl. Amtsgericht zu Rathenow. — Desgleichen	50	496
- 4.	272. R. Pr.	Schiffahrtsabgaben von Fahrzeugen, welche mit leeren Kohlensäureflaschen befrachtet sind.	50	489
- 4.	R.	Siehe Nr. 73 Ko. unterm 28. November 1895.		
- 4.	23. E. B.	Ent- und Beladefristen für Wagenladungsgüter am Nottekanal in Königs-Wusterhausen.	50	493
- 4.	— —	Königl. Amtsgericht zu Lenzen. — Führung des Handelsregisters rc.	50	495
- 5.	— —	Königl. Amtsgericht zu Templin. — Führung des Handelsregisters rc.	51	506
- 5.	— —	Königl. Amtsgericht zu Freienwalde a. O. — Desgleichen	51	506
- 5.	— —	Königl. Amtsgericht zu Storkow. — Desgleichen	52	516
- 5.	— —	Königl. Amtsgericht zu Spandau. — Desgleichen	52	516
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 37 bis 40 des Reichsgesetzblattes für 1896.	49	471
—	— —	Desgleichen von Stück 40 bis 43 der Gesetzsammlung für 1896	49	471
Dez. 6.	— —	Königl. Amtsgericht zu Baruth. — Führung des Handelsregisters rc.	50	497
- 6.	— —	Königl. Amtsgericht zu Prenzlau. — Desgleichen	52	517
- 6.	— —	Königl. Amtsgericht zu Angermünde. — Desgleichen	52	517/518
—	71. Ko.	Erledigung der Pfarrstelle zu Linthe, Diözese Belzig	49	480
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	49	487/488
- 7.	89. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat November 1895	51	503
- 7.	9. R. P. A.	Weihnachtssendungen	51	504
- 7.	93. O. P. D.	Packeteinlieferung in Berlin	50	492
- 7.	— —	Königl. Amtsgericht zu Spandau. — Gerichtstage in Velten	52	518
- 9.	274. R. Pr.	Einstellung Einjährig-Freiwilliger	50	490
- 9.	11. B. A.	Schluß der kleinen Jagd im Regierungsbezirke Potsdam	51	502
- 9.	21. P. St. D.	Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels	51	505
- 9.	— —	Königl. Amtsgericht zu Werder a. H. — Führung des Handelsregisters rc.	52	517
- 10.	275. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat November 1895.	50	491
- 10.	276. R. Pr.	Desgl. der Markt- und Ladenpreise im Monat November 1895	50	490/491
- 10.	277. R. Pr.	Viehseuchen	50	492
- 10.	88. P. Pr.	Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen in der Stadt Charlottenburg.	51	503
- 10.	— —	Königl. Amtsgericht zu Wriezen. — Führung des Handelsregisters	52	518
- 10.	— —	Dasselbe. — Führung des Genossenschaftsregisters	52	518
- 11.	— —	Königl. Amtsgericht zu Wendisch-Buchholz. — Führung des Handelsregisters rc.	52	517
- 12.	279. R. Pr.	Anwendung des Militair-Hinterbliebenen-Gesetzes vom 13. Juni 1895	51	502
- 12.	94. O. P. D.	Packetverkehr am Sonntag, 22. Dezember 1895	51	504
- 12.	94. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Markirch	52	512
- 13.	90. P. Pr.	Sonntagsruhe im Handelsgewerbe am 15. und 22. Dezember 1895	51	503
- 13.	1. G. K.	Nachweisung der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides für das Jahr 1895.	51	504/505

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 4. Januar **1895.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 32.) № 9704. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Göttingen. Vom 9. November 1894.

№ 9705. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Blankenheim, Adenau, Hillesheim, Gemünd, Düren, Malmedy, Montjoie, Eitorf, Rheinbach, Siegburg, Geldern, Ahrweiler, Sinzig, Boppard, Kreuznach, Münstermaifeld, Simmern, Zell, Neuß, Baumholder, Saarbrücken, Saarlouis, Daun, Neumagen, Merzig, Trier, Neuerburg und Saarburg. Vom 20. November 1894.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

Bekanntmachung.

1. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 30sten d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 15. Januar kftg. Js. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 14. Januar kftg. Js. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 15. Januar kftg. Js. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 31. Dezember 1894.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung.

1. Der Magistrat von Berlin beabsichtigt bei den im Winter etwa vorkommenden, von ihm zu vergebenden Arbeiten in erster Linie lediglich solche Arbeiter zu berücksichtigen, welche in Berlin ortsangehörig sind oder wenigstens im letzten Sommer in Berlin gearbeitet haben.

Ich warne daher mittellose Personen, welche in der Hoffnung, Arbeit zu finden, Berlin aufsuchen wollen, vor dem Zuzuge dorthin und mache darauf aufmerksam, daß alle Personen, welche von außerhalb zuziehen und nicht im Stande sind, sich in Berlin eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen zu verschaffen, ihre Ausweisung zu gewärtigen haben.

Potsdam, den 20. Dezember 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Polizeiverordnung,

betreffend das Aufsteigenlassen von Luftballons, welche durch Feuer getrieben werden.

2. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Es ist verboten Luftballons unter Anwendung hellen oder glimmenden Feuers aufsteigen zu lassen.

§ 2. Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafe bis zu 60 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

Potsdam, den 22. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident. Graf Hue de Grais.

Betr. Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter für männliche Personen über 16 Jahren in Steglitz.

3. In Abänderung des gemäß II. № 6 der ministeriellen Anweisung zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. Juli 1892 (— § 8 des Reichsgesetzes vom 10. April 1892 — R.-G.-Bl. S. 379 —) am 20. Oktober 1892 Stück 44 des Regierungs-Amtsblatts für 1892 festgesetzten Geldbetrages für den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter setze ich diesen Lohn für männliche Personen über 16 Jahren in der Gemeinde Steglitz hierdurch auf 2 M. 40 Pf. fest.

Potsdam, den 28. Dezember 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Betr. Aufnahme geisteskranker Niederländer in Deutsche Irren-Anstalten.

4. Seitens der Königlich Niederländischen Regierung ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß fortan bei den Benachrichtigungen von der Aufnahme geisteskranker Niederländer in Deutsche Irrenanstalten stets auch der Ort, an welchem der Aufgenommene seinen Wohnsitz in den Niederlanden hat oder innerhalb der letzten sechs Monate gehabt hat, sowie der Name derjenigen Person mitgetheilt werde, welche die Aufnahme beantragt hat.

In Erweiterung der Verfügung vom 21. Januar 1841, betreffend die Anzeige von der Aufnahme nicht preußischer Geisteskranker in die Irren-Anstalten an die

zuständige Landespolizeibehörde, welche für Privatirrenanstalten unter 2 b. der Rundverfügung vom 19. Januar 1888 Berücksichtigung gefunden hat, ersuchen wir daher Ew. Excellenz ganz ergebenst, die Vorstände der öffentlichen, wie der Privat-Irren-Anstalten gefälligst anzuweisen, in Zukunft die Anzeigen über die Aufnahme geisteskranker Niederländer in der oben angegebenen Richtung zu vervollständigen.

Berlin, den 30. November 1894.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

Vorstehender Erlaß wird mit Bezug auf die Bekanntmachung, Privatirrenanstalten betreffend, vom 19. Februar 1888 (Extrabeilage zum Amtsblatt Stück 8 vom 24. Februar 1888) zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 29. Dezember 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Arzneitaxe für 1895.

5. Die in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen haben eine entsprechende Umarbeitung der bisher geltenden Arzneitaxe erforderlich gemacht.

Für Arzneimittel, welche auch in größeren, als den bisher in der Arzneitaxe für die Preisberechnung zu Grunde gelegten Gewichtsmengen häufiger ärztlich verordnet werden, habe ich weiterhin nach solchen Gewichtsmengen Preise berechnen lassen.

Für Granulae ist der Arbeitspreis auf Seite 67 angegeben.

Weiße Gläser dürfen nicht höher als halbweiße berechnet werden;

Luxus-Arzneigefäße dürfen nur unter bestimmten, Seite 73 näher angegebenen Bedingungen zur Verwendung gelangen und berechnet werden.

Die so abgeänderte Arzneitaxe tritt mit dem 1. Januar 1895 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1894.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Bosse.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die Arzneitaxe durch die R. Gärtner'sche Buchhandlung (Hermann Heyfelder) in Berlin, sowie von allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 M. 20 Pf. zu beziehen ist.

Potsdam und Berlin, den 31. Dezember 1894.

Der Königliche Regierungs-Präsident. | Der Königliche Polizei-Präsident.

Standesamtsbezirksveränderung.

6. Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat genehmigt, daß vom 1. Januar 1895 ab die Gemeinde „Eiche" von dem 27. Standesamtsbezirk „Eiche" des Kreises Niederbarnim abgezweigt und dem 26. Standesamtsbezirk „Mehrow" desselben Kreises zugelegt, sowie, daß die Bezeichnung des 27. Bezirks in Standesamtsbezirk „Hellersdorf" umgeändert wird.

Potsdam, den 29. Dezember 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Standesamtsbezirksveränderung.

7. Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat genehmigt, daß vom 1. Januar 1895 ab der Standesamtsbezirk Nr. 4 „Amalienhof" des Kreises Prenzlau aufgelöst wird und die Bestandtheile desselben dem 3. Standesamtsbezirk „Wolfshagen" zugelegt werden.

Potsdam, den 28. Dezember 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Fischereiaufsicht.

8. Infolge des Eingehens der Strommeisterstelle zu Zerpenschleuse ist die Fischereiaufsicht über die Strecke des Finow-Kanals von der Zugbrücke bei Vorwerk Zerpenschleuse bis zur Liebenwalder-Brücke dem Buhnenmeister Klauschke zu Voßschleuße bei Liebenwalde und über die Strecke von der Zugbrücke bei Vorwerk Zerpenschleuse bis zu den Ruhlsdorfer Schleusen dem Buhnenmeister Görth zu Grafenbrück mit übertragen worden.

Ferner ist der Strommeister Luck zu Lieper-Schleuse an Stelle des nach Ragöser-Schleuse versetzten Schleusenmeisters Koppe zum Fischereiaufseher über das zu dieser Stelle gehörige Aufsichtsgebiet ernannt worden.

Luck gilt hinsichtlich der in seinem Bezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 30. Dezember 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Berichtigung.

9. Im Stück 41 S. 410 des Amtsblattes für 1894 muß es in der Nachweisung der Markt- und Ladenpreise für den Monat September 1894 unter lfd. Nummer 15 (Schwedt) in der Spalte „Linsen" statt 27,50 M. heißen: **„37,50 M."**

Potsdam, den 24. Dezember 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

10. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Großbürgerwittwe Börnicke in Ketzin (Kreis Osthavelland.)

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Bolle zu Schwanebeck, die Räude bei dem Pferde des Handelsmannes Schneider zu Mahlow (Kreis Teltow) und die Rothlaufseuche unter den Schweinen des Gärtners Giese zu Potsdam, Jäger-Allee Nr. 9.

Potsdam, den 31. Dezember 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

1. Das unter Königlichem Patronat stehende Diakonat zu Himmelpfort, Parochie Rutenberg, Diözese Templin, kommt durch den Abgang des bisherigen Inhabers, des Diakonus Heffter zum 1. Januar 1895 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Pfarrwahlgesetzes vom 15. März 1886 — Kirchl. Ges. und Verordn.-Bl. de 1886 S. 39. — Bemerkungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen. § 6 a. a. O.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nachweisung der im Jahre 1893 durch Königliche Landbeschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1894 nachgewiesenen Fohlen im Regierungs-Bezirk Potsdam.

Nummer	Namen der Beschäl-Stationen.	Daselbst standen im Jahre 1893 Landbeschäler			Diese haben Stuten gedeckt.	Davon sind			Von den tragend gewesenen Stuten				Im Jahre 1894	
									sind lebende Fohlen geboren.					
		alte	4jährige	Summa		güst geblieben	tragend geworden	nicht nachgewiesen	Hengste	Stuten	Summa	haben verfohlt	standen daselbst Landbeschäler	haben diese Stuten gedeckt
1	Friedr.-Wilh.-Gestüt	6	1	7	142	52	82	8	32	41	73	9	7	197
2	Lindow	3	—	3	123	57	61	5	29	29	58	3	2	106
3	Nägelin [1]	2	—	2	41	21	18	2	8	9	17	1	—	—
4	Blandikow	2	—	2	124	33	90	1	45	40	85	5	2	96
5	Fretzdorf [2]	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	27
6	Triglitz	2	—	2	92	27	64	1	32	29	61	3	2	98
7	Dannenwalde	3	—	3	136	30	96	10	37	51	88	8	2	146
8	Stüdenitz	2	1	3	152	3[illegible]	105	9	33	47	80	25	3	170
9	Lenzen	4	—	4	230	58	154	18	76	66	142	12	4	184
10	Wilsnack	4	—	4	219	63	147	9	61	71	132	15	4	216
11	Cumlosen	3	—	3	165	33	119	13	57	55	112	7	3	167
12	Stresow	2	—	2	72	31	39	2	14	23	37	2	2	66
13	Bresch	2	—	2	79	29	48	2	19	23	42	6	2	74
14	Kotzen [3]	2	—	2	94	37	54	3	17	24	41	16	2	51
	Weseram [4]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	62
15	Tarmow	2	—	2	125	35	86	4	35	41	76	10	2	98
16	Golzow [5]	2	—	2	40	9	29	2	13	15	28	1	—	—
	Beelitz [6]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	140
17	Dahnsdorf	1	1	2	96	35	55	6	22	28	50	5	2	89
18	Metzdorf	2	—	2	125	58	65	2	29	35	64	1	2	100
19	Eberswalde	2	—	2	101	45	55	1	15	22	37	18	2	100
20	Bernau	2	—	2	123	57	62	4	26	28	54	8	3	119
21	Gr.-Schönebeck [7]	2	—	2	94	32	60	2	29	27	56	5	2	71
22	Falkenthal	2	—	2	143	37	94	12	40	45	85	9	2	144
	Stegelitz [8]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	87
23	Kuhz	2	1	3	117	24	88	5	34	46	80	8	3	106
24	Templin	2	—	2	116	49	55	12	23	24	47	8	2	80
	Lychen [9]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	57
25	Angermünde	2	2	4	183	69	110	4	50	54	104	6	3	201
26	Gramzow [10]	3	—	3	231	76	154	1	74	72	146	9	3	190
27	Jützen	1	—	1	20	2	15	3	8	7	15	—	1	26
28	Prenzlau	3	—	3	160	52	103	5	45	46	91	12	3	223
29	Rossow [11]	3	—	3	173	19	147	7	70	52	122	26	3	188
30	Neuensund	2	—	2	79	28	49	2	16	24	40	9	2	111
31	Kl.-Luckow	1	—	1	29	10	16	3	7	8	15	1	1	31
32	Beeskow	3	—	3	123	35	77	11	35	35	70	7	3	145
33	Storkow	2	—	2	84	40	37	7	14	18	32	5	2	72
34	Zossen	2	—	2	134	50	78	6	42	29	71	7	2	131
35	Dahme	2	—	2	138	47	85	6	43	35	78	7	3	85
36	Kaltenhausen [12]	2	—	2	69	19	50	—	17	33	50	1	2	114
	Summa	83	6	89	4172	1337	2647	188	1147	1232	2379	275	93	4368

[1]) Aufgehoben. [2]) 1893 keine Stute gedeckt, daher Hengst zurückgezogen. [3]) 3 Zwillingsgeburten. [4]) Neu errichtet. [5]) Aufgehoben. [6]) Neu errichtet. [7]) 1 Zwillingsgeburt. [8]) Neu errichtet. [9]) Neu errichtet. [10]) 1 Zwillingsgeburt. [11]) 1 Zwillingsgeburt. [12]) 1 Zwillingsgeburt. Summa: 7 Zwillingsgeburten.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 19. Dezember 1894. Der Königliche Gestüt-Director.

Personalchronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Rentmeister Moßkopff in Perleberg den Charakter als „Rechnungsrath“ zu verleihen.

Der Büreauvorsteher Viktor Müller in Coepenick ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Gutsvorsteher Graf von Schwerin zu Wolfshagen ist zum Standesbeamten und der Gutsvorsteher-Stellvertreter Buchhalter Knoll ebendaselbst zum Standesbeamten-Stellvertreter für den 3. Standesamtsbezirk „Wolfshagen“ des Kreises Prenzlau ernannt worden.

Der Erziehungsinspector Schroeder zu Wuhlgarten ist zum Standesbeamten und der Oeconomie-Inspector Spenler ebendaselbst zum Standesbeamten-Stellvertreter für den 27. Standesamtsbezirk „Hellersdorf“ des Kreises Niederbarnim ernannt worden.

Im Kreise Angermünde ist wegen des Ablaufs seiner Dienstzeit der Königliche Oberförster König zu Grumsin aufs Neue zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XVIII. — Amt Grimnitz — ernannt worden.

Die Civilanwärter: Hintze, Melies, Kilz und Kügler sind zu Regierungs-Civilsupernumeraren ernannt worden.

Die bei der Veranlagungskommission des Kreises Teltow in Berlin beschäftigten Civilanwärter Andree, Rauschke und der Militäranwärter Jandt, sowie der bei der Veranlagungskommission des Kreises Niederbarnim beschäftigte Civilanwärter Nicklas, sind zu Steuersupernumeraren ernannt worden.

Der ordentliche Lehrer an der Sophien-Schule zu Berlin Dr. Wüllenweber ist als Oberlehrer an der Friedrichs-Werderschen Oberrealschule ebenda angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Lauschke ist als Oberlehrer an der Realschule zu Potsdam angestellt worden.

Die Gemeindeschullehrerin Fräulein Elise Schmiel ist als ordentliche Lehrerin an der Victoriaschule in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Grawert und Schulze XLV. sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Im Geschäftsjahr 1895 erfolgt die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister des unterzeichneten Amtsgerichts durch a. den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, b. die Berliner Börsenzeitung, c. die Vossische Zeitung. Die Eintragungen im Genossenschaftsregister werden durch dieselben Blätter bekannt gemacht werden, die für kleinere Genossenschaften außer durch den Reichs-Anzeiger nur durch das Kreisblatt des Kreises Teltow. Die auf die gedachten Register bezüglichen Anmeldungen und Anträge werden jeden Mittwoch, Vormittags von 9—12 Uhr entgegengenommen.

Königs-Wusterhausen, den 27. Dezember 1894.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1895 werden die Eintragungen 1) in das Handelsregister durch den deutschen Reichsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Vossische Zeitung und das Teltower Kreisblatt, 2) in das Zeichen- und Musterregister durch den deutschen Reichsanzeiger, 3) in das Genossenschaftsregister durch den deutschen Reichsanzeiger, das Teltower Kreisblatt und die Vossische Zeitung, für kleinere Genossenschaften nur durch den deutschen Reichsanzeiger und Teltower Kreisblatt veröffentlicht werden.

Zossen, den 1. Dezember 1894.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1895 werden die Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister durch 1) den deutschen Reichsanzeiger, 2) das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, 3) die Beelitzer Zeitung, 4) die Berliner Börsen-Zeitung, die Eintragungen betreffend die kleineren Genossenschaften jedoch nur durch den deutschen Reichsanzeiger und die Beelitzer Zeitung bekannt gemacht werden.

Beelitz, den 24. Dezember 1894.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 11. Januar **1895.**

Reichs-Gesetz-Blatt.

(Stück 41.) № 2200. Verordnung, betreffend den Termin für die Berufung des Reichstags. Vom 2. November 1894.

(Stück 42.) № 2201. Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. Vom 5. November 1894.

(Stück 43.) № 2202. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 26. November 1894.

(Stück 44.) № 2203. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten, sowie anderen von Deutschland abhängigen Gebieten und den Gebieten Ihrer Großbritannischen Majestät. Vom 5. Mai 1894.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

2. Auf Grund des § 77 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird hierdurch die Ertheilung der Zustimmung zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche

a. besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert,

b. Abweichungen von den im § 54 daselbst vorgeschriebenen Vertheilungsregeln,

c. Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus (§ 55 daselbst) angeordnet werden,

für Stadtgemeinden mit nicht mehr als 10000 Einwohnern auf die zuständigen Königlichen Ober-Präsidenten und für Landgemeinden auf den zuständigen Königlichen Regierungs-Präsidenten übertragen.

Weiterhin wird hierdurch die Ertheilung der Zustimmung zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche Lustbarkeits-, Hunde-, Bier-, Wildpret- und Geflügelsteuer eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden, auf den zuständigen Königlichen Ober-Präsidenten auch für Stadtgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern übertragen.

Die Zahl der Einwohner einer Stadtgemeinde im Sinne der vorstehenden Ermächtigung bestimmt sich nach der ortsanwesenden Bevölkerung bei der letzten Volkszählung.

Berlin, den 20. Dezember 1894.

Der Finanz-Minister.	Der Minister des Innern.
gez. Miquel.	In Vertretung gez. Braunbehrens.

An sämmtliche Herrn Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten (mit Ausschluß des Herrn Regier.-Präs. zu Sigmaringen).

F. M. III. 17047. II. 18925. M. d. J. I B. 9409.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

1. An Stelle des verstorbenen Geheimen Regierungs- und Landraths a. D. Scharnweber zu Berlin ist der Amtsvorsteher Feldtmann zu Neu-Weißensee zum Provinziallandtagsabgeordneten des Kreises Niederbarnim gewählt worden. Solches wird gemäß § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hiermit bekannt gemacht.

Potsdam, den 28. Dezember 1894.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Handel mit Schmalz.

11. Seit mehreren Jahren werden unter der Bezeichnung als Amerikanisches Schmalz bedeutende Mengen Fett eingeführt und im Kleinhandel zu angeblich billigen Preisen vertrieben. Hierbei haben sich insofern Uebelstände herausgestellt, als das Schmalz häufig nicht aus reinem Schweinefett besteht, sondern mit verschiedenen Fetten, (Stearin, Baumwollensamenöl u. a.) gemischt ist und Händler, welche so gemischtes Fett als Schmalz verkaufen, auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 zur Verantwortung gezogen werden können, obgleich sie von der im Auslande erfolgten Mischung keine Kenntniß haben.

Um die Händler hiergegen zu schützen und das Publikum vor Täuschung zu bewahren, mache ich darauf aufmerksam, daß unter Bezeichnungen, wie **Schmalz, Bratenschmalz oder raffinirtes Schmalz nur reines Schweineschmalz** verkauft werden darf, daß dagegen Fettgemische, die außerdem andere Fette oder Oele enthalten, nicht unter jenen Bezeichnungen, sondern nur als Speisefett oder unter ähnlichen keinen Irrthum erregenden Namen zum Verkaufe gelangen dürfen. Potsdam, den 7. Januar 1895.

Der Regierungspräsident.

Erledigte Kreiswundarztstelle.

12. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Zauch-Belzig ist erledigt. Bewerber, welche die Physikatsprüfung abgelegt haben müssen, wollen ihre Gesuche mit Beifügung ihrer Zeugnisse und einer kurzen Lebensbeschreibung bis Ende Februar an mich einreichen. Hinsichtlich der Wahl des Wohnsitzes in einem Orte des Kreises werden die Wünsche der Bewerber thunlichst berücksichtigt werden.

Potsdam, den 5. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die Form der ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten.

13. Durch das Circular-Reskript vom 20. Januar 1853 hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Raumer, Excellenz, für die ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten vorgeschrieben, daß die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinal-Beamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;

2) die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;

3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2, die **eigenen** thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;

4) die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;

5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transportes oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;

6) die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen

14. **Nachweisung der Markt- 2c.**

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																							
		Es kosten je 100 Kilogramm																								Es							
																										Rindfleisch							
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		im Großhandel		von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	12	23	11	39	11	60	10	86	25	—	27	—	37	50	4	25	3	—	2	—	2	50	1	10	1	35	1	20
2	Beeskow	—	—	10	80	—	—	11	85	25	—	27	50	45	—	3	90	3	20	—	—	5	—	1	—	1	20	1	—
3	Brandenburg	12	38	11	25	10	47	12	12	26	—	31	—	32	—	3	82	3	50	—	—	4	40	—	89	1	40	1	20
4	Dahme	12	94	11	31	12	14	12	—	30	—	40	—	50	—	3	50	3	50	2	50	5	—	—	80	1	20	—	90
5	Eberswalde	12	84	11	37	11	—	11	57	21	—	23	—	21	78	4	—	4	—	—	—	4	—	1	20	1	40	1	20
6	Havelberg	11	80	11	23	12	25	12	78	25	50	28	—	36	94	4	—	3	—	1	75	4	—	1	13	1	35	1	15
7	Jüterbog	12	90	10	33	12	59	12	04	24	55	19	11	27	78	3	78	3	91	—	—	4	50	—	—	1	40	1	20
8	Luckenwalde	12	48	10	86	11	43	11	54	35	—	35	—	45	—	3	90	3	50	—	—	4	25	1	16	1	20	1	20
9	Perleberg	12	23	11	26	11	20	10	21	22	—	21	50	40	—	4	30	3	29	—	—	4	31	1	30	1	50	1	15
10	Potsdam	13	—	10	91	—	—	12	48	21	11	31	—	31	—	4	60	3	69	—	—	4	41	1	—	1	54	1	30
11	Prenzlau	12	16	11	65	11	06	10	68	27	—	26	—	40	—	4	75	4	50	2	75	4	25	—	96	1	40	1	10
12	Pritzwalk	12	38	10	88	13	38	10	88	19	—	20	—	30	—	5	—	3	25	2	25	3	75	—	—	1	40	1	20
13	Rathenow	11	90	11	06	10	78	11	75	22	50	22	50	32	50	3	75	2	93	—	—	3	31	1	20	1	40	1	30
14	Neu-Ruppin	14	—	12	—	12	16	11	57	35	—	35	—	50	—	3	96	4	—	—	—	4	23	1	06	1	85	1	15
15	Schwedt	12	54	11	92	12	33	12	50	26	66	31	25	37	50	4	44	3	—	—	—	4	29	1	10	1	40	1	20
16	Spandau	13	—	10	75	11	10	12	50	28	—	29	50	32	50	5	—	3	25	—	—	4	—	1	15	1	60	1	20
17	Strausberg	13	14	11	22	13	70	13	90	23	—	32	—	38	—	4	—	4	20	2	50	5	15	—	90	1	60	1	30
18	Teltow	—	—	11	—	15	—	12	21	17	50	20	—	35	—	4	50	3	50	2	—	4	65	1	10	1	55	1	10
19	Templin	13	—	11	—	11	50	11	50	35	—	32	—	45	—	4	—	4	—	3	—	4	—	1	—	1	20	1	—
20	Treuenbrietzen	12	84	12	03	10	12	12	—	—	—	—	—	—	—	4	—	3	—	—	—	4	36	—	—	1	40	1	20
21	Wittstock	14	—	11	26	13	50	11	05	24	—	28	—	35	—	3	84	3	—	2	—	4	—	1	05	1	15	1	05
22	Wriezen a. O.	12	08	11	27	12	33	11	50	20	63	25	75	26	25	4	—	2	67	1	80	3	80	1	20	1	30	1	20
	Durchschnitt	12	69	11	22	11	98	11	80	—	—	—	—	—	—	4	15	3	45	—	—	4	19	1	07	—	—	—	—

Potsdam, den 8. Januar 1895.

Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Mittelst Reskripts vom 11. Februar 1856 ist überdies auch angeordnet, daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal, außer dem vollständigen Datum der Ausstellung, auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß obige Bestimmungen auch auf diejenigen Atteste der Medizinal-Beamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichts-Behörden ausgestellt werden.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur Kenntniß bringen, machen wir den Herren Medizinal-Beamten die genaue Befolgung dieser Vorschriften zur Pflicht, indem wir dieselben darauf aufmerksam machen, daß bei Ausstellung von Zeugnissen in Haft-Angelegenheiten die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestanten bei sofortiger Freiheits-Entziehung kein genügender Grund ist, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen.

Es müssen vielmehr die Medizinal-Beamten selbst überzeugt sein und nach den Grundsätzen der Wissenschaft durch die selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen motiviren können, daß von der Haft-Vollstreckung eine nahe bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit zu besorgen ist.

Potsdam und Berlin, den 26. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.	Königliches Polizei-Präsidium.

* * *

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Beachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Potsdam und Berlin, den 5. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Preise im Monat Dezember 1894.

Artikel kostet je 1 Kilogramm						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm.											
						Mehl		Gerste						Java-Kaffee mittler / gelber in gebr. Bohnen			
Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Weizen Nr. 1 M. Pf.	Roggen Nr. 1 M. Pf.	Graupe M. Pf.	Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	mittler M. Pf.	gelber M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 20	1 25	1 25	1 80	2 40	4 50	— 25	— 20	— 45	— 30	— 40	— 50	— 50	— 55	2 70	3 30	— 20	1 80
1 20	— 95	1 20	1 80	1 90	3 86	— 32	— 26	— 50	— 40	— 40	— 80	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 15	1 25	1 50	2 20	4 80	— 30	— 25	— 50	— 30	— 50	— 50	— 40	— 50	3 60	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	2 80	— 26	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 60	3 50	— 20	1 60
1 40	1 30	1 30	1 60	2 40	4 32	— 20	— 18	— 22	— 22	— 31	— 31	— 29	— 45	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 40	1 20	1 62	2 26	3 94	— 26	— 22	— 40	— 40	— 50	— 50	— 43	— 50	2 85	3 70	— 20	1 60
1 30	1 20	1 30	1 80	2 40	4 80	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— —	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 85	2 40	4 20	— 27	— 19	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 15	1 50	1 25	1 55	1 96	3 27	— 22	— 19	— 43	— 22	— 38	— 44	— 38	— 38	2 75	3 50	— 19	1 70
1 54	1 35	1 35	1 60	2 14	4 35	— 36	— 28	— 55	— —	— 45	— 45	— 45	— 40	2 50	3 30	— 20	1 35
1 20	1 —	1 15	1 50	2 20	4 60	— 31	— 25	— 45	— 31	— 40	— 60	— 55	— 55	2 80	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 —	1 70	2 —	3 23	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 30	1 10	1 30	1 70	2 15	4 10	— 23	— 20	— 40	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 70
1 30	1 20	1 20	1 70	2 30	5 —	— 35	— 26	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 27	4 76	— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 60
1 40	1 45	1 45	1 80	2 40	4 40	— 26	— 23	— 40	— 35	— 35	— 40	— 40	— 40	2 80	3 40	— 20	1 35
1 60	1 20	1 60	1 80	2 40	4 40	— 30	— 20	— 30	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 15	1 10	1 10	1 55	2 50	6 —	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 55	2 50	2 70	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	5 —	— 30	— 25	— 60	— 70	— 60	— 60	— 50	— 50	2 60	3 60	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 60	2 —	4 67	— 24	— 16	— 40	— —	— 40	— 50	— —	— —	3 80	4 —	— 20	1 60
1 13	— 78	1 05	1 60	2 06	3 80	— 21	— 18	— 45	— 50	— 45	— 50	— 50	— 39	2 50	3 40	— 20	1 65
1 20	1 20	1 20	1 60	2 20	4 57	— 19	— 16	— 23	— 19	— 31	— 37	— 28	— 48	2 70	3 40	— 20	1 40

Der Regierungs-Präsident.

15. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Dezember 1894 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.		Perleberg für Kreis Westprignitz.		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin.		Schwedt für Kreis Angermünde.		Wittstock für Kreis Ostprignitz.		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1.	Hafer	6	46	6	85	6	56	5	50	6	83	5	78	6	40	6	56	5	92	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2.	Heu	2	63	2	52	2	30	2	39	2	47	2	63	2	23	2	25	2	10	
3.	Richtstroh	1	68	2	10	1	93	1	81	2	05	2	63	2	10	1	58	1	58	

Potsdam, den 8. Januar 1895. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

16. In dem Verlage der Hofbuchhandlung von Mittler und Sohn in Berlin SW, Kochstr. 68/70, ist mit Genehmigung des Königlichen Kriegsministeriums ein unter Benutzung seiner Akten verfaßtes Buch über die „Versorgung der Hinterbliebenen von Angehörigen des Reichsheeres" erschienen. Es enthält u. A. die gesetzlichen und die Dienstvorschriften über die Gewährung des Diensteinkommens und des Ruhegehaltes auf die sogenannte Gnadenzeit, — über die Bewilligung fortdauernder Beihülfen aus dem Friedens- und dem Kriegsverhältniß für die Familien und die Hinterbliebenen der Heeresangehörigen, — über fortlaufende Gnaden- und einmalige Unterstützungen aus Reichs-, Stiftungs- und Privatmitteln, — die Aufnahmebedingungen von Militär-, Civil- und Privat-Erziehungsanstalten, von Stiftungen und andern Wohlthätigkeitseinrichtungen.

Ich empfehle die Anschaffung dieses Werkes.

Potsdam, den 31. Dezember 1894.

Der Regierungs-Präsident.

300 M. Belohnung.

17. In der Nacht zum 21. v. M. ist der Amtsdiener und Nachtwächter Ziegler bei der Verfolgung von vier auf der That ertappten Einbrechern erstochen worden. Von den Dieben sind zwei bereits festgenommen. Flüchtig sind dagegen:

1) der Schiffer Richard Erpel, am 6. Oktober 1875 zu Rüdersdorf geboren, unter, mittelgroß, blond und bartlos, auf der Brust einen etwa 6 cm langen und 3 cm breiten Leberfleck,
2) der Schiffer Franz Möser, am 19. März 1873 zu Rüdersdorf geboren, mittelgroß, kräftig, blond und bartlos, schielt etwas, besonders hervortretend beim Seitwärtsdrehen der Augen.

Beide dürften ihren Verkehr meist unter Schiffern haben und sich an den Wasserstraßen aufhalten oder ihre Raubzüge in solchen Gegenden machen, auch, da sie gefährliche Einbrecher und zum Theil schon mit Zuchthaus bestraft sind, Waffen bei sich führen.

Es wird um Fahndung und Festnahme und um Mittheilung hierher von ihrem etwaigen Auftauchen ersucht.

Obige Belohnung wird demjenigen gezahlt, durch dessen Mittheilung die Festnahme auch nur eines der Genannten herbeigeführt wird.

Potsdam, den 4. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend Abänderung der Verordnung über den Personentransport auf Booten und Gondeln innerhalb der Havelstrecke vom Dorfe Cladow bis zum Dorfe Tegel vom 4. März 1876. — A.-Bl. S. 97.

18. Auf Grund der §§ 138 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 — G.-S. S. 195 ff. — verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses hierselbst was folgt:

Außer den in der Polizeiverordnung vom 4. März 1876, betreffend den Personentransport auf Booten und Gondeln innerhalb der Havelstrecke vom Dorfe Cladow bis zum Dorfe Tegel (Amtsbl. S. 97) im § 3 enthaltenen öffentlichen Stand- und Landungsplätzen für Gondeln und Boote wird

a. im Wannsee bei dem Kaiserpavillon der kleine Landungssteg der Eisenbahnverwaltung oder das Ufer daneben,
b. im Wannsee bei dem Schwedischen Pavillon der Landungssteg daselbst,
c. das Havelufer an den Stolper Bergen und
d. das Havelufer bei dem Dorfe Cladow

bestimmt.

Der der Polizeiverordnung vom 4. März 1876 beigefügte Tarif wird durch den angehängten Tarif ergänzt.

Potsdam, den 4. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: Freiherr von Patow.

Anhang
zum Tarif zur Erhebung des Personengeldes für die auf der Havel von dem Dorfe Cladow bis zum Dorfe Tegel behufs der Personen-Beförderung aufzustellenden Boote.

Nr.	Bezeichnung.	Betrag für Tagesfahrten von 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends		für Nachtfahrten von 10 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens	
		M.	Pf.	M.	Pf.
	Es sind zu zahlen:				
	Für die Fahrt von Cladow nach Stolper Berge oder Sandwerder	—	25	—	50
	Für die Fahrt von Cladow nach Pfaueninsel	—	30	—	60
	Für die Fahrt von Cladow nach Gatow oder Schildhorn .	—	75	1	50
	Für die Fahrt vom Schwedischen Pavillon nach dem Kaiserpavillon oder nach Beelitzhof und umgekehrt	—	20	—	40
	Für die Fahrt von Stolper Berge nach Beelitzhof, Kaiserpavillon, Sandwerder oder Pfaueninsel	—	25	—	50

Anmerkung.

Wollen weniger als 4 Personen sogleich befördert werden, ohne weitere Füllung des Kahnes abzuwarten, so sind die Kahnführer verpflichtet, gegen Zahlung des tarifmäßigen Fahrpreises für 4 Personen sofort abzufahren.

Viehseuchen.

19. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Bauernguts-besitzers Schröder in Groß-Behnitz (Kreis Westhavelland).

Festgestellt ist der Milzbrand bei einer Kuh des Bauerngutsbesitzers Hermann Radensleben zu Tietzow, die Influenza unter den Pferden des Rittergutsbesitzers Reuter in Lentzke (Kreis Osthavelland) und die Rotzkrankheit bei 3 Pferden der Berliner Pferde-Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Heinersdorf (Kreis Niederbarnim).

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen des Rittergutes Buch, des Kossäthen Marggraf zu Buch, des Rieselgutes Hellersdorf, des Molkereibesitzers Zimmer zu Weißensee, des Kossäthen Wille zu Malchow, des Ackerbürgers Huß zu Alt-Landsberg (Kreis Niederbarnim), und des Destillateurs Steinberg zu Luckenwalde.

Potsdam, den 8. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Bekanntmachung.

1. Die Kap-Kolonie tritt mit dem 1. Januar 1895 dem Weltpostvertrage bei. Auf die Beziehungen des Briefverkehrs mit der Kap-Kolonie kommen daher von diesem Tage ab die Vorschriften des Vereinsverkehrs in vollem Umfange zur Anwendung.

Berlin W., 30. Dezember 1894.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

1. Zur Auflieferung von Telegrammen während der Nachtzeit sind in Berlin geöffnet: Das Haupt-Telegraphenamt in der Oberwallstraße und die Postämter auf den Fernbahnhöfen (Potsdamer-, Anhalter-, Görlitzer-, Schlesischer-, Stettiner- und Lehrter Bahnhof). Die Lage der Telegramm-Annahmestellen ist in dem zum Gebrauche für das Publikum amtlich herausgegebenen Postbuche für Berlin (S. 14 u. f.) verzeichnet.

Berlin C., 3. Januar 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

2. Die unter dem Patronate des Domkapitels zu Brandenburg a. H. stehende Pfarrstelle zu Klein-Kreutz, Diözese Dom-Brandenburg, kommt durch die Emeritirung des Pfarrers Schulz am 1. April 1895 zur Erledigung.

3. Die Predigerstelle an der französischen Kirche auf der Luisenstadt zu Berlin ist durch das Ableben des Predigers Lorenz am 20. November v. J. zur Erledigung gekommen.

4. Das unter Königlichem Patronat stehende zweite Diakonat an der St. Bartholomäus-Kirche in Berlin, Diözese Berlin I., kommt durch die Versetzung des Diakonus Mauck in nächster Zeit zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Pfarrwahlgesetzes vom 15. März 1886 — Ges.- und V.-Bl. de 1886 S. 39. Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

1. Die deutsche Effekten- und Wechsel-Bank in Frankfurt a. M. hat bei uns auf Umschreibung der Schuldverschreibung des 3½ %igen Staatsanlehens der vormals freien Stadt Frankfurt vom 9. April 1839, Lit. D. № 783 über 1000 Fl. angetragen, auf deren Rückseite sich ein durch Durchstreichung unleserlich gemachter Vermerk befindet.

In Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 20. Februar 1868 (Ges.-S. S. 169), des § 2 des Gesetzes vom 5. März 1869 (Ges.-S. S. 379) und des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe binnen

6 **Monaten und spätestens am 25. Mai 1895** uns anzuzeigen, widrigenfalls das Papier kassirt werden und das obengenannte Bankgeschäft ein neues kursfähiges Dokument erhalten wird.

Berlin, den 12. November 1894.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

1. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 20sten vorigen Monats beschlossen, daß, sofern landwirthschaftliche Kartoffelbrennereien im laufenden Betriebsjahre wegen ungünstigen Ausfalls der Kartoffelernte nicht oder nur mit besonderen Schwierigkeiten in der Lage sind, das ihnen zugewiesene Kontingent aus Kartoffeln herzustellen, ihr Betrieb für das laufende Jahr auf ihren Antrag schon jetzt als unregelmäßig erklärt werden kann, mit der Wirkung, daß bei der nächsten Neukontingentirung für das Betriebsjahr 1894/95 das bisherige Kontingent unverkürzt in Ansatz zu bringen ist.

Vorstehender Beschluß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. Januar 1895.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

1. Die an der Bahnstrecke Gnesen-Jarotschin gelegene Haltestelle Dietrichsfeld führt vom 1. Februar 1895 ab die Bezeichnung „Chwalibogowo".

Bromberg, den 29. Dezember 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Inhaber nachbezeichneter, von dem Königlichen Kredit-Institut für Schlesien ausgefertigten 4 % Pfandbriefe Lit. B., haftend

1) auf den im Brieg'schen Kreise belegenen Gütern Pogarell und Altzenau

№ 43588 43599 43608 und 43614 über je 500 Thaler (1500 M.),

№ 49986 50017 50019 50032 50035 50038 50043 über je 200 Thaler (600 M.),

№ 62327 62337 62347 62348 62352 62354 62370 62377 62381 62384 62385 62387 62389 und 62391 über je 100 Thaler (300 M.);

2) auf den im Oppeln'er und Groß-Strehlitz'er Kreise belegenen Gütern Herrschaft Groß-Stein, Schimischow nebst Zubehör und Ottmitz

№ 40407 und 40737 über je 1000 Thaler (3000 M.),

№ 43840 43844 43849 43866 43878 über je 500 Thaler (1500 M.),

№ 50360 50375 50379 50392 50403 50435 50458 50906 und 50913 über je 200 Thaler (600 M.),

№ 62784 62790 62791 62834 62837 62858 62872 62919 62939 63511 und 63522 über je 100 Thaler (300 M.),

№ 79231 79251 und 79256 über je 50 Thaler (150 M.),

№ 82225 und 82231 über je 25 Thaler (75 M.) werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe in kursfähigem Zustande mit laufenden Zinsscheinen an die Königliche Instituten-Kasse hierselbst (am Lessingplatze im Regierungsgebäude) zum Umtausch gegen andere Pfandbriefe Lit. B. von gleichem Betrage und mit gleichen Zinsscheinen versehen einzureichen.

Sollte die Präsentation nicht **bis zum 15. Februar 1895** erfolgen, so werden die Inhaber dieser Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezialhypothek präkludirt, die Pfandbriefe für vernichtet erklärt, in unseren Registern, sowie im Grundbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen lediglich an die in unserem Gewahrsam befindlichen Umtausch-Pfandbriefe verwiesen werden.

Breslau, den 17. August 1894.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personalchronik.

Im Kreise Ruppin ist wegen des Ablaufs seiner Dienstzeit der Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D. von Quast zu Radensleben aufs Neue zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXX. — Karwe — ernannt worden.

An Stelle des verstorbenen Geheimen Bauraths Dieckhoff ist der Regierungs- und Baurath Tenbert aus Gumbinnen an die hiesige Regierung versetzt worden.

Der bisherige Pfarrer Karl Otto Ferdinand Wildelau in Selchow, Diözese Königs-Wusterhausen, ist zum Pfarrer der Parochie Blankenfelde, Diözese Cöln-Land I., bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Karl Julius Franz Koch ist zum 2. Prediger zu Greiffenberg U.-M. und zum Pfarrer zu Bruchhagen und Görlsdorf, Diözese Angermünde, bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Julius Grau ist als Oberlehrer an dem Köllnischen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer Oswin Müller ist als Oberlehrer an der 10. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Eisenbahn-Stationsassistent Hanko in Gransee Bezirk des Königlichen Eisenbahn-Betriebsamtes zu Stralsund ist zum Eisenbahn-Güter-Expedienten ernannt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Dezember 1894 sind **etatsmäßig angestellt als Postsekretaire:** die Postpraktikanten Barnick aus Cöln (Rh.), Franz

Buchholz, Gros, Haase, Hahn, Jsert, Kölker, Meisel aus Hamburg, Jakob Völker, Weberstedt aus Stettin, Wölker, Zielke aus Hamburg,

als Telegraphensekretair: Ober-Telegraphenassistent Nolze,

als Postassistenten: Postanwärter Qualitz, die Postassistenten Ambrosius, Hackling, Gustav Kanitz, Mahler, Werner Schröder, Wilhelm Vogt,

als Telegraphenassistent: Postassistent Baummüller,

versetzt: Postsekretair Jäckel nach Görlitz, Postassistent Marx nach Briesen (Westpr.),

in den Ruhestand versetzt: Ober-Postassistent Friesecke,

gestorben: die Postsekretaire Bahr und Gattig, Telegraphensekretair Radtke, Ober-Telegraphensekretair a. D. Bliesener, Ober-Telegraphenassistent a. D. Th. Maack.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Ernannt ist: der Telegraphenamtskassirer Braun zum Kaiserlichen Postinspektor.

Versetzt sind: der Postmeister Reinicke von Glöwen nach Kyritz (Prignitz), die Postsekretaire Dümichen von Potsdam nach Bromberg und Grobp von Aschersleben nach Glöwen, der Postassistent Böttcher von Rathenow nach Leipzig.

In den Ruhestand treten: der Postdirektor Dr. Zucker in Wriezen, der Ober-Postsekretair Schrage in Spandau, der Postmeister Brandt in Kyritz (Prignitz), der Ober-Telegraphenassistent Günther in Potsdam, die Postverwalter Lesle in Zechlin und Schrefeld in Friedrichshagen.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Diejenigen Geschäfte, welche die Führung des Handels-, Zeichen- und Muster-Registers betreffen, werden im Jahre 1895 von dem Amtsgerichts-Rath Mika und einem Hülfsrichter in den Gerichts-Abtheilungen № 89 und 90 bearbeitet werden und zwar die Handelsregistersachen unter Mitwirkung der Amtsgerichtssekretäre Fanner und Bollensdorff, die Zeichen- und Muster-Registersachen unter Mitwirkung des Kanzlei-Rathes Pfauth.

Die Eintragungen in Handelsregister-Sachen werden durch 1) den Deutschen Reichs-Anzeiger, 2) die Berliner Börsen-Zeitung, 3) die Vossische Zeitung, 4) die National-Zeitung, veröffentlicht, — diejenigen Eintragungen, welche Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien betreffen, außerdem durch die Bank- und Handels-Zeitung, — dagegen die Eintragungen in Zeichen- und Muster-Register-Sachen nur durch den Deutschen Reichs-Anzeiger.

Die Geschäftsräume befinden sich in der Neuen Friedrichstraße Nr. 13, woselbst Anmeldungen zum Handelsregister im Zimmer № 69, Anmeldung zum Zeichen- und Muster-Register im Zimmer № 135 entgegengenommen werden.

Berlin, den 28. Dezember 1894.

Königliches Amtsgericht I., Abtheilung 89/90.

Bekanntmachung.

Die Eintragungen, welche in dem bei uns geführten Genossenschaftsregister erfolgen, werden im nächsten Jahre in nachfolgenden Blättern: 1) dem Deutschen Reichs-Anzeiger, 2) dem Berliner Lokal-Anzeiger, 3) der Vossischen Zeitung, sofern dieselben aber kleinere Genossenschaften betreffen, nur in den beiden erstgenannten Blättern bekannt gemacht werden.

Berlin, den 24. Dezember 1894.

Königliches Amtsgericht I. Abtheilung 89.

Bekanntmachung.

Für das Jahr 1895 sind folgende Gerichtstage zu Alte Grund in Aussicht genommen: 25. 26. Januar, 22. 23. Februar, 22. 23. März, 19. 20. April, 10. 11. Mai, 31. Mai und 1. Juni, 21. 22. Juni, 12. 13. Juli, 2. 3. August, 30. 31. August, 20. 21. September, 11. 12. Oktober, 8. 9. November, 22. 23. November, 20. 21. Dezember.

Alt-Landsberg, den 3. Januar 1895.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand (des Ausgewiesenen)	Alter und Heimath (des Ausgewiesenen)	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Marie Werner, Fabrikarbeiterin,	geboren am 29. Juli 1872 zu Heinersdorf, Bez. Friedland, Böhmen, ortsangehörig zu Nieder-Berzdorf, ebendaselbst,	Diebstahl im Rückfall, (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. August 1893),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	5. November 1894.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3	4.	5	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Büttner, Arbeiter,	geboren am 20. Juni 1868 (1869) zu Altenbuch bei Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehörig.,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	14. November 1894.
2	Friedrich Regazzioni, Schmied,	geboren am 26. Dezember 1869 zu Treviso, Italien, ortsangehörig zu Venedig, ebendaselbst,	Hausfriedensbruch und Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	27. November 1894.
3	Alois Rubey, Metzger,	geboren am 3. Juni 1874 zu Frohnau, Bezirk Bischofsteinitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	3. Dezember 1894.
4	Franz Schermann, Arbeiter,	geboren am 21. Dezember 1871 zu Wolfsbach bei Villach, Kärnthen, österreichischer Staatsangehörig.,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	8. Dezember 1894.
5	Johann Sommer, Former,	geboren am 5. März 1863 zu Schottikon, Kanton Zürich, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Fälschung seines Arbeitszeugnisses,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	6. Dezember 1894.
6	Georg Stadlin, Buchbinder,	geboren am 1. September 1873 zu St. Petersburg, ortsangehörig in Zug, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	3. Dezember 1894.
7	Johann Steiner, Seemann,	geboren am 4. Juli 1875 zu Pfungen, Kant. Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Führung falschen Namens,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	6. Dezember 1894.
8	Carlo Toccolini, Eisendreher,	geboren am 27. Juni 1872 zu Udine, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Hausfriedensbruch und Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	27. November 1894.
9	Josef Totzauer, Kürschner,	geboren am 11. Juni 1856 zu Unterhals, Oesterreich,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	23. November 1894.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 18. Januar **1895.**

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe XXII. zu den 3½ prozentigen Preußischen Staatsschuldscheinen von 1842.

1. Die Zinsscheine Reihe XXII. Nr. 1 bis 8 zu den 3½ prozentigen Preußischen Staatsschuldscheinen von 1842 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1895 bis 31. Dezember 1898 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 15. Dezember 1894 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden. Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Staatsschuldscheine bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 22. November 1894.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuer-Aemtern bezogen werden können.

Potsdam, den 28. November 1894.

Königliche Regierung.

2. Im Anschluß an den den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen seinerzeit mitgetheilten Erlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 26. Februar 1894 über die künftige Erhebung der direkten Steuern bestimmen wir auf Grund des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 2. August 1894 II 10606 / I 12617 daß vom 1. April 1895 ab im Regierungsbezirk Potsdam alle Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke in ihren Bezirken auch die Elementarerhebung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, sowie die Abführung der erhobenen Beträge an die zuständigen Kassen ohne Vergütung zu bewirken haben. Potsdam, den 9. Januar 1895.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

11. Der Apotheker Friedrich Schroeder hat die Apotheke in Reinickendorf bei Berlin, Residenzstraße Nr. 40, zu deren Errichtung ihm unterm 4. Juli 1894 die Genehmigung ertheilt worden ist, eröffnet.

Potsdam, den 3. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Schiffahrt auf dem Landgraben.

12. Zwischen dem Landgraben und der Alten Oder ist eine neue Schiffahrtsverbindung durch das Wolfsloch hergestellt worden. Die Schifffahrtsstraße von Freienwalde a. O. nach der Hohensaathen-Spandauer Wasserstraße führt fortan durch das Wolfsloch und weiter abwärts durch die Alte Oder. Der untere Theil des Landgrabens vom Wolfsloch abwärts wird als Schifffahrtsstraße geschlossen.

Potsdam, den 9. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Apothekergehülfenprüfung.

13. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 13. Januar 1894 — Amtsblatt S. 19 № 14 — wird hiermit veröffentlicht, daß ich den Besitzer der Königlichen Hofapotheke zum Bären hierselbst, Apotheker Probst, an Stelle des verstorbenen Apothekers und Stadtraths Bensel zum Mitgliede und den Apothekenbesitzer Hartung in Nowawes zum stellvertretenden Mitgliede der Apothekergehülfenprüfungskommission für die Jahre 1895 und 1896 ernannt habe.

Potsdam, den 12. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

14. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. v. M. zu genehmigen geruht, daß der selbstständige Gutsbezirk Klein-Beuthen im Kreise Teltow mit dem selbstständigen Gutsbezirke Groß-Beuthen in demselben Kreise vereinigt werde.

Potsdam, den 12. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

15. Die Maul- und Klauenseuche ist unter den Rindviehbeständen der Bauergutsbesitzer Mahnkopf und Senß in Groß-Behnitz ausgebrochen, während sie unter dem Rindvieh des Rittergutsbesitzers Heuser zu Zehlendorf im Kreise Niederbarnim erloschen ist.

Potsdam, den 15. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizeiverordnung.

1. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Wer auf einem eingefriedigten Raume (Holzplatz, Lagerhof u. dgl.) zu dessen Bewachung einen Hund frei umherlaufen läßt, ist verpflichtet, an besonders in die Augen fallender, von außen sichtbarer Stelle der Umfriedigung eine Ankündigung anzubringen, in welcher unter Hinweis auf die durch das Vorhandensein des Hundes bedingte Gefahr vor dem Uebersteigen der Umfriedigung gewarnt wird.

Bei größeren Grundstücken sind mehrere solcher Ankündigungen anzubringen.

§ 2. Die Zahl der erforderlichen Ankündigungen, ihr Wortlaut, ihre Form und der für dieselben zu wählende Platz wird von dem zuständigen Polizeirevier und, falls der zur Anbringung Verpflichtete mit dessen Entscheidung nicht einverstanden ist, vom Polizei-Präsidium bestimmt.

§ 3. Die Ankündigung muß in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift, deren Buchstaben eine Höhe von mindestens 5 cm haben müssen, ausgeführt sein, in ordnungsmäßigem Zustande erhalten und im Bedarfsfalle erneuert werden.

Ihre Sichtbarkeit darf durch Bäume, Sträucher, Schilder oder auf andere Weise nicht verhindert oder erschwert werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Februar 1895 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1894.

Der Polizei-Präsident. Freiherr von Richthofen.

* *

Vorstehende Polizeiverordnung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Worte: „Achtung! Hunde!" im Allgemeinen als eine ausreichende Ankündigung im Sinne der §§ 1 und 2 der Verordnung angesehen werden können.

Berlin, den 29. Dezember 1894.

Der Polizei-Präsident. Freiherr von Richthofen.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Dezember 1894.

2. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

			Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	13	57
"	do.	(mittel)	12	73
"	do.	(gering)	11	93
"	Roggen	(gut)	11	55
"	do.	(mittel)	11	33
"	do.	(gering)	11	11
"	Gerste	(gut)	16	27
"	do.	(mittel)	13	42
"	do.	(gering)	10	59
"	Hafer	(gut)	13	67
"	do.	(mittel)	12	41
"	do.	(gering)	11	16
"	Erbsen	(gut)	16	63
"	do.	(mittel)	15	54
"	do.	(gering)	14	48
"	Richtstroh		4	03
"	Heu		4	83

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Dezember	7,49 Mk.,	2,29 Mk.,	3,33 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

		Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	30	—
"	Speisebohnen (weiße)	35	—
"	Linsen	45	—
"	Kartoffeln	5	—
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	40
" 1 "	Rindfleisch (Bauchfleisch)	1	10
" 1 "	Schweinefleisch	1	25
" 1 "	Kalbfleisch	1	30

für 1 Klgr. Hammelfleisch 1 Mark 20 Pf.,
" 1 " Speck (geräuchert) 1 " 45 "
" 1 " Eßbutter 2 " 33 "
" 60 Stück Eier 4 " 30 "

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr. Erbsen (gelbe z. Kochen) 32 Mark 50 Pf.,
" " " Speisebohnen (weiße) 32 " 50 "
" " " Linsen 46 " 71 "
" " " Kartoffeln 5 " 50 "
" 1 Klgr. Rindfleisch v. d. Keule 1 " 40 "
" 1 " " (Bauchfleisch) 1 " 11 "
" 1 " Schweinefleisch 1 " 40 "
" 1 " Kalbfleisch 1 " 31 "
" 1 " Hammelfleisch 1 " 29 "
" 1 " Speck (geräuchert) 1 " 49 "
" 1 " Eßbutter 2 " 20 "
" 60 Stück Eier 5 " 10 "

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Dezember 1894:

1) In Berlin:

für 1 Klgr. Mehl z. Speisebereitung a. Weizen 30 Pf.,
" 1 " desgl. a. Roggen 26 "
" 1 " Gerstengraupe 35 "
" 1 " Gerstengrütze 33 "
" 1 " Buchweizengrütze 38 "
" 1 " Hafergrütze 48 "
" 1 " Hirse 38 "
" 1 " Reis (Java, mittler) 50 "
" 1 " Java-Kaffee (mittler, roh) 2 Mark 90 "
" 1 " " (gelb in gebr. Bohnen) 3 " 99 "
" 1 " Speisesalz 20 "
" 1 " Schweineschmalz (hiesiges) 1 " 50 "

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr. Mehl z. Speisebereitung a. Weizen 37 Pf.,
" 1 " desgl. a. Roggen 24 "
" 1 " Gerstengraupe 40 "
" 1 " Gerstengrütze 43 "
" 1 " Buchweizengrütze 38 "
" 1 " Hafergrütze 43 "
" 1 " Hirse 33 "
" 1 " Reis (Java, mittler) 45 "
" 1 " Java-Kaffee (mittler, roh) 2 Mark 40 "
" 1 " Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen) 3 " 10 "
" 1 " Speisesalz 20 "
" 1 " Schweineschmalz (hiesiges) 1 " 25 "

Berlin, den 8. Januar 1895.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

3. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Mitglieder der hiesigen, dem Verbande Deutscher Brieftauben-Liebhabervereine angehörigen Vereine „Berolina" Gesellschaft für Brieftaubenzucht, „Pfeil" Verein für Brieftaubenzucht, und „Phönix" Verein für Brieftaubenzucht, ihre Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt haben.

Es sind dies: Max Alte, Kunstgießermeister, hier, Gitschinerstr. 79, H. Berlach, Bankbeamter, hier, Langestr. 39, C. Blankenburg, Tapezierermeister, hier, Junkerstr. 13, C. Bochow, Webermeister, Friedrichsberg, Kreutzigerstr. 8, C. Brämer jun., Fabrikbesitzer, hier, Hackescher Markt 1, Carl Dettmar, Rentier, hier, Adalbertstr. 93, F. Dörenthal, Kürschnermeister, hier, Neue Königstr. 39, Robert Engel, Druckereibesitzer, hier, Stralauerstr. 46, S. Herpich, Rentier, hier, Friedrichstr. 57, C. Kalkofen, Rentier, hier, Dresdenerstr. 17, Otto Kollert, Juwelier, hier, Lindenstr. 96, Max Körbitz, Kaufmann, hier, Thurmstr. 52, F. Kraft, Schneidermeister, hier, Blumenstr. 60, Max Lange, Kaufmann, hier, Blumenstr. 33, A. Menzel, Maschinenmeister, hier, Invalidenstr. 145, O. Ossowski, Kaufmann, hier, Alexanderstr. 67, C. Pohl, Kaufmann, hier, Invalidenstr. 8, H. Puhlemann, Dachpappenfabrikant, hier, Gr. Frankfurterstr. 31, Julius Sonntag, Hefenfabrikant, hier, Barutherstr. 3. Max Taubert, Steinsetzmeister, Rixdorf, Jägerstr. 46, G. Volbrecht, Juwelier, Charlottenburg, Kaiser Friedrichstr. 54 III., Carl Eltz, Kaufmann, hier, Mauleshof 2, Rob. Haertel, Kaufmann, Potsdam, Eisenhartstr. 20, Oskar Junker, Fabrikant, hier, Alte Jakobstr. 13, O. Grunow, Zimmermeister, Charlottenburg, Knoblauchstr. 13, R. Prehn, Tischlermeister, hier, Alte Jakobstr. 80, Paul Ladewig, Kaufmann, hier, Fürstenwalderstr. 11B, H. Siewert, Fabrikant, hier, Gr. Frankfurterstr. 135, R. Rießling, Rixdorf, Bergstraße 28, Paul Grunow, Hofschlächter, hier, Französischestr. 17, F. Schmidt, Kaufmann, hier, Lohmühlenweg 12, Louis Schäffer, Destillateur, hier, Chausseestr. 40, Paul Wangemann, Schlächtermeister, hier, Waldemarstr. 21, Alfred Milow, Kaufmann, hier, Französischestr. 16, Wilh. Waßmann, Kaufmann, hier, Charlottenstr. 19, Otto Behrens, Kaufmann, hier, Mittelstr. 49, Charles Blackbourn, Fabrikbesitzer, Cöpenick, Adolf Heintzel, Schlächtermeister, hier, Blücherstr. 11, R. Braschwitz, Magistratssekretär, hier, Wrangelstr. 32, R. Behrendt, Kaufmann, hier, Kronenstr. 10, O. Doehl, Bäckermeister, hier, Leipzigerstr. 12, O. Knarr, Schlächtermeister, hier, Alexandrinenstr. 85, A. Kranzler, Hofconditor, hier, Unter den Linden 25, G. Lindener, Geldschrankfabrikant, hier, Auguststr. 52, O. Linke, Schlächtermeister, hier, Elisabethstr. 16, G. Müller, Laternenfabrikant, hier, Schützenstr. 5, R. Müller, Bankier, hier, Ritterstraße 23, F. Petsch, Kaufmann, hier, Köpnickerstraße 145, F. Wiegel, Fabrikant, hier, Waldemarstraße 49, C. Schliack, Schlächtermeister, hier, Thaerstraße 40, P. Schneider, Fabrikant, hier, Grüner Weg 103, C. Schmidt, Maschinist, hier, Behrenstr. 63, F. G. Schütze, Schlächtermeister, hier, Annenstr. 51, C. Warnke, Verwalter, hier, Luisenstr. 31a., C. Loeschel, Reichsbankbeamter, Friedenau, Rembrandtstr. 14, K. Barnewitz, Rentier, Gr. Lichterfelde, Bahnhofstraße 29, E. Wilsgale, Brunnenbaumeister, Gr. Lichterfelde, Lorenzstr. 3, G. Krause, Kaufmann, Rummelsburg, „Deutsche Eiswerke", H. Hintze, Kirchhof-

Inspektor, Rummelsburg, Neue Prinz Albertstr. 29, O. Walter, Restaurateur, Rummelsburg, Prinz Albertstraße 1, H. Dunker, Kaufmann, Seehof b. Teltow, C. Lehmann, Bäckermeister, Neu-Weißensee, Königs-Chaussee 77, H. Dusttschreiber, Obsthändler, Schöneberg, Stubenrauchstr. 2, E. Schulz, Schlosser, Lichtenberg, Frankfurter Chaussee 178, P. Malicke, Kaufmann, Rixdorf, Erkstr. 14.

Die den Vorbezeichneten gehörigen Brieftauben genießen den Schutz des Gesetzes vom 28. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 463 ff.), betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege.

Behufs ihrer Erkennung sind diese Tauben mit einem auf die Innenseite beider Flügel aufgedruckten Stempel, welcher das Kaiserliche Wappen zeigt, bezeichnet.

Berlin, den 12. Januar 1895.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

2. Der Fernsprechbetrieb zwischen Theilnehmern in Berlin und Theilnehmern in Herford ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark.

Berlin C., 14. Januar 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Errichtung einer vierten Pfarrstelle in Schöneberg.

5. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes bestimmt:

1) In der Kirchengemeinde Schöneberg, Diözese Cöln-Land II., wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.
2) die Einrichtung tritt mit dem 1. Februar d. J. in Kraft.

Berlin, 2. Januar 1895.	Potsdam, den 7. Januar 1895.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.	Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

1. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten am 30. September d. J. durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Kreiskassen zugefertigt haben, um sie den zuständigen Amtsgerichten zur Löschung der Rentenpflicht im Grundbuche zuzustellen.

Berlin, den 14. November 1894.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

2. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung von Rentenbanken und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 18. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße Nr. 76 I. hierselbst die Auslosung von 3½ procentigen Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgeloofter und eingelieferter Rentenbriefe nebst Zinsscheinen, unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 10. Januar 1895.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

2. Im § 12 des in der besonderen Beilage zum 43. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für 1894 abgedruckten Regulativs zur Erhebung und Beaufsichtigung der Kommunal-Schlachtsteuer für die Stadt Potsdam ist auf der 13. Zeile versehentlich die Gewichtsmenge zu 30 statt zu 50 kg angegeben worden. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 7. Januar 1895.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachung.

3. Auf Grund des § 11 des Erbschaftssteuergesetzes vom $\frac{\text{30. Mai 1873}}{\text{19. Mai 1891}}$ hat der Herr Finanz-Minister durch Erlaß vom 23. Dezember 1894 — III. 10835 — bestimmt, daß fortan in allen Fällen, in denen ein Preuße im Großherzogthum Hessen bewegliches Vermögen hinterläßt, dieses Vermögen gegenüber solchen Theilnehmern an der Erbschaft, die einem Staate angehören, zu dem Hessen nicht im Gegenseitigkeitsverhältnisse steht, zur preußischen Erbschaftssteuer nur insoweit herangezogen wird, als sie die davon in Hessen zu erhebende Steuer übersteigt. Dagegen ist in allen Fällen, in denen ein Hesse in Preußen bewegliches Vermögen hinterläßt, die preußische Erbschaftssteuer solchen Theilnehmern an der Erbschaft gegenüber zu erheben, die einem Staate angehören, mit dem Preußen nicht im Gegenseitigkeitsverhältnisse steht.

Berlin, den 8. Januar 1895.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

2. Für diejenigen Thiere und Gegenstände, die auf der Geflügelausstellung in Oranienburg in der Zeit vom 5ten bis 7ten d. M. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, wird von den Preußischen Staatseisenbahnen eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung

an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der Ausstellungs-Kommission nachgewiesen wird, daß die Thiere und Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb vier Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen **durchweg** aus **Ausstellungsgut** bestehen.

Bromberg, den 8. Januar 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

3. Vom 20. Januar d. Js. ist die an der Strecke Konitz-Nakel gelegene Haltestelle Ambach auch zur Abfertigung von Stückgütern und Eilstückgütern befugt.

Bromberg, den 8. Januar 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

1. Nachstehende zur baaren Rückzahlung gekündigte Prioritäts-Obligationen sind noch nicht zur Einlösung gelangt:

1) Gekündigt zum 2. Januar 1887.

4 % Magdeburg-Halberstädter Prioritäts-Obligationen von 1851

(abzuliefern mit Anweisung)

№ 4614.

2) Gekündigt zum 2. Januar 1890.

4 % Magdeburg-Halberstädter Prioritäts-Obligationen von 1865

(abzuliefern mit Anweisung und Zinsscheinen Reihe IV. № 9 bis 20)

à 300 M.

№ 6294, 7582, 7738, 8232, 8693, 13546, 13548, 14505, 14511, 16355, 17496, 18958, 19222, 19582, 20182, 20193, 21391, 22279, 23392, 23626, 23798, 24759, 25100, 25102, 26626, 26627, 28919, 30423, 33449, 37840, 37998, 39894, 39895, 40140, 40396, 42636.

Die Einlösung dieser Werthpapiere erfolgt durch die Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen in Magdeburg und in Berlin (Königgrätzerstr. 132).

Gleichzeitig fordern wir die Inhaber derjenigen Magdeburger-Halberstädter und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, welche entweder gegen Staatsschuldverschreibungen umgetauscht oder auf den ermäßigten Zinsfuß von 4 % abgestempelt werden müssen, hierdurch auf, diese Obligationen zum Umtausch bezw. zur Abstempelung an die Königliche Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg einzureichen.

Magdeburg, den 9. Januar 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

Bekanntmachung.

1. Nachstehende Bescheinigung

„Auf Grund des § 94 Abs. 3 des Statuts für den Brandenburger Knappschaftsverein in Guben vom 30. November 1891 wird hierdurch bescheinigt, daß der Vorstand dieses Knappschaftsvereins gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern besteht:

a. Gewählt seitens der Werksvertreter:

1) Grubenrepräsentant Thielenberg in Fürstenberg a. O. mit einer Amtsdauer bis Ende Dezember 1896, zugleich **stellvertretender Vorsitzender;**
2) Stadtrath Jackeschky in Guben bis Ende Dezember 1898, zugleich **Vorsitzender;**
3) Generaldirektor Werminghoff in Berlin bis Ende Dezember 1900.

b. Gewählt seitens der Mitglieder des Ausschusses der Knappschafts-Aeltesten:

1) Obersteiger Gölitz in Zielenzig bis Ende Dezember 1896;
2) Grubeninspektor Tschacher in Senftenberg bis Ende Dezember 1898;
3) Bergwerksdirektor Frohberg in Senftenberg bis Ende Dezember 1900.

Als Stellvertreter der Vorstandsmitglieder in Behinderungsfällen sind ferner gewählt:

a. seitens der Werksvertreter:

1) der Bergwerksbesitzer Hugo Lehmann in Guben mit einer Amtsdauer bis Ende Dezember 1896;
2) Bergwerksdirektor Schwarzer in Zilmsdorf bis Ende Dezember 1898;
3) Bergwerksdirektor Märker in Senftenberg bis Ende Dezember 1900.

b. seitens der Mitglieder des Ausschusses der Knappschafts-Aeltesten:

1) Obersteiger Schuband in Kunzendorf bis Ende Dezember 1896;
2) Inspektor Lichtenberger auf Grube „Ilse" bis Ende Dezember 1898;
3) Berginspektor Mielecke in Freienwalde bis Ende Dezember 1900.

Vorstandsmitglied ohne Stimmrecht ist der Knappschaftsdirektor Herzer in Guben.

Der Vorstand vertritt den Knappschaftsverein gerichtlich und außergerichtlich und ist befugt, Immobilien für denselben zu erwerben, zu veräußern und zu verpfänden, sowie rechtsgiltige Erklärungen aller Art abzugeben.

Bei allen diesen Geschäften wird er von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder dem Knappschaftsdirektor vertreten."

wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Halle, den 12. Januar 1895.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Bekanntmachung.

1. Mit Einwilligung der Betheiligten ist auf Grund des § 2 № 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 die Abtrennung sämmtlicher, dem Besitzer des Rittergutes Groß-Ziethen gehöriger, kommunalrechtlich bisher noch im Gemeindeverbande von Groß-Ziethen befindlicher Grundstücke von dem Gemeindebezirk Groß-Ziethen und deren Vereinigung mit dem Gutsbezirk Groß-Ziethen erfolgt.

Ausgenommen sind nur folgende Parzellen:

Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Bezeichnung der Lage und dergl.	Kulturart	Flächeninhalt ha	ar	qm
1	264/23	im Dorfe	Hofraum	—	1	63
	271/23	daselbst	desgl.	—	7	74
	268/23	daselbst	desgl.	—	6	40
	269/23	daselbst	desgl.	—	11	92
	270/23	daselbst	desgl.	—	8	21
	272/23	daselbst	desgl.	—	—	43
	273/23	daselbst	desgl.	—	2	37
	274/23	daselbst	desgl.	—	—	85
	275/23	daselbst	desgl.	—	1	11
	330/23	daselbst	desgl.	—	—	26
	331/23	daselbst	desgl.	—	—	03
	277/23	daselbst	desgl.	—	—	79
	278/23	daselbst	desgl.	—	1	32
	279/23	daselbst	desgl.	—	1	61
	280/23	daselbst	desgl.	—	—	63
	281/23	daselbst	desgl.	—	—	41
	282/23	daselbst	desgl.	—	3	72
	283/23	daselbst	desgl.	—	11	46
	308/23	Dorfstraße	Weg	3	97	31
	309/23	nach Rudow	Weg	2	31	71
	310/23	Feldweg	Weg	—	16	92
			zusammen	7	06	83

Diese Parzellen verbleiben im Kommunalverbande der Gemeinde Groß-Ziethen bezw. sind — soweit sie communalrechtlich noch zum Gutsbezirk Groß-Ziethen gehörten — von letzterem abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Groß-Ziethen vereinigt worden.

Berlin, den 8. Januar 1895.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Teltow.

Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen des Kreises Angermünde im IV. Quartal 1894.

2. Die zum Gutsbezirk Neuendorf gehörigen, die sogenannte Schäferei bildenden Grundstücke und zwar 1) Kartenblatt 5 Parzelle 710/260 von 0,3877 ha Flächeninhalt, Kartenblatt 5 Parzelle 264 von 0,0610 ha Flächeninhalt, Kartenblatt 5 Parzelle 750/261 von 1,1671 ha Flächeninhalt, Eigenthümer Fischer August Otto Lücke zu Lunow, 2) Kartenblatt 5 Parzelle 752/261 von 0,2143 ha Flächeninhalt, Eigenthümer Handelsmann August Lücke zu Lunow, 3) Kartenblatt 5 Parzelle 753/261 von 0,2155 ha Flächeninhalt, Eigenthümer Arbeiter August Lehmann und dessen Ehefrau zu Lunow, 4) Kartenblatt 5 Parzelle 751/261 von 0,0142 ha Flächeninhalt, Eigenthümer: Böttchermeister Friedrich Heine zu Lunow sind dem Gemeindeverband Lunow zuertheilt.

Angermünde, den 2. Januar 1895.

Der Kreisausschuß des Kreises Angermünde.

Personalchronik.

Der bisherige Pfarrer Friedrich Otto Horn zu Marquardt, Diözese Potsdam II., ist zum Pfarrer der Parochie Heckelberg, Diözese Eberswalde, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Theodor Louis Johannes La Roche ist zum Pfarrer der Parochie Derwitz, Diözese Neustadt-Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Provinzialvikar Heinrich Wilhelm Bernhard Schuberth ist zum Pfarrer der Parochie Ringenwalde und zu Alt-Temmen, Diözese Templin, bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Bekanntmachungen aus dem Genossenschaftsregister erfolgen nicht, wie in unserer Bekanntmachung vom 22. Dezember 1894 angegeben ist, für kleinere Genossenschaften durch die Berliner Börsenzeitung und den Niederbarnimer Anzeiger, sondern die letztgenannte Zeitung und den Deutschen Reichsanzeiger.

Alt-Landsberg, den 7. Januar 1895.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend die Anweisung des Finanzministers vom 5. August 1891 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891. Gesetz-Samml. S. 175 (§ 85 Abs. 1). Zweite, durch Aufnahme der abändernden Vorschriften ergänzte und berichtigte Ausgabe, sowie Sieben Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

des

Finanzministers vom 5. August 1891

zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891.

Gesetz-Samml. S. 175 (§. 85 Abs. 1).

Zweite, durch Aufnahme der abändernden Vorschriften ergänzte und berichtigte Ausgabe.

Inhalt.

Zweiter Theil.

Das Veranlagungsverfahren.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt. Vorbereitung der Veranlagung durch den Gemeinde-(Guts-)vorstand.

Dritter Abschnitt. Die Voreinschätzung.

Vierter Abschnitt. Die Veranlagung.

Fünfter Abschnitt. Rechtsmittel.

Sechster Abschnitt. Geschäftsordnung der Kommission.

Formulare.

Erläuterung der Abkürzungen.

Gesetz = Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891.
Erg. Ges. = Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893.
Erg. A. = Anweisung vom 3. April 1894 zur Ausführung des Ergänzungssteuergesetzes, I. und II. Theil. (Amtliche Ausgabe.)
Citate von Artikeln ohne weitere Bezeichnung der Anweisung beziehen sich auf den I. u. II. Theil der vorliegenden Anweisung vom 5. August 1891 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes.
Die neben den Artikelüberschriften am Rande angeführten Artikel der Erg. A. weisen auf diejenigen Stellen der letzteren hin, wo der gleiche Gegenstand für die Ergänzungssteuer behandelt ist.
Die durch Klammern [ ] bezeichneten Sätze sind in der durch die Erg. A. festgestellten Fassung aus dieser übernommen.

Zweiter Theil.

Das Veranlagungsverfahren.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 3
Erg. A.

Artikel 34.

Steuerbefreiungen.

(§§. 3 bis 5 des Gesetzes.)

Die Veranlagung zur Einkommensteuer erstreckt sich auf alle Personen, welche in Gemäßheit der Artikel 1, 2 und 26 steuerpflichtig sind.

Hiervon finden nur folgende Ausnahmen statt:

I. Als steuerfrei bleiben von der Veranlagung ausgeschlossen

1. die Mitglieder des Königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses;
2. die Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses;
3. die bei Sr. Majestät dem Kaiser und König beglaubigten Vertreter (Botschafter, Gesandte, Geschäftsträger) fremder Mächte, die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrathe, sowie die ihnen zugewiesenen Beamten, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit;
4. die in Diensten der zu 3 bezeichneten Vertreter, Bevollmächtigten und Beamten stehenden Personen, soweit dieselben Ausländer (vergl. Anmerkung 26) sind;
5. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt. Hierher gehören insbesondere auch die Berufskonsuln derjenigen fremden Mächte, mit denen durch Konsularkonvention die Befreiung der beiderseitigen Konsuln von persönlichen Abgaben verabredet ist, dagegen weder die als Konsuln fremder Mächte fungirenden preußischen Staatsangehörigen, noch das Dienstpersonal der Berufskonsuln.

   Die Befreiungen zu 3, 4 und 5 erstrecken sich nicht auf das Einkommen

   a) aus den von der preußischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern,
   b) aus preußischem Grundbesitz,
   c) aus preußischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten, (vergl. Artikel 2), es müßte denn die Vereinbarung (Nr. 5) auch hierauf gerichtet sein, und bleiben in denjenigen Fällen überhaupt ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

II. fällt fort (vergl. Gesetz vom 18. Juli 1892 Gesetzsamml. S. 210).

III. Physische und nichtphysische Personen, deren steuerpflichtiges Gesammteinkommen nicht mehr als 900 Mark jährlich beträgt, werden zur Einkommensteuer nicht veranlagt.

Artikel 22 Erg. A.

Artikel 35.

Ort der Veranlagung.

(§. 20 des Gesetzes.)

1. Die Veranlagung erfolgt in der Regel an dem Orte, wo der Steuerpflichtige zur Zeit der Aufnahme des Personenstandes seinen Wohnsitz[23]) oder — in Ermangelung eines solchen — seinen Aufenthalt hat. (Vergl. jedoch Artikel 37 I Nr. 1a.)

Dies gilt auch von Minderjährigen und Bevormundeten. Die Fähigkeit dieser Personen, selbstständig oder mit Genehmigung ihres Vormundes oder sonstigen gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz neu zu begründen oder zu verlegen, bestimmt sich nach den Vorschriften des maßgebenden bürgerlichen Rechts.

Unterbringung einer Person in einer Irren- oder anderen Heilanstalt begründet ebensowenig wie die Verbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe oder zeitweilige Abwesenheit vom Wohnorte aus anderen Gründen für sich allein einen Wechsel des Veranlagungsortes.

2. Dem Wohnsitz steht der dienstliche Wohnsitz gleich. Als solcher gilt derjenige Ort, an welchem ein Beamter oder Offizier nach den für ihn maßgebenden dienstlichen Vorschriften verpflichtet ist, Wohnung zu nehmen.

Bei Versetzungen wird der dienstliche Wohnsitz an dem neuen Bestimmungsorte mit dem Zeitpunkte begründet, von welchem ab das Amt an dem neuen Bestimmungsorte übertragen wird, wenn aber eine ausdrückliche Bestimmung hierüber fehlt, der Zeitpunkt, mit welchem die Versetzung zur Kenntniß des Betheiligten gelangt und der bisherige Wohnort verlassen ist, ohne Rücksicht darauf, wann der Versetzte an dem neuen Bestimmungsorte thatsächlich Wohnung genommen hat.

Die Abkommandirung der Militärpersonen von ihrem Garnisonorte wird der Versetzung gleich geachtet, sofern für das Kommando eine längere als die Dauer von 6 Monaten von vornherein feststeht.

Bei Beamten der Militärverwaltung liegt nur dann eine mit der Verlegung des Wohnsitzes verbundene Versetzung vor, wenn solche ausdrücklich unter völliger Lösung des Verhältnisses zu der bisherigen Behörde ausgesprochen ist, so daß bei diesen im Gegensatz zu den Offizieren die Abkommandirung eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes nicht schon deshalb begründet, weil für das Kommando von vornherein eine längere Dauer als 6 Monate bestimmt war.

3. Im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes steht dem Steuerpflichtigen die Wahl des Ortes der Veranlagung zu. Hat er von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht, und ist die Veranlagung an mehreren Orten erfolgt, so gilt nur die Veranlagung an demjenigen Orte, an welchem die Einschätzung zu dem höchsten Steuerbetrage stattgefunden hat.

Die ausgeübte Wahl ist bis zum Beginne der Voreinschätzung zu berücksichtigen.

Das Wahlrecht steht auch Beamten und Militärpersonen zu, welche neben einem dienstlichen Wohnsitz (Nr. 2) in Preußen einen zweiten persönlichen Wohnsitz, z. B. auf dem eigenen Landgute, haben. Als mehrfacher Wohnsitz gilt es dagegen nicht, wenn, wie es in größeren Städten häufig vorkommt, ein in Preußen steuerpflichtiger Beamter oder Gewerbetreibender seine persönliche Wohnung überhaupt nicht am Sitze seines Amtes oder Geschäftes, sondern an einem angrenzenden oder benachbarten Orte innerhalb des preußischen Staates genommen hat; in Fällen dieser Art findet die Veranlagung nur am Orte des persönlichen Wohnsitzes statt.

4. Preußische Staatsangehörige, welche im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, sind an dem Orte ihres letzten Wohnsitzes oder Aufenthaltes in Preußen zu veranlagen.

5. Die Veranlagung der im Artikel 26 bezeichneten Gesellschaften und Genossenschaften erfolgt an dem Orte, wo dieselben in Preußen ihren Sitz haben.

Der Sitz einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eingetragenen Genossenschaft bestimmt sich nach dem Inhalte des Gesellschaftsvertrages (Statuts), Artikel 209 Nr. 1, Artikel 175 Nr 2 des Allg. deutschen Handelsgesetzbuchs (Gesetz vom 18. Juli 1884, Reichs-Gesetzbl. S. 123), §. 6 Nr. 1

Anm. 23. Einen Wohnsitz hat nach §. 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 119) ein Deutscher an dem Orte, in welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht dauernder Beibehaltung einer solchen schließen lassen. (Vergl. Anm. 2 zu Artikel 1.) Als Wohnung gilt jedoch nicht jedes nur zu einem zeitweiligen und vorübergehenden Aufenthalt eingerichtete oder ausreichende Absteigequartier, sondern es gehört dazu, daß zum dauernden Aufenthalt Wohnräume eingerichtet sind, welche dem Steuerpflichtigen für sich und seinen Haushalt standesgemäße Unterkunft gewähren. Ein früher begründeter Wohnsitz kann auch bei vorübergehender oder selbst dauernder Abwesenheit vom Orte des Wohnsitzes beibehalten werden.

des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55).

Der Sitz einer Berggewerkschaft ist in der Regel an dem Orte anzunehmen, wo der Repräsentant wohnt oder der Grubenvorstand seinen Sitz hat, §. 117 des Allg. Berggesetzes für den preußischen Staat vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705).

Als Sitz der Konsumvereine mit den Rechten der juristischen Person (Artikel 26 Nr. 1e) gilt der Ort, wo der Vorstand seinen Sitz hat.

6. Die Veranlagung der im Artikel 2 und im Artikel 26 Nr. 2 bezeichneten Steuerpflichtigen geschieht an dem Orte, wo der Grundbesitz, bezw. die gewerbliche oder Handelsanlage oder die Betriebsstätte liegt, oder der bei der Steuerverwaltung etwa bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat, oder wo sich der Sitz der Kasse befindet, von welcher die Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder ausgezahlt werden.

Werden von einem Steuerpflichtigen an mehreren Orten in Preußen Betriebsstätten unterhalten, so erfolgt die Veranlagung, falls in Preußen eine Centralstelle (Hauptagentur, Zweigniederlassung) besteht, welche die obere Leitung des gesammten Geschäftsbetriebes innerhalb Preußens ausübt, in demjenigen Bezirke, wo diese Centralstelle ihren Sitz hat. Fehlt es an einer solchen Centralstelle, ist aber in Gemäßheit der Vorschrift im §. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 205) bei der Steuerverwaltung ein Vertreter bestellt, so erfolgt die Veranlagung an dem Orte, an welchem der Vertreter seinen Wohnsitz hat.

Kann auch hiernach der Ort der Veranlagung nicht bestimmt werden, so finden im Falle des Vorhandenseins mehrerer Betriebsstätten die Vorschriften wegen des Wahlrechts (Nr. 3 dieses Artikels) entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt in allen anderen Fällen, in welchen in Gemäßheit der Bestimmung im ersten Absatz der Nr. 6 die Veranlagung an verschiedenen Orten an und für sich zulässig ist.

Zweiter Abschnitt.

Vorbereitung der Veranlagung durch den Gemeinde-(Guts-)vorstand.

Artikel 23 II Erg. A.

Artikel 36.

Personenstandsaufnahme.

(§§. 21, 22, 68 Abs. 1 des Gesetzes.)

Die zur namentlichen Feststellung der Steuerpflichtigen alljährlich erforderliche Aufnahme des Personenstandes liegt jedem Gemeinde-(Guts-)vorstande für seinen Bezirk ob, und zwar auch in denjenigen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken, welche mit benachbarten Gemeinden zu einem Voreinschätzungsbezirke vereinigt sind (§. 31 Abs. 3 bis 7 des Gesetzes).

Die Personenstandsaufnahme muß überall in der Zeit vom 27. Oktober bis 18. November jeden Jahres stattfinden. Innerhalb dieser Zeit haben die Regierungen nach den vom Finanzminister erlassenen Bestimmungen den Termin für die sämmtlichen Orte ihres Bezirkes möglichst gleichzeitig festzusetzen.[24])

Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf Grund der vorjährigen bei der Gegenwart erhaltenen Personenverzeichnisse, der An- und Abmeldungen, Ab- und Zugangslisten u. s. w. erfolgen kann, muß eine genaue örtliche Zählung stattfinden. Zu diesem Zwecke kann die Mitwirkung der Hausbesitzer und Haushaltungsvorstände in Anspruch genommen werden.

Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstückes oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstücke vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart anzugeben.

Anm. 24. Hierbei sind folgende Regeln zu beachten:

1. Als Norm für den Beginn der Personenstandsaufnahme ist der 12. November anzunehmen.
2. Ist nach den örtlichen Verhältnissen die Festsetzung eines früheren Termines unvermeidlich, so muß derselbe doch dem 12. November so nahe als thunlich gelegt und keinenfalls auf einen Tag vor dem 27. Oktober bestimmt werden.
3. Die Personenstandsaufnahme ist, wenn sie nicht an einem Tage zu Ende geführt werden kann, an den nächstfolgenden Werktagen ununterbrochen fortzusetzen und in möglichst kurzer Frist, auch in großen Städten spätestens mit dem 18. November, zum Abschluß zu bringen.
4. Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Finanzministers.

Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenmiether zu ertheilen.

Es ist statthaft, die hiernach von denselben zu ertheilende Auskunft in der Art einzuziehen, daß den Betheiligten unter Hinweis auf die Strafandrohung im §. 68 Abs. 1 des Gesetzes geeignete Formulare (Hauslisten) zur Ausfüllung nach dem Stande der Bevölkerung am Aufnahmetermine schon vor diesem Termine zugestellt werden.

Auch ist es zulässig, hiermit das Anheimstellen an die Haushaltungsvorstände zu verbinden, zur Vermeidung irriger Annahmen bei der Veranlagung in den hierzu besonders einzurichtenden Spalten der Hausliste freiwillige Angaben über ihre und ihrer Haushaltungsangehörigen Einkommensverhältnisse zu machen. Derartige Aufforderungen müssen jedoch eine Belehrung darüber enthalten, daß die Unterlassung von Angaben über die Einkommensverhältnisse in der Hausliste einen Rechtsnachtheil nicht nach sich zieht, daß aber wissentlich unrichtige Angaben mit Strafe (§. 66 des Gesetzes) bedroht sind.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission ist befugt, die Anwendung von Hauslisten bei der Personenstandsaufnahme anzuordnen und das Formular für diese Listen, soweit dasselbe den Zwecken der Einkommensteuerveranlagung dient, mit Genehmigung des Vorsitzenden der Berufungskommission vorzuschreiben.

Im Uebrigen bleibt dem Gemeindevorstande die Einrichtung dieses Formulars überlassen.

Artikel 37.

Artikel 20 III Erg. A.

Personenverzeichnisse.

(§. 21 des Gesetzes.)

I. Das Ergebniß der Personenstandsaufnahme (Artikel 36) ist in ein nach dem Muster III anzulegendes Personenverzeichniß[25]) unter Beachtung der folgenden Bestimmungen einzutragen.

Muster III (Erg. A. Seite 171.)

1. In das Verzeichniß sind aufzunehmen:
   a) Die sämmtlichen zur Zeit der Personenstandsaufnahme anwesenden Einwohner des Gemeinde-(Guts-)bezirks einschließlich derjenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind. Wird jedoch der Umzug demnächst bewirkt und dies noch vor dem Beginne der Voreinschätzung bekannt, so ist der Steuerpflichtige der Behörde des neuen Wohnortes zur Veranlagung zu überweisen.
   b) Diejenigen Personen, welche im Gemeinde-(Guts-)bezirke ihren Wohnsitz haben und nur zeitweise des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen (Artikel 35 Nr. 1) abwesend sind.
   c) Diejenigen physischen Personen, welche, ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben oder aus einer daselbst bestehenden preußischen Staatskasse Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder beziehen (Artikel 2), soweit diese Personen nicht in dem Verzeichniß Muster IV (vergl. unten zu II) Aufnahme finden.
   d) Diejenigen preußischen Staatsangehörigen, welche aus dem Gemeinde-(Guts-)bezirke in das Ausland[26]) verzogen sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ist und seit der Auswanderung bis zu dem Beginne des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen sein wird. (Artikel 1 Nr. 1c Abs. 1 und 2.)
   e) Diejenigen preußischen Staatsangehörigen, welche als preußische Staatsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben und deren letzter Veranlagungsort, bevor sie diesen Wohnsitz erhielten, in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke begründet war. (Artikel 1 Nr. 1c Abs. 3 und 4.)

Anm. 25. Aenderungen in den dieser Anweisung beigefügten Mustern III bis XIV, welche im Allgemeinen oder für einzelne Gemeinden oder Bezirke für erforderlich erachtet werden, sind durch Vermittelung des Vorsitzenden der Berufungskommission beim Finanzminister zu beantragen, soweit nicht bezüglich einzelner Formulare nachstehend etwas Anderes bestimmt ist.

Anm. 26. Unter „Ausland" sind die nicht zum Deutschen Reiche oder zu einem deutschen Schutzgebiete (§. 6 Abs. 8 des Ges. vom 15. März 1888, Reichs-Gesetzbl. S. 71) gehörigen Staaten und Länder zu verstehen. (Vergl. Anm. 4 zu Artikel 1.)

2. Unter fortlaufenden Nummern (Spalte 1) sind in Spalte 2 des Verzeichnisses die Haushaltungsvorstände sowie die keinem Haushalte angehörigen einzelnen Personen namentlich einzutragen. Bei jedem Namen ist in den Spalten 4 bis 7, gesondert nach den aus den Kopfinschriften ersichtlichen Merkmalen, die Zahl der Haushaltungsangehörigen (Artikel 6) aufzuführen, einschließlich derjenigen, welche behufs ihrer Ausbildung als Lehrlinge, Schüler, Studenten u. s. w. auswärts unterhalten werden.

Mit Rücksicht auf die Vorschrift im §. 18 des Gesetzes (s. unten Artikel 44) ist die Sonderung der Haushaltungsangehörigen, je nachdem sie das Alter von 14 Jahren vollendet haben oder nicht, von großer Bedeutung für die Veranlagung und daher auf eine richtige Ausfüllung der betreffenden Spalten besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.

Für die Berechnung des Lebensalters der einzelnen Familienglieder ist hierbei der Beginn (1. April) desjenigen Steuerjahres maßgebend, für welches die Veranlagung erfolgt. In der Spalte 6 ist also die Anzahl derjenigen Angehörigen nachzuweisen, welche am bevorstehenden 1. April das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden.

3. [Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien u. s. w.), welchen weder ein steuerpflichtiges Einkommen[27]) von mehr als 900 Mark noch ein steuerbares Vermögen (Spalte 22 der Staatssteuerliste) von mehr als 6 000 Mark beizumessen ist, sind ohne namentliche Angabe summarisch in das Verzeichniß aufzunehmen.]

4. Die Reihenfolge der einzelnen Steuerpflichtigen ist nach der örtlichen Lage der Hausgrundstücke anzuordnen. Die Personen zu 1d und e werden am Schlusse des Verzeichnisses aufgeführt.

Muster IV d. I. Ausg. (unverändert).

II. Außerdem ist ein besonderes Verzeichniß nach dem Muster IV über diejenigen physischen Personen anzulegen, welche Einkommen aus einem in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke belegenen eigenen oder gepachteten Grundbesitze oder daselbst betriebenen stehenden Gewerbe beziehen, aber in einem anderen preußischen Orte wohnen oder, ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, an einem anderen Orte bereits im Vorjahre zur Einkommensteuer veranlagt waren (vergl. I Nr. 1c).

Auszüge aus diesem nach Maßgabe der Kopfinschriften sorgfältig auszufüllenden Verzeichnisse sind der Ortsbehörde des preußischen Wohnsitzes bezw. Veranlagungsortes zur Benutzung bei der dort zu bewirkenden Veranlagung dieser Personen mitzutheilen.

Mit Zustimmung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission können diese Mittheilungen durch Vereinbarung zwischen den betheiligten Gemeindevorständen auf die im Laufe jeden Jahres eingetretenen Veränderungen beschränkt werden.

III. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses zu I ist von dem Gemeinde-(Guts-)vorstande durch Vollziehung des demselben vorgedruckten Vermerks zu bescheinigen.

Artikel 23 I 24 Erg. A.

Artikel 38.

Aufstellung der Staatssteuerliste.
(§§. 23, 74 des Gesetzes.)

Ueber alle Thatsachen, Verhältnisse und Merkmale, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes und des ersten Theiles dieser Anweisung für die Beurtheilung der Einkommensverhältnisse der in dem Verzeichnisse Muster III (Artikel 37) aufgeführten Personen in Betracht kommen können, hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen und zu sammeln.

Muster A. (Erg. A Seite 149.)

Das Ergebniß seiner Ermittelungen, insbesondere auch derjenigen Mittheilungen, welche über auswärtigen Grundbesitz und Gewerbebetrieb der in der Gemeinde wohnhaften Personen eingehen (Muster IV zu Artikel 37), ist in die Staatssteuerliste nach Muster A einzutragen und dabei Folgendes zu beachten:

1. [Von der Aufnahme in die Staatssteuerliste bleiben ausgeschlossen diejenigen Personen, welche, obwohl sie Einwohner des Ortes und deshalb in das Personenverzeichniß (Muster III) aufzunehmen sind, gesetzlich weder der Einkommensteuer noch der Ergänzungssteuer unterliegen, weil sie

---

Anm. 27. Vergl. Artikel 8 II Nr. 3 und Anm. 7 dazu.

a) Angehörige des Deutschen Reiches sind und außerhalb Preußens,[28]) aber innerhalb des Deutschen Reiches oder in einem deutschen Schutzgebiete, ihren dienstlichen Wohnsitz oder in ihrem außerpreußischen Heimathsstaate einen zweiten Wohnsitz haben, oder weil sie

b) Ausländer sind und sich in Preußen weder des Erwerbes wegen noch länger als ein Jahr aufhalten und auch einen Wohnsitz in Preußen noch nicht begründet haben, oder weil sie

c) zu den im §. 3 des Einkommen- und §. 3 des Ergänzungssteuergesetzes als steuerfrei bezeichneten Personen gehören.] (Vergl. Artikel 34 I.)

[In Ansehung der zu a bis c gedachten Personen wird die Spalte 8 des Personenverzeichnisses (Muster III) durch Eintragung der Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen ausgefüllt und in der Spalte 13 der Grund der Steuerfreiheit kurz erläutert.

Hierbei ist jedoch stets zu prüfen, ob hinsichtlich der vorbezeichneten Personen die Voraussetzungen der beschränkten Steuerpflicht (§. 2 des Einkommensteuergesetzes, §. 2 II. des Ergänzungssteuergesetzes) zutreffen; ist dies der Fall, so finden auch auf sie die Bestimmungen zu 2 Anwendung.]

2. [Nach Ausscheidung der Steuerfreien (Nr. 1) werden aus dem Personenverzeichnisse (Muster III) alle diejenigen Personen in die Staatssteuerliste übernommen,

   a) welche bereits im Vorjahre mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark oder mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6 000 Mark zur Steuer veranlagt waren,

   b) welche von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission als einkommensteuerpflichtig oder als ergänzungssteuerpflichtig bezeichnet werden,

   c) welchen nach den stattgehabten Ermittelungen und dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeindevorstandes ein steuerpflichtiges Gesammteinkommen (Spalte 23 der Staatssteuerliste) im Jahresbetrage von mehr als 900 Mark oder ein steuerbares Vermögen (Spalte 22 der Staatssteuerliste) von mehr als 6 000 Mark beizumessen ist.]

3. [Die Spalten 9 bis 12a des Personenverzeichnisses werden nach Maßgabe der Kopfinschriften ausgefüllt.]

4. [Im Falle die Voraussetzungen unter Nr. 2a bis c zutreffen, darf die Aufnahme in die Staatssteuerliste nicht deshalb unterbleiben, weil von dem Einkommen ein Abzug gemäß §. 18, oder die Freistellung gemäß §. 19 des Einkommensteuergesetzes zulässig, oder weil die Freilassung von der Ergänzungssteuer auf Grund des §. 17 Nr. 2 oder 3 des Ergänzungssteuergesetzes begründet ist.]

5. [Die einzelnen Steuerpflichtigen werden in die Staatssteuerliste unter Einhaltung der in dem Personenverzeichnisse beobachteten Reihenfolge übertragen.

   In Spalte 1a bleibt die Eintragung der Nummern des laufenden Steuerjahres bis nach dem Abschluß der Veranlagung vorbehalten; eine vorläufige Numerirung mit Bleistift ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

   Die Spalten 3 bis 5 werden in Uebereinstimmung mit den Spalten 4 bis 6 des Personenverzeichnisses ausgefüllt.

   Diejenigen Steuerpflichtigen, welche Mitglieder der Voreinschätzungs- oder der Veranlagungskommission sind, werden als solche bei ihrem Namen (Spalte 2) bezeichnet.]

6. [Für die sämmtlichen in die Liste übertragenen Personen ist der Betrag des ermittelten Jahreseinkommens in Spalte 23 unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalten 6 zu a, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 15 zu a, 16, 18, 19 zu 1, 20, 21 zu vermerken, auch in die Spalten 26 und 33 zu a der zuletzt entrichtete Einkommensteuer-, beziehungsweise Ergänzungssteuersatz einzutragen.

   Die Spalten 6 zu b, 10, 13, 15 zu b, 17, 19 zu 2, 22, 27 zu b, 28 bis 32, 33 zu b, 34 bis 37 der Staatssteuerliste werden durch den Gemeinde-(Guts-)vorstand nicht ausgefüllt.

   Bei Ausfüllung der Spalten 19 und 20 der Liste dürfen nur diejenigen Schulden, Lasten, Zinsen u. s. w. berücksichtigt werden, deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt. Um in dieser Hinsicht die erforderlichen Unterlagen für die Voreinschätzung zur Einkommensteuer zu beschaffen, kann der Gemeinde-(Guts-)vorstand diejenigen Steuerpflichtigen, welchen

Anm. 28. Wo in dieser Anweisung der Ausdruck „Preußen" oder „Preußisches Staatsgebiet" gebraucht wird, ist darunter das Geltungsgebiet des Eink.-Ges. und Erg.-Ges., also die Preußische Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland zu verstehen.

eine Steuererklärung nicht obliegt, auffordern, binnen einer angemessenen Frist die Schuldenzinsen, Lasten, Kassenbeiträge und Lebensversicherungsprämien, deren Abzug sie beanspruchen, anzumelden und nöthigenfalls die Verpflichtung zur Entrichtung derselben durch Vorlegung der Beläge (Zins-, Beitrags-, Prämienquittungen, Policen u. s. w.) zu bescheinigen.]

Muster V (Erg. A. Seite 175.)

7. [Auf Grund der Staatssteuerliste bereitet der Gemeinde-(Guts-)vorstand die zur demnächstigen Benutzung für die Gemeinde bestimmte Staatssteuerrolle durch Ausfüllung der Spalten 1 und 3 vor.]

8. [Die auf ihn selbst bezüglichen Eintragungen in die Liste darf der Gemeinde-(Guts-)vorstand nicht bewirken (§. 23 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes). Er hat zu diesem Zwecke die Liste nebst den erforderlichen Unterlagen (Personenverzeichniß, etwaige Hausliste) der von der Bezirksregierung hierfür bestimmten und ihm vor Beginn des Veranlagungsgeschäfts zu bezeichnenden Person zuzustellen beziehungsweise vorzulegen, welche die Eintragung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vornimmt.

Da eine zutreffende Erfassung der wirklichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gemeinde-(Guts-)vorstände besonders wichtig ist, so müssen die vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu diesem Zwecke vorzuschlagenden Personen mit Umsicht ausgewählt und mit der erforderlichen Belehrung versehen werden.

Es ist zulässig, in vereinigten Voreinschätzungsbezirken (§. 31 Absatz 3 bis 7 des Einkommensteuergesetzes) den Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission mit diesen Eintragungen zu beauftragen, soweit es sich nicht um die auf ihn selbst bezüglichen Angaben handelt.]

9. Der Gemeinde-(Guts-)vorstand hat ein Verzeichniß derjenigen Steuerpflichtigen, von welchen nach seinem Ermessen zum Zwecke der bevorstehenden Veranlagung eine Steuererklärung zu erfordern ist, obwohl dieselben bisher mit einem Einkommen von weniger als 3000 Mark veranlagt waren, unter Begründung seines Vorschlages dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission bis zu einem von demselben zu bestimmenden Termine einzureichen.

10. [Wo eine Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark zu kommunalen Zwecken (§§. 74, 75 des Einkommensteuergesetzes) erfolgen muß, ist über dieselben auf Grund des Personenverzeichnisses (Muster III) eine Gemeindesteuerliste aufzustellen, welche außer den Spalten 4 bis 6 dieses Verzeichnisses vier Spalten für die gesonderte Eintragung des Einkommens nach den Quellen sowie die Spalten 18, 20, 23, 24, 25, 26 bis 29, 31, 38 der Staatssteuerliste enthalten muß.

Die Gemeindesteuerliste kann auch mit dem Personenverzeichniß verbunden werden; weitere durch besondere örtliche Verhältnisse bedingte Abweichungen können von der Regierung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Berufungskommission genehmigt werden.

Sind nach den bestehenden Vorschriften gemeindesteuerpflichtige Personen, obwohl ein Staatseinkommensteuersatz nicht auf sie veranlagt ist, dennoch in der Staatssteuerliste fortzuführen, so wird hierdurch ihre Aufnahme in die Gemeindesteuerliste nicht ausgeschlossen.

Artikel 39.

Verzeichniß der nicht physischen Personen.

(§. 21 des Gesetzes.)

Muster VI d. 1. Ausg (unverändert.)

Vor der Veranlagung für das Steuerjahr 1892/93 hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand außerdem nach dem Muster VI ein vollständiges Verzeichniß aufzustellen über die sämmtlichen in seinem Bezirke ansässigen:

Aktiengesellschaften,
Kommanditgesellschaften auf Aktien,
Berggewerkschaften,
Eingetragenen Genossenschaften,
Konsumvereine mit offenem Laden, insofern dieselben die Rechte einer juristischen Person haben.

In das Verzeichniß sind aufzunehmen sowohl diejenigen Unternehmungen der gedachten Art, welche in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke ihren Sitz haben (Artikel 26 Nr. 1), als auch diejenigen, welche daselbst nur Grundstücke besitzen oder durch Unterhaltung einer gewerblichen oder Handelsanlage, z. B. eines Ladens, Comptoirs, einer ständigen Agentur, Verkaufs- oder sonstigen Betriebsstätte, ein stehendes Gewerbe betreiben (Artikel 26 Nr. 2).

Eine mit der Bescheinigung der Richtigkeit versehene Ausfertigung dieses Verzeichnisses nebst je einem Exemplare der Statuten derjenigen Unternehmungen, welche in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke ihren Sitz haben, ist dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission bis zu dem von diesem zu bestimmenden Termine zu übersenden.

Für die künftigen Veranlagungen bedarf es der Aufstellung und Ueberreichung eines solchen Verzeichnisses nicht. Jedoch hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand, sobald ein Unternehmen der gedachten Art in seinem Bezirke den Geschäftsbetrieb eröffnet oder ganz einstellt, davon dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission unter Beifügung einer Nachweisung nach dem oben vorgeschriebenen Muster Nachricht zu geben.

Die Firmen der nach Maßgabe der vorjährigen Steuerrolle und der Zu- und Abgangslisten in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke besteuerten Aktiengesellschaften u. s. w. sind hinter den physischen Personen in einer besonderen Abtheilung der Staatssteuerliste A in Spalte 2 aufzuführen. Eine Voreinschätzung findet in Ansehung derselben nicht statt.

Dritter Abschnitt.

Die Voreinschätzung.

Artikel 40.

Die Zusammensetzung und Bildung der Voreinschätzungskommission und der Vorsitzende derselben.
(§§. 31, 50 des Gesetzes.)

Der Veranlagung der Steuerpflichtigen geht eine Voreinschätzung durch besondere Kommissionen voraus.

Insoweit nicht Gemeinden und Gutsbezirke zu einem Voreinschätzungsbezirke vereinigt sind (§. 31 Abs. 3 bis 7 des Gesetzes), wird für jede Gemeinde und jeden selbstständigen Gutsbezirk eine eigene Voreinschätzungskommission gebildet.

I. Zusammensetzung und Bildung der Voreinschätzungskommissionen.

1. Die Zahl der für jede Voreinschätzungskommission zu wählenden und zu ernennenden Mitglieder wird von der Regierung in der Weise bestimmt, daß die Zahl der ernannten Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden hinter der Zahl der gewählten Mitglieder zurückbleibt.

In vereinigten Voreinschätzungsbezirken wird die Zahl der zu wählenden Mitglieder auf die einzelnen zu den vereinigten Bezirken gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke nach Verhältniß der Einwohnerzahl mit der Maßgabe vertheilt, daß mindestens ein Mitglied auf jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk entfällt; es ist aber nicht erforderlich, daß ein genaues arithmetisches Verhältniß zwischen der Zahl der Mitglieder und der Zahl der Einwohner in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken besteht.

In gleicher Weise wird für jede Voreinschätzungskommission die Zahl der Stellvertreter von der Regierung bestimmt und vertheilt.

2. Die Wahl und Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter findet auf die Dauer von drei Jahren statt, nach deren Ablauf die sämmtlichen Mitglieder und Stellvertreter ausscheiden; dieselben können jedoch wieder ernannt oder gewählt werden (vergl. unter Nr. 7).

3. Nachdem die Regierung die Zahl der Mitglieder bestimmt hat, veranlaßt in den Gemeinden der Gemeindevorstand vor dem Beginne der Veranlagung für das Jahr 1892/93, und alsdann regelmäßig bei Ablauf der Wahl-(Ernennungs-)periode, den Zusammentritt der Gemeindeversammlung beziehungsweise Vertretung, welche die auf die Gemeinde entfallende Zahl von Mitgliedern und Stellvertretern für die Voreinschätzungskommission zu wählen hat.

In Gutsbezirken geschieht die Wahl, indem der Gutsvorsteher oder der Gutsvorsteherstellvertreter die Mitglieder und Stellvertreter bezeichnet.

4. Wählbar sind nur Einwohner des Gemeinde- oder Gutsbezirks, welche preußische Staatsangehörige sind, das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Von einer bestimmten Höhe des Einkommens, insbesondere von dem Bezuge eines solchen von mehr als 900 Mark, ist die Wählbarkeit nicht abhängig.

Bei der Aufforderung zur Vornahme der Wahl ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die verschiedenen Arten des Einkommens (Kapitalvermögen, Grundbesitz, Handel und Gewerbe, Gewinn bringende

Beschäftigung) unter den gewählten Mitgliedern nach Maßgabe der in jedem Bezirke obwaltenden Einkommensverhältnisse thunlichst vertreten sein müssen.

5. Nach stattgehabter Wahl überreicht der Gemeinde-(Guts-)vorstand ein Verzeichniß der gewählten Mitglieder und Stellvertreter dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, welcher die Wahlen mit Bezug auf die Gültigkeit des Wahlakts, die Wählbarkeit der gewählten Personen und die vorschriftsmäßige Zusammensetzung der Kommission aus Vertretern der verschiedenen Einkommensarten prüft, nöthigenfalls die Erneuerung beziehungsweise Ergänzung der Wahl anordnet und der Regierung die für jede Voreinschätzungskommission zu ernennenden Mitglieder und Stellvertreter vorschlägt. Nachdem die Regierung dieselben bezeichnet hat, werden die ernannten Mitglieder und Stellvertreter durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission von ihrer Berufung in Kenntniß gesetzt und dem Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission namhaft gemacht. Dem letzteren wird, soweit es sich um vereinigte Voreinschätzungsbezirke handelt, zugleich das Verzeichniß der gewählten Mitglieder und Stellvertreter mitgetheilt.

6. Die Gemeindeangehörigen sind verpflichtet, das Amt eines gewählten oder ernannten Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes der Voreinschätzungskommission zu übernehmen.

Zur Ablehnung oder zur Niederlegung vor Ablauf der Wahl-(Ernennungs-)periode berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

a) anhaltende Krankheit;
b) Geschäfte, die eine häufige oder lange andauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
c) das Alter von 60 Jahren;
d) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes;
e) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeindevertretung, oder, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer das Amt als Mitglied der Voreinschätzungskommission während der Dauer von drei Jahren versehen hat, kann die Uebernahme desselben für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorstehend bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, das Amt als Mitglied oder Stellvertreter zu übernehmen oder drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich den Pflichten der Mitgliedschaft thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeindevertretung und, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren die Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker, als die übrigen Gemeindeangehörigen, zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung beziehungsweise des Gemeindevorstandes findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse statt (§. 25 der Kreisordnung vom 13 Dezember 1872).

7. Für die im Laufe der Wahl-(Ernennungs-)periode ausgeschiedenen Mitglieder muß eine Ersatzwahl (Ernennung) herbeigeführt werden, sobald die Zahl der im Amte verbliebenen gewählten Mitglieder und Stellvertreter zusammengerechnet die festgesetzte Zahl der zu wählenden Mitglieder, oder die Zahl der im Amte verbliebenen ernannten Mitglieder und Stellvertreter zusammengerechnet die Zahl der ernannten Mitglieder nicht mehr erreicht. Im Uebrigen kann eine Ersatzwahl (Ernennung) stattfinden, wenn solche nach Bewandtniß der Umstände von der Regierung nach Anhörung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission für zweckmäßig erachtet wird.

Im Falle einer Ersatzwahl oder Ernennung (Abs. 1) erfolgt dieselbe für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Wenn dagegen eine Kommission ausnahmsweise vor dem regelmäßigen Termine im Ganzen der Erneuerung bedarf, z. B. weil der Fall des §. 54 des Gesetzes vorliegt, oder weil eine Bezirksveränderung stattgefunden hat, so ist die Neuwahl (Ernennung) für die volle im Gesetz vorgeschriebene Dauer vorzunehmen.

II. Die Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen.

1. In denjenigen Gemeinden, welche einen eigenen Voreinschätzungsbezirk bilden, ist der Gemeindevorstand durch das Gesetz zum Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission berufen. Wo ein Gemeindevorstand (Magistrat) aus einer Mehrheit von Mitgliedern besteht, liegt es dem leitenden Mitgliede (Bürgermeister) ob, für Wahrnehmung dieser Geschäfte Sorge zu tragen. Der Bürgermeister ist befugt, den Vorsitz selbst zu übernehmen oder an seiner Stelle die ständige Führung des Vorsitzes einem anderen Mitgliede des Gemeindevorstandes nach vorgängigem Benehmen mit dem Vorsitzenden der Berufungs-

kommission zu übertragen; das Letztere muß geschehen, wenn der Bürgermeister der einen eigenen Stadtkreis bildenden Gemeinde Vorsitzender der Veranlagungskommission ist.

Außerdem ist der Gemeindevorstand so befugt als verpflichtet, die Stellvertretung des Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission zu regeln, sei es daß der Erste Bürgermeister selbst, sei es daß ein anderes Magistratsmitglied (Beigeordneter) den ständigen Vorsitz übernommen hat.

Sind aus der Gesammtkommission mehrere Unterkommissionen gebildet (vergl. Artikel 69), so kann für jede derselben ein besonderer Stellvertreter im Vorsitz, im Bedürfnißfalle auch außerhalb der Mitglieder des Gemeindevorstandes und insbesondere aus den gewählten oder ernannten Mitgliedern der Kommission selbst bestellt werden.

Andererseits ist es keineswegs nothwendig, daß die Stellvertreter der Kommission als ständiges Mitglied angehören.

2. Den Vorsitz in den vereinigten Voreinschätzungsbezirken hat der von der Regierung zu bestimmende Gemeinde- oder Gutsvorsteher (Gutsvorsteherstellvertreter), Bürgermeister, Amtmann oder Amtsvorsteher (Amtsvorsteherstellvertreter) zu übernehmen.

Anderen als den vorstehend ausdrücklich bezeichneten Personen darf nach dem Wortlaut des Gesetzes der Vorsitz nicht übertragen werden. Eine gleiche Beschränkung in Ansehung des für den Vorsitzenden von der Regierung zu ernennenden Stellvertreters ist im Gesetze nicht enthalten; auch ist es nicht erforderlich, wohl aber zulässig, daß der Stellvertreter zu den ständigen ernannten oder gewählten Mitgliedern der Kommission gehört.

Artikel 41.

Die Aufgaben der Voreinschätzungskommission im Allgemeinen.

(§. 32 des Gesetzes.)

Sofort nach der Beendigung der möglichst zu beschleunigenden Vorarbeiten beruft der Gemeinde-(Guts-)vorstand die Voreinschätzungskommission. Falls ein gemeinsamer Voreinschätzungsbezirk gebildet ist und der Gemeinde-(Guts-)vorsteher nicht selbst den Vorsitz führt, übersendet er die Staatssteuerliste, die Personenverzeichnisse, den Entwurf zur Staatssteuerrolle sowie die sonstigen Unterlagen dem von der Regierung ernannten Vorsitzenden, welcher das gesammte Veranlagungsmaterial prüft, nöthigenfalls ergänzt und berichtigt, und den Zusammentritt der Voreinschätzungskommission herbeiführt. Den Ort, an welchem die Sitzungen der Voreinschätzungskommissionen vereinigter Bezirke (§. 31 Abs. 3 bis 7 Eink.-Ges.) stattzufinden haben, bestimmt der Vorsitzende der Veranlagungskommission, wobei thunlichst auf Einschränkung der entstehenden Kosten Bedacht zu nehmen ist.

Wegen der bei den Verhandlungen der Voreinschätzungskommissionen zu befolgenden Geschäftsordnung, insbesondere auch wegen der eidesstattlichen Verpflichtung der neu eintretenden Mitglieder wird auf die Bestimmungen Artikel 68 bis 70 verwiesen.

Die Voreinschätzungskommission prüft die vorzulegenden Vorarbeiten des Gemeindevorstandes namentlich auch darauf hin, ob das Personenverzeichniß (Muster III) vollständig ist und ob aus demselben alle Steuerpflichtigen mit einem Jahreseinkommen von mehr als 900 Mark in die Steuerliste aufgenommen sind. Hierbei sowie bei der Prüfung der in die letztere eingetragenen Nachrichten müssen die Ergebnisse der letzten Veranlagung und der gegen dieselben eingelegten Rechtsmittel sorgfältig verglichen werden.

Auf Grund dieser Prüfung, der sonst etwa angestellten Ermittelungen und ihrer eigenen Kenntniß der Verhältnisse und Personen hat die Voreinschätzungskommission den Inhalt der Steuerliste nöthigenfalls zu vervollständigen und zu berichtigen.

Bei der Schätzung des Einkommens aus den verschiedenen Quellen sowie wegen der zulässigen Abzüge sind die in den Artikeln 3 bis 25 angegebenen Grundsätze und die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

Artikel 42.

Insbesondere die Schätzung des Einkommens aus selbstbewirthschafteten landwirthschaftlich benutzten Grundstücken.

In Artikel 11 sind die einzelnen Einnahmen und Ausgaben bezeichnet, aus deren Gegenüberstellung sich der für die Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens aus dem Landwirthschaftsbetriebe maßgebende Reinertrag eines Grundstücks rechnungsmäßig ergiebt.

Liegen der Voreinschätzungskommission zuverlässige Angaben über diejenigen thatsächlichen Unterlagen nicht vor, welche hiernach zu einer ziffermäßigen Berechnung der im Durchschnitt der maßgebenden Wirthschaftsjahre vom Steuerpflichtigen wirklich erzielten Reinerträge erforderlich sind, so müssen dieselben schätzungsweise durch Vergleichung mit den bekannten Erträgen anderer Besitzungen ermittelt werden.

I. Grundlagen für die Schätzung.

Als geeignete Grundlagen für die Schätzung können namentlich die in derselben Gegend oder in benachbarten Bezirken in den maßgebenden Wirthschaftsjahren wirklich gezahlten Pachtpreise dienen.

Behufs zutreffender Anwendung derselben dürfen jedoch in keinem Falle die Unterschiede im Pachtwerthe unberücksichtigt bleiben, welche durch den Umfang einer Wirthschaft, die Lage und den Zusammenhang der dazu gehörigen Liegenschaften, die Bodenbeschaffenheit, die Bewirthschaftungsweise u. s. w. bedingt sind.

Auch muß bei der Vergleichung den besonderen Umständen Rechnung getragen werden, welche etwa im einzelnen Falle die normale Höhe des bedungenen Pachtpreises, sei es steigernd, sei es herabmindernd, beeinflußt haben.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß, wenn nicht die besonderen persönlichen Eigenschaften des Wirthes ein anderes Ergebniß bedingen, das Einkommen des selbstbewirthschaftenden Eigenthümers in der Regel höher sein wird, als das Einkommen, welches ihm ohne weitere Aufwendung und Bemühung durch Verpachtung zufließen würde; denn er muß neben einer angemessenen Verzinsung seines Betriebskapitals auch einen Ersatz für seine eigene Thätigkeit und die Mitarbeit seiner Angehörigen beanspruchen.

Dem ermittelten Pachtwerthe ist deshalb ein diesem muthmaßlichen Mehreinkommen entsprechender Zuschlag hinzuzurechnen, bei dessen Bemessung die persönlichen Verhältnisse, die Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen Berücksichtigung finden müssen.

II und III fallen fort.

Artikel 43.

Die Schätzung des Einkommens nach dem Aufwande und die Feststellung der vom Gesammteinkommen zulässigen Abzüge.

I. Die Schätzung nach dem Aufwande.

Wenn das Einkommen eines Steuerpflichtigen nach seinen einzelnen Quellen nicht mit genügender Sicherheit festzustellen ist, können die Wahrnehmungen über die Lebensweise und über die sichtbaren Aufwendungen, welche er für sich, seine Angehörigen und seinen Haushalt fortgesetzt macht, einen Anhalt gewähren, um den Jahresverbrauch und danach das muthmaßliche Gesammteinkommen zu schätzen.

In allen Fällen ist jedoch daran festzuhalten, daß der Verbrauch oder Aufwand stets nur eine Grundlage für die Schätzung, nicht aber selbst den Gegenstand der Besteuerung bildet. Unzuläßig ist also die Veranschlagung nach dem Verbrauche, sobald feststeht, daß der letztere mit der Höhe des wirklichen steuerpflichtigen Einkommens nicht übereinstimmt. Bestreitet beispielsweise ein Steuerpflichtiger erweislich seinen Aufwand ganz oder theilweise aus seinem Kapitalvermögen, durch freiwillige Zuschüsse von Angehörigen (vergl. Artikel 23 Nr. 2) oder aus anderen Quellen (vergl. Artikel 3 II), welche ihm als steuerpflichtiges Einkommen nicht angerechnet werden dürfen, so müssen jedenfalls die aus solchen Quellen herrührenden Beträge bei der Schätzung des steuerpflichtigen Einkommens außer Ansatz bleiben.

II. Die Abzüge vom Gesammteinkommen.

(Artikel 24, 25.)

Bei Feststellung der Abzüge vom Gesammteinkommen (Schuldenzinsen, dauernde Lasten, Kassenbeiträge, Lebensversicherungsprämien) hat die Kommission sorgfältig zu prüfen, einerseits ob der Abzug nach den in den Artikeln 24, 25 gegebenen Vorschriften überhaupt zuläßig, andererseits ob im einzelnen Falle die Verpflichtung des Steuerpflichtigen zur Zahlung von Schuldenzinsen u. s. w. thatsächlich als nachgewiesen anzusehen ist. Von dieser Prüfung wird die Voreinschätzungskommission auch nicht durch die bezüglichen Eintragungen der Staatssteuerliste entbunden. Ergeben sich über das Bestehen der Zins- oder sonstigen Verpflichtung Zweifel, welche durch die der Voreinschätzungskommission zu Gebote stehenden Mittel (Aufforderung des Steuerpflichtigen zu freiwilligen Angaben, zur Vorlegung der Zinsquittungen und Schuldurkunden u. s. w., Rückfragen bei dem Gemeindevorstande, vergl. Artikel 38 Nr. 6) nicht gehoben

werden, so muß der Abzug bei der Voreinschätzung unberücksichtigt und dem Steuerpflichtigen überlassen bleiben, die erforderlichen Nachweise im Wege der Berufung zu führen.

Nach Bewandtniß der Umstände werden derartige Zweifel der Voreinschätzungskommission auch Veranlassung geben können, bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission den Erlaß einer Aufforderung an den Steuerpflichtigen zur Abgabe der Steuererklärung zu beantragen.

In jedem Falle müssen die zugelassenen Abzüge in Spalte 21 der Staatssteuerliste durch die in der Kopfinschrift vorgesehenen Angaben vollständig erläutert werden.

Artikel 44.

Abzug vom Einkommen gemäß §. 18 des Gesetzes.

Nach Feststellung des Jahreseinkommens in Spalte 23 der Staatssteuerliste prüft die Kommission, bei welchen Steuerpflichtigen die Voraussetzungen des §. 18 des Gesetzes zutreffen.

Danach wird für jedes, nicht nach Artikel 6 selbstständig zu veranlagende Familienglied unter 14 Jahren von dem steuerpflichtigen Einkommen des Haushaltungsvorstandes, sofern dasselbe den Betrag von 3 000 Mark nicht übersteigt, der Betrag von 50 Mark in Abzug gebracht, mit der Maßgabe, daß bei Vorhandensein von drei oder mehr Familienmitgliedern dieser Art auf jeden Fall eine Ermäßigung um eine Stufe stattfindet.

Diese Vorschrift läßt dem Ermessen keinen Spielraum; ihre Anwendung ist geboten, sobald die Voraussetzungen derselben zutreffen, dagegen ausgeschlossen, sofern dies in dem einen oder anderen Punkte nicht der Fall ist.

Der Abzug findet nur statt, wenn das in Spalte 23 der Liste nachgewiesene Einkommen des Haushaltungsvorstandes den Betrag von 3 000 Mark nicht übersteigt, in keinem Falle bei höherem Einkommen.

Der Abzug ist ferner nur zulässig wegen der zur Haushaltung gehörigen Familienglieder unter 14 Jahren (vergl. Artikel 6, 37 I. Nr. 2 dieser Anweisung); Angehörige, welche dieses Lebensalter vollendet haben, kommen nicht in Betracht, auch wenn sie thatsächlich noch erwerbsunfähig sein sollten.

Für jedes hiernach zu berücksichtigende Familienglied wird ein Abzug von 50 Mark vom Einkommen gemacht; beim Vorhandensein von drei oder mehr Familiengliedern unter 14 Jahren tritt aber mindestens eine Ermäßigung um eine Stufe ein. Die letztere Bestimmung ist von praktischer Bedeutung nur für die Einkommen von mehr als 1 800 bis 3 000 Mark, da bis zum Einkommen von 1 800 Mark die Stufen nur um je 150 Mark steigen.

Im Einzelnen ist dahin zu verfahren:

1. Für jeden Pflichtigen mit dem Einkommen von nicht mehr als 3 000 Mark wird der abzuziehende Betrag durch Vervielfachung der Zahl 50 mit der in Spalte 5 verzeichneten Personenzahl ermittelt und in Spalte 24 eingetragen.
2. Beträgt das Einkommen (Spalte 23) nicht mehr als 1 800 Mark, so wird in Spalte 25 als steuerpflichtiges Einkommen die Differenz zwischen den Beträgen in Spalte 23 und Spalte 24 nachgewiesen.
3. Ebenso (wie zu 2) ist in der Regel bei den Einkommen von mehr als 1 800 Mark bis 3 000 Mark zu verfahren; wenn hier jedoch der zulässige Abzug 150 Mark oder mehr beträgt und trotzdem auch nach Abrechnung des Abzugsbetrages (Spalte 24) von dem in Spalte 23 nachgewiesenen Einkommen eine Aenderung in der Steuerstufe nicht eintreten würde, so ist in Spalte 25 das höchste, der nächst unteren Steuerstufe entsprechende Einkommen als steuerpflichtig einzustellen.

   Beträgt also beispielsweise das in Spalte 23 nachgewiesene Jahreseinkommen 2 675 Mark, der Abzug aber 150 Mark (3 Familienglieder) oder 200 Mark oder 250 Mark, so ist in allen diesen Fällen das steuerpflichtige Einkommen in Spalte 25 auf 2 400 Mark anzugeben. Beläuft sich dagegen bei gleichem Einkommen der zulässige Abzug nur auf 100 Mark, so muß die Eintragung in Spalte 25 auf 2 575 Mark lauten.
4. Bei Steuerpflichtigen mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 3 000 Mark (Spalte 23), zu deren Haushalt Familienglieder unter 14 Jahren nicht gehören, wird Spalte 24 durch einen waagerechten Strich, Spalte 25 durch Uebertragung der Summe aus Spalte 23 ausgefüllt.

Artikel 25 Erg. A.

Artikel 45.

Vorschlag des Steuersatzes, Zulässigkeit der Ermäßigung.

(§§. 17, 19, 32, 75 Abs. 1 des Gesetzes.)

Nach Beendigung dieser Vorarbeiten hat die Kommission für diejenigen in die Steuerliste vom Gemeindevorstande eingetragenen oder nachträglich von ihr übernommenen Personen, welchen sie ein steuerpflichtiges Jahreseinkommen (Spalte 23) von nicht mehr als 3 000 Mark beimißt, den zu veranlagenden Steuersatz in Spalte 27 zu a der Liste vorzuschlagen und dabei Folgendes zu beachten:

1. Erachtet die Kommission eine in die Staatssteuerliste eingetragene Person deshalb nicht für steuerpflichtig, weil derselben Anspruch auf Steuerfreiheit (Artikel 38 Nr. 1a bis c) zustehe, oder weil das in Spalte 23 nachgewiesene Einkommen den Betrag von 900 Mark nicht übersteige, so ist in Spalte 27 zu a der Vermerk „frei" einzutragen und der angenommene Grund der Steuerfreiheit in Spalte 38 kurz anzugeben.

   Die Streichung bleibt der Entscheidung der Veranlagungskommission bezw. des Vorsitzenden vorbehalten.
2. Wenn in Folge des im §. 18 des Gesetzes vorgesehenen Abzuges (Artikel 44) das bei der Veranlagung anzurechnende steuerpflichtige Einkommen (Spalte 25) den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt, so wird Spalte 27 zu a durch den Vermerk „fr. §. 18" ausgefüllt.
3. Der von der Kommission in Spalte 27 zu a vorgeschlagene Steuersatz muß genau demjenigen Satze entsprechen, welcher nach dem dieser Anweisung beigefügten Tarife von dem in Spalte 25 festgestellten steuerpflichtigen Einkommen zu entrichten ist.

   Tarif Seite 87.

   Nur ausnahmsweise gestattet §. 19 des Gesetzes eine Ermäßigung dieses Satzes um höchstens drei Stufen, wenn besondere, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirthschaftliche Verhältnisse vorliegen. Als Verhältnisse dieser Art kommen nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes lediglich in Betracht außergewöhnliche Belastungen des Steuerpflichtigen durch

   a) Unterhaltung und Erziehung der Kinder,
   b) Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger,
   c) andauernde Krankheit,
   d) Verschuldung,
   e) besondere Unglücksfälle.

   Verhältnisse anderer Art begründen eine Berücksichtigung niemals und auch die vorstehend aufgeführten nur, sofern dadurch eine außergewöhnliche Belastung und eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit herbeigeführt wird. Ob diese Voraussetzungen als vorhanden anzuerkennen sind, muß nach den Umständen eines jeden besonderen Falles beurtheilt werden. Im Einzelnen ist dabei Folgendes zu beachten:

Zu a) Die Belastung durch Unterhaltung und Erziehung von Kindern unter 14 Jahren findet bei den Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 3 000 Mark bereits allgemein durch den im Artikel 44 erwähnten Abzug vom Einkommen Berücksichtigung und wird daher nur in seltenen Ausnahmefällen zu einer weiteren Ermäßigung dieser Steuerpflichtigen auf Grund des §. 19 des Gesetzes begründeten Anlaß geben können.

Zu b) Sofern ein Steuerpflichtiger den Unterhalt mittelloser Angehöriger thatsächlich in der Hauptsache bestreitet und hierdurch nach seinen wirthschaftlichen Verhältnissen ungewöhnlich belastet ist, macht es keinen Unterschied, ob derselbe diese Leistung auf Grund einer rechtlichen oder zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung übernommen hat.

Zu c) Nur wirkliche Krankheit von längerer Dauer kommt in Betracht, insofern der Steuerpflichtige dadurch zu ungewöhnlichen Aufwendungen genöthigt oder in seinen Erwerbsverhältnissen, wenn auch nur zeitweise, zurückgebracht worden ist.

Im Uebrigen kann nicht nur wegen Erkrankung des Steuerpflichtigen selbst, sondern, falls die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, auch wegen Erkrankung eines Familienmitgliedes Ermäßigung bewilligt werden.

Zu d) Da bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens die vom Steuerpflichtigen zu entrichtenden Schuldenzinsen in Abzug gebracht werden, ist daneben eine besondere Berücksichtigung der Schuldenlast nur unter der Voraussetzung statthaft, daß dieselbe — z. B. weil

hohe Kapitalabzahlungen zu leisten sind — in außergewöhnlichem Maße drückend auf die Leistungsfähigkeit einwirkt.

Zu e) Nur solche Unglücksfälle begründen eine Ermäßigung, welche — wie Verluste durch Brandschaden, Viehseuchen, Ueberschwemmungen und dergl. — als außergewöhnliche anzuerkennen sind.

Erachtet die Kommission das Vorhandensein eines oder mehrerer der vorstehend bezeichneten Verhältnisse für nachgewiesen und deshalb den Vorschlag auf Ermäßigung des tarifmäßigen Steuersatzes um 1, 2 oder 3 Stufen für gerechtfertigt, so ist dies in jedem einzelnen Falle durch einen entsprechenden Vermerk in Spalte 38 kurz zu begründen.

4. Wegen derjenigen Steuerpflichtigen, deren steuerpflichtiges Jahreseinkommen nach dem Ermessen der Voreinschätzungskommission mehr als 3 000 Mark beträgt, hat dieselbe die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen Spalte 6 zu a, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 15 zu a, 16, 18, 19 zu 1, 20, 21, 23 ebenfalls zu prüfen und namentlich darauf zu achten, daß die seit dem Vorjahre in den Verhältnissen der einzelnen Steuerpflichtigen eingetretenen Aenderungen berücksichtigt sind, jedoch Vorschläge wegen des zu veranlagenden Steuersatzes nicht zu machen.

5. [Die Spalten 6 zu b, 10, 13, 15 zu b, 17, 19 zu 2, 22, 27 zu b, 28 bis 32, 33 zu b, 34 bis 37 der Staatssteuerliste sind zur Ausfüllung durch die Veranlagungskommission bezw. deren Vorsitzenden bestimmt und bleiben auch in Ansehung der Steuerpflichtigen bis 3 000 Mark vorläufig offen.]

6. [Nach geschehener Voreinschätzung wird das Personenverzeichniß in den Spalten 4 bis 7 aufgerechnet. Die Aufrechnung der Spalten 8 bis 12a desselben sowie der Staatssteuerliste bleibt bis zum Abschluß der Veranlagung der Ergänzungssteuer ausgesetzt.]

Die Voreinschätzungskommission bescheinigt.

a) auf dem Personenverzeichniß:

„daß dasselbe mit Bezug auf die Einkommensteuerpflicht der sämmtlichen darin aufgeführten Personen vorschriftsmäßig geprüft ist“,

b) auf der Staatssteuerliste:

„daß die Voreinschätzung überall den gesetzlichen Vorschlägen gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist“.

Personenverzeichniß und Staatssteuerliste werden sodann mit allen Unterlagen und dem Entwurfe zur Staatssteuerrolle (Artikel 38 Nr. 7) dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission überreicht.

Die Voreinschätzung muß in der Regel am 8. Dezember, auch in den größeren Städten jedenfalls am 20. Dezember beendet sein. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission bestimmt für jeden Voreinschätzungsbezirk den pünktlich einzuhaltenden Termin für die Einsendung der Voreinschätzungsarbeiten.

7. Wo eine Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark erforderlich ist (vergl. Artikel 38 Nr. 10), geschieht dieselbe unter Anwendung der für die Voreinschätzung in den Artikeln 41 bis 45 gegebenen Vorschriften durch die Voreinschätzungskommission. (Vergl. jedoch Artikel 56 II.)

Vierter Abschnitt.

Die Veranlagung.

Artikel 46.

Artikel 26 Nr. 1 Erg.

Die Bildung der Veranlagungskommission.

(§§. 33, 34, 50 des Gesetzes.)

Behufs Veranlagung der Steuerpflichtigen bildet jeder Stadt- und jeder Landkreis einen Veranlagungsbezirk.

Mit der vorher einzuholenden Genehmigung des Finanzministers steht der Regierung die Befugniß zu, innerhalb desselben Kreises die Bildung mehrerer Veranlagungsbezirke anzuordnen.

Wegen Zusammensetzung der Veranlagungskommissionen wird auf die Vorschriften im §. 34 des Gesetzes verwiesen und dazu Folgendes bestimmt:

1. Die Regierung theilt die für die einzelnen Veranlagungskommissionen festgesetzte Anzahl der Mitglieder und Stellvertreter in Landkreisen dem Landrathe, in Stadtkreisen dem Gemeindevorstande (Oberbürgermeister) mit, welcher die Wahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter durch die Kreis- bezw. Gemeindevertretung veranlaßt.

   Wählbar sind nur Einwohner des Veranlagungsbezirkes. Im Uebrigen finden hinsichtlich der Wählbarkeit und hinsichtlich der Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens die nach Artikel 40 I Nr. 4 für die Voreinschätzungskommission maßgebenden Bestimmungen auf die Veranlagungskommission gleichfalls Anwendung.

2. Nach stattgehabter Wahl übersendet der Landrath bezw. Oberbürgermeister, sofern er nicht selbst den Vorsitz in der Veranlagungskommission führt, ein Verzeichniß der gewählten Mitglieder und Stellvertreter dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, welcher die Wahlen nach den im Artikel 40 I Nr. 5 angegebenen Richtungen prüft und sodann mit einer gutachtlichen Aeußerung hierüber und unter Vorlegung eines Verzeichnisses der gewählten Personen der Regierung die von derselben zu ernennenden Mitglieder und Stellvertreter vorschlägt.

   Die Regierung veranlaßt die etwa erforderliche Wiederholung und Ergänzung der Wahlen und vollzieht die Ernennungen. Von der erfolgten Ernennung setzt sie sowohl die ernannten Personen als auch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission in Kenntniß.

3. In gleicher Weise (Nr. 1 und 2) wird bei der von drei zu drei Jahren stattfindenden theilweisen Erneuerung der Kommissionen in der Weise verfahren, daß die Neuwahlen und Ernennungen regelmäßig vor Beginn des Veranlagungsgeschäftes vollzogen sind.

   Die bei der ersten Erneuerung, welche vor der Veranlagung für das Jahr 1895/96 stattfindet, nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes aus den Kommissionen ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter werden durch das Loos bestimmt, welches hinsichtlich der gewählten Personen durch den Vorsitzenden des betreffenden Wahlkörpers, hinsichtlich der ernannten durch einen Kommissar der Regierung gezogen wird.

4. Wegen der Verpflichtung der Kreisangehörigen zur Uebernahme, sowie wegen der Gründe für die Ablehnung des Amtes als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied einer Veranlagungskommission finden die Vorschriften Artikel 40 I Nr. 6 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Gemeindevertretung (des Gemeindevorstandes) der Kreistag tritt.

   Nach Ablauf von drei Jahren kann das Amt niedergelegt werden.

   Wer das Amt als Mitglied einer Veranlagungskommission während der Dauer von sechs Jahren versehen hat, kann die Uebernahme desselben für die nächsten drei Jahre ablehnen.

   Wer sich ohne einen der im Artikel 40 Nr. 6 Abs. 2 bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, das Amt als Mitglied oder Stellvertreter zu übernehmen oder das Amt drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich den Pflichten der Mitgliedschaft trotz vorhergegangener Aufforderung seitens des Kreisausschusses thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Kreistages für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Kreises für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker als die übrigen Kreisangehörigen zu den Kreisabgaben herangezogen werden.

   Gegen den Beschluß des Kreistages findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt (§. 8 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872).

5. Die Vorschriften Artikel 40 I Nr. 7 finden auf die Veranlagungskommission entsprechende Anwendung.

Artikel 26 Nr. 2 bis 8 Erg. A.

Artikel 47.

Die Obliegenheiten und Befugnisse des Vorsitzenden der Veranlagungskommission.

(§§. 35, 37 des Gesetzes.)

I. Die Stellung des Vorsitzenden im Allgemeinen.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission ist innerhalb seines Bezirkes der Vertreter des von ihm vorzugsweise wahrzunehmenden Staatsinteresses bei Veranlagung der Einkommensteuer und dafür verantwortlich, daß die gesammte Veranlagung in seinem Bezirke nach den bestehenden Vorschriften zur Ausführung gelangt.

Er hat das Veranlagungsgeschäft, insbesondere die Verhandlungen der Veranlagungskommission zu leiten, die Beschlüsse der letzteren vorzubereiten und auszuführen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen zu beaufsichtigen, auch von der Behandlung der Geschäfte in den Sitzungen der Voreinschätzungskommissionen Kenntniß zu nehmen und zu diesem Zwecke alljährlich mindestens in einzelnen Bezirken diesen Sitzungen persönlich beizuwohnen.

Die Vorstände der Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke sind schuldig, allen seinen in Beziehung auf die Einkommensteuerveranlagung an sie ergehenden Aufforderungen Folge zu leisten. Wo die Umstände es angezeigt erscheinen lassen, hat er die Vorarbeiten des Gemeinde-(Guts-)Vorstandes vor ihrer Vorlage an die Voreinschätzungskommission (Artikel 41 Abs. 3) einer Durchsicht und nöthigenfalls Berichtigung zu unterziehen.

Seinerseits ist der Vorsitzende der Veranlagungskommission als Organ der oberen Veranlagungsbehörden, insbesondere der Bezirksregierung sowie des Vorsitzenden der Berufungskommission verpflichtet, den innerhalb der Zuständigkeit derselben ihm zugehenden Aufträgen und ertheilten Weisungen pünktlich und unweigerlich nachzukommen.

II. Die Vorbereitung der Veranlagung durch den Vorsitzenden.

Die den Steuerpflichtigen nach Maßgabe der Artikel 28 ff. obliegenden Steuererklärungen bilden ein wesentliches Mittel, nicht aber die alleinige Grundlage für die Einkommensteuerveranlagung.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission muß daher auch die anderweite Erforschung der Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse seines Bezirkes von Amts wegen betreiben, damit einerseits eine wirksame Kontrole über den Inhalt der Steuererklärungen geübt, andererseits eine den wirklichen Verhältnissen entsprechende richtige Veranlagung derjenigen Steuerpflichtigen bewirkt werden kann, welche zur Steuererklärung nicht aufgefordert worden sind, oder eine solche nicht abgegeben haben.

Diesem Zwecke dienen zuvörderst die von den Gemeinde-(Guts-)vorständen aufgestellten und von den Voreinschätzungskommissionen geprüften Personenverzeichnisse und Steuerlisten (Artikel 45).

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission prüft auch seinerseits die Vollständigkeit der Personenstandsaufnahme, vergleicht die eingegangenen Verzeichnisse mit den vorjährigen, mit den Zu- und Abgangslisten, den letzten Volkszählungslisten und anderen amtlichen Nachrichten, und erörtert etwaige Bedenken gegen die Richtigkeit der Bevölkerungsangaben durch Rückfrage oder örtliche Untersuchung. Zugleich überzeugt er sich, daß alle diejenigen Personen, welchen ein Einkommen von mehr als 900 Mark beizumessen ist, und welchen nicht aus irgend einem Grunde Steuerfreiheit gesetzlich zusteht, aus dem Personenverzeichniß in die Staatssteuerliste übernommen sind, und veranlaßt, nöthigenfalls nach Anhörung der Voreinschätzungskommission, die Ergänzung der Listen.

Behufs Prüfung des Inhalts der letzteren muß er im ganzen Laufe des Jahres auf die Sammlung der erforderlichen Nachrichten über die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen und die darin eintretenden Veränderungen Bedacht nehmen und für die Verwerthung des gesammten Materials bei der Veranlagung Sorge tragen.

Zu diesem Zwecke stehen ihm insbesondere die folgenden Mittel zu Gebote:

1. Das Ersuchen an alle Staats- und Gemeindebehörden und Beamten um Ertheilung amtlicher Auskunft über die Gehälter, Gebühren und sonstigen dienstlichen Einkünfte der Staats- und Gemeindebeamten, über die Kollegiengelder u. s. w. der Universitätslehrer, über den Umfang, die Bodenbeschaffenheit, den Grundsteuerreinertrag von Grundstücken, über den Nutzungswerth von Gebäuden, die vorgekommenen Fortschreibungen, den Anfall von Erbschaften, über die Höhe der in Ausübung eines Gewerbe- oder Landwirthschaftsbetriebes vom Steuerpflichtigen gezahlten indirekten Abgaben u. dergl.
2. Die Erkundigung über die Vermögens- und gewerblichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen bei Vertrauenspersonen und Sachverständigen, wobei jedoch nicht übersehen werden darf, daß eine Verpflichtung zur Auskunftsertheilung über die Einkommensverhältnisse anderer Personen bei der Veranlagung nur im Falle des §. 38 Abs. 2 des Gesetzes besteht.
3. Die mündliche oder schriftliche Befragung der Steuerpflichtigen über einzelne für die Steuerveranlagung erhebliche Thatsachen, welche der Feststellung bedürfen, wobei die Anwendung des anliegenden Formulars empfohlen wird.
4. Die persönliche Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen, welche vom Vorsitzenden nur aus dringenden Gründen abgelehnt werden darf, wenn der Steuerpflichtige selbst behufs Aufklärung seiner Einkommensverhältnisse darum nachsucht.

Muster XII. Seite 40.

5. Die Sammlung von Nachrichten über die Lohn- und Besoldungsverhältnisse der Arbeiter, Gewerbegehülfen und Privatangestellten, über die Ertragsverhältnisse der landwirthschaftlichen Betriebe und die ortsüblich zuzulassenden Abnutzungsquoten sowie über die Pacht- und Miethpreise, welche in dem Veranlagungsbezirke oder, wenn hier Verpachtungs- bezw. Vermiethungsfälle in genügender Zahl nicht vorkommen, in benachbarten Bezirken wirklich gezahlt werden (vergl. auch Artikel 42).
6. Die Einsicht der die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden, bei Staats- oder Kommunalbehörden beruhenden Bücher, Akten, Urkunden, Register u. s. w., insbesondere der Grundbücher und Akten, der Testaments-, Nachlaß-, Vormundschaftsakten, der Grund-, Gewerbe-, Gemeindesteuerrollen, der Grund- und Gebäudesteuerkataster, der Erbschaftssteuerakten u. s. w.

Sämmtliche Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, die Einsicht in die bezeichneten Bücher u. s. w. dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission oder dem von diesem beauftragten Beamten oder Kommissionsmitgliede zu gestatten, auf Ersuchen auch kostenfreie Abschriften aus den Büchern u. s. w. zu ertheilen, soweit nicht, wie in Ansehung des Staatsschuldbuchs (§. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1883, Gesetz-Samml. S. 120), des Reichsschuldbuchs (§. 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 31. Mai 1891, Reichs-Gesetzbl. S. 321), und der Sparkassen (§. 35 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes) besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen.

III. Wegen der Verwendung sowie der Rechte und Pflichten der den Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen zugeordneten Hülfsbeamten sind die dieserhalb ergangenen besonderen Bestimmungen zu beachten.

IV. Alle auf die Einkommensteuerveranlagung eines Pflichtigen bezüglichen Mittheilungen, Anträge, Erklärungen und sonstigen Schriftstücke sind zu besonderen, mit thunlicher Kostenersparniß anzulegenden Aktenheften (Personalakten) zu vereinigen.

Nachrichten, welche dem Vorsitzenden über die Einkommensverhältnisse von Steuerpflichtigen aus anderen Veranlagungsbezirken zugehen, hat er dem zuständigen Vorsitzenden mitzutheilen.

Artikel 48.

Insbesondere Vorarbeiten behufs Veranlagung der nicht physischen Personen.

I. Sobald die ersten Verzeichnisse über die Aktiengesellschaften u. s. w. oder Anzeigen über eine neue Betriebseröffnung eingehen (Artikel 39), stellt der Vorsitzende der Veranlagungskommission zunächst, nöthigenfalls nach Einforderung von Auszügen aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister, fest, hinsichtlich welcher Unternehmungen nach Maßgabe der Vorschriften Artikel 35 Nr. 5 und 6 dieser Anweisung die Veranlagung in seinem Bezirke stattzufinden hat.

Sofern der Veranlagungsort nicht ohne Weiteres durch den Sitz des Unternehmens, den Ort der Hauptniederlassung oder der einzigen Betriebsstätte in Preußen bestimmt und auch das Wahlrecht nicht ausgeübt ist, müssen die Vorsitzenden, in deren Bezirk sich Betriebsstätten eines und desselben Unternehmens befinden, sich wegen des Veranlagungsortes mit einander ins Einvernehmen setzen, damit einerseits kein steuerpflichtiges Unternehmen übergangen, andererseits Doppelveranlagungen vermieden werden. In den geeigneten Fällen wird es sich empfehlen, auf die Ausübung des Wahlrechts hinzuwirken (Artikel 35 Nr. 6).

In Zweifelsfällen ist, wenn die mehreren Betriebsstätten desselben Unternehmens innerhalb des nämlichen Regierungsbezirkes liegen, die Entscheidung des Vorsitzenden der Berufungskommission, wenn mehrere Regierungsbezirke betheiligt sind, die Entscheidung des Finanzministers einzuholen.

II. Hinsichtlich der eingetragenen Genossenschaften ist nach Maßgabe der Bestimmungen Artikel 26 Nr. 3 vorweg zu prüfen, ob der Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgeht und somit die gesetzliche Voraussetzung der Einkommensteuerpflicht überhaupt vorliegt. Sofern die Einkommensteuerpflicht einer eingetragenen Genossenschaft von vornherein unbedenklich zu verneinen ist, bedarf es eines weiteren Verfahrens, insbesondere einer Aufforderung des Vorstandes zur Abgabe der Steuererklärung, nicht.

III. Nach Erledigung dieser Vorfragen (I. und II.) fordert der Vorsitzende zum Zwecke der Veranlagung für das Jahr 1892/93 die Vorstände der im Veranlagungsbezirke zu besteuernden eingetragenen Genossenschaften auf, ihm in Gemäßheit des §. 24 Abs. 2 des Gesetzes die Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse und die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen über die beiden letzten Geschäftsjahre einzureichen, deren Abschluß zur Zeit der Aufforderung vorliegt.

Die gleiche Aufforderung ist an die Vorstände der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften bereits durch öffentliche Bekanntmachung ergangen. Die Berggewerkschaften sind zugleich ersucht, sich darüber zu erklären, ob sie der Berechnung des Abzuges von $3\frac{1}{2}$ Prozent das Grundkapital oder den zwanzigfachen Betrag der durchschnittlichen Ausbeute (vergl. Artikel 27 Nr. 2) zu Grunde legen wollen, und die zum Zwecke der Berechnung erforderlichen näheren Angaben beizubringen.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat den vollständigen Eingang der bezeichneten Unterlagen zu kontroliren.

Auf Grund der überreichten Abschlüsse u. s. w. wird für jedes nach Artikel 26 steuerpflichtige Unternehmen das steuerpflichtige Einkommen nach Vorschrift des Artikels 27 berechnet und das Ergebniß in Ansehung eines jeden Unternehmens in eine fortlaufende Uebersicht nach Muster VII behufs Kontrole des Inhaltes der Steuererklärungen eingetragen.

Muster VII d. I. Ausg. (unverändert)

Bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens derjenigen Unternehmungen, welche der Einkommensteuer nicht mit dem gesammten Einkommen unterliegen, sind insbesondere die Vorschriften Artikel 27 Nr. 4 und 5 zu beachten (vergl. auch den Probeeintrag zum Steuererklärungsformular Muster II).

Sofern sich die zur Aussonderung des steuerfreien Einkommenstheiles erforderlichen Unterlagen aus den Geschäftsberichten u. s. w. nicht ergeben, ist es Sache der Steuerpflichtigen, in der Steuererklärung oder anderweit die erforderlichen Angaben zu machen und nöthigenfalls zu belegen.

IV. Zum Zwecke der künftigen Veranlagungen bestimmt der Vorsitzende für jedes gemäß Artikel 26 steuerpflichtige Unternehmen mit Rücksicht auf die Zeit, zu welcher bei demselben der Jahresabschluß stattfindet, ein für allemal den Termin, bis zu welchem fortan alljährlich die Einreichung der Geschäftsberichte u. s. w. an ihn zu erfolgen hat; danach ist in gleicher Weise das steuerpflichtige Einkommen des betreffenden Jahres zu berechnen, auch die Uebersicht (Muster VII) zu vervollständigen.

Artikel 49.

Artikel 39 Nr. 1 Erg. A.

Einkommens- und Vermögensnachweisung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission.

Auf Grund des von ihm gesammelten und des von den Gemeinde- (Guts-) vorständen ihm übermittelten Materials stellt der Vorsitzende der Veranlagungskommission für den Umfang seines Bezirkes eine besondere Einkommens- und Vermögensnachweisung nach Muster B auf, in welche

Muster B. (Erg. A. Seite 159.)

a) die mit einem Einkommen von mehr als 3 000 Mark zu veranlagenden physischen Personen;
b) die sämmtlichen gemäß Artikel 26 Nr. 1 und 2 im Bezirke steuerpflichtigen nicht physischen Personen aufgenommen werden, auch wenn das steuerpflichtige Einkommen der letzteren den Betrag von 3 000 Mark nicht übersteigt.

Die Nachweisung wird gesondert nach Gemeinde- (Guts-) bezirken, innerhalb eines jeden dieser Bezirke getrennt nach den zu a und b bezeichneten Kategorien, angelegt.

Mit Genehmigung des Vorsitzenden der Berufungskommission kann diese Nachweisung zur Benutzung für mehrere Jahre nach dem Muster C oder dem Kartenformular C¹a hergerichtet werden.

Muster C. C¹a. (Erg. A. Seite 163, 167.)

Artikel 50.

Artikel 36 III Erg. A.

Oeffentliche Aufforderung zur Steuererklärung.
(§. 24 des Gesetzes.)

Den Zeitraum, innerhalb dessen die Steuererklärungen in Gemäßheit des §. 24 Abs. 1 des Gesetzes abzugeben sind, bestimmt der Finanzminister einheitlich für den Geltungsbereich des Gesetzes.

Nach Maßgabe der getroffenen Bestimmung erläßt für jeden Veranlagungsbezirk der Vorsitzende der Veranlagungskommission alljährlich die nach dem Muster VIII, in den Jahren, in denen die Veranlagung zur Ergänzungssteuer stattfindet, nach dem Muster VIIIa abzufassende öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung an alle diejenigen Steuerpflichtigen, welche bereits mit einem Einkommen von mehr als 3 000 Mark zur Einkommensteuer veranlagt sind.

Muster VIII d. I. Ausg. (unverändert). Muster VIIIa. (Erg. A. Seite 177.)

Die öffentliche Bekanntmachung muß vor dem Beginne des vom Finanzminister bestimmten Zeitraumes erfolgen und zwar durch einmalige Einrückung

a) in den Kreisanzeiger oder in das sonst für amtliche Publikationen bestimmte Blatt,
b) in eine im Veranlagungsbezirke verbreitete Zeitung.



Zwischen dem Tage, an welchem diese Bekanntmachung in den Blättern (a und b) erscheint, und dem ersten Tage des vom Finanzminister zur Abgabe der Erklärungen bestimmten Zeitraumes — beide Tage nicht mitgerechnet — sollen mindestens 14 Tage liegen.

Ob die Bekanntmachung zu wiederholen oder in mehrere Zeitungen einzurücken oder außerdem in anderer Weise (durch Aushang und dergleichen) zu veröffentlichen ist, bleibt dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen.

Bis auf Weiteres ist allen in Absatz 2 bezeichneten Steuerpflichtigen bezw. den im Artikel 28 Nr. 3 bezeichneten Vertretern derselben thunlichst gleichzeitig mit dem Erlaß der öffentlichen Bekanntmachung oder noch vorher ein Exemplar derselben nebst einem Formulare zur Steuererklärung (Artikel 29) von Amts wegen mitzutheilen. Die Zusendung kann auch durch die Post oder durch Vermittelung der Gemeindebehörden geschehen; einer Bescheinigung der erfolgten Behändigung bedarf es nicht, da für die bezeichneten Steuerpflichtigen die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung durch die ordnungsmäßig erfolgte öffentliche Aufforderung begründet wird, und auch der im §. 30 Abs. 1 des Gesetzes angedrohte Rechtsnachtheil ihnen gegenüber nach fruchtlosem Ablaufe der öffentlich bekannt gemachten Frist eintritt.

Jeder physischen Person, welcher hiernach (Abs. 6) ein Exemplar der öffentlichen Bekanntmachung Muster VIIIa zugeht, ist als Anlage auch ein Formular zur Vermögensanzeige (Muster 6 zur Erg. A.) mitzutheilen.

Artikel 86 III Erg. A.

Artikel 51.

Besondere Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung.

(§. 25 des Gesetzes.)

I. Diejenigen Steuerpflichtigen, welche zur Zeit des Erlasses der öffentlichen Bekanntmachungen (Artikel 50) entweder überhaupt nicht oder doch nur mit einem Einkommen von höchstens 3 000 Mark zur Einkommensteuer veranlagt sind, werden durch die öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung selbst dann nicht verpflichtet, wenn ihr wirkliches Einkommen mehr als 3 000 Mark beträgt.

Für diese Personen wird, unbeschadet ihres Rechtes zur Steuererklärung zugelassen zu werden, eine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe derselben erst begründet, sofern eine besondere Aufforderung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission an sie ergeht. (§. 25 des Gesetzes.)

Muster IX d. I. Ausg. (unverändert).

II. Eine solche Aufforderung hat derselbe unter Anwendung des Musters IX vor der jährlichen Veranlagung jedenfalls zu richten

1. an alle in seinem Bezirke zu veranlagenden nicht physischen Personen (Artikel 26), soweit dieselben nicht bereits im Vorjahre mit einem Einkommen von mehr als 3 000 Mark veranlagt waren,
2. an alle diejenigen nicht bereits mit einem Einkommen von mehr als 3 000 Mark veranlagten physischen Personen,
   a) welche ihm vom Vorsitzenden der Berufungskommission oder durch einen Beschluß der Veranlagungskommission als zur Abgabe einer Steuererklärung aufzufordernde Steuerpflichtige bezeichnet werden,
   b) bei welchen nach seinem eigenen Ermessen oder nach dem Gutachten des Gemeinde-(Guts-) vorstandes (Artikel 38 Nr. 9) oder nach den von der Voreinschätzungskommission in die Einkommensnachweisung etwa eingetragenen Angaben ein den Betrag von 3 000 Mark übersteigendes Einkommen anzunehmen ist.

III. Im Uebrigen ist der Vorsitzende in der Auswahl der zur Steuererklärung aufzufordernden Personen nicht beschränkt; insbesondere kann er von dieser Befugniß auch Gebrauch machen, um die Verhältnisse von Steuerpflichtigen aufzuklären, deren muthmaßliches Jahreseinkommen den Betrag von 3 000 Mark nicht übersteigt. Der Erlaß einer Aufforderung wird sich namentlich in solchen Fällen empfehlen, wo der Besitz oder Erwerb von Kapitalvermögen z. B. durch Erbanfall, Spekulationsgeschäft &c. anzunehmen, die Höhe des Kapitals bezw. des daraus bezogenen Einkommens aber nicht genügend bekannt ist. Um aber die sachgemäße Anwendung dieses Veranlagungsmittels zu sichern, ist die Auswahl der bei der nächsten Veranlagung zur Steuererklärung aufzufordernden Pflichtigen durch sorgfältige Prüfung der Listen und Nachweisungen rechtzeitig vorzubereiten. (Vergl. Artikel 26 Nr. 3 Erg. A.)

IV. Die besonderen Aufforderungen sind den Steuerpflichtigen bezw. deren Vertretern (Artikel 28 Nr. 3) nach Vorschrift des Artikels 71 dieser Anweisung zuzustellen, und zwar, soweit die Aufforderung zum Zwecke der ordentlichen Veranlagung erfolgt, in der Regel mit der in der öffentlichen Bekannt-

machung bestimmten Frist (Artikel 50 Abs. 1, 2). Statt dessen kann, wo es im Interesse der rechtzeitigen Beendigung des Veranlagungsgeschäfts angezeigt erscheint, in den besonderen Aufforderungen zur Abgabe der Steuererklärungen eine frühere, vom Tage der Zustellung laufende, mindestens vierzehntägige Frist gestellt werden, welche aber auf Antrag des Steuerpflichtigen bis zum Ablauf der allgemeinen Frist (Artikel 50 Abs. 1) zu verlängern ist.

V. Kommt gleichzeitig die Veranlagung der Ergänzungssteuer in Frage, so ist die besondere Aufforderung an physische Personen nach dem Muster IXa unter Beifügung eines Formulars zur Vermögensanzeige (Muster 6 zur Erg. A.) zu erlassen.

Muster IXa. (Erg. A. Seite 179.)

Artikel 52.

Artikel 36 II Erg. A.

Befristung und Abgabe der Steuererklärungen.
(§§. 24 und 26 des Gesetzes.)

1. Auch abgesehen von dem im Artikel 51 IV vorgesehenen Falle kann auf hinreichend begründeten Antrag eines Steuerpflichtigen für denselben sowohl die in der öffentlichen Bekanntmachung (Artikel 50) als auch die in der besonderen Aufforderung (Artikel 51) gestellte Frist angemessen verlängert werden, hinsichtlich der zum Zwecke der ordentlichen Veranlagung abzugebenden Steuererklärungen aber in der Regel nicht über den 1. März hinaus. Denjenigen Steuerpflichtigen, insbesondere Aktiengesellschaften, die nicht in der Lage sind, einen als Grundlage für die Steuererklärung brauchbaren Abschluß des letzten Geschäftsjahres früher herzustellen, ist auf Antrag die Fristverlängerung bis zum 1. März nicht zu versagen.

2. Wegen der Fristerstreckung für Abwesende ist die Vorschrift im §. 79 des Gesetzes (Artikel 28 Nr. 4 Abs. 2 dieser Anweisung) zu beachten.

3. Hinsichtlich der Form und des Inhalts der Steuererklärungen wird auf die Vorschriften im Artikel 29 und die vorgeschriebenen Formulare I und II verwiesen.

Zur kostenlosen Abhebung der Formulare muß den Steuerpflichtigen in allen Gemeinden, in großen Städten auch innerhalb der verschiedenen Stadttheile, ausreichende Gelegenheit durch Errichtung von Verabfolgungsstellen geboten sein.

4. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission muß es sich angelegen sein lassen, durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, daß die Steuererklärungen formell und sachlich den Vorschriften entsprechen. Insbesondere hat er zur Erreichung dieses Zieles die etwa nachgesuchte mündliche Auskunft über die bei Aufstellung der Steuererklärung zu befolgenden Grundsätze den Steuerpflichtigen bereitwilligst zu ertheilen, denselben auch ausgiebige Gelegenheit zu der ihnen freistehenden protokollarischen Abgabe der Steuererklärungen zu gewähren.

5. Zur Kontrole ist ein Verzeichniß zu führen, welches hinsichtlich eines jeden zur Abgabe einer Steuererklärung Verpflichteten (Artikel 50, 51) über den Fristenlauf und die weiteren Stadien der geschäftlichen Behandlung der Steuererklärung Auskunft giebt.

Artikel 53.

Behandlung der Anträge auf Entbindung von ziffermäßigen Angaben in der Steuererklärung.
(§. 27 des Gesetzes.)

Geht ein auf §. 27 des Gesetzes gegründeter Antrag rechtzeitig (vergl. Artikel 30 Nr. 3) ein, so hat zunächst der Vorsitzende zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den im Artikel 30 gegebenen Erläuterungen die Entbindung des Steuerpflichtigen von der ziffermäßigen Angabe seines Einkommens überhaupt nur zulässig ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so hat der Vorsitzende dies dem Steuerpflichtigen mit kurzer Begründung zu eröffnen und ihn gleichzeitig unter Hinweis auf den im §. 30 Abs. 1 des Gesetzes angedrohten Rechtsnachtheil zur Abgabe der Steuererklärung binnen der gestellten, nöthigenfalls angemessen zu erstreckenden Frist aufzufordern.

Erachtet dagegen der Vorsitzende den Antrag nach Maßgabe der im Artikel 30 gegebenen Erläuterungen für begründet, so bezeichnet er dem Antragsteller die zur Schätzung des fraglichen Einkommens erforderlichen Nachweisungen, falls diese nicht bereits dem Antrage beigefügt sind, und giebt ihm die Vorlegung derselben binnen einer Frist von 14 Tagen auf, wiederum unter Hinweis auf den bei fruchtlosem Ablaufe der Frist gemäß §. 30 Abs. 1 des Gesetzes eintretenden Rechtsnachtheil.

Bei Bezeichnung der erforderlichen Nachweisungen sind die im Artikel 30 Nr. 4 darüber aufgestellten Grundsätze zu befolgen, insbesondere ist stets daran festzuhalten, daß der Steuerpflichtige seiner gesetzlichen

Pflicht nicht etwa durch Angabe äußerer, meistens ohnehin bekannter Einschätzungsmerkmale genügt, ebensowenig durch allgemeine Anführungen über die Ertragsfähigkeit seiner Einnahmequellen, daß er vielmehr diejenigen thatsächlichen Unterlagen beibringen muß, deren Kenntniß in dem besonderen Falle erforderlich ist, um das Einkommen des Steuerpflichtigen nach Maßgabe der Vorschriften im zweiten Abschnitte des ersten Theiles dieser Anweisung in seinem wirklichen Betrage zu ermitteln.

Artikel 54.

Nochmalige Aufforderung zur Steuererklärung.
(§. 30 Abs. 2 des Gesetzes.)

Muster X d. I. Ausg. (unverändert).

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche innerhalb der ihnen, sei es durch die öffentliche Bekanntmachung (Artikel 50), sei es durch die besondere Aufforderung (Artikel 51), gestellten Frist weder eine Steuererklärung abgegeben noch ein begründetes Fristgesuch eingereicht haben, sind nochmals zur Abgabe der Steuererklärung binnen vier Wochen durch ein nach Muster X abzufassendes Schreiben des Vorsitzenden der Veranlagungskommission aufzufordern.

Der Nichtabgabe der Steuererklärung steht es gleich, wenn der Steuerpflichtige im Falle des Artikels 53 die von der Veranlagungskommission bezw. dem Vorsitzenden erforderten Nachweisungen nicht beibringt.

Die nochmaligen Aufforderungen sind, soweit der ununterbrochene Fortgang des Veranlagungsgeschäftes dies gestattet, unmittelbar nach dem fruchtlosen Ablaufe der ersten Frist zu erlassen, damit die darauf etwa eingehenden Steuererklärungen womöglich bei der Veranlagung berücksichtigt werden können.

Auch die nochmalige Aufforderung muß in Gemäßheit der Vorschriften Artikel 71 dieser Anweisung zugestellt werden.

Artikel 37, 38 Urg. A.

Artikel 55.

Die Prüfung der Steuererklärungen.
(§§. 35, 38 Abs. 2 des Gesetzes.)

I. Sobald die Steuererklärungen eingehen, hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission dieselben nach Form und Inhalt zu prüfen.

Eingaben, welche in formeller Hinsicht wesentliche Vorschriften des Gesetzes nicht beachten, indem z. B. die Einnahmequellen nicht auseinandergehalten sind, oder die vorgeschriebene Versicherung oder die Unterschrift fehlt, können als vorschriftsmäßige Steuererklärungen überhaupt nicht gelten. Sofern daher nicht nach dem Ermessen des Vorsitzenden kurzer Hand die erforderliche Ergänzung durch Benehmen mit dem Steuerpflichtigen herbeigeführt werden kann, ist an denselben unter Hinweis auf den Mängel der Eingabe eine nochmalige Aufforderung in Gemäßheit des Artikels 54 (§. 30 Abs. 2 des Gesetzes) zu richten.

Die Angaben der formell genügenden Steuererklärungen, mögen dieselben auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (Artikel 50, 51) oder freiwillig, rechtzeitig oder verspätet eingereicht sein, hat der Vorsitzende mit den Ergebnissen der vorjährigen Veranlagung und allen sonst über die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen gesammelten Nachrichten sorgfältig zu vergleichen.

Hierbei ist namentlich auch zu prüfen, ob das bekannte oder vermuthete besondere Einkommen der Haushaltungsangehörigen (vergl. Artikel 6) in der Steuererklärung berücksichtigt, und wenn dies nicht der Fall ist, ob die betreffenden Angehörigen mit ihrem Einkommen besonders veranlagt sind.

Der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, daß nicht in Folge einer zu nachsichtigen Beurtheilung die Veranlagung auf Grund unrichtiger Steuererklärungen erfolgt. Andererseits sind kleinliche Erörterungen über geringfügige Punkte und jede nicht zur Erreichung des Zweckes gebotene Belästigung der Steuerpflichtigen zu vermeiden.

II. Ergeben sich gegen den Inhalt einer Steuererklärung Bedenken, sei es mit Bezug auf die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit der thatsächlichen Angaben, sei es mit Bezug auf die Einkommensberechnung oder die richtige Anwendung der maßgebenden Veranlagungsgrundsätze, so kann der Vorsitzende zur Beseitigung derselben dem Steuerpflichtigen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung gewähren (§. 35 Abs. 5 des Gesetzes), um auf diesem Wege die erforderlichen Erläuterungen, Ergänzungen oder Berichtigungen der Steuererklärung zu erlangen.

An bestimmte Formen ist eine solche Verhandlung nicht gebunden und namentlich am Platze, wenn Zweifel darüber bestehen, ob bei der Berechnung des Einkommens nach den richtigen Grundsätzen ver-

fahren ist, die summarischen Angaben der Steuererklärung aber nicht erkennen lassen, in welchen Punkten der Berechnung der vermuthete Fehler liegt, oder wenn nach Lage der Sache ein Schriftwechsel über die obwaltenden Bedenken weitläufige Auseinandersetzungen, sei es von Seiten des Vorsitzenden, sei es von Seiten des Steuerpflichtigen erfordern würde.

III. Ist die persönliche Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen (II) im Einzelfalle nicht angezeigt, oder die Beseitigung der Bedenken auf diesem Wege nicht gelungen, so ist die Steuererklärung, sofern sie vor der Beschlußfassung der Kommission über die Veranlagung vorliegt, zu beanstanden.

Im Falle der Beanstandung hat der Vorsitzende dem Steuerpflichtigen hiervon in der Regel noch vor dem Zusammentritt der Veranlagungskommission unter Mittheilung der Gründe mit der Aufforderung Kenntniß zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen über dieselben oder bestimmte an ihn gestellte Fragen zu erklären. (§. 38 Abs. 2 des Gesetzes.)

Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Eine Bemängelung der Steuererklärung in allgemeinen Ausdrücken genügt nicht. Die vorgeschriebene Mittheilung soll den Steuerpflichtigen kurz aber erschöpfend und in verständlicher Weise darüber unterrichten, auf welche einzelnen Angaben die Beanstandung sich bezieht und in welchen Punkten er seine Angaben erläutern, ergänzen oder bescheinigen muß, um die dagegen obwaltenden Bedenken zu beseitigen. Die Beanstandung muß erfolgen ohne Unterschied, ob die Bedenken gegen thatsächliche Angaben oder gegen Schätzungen oder Berechnungen des Pflichtigen gerichtet sind, oder ob es sich um Verstöße gegen Veranlagungsgrundsätze handelt.

2. Im Falle der schriftlichen Mittheilung kann je nach den Umständen eines der anliegenden Muster verwendet werden, ohne daß andere, den nothwendigen Inhalt des Beanstandungsschreibens wahrende Fassungen ausgeschlossen sind.

   Muster XI. XI a. b. Seite 39, 40.

   Die erforderliche Eröffnung kann aber dem Steuerpflichtigen mit voller Wirkung auch mündlich bei Gelegenheit einer persönlichen Verhandlung (s. oben II) gemacht und, wenn er sich nicht zur sofortigen Erklärung bereit findet, die vorgeschriebene Frist (s. unten Nr. 3) zur weiteren Erklärung gestellt werden. Auf Antrag ist jedoch in Fällen dieser Art die Mittheilung einer kurzen schriftlichen Notiz über die wesentlichen Punkte nicht zu versagen.

3. Die zur Erklärung gestellte Frist muß nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes zwei Wochen betragen. Hierdurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß dem Steuerpflichtigen an einem bestimmten Tage innerhalb der noch laufenden Frist die mündliche Verhandlung anheimgestellt wird.

   Eine Verlängerung der zweiwöchigen Frist ist nur in Fällen bescheinigter Verhinderung oder aus anderen triftigen Gründen zu bewilligen. Für Abwesende gelten die im §. 79 des Gesetzes vorgesehenen Fristen.

4. Es ist Sache des Steuerpflichtigen, der Veranlagungskommission die Ueberzeugung von der Richtigkeit der beanstandeten Angaben zu verschaffen und die zu diesem Zwecke dienlichen Bescheinigungen und Beweise (Bücher, Quittungen, Beläge, Auskunftspersonen u. s. w.) anzuführen. Die Befugniß, die Vorlegung von Büchern und dergleichen zu verlangen, steht dem Vorsitzenden nicht zu; wohl aber ist es statthaft, dem Steuerpflichtigen in der Aufforderung die zur Behebung der vorliegenden Bedenken geeigneten Beweismittel an die Hand zu geben.

5. Die vom Steuerpflichtigen angebotenen, gesetzlich zulässigen, an sich geeigneten Beweismittel müssen erhoben werden, soweit nicht die unter Beweis gestellten Thatsachen ohnehin unbestritten oder für die Beurtheilung der Sache unerheblich sind.

6. Der Verlauf und die Ergebnisse der stattgehabten mündlichen Verhandlung und einer etwaigen Beweisaufnahme sind aktenkundig zu machen.

Artikel 56.

Artikel 39, 40 Erg. A.

Festsetzung und Begutachtung der Steuersätze durch den Vorsitzenden.

(§§. 36, 75 Abs. 2 des Gesetzes.)

I. Nachdem in die Staatssteuerliste (A) bezw. Einkommens- und Vermögensnachweisung (B. C) das Ergebniß der gesammten Ermittelungen nachgetragen, insbesondere auch der Eingang der Steuererklärungen vermerkt ist, unterwirft der Vorsitzende die für jeden einzelnen Steuerpflichtigen nachgewiesenen

Besteuerungsmerkmale einer eingehenden Prüfung, um sich zu überzeugen, daß bei keinem Steuerpflichtigen eine Art des Einkommens übergangen, daß die Schätzung des Einkommens aus den einzelnen Quellen den Vorschriften in den Artikeln 3 bis 23 und 27 dieser Anweisung sowie den individuellen Verhältnissen der Steuerpflichtigen entspricht, daß ferner von dem nachgewiesenen Gesammteinkommen nur die nach den geltenden Bestimmungen zulässigen Abzüge (Artikel 24, 25) gemacht, auch in Ansehung der Steuerpflichtigen mit Einkommen von nicht mehr als 3 000 Mark die im §. 18 des Gesetzes vorgesehenen Kürzungen (vergl. Artikel 44) richtig berechnet sind.

Soweit sich bei dieser Prüfung gegen die von der Voreinschätzungskommission vorgeschlagenen Steuersätze (Artikel 45) Bedenken nicht ergeben, auch eine von dem Vorschlage im Ergebniß abweichende Steuererklärung nicht eingegangen ist, setzt der Vorsitzende der Veranlagungskommission die Steuersätze fest, indem er die dem Vorschlage entsprechende Veranlagungsspalte (28 bis 30 der Staatssteuerliste A) durch einen senkrechten Strich, sowie die Spalte 31 durch Eintragung des Steuersatzes ausfüllt.

Diese Festsetzung steht dem Vorsitzenden jedoch nur in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage der Voreinschätzungskommission zu. Beanstandet er denselben und wird auch nicht durch die von ihm etwa veranlaßte nochmalige Anhörung der Kommission Uebereinstimmung erzielt, so muß die Veranlagung durch die Veranlagungskommission bewirkt werden. Dasselbe gilt in Betreff aller derjenigen Steuerpflichtigen, bezüglich deren ein Vorschlag der Voreinschätzungskommission überhaupt nicht vorliegt (Artikel 45 Nr. 4), oder welche eine von dem Vorschlage im Ergebniß abweichende Steuererklärung freiwillig oder nach Aufforderung abgegeben haben.

Bei allen Steuerpflichtigen, welche hiernach seiner Festsetzung nicht unterliegen, trägt der Vorsitzende in die dafür bestimmte Spalte der betreffenden Nachweisung denjenigen Steuersatz ein, welcher nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zu veranlagen ist.

Hat ein Steuerpflichtiger, welchem die Abgabe einer Steuererklärung gesetzlich obliegt, eine solche trotz Ablaufes der gestellten Frist (Artikel 50, 51) überhaupt nicht abgegeben, so muß der Vorsitzende sorgfältig prüfen, ob nach den Umständen des Falles der Verdacht begründet ist, daß der Pflichtige sich dadurch der Angabe bisher unbekannt gebliebener Einnahmen entziehen will oder sonst eine Verschleierung seiner Einkommensverhältnisse beabsichtigt. Liegt Anlaß zu einer solchen Vermuthung vor, so darf der Vorsitzende dies bei Abgabe seines Gutachtens nicht unberücksichtigt lassen und muß durch seine Anträge darauf hinwirken, daß auch in Fällen dieser Art durch die Veranlagung das muthmaßliche Einkommen in seiner wirklichen Höhe erfaßt wird.

Insbesondere ist zu beachten, daß der im §. 30 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehene Zuschlag von 25 Prozent nach der Absicht des Gesetzes nicht etwa einen Ausgleich für die vielleicht stattgehabte Unterschätzung des wirklichen Einkommens, sondern einen Rechtsnachtheil darstellen soll, welcher dem Steuerpflichtigen neben dem richtig veranlagten Steuersatz auferlegt wird, weil er sich seiner gesetzlichen Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung entzogen hat.

Liegt dagegen eine von ihm nicht beanstandete Steuererklärung vor, oder sind die etwaigen Bedenken durch die vom Steuerpflichtigen gegebenen Aufklärungen (Artikel 55) gehoben, so legt der Vorsitzende die Angaben des Pflichtigen seinem Gutachten zu Grunde.

Im Uebrigen hat er auch seinerseits die für die Vorschläge der Voreinschätzungskommission maßgebenden Grundsätze (Artikel 44, 45) zu beachten.

II. Wenn eine Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark zu erfolgen hat (§§. 74, 75 des Gesetzes), so prüft der Vorsitzende die Beschlüsse der Voreinschätzungskommission (vergl. Artikel 45 Nr. 7) in gleicher Weise, wie dies zu I. in Ansehung der Vorschläge derselben zur Veranlagung der Einkommensteuer vorgeschrieben ist; beanstandet er einen Beschluß, so erfolgt die Festsetzung des Steuersatzes durch die Veranlagungskommission.

Artikel 41 Erg. A.

Artikel 57.

Obliegenheiten und Befugnisse der Veranlagungskommission.

(§. 38 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes.)

Nach Beendigung der Vorarbeiten beruft der Vorsitzende die Veranlagungskommission, welche so zeitig zusammentreten muß, daß die gesammte Veranlagung spätestens am 15. März jeden Jahres beendet ist.

Die einzelnen Mitglieder der Kommission können jedoch auch schon vor dem Zusammentritt derselben vom Vorsitzenden bei der Prüfung der Einkommensnachweisungen und Steuererklärungen, sowie bei den Verhandlungen mit den Steuerpflichtigen betheiligt werden.

Wegen der eidesstattlichen Verpflichtung der Mitglieder, sowie wegen ihrer Geschäftsordnung wird auf die Bestimmungen Artikel 68 bis 70 dieser Anweisung Bezug genommen.

Der Vorsitzende unterbreitet der Veranlagungskommission die Einkommensnachweisungen, sowie die denselben zu Grunde liegenden Nachrichten, die sämmtlichen eingegangenen Steuererklärungen und das durch die Verhandlungen mit den Steuerpflichtigen erwachsene Material.

Die Kommission unterwirft das gesammte Material unter Verwerthung der eigenen Kenntnisse ihrer Mitglieder einer eingehenden Prüfung.

I. Hierbei ist sie an die zur Vorbereitung ihrer Beschlußfassung ergangenen Verfügungen des Vorsitzenden nicht gebunden und auch ihrerseits befugt:

1. die im Artikel 47 II Nr. 1 bis 6 erwähnten Hülfsmittel anzuwenden;
2. den Erlaß der Aufforderung zur Steuererklärung an solche Steuerpflichtige zu beschließen, welche mit einem Einkommen von mehr als 3 000 Mark bisher nicht veranlagt waren;
3. über die auf Grund des §. 27 des Gesetzes (vergl. Artikel 30, 53) gestellten Anträge zu beschließen, und die vom Steuerpflichtigen vorzulegenden Nachweisungen zu bezeichnen;
4. Steuererklärungen zu beanstanden.

Im Falle der Beanstandung (Nr. 4) ist in Gemäßheit des Artikels 55 III Nr. 1 bis 6 zu verfahren, sofern die dort vorgesehene Mittheilung und Aufforderung nicht bereits von Seiten des Vorsitzenden ergangen war.

Unterläßt der Steuerpflichtige die von dem Vorsitzenden oder der Kommission erforderte Erklärung, oder werden durch die abgegebenen Erklärungen und beigebrachten Beweismittel die Bedenken der Veranlagungskommission gegen die Richtigkeit der beanstandeten Angabe nicht gehoben, so ist die Kommission ferner befugt, aber nicht verpflichtet, von Amts wegen die nicht eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und sonstige zur Feststellung der Thatsachen erforderliche Erhebungen zu veranlassen, insbesondere auch vom Steuerpflichtigen die Vorlegung seiner Bücher, Kontrakte, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen u. s. w. zu verlangen.

Die Zeugen und Sachverständigen, deren Vernehmung beschlossen ist, dürfen die Auskunftsertheilung in diesem Falle nur unter den Voraussetzungen ablehnen, welche nach der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich (§§. 348 bis 350, 372, 373) zur Ablehnung eines Zeugnisses bezw. Gutachtens berechtigen.

II. Die Befragung des Steuerpflichtigen, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Vorlegung der Bücher u. s. w. kann in der Sitzung vor der versammelten Kommission stattfinden; jedoch dürfen die vernommenen Personen in keinem Falle bei der Berathung und Beschlußfassung zugegen sein.

Die Kommission kann aber auch den Vorsitzenden, dem die Bestimmung über die Betheiligung seiner Hülfsbeamten überlassen bleibt, oder ein einzelnes Mitglied mit der Erledigung der beschlossenen Beweisaufnahme beauftragen. Die Bestimmung über Zeit und Ort für die Vorlegung von Handels- oder Wirthschaftsbüchern ist stets unter Berücksichtigung des Zweckes der Prüfung nach den im einzelnen Falle vorliegenden Umständen zu treffen. Die Einsendung der Bücher, wobei der Steuerpflichtige die Gewahrsam derselben verliert, darf ohne sein ausdrückliches Einverständniß nicht gefordert werden.

Abwesende Zeugen und Sachverständige sind durch Ersuchen der Ortsbehörde oder des Vorsitzenden der Veranlagungskommission seines Wohnortes zu vernehmen. Geeignetenfalls können diese Behörden auch bei Aufnahme anderer Beweise, z. B. Vorlegung von Urkunden, Büchern u. s. w., um ihre Mitwirkung ersucht werden.

Die der Kommission zustehende Befugniß zur Einsichtnahme von Akten anderer Behörden (Artikel 47 II Nr. 6) ist durch ein oder mehrere beauftragte Mitglieder oder den Vorsitzenden oder die demselben beigegebenen Hülfsbeamten auszuüben.

In allen Fällen ist bei der Ausführung der Beweisaufnahme im Interesse der Steuerpflichtigen sowie der Staatskasse auf thunlichste Einschränkung der Kosten Bedacht zu nehmen.

III. Eidliche oder eidesstattliche Versicherungen dürfen vom Steuerpflichtigen nicht erfordert und, auch wenn er sich dazu erbietet, nicht abgenommen werden.

Unaufgefordert abgegebene Versicherungen dieser Art sind als nicht geschehen zu betrachten.

IV. Insoweit behufs zutreffender Einschätzung eines Steuerpflichtigen die erforderliche Kenntniß seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse noch fehlt, darf die Kommission nicht davon abstehen, nach Maßgabe der ihr zu diesem Zwecke beigelegten Befugnisse diejenigen der vorgenannten Mittel zur Aufklärung der Verhältnisse anzuwenden, von denen sie einen Erfolg erwarten kann; die Veranlagung solcher Steuerpflichtigen ist nöthigenfalls so lange auszusetzen, bis die danach zu beschließenden Ermittelungen vorgenommen sind.

Zur Veranlagung eines Steuerpflichtigen, welcher eine Steuererklärung abzugeben hat, darf nicht geschritten werden, bevor die für ihn maßgebende erste Frist zur Abgabe derselben (Artikel 50, 51) abgelaufen ist.

Den Erfolg der nochmaligen Aufforderung (Artikel 54) abzuwarten, ist die Veranlagungskommission nicht verpflichtet; in der Regel wird dies aber, sofern nicht die rechtzeitige Erledigung des Veranlagungsgeschäftes in Frage steht, zweckmäßig sein, damit die etwa noch eingehende Steuererklärung bei der Veranlagung berücksichtigt werden kann.

Artikel 42 Erg. A.

Artikel 58.

Festsetzung des Steuersatzes durch die Veranlagungskommission.

(§. 38 Abs. 4 des Gesetzes.)

Der Veranlagung durch die Kommission unterliegen alle Steuerpflichtigen, bezüglich deren der Steuersatz nicht bereits vom Vorsitzenden festgesetzt ist (vergl. Artikel 56).

Liegt eine vorschriftsmäßige, nicht beanstandete Steuererklärung vor, oder sind die Bedenken gegen den Inhalt einer seitens der Kommission oder des Vorsitzenden beanstandeten Steuererklärung durch die stattgehabten Verhandlungen beseitigt, so hat die Kommission die Angaben des Steuerpflichtigen der Veranlagung desselben zu Grunde zu legen.

Liegt dagegen eine vorschriftsmäßige Steuererklärung überhaupt nicht vor, oder bleiben der Kommission Zweifel an der Richtigkeit einer beanstandeten Steuererklärung bestehen, so setzt sie das steuerpflichtige Einkommen und den demselben entsprechenden Steuersatz nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen auf Grund der stattgehabten Ermittelungen fest.

Hierbei hat sie jedoch die von der Berufungskommission gezogenen Erinnerungen (vergl. Artikel 65), im Uebrigen die für das Gutachten der Voreinschätzungskommission und des Vorsitzenden gegebenen Bestimmungen (Artikel 45, 56) genau zu beachten. Namentlich muß der veranlagte Steuersatz dem steuerpflichtigen Gesammteinkommen, wie dasselbe durch die Kommission festgestellt ist, entsprechen, es sei denn, daß bei einem Pflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 9 500 Mark das Vorhandensein eines der zulässigen besonderen Ermäßigungsgründe (§. 19 des Gesetzes) anerkannt und in der Bemerkungsspalte begründet wird.

Stimmt die Feststellung des Steuersatzes durch die Kommission mit dem Gutachten des Vorsitzenden überein, so genügt die entsprechende Ausfüllung der für den veranlagten Steuersatz bestimmten Spalte der Staatssteuerliste (A), bezw. der Einkommens- und Vermögensnachweisung (B. C).

Weicht der Beschluß der Kommission dagegen von dem Gutachten ab, so sind die abweichenden Annahmen sowie die wesentlichen Gründe dafür in der Bemerkungsspalte kurz anzugeben.

Physische Personen, welche in die Nachweisung B (C) aufgenommen waren, nach der Feststellung der Veranlagungskommission aber ein Einkommen von mehr als 3 000 Mark nicht beziehen, werden in dieser Nachweisung gestrichen und durch die nöthigenfalls nach Maßgabe der stattgehabten Ermittelungen zu berichtigende Steuerliste A veranlagt. Umgekehrt müssen die nur in der letzteren aufgeführten Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen nach den Feststellungen der Veranlagungskommission den Betrag von 3 000 Mark übersteigt, in die Nachweisung B (C) übertragen und durch diese veranlagt werden.

Kommen nach erfolgter Veranlagung Thatsachen zur Kenntniß der Kommission oder ihres Vorsitzenden, welche zur Abänderung der Veranlagung Anlaß geben, so ist eine anderweite Veranlagung vorzunehmen, sofern das Benachrichtigungsschreiben (Artikel 60) dem Steuerpflichtigen noch nicht behändigt ist.

Wegen der Zulässigkeit späterer Berichtigungen wird auf die Vorschriften im §. 80 des Gesetzes und die dazu im Artikel 85 der Anweisung vom 31. August 1894 gegebenen Erläuterungen verwiesen.

Artikel 48 Erg. A.

Artikel 59.

Abschluß der Nachweisungen, Aufstellung der Staatssteuerrollen.

Nach beendeter Veranlagung wird die Nachweisung B (C) von dem Vorsitzenden und von den Mitgliedern, welche an der Veranlagung theilgenommen haben, vollzogen.

[Aus der Staatssteuerliste (A) werden diejenigen Personen gestrichen, welche nicht veranlagt worden sind, weil weder ihr Jahreseinkommen (Spalte 23 der Liste) den Betrag von 900 Mark, noch das steuerbare Vermögen (Spalte 22) den Betrag von 6 000 Mark übersteigt, oder weil sie der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer überhaupt nicht unterliegen. Die Eintragungen im Personenverzeichniß (Muster III) werden entsprechend berichtigt und die Spalten 8 bis 12a desselben aufgerechnet.]

[Sodann werden die Spalten 3 bis 5, 28 bis 31, 32, 34 bis 37 der Staatssteuerliste A, sowie die Spalten 3 bis 5, 27 und 31 der Nachweisung B (27 und 30 des Musters C) aufgerechnet und die Liste sowie die Nachweisung von dem Vorsitzenden mit dem Festsetzungsvermerk versehen.] Die Staatssteuerrollen (Muster V) werden durch Ausfüllung und Abschluß der Spalten 2, 4, 5 ergänzt, in der auf dem Muster vorgeschriebenen Weise bescheinigt und der Kreiskasse zugefertigt, welche, soweit ihr nicht ausnahmsweise selbst die Hebung obliegt, die Rollen behufs Anfertigung der Heberegister (Kontobücher, Hebelisten) binnen einer angemessenen Frist an die Gemeinden (Gutsbezirke) befördert.

[Nach Abschluß der Heberollen stellt der Vorsitzende der Veranlagungskommission die Nachweisung von der im ganzen Kreise aufkommenden Einkommensteuer und Ergänzungssteuer (Muster XIII) auf, bescheinigt die Uebereinstimmung mit den Abschlüssen der Nachweisungen und überreicht die Kreisnachweisung in zweifacher Ausfertigung, falls aber mehrere Kassen betheiligt sind, in einfacher Ausfertigung und einem Auszuge für jede Kasse der Regierung, welche die Kreisnachweisungen sowie die Auszüge rechnerisch prüft, nach Hebung etwaiger Anstände bescheinigt und mit dem Festsetzungsvermerke versieht. Eine Ausfertigung der festgesetzten Kreisnachweisung bezw. der Auszug aus derselben wird der Kreiskasse zugefertigt.

Muster XIII (Erg. A. Seite 181.)

Eine nach Kreiskassenbezirken geordnete Zusammenstellung über das Sollaufkommen an Einkommensteuer und Ergänzungssteuer vom ganzen Bezirke theilt die Regierung der Oberrechnungskammer sowie der Regierungshauptkasse mit.]

Bis zum 1. Mai hat die Regierung den Jahresbetrag der im Bezirke veranlagten Einkommensteuer in einer Summe dem Finanzminister anzuzeigen.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission erstattet über das Ergebniß der Einkommensteuerveranlagung im ganzen Kreise dem Vorsitzenden der Berufungskommission nach näherer Bestimmung desselben eingehenden Bericht (vergl. auch Artikel 65 Nr. 3).

Artikel 60.

Artikel 44 Erg. A.

Bekanntmachung der Veranlagung.

(§§. 39, 75 Abs. 3 des Gesetzes.)

I. Eine Offenlegung der Staatssteuer-Listen oder Rollen findet nicht statt. Sofort nach beendetem Veranlagungsgeschäfte ist jedem mit einem Staatssteuersatze veranlagten Steuerpflichtigen ein vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission vollzogenes (vergl. Artikel 70 Nr. 7), gehörig verschlossenes Benachrichtigungsschreiben kostenfrei zuzustellen (Artikel 71), welches enthalten muß:

1. den veranlagten Jahressteuersatz sowie die Einkommensgrenze der Stufe, innerhalb deren das bei der Veranlagung angenommene Jahreseinkommen liegt;
2. die Belehrung, daß denjenigen Steuerpflichtigen, welche nicht durch Versäumung der Frist zur Abgabe der ihnen obliegenden Steuererklärung gemäß §. 30 Abs. 1 des Gesetzes die gesetzlichen Rechtsmittel verloren haben, gegen das Ergebniß der Veranlagung das binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen (28 Tagen), von dem auf die Zustellung der Benachrichtigung folgenden Tage ab gerechnet, bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einzulegende Rechtsmittel der Berufung an die Berufungskommission zusteht;
3. die Eröffnung, daß durch die Einlegung des Rechtsmittels die Zahlung der veranlagten Steuer nicht aufgehalten wird, vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zuviel Gezahlten in den vorgeschriebenen Fristen erfolgen muß.

In Ansehung der in außereuropäischen Ländern oder außerhalb des Deutschen Reiches Abwesenden ist bei Fassung der Belehrung zu 2 die Vorschrift im §. 79 des Gesetzes zu beachten.

II. Wo eine Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark stattgefunden hat, übersendet der Vorsitzende die von ihm festgesetzte Steuerliste dem Gemeindevorstande behufs Veranlassung der vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung (§. 75 Abs. 3 des Gesetzes).

Eine Bekanntmachung des Steuersatzes an diese Personen durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission findet nicht statt.

III. Personen, welche zum Zwecke der Veranlagung freiwillig oder nach Aufforderung eine Steuererklärung abgegeben haben, erhalten auf Verlangen eine Benachrichtigung über den Beschluß der Veranlagungskommission, auch wenn ein Steuersatz auf sie nicht veranlagt ist. Die Zuschrift muß in diesen Fällen außer dem Betrage des angenommenen Jahreseinkommens die unter I Nr. 2 vorgeschriebene Belehrung enthalten.

IV. Wegen der Verbindung der Benachrichtigungen über die Einkommensteuer- und die Ergänzungssteuerveranlagung wird auf Artikel 44 IV der Erg. A. und die derselben beigegebenen Muster 10 und 13 (Erg. A. S. 136, 141) verwiesen.

In allen Fällen, in denen eine besondere Benachrichtigung über die Ergänzungssteuerveranlagung ausgefertigt wird, erhält die Zuschrift über die Einkommensteuerveranlagung an denselben Pflichtigen folgenden Zusatz:

„Ueber Ihre Veranlagung zu der außer der Einkommensteuer zu entrichtenden Ergänzungssteuer liegt besondere Nachricht bei
/
(wird Ihnen besondere Nachricht zugehen).“

Artikel 61.

Festsetzung des Zuschlages von 25 Prozent.

(§. 30 Abs. 2, 3 des Gesetzes.)

Muster XIV d. I. Ausg. (unverändert).

1. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission theilt der Bezirksregierung ein nach Muster XIV gemeindeweise aufgestelltes Verzeichniß derjenigen Steuerpflichtigen mit, welche auch nach der nochmaligen Aufforderung (§. 30 Abs. 2 des Gesetzes, Artikel 54 dieser Anweisung) die ihnen obliegende Steuererklärung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abgegeben haben.

2. Auf Grund dieses Verzeichnisses, welchem die nöthigen Beläge (Aufforderungen, Behändigungsscheine u. s. w.) beizufügen sind, prüft die Bezirksregierung, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen der im §. 30 Abs. 2 des Gesetzes angedrohte Rechtsnachtheil verwirkt ist, und setzt zutreffenden Falles den Zuschlag von 25 Prozent zu der veranlagten Steuer für das ganze Steuerjahr fest; ergeben sich Anstände, so veranlaßt sie die Erörterung derselben, nöthigenfalls die etwa erforderliche Ergänzung des Verfahrens.

3. Der Zuschlag ist nicht festzusetzen, wenn Umstände dargethan werden, welche die Versäumung der in der nochmaligen Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung gestellten Frist entschuldbar erscheinen lassen, insbesondere wenn die Einhaltung der Frist durch Naturereignisse oder unabwendbare Zufälle verhindert war.

4. Hat der Steuerpflichtige der nochmaligen Aufforderung lediglich deshalb keine Folge gegeben, weil er seine Steuerpflicht überhaupt in Abrede stellt, so ist die Festsetzung des Zuschlages bis zur endgültigen Entscheidung über die bestrittene Steuerpflicht auszusetzen.

5. Die Festsetzungen trägt die Regierung in das Verzeichniß ein und giebt dasselbe mit je einer Ausfertigung der Festsetzung für die betroffenen Steuerpflichtigen dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zurück, welcher die Ausfertigungen dem Steuerpflichtigen zustellt und das Verzeichniß an den Gemeinde- (Guts-) vorstand abgiebt. Dieser nimmt das Erforderliche wegen der Zugangsstellung wahr und veranlaßt die Hebung.

6. Der Zuschlag ist accessorischer Natur und folgt den Veränderungen der Hauptsteuer. Wenn diese daher außer Hebung bleibt, in Abgang gestellt oder ermäßigt wird, sei es wegen Erlöschens der persönlichen Steuerpflicht, sei es im Wege der ordentlichen Rechtsmittel oder auf Grund der Bestimmung im §. 58 des Gesetzes, so hat dies auch den Wegfall bezw. die entsprechende Ermäßigung des Zuschlages zur Folge.

Fünfter Abschnitt.

Rechtsmittel.

Artikel 62.

Artikel 45 Erg. A.

Berufungen des Steuerpflichtigen.

(§§. 40, 75 Abs. 4 des Gesetzes.)

1. Der Steuerpflichtige hat die Berufung, welche an eine Form nicht gebunden ist, bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission innerhalb der gesetzlichen Ausschlußfrist (Artikel 60 I Nr. 2) schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Es ist Sache des Steuerpflichtigen, die zur Begründung des Rechtsmittels erforderlichen Thatsachen und Beweismittel anzuführen.

2. Berufungen, welche bei unzuständigen Stellen eingehen, sind von diesen an den zuständigen Vorsitzenden abzugeben.

3. Verspätet angebrachte Berufungen weist der Vorsitzende der Veranlagungskommission unter Angabe der Gründe zurück.

Widerspricht der Steuerpflichtige, so ist die Entscheidung der Berufungskommission herbeizuführen.

Die Entscheidung darüber, ob eine Berufung gemäß der Vorschrift §. 30 Abs. 1 des Gesetzes verwirkt ist, bleibt in jedem Falle der Berufungskommission vorbehalten.

4. Wegen der Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird auf Artikel 67 A verwiesen.

5. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission stellt, nöthigenfalls unter Mitwirkung des Gemeinde-(Guts-)vorstandes oder der Veranlagungskommission, oder einzelner Mitglieder der letzteren, die Erhebungen an, zu welchen die rechtzeitigen und die von ihm zwar vorläufig als verspätet zurückgewiesenen, aber nach der Bestimmung unter Nr. 3 Abs. 2 der Berufungskommission zur Entscheidung vorzulegenden Berufungen oder die Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Artikel 67 A) Anlaß geben.

Insbesondere hat er die vom Steuerpflichtigen in der Berufungsschrift angetretenen, gesetzlich zulässigen, an sich geeigneten Beweismittel über die nach seinem Ermessen erheblichen, nicht ohnehin feststehenden Thatsachen aufzunehmen.

6. Sobald die Erörterungen für eine entsprechende Zahl von Berufungen abgeschlossen sind, reicht er die Berufungen mit den etwa vorliegenden Steuererklärungen, sämmtlichen Vorverhandlungen und seinen gutachtlichen Aeußerungen dem Vorsitzenden der Berufungskommission unter Benutzung des von demselben vorgeschriebenen Formulares ein.

Das Gutachten muß sich namentlich auch darüber verbreiten, ob die vorliegende Steuererklärung rechtzeitig eingereicht und ob, falls eine Steuererklärung nicht vorliegt, der Steuerpflichtige zur Abgabe einer solchen verpflichtet war.

Hat der Vorsitzende auch seinerseits Berufung eingelegt (Artikel 63), so ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.

7. Bei Behandlung von Berufungen derjenigen Steuerpflichtigen, welche nach erfolgter Veranlagung ihren Wohnsitz in einen anderen Veranlagungsbezirk verlegt haben, ist Folgendes zu beachten:

a) Berufungen der bezeichneten Art, mögen dieselben vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission oder vom Steuerpflichtigen eingelegt sein, unterliegen der Erörterung und Entscheidung durch die für den Ort der Veranlagung zuständigen Kommissionen und Behörden.

b) Berufungen, welche etwa nach dem Umzuge des Steuerpflichtigen bei dem Vorsitzenden der für den neuen Wohnort zuständigen Veranlagungskommission eingehen, sind von diesem mit einem Vermerke über den Tag des Eingangs dem Vorsitzenden des Veranlagungsortes zu übersenden. Die Berufungsfrist gilt in einem solchen Falle als gewahrt, wenn die Berufung auch nur bei dem Vorsitzenden des neuen Wohnortes innerhalb der Ausschlußfrist eingegangen war.

c) Wird behufs Erörterung der Berufung die persönliche Verhandlung mit dem verzogenen Steuerpflichtigen erforderlich, so sind zu diesem Zwecke die Behörden des neuen Wohnortes um ihre Vermittelung zu ersuchen, insofern der Steuerpflichtige sich nicht ausdrücklich zur persönlichen Verhandlung vor den Behörden des früheren Wohnortes bereit erklärt.

d) Die im Berufungsverfahren ergangene Entscheidung ist alsbald nach ihrem Eingange dem Vorsitzenden der für den neuen Wohnort zuständigen Veranlagungskommission mitzutheilen.

8. Die Bestimmungen zu 1 bis 7 finden auf die Berufungen gegen die zu kommunalen Zwecken erfolgte Veranlagung (§. 75 Abs. 4 des Gesetzes) mit der Maßgabe Anwendung, daß, wenn die Veranlagung durch die Voreinschätzungskommission ohne Beanstandung erfolgt ist (vergl. Artikel 45 Nr. 7, Artikel 56 II), der Vorsitzende nach Abschluß der erforderlichen Erhebungen die Berufung mit seinem Gutachten der Veranlagungskommission zur Entscheidung vorlegt.

Für das Berufungsverfahren vor der Veranlagungskommission sind die im Artikel 66 Nr. 1 und 2 gegebenen Vorschriften maßgebend. Jedoch ist die Veranlagungskommission nicht befugt, die eidliche Bekräftigung des Zeugnisses oder Gutachtens zu erfordern.

Artikel 44 Erg. A.

Artikel 63.

Berufungen des Vorsitzenden der Veranlagungskommission.

(§. 40 des Gesetzes.)

Dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission steht die Berufung gegen das Ergebniß der Veranlagung zu, mag der Steuersatz durch ihn selbst (Artikel 56) oder durch die Veranlagungskommission festgesetzt sein.

Der Vorsitzende hat die Berufung binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen (28 Tagen), vom Tage des angefochtenen Beschlusses an gerechnet, bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission unter Bezugnahme auf die dem letzteren etwa bereits vorliegende Berufung des Steuerpflichtigen (Artikel 62) anzubringen und zu begründen; ein Auszug aus der Einkommensnachweisung ist mit den sämmtlichen Vorverhandlungen beizufügen.

Als Tag des angefochtenen Beschlusses gilt, sofern die Verhandlungen nicht etwas Anderes ergeben, der Tag, an welchem die betreffende Staatssteuerliste oder Nachweisung festgesetzt ist.

Eine Abschrift der Berufungsschrift stellt der Vorsitzende der Veranlagungskommission dem Steuerpflichtigen unter dem Anheimgeben zu, seine Gegenerklärung binnen 14 Tagen einzureichen. Nach Eingang der Gegenerklärung oder nach fruchtlosem Ablaufe der Frist, sind die hierüber entstehenden Verhandlungen dem Vorsitzenden der Berufungskommission mit den geeignet scheinenden Gegenbemerkungen vorzulegen. Hinsichtlich der Anwendung dieses Rechtsmittels gilt Folgendes:

1. Der Vorsitzende hat die Berufung einzulegen, sobald nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung das der Veranlagung eines Steuerpflichtigen zu Grunde gelegte Gesammteinkommen dem wirklichen Einkommen desselben nicht entspricht, oder sobald bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens oder bei Festsetzung des Steuersatzes die nach dem Gesetze und den Ausführungsbestimmungen maßgebenden Veranlagungsgrundsätze nicht oder nicht richtig angewendet sind.
2. Die Einlegung der Berufung ist ferner gerechtfertigt, wenn die Veranlagung eines Steuerpflichtigen von der Kommission ohne Weiteres vorgenommen ist, obwohl die Einkommensverhältnisse nicht genügend aufgeklärt und die zur Feststellung derselben vorhandenen Hülfsmittel noch nicht erschöpft waren, oder wenn der Vorsitzende der Veranlagungskommission nach geschehener Zustellung des Veranlagungsschreibens aber innerhalb der Berufungsfrist solche bei der Veranlagung nicht berücksichtigte Thatsachen in Erfahrung bringt, welche eine abweichende Veranlagung begründet haben würden.
3. Jedenfalls muß der Vorsitzende die Berufung einlegen, wenn der Vorsitzende der Berufungskommission ihn ausdrücklich dazu angewiesen hat, oder wenn die von demselben oder von der Berufungskommission gegen die Einschätzung eines einzelnen Pflichtigen vor der Veranlagung gezogene Erinnerung (vergl. Artikel 65 Nr. 3) seitens der Veranlagungskommission nicht beachtet ist.

   In Fällen dieser Art (Nr. 3) bleibt es dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission unbenommen, seine etwa entgegenstehende Auffassung vorzutragen und zu begründen; er hat aber auch gegen seine Ueberzeugung von dem Rechtsmittel Gebrauch zu machen und die Berufung so lange aufrecht zu erhalten, bis der Vorsitzende der Berufungskommission von der weiteren Verfolgung ausdrücklich Abstand nimmt.
4. Gegen die nur zu kommunalen Zwecken erfolgten Veranlagungen (§§. 74, 75 des Gesetzes) steht dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission das Rechtsmittel der Berufung nicht zu.

Artikel 64.

Die Berufungskommission.

(§. 41 des Gesetzes.)

Hinsichtlich der Zusammensetzung der für jeden Regierungsbezirk zu bildenden Berufungskommission wird auf §. 41 des Gesetzes verwiesen.

Der Finanzminister bezeichnet die Zahl der für die Berufungskommission eines jeden Regierungsbezirkes zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter dem Ober-Präsidenten, welcher die Wahl durch den Provinzialausschuß — für die Stadt Berlin durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung

in gemeinschaftlicher Sitzung — veranlaßt und das Ergebniß dem betheiligten Vorsitzenden der Berufungskommission mittheilt.

Der letztere berichtet unter Beifügung eines Verzeichnisses der gewählten Personen wegen der von der Regierung — in Berlin von dem Finanzminister — zu ernennenden Mitglieder und Stellvertreter dem Finanzminister.

Wählbar als Mitglieder oder Stellvertreter sind nur Einwohner desjenigen Regierungsbezirkes, für welchen die Berufungskommission gebildet wird. Im Uebrigen finden hinsichtlich der Wählbarkeit und hinsichtlich der Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens die nach Artikel 40 I Nr. 4 für die Voreinschätzungskommission maßgebenden Bestimmungen auch auf die Berufungskommission Anwendung.

Die Ausloosung der bei der ersten theilweisen Erneuerung der Berufungskommissionen ausscheidenden Mitglieder findet in gleicher Weise statt, wie im Artikel 46 zu Nr. 3 hinsichtlich der Veranlagungskommissionen vorgeschrieben ist. Hinsichtlich der Ergänzung oder Erneuerung der Berufungskommission im Laufe der Wahlperiode finden die Vorschriften Artikel 40 I Nr. 7 Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Regierung der Ober-Präsident, an Stelle des Vorsitzenden der Veranlagungskommission der Vorsitzende der Berufungskommission tritt.

Wegen der eidesstattlichen Verpflichtung der neu eintretenden Mitglieder und der von den Berufungskommissionen zu beobachtenden Geschäftsordnung wird auf Artikel 68 bis 70 verwiesen.

Artikel 65.

Artikel 47 Erg. A.

Der Vorsitzende der Berufungskommission.
(§. 42 des Gesetzes.)

Der Vorsitzende der Berufungskommission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen für seinen Bezirk. Ihm liegt die obere Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts im Bezirke ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäfts zu sorgen.

Um dieser Aufgabe zu genügen, darf er sich nicht auf die Erörterung der eingelegten Berufungen und sonstigen Beschwerden beschränken, sondern er muß bei eigener Verantwortung von Amts wegen für die sachgemäße Handhabung der bestehenden Vorschriften Sorge tragen und die zur Beseitigung der wahrgenommenen Mängel geeigneten Maßregeln treffen. Zu diesem Zwecke hat er sich über alle in Betracht kommenden Verhältnisse fortlaufend unterrichtet zu halten und namentlich die nachstehenden Anordnungen zu befolgen.

1. Der Vorsitzende der Berufungskommission muß alljährlich mindestens mehrere Kreise seines Bezirkes bereisen, um durch persönliche Anschauung von der Art der Ausführung der die Steuerveranlagung betreffenden Vorschriften und von der Behandlung der bezüglichen Geschäfte sowohl seitens der Gemeinde- und Gutsvorstände als auch seitens der Veranlagungs- und Voreinschätzungskommissionen sowie der Vorsitzenden derselben an Ort und Stelle Kenntniß zu nehmen.

   Jedenfalls ein Theil dieser Bereisungen muß zur Zeit der Steuerveranlagung stattfinden, damit der Vorsitzende sich ein zutreffendes Urtheil darüber bilden kann, ob das Verfahren bei Entgegennahme, bei Prüfung und Erörterung der Steuererklärungen den bestehenden Vorschriften entspricht, und damit sich ihm ausgiebige Gelegenheit zur Theilnahme an den Sitzungen der Veranlagungskommissionen bietet.

   Zum 1. Mai jeden Jahres ist dem Finanzminister ein Plan zur Ausführung dieser Vorschriften für das laufende Geschäftsjahr einzureichen und zugleich über die Ausführung des vorjährigen Planes Anzeige zu erstatten.

2. Wo die Umstände es angezeigt erscheinen lassen, hat der Vorsitzende der Berufungskommission die Vorsitzenden benachbarter Veranlagungsbezirke zu versammeln, und in gemeinsamer Berathung die Grundsätze festzustellen, die bei der bevorstehenden Veranlagung für die Schätzung des Einkommens aus landwirthschaftlich benutzten Grundstücken und für die Bemessung der sogenannten Abnutzungsquoten anzuwenden sind.

3. Er muß die der Berufungskommission obliegende Prüfung der Personenstandsverzeichnisse und Nachweisungen gründlich vorbereiten, dieselben zu diesem Zwecke einer sorgfältigen Durchsicht unterwerfen, seine Erinnerungen dagegen aufstellen, dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zur Erörterung mittheilen und die Verhandlungen, soweit er nicht die Erinnerungen durch die vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission gegebenen Erläuterungen für erledigt erachtet, der Berufungskommission bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme und Beschlußfassung vorlegen.

Sofern die Berufungskommission den Erinnerungen beitritt, ist die Veranlagungskommission verpflichtet, die ihr zur Nachachtung mitzutheilenden Erinnerungen bei der Veranlagung für das nächste Steuerjahr zu beachten.

Der Vorsitzende der Berufungskommission ist aber auch seinerseits befugt, die Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen mit Weisungen wegen der von ihnen bei den Kommissionen hinsichtlich der Veranlagung einzelner Steuerpflichtiger zu stellenden Anträge zu versehen, und hat die Befolgung der im Artikel 63 Nr. 3 wegen Einlegung der Berufung gegebenen Vorschrift genau zu kontroliren.

Soweit die Prüfung der Nachweisungen nicht gelegentlich der Bereisungen (Nr. 1) stattfinden kann und die Urschriften bei den Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen nicht entbehrlich sind, müssen dem Vorsitzenden der Berufungskommission Abschriften der Nachweisungen oder der von ihm zu bezeichnenden Theile derselben auf Erfordern eingereicht werden.

4. Zur Wahrnehmung seiner Obliegenheiten, insbesondere bei Prüfung der Nachweisungen (Nr. 3) kann der Vorsitzende die ihm beigegebenen Stellvertreter zu seiner Unterstützung heranziehen, die sich nach den auf die formelle und materielle Bearbeitung der Geschäfte bezüglichen Weisungen des Vorsitzenden zu richten haben.

Artikel 48 Erg. A.

Artikel 66.

Das weitere Verfahren bei Behandlung der Berufungen.

(§§. 43, 75 Abs. 4b des Gesetzes.)

1. Die Erörterung der Berufungen durch den Vorsitzenden.

Dem Vorsitzenden der Berufungskommission bleibt es überlassen, die Einreichung der Berufungen (Artikel 62, 63) mittelst tabellarischer Nachweisungen und die dafür zu benutzenden Formulare vorzuschreiben.

Die eingegangenen Berufungen und die dazu gehörigen Vorverhandlungen und sonstigen Unterlagen unterwirft er einer genauen Durchsicht und bereitet die von der Berufungskommission abzugebende Entscheidung soweit vor, daß dieselbe in der Regel bei dem Zusammentritt der Kommission ohne weiteren Aufenthalt erfolgen kann. Seine Prüfung muß sich darauf erstrecken, einerseits ob bei der Veranlagung die im ersten Theile dieser Anweisung angegebenen materiellen Grundsätze befolgt, andererseits ob die Vorschriften über das Verfahren beobachtet sind; ergeben sich in letzterer Hinsicht Mängel, so ordnet er sofort die erforderliche Ergänzung der Verhandlungen an, insbesondere die Nachholung einer vom Steuerpflichtigen bei Erörterung der Steuererklärung etwa beantragten, aber ohne genügenden Grund unterbliebenen Beweisaufnahme.

Der Vorsitzende hat außerdem die zur Begründung oder zur Widerlegung der Berufung angebotenen, gesetzlich zulässigen Beweise zu erheben, wenn nicht die unter Beweis gestellten Thatsachen selbst unbestritten oder für die Beurtheilung der Sache unerheblich sind.

Er ist ferner befugt, den Steuerpflichtigen zur Ergänzung seiner Anführungen und Beweisanträge aufzufordern oder von Amts wegen eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Steuerpflichtigen zu veranlassen.

Hierbei stehen ihm nicht nur die nämlichen Hülfsmittel wie den Veranlagungskommissionen zu Gebote (vergl. Artikel 57 zu I unter Nr. 1 und 4), sondern er kann auch die eidliche Bekräftigung des Zeugnisses oder Gutachtens der bereits im Vorverfahren oder von ihm vernommenen Zeugen bezw. Sachverständigen vor dem zuständigen Amtsgerichte erfordern.

2. Die Entscheidung der Berufungskommission.

Nach vollständiger Erörterung der Berufungen unterbreitet der Vorsitzende die Verhandlungen mit seinem Gutachten der Berufungskommission. Dieselbe prüft die Verhandlungen nach denselben Gesichtspunkten und mit den nämlichen Befugnissen, welche oben zu 1 angegeben sind.

Auch die Berufungskommission darf ebensowenig wie der Vorsitzende vom Steuerpflichtigen selbst eine eidliche oder eidesstattliche Versicherung erfordern oder auf freiwilliges Erbieten eine solche abnehmen (vergl. Artikel 57 III).

Die Berufungskommission beschließt über die ihrer Entscheidung zu Grunde zu legenden thatsächlichen Annahmen auf Grund des Gesammtergebnisses der stattgehabten Verhandlungen nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung.

Die Entscheidung muß zugleich Bestimmung darüber treffen, ob die Kosten, welche durch die gelegentlich der Berufung veranlaßten Ermittelungen erwachsen sind, vom Steuerpflichtigen erstattet werden sollen (§. 71 des Gesetzes).

Der Entscheidung der Berufungskommission sind Gründe beizugeben, welche in jedem Falle über das von der Berufungskommission angenommene steuerpflichtige Gesammteinkommen, über die angewendeten Rechtsnormen sowie darüber Auskunft geben müssen, welche Stellung in thatsächlicher und rechtlicher Hinsicht die Berufungskommission zu den Anführungen des Steuerpflichtigen genommen hat.

Die angefochtene Entscheidung darf nicht gegen den Antrag des Berufenden zum Nachtheil desselben abgeändert werden, wenn nicht auch der andere Theil Berufung eingelegt hat.

Ist sowohl vom Steuerpflichtigen als auch vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission Berufung eingelegt, so sind beide Rechtsmittel gemeinsam zu erörtern und durch eine Entscheidung zu erledigen.

3. Zustellung der Entscheidung.

Ausfertigung der Entscheidung wird dem Steuerpflichtigen in verschlossenem Schreiben durch Vermittelung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission zugestellt, welcher, sofern dadurch eine Aenderung des veranlagten Steuersatzes herbeigeführt wird, die Einkommens- und Vermögensnachweisung berichtigt, auch die Gemeinde-(Guts-)vorstände mit Nachricht versieht.

4. Die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht.

Artikel 49 Erg. A.

Wegen der sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission gegen die Entscheidung der letzteren zustehenden Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht wird auf die §§. 44ff. des Gesetzes hinsichtlich der wegen Versäumung der Beschwerdefrist stattfindenden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf Artikel 67 A dieser Anweisung verwiesen.

Der Vorsitzende hat vor Einlegung der von ihm beabsichtigten Beschwerde unter Einreichung der Verhandlungen dem Finanzminister zu berichten und dessen Bestimmung darüber einzuholen.

Die an unzuständigen Stellen eingehenden Beschwerden der Steuerpflichtigen sind an den Vorsitzenden der zuständigen Berufungskommission abzugeben.

Dieser überreicht die Beschwerden sowie etwaige Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ohne Unterschied, ob dieselben rechtzeitig eingegangen sind oder nicht, mit sämmtlichen dazu gehörigen Steuererklärungen und sonstigen Vorverhandlungen an das Oberverwaltungsgericht, wobei die Vorschriften der Verfügung vom 15. November 1892 (Mittheilungen Heft 25 S. 72) zu beachten sind.

Von jeder auf eine Beschwerde ergehenden Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts giebt der Vorsitzende der Berufungskommission dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission Kenntniß, welcher, sofern dadurch eine Veränderung des veranlagten Steuersatzes herbeigeführt wird, die Nachweisungen berichtigt, auch den Gemeinde-(Guts-)vorstand mit Nachricht versieht.

Die Verrechnung und Einziehung der von dem Oberverwaltungsgericht in Einkommensteuerbeschwerdesachen festgesetzten Kosten und baaren Auslagen richtet sich nach den Bestimmungen vom 28. September 1892.

Artikel 67.

Artikel 50 Erg. A.

Beschwerden über das Verfahren.

(§§. 42, 43 Abs. 1, §. 55 des Gesetzes.)

Außer der Prüfung der Einkommensnachweisungen (Artikel 65 Nr. 3) und der Entscheidung über die Berufungen (Artikel 66) steht der Berufungskommission die Entscheidung über alle gegen das Verfahren der Veranlagungskommissionen angebrachten Beschwerden zu.

Geht eine solche Beschwerde ein, so hat der Vorsitzende der Berufungskommission dieselbe dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zur Aeußerung vorzulegen und die etwa sonst zur Vorbereitung der Entscheidung erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen.

Die Entscheidung über alle Beschwerden, welche gegen das Verfahren des **Vorsitzenden** einer Veranlagungskommission gerichtet sind, steht dem Vorsitzenden der Berufungskommission vermöge seines Aufsichtsrechts über denselben zu.

Beschwerden über das Verfahren der Berufungskommissionen oder der Vorsitzenden derselben entscheidet der Finanzminister, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts in Gemäßheit der §§. 44, 48 des Gesetzes (vergl. Artikel 66 Nr. 4) begründet ist.

Die in diesem Artikel erwähnten Beschwerden über das Verfahren sind weder an Fristen noch an Formen gebunden.

Artikel 51 Erg. A.

Artikel 67A.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

(§. 47 Erg. Ges.)

1. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann beantragen, wer durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die in dem Gesetze zur Einlegung von Rechtsmitteln (Berufung, Beschwerde) vorgeschriebenen Ausschlußfristen einzuhalten.

Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

2. Ueber den Antrag (zu 1) entscheidet die Kommission oder Behörde, welcher die Entscheidung über das versäumte Rechtsmittel zusteht.

3. Das versäumte Rechtsmittel ist unter Anführung der Thatsachen, durch welche der Antrag auf Wiedereinsetzung begründet werden soll, sowie der Beweismittel innerhalb zwei Wochen nach dem Ablauf des Tages, mit welchem das Hinderniß gehoben ist, nachzuholen.

Anträge auf Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsfrist sind bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, gegen Versäumung der Beschwerdefrist bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission schriftlich oder zu Protokoll anzubringen (vergl. Artikel 62 Nr. 5, Artikel 66 Nr. 4).

4. Nach Verlauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, findet die Nachholung und der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr statt.

5. Die durch Erörterung des Antrages auf Wiedereinsetzung entstehenden baaren Auslagen trägt in allen Fällen der Antragsteller.

Sechster Abschnitt.

Artikel 52 Erg. A.

Geschäftsordnung der Kommissionen.

Artikel 68.

Geschäftsleitung.

(§. 51 Abs. 1 des Gesetzes.)

Die Vorsitzenden der Kommissionen haben die letzteren zusammenzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und zu leiten, sowie die nicht von ihnen durch Einlegung von Rechtsmitteln angefochtenen Kommissionsbeschlüsse auszuführen.

In Behinderungsfällen übernimmt der ernannte Stellvertreter den Vorsitz.

Der Vorsitzende ist auch befugt, dem letzteren die Stellvertretung bei Wahrnehmung einzelner Geschäfte oder Geschäftszweige zu übertragen.

Bei Ausübung der Stellvertretung stehen dem Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden selbst zu.

Wenn im Laufe der Wahl-(Ernennungs-)periode ein gewähltes oder ernanntes Mitglied der Kommission durch Tod oder aus anderen Gründen ausscheidet oder dauernd an der Mitwirkung bei den Geschäften behindert wird, hat der Vorsitzende aus der Zahl der stellvertretenden Mitglieder einen Ersatzmann einzuberufen, sofern keine Ergänzungswahl (Ernennung) erfolgt ist (Artikel 40 I Nr. 7, Artikel 46 Nr. 5, Artikel 64 Abs. 5).

Zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte an Stelle eines vorübergehend verhinderten Mitgliedes sind die Stellvertreter in der Regel nicht heranzuziehen. Jedoch ist dies nicht ausgeschlossen, wenn nach dem Ermessen des Vorsitzenden die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte die Einberufung eines Stellvertreters erfordert.

Als Ersatzmann für ein gewähltes Mitglied darf nur ein gewählter, als Ersatzmann für ein ernanntes Mitglied nur ein ernannter Stellvertreter und in vereinigten Voreinschätzungskommissionen (§. 31 Abs. 3 bis 7 des Gesetzes) als Ersatzmann für ein gewähltes Mitglied nur ein aus demselben Gemeinde-(Guts-)bezirk gewählter Stellvertreter einberufen werden.

Artikel 69.

Die Bildung von Unterkommissionen.

(§. 51 Abs. 2 des Gesetzes.)

Sofern der Umfang der Geschäfte es erfordert, ist es zulässig, aus der Gesammtkommission zum Zweck der Geschäftsvertheilung Abtheilungen (Unterkommissionen) zu bilden.

Die Vertheilung der Geschäfte und der Mitglieder unter die einzelnen Unterkommissionen gebührt dem Vorsitzenden.

An der Einheitlichkeit der Gesammtkommission wird durch die Einrichtung von Unterkommissionen nichts geändert. Insbesondere ist das in dem Gesetz bestimmte Verhältniß zwischen der Zahl der ernannten und der gewählten Mitglieder nur für die Gesammtkommission, nicht aber für die einzelnen Unterkommissionen maßgebend.

Der Vorsitzende der Gesammtkommission behält in allen Fällen die Oberleitung der Geschäfte auch in den Unterkommissionen; er bleibt für die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte in den letzteren verantwortlich und ist jeder Zeit befugt, in den einzelnen Unterkommissionen selbst den Vorsitz zu übernehmen, auch wenn zu diesem Zweck ein ständiger Vertreter ernannt oder von ihm bestellt ist.

Artikel 70.

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsordnung.

(§§. 51 Abs. 3 bis 6, 52, 54, 72 des Gesetzes, Gesetz vom 22. April 1892, Gesetz-Samml. S. 93.)

1. Die Kommissionen und Unterkommissionen erledigen ihre Geschäfte in der Regel in gemeinsamen, vom Vorsitzenden nach Bedürfniß anzuberaumenden Sitzungen. Jedoch ist es demselben in einzelnen dringenden Fällen und bei klarer Lage der Sache gestattet, die Stimmen der Mitglieder mittelst Umlaufs schriftlich einzuholen.

In der Einladung zu den Sitzungen, welche gegen Empfangsbescheinigung oder mittelst eingeschriebenen Briefes durch die Post erfolgt, ist der Gegenstand des in der bevorstehenden Sitzung zu erledigenden Geschäftes (z. B. „Vornahme der Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1892/93") kurz zu bezeichnen.

2. Die Kommissionen (Unterkommissionen) sind bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beschlußfähig, wobei es nicht darauf ankommt, daß unter den Anwesenden die Zahl der gewählten und ernannten Mitglieder in dem für die Gesammtkommission vorgeschriebenen Verhältnisse steht.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der an der Beschlußfassung theilnehmenden Mitglieder gefaßt. Dem Vorsitzenden beziehungsweise dem an seiner Statt den Vorsitz führenden Stellvertreter steht volles Stimmrecht zu; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

So lange über die Einschätzung oder Berufung eines Kommissionsmitgliedes oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien berathen und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten. In gleicher Weise ist in denjenigen Fällen zu verfahren, wo ein Kommissionsmitglied als Mitglied einer anderen Kommission bereits in früherer Instanz (im Voreinschätzungs- oder Veranlagungsverfahren) mitgewirkt hat.

Ergeben sich diese Voraussetzungen hinsichtlich der Person des Vorsitzenden, so hat derselbe die Führung des Vorsitzes einem der Kommissionsmitglieder zu übertragen.

3. Ist eine Kommission, weil auf die erste Einladung sich die Mitglieder nicht in beschlußfähiger Zahl eingefunden hatten, zum zweiten Mal gehörig geladen und wiederum nicht die erforderliche Anzahl der Mitglieder erschienen, so muß dies, falls nicht besondere Umstände vorliegen, welche eine solche Annahme ausschließen, einer Weigerung, die angekündigten Geschäfte zu erledigen, gleich geachtet und in Gemäßheit des §. 54 des Gesetzes verfahren werden; hierauf ist in der zweiten an die Mitglieder ergehenden Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Als Aufsichtsbehörde im Sinne des §. 54 des Gesetzes gilt in Ansehung der Voreinschätzungs- und Veranlagungskommissionen der Vorsitzende der Berufungskommission, in Ansehung der Berufungskommissionen der Finanzminister.

4. Die in eine Kommission neu eintretenden Mitglieder haben in der ersten Kommissionssitzung, an welcher sie Theil nehmen, vor Beginn der Verhandlungen dem Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen, sowie die hierbei zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden.

Einer Wiederholung des Gelöbnisses im Falle der Wiederwahl oder der Wiederernennung eines ausgeschiedenen Mitgliedes bedarf es nicht.

Zur Entgegennahme des gleichen Gelöbnisses von Seiten derjenigen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, welche nicht schon als Beamte vereidigt sind (§. 52 Abs. 2 des Gesetzes), hat die Regierung einen Kommissar womöglich am Wohnorte des zu Verpflichtenden zu bestellen.

5. Für die geheime Aufbewahrung der Steuererklärungen und der Kommissionsverhandlungen (§. 52 Abs. 3 des Gesetzes) ist der Vorsitzende der Veranlagungskommission verantwortlich.

Die Ertheilung einer amtlichen Auskunft an zuständige Stellen, insbesondere auch die Mittheilung von Veranlagungsmerkmalen an kommunale und andere öffentliche (Schul-, Kirchen-)Verbände u. s. w. — Letzteres jedoch nur, soweit dies zur Feststellung von Steuerzuschlägen erforderlich ist — wird durch die Vorschriften §§. 52, 69 des Gesetzes nicht ausgeschlossen.

6. Ueber jede Kommissionssitzung ist ein von dem Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen, welches über den Gegenstand der erledigten Geschäfte, insbesondere auch über die Verpflichtung der Mitglieder (Nr. 4) Auskunft geben muß.

7. Die Ausfertigungen der Kommissionsbeschlüsse und Entscheidungen sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen, welcher sich dabei eines Stempels bedienen kann.

8. Für die in Einkommensteuer-Angelegenheiten wahrgenommenen Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes erhalten die Mitglieder der Kommissionen aus der Staatskasse Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der Königlichen Verordnung vom 4. Juli 1892 (Gesetz-Samml. S. 201) und der Verfügungen vom 19. Januar 1892 und vom 2. August 1892, die Vorsitzenden der bezeichneten Kommissionen nach Maßgabe der Bestimmungen der Verfügung vom 28. Oktober 1891.

9. Den am Sitzungsort oder in geringerer Entfernung als 2 Kilometer vom Sitzungsorte wohnhaften Mitgliedern der Voreinschätzungskommissionen in vereinigten Bezirken (§. 31 Abs. 3 bis 7 des Gesetzes) können auf Antrag für die Theilnahme an den Sitzungen Versäumnißgebühren nach Maßgabe der Verfügung vom 28. Mai 1894 bewilligt werden.

Artikel 71.

Zustellungen.

(§. 53 des Gesetzes.)

1. Die von den Vorsitzenden der Kommissionen innerhalb Preußens zu bewirkenden Zustellungen sind durch einen öffentlichen Beamten unter Bescheinigung der Behändigung auszuführen. Die Post kann um die Bewirkung der Zustellung ersucht werden. Für die Zustellung gelten die in den §§. 9 bis 16 der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren (Gesetz-Samml. S. 591), gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe, daß an Stelle der Vollstreckungsbehörde derjenige Vorsitzende tritt, welcher die Zustellung anordnet, und daß es nicht der Aufnahme einer förmlichen Zustellungsurkunde bedarf; es genügt eine Bescheinigung des öffentlichen Beamten, welche Ort und Zeit der Zustellung, die Bezeichnung des zugestellten Schriftstückes, der Person, an welche dasselbe übergeben ist, sowie die Unterschrift des Beamten enthalten muß. Diese Bescheinigungen können für eine Mehrzahl von Zustellungen tabellarisch zusammengefaßt werden.

2. Die außerhalb Preußens erforderlichen Zustellungen sind in der Regel mittelst eingeschriebenen Briefes gegen einen zu den Akten zurückgelangenden Empfangschein zu bewirken.

Wenn jedoch die Post nach dem Orte des Aufenthaltes des Steuerpflichtigen derartige Briefe nicht befördert oder der zeitige Aufenthalt des Steuerpflichtigen im Auslande nicht genau feststeht, oder aus anderen Gründen auf diesem Wege die Zustellung nicht mit genügender Sicherheit erfolgen kann, so ist

das zuzustellende Schriftstück durch Vermittelung des Vorsitzenden der Berufungskommission dem Finanzminister zur weiteren Uebermittelung an das Auswärtige Amt einzureichen.

Die im §. 53 Abs. 3 des Gesetzes zugelassene Zustellung mittelst eingeschriebenen Briefes (ohne zurückgelangenden Empfangschein) ist nur anzuwenden, wenn von der Zustellung der Lauf einer Ausschlußfrist nicht abhängig ist.

3. In allen Fällen (Nr. 1 und 2) gilt die Zustellung an den Steuerpflichtigen für vollzogen, auch wenn die Annahme ohne gesetzlichen Grund (vergl. §. 165 Abs. 2 der Deutschen Civilprozeßordnung, §. 13 der Verordnung vom 7. September 1879) verweigert wird.

4. Sind Wohnsitz und Aufenthalt eines Steuerpflichtigen unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen der Gemeinde des Veranlagungsortes bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt für vollzogen, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

5. Sofern es im Interesse der Steuerverwaltung geboten erscheint, ein Ersuchen irgend welcher Art an das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches oder an Kaiserliche auswärtige Vertretungen oder an ausländische Behörden zu richten, so ist der zu begründende Antrag mit den Verhandlungen auf dem geordneten Instanzenzuge zur Beschlußfassung dem Finanzminister vorzulegen.

Der Finanzminister.

Miquel.

Beilage zu Artikel 45.

Steuertarif.

(§. 17 des Gesetzes.)

Die Einkommensteuer beträgt jährlich

bei einem Einkommen von mehr als: Mark	bis einschließlich: Mark	Mark	bei einem Einkommen von mehr als: Mark	bis einschließlich: Mark	Mark
900	1 050	6	3 600	3 900	80
1 050	1 200	9	3 900	4 200	92
1 200	1 350	12	4 200	4 500	104
1 350	1 500	16	4 500	5 000	118
1 500	1 650	21	5 000	5 500	132
1 650	1 800	26	5 500	6 000	146
1 800	2 100	31	6 000	6 500	160
2 100	2 400	36	6 500	7 000	176
2 400	2 700	44	7 000	7 500	192
2 700	3 000	52	7 500	8 000	212
3 000	3 300	60	8 000	8 500	232
3 300	3 600	70	8 500	9 000	252

bei einem Einkommen von mehr als:	bis einschließlich:	
Mark	Mark	Mark
9 000	9 500	276
9 500	10 500	300
10 500	11 500	330
11 500	12 500	360
12 500	13 500	390
13 500	14 500	420
14 500	15 500	450
15 500	16 500	480
16 500	17 500	510
17 500	18 500	540
18 500	19 500	570
19 500	20 500	600
20 500	21 500	630
21 500	22 500	660
22 500	23 500	690
23 500	24 500	720
24 500	25 500	750
25 500	26 500	780
26 500	27 500	810
27 500	28 500	840
28 500	29 500	870
29 500	30 500	900
30 500	32 000	960
32 000	34 000	1 040
34 000	36 000	1 120
36 000	38 000	1 200
38 000	40 000	1 280
40 000	42 000	1 360
42 000	44 000	1 440
44 000	46 000	1 520
46 000	48 000	1 600
48 000	50 000	1 680
50 000	52 000	1 760
52 000	54 000	1 840
54 000	56 000	1 920
56 000	58 000	2 000
58 000	60 000	2 080
60 000	62 000	2 160
62 000	64 000	2 240
64 000	66 000	2 320
66 000	68 000	2 400
68 000	70 000	2 480
70 000	72 000	2 560
72 000	74 000	2 640
74 000	76 000	2 720
76 000	78 000	2 800
78 000	80 000	2 900
80 000	82 000	3 000
82 000	84 000	3 100
84 000	86 000	3 200
86 000	88 000	3 300
88 000	90 000	3 400
90 000	92 000	3 500
92 000	94 000	3 600
94 000	96 000	3 700
96 000	98 000	3 800
98 000	100 000	3 900
100 000	105 000	4 000
105 000	110 000	4 200
110 000	115 000	4 400
115 000	120 000	4 600
120 000	125 000	4 800
125 000	130 000	5 000
130 000	135 000	5 200
135 000	140 000	5 400
140 000	145 000	5 600
145 000	150 000	5 800
150 000	155 000	6 000
155 000	160 000	6 200
160 000	165 000	6 400
165 000	170 000	6 600
170 000	175 000	6 800
175 000	180 000	7 000
180 000	185 000	7 200
185 000	190 000	7 400
190 000	195 000	7 600
195 000	200 000	7 800
u. s. f. um je 5 000 Mark steigend.		um je 200 Mark steigend.

Muster XI.

Artikel 55 Nr. 2 (Seite 23).

Einkommensteuerveranlagung.

Veranlagungsbezirk ...., den ...... ten .... 18 .....

Die von Ew. ꝛc. eingereichte Steuererklärung wird hinsichtlich der Angaben über das Einkommen aus ....

beanstandet, weil eine Erörterung — Aufklärung — der umstehend bezeichneten Punkte noch erforderlich ist.

Auf Grund des §. 38 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes werden Sie aufgefordert, Sich hierüber binnen zwei Wochen (14 Tagen), vom Tage der Zustellung dieser Verfügung ab gerechnet, schriftlich zu erklären.

Sollten Sie es vorziehen, die erforderlichen Aufklärungen mündlich zu geben, so ist der Unterzeichnete zur Entgegennahme derselben .... (Termin, Geschäftslokal) .... bereit.

Im Falle des fruchtlosen Ablaufs der obigen Frist wird angenommen, daß Sie eine Erklärung nicht abgeben wollen.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben sind im §. 66 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

An

....

Muster XIa.

Artikel 55 Nr. 2 (Seite 23).

Einkommensteuerveranlagung.

Veranlagungsbezirk ...., den ...... ten .... 18 .....

Die von Ew. ꝛc. abgegebene Steuererklärung wird beanstandet, weil Zweifel darüber bestehen, ob die derselben zu Grunde liegende Berechnung Ihres Einkommens aus .... den Veranlagungsvorschriften entspricht.

Zur näheren Auskunft über die dabei in Betracht kommenden Punkte, zur Entgegennahme Ihrer Erklärung und persönlichen Verhandlung ist der Unterzeichnete .... (Zeit, Geschäftslokal) .... bereit.

Auf Grund des §. 38 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes werden Sie ersucht, Sich zu diesem Zwecke binnen zwei Wochen — vom Tage der Zustellung dieser Verfügung ab gerechnet — bei dem Unterzeichneten einzufinden.

Im Falle des fruchtlosen Ablaufs der Frist wird angenommen, daß Sie eine Erklärung nicht abgeben wollen.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

An

....

Muster XIb.

Artikel 55 Nr. 2 (Seite 28).

Einkommensteuerveranlagung.

Veranlagungsbezirk ...., den ....ten .... 18....

Mit Bezug auf Ihre Steuererklärung werden Ew. ꝛc. darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Berechnung Ihres Einkommens — ein Rechenfehler — ein Verstoß gegen die Veranlagungsvorschriften — vorgekommen ist.

....

....

Bei Ihrer Veranlagung wird dies richtig gestellt werden.

Eine etwaige Erklärung hierüber würden Sie binnen zwei Wochen — vom Tage der Zustellung dieser Verfügung ab gerechnet — bei dem Unterzeichneten abzugeben haben.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

An

....

Muster XII.

Artikel 47 Nr. 8 (Seite 17).

Einkommensteuerveranlagung.

Veranlagungsbezirk ...., den ....ten .... 18....

Um die zutreffende Veranlagung Ew. ꝛc. zur Einkommensteuer herbeizuführen, ist

die Beantwortung der nachstehenden Fragen
eine Auskunft über nachstehende Punkte

wünschenswerth.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftsertheilung liegt Ihnen für jetzt nicht ob; diese würde jedoch insofern Ihrem eigenen Interesse entsprechen, als dadurch unter Umständen einer irrthümlichen Veranlagung und den hieraus erwachsenden Weiterungen vorgebeugt wird.

Falls eine Antwort bis zum .... nicht eingeht, wird angenommen, daß Sie eine solche nicht ertheilen wollen.

Sollten Sie die mündliche Verhandlung vorziehen, so ist der Unterzeichnete zu derselben .... bereit.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

An

....

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 25. Januar 1895.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung.

3. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1895 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 27. Mai d. J. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. April d. J., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. April d. J. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramt stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. April d. J. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 9. Januar 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung.

16. In neuerer Zeit sind mehrfach falsche Reichskassenscheine zu 50 M. zum Vorschein gekommen. Um die Feststellung derartiger Fälschungen zu erleichtern, wird im Nachstehenden auf die wesentlichsten, in der Beschaffenheit des Papiers liegenden Kennzeichen der Echtheit von Reichskassenscheinen aufmerksam gemacht.

Zu den sämmtlichen Reichskassenscheinen wird ein gutes, kräftiges Papier von besonderer Festigkeit verwendet, welches auf einer Seite einen Streifen von blauen, in der Papiermasse eingebetteten stärkeren Fasern trägt. Der Faserstreifen zeigt eine blaue Färbung durch die ganze Papiermasse. Die blauen Fasern lassen sich mit einer Nadel aus der Papiermasse auslösen, wie durch eine Probe ohne Beeinträchtigung der Gültigkeit des Scheins festgestellt werden kann. Liegen die Fasern ihrer ganzen Länge nach auf der Oberfläche, so kann man sicher sein, ein Falschstück vor sich zu haben. Der gleiche Verdacht ist gerechtfertigt, wenn die Fasern zwischen zwei Papierschichten liegen. Ist dies der Fall, so lassen sich entweder beide Schichten leicht durch Wässer trennen, oder die obere Schicht kann durch Reiben mit einem stumpfen Messer entfernt werden, sodaß die zweite Papierschicht mit den darauf liegenden Fasern zu Tage tritt.

Das echte Papier muß eine einheitliche feste Schicht mit gut geglätteter, weder glänzend noch wollig aussehender Oberfläche bilden.

Potsdam, den 16. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

17. Auf Grund des § 100f. der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Malerinnung zu Spandau, daß vom 1. April 1895 ab Arbeitgeber, welche, obwohl sie das in der Innung vertretene Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber der Innung nicht angehören und die Gesellen dieser Arbeitgeber zu den Kosten

a. der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen bezw. unternommenen Einrichtungen (§ 97 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung),

b. derjenigen Einrichtungen, welche von der Innung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen sind bezw. unternommen werden (§§ 97 Ziffer 3, 97a. Ziffer 1 und 2),

c. des von der Innung errichteten bezw. zu errichtenden Schiedsgerichts (§ 97a. Ziffer 6) in derselben Weise und nach demselben Maßstabe beizutragen verpflichtet sind, wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirk der Innung den Stadtbezirk Spandau umfaßt.

Potsdam, den 16. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Ortsbenennung.

18. Den beiden nachbezeichneten im Kreise Templin belegenen, zum Gutsbezirke Brödin gehörigen neuen Ansiedelungen sind folgende Namen beigelegt worden:

1) „Mahlendorfer Heckenhaus“, der etwa 3000 m vom Dorfe Warthe entfernt an der

Landstraße von Mahlendorf nach Warthe in der gräflich von Arnim-Boitzenburg'er Forst belegenen Ansiedelung,

2) „Bröddiner Heckenhaus",

der 5 m östlich von dem, von der Boitzenburg-Lychen'er Chaussee nach Bröddin führenden Wege, etwa 1125 m von Bröddin entfernt, in der gräflich von Arnim-Boitzenburg'er Forst belegenen Ansiedelung.

Potsdam, den 18. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Ortsbenennung.

19. Dem im Kreise Templin, 30 m nördlich von dem großen Petznicksee und dem nach Forsthaus Zermelin führenden Wege und 93 m südlich von dem von Naugarten nach Crewitz führenden Wege entfernt, in der gräflich von Arnim-Boitzenburg'er Forst neuerrichteten, zum Gutsbezirk Boitzenburg gehörigen Dampfsägewerk ist der Name „Petznicksee" beigelegt worden.

Potsdam, den 18. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

20. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 13. Januar d. Js. II. 309 dem Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins zu Zerbst im Herzogthum Anhalt auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die Erlaubniß ertheilt, zu der ihm von der Herzoglichen Landesregierung gestatteten Ausspielung von Pferden, Wagen, landwirthschaftlichen und gewerblichen Gegenständen auch im Preußischen Staatsgebiete und zwar in den Kreisen Jerichow I., Calbe, Wanzleben, Aschersleben, Oschersleben, Halberstadt (Stadt und Landkreis), Wernigerode und im Stadtkreise Magdeburg (Regierungsbezirk Magdeburg), sowie im Kreise Zauch-Belzig (Regierungsbezirk Potsdam), Loose zu vertreiben.

Potsdam, den 21. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung.

21. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Potsdam nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Der dritte Absatz des § 1 der Baupolizei-Ordnung vom 24. Juni 1887 (Amtsbl. S. 245) erhält folgende Fassung:

Für Grundstücke, welche nicht unmittelbar an öffentliche Straßen grenzen oder hinter der Baufluchtlinie mehr als 1:20 ansteigen oder auf eine größere Tiefe als 50 m mit Gebäuden besetzt werden sollen, können weiter gehende Anforderungen gestellt werden.

Potsdam, den 22. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Graf Hue de Grais.

Viehseuchen.

22. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen des Rittergutes Börnicke, des Kossäthen August Grothe zu Malchow und des Bauern Carl Hagert zu Lindenberg im Kreise Niederbarnim, und unter dem Rindviehbestande des Kossäthen Friedrich Marzahn zu Eichstädt im Kreise Osthavelland; der Milzbrand bei einer nothgeschlachteten Kuh des Rittergutspächters Zimmermann in Schönwalde, Kreis Osthavelland; die Influenza (Brustseuche) unter den Pferden der 1. fahrenden Batterie des Feld-Artillerie-Regiments General-Feldzeugmeister in Perleberg, Kreis Westprignitz; die Räude an dem Pferde des Kaufmanns Helms in Schöneberg, Kreis Teltow.

Erloschen ist der Milzbrand unter dem Viehbestande des Kossäthen Nölte in Börnicke, Kreis Osthavelland; die Influenza (Brustseuche) unter den Remonten des Vorwerks Bredow und unter den Pferden des Rittergutsbesitzers Reuter in Lentzke, Kreis Osthavelland.

Potsdam, den 22. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

3. Diejenigen Personen, welche im bevorstehenden Frühjahre **Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen** in Bernau (Mark), Brandenburg (Havel), Cöpenick, Eberswalde, Freienwalde (Oder), Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Liepe (Oder), Ludwigsfelde, Neu-Ruppin, Nowawes-Neuendorf, Oderberg (Mark), Oranienburg, Potsdam, Rathenow, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee, Wittenberge (Bz. Potsdam), Zehlendorf (Kr. Teltow) und Zossen wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, **spätestens aber bis Ende Februar** an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte — für Potsdam an das Kaiserliche Telegraphenamt daselbst — zu richten. **Später eingehende Anmeldungen können erst in dem zweiten, nach dem 1. August beginnenden Bauabschnitt berücksichtigt werden.**

Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, 11. Januar 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung.

4. Im Interesse der ländlichen Bevölkerung besteht die Einrichtung, daß die Landbriefträger auf ihren Bestellgängen Postsendungen anzunehmen und an die nächste Postanstalt abzuliefern haben. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgange ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packeten und Nachnahmesendungen dient.

Will ein Einlieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen.

Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Land-

briefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Annahmebuches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Es wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß **die Eintragung der Sendungen in das Annahmebuch das Mittel zur Sicherstellung des Ausliefervers bietet.**

Potsdam, den 17. Januar 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

2. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 20. Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. Mai 1895 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Mai 1895 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XIV. № 8 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße 29, hierselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. April 1895 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Mai 1895 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Mai 1895 hört die Verzinsung der verloosten Kurmärkischen Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 2. Januar 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

6. Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Neu-Lewin, Diözese Wriezen, kommt durch die Versetzung des Pfarrers **Brandt** zum 1. April d. J. zur Erledigung. Ueber die Wiederbesetzung ist bereits verfügt.

Personalchronik.

Im Kreise Ruppin ist an Stelle des Bauerguts- besitzers Fielitz in Dreetz, welcher sein Amt niedergelegt hat, der frühere Gemeindevorsteher, Kaufmann Hirsch ebendaselbst zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks II. — Dreetz — ernannt worden.

Im Kreise Teltow ist wegen des Ablaufs seiner Dienstzeit der Königliche Oberförster **Gallasch** in Hammer aufs Neue zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XLIII. — Hammer'sche Forst — ernannt worden.

Im Kreise Oberbarnim ist an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Baron von Eckardstein zu Closterdorf der Rittergutsbesitzer von Rohrscheidt auf Garzau zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XV. — Garzau — ernannt worden.

Im Kreise Ostprignitz ist an Stelle des verstorbenen Stiftssekretärs von Hartz in Marienfließ der Stiftsrentmeister **Reiche** ebendaselbst zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXVI. — Marienfließ — ernannt worden.

Im Kreise Templin ist an Stelle des Gutsbesitzers **Dahms** zu Storkow, welcher sein Amt aus Gesundheitsrücksichten niedergelegt hat, der Gemeindevorsteher **Dräger** zu Storkow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XIII. — Storkow — ernannt worden.

Im Kreise Westhavelland ist wegen des Ablaufs ihrer Dienstzeit der Gemeindevorsteher, Rentier Friedrich **Wegener** in Gr. Behnitz und der Bauergutsbesitzer Ludwig **Meier** in Stechow aufs Neue zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XIX. — Gr.-Behnitz — bezw. zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks VIII. — Stechow — ernannt worden.

Der Bürgermeister **Rentel** in Fehrbellin ist zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

An Stelle des Rechnungsraths **Pohle** in Spandau ist der Forstkassen-Rendant **Wiechert** daselbst vom 1. Januar 1895 ab nebenamtlich mit der Besorgung der domainenfiskalischen und fiskalischen Kirchen-Patronats- 2c. Geschäfte in den Ortschaften a. Heiligensee im Kreise Nieder-Barnim, b. Boetzow, Cladow mit Neu-Cladow, Damm, Falkenhagen, Gatow, Hennigsdorf, Klosterhof-Spandau mit Klosterfelde, Klostermühle, Schneidemühlen, Alter Kietz, Salzhof und Valentinswerder, Nieder-Neuendorf, Pausin, Perwenitz, Pichelsdorf, Rohrbeck, Seeburg mit Karolinenhöhe, Tiefwerder mit Burgwall und Kietz, Wustermark, Spandau wegen der fiskalischen Thorkontrolleurhäuser und in kirchlicher Beziehung, im Kreise Osthavelland, c. bezüglich der fiskalischen Gewässer: Havel von Hennigsdorf bis Cladow, Tegelersee, Stößensee, Spree von Spandau bis Charlottenburg beauftragt worden.

Dem Rentmeister **Hensel** in Templin ist die Rentmeisterstelle in Lötzen, Regierungsbezirk Gumbinnen, vom 1. Juni 1895 ab übertragen worden.

Von dem gleichen Zeitpunkte ab ist die Rentmeisterstelle in Templin dem Rentmeister **Spang** in Wissen, Regierungsbezirk Coblenz verliehen worden.

Der frühere Buhnenarbeiter Friedrich **Püschel** zu Fürstenwalde ist zum Steuermann (Betriebsbeamten) ernannt worden. Derselbe ist auch berufen, nach Maßgabe der öffentlichen Bekanntmachung vom

9. Oktober 1888 — Amtsbl. Stück 42 von 1888 — bei Ausübung der Wasserbau- und Schifffahrtspolizei mit zu wirken.

Der Landmesser Wolf ist von Eberswalde nach Stettin versetzt.

Der bisherige Pfarrer Ernst Martin Hugo Schacht in Betten, Diöcese Dobrilugk, ist zum Pfarrer in Lankwitz, Diöcese Cöln-Land II., bestellt worden.

Der bisherige Diakonus Hans Friedrich Leopold Ernst Suttkus in Tegel ist zum Pfarrer von Tegel, Diözese Berlin Land II., bestellt worden.

Der bisherige Diakonus in Himmelpfort, Diözese Templin, Ernst Friedrich Hetzer ist zum Pfarrer der Parochie Rohrbeck, Diözese Jüterbog, bestellt worden.

Die Lehrer Max Schmeichel und Georg Krabbes sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Feuerkassengelder-Ausschreiben

für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das II. Halbjahr 1894.

Für **das Jahr 1894** sind von den Societäts-Mitgliedern überhaupt aufzubringen:

		M.	Pf.
a.	Vergütigungsgelder für Immobiliar-Brandschäden inkl. Abschätzungskosten	1339015	49
b.	desgl. " Mobiliar- desgl.	50517	08
c.	Spritzen-Prämien	20301	—
d.	Wasserwagen-Prämien	6144	—
e.	Pertinenzschäden-Vergütungen	12825	14
f.	Verwaltungskosten	133639	70
g.	Extraordinaria	46296	51
h.	Reisekosten	6497	60
	Summa	1609176	52

Hiervon kommen in Abzug:

		M.	Pf.
a.	die bereits pro I. Semester 1894 aufgebrachten	626023	22
b.	die Beiträge der Mobiliar-Versicherten pro 1894 von	106108	29
c.	an Zinsen	17113	90
d.	" extraordinären Einnahmen	7116	45
	Zusammen	756361	86
	so daß aufzubringen bleiben	852814	66

Zur Deckung dieser Summe werden für Gebäude der

Klasse	Pf.	
I. Klasse	9	für 100 M. Versicherung
II. "	18	
III. "	63	
IV. "	108	

ausgeschrieben und sind demnach aufzubringen für Gebäude der

	M. Versicherungskapital	M.	Pf.
I. Klasse von	352656325	317390	69
II. " "	133889525	241001	15
III. " "	59620825	375611	20
IV. " "	221800	2395	44
Zusammen von	546388475	936398	48
also gegen obige Bedarfssumme von		852814	66
mehr		83583	82

welcher Betrag gemäß § 132 des Reglements vom 15. Januar 1855 in der Fassung des XXI. Nachtrags den Societäts-Mitgliedern als **Guthaben** zu Beitrags-Ausgleichungen verbleibt.

Die Societätsgenossen werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Direktionen bezw. der Ortserheber ungesäumt zu entrichten. Berlin, den 15. Januar 1895.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß der in der 20sten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 2. Januar 1895 zum 1. Mai 1895 zur baaren Einlösung gekündigten Kurmärkischen Schuldverschreibungen und das Verzeichniß der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen, sowie Sieben Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 1. Februar 1895.

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf Chausseen im Kreise Teltow.

Auf Ihren Bericht vom 20. Dezember d. J. will Ich dem Kreise Teltow im Regierungsbezirke Potsdam, welcher den Bau folgender Chausseen: 1) von der Königs-Wusterhausen—Senzig—Bindowbrücker Chaussee bis Neue-Mühle, 2) von Neue-Mühle bis Zernsdorf ausgeführt hat, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung dieser Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf denselben nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück. Neues Palais, den 31. Dezember 1894.

gez. **Wilhelm R.**

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

2. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 12. d. Mts. die Einberufung des 21. Provinziallandtages der Provinz Brandenburg **zum 17. Februar d. J. zu bestimmen geruht.**

Die Mitglieder desselben sind in Folge dessen eingeladen worden, sich an dem gedachten Tage Mittags 12 Uhr im Landeshause zu Berlin zur Eröffnungssitzung zu versammeln.

Den Herren Abgeordneten wird — wie früher — Gelegenheit geboten sein, gemeinsam an dem Sonntags-Gottesdienste in der Dom-Interims-Kirche im Schloß Monbijou-Garten Theil zu nehmen.

Potsdam, den 24. Januar 1895.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

23. Auf Grund des § 100e. der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Schmiede- und Schlosser-Innung zu Alt-Landsberg,

1) daß Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das in der Innung vertretene Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl aber der Innung nicht angehört,

2) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. April 1895 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirk der Innung den Stadtbezirk Alt Landsberg und die Amtsbezirke Alt-Landsberg, Schöneiche, Rüdersdorf, Herzfelde, Löhme, Blumberg, Ahrensfelde, Dahlwitz, Neuenhagen, Fredersdorf mit Ausnahme der Gemeinden Eggersdorf, Forst und Bahnhof Strausberg und die Gemeinden Zinndorf und Lichtenow umfaßt. Potsdam, den 16. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

24. Auf Grund des § 100e. der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Bäckerinnung zu Rixdorf

1) daß Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das in der Innung vertretene Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl aber der Innung nicht angehört,

2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,

3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. April 1895 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirk der Innung die Gemeinden Rixdorf, Britz, Tempelhof, Treptow und Buckow umfaßt. Potsdam, den 16. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

25. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Dezember 1894 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser N. N.	Berlin. Unter-Wasser N. N.	Spandau. Ober-Wasser	Spandau. Unter-Wasser	Potsdam.	Brandenburg. Ober-Wasser	Brandenburg. Unter-Wasser	Rathenow. Ober-Wasser	Rathenow. Unter-Wasser	Havelberg.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter
1	32,30	30,74	2,60	0,96	1,24	2,18	1,66	1,62	1,26	2,14
2	32,30	30,82	2,60	0,96	1,23	2,20	1,66	1,62	1,26	2,14
3	32,28	30,80	2,62	1,02	1,23	2,22	1,66	1,62	1,26	2,14
4	32,30	30,78	2,60	0,98	1,22	2,22	1,66	1,62	1,26	2,12
5	32,30	30,78	2,60	1,02	1,22	2,22	1,68	1,62	1,26	2,10
6	32,28	30,74	2,58	0,98	1,22	2,22	1,68	1,62	1,28	2,10
7	32,30	30,68	2,58	0,98	1,23	2,20	1,68	1,62	1,28	2,10
8	32,30	30,68	2,56	0,94	1,22	2,20	1,68	1,62	1,28	2,10
9	32,30	30,68	2,58	0,88	1,21	2,20	1,68	1,62	1,28	2,08
10	32,30	30,68	2,60	0,96	1,20	2,20	1,68	1,62	1,28	2,08
11	32,32	30,66	2,58	0,96	1,19	2,20	1,68	1,62	1,28	2,08
12	32,30	30,70	2,58	0,92	1,19	2,20	1,68	1,62	1,30	2,10
13	32,30	30,68	2,54	0,92	1,20	2,20	1,68	1,62	1,30	2,08
14	32,28	30,66	2,52	0,92	1,19	2,20	1,68	1,62	1,32	2,04
15	32,28	30,74	2,56	1,00	1,19	2,10	1,68	1,62	1,32	2,06
16	32,30	30,72	2,56	0,94	1,22	2,20	1,68	1,62	1,32	2,06
17	32,26	30,74	2,56	1,02	1,25	2,18	1,70	1,62	1,34	2,08
18	32,32	30,74	2,56	1,02	1,25	2,20	1,70	1,62	1,36	2,10
19	32,32	30,76	2,58	1,02	1,25	2,22	1,70	1,62	1,38	2,12
20	32,32	30,80	2,62	1,06	1,26	2,22	1,72	1,62	1,40	2,14
21	32,30	30,78	2,62	1,06	1,28	2,22	1,72	1,62	1,40	2,16
22	32,32	30,78	2,60	1,12	1,28	2,22	1,72	1,64	1,42	2,18
23	32,28	30,80	2,64	1,08	1,33	2,22	1,72	1,64	1,42	2,22
24	32,30	30,80	2,60	1,12	1,34	2,22	1,72	1,64	1,42	2,26
25	32,30	30,80	2,60	1,12	1,34	2,24	1,72	1,64	1,42	2,28
26	32,30	30,78	2,60	1,12	1,34	2,28	1,72	1,64	1,42	2,30
27	32,30	30,78	2,60	1,14	1,35	2,26	1,76	1,64	1,42	2,32
28	32,30	30,80	2,60	1,16	1,37	2,24	1,78	1,66	1,44	2,32
29	32,32	30,84	2,58	1,24	1,39	2,24	1,78	1,66	1,44	2,32
30	32,32	30,82	2,60	1,20	1,40	2,26	1,78	1,66	1,44	2,32
31	32,30	30,80	2,62	1,20	1,39	2,30	1,80	1,66	1,46	2,34

Potsdam, den 23. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

26. Wegen Reparatur der Cremeliner Schleuse wird das normale Unterwasser derselben bis zum 15. März d. J. um 0,5 m gesenkt werden.

Potsdam, den 29. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter für Zehlendorf.

27. Nachdem die Gemeinden Zehlendorf und Schönow zu einer Gemeinde unter dem Namen „Zehlendorf“ vereinigt worden sind, ändere ich den am 20. Oktober 1892 — Stück 44 des Regierungsamtsblattes für 1892 — für beide Gemeinden festgesetzten Geldbetrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter dahin, daß nunmehr für den Gesammtgemeindebezirk Zehlendorf folgende Sätze gelten:

a. für männliche Personen über 16 Jahre 2 M. 40 Pf.
b. = weibliche = = = 1 = 20 =
c. für männliche Personen unter 16 Jahre 1 M. — Pf.
d. = weibliche = = = — = 80 =

Potsdam, den 29. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

28. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen der Bauern Becker und Bader zu Börnicke, sowie unter dem Rindviehbestande und bei 5 Schweinen des Gutes Wilhelmsthal bei Oranienburg und bei einem Bestande von 83 Milchkühen auf dem Rittergute Dahlwitz im Kreise Niederbarnim; der Bläschenausschlag bei einer Kuh des Lehrers Plank zu Alt-Stahnsdorf, Kreis Beeskow-Storkow.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen der Ackerbürger Ernst Wilhelm und Wilhelm Jürgen zu Alt-Landsberg,

Kreis Niederbarnim, sowie unter den Kühen des Gemeinde-Vorstehers Wille zu Schöneseld, Kreis Teltow.

Potsdam, den 29. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Unterricht im Obstbau.

3. Wie in dem Vorjahre, soll auch im laufenden Jahre an der Acker- und Obstbauschule zu Wittstock ein dreigliedriger Kursus im Obstbau für **ländliche Volksschullehrer** abgehalten werden. Die Zahl der Theilnehmer ist für den Kursus auf 8 festgesetzt. Diesen wird auch dieses Mal eine Beihülfe zu dem für die Reise und den Aufenthalt erforderlichen Kostenaufwande gewährt werden.

Nur solche Lehrer unseres Bezirks sollen zur Theilnahme herangezogen werden, welche Neigung und Verständniß für den Obstbau bereits bethätigt haben, und denen nach den besonderen örtlichen Verhältnissen Gelegenheit gegeben ist, das Gelernte und Geübte alsbald praktisch zu verwerthen. Dieses kann sowohl durch Anlegung von Baumschulen für die Unterweisung der eigenen Schuljugend in der Aufzucht und Veredelung von Pflänzlingen, als insbesondere auch durch Anlegung und Pflege von Gemeinde- und Privatpflanzungen und durch eine dem Obstbau förderliche Einwirkung auf die Bevölkerung durch Lehre und Beispiel geschehen.

Lehrer, die diesen Voraussetzungen entsprechen und bereit sind, sich an dem Kursus zu betheiligen, haben ihre Gesuche durch Vermittelung der Herren Orts- und Kreisschulinspektoren so zeitig hierher zu richten, daß sie uns mit deren gutachtlicher Aeußerung versehen **bis zum 10. Februar 1895** zugehen können. **In den Gesuchen ist die nächste Eisenbahnhaltestelle, von welcher ab die Eisenbahnfahrt nach Wittstock unternommen werden kann, sowie die Kilometerzahl des kürzesten nach dieser Eisenbahnhaltestelle führenden fahrbaren Landweges anzugeben.**

Potsdam, den 25. Januar 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

4. Auf Ihren Bericht vom 30. November d. J. will Ich der Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur Freilegung und Regulirung eines Theiles der Kommandantenstraße und der Voßstraße erforderlichen, auf den nebst einem Uebersichtsplane zurückerfolgenden beiden Lageplänen roth angelegten Flächen vor den Baufluchtlinien an den Grundstücken Kommandantenstraße Nr. 6, 7 bis 9, 12, 13 und 14, sowie Voßstraße Nr. 21 und 22 das Enteignungsrecht verleihen.

Neues Palais, den 31. Dezember 1894.

gez. **Wilhelm R.**
gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. Januar 1895.

Der Polizei-Präsident. Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung.

5. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1895 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin **auf Montag den 27. Mai d. J.** und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens **bis zum 1. April d. J.**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls **bis zum 1. April d. J.** anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin **bis zum 1. April d. J.** einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 9. Januar 1895.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß es im Interesse der Bewerberinnen liegt, die Meldungen so zeitig hier einzureichen, daß etwaige Rückfragen bis zu dem für die Meldungen angesetzten Schlußtermin erledigt werden können.

Berlin, den 23. Januar 1895.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

5. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende an den nachbezeichneten Tagen zur Post gegebenen Einschreibbriefe:

A. Aufgeliefert in Berlin mit dem Bestimmungsorte Berlin:

1) An Wwe. Brey Reichenbergerstr. 7, vom 30. Juli 1894, 2) an P. Schumann Gartenstr. 52, vom 8. August 1894, 3) an Frl. Mittelstädt Yorkstr. 44, vom 9. August 1894, 4) an Conditor Schneider Friedrichstr. 195/96, vom 13. August 1894, 5) an Stern & Ollendorf Potsdamerstr. 27b., vom 30. August 1894, 6) an General-Agentur des Deutschen Phönix Alexandrinenstr. 68, vom 30. August 1894, 7) an Docke Spandauerstr. 30,

vom 31. August 1894, 8) an Frieda Ohnesorge Königgrätzerstr. 34, vom 1. September 1894, 9) an Ar. Hanell Schillstr. 4 I., vom 4. September 1894, 10) an F. Schultze Spandauerstr. 38, vom 5. September 1894, 11) an K. Wimming Cuvrystr. 35, vom 8. September 1894, 12) an Gust. Noack Lehrter Bahnhof, vom 11. September 1894, 13) an Jenny Fleischer Friedrichstr. 155, vom 11. September 1894, 14) an Arnold Franken Oranienstr. 155, vom 14. September 1894, 15) an Frieda Molkenstein Linkstr. 16, vom 19. September 1894, 16) an Paul Sachse Stephanstr. 51, vom 20. September 1894, 17) an Liebert Großbeerenstr. 44, vom 23. September 1894, 18) an Verein Deutscher Kaufleute, Ortsverein I., Köpnickerstr., vom 24. September 1894, 19) an Magistrat hier, vom 2. Oktober 1894, 20) an Joh. Johns Bergstr. 72, vom 2. Oktober 1894, 21) an Unteroffizier Fr. Richter Chausseestr., vom 10. Oktober 1894, 22) an E. Meyer Weydingerstr. 10/11, vom 15. Oktober 1894, 23) an Voigt Admiralstr. 18, vom 23. Oktober 1894, 24) an Töpfermeister Kulei Frankfurter Allee 116, vom 28. Oktober 1894, 25) an Rud. Roggan Manteuffelstr. 8, vom 2. November 1894, 26) an Frau Dahlich Alexanderstr. 85, vom 3. November 1894, 27) an Th. Ritter Pallasstr., vom 5. November 1894, 28) an Lechmann Wilmsstr. 3, vom 8. November 1894, 29) an Frau Rock Pappel-Allee 113, vom 25. November 1894.

B. Aufgeliefert in Berlin nach anderen Orten.

1) An Gustav Wöhlke Johannesburg (Afrika), vom 27. November 1893, 2) an Marie Schmidt Johannesburg (Afrika), vom 4. Januar 1894, 3) an Frhr. L. v. Budberg Garßen (Rußland), vom 9., 17., 20. u. 30. Januar 1894, 4) an Frhr. L. v. Budberg Garßen (Rußland), vom 7. Februar 1894, 5) an Kanguet Ordobad b. Tiflis, vom 19. April 1894, 6) an Ilse Schneider Harkow, vom 25. April 1894, 7) an Dora Gruber Frankfurt a./M., vom 17. Mai 1894, 8) an Herm. Steger New-York, vom 8. Juni 1894, 9) an Lorenzo Buthiany Malta, vom 19. Juni 1894, 10) an Konrad Schütte Breslau, vom 23. Juni 1894, 11) an Jules Manheimer Odessa, vom 23. Juni 1894, 12) an Frau Taeyna Petersburg, vom 29. Juni 1894, 13) an W. Sittel Nauen, vom 29. Juni 1894, 14) an Otto Roehrborn Chicago, vom 19. Juli 1894, 15) an Ed. Kuht Ober-Loschwitz b. Dresden, vom 20. Juli 1894, 16) an E. Jasper New-York, vom 27. Juli 1894, 17) an F. Schönemann Sao Paulo, vom 6. August 1894, 18) an Tischler Kurtze Friedrichshagen, vom 9. August 1894, 19) an Carl Rieck New-York, vom 14. August 1894, 20) an Frau Fanny Freyer Also Hzaboniczk (Ungarn), vom 15. August 1894, 21) an Frau Marie Glaß Plauen, vom 29. August 1894, 22) an Frau Unzufall Neu-Weißensee, vom 31. August 1894, 23) an Günther Heiligenstadt, vom 31. August 1894, 24) an L. Telschow Dresden, vom 9. September 1894, 25) an Schmiedemst. Gerloff Petzow b. Werder, vom 9. September 1894, 26) an R. Schulz Colberg, vom 11. September 1894, 27) an J. Frieschen Hannover, vom 17. September 1894, 28) an Lydia Kern Galert b. Petrowitz, vom 20. September 1894, 29) an Frau Lembergie Lissa (Posen), vom 20. September 1894, 30) an Luise Reichardt Streckenthin, vom 29. September 1894, 31) an W. Angerbauer Bozen, vom 25. September 1894, 32) an Wwe. Lewin Rogowo, vom 29. September 1894, 33) an Gustav Strenger Nordenburg, vom 1. Oktober 1894, 34) an J. Seelig Garßen (Rußland), vom 1. Oktober 1894, 35) an A. Mosser Bingen, vom 2. Oktober 1894, 36) an Rentmeister Hainn Neustadt bei Sonneberg, vom 5. Oktober 1894, 37) an Henriette Krause Priedemost, vom 5. Oktober 1894, 38) an Elise Schmidt Rixdorf Hobrechtstr. 3, vom 8. Oktober 1894, 39) an Erna Winkler Charlottenburg, vom 9. Oktober 1894, 40) an Mons de Morgenstern Dresden, vom 11. Oktober 1894, 41) an Wilhelm Schwenk Rohrsdorf, vom 20. Oktober 1894, 42) Oberförster Rich. Pudor Elsfeld b. Hannover, vom 23. Oktober 1894, 43) an Willi Fels Dresden, vom 31. Oktober 1894, 44) an Otto Goebel Hamburg, vom 9. November 1894.

C. Auswärts aufgelieferte mit anderen Bestimmungsorten.

1) Aufgeliefert Charlottenburg 2 an Frau Schallock Berlin Blankenfelderstr. 10, vom 24. August 1894, 2) aufgeliefert Schöneberg an A. Krause Charlottenburg, vom 13. September 1894, 3) aufgeliefert Nieder-Schönweide an Frau Kubisch Berlin Marianenstr. 1, vom 16. September 1894, 4) aufgeliefert Charlottenburg an Marie Köhler Kammin, vom 27. Oktober 1894, 5) aufgeliefert Rixdorf an Olga Barndt Friedenau, vom 6. Oktober 1894, 6) aufgeliefert Friedrichsberg an Fritz Kurandt Guben, vom 15. Oktober 1894, 7) aufgeliefert Schöneberg an Mecklenburger Hypothenbank Berlin Leipzigerstr., vom 7. November 1894.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb **vier Wochen** bei der hiesigen Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden.

Berlin C., 21. Januar 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

G. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte unanbringliche Postsendungen:

1. Briefe mit Werthinhalt.

1) An Polmisa Massih in Lucca (Toscana) mit 1 Lire vom 5. Juli 1894,
2) an E. A. 4 beim Postamt 6 lagernd mit 1 M., vom 20. August 1894,
3) an Elise Schubert Annenstr. 17, mit 1 M., vom 19. September 1894,

4) an Martha Maszkiewicz, Wasserthorstr. 8, mit 1 M. 10 Pf., vom 23. September 1894,
5) an Aug. Schramm in Dorfschemnitz b. Mulda mit 1 M., vom 27. September 1894,
6) an W. Wytazek in Leipzig mit 1 M. 10 Pf., vom 27. September 1894,
7) an Frau Schulz, Frankfurter Allee, mit 1 M. 50 Pf., vom 1. Oktober 1894,
8) an Sophie Priezbilla, Friedenstr. 42, mit 2 M. 50 Pf., vom 6. Oktober 1894,
9) an Max Menken in Königswinter mit 1 M., vom 13. Oktober 1894,
10) an das Ober-Postamt in Hamburg mit 3 M., vom 14. Oktober 1894,
11) an Frau Scharf, Demminerstr. 51, mit 20 M., vom 16. Oktober 1894,
12) an A. P. 100 in Dittersbach mit 2 M., vom 8. November 1894,
13) an Frau Mielenz in Falkenburg, Pom., mit 70 Pf., vom 12. November 1894,
14) an Frau M. Gewitzke, Kottbuserstr. 6, mit 2 M., vom 17. November 1894,
15) an Albt. Wogatz in Neundorf mit 1 M. 40 Pf., vom 20. November 1894,
16) an Pastor Reinicke in Rehfeld, Westpr., mit 5 M., vom 28. November 1894,
17) an Dr. L. Wolff, Neue Promenade 8, mit 1 M., vom 3. Dezember 1894.

2. Postanweisungen.

1) An das Deutsche General-Consulat für Ungarn in Budapest über 1 M. 50 Pf., vom 29. August 1893,
2) an Tischler, hier, postlagernd, über 41 M. 80 Pf., vom 1. Mai 1894,
3) nach Mainz über 30 M. 60 Pf., vom 1. Mai 1894,
4) nach Braunschweig über 17 M. 50 Pf., vom 6ten Mai 1894,
5) an Petersen, Belleallianceplatz 17, über 1 M. 5 Pf., vom 21. Mai 1894,
6) nach Seebad Heringsdorf über 15 M. 80 Pf., vom 8. Juni 1894,
7) nach Frankfurt (Main) über 15 M., vom 14ten Juni 1894,
8) nach Rathenow über 2 M. 80 Pf., vom 16. Juni 1894,
9) an Braunschweig in Basel über 1 M. 10 Pf., vom 21. Juni 1894,
10) an d. Amtsgericht, Gerichtsvollzieher in Metz über 85 Pf., vom 3. Juli 1895,
11) nach Landshut (Bayern) über 20 M., vom 14. Juli 1894,
12) an Marie Freiberger, Fischerstr. 15, über 85 Pf., vom 6. August 1894,
13) an Herm. Schnitzer, Alt Moabit 11/12, über 5 M., vom 18. August 1894,
14) nach Alte Jacobstr. 108 über 3 M. 90 Pf., vom 20. August 1894,
15) nach Stettin über 400 M., vom 26. August 1894,
16) nach Stettin über 400 M., vom 26. August 1894,
17) nach Stettin über 200 M., vom 26. August 1894,
18) an Rosa Krutzler in Wien über 10 M., vom 11. September 1894,
19) an Bruno Rößler, Rabenau in Rheydt, über 74 M. 50 Pf., vom 12. September 1894,
20) an Schneidermeister Günther, Prinzenstr. 64, über 1 M., vom 4. Oktober 1894,
21) an George Leitert in Paris über 21 Fr., vom 13. Oktober 1894,
22) an Frau Emma Lange, Straßburgerstr. 15, über 6 M., vom 20. Oktober 1894,
23) nach Leipzig über 8 M. 45 Pf., vom 25. Oktober 1894,
24) an d. Krankenkasse „Frisch Auf" in Hamburg über 3 M., vom 2. November 1894,
25) an d. Geschäftsstelle v. „Frei Deutschland", Wilhelmstr. 10, über 3 M., vom 6. November 1894.

Die unbekannten Absender der Briefe und Postanweisungen werden ersucht, innerhalb 4 Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die bezeichneten Beträge der Postunterstützungskasse überwiesen werden.

Berlin C., 21. Januar 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

7. Diejenigen Personen, welche im bevorstehenden Frühjahre **Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen** in Bernau (Mark), Brandenburg (Havel), Cöpenick, Eberswalde, Freienwalde (Oder), Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Liepe (Oder), Ludwigsfelde, Neu-Ruppin, Nowawes-Neuendorf, Oderberg (Mark), Oranienburg, Potsdam, Rathenow, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee, Wittenberge (Bz. Potsdam), Zehlendorf (Kr. Teltow) und Zossen wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, **spätestens aber bis Ende Februar** an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte — für Potsdam an das Kaiserliche Telegraphenamt daselbst — zu richten. **Später eingehende Anmeldungen können erst in dem zweiten, nach dem 1. August beginnenden Bauabschnitt berücksichtigt werden.**

Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, 11. Januar 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

1. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht,

daß dem Kantor und Kirchschullehrer Ernst Eduard Kummer in Buchheim bei Lausigk, im Königreich Sachsen, die Schuldverschreibung der konsolidirten 3%igen Staatsanleihe von 1891 Lit. E. № 40504 über 300 M. angeblich verbrannt ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Kummer anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 16. Januar 1895.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Güterverkehr zwischen Oesterreich-Ungarn einerseits, Deutschland, Luxemburg, Belgien und den Niederlanden andererseits.

1. An Stelle und unter Aufhebung des Theiles I. Abtheilung B. (Allgemeine Tarifvorschriften, Güterklassifikation u. s. w.) vom 1. Februar 1894 tritt mit dem 1. Februar 1895 eine Neuauflage in Kraft. Druckabzüge (Preis 90 Pf.) sind durch die betheiligten Verwaltungen, Güterkassen und Auskunfts-Bureaus zu beziehen.

Berlin, den 24. Januar 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

4. Für diejenigen Gegenstände, die auf den unmittelbar auf einander folgenden Kunstausstellungen in Königsberg i. Pr. am 4. Februar 1895, Elbing am 1. April 1895 ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preußischen Staatseisenbahnen und der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen eine Frachtbegünstigung gewährt. Näheres ist bei den Güter-Abfertigungsstellen unseres Bezirks zu erfahren.

Bromberg, den 22. Januar 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

5. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere und Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet. In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1895	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Allgemeine Geflügelausstellung.	Schweidnitz	1. Februar bis 3. Februar.	Geflügel, sowie Geräthe u. Erzeugnisse der Geflügelzucht.	Königlichen Eisenbahn-Direktionen zu Berlin, Breslau, Bromberg, Erfurt u. Magdeburg.	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2	Geflügelausstellung.	Dresden.	8. bis 11. Februar.	Desgl.	Preußischen Staatseisenbahnen.	Desgl.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
3	Geflügelausstellung.	Gera (Reuß).	19. bis 21. Januar.	Desgl.	Preußischen Staatseisenbahnen, der Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen und der Main-Neckar Bahn.	Desgl.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
4	Geflügel- u. Vogel-Ausstellung.	Regensburg.	30. Januar bis 3. Februar.	Desgl.	Wie zu 3.	Desgl.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
5	Geflügelausstellung.	Berlin.	1. bis 4. Februar.	Desgl.	Preußischen Staatseisenbahnen und der Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	Desgl.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 21. Januar 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Stationirung der Landbeschäler pro 1895.

Im Regierungsbezirk Potsdam werden im Jahre 1895 von Anfang Februar bis gegen Ende Juni Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts zur Stutenbedeckung aufgestellt werden und zwar:

№	Stationsort	Kreis	Namen der Hengste	Farbe und Größe	Abstammung Vater	Abstammung Mutter	Eintreffen am	Beginn der Stutenbedeckung
1	Fr. Wilh.-Gestüt	Ruppin	Botschafter Vollblut	Fuchs 1,74	Chamant oder Dreadnought	Miss Boswell		
			Potrimpos Vollblut	Fuchs 1,60	Chamant	Pulcherrima		
			Valauris Vollblut	Fuchs 1,66	Isonomy	St. Marguerite		
			Nichts	Hellbraun 1,75	Nord	v. Güstrow		
			Vido	Rappe 1,72	Hector	Viborg		
			Witz	Rappe 1,66	Vido	Perle		
2	Lindow	„	Pommer	Fuchs 1,77	Julius	v. Reinecke der Fuchs	31. 1.	2. 2.
			Corsar	Braun 1,70	The Colonel	v. Nord		
3	Fretzdorf	Ost-Prignitz	Sterlet	„ 1,70	Chamant	Staffa	30. 1.	1. 2.
4	Techow	„	J. Mallock	Rappe 1,73	Mallock	v. The-Five-King	30. 1.	1. 2.
			Graf Roon	Rappe 1,70	Vulcan	Brünette		
5	Triglitz	„	Gustav	Rothbraun 1,77	J. Güstrow	v. Matador	31. 1.	2. 2.
			Pustaminer	Fuchs 1,77	Jessik	v. Jobst		
6	Dannenwalde	„	Bogislav	Fuchs 1,77	Botschafter	v. Morpheus	30. 1.	1. 2.
			Necromant	Kastanienbraun 1,74	Larifari	Nereide		
			Tudor	Dunkelbraun 1,68	Dreadnought	Tulpe		
7	Stüdenitz	„	Arak	Braun 1,75	Odoardo	Anisette	30. 1.	1. 2.
			Gilbert	Fuchs 1,72	Bettelmann	Gnade		
			Victor	Rappe 1,68	Larifari	Victoire		
8	Lenzen	West-Prignitz	Der Komet	Hellbraun 1,70	Thor	v. Champion	1. 2.	4. 2.
			Uhland	Kastanienbraun 1,74	Dreadnought	v. General		
			Bismark	Fuchs 1,72	Nordlicht	v. Alhambra		
			Schneider	Braun 1,66	Nording	v. Incognito		
9	Wilsnack	„	J. Eberhard	Dunkelbraun 1,74	Eberhard	Cleveland Stute	31. 1.	2. 2.
			Candidat II.	Fuchs 1,75	Julius	v. Süd		
			Siegfried	Fuchs 1,72	Chamant	Sidonie		
			Colmar	Rappe 1,68	Lebus	Brünette		
10	Cumlosen	„	Kegel	Rappe 1,70	Herrscher	Herax-Stute	1. 2.	4. 2.
			Desiderius	Fuchs 1,73	Larifari	Desirée		
			Neckar	Braun 1,79	Nadock	v. Flick		
11	Stresow	„	Martini Vollblut	Braun 1,72	Hermit	Stray-Shot	1. 2.	4. 2.
			J. Leo	Rappe 1,67	Leo	v. Schwarzwald		
12	Gr. Breese	„	J. Wildfire	Rappe 1,78	Wildfire	Marie	1. 2.	4. 2.
			Meteor	Fuchs 1,75	Jahn	Moral		
13	Bresch	„	Eberstein	Kastanienbraun 1,73	Eberhard	v. Magnat	1. 2.	3. 2.
			Emin	Braun 1,72	Emigrant	v. Normannen-Hengst		
14	Briesen	West-Havelland	Nostitz	Dunkelbraun 1,73	Nadock	v. Flick	30. 1.	1. 2.
			Novus	Braun 1,75	Nordlicht	v. Sir James Graham		
15	Grabow	„	Wodarg	Braun 1,68	Nordling	v. Granada	31. 1.	2. 2.
			J. Harpax	Sommerrappe 1,76	Harpax	v. Thud		
16	Tarnow	Ost-Havelland	Obelisk	Fuchs 1,72	Odoardo	Olympia	30. 1.	1. 2.
			Erstling	Hellbraun 1,68	Botschafter	unbekannt		
17	Beelitz	Zauch-Belzig	Opulent	Fuchs 1,70	Opal	v. J. Isolani	30. 1.	1. 2.
			Sybarit	Schimmel 1,67	J. Süd	v. König		

№	Stationsort	Kreis	Namen der Hengste	Farbe und Größe	Abstammung Vater	Abstammung Mutter	treffen ein am	Beginn der Stuten-Bedeckung
			Marcobrunner	Dunkelbraun 1,74	Larifari	Marienblüthe		
18	Dahnsdorf	Zauch-Belzig	J. Brüns	Schwarzbraun 1,67	Brüns	Hannöversche Stute	30. 1.	1. 2.
			Candidat I.	Fuchs 1,67	Hanstein	Non plus ultra		
19	Metzdorf	Ober-	J. Kahland	Hellbraun 1,72	Kahland	Ostfries. Stute	30. 1.	1. 2.
		Barnim	J. Palatin	Braun 1,67	Palatin	Andora		
20	Eberswalde	"	J. Nornick	Fuchs 1,75	Nornick	v. Alhambra	30. 1.	1. 2.
			J. Emigrant	Braun 1,76	Emigrant	v. Stallmeister		
21	Bernau	Nieder-	J. Ardo	Dunkelbraun 1,68	Ardo	v. Eberhard	30. 1.	1. 2.
		Barnim	Gerdes	Braun 1,70	Anskar	Holztaube		
			J. Jrenus	Fuchs 1,76	Jrenus	v. Priam		
22	Gr. Schönebeck		Friedland	Braun 1,71	Schlucker	Friedländer Stute	30. 1.	1. 2.
			Hohenstein	Hellbraun 1,73	Normanne	v. Matador		
23	Falkenthal	Templin	J. Xerwin	Rothbraun 1,74	Xerwin	v. Güstrow	30. 1.	1. 2.
			Farnese	Dunkelfuchs 1,71	Jahn	Fromage		
			J. Schlütter	Hellbraun 1,75	Schlütter	v. Figaro		
24	Steglitz		Jubal	Braun 1,71	Julius	v. Admiral	30. 1.	1. 2.
			Altan	Dunkelbraun 1,80	Altona	v. Agamemnon		
25	Kuhz	"	Rückert	" " 1,72	Emigrant	Oldenburg. Stute	30. 1.	1. 2.
			Thormann	" " 1,68	Demidoff	Mecklenbg. Stute		
26	Templin	"	Alex	Braun 1,83	Alhambra	v. Ulrich	30. 1.	1. 2.
			J. Pater	Fuchs 1,70	Pater	unbekannt		
27	Angermünde	Angermünde	Mohr	Dunkelschimmel 1,72	Lüderitz	v. J. Meteor	30. 1.	1. 2.
			Cromwell	Braun 1,80	J. Cromwell	v. Emigrant		
			Juvenar	Dunkelfuchs 1,79	Jussud	v. Schmetterling		
28	Gramzow	"	Moloch	Braun 1,77	Monac	Ostfriesische Stute	30. 1.	1. 2.
			J. Tilly	Dunkelfuchs 1,79	Tilly	v. Lipranto		
			Junker Hans	Rappe 1,72	Hans	v. Doctor		
29	Zuetzen	"	Erlaucht	Rappe 1,68	Arac	Euphrosine	30. 1.	1. 2.
30	Prenzlau	Prenzlau	Jux	Fuchs 1,73	Julius	v. Süd	30. 1.	1. 2.
			J. Morgan	Schwarzbraun 1,75	Morgan	v. Emigrant		
			J. Alhambra	Dunkelfuchs 1,69	Alhambra	Hannöv. Stute		
			Labrador	Braun 1,73	Percunos	Lyra		
31	Rossow	"	Egbert	Dunkelbraun 1,74	Percunos	Euboea	30. 1.	1. 2.
			Matador	Dunkelbraun 1,74	Champion	v. Matador		
			Derfflinger	Fuchs 1,72	Süd	v. Julius		
32	Neuensund	"	Vulcan	Rappe 1,68	Venezuela	Fregatte	30. 1.	1. 2.
			Tempter	Hellbraun 1,72	Larifari	Tarpeja		
33	Battin		J. Belum	Fuchs 1,72	Belum	Hannöv. Stute	30. 1.	1. 2.
			Xantus	Rappe 1,70	Xerxes	v. Kansas		
34	Kl. Luckow	"	Herzog	Hellbraun 1,70	Whitebait oder Hassan	Huntress	30. 1.	1. 2.
35	Beeskow	Beeskow-	J. Donnerkeil	Hellbraun 1,73	Donnerkeil	v. Nadock	29. 1.	31. 1.
			J. Maass	Dunkelrothfuchs 1,73	Maass	v. Norton		
		Storkow	Claret	Rappe 1,69	Father Claret	v. Fanner		
36	Storkow	"	Emil	Schwarzbraun 1,71	Arac	Emiliana	29. 1.	31. 1.
			Goldfasan	Schimmel 1,69	Uncass	Gudrun		
37	Zossen	Teltow	J. Modin	Dunkelrothbraun 1,72	Modin	v. Cleveland	30. 1.	1. 2.
			Thiess	Rappe 1,74	Thiess	v. Agamemnon		
38	Dahme	Jüterbog	J. Agmemnon	Hellbraun 1,75	Agamemnon	Oldenburg. Stute	30. 1.	1. 2.
			Baer	Braun 1,69	Congo	Elisabeth		
39	Kaltenhausen		Falkenberg	Fuchs 1,78	Julius	v. Süd	30. 1.	1. 2.
			J. Well	Hellbraun 1,76	Well	Weissenburg		

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Stutenbedeckung stattfinden kann, wird Seitens der Herren Stationshalter die nöthige Auskunft ertheilt werden, im Uebrigen aber noch Folgendes bemerkt:

1) Die Nationale der Beschäler unter Angabe der Deckpreise werden im Stationsstall zur Einsicht aushängen.
2) Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leiden oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder unlängst geherrscht haben, dürfen den Beschälern nicht zugeführt werden.
3) Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, kann Seitens der Gestütverwaltung in keiner Weise irgend welche Entschädigung gewährt werden, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Landbeschälern auf einen Akt der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckakt etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

Friedrich Wilhelms-Gestüt, den 7. Januar 1895. Königliche Gestüt-Direktion.

Personalchronik.

Der bisherige Büreaugehülfe Hermann Weber in Rathenow ist zum Königlichen Bauschreiber bei der Königlichen Wasserbauinspektion daselbst ernannt worden.

Der Pfarrer Reinhold Rudolph Traugott Schoenberner an der St. Johannes-Evangelist-Kirche in Berlin ist zum Superintendenten der Diözese Berlin II. ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Ausschreiben

der von den Mitgliedern der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg für das II. Halbjahr 1894 zu entrichtenden Beiträge.

Der Direktorialrath der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg hat die Beiträge der Mitglieder der Societät für das II. Halbjahr 1894 für 100 Mark Versicherungssumme festgesetzt:

in Klasse	I A.	auf	2,8	Pf.	(0,28 pro mille),
= =	I.	=	4	=	(0,40 - -),
= =	I B.	=	5,2	=	(0,52 - -),
= =	II A.	=	8	=	(0,8 - -),
= =	II.	=	12	=	(1,20 - -),
= =	II B.	=	16	=	(1,60 - -),
= =	III.	=	28	=	(2,80 - -),
= =	III B.	=	40	=	(4 - -),
= =	IV.	=	56	=	(5,6 - -),
= =	IV B.	=	88	=	(8,8 - -).

Demzufolge werden nunmehr ausgeschrieben:

von 52,437,950 M. Versicherungssumme in Klasse	I A.	14,682	M.	63	Pf.,
= 345,727,200 = = = =	I.	138,290	=	88	=
= 24,625,100 = = = =	I B.	12,805	=	05	=
= 6,396,275 = = = =	II A.	5,117	=	02	=
= 130,777,500 = = = =	II.	156,933	=	—	=
= 16,460,275 = = = =	II B.	26,336	=	44	=
= 13,740,575 = = = =	III.	38,473	=	61	=
= 5,020,700 = = = =	III B.	20,082	=	80	=
= 2,307,675 = = = =	IV.	12,922	=	98	=
= 1,469,000 = = = =	IV B.	12,927	=	20	=
überhaupt von 593,962,250 M. beitragspflichtiger Gesammt-Versicherungssumme		438,571	M.	61	Pf.
Dazu von 1,079,825 M. Explosionsversicherungssumme zu 1 Pf.		107	=	98	=
420,600 = = = 2 =		84	=	12	=
		438,763	M.	71	Pf.
Den Mitgliedern in 34 Städten sind wegen der guten Löscheinrichtungen der letzteren auf Grund des § 65 des Reglements 20, bezw. 15, 12 und 10 Procent ihrer Beiträge erlassen mit		23,926	=	05	=
		414,837	M.	66	Pf.
Dagegen wird von den Mitgliedern in 7 Städten auf Grund des § 65 Abs. 2 des Reglements ein Zuschlag von 10 bezw. 20 Procent der Beiträge erhoben mit		2,328	=	29	=
		417,165	M.	95	Pf.
Hiervon stehen den Magisträten 5 bezw. 4 Procent zu mit		20,209	=	42	=
so daß zur Deckung des Bedarfs verfügbar sind		396,956	M.	53	Pf.

Dieser Bedarf beläuft sich für die in den Monaten Juli bis Dezember 1894 stattgehabten von der Societät zu vergütenden 171 Brand- und 12 Blitzschäden einschließlich der Prämien und Abschätzungskosten auf . . . . 335,618 M. — Pf.
und außerdem sind für Schäden an unversicherten Gegenständen, Postgeld, Zuschuß an die Feuerwehren u. s. w. erforderlich . . . . 23,575 „ — „
Dazu treten die Beiträge für die bei dem Verbande der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland genommene Rückversicherung mit r. . . . 88,000 „ — „
447,193 M. — Pf.
Durch diese Rückversicherung, durch Zinsen und Mobiliarversicherungsbeiträge sind gedeckt . . . . 67,090 „ — „
verbleiben 380,103 M. — Pf.
Das obige Ausschreiben ergiebt r. 396,956 „ — „
mithin mehr . . . . 16,853 M. — Pf.,
welche dem Betriebsfonds zufließen.

Die Magisträte der betheiligten Städte wollen hiernach die von den Mitgliedern der Societät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 70 des Reglements — an die Brandenburgsche Landeshauptkasse hierselbst abführen.

Die Erhöhung der regelmäßigen Beiträge ist die Folge zahlreicher und bedeutender, meist auf vorsätzliche Brandstiftung zurückzuführender Brände.

Berlin, den 8. Januar 1895.

Der Direktor der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

3. Nachweisung

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Nieder-Barnim auf Grund des § 2 № 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 im III. Quartal 1894/95 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Lfd. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Gemeinde- bezw. Gutsbezirk. Bisheriger	Künftiger
1	Parzelle № 133/102 des Kartenblattes № 1 vom Gutsbezirke Blankenfelde in Größe von 6,99 ar.	Domainenfiskalischer Gutsbezirk Amt Mühlenhof.	Gemeindebezirk Blankenfelde.
2	Parzelle № 243/88 des Kartenblattes № 2 vom Gemeindebezirke Kienbaum in Größe von 87 qm.	Domainenfiskalischer Gutsbezirk Amt Rüdersdorf.	Gemeindebezirk Kienbaum.
3	Parzellen № 577/1, 578/6 und 579/8 des Kartenblattes № 1 vom Gemeindebezirke Lübars in Größe von 1,03,52 ha.	Gemeindebezirk Lübars.	Gemeindebezirk Tegel.

Berlin, den 14. Januar 1895. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Nieder-Barnim.

Beschluß.

4. Auf Grund des § 2 № 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 beschließt der Kreis-Ausschuß des Kreises Ost-Prignitz mit Zustimmung der Betheiligten:

1) die in das Eigenthum des Königlichen Forstfiskus übergegangenen Grundstücke Kartenblatt 4 Parzellen № 17, 18 und 19 der Gemarkungskarte von Gadow von 0,8280 ha Größe,
2) die Landstraßen von Gadow nach Lindow und nach Zechlin innerhalb und im Anschluß an diejenigen Grundstücke, welche der Königliche Forstfiskus in den Jahren 1889 und 1890 von dem Kossäthen Johann Stecken, dem Kossäthen August Bölk, dem Schlächtermeister August Geil, dem Eigenthümer Karl Peters und dem Schneider Johann Fraufarth zu Gadow erworben hat, in Größe von 0,9270 ha und 2,7085 ha

von dem Gemeindebezirke Gadow abzutrennen und mit dem Gutsbezirke Neuendorf b. W. zu vereinigen.

Kyritz, den 11. Januar 1895.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ost-Prignitz.

Bekanntmachung.

5. Der Kreisausschuß hat beschlossen, die Parzelle 39/1 Kartenblatt № 6 der Königlichen Biesenthaler Forst aus dem Forstgutsbezirk Biesenthal auszugemeinden und in den Gemeindebezirk Heegermühle einzuverleiben.

Freienwalde a. O., den 19. Januar 1895.

Der Kreisausschuß des Kreises Ober-Barnim.

Hierzu Sieben Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 8. Februar **1895.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

29. Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, durch Allerhöchste Ordre vom 2. d. M. zu genehmigen, daß auch fernerhin und zwar bis zum 1. Juli 1896, bei der Besetzung der Stellen von Schutzmännern der Königlichen Polizei-Verwaltungen von der Bestimmung des Zusatzes 2 zu § 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-Anwärtern abgewichen werden darf, sofern die Schutzmanns-Stellen ordnungsmäßig ausgeschrieben sind und sich Unteroffiziere mit einer mindestens neunjährigen Militärdienstzeit darum nicht beworben haben.

Potsdam, den 12. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

30. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 19. Januar d. J. dem Komité für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von der Großherzoglichen Landesregierung gestatteten Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen bei Gelegenheit des im Mai d. J. dort stattfindenden Zuchtmarktes auch in den Provinzen Pommern und Brandenburg, sowie im Stadtkreise Berlin, Loose zu vertreiben.

Potsdam und Berlin, den 2. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

31. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Büdners Hermann Silberberg, der Wittwe Silberberg und des Bauerguts-besitzers Gustav Schneider zu Malchow und unter dem Rindvieh des Gustav Koch zu Lindenberg im Kreise Niederbarnim; der Milzbrand bei einer nothgeschlachteten Kuh des Bauergutsbesitzers Kunow in Seeburg, Kreis Osthavelland; bei 2 Kühen des Gastwirths Gericke in Wesenthal, Kreis Oberbarnim, und bei einer verendeten Kuh auf der Domaine Hammer, Kreis Niederbarnim.

Potsdam, den 5. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

4. Gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 119) und § 28 № 6 des Kommunalabgabengesetzes von demselben Tage (G.-S. S. 152) hat sich vom 1. April 1895 ab die Gewerbesteuer-Veranlagung auch auf die **Gewerbebetriebe des Staates** zu erstrecken, welche nach § 17 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G.-S. S. 205) als **ein steuerpflichtiges Gewerbe** zu veranlagen sind.

Zur Ausführung dieser Vorschriften bestimme ich im Einverständniß mit den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Folgendes:

1) Die Besteuerung sämmtlicher Gewerbebetriebe des Staates erfolgt im Veranlagungsbezirk der Stadt Berlin.
2) Der zuständige Steuerausschuß für Berlin bewirkt die nach § 32 des Kommunalabgabengesetzes erforderliche Zerlegung des Gesammtsteuersatzes des Staates in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Theilbeträge.
3) Die Vertretung des Staates bezüglich der Gewerbesteuerpflicht seiner Gewerbebetriebe gegenüber dem zuständigen Steuerausschusse erfolgt durch den Finanzminister, welchem auch die Beschlüsse wegen Feststellung des Gesammtsteuersatzes und wegen Zerlegung desselben (№ 2) zuzustellen sind und die dagegen zulässigen Rechtsmittel zustehen.
4) Hinsichtlich der an den einzelnen **Betriebsorten** auf die Gewerbebetriebe des Staats zu legenden Zuschläge zur Gewerbesteuer bezw. besonderen Kommunalgewerbesteuerbeträge wird in den bestehenden Bestimmungen über die Zuständigkeit der Behörden zur Vertretung der betreffenden Betriebe nichts geändert.

Sind jedoch in einer Gemeinde mehrere Betriebe des Staats zur Gewerbesteuer heranzuziehen, deren Vertretung nach den allgemeinen Bestimmungen verschiedenen Behörden obliegt, so ist dem Gemeinde-(Guts-)Vorstand diejenige Behörde zu bezeichnen, welche den Staat bezüglich der Gewerbesteuerpflicht der betreffenden Betriebe vertritt.

Diese Bestimmungen finden auch auf weitere kommunale Verbände entsprechende Anwendung.

Berlin, den 22. Dezember 1894.

Der Finanz-Minister. Miquel.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch veröffentlicht. Potsdam, den 10. Januar 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Uebersicht

der Martini-Marktpreise des Roggens, wie solche in den Jahren 1881—1894 einschließlich in den Kreisstädten des Regierungsbezirks Potsdam im Durchschnitte zu stehen gekommen sind.

7.

Dieselben betragen für das Hektoliter im:

Jahre	Niederbarnim zu Berlin	Oberbarnim zu Wriezen a. O.	Beeskow-Storkow zu Beeskow	Jüterbog-Luckenwalde zu Jüterbog	Osthavelland zu Potsdam	Westhavelland zu Brandenburg a. H.	Ruppin zu Neu-Ruppin	Ostprignitz zu Wittstock	Westprignitz zu Perleberg	Prenzlau zu Prenzlau	Angermünde zu Schwedt a. O.	Teltow zu Berlin	Templin zu Templin	Zauch-Belzig zu Potsdam
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1881	13 60	13 44	14 62	13 50	13 14	14 16	13 14	13 56	13 04	13 68	14 20	13 60	13 68	13 14
1882	9 82	9 44	10 46	10 80	9 84	10 30	9 38	9 28	9 52	9 60	10 30	9 82	8 76	9 84
1883	11 12	10 82	11 68	10 74	10 88	11 16	11 12	10 96	10 60	10 28	11 80	11 12	10 74	10 88
1884	9 98	9 88	10 34	10 54	10 32	10 08	10 36	9 52	9 70	9 46	10 34	9 98	10 08	10 32
1885	9 90	9 74	9 74	10 74	10 36	10 08	9 70	8 78	9 06	9 26	9 84	9 90	10 44	10 36
1886	9 30	9 14	9 34	9 62	9 16	9 54	9 10	8 78	9 04	8 94	9 24	9 30	8 28	9 16
1887	8 24	8 12	8 74	8 70	8 44	8 70	8 56	7 72	8 12	7 92	8 86	8 24	7 84	8 44
1888	11 02	11 34	12 44	12 28	11 10	11 84	11 06	11 96	11 26	11 30	11 80	11 02	11 26	11 10
1889	11 38	12 20	12 70	12 72	11 78	12 46	11 66	12 08	11 18	12 08	12 34	11 58	11 62	11 78
1890	12 76	12 60	12 66	12 96	12 42	13 06	12 36	12 42	11 90	12 52	12 92	12 76	12 06	12 42
1891	16 78	16 88	17 76	16 64	16 44	16 80	16 54	16 04	15 46	14 74	17 44	16 78	16 20	16 44
1892	9 86	9 60	9 78	9 46	9 76	9 94	9 58	9 32	9 06	9 72	10 28	9 86	9 00	9 76
1893	8 98	9 02	9 40	9 06	9 58	9 36	9 46	9 02	8 68	8 74	9 22	8 98	8 64	9 58
1894	7 84	7 84	8 48	7 72	7 78	8 18	8 44	8 38	7 74	7 68	8 32	7 84	7 92	7 78
in diesen 14 Jahren:	151 08	150 06	158 14	155 48	151 —	155 66	150 46	147 82	144 36	145 92	156 90	151 08	146 52	151 —
hiervon ab die beiden **höchsten** und die beiden **niedrigsten** Jahrespreise mit:														
	16 78	16 88	17 76	16 64	13 14	16 80	16 54	16 04	15 46	14 74	17 44	16 78	16 20	16 44
	13 60	13 44	14 62	13 50	16 44	14 16	13 14	13 56	13 04	13 68	14 20	13 60	13 68	13 14
	8 24	8 12	8 74	8 70	8 44	8 70	8 56	7 72	8 12	7 92	8 86	8 24	7 84	8 44
	7 84	7 84	8 48	7 72	7 78	8 18	8 44	8 38	7 74	7 68	8 32	7 84	7 92	7 78
zusammen	46 46	46 28	49 60	46 56	45 80	47 84	46 68	45 70	44 36	44 02	48 82	46 46	45 64	45 80
bleiben für 10 Jahre:	104 62	103 78	108 54	108 92	105 20	107 82	103 78	102 12	100 —	101 90	108 08	104 62	100 88	105 20

Es beträgt daher der Martini-Durchschnittsmarktpreis für das Hektoliter Roggen, nach welchem die Getreide-Rente des Jahres 1894 in baarem Gelde zu vergüten ist:

10,46	10,38	10,85	10,89	10,52	10,78	10,38	10,21	10 —	10,19	10,81	10,46	10,09	10,52

Berlin, den 29. Januar 1895.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

2. Die mit dem Postdampfer „Elbe" am 29. Januar von Bremen abgesandte Post für Amerika hat bei dem am 30. Januar erfolgten Untergang des genannten Schiffes nicht gerettet werden können und ist als verloren zu betrachten.

Berlin W., den 31. Januar 1895.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

8. Der Fernsprechbetrieb zwischen Berlin und Opladen ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark. Berlin C, 2. Februar 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

9. Diejenigen Personen, welche im bevorstehenden Frühjahre **Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen** in Bernau (Mark), Brandenburg (Havel), Cöpenick, Eberswalde, Freienwalde (Oder), Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Liepe (Oder), Ludwigsfelde, Neu-Ruppin, Nowawes-Neuendorf, Oderberg (Mark), Oranienburg, Potsdam, Rathenow, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee, Wittenberge (Bz. Potsdam), Zehlendorf (Kr. Teltow) und Zossen wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, **spätestens aber bis Ende Februar** an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte — für Potsdam an das Kaiserliche Telegraphenamt daselbst — zu richten. **Später eingehende Anmeldungen können erst in dem zweiten, nach dem 1. August beginnenden Bauabschnitt berücksichtigt werden.**

Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, 11. Januar 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

6. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Februar 1895, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Rußland, auch Post- und Dampfschiffsverbindungen, Angaben über Fahrscheinhefte u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 27. Januar 1895.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

6. **Nachweisung**

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 2 zu 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen für das IV. Quartal 1894.

Lfd. №	Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks.	Seitheriger Gemeinde- resp. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- resp. Gutsbezirk.
1	Die Seitens der Königlichen Regierung an den Bauer August Bochow zu Schöneiche veräußerte, im Grundbuche von Schöneiche Band VII. Blatt 240 eingetragene, Kartenblatt 3 mit № 260/75 bezeichnete, 0,009 ha große Parzelle der fiskalischen Dorfaue zu Schöneiche.	Domainen-Fiskus.	Gemeinde Schöneiche.
2	Die von der Königlichen Regierung an die Gemeinde Schöneberg veräußerte, im Grundbuche von Schöneberg Band 48 Blatt 1725 bezeichnete, in den vorläufigen Fortschreibungs-Verhandlungen als Kartenblatt 2 № 1237/84 eingetragene, 0,9319 ha große fiskalische Dorfauenparzelle.		Gemeinde Schöneberg.
3	Die Seitens der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter an den Büdner Wilhelm Selke zu Groß-Machnow veräußerte Parzelle Kartenblatt 1 № 557/238 mit einem Flächeninhalt von etwa 3,73 ar.	Hausfideikommiß-Herrschaft Königs Wusterhausen.	Gemeinde Groß-Machnow.
4	Die Seitens der Königlichen Regierung an die Büdner Wilhelm Klucke und Gottfried Schüttke zu Lüdersdorf veräußerten Parzellen Kartenblatt 2 № 212/63, 213/63 und 211/63 mit einem Flächeninhalt von etwa 0,0072 ha und 0,0146 ha.	Domainen-Fiskus.	Gemeinde Lüdersdorf.

Berlin, den 11. Januar 1895.

Der Königliche Landrath des Kreises Teltow.

7. **Nachweisung**

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Osthavelland auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.
1.	Die in den katasteramtlichen Lageplänen mit 211/16 und 210/16 verzeichneten, an den Kossäthen Wilhelm Beuster und den Hofstellenbesitzer Karl Liepe in Pausin veräußerten fiskalischen Dorfstraßenparzellen von 41 und 9 qm Größe.	Fiskalischer Gutsverband Pausin.	Gemeindebezirk Pausin.

Nauen, den 18. Januar 1895. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Osthavelland.

8. **Nachweisung**

der vom Kreis-Ausschusse des Kreises Beeskow-Storkow im II. Halbjahr 1894 genehmigten Communalbezirks-Veränderungen.

Datum der Genehmigung.	Bezeichnung des Grundstücks.	Besitzers.	jetzigen Gemeindeverbandes.	künftigen Gemeindeverbandes.	Bemerkungen. Größe des Grundstücks. ha	a	qm
13. Oktob.	Dorfauenparzelle.	Domainenfiscus.	Domainenfiscus.	Gemeinde Herzberg.	—	01	73
24. Novbr.	"	Kgl. Hofkammer.	Kgl. Hofkammer.	Gemeinde Trebatsch.	—	1	45

Beeskow, den 17. Januar 1895. Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Personalchronik.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist wegen des Ablaufs seiner Dienstzeit der Königliche Förster Hennig zu Forsthaus Spreedorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXVI — Müllroser Forst — ernannt worden.

Der Civilanwärter Probst hierselbst ist zum Regierungs-Civilsupernumerar ernannt worden.

Der Gemeindeschullehrer Ernst Bietzke ist als ordentlicher Lehrer an der Dorotheenschule in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.
Monat Januar 1895.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht,
den Rang der Räthe IV. Kl. beizulegen den Postdirektoren Holzendorff und Klindt,
den Charakter als Rechnungsrath beizulegen den Ober-Postdirektions-Sekretären Mahlke, Sucksdorff, dem Ober-Postsekretär Mödinger.

Es sind ernannt: zum Ober-Postsekretär Postsekretär Wernicke,

etatsmäßig angestellt: als Postassistent Postassistent Müßig,

versetzt nach Berlin: Postsekretär Feyerabend aus Hamburg, die Ober-Postassistenten Jos. Pohl aus Bromberg, Karl Decker aus Brieg (Bz. Breslau), Ober-Telegraphenassistent Niestroj aus Bromberg,

in den Ruhestand versetzt: Ober-Postsekretär Kaul, die Postsekretäre Hardt, J. K. H. Müller, Strüber und der Ober-Telegraphenassistent Zymalkowski,

gestorben: Postsekretär Stöckert, Kanzleirath a. D. Albrecht in Pankow und Postsekretär a. D. Robert Seifert.

Bei der Königlichen Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission sind:

Allerhöchst verliehen: dem Dirigenten, Geheimen Ober-Regierungsrath Kayser der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub, dem Regierungsrath von Sybel, sowie dem Bauinspektor Hasak der Rothe Adler-Orden IV. Klasse, dem Schleusenmeister Ducholski das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold mit der Zahl 50, dem Bauinspektor Kieschke der Charakter als Baurath, dem Rendanten Menzel der Charakter als Rechnungsrath.

Dem Ober-Regierungsrath von der Marwitz ist die Allerhöchste Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des Anhaltischen Haus-Ordens Albrecht des Bären ertheilt.

Ernannt: der Regierungsbaumeister de Bruyn zum Landbauinspektor.

Angenommen: der Primaner Langer und der Kandidat Gundlach als Civil-Supernumerare, der Militär-Anwärter Eckebrecht als Schleusenwärtergehilfe.

Ausgeschieden: der Bauinspektor Hasak infolge seiner Versetzung nach Brühl bei Cöln a. Rhein, der Civil-Supernumerar, Sekonde-Lieutenant a. D. von Stechow auf seinen Antrag.

Verstorben: der expedirende Sekretär und Kalkulator Seeger.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen 2c. des Regierungsbezirkes Potsdam gespendet wurden:

Von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige sind der Kirche zu Töpchin, Diözese Zossen, silberne, innen vergoldete Abendmahlsgeräthe geschenkt.

Ferner:

Baruth: der Kirche zu Merzdorf von Frau Rentn. Markurth Berlin: Taufbecken, von Frau Pfarrer Keller: Velum und Taufsteindecke, gestickt, von Frl. Feller, Berlin: 2 Altarvasen;

Belzig: der Kirche zu Klepzig von Frau Gräfin Fürstenstein, Exc.: 100 M. zur Beschaffung von Glocken, der Kirche zu Wiesenburg von Frau Gräfin Fürstenstein, Exc.: Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung, 2 Altarleuchter;

Berlin Land I.: der Kirche zu Blumberg vom Patron Graf Arnim-Muskau: 450 M. zur Erwerbung eines neuen Kirchhofes;

Berlin Land II.: der Kirche zu Hermsdorf von Ungenannt: Abendmahlsgeräthe und 2 Decken dazu;

Bernau: der Kirche zu Prenden vom verstorb. Rentner Bannewitz: 5303,88 M. zum Bau einer Kirche;

Cöln Land II.: der Kirche zu Friedrichshagen vom Rentner Köppe: 3000 M. zu baulichen Zwecken;

Gramzow: der Kirche zu Briest von 3 Frauen der Gemeinde: 2 Makartsträuße;

Havelberg-Wilsnack: der Kirche zu Vehlgast von der verst. Frau von Saldern-Dessau: 2 Altarleuchter;

Pritzwalk: der Kirche zu Pritzwalk von Frauen und Jungfrauen der Gemeinde: großer Altarteppich;

Spandau: der St. Johanniskirche zu Spandau von der Gemeinde: Altarteppich und Erneuerung der Altarbekleidung;

Strausberg: der Kirche zu Prädikow von Frau Baronin von Eckardstein-Prötzel: Altarbekleidung, der Stadtkirche zu Alt-Landsberg vom Rentner C. Müller: 2 Kronleuchter, 14 Wandleuchter, gemaltes Glasfenster, vom Rentner J. Knape: Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung, vom Amtsrath Schrader: Altarbekleidung mit Leuchtern und Kruzifix für die Taufkapelle, vom Stadtverordneten-Vorsteher Brädikow: Altarbibel, Notenspind, von der Freiwilligen Feuerwehr, Handwerker-Verein und Gemeinde-Mitgliedern: 3 bunte Glasfenster, vom Schlossermeister Lüdke: 2 Opferbeckenständer, von der Gemeinde: Altarteppich, Altarnischenvorhang, Läufer für die Altarstufen, Ampel für den Vorraum, Repositorium für die Stadtkirchenbibliothek und 350 M. zur besseren Ausstattung der Orgel;

Wittstock: der Kirche zu Teetz vom Maurerpolier Winkel: Figur zur Ausschmückung der Kanzel, der Kirche zu Zootzen von Frl. Ella und Antonie Lindenberg, den beiden Töchtern des Pfarrers Dahse-Gadow und der Gemeinde Zootzen: Teppich für die Altarstufen, Oblatendose, von Frl. Winkel-Neuendorf: Oblatendose, vom Pfarrer Dahse-Gadow: Altarbibel;

Wriezen: der St. Nikolaikirche zu Freienwalde a. O. vom verst. Frl. List: ca. 21772 M. zur Armenpflege, vom verst. Justizrath Hankwitz: 1500 M. zur Grabpflege, der St. Georgenkirche zu Freienwalde a. O. von Frl. von Brunnow: 200 M. zum Ausbessern der Orgel, der Kirche zu Wriezen vom verst. Frl. Herter: 1200 M. zur Grabpflege, der Kirche zu Batzlow vom Rgtsb. von Barfuß: Altarteppich, der Kirche zu Ringenwalde von der Gemeinde: 120 M. zur Erneuerung der inneren Einrichtung der Kirche, von Herrn und Frau von Bredow: Altar- und Kanzelbekleidung mit Abendmahlsdecke, vom Lehrer Böttcher: 7,50 M. als Kollektengeld, vom Gemeinde-Vorsteher Böhlendorf: Taufkanne;

Königswusterhausen: der Kirche zu Waltersdorf vom Königlichen Amtspächter Snethlage: Taufsteinerneuerung, von Frau Amtspächter Snethlage: Kanzelbekleidung und Klingelbeutelbezug, der Kirche zu Königs-Wusterhausen, von Frau Rechnungs-Rath Dollhardt-Berlin: 500 M. zur Grab- bezw. Armenpflege;

Zossen: der Kirche zu Genshagen von Frau Gen. von Eberstein: Taufkanne, der Kirche zu Töpchin vom Ziegeleibesitzer Kettlitz: Altar- und Altarbrüstungsbehang, vom Ziegeleibesitzer Selchow-Cöpenick: Altarkruzifix, von Frau Selchow-Cöpenick: 2 Altarleuchter, von Frl. von Seydlitz-Kurzbach: Velum und 2 Altarbrüstungsdecken, vom Ziegeleibesitzer Stolzenberg: Kronleuchter, vom Ziegeleibesitzer Mäcker: Kronleuchter, von Frau Gastwirth Plesnack: Taufsteindecke, vom Buchhalter Gierke: Altarbibel, von Herrn Wilcke, Kanzelbibel, vom Lehnschulzengutsbesitzer Kotlitz: Läufer für den Kircheneingang, vom Ziegelmeister Schwietzke: Läufer für die Kanzel, von Frau Bauer Struck: Altarlichte, von Frl. Machguth: 6 Abendmahlsservietten, von Frl. Koch, Wesser und Sievert: 12 Wandsprüche, vom Schmiedemeister Krüger: 4 Fußkratzeisen und 1 Fußreiniger, vom Schmiedemeister Gärtner: 3 Ständer für die Opferbüchsen, vom Pfarrer Könitzer: Handagende, von Frau Pfarrer Könitzer: Kruzifix für die Sakristei, von der Gemeinde: Altarteppich, 4 Opferbüchsen, 2 Orgel- und 1 Kanzelleuchter, Taufbecken, Taufkanne, 4 Kokusmatten, Sakristeitischdecke, 4 Fenstervorhänge, Choralbuch und 2 Liedertafeln, Kanzelpult-Antependium, vom Rentner Conrad: 100 M. zum Altarfenster, der Kirche zu Motzen vom Ziegeleibesitzer Kettlitz-Töpchin: Taufbecken, Taufkanne, Taufsteindecke.

Verzeichniß der Vorlesungen

an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin N., Invalidenstraße Nr. 42., im Sommer-Semester 1895.

1) Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Orth: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 2. Theil: Bewässerung des Bodens, einschließlich Wiesenbau und Düngerlehre. Spezieller Acker- und Pflanzenbau, 2ter Theil: Anbau der Wurzel- und Knollengewächse und der Handelsgewächse. Bonitirung des Bodens. Praktische Uebungen zur Bodenkunde. Leitung agronomi-

scher und agrikulturchemischer Untersuchungen (Uebungen im Untersuchen von Boden, Pflanzen und Dünger) gemeinsam mit dem Assistenten Dr. Berju. Landwirthschaftliche Exkursionen. — Professor Dr. Werner: Landwirthschaftliche Taxationslehre. Geschichtlicher Umriß der deutschen Landwirthschaft. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Betriebslehre. Abriß der landwirthschaftlichen Produktionslehre (Betriebslehre). Demonstrationen am Rinde und landwirthschaftliche Exkursionen. — Professor Dr. Lehmann: Pferdezucht. Schweinzucht. Molkereiwesen. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Thierzucht. — Privatdozent Dr. Kaerger: Kolonisationspolitik. — Geheimer Rechnungsrath, Professor Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Maschinen und bauliche Anlagen für Brauerei, Brennerei und Zuckerfabrikation, Feldmessen und Nivelliren für Landwirthe (Vortrag und Uebungen). Zeichen- und Konstruktionsübungen. — Forstmeister Westermeier: Waldbau und Gehölzkunde. Forstliche Exkursionen. — Garteninspektor Lindemuth: Gemüsebau.

2) Naturwissenschaften.

a. Physik und Meteorologie. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik, 2. Theil. Dioptrik. Hydraulik. Physikalische Uebungen.

b. Chemie und Technologie. Professor Dr. Fleischer: Die naturwissenschaftlichen Grundlagen der Moorkultur. Chemische Uebungen, in Gemeinschaft mit dem Assistenten Dr. Schmoeger. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Dr. Schmoeger: Repetitorium der Chemie. — Professor Dr. Gruner: Grundzüge der anorganischen Chemie. — Professor Dr. Herzfeld: Zuckerfabrikation. — Privatdozent, Professor Dr. Hayduck: Gährungs-Chemie. — Privatdozent Dr. Marckwald: Analytische Chemie.

c. Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Geognosie und Geologie. Die wichtigsten Bodenarten mit Berücksichtigung ihrer rationellsten Kultur. Praktische Uebungen in der Bestimmung und Werthschätzung von Bodenarten und Meliorationsmaterialien. Kolloquium über Bodenkunde. Geognostische Exkursionen.

d. Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Entwickelungsgeschichte der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Kursus, a. für Anfänger, b. für Geübtere mit besonderer Rücksicht auf die Entwickelungsgeschichte der Pflanzen. Arbeiten für Vorgeschrittene im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Pflanzenphysiologisches Praktikum. Arbeiten für Vorgeschrittene im Institut für Pflanzenphysiologie und Pflanzenschutz. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Wittmack: Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der Nutz- und Zierpflanzen. Gräser und Futterkräuter, nebst Uebungen im Bestimmen der Pflanzen und im Bonitiren des Bodens nach den Pflanzen. Züchtung der Kulturpflanzen. Botanisches Repetitorium in der botanischen Abtheilung des Museums. Botanische Exkursionen. — Privatdozent Dr Carl Müller: Technische Botanik: Mikroskopie der Nahrungs- und Genußmittel mit besonderer Berücksichtigung der Verfälschungen. Grundzüge der Bakterienkunde. Praktische Uebungen zur Bakterienkunde.

e. Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und Geschichte der Hausthiere. Ueber Fischzucht. Zoologische Uebungen. — Dr. Rörig: Ueber die der Landwirthschaft nützlichen und schädlichen Insekten mit besonderer Berücksichtigung der Bienenzucht und des Seidenbaues. Exkursionen. — Professor Dr. Zuntz: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Thierphysiologisches Praktikum. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium für Geübtere.

3) Veterinärkunde.

Professor Dr. Dieckerhoff: Sporadische Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Möller: Aeußere Krankheiten der Hausthiere. — Geheimer Regierungsrath, Professor Müller: Repetitorium der Anatomie der Hausthiere und Demonstrationen, mit besonderer Berücksichtigung der Knochen, Muskeln, des Nervensystems und der Sinnesorgane. — Oberroßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

4) Rechts- und Staatswissenschaft.

Professor Dr. Sering: Nationalökonomie. Staatswissenschaftliches Seminar.

5) Kulturtechnik und Baukunde.

Regierungs- und Baurath von Münstermann: Kulturtechnik. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. — Meliorationsbauinspektor Grantz: Baukonstruktionslehre. Erdbau. Wasserbau. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues.

6) Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Ausgleichungsrechnung. Praktische Geometrie. Geodätische Rechenübungen. — Meßübungen, gemeinsam mit Professor Hegemann: — Professor Hegemann: Geographische Ortsbestimmung. Uebungen im Ausgleichen. Zeichenübungen. — Professor Dr. Reichel: Analysis. Algebra. Trigonometrie. Analytische Geometrie und Analysis. Uebungen zur Analysis. Mathematische Uebungen, zum Theil in zwei Gruppen. Uebungen zur analytischen Geometrie und Elementarmathematik.

Beginn des Sommer-Semesters am 17. April, der Vorlesungen zwischen dem 17. und 23. April 1895. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin, den 15. Januar 1895.

Der Rektor
der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 15. Februar **1895.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

3. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Februar 1894 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für 1894 Seite 81) bringe ich hierdurch in Gemäßheit des § 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129/ff.) die Nachweisung der Durchschnittsmarktpreise in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam und in der Stadt Berlin, nach welchen die Vergütung für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh, sowie für Weizen- und Roggenmehl für das Jahr vom 1. April 1895/96 zu gewähren ist, zur öffentlichen Kenntniß. In den Vergütungssätzen für Weizen- und Roggenmehl ist bei den Normal-Marktorten Prenzlau, Schwedt, Beeskow, Luckenwalde, Potsdam, Brandenburg a./H., Neu-Ruppin und Perleberg der ortsübliche durchschnittliche Mahllohn miteinhalten. Bei den Normal-Marktorten Berlin und Wittstock ist derselbe nicht mitberechnet, da dort die Erhebung von Mahllohn nicht üblich ist.

Potsdam, den 30. Januar 1895. Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

* * *

Nachweisung der Jahresdurchschnittsmarktpreise für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh, Weizen- und Roggenmehl in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam und in der Stadt Berlin für die Jahre 1885 bis 1894 mit der Gültigkeitsdauer vom 1. April 1895 bis dahin 1896.

Preise für 100 Kilogramm.

Weizen		Roggen		Hafer		Heu		Stroh		Weizenmehl		Roggenmehl	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Stadt Berlin, Normalmarktort für die Kreise Oberbarnim, Nieder-Barnim, Teltow und Osthavelland, sowie für den Stadtkreis Spandau.													
17	15	14	44	15	03	6	14	5	26	19	21	17	33
										ohne Mahllohn.			
Stadt Prenzlau, Normalmarktort für die Kreise Prenzlau und Templin.													
16	63	13	85	13	89	4	71	4	61	20	31	18	42
Stadt Schwedt a. O., Normalmarktort für den Kreis Angermünde.													
17	78	14	70	14	85	5	48	4	67	21	49	19	11
Stadt Beeskow, Normalmarktort für den Kreis Beeskow-Storkow.													
16	07	14	13	14	78	5	93	4	30	19	83	18	83
Stadt Luckenwalde, Normalmarktort für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde.													
16	14	14	39	14	85	5	35	4	29	20	40	18	72
Stadt Potsdam, Normalmarktort für den Kreis Zauch-Belzig und für die Stadt Potsdam.													
17	13	14	58	15	67	5	70	4	94	20	68	18	81
Stadt Brandenburg a. H., Normalmarktort für den Kreis Westhavelland und die Stadt Brandenburg a. H.													
17	04	14	74	15	16	5	33	4	33	20	69	19	12
Stadt Neu-Ruppin, Normalmarktort für den Kreis Ruppin.													
17	81	14	16	14	72	5	25	4	77	21	63	18	64
Stadt Wittstock, Normalmarktort für den Kreis Ostprignitz.													
16	88	13	82	14	01	4	72	3	71	18	91	16	58
										ohne Mahllohn.			
Stadt Perleberg, Normalmarktort für den Kreis Westprignitz.													
16	99	14	18	14	41	5	99	4	80	20	73	18	56

Bekanntmachung.

4. Auf Grund des § 49 des Reichsgesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 in Verbindung mit meiner Bekanntmachung vom 4. Juni 1890 (№ 13 Beilage zum Amtsblatt Stück 24 der Königlichen Regierung zu Potsdam) habe ich den Landesrath Meyer zu Berlin, Matthäikirchstraße 19, zum Beauftragten für die Leitung der Neuwahlen der Ausschußmitglieder der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt der Provinz Branden-

burg bestellt und genehmigt, daß der Genannte in dieser Eigenschaft erforderlichenfalls durch den Landesassessor Siefart zu Berlin vertreten werde.

Potsdam, den 31. Januar 1895.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachung.

5. Gemäß № 1 Abs. 3 der in der Extrabeilage zum Amtsblatt Stück 24 Jahrgang 1890 der Königlichen Regierung zu Potsdam abgedruckten Wahlordnung vom 4. Juni 1890, betreffend die Wahlen der Ausschuß-Mitglieder der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt der Provinz Brandenburg bringe ich nachstehend die gemäß № 3 a. a. O. abgeänderte, neue Eintheilung der Wahlbezirke, ihre Reihenfolge und die Zahl der in jedem derselben zu wählenden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zur öffentlichen Kenntniß:

Wahlbezirk I. umfaßt die Kreise Westprignitz, Ostprignitz, Osthavelland und den Stadtkreis Brandenburg — Regierungsbezirk Potsdam — mit einer Gesammtstimmenzahl von . . . 687, wählt je einen Vertreter,

Wahlbezirk II. umfaßt die Kreise Westhavelland, Zauch-Belzig, die Stadtkreise Potsdam und Spandau — Regierungsbezirk Potsdam — mit einer Gesammtstimmenzahl von . . . 695, wählt je einen Vertreter,

Wahlbezirk III. umfaßt die Kreise Ruppin und Niederbarnim — Regierungsbezirk Potsdam — mit einer Gesammtstimmenzahl von . 683, wählt je einen Vertreter,

Wahlbezirk IV. umfaßt die Kreise Prenzlau, Templin, Angermünde und Oberbarnim — Regierungsbezirk Potsdam — mit einer Gesammtstimmenzahl von . . . . 714, wählt je einen Vertreter,

Wahlbezirk V. umfaßt den Stadtkreis Charlottenburg, die Kreise Teltow und Beeskow-Storkow — Regierungsbezirk Potsdam — mit einer Gesammtstimmenzahl von . . . . . 683, wählt je einen Vertreter,

Wahlbezirk VI. umfaßt die Kreise Jüterbog-Luckenwalde — Regierungsbezirk Potsdam — Luckau, Lübben, Calau und Spremberg — Regierungsbezirk Frankfurt — mit einer Gesammtstimmenzahl von . . . . 690, wählt je einen Vertreter,

Wahlbezirk VII. umfaßt den Stadt- und Landkreis Cottbus, den Stadtkreis Guben und den Kreis Sorau — Regierungsbezirk Frankfurt — mit einer Gesammtstimmenzahl von . . . 725, wählt je einen Vertreter,

Wahlbezirk VIII. umfaßt den Landkreis Guben, die Kreise Crossen, Züllichau-Schwiebus, Ost- und West-Sternberg — Regierungsbezirk Frankfurt — mit einer Gesammtstimmenzahl von 681, wählt je einen Vertreter,

Wahlbezirk IX. umfaßt die Kreise Königsberg, Soldin und Lebus — Regierungsbezirk Frankfurt — mit einer Gesammtstimmenzahl von 697, wählt je einen Vertreter,

Wahlbezirk X. umfaßt die Kreise Arnswalde, Friedeberg, Stadt- und Landkreis Landsberg und Stadtkreis Frankfurt a. O. — Regierungsbezirk Frankfurt — mit einer Gesammtstimmenzahl von . . . . 674, wählt je einen Vertreter.

Potsdam, den 31. Januar 1895.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachung.

6. Auf Grund des § 49 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 in Verbindung mit meiner Bekanntmachung vom 4. Juni 1890 (№ 12 Extrabeilage zum Amtsblatt Stück 24 der hiesigen Königlichen Regierung und der Stadt Berlin) habe ich den Vorsitzenden des Vorstandes der Versicherungsanstalt des Stadtkreises Berlin Dr. Freund zum Beauftragten für die Leitung der Neuwahlen der Ausschußmitglieder der Versicherungsanstalt bestellt und genehmigt, daß der Genannte in dieser Eigenschaft durch das Vorstandsmitglied Dr. Sträter vertreten werde.

Potsdam, den 31. Januar 1895.

Der Oberpräsident von Berlin,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachung.

7. Gemäß № 1 Absatz 3 der in der Extrabeilage des Amtsblattes Stück 24 № 12 Jahrgang 1890 der hiesigen Königlichen Regierung und der Stadt Berlin abgedruckten Wahlordnung vom 4. Juni 1890, betreffend die Wahlen der Ausschußmitglieder der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin des Stadtkreises Berlin bringe ich nachstehend die gemäß № 3 a. a. O. abgeänderte neue Eintheilung der Wahlbezirke, ihre Reihenfolge und die Zahl der in jedem derselben zu wählenden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zur öffentlichen Kenntniß:

Wahlbezirk I. umfaßt die Allgemeine Ortskrankenkasse gewerblicher Arbeiter und Arbeiterinnen mit einer Gesammtstimmenzahl von . . . 461 wählt je einen Vertreter.

Wahlbezirk II. umfaßt
1) Ortskrankenkasse der Buchdrucker,
2) „ der Gelbgießer,
3) „ für das Goldschmiedegewerbe,
4) „ der Graveure, Ciseleure ꝛc.,
5) „ der Klempner,
6) „ der Kupferschmiede,
7) „ der Lackirer,
8) „ der Maschinenbauarbeiter und verw. Berufsgenossen,
9) Ortskrankenkasse der Mechaniker, Optiker ꝛc.,
10) „ der Messerschmiede, Schwertfeger ꝛc.,
11) Ortskrankenkasse der Nadler und Siebmacher,

12) Ortskrankenkasse der Schlosser und Berufsgenossen,
13) Ortskrankenkasse der Schmiede und verwandten Gewerbe,
14) Ortskrankenkasse der Uhrmacher,
15) „ der Gürtler,
16) „ der Zeugschmiede,
17) „ der Zinngießer,
18) Fabrikkrankenkasse Ludwig Loewe & Co. Kommanditgesellschaft auf Actien,
19) Neue Maschinenbauer- (Fabrik-) -Krankenkasse,
20) Innungskrankenkasse der Schmiede,
21) „ d. verein. Lackirer,
22) Betriebskrankenkasse der Neuen Berliner Omnibus- und Packetfahrt-Actiengesellschaft,
23) Betriebskrankenkasse der Großen Berliner Pferde-Eisenbahn-Actiengesellschaft,
24) Betriebskrankenkasse der Neuen Berliner Pferdebahn-Gesellschaft,
25) Betriebskrankenkasse der Allgem. Berliner Omnibus-Actien-Gesellschaft,
26) Postkrankenkasse für den Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion Berlin,
27) Innungskrankenkasse der Fuhrherrn

mit einer Gesammtstimmenzahl von . . 844
wählt je zwei Vertreter.

Wahlbezirk III. umfaßt

1) Ortskrankenkasse der Böttcher,
2) „ Buchbinder u. verw. Gewerbe,
3) „ Drechsler u. verw. Gewerbe,
4) „ der Vergolder und Berufsgenossen,
5) Ortskrankenkasse der Korbmacher und verwandten Gewerbe,
6) Ortskrankenkasse der Möbelpolirer,
7) „ f. d. Gewerbe der Verfertigung von Musikinstrumenten,
8) Ortskrankenkasse der Photographen,
9) „ der Sattler u. verw. Gewerbe,
10) „ der Stellmacher,
11) „ der Tapezierer,
12) „ der Tischler und Pianofortearbeiter,
13) Fabrikkrankenkasse der Berliner Musikinstrumentenfabrik vorm. Ch. F. Pietschmann & Söhne,
14) Innungskrankenkasse der Stell- und Rademacher,
15) Betriebskrankenkasse Bachstein,
16) „ H. Gerson

mit einer Gesammtstimmenzahl von . . 420
wählt je einen Vertreter.

Wahlbezirk IV. umfaßt

1) Ortskrankenkasse der Barbiere,
2) „ der Friseure,
3) „ der Handschuhmacher und verwandten Gewerbe,
4) Ortskrankenkasse der Hutmacher und Filzwaarenverfertiger,
5) Ortskrankenkasse der Kürschner und Berufsgenossen,
6) Ortskrankenkasse der Schuhmacher,
7) „ der Tuchmacher,
8) „ für die Wäschefabrikation,
9) Innungskasse der Barbiere und Friseure,
10) „ der Damenmäntel-Schneider,
11) Betriebskrankenkasse Wolff & Glaserfeldt,
12) Ortskrankenkasse für das Bierbrauergewerbe,
13) „ der Konditoren und Pfefferküchler,
14) Ortskrankenkasse des Schlächtergewerbes,
15) Betriebskrankenkasse der städt. Park-Deputation,
16) „ der städt. Straßenreinigung,
17) „ der Meierei C. Bolle,
18) Innungskrankenkasse der Konditoren,
19) Ortskrankenkasse der Bäcker,
20) „ des Anwaltspersonals,
21) Betriebskrankenkasse Th. Hildebrandt

mit einer Gesammtstimmenzahl von . . 423
wählt je einen Vertreter.

Wahlbezirk V. umfaßt

1) Ortskrankenkasse der Bildhauer, Stuckateure,
2) „ der Brunnenmacher,
3) „ der Dachdecker,
4) „ der Maler,
5) „ der Maurer,
6) „ der Schornsteinfeger,
7) „ des Zimmerergewerbes,
8) Betriebskrankenkasse R. Schneider, Eisenbahn-Bau-Unternehmer,
9) Betriebskrankenkasse des Bauunternehmers Ph. Balke,
10) Innungskrankenkasse der Schornsteinfeger,
11) „ der Steinsetzer,
12) Betriebskrankenkasse Below,
13) „ Krause & Co.,
14) Ortskrankenkasse der Cigarrenmacher, Tabackspinner,
15) Ortskrankenkasse der Posamentierer, Seiler rc.,
16) „ der Strumpfwirker,
17) „ der Tabackfabrikarbeiter,
18) „ der Töpfer,
19) „ der Weber u. verw. Gewerbe,
20) Fabrikkrankenkasse der chemischen Fabrik auf Actien vorm. E. Schering,
21) Fabrikkrankenkasse der Firma W. & G. Keßler, Posamenten, Schnurfabrik, Klöppelei,
22) Fabrikkrankenkasse der Firma R. Eisenmann, Spritfabrik,
23) Betriebskrankenkasse der Königlichen Porzellan-Manufactur,
24) Innungskrankenkasse der Weber,
25) „ der Glaser,
26) „ der Strumpfwirker,
27) „ der Töpfer

mit einer Gesammtstimmenzahl von . . 417
wählt je einen Vertreter.

Wahlbezirk VI. umfaßt
1) Ortskrankenkasse der Gastwirthe und verwandten Gewerbe,
2) Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker,
3) Ortskrankenkasse der Handlungsgehülfen,
4) Betriebskrankenkasse Berliner Hotel-Ges.,
5) Innungskrankenkasse der Gastwirthe,
6) Ortskrankenkasse der Schneider,
7) Innungskrankenkasse der Schneider,
8) Ortskrankenkasse der Steindrucker und Litographen mit einer Gesammtstimmenzahl von 844 wählt je zwei Vertreter.

Wahlbezirk VII. umfaßt diejenigen Versicherten, welche einer wahlberechtigten Krankenkasse 2c. nicht angehören, mit einer Gesammtstimmenzahl von . . . . 862 wählt je zwei Vertreter.

Potsdam, den 31. Januar 1895.

Der Oberpräsident von Berlin,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Tarif

für die Benutzung der Pontonbrücke über den Stößensee zwischen dem Pichelswerder und dem Festlande.

32. Für die Benutzung der Pontonbrücke über den

33. **Nachweisung der Markt- 2c.**

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gerste M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	Uebrige Markt-: Erbsen M.	Pf.	Speisebohnen M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Kartoffeln M.	Pf.	Richtstroh M.	Pf.	Krummstroh M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Es … Rindfleisch im Großhandel M.	Pf.	Rindfleisch von der Keule M.	Pf.	Bauchfleisch M.	Pf.
		Es kosten je 100 Kilogramm																													
1	Angermünde	12	62	11	35	11	50	10	73	25	—	27	—	37	50	4	25	3	—	2	—	3	—	1	10	1	35	1	20
2	Beeskow	—	—	10	97	—	—	11	90	25	—	27	50	45	—	3	90	—	—	—	—	—	—	1	—	1	20	1	—
3	Brandenburg	12	44	11	18	10	38	11	74	25	50	30	50	31	—	4	10	3	50	—	—	4	40	—	89	1	40	1	20
4	Dahme	12	35	10	71	11	42	12	—	30	—	40	—	50	—	3	—	3	—	2	—	5	—	—	80	1	20	—	90
5	Eberswalde	12	81	11	26	11	22	11	31	21	—	23	—	20	—	4	—	4	33	—	—	3	67	1	20	1	40	1	20
6	Havelberg	11	76	11	19	11	13	12	50	25	50	28	—	37	78	4	31	3	13	1	88	4	47	1	13	1	35	1	15
7	Jüterbog	12	68	10	72	12	35	12	—	24	—	18	—	25	—	3	78	3	36	—	—	4	50	—	—	1	40	1	20
8	Luckenwalde	12	48	10	86	11	43	11	54	35	—	35	—	45	—	4	20	3	50	—	—	4	75	1	16	1	20	1	20
9	Perleberg	11	90	11	12	11	20	10	15	26	—	25	—	36	—	4	31	3	29	—	—	4	25	1	20	1	30	1	20
10	Potsdam	—	—	11	07	—	—	12	46	23	—	30	—	34	—	4	66	3	70	—	—	4	42	1	—	1	53	1	30
11	Prenzlau	12	80	11	38	11	44	10	73	27	—	26	—	40	—	5	50	4	50	2	75	4	25	—	96	1	40	1	10
12	Pritzwalk	12	38	10	88	13	38	10	88	19	—	20	—	30	—	5	—	3	25	2	25	3	75	—	—	1	40	1	20
13	Rathenow	12	15	10	81	10	75	11	28	22	50	30	28	32	50	4	19	2	79	—	—	3	25	1	12	1	40	1	22
14	Neu-Ruppin	—	—	12	—	12	—	11	11	35	—	35	—	50	—	4	19	4	30	—	—	4	37	1	06	1	35	1	15
15	Schwedt	12	52	11	62	12	18	12	19	26	66	31	25	37	50	5	—	3	07	—	—	4	22	1	10	1	40	1	20
16	Spandau	13	50	11	05	11	25	12	50	27	—	30	—	31	—	5	15	3	25	—	—	4	—	1	15	1	60	1	20
17	Strausberg	14	10	11	—	13	—	13	50	23	—	32	—	38	—	4	—	4	12	2	50	4	62	—	90	1	60	1	30
18	Teltow	—	—	11	24	12	34	11	83	30	—	35	—	45	—	4	25	3	25	2	—	5	50	1	10	1	55	1	10
19	Templin	13	50	11	—	10	50	12	—	35	—	32	—	45	—	4	50	4	—	3	—	5	—	1	—	1	20	1	—
20	Treuenbrietzen	12	84	10	62	10	50	12	—	—	—	—	—	—	—	4	—	3	—	—	—	4	—	—	—	1	40	1	20
21	Wittstock	14	—	11	05	14	—	10	93	17	—	30	—	40	—	4	29	3	17	2	50	4	—	1	05	1	10	1	—
22	Wriezen a. O.	12	27	11	17	11	36	10	78	20	—	26	—	25	—	4	—	2	85	1	80	3	75	1	20	1	30	1	20
	Durchschnitt	12	73	11	10	11	67	11	64	—	—	—	—	—	—	4	30	3	45	2	27	4	25	1	06	—	—	—	—

Potsdam, den 11. Februar 1895.

Viehseuchen.

34. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche bei dem Rindviehbestande des Molkereibesitzers Beeskow in Friedrichsfelde, bei den Kühen des Molkereibesitzers Schüler zu Heinersdorf und des Halbbauern August Hübner zu Schwanebeck im Kreise Niederbarnim, sowie unter den Ochsen des Majoratsbesitzers Grafen von Arnim zu Boitzenburg im

Stößensee zwischen dem Pichelswerder und dem Festlande werden folgende Tarif-Sätze festgesetzt:

1) für jede Person beim einmaligen Passiren 5 Pf.,
2) für jedes
   a. einspännige leichte Fuhrwerk (Hin- und Rückfahrt) . . . . 20 Pf.,
   b. zweispännige leichte Fuhrwerk (Hin- und Rückfahrt) . . . . 30 Pf.,
3) für jedes
   a. einspännige Lastfuhrwerk (Hin- und Rückfahrt) . . . . 30 Pf.,
   b. zweispännige Lastfuhrwerk (Hin- und Rückfahrt) . . . . 50 Pf.,
4) von jedem Reiter für einmaliges Passiren 10 Pf.,
5) für jede auf einem Personenfuhrwerk befindliche Person — mit Ausnahme des Führers des Fuhrwerks — der Satz unter № 1.

Befreit von diesen Abgaben sind:

1) Kinder unter 10 Jahren,
2) die im Reichs- oder Staatsdienste stehenden Personen, welche die Brücke bei Ausübung ihres Amtes benutzen.

Der Tarif vom 3. Januar 1883 wird hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 9. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Preise im Monat Januar 1895.

Artikel: kostet je 1 Kilogramm						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats: Es kostet je 1 Kilogramm											
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Mehl: Weizen Nr. 1	Mehl: Roggen Nr. 1	Gerste: Graupe	Gerste: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: mittler	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: gelber	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 20	1 25	1 25	1 80	2 40	4 50	— 25	— 20	— 45	— 30	— 40	— 50	— 50	— 55	2 70	3 30	— 20	1 80
1 20	— 95	1 20	1 80	1 84	3 71	— 50	— 20	— 40	— 40	— 35	— 50	— 40	— 50	2 60	3 40	— 20	1 60
1 30	1 15	1 25	1 50	2 20	4 80	— 25	— 20	— 40	— 30	— 40	— 50	— 40	— 50	3 60	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	4 —	— 26	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 40	1 30	1 30	1 60	2 40	4 80	— 20	— 17	— 20	— 20	— 30	— 30	— 28	— 40	2 80	3 60	— 20	1 60
1 15	1 30	1 20	1 60	2 01	3 66	— 26	— 22	— 41	— 40	— 50	— 50	— 43	— 50	2 85	3 70	— 20	1 60
1 30	1 20	1 30	1 80	2 40	4 53	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— —	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 80	2 20	4 20	— 27	— 19	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 15	1 30	1 20	1 75	1 85	3 38	— 22	— 18	— 40	— 27	— 42	— 43	— 36	— 43	2 35	3 50	— 19	1 60
1 50	1 35	1 35	1 60	2 17	4 50	— 40	— 25	— 60	— —	— 45	— 45	— 45	— 55	2 70	3 35	— 20	1 30
1 20	1 —	1 15	1 50	2 20	3 98	— 31	— 25	— 45	— 31	— 47	— 60	— 55	— 55	2 80	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 —	1 70	1 61	3 10	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 26	1 15	1 30	1 68	2 03	3 77	— 23	— 20	— 40	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 70
1 30	1 20	1 20	1 70	2 26	5 —	— 28	— 22	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 04	4 89	— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 60
1 40	1 45	1 45	1 80	2 40	5 20	— 26	— 23	— 40	— 35	— 35	— 40	— 40	— 40	2 80	3 40	— 20	1 35
1 60	1 20	1 60	1 80	2 40	4 40	— 30	— 20	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 15	1 10	1 10	1 55	2 20	6 —	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 55	2 50	2 70	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	5 —	— 30	— 25	— 60	— 70	— 60	— 60	— 50	— 50	2 50	3 70	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 60	1 80	4 26	— 30	— 20	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	3 80	4 —	— 20	1 60
1 07	— 78	1 04	1 60	1 70	3 59	— 21	— 18	— 45	— 50	— 45	— 50	— 50	— 39	2 50	3 40	— 20	1 65
1 20	1 20	1 20	1 60	2 20	4 15	— 19	— 16	— 23	— 19	— 31	— 34	— 28	— 48	2 70	3 40	— 20	1 40

Der Regierungs-Präsident.

Kreise Templin; der Milzbrand bei einem krepirten Zugochsen auf dem Rittergute Heinersdorf, Kreis Teltow, und bei einer verendeten Kuh des Gemeindevorstehers Schubert zu Löhme, Kreis Niederbarnim.

Erloschen ist die Räude unter den Schafen des Rittergutes Markee im Kreise Osthavelland.

Potsdam, den 12. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

35.

Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Januar 1895 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow. M.	Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland. M.	Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde. M.	Pf.	Perleberg für Kreis Westprignitz. M.	Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig. M.	Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin. M.	Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin. M.	Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde. M.	Pf.	Wittstock für Kreis Ostprignitz. M.	Pf.	Bemerkungen.
1	Hafer	6	44	6	67	6	56	5	41	6	80	5	78	6	39	6	39	5	8[illegible]	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	—	—	2	52	2	63	2	36	2	50	2	63	2	29	2	22	2	10	
3	Richtstroh	—	—	2	10	1	93	1	82	2	05	2	63	2	31	1	61	1	67	

Potsdam, den 11. Februar 1895. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

6. Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Januar 1895.

A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

		Mark	Pf.
für 100 Klgr. Weizen	(gut)	13	72
" " " do.	(mittel)	12	83
" " " do.	(gering)	11	98
" " " Roggen	(gut)	11	44
" " " do.	(mittel)	11	20
" " " do.	(gering)	11	—
" " " Gerste	(gut)	15	82
" " " do.	(mittel)	13	13
" " " do.	(gering)	10	48
" " " Hafer	(gut)	13	55
" " " do.	(mittel)	12	34
" " " do.	(gering)	11	15
" " " Erbsen	(gut)	15	85
" " " do.	(mittel)	14	74
" " " do.	(gering)	13	63
" " " Richtstroh		4	02
" " " Heu		4	77

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Januar	7,41 Mk.,	2,30 Mk.,	3,21 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

	Mark	Pf.
für 100 Klgr. Erbsen (gelbe z. Kochen)	30	—
" " " Speisebohnen (weiße)	35	—
" " " Linsen	45	—
" " " Kartoffeln	5	37
" 1 Klgr. Rindfleisch v. d. Keule	1	36
" 1 " Rindfleisch (Bauchfleisch)	1	10
" 1 " Schweinefleisch	1	26
" 1 " Kalbfleisch	1	27
für 1 Klgr. Hammelfleisch	1	20
" 1 " Speck (geräuchert)	1	45
" 1 " Eßbutter	2	35
" 60 Stück Eier	4	19

2) In Charlottenburg:

	Mark	Pf.
für 100 Klgr. Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	50
" " " Speisebohnen (weiße)	32	97
" " " Linsen	46	92
" " " Kartoffeln	5	51
" 1 Klgr. Rindfleisch v. d. Keule	1	40
" 1 " " (Bauchfleisch)	1	10
" 1 " Schweinefleisch	1	38
" 1 " Kalbfleisch	1	37
" 1 " Hammelfleisch	1	31
" 1 " Speck (geräuchert)	1	47
" 1 " Eßbutter	2	20
" 60 Stück Eier	5	31

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Januar 1895:

1) In Berlin:

	Mark	Pf.
für 1 Klgr. Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		30
" 1 " desgl. a. Roggen		26
" 1 " Gerstengraupe		35
" 1 " Gerstengrütze		33
" 1 " Buchweizengrütze		38
" 1 " Hafergrütze		43
" 1 " Hirse		38
" 1 " Reis (Java, mittler)		65
" 1 " Java-Kaffee (mittler, roh)	2	95
" 1 " " (gelb in gebr. Bohnen)	4	06
" 1 " Speisesalz		20
" 1 " Schweineschmalz (hiesiges)	1	50

2) In Charlottenburg:

	Mark	Pf.
für 1 Klgr. Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		35
" 1 " desgl. a. Roggen		24
" 1 " Gerstengraupe		43
" 1 " Gerstengrütze		45
" 1 " Buchweizengrütze		50

für 1 Klgr.	Hafergrütze			45	Pf.,
= 1 =	Hirse			38	=
= 1 =	Reis (Java, mittler)			55	=
= 1 =	Java-Kaffee (mittler. roh)	2	Mark	85	=
= 1 =	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	30	=
= 1 =	Speisesalz			19	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	15	=

Berlin, den 8. Februar 1895.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Polizei-Verordnung.

7. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird für den Stadtkreis Berlin mit Zustimmung des Gemeindevorstandes Folgendes verordnet:

An Stelle des § 100 des Straßen-Polizei-Reglements für die Stadt Berlin vom 7. April 1867 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1886 treten vom 1. Juni 1895 ab die nachstehenden Vorschriften.

§ 100. Haus- und Wirthschaftsabgänge, insbesondere Müll, Asche, Schlacken, Abraum, Schutt, Kehricht, Modder, Küchen- und Fleischabfälle, Knochen, Lumpen u. s. w. dürfen auf der Straße nur in völlig undurchlässigen, geschlossenen Behältern transportirt werden.

Wagen, welche zur Abfuhr derartiger Stoffe dienen, müssen, wenn letztere nicht mit den Behältern selbst verladen werden, gleichfalls vollkommen undurchlässig und mit dicht schließenden Deckeln, Schiebern, Klappen oder dergleichen versehen sein, auch während des Transports beständig geschlossen gehalten werden.

Sollen Haus- und Wirthschaftsabgänge auf der Straße in Abfuhrwagen geschüttet werden, so ist durch entsprechende Einrichtung der Wagen und der zum Transport bis zu denselben benutzten Behälter oder durch andere geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, daß eine Verunreinigung der Straße, insbesondere auch eine Entwickelung von Staub und üblen Gerüchen vermieden wird.

Das Polizei-Präsidium behält sich vor, im Einvernehmen mit dem Magistrate, Abfuhrsysteme, welche den Anforderungen dieses Absatzes in ausreichendem Maße genügen, oder welche denselben nicht, beziehungsweise nicht mehr entsprechen, öffentlich bekannt zu geben.

§ 100a. Die Bestimmungen des § 100 gelten auch für die Fortschaffung bezw. Abfuhr von menschlichen und thierischen Exkrementen, mit Ausnahme des kurzen und trockenen Pferdedüngers, sobald derselbe nicht mit anderem Dünger gemischt ist, sowie von allen übelriechenden Stoffen.

§ 100b. Die Kehrichtwagen der städtischen Straßenreinigung müssen undurchlässig und mit gut schließenden Deckeln versehen sein, welche nach vollendeter Beladung geschlossen zu halten sind. Die Deckel dürfen so lange offen bleiben, als die Wagen behufs Beladens von einer Ladestelle zur andern rücken.

§ 100c. In den §§ 100 und 100a. nicht bezeichnete Gegenstände, welche flüssig oder leicht verstreubar sind, leicht abbröckeln oder Staub entwickeln, dürfen nur in solchen Behältnissen oder Umhüllungen transportirt werden, die verhindern, daß von ihrem Inhalt irgend etwas aus- oder überfließt, durch- oder herabfällt, verweht wird, oder sonstwie verloren geht.

Bei den Wagen, welche mit Sand, Erde, Lehm, Kies, Lohe, Grus, kurzem oder trockenem Pferdedünger, Schnee, Ziegel-, Bruch-, Kalk-, Pflaster- oder anderen Steinen, kleingeschlagenen Mauerziegeln und ähnlichen Gegenständen beladen sind, müssen die Boden- und Seitenbretter sowohl untereinander, wie gegenseitig dicht zusammenschließen.

Vorn und hinten ist eine gut passende Schütze anzubringen. Sie muß zwischen zwei Schützenleisten eingeschoben sein, die auf den Boden- und Seitenbrettern befestigt sind. Der Vorder- und Hinterrungschemel müssen durch Spannketten zusammengehalten werden.

Die Ladung darf über die Seitenbretter und die Schützen nicht herausragen.

Bei den zum Transport flüssiger Gegenstände bestimmten Wagen muß das Obergestell derselben auf Federn ruhen. Die Kastenbretter müssen gespundet, die Kastenwände unter einander und mit dem Boden durch eiserne Bänder und Bolzen gehörig verbunden, auch die Deckel durch Charniere befestigt sein. Zum Zweck der Entladung kann in einer oder in beiden Seitenwänden eine Oeffnung vorhanden sein, die durch eine in Charnieren gehende Klappe wasserdicht verschließbar ist.

Berlin, den 30. Januar 1895.

Der Polizei-Präsident. Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung.

8. Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, durch Allerhöchste Ordre vom 2. d. M. zu genehmigen, daß auch fernerhin und zwar bis zum 1. Juli 1896, bei der Besetzung der Stellen von Schutzmännern der Königlichen Polizei-Verwaltungen von der Bestimmung des Zusatzes 2 zu § 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-Anwärtern abgewichen werden darf, sofern die Schutzmanns-Stellen ordnungsmäßig ausgeschrieben sind und sich Unteroffiziere mit einer mindestens neunjährigen Militärdienstzeit darum nicht beworben haben.

Ew. Hochwohlgeboren setzen wir hiervon, unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 1. August 1893 — Kr.-M. 93/8 93 C. 3, M. d. J. II. 9635 — zur geneigten weiteren Veranlassung ergebenst in Kenntniß.

Berlin, den 12. Januar 1895.

Der Kriegsminister. Der Minister des Innern.

An den Königlichen Polizei-Präsidenten Herrn Freiherrn von Richthofen, Hochwohlgeboren hier. — Kr.-M. 272/1 C. 3, M. d. J. II. 122. —

Abschrift vorstehenden Ministerial-Erlasses vom 12. Januar d. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Berlin, den 25. Januar 1895.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

10. Der Fernsprechbetrieb mit Lüneburg ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 Mark.

Berlin C., 7. Februar 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

4. In Treuenbrietzen ist eine Stempeldistribution errichtet, welche dem Postverwalter Beckmann dortselbst widerruflich übertragen worden ist.

Berlin, den 4. Februar 1895.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Pommer Esche.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

2. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Königlichen Haupt-Steuer-Amts-Rendanten Hermann Hüke in Halberstadt die Schuldverschreibung der konsolidirten 3 % igen Staatsanleihe von 1891

Lit. E. № 54294 über 300 M.

angeblich abhanden gekommen, wahrscheinlich verbrannt ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem rc. Hüke anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 31. Januar 1895.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

3. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß in dem Nachlasse des zu Diedenhofen verstorbenen Lazareth-Ober-Inspektors Carl Gustav Herrmann Seibt die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 % igen Staatsanleihe von 1884

Lit. F. № 326625 über 200 M.

angeblich vermißt wird.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der verwittweten Frau Lazareth-Ober-Inspektor Seibt, geb. Horn, zu Trachenberg (Schlesien) anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 5. Februar 1895.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Personalchronik.

Im Kreise Angermünde ist an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Gartenmeisters Raatz zu Amt Chorin der Königliche Forstassessor Zielaskowski ebendaselbst zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XIII. — Amt Chorin — ernannt worden.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Geimecke in Treuenbrietzen ist der Kämmerer Selbmann daselbst vom 12. Januar d. J. ab nebenamtlich mit der Besorgung der domainenfiskalischen und fiskalischen Kirchen-Patronats- rc. Geschäfte in den Ortschaften a. Brachwitz, Buchholz, Deutsch-Bork, Lühsdorf, Michel, Niebel mit Niebelhorst, Schlalach, Grabow, Haseloff, Jeserig, Nieder-Werbig im Kreise Zauch-Belzig, b. Bardenitz, Clausdorf, Pechüle im Kreise Jüterbog-Luckenwalde und c. bezüglich der fiskalischen Gewässer des Michel-Schlalacher Fließ die Nieplitz, der Brück-Neuendorfer Canal beauftragt worden.

Der Spezialkommissar, Oekonomiekommissions-Rath Dahlstroem in Neu-Ruppin ist seinem Antrage gemäß zum 1. April 1895 mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Während des 4. Vierteljahres 1894 sind seitens der Königlichen Ministerial-Baukommission in Berlin die Königlichen Regierungsbauführer Ernst August Heine, Max Röttger, Carl Bormann, Karl Prütz, Siegmund Müller, Alwin Freystedt vereidigt worden.

Der bisherige Pfarrer Johannes Friedrich Karl Korth zu Quitzow ist zum Pfarrer der Parochie Premslin, Diözese Perleberg, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Gottlob Gustav Friedrich Theodor Plantiko ist zum Pfarrer der Parochie Dalgow, Diözese Potsdam II., bestellt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamtes, Dr. Zimmermann, ist als Oberlehrer an dem Friedrichs-Werderschen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Dem Organisten und Hauptlehrer Paul Herzfeldt zu Coepenick, Diözese Cöln—Land II., ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Wilhelm Julius Weber zu Pritzerbe, Diözese Altstadt—Brandenburg, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind:

Die Postpraktikanten Berggold in Jüterbog und Hann in Perleberg als Postsekretaire, der Postanwärter Rogge in Brandenburg (Havel) als Postassistent.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 22. Februar **1895.**

Reichs-Gesetz-Blatt.

(Stück 45.) № 2204. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 22. Dezember 1894.

(Stück 46.) № 2205. Bekanntmachung, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 31. Dezember 1894.

(Stück 1 von 1895.) № 2206. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum. Vom 31. Dezember 1894.

(Stück 2.) № 2207. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 14. Januar 1895.

(Stück 3.) № 2208. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. Vom 1. Februar 1895.

№ 2209. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 1. Februar 1895.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 33.) № 9706. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Gemünd, Jülich, Malmedy, Montjoie, Bonn, Eitorf, Euskirchen, Hennef, Geldern, Lobberich, Ahrweiler, Coblenz, Kirchberg, Mayen, Simmern, Sinzig, Trarbach, Bensberg, Lindlar, Wipperfürth, Cöln, Bergheim, Opladen, Solingen, Lennep, Wermelskirchen, Völklingen, Tholey, Prüm, Hermeskeil und Bitburg. Vom 17. Dezember 1894.

(Stück 34.) № 9707. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 30. Dezember 1894.

(Stück 1 von 1895.) № 9708. Verordnung, betreffend die Wahlen der Mitglieder des Landeseisenbahnraths durch die Bezirkseisenbahnräthe. Vom 31. Dezember 1894.

(Stück 2.) № 9709. Verordnung, betreffend die Einführung Preußischer Landesgesetze in Helgoland. Vom 14. Januar 1895.

№ 9710. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Düren, Heinsberg, Gemünd, Sankt Vith, Hennef, Euskirchen, Rheinbach, Dülken, Cochem, Coblenz, Mayen, Sobernheim, Kerpen, Gummersbach, Cöln, Neuß, Grumbach, Ottweiler, Rhaunen, Prüm, Wittlich, Perl, Waxweiler und Neumagen. Vom 18. Januar 1895.

(Stück 3.) № 9711. Allerhöchster Erlaß vom 14ten Januar 1895, betreffend die Errichtung einer Abtheilung Berlin im Konsistorium der Provinz Brandenburg.

(Stück 4.) № 9712. Verordnung, betreffend die Einführung der Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 8. Juni 1891 in den Stadtgemeinden Braubach, Cronberg, Friedrichsdorf, Geisenheim, Haiger, Hofheim, Königstein, Nassau und Usingen. Vom 14. Januar 1895.

№ 9713. Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. Mai 1893. Vom 28. Januar 1895.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Polizeiverordnung,

betreffend Ergänzung der Polizeiverordnung über das Durchfahren der in Spandau über die Havel führenden Eisenbahnbrücken mit Fahrzeugen und Flößen, vom 13. Juni 1884 (Amtsblatt 1884 S. 249).

36. Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses verordnet was folgt.

Der § 3 der Polizeiverordnung über das Durchfahren der in Spandau über die Havel führenden Eisenbahnbrücken mit Fahrzeugen und Flößen vom 13. Juni 1884 (Amtsblatt 1884 S. 249) erhält folgenden Zusatz:

Das Durchfahren der Oeffnungen der Eisenbahnbrücken der Berlin-Hamburger und der Berlin-Lehrter Eisenbahn stromabwärts mit Kähnen von 2000 Centner Tragfähigkeit und darüber ist nur an einem Tau gestattet. Dieses muß bei der Durchfahrt durch die erstgenannte Brücke an dem oberhalb am rechten Ufer befindlichen Anbindepfahl, und bei der Durchfahrt durch die Berlin-Lehrter Brücke an dem zwischen beiden Brücken befindlichen Dreibock festgelegt werden.

Potsdam, den 24. Dezember 1894.

Der Regierungs-Präsident Graf Hue de Grais.

Bekanntmachung.

37. Der bisherige Deichhauptmann für den Deichverband des Golmer Bruchs, Rentier **Kerkow** hierselbst, ist auf weitere 6 Jahre wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Potsdam, den 11. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

38. An Stelle des versetzten Amtsgerichtsraths Dr. **Wilke** zu Freienwalde a. O. ist der Amtsgerichtsrath **Milferstädt** in Eberswalde zum stellvertretenden Vorsitzenden des in Freienwalde a. O. für den Kreis Oberbarnim zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichts ernannt worden.

Potsdam, den 12. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Die Vereinigung des Gutsbezirks Landarmenhaus Wittstock mit der Stadtgemeinde Wittstock betreffend.

39. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. Januar d. J. zu genehmigen geruht, daß der selbstständige Gutsbezirk Landarmenhaus Wittstock im Kreise Ostprignitz mit der Stadtgemeinde Wittstock in demselben Kreise vereinigt werde.

Potsdam, den 12. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

40. **Ergänzung des Anhangs** zum Tarif zur Erhebung des Personengeldes für die auf der Havel von dem Dorfe Cladow bis zum Dorfe Tegel behufs der Personen-Beförderung aufzustellenden **Boote.**

Amtsblatt für 1895 Seite 9.

Nr.	Bezeichnung	Betrag für Tagesfahrten von 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends		für Nachtfahrten von 10 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens	
		M	Pf.	M	Pf.
	Es sind zu zahlen: Für die Fahrt von Cladow nach Beelitzhof, Kaiserpavillon oder Schwedischen Pavillon	—	40	—	80

Anmerkung.

Wollen weniger als 4 Personen sogleich befördert werden, ohne weitere Füllung des Kahnes abzuwarten, so sind die Kahnführer verpflichtet, gegen Zahlung des tarifmäßigen Fahrpreises für 4 Personen sofort abzufahren.

Potsdam, den 13. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

General-Konsulat der Süd-Afrikanischen Republik in Berlin.

41. Der Generalkonsul der Süd-Afrikanischen Republik hat, aus Anlaß einer von ihm anzutretenden Dienstreise den Bankdirektor **Gustav Ahrens** zunächst nur zeitweilig und zwar bis zum 1. Juli d. Js. zum Vicekonsul der Süd-Afrikanischen Republik in Berlin bestellt.

Potsdam, den 14. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

42. Es wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß von den 4 Mastenkrahnen an der Eisenbahn-Havelbrücke bei Rathenow zwei, einer oberhalb und einer unterhalb der Brücke, vom 1. Januar 1896 eingehen werden.

Potsdam, den 14. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

43. An Stelle des Herrn Louis **Mendelsohn** ist der Bevollmächtigte der Firma Anton & Alfred **Lehmann** in Niederschönweide, Herr Richard **Lohmann** daselbst für die östliche Umgegend von Berlin als Vertrauensmann im Bezirk V. der Norddeutschen Textil-Berufsgenossenschaft gewählt. Zum stellvertretenden Vertrauensmann wurde der Fabrikbesitzer Herr Paul **Malepa** zu Oberschönweide ernannt.

Potsdam, den 14. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

44. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Halbbauern Wilhelm Hübner zu Schwanebeck, Kreis Niederbarnim; der Milzbrand bei einer nothgeschlachteten Kuh des Rittergutsbesitzers **Boehm** zu **Hirschfelde**, Kreis Oberbarnim, bei einer plötzlich verendeten Kuh des Gemeinde-Vorstehers Siering zu **Hohen-Neuendorf** und bei einem verendeten Stier der Domaine **Hammer** im Kreise Niederbarnim; die Brustseuche unter dem Pferdebestande des Brauereibesitzers Hermann Paege zu **Schwedt** a. O. im Kreise Angermünde.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen der Bauergutsbesitzer Schröder, Mahnkopf und Senß in Großbehnitz, Kreis Westhavelland, unter dem Rindviehbestande des Kossäthen Friedrich Merzahn zu **Eichstaedt** und unter dem der Großbürger-Wittwe Börnicke zu **Ketzin**, Kreis Osthavelland; der **Milzbrand** unter dem Rindvieh des Amtes **Stremmen** im Kreise Beeskow-Storkow und die **Rotzkrankheit** unter den Pferden des Bauergutsbesitzers Sühring zu **Brunne** im Kreise Osthavelland.

Potsdam, den 19. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

9. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. Januar d. J. den nachstehend bezeichneten Straßen in Charlottenburg Namen beizulegen und zwar der Straße 31a. Abtheilung IV. des Bebauungsplans der Umgebungen Berlins den Namen „Eislebener Straße“, der Straße 31a. Abtheilung V. Sektion III. desselben

Bebauungsplans die Bezeichnung „Am Bahnhofe Westend", dem die Plätze D. und E. der Abtheilung VI. desselben Bebauungsplanes verbindenden, aus den Straßen 25a., 25 und 26 bestehenden Straßenzuge den Namen „Wiebe-Straße".

Berlin, den 14. Februar 1805.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

11. Die bayerischen Städte Hof, Kulmbach, Ansbach und Amberg sind vom 16. Februar ab zum Sprechverkehr mit Berlin zugelassen worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von drei Minuten beträgt zwei Mark.

Berlin C., 14. Februar 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Unanbringliche Postsendungen.

12. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. in Berlin zur Post gegebene Packete:

an Hauenstein, Berlin,
an Werner, Berlin,
an Rokalinsky, Berlin,
an Patz, Eisenach,
an Wallep, Charleroi, Belgien,
an Wollenberg, Leipzig,
an Schubert, Ostrowo.

B. Gegenstände, die in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind:

Bücher, Borsten, 1 Damenuhr, Gewichte, Gurtband, Gabeln, Handschuhe, Körbe, Metalltheile, Messer, Möbelbeschläge, 1 Necessaire, Nadeln, Ohrringe, Portemonnaies, Ringe, Seife, Scheeren, Seide, Schürzen, Strümpfe, Taschentücher, Wolle, Werkzeugtheile.

Die unbekannten Absender und Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen 2c. werden aufgefordert, sich spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich zu melden. Anderen Falls werden die Gegenstände zum Besten der Postunterstützungskasse versteigert werden.

Berlin C., 16. Februar 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

13. In Koenigs-Wusterhausen soll demnächst eine Stadt-Fernsprecheinrichtung hergestellt werden, deren Theilnehmer untereinander und mit den Fernsprech-Theilnehmern in Berlin nebst Vor- und Nachbarorten in Sprechverkehr treten können.

Diejenigen Personen (Behörden, Firmen u. s. w.), welche einen Anschluß an die neue Einrichtung sogleich bei der Herstellung der ersten Anlage zu erhalten wünschen, denselben aber noch nicht angemeldet haben, wollen ihre Anmeldungen dem Kaiserlichen Postamt in Königs-Wusterhausen alsbald, spätestens aber bis zum 25. Februar einreichen.

Das bezeichnete Postamt verabfolgt auf Erfordern Formulare zur Anmeldung und ertheilt nähere Auskunft über die Anschlußbedingungen.

Potsdam, den 19. Februar 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

4. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Pfarrer Müller in Klingelbach bei Katzenelnbogen (Unterlahn) die Schuldverschreibungen der konsolidirten 3%igen Staatsanleihe von 1892/1894

Lit. D. № 114833 über 500 M. und
" E. № 115690 über 300 M.

angeblich abhanden gekommen sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staatspapiere oder dem Pfarrer Müller anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird. Berlin, den 7. Februar 1895.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Oeffentliches Aufgebot.

3. Nach Anzeige des Repräsentanten der Gotha'er Lebensversicherungsbank für Deutschland Herrn R. Walden hierselbst ist demselben aus seinem Geldschrank der in Folge stattgehabter Ausloosung zum 1. April d. J. gekündigte 4prozentige Rentenbrief der Provinz Brandenburg Lit. A. № 6823 über 3000 M. nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen und Talon neuerdings abhanden gekommen und vermuthlich entwendet worden.

Mit Bezug auf die Vorschrift des § 57 № 3 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 wird dies hierdurch öffentlich bekannt gemacht und derjenige, welcher etwa gegenwärtig rechtmäßiger Inhaber des vorbezeichneten Rentenbriefs zu sein behauptet, hierdurch aufgefordert, sich ohne Verzug und spätestens binnen Jahresfrist bei der unterzeichneten Direction zu melden, widrigenfalls nach Ablauf der Frist der Verlust des in Rede stehenden Rentenbriefs von uns bescheinigt und auf Grund dieser Bescheinigung auf fernerweiten Antrag das gerichtliche Aufgebot und die Kraftloserklärung des Rentenbriefs veranlaßt werden wird.

Berlin, den 13. Februar 1895.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

4. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 10. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von 3½ **procentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Apoints gezogen worden: Litt. H. zu 300 M. 4 Stück und zwar die Nummern 11, 21, 40, 51. Litt. J. zu 75 M. 3 Stück und zwar die Nummern 17, 25, 32. Litt. K. zu 30 M. 1 Stück und zwar die Nummer 4. Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Koupons Ser. I. № 8—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I., vom 1. Juli d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. Juli d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1905 zum Vortheil der Rentenbank. Die Einlieferung ausgeloofter Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 13. Februar 1895.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

2. Am 1. April d. J. tritt ein neuer Tarif für Monatskarten (Stationstarif) im Berliner Stadt-, Ringbahn- und Vorortverkehr an Stelle des Tarifs vom 1. April 1893 in Kraft. Der neue Tarif enthält umfangreiche, zum Theil bereits im Verfügungswege eingeführte Preisermäßigungen und eine Anzahl in Folge Vereinfachung des Tarifs nothwendig gewordene Erhöhungen. Die in den Tarif aufgenommenen besonderen Bestimmungen zur Verkehrsordnung sind gemäß den Vorschriften unter I. 2 daselbst genehmigt worden. Nähere Auskunft ertheilen das Auskunftsbureau hier, Bahnhof Alexanderplatz und die Fahrkarten-Ausgabestellen im Stadt-, Ring- und Vorortverkehr.

Berlin, den 12. Februar 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

7. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere und Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet. In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Nr.	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1895	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Geflügelausstellung.	Braunschweig.	22. bis 25. Februar.	Geflügel, sowie Geräthe u. Erzeugnisse der Geflügelzucht.	Preußischen Staatseisenbahnen, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen u. der Main-Neckar-eisenbahn.	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2	Geflügelausstellung.	Senftenberg.	17. bis 19. Februar.	Desgl.	Preußischen Staatseisenbahnen.	Desgl.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 9. Februar 1895. Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

8. Für diejenigen Thiere und Gegenstände, die auf der vom Verein „Columbia" veranstalteten allgemeinen deutschen Geflügelausstellung in Solingen in der Zeit vom 9. bis 11. Februar 1895 ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird von den preußischen Staatseisenbahnen eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der Ausstellungs-Kommission nachgewiesen wird, daß die

Thiere und Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb vier Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen **durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.** Bromberg, den 4. Februar 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personalchronik.

Im Kreise Ostprignitz sind an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Amtsvorsteher Wollesen zu Berlitt der bisherige Amtsvorsteher-Stellvertreter, Gutspächter Rewes zu Kötzlin zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XL. — Berlitt — und zu dessen Stellvertreter der Rentmeister Lehmitz zu Berlitt, ferner an Stelle des ebenfalls aus dem Bezirke verzogenen Rittergutsbesitzers Bernhard Weber zu Klosterhof der Rittergutsbesitzer Heinrich Weber ebendaselbst zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XLI. — Mechow — ernannt worden.

Bei der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin sind: 1) der Regierungs-Rath Dr. Kramsta an die Königliche Regierung zu Merseburg versetzt, 2) der Regierungs-Rath Dr. Spieß aus Gumbinnen, der Regierungs-Assessor Vogel aus Marienwerder, der Regierungs-Assessor v. Schipp aus Stade, der Regierungs-Assessor Szczesny von Marienwerder, der Regierungs-Assessor Serlo aus Düsseldorf, der Regierungs-Assessor Pickert aus Posen und der Gerichts-Assessor Kirstädter vom Königlichen Amtsgericht zu Cöpenick zur weiteren dienstlichen Verwendung hierher überwiesen, 3) der Regierungs-Assessor Gieblow vom 1. Januar 1895 ab auf 2 Jahre beurlaubt, 4) der Regierungs-Assessor Listemann mit Wahrnehmung der Geschäfte des erkrankten Vorsitzenden der für den Kreis Waldenburg gebildeten Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission und Steuer-Ausschüsse der Gewerbesteuerklassen III. und IV. beauftragt, 5) der Regierungs-Secretär Scheuver zum Rechnungs-Rath ernannt, 6) der Regierungs-Sekretär Jahnke in den Ruhestand versetzt, 7) der Militär-Supernumerar Jahn auf seinen Antrag entlassen, 8) die Militär-Anwärter Fritzke, Kensy und Nehring als Militär-Supernumerare angenommen, 9) der Steuererheber und Vollziehungsbeamte Pelzer in den Ruhestand versetzt und 10) der Militär-Anwärter Wilke als Hülfskanzleidiener angenommen.

Die Lehrer Kullmann, Schmidt 33, Streiter, Kraemer, Haarmann, Sourell II., Heine II., Knoblich, Schürer, Knauer II., Reimann, Kuhn, Huth, Har, Kurth 7, Hellwig, Koch 6, Schultz 57, Schulz 58, Curth, Goßlau, Koschinski, Krocker, Zirus, Detzner, Scheme, Beier, Wengler, Hillscher, Rogier, Krüger, Hennig, Klinder, Krüger XXX., Berke und Lingner sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Dezember 1894.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Kahle bei dem Amtsgericht in Prenzlau, Dr. Anton Lazarus bei dem Amtsgericht in Trebbin, Voelcker bei dem Amtsgericht in Coepenick, Nußbaum bei dem Amtsgericht in Lauenburg i. P. und Heiselbarth bei dem Amtsgericht in Bentschen. Versetzt sind die Amtsrichter Ulrich Neumann, Albert Hahn und Kuttner von dem Amtsgericht I. in Berlin als Landrichter an das Landgericht I. daselbst. Pensionirt sind die Amtsgerichtsräthe Kramer in Berlin und Wolff in Landsberg a. W. Gestorben sind der Senatspräsident bei dem Kammergericht Geheime Oberjustizrath Dr. Henschke und der Landgerichtsdirektor Martius bei dem Landgericht I. in Berlin.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Sauermann, Krüger, Dr. Jacobsohn, Lorenz, Druckenbrodt, Berlin, Dr. Grünwald, Boehlau, Dr. von Moers, Schultz, Waltjen, Scheringer und Fenner. Versetzt ist der Gerichtsassessor Philippi in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin. Gestorben ist der Gerichtsassessor Carl Staegemann.

III. Staatsanwaltschaft.

Versetzt sind die Staatsanwälte Friedheim in Memel an das Landgericht II. in Berlin und Greffrath in Konitz an das Landgericht in Frankfurt a. O.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte die Rechtsanwälte Jonas bei dem Landgericht in Potsdam, Krafack bei dem Amtsgericht in Crossen a. O, Lenz bei dem Amtsgericht in Jüterbog, Richard Haenschke bei dem Landgericht I. in Berlin und Hermann Hirschfeldt bei dem Amtsgericht II. daselbst. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte die Rechtsanwälte Krafack aus Crossen a. O. bei dem Amtsgericht in Luckau, Richard Haenschke bei dem Landgericht II. in Berlin und Hermann Hirschfeld bei dem Landgericht I. daselbst, der frühere Rechtsanwalt Sehlmacher, die Gerichtsassessoren Dr. Jaenicke, Dr. Wuldauer und Münzer bei dem Landgericht I. in Berlin, Otto Bernhardi bei dem Amtsgericht II. daselbst mit dem Wohnsitz zu Borhagen-Rummelsburg, der Gerichtsassessor a. D. und Director der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt Engels bei dem Landgericht II. zu Berlin, und der Regierungsassessor a. D. Raetzell bei dem Landgericht I. daselbst. Zum Notar ist ernannt der Rechtsanwalt Gäßner in Forst i. L. Dem Notar Krafack, bisher in Crossen a. O., ist der Wohnsitz in Luckau angewiesen. Der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Gerth in Berlin ist gestorben.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Thiel, Kraemer, Beermann, Pilger, Walger, Bahnsen, von Bredow, Hartmann, Kleemann, Sachtleben, Baerensprung, Kohl-

stock, Baath, Geisendorff, Bruck, Betz, Petzall und Fischer. Uebernommen sind Dr. Sudheim aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Hamm und Bredow aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Breslau. Entlassen sind Eckelberg und Dr. Voretzsch behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst.

VI. Subalternbeamte.

Der ständige Büreauhülfsarbeiter bei dem Landgericht I. in Berlin Rojahn ist zum Gerichtsschreibergehülfen bei dem Kammergericht ernannt worden. Versetzt sind die Gerichtsvollzieher Riedler von Luckau nach Cottbus und Otto von Zielenzig an das Amtsgericht I. in Berlin. Pensionirt sind die Gerichtsschreiber, Sekretäre Schultz bei dem Amtsgericht in Freienwalde a. O. und Jenichen bei dem Amtsgericht II. in Berlin, die Gerichtsvollzieher Grunow in Zehdenick, Emil Neumann beim Amtsgericht I. in Berlin und Kuschy beim Amtsgericht in Cottbus. Gestorben sind die Gerichtsschreiber Zoerner und Friedrich Wilhelm Theodor Beyer bei dem Amtsgericht I. in Berlin.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Louis Boudriaux, Tagner,	geboren am 30. März 1853 zu St. Simon, Departement Aisne, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	25 schwere Diebstähle (10 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 28. Oktober 1884),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	16. November 1894.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Franz Dittrich, Fabrikarbeiter,	geboren am 25. Juli 1858 zu Switschin, Bezirk Hohenelbe, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	19. November 1894.
3	Conrad Ducke, Tagearbeiter,	geboren am 10. Januar 1837 zu Rodowitz, Bezirk Böhmisch-Leipa, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	24. Oktober 1894.
4	Lipmann Gostinski, Schneider,	38 Jahre alt, geboren zu Lubraniets, Gouvernement Warschau,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	19. November 1894.
5	Isaak Gostinski, Schuhmacher,	49 Jahre alt, geboren zu Kowall, Gouvernement Warschau,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
6	Georg Hausz, Goldarbeiter,	geboren am 9. August 1874 zu Tovaris, Gemeinde Nemet-Palanka, Komitat Bacs, Ungarn, ortsangehörig zu Hodsagh, ebendas.,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	7. November 1894.
7	Johann Hubert Janssen, Ackerknecht,	geboren am 18. November 1829 zu Wansum, Provinz Limburg, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	17. November 1894.

Hierzu Sieben Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 1. März **1895.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung,
betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung.

4. Auf Grund des § 70 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (R.-G.-Bl. S. 97) und in Abänderung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1890 unter D. werden die nachstehend bezeichneten, zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichte am 1. Juli d. J. aufgehoben:

Im Bezirk der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt der Provinz Brandenburg:

Die Schiedsgerichte für die Kreise Nieder-Barnim, Teltow, Charlottenburg Stadt, Spandau Stadt, Brandenburg Stadt, Potsdam Stadt, Zauch-Belzig und Ost-Havelland rc.

An Stelle der aufgehobenen Schiedsgerichte werden vom genannten Zeitpunkt ab folgende Schiedsgerichte errichtet:

Bezirk	Sitz
des Schiedsgerichts.	
1) Kreise Nieder-Barnim, Teltow, Ost-Havelland, Charlottenburg Stadt und Spandau Stadt.	Berlin.
2) Kreise Brandenburg Stadt, Potsdam Stadt und Zauch-Belzig.	Potsdam.

Berlin, den 7. Februar 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung. gez. Lohmann.

Der Minister des Innern. In Vertretung. gez. Braunbehrens.

B. 797 M. f. H.
I. A. 1288 M. d. I.

Bekanntmachung,
betreffend Abänderung der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ergänzung) von Quittungskarten (§§ 101 ff. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 R.-G.-Bl. S. 97), vom 17. Oktober 1890.

5. Der letzte Absatz der Ziffer 7 der Anweisung vom 17. Oktober 1890 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Eintragungen sollen handschriftlich erfolgen, doch ist es zulässig, die Bezeichnung der ausstellenden Stelle und die Bezeichnung der Versicherungsanstalt am Kopfe der Karte durch Druck oder durch Verwendung eines Stempels zu bewirken."

Berlin, den 6. Februar 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern. In Vertretung.

Bekanntmachung.

6. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz findet in der ersten Hälfte des Monats August statt.

Die Meldungen sowohl für das Gouvernanten-Institut wie für das Lehrerinnen-Seminar sind bis zum 15. Mai d. J. unter Beachtung der in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen für 1892, Seite 415 ff. veröffentlichten Aufnahme-Bestimmungen an den Leiter der Anstalten, Seminar-Direktor Dr. vom Berg in Droyßig, einzusenden.

Der Eintritt in die mit den Lehrerinnen-Bildungsanstalten verbundene Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) soll in der Regel zu Ostern oder Anfang August erfolgen. Die Meldungen für diese Anstalt sind ebenfalls an den Seminar-Direktor Dr. vom Berg in Droyßig zu richten.

Auf besonderes portofreies Ersuchen werden Abdrucke der Nachrichten und Bestimmungen über die Droyßiger Anstalten von der Seminar-Direktion übersandt. Berlin, den 8. Februar 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

8. An Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers von Wedell zu Großgut ist der Rittergutsbesitzer von Waldow zu Fürstenau zum Provinziallandtags-Abgeordneten des Kreises Arnswalde gewählt worden. Solches wird gemäß § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 hiermit bekannt gemacht.

Potsdam, den 16. Februar 1895.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1895.

45. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Schuß-

freien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1895, wie folgt, festgesetzt worden sind:

März: 3. 5. 6. 10. 11. 13. 17. 18. 20. 24. 25. 27. 31.

April: 2. 3. 7. 11. 12. 14. 15. 18. 21. 22. 24. 28. 29.

Mai: 1. 5. 7. 8. 12. 15. 16. 19. 22. 23. 26. 29.

Juni: 1. 2. 3. 4. 9. 12. 13. 16. 17. 19. 23. 24. 25. 30.

Juli: 3. 4. 7. 9. 10. 14. 15. 17. 21. 22. 24. 28. 29. 31.

August: 4. 5. 7. 11. 14. 15. 18. 20. 21. 25. 26. 28.

September: 1. 2. 4. 8. 10. 11. 15. 16. 18. 22. 25. 26. 29. 30.

Oktober: 2. 6. 8. 9. 13. 14. 16. 20. 21. 23. 27. 30.

November: 1. 3. 5. 6. 10. 13. 14. 17. 20. 21. 24. 25. 27.

Dezember: 1. 4. 5. 8. 11. 12. 15. 18. 19. 22. 25. 26. 29.

Potsdam, den 19. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Gemeindebezirksveränderung betreffend.

46. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29. Januar d. J. zu genehmigen geruht, daß vom 1. April d. J. ab die Landgemeinde Kietz-Storkow und der Gutsbezirk Amt Storkow im Kreise Beeskow-Storkow mit der Stadtgemeinde Storkow im genannten Kreise vereinigt werde. Ferner haben Seine Majestät anzuordnen geruht, daß gleichzeitig die Gutsbezirke Rittergut Storkow und Burglehn mit Sandfurt in demselben Kreise aufgelöst werden.

Potsdam, den 22. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

47. Das Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Universität Greifswald im Sommerhalbjahr 1895 ist erschienen und wird den Betheiligten auf ihren Wunsch von der Universitätskanzlei daselbst kostenfrei zugesandt werden.

Potsdam, den 25. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

48. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauerngutsbesitzers Heinrich Brederek in Schwanebeck, Kreis Niederbarnim, der Milzbrand bei einer verendeten Kuh des Bauerngutsbesitzers und Gemeindevorstehers Sydow zu Linum, Kreis Osthavelland und bei einer Kuh des Bauern Draeger in Sieversdorf im Kreise Ruppin.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Börnicke, der Bauern Becker und Bader daselbst, Kreis Niederbarnim. Die für den Gemeinde- und Gutsbezirk Börnicke angeordnete Ortssperre ist aufgehoben.

Potsdam, den 26. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe XXII zu den $3\frac{1}{2}$ prozentigen Preußischen Staatsschuldscheinen von 1842.

45. Die Zinsscheine Reihe XXII. Nr. 1 bis 8 zu den $3\frac{1}{2}$ prozentigen Preußischen Staatsschuldscheinen von 1842 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1895 bis 31. Dezember 1898 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 15. Dezember 1894 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden. Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebendaselbst und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Staatsschuldscheine bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 22. November 1894.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den König-

lichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuer-Aemtern bezogen werden können.

Potsdam, den 28. November 1894.

Königliche Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ prozent. Staatsanleihe von 1885.

6. Die Zinsscheine Reihe II. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ prozent. Staatsanleihe von 1885 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1905 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. März 1895 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 13. Februar 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 22. Februar 1895.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung.

1. Der Kreis Ostprignitz beabsichtigt folgende Kleinbahnen zu erbauen und zwar:

a) schmalspurig: von Kyritz über Rehfeld, Berlitt, Barenthin und Kötzlin nach Bahnhof Breddin;
b) schmalspurig: von Kyritz über Demerthin, Gumtow, Dannenwalde, Bettin, Lindenberg und Garz bis zur Kreisgrenze bei Hoppenrade;
c) normalspurig: von Pritzwalk über Kuhbier, Gr. Langerwisch, Jakobsdorf, Laaske und Mansfeld nach Putlitz.

Auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 wird deshalb angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grundstücke Handlungen, welche zur Vorbereitung des gedachten Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat.

Handlungen, welche das Zerstören von Baulichkeiten oder das Fällen von Bäumen zum Gegenstande haben, sind indessen ohne vorherige Erlaubniß der unterzeichneten Behörde unstatthaft.

Das Betreten von Gebäuden, sowie von eingefriedigten Hof- und Gartenräumen ist nur mit Einwilligung des Besitzers, in deren Ermangelung nach ertheilter Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zulässig.

Potsdam, den 25. Februar 1895.

Der Bezirks-Ausschuß.

Bekanntmachung.

2. Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten mittelst Erlaß vom 31. Januar d. J. die von der „Königs-Wusterhausen—Mittenwalde—Töpchin'er Kleinbahngesellschaft" beabsichtigte Herstellung einer Eisenbahn von Mittenwalde über Telz nach Dabendorf genehmigt hat, wird auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grundstücke Handlungen, welche zur Vorbereitung des gedachten Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat.

Handlungen, welche das Zerstören von Baulichkeiten oder das Fällen von Bäumen zum Gegenstande haben, sind indessen ohne vorherige Erlaubniß der unterzeichneten Behörde unstatthaft.

Das Betreten von Gebäuden, sowie von eingefriedigten Hof- und Gartenräumen ist nur mit Einwilligung des Besitzers, in deren Ermangelung nach ertheilter Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zulässig.

Potsdam, den 25. Februar 1895.

Der Bezirks-Ausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

10. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Berliner Frauen-Agitations-Kommission

auf Grund des § 8 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 vorläufig geschlossen ist.

Jede fernere Betheiligung an diesem Vereine oder an etwaigen Neubildungen, welche sachlich als Fortsetzung der Frauen-Agitations-Kommission erscheinen, wird nach § 16 a. a. O. mit Geldstrafe von 15 bis 150 Mark oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Berlin, den 19. Februar 1895.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

14. Der Fernsprechverkehr mit Nienburg (Weser), Bremerhaven und Vegesack ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 Mark.

Berlin C., 21. Februar 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

15. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Potsdam lagern nachbezeichnete Postsendungen und Gegenstände ꝛc., welche den Absendern bezw. den Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können.

A. Postanweisungen:

1) № 1866 aus Oranienburg vom 24. Juni 1894 über 13 M. an das Steueramt in Cöpenick,
2) № 1955 aus Perleberg vom 18. Mai 1894 über 1 M. 70 Pf. nach Berlin,
3) № 598 aus Wriezen vom 15. November 1894 über 9 M. an Frau Görtz in Abbau Zippnow,

B. lose aufgefunden:

1) ein wahrscheinlich einer Postsendung entfallenes Zweimarkstück am 10. November 1894 um 9 Uhr Vormittags vor der Eingangsthür zur Packkammer auf dem Posthofe des Postamts in Potsdam,
2) 55 Pf. in Postwerthzeichen in der Zeit vom 1. bis 25. November v. J. in den in Potsdam angebrachten Postbriefkasten,
3) ein Thalerstück am 22. Dezember 1894 auf dem Bahnhofe in Prenzlau beim Ausladen der Postpackete von der Bahnpost 3 Berlin—Stralsund im Zuge 823 8 Uhr 24 Minuten Abends,
4) eine Zehnpfennigmarke von einer unbekannten Person zur nachträglichen Frankirung eines in den Briefkasten des Postamts in Wittenberge (Bez. Potsdam) 1 Stadt gelegten gewöhnlichen Briefes dem Annahmebeamten übergeben,

C. gewöhnliche Briefe mit Werthangabe:

1) aus Potsdam 1 vom 4. Oktober 1894 an Frau Wittwe Franke in Nowawes, Lindenstraße, enthaltend einen Kassenschein zu 5 M.,

D. Einschreibbriefe:

1) aus Neuenhagen (Ostbahn) vom 28. September 1894 № 390 an den Rittergutsbesitzer Bötger in Tasdorf,
2) aus Potsdam 2 (Bhf.) vom 11. Dezember 1894 № 53 an den Ingenieur Koch zu Berlin, Lindenstraße 44,
3) aus Pritzwalk vom 3. November 1894 № 45 an Wittwe Fuchs in Jungbunzlau (Böhmen),

E. Packete:

1) aus Steglitz vom 31. Dezember 1894 № 444 an Obj. Jagusch, Forsthaus Rottstiel bei Neu-Ruppin,

F. sonstige aufgefundene bez. unanbringliche Gegenstände:

1) ein Kleiderbügel am 7. November 1894 in der Packkammer der Zweigstelle Eberswalde 2 (Bhf.) unter den vom Zuge 2701/763 abgewiesenen Packeten,
2) 12 Stck. Metallkämme am 20. Dezember 1894 auf dem Bahnhofe in Prenzlau in einem Bahnsteigwagen beim Ausladen der gewöhnlichen Postpackete von der Bahnpost 3 Berlin—Stralsund der Züge 829 und 824,
3) eine Taschenuhr am 13. Dezember 1894 um 7 Uhr 34 Minuten Nachmittags in dem am Neuen Garten in Potsdam (Eingang Alleestraße) angebrachten Briefkasten in stark beschädigtem Zustande,
4) ein gewöhnlicher Brief aus Prenzlau vom 29sten September 1894 7 bis 8 Uhr Nachmittags an Johann Emil Brühs in Schwerin (Meckl.) mit einem ⅛ Orig.-Loos № 17037 zur I. Kl. der Mecklenb. Schwer. Landeslotterie.

Die unbekannten nicht ermittelten Absender oder Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Postsendungen und Gegenstände ꝛc. werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche hierselbst geltend zu machen, widrigenfalls mit diesen Sendungen ꝛc. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 22. Februar 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Reichsschuldenverwaltung.

Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der 4prozentigen Reichsanleihe vom Jahre 1879.

3. Die Zinsscheine Reihe V. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 4%igen Deutschen Reichsanleihe von 1879 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1895 bis 31. März 1905 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, vom 1. März d. J. ab Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen

Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach; wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. Februar 1895.

Reichsschuldenverwaltung.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

5. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 22. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verloosung **von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 prozentige Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 153 Stück und zwar die Nummern: 467 911 1484 1530 1667
1836 1985 2091 2156 2213 2266 2535 2844 3043
3161 3393 3494 3613 3904 3973 4072 4179 4230
4378 4881 5106 5401 5453 5915 5916 5928 6022
6564 6823 7007 7122 7201 7307 7467 7747 7781
8077 8212 8253 8298 8380 8449 8539 8788 8876
8937 9062 9145 9162 9175 9343 9367 9537 9538
9565 9716 9825 9901 9928 10101 10130 10221
10642 10666 10718 10810 11037 11054 11202
11209 11229 11263 11313 11362 11459 11699
11758 11773 11781 11831 12005 12212 12361
12432 12770 12787 12929 13013 13054 13071
13088 13106 13150 13218 13335 13466 13473
13765 13844 13972 14091 14215 14253 14275
14444 14580 14705 14806 15056 15100 15250
15503 15569 15742 25927 16053 16270 16304
16435 16475 16477 16480 16636 16718 16783
16834 16886 16974 17194 17300 17568 17806
17859 17879 17891 17896 17903 18364 18409
18663 18917 18976 19003 19082 19108 19152
19290 19317.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 53 Stück und zwar die Nummern: 59 147 489 971 978 1079
1293 1477 1788 2346 2347 2444 2453 2629 2695
2736 2906 3132 3145 3266 3529 3694 3768 3922
4100 4248 4287 4344 4414 4755 4767 5022 5292
5301 5314 5771 5844 5937 5990 6003 6047 6135
6148 6293 6334 6338 6374 6379 6563 6630 6738
6796 6904.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 202 Stück und zwar die Nummern: 9 382 418 812 1187 1452
1606 1791 1862 2011 2145 2458 2727 2881 2918
3171 3220 3253 3389 3403 3473 3732 3802 3959
4175 4302 4410 4482 4561 4791 4821 4857 4889
5137 5201 5284 5555 5664 5697 5700 5902 5986
6010 6347 6636 6727 6753 6951 6991 7124 7312
7414 7522 7589 7788 7769 8190 8220 8324 8560
8696 9024 9069 9173 9188 9381 9460 9770 9858
9999 10000 10179 10384 10484 10520 10558
10683 10842 10586 11212 11364 11503 11909
11946 11980 12480 12493 12526 12661 12675
12699 12703 12705 12837 12951 13000 13210
13245 13363 13511 13580 13693 14032 14103
14172 14403 14520 14640 14693 14790 15019
15037 15166 15169 15179 15185 15233 15305
15321 15499 15718 15733 15741 15828 16141
16161 16220 16284 16289 16553 16610 16796
16862 16939 17201 17206 17289 17545 17594
17643 17667 17677 17980 18016 18320 18337
18440 18531 18598 18646 18652 18672 18697
18730 18840 18914 19359 19529 19617 19637
19705 19778 19944 19990 20088 20200 20253
20347 20599 20819 21083 21085 21159 21225
21411 21492 21675 21691 21714 21739 21762
21795 21942 21983 21984 22064 22298 22411
22583 22933 22956 22959 23201 23367 23412
23467 23487 24265 24282 24489 24672 24886

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 169 Stück und zwar die Nummern: 241 417 419 432 445 691 1077
1586 1691 1937 2042 2305 2689 2872 2931 2938
3087 3190 3231 3453 3630 3658 3667 3741 3875
3905 3907 3946 3964 3983 3956 4777 4969 4998
5016 5205 5458 5682 6026 6108 6130 6326 6387
6494 6497 6514 6529 6624 6727 6818 7220 7674
7742 7829 7871 7924 7981 8023 8063 8067 8213
8311 8470 8564 8761 8857 8986 9068 9534 9576
9596 9744 9970 9971 9981 10348 10369 10399
10411 10450 10459 10871 10952 11298 11564
11646 11767 11784 11878 12039 12464 12507
12564 12592 12642 12650 12732 12741 12749

12880 12923 12936 12946 12948 12962 13064 13095 13099 13211 13301 13395 13420 13479 13559 13568 13614 13660 13711 13878 13997 14259 14326 14354 14418 14951 15229 15231 15307 15312 15486 15492 15495 15554 15618 15628 15766 16222 16236 16310 17107 17492 17652 17715 17816 17990 18085 18257 18669 18897 18905 18908 18955 19008 19036 19183 19277 19511 19629 19745 19824 19874 19945 20156 20215 20235 20327 20429 20444 20695.

Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 2 Stück und zwar die Nummern: 9680 9690.

II. 3½ prozentige Rentenbriefe.

Litt. N. zu 300 M. 2 Stück und zwar die Nummern: 19 21.

Litt. O. zu 75 M. 1 Stück und zwar die Nummer: 1.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. VI. № 10—16 beziehungsweise Ser. I. № 8—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße Nr. 76, I., vom 1. April d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April d. Js. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1905 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 17. November 1894.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

5. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Hauptsteueramte zu Brandenburg a. H. die Befugniß zur Abfertigung von Mehl, welches mit dem Anspruche auf Ertheilung von Einfuhrscheinen zur Ausfuhr angemeldet wird, beigelegt worden ist.

Berlin, den 20. Februar 1895.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

9. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere und Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet. In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1895	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Geflügelausstellung.	Görlitz.	21. bis 24. Februar.	Geflügel, sowie Geräthe u. Erzeugnisse der Geflügelzucht.	Königlichen Eisenbahn-Direktionen zu Berlin, Breslau, Bromberg, Erfurt u. Magdeburg.	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2	Geflügelausstellung.	Sulzbach.	23. bis 26. März.	Desgl.	Preußischen Staatsbahnen.	Desgl.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 19. Februar 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Charlottenburg Folgendes verordnet:

§ 1. Wer auf einem eingefriedigten Raume (Holzplatz, Lagerhof u. dergl.) zu dessen Bewachung einen Hund frei umherlaufen läßt, ist verpflichtet, an besonders

in die Augen fallender von außen sichtbarer Stelle der Umfriedigung eine Ankündigung anzubringen, in welcher unter Hinweis auf die durch das Vorhandensein des Hundes bedingte Gefahr vor dem Uebersteigen der Umfriedigung gewarnt wird.

Bei größeren Grundstücken sind mehrere solcher Ankündigungen anzubringen.

§ 2. Die Zahl der erforderlichen Ankündigungen, ihr Wortlaut, ihre Form und der für dieselben zu wählende Platz wird von dem zuständigen Polizeirevier und, falls der zur Anbringung Verpflichtete mit dessen Entscheidung nicht einverstanden ist, von der Königlichen Polizei-Direktion bestimmt.

§ 3. Die Ankündigung muß in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift, deren Buchstaben eine Höhe von mindestens 5 cm haben müssen, ausgeführt sein, in ordnungsmäßigem Zustande erhalten und im Bedarfsfalle erneuert werden.

Ihre Sichtbarkeit darf durch Bäume, Sträucher, Schilder oder auf andere Weise nicht verhindert oder erschwert werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1895 in Kraft.

Charlottenburg, den 16. Februar 1895.

Königliche Polizei-Direktion.

* * *

Vorstehende Polizeiverordnung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Worte: „Achtung! Hunde!" im Allgemeinen als eine ausreichende Ankündigung im Sinne der §§ 1 und 2 der Verordnung angesehen werden können.

Charlottenburg, den 16. Februar 1895.

Königliche Polizei-Direktion.

von Saldern.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der nachbezeichneten, in der 47. Verloosung gezogenen und in Folge dessen durch die öffentliche Bekanntmachung vom 13. Juni 1894 zur Baarzahlung gekündigten 4% **Schlesischen Pfandbriefe Lit. B.** und zwar: № 41160 Ratibor über 1000 Thaler (3000 Mark), № 45034 Poln. Krawarn rc., № 45174 Ratibor über je 500 Thaler (1500 Mark), № 52045 Poln. Krawarn rc. über 200 Thaler (600 Mark), № 64770, 64777, 64795 und 64859 Poln. Krawarn rc., № 64909, 64921, 64927, 64943, 64981, 65003, 65007 und 65110 Ratibor über je 100 Thaler (300 Mark), № 79286 Niklasdorf über 50 Thaler (150 Mark), und № 82452 Poln. Krawarn rc., № 82456, 82457, 82461 und 82463 Ratibor über je 25 Thaler (75 Mark) werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen Ser. XII. № 9 und 10 bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst (am Lessingplatze im Regierungsgebäude) zu präsentiren und dagegen den entsprechenden Baarbetrag in Empfang zu nehmen. Sollte die Einreichung nicht **bis zum 15. August 1895** erfolgen, so werden die Inhaber der fraglichen Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen lediglich an die bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst deponirte Kapitalsvaluta verwiesen werden. Aus früheren Verloosungen sind Pfandbriefe Lit. B. noch rückständig und bereits präkludirt: à 3½% aus der 20. Verloosung: № 18581 Hansdorf über 100 Thaler (300 Mark), à 4% aus der 44. Verloosung: № 45070 Poln. Krawarn rc. über 500 Thaler (1500 Mark), № 50401 Herrschaft Gr. Stein rc. über 200 Thaler (600 Mark), № 62840 Herrschaft Gr. Stein rc. über 100 Thaler (300 Mark), aus der 45. Verloosung: № 52064 und 52078 Ratibor über je 200 Thaler (600 Mark), № 62335 Pogarell und Alzenau über 100 Thaler (300 Mark), aus der 46. Verloosung: № 43901 Gr. Stein rc., № 45180 Ratibor über je 500 Thaler (1500 Mark), № 52215 Ratibor über 200 Thaler (600 Mark), № 62780 und 62892 Gr. Stein rc., № 64884, 64926 und 64957 Ratibor über je 100 Thaler (300 Mark), № 82454 Poln. Krawarn rc. über 25 Thaler (75 Mark.)

Breslau, den 16. Februar 1895.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personalchronik.

Der Königliche Regierungs-Bauführer Wilhelm Diefenbach, zur Zeit in Charlottenburg, ist am 14. Februar d. J. als solcher vereidigt worden.

Der Spezialkommissions-Büreaudiätar Schwechten ist von Neu-Ruppin nach Rummelsburg i. Pommern versetzt.

Die unter dem Patronate der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter stehende Pfarrstelle zu Paretz, Diözese Potsdam II., kommt durch die Versetzung des Pfarrers Finzelberg demnächst zur Erledigung.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Januar 1895.

I. Richterliche Beamte.

Zu Kammergerichtsräthen sind ernannt der Amtsgerichtsrath Ueberhorst in Mühlheim a. d. Ruhr und der Landgerichtsrath Zachariae in Frankfurt a. O. Zum Amtsrichter ist ernannt der Gerichtsassessor Dr. Heitz bei dem Amtsgericht I. in Berlin. Die Fabrikbesitzer Max Borchardt, Klemens Winkelmann und der Kaufmann Julius Lewisson in Berlin sind zu Handelsrichtern, der Banquier Paul Boehme und der Fabrikant Oscar Weiß daselbst zu stellvertretenden Handelsrichtern bei dem Landgericht I. in Berlin ernannt. Versetzt sind der Landgerichtsrath Rhode in Oels als Amtsgerichtsrath; die Amtsrichter Ziemann in Dirschau und Dr. Schneider in Spremberg an das Amtsgericht I. in Berlin. Pensionirt ist der Kammergerichtsrath Messow. Dem Amtsrichter Dr.

Gelpcke in Charlottenburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Dr. Holtz und von Bülow. Dem Gerichtsassessor von Hülsen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

III. Rechtsanwälte und Notare.

In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht der Rechtsanwalt Schüler bei dem Amtsgericht in Spremberg. In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen die Gerichtsassessoren Imberg, Dr. Julius (Julian) Jacobsohn und der Rechtsanwalt Scheff aus Nieder-Wüstegiersdorf bei dem Landgericht I. in Berlin, der Gerichtsassessor Dr. Anhuth bei dem Landgericht in Frankfurt a. O. Zu Notaren sind ernannt die Rechtsanwälte Lau in Dobrilugk mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, Breslauer und Hermanowski in Berlin mit Anweisung ihres Wohnsitzes daselbst, letzterer mit der Verpflichtung, in dem Stadttheil „Rosenthaler Vorstadt" innerhalb der Stadtbezirke 228 bis 236, 245 und 251 bis 253 zu wohnen und seine Geschäftsräume zu halten. Die Notare Raetzell und Meyn in Berlin sind von der Verpflichtung in dem Stadttheil „Oranienburger Vorstadt" innerhalb der Stadtbezirke 268 bis 272 bezw. dem Stadttheil Louisenstadt diesseits des Kanals innerhalb der Stadtbezirke 125, 126, 131 bis 134 zu wohnen und ihre Geschäftsräume zu halten entbunden. Gestorben sind der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Andrießen in Spandau und der Rechtsanwalt Fechner in Freienwalde a. O.

IV. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Rosbund, von Schon, Uhden, Koch, Arlt, Bensche, Chodziesner, Leers, Thurm, Dünnwald, Heinrich Schroeder, Merensky, Epenstein und Busse. Uebernommen sind Kalischer, Kujot und Berent aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Marienwerder, Dr. Neuhaus aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Cöln, Berbig aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Naumburg a. S. und Uebel aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Celle. Entlassen sind Dr. Hugo Heymann und Leopold Schroeder auf Antrag, Bormann und Hans Lentz behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst. Verstorben ist der Referendar Krahn.

V. Subalternbeamte.

Zu Gerichtsschreibergehülfen sind ernannt der Militär-Anwärter Block bei dem Amtsgericht in Pförten, Krause bei dem Amtsgericht in Finsterwalde und der ständige Büreauhülfsarbeiter, Aktuar Hesselbarth beim Amtsgericht I. in Berlin. Zu Gerichtsvollziehern sind ernannt die Militäranwärter Leo Thiele beim Amtsgericht in Zehdenick, Thilo beim Amtsgericht I. in Berlin und Schönherr beim Amtsgericht in Zielenzig. Versetzt sind der Justizhauptkassen-Rendant Rechnungsrath Buchholz in Cassel an das Kammergericht, die Gerichtsvollzieher Friedrich Herrmann von Crossen an das Amtsgericht in Neu-Ruppin und Feld von Neu-Ruppin an das Amtsgericht in Crossen. Die Versetzung des Gerichtsschreibergehülfen Jäkel bei dem Landgericht Guben an das Amtsgericht Finsterwalde ist zurückgenommen. Pensionirt sind der Gerichtsschreiber Secretär Thiele bei dem Amtsgericht I. in Berlin und der Kanzlist Graeber bei dem Landgericht I. daselbst. Der Gerichtsschreiber, Sekretär Kahisch beim Amtsgericht I. in Berlin ist auf Antrag aus dem Justizdienst entlassen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Emil Joly, ohne Stand,	geboren am 9. August 1848 zu Sapois, Departement Vogesen, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	15. November 1894.
2	Wilhelm Kliemesch, Schlosser und Handarbeiter,	geboren am 22. August 1859 zu Szegedin, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	27. Oktober 1894.
3	Jeremias Krellenstein, Handelsmann,	70 Jahre alt, geboren zu Stawisky, Gouvernement Warschau, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	19. November 1894.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3	4.	5	6.
4	Christian Michel, Schlossergeselle,	geboren am 1. Dezember 1865 zu Majkowice, Bezirk Bochnia, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	16. Oktober 1894.
5	Johann Pietschmann, Schlosser,	geboren am 5. September 1869 zu Niederkreibitz, Böhmen, ortsangehörig zu Zeidler, Bezirk Schluckenau, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	13. November 1894.
6	Philipp Pirach, Schuhmacher,	geboren am 15. Dezember 1831 zu Eisenbrod, Bezirk Semil, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	26. Oktober 1894.
7	Anton Schimmek (Schimuneck, Schimaneck, Simuneck), Arbeiter,	geboren am 22. Februar 1834 zu Jablonetz, Bezirk Hochstadt, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	19. November 1894.
8	Johann Stöckl, Bäcker,	geboren am 27. Juni 1866 zu Emmersdorf, Bezirk Krems, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Oehling, Bezirk Amstetten, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, falsche Namensangabe und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	2. November 1894.
9	Schaja Baron, Handelsmann,	37 Jahre alt, geboren zu Wieruszow, Kreis Wielung, Gouvernement Kalisz, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	27. November 1894.
10	Johanna Anna Marie Antonie Bauer, Gelegenheitsarbeiterin,	geboren am 25. November 1856 zu Bobrek, Galizien, österreichische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Polizeibehörde zu Hamburg,	21. November 1894.
11	Die Zigeuner: a. Magdalena Brzoza, b. Sossinka Brzoza, c. Josef Brzoza,	a. 35, b. 22, c. 13 Jahre alt, sämmtlich geboren zu Kotzobendz, Bezirk Teschen, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	22. November 1894.
12	Viktor Mühlbacher, Bäcker,	geboren im Jahre 1848 zu Judenburg, Steiermark, ortsangehörig zu Neustift, Bez. Scheibbs, Nieder-Oesterreich,	Betteln,	Stadtmagistrat Regensburg, Bayern,	15. November 1894.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13	Benedikt Nentwich, Arbeiter,	geboren am 17. September 1842 zu Ottendorf, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	21. November 1894.
14	Berrek Pelta, Kürschner,	58 Jahre alt, geboren zu Dzialoszyn, Kreis Wielun, Gouvernement Kalisch, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	24. November 1894.
15	Ludwig Schauschelker, Straßenarbeiter,	geboren am 9. Mai 1853 zu Marburg, Steiermark, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	22. November 1894.
16	Franziska Sojkowska, Dienstmädchen,	geboren am 8. Juni 1874 zu Dobrzejewice, Rußland, russische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	24. November 1894.
17	Baresch Spitgewitzer, Cigarrenarbeiter,	geboren im Jahre 1864 zu Krakau, Galizien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	28. November 1894.
18	Franz Tomann, Metzger,	geboren am 4. Oktober 1858 zu Inzersdorf, Nieder-Oesterreich, ortsangeh. zu Spule, Bezirk Taus, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Tragen verbotener Waffen, sowie Körperverletzung und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Stadtmagistrat zu Nürnberg,	9. November 1894.
19	Franz Trnka, Faßbinder,	geboren am 2. Oktober 1854 zu Pilsen, Böhmen, ortsangehörig zu Skurnian, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	21. November 1894.
20	Gesine van der Tück, (genannt Schouwen),	geboren am 14. August 1877 zu Gorkum, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	derselbe,	22. November 1894.
21	Franz Ulrich, Kaufmann,	geboren am 3. Dezember 1845 zu Kreibitz, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	20. November 1894.
22	Anton Wundrack, Schlosser,	geboren im Juni 1839 zu Malfersdorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	12. November 1894.
23	Josef Champoy, Tagner,	geboren am 19. April 1869 zu Jarménil, Arrondissement Remiremont, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	28. November 1894.
24	Josef Hasenberger, Schweizer,	geboren am 1. Juni 1842 zu St. Johann,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	19. November 1894.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Bezirk Kitzbühel, Tirol, ortsangehörig ebendas.,			
25	Gustav Florian Hoffmann, Schriftsetzer,	geboren am 2. August 1854 zu Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	15. Oktober 1894.
26	Heinrich Wilhelm Nikolaus Klages, Schreiber,	geboren am 7. November 1860 zu Kolepant, (preußische Provinz Hannover), jetzt niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln und Führung eines falschen Namens,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	4. Dezember 1894.
27	Johann Petera, Fabrikarbeiter,	geboren am 15. Juli 1851 zu Königinhof, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	7. November 1894.
28	Albertine Reichel, ledig,	geboren am 28. Oktober 1876 zu Liebenthal, Bez. Hotzenplotz, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	24. November 1894.
29	Karl August Waky, Bergmann,	geboren am 22. August 1860 zu Zürich, Schweiz,	Betteln unter Drohungen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	15. November 1894.
30	Armand Adrien Bouisson, Glasschleifer,	geboren am 18. August 1876 zu Béziers, Departement Hérault, Frankreich, französischer Staatsangehör.,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	10. Dezember 1894.
31	Julien Desbat, Glasschleifer,	geboren am 9. April 1871 zu Grandris, Departement Rhône, Frankreich, französischer Staatsangehör.,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
32	Margarethe Kuchler, verehelicht,	geboren am 26. September 1853 zu Unterzwieselau, Gemeinde Lindberg, Bayern, ortsangehörig zu Böhmisch-Eisenstein,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	30. November 1894.
33	August Hermann Wilhelm Lange, Buchbindergeselle,	geboren am 26. März 1855 zu Herzogenbusch, Niederlande,	Landstreichen, Betteln u. Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Sigmaringen,	14. Dezember 1894.
34	Leopold Liska, Bäcker- u. Webergeselle,	geboren am 1. September 1861 zu Linsdorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Zöllnac, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	13. Dezember 1894.
35	Julius Achilles May, Glasgraveur,	geboren am 17. Juni 1877 zu Limoux, Departement Aude, Frank-	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	10. Dezember 1894.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		reich, französischer Staatsangehöriger,			
36	Franz Minnich, Arbeiter,	geboren am 30. Juli 1854 zu Linsdorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	13. Dezember 1894.
37	Josefa Rudolf, Arbeiterin,	geboren am 14. Februar 1824 zu Sergsdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreich.-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	14. Dezember 1894.
38	Josef Schorschanewsky, Bierbrauer,	geboren am 17. Januar 1857 zu Kamieniec, Gouvernement Podolien, Rußland, russischer Staatsangehör.,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kissingen,	3. Dezember 1894.
39	a. Rosine Walter,	zu a. 18 Jahre alt, geboren zu Oberleutensdorf, Bezirk Brür, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Parsberg,	1. Oktober 1894.
	b. Josef Walter, Regenschirmmacher,	zu b. 17 Jahre alt, Geburtsort unbekannt, ledig, österreichische Staatsangehörige,			
40	Johann Wirth, Erdarbeiter,	geboren am 28. November 1841 zu Dornbirn, Bezirk Feldkirch, Vorarlberg,	Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	13. Dezember 1894.
41	Eduard Bernert, Weber,	geboren am 17. März 1860 zu Friedland, Bezirk Römerstadt, Mähren,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	22. Dezember 1894.
42	Louise Buchholz, ledig,	geboren am 21. (29.) April 1859 zu Harderwyk, Niederlande,	gewerbsmäßige Unzucht,	Landesdirektor der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zu Arolsen,	19. Dezember 1894.
43	Franz Anton Eiselt, Drechsler,	geboren am 19. Oktober 1856 zum Rumburg, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	desgleichen.
44	Adolf Goll, Uhrmacher,	geboren am 21. Januar 1860 zu Schlackenwerth, Bezirk Karlsbad, Böhmen, ortsangehörig zu Kaaden, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	3. Dezember 1894.

Hierzu
eine Beilage, enthaltend das Revidirte Statut der „Fides", Erste Deutsche Cautions- und Allgemeine Versicherungs-Anstalt zu Berlin,
sowie Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Beilage
zum 9ten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 1. März 1895.

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 1. Januar d. J. will Ich der Versicherungs Gesellschaft „Fides“, Erste Deutsche Kautions- und Allgemeine Versicherungs-Anstalt, zu Berlin auf Grund des zurückfolgenden revidirten Statuts die Rechte einer juristischen Person hierdurch verleihen.

Neues Palais, den 10. Januar 1895.

gez. Wilhelm R.

ggez. Frh. von Berlepsch.
von Köller. Schönstedt.

An den Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und der Justiz.

* * *

Revidirtes Statut der „Fides“, Erste Deutsche Cautions- und Allgemeine Versicherungs-Anstalt zu Berlin.

Beschlossen in der außerordentlichen Generalversammlung der „Fides“, Erste Deutsche Cautions- und Allgemeine Versicherungs-Anstalt in Mannheim am 27. November 1894.

Erster Abschnitt.

Allgemeines.

Firma, Sitz und Gerichtsstand.

§ 1. Unter der Firma: „Fides“, Erste Deutsche Cautions- und Allgemeine Versicherungs-Anstalt, ist mit dem Sitze zu Berlin eine Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit gebildet worden. Die Gesellschaft hat ihren Gerichtsstand an ihrem Sitze, nimmt aber wegen der Ansprüche aus Versicherungs-Verträgen auch Recht vor den ordentlichen Gerichten desjenigen Ortes, an welchem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat.

Zweck.

§ 2. Die Gesellschaft hat den Zweck, diejenigen Versicherungs-Geschäfte zu betreiben, welche in den nachstehenden Abtheilungen aufgeführt sind:

Abth. 1. **Cautionsversicherung.**

Die Gesellschaft bestellt Dienst- und Geschäftscautionen durch Uebernahme der Verpflichtungen aus den Cautionsverträgen; sie gewährleistet Cautionen, welche von Dritten für Cautionspflichtige bestellt sind und sie versichert gegen Schäden, welche durch Defraudation oder sonstige untreue Handlungen entstehen.

Abth. 2. **Einbruchsdiebstahls-Versicherung.**

Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen gegen Schäden, welche dem Versicherten durch Einbruchsdiebstahl bezw. durch die im Reichsstrafgesetzbuche § 243 ad 2, 3 und 7 mit Strafe bedrohten Verbrechen entstehen.

Abth. 3. **Unfallversicherung.**

Die Gesellschaft übernimmt die Versicherung von Personen, gegen die Folgen körperlicher Unfälle, sowie die Versicherung von Personen und Corporationen gegen solche Schadenersatzansprüche, welche dritte Personen oder deren Erben auf Grund der bestehenden Gesetze infolge körperlicher Unfälle oder Sachbeschädigung gegen sie zu erheben berechtigt sind.

Abth. 4. **Sterbekasse, Aussteuer- und Altersversorgungs-Versicherung.**

Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen bis 1500 Mark auf den Fall des Ablebens oder der Erreichung eines bestimmten Alters des Versicherten sowie Aussteuer- und Altersversorgungs-Versicherungen verschiedener Formen und Zusammensetzungen in unbeschränkten Beträgen.

Die Mitglieder jeder der obengenannten vier Abtheilungen bilden je eine Gesammtheit für sich, die in sich den Mitgliedern ihrer Abtheilung die Erfüllung der Versicherungsverträge gewährleistet. Die Mitglieder einer Abtheilung haften somit nicht für die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen der anderen Abtheilungen.

Die Verwaltung der vier Abtheilungen ist eine gemeinschaftliche (vergl. auch § 35).

Sicherheitsfonds.

§ 3. Der Sicherheitsfonds hat den Zweck bis zur Bildung des statutenmäßigen Reservefonds (§ 35) zu dienen.

Der Sicherheitsfonds besteht aus:

einem darlehnsweise aufzunehmenden Kapital von 300000 Mark, eingetheilt in 300 Stück Antheilscheine zu je 1000 Mark, auf welche 25 vom Hundert baar eingezahlt und 75 vom Hundert durch Solawechsel nach dem diesem Statut angehängten Formular belegt sein müssen. Eine Einzahlung auf die Solawechsel findet nur in dem Falle und nur insoweit statt, als der für die Deckung eines durch den Jahresabschluß nachgewiesenen Fehlbetrages (§ 38) in Anspruch zu nehmende Reservefonds, die einzufordernden Nachschüsse und der Baarbestand des ganzen Sicherheitsfonds dazu nicht ausreicht. Der Aufsichtsrath hat die Höhe und den Zeitpunkt des einzuzahlenden Betrages festzusetzen, und dies mittels eingeschriebenen Briefes mindestens 2 Monate vor dem Zahlungstermin den Antheilschein-Inhabern bekannt zu machen.

Die Antheilscheine lauten auf Namen und werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsraths und dem Vorstande ausgefertigt. Die Antheilscheine können von den Inhabern mit Genehmigung des Aufsichtsrathes und des Vorstandes an andere Personen durch unterschriftlich vollzogenen Vermerk auf der Rückseite übertragen werden.

Der Aufsichtsrath kann jederzeit durch einfachen Beschluß den Sicherheitsfonds durch Aufnahme eines weiteren Anlehens bis auf 600 000 Mark erhöhen und sollen auch hierfür die obigen und nachfolgenden Bestimmungen gelten.

Die Antheilschein-Inhaber haben Stimmrecht in der General-Versammlung, und es gewährt jeder Antheilschein eine Stimme. (Siehe § 13).

Diese Kapital-Anleihe bildet ein Seitens der Inhaber der Antheilscheine gewährtes unkündbares Darlehn, dessen gesammter baar eingezahlter Betrag Seitens der Gesellschaft mit jährlich 6 vom Hundert verzinst und außerdem nach Maßgabe des § 37 mit einem Gesammt-Antheil von 5 vom Hundert des jährlichen Ueberschusses nach Verhältniß betheiligt wird.

Diese Rückzahlung der Antheilscheine erfolgt durch Ausloosung mit einem Zuschlage von 10 vom Hundert der baaren Einzahlung. Die Mittel dazu werden aus den Geschäftsüberschüssen entnommen (§ 37).

Die Ausloosung erfolgt jährlich im April und die Rückzahlung der ausgeloosten Stücke, deren Nummern den Antheilschein-Inhabern mittels eingeschriebenen Briefes vor dem 1. Juni jeden Jahres bekannt gemacht werden müssen, am 1. Juli desselben Jahres. Auf die ausgeloosten Antheilscheine wird ein Ueberschußantheil aus dem laufenden Rechnungsjahre nicht mehr gewährt, sondern es wird nur der baar eingezahlte Betrag mit 6 vom Hundert bis zum 1. Juli des Ausloosungsjahres verzinst. Die erste Ausloosung findet im April des Jahres 1900 statt.

Mitgliedschaft.

§ 4. Mitglieder der Gesellschaft sind alle diejenigen Personen, Firmen, Corporationen und juristischen Personen, welche einen Versicherungs-Vertrag mit derselben abgeschlossen haben. Mit dem Erlöschen des Versicherungs-Vertrages erlischt auch die Mitgliedschaft.

Die Versicherungs-Verträge zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern werden durch die Policen und die etwa zu denselben ertheilten Nachträge beurkundet. Firmen, Corporationen oder juristische Personen üben ihre Rechte als Mitglieder der Gesellschaft gegenüber durch ihre gesetzmäßigen Vertretungen aus.

Vermögen.

§ 5. Das Vermögen der Gesellschaft ist Eigenthum der Gesammtheit ihrer Mitglieder (§ 4) und ist für alle ihre Verbindlichkeiten haftbar. Es besteht in:

1) den Reserve- und Sicherheitsfonds,
2) den Erträgen des Kapitalvermögens,
3) den Beiträgen der Mitglieder,
4) den etwaigen Nachschußzahlungen.

Dauer.

§ 6. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 7. Alle öffentlichen Einladungen, Aufforderungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft haben Kraft und Rechtswirkung besonders behändigter Vorladungen, wenn sie durch den deutschen Reichs- und preußischen Staatsanzeiger stattgefunden haben.

Dem Aufsichtsrath steht es zu, erforderlichenfalls noch andere Blätter zu den Veröffentlichungen der Gesellschaft zu benutzen.

Rechnungsjahr.

§ 8. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Oberaufsicht.

§ 9. Die Gesellschaft steht unter Oberaufsicht der Staatsregierung. Alljährlich sind dem Polizei-Präsidenten in Berlin der Rechnungsabschluß und die Bilanz einzureichen und auf Verlangen alle diejenigen Mittheilungen zu machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Anstalt beziehen. Der Polizei-Präsident ist insbesondere befugt, selbst oder durch einen von ihm bestellten Stellvertreter jederzeit Einsicht und Kenntniß von der Kasse, den Büchern, Belägen, Registern, Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft zu nehmen, an den Berathungen der Generalversammlung und des Aufsichtsraths theilzunehmen, erforderlichenfalls auch den Aufsichtsrath und die Generalversammlung auf Kosten der Gesellschaft zusammen zu berufen. Im letzteren Falle steht dem Polizei-Präsidenten, bezw. dessen Vertreter die Leitung der betreffenden Versammlung zu.

Zweiter Abschnitt.

Verwaltungsorgane und deren Legitimation.

§ 10. Die Organe der Gesellschaft sind:

A. die General-Versammlung,
B. der Aufsichtsrath,
C. der Vorstand,
D. die Prüfungs-Abordnung.

Die Legitimation der Verwaltungsorgane unter B., C. und D. erfolgt durch eine auf Grund der Wahlverhandlungen ausgestellte Bescheinigung des Polizei-Präsidenten.

A. Die Generalversammlung.

§ 11. Die General-Versammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Beide werden vom Aufsichtsrath einberufen, und am Sitze der Gesellschaft abgehalten.

Die ordentliche General-Versammlung ist innerhalb der ersten sechs Monate jeden Kalenderjahres einzuberufen.

Außerordentliche Generalversammlungen werden zusammenberufen:

a. sobald es der Vertreter der Staatsregierung oder der Aufsichtsrath für erforderlich halten;
b. wenn der Vorstand darauf anträgt;
c. wenn mindestens 50 Mitglieder, welche zusammen ein Versicherungskapital von mindestens 200000

Mark vertreten, unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände schriftlich darauf antragen.

In den Fällen zu b. und c. ist der Aufsichtsrath gehalten, die General-Versammlung innerhalb zweier Monate, vom Eingange des schriftlichen Antrages ab, einzuberufen.

§ 12. Die Einladungen zu den General-Versammlungen erfolgen durch zweimalige Bekanntmachung (§ 7), von welchen die erste mindestens vier Wochen, die letzte mindestens 14 Tage vor der anberaumten Versammlung zu erfolgen hat.

Die Einladung muß enthalten:

1) Tag und Stunde der Zusammenkunft,
2) die Angabe des Raumes, in welchem die Versammlung stattfinden soll,
3) die Gegenstände der Tagesordnung,
4) die Ladung der Versicherten.

Außerdem soll die Berufung auf die Erfordernisse der Berechtigung zur Theilnahme an der Versammlung hinweisen (vergl. § 13 und 14).

Jedes Mitglied der Gesellschaft ist berechtigt, durch Vermittelung des Aufsichtsraths schriftliche Anträge, soweit diese sein persönliches Verhältniß als Mitglied der Gesellschaft betreffen, der General-Versammlung zur Entscheidung vorzulegen. Eine kurze Angabe des Gegenstandes der Anträge des Aufsichtsraths, des Vorstandes und der Mitglieder — letzterer jedoch nur, sofern sie drei Wochen vor der General-Versammlung bei dem Aufsichtsrathe schriftlich eingereicht waren — ist mindestens in die zweite Bekanntmachung und in die Tagesordnung mit aufzunehmen.

Dasselbe findet statt bei Anträgen von allgemeiner Bedeutung, wenn sie von mindestens fünfundzwanzig stimmberechtigten Mitgliedern durch Namensunterschrift unterstützt sind.

§ 13. Zur Theilnahme an den General-Versammlungen und ihren Abstimmungen sind alle Antheilschein-Inhaber und diejenigen volljährigen Mitglieder berechtigt, welche bereits seit mindestens einem halben Jahre mit wenigstens 1500 Mark versichert sind.

Das Stimmrecht der Bevormundeten wird durch deren gesetzliche Vertreter, das der Ehefrauen durch ihre Ehemänner ausgeübt.

Vollmachten können nur auf Mitglieder der Gesellschaft lauten; sie erfordern zu ihrer Giltigkeit die schriftliche Form und bleiben in Verwahrung der Gesellschaft. Beamte und Agenten der Anstalt haben weder selbst Stimmrecht in der General-Versammlung, noch können sie abwesende Versicherte in der General-Versammlung vertreten.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, kein Mitglied darf für sich allein oder in Vertretung Anderer mehr als 30 Stimmen abgeben.

Wegen der Stimmberechtigung der Antheilschein-Inhaber vergleiche § 3.

Ein Antheilschein-Inhaber kann durch den andern auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten werden.

Streitigkeiten über die Stimmberechtigung entscheidet die Generalversammlung.

§ 14. Diejenigen Mitglieder, welche an der General-Versammlung theilnehmen wollen, haben ihr Erscheinen spätestens 48 Stunden vor Beginn derselben im Geschäftslokal der Gesellschaft anzumelden und ihre Stimmberechtigung durch Vorzeigung ihrer letzten Beitrags-Quittung nachzuweisen.

Wer durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat bei der darauf bezüglichen Abstimmung kein Stimmrecht und kann solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Abstimmung, welche den Abschluß eines Rechtsgeschäfts mit ihm betrifft.

Die nach dem Inkrafttreten dieses Statuts angestellten Beamten und Agenten der Gesellschaft sind in der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.

Die Berechtigung der Antheilschein-Inhaber zur Theilnahme an der General-Versammlung wird durch das von der Gesellschaft in ihren Büchern zu führende Verzeichniß der Inhaber festgestellt. Jeder Antheilschein-Inhaber, welcher von dieser Berechtigung Gebrauch zu machen wünscht, hat dies spätestens 48 Stunden vor Beginn der General-Versammlung dem Vorstand anzuzeigen.

Jeder Berechtigte erhält hierauf eine Eintrittskarte.

Streitigkeiten über den Berechtigungs-Nachweis entscheidet die General-Versammlung unmittelbar nach ihrer Eröffnung.

§ 15. Jede gemäß den Bestimmungen dieses Statuts zusammenberufene General-Versammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bezw. Antheilschein-Inhaber, beschlußfähig. Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn es sich um den Beschluß über die von den Organen oder Mitgliedern beantragte Auflösung der Gesellschaft handelt (vgl. § 43).

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden nach unbedingter Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen, ausgenommen bei Wahlen (vgl. § 18) entscheidet die des Vorsitzenden. Um die Abänderung des Statutes giltig zu beschließen, müssen in der zu diesem Zwecke zu berufenden außerordentlichen General-Versammlung ein Viertel sämmtlicher Stimmberechtigten vertreten sein und der Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden Stimmen gefaßt werden.

Ist in der ersten General-Versammlung nicht ein Viertel sämmtlicher Stimmberechtigten vertreten, so ist eine zweite General-Versammlung einzuberufen, in welcher ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden die Abänderung des Statuts mit absoluter Stimmenmehrheit giltig beschlossen werden kann, falls in der Einladung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist (vgl. jedoch § 42).

Die statutenmäßig gefaßten Beschlüsse sind für alle Mitglieder der Gesellschaft ohne Unterschied rechtsverbindlich.

§ 16. Der Beschlußfassung durch die ordentliche Generalversammlung unterliegen:
1) der jährliche Geschäftsbericht;
2) der Bericht der Prüfungs-Abordnung;
3) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes;
4) die Ernennung der Prüfungs-Abordnung (vgl. § 19);
5) Anträge auf Aenderung des Statuts;
6) Beschwerden über die Verfügungen des Aufsichtsrathes;
7) Bestimmung der Dividende und des Nachschusses;
8) die Entscheidung über die endgültige Amtsentheburg der Vorstandsmitglieder;
9) alle anderen Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen.

§ 17. Der Vorsitzende des Aufsichtsraths führt in der Generalversammlung den Vorsitz. Er ernennt aus der Mitte der anwesenden Mitglieder zwei Stimmzähler.

Die Niederschriften über die Verhandlungen der General-Versammlung werden durch einen Notar aufgenommen, von dem Vorsitzenden, den Stimmzählern, einem Vorstandsmitglied sowie von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrathes und mindestens zwei stimmberechtigten Anwesenden unterzeichnet.

In die Niederschrift sind die Gegenstände der Verhandlung, das Ergebniß der Wahlen, und die Beschlüsse der Generalversammlung formulirt aufzunehmen.

§ 18. Die auf Aenderung des Statuts sich beziehenden Anträge müssen von mindestens 25 stimmberechtigten Mitgliedern, welche zusammen ein Versicherungs-Capital von 100000 M. vertreten, alle übrigen Anträge von zehn stimmberechtigten Mitgliedern bis zum 1. April schriftlich bei dem Aufsichtsrath eingebracht werden.

Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel, sofern nicht sämmtliche Theilnehmer sich über ein anderes Abstimmungsverfahren einigen.

Bindende Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefaßt werden. Ausgenommen sind Beschlüsse über Anträge, welche auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung oder auf Festsetzung der Tagesordnung für die nächste ordentliche General-Versammlung gerichtet sind.

Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine unbedingte Stimmenmehrheit, so findet eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos.

In anderen Fällen der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (vgl. § 15).

Ein Beschluß der General-Versammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Statuts als ungültig im Wege der Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden. Die Klage muß innerhalb der Frist eines Monats erhoben werden. Zur Anfechtung befugt ist der in der General-Versammlung erschienene Versicherte, sofern er gegen den Beschluß Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jeder nicht erschienene Versicherte, sofern er die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der General-Versammlung und die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt war.

§ 19. Die ordentliche Generalversammlung eines jeden Jahres erwählt in der im § 18 bestimmten Weise drei Personen aus der Zahl der Stimmberechtigten mit dem Auftrage, die Rechnungen und Bilanzen zu prüfen, welche der General-Versammlung des nächsten Jahres vorzulegen sind. Die Amtsgeschäfte dieser Prüfungs-Abordnung beginnen einen Monat vor der nächsten General-Versammlung und endigen mit dem Schlusse derselben. Im Falle der Verhinderung einer der erwählten Personen sind die beiden übrigen befugt, ein anderes Mitglied zuzuwählen.

Während ihrer Amtsdauer haben diese Personen das Recht und die Pflicht, im Geschäftslokale der Gesellschaft die Rechnungen, Bücher und Kassenbestände zu prüfen, sowie Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten nöthig finden, zu thun. Sie erstatten über den Befund der General-Versammlung Bericht.

Dieser Bericht muß jedoch auch dem Aufsichtsrath und dem Vorstand und zwar spätestens acht Tage vor der General-Versammlung schriftlich mitgetheilt werden.

Die General-Versammlung hat auf Grund dieses Berichtes über die etwa unerledigt gebliebenen Erinnerungen der Prüfungsabordnung zu entscheiden, sowie den beiden Verwaltungsorganen die Entlastung zu ertheilen.

B. Der Aufsichtsrath.

§ 20. Dem Aufsichtsrath liegt die Aufsicht über statutgemäße Geschäftsführung des Vorstandes ob, wobei er die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden hat (cfr. Art. 225 R.-G. vom 18. 7. 84); er faßt im Namen der Gesellschaft rechtsverbindliche Beschlüsse über alle Gegenstände, welche nicht ausdrücklich der General-Versammlung oder dem Vorstande vorbehalten sind.

Insbesondere steht ihm zu:
1) die Erwählung der Mitglieder des Vorstandes und dessen Stellvertreter;
2) die vorläufige Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes bezw. der Stellvertreter derselben; sowie die endgiltige Amtsenthebung von Gesellschaftsbeamten (vgl. § 30 Abs. 4).
3) Feststellung des alljährlich vom Vorstande auszuarbeitenden Voranschlages über den Verwaltungsaufwand, wie auch Bewilligung der zu außerordentlichen Zwecken erforderlichen Geldmittel;
4) die Prüfung der vom Vorstande zu legenden Jahresrechnung;
5) die Durchsicht und Prüfung der Bücher, der Kasse und des gesammten Schriftwechsels der Gesellschaft. Eine Revision der Kasse finde

zu jeder beliebigen Zeit, mindestens aber zweimal im Jahre statt, außerdem mindestens einmal im Jahre Revision des ganzen Vermögens,

6) die Bestimmungen der Bezüge für:
   a. die Mitglieder des Vorstandes,
   b. dessen Stellvertreter;
7) die Bestimmung über den Verschluß und die Verwahrung der Hauptkasse;
8) die Festsetzung der vom Kassierer etwa zu bestellenden Kaution;
9) die Feststellung und Abänderung des Geschäftsplanes, der Versicherungs-Bedingungen und Tarife, sowie der Grundsätze, nach welchen die Annahme von Versicherungen stattfindet;
10) die Festsetzung desjenigen Betrages der Versicherungs-Summe, über welchen hinaus die Gesellschaft in einzelnen Fällen Rückdeckung zu nehmen hat, und die Wahl der betreffenden Rückversicherungs-Gesellschaften, sowie die Zustimmung zu den desfallsigen Rückversicherungs-Verträgen;
11) die vom Vorstande nachgesuchte Entscheidung über Annahme oder Ablehnung beantragter Versicherungen in zweifelhaften Fällen;
12) die Einberufung der General-Versammlungen, die Festsetzung der Tagesordnung und der Vortrag des Geschäftsberichtes;
13) die Beschlußfassung über Ausleihung von Kapitalien auf Hypothek und über Ankauf von Werthpapieren;
14) die Bestimmung über Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken;
15) Ermächtigung des Vorstandes zur Führung von Prozessen, soweit sie nicht liquide Schuldforderungen betreffen;
16) Entscheidung über Beschwerden gegen den Vorstand (vgl. § 39);
17) Bewilligung von Liberalitäts-Entschädigungen.

§ 21. Der Aufsichtsrath besteht aus mindestens drei, höchstens 9 von der General-Versammlung hierzu erwählten Personen, von denen zwei Mitglieder der Gesellschaft sein müssen.

Die Stellung jedes Mitgliedes des Aufsichtsrathes kann, unbeschadet der Rechte aus bestehenden Verträgen, von der General-Versammlung zu jeder Zeit widerrufen werden.

§ 22. Zu Mitgliedern des Aufsichtsraths sind nur solche Personen wählbar, welche in vollem Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Ein Mitglied des Aufsichtsrathes, welches diese zur Wählbarkeit erforderliche Eigenschaft verliert, ist dadurch seiner Mitgliedschaft des Aufsichtsrathes ohne Weiteres enthoben.

Des Weiteren sind von der Mitgliedschaft im Aufsichtsrath ausgeschlossen:

Personen, welche mit einem Mitgliede des Vorstandes oder der Prüfungsabordnung in gerader Linie verwandt oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind. Tritt während der Amtsdauer eine solche Verwandtschaft oder Verschwägerung ein, so trifft der Ausschluß, vorbehaltlich gütlicher Einigung unter den Betroffenen, das dem Dienstalter nach jüngere Mitglied.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter desselben sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrath einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen; während dieses Zeitraumes und bis zur ertheilten Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Thätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrathes nicht ausüben.

Scheiden aus dem Vorstande Mitglieder aus, so dürfen dieselben nicht vor ertheilter Entlastung in den Aufsichtsrath gewählt werden.

§ 23. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes werden von der General-Versammlung für die Dauer von drei Jahren aus der Mitte der Stimmberechtigten gewählt. In der, auf das Inkrafttreten dieses Statuts folgenden ordentlichen General-Versammlung findet die Gesammtneuwahl des Aufsichtsrathes statt. In jeder ordentlichen General-Versammlung scheidet ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrathes aus und findet für die Ausgeschiedenen eine Neuwahl statt.

Die Ausgeschiedenen können sofort wieder gewählt werden. Bis sich eine natürliche Reihenfolge im Ausscheiden gebildet hat, entscheidet darüber das von der Hand des Vorsitzenden in einer Sitzung des Aufsichtsrathes zu ziehende Loos. Die gewählten Mitglieder treten gleich nach der General-Versammlung ein und walten jedes einzelne bis zum Schlusse seiner dreijährigen Wahlzeit. Kommt die Stelle eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes in außergewöhnlicher Weise zur Erledigung, so wird dieselbe einstweilen durch Zuwahl Seitens der übrigen Mitglieder und endgiltig durch Neuwahl in der nächsten General-Versammlung wieder besetzt. Das Amt des Neugewählten dauert nur so lange, als das seines Vorgängers noch gedauert haben würde. Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes ist berechtigt und verpflichtet, seines Amtes zu walten, bis die Wahl seines Nachfolgers ordnungsmäßig erfolgt ist.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes ist befugt, sein Amt nach vorhergegangener dreimonatlicher Kündigung niederzulegen, ausgenommen im Falle der Auflösung der Gesellschaft, in welchem die Mitglieder des Aufsichtsrathes bis zur beendigten Abwickelung der Geschäfte walten müssen.

§ 24. Der Aufsichtsrath erwählt in der ersten auf die ordentliche General-Versammlung jeden Jahres folgenden Sitzung in der in § 26 bestimmten Weise aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, welcher bei dessen Vertretung durchweg dieselben Rechte und Pflichten hat, wie jener.

§ 25. Der Aufsichtsrath versammelt sich so oft die Geschäfte es erheischen.

Eine Versammlung des Aufsichtsrathes muß erfolgen, wenn 2 Mitglieder desselben oder der Vorstand darauf antragen.

Die Einladungen zu den Versammlungen, soweit dieselben nicht ein für alle mal durch die Geschäfts-Ordnung vorgeschrieben sind, erfolgen spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich Seitens des Vorsitzenden oder des Stellvertreters desselben, unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände.

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, den Versammlungen des Aufsichtsrathes mit berathender Stimme beizuwohnen und hat in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung den Vortrag, sowie bei allen zur Besprechung und Beschlußnahme kommenden Gegenständen eine berathende Stimme. Soweit im Aufsichtsrath über persönliche Angelegenheiten des Vorstandes verhandelt wird, kann das Beisein des letzteren ausgeschlossen werden.

§ 26. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, außerdem aber, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, welche den Vorstand selbst betreffen, die Anwesenheit des Vorstandes erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen nach unbedingter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ueber die Verhandlungen des Aufsichtsrathes sind Niederschriften abzufassen, von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrathes zu vollziehen und mit den sonstigen Akten, Urkunden und Schriftstücken des Aufsichtsrathes aufzubewahren.

Die Ausfertigungen des Aufsichtsrathes werden von dem Vorsitzenden, beziehungsweise dessen Stellvertreter für den Aufsichtsrath verbindlich unterschrieben.

§ 27. Der Aufsichtsrath bezieht außer dem Ersatze der durch seine Amtsverwaltung etwa veranlaßten baaren Auslagen, für seine Mühewaltung einen Antheil von 5 vom Hundert des auf Grund der nach § 37 aufzustellenden Jahresrechnung und Bilanz sich ergebenden Ueberschusses, dessen Vertheilung unter seine Mitglieder er selbst regelt.

C. Der Vorstand.

§ 28. Die unmittelbare Leitung und Ausführung der Geschäfte liegt dem Vorstande ob. Der Vorstand besteht aus einem oder aus mehreren Mitgliedern, welche vom Aufsichtsrath zu notariellem Protokoll gewählt werden.

In Behinderungsfällen des Vorstandes walten zwei auf Vorschlag des Vorstandes vom Aufsichtsrathe zu gerichtlicher oder notarieller Niederschrift erwählte Stellvertreter.

Die Stellvertreter haben, so lange sie als solche walten, durchgängig dieselben Rechte und Pflichten, welche dem Vorstand selbst durch dieses Statut und die demselben vom Aufsichtsrath ertheilten Vorschriften zugetheilt sind.

Die Zusammensetzung des Vorstandes sowie die Namen der Mitglieder desselben und der Stellvertreter beziehentlich jeder Wechsel in den Personen ist vom Aufsichtsrathe gemäß § 7 öffentlich bekannt zu machen.

§ 29. Die Amtsdauer-, Kündigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vorstandes werden durch besonderen Vertrag zwischen ihnen und dem Aufsichtsrath festgestellt. Der Aufsichtsrath hat das Recht, die Vorstandsmitglieder wegen Dienstvergehen oder grober Fahrlässigkeit in ihren Amtsverrichtungen jederzeit ihrer Stellung vorläufig zu entheben, unbeschadet der im gerichtlichen Streitverfahren geltend zu machenden vermögensrechtlichen Ansprüche aus bestehenden Verträgen. Die Entscheidung darüber, ob die Suspension aufzuheben ist, oder ob Entlassung erfolgen soll ist von einer innerhalb zweier Monate abzuhaltenden General-Versammlung zu treffen. In Bezug auf die Gründe der Entlassung finden die Vorschriften der Art. 62 und 64 des Handelsgesetzbuches sinngemäße Anwendung. Das Vorstandsmitglied bezieht während der Dauer seiner Suspension nur die Hälfte des Gehaltes und keine Nebenbezüge; dagegen verbleiben seine Pensionsansprüche in Kraft, wenn die Suspension oder Entlassung ohne sein Verschulden erfolgt ist. Die vorenthaltenen Bezüge sind im Falle der Aufhebung der Suspension nachzuzahlen.

§ 30. Der Vorstand ist ausschließlich Vertreter der Gesellschaft nach außen.

Diese Vertretung findet auch in allen denjenigen Fällen statt, in denen die Gesetze von dem Vertreter eine Sonder-Vollmacht verlangen. Der Vorstand ist auch befugt, sich für einzelne Verhandlungen mit dritten Personen, namentlich auch für Prozesse, Bevollmächtigte zu ernennen.

Der Vorstand verwaltet die Angelegenheiten der Gesellschaft, insoweit sie nicht durch das Statut ausdrücklich der General-Versammlung oder dem Aufsichtsrath vorbehalten sind (§§ 16 und 20) nach Maßgabe des Statuts, der ihm gemäß des Statuts vom Aufsichtsrath ertheilten Vorschriften und der von dem Aufsichtsrath in besonderen Fällen gefaßten Beschlüsse.

Dem Vorstand steht die Ernennung der Gesellschafts-Beamten und aller Agenten, sowie deren Anweisung, Beaufsichtigung und Entlassung zu. Jedoch darf er Beamte mit festem Gehalt von mehr als 1800 Mark jährlich oder mit längerer als dreimonatlicher Kündigungsfrist nur mit Genehmigung des Aufsichtsraths anstellen und entlassen, es steht ihm aber deren einstweilige Amtsenthebung zu.

§ 31. Bei Ausübung seines Amtes ist der Vorstand für solche Handlungen verantwortlich, welche dem Statut, dem Geschäftsplane, oder der auf Grund des Statutes und des Geschäftsplanes dem Vorstande vom Aufsichtsrathe ertheilten Vorschriften zuwiderlaufen, sowie für solche Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermieden werden können.

Dritten gegenüber darf der Einwand, der Vor-

stand habe gegen seine Vorschriften gehandelt, nicht geltend gemacht werden.

§ 32. Alle Urkunden und Erklärungen des Vorstandes sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie mit der Firma der Gesellschaft unterzeichnet und, sofern

a. nur Einer den Vorstand bildet, von diesem allein oder von zwei Stellvertretern,

sofern aber

b. der Vorstand aus zwei oder mehreren Mitgliedern besteht, von je zwei Vorstandsmitgliedern, oder von einem Vorstandsmitgliede und einem Stellvertreter, gleichgiltig von welchem, unterschrieben sind.

§ 33. Beitrags-Rechnungen können mit der auf mechanischem Wege vervielfältigten Unterschrift des Vorstandes ausgestellt werden, bedürfen jedoch, wenn daraus rechtliche Folgen gegen die Gesellschaft hergeleitet werden sollen, der Zahlungsbescheinigung des mit dem Empfange beauftragten Agenten oder Beamten.

Dritter Abschnitt.

Rechnungswesen, Vermögens-Verwaltung, Ueberschuß-Vertheilung, Fehlbetrags-Deckung.

§ 34. Die für den laufenden Geschäftsbetrieb nicht erforderlichen Gelder der Gesellschaft sind mit thunlichster Beschleunigung vom Vorstande nach Anweisung des Aufsichtsrathes zinstragend anzulegen (s. § 20).

Die Anlegung der disponiblen Fonds der Gesellschaft erfolgt gemäß § 39 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875.

Der Erwerb von Grundstücken ist der Gesellschaft nur gestattet, soweit es sich um die Beschaffung von Lokalitäten für ihren eigenen Geschäftsbetrieb oder um Rettung oder Sicherstellung von Forderungen handelt.

§ 35. Die Bücher werden am 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen. Auf Grund derselben wird die Jahres-Rechnung und die Bilanz über das Gesellschaftsvermögen auf diesen Tag von dem Vorstand aufgestellt, zunächst von dem Aufsichtsrath und dann von der Prüfungs-Abordnung (§ 19) im Einzelnen geprüft, sodann der General-Versammlung vorgelegt, welche die Entlastung ertheilt oder verweigert.

Eine getrennte Verwaltung der verschiedenen Vermögenstheile der Gesellschaft (Rücklagen, Jahres-Ueberschüsse u. s. w.) findet nicht statt, es genügt überall die buchmäßige Sonderung.

Der Aufsichtsrath hat zu bestimmen, wie viel auf den Kostenwerth des im Besitze der Gesellschaft befindlichen unbeweglichen und beweglichen Eigenthums abzuschreiben ist; jedoch darf die Abschreibung für unbewegliches Eigenthum — Grund- und Bodenwerth ausgeschlossen — nicht unter eins vom Hundert, für jede andere Gattung nicht unter fünf vom Hundert jährlich betragen, wobei dem Aufsichtsrath zur Pflicht gemacht wird, einen höheren Satz zu bestimmen, wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung und der sonstigen Verhältnisse angemessen erscheint.

Im Zweifel sollen die Activen eher unter- als überschätzt werden. Jede Abtheilung hat ihre eigenen Einnahmen und Ausgaben, sowie ihre rechnungsmäßigen Reserven. Die gesammten Verwaltungskosten der Gesellschaft werden den Einnahmen der sämmtlichen Abtheilungen entnommen und am Schlusse des Geschäftsjahres im Verhältnisse der Prämien-Einnahmen auf die einzelnen Abtheilungen vertheilt, während jeder Abtheilung die sie betreffenden Organisations- und Acquisitionskosten gesondert zur Last geschrieben werden.

Die Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben ergiebt den Ueberschuß oder den Fehlbetrag des Rechnungsjahres, welche am Schlusse des Rechnungsabschlusses und der Bilanz besonders auszuwerfen sind. Die ersten Organisations- und Einrichtungskosten werden dem Sicherheitsfonds (§ 3) entnommen und können nach Beschluß des Aufsichtsrathes auf mehrere, höchstens 4 Rechnungsjahre vertheilt werden.

Der Inhalt der Bilanz bestimmt sich nach den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften.

Der Rechnungsabschluß und die gemäß den Vorschriften der Aufsichtsbehörde aufzustellende jährliche Bilanz müssen öffentlich bekannt gemacht werden (§ 7).

Gleichzeitig mit dem Rechnungsabschluß wird von dem Vorstande ein Jahresbericht über die Geschäftsführung im abgelaufenen Rechnungsjahre ausgearbeitet.

Der Jahresbericht enthält das Wesentliche über den Versicherungsbestand, den Rechnungsabschluß und die Beschlüsse der letzten General-Versammlung; er soll, nachdem von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrathes die Richtigkeit der dargelegten Rechnungsergebnisse und der Bilanz auf Grund einer Vergleichung mit der vorgelegten Jahresrechnung, den Geschäftsbüchern und den Akten darunter bezeugt worden, gedruckt und in geeigneter Weise, namentlich durch Mittheilung an die Agenturen, verbreitet werden. Jedem Versicherten wird auf Verlangen ein Druckexemplar kostenfrei zugestellt.

§ 36. Für den Verwaltungsaufwand während des bevorstehenden Rechnungsjahres hat der Vorstand einen Voranschlag auszuarbeiten und bis zum 15. November dem Aufsichtsrathe zur Genehmigung vorzulegen.

§ 37. Von dem aus dem Rechnungsabschlusse eines Geschäftsjahres sich ergebenden Ueberschuß des Gesammt-Besitzes über die Gesammt-Verpflichtungen wird zunächst dem Sicherheitsfonds beziehungsweise dem Reservefonds derjenige Betrag zurückerstattet, um welchen derselbe zur Deckung eines früheren Fehlbetrages etwa vermindert ist, insoweit derselbe nicht durch die Nachschüsse der Mitglieder (§ 38) gedeckt werden kann; sodann werden so lange, bis die in § 3 erwähnten Antheilscheine vollständig zurückgezahlt sind, überwiesen:

a. 10 % dem Sicherheitsfonds zur Ausloosung der Antheilscheine;
b. 15 % dem Reservefonds, bis dieser Fonds die Höhe von 10 % des Versicherungsbestandes erreicht hat;
c. 5 % den Antheilschein-Inhabern (Sicherheitsfonds);
d. 5 % dem Aufsichtsrath;
e. die vertragsmäßige Tantieme des Vorstandes bis zu 5 %;
f. 40 % dem Dividendenfonds der Mitglieder;
g. der Rest zur Verfügung der General-Versammlung.

Die Vertheilung der den Mitgliedern eventuell zufließenden Dividende erfolgt unter dieselben nach Verhältniß der von ihnen auf das Geschäftsjahr, um dessen Ueberschuß es sich handelt, an die Gesellschaft bezahlten Prämie.

Die Zahlung der in den Abtheilungen 1, 2 und 3 sich ergebenden Dividenden an die Mitglieder erfolgt für das erste Versicherungsjahr im dritten, der für das zweite im vierten Jahre und so fort. Sie geschieht durch Verrechnung gegen die in dem betreffenden Versicherungsjahre fälligen Beiträge bis zu deren Höhe, darüber hinaus, durch Baarzahlung. In Abtheilung 4 wird die Vertheilung und Zahlung der Dividenden besonders durch den Geschäftsplan festgesetzt und in den Versicherungsverträgen vermerkt. Insoweit kein besonderer Vermerk in den Policen besteht, geschieht die Auszahlung der Dividenden am Schlusse der Versicherung.

Fehlbetrag und Nachschuß.

§ 38. Ein etwa durch den Jahresabschluß nachgewiesener Fehlbetrag wird bis zur Bildung eines genügenden Reservefonds zunächst aus dem Sicherheitsfonds nach näherer Bestimmung des § 3 entnommen. Zur Ergänzung des aus dem Sicherheitsfonds bezw. Reservefonds entnommenen Betrages müssen sämmtliche Mitglieder, für welche innerhalb des betreffenden Jahres Versicherungen liefen, nach Verhältniß der Versicherungssumme, abzüglich der für dieselbe zurückgestellten, in diesem Rechnungsjahre fälligen, Dividende durch Zahlung von Nachschüssen aufkommen.

Der Betrag und die Zahlungszeit der Nachschüsse werden von dem Aufsichtsrath festgesetzt und jedem Mitgliede schriftlich bekannt gemacht.

Wenn die ausgeschriebenen Nachschüsse nicht zur festgesetzten Zeit entrichtet werden, so verfallen die Säumigen in eine sofort zahlbare Geldstrafe in Höhe des Betrages ihres Nachschusses, und die Gesellschaft ist berechtigt, sowohl den ausgeschriebenen Nachschuß als die verwirkte Geldstrafe nach Maßgabe des § 15 Abs. 4 gerichtlich beizutreiben.

Beschwerden.

§ 39. Ueber Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vertretern der Gesellschaft (Agenten, Inspektoren u. s. w.) entscheidet der Vorstand.

Ueber Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand entscheidet der Aufsichtsrath.

Die Beschwerde über Verfügungen des Vorstandes ist ausgeschlossen, wenn dieselbe nicht binnen 3 Monaten nach Zustellung der betreffenden Verfügung beim Aufsichtsrathe eingebracht wird.

Einsprüche gegen Anordnungen des Aufsichtsrathes sind an diesen selbst zu richten. Beschwerden gegen die Bescheide desselben gehen an die General-Versammlung (vgl. § 16 Nr. 6).

Daneben steht in allen Streitsachen beiden Parteien binnen 6 Monaten nach Zustellung oder Bekanntmachung des Bescheides der Rechtsweg offen.

Beiträge.

§ 40. Die Mitglieder der Gesellschaft zahlen feste Beiträge (vgl. jedoch § 38), welche nach Maßgabe der bestehenden Tarife durch den Versicherungsvertrag festgestellt werden und welche jährlich im Voraus oder gegen entsprechende Zins- und Kostenzuschläge in Raten im Laufe des Jahres zu entrichten sind.

§ 41. Für die Cautionsversicherung (Abtheilung I.), die Einbruchdiebstahlsversicherung (Abtheilung II.), sowie die Unfall-Versicherung ohne Prämien-Rückgewähr und Haftpflichtversicherung (Abtheilung III.) sind am Schlusse des Rechnungsjahres für den laufenden Risiko Prämien-Reserven zu stellen, welche wie folgt berechnet werden.

Von der Brutto-Prämien-Einnahme des Rechnungsjahres kommen in Abzug:

a. die Rückvergütungen und Ristorni für aufgehobene Versicherungen,
b. die verausgabten Rückversicherungsprämien.

Von der alsdann für eigene Rechnung verbleibenden Prämien-Einnahme werden die Ausgaben für Provision und Verwaltungskosten in Abzug gebracht und von dem sich danach ergebenden Nettobetrage wird die Hälfte als Prämien-Reserve eingestellt.

Die Prämien-Reserve der Abtheilung 4, sowie diejenige der Unfallversicherungen mit Prämien-Rückgewähr (Abtheilung 3) soll diejenigen Summen enthalten, welche unter Berücksichtigung der noch zu erwartenden Nettoprämien erforderlich ist, um bis zum Fälligwerden der Versicherungen, bezw. dem Absterben aller Versicherten, den Ansprüchen derselben aus den Versicherungsverträgen gerecht werden zu können.

§ 42. Der Aufsichtsrath ist befugt, entgegen den Bestimmungen des § 15 solche Abänderungen dieses Statuts selbstständig vorzunehmen, welche behufs Ertheilung der zum Geschäftsbetrieb in verschiedenen Staaten erforderlichen Concession von den betreffenden Behörden verlangt werden. Die Abänderungen sind gemäß § 7 bekannt zu machen.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 43. Die Auflösung der Gesellschaft ist zu bewirken, sobald die Summe der gesammten Versicherungskapitale auf 1500000 Mark herabgesunken ist. In diesem Falle wird das gesammte Vermögen nach dem Verhältniß des Guthabens der Versicherten in der Prämienreserve unter dieselben vertheilt.

Um die Liquidation der Gesellschaft giltig zu be-

schließen, müssen in der zu diesem Zwecke zu berufenden außerordentlichen General-Versammlung mindestens ein Viertel sämmtlicher Stimmberechtigter vertreten sein und der Beschluß mit ²/₃ Majorität gefaßt werden. Ist in der ersten General-Versammlung nicht ein Viertel sämmtlicher Stimmberechtigter vertreten, so ist eine zweite General-Versammlung einzuberufen, in welcher ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden die Liquidation mit absoluter Stimmenmehrheit giltig beschlossen werden kann, falls in der Einladung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

Wird die Auflösung beschlossen, so hat die General-Versammlung gleichzeitig 2 Liquidatoren zu wählen.

Die Schlußrechnung ist nach Prüfung durch den Aufsichtsrath einer zur Genehmigung derselben zu berufenden General-Versammlung vorzulegen, welche hierüber Entlastung ertheilt. Ergiebt sich eine Unterbilanz, so haben sämmtliche Gesellschafts-Mitglieder im Verhältniß ihrer Nachschuß-Verpflichtung für den Fehlbetrag aufzukommen, wobei die Inhaber der Sicherheitsfonds-Antheilscheine den anderen Gläubigern gleichberechtigt sind, während ein etwaiger Ueberschuß unter die Gesellschafts-Mitglieder nach Verhältniß der eingezahlten letzten Jahresprämie zu vertheilen ist.

§ 44. Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern.

Uebergangs-Bestimmungen.

§ 45. Der erste Aufsichtsrath der Gesellschaft besteht aus den Gründern der Gesellschaft und waltet in dieser Zusammensetzung bis zur ersten ordentlichen General-Versammlung, in welcher eine Neuwahl gemäß § 23 dieses Statuts stattfindet.

Während der Zeit bis zur ersten ordentlichen General-Versammlung ist der erste Aufsichtsrath berechtigt, sich bis auf die in § 21 bestimmte Anzahl von 9 Mitgliedern durch Zuwahl zu ergänzen.

* * *

Formular 1.

Sola-Wechsel.

. . . ., den . . ten . . . . . . 189 . .

Für Mark 750 — Pf. Reichs-Währung.

Einen Monat nach Sicht zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechsel an die Ordre der „Fides", Erste Deutsche Cautions- und Allgemeine Versicherungs-Anstalt in Berlin die Summe von Mark Siebenhundert und fünfzig R.-W. und leiste bei Verfall prompt Zahlung nach Wechselrecht.

Auf mich selbst
zahlbar aller Orten.

Formular 2.

„Fides", Erste Deutsche Cautions- und Allgemeine Versicherungs-Anstalt in Berlin.

Antheilschein Nr. ________
über
Mark Eintausend Reichs-Währung

Herr . . . .
in . . . . hat sich in Gemäßheit des Gesellschafts-Statuts vom . . . . in Höhe von Eintausend Mark durch baare Einzahlung von Mark Zweihundert und fünfzig an dem Sicherheitsfonds der „Fides", Erste Deutsche Cautions- und Allgemeine Versicherungs-Anstalt in Berlin betheiligt und dadurch nach Inhalt des Statuts verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinne derselben erworben.

Die statutenmäßigen Zinsen von sechs pCt. pro anno, sowie der Betrag der etwa zur Vertheilung kommenden Superdividende, können bei der Gesellschaftskasse in Empfang genommen werden. Jede Uebertragung dieses Antheilscheines an Andere bedingt zu ihrer Gültigkeit die schriftliche Genehmigung des Aufsichtsrathes und des Vorstandes.

Berlin, den . . ten . . . . 189 . . . .

Der Aufsichtsrath
N. N.
Vorsitzender.

Der Vorstand
N. N.

Die Eintragung in das Antheilschein-Register sub Fol. bescheinigt.

Berlin, den . . ten . . . . 189 . . . .

Der Vorstand.

Formular 3.

1. Coupon **1. Coupon**

Zinscoupon Nr. 1 zum Antheilschein Nr. ———

„Fides", Erste Deutsche Cautions- und Allgemeine Versicherungs-Anstalt in Berlin.

Inhaber dieses empfängt für das Geschäftsjahr 18 . . am . . . ten . . . . . . 189 . . die jährlichen Zinsen von dem geleisteten Baareinschusse des oben bezeichneten Antheilscheines über Mark Eintausend Reichs-Währung

mit Mark . . . .

bei Vorlegung von der Gesellschaftskasse baar ausgezahlt.

Berlin, den . . . ten . . . . 189 . . . .

Der Aufsichtsrath
N. N.
Vorsitzender.

Der Vorstand.
N. N.

Dieser Coupon wird ungültig, wenn derselbe nicht innerhalb 4 Jahren nach der Verfallzeit bei der Gesellschaftskasse zur Zahlung präsentirt ist.

2., 3., 4., 5. u. s. w. bis 10. Coupon ebenso.

Formular 4.

„Fides", Erste Deutsche Cautions- und Allgemeine Versicherungs-Anstalt in Berlin.

Dividendenschein Nr. ———

Inhaber dieses Scheines erhält gegen Rückgabe desselben aus der Gesellschafts-Kasse der „Fides", Erste Deutsche Cautions- und Allgemeine Versicherungs-Anstalt in Berlin diejenige Super-Dividende baar ausgezahlt, welche von dem Jahresüberschusse auf den Antheilschein Nr. ——— für die Zeit vom . . . . 18 . . bis . . . . 18 . . statutenmäßig entfällt und vom Aufsichtsrathe festgesetzt wird.

Berlin, den . . . ten . . . . 18 . . . .

Der Aufsichtsrath
N. N.
Vorsitzender.

Der Vorstand.
N. N.

Dividendenscheine Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 ebenso.

* * *

B e k a n n t m a c h u n g.

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß und das revidirte Statut der „Fides", Erste Deutsche Cautions- und Allgemeine Versicherungs-Anstalt zu Berlin, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 16. Februar 1895.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 8. März **1895.**

Reichs-Gesetz-Blatt.

(Stück 4.) № 2210. Verordnung, betreffend das völlige Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891. Vom 4. Februar 1895.

№ 2211. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 5. Februar 1895.

(Stück 5.) № 2212. Bekanntmachung, betreffend eine II. Ausgabe der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 26. Januar 1895.

(Stück 6.) № 2213. Bekanntmachung, betreffend eine neue Fassung der Anlage B. zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 9. Februar 1895.

№ 2214. Bekanntmachung, betreffend eine neue Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und Oesterreichs und Ungarns andererseits. Vom 9. Februar 1895.

(Stück 7.) № 2215. Verordnung über die Abänderung der Verordnung, betreffend den Geschäftskreis, die Einrichtung und die Verwaltung der Deutschen Seewarte, vom 26. Dezember 1875. Vom 4. Februar 1895.

№ 2216. Bekanntmachung über den Beitritt Serbiens und Liechtensteins zu der am 15. April 1893 zu Dresden abgeschlossenen internationalen Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera. Vom 15. Februar 1895.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 5.) № 9714. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1894, betreffend Umgestaltung der Eisenbahnbehörden.

(Stück 6.) № 9715. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Erkelenz, Eupen, Jülich, Malmedy, Adenau, Boppard, Castellaun, Simmern, Stromberg, Coblenz, Bergheim, Cöln, Sulzbach, Sankt Wendel, Berncastel, Neuerburg, Hermeskeil, Merzig, Wadern, Hillesheim und Wittlich. Vom 7. Februar 1895.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

49. Auf Grund des § 100e. der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Hufbeschlag- rc. Innung zu Gramzow

1) daß Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das in der Innung vertretene Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl aber der Innung nicht angehört,
2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,
3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. April 1895 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirk der Innung die Ortschaften Gramzow, Güstrow, Lützlow, Zichow, Fredersdorf, Golm, Meichow, Briest, Polßen, Schmiedeberg, Melzow, Warnitz, Seehausen, Blankenburg, Bertikow und Neu-Meichow umfaßt.

Potsdam, den 26. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Das Apothekenwesen betreffend.

50. Es sind in den letzten Jahren nicht selten Apotheken für sehr hohe Preise gekauft und dabei ungemein große Beträge für die Verzichtleistung des Verkäufers auf die Apothekengerechtigkeit bezahlt worden, indem angenommen wurde, daß der Apotheke ihr zeitiges Absatzgebiet dauernd erhalten bleiben und es namentlich keine Einschränkung durch Errichtung einer neuen Apotheke erleiden werde, welche Annahme sich nachträglich keineswegs immer als zutreffend erwiesen hat.

Wenn alsdann in Berücksichtigung des allgemeinen Bedürfnisses, der Bevölkerungszunahme und Verkehrssteigerung eine neue Apotheke angelegt werden soll, wobei natürlich einige Schädigung der zeitigen Einnahmen vorhandener Apotheken nicht vermieden werden

kann, widersprechen die Besitzer der letzteren gewöhnlich mit der Begründung, daß sie wegen des hohen Preises, für welchen sie ihre Apotheke vor nicht langer Zeit gekauft haben, weder für ihre Familie den nothwendigen Unterhalt gewinnen, noch den Verpflichtungen gegen ihre Gläubiger nachkommen könnten, falls die geplante Neuanlage zur Ausführung komme.

Demgegenüber mache ich darauf aufmerksam, daß die Apothekenbesitzer nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf die Berücksichtigung derartiger Einwände gegen die Errichtung neuer Apotheken nicht rechnen dürfen. Den Apothekern muß es überlassen bleiben, sich schon bei dem Kaufe einer Apotheke diejenigen Umstände klar zu machen, welche in absehbarer Zeit eine Schmälerung der Einkünfte und des Absatzgebietes der Apotheke zur Folge haben werden, und nur Kaufsummen zu vereinbaren, welche bei vorsichtiger Berücksichtigung und ernster Würdigung dieser Umstände als angemessen erachtet werden können.

Potsdam, den 28. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

General-Konsulat der vereinigten Staaten von Amerika.

51. Der frühere Amerikanische Vice- und Deputy-General-Konsul in Berlin, Frederick von Versen, ist von Neuem zum Deputy-General-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin ernannt worden.

Potsdam, den 28. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Vize-Konsulat von Ecuador.

52. Dem Ecuadorianischen Vize-Konsul Paul B. Heymann in Berlin ist die erbetene Dienstentlassung ertheilt worden.

Potsdam, den 28. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

53. Der Erbjägermeister Günther von Jagow — Rühstädt — ist zum Deichhauptmann des Deichverbandes der I. Division der Prignitzer Elbniederung und der Gemeindevorsteher Röske — Bälow — zu seinem Stellvertreter auf weitere 6 Jahre — vom 4ten Februar 1895 bis dahin 1901 — wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Potsdam, den 25. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

54. Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 31. Juli 1829 — A.-Bl. Stück 32 Seite 294 — betreffend den Vorstand des Verbandes zur Ausübung der Kontrolle über die Stauwerke in und bei Brandenburg a./H. und die zum Verbands-Statute am $\frac{\text{24. Februar}}{\text{27. Juli}}$ 1872 ergangenen Abänderungen des § 6 wird hiermit bekannt gemacht, daß in dem am 9. d. M. hierselbst stattgehabten Wahltermine

zu Vorstandsmitgliedern die Herren:

1) Rittergutsbesitzer Oberstlieutenant a. D. von Katte auf Roskow,
2) Oberamtmann Dömmel auf Domaine Grube,
3) Amtsvorsteher und Gutsbesitzer W. Jonas in Schmergow,
4) Gemeindevorsteher Schultze in Götz,
5) Ziegeleibesitzer Friedrich Albrecht in Ketzin,

zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern die Herren:

1) Rittergutsbesitzer Brandhorst auf Saßkorn,
2) Gutsbesitzer O. Jonas in Schmergow,
3) Gemeindevorsteher Werdermann in Guten-Paaren,
4) Gemeindevorsteher Dieckmann in Wust

auf den Zeitraum von 6 Jahren gewählt bezw. wiedergewählt worden sind.

Zum Direktor des Verbandes ist gemäß § 6 des Verbands-Statuts seitens des Vorstandes der Herr Rittergutsbesitzer Oberstlt. a. D. von Katte auf Roskow gewählt worden.

Potsdam, den 27. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

55. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gutes Closterdorf, Kreis Oberbarnim.

Festgestellt ist der Milzbrand unter den Kühen des Gutsbesitzers Neumann zu Wegendorf (Kreis Oberbarnim), des Rittergutes Blumberg (Kreis Niederbarnim), des Kossäthen Hübner zu Staffelde, des Ackerbürgers Karl Hübner zu Nauen (Kreis Osthavelland) und des Bauern Schrobsdorff zu Lietzow (Kreis Westhavelland.)

Erloschen ist der Milzbrand unter dem Rindvieh des Bauerngutsbesitzers Hermann Radensleben zu Tietzow (Kreis Osthavelland.)

Potsdam, den 5. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

11. Die für das Jahr 1895 in Berlin auf den 22. bis 25. Mai und vom 23. bis 26. Oktober festgesetzten Jahrmärkte werden mit Genehmigung des Provinzialraths auf den 8. bis 11. Mai bezw. 9. bis 12. Oktober verlegt.

Berlin, den 22. Februar 1895.

Königliches Polizei-Präsidium. Abtheilung I.

Bekanntmachung.

12. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin ist der Schornsteinfegergeselle Hermann Riquet, Mendelssohnstraße 11, nach den Vorschriften des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1878 vom 1. Januar 1895 ab als Bezirksschornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den 27 Februar 1895.

Königliches Polizei-Präsidium. Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Einrichtung einer Postagentur in Matupi (Deutsch-Neu-Guinea.)

3. In Matupi (Deutsches Neu-Guinea-Schutzgebiet, Bismarck-Archipel) ist eine Kaiserliche Postagentur eingerichtet worden. Dieselbe vermittelt den Austausch von Briefsendungen jeder Art und von Postpacketen ohne Werthangabe bis 5 kg, sowie die Bestellung von Zeitungen. Im Postverkehr mit der neuen Postagentur kommen dieselben Taxen zur Anwendung, wie für die übrigen Postanstalten Deutsch-Neu-Guineas.

Berlin W., 17. Februar 1895.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

16. Bei der hiesigen Ober-Postdirektion gehen noch immer in größerer Anzahl Anträge auf Betheiligung an der Fernsprecheinrichtung auf Verlegung oder Abänderung bestehender Anschlüsse rc. ein, über welche die in Betracht kommende Verkehrsanstalten, d. h. die Stadt-Fernsprechämter I. bis IV., VI. und VII, wie dies auch in den Vorbemerkungen zum Theilnehmerverzeichniß zum Ausdruck gebracht ist, selbstständig zu befinden haben. Durch die Inanspruchnahme der Vermittelung der Ober-Postdirektion können neben sonstigen Unzuträglichkeiten leicht unliebsame Verzögerungen in der Erledigung der betreffenden Gesuche vorkommen, die bei unmittelbarer Anbringung an der richtigen Dienststelle vermieden werden.

Das betheiligte Publikum wird daher wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß für alle solche Anträge, soweit sie die hiesige Stadt-Fernsprecheinrichtung betreffen, die Stadt-Fernsprechämter zuständig sind. Diejenigen Wünsche, welche sich auf die Betheiligung an der Fernsprechvermittelung eines zum Ober-Postdirektionsbezirk Berlin gehörigen Vorortes beziehen, werden zweckmäßig an das zunächst belegene Postamt mit Fernsprechanstalt gerichtet. Ebenso empfiehlt es sich, alle Reklamationen über Störungen und Unregelmäßigkeiten im Betriebe der Fernsprecheinrichtungen bei den betreffenden Stadt-Fernsprechämtern oder den Vermittelungsanstalten der Vororte mündlich oder schriftlich anzubringen. Der Umweg über die Ober-Postdirektion kann auch in diesen Fällen nur verzögernd wirken.

Berlin C., 26. Februar 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

17. Der Fernsprechverkehr mit Sangerhausen ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 M.

Berlin C., 25. Februar 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung.

18. Der Fernsprechbetrieb mit Regensburg ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt zwei Mark.

Berlin C, den 1. März 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

8. Das unter Magistrats-Patronate stehende Archidiakonat zu Pritzwalk, Diözese Pritzwalk, kommt durch die Versetzung des Archidiakonus Müller in allernächster Zeit zur Erledigung.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

5. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß von dem Gymnasialoberlehrer Moritz Spieß in Dresden, Lothringerstraße 8 III, die Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten

a. 4prozentigen Staatsanleihe von 1884 lit. F. № 295854 und 298903 über je 200 M.,

b. 3½prozentigen Staatsanleihe von 1886 lit. F. № 21805 und 21806 über je 200 M.

angeblich vermißt werden. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staatspapiere, dem rc. Spieß oder den Herren Menz, Blochmann & Co. in Dresden anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 1. März 1895.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

6. Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I. hierselbst, wird

1) die am 1. April d. J. fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe aller Provinzen schon vom 19. bis einschließlich den 23. März d. J. und

2) die ausgeloosten, am 1. April d. J. fälligen Rentenbriefe aller Provinzen vom 21. bis einschließlich den 23. März d. J.

einlösen und demnächst vom 1. April d. J. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 23. Februar 1895.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

1. Es wird hierdurch in Gemäßheit des § 20 des revidirten Reglements für die Städtefeuersozietät der Provinz Brandenburg vom $\frac{6.\ \text{März}}{23.\ \text{April}}$ 1885 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bisherige Direktor Gardemin vom Brandenburgschen Provinziallandtage in der Sitzung vom 21. Februar d. J. auf Lebenszeit zum Direktor der gedachten Sozietät wiedergewählt worden ist. Berlin, den 28. Februar 1895.

Der Landesdirektor.

von Levetzow.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

10. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere und Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet. In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1895	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Geflügel-Ausstellung, veranstaltet von dem Verein für den Stadt- und Landkreis Essen.	Essen a. d. Ruhr.	24. bis 26. März.	Geflügel, sowie Erzeugnisse und Geräthschaften der Geflügelzucht.	Preußischen Staatsbahnen.	Ausstellungs-Commission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2	Fachausstellung von Arbeiten der Maler- und Anstreichermeister, sowie deren Bedarfsartikeln.	Am Fredenbaum zu Dortmund.	2. bis 11. März.	Gegenstände der nebenbezeichneten Art.	Desgl.	Desgl.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
3	Saatgut-Ausstellung, verbunden mit einer Ausstellung von landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen.	Trier.	20. bis 21. Februar.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 25. Februar 1895. Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizei-Verordnung für den Plauer- und Ihle-Canal.

Auf Grund des § 138 des Landes-Verwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 und unter Bezugnahme auf den Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und der öffentlichen Arbeiten vom 14. Mai 1885 und die Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 25. Mai 1885 (Amtsblatt de 1885 S. 211 № 817) verordne ich unter Aufhebung der Polizei-Verordnung für den Plauer-Canal vom 23. Mai 1888 und des hierzu ergänzenden Nachtrages vom 22. Juli 1889 für den Umfang des Plauer- und Ihle-Canals von der Elbe bei Parey bezw. Niegripp bis zur Mündung in den Plauer See bei Plaue a. H., sowie für die Baggerelbe von der Stromelbe bei Ferchland bis zur Mündung in den Plauer-Canal bei der neuen Pareyer Schleuse unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses das Folgende:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Den Anordnungen der Canalbeamten und zwar: des Wasserbauinspectors, der Strom- und Schleusenmeister, sowie bei Abwesenheit der Letzteren auch der Schleusengehülfen, in Bezug auf die Regelung des Schiffsverkehrs, die Erhaltung der Canalufer-Leinpfade und aller zum Canal gehörigen Anlagen und Bauwerke ist unbedingt Folge zu leisten. Denjenigen, welche sich durch die Anordnungen der genannten Beamten in ihrem Rechte beeinträchtigt glauben, steht der Weg der Beschwerde an den Wasserbauinspector bezw. an den Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg offen.

Bezeichnung der Fahrzeuge.

§ 2. Jedes Fahrzeug muß die für die Fahrt auf der Elbe vorgeschriebene Bezeichnung tragen.

Ausweis.

§ 3. Jeder Schiffer und Floßführer ist verpflichtet, den Canalbeamten auf Verlangen seine Ausweispapiere vorzuzeigen.

Lagern von Floßholz.

§ 4. Das Lagern von Floßholz ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Wasserbauinspectors gestattet.

Störung der Schifffahrt.

§ 5. Jede unbefugte Störung der Schifffahrt oder des Leinenzuges ist untersagt.

Beschädigungen.

§ 6. Die zu dem Canal gehörigen Anlagen und Bauwerke dürfen in keiner Weise verändert oder beschädigt werden. Wer derartige Veränderungen oder Beschädigungen bewirkt oder herbeiführt, hat außer der zu zahlenden Strafe vollen Schadenersatz zu leisten.

Stangen und Ruder, die mit Eisen beschlagen sind, dürfen in die Uferböschungen, Schleusen, Brücken und anderen Bauwerke des Canals nicht eingesetzt werden.

An denjenigen Stellen des Plauer-Canals, an denen durch die Sohle und Böschungen desselben Telegraphen-Kabel gelegt sind und die durch auf beiden Ufern aufgestellte Tafeln mit der Inschrift „Telegraph" bezeichnet sind, dürfen Stangen und Ruder weder in die Sohle noch in die Böschungen eingesetzt werden.

Verunreinigung.

§ 7. Jede Verunreinigung des Canals durch Ballast, Steine, Kehricht, Asche, Schlacken, todte Thiere und dergleichen, sowie durch Flachs- und Hanfröthen und das Einleiten unreinen Wassers, ist verboten.

Anlage von Treppen pp.

§ 8. Ohne spezielle Erlaubniß des Königlichen Regierungs-Präsidenten darf Niemand Treppen, Ladevorrichtungen, Wasserabzüge oder Anlagen irgend welcher Art an den Canalufern zur Ausführung bringen oder bestehende derartige Anlagen verändern. Gebäude dürfen in geringerer Entfernung als 4 m von der Vorderkante des Leinpfades nicht errichtet werden.

Anker.

§ 9. Während der Fahrt durch den Canal müssen die Bugspriete, Anker und Ankerkrahne auf die Fahrzeuge genommen und so niedergelegt werden, daß darüber gehende Zugleinen anderer Fahrzeuge nicht daran hängen bleiben.

Gierbretter.

§ 10. Die Gierbretter mit den Bolzen sind von beladenen Fahrzeugen beim Durchfahren des Canals, von unbeladenen nur beim Durchfahren der Schleuse abzunehmen.

Fischen und Krebsen.

§ 11. Das unbefugte Fischen, Angeln und Krebsen im Canal ist verboten.

Baden.

§ 12. Das Baden im Canal ist verboten.

B. Abmessungen der Fahrzeuge und der Ladung.

Abmessungen und Tiefgang der Fahrzeuge.

§ 13. Fahrzeuge, welche den Plauer- und Ihle-Canal befahren, dürfen folgende größte Abmessungen nicht überschreiten:

65,0 m Länge von Spitze zu Spitze gemessen,
8,0 m Breite im Plauer-Canal, beziehungsweise
7,7 m im Ihle-Canal,
1,6 m Tauchtiefe und
3,5 m Höhe der Ladung über dem Normal-Wasserspiegel.

Bei Elb-Wasserständen von weniger, als 0,37 m am Niegripper Pegel verringert sich die zulässige Tauchtiefe in der Haltung Niegripp-Ihleburg entsprechend. Bei Elb-Wasserständen von mehr als 4,5 m am Niegripper Pegel können in Niegripp nur Fahrzeuge von höchstens 47,0 m Länge geschleust werden.

Belastung der Steuerruder.

§ 14. Die zur Belastung der Steuerruder dienenden Steine, Eisenbarren oder dergleichen müssen gegen das Herabfallen vollständig gesichert sein.

Holzflöße.

§ 15. Holzflöße dürfen nur in einer Länge bis zu 120 m und einer Breite bis zu 6,4 m, gut verbunden, in den Canal einlaufen, müssen aber, sobald das Bedürfniß vorliegt, auf Anweisung der Beamten getheilt werden.

C. Verhalten der Schiffer während der Fahrt.

Bemannung der Fahrzeuge.

§ 16. Auf der Fahrt muß jedes Fahrzeug und Floß wenigstens mit 2 Mann (1 vorn, 1 hinten) besetzt sein.

Segeln und Treideln.

§ 17. Das Segeln auf dem Canal ist nur mit Segeln von höchstens 6,0 m Breite gestattet. Bei dem Vorüberfahren an anderen Fahrzeugen sind die ausgespannten Segel und die Segelstangen anzuholen. Mindestens 150 m vor jeder Brücke und Schleuse müssen die Segel vollständig eingezogen und 50 m vor jeder Brücke die Masten vollständig gelegt sein.

Das Treideln hat stets aus dem rechts von der Fahrrichtung liegenden Leinpfade stattzufinden, ausgenommen, wenn der Wind hart nach dieser Seite steht oder nur ein Leinpfad vorhanden ist.

In diesen Fällen müssen die stromabwärtsfahrenden Fahrzeuge wasserseitig ausweichen und die Zugleinen fallen lassen.

Schleifen an den Canalböschungen.

§ 18. Es wird strengstens verboten, die Fahrzeuge und Flöße während der Fahrt an den Canal-Böschungen schleifen zu lassen.

Vorbeifahren.

§ 19. Langsam fahrende Fahrzeuge oder Flöße müssen schneller fahrende Fahrzeuge vorbeilassen und ihnen möglichst freies Fahrwasser gestatten. Beide Theile haben sich hierbei ein möglichst schnelles und leichtes Vorbeifahren angelegen sein zu lassen. Längere Zeit dürfen 2 Fahrzeuge oder Flöße nicht in derselben Richtung neben einander fahren.

§ 20. Holzflöße dürfen andere, in derselben Richtung fahrende Flöße oder Fahrzeuge nicht überholen.

§ 21. 150 m oberhalb und unterhalb der Brücken und Schleusen dürfen sich Fahrzeuge nicht überholen.

§ 22. Treffen zwei Fahrzeuge, die in entgegengesetzter Richtung fahren, zu gleicher Zeit bei einer Brücke ein, so durchfährt das abwärtsfahrende Fahrzeug die Brücke zuerst und ist das aufwärtsfahrende verpflichtet, mindestens 100 m von der Brücke entfernt so lange still zu liegen, bis das abwärtsfahrende die Brücke durchfahren hat. Dampfschiffe haben hierbei das Vorfahrrecht.

Dampfschiffe.

§ 23. Dampfschiffe dürfen nicht mit mehr als drei großen oder vier kleinen Anhängen den Canal befahren, und darf die Gesammtlänge des geschleppten Zuges 200 m nicht überschreiten. Dieselben haben ein-

schließlich ihres Anhanges das Vorfahrrecht bei allen Brücken und, wenn sie den Vorschriften des § 32 genügen, auch das Vorschleuserecht bei allen Schleusen.

Fahrgeschwindigkeit derselben.

§ 24. Dampfschiffe dürfen den Canal nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 8 Minuten für das Km befahren und müssen beim Vorbeifahren an anderen Fahrzeugen jeglicher Art die Geschwindigkeit mäßigen oder ganz stopfen.

Gebrauch der Dampfpfeife.

§ 25. Jeder Mißbrauch der Dampfpfeife ist strafbar, dieselbe darf nur in Fällen dringender Gefahr zu einem kurzen Signal gebraucht werden.

Koppeln der Fahrzeuge.

§ 26. Das Koppeln von Fahrzeugen und Flößen ist verboten.

Beleuchtung der Fahrzeuge.

§ 27. Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang müssen sämmtliche Fahrzeuge wie folgt beleuchtet sein:

I. Während der Fahrt.

a. Dampfschiffe aller Art haben auf der rechten Seite eine Laterne mit grünem und auf der linken Seite eine solche mit rothem Lichte in der Art zu führen, daß die erstere nach vorn und rechts, die zweite nach vorn und links leuchtet, ohne von hinten sichtbar zu sein.

b. Fahrzeuge, einschließlich der im Schleppzug befindlichen Schiffe haben eine nach vorn und nach beiden Seiten leuchtende Laterne mit weißem Lichte in solcher Höhe zu führen, daß das Licht von diesen Seiten deutlich gesehen werden kann.

c. Flöße haben an jedem Ende je eine, von allen Seiten sichtbare Laterne mit weißem Lichte zu führen.

II. Während des Liegens.

Fahrzeuge und Dampfschiffe haben eine, Flöße an jedem Ende je eine, von allen Seiten deutlich sichtbare Laterne mit weißem Licht zu führen.

Heben gesunkener Schiffe.

§ 28. Sinkt ein Fahrzeug, so ist der Schiffsführer verpflichtet, sofort die zur Hebung des Schiffes erforderlichen Anstalten zu treffen. Zeigt sich der Schiffer nach der Ansicht des Wasserbauinspectors hierbei säumig, so ist die Canalverwaltung berechtigt, auf Kosten des Schiffseigenthümers die Hebung oder Beseitigung des Schiffes zu veranlassen und, falls der Schiffseigenthümer die Erstattung der hieraus entstandenen Unkosten verweigert, den Erlös aus dem Verkauf des Schiffes und der Ladung hierfür vorzugsweise in Anspruch zu nehmen.

D. Verhalten der Schiffer bei dem Durchfahren der Schleuse.

Reihenfolge beim Schleusen.

§ 29. Die Fahrzeuge und Flöße werden in der Reihenfolge durchgeschleust, in der sie vor der Schleuse eintreffen. Zur Ersparung von Zeit und Wasser soll im Allgemeinen abwechselnd bergauf und bergab geschleust werden.

Kein Kahn oder Floß darf ohne Erlaubniß des Schleusenmeisters in die Schleuse einfahren.

§ 30. Ist ein Schiffer, wenn die Reihe an denselben kommt, zum Durchschleusen nicht fertig, so verliert er seinen Rang zu Gunsten des nächstfolgenden.

Benutzung der Mastenrichter.

§ 31. Schiffer, welche die Mastenrichter an den Endschleusen zum Niederlegen und Aufrichten ihrer Masten benutzen wollen, haben zunächst die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Ueber die Benutzung der Mastenrichter selbst gelten die besonders erlassenen Bestimmungen.

Zum Heben bezw. Legen der Masten hat der betreffende Schiffer mindestens 2 Mann zur Hülfeleistung zu stellen, welche der Anweisung des Schleusenmeisters Folge leisten müssen.

Vorschleusenrecht.

§ 32. Außer der Reihenfolge haben das Vorschleuserecht, sowie den Vorrang bei Benutzung der Mastenrichter

a. Dampfschiffe mit ihren Anhängen, wenn deren Führer bei den Canalzollhebestellen der jedesmaligen Eingangsschleusen den hierauf bezüglichen schrift- Antrag auf beiden Ausfertigungen der Anmeldung einreichen und demnach die 1,5fachen Schifffahrtsabgaben gezahlt haben.

Die betreffenden Anträge auf den zweiten Ausfertigungen der Anmeldungen werden von den Canalzollerhebern durch Beidrückung des Dienstsiegels beglaubigt und dürfen nur Fahrzeuge, deren Führer vorstehend beglaubigte zweite Ausfertigungen der Anmeldungen beibringen, vorgeschleust werden.

b. Die mit Pulver und Sprengstoffen beladenen Fahrzeuge und diejenigen, welche Gegenstände für Staatsrechnung geladen haben und sich hierüber ausweisen.

c. Die der Canal-Bauverwaltung gehörigen Fahrzeuge.

d. Fahrzeuge, deren Ladung mindestens zu zwei Dritteln aus Gegenständen besteht, die durch längeren Aufenthalt einem leichten Verderben ausgesetzt sind.

Die Führer der letzteren haben wie a. einen schriftlichen Antrag auf das Vorschleuserecht auf beiden Ausfertigungen der Anmeldungen einzureichen, auch auf den Anmeldungen anzugeben, ob die Fahrzeuge zum Anhang eines Dampfschiffes gehören oder nicht.

Im letzteren Falle sind nur die einfachen Schifffahrtsabgaben zu entrichten.

e. Fahrzeuge, deren Führer dem Schleusenmeister glaubhaft nachweisen, daß sie innerhalb des Canals an einen Dampfer anhängen werden, mit Beobachtung des unter a. vorgeschriebenen Verfahrens.

Hierdurch erhalten sie das Vorschleuserecht bei dieser Schleuse; bei den folgenden Schleusen jedoch nur dann, wenn sie als Anhänge eines Dampfers ankommen.

Gelingt den Schiffsführern obige Nachweisung nicht, so gilt das etwa doch gelöste Vorschleuserecht für

die betreffende Eingangsschleuse nicht, und für die folgenden Schleusen nur dann, wenn sie als Anhänge eines Dampfers ankommen.

Zeit, zu welcher geschleust wird.

§ 33. Das Schleusen, sowie das Mastenlegen oder Richten findet in den Monaten Mai, Juni, Juli, August von Morgens 4 Uhr bis Abends 10 Uhr, in den Monaten März, April, September, Oktober von Morgens 5 Uhr bis Abends 9 Uhr und Januar, Februar, November, Dezember von Morgens 7 Uhr bis Abends 8 Uhr statt.

An den ersten Feiertagen der 3 hohen Feste, sowie am Charfreitage ruht der Schleusen- und Krahnbetrieb gänzlich; an den übrigen Festtagen und an jedem Sonntage ruht derselbe von 8 Uhr bis 12 Uhr Vormittags.

Einfahren in die Schleusen.

§ 34. Fahrzeuge und Flöße müssen, nachdem der Schleusenmeister die Anweisung zu Einlaufen ertheilt hat, langsam und ohne Verzug in die Schleusen einfahren. Sie dürfen hierbei die Schleusenthore nicht berühren und müssen zu jeder Seite zwei Korkfender, Ballen oder Reibkissen herabhängen haben. Die Fortbewegung, sowie das Befestigen der Fahrzeuge hat hierbei nach Anweisung des Schleusenmeisters bezw. der Schleusengehülfen durch die Schiffer zu geschehen.

Oeffnen der Thore.

§ 35. Das Oeffnen und Schließen der Schützen und Schleusenthore geschieht durch die Schleusengehülfen. Anderen Personen ist das Oeffnen oder Schließen der Schützen und Schleusenthore nicht gestattet.

In Parey sind 40 Pfennige, in den übrigen Schleusen je 20 Pfennige als Schleusengebühr gegen Quittung für jedes Fahrzeug und für je 6 Plätze Floßholz zu entrichten. Handkähne und Fischdröbel als Mitschleuser, sowie Fahrzeuge im Besitze des Königlichen Hauses, des Reichs oder des Preußischen Staates zahlen Nichts.

Verhalten während des Schleusens.

§ 36. Während des Durchschleusens müssen Fahrzeuge und Flöße mindestens mit je zwei starken Tauen an den auf dem Schleusenplateau stehenden Stopfpfählen oder an den in den Kammermauern befindlichen eisernen Kreuzen befestigt sein, und sich mindestens zwei Männer auf dem Schiffe bezw. auf dem Floße selbst befinden.

§ 37. Die Fahrzeuge und Flöße dürfen in den Schleusen nicht länger verweilen, als zum Durchschleusen erforderlich ist. Innerhalb der Schleusen darf weder ein- noch ausgeladen werden.

E. Verhalten beim Anlegen und Ein- und Ausladen.

Anlegen.

§ 38. Im Oberbassin der Plauer Schleuse legen alle Fahrzeuge, die den Mastenrichter benutzen wollen, am rechten, alle anderen Fahrzeuge am linken Ufer an.

Ein- und Ausladen.

§ 39. Ohne Erlaubniß des Wasserbauinspectors ist das Ein- und Ausladen außerhalb der öffentlichen Ladestellen und der genehmigten Privateinstiche verboten.

§ 40. Eine Ausnahme hiervon ist nur gestattet, wenn ein Schiffer Havarie erleidet und er die ganze Ladung oder einen Theil derselben löschen muß. Die Gegenstände der Ladung sind in diesem Falle nicht auf den Leinpfad, sondern auf die dahinter liegenden Grundstücke niederzulegen; doch bleibt es dem Schiffer selber überlassen, sich wegen der Entschädigung, welche für das Ablagern zu zahlen ist, mit den betreffenden Grundbesitzern zu einigen.

§ 41. Die Höhe der Gebühren für das Ein- und Ausladen an den zum Canal gehörigen öffentlichen Ladestellen ist durch einen besonderen Tarif bestimmt.

§ 42. In den Einstichen dürfen nur Fahrzeuge von solchen Abmessungen liegen, daß sie darin vollständig Platz finden und das normale Canalprofil in keiner Weise beschränken.

Bei dem Ein- und Ausladen muß der Leinpfad in einer Breite von wenigstens 2,0 m vollkommen frei bleiben und dürfen mit Ausnahme der Karrbahn hier keinerlei Gegenstände niedergelegt werden.

Liegen der Schiffe.

§ 43. Während der Nacht, oder wenn die Fahrt aus einer anderen Veranlassung unterbrochen wird, müssen die Schiffe oder Flöße in einfacher Reihe gestreckt am Ufer liegen, und zwar muß zwischen je zweien ein Raum von 70 m frei bleiben; auch dürfen diese Fahrzeuge den Leinenzug nicht behindern.

Die Schiffe und Flöße müssen hierbei am hinteren und vorderen Ende mit je einem Tau festgelegt sein. Wo sich keine Stopfpfähle befinden, haben die Schiffer ausreichend starke Pfähle in den landseitigen Rand des Leinpfades mindestens 2,0 m von der Uferkante entfernt einzuschlagen und hieran die Taue derart zu befestigen, daß sie dicht auf dem Leinpfad liegen.

Zum Schutze der Leinpfadskante ist hierbei unter die Haltetaue oder Ketten ein Brett oder stärkeres Stück Holz zu legen.

Das Befestigen der Schiffe an Bäumen oder Baumpfählen, an den Constructionstheilen der Brücken oder an anderen zum Canal gehörigen Bauwerken, sowie das Einlegen von Ankern und das Einschlagen von Pfählen in die Canalsohle, Leinpfade, Banketts oder Böschungen ist verboten.

§ 44. In einer Entfernung bis zu 100 m ober- und unterhalb der Brücken dürfen Schiffe und Flöße außerhalb der Einstiche nicht anlegen.

§ 45. Schiffe, die nicht auf der Fahrt begriffen sind, müssen die Masten und Zugbäume umlegen.

Die Schiffer sind verpflichtet, den vorbeifahrenden Fahrzeugen behülflich zu sein, daß die Leinen derselben ohne Hindernisse über die liegenden Fahrzeuge fortgehen.

Ueberwintern der Schiffe.

§ 46. Schiffe und Flöße, welche innerhalb der Canalstrecken, Schleusenbassins und Einstiche überwintern wollen, bedürfen hierzu der Erlaubniß des Wasserbauinspectors.

Anlegeverbot.

§ 47. In denjenigen Canalstrecken von normaler

Breite, auf denen nur ein einseitiger Leinpfad vorhanden ist, dürfen Kähne und Flöße nicht anlegen.

Bemannung der liegenden Schiffe

§ 48. Auf den Schiffen und Floßtransporten, die nicht in der Fahrt begriffen sind, muß sich mindestens 1 Mann zur Bewachung befinden. Auf überwinternden Schiffen reicht für je 3 bis 4 hintereinander liegende ein Mann aus.

F. Benutzung der Leinpfade.

§ 49. Das Fahren, Reiten, Karren, Viehtreiben und Hüten auf den Leinpfaden und Böschungen, sowie das unbefugte Betreten der Leinpfade und das Betreten der Böschungen und Banketts ist verboten.

G. Befahren der Canalbrücken mit Lastfuhrwerk.

§ 50. Die Canalbrücken dürfen mit Lastfuhrwerken, deren Gewicht, Wagen und Ladung zusammen, mehr als 8500 kg beträgt, nicht befahren werden.

§ 51. Sollen schwerere untheilbare Lasten über die Brücken befördert werden, so hat der Unternehmer hierzu die Genehmigung des Wasserbauinspectors einzuholen und sämmtlichen von demselben erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

H. Strafbestimmungen.

§ 52. Soweit das Strafgesetzbuch nicht höhere Strafen vorschreibt, werden Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung mit Geldstrafe bis zu 60 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, geahndet.

§ 53. Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Magdeburg, den 7. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

(gez.) Graf Baudissin.

Bekanntmachung.

Die Inhaber nachbezeichneter, von dem Königlichen Kredit-Institut für Schlesien ausgefertigten 4% Pfandbriefe Lit. B., **haftend auf dem im Strehlen'er Kreise belegenen Gute Ober-Schreibendorf:**

№ 50950 über 200 Thaler (600 Mark),

№ 63568, 63571 und 63575 über je 100 Thaler (300 Mark)

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe in kursfähigem Zustande mit laufenden Zinsscheinen an die Königliche Instituten-Kasse hierselbst (am Lessingplatze im Regierungsgebäude) zum Umtausch gegen andere Pfandbriefe Litt. B. von gleichem Betrage und mit gleichen Zinsscheinen versehen, einzureichen.

Sollte die Präsentation nicht **bis zum 15. August 1895** erfolgen, so werden die Inhaber dieser Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezialhypothek präkludirt, die Pfandbriefe für vernichtet erklärt, in unseren Registern, sowie im Grundbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen lediglich an die in unserem Gewahrsam befindlichen Umtausch-Pfandbriefe erwiesen werden.

Breslau, den 16. Februar 1895.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Buchholtz.

Personalchronik.

Dem Küster, Organisten und ersten Lehrer Friedrich Gustav Julius Scheer zu Groß-Ziethen, Diözese Cöln-Land II., ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Vorlesungen

an der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover. Sommersemester 1895.

Direktor, Geheimer Regierungs-Rath, Medizinal-Rath, Professor Dr. Dammann: Seuchenlehre und Veterinär-Polizei, Diätetik. — Professor Dr. Lustig: Allgemeine Chirurgie, Untersuchungsmethoden, Allgemeine Therapie, Spitalklinik für große Hausthiere. — Professor Dr. Rabe: Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Spitalklinik für kleine Hausthiere, Obduktionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen, Pflanzliche Parasiten, Fleischbeschau mit Uebungen. — Professor Dr. Kaiser: Operationslehre, Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Geschichte der Thierheilkunde, Ambulatorische Klinik. — Professor Tereg: Physiologie I., Arzneimittellehre und Toxikologie. — Professor Dr. Arnold: Organische Chemie, Receptirkunde, Pharmaceutische Uebungen, Uebungen im chemischen Laboratorium. — Professor Boether: Anatomie der Sinnesorgane, Histologie und Embryologie, Histologische Uebungen, Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie. — Professor Heß: Botanik. — Lehrer Geiß: Uebungen am Huf. — Sanitätsrath Dr. med. Esberg: Ophthalmoskopischer Cursus. — Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich. Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen. Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms

Die Direktion der Thierärztlichen Hochschule.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 15. März **1895.**

Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

Abänderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 11. Juni 1892 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im § 3 „Außenseite" ist im 2. Satz des Absatzes I. das letzte Wort „befinden" abzuändern in:
   hinziehen
2. Im § 17 „Waarenproben" ist im 3. Satz des Absatzes II. vor dem Worte „Flüssigkeiten" einzuschalten:
   Gegenstände aus Glas,
   und im Absatz VIII. zu streichen:
   Gegenstände aus Glas,
3. Im § 40 „An wen die Bestellung geschehen muß" ist im Absatz I. zwischen dem 2. und 3. Satz einzufügen:

Postsendungen an Gesellschaften oder Vereine oder an Direktionen, Ausschüsse, Bureaus, Expeditionen oder ähnliche Firmen, in deren Aufschrift der Empfänger nicht namentlich bezeichnet ist, sind an diejenige Person auszuhändigen, welche der Postanstalt als Direktor (Vorsteher, Inhaber) des Vereins, des Ausschusses, des Bureaus rc. bekannt ist.

4. Im § 44 „Nachsendung der Postsendungen" ist am Schluß des Absatzes III. hinzuzufügen:

Diese Vorschriften kommen auch bei Nachsendung derjenigen Gegenstände, welche ursprünglich nach dem Bestellbezirke des Aufgabe-Postorts gerichtet waren, mit der Maßgabe in Anwendung, daß

a. bei unfrankirten Briefen die für die versuchte Besorgung an die Empfänger im Bestellbezirke des Aufgabe-Postorts in Ansatz gekommenen Gebühren gestrichen, und diese Gegenstände mit der Taxe für unfrankirte Sendungen nach der neuen Bestimmungs-Postanstalt belegt werden; ferner, daß

b. bei frankirten Briefen das von dem Absender entrichtete Franko auf denjenigen Betrag in Anrechnung gebracht wird, welcher für den Gegenstand zu entrichten sein würde, falls derselbe bei der nachsendenden Postanstalt als frankirter neu zur Aufgabe käme; die Anwendung von Zuschlagporto oder die Behandlung als unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendung findet daher nicht statt; der fehlende Frankobetrag wird dem Empfänger als Porto angesetzt.

5. Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort" sind die Absätze II., III. und IV. zu streichen; an deren Stelle ist zu setzen:

II. Bevor in den Fällen zu Absatz I. Punkt 1 bis 4 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung als unbestellbar nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet wird, ist eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt abzusenden, um die Bestimmung des Absenders, wenn derselbe ermittelt werden kann, über die weitere Behandlung des Packets einzuholen. Die Absendung einer Unbestellbarkeits-Meldung hat jedoch zu unterbleiben, wenn der Absender durch einen für die Bestimmungs-Postanstalt verständlichen Vermerk auf der Vorderseite der Begleitadresse und in der Aufschrift des Packets die sofortige Rücksendung desselben nach dem ersten vergeblichen Bestellversuche oder nach Ablauf der vorgesehenen Lagerfrist verlangt oder zum voraus die Zustellung an einen anderen Empfänger, sei es an demselben oder an einem andern Orte des Deutschen Reichs, vorgeschrieben hat.

Ist ein Brief mit Werthangabe oder eine Postanweisung deshalb unanbringlich, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Ort sich befinden, und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, so muß ebenfalls eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt gesandt werden, um den Absender, wenn derselbe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

Für die Beförderung jeder Unbestellbarkeits-Meldung und der zu ertheilenden Antwort an die Postanstalt am Bestimmungsort der Sendung hat der Absender 20 Pf. Porto an die Aufgabe-Postanstalt baar zu entrichten.

III. Ueber ein unbestellbar gemeldetes Packet kann der Absender dahin verfügen, daß

entweder die Bestellung nochmals an den ursprünglichen Empfänger zu versuchen sei, oder an eine andere Person und, vergeblichenfalls, an eine dritte Person erfolgen solle, oder daß das Packet an ihn selbst zurückgesandt werde.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die weiter namhaft gemachten Personen an dem ursprünglichen Bestimmungsorte oder an einem anderen Orte des Deutschen Reichs, wohin eintretendenfalls die Weitersendung zu bewirken ist, wohnen.

Ist die Bestellung an die vom Absender auf Grund

der Unbestellbarkeits-Meldung namhaft gemachten Personen nicht ausführbar, so hat die Rücksendung des Packetes nach dem Aufgabeorte ohne weiteres zu erfolgen; eine nochmalige Unbestellbarkeits-Meldung wird nicht erlassen.

Der Absender kann die Sendung auch durch Preisgabe der Postverwaltung überlassen, doch bleibt derselbe in diesem Falle verpflichtet, die aufgelaufenen Portokosten, die Gebühr für die Unbestellbarkeits-Meldung und sonstige der Verwaltung für die Sendung erwachsenen Kosten bis zur Höhe des Betrages zu entrichten, welcher durch den Verkauf des Packets nicht gedeckt wird.

IV. Verweigert der Absender die Zahlung des Portos von 20 Pf. für die Beförderung der Unbestellbarkeits-Meldung nebst Antwort (II.), so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben, die Sendung vielmehr nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tage nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgiebt.

6. Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeort" ist am Schluß des Absatzes IV. hinzuzufügen:

Wohnt der Absender in dem Bestellbezirke einer andern Postanstalt als derjenigen, bei welcher die Aufgabe erfolgt war, so ist die Sendung der andern Postanstalt zur Aushändigung an den Absender und Einziehung der darauf haftenden Beträge zu übersenden. Durch diese weitere Versendung sollen dem Absender in der Regel keine Mehrkosten erwachsen. Handelt es sich jedoch um unbestellbare gewöhnliche Briefe, welche ursprünglich nach dem Bestellbezirke des Aufgabe-Postorts gerichtet waren, so wird bei Ueberweisung der Briefe an die andere Postanstalt das Porto nach Vorschrift im § 44 III. berechnet und erhoben.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. März 1895 in Kraft. Berlin, den 30. Januar 1895.

Der Reichskanzler. In Vertretung: von Stephan.

---

57. **Nachweisung der Markt- 2c.**

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide				Uebrige Markt-										
		Es kosten je 100 Kilogramm											Es			
													Rindfleisch			
		Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf.	Richtstroh M. Pf.	Krummstroh M. Pf.	Heu M. Pf.	im Großhandel M. Pf.	von der Keule M. Pf.	Bauchfleisch M. Pf.
1	Angermünde	12 41	11 07	11 42	10 75	25 —	27 —	37 50	4 75	3 50	2 25	3 25	1 10	1 35	1 30
2	Beeskow	— —	10 95	— —	12 20	25 —	27 50	45 —	3 95	— —	— —	4 50	1 —	1 20	1 —
3	Brandenburg	12 13	10 95	10 58	11 63	23 —	30 50	30 —	4 43	3 50	— —	4 40	— 89	1 40	1 20
4	Dahme	12 35	10 71	11 42	11 50	30 —	40 —	50 —	3 —	3 —	2 —	5 —	— 90	1 20	— 90
5	Eberswalde	12 92	11 07	12 —	11 22	21 —	21 —	23 38	4 —	3 —	— —	4 —	1 20	1 40	1 20
6	Havelberg	11 70	10 95	11 13	12 50	25 50	28 —	38 —	4 38	3 13	1 88	4 50	1 11	1 33	1 13
7	Jüterbog	12 75	10 83	12 30	12 —	24 —	18 —	25 —	4 —	3 30	— —	4 50	— —	1 40	1 20
8	Luckenwalde	12 30	10 86	10 71	11 54	35 —	35 —	45 —	4 70	3 50	— —	4 25	1 16	1 20	1 20
9	Perleberg	11 90	11 10	11 20	10 15	22 —	28 —	41 —	4 38	3 26	— —	4 25	1 35	1 50	1 25
10	Potsdam	— —	10 89	— —	12 39	22 50	29 —	32 —	4 85	3 71	— —	4 26	— 99	1 55	1 30
11	Prenzlau	12 99	11 35	11 32	10 53	27 —	26 —	40 —	5 50	4 50	2 75	4 75	— 96	1 40	1 10
12	Pritzwalk	12 38	10 88	13 38	10 88	19 —	20 —	30 —	5 —	3 25	2 25	3 75	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	12 15	10 81	10 75	11 25	22 50	32 50	27 50	4 44	2 92	— —	3 77	1 09	1 40	1 20
14	Neu-Ruppin	— —	11 55	— —	11 88	35 —	35 —	50 —	4 50	4 35	— —	4 13	1 06	1 35	1 15
15	Schwedt	12 60	11 70	12 20	12 20	26 66	31 25	37 50	5 —	3 20	— —	4 40	1 10	1 40	1 20
16	Spandau	13 —	11 35	11 25	12 —	28 —	30 —	31 50	5 75	3 25	— —	3 75	1 15	1 60	1 20
17	Strausberg	13 37	11 —	12 37	13 12	23 —	32 —	38 —	4 —	4 50	2 50	5 —	— 95	1 56	1 22
18	Teltow	— —	11 25	12 50	12 17	30 —	37 —	45 —	5 50	3 50	2 —	4 50	1 15	1 55	1 10
19	Templin	13 50	11 —	10 50	12 —	35 —	32 —	45 —	4 50	4 —	3 —	5 —	1 —	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen	12 84	10 62	10 50	12 —	— —	— —	— —	4 —	3 —	— —	4 —	— —	1 40	1 20
21	Wittstock	14 33	11 14	14 33	11 02	30 —	30 —	40 —	4 15	3 17	2 —	3 75	1 05	1 06	— 92
22	Wriezen a. O.	12 57	11 18	11 45	11 26	20 —	26 —	25 —	4 —	2 86	1 80	3 75	1 20	1 30	1 20
	Durchschnitt	12 68	11 06	11 65	11 65	— —	— —	— —	4 49	3 45	— —	4 25	1 07	— —	— —

Potsdam, den 8. März 1895.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

56. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Februar 1895 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow. M. Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland. M. Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde. M. Pf.	Perleberg für Kreis Westprignitz. M. Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig. M. Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin. M. Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin. M. Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde. M. Pf.	Wittstock für Kreis Ost-Prignitz. M. Pf.	Bemerkungen.
1	Hafer	6 41	6 65	6 56	5 41	6 78	5 78	6 44	6 45	5 84	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	2 38	2 52	2 36	2 36	2 44	2 63	2 17	2 31	2 —	
3	Richtstroh	— —	2 10	1 93	1 80	2 09	2 63	2 29	1 68	1 67	

Potsdam, den 8. März 1895. Der Regierungs-Präsident.

Preise im Monat Februar 1895.

Artikel: kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier. M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl: Weizen Nr. 1 M. Pf.	Mehl: Roggen Nr. 1 M. Pf.	Gerste: Graupe M. Pf.	Gerste: Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: mittler M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: gelber M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 20	1 30	1 25	1 80	2 20	4 40	— 25	— 20	— 45	— 30	— 40	— 50	— 50	— 55	2 70	3 30	— 20	1 80
1 20	— 95	1 20	1 80	1 90	3 80	— 50	— 20	— 50	— 40	— 40	— 80	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 30	1 15	1 25	1 50	2 20	4 80	— 30	— 25	— 50	— 30	— 50	— 50	— 40	— 50	3 60	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 10	2 20	4 —	— 26	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 40	1 30	1 30	1 60	2 40	4 50	— 21	— 18	— 35	— 30	— 40	— 40	— 40	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 15	1 30	1 20	1 59	1 96	3 50	— 25	— 20	— 41	— 40	— 48	— 49	— 43	— 50	2 85	3 70	— 20	1 60
1 20	1 20	1 40	1 80	2 10	4 40	— 25	— 20	— 50	— 50	— 50	— —	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 80	2 20	4 60	— 27	— 19	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 15	1 35	1 20	1 70	1 84	3 38	— 22	— 21	— 36	— 26	— 42	— 43	— 36	— 36	2 75	3 50	— 19	1 60
1 50	1 35	1 30	1 60	2 03	4 50	— 40	— 25	— 43	— 45	— 45	— 45	— 45	— 55	3 30	3 70	— 20	1 35
1 20	1 —	1 15	1 50	2 20	3 80	— 31	— 25	— 45	— 31	— 48	— 60	— 55	— 55	2 80	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 —	1 70	1 74	3 10	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 25	1 10	1 30	1 60	2 —	3 95	— 22	— 19	— 40	— 40	— 45	— 40	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 20	1 20	1 70	2 30	4 88	— 28	— 22	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 69	1 80	4 75	— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 60
1 40	1 45	1 45	1 80	2 40	5 50	— 26	— 23	— 40	— 35	— 35	— 50	— 40	— 40	2 80	3 40	— 20	1 35
1 55	1 20	1 55	1 80	2 40	4 60	— 30	— 20	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 15	1 10	1 10	1 55	2 20	4 50	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 55	2 50	2 70	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	5 —	— 30	— 25	— 60	— 70	— 60	— 60	— 50	— 50	2 50	3 70	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 60	1 80	4 —	— 30	— 20	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	3 80	4 —	— 20	1 60
1 08	— 77	1 04	1 60	1 86	3 55	— 21	— 18	— 45	— 25	— 45	— 45	— 50	— 39	2 50	3 40	— 20	1 65
1 20	1 20	1 20	1 60	2 20	4 32	— 19	— 16	— 23	— 19	— 31	— 34	— 28	— 48	2 70	3 40	— 20	1 40
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

58. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen bei Staatsbauten.

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge ꝛc.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen ꝛc. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a. die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
b. die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten, als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;
c. die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
d. seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
e. nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
f. die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren, als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§ 4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§ 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebotes in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

§ 5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§ 6. Ertheilung des Zuschlags.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten, oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 7. Vertragsabschluß.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen 2c., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 8. Kautionsstellung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

* * *

A. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauten.

(Diese Bedingungen gelten nur für die Verdingung der Herstellung von Bauwerken einschließlich der Erdarbeiten).

§ 1. Gegenstand des Vertrages.

Der Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke, Arbeiten oder Lieferungen. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bauentwürfe — bei der Ausführung sich ergeben.

Abänderungen der Bauentwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen 2c.

Insoweit in den Verdingungsanschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug, Geräthen und Rüstungen und für Herstellung oder Unterhaltung von Zufuhrwegen nicht besondere Preisansätze vorgesehen oder besondere Bestimmungen getroffen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur Erfüllung des Vertrages gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen 2c.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§ 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§ 4. Minderleistung gegen den Vertrag.

Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§ 19).

§ 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten 2c., Konventionalstrafe.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat, nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten 2c. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§ 6. Hinderungen der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und die darnach zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder, insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige Umstände in Frage stehen, sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben. Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadenersatz nicht beanspruchen.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht (§ 19).

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; anderenfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bauunterbrechung verlängert wird.

§ 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und besonderen Bestimmungen des Verdingungsanschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmer gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§ 8. Erfüllung der dem Unternehmer Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten rc. der bauleitenden

Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§ 9. Entziehung der Arbeit ꝛc.

Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen, und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a. seine Leistungen untüchtig sind, oder
b. die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c. der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß § 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten ꝛc. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen im § 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeits-Entziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die infolge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§ 19).

§ 10. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des letzteren die zu treffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe ꝛc., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§ 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften, Haftung des Unternehmers für seine Angestellten ꝛc.

Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortungen unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

Krankenversicherung der Arbeiter.

Der Unternehmer ist verpflichtet, in Gemäßheit des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (R.-G.-Bl. S. 73) die Versicherung der von ihm bei der Bauausführung beschäftigten Personen gegen Krankheit zu bewirken, soweit dieselben nicht bereits nachweislich Mitglieder einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Krankenkasse sind.

Auf Verlangen der bauleitenden Behörde hat er gemäß § 70 des genannten Gesetzes gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Baukrankenkasse entweder für seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein, oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten.

Wird ihm diese Verpflichtung nicht auferlegt, errichtet jedoch die bauleitende Behörde selbst eine Baukrankenkasse, so hat er seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten in diese Kasse aufnehmen zu lassen und erkennt das Statut derselben in allen Bestimmungen als verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassenführung der Baukrankenkasse hat er in diesem Falle auf Verlangen der bauleitenden Behörde einen von derselben festzusetzenden Beitrag zu leisten.

Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der bauleitenden Behörde hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Reichsgesetze vom 15ten Juni 1883 sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

Etwaige in diesem Falle von der Baukrankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

Der Unternehmer erklärt hiermit ausdrücklich die von ihm gestellte Kaution auf für die Erfüllung der sämmtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Arbeiter-Krankenversicherung haftbar.

§ 11a. Haftpflicht des Unternehmers bei Eingriffen desselben in die Rechte Dritter.

Für Beschädigungen angrenzender Ländereien, insbesondere durch Entnahme, durch Auflagerung von Erd- und anderen Materialien, außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen, oder durch unbefugtes Betreten, ingleichen für die Folgen eigenmächtiger Versperrungen von Wegen oder Wasserläufen haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder von seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern vorgenommen sein.

Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich derselbe damit einverstanden, daß die bauleitende Behörde auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungshindernisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Maßgabe erfolgt, daß dem Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Ersatzanspruch ganz oder theilweise aberkannt werden sollte.

§ 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine, gehöriger Benachrichtigung ungeachtet, weder der Unternehmer selbst, noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen &c. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§ 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§ 13. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Bautheile und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungsanschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§ 14. Zahlungen.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des

jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

§ 15. Gewährleistung.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§ 16. Sicherheitsstellung. Bürgen.

Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere, sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten, gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§ 17. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§ 18. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes — bei dem für den Ort der Bauausführungen zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§ 19. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung derselben, der Behörde angezeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage.

Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die

Vorschriften der Deutschen Civil-Prozeßordnung vom 30. Januar 1877 §§ 851—872 Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt, oder, wenn diese sich nicht einigen können, von dem Präsidenten derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweiges ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und in wie weit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahme u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit.

Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedsspruch in den im § 867 der Civil-Prozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalles im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§ 20. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

* * *

Die vorstehenden Bedingungen werden hierdurch wiederholt mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß dieselben bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche der Allgemeinen Bauverwaltung, der Staatseisenbahn- und Bergverwaltung, sowie im Bereiche der Königlichen Ministerien: des Innern, der Finanzen, für Handel und Gewerbe, der Justiz, der geistlichen 2c. Angelegenheiten und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, bei letzterem Ministerium jedoch nur für die landwirthschaftliche und Gestüts-Verwaltung in Anwendung zu bringen sind.

Ferner wird mit Bezug auf § 6 der Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen bemerkt, daß für den Verwaltungsbezirk Berlin eine Zuschlagsfrist von 28 Tagen festgesetzt ist.

B. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen.

(Diese Bedingungen gelten nur für die Lieferung von beweglichen Sachen, soweit nicht die allgemeinen Vertragsbedingungen zu A. Anwendung finden.)

§ 1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Leistung bezw. Lieferung.

Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang derselben nach dem Vertrage, den etwa zugehörigen Zeichnungen und sonstigen dazu gehörigen Unterlagen.

Nachträgliche Abänderungen der Beschaffenheit des Lieferungsgegenstandes oder der Leistung anzuordnen, bleibt der Verwaltung vorbehalten. Wird dadurch eine Preisänderung bedingt, so erfolgt die Entschädigung hierfür im billigen Verhältniß zu dem vertragsmäßig vereinbarten Preise. Die Entschädigungssätze sind rechtzeitig schriftlich zu vereinbaren. Leistungen und Lieferungen, welche in dem Vertrage oder in den dazu gehörigen Unterlagen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen und Lieferungen, unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Insoweit für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen 2c. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise zugleich die Vergütung für Nebenleistungen aller Art. Auch die Gestellung der zu den Güteprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte, Maschinen und Geräthe liegt dem Unternehmer ohne besondere Entschädigung ob.

Etwaige auf den Lieferungsgegenständen beruhende Patentgebühren trägt der Unternehmer. Derselbe hat die Verwaltung gegen Patentansprüche Dritter zu vertreten.

Für Fässer und Verpackungsmaterial wird weder eine Vergütung geleistet noch eine Gewähr für gute Aufbewahrung übernommen. Dieselben gehen in das Eigenthum der Verwaltung über, sofern nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

§ 3. Mehr-Leistungen bezw. Lieferungen gegen den Vertrag.

Einseitig bezw. ohne vorherige Bestellung (Auftrag) von dem Unternehmer bewirkte Leistungen oder Lieferungen brauchen nicht angenommen zu werden, auch ist die Verwaltung befugt, solche Leistungen auf Gefahr und Kosten des Unternehmers wieder beseitigen lassen. Letzterer hat bei Nichtannahme nicht nur keinerlei

Vergütung für derartige Leistungen oder Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Verwaltung entstanden ist.

§ 4. Beginn, Fortführung und Vollendung der Leistungen und Lieferungen; Verzugsstrafe.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Leistungen und Lieferungen hat nach den im Vertrage festgesetzten Fristen zu erfolgen. Ist in demselben über den Beginn der Leistungen und Lieferungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens der zuständigen Verwaltung bezw. deren Vertreter mit den Leistungen oder Lieferungen zu beginnen. Die Leistung oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen und Lieferungen entsprechen.

Die Verwaltung ist berechtigt, eine verwirkte Verzugsstrafe von dem Guthaben des Unternehmers einzubehalten. Dieselbe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Für die Berechnung einer Verzugsstrafe bei Leistungen und Lieferungen ist der Tag maßgebend, an welchem die Leistung nach dem Vertrage fertiggestellt bezw. die Anlieferung an dem in demselben bezeichneten Anlieferungsorte stattfinden sollte.

Eine tageweise zu berechnende Verzugsstrafe für verspätete Ausführung von Leistungen und Lieferungen bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§ 5. Hinderung der Ausführung der Leistungen und Lieferungen.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Leistungen bez. Lieferungen durch Anordnungen der Verwaltung, höhere Gewalt, oder durch andere zwingende, unabwendbare Umstände behindert, so hat er der Verwaltung hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Unterläßt der Unternehmer diese Anzeige, so steht ihm ein Anspruch auf Berücksichtigung der betreffenden angeblich hindernden Umstände nicht zu.

Der Verwaltung bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Angaben des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Leistungs- oder Lieferungsfristen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen höheren Genehmigung zu bewilligen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Leistungen oder Lieferungen ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

§ 6. Güte der Leistungen bezw. der gelieferten Gegenstände und Güteprüfung.

Die Leistungen oder Lieferungen müssen den besten Regeln der Technik, den besonderen Vertragebedingungen und den sonstigen Vertragsunterlagen (Proben, Mustern, Zeichnungen u. s. w.) entsprechen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Leistungen und Lieferungen, sowie Vornahme von Material-Prüfungen steht den von der Verwaltung zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Gegenstände angefertigt werden. Auf Verlangen hat Unternehmer deshalb den Beginn der Herstellungsarbeiten rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen. Müssen einzelne Leistungen oder Theillieferungen sofort nach ihrer Ausführung geprüft werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Prüfung Sorge zu tragen.

Im Uebrigen steht es der Verwaltung frei, die Prüfung der Materialien auf dem Werke des Unternehmers oder in den Werkstätten bezw. Magazinen der Verwaltung vorzunehmen.

Entstehen zwischen letzterer und dem Unternehmer Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der hierbei angewendeten Maschinen oder Untersuchungsarten, so kann der Unternehmer eine weitere Prüfung in den Königlichen Versuchsanstalten zu Charlottenburg verlangen, deren Festsetzungen endgiltig entscheidend sind.

Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Theil. Die bei der Güteprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände hat Unternehmer binnen einer von der Verwaltung zu bestimmenden angemessenen Frist, welche vom Tage der bezüglichen Aufforderung an gerechnet wird, unentgeltlich und falls die Güteprüfung nicht in der Werkstatt, Fabrik rc. des Unternehmers stattgefunden hat, auch frei Anlieferungsort zu ersetzen.

Für die durch Zurückweisung nicht bedingungsgemäßer Gegenstände entstehenden Kosten und Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Verwaltung schadlos zu halten.

§ 7. Ort der Anlieferung und Versand.

Die Anlieferung der Leistungs- und Lieferungs-Gegenstände hat nach den Bestimmungen des Vertrages zu erfolgen.

Hat die Anlieferung frei Waggon zu erfolgen, so ist Unternehmer verpflichtet, die Materialien unter thunlichster Ausnutzung der Tragfähigkeit der Eisenbahn-Wagen aufzugeben und die hierbei entstehenden Nebenkosten wie z. B. für die Ausfertigung der Frachtbriefe und die etwa verlangte bahnamtliche Feststellung des Gewichts der Sendung zu tragen.

In die Frachtbriefe sind seitens des Unternehmers die zu versendenden Materialien nach deren Benennung, Stückzahl, Gewicht und bezw. Länge aufzunehmen.

Unterlassung der Gewichtsangabe im Frachtbriefe seitens des Absenders soll einem Antrage desselben auf bahnamtliche Feststellung des Gewichts gleich geachtet werden.

§ 8. Abnahme und Gewährleistung.

Die Abnahme der Leistungs- und Lieferungsgegenstände erfolgt an den von der Verwaltung zu bezeichnenden Empfangs-(Erfüllungs-)Orten und geht erst mit diesem Zeitpunkte das Eigenthum an denselben und die Gefahr auf die Verwaltung über.

Ist die im § 6 vorgesehene Güteprüfung bereits vorher vorgenommen, und das Ergebniß derselben als bedingungsgemäß anerkannt worden, so findet eine Wiederholung derselben bei der Abnahme in der Regel nicht statt.

Mit der Abnahme beginnt die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Leistung bezw. der gelieferten Gegenstände.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

Bezüglich der bei der Abnahme zurückgewiesenen Gegenstände liegt dem Unternehmer die gleiche Ersatzverpflichtung wie bezüglich der bei der Güteprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände ob (§ 6).

Für alle Gegenstände dagegen, welche sich während der Dauer der Gewährleistung als nicht bedingungsgemäß erweisen bezw. für solche, welche in Folge schlechten Materials oder mangelhafter Herstellung bei gewöhnlicher Betriebsnutzung d. h. mit Ausschluß nachweisbarer Unfälle betriebsunbrauchbar werden oder bei der Bearbeitung sich als fehlerhaft herausstellen, ist Unternehmer verpflichtet:

a. sofern nach den besonderen Bedingungen Naturalersatz stattfindet:
   neue, den Bedingungen entsprechende Stücke frei Empfangs-(Erfüllungs-)Ort innerhalb einer von der Verwaltung zu bestimmenden Frist zu liefern,
b. sofern nach den besonderen Bedingungen Geldausgleich eintritt:
   1) den vertragsmäßigen Lieferpreis,
   2) die Frachtkosten von dem Anlieferungsorte bezw. der demselben zunächst gelegenen Station nach dem Erfüllungsorte zu vergüten.

Bei Berechnung der Frachtkosten wird der zur Zeit der Ersatzforderung gültige Tarif für Wagenladungen von 10000 kg zu Grunde gelegt. Die bezüglichen Beträge sind innerhalb vier (4) Wochen nach ergangener Aufforderung einzuzahlen.

§ 9. Gemeinsame Bestimmungen für die Güteprüfung, Abnahme und Gewährleistung.

Unbeschadet des Rechts, seine Ansprüche im schiedsrichterlichen Verfahren (§ 16) geltend zu machen, ist Unternehmer verpflichtet, sich zunächst dem Urtheile des mit der Güteprüfung bezw. Abnahme betrauten Beamten der Verwaltung zu unterwerfen Etwa erforderliche Nacharbeiten an einzelnen, den Bedingungen nicht voll entsprechenden Leistungs- oder Lieferungsgegenständen hat der Unternehmer ungesäumt auszuführen, widrigenfalls dies seitens der Verwaltung auf seine Kosten geschehen kann.

Im Falle nicht rechtzeitiger und bedingungsgemäßer Ersatzleistung für zurückgewiesene bezw. während der Garantiezeit schadhaft gewordene Gegenstände hat die Verwaltung das Recht, dieselbe auf Kosten des Unternehmers anderweit zu beschaffen. Auch ist Unternehmer verpflichtet, auf der Verwaltung gehörigen Lagerplätzen befindliche, zurückgewiesene bezw. während der Garantiezeit schadhaft gewordene Gegenstände, welche letztere auf der der Verwendungsstelle zunächst belegenen Station von der Verwaltung werden zur Verfügung gestellt werden, alsbald von der Lagerstelle zu entfernen. Geschieht dies innerhalb der gesetzten Frist nicht, so können diese Gegenstände seitens der Verwaltung auf Kosten und für Rechnung des Unternehmers beliebig veräußert werden.

§ 10. Entziehung der Leistungen bezw. Lieferungen.

Die Verwaltung ist, unbeschadet der ihr gesetzlich zustehenden Rechte, befugt, dem Unternehmer die Leistungen und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil derselben auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a. derselbe nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Aufforderung die Sicherheitsstellung bewirkt oder
b. seine Leistungen oder Lieferungen untüchtig oder
c. nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind.

Im letzteren Falle ist vor der Entziehung der Leistung oder Lieferung der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern.

Von der verfügten Entziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Nach beendeter Leistung bezw. Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Entziehung der Leistung oder Lieferung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Entziehung einer Leistung oder Lieferung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§ 16).

§ 11. Rechnungsaufstellung seitens des Unternehmers.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Vertrage bezw. dessen Unterlagen einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der Verwaltung gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehr-Leistungen und Lieferungen sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

§ 12. Zahlungen.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Rechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten oder Gelieferten, bis zu der von der Verwaltung mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Hiervon können noch nicht hinterlegte Kautionsbeträge (§ 13), sowie anderweitige von dem Unternehmer nach Inhalt des Vertrages zu vertretende Forderungen der Verwaltung in Abzug gebracht werden.

Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von der Verwaltung als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich schriftlich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen bezw. im Vertrage etwas Anderes festgesetzt ist, aus der Kasse der Behörde, für welche die Leistung oder Lieferung ausgeführt wird.

§ 13. Sicherheitsstellung.

Die Sicherheit für die vollständige Vertragserfüllung kann durch Bürgen oder Kautionen gestellt werden.

Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Die Höhe der zu bestellenden Kaution beträgt (5) fünf Prozent der Vertragssumme.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden. Die als Kaution hingegebenen Werthpapiere oder Sparkassenbücher werden zum Faustpfand bestellt.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritätsobligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst.

Zinstragenden Werthpapieren sind die Zinsschein-Anweisungen (Talons) und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren im Vertrage nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Zinsschein-Anweisungen (Talons), die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere, sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Verwaltung zu ihrer Schadloshaltung die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel auf dem einfachsten Wege außergerichtlich veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt zu dreifünftel (3/5) des Gesammtbetrages, nachdem der Unternehmer die bedingungsgemäße Ausführung der Leistung und Lieferung bewirkt hat. Die Rückgabe der übrigen zweifünftel (2/5) findet statt, wenn die Zeit der etwa vorgesehenen Gewährleistung abgelaufen ist und die Ersatzansprüche erledigt sind.

§ 14. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die Verwaltung berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben. Auch kann die Verwaltung den Vertrag sofort auflösen, wenn das Guthaben des Unternehmers ganz oder theilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird.

Bezüglich der in diesen Fällen zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 10 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Verwaltung die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§ 15. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 16 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem zuständigen Gerichte, in dessen

Bezirk die den Vertrag abschließende Behörde ihren Sitz hat, Recht zu nehmen.

§ 16. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschießenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung derselben der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage.

Die Fortführung der Leistungen bezw. Lieferungen nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Civil-Prozeßordnung vom 30. Januar 1877, §§ 851 bis 872, Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt oder wenn diese sich nicht einigen können, von dem Präsidenten derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahmen u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit.

Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedsspruch in den im § 867 der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§ 17. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits postfrei gemacht.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstigen Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Lieferanten erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Potsdam, den 5. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Betreffend die Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen im Kreise Nieder-Barnim.

59. Unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 26. April 1888 und unter Abänderung meiner Bekanntmachung vom 12. Februar 1894 bestimme ich auf Grund des § 144 Abs. 2 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, daß zur Gültigkeit der in dem Amtsbezirk Reinickendorf des Kreises Nieder-Barnim zu erlassenden ortspolizeilichen Verordnungen deren Aufnahme in die zu Pankow erscheinende „Neue Vororts-Zeitung" nicht mehr erforderlich ist.

Potsdam, den 7. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung

betreffend den Tarif für den städtischen Abladeplatz zu Potsdam.

60. Im Einverständnisse mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Director habe ich die Verlängerung des im 2. Stück des Amtsblattes vom Jahre 1886 Seite 12 und 13 veröffentlichten Tarifs zur Erhebung von Ufer-, Anlage-, Lager-, Krahn- und Wiegegeld für die Benutzung des von der Stadtgemeinde Potsdam an der Havel errichteten öffentlichen Abladeplatzes auf fernere 3 Jahre, also bis Ende Dezember 1897, genehmigt.

Potsdam, den 11. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

13. Diesem Stücke des Amtsblattes ist eine Extra-Beilage, enthaltend die Genehmigungs-Urkunde und die Statuten der Lebens- und Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Royale Belge" in Brüssel beigefügt, worauf ich mit dem Hinweise, daß die Konzession und die Statuten der Gesellschaft im Stück 10 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin von 1862 veröffentlicht worden ist und daß die späteren Abänderungen der Statuten durch die Bekanntmachungen vom 25. November 1863 (Amtsblatt Stück 49 S. 362), vom 28. Dezember 1866 (Amtsblatt 1867 Stück 10 S. 88), vom 26. Mai 1873 (Amtsblatt Stück 22 S. 142) und vom 9. November 1886 (Amtsblatt Stück 47 S. 506) zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind, hierdurch aufmerksam mache. Berlin, den 28. Januar 1895.

Der Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Februar 1895.

14. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr. Weizen (gut)	13 Mark	56	Pf.,
= = = do. (mittel)	12 =	64	=
= = = do. (gering)	11 =	74	=

für 100 Klgr.	Roggen	(gut)	11	Mark	38	Pf.,
= = =	do.	(mittel)	11	=	05	=
= = =	do.	(gering)	10	=	73	=
= = =	Gerste	(gut)	15	=	70	=
= = =	do.	(mittel)	13	=	05	=
= = =	do.	(gering)	10	=	45	=
= = =	Hafer	(gut)	13	=	44	=
= = =	do.	(mittel)	12	=	24	=
= = =	do.	(gering)	11	=	05	=
= = =	Erbsen	(gut)	15	=	45	=
= = =	do.	(mittel)	14	=	30	=
= = =	do.	(gering)	13	=	15	=
= = =	Richtstroh		4	=	04	=
= = =	Heu		4	=	71	=

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Februar	7,35 Mk.,	2,28 Mk.,	3,17 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	30	Mark	—	Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	35	=	83	=
= = =	Linsen	45	=	—	=
= = =	Kartoffeln	6	=	48	=
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	37	=
= 1 =	Rindfleisch (Bauchfleisch)	1	=	10	=
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	30	=
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	25	=
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	20	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	45	=
= 1 =	Eßbutter	2	=	30	=
= 60 Stück	Eier	3	=	95	=

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	33	Mark	88	Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	33	=	94	=
= = =	Linsen	43	=	50	=
= = =	Kartoffeln	5	=	79	=
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	40	=
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	=	12	=
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	35	=
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	36	=
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	34	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	43	=
= 1 =	Eßbutter	2	=	20	=
= 60 Stück	Eier	5	=	25	=

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Februar 1895:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen			30	Pf.,
= 1 =	desgl. a. Roggen			26	=
= 1 =	Gerstengraupe			35	=
= 1 =	Gerstengrütze			33	=
= 1 =	Buchweizengrütze			38	=
= 1 =	Hafergrütze			38	=
= 1 =	Hirse			38	=
= 1 =	Reis (Java, mittler)			65	=
für 1 Klgr.	Java-Kaffee (mittler, roh)	2	Mark	95	Pf.,
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	4	=	06	=
= 1 =	Speisesalz			20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	50	=

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen			37	Pf.,
= 1 =	desgl. a. Roggen			32	=
= 1 =	Gerstengraupe			45	=
= 1 =	Gerstengrütze			40	=
= 1 =	Buchweizengrütze			40	=
= 1 =	Hafergrütze			45	=
= 1 =	Hirse			40	=
= 1 =	Reis (Java, mittler)			50	=
= 1 =	Java-Kaffee (mittler, roh)	2	Mark	70	=
= 1 =	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	10	=
= 1 =	Speisesalz			20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	28	=

Berlin, den 8. März 1895.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

15. Der zu Chicago, Staat Illinois, ansässigen Aktiengesellschaft „The Werner Company“ ist von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe am 16. Februar dieses Jahres die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilt worden.

Nachstehend bringe ich diese Erlaubniß sowie einen Auszug aus den Statuten der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 1. März 1895.

Der Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

* * *

Der in Chicago ansässigen Aktiengesellschaft „The Werner Company“ wird die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 [Reichsgesetzblatt Seite 177ff.]) hiermit unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Erlaubniß und ein von dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin in deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.
2) Von jeder Aenderung oder Ergänzung des Statuts ist dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.
3) In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital aufzuführen.
4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, in Berlin eine

Zweigniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort ansässigen General-Bevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit Preußischen Unterthanen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jenes Orts als Beklagte Recht zu nehmen.

5) Dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahrs
   a. der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,
   b. ein besonderer Rechnungsabschluß der Preußischen Geschäftsniederlassung, in welcher das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist,

   einzureichen.

   Dem genannten Königlichen Polizei-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.
6) Der General-Bevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin zum Vortheile sämmtlicher Preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.
7) Die Erlaubniß kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.
8) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubniß, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.
9) Die Erlaubniß wird zurückgezogen werden, sobald die Gesellschaft literarische Erzeugnisse Deutschlands, die nach den hier geltenden Gesetzen gegen Nachdruck geschützt sind, ohne Genehmigung der Berechtigten nachdruckt.

Berlin, den 16. Februar 1895.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

gez. Lohmann.

Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die in Chicago ansässige Aktiengesellschaft „The Werner Company".

A. 543.

* * *

Auszug

aus den Statuten der in Chicago, Staat Illinois, ansässigen Aktiengesellschaft „The Werner Company".

Wir die Unterzeichneten: Paul E. Werner, Richard S. Peale, Alexander Belford, Daniel H. Kochersperger und Julius P. Edson beabsichtigen eine Corporation unter einem Akt der „General Assembly" des Staates Illinois, — „Ein Akt betreffend Corporationen", am 18. April 1872 genehmigt und unter allen diesbezüglich abgeänderten Akte, — zu gründen; und zum Zwecke solcher Organisation bescheinigen wir Folgendes:

1) Der Name solcher Corporation ist „The Werner Company" (Die Werner Gesellschaft.)
2) Der Zweck der Gründung ist die Publikation, Herstellung, das Kaufen und Verkaufen und allgemeiner Handel in aller Arten Bücher, Drucksachen, Zeitschriften 2c. und in allen Sachen, die hierauf Bezug haben; und ebenfalls die Antheilnahme und Ausführung von aller Arten Druck, Buchbinderei, Lithographie, Electrotyp, Photographie und Gravirung und ebenfalls die Herstellung von und allgemeiner Handel in aller Arten Papier, Papier-Material, Drucker- und Lithographie-Dinten, und alles dasjenige zu thun, was in irgend einer Weise mit allen oder einzelnen der vorgenannten Sachen oder Zwecken in Verbindung stehen.
3) Das Aktien-Capital soll Drei Millionen Fünfmalhunderttausend Dollar betragen.
4) Der Betrag jeder Aktie ist Einhundert Dollar.
5) Die Anzahl der Aktien ist Fünfunddreißigtausend (35000).
6) Das Hauptbureau ist in der Grafschaft Cook (in der Stadt Chicago), im Staat Illinois, domizilirt.
7) Die Dauer der Corporation soll 99 Jahre betragen.

Paul E. Werner.
Richard S. Peale.
Alexander Belford.
Daniel H. Kochersperger.
Julius P. Edson.

Versammlung der Aktien-Inhaber.

§ 1.

Die jährliche Versammlung der Aktien-Inhaber dieser Gesellschaft soll in deren Hauptbureau in der Stadt Chicago, im Staat Illinois, am zweiten Dienstag im Januar jeden Jahres, um 2 Uhr Nachmittag, mit dem Jahre A. D. 1894 beginnend, stattfinden.

Die Benachrichtigung einer solchen Versammlung soll von dem Sekretair oder Präsidenten unterzeichnet sein und mindestens ein Mal in einer öffentlichen Zeitung der Stadt Chicago inserirt werden, und der Präsident oder Sekretair soll ebenfalls eine geschriebene oder gedruckte Notiz per Post jedem Aktien-Inhaber mindestens zehn Tage, ehe die jährliche Versammlung stattfindet, zusenden. Besagte Notiz muß mindestens 10 Tage vor der Abhaltung besagter jährlichen Versammlung veröffentlicht werden.

§ 2.

Der Präsident oder eine Majorität des Direktoriums können eine außergewöhnliche Versammlung der Aktien-Inhaber der Gesellschaft einberufen, welche in

deren Hauptbureau zu solcher Zeit wie in der Einberufung angegeben stattfinden soll; und es soll die Pflicht des Sekretairs der Gesellschaft sein, mindestens 10 Tage vor der, zur Abhaltung besagter Versammlung, festgesetzten Zeit, einem jedem Aktieninhaber, der stimmberechtigt ist, dessen Adresse in dem Aktien-Buch der Gesellschaft eingetragen ist, eine Notiz zuzusenden, in welcher die Zeit und der Ort zur Abhaltung besagter Versammlung angegeben ist, und auch in Kürze die Themas anzugeben, welche vor die Versammlung kommen sollen, wenn dieselben in der Einberufung namhaft gemacht worden sind; und der Sekretair soll ebenfalls veranlassen, daß eine Notiz ähnlichen Charakters ein Mal in einer öffentlichen Zeitung, in der Stadt Chicago herausgegeben, zum mindesten 10 Tage ehe diese außerordentliche Versammlung stattfindet, inserirt werde.

§ 4.

Aktien-Inhaber, welche Inhaber einer Majorität der Aktien des Aktien-Capitals sind und persönlich oder durch ordnungmäßige Bevollmächtigte stimmen, sollen für die Verhandlung der Geschäfte in jeder und allen Aktien-Inhaber-Versammlung beschlußfähig sein.

Wahl der Direktoren.

§ 1.

Die Direktoren sollen durch ballotiren erwählt werden, und der Sekretair und einer der Aktieninhaber der Gesellschaft sollen als Inspektoren und Richter der Wahl bestimmt sein, und sie sollen das Resultat solcher Wahl der Aktien-Inhaber der Versammlung bescheinigen und der Präsident soll dieselbe der Versammluug bekannt machen und der Sekretair soll derartige Wahl in die Urkunden der Versammlung eintragen.

Das Direktorium.

§ 1.

Die Vollmachten, Geschäfte und Eigenthum sollen von einem Direktorium von 7 Mitgliedern geleitet (beaufsichtigt) werden, dieselben sollen in den jährlichen Versammlungen der Aktien-Inhaber gewählt werden und dieselben sollen während eines Jahres im Amt bleiben und bis ihr Nachfolger erwählt ist und sich zur Ausübung des Amtes geeignet machen. Niemand soll Direktor sein außer daß er Aktieninhaber der Gesellschaft ist. Eine Majorität der Mitglieder des Direktoriums soll für die Erledigung dieses Geschäftes in irgend einer Vesammlung beschlußfähig sein.

Beamte.

§ 1.

Die Beamte der Gesellschaft sollen aus einem Präsidenten, einem ersten und zweiten Vice-Präsidenten, einem Sekretair, einem Schatzmeister, — welche durch die Mitglieder des Direktoriums gewählt werden sollen, — und solch weiteren Beamten bestehen, wie von Zeit zu Zeit den Mitgliedern des Direktoriums erforderlich erscheint, und irgend welche zwei Aemter können von einer Person bekleidet werden.

Pflichten des Präsidenten.

§ 1.

Es soll die Pflicht des Präsidenten sein, eine allgemeine Uebersicht über das ganze Geschäft der Gesellschaft auszuüben; die Verwaltung eines jeden Departements und das ganze Eigenthum der Gesellschaft soll von ihm controlirt werden. Die verschiedenen Beamte der Gesellschaft sollen ihm gegenüber für getreue Ausführung ihrer Pflichten verantwortlich sein und sollen ihm solche Berichte, wie er es von Zeit zu Zeit wünschen möge, betreffs der Geschäfte, welche ihnen anvertraut sind, machen. Er soll alle Bürgschaften, Contrakte oder andere Instrumente, welche von oder für die Gesellschaft ausgeführt werden sollen, ausführen. Er soll über die Versammlungen des Direktoriums, mit der Berechtigung bei allen Fragen die vorliegen mitzustimmen, präsidiren, und er soll, mit gleichen Berechtigungen, bei allen Versammlungen der Aktieninhaber präsidiren. Alle Beamte und Angestellte der Gesellschaft, die nicht aktiv oder permanent engagirt oder in den Geschäften der Gesellschaft thätig sind, und welche Bezahlung für ihre Dienste erhalten, sind dem Präsidenten subordinirt, und er kann den Direktoren, Aktien-Inhabern oder Angestellte der Gesellschaft solche Titel geben, wie ihm angemessen erscheinen. Er soll alle Schuldscheine, welche von dem Schatzmeister der Gesellschaft für Anleihen der Gesellschaft oder für Material, welches von der Gesellschaft gekauft wird, ausgegeben werden, gegenzeichnen.

Pflichten des Schatzmeisters.

§ 1.

Es soll die Pflicht des Schatzmeisters sein, Gelder zu empfangen und aufzubewahren sowie Rechtsobjekte der Gesellschaft über die verhandelt wird, und dieselben laut Ordre des Direktoriums auszuzahlen. Er soll in Büchern, die zu diesem ausdrücklichen Zweck von ihm angeschafft werden sollen, einen genauen Bericht über die Finanzen der Gesellschaft führen. Er soll veranlassen, daß Bücher mit allgemeiner Buchführung gehalten werden sollen und soll Auszüge aus denselben machen, nachdem ihm Notiz in genügender Zeit von dem Präsidenten oder Direktorium hierüber zugegangen ist. Er soll Bürgschaft von einer solchen Summe und von solcher Sicherheit für die getreuen Erfüllungen seiner Pflichten geben, wie es das Direktorium verlangt. Er soll das Recht haben, alle gesetzliche Forderungen, der Gesellschaft zukommend, einzuziehen, und soll der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft in allen dergleichen Angelegenheiten sein. Er soll alle Anweisungen auf Geld, in Banken deponirt, welches der Gesellschaft gehört, offiziell unterschreiben. Alle Gelder oder Sicherheiten die irgend ein Agent oder Beamter der Gesellschaft erhält, sollen besagtem Schatzmeister zur Verwahrung übergeben werden und alle Bezahlungen sollen von Geldern gemacht werden, die sich in seinen Händen befinden. Er soll berechtigt sein, im Namen der Gesellschaft, alle Wechsel von Personen, die der Gesellschaft schuldig sind, einzuziehen, im Namen der Gesellschaft als

deren Schatzmeister solche Anweisungen, Wechsel und Nota zu giriren, die ihm in regelmäßigem Geschäftsgang zukommen, und, für welche Girirung zum Deponiren oder Einkassirung erforderlich ist.

Um die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu begleichen und um den Ankauf von Materialien, welche im Geschäft der Gesellschaft gebracht werden sollen, ist der Schatzmeister bevollmächtigt, wenn das Geschäft es erfordert, Anleihen im Namen der Gesellschaft zu machen; und er kann ein Diskonto auf die Papiere der Gesellschaft erlangen, solche Papiere oder Tratte soll von ihm im Namen der Gesellschaft gezeichnet und vom Präsidenten gegengezeichnet sein.

Der Schatzmeister dieser Gesellschaft soll das Recht haben, seine Vollmachten auf andere zu übertragen, doch müssen sie von ihm mit schriftlicher Gutheißung des Präsidenten ernannt sein, und für deren Ehrlichkeit und getreue Ausführung der Pflichten der Schatzmeister dieser Gesellschaft verantwortlich gemacht werden soll.

Aktien-Certificate.

§ 1.

Die Aktien-Certifikate sollen nummerirt und registrirt werden wie sie ausgestellt sind. Unter anderem sollen sie den Namen des Inhabers zeigen, und dessen Anzahl von Aktien und sollen von dem Präsidenten unterzeichnet und von dem Sekretair attestirt, und das Siegel der Gesellschaft soll beigefügt sein.

Bevollmächtigte.

§ 1.

Ein Aktien-Inhaber kann aus dem ihm zustehenden Recht, einen anderen, durch eine geschriebene Vollmacht, bevollmächtigen, für ihn bei allen Versammlungen der Aktien-Inhaber zu stimmen, doch muß die so bevollmächtigte Person selber Aktien-Inhaber sein, und solche Vollmacht muß bei dem Sekretair deponirt sein, ehe die Person, so bevollmächtigt, daraufhin stimmen kann.

Geschäftsgang in Versammlungen von Aktien-Inhabern.

§ 1.

In allen Versammlungen der Aktien-Inhaber soll der Geschäftsgang wie folgt sein:

1) Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung, und betreffs desselben Beschluß fassen.
2) Bericht der Direktoren.
3) Wahl der Direktoren.
4) Neue, verschiedenartige und noch nicht erledigte Geschäfte.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs.

4. Von der in den Jahren 1886 bis 1890 erschienenen, im Kursbüreau des Reichs-Postamts bearbeiteten Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs in 20 Blättern (Maßstab 1:450000) wird gegenwärtig eine neue Ausgabe veranstaltet, welche Anfang April d. J. vollständig erscheinen soll. Auf der neuen Karte werden sämmtliche Post- und Telegraphenanstalten, die Eisenbahnstationen, die bestehenden Postverbindungen und Eisenbahnlinien, sowie alle Kunststraßen und diejenigen nicht kunstmäßig ausgebauten Landstraßen, welche jederzeit fahrbar sind unter Angabe der Entfernungen zwischen den einzelnen in Betracht kommenden Orten nach dem jetzigen Stande enthalten sein. Der Verlag der Karte ist wiederum dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W., Potsdamerstraße 110) übertragen, von welchem die Karte zum Preise von 2 M. für das unausgemalte Blatt und von 2 M. 25 Pf. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen im Wege des Buchhandels zu beziehen ist. Der Preis der ganzen Karte beträgt 35 M. für das unausgemalte und 40 M. für das ausgemalte Exemplar.

Berlin W., den 28. Februar 1895.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Friedenskirchengemeinde zu Berlin.

9. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird von den unterzeichneten Behörden Folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Friedenskirchengemeinde zu Berlin wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Verfügung tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1895. Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg. Abtheilung Berlin.	Berlin, den 27. Februar 1895. Der Königliche Polizei-Präsident.

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer evangelischen Versöhnungs-Kirchengemeinde in Berlin.

10. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

I. Die Evangelischen in demjenigen Gebiete der St. Elisabeth-Kirchengemeinde in Berlin, welches umschrieben wird:

im Norden: durch die Grenze gegen die Himmelfahrt-Kirchengemeinde,

im Westen: durch die Grenze gegen die St. Golgatha-Kirchengemeinde,

im Süden: durch die hintere Grenze der Grundstücke auf der Südseite der Bernauerstraße, mit Einschluß der Grundstücke Ackerstraße Nr. 43, Strelitzerstraße Nr. 28 und Nr. 48, Brunnenstraße Nr. 50 und Nr. 138,

im Osten: durch die Grenze gegen die Friedens-Kirchengemeinde,

werden aus der St. Elisabeth-Kirchengemeinde ausgepfarrt und zu einer selbstständigen Versöhnungs-Kirchengemeinde vereinigt.

II. In der Versöhnungs-Kirchengemeinde wird eine Pfarrstelle errichtet.

III. Für die Versöhnungs-Kirchengemeinde gelten bis auf Weiteres die gegenwärtigen Gebührenordnungen der St. Elisabeth-Kirchengemeinde.

IV. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 15. März 1895 in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1895. Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg. Abtheilung Berlin.	Berlin, den 2. März 1895. Der Königliche Polizei-Präsident.

*

Vorstehende Urkunde bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Zugleich werden folgende Festsetzungen bezw. Anordnungen bekannt gemacht:

1) Das Mitbenutzungsrecht an den der St. Elisabeth-Kirchengemeinde gehörigen Begräbnißplätzen steht der Versöhnungs-Kirchengemeinde bis zu der Zeit, da dieselbe für sich einen eigenen Begräbnißplatz erworben haben wird, zu den bei St. Elisabeth bestehenden Gebühren und Bedingungen frei.

2) Für den Fall, daß der von St. Elisabeth an St. Golgatha in einer Jahresrente von 4500 M. abzuführende Zuschuß künftig wegfallen und die St. Elisabeth-Kirchengemeinde zu diesem Zeitpunkte finanziell unabhängig von den vereinigten Kreissynoden oder einer sonstigen Instanz sein sollte, hat die St. Elisabeth-Kirchengemeinde an die Versöhnungs-Kirchengemeinde ein Kapital von 30000 M., mit Buchstaben: Dreißig Tausend Mark, zu zahlen. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe des freigewordenen Kapitals.

3) Die interimistische Verwaltung der Pfarrstelle an der Versöhnungskirche wird dem Diakonus Burckhardt an der St. Elisabethkirche übertragen. Derselbe wird die Anmeldung der in dem neuen Parochialbezirke wohnhaften wahlfähigen Gemeindeglieder zur Wählerliste während der noch durch Kanzelabkündigung zu bestimmenden Tagesstunden in der Sakristei der Versöhnungskirche und außerdem nach Möglichkeit zu jeder anderen Tageszeit in seiner Wohnung, Invalidenstraße 4, entgegennehmen.

Berlin, den 7. März 1895.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.

Umpfarrungs-Urkunde,

betreffend die evangelischen Kirchengemeinden zu Zwölf Apostel, St. Matthäus und St. Lukas in Berlin.

11. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

I. Die bisher zur Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde gehörigen Evangelischen in denjenigen Stadtgebieten Berlins, welche umschrieben werden:

A. im Norden: durch den Landwehrkanal von der Westseite des Bahnkörpers der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn bis zur hinteren Grenze der Grundstücke auf der Ostseite der Genthinerstraße,

im Westen: durch die letztbezeichnete Grenze bis zur Mittellinie der Lützowstraße,

im Süden: durch die Mittellinie der Lützowstraße bis zur Westseite des Bahnkörpers der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn (Ostseite der Flottwellstraße),

im Osten: durch die Westseite dieses Bahnkörpers bis zum Landwehrkanal,

B. im Norden: durch den Landwehrkanal von der Ost- bis zur Westseite des Bahnkörpers der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn,

im Westen: durch die Westseite dieses Bahnkörpers bis zur hinteren Grenze der Grundstücke auf der Nordseite der Yorkstraße,

im Süden: durch die letztbezeichnete Grenze bis zur Ostseite des Bahnkörpers der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn,

im Osten: durch die Ostseite dieses Bahnkörpers bis zum Landwehrkanal,

werden aus der genannten Kirchengemeinde

zu **A.** in die St. Matthäus-Kirchengemeinde,

zu **B.** in die St. Lukas-Kirchengemeinde

umgepfarrt.

II. Die bisher zur St. Matthäus-Kirchengemeinde gehörigen Evangelischen in demjenigen Gebiete dieser Gemeinde, welches umschrieben wird:

im Norden: durch die jetzige Grenze gegen die Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde von deren südlichen Endpunkte nordwärts bis zur Mittellinie der Potsdamerstraße und durch diese bis zur hinteren Grenze der Grundstücke auf der Westseite der Linkstraße,

im Westen: durch die hintere Grenze der Grundstücke auf der Westseite der Linkstraße, einschließlich des Grundstücks Potsdamerstraße 140 und der Eckgrundstücke an der Eichhorn- und der Königin Augustastraße,

im Süden: durch die jetzige Grenze gegen die Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde,

im Osten: durch die jetzige Grenze gegen die St. Lukas-Kirchengemeinde,

werden aus der St. Matthäus-Kirchengemeinde in die St. Lukas-Kirchengemeinde umgepfarrt.

III. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 15. März 1895 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1895. Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg. Abtheilung Berlin.	Berlin, den 2. März 1895. Der Königliche Polizei-Präsident.

*

Vorstehende Umpfarrungs-Urkunde bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 7. März 1895.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer evangelischen Luther-Kirchengemeinde in Berlin.

12. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

I. Die Evangelischen in demjenigen Stadtgebiete Berlins, welches umschrieben wird:

im Norden: durch die Mittellinie der Lützowstraße von der Westseite des Bahnkörpers der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn (Ostseite der Flottwellstraße) ab bis zur Mittellinie der Potsdamerstraße,

im Westen: durch die Mittellinie der Potsdamerstraße bis zur Weichbildgrenze gegen Schöneberg,

im Süden: durch die Weichbildgrenze gegen Schöneberg bis zur Westseite des Bahnkörpers der Berlin-Dresdener Eisenbahn,

im Osten: durch die Westseite des Bahnkörpers der Berlin-Dresdener Eisenbahn nordwärts bis zur hinteren Grenze der Grundstücke auf der Nordseite der Yorkstraße, durch die letztbezeichnete Grenze westwärts bis zur Westseite des Bahnkörpers der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und durch dieselbe nordwärts bis zur Mittellinie der Lützowstraße,

werden aus der Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde ausgepfarrt und zu einer selbstständigen **Luther-Kirchengemeinde** vereinigt.

II. Das bisherige Archidiakonat der Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde geht als erste Pfarrstelle auf die Luther-Kirchengemeinde über.

In derselben wird außerdem eine zweite Pfarrstelle errichtet.

III. Für die Luther-Kirchengemeinde gelten bis auf Weiteres die gegenwärtigen Gebührenordnungen der Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde.

IV. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 15. März 1895 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1895.	Berlin, den 2. März 1895.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.	Der Königliche Polizei-Präsident.

* * *

Vorstehende Urkunde bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Zugleich werden folgende Festsetzungen bezw. Anordnungen bekannt gemacht:

1) Der Luther-Kirchengemeinde steht vom Tage ihrer Konstituirung ab auf 5 (fünf) Jahre die Mitbenutzung der beiden Kirchhöfe von Zwölf-Apostel zu. Dieselbe bezieht für diesen Zeitraum die Stol- und Stellgebühren für Beerdigungen aus ihrer Mitte und die Einnahmen aus dem Verkaufe von reservirten Stellen und Erbbegräbnissen, sofern diese von Angehörigen des neuen Kirchspiels erworben werden.

2) Der Inhaber des bisherigen Archidiakonats der Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde, Prediger **Kramm**, tritt mit dem 15. März 1895 als erster Pfarrer zur Lutherkirchengemeinde über. Derselbe wird die Anmeldung der in dem neuen Parochialbezirke wohnhaften wahlfähigen Gemeindeglieder zur Wählerliste während der noch durch Kanzelabkündigung zu bestimmenden Tagesstunden in der Sakristei der Lutherkirche und außerdem nach Möglichkeit zu jeder anderen Tageszeit in seiner Wohnung entgegennehmen.

Berlin, den 7. März 1895.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.

13. Die unter privatem Patronate stehende Oberpfarrstelle zu Putlitz, Diözese Putlitz, kommt durch die Versetzung des Oberpfarrers Simon demnächst zur Erledigung.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

4. Die deutsche Effekten- und Wechsel-Bank in Frankfurt a. M. hat bei uns auf Umschreibung der Schuldverschreibung des 3½ %igen Staatsanlehens der vormals freien Stadt Frankfurt vom 9. April 1839, Lit. D. № 783 über 1000 Fl. angetragen, auf deren Rückseite sich ein durch Durchstreichung unleserlich gemachter Vermerk befindet.

In Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 29. Februar 1868 (Ges.-S. S. 169), des § 2 des Gesetzes vom 5. März 1869 (Ges.-S. S. 379) und des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe **binnen 6 Monaten und spätestens am 25. Mai 1895** uns anzuzeigen, widrigenfalls das Papier kassirt werden und das obengenannte Bankgeschäft ein neues kursfähiges Dokument erhalten wird.

Berlin, den 12. November 1894.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

3. Königlich Preußische Staatsbahnen.

Nothstandstarif

für Düngemittel.

Im inneren Verkehr der preußischen Staatsbahnen werden vom 1. März 1895 bis zum **1. Mai 1897** für folgende **Düngemittel in vollen Wagenladungen** die Frachtsätze des Spezialtarifs III. und der für einzelne Düngemittel bestehenden Ausnahmetarife um 20 (zwanzig) Prozent ermäßigt:

I. Die Frachtsätze des Spezialtarifs III. für **Ammoniak, schwefelsaures; Chilisalpeter**

(roher Natronsalpeter); **Guano** aller Art; Knochenmehl; Superphosphat (saurer phosphorsaurer Kalk); sowie für Abfalllauge der Zuckerfabrikation; Asche, nicht besonders genannte; Blutdünger, Blutmehl; Rückstände der Blutlaugensalzfabrikation; Düngefische; Düngergyps; Fischmehl; Fleischdünger; Haardünger (Thierhaare, ungewaschen und ungereinigt, und damit verbundene oder vermischte Hautabfälle), Haar- und Faserabfall von Baumwollensamenmehl und Baumwollensamenkuchen; Hornmehl, Knochenasche; Knochenkohle, gekörnte, **gebrauchte;** Knochenkohle, gemahlene (Beinschwarz), **gebrauchte;** Knochenkohlenabfall aller Art; Knochenpräzipitat (gefällter phosphorsaurer Kalk); Lederkuchen, Ledermehl, Leimkalk (Leimkalk); **flüssige Phosphorsäure in Fässern;** Poudrette; gypshaltige Rückstände der Weinstein- und Weinsteinsäurefabrikation aus Weinhefe und daraus bereiteten Dünger (Weinhefedünger), Walkhaare und Wollfegedreck;

II. Die Frachtsätze folgender Ausnahme-Tarife:

a, des Rohstofftarifs

für phosphorhaltige Konverterschlacken **(Thomasschlacken)** und andere mineralische Phosphate, roh oder **gemahlen;** Dünger (Mist- und Abrittsdünger); Wollstaub; Schlick; Schlamm aus Flüssen und Kanälen;

b. des Kalitarifs

für **rohe Kalisalze** (als Kainit, Karnallit, Kieserit, Krugit, Schönit, Sylvinit), ferner **kalzinirtes Düngesalz** aus Klärschlamm oder Zwischenprodukten der Kalisalzverarbeitung bis zu einem Höchstgehalt von **20** % reinem Kali, endlich **konzentrirten Kalidünger** (aus Karnallit gewonnen) mit einem Höchstgehalt von **40** % reinem Kali;

c. des Düngekalktarifs

für **Kalk** (auch Dolomit, Gyps, Kreide), gebrannt oder gemahlen, und für **Kalkschlamm.**

d. der Tarife für **Mergel** und **Staubkalk** (Kalkasche)

Die ermäßigte Fracht wird in der Regel sogleich bei der Abfertigung berechnet. Für **Düngekalk** und **Mergel** verbleibt es indessen bei den Bestimmungen über den **Nachweis der Verwendung zu Düngezwecken.** Ebenso wird für **Chilisalpeter** die Frachtermäßigung nur im Wege der Rückvergütung unter folgenden Bedingungen gewährt:

1) Im Frachtbriefe ist die Sendung als zum Düngen bestimmt thunlichst zu bezeichnen.
2) Die Erstattung des zwanzigprozentigen Frachtbetrages erfolgt nur an den **Empfänger** und ist von diesem binnen längstens 6 Monaten nach der Aufgabe der Sendung zur Beförderung bei der der Empfangsstation vorgesetzten Königlichen Eisenbahn-Direktion zu beantragen.
3) Die Anträge sind mit den Originalfrachtbriefen, sowie der Bescheinigung einer öffentlichen Behörde oder des Gemeindevorstehers oder des Vorstandes eines landwirthschaftlichen Vereins, einer landwirthschaftlichen Genossenschaft oder sonstigen landwirthschaftlichen Vereinigung darüber zu belegen, daß das Düngemittel im landwirthschaftlichen Betriebe des Empfängers Verwendung gefunden hat oder von einem landwirthschaftlichen Verein (Genossenschaft, Vereinigung) unter seine Mitglieder zur Verwendung in deren landwirthschaftlichen Betriebe vertheilt worden ist.

Bei Sendungen, welche an die **Adresse** eines **landwirthschaftlichen Vereins,** einer **landwirthschaftlichen Genossenschaft** oder **sonstigen landwirthschaftlichen Vereinigung gerichtet sind,** wird bis auf Weiteres von dem Nachweis der Verwendung abgesehen und die ermäßigte Fracht sogleich bei der Abfertigung berechnet.

In den Bedingungen über die Anwendung der Frachtsätze des **Rohstofftarifs** und des **Mergeltarifs** nach dem Ladegewicht der gestellten Wagen tritt eine Aenderung nicht ein.

Für **halbe Ladungen** der vorgenannten Düngemittel von mindestens 5000 kg auf den Wagen werden unter den gleichen Bedingungen die Frachtsätze des Spezialtarifs II. um zwanzig Prozent ermäßigt.

Es bleibt vorbehalten, während der Geltungsdauer des Nothstandstarifs den Nachweis der landwirthschaftlichen Verwendung auch bei anderen als den vorbezeichneten Artikeln zu verlangen, sowie das Verzeichniß der unter I. und II. aufgeführten Dungstoffe einzuschränken oder zu erweitern.

Berlin, den 28. Februar 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich Namens der übrigen Königlichen Eisenbahn-Direktionen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Betrifft den Personen- und Gepäck-Verkehr.

11. Am 1. April 1895 tritt zu dem vom 1. April 1890 gültigen Tarife für die Beförderung von Personen und Reisegepäck, Theil II., enthaltend Preisberechnungstafeln für den Verkehr zwischen den Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg, der Nachtrag 10 in Kraft. Derselbe enthält außer bereits eingeführten Beförderungspreisen auch solche für den Verkehr mit den Stationen Collin, Dölitz i. Pm., Schönwerder, Arnswalde, Kleeberg, Augustwalde, Marienwalde, Woldenberg, Waldowshof, Dratzig, Miala, Mokrz, Wronke, Penskowo, Samter, Baborowko, Pamiontkowo, Rokietnice und Kiekrz der Bahnstrecke Stargard i. Pm.—Posen, sowie mit Reitwein, Podelzig und Lebus der Strecke Cüstrin—Frankfurt a. O. Näheres ist bei den Fahrkarten-Ausgabestellen zu erfahren.

Bromberg, den 27. Februar 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Bekanntmachung.

9. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses ist das Etablissement Mäckshof Band I. № 15 des Grundbuchs von Reichenow, in der Grund-

steuer-Mutterrolle unter Artikel № 30 von Neu-Bliesdorf, Kartenblatt 3, Parzellennummer 12 I. und II. der Gemarkung Bevais in Größe von 8,5300 ha mit 103,06 Thlr. Reinertrag eingetragen, aus dem Verbande des Rittergutes Reichenow ausgeschieden und mit dem Gemeindebezirk Neu-Bliesdorf vereinigt worden.

Freienwalde (Oder), den 6. März 1895.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

2. Auszug aus dem Haupt-Etat der Verwaltung des Provinzialverbandes von Brandenburg für das Jahr vom 1. April 1895—1896.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1895—96. M.	Pf.
		A. Laufende Einnahmen.		
I.		Aus der Staatskasse.		
	1.	Dotationsrente (§ 2 des Ges. vom 8. Juli 1875 und Allerh. Verordnung v. 12. September 1877)	1 549 077	—
	2.	Für die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Staatschausseen (§ 20 a. a. O.)	1 835 047	—
	3.	Zuschuß für die Hebammen-Lehranstalt zu Frankfurt a. O. (§ 13 a. a. O.)	7 548	—
	4.	Zuschuß zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§ 14 a. a. O.)	5 400	—
		Summa I.	2 897 072	—
II.		Aus den Kapitalien und Beständen der Provinz.		
	1. 2.	Zinsen	75 800	—
III.		Aus den Neben-Fonds der Provinz.		
	1.—11.	Zinsen	199 000	—
IV.		An Provinzialabgabe	2 140 000	—
V.		Aus der Chaussee-Verwaltung.		
	1.—9.	Beiträge von Kreisen zu den Besoldungen der Provinzialbaubeamten, Renten, Miethen, Pächte, Erträge aus den Baumpflanzungen und sonstigen Einnahmen	62 000	—
VI.		Aus der Verwaltung des Landarmen- und Korrigenden-Wesens.		
	1.—3.	Erstattete Kur-, Pflege- und Erziehungskosten, sowie sonstige Einnahmen	63 010	—
VII.		Aus der Fürsorge für Geisteskranke, Idiote, Epileptische, Taubstumme und Blinde.		
	1.—4.	Erstattete Pflege- und Ausbildungskosten, sowie sonstige Einnahmen (Gesetz vom 11. Juli 1891)	934 500	—
VIII.		Aus der Zwangserziehung verwahrloster Kinder. (Gesetz vom 13. März 1878 bezw. 27. März 1881 und 23. Juni 1884.)		
	1.—2.	Erstattete Erziehungs- und Unterhaltungskosten, sowie sonstige Einnahmen	50 960	—
IX.		Aus der Verwaltung des Viehversicherungswesens. (Reichs-Gesetz vom 23. Juni 1880 und Gesetz vom 12. März 1881 bezw. 22. April 1892)	2 250	—
X.		Für die Verwaltung anderer Fonds und Kassen	31 175	—
XI.		Insgemein	3 133	—
		Summa A.	6 458 900	—
		B. Außerordentliche Einnahmen.		
	1.	Aus dem Verkauf von Exemplaren des Inventars der Bau- und Kunstdenkmäler	116	37
	2.	Rechnungs-Ueberschuß des Jahres 1893/94	79 083	63
		Summa B.	79 200	—
		Hierzu Summa A.	6 458 900	—
		Summa der Einnahmen	6 538 100	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1895—96. M.	Pf
		Ausgabe.		
		A. Laufende Ausgaben.		
I.		Kosten des Provinziallandtags und seiner Organe.		
	1.—2.	Reisekosten und Tagegelder, sowie Büreaukosten	30 200	—
II.		Kosten anderer Verwaltungsorgane.		
	1.	Reisekosten und Tagegelder der gewählten Mitglieder des Provinzialraths	600	—
	2.	Kosten der Gewerbekammer der Provinz	8 000	—
		Summa II.	8 600	—
III.		Kosten der Landesdirektion.		
	1.	Gehälter der Provinzialbeamten nebst Miethsentschädigungen bezw. Wohnungsgeldzuschüssen	172 322	50
	2.—10.	Andere persönliche und sächliche Ausgaben	68 633	—
		Summa III.	240 955	50
IV.		Beihülfe zur Durchführung der Kreisordnung (§ 5 № 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	287 915	92
V.		Für den Neubau chaussirter Wege (§ 4 № 1 a. a. O.) . . .	600 000	—
VI.		Für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausseen (§ 18 ff. a. a. O.)		
	1.—14. u. 17.	Gehälter der Baubeamten und Chausseeaufseher, sowie andere persönliche und sächliche Ausgaben	204 073	57
	15.	Für die Unterhaltung einzelner Chaussee-Strecken durch die betreffenden Gemeinden	9 176	43
	16.	Kosten der materiellen Unterhaltung der Provinzial-Chausseen (etwa 1408 km)	995 550	—
		Summa VI.	1 209 400	—
VII.		Unterstützungen für den Gemeindewegebau (§ 4 № 1 a. a. O.)	180 000	—
VIII.	1.—3.	Zur Förderung von Landesmeliorationen (§ 4 № 2 a. a. O.)	118 608	—
IX.		Zur Förderung des Baues von Kleinbahnen (§ 41 des Gesetzes vom 28. Juli 1892), (Verstärkung des Eisenbahnfonds durch dessen Revenüen)	75 750	—
X.		Für die Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens (§ 4 № 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1875).		
	1.	Zuschüsse zur Unterhaltung der Provinzialanstalten	366 900	—
	3.	Aufwendungen für Landarme außerhalb der Provinzialanstalten . . .	340 000	—
	4.	Beihülfen an Ortsarmenverbände	18 000	—
	5.	Beihülfe für die Arbeiterkolonie Friedrichswille	6 000	—
	6.	Beihülfe zur Unterhaltung der Verpflegungsstationen	12 000	—
	2. u. 7.	Zu Unterstützungen an Anstaltsbeamte und deren Hinterbliebene, sowie sonstige Ausgaben	4 900	—
		Summa X.	747 800	—
XI.		Zur Fürsorge für Geisteskranke, Idiote, Epileptische, Taubstumme und Blinde (§ 4 № 4 a. a. O. und Ges. v. 11. Juli 1891)		
	1.	Zuschüsse zur Unterhaltung der Provinzialanstalten	1 492 170	—
	2.	Aufwendungen für Geisteskranke und Idiote in Privatanstalten . . .	266 000	—
	3.—6.	Aufwendungen für Taubstumme, Blinde und arme Augenkranke, sowie sonstige Ausgaben	50 530	—
		Summa XI.	1 808 700	—
XII.	1.—3.	Für die Zwangserziehung verwahrloster Kinder (§ 12 des Ges. vom 13. März 1878)	101 000	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1895—96. M.	Pf.
XIII.		Zur Unterstützung milder Stiftungen (§ 4 № 5 des Ges. vom 8. Juli 1875)	15 000	—
XIV.	1. 2.	Zuschüsse für Kunst- und wissenschaftliche Vereine und für Unterhaltung von Denkmälern (§ 4 № 6 a. a. O.) . . .	7 200	—
XV.		Für das Hebammenwesen (§ 13 a. a. O., § 4 des Ges. vom 28. Mai 1875)	17 806	49
XVI.	1.—11.	Zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§ 14 a. a. O.) in Schöllnitz, Oranienburg, Dahme, Wittstock, Königsberg Nmk., Prenzlau, Crossen a. O. und Schwiebus	28 700	—
XVII.	1.—9.	Früher vom Staate geleistete bezw. von der Provinz übernommene fortdauernde Zahlungen	36 748	44
XVIII.	1.—2.	Für die Verwaltung und Unterhaltung des Landeshauses	4 000	—
XIX.	1.—6.	Zur bestimmungsmäßigen Verwendung der Nebenfonds . .	73 020	—
XX.		Zur Disposition des Provinzialausschusses zur Bestreitung nicht vorgesehener unvermeidlicher Ausgaben	22 500	—
XXI.		Insgemein	195	65
		Summa A.	5 614 100	—
		B. Außerordentliche Ausgaben.		
	1.	Für eine Rieselfeldanlage zur Aufnahme der Abwässer von der Anstalt für Epileptische und dem Wilhelmstift zu Potsdam und Herstellung eines Beerdigungsplatzes für beide Anstalten	14 000	—
	2.	Für eine Kocheinrichtung im Wilhelmstift zu Potsdam	4 000	—
	3.	Für die Landirrenanstalt zu Neu Ruppin IV. Rate	906 000	—
		Summa B.	924 000	—
		Hierzu Summa A.	5 614 100	—
		Summa der Ausgabe	6 538 100	—
		Die Einnahme beträgt	6 538 100	—
			Balancirt.	

Vorstehender Etat ist von dem Brandenburgschen Provinziallandtage in den Sitzungen vom 22. bezw. 25. Februar d. J. festgestellt worden und wird hierdurch in Gemäßheit des § 101 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 5. März 1895.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath von Levetzow.

Personalchronik.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist der Rittergutsbesitzer Freiherr Annois von Arnim in Wiepersdorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks VII. — Bärwalde — ernannt worden.

Der Civilanwärter Pfannenstiel bei der Veranlagungskommission für den Kreis Teltow in Berlin, ist zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Der bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission für den Kreis Niederbarnim in Berlin beschäftigte Civilanwärter Pohl ist zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamtes Dr. Max Stock ist als Oberlehrer an dem Friedrichsrealgymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Höher ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Februar 1895 sind

ernannt: zum Telegraphenamts-Kassirer: Ober-Postdirections-Secretair Glatzel; zu Ober-Postassistenten: die Postassistenten Balzuweit, Czieschke, Grundmann, Hocke, Kahsnitz, Neubauer, Josef Pfaff, Georg Scherf und Paul Wilke;

etatsmäßig angestellt: als Postsecretaire: die Postpraktikanten Gutzmann, Mann aus Trier, Ernst Müller, Maximilian Richter, Gustav Schneider aus Hamburg, Seitz aus Aachen und Simon; als Telegraphensecretair: der Ober-Telegraphenassistent Niestroj; als Postassistenten: die Postassistenten

Alisch, Paul Becker, Voigs, Bronsch, Max Busse, Falkenstein (Weißensee b. Berlin), C. Kopp, Manikowski, Nicklaus, Plickert und der Postanwärter Julius Meyer;

versetzt: von Berlin: der Postsecretair von Lagerström nach Oppeln; nach Berlin: der Telegraphenassistent Görner von Cottbus;

auf Antrag in den Ruhestand getreten: die Ober-Telegraphenassistenten Prietzschk (künftiger Wohnort Neu-Ruppin) und H. A. L. Schmidt (künftiger Wohnort Brandenburg Havel);

in den Ruhestand versetzt: der Ober-Telegraphenassistent Jos. Neumann;

gestorben: der Postdirector Colas, der Telegraphensecretair Hollweg, der Ober-Postassistent Heuser, der Ober-Telegraphenassistent Gauger, die Postsecretaire a. D. Balk, Markowski, J. K. F. H. Schulze und der Ober-Telegraphenassistent a. D. Deventer.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt wird: der Postverwalter Kühn als Postsecretair in Wittstock (Ostprignitz).

Zunächst probeweise übertragen sind: dem Postsecretair Becherer aus Hamburg eine Büreaubeamtenstelle I. Klasse bei der Ober-Postdirection in Potsdam; dem Ober-Postassistenten Törlitz hierselbst eine Büreaubeamtenstelle II. Klasse bei der Ober-Postdirection in Potsdam.

Versetzt sind: der Ober-Postdirectons-Secretair Albinus von Potsdam nach Bochum; der Postsecretair Mahnke von Prenzlau nach Coeslin; der Büreauassistent Reichstein von Potsdam nach Brandenburg (Havel); der Ober-Telegraphenassistent Tepohl von Hamburg nach Potsdam; der Telegraphenassistent Schuster von Braundenburg (Havel) nach Colmar (Els); der Postverwalter Gain in Neuenhagen (Ostbahn) als Telegraphenassistent nach Brandenburg (Havel); der Postverwalter Liedtke in Hermsdorf (Mark) als Postassistent nach Prenzlau.

Vermischte Nachrichten.

Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester beginnt am 16. April.

Von den für das Sommersemester 1895 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre, in Verbindung mit praktischen Demonstrationen: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Landwirthschafslehre (Betriebslehre): Derselbe. — Spezielle Thierzucht: Prof. Dr. Freytag. — Praktische Uebungen im Werthschätzen landwirthschaftlicher Objekte: Derselbe. — Landwirthschaftliche Bodenkunde mit Exkursionen und praktischen Uebungen im Bonitiren: Prof. Dr. Albert. — Die Gewinnung der Futterpflanzen und die Methoden der Heu- und Gärfutterbereitung: Derselbe. — Berechnung der Produktionskosten als Grundlage der rationellen Wirthschaftsführung: Derselbe. — Rassenkunde und Viehzüchtung nach den Bedürfnissen des heutigen Landwirthschaftsbetriebes in Deutschland, verbunden mit Demonstrationen und Exkursionen: Dr. Fischer. — Forstwissenschaft: Prof. Dr. Ewald. — Obstbau, verbunden mit praktischen Demonstrationen: Obstbaulehrer Müller. — Ueber die Kultur von Braugerste und Hopfen: Dr. Cluß. — Veterinär-Chirurgie, mit klinischen Demonstrationen und mit Rücksicht auf die Beurtheilungslehre des Pferdes: Prof. Dr. Pütz. — Ueber die Fortpflanzung der Hausthiere mit Rücksicht auf die Hülfeleistungen vor, bei und nach der Geburt und auf die Krankheiten der neugeborenen Thiere: Derselbe. — Ueber die Hufe der Arbeitsthiere: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel aus der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. — Landwirthschaftliche Handelswissenschaft: Landes-Oeconomierath von Mendel-Steinfels. — Volkswirthschaftspolitik (2. praktischer Theil der Nationalökonomie): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Diehl. — Armenwesen: Derselbe. — Allgemeine Staatslehre (Politik): Prof. Dr. Friedberg. — Nationalökonomisches Repetitorium: Derselbe. — Deutsches Handelsrecht: Prof. Dr. Heck. — Wechselrecht: Derselbe. — Experimentalphysik, 2. Theil (Magnetismus, Electricität, Licht): Prof. Dr. Dorn. — Organische Chemie: Prof. Dr. Volhard. — Einleitung in das Studium der Chemie: Dr. Baumert. — Agrikultur-Chemie, 2. Theil (die Naturgesetze der thierischen Ernährung): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Ausgewählte Kapitel der Agrikultur-Chemie: Derselbe. — Agrikultur-Physiologie, die physiologischen Vorgänge im Boden, Dünger und bei den landwirthschaftlichen Gewerben: Dr. Cluß. — Ueber Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln: Dr. Baumert. — Geologie: Geh. R.-R. Prof. Dr. von Fritsch. — Geognosie Mitteldeutschlands: Derselbe. — Die hauptsächlichsten Mineralien und Gesteine: Prof. Dr. Lüdecke. — Krystallographie: Derselbe. — Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. — Pflanzenfamilien: Derselbe. — Zellkryptogamen: Prof. Dr. Zopf. — Pflanzenpathologie: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Blüthenmorphologie: Dr. Schulz. — Biologie der Blüthe und Frucht: Derselbe. — Pflanzen-Geographie: Derselbe. — Elemente der allgemeinen Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. — Ueber den Bau der Säugethiere: Derselbe. — Naturgeschichte der Insecten: Prof. Dr. O. Taschenberg. — Ueber thierische Parasiten, besonders diejenigen des Menschen und der Hausthiere: Derselbe. — Descendenzlehre und Darwins Theorie: Dr. Brandes. — Physische Geographie und Geologie des norddeutschen Flachlandes: Dr. Schenk. — Ausgewählte Abschnitte der Anthropogeographie: Prof. Dr.

Kirchhoff. — Physiologie des Menschen, die animalen Funktionen: Prof. Dr. Bernstein. — Einleitung in die Anthropologie: Geh. R.-R. Prof. Dr. Welcker.

b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen und Uebungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Geographie, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Haym, Erdmann, Vaihinger, Uphues, Husserl, v. Heinemann, Droysen, Lindner, Ewald, Sommerlad, Kirchhoff, Ule, Brode rc.

Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. R.-R. Prof. Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard und Prof. Dr. Döbner. — Uebungen im physikalischen Laboratorium: Prof. Dr. Dorn. — Mineralogische, geologische, geognostische und paläontologische Uebungen: Geh. R.-R. Prof. Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Phytotomisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Demonstrationen im botanischen Garten: Derselbe. — Untersuchungen im kryptogamischen Laboratorium: Prof. Dr. Zopf. — Uebungen im Pflanzenbestimmen: Derselbe. — Botanische Exkursionen: Dr. Schulz. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Grenacher. — Systematische Rundgänge im Museum mit zoologischen Besprechungen: Dr. Brandes. — Uebungen im landwirthschaftlich-physikalischen Laboratorium: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn und Prof. Dr. Albert. — Uebungen im Seminar für angewandte Naturkunde: Derselbe. — Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Freytag. — Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. — Geognostische Exkursionen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. v. Fritsch. — Technische Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Uebungen im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: Das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Schönfeld'sche Verlagsbuchhandlung, Dresden 1893. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Februar 1895.

Dr. Julius Kühn,
Geh. Ober-Reg.-Rath,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor
des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Andreas Laszczik (alias Tarnowski), Arbeiter,	geboren am 30. November 1852 (1850) zu Starowies, Gouvernement Radom, Polen, ortsangehörig zu Dombrowa (Gura), ebendaselbst,	räuberische Erpressung und wiederholter Raub (12 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 7. Dezember 1882),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	13. Oktober 1894.
2	Adolf Wilhelm Ludwig Tysel, Bildhauer, jetzt Arbeiter,	geboren am 30. Juni 1859 zu Lund, Schweden, schwedischer Staatsangehöriger,	Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 14. Dezember 1893),	Polizei-Amt Lübeck,	11. Dezember 1894.
3	Gretzel Hirsch (Getzel Hersch) Springer, Viehhändler,	geboren am 9. Juni 1860 zu Wisnicz, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (fünf Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 17. Februar 1890),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	7. Januar 1895.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Karoly Horvath, Handlungsgehilfe,	30 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Budapest,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	21. Dezember 1894.
2	Franz van der Houw, Cigarrenarbeiter,	geboren am 5. November 1844 zu Haarlem, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	19. Dezember 1894.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3	4.	5	6.
3	Ignatz Jaroni (Jarony), Arbeiter,	geboren am 7. Februar 1860 (19. Januar 1863) zu Warschau,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	27. Dezember 1894.
4	Josef Kadlecek, Bäcker,	geboren am 16. März 1876 zu Kladrau, Bezirk Mies, Böhmen, ortsangeh. zu Svetla, Bezirk Ledetsch, ebendaselbst,	Landstreichen und Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Memmingen,	1. Dezember 1894.
5	Johann Keus, Arbeiter,	geboren am 17. März 1849 zu Hertenberg, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	24. Dezember 1894.
6	Franz Kobat, Hafnergehilfe,	geboren am 17. Januar 1845 zu Prag, ortsangehörig zu Protivin, Bezirk Pisek, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	4. Dezember 1894.
7	Josef Libiczek, Pfefferküchler,	geboren am 7. November 1866 zu Groß-Aujezd, Bezirk Weißkirchen, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	31. Dezember 1894.
8	Josef Micheritz, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1872 (1873) zu Blewenitza, Kroatien, ungarischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	14. Dezember 1894.
9	Genovefa Monz, ledig, Handarbeiterin,	geboren im Jahre 1877 zu Inning, ortsangehörig zu Reith, Bezirk Innsbruck, Tirol,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kaufbeuren,	13. Dezember 1894.
10	Josef Müller, Bierbrauer,	geboren am 1. April 1854 zu Schärding, Ober-Oesterreich,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	8. Dezember 1894.
11	Barbara Müller, ledige Tagelöhnerin,	geboren am 4. Februar 1859 (1860) zu Heßelsdorf, Bezirk Tachau, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen, Betteln, Vergehen gegen die Sittlichkeit und falsche Anschuldigung,	Königlich bayerisches Bezirksamt Sulzbach,	19. Juli 1894.
12	Johann Podgorsek, Tagelöhner,	geboren am 6. April 1861 zu St. Georgen, Bezirk Cilli, Steiermark, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	18. Dezember 1894.
13	Friedrich Pollhammer, Schreiner,	geboren am 26. November 1868 zu Golling, Bezirk Salzburg, Oesterreich, österreichischer Staatsangehör.,	Landstreichen, Betteln und Arbeitsschen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	desgleichen.
14	Roman Przybilski, Kellner,	geboren am 11. Februar 1864 zu Tarnow, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	15. November 1894.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
15	Emil Radowitz, Arbeiter,	geboren am 28. Februar 1878 zu Libau, Kurland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stade,	19. Dezember 1894.
16	Franz Schmied (Schmidt), Weber,	geboren am 4. Mai 1855 zu Saskal, Bezirk Reichenberg, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	28. Dezember 1894.
17	Kaspar Josef Schwägerl, Schreiner,	geboren am 8. September 1859 zu Tachau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	3. Dezember 1894.
18	Johann Spazal, Nagelschmied,	geboren am 16. Mai 1858 zu Gießhübel, Bezirk Deutsch-Brod, Böhmen,	Betteln,	Großherzogl. mecklenburg-schwerinsches Ministerium des Innern,	20. Dezember 1894.
19	Friedrich Trachsler, Schlosser,	geboren am 3. Dezember 1873 zu München, schweizerischer Staatsangehöriger, ortsangehörig zu Birmensdorf, Kanton Zürich,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	3. Dezember 1894.
20	Karl Valentin, Weber,	geboren am 5. Juli 1876 zu Liezey bei Geradmer, Departement Vogesen, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	20. Dezember 1894.
21	Sophie Zalta, ledige Kellnerin,	geboren am 15. Mai 1870 zu Oed, Bezirk Wiener-Neustadt, ortsangehörig zu Alt-Tabor, Bezirk Tabor, Böhmen,	Arbeitsscheu,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	11. Dezember 1894.

Hierzu

eine Beilage, enthaltend den Vertheilungsplan über die Beiträge, welche auf Grund der Gesetze vom 23. Juli 1893 und vom 11. Juni 1894 von den Schulverbänden für die öffentlichen Volksschulen und für die der Ruhegehaltskasse angeschlossenen öffentlichen nicht staatlichen mittleren Schulen an die Lehrer-Ruhegehaltskasse des Regierungsbezirks Potsdam für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1896 zu zahlen sind,

eine Extra-Beilage, enthaltend die Statuten der „Royale Belge", Lebens- und Unfall-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Brüssel,

sowie Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Beilage

zum 11ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 15. März 1895.

Vertheilungsplan

über

die Beiträge, welche auf Grund der Gesetze vom 23. Juli 1893 (Ges.-S. S. 194) und vom 11. Juni 1894 (Ges.-S. S. 109) von den Schulverbänden für die öffentlichen Volksschulen und für die der Ruhegehaltskasse angeschlossenen öffentlichen nicht staatlichen mittleren Schulen an die Lehrer-Ruhegehaltskasse des Regierungsbezirks Potsdam für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1896 zu zahlen sind.

---

a. Der Bedarf berechnet sich wie folgt:

Ruhegehälter abzüglich der gesetzlichen Staatsbeiträge x. nach dem Stande vom 1. Oktober 1894	226 356,01 M.
Remuneration des Kassenanwalts	600,— »
zusammen	226 956,01 M.
Hiervon kommen in Abgang die Ueberschüsse aus dem Vorjahr (1894/95)	18 594,61 »
verbleiben	208 361,40 M.
Hierzu die Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen	1 575,— »
sind überhaupt	209 936,40 M.

b. Das nach § 7 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 der Vertheilung zum Grunde zu legende ruhegehaltsberechtigte Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Kassenbezirks am 1. Oktober 1894 nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung bei jedem Schulverbande auf volle Hunderte beträgt . . 2 493 300 M.

Dazu das beitragspflichtige Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an angeschlossenen, mittleren Schulen	66 900 »
zusammen	2 560 200 M.

Es entfallen somit auf 100 M. des beitragspflichtigen Diensteinkommens $\frac{100.\ 209\,936{,}40}{2\,560\,200} = 8{,}20$ M.

Hiernach sind von den Schulverbänden x. für die öffentlichen Volksschulen zu zahlen:

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1895/96 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	
	Kreis Angermünde.			
1.	Angermünde	8100	664	20
2.	Greiffenberg	2100	172	20
3.	Joachimsthal	3900	319	80
4.	Oderberg i. M.	9600	787	20
5.	a) Schwedt a. O., evangelischer Schulverband	22100	1812	20
	b) Schwedt, katholischer Schulverband	400	32	80
6.	Vierraden	3500	287	—
7.	Altenhof	300	24	60
8.	Berkholz	800	65	60
9.	Bertikow	300	24	60
10.	Biesenbrow	800	65	60
11.	Blankenburg	900	73	80
12.	Blumenhagen	700	57	40
13.	Bölkendorf	700	57	40
14.	Briest	600	49	20
15.	Britz	400	32	80
16.	Brodowin	500	41	—
17.	Bruchhagen	700	57	40
18.	Chorinchen	400	32	80
19.	Criewen	300	24	60
20.	Crussow	400	32	80
21.	Dobberzin	700	57	40
22.	Felchow	400	32	80
23.	Nieder-Finow	300	24	60
24.	Flemsdorf	300	24	60
25.	Frauenhagen	400	32	80
26.	Fredersdorf	800	65	60
27.	Friedrichswalde	500	41	—
28.	Gatow	300	24	60
29.	Gellmersdorf	1000	82	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7 Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1895/96 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	
30.	Glambeck	700	57	40
31.	Görlsdorf	500	41	—
32.	Golm	900	73	80
33.	Golzow	800	65	60
34.	Gramzow	4200	344	40
35.	Grimnitz	200	16	40
36.	Grünow	800	65	60
37.	Günterberg	500	41	—
38.	Güstow	800	65	60
39.	Heinersdorf	900	73	80
40.	Herzsprung	300	24	60
41.	Hohenfelde	300	24	60
42.	Alt-Hüttendorf	700	57	40
43.	Kerkow	300	24	60
44.	Alt-Künkendorf	700	57	40
45.	Neu-Künkendorf	300	24	60
46.	Hohen-Landin	700	57	40
47.	Nieder-Landin	400	32	80
48.	Liepe	1100	90	20
49.	Lüdersdorf	800	65	60
50.	Lützlow	900	73	80
51.	Lunow	1200	98	40
52.	Meichow	800	65	60
53	Neu-Meichow	300	24	60
54.	Melzow	400	32	80
55.	Mürow	700	57	40
56.	Neuendorf	300	24	60
57.	Paarstein	400	32	80
58.	Parlow	300	24	60
59.	Passow	300	24	60
60.	Pinnow	800	65	60
61.	Polßen	400	32	80
62.	Hohen-Saathen	800	65	60
63.	Sandkrug	300	24	60
64.	a) Schmargendorf, deutsch-lutherische Volksschule	700	57	40
	b) Schmargendorf, franz. reformirte Volksschule	300	24	60
65.	Schmiedeberg	400	32	80
66.	Schönermark	700	57	40
67.	Seehausen	900	73	80
68.	Senftenhütte	600	49	20
69.	Serwest	800	65	60
70.	Stechertsschleuse	200	16	40
71.	Steinhöfel	500	41	—
72.	Stendel	300	24	60
73.	Stolpe a. O.	500	41	—
74.	Stolzenhagen	400	32	80
75.	Stützkow	300	24	60
76.	Warnitz	300	24	60
77.	Welsow	800	65	60
78.	Wendemark	500	41	—
79.	Werbellin	300	24	60
80.	Willmersdorf	600	49	20
81.	Wollez	300	24	60
82.	Zehnebeck	700	57	40
83.	Zichow	300	24	60
84.	Gr.-Ziethen	1100	90	20
85.	Kl.-Ziethen	800	65	60
86.	Zützen	200	16	40

Kreis Nieder-Barnim.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Mk.	Mk.	Pf.
1.	Alt-Landsberg	6000	492	—
2.	Bernau	17200	1410	40
3.	Liebenwalde	5200	426	40
4.	Oranienburg	12400	1016	80
5.	Ahrensfelde	1000	82	—
6.	Basdorf	500	41	—
7.	Bergfelde	400	32	80
8.	Bernöwe	700	57	40
9.	Biesdorf	1400	114	80
10.	Birkenwerder	1300	106	60
11.	Birkholz	400	32	80
12.	Blankenburg	900	73	80
13.	Blankenfelde	1000	82	—
14.	Blumberg	1400	114	80
15.	Börnicke	900	73	80
16.	Bollensdorf	600	49	20
17.	Borgsdorf	300	24	60
18.	Rummelsburg	26600	2181	20
19.	Buch	700	57	40
20.	Franz.-Buchholz	2400	196	80

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1895/96 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	
21.	Kaulsdorf	1400	114	80
22.	Dahlwitz	400	32	80
23.	Dalldorf	1700	139	40
24.	Eggersdorf	800	65	60
25.	Eiche	800	65	60
26.	Eichhorst	600	49	20
27.	Erkner	4100	336	20
28.	Falkenberg	1100	90	20
29.	Fredersdorf	800	65	60
30.	Freienhagen	700	57	40
31.	Friedrichsfelde	15900	1303	80
32.	Friedrichshagen	15200	1246	40
33.	Friedrichsthal	700	57	40
34.	Friedrichsthaler Glashütte	300	24	60
35.	Germendorf	400	32	80
36.	Glienicke	800	65	60
37.	Grünheide (Werlsee)	700	57	40
38.	Hammer	600	49	20
39.	Heiligensee	700	57	40
40.	Heinersdorf	600	49	20
41.	Hellersdorf	300	24	60
42.	Hennickendorf	1100	90	20
43.	Hermsdorf	1400	114	80
44.	Herzfelde	2300	188	60
45.	Hoenow	600	49	20
46.	Kagel	700	57	40
47.	Karow	700	57	40
48.	Kienbaum	500	41	—
49.	Klandorf	500	41	—
50.	Klosterfelde	700	57	40
51.	Kreuzbruch	300	24	60
52.	Krummensee	700	57	40
53.	Lanke	600	49	20
54.	a. Lichtenberg evangelischer Schulverband	52200	4280	40
	b. Lichtenberg-Friedrichsberg katholischer Schulverband	3400	278	80
55.	Lichtenow	800	65	60
56.	Lichtenthal	300	24	60
57.	Lindenberg	1300	106	60
58.	Löhme	400	32	80
59.	Lübars	1400	114	80
60.	Malchow	1400	114	80
61.	Mahlsdorf	800	65	60
62.	Malz	700	57	40
63.	Marienwerder	1000	82	—
64.	Marzahn	700	57	40
65.	Mehrow	1000	82	—
66.	Neu-Mönchwinkel	300	24	60
67.	Mühlenbeck	800	65	60
68.	Münchehofe	800	65	60
69.	Nassenheide	300	24	60
70.	Hohen-Neuendorf	700	57	40
71.	Neudörfchen	200	16	40
72.	Neuenhagen	1100	90	20
73.	Neuholland	500	41	—
74.	Pankow	18800	1541	60
75.	Petershagen	900	73	80
76.	Prenden	500	41	—
77.	Rahnsdorf	800	65	60
78.	Rehfelde	600	49	20
79.	Reinickendorf	20900	1713	80
80.	Rosenthal	1800	147	60
81.	Rüdersdorf	1900	155	80
82.	Kalkberge Rüdersdorf	6600	541	20
83.	Ruhlsdorf	600	49	20
84.	Sachsenhausen	300	24	60
85.	Schildow	800	65	60
86.	Schluft	500	41	—
87.	Schmachtenhagen	300	24	60
88.	Gr.-Schönebeck	2000	164	—
89.	Kl.-Schönebeck	800	65	60
90.	Schönerlinde	600	49	20
91.	Schöneiche	600	49	20
92.	Schönfließ	700	57	40
93.	Hohen-Schönhausen	1700	139	40
94.	Nieder-Schönhausen	5100	418	20
95.	Schönholz	900	73	80
96.	Schoenow	1000	82	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1895/96 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2	3	4	
97.	Schönwalde	1400	114	80
98.	Schwanebeck	900	73	80
99.	Seeberg	400	32	80
100.	Seefeld	800	65	60
101.	Sophienstädt	200	16	40
102.	Stolpe	1000	82	—
103.	Stolzenhagen	300	24	60
104.	Stralau	2900	237	80
105.	Summt	300	24	60
106.	Tasdorf	1800	147	60
107.	Tegel	4000	328	—
108.	Vogelsdorf	900	73	80
109.	Wandlitz	600	49	20
110.	Wartenberg	600	49	20
111.	Weißensee	5300	434	60
112.	Neu-Weißensee	44500	3649	—
113.	Wensickendorf	500	41	—
114.	Werder	400	32	80
115.	Woltersdorf	2000	164	—
116.	Zehlendorf	800	65	60
117.	Zepernick	900	73	80
118.	Alt-Zerpenschleuse	500	41	—
119.	Neu-Zerpenschleuse	900	73	80
120.	Zinndorf	700	57	40
121.	Zühlsdorf	400	32	80
	Kreis Ober-Barnim.			
1.	Biesenthal	7500	615	—
2.	Eberswalde	39400	3230	80
3.	Freienwalde	11100	910	20
4.	Strausberg	17200	1410	40
5.	Werneuchen	2100	172	20
6.	Wriezen	22000	1804	—
7.	Alaunwerk	500	41	—
8.	Amalienhof	200	16	40
9.	Groß-Barnim	400	32	80
10.	Neu-Barnim	2000	164	—
11.	Batzlow	400	32	80
12.	Beauregard	500	41	—
13.	Beerbaum	100	8	20
14.	Beiersdorf	300	24	60
15.	Biesdorf	300	24	60
16.	Alt-Bliesdorf	400	32	80
17.	Neu-Bliesdorf	200	16	40
18.	Broichsdorf	700	57	40
19.	Brunow	700	57	40
20.	Buchholz	800	65	60
21.	Closterdorf	400	32	80
22.	Cöthen	400	32	80
23.	Cunersdorf	800	65	60
24.	Danewitz	600	49	20
25.	Dannenberg	700	57	40
26.	Eichwerder	300	24	60
27.	Eisenspalterei	500	41	—
28.	Falkenberg i. M.	400	32	80
29.	Hohen-Finow	300	24	60
30.	Frankenfelde	300	24	60
31.	Freudenberg	400	32	80
32.	Alt-Friedland	400	32	80
33.	Neu-Friedland	300	24	60
34.	Garzau	300	24	60
35.	Neu-Gaul	200	16	40
36.	Alt-Gersdorf	800	65	60
37.	Gielsdorf	200	16	40
37a	Gottesgabe	100	8	20
38.	Grünthal	700	57	40
39.	Grunow	900	73	80
40.	Harnekop	300	24	60
41.	Haselberg	500	41	—
42.	Heckelberg	300	24	60
43.	Heegermühle	1600	131	20
44.	Herzhorn	100	8	20
45.	Heinrichsdorf	200	16	40
46.	Hirschfelde	700	57	40
47.	Hohenstein-Ruhlsdorf	800	65	60
48.	Ihlow	800	65	60
49.	Kerstenbruch	600	49	20
50.	Klobbicke	500	41	—
51.	Kupferhammer	400	32	80
52.	Ladeburg	900	73	80
53.	Leuenberg	800	65	60
54.	Alt-Lewin	800	65	60

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1895/96 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3	4.	
55.	Neu-Lewin	1200	98	40
56.	Lichterfelde	900	73	80
57.	Lüdersdorf	700	57	40
58.	Alt-Medewitz	700	57	40
59.	Neu-Medewitz	800	65	60
60.	Melchow	700	57	40
61.	Messingwerk	900	73	80
62	Metzdorf	300	24	60
63.	Möglin	500	41	—
64.	Prädikow	800	65	60
65.	Pritzhagen	900	73	80
66.	Prötzel	400	32	80
67.	Alt-Ranft	1100	90	20
68.	Rathsdorf	700	57	40
69.	Reichenberg	800	65	60
70.	Reichenow	300	24	60
71.	Ringenwalde	400	32	80
72.	Rüdnitz	900	73	80
73.	Schönfeld	400	32	80
74.	Schönholz	100	8	20
75.	Schöpfurth	600	49	20
76.	Schulzendorf	200	16	40
77.	Sietzing	200	16	40
78.	Sommerfelde	200.	16	40
79.	Sonnenburg	100	8	20
80.	Spechthausen	400	32	80
81.	Steinbeck	500	41	—
82.	Steinfurth	800	65	60
83.	Sternebeck	400	32	80
84.	Tempelfelde	300	24	60
85.	Torgelow	100	8	20
86.	Tornow	500	41	—
87.	Trampe	600	49	20
88.	Alt-Trebbin	200	16	40
89.	Neu-Trebbin	2300	188	60
90.	Tuchen	800	65	60
91.	Vevais	500	41	—
92.	Wegendorf	700	57	40
93.	Weesow	800	65	60
94.	Wesendahl	500	41	—
95.	Wilkendorf	200	16	40

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1895/96 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2	3.	4.	
96.	Wilmersdorf	400	32	80
97.	Wölsigkendorf	700	57	40
98.	Wollenberg	400	32	80
99.	Alt-Wriezen	1100	90	20
100.	Wuschewier	400	32	80
	Kreis Beeskow-Storkow.			
1.	Beeskow	3700	303	40
2.	Wendisch-Buchholz	2600	213	20
3.	Storkow	7100	582	20
4.	Arensdorf	200	16	40
5.	Bindow	200	16	40
6.	Blossin	200	16	40
7.	Braunsdorf	200	16	40
8.	Briescht	600	49	20
9.	Bugk	600	49	20
10.	Buckow	300	24	60
11.	Cablow	800	65	60
12.	Cöthen	600	49	20
13.	Cossenblatt	200	16	40
14.	Diensdorf	100	8	20
15.	Dolgenbrod	200	16	40
16.	Falkenberg	100	8	20
17.	Friedersdorf	500	41	—
18.	Friedrichshof	200	16	40
19.	Glienicke	500	41	—
20.	Görsdorf bei Beeskow	600	49	20
21.	Görsdorf bei Storkow	800	65	60
22.	Görzig	400	32	80
23.	Neu-Golm	300	24	60
24.	Gosen	400	32	80
25.	Alt-Hartmannsdorf	400	32	80
26.	Hermsdorf	100	8	20
27.	Herzberg	300	24	60
28.	Kehrigk	700	57	40
29.	Ketschendorf	700	57	40
30.	Kirchhofen	200	16	40
31.	Kohlsdorf	700	57	40
32.	Krausnick	700	57	40
33.	Krügersdorf	800	65	60
34.	Langewahl	200	16	40

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1895/96 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3	4	
35.	Leibsch	100	8	20
36.	Limsdorf	500	41	—
37.	Lindenberg	700	57	40
38.	Nieder-Lehme	500	41	–
39.	Neu-Lübbenau	700	57	40
40.	Alt-Markgrafpieske	800	65	60
41.	Neu-Markgrafpieske	300	24	60
42.	Merz	200	16	40
43.	Münchehofe	300	24	60
44.	Neubrück	200	16	40
45.	Neuendorf	200	16	40
46.	Petersdorf	300	24	60
47.	Pfaffendorf	600	49	20
48.	Pieskow	900	73	80
49.	Prieros	400	32	80
50.	Radinkendorf	300	24	60
51.	Ragow	500	41	—
52.	Rauen	1300	106	60
53.	Reichenwalde	800	65	60
54.	Rieplos	700	57	40
55.	Groß-Rietz	500	41	—
56.	Wendisch-Rietz	700	57	40
57.	Sauen	300	24	60
58.	Alt-Schadow	600	49	20
59.	Neu-Schadow	400	32	80
60.	Schneeberg	200	16	40
61.	Selchow	800	65	60
62.	Spreenhagen	500	41	–
63.	Alt-Stahnsdorf	300	24	60
64.	Stremmen	200	16	40
65.	Tauche	300	24	60
66	Trebatsch	400	32	80
67.	Groß-Wasserburg	700	57	40
68.	Werder	400	32	80
69.	Wernsdorf	800	65	60
70.	Wilmersdorf	400	32	80
71.	Wolzig	200	16	40
72.	Wulfersdorf	200	16	40
73.	Neu-Zittau	400	32	80

Kreis Ost-Havelland.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7 Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1895/96 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2	3.	4	
1.	Kremmen	6100	500	20
2.	Fehrbellin	5100	418	20
3.	Ketzin	6000	492	—
4.	Nauen	20200	1656	40
5.	Bärenklau	700	57	40
6.	Beetz	600	49	20
7.	Betzin	400	32	80
8.	Börnicke	600	49	20
9.	Bötzow	400	32	80
10.	Bornim	2300	188	60
11.	Bornstädt	2000	164	—
12.	Bredow	1100	90	20
13.	Brunne	500	41	—
14.	Buchow-Carpzow	900	73	80
15.	Carwesee	400	32	80
16.	Cladow	1000	82	—
17.	Dalgow	400	32	80
18.	Dechtow	900	73	80
19.	Döbritz	700	57	40
20.	Dyrotz	900	73	80
21.	Eiche	1100	90	20
22.	Eichstädt	700	57	40
23.	Etzin	500	41	—
24.	Fahrland	700	57	40
25.	Falkenhagen	800	65	60
26.	Falkenrehde	700	57	40
27.	Flatow	900	73	80
28.	Gatow	600	49	20
29.	Alt-Geltow	700	57	40
30.	Groß-Glienicke	300	24	60
31.	Golm	600	49	20
32.	Grube	800	65	60
33.	Grünefeld	800	65	60
34.	Hakenberg	1600	131	20
35.	Haselhorst	1000	82	—
36.	Hennigsdorf	400	32	80
37.	Hertefeld	100	8	20
38.	Hohenbruch	300	24	60
39.	Hoppenrade	400	32	80
40.	Kartzow	700	57	40
41.	Kienberg	200	16	40
42.	Knoblauch	600	49	20

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 300 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1895/96 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3	4	
43.	Königshorst	300	24	60
44.	Kuhhorst	100	8	20
45.	Lenzke	600	49	20
46.	Linum	2300	188	60
47.	Markau	500	41	—
48.	Markee	400	32	80
49.	Marquardt	600	49	20
50.	Marwitz	1300	106	60
51.	Nieder-Neuendorf	700	57	40
52.	Paaren i. Gl.	600	49	20
53.	Paaren a. d. W.	200	16	40
54.	Paretz	400	32	80
55.	Pausin	300	24	60
56.	Perwenitz	600	49	20
57.	Pichelsdorf	400	32	80
58.	Priort	800	65	60
59.	Rohrbeck	1000	82	—
60.	Sacrow	700	57	40
61.	Satzkorn	300	24	60
62.	Schönwalde	500	41	—
63.	Schwante	600	49	20
64.	Seeburg	300	24	60
65.	Seegefeld	700	57	40
66.	Sommerfeld	400	32	80
67.	Staaken	1200	98	40
68.	Staffelde	700	57	40
69.	Tarmow	800	65	60
70.	Tiefwerder	600	49	20
71.	Tietzow	300	24	60
72.	Uetz	400	32	80
73.	Vehlefanz	800	65	60
74.	Velten	9400	770	80
75.	Verbitz	200	16	40
76.	Wansdorf	900	73	80
77.	Wernitz	800	65	60
78.	Wolfslake	300	24	60
79.	Wustermark	1600	131	20
80.	Zeestow	500	41	—
81.	Groß-Ziethen	700	57	40
	Kreis West-Havelland.			
1.	Friesack	7400	606	80
2.	Plaue a. H.	2800	229	60
3.	Pritzerbe	2800	229	60
4.	Rathenow	39700	3255	40
5.	Rhinow	1800	147	60
6.	Bagow	400	32	80
7.	Bamme	500	41	—
8.	Barnewitz	400	32	80
9.	Groß-Behnitz	700	57	40
10.	Klein-Behnitz	300	24	60
11.	Bergk	1400	114	80
12	Brädikow	400	32	80
13.	Dom Brandenburg	3700	303	40
14.	Briekow	1100	90	20
15.	Briest	400	32	80
16.	Buckow	400	32	80
17.	Buschow	400	32	80
18.	Butzow	300	24	60
19.	Damme	800	65	60
20.	Döberitz	900	73	80
21.	Ferchesar bei Brandenburg	300	24	60
22.	Ferchesar bei Rathenow	400	32	60
23.	Fohrde	1000	82	—
24.	Neu-Friedrichsdorf	300	24	60
25.	Garlitz	1200	98	40
26.	Görne	300	24	60
27.	Gohlitz	400	32	80
28.	Gortz	800	65	60
29.	Gräningen	300	24	60
30.	Gülpe	800	65	60
31.	Haage	500	41	—
32.	Hohennauen	700	57	40
33.	Ketzür	300	24	60
34.	Kietz	100	8	20
35.	Kleßen	300	24	60
36.	Kotzen	1000	82	—
37.	Klein-Kreuz	600	49	20
38.	Kriele	400	32	80
39.	Landin	300	24	60
40.	Liepe	1000	82	—
41.	Lietzow	700	57	40
42.	Lünow	200	16	40

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1895/96 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4	
43.	Marzahne	1100	90	20
44.	Mögelin	600	49	20
45.	Möthlow	900	73	80
46.	Mötzow	700	57	40
47.	Mützlitz	200	16	40
48.	Nennhausen	1600	131	20
49.	Neuendorf	300	24	60
50.	Neuwerder	400	32	80
51.	Niebede	500	41	—
52.	Guten-Paaren	200	16	40
53.	Paretz	400	32	80
54.	Paulinenaue	100	8	20
55.	Paewesin	700	57	40
56.	Pessin	400	32	80
57.	Premnitz	900	73	80
58.	Prietzen	200	16	40
59.	Radewege	300	24	60
60.	Retzow	400	32	80
61.	Ribbeck	1000	82	—
62.	Riewend	800	65	60
63.	Roskow	900	73	80
64.	Saringen	300	24	60
65.	Selbelang	300	24	60
66.	Semlin	300	24	60
67.	Senzke	300	24	60
68.	Spaatz	700	57	40
69.	Stechow	500	41	—
70.	Stölln	300	24	60
71.	Strodehne	600	49	20
72.	Tieckow	200	16	40
73.	Tremmen	1500	123	—
74.	Vietznitz	600	49	20
75.	Wachow	800	65	60
76.	Wagenitz	1000	82	—
77.	Warsow	400	32	80
78.	Wassersuppe	300	24	60
79.	Weseram	1000	82	—
80.	Witzke	200	16	40
81.	Wolsier	200	16	40
82.	Zachow	700	57	40

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1895/96 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2	3.	4.	
	Kreis Jüterbog-Luckenwalde.			
1.	Baruth	5100	418	20
2.	Dahme	16100	1320	20
3.	Jüterbog	5400	442	80
4.	Luckenwalde	30600	2509	20
5.	Zinna	3400	278	80
6.	Arensdorf	700	57	40
7.	Bardenitz	400	32	80
8.	Berkenbrück	300	24	60
9.	Blankensee	300	24	60
10.	Bochow	300	24	60
11.	Bollensdorf	100	8	20
12.	Borgisdorf	500	41	—
13.	Buckow	300	24	60
14.	Charlottenfelde	400	32	80
15	Clasdorf	600	49	20
16.	Clausdorf	300	24	60
17.	Dennewitz	700	57	40
18.	Dobbrikow	700	57	40
19.	Dornswalde	200	16	40
20.	Dümde	300	24	60
21.	Felgentreu	800	65	60
22.	Frankenfelde	500	41	—
23.	Frankenförde	200	16	40
24.	Friedrichshof	600	49	20
25.	Fröhden	300	24	60
26.	Gebersdorf	500	41	—
27	Glau	200	16	40
28.	Glashütte bei Baruth	200	16	40
29.	Glienig	200	16	40
30.	Görsdorf	800	65	60
31	Hohen-Görsdorf	500	41	—
32.	Nieder-Görsdorf	300	24	60
33.	Gottow	200	16	40
34.	Gottsdorf	600	49	20
35.	Grüna	600	49	20
36.	Heinsdorf	300	24	60
37.	Hennickendorf	800	65	60
38.	Holbeck	300	24	60
39.	Ihlow	300	24	60
40.	Ilmersdorf	500	41	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1895/96 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2	3	4	
41.	Jänickendorf	800	65	60
42.	Kaltenborn	600	49	20
43.	Kemlitz	400	32	80
44.	Kemnitz	400	32	80
45.	Kolzenburg	100	8	20
46.	Körbitz	300	24	60
47.	Liebätz	300	24	60
48.	Liepe	200	16	40
49.	Lindow	200	16	40
50.	Linow	100	8	20
51.	Langen-Lipsdorf	800	65	60
52.	Ließen	400	32	80
53.	Löwendorf	700	57	40
54.	Mahlsdorf	200	16	40
55.	Malterhausen	500	41	—
56.	Mertensmühle	300	24	60
57.	Mehlsdorf bei Dahme	200	16	40
58.	Mehlsdorf bei Luckenwalde	200	16	40
59.	Meinsdorf	1000	82	—
60.	Merzdorf	300	24	60
61.	Mietgendorf	200	16	40
62.	Mückendorf	200	16	40
63.	Nettgendorf	400	32	80
64.	Neuhof bei Zinna	200	16	40
65.	Neuhof bei Baruth	300	24	60
66.	Neumarkt	1200	98	40
67.	Paplitz	600	49	20
68.	Pechüle	700	57	40
69.	Petkus	400	32	80
70.	Prensdorf	200	16	40
71.	Radeland	700	57	40
72.	Reinsdorf	800	65	60
73.	Rhinow	200	16	40
74.	Rietdorf	700	57	40
75.	Rohrbeck	300	24	60
76.	Rosenthal	700	57	40
77.	Ruhlsdorf	300	24	60
78.	Scharfenbrück	600	49	20
79.	Schlenzer	300	24	60
80.	Schöbendorf	200	16	40
81.	Schönefeld	700	57	40

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1895/96 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2.	3	4	
82.	Schönhagen	300	24	60
83.	Hohen-Seefeld	1000	82	—
84.	Nieder-Seefeld	400	32	80
85.	Sernow	300	24	60
86.	Stangenhagen	200	16	40
87.	Stülpe	700	57	40
88.	Wahlsdorf	300	24	60
89.	Waltersdorf	500	41	—
90.	Welsickendorf	300	24	60
91.	Werbig	400	32	80
92.	Werder	400	32	80
93	Wiepersdorf	400	32	80
94.	Wildau	300	24	60
95.	Woltersdorf	800	65	60
96.	Zesch	200	16	40
97.	Gr.-Ziescht	700	57	40
98.	Kl.-Ziescht	300	24	60
99.	Dorf Zinna	500	41	—
100.	Zülichendorf	600	49	20

Kreis Prenzlau.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Mk.	Mk.	Pf.
1.	Brüssow	2900	237	80
2.	a) Prenzlau (evangelischer Schulverband)	17700	1451	40
	b) Prenzlau (katholischer Schulverband)	800	65	60
3.	Strasburg	14800	1213	60
4.	Alexanderhof	600	49	20
5.	Arendsee	800	65	60
6.	Bagemühl	600	49	20
7.	Bandelow	800	65	60
8.	Battin	400	32	80
9.	Baumgarten	300	24	60
10.	Beenz	400	32	80
11.	a) Bergholz, lutherische Gemeinde	400	32	80
	b) Bergholz, franz. ref. Gemeinde	500	41	—
12.	Bietikow	600	49	20
13.	Blindow	500	41	—
14.	Blumenhagen	200	16	40

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7 Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1895/96 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	
15.	Brietzig	800	65	60
16.	Bröllin	800	65	60
17.	Carmzow	300	24	60
18.	Cremzow	300	24	60
19.	Christianshof	200	16	40
20.	Damerow	400	32	80
21.	Damme	200	16	40
22.	Dauer	800	65	60
23.	Dedelow	400	32	80
24.	Drense	600	49	20
25.	Eickstedt	800	65	60
26.	Ellingen	300	24	60
27.	Fahrenwalde	900	73	80
28.	Falkenhagen	600	49	20
29.	Falkenwalde	400	32	80
30.	Ferdinandshorst	700	57	40
31.	Fürstenwerder	1400	114	80
32.	Göritz	600	49	20
33.	Gollmitz	500	41	—
34.	Grenz	400	32	80
35.	Grimme	300	24	60
36.	Grüneberg	400	32	80
37.	Grünow	500	41	—
38.	Güstow	500	41	—
39.	Güterberg	700	57	40
40.	Hetzdorf	300	24	60
41.	Hildebrandshagen	800	65	60
42.	Hindenberg	400	32	80
43.	Holzendorf	400	32	80
44.	Jagow	500	41	—
45.	Alt-Kleinow	300	24	60
46.	Kleptow	600	49	20
47.	Klinkow	400	32	80
48.	Klockow	400	32	80
49.	Kraatz	700	57	40
50.	Kutzerow	500	41	—
51.	Lauenhagen	200	16	40
52.	Lemmersdorf	600	49	20
53.	Lübbenow	800	65	60
54.	Groß-Luckow	200	16	40
55.	Klein-Luckow	200	16	40
56.	Malchow	400	32	80
57.	Menkin	700	57	40
58.	Mielow	500	41	—
59.	Nechlin	400	32	80
60.	Neuenfeldt	800	65	60
61.	Neuensund	800	65	60
62.	Nieden	400	32	80
63.	Papendorf	300	24	60
64.	Polzow	800	65	60
65.	Rittgarten	200	16	40
66.	Röpersdorf	800	65	60
67.	Roggow	200	16	40
68.	Rollwitz	900	73	80
69.	a) Rossow, franz. reform. Schule	800	65	60
	b) Rossow, lutherische Schule	800	65	60
70.	Schapow	300	24	60
71.	Schenkenberg	200	16	40
72.	Schlepkow	300	24	60
73.	Schmarsow	400	32	80
74.	Schmölln	500	41	—
75.	Schönermark	500	41	—
76.	Schönfeld	300	24	60
77.	Schönwerder	800	65	60
78.	Schwaneberg	600	49	20
79.	Schwarzensee	300	24	60
80.	Seelübbe	900	73	80
81.	Groß-Sperrenwalde	100	8	20
82.	Groß-Spiegelberg	300	24	60
83.	Sternhagen	300	24	60
84.	Tornow	200	16	40
85.	Trampe	300	24	60
86.	Trebenow	800	65	60
87.	Wallmow	300	24	60
88.	Werbelow	600	49	20
89.	Weselitz	500	41	—
90.	Wetznow	800	65	60
91.	Wilhelmshof	700	57	40
92.	Wilsikow	600	49	20
93.	Wismar	300	24	60
94.	Wittstock	700	57	40

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1895/96 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3	4.	
95.	Woddow	800	65	60
96.	Wolfshagen	300	24	60
97.	Wollin	700	57	40
98.	Wollschow	300	24	60
99.	Zerrenthin	700	57	40
100.	Ziemkendorf	100	8	20
101.	Zolchow	800	65	60
102.	Züsedom	900	73	80
103.	Zernikow	200	16	40
	Kreis Ost-Prignitz.			
1.	Freyenstein	3000	246	—
2.	Kyritz	11500	943	—
3.	Meyenburg	3300	270	60
4.	Pritzwalk	10500	861	—
5.	Wittstock	10200	836	40
6.	Babitz	600	49	20
7.	Bantikow	300	24	60
8.	Barenthin	700	57	40
9.	Berlinchen	800	65	60
10.	Berlitt	200	16	40
11.	Beveringen	500	41	—
12.	Blesendorf	800	65	60
13.	Biesen	200	16	40
14.	Blandikow	500	41	—
15.	Blumenthal	200	16	40
16.	Boddin	800	65	60
17.	Bölzke	300	24	60
18.	Bork	400	32	80
19.	Breddin	800	65	60
20.	Breitenfeld	200	16	40
21.	Brügge	300	24	60
22.	Brüsenhagen	400	32	80
23.	Buchholz	300	24	60
24.	Buckow	200	16	40
25.	Buddenhagen	200	16	40
26.	Christdorf	200	16	40
27.	Dahlhausen	400	32	80
28.	Damelack	600	49	20
29.	Dannenwalde	1000	82	—
30.	Darsikow	200	16	40
31.	Demerthin	200	16	40
32.	Döllen	400	32	80
33.	Dossow	500	41	—
34.	Dranse	300	24	60
35.	Drewen	200	16	40
36.	Eichenfelde	100	8	20
37.	Falkenhagen	700	57	40
38.	Frehne	800	65	60
39.	Fretzdorf	500	41	—
40.	Gadow	700	57	40
41.	Gantikow	800	65	60
42.	Garz	800	65	60
43.	Gerdshagen	300	24	60
44.	Giesendorf	700	57	40
45.	Göricke	300	24	60
46.	Grabow bei Frehne	400	32	80
47.	Grabow bei Herzsprung	300	24	60
48.	Granzow	400	32	80
49.	Gumtow	300	24	60
50.	Halenbeck	400	32	80
51.	Klein-Haßlow	600	49	20
52.	Heinrichsdorf	100	8	20
53.	Helle	400	32	80
54.	Herzsprung	200	16	40
55.	Holzhausen	800	65	60
56.	Jabel	200	16	40
57.	Jacobsdorf	100	8	20
58.	Jaennersdorf	300	24	60
59.	Joachimshof	200	16	40
60.	Kehrberg	200	16	40
61.	Kemnitz	500	41	—
62.	Königsberg	200	16	40
63.	Kötzlin	300	24	60
64.	Kolrep	200	16	40
65.	Krams	200	16	40
66.	Krempendorf	100	8	20
67.	Alt-Krüssow	700	57	40
68.	Neu-Krüssow	400	32	80
69.	Kuhbier	300	24	60
70.	Kuhsdorf	800	65	60
71.	Kunow	400	32	80

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 300 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7 Mk	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1895/96 zu zahlenden Beiträge Mk	Pf
1	2	3	4.	
72.	Langnow	300	24	60
73.	Lellichow	600	49	20
74.	Liebenthal	700	57	40
75.	Lindenberg	300	24	60
76.	Lohm	900	73	80
77.	Luhme	700	57	40
78.	Maulbeerwalde	400	32	80
79.	Melchow	800	65	60
80.	Mertensdorf	400	32	80
81.	Mesendorf	800	65	60
82.	Nettelbeck	300	24	60
83.	Niemerlang	300	24	60
84.	Groß-Pankow	700	57	40
85.	Papenbruch	300	24	60
86.	Preddöhl	300	24	60
87.	Rapshagen	900	73	80
88.	Reckenthin	200	16	40
89.	Redlin	300	24	60
90.	Rehfeld	300	24	60
91.	Roddahn	200	16	40
92.	Rohlsdorf	400	32	80
93.	Rosenwinkel	200	16	40
94.	Sadenbeck	700	57	40
95	Sarnow	800	65	60
96.	Schmolde	1000	82	—
97.	Schönebeck	300	24	60
98.	Schönermark	200	16	40
99.	Schönhagen bei Dölln	400	32	80
100.	Schönhagen bei Pritzwalk	200	16	40
101.	Schrepkow	200	16	40
102.	Schweinrich	800	65	60
103.	Sechszehneichen	800	65	60
104.	Sewekow	500	41	—
105.	Siebmannshorst	800	65	60
106.	Silmersdorf	200	16	40
107.	Sophiendorf	100	8	20
108.	Steffenshagen	200	16	40
109.	Stepenitz	500	41	—
110.	Stüdenitz	300	24	60
111.	a) Techow	1098	88	42
	b) Heiligengrabe	735	59	18
112.	Teetz	800	65	60
113.	Telschow	800	65	60
114.	Triglitz	200	16	40
115.	Tüchen	200	16	40
116.	Vehlin	300	24	60
117.	Vehlow	800	65	60
118.	Vettin	200	16	40
119.	Groß-Welle	400	32	80
120.	Wernikow	400	32	80
121.	Wilmersdorf	300	24	60
122.	Groß-Woltersdorf	300	24	60
123.	Klein-Woltersdorf	200	16	40
124.	Wulfersdorf	800	65	60
125.	Wulkow	200	16	40
126.	Wutike	200	16	40
127.	Zaatzke	800	65	60
128.	Dorf Zechlin	300	24	60
129.	Flecken Zechlin	1200	98	40
130.	Zechliner Hütte	300	24	60
131.	Zempow	200	16	40
132.	Klein-Zerlang	600	49	20
133.	Zernitz	800	65	60
134.	Zootzen	600	49	20
	Kreis West-Prignitz.			
1.	Havelberg	16800	1377	60
2.	Lenzen	10000	820	—
3.	Perleberg	12000	984	—
4.	Putlitz	3700	303	40
5.	Wilsnack	5300	434	60
6.	a) Wittenberge ev. Schulverband	22300	1828	60
	b) Wittenberge kath. Schulverband	400	32	80
7.	Abbendorf	700	57	40
8.	Baarz	700	57	40
9.	Bäck	500	41	—
10.	Backow	200	16	40
11.	Bendelin	200	16	40
12.	Bentwisch	800	65	60
13.	Groß-Berge	700	57	40

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1895/96 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2.	3	4	
14.	Bernheide	200	16	40
15.	Bluethen	500	41	—
16.	Boberow	600	49	20
17.	Bochin	500	41	—
18.	Groß-Breese	300	24	60
19.	Klein-Breese	600	49	20
20.	Bresch	500	41	—
21.	Groß-Buchholz	800	65	60
22.	Burghagen	100	8	20
23.	Cumlosen	700	57	40
24.	Dallmin	400	32	80
25.	Damerow	100	8	20
26.	Dargardt	700	57	40
27.	Deibow	200	16	40
28.	Dergenthin	200	16	40
29.	Düpow	700	57	40
30.	Eldenburg	400	32	80
31.	Gandow	700	57	40
32.	Garlin	700	57	40
33.	Garsedow	100	8	20
34.	Glöwen	300	24	60
35.	Glöwzin	700	57	40
36.	Gnewsdorf	100	8	20
37.	Görnitz	200	16	40
38.	Groß-Gottschow	500	41	—
39.	Klein-Gottschow	300	24	60
40.	Grube	300	24	60
41.	Gühlitz	800	65	60
42.	Guhlow	300	24	60
43.	Guhlsdorf	200	16	40
44.	Hinzdorf	200	16	40
45.	Hohenvier	200	16	40
46.	Hülsebeck	200	16	40
47.	Jagel	500	41	—
48.	Jederitz	1000	82	–
49.	Karstädt	300	24	60
50.	Kietz	700	57	40
51.	Kleeste	100	8	20
52.	Kleinow	200	16	40
53.	Kletzke	900	73	80
54.	Krampfer	300	24	60
55.	Kreuzberg	700	57	40
56.	Kribbe	200	16	40
57.	Krinitz	200	16	40
58.	Kuhblank	700	57	40
59.	Laaslich	700	57	40
60.	Lanz	600	49	20
61.	Legde	500	41	—
62.	Lennewitz	200	16	40
63.	Lenzersilge	—	—	—
64.	Groß-Leppin	800	65	60
65.	Groß-Linde	700	57	40
66.	Lockstädt	400	32	80
67.	Groß-Lüben	500	41	—
68.	Klein-Lüben	300	24	60
69.	Lübzow	200	16	40
70.	Lütgendorf	200	16	40
71.	Lütkenwisch	200	16	40
72.	Mankmuß	200	16	40
73.	Mansfeld	800	65	60
74.	Mesekow	400	32	80
75.	Milow	200	16	40
76.	Mödlich	500	41	—
77.	Moor	400	32	80
78.	Motrich	700	57	40
79.	Müggendorf	300	24	60
80.	Nausdorf	200	16	40
81.	Nebelin	200	16	40
82.	Netzow	500	41	—
83.	Neuhausen	400	32	80
84.	Nitzow	900	73	80
85.	Pinnow	200	16	40
86.	Pirow	700	57	40
87.	Postlin	500	41	—
88.	Premslin	700	57	40
89.	Pröttlin	500	41	—
90.	Quitzöbel	300	24	60
91.	Quitzow	700	57	40
92.	Rambow bei Boberow	200	16	40
93.	Rambow bei Perleberg	300	24	60
94.	Reckenzin	800	65	60
95.	Reetz	800	65	60

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1895/96 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3	4.	
96.	Roddahn	200	16	40
97.	Rohlsdorf	600	49	20
98.	Rosenhagen	500	41	—
99.	Rühstädt	500	41	—
100.	Sagast	100	8	20
101.	Sargleben	600	49	20
102.	Schilde	800	65	60
103.	Schönfeld	300	24	60
104.	Schweinekofen	100	8	20
105.	Seddin	400	32	80
106.	Seedorf	400	32	80
107.	Söllenthin	400	32	80
108.	Spiegelhagen	200	16	40
109.	Stavenow	300	24	60
110.	Steesow	100	8	20
111.	Strehlen	500	41	—
112.	Sükow	700	57	40
113.	Tacken	300	24	60
114.	Toppel	900	73	80
115.	Uenze	800	65	60
116.	Vehlgast	400	32	80
117.	Verbitz	500	41	—
118.	Viesicke	300	24	60
119.	Warnow	700	57	40
120.	Weisen	400	32	80
121.	Wentdorf	400	32	80
122.	Groß-Werzin	800	65	60
123.	Groß-Wootz	500	41	—
124.	Wustrow	300	24	60

Kreis Ruppin.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Mk.	Mk.	Pf.
1.	Neu-Ruppin	15700	1287	40
2.	Alt-Ruppin	4900	401	80
3.	Rheinsberg	5700	467	40
4.	Neustadt a. D.	1100	90	20
5.	Wusterhausen a. D.	5700	467	40
6.	Gransee	8500	697	—
7.	Lindow	3400	278	80
8.	Banzendorf	300	24	60
9.	Barsikow	800	65	60
10.	Basdorf	200	16	40

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1895/96 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2.	3	4	
11.	Bartschendorf	300	24	60
12.	Baumgarten	800	65	60
13.	Bechlin	500	41	—
14.	Blankenberg	400	32	80
15.	Braunsberg	800	65	60
16.	Brunn	200	16	40
17.	Buberow	800	65	60
18.	Bückwitz	400	32	80
19.	Burow	300	24	60
20.	Buskow	200	16	40
21.	Campehl	800	65	60
22.	Cantow	800	65	60
23.	Clevische Häuser	700	57	40
24.	Dabergotz	300	24	60
25.	Darritz	200	16	40
26.	Dessow	400	32	80
27.	Dierberg	500	41	—
28.	Dollgow	400	32	80
29.	Dreetz	1600	131	20
30.	Frankendorf	500	41	—
31.	Friedrichsdorf	500	41	—
32.	Alt-Friesack	100	8	20
33.	Gantzer	900	73	80
34.	Gartow	600	49	20
35.	Garz	700	57	40
36.	Alt-Garz	300	24	60
37.	Gutzen-Germendorf	400	32	80
38.	Giesenhorst	200	16	40
39.	Glambeck	500	41	—
40.	Gühlen-Glienicke	200	16	40
41.	Alt-Globsow	200	16	40
42.	Neu-Globsow	100	8	20
43.	Gnewikow	800	65	60
44.	Gottberg	400	32	80
45.	Grieben	200	16	40
46.	Grüneberg	800	65	60
47.	Heinrichsdorf	200	16	40
48.	Herzberg	400	32	80
49.	Hindenberg	400	32	80
50.	Hohenofen	900	73	80
51.	Hoppenrade	900	73	80

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1895/96 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3	4.	
52.	Kagar	500	41	—
53.	Karwe	300	24	60
54.	Katerbow	400	32	80
55.	Keller	400	32	80
56.	Kerzlin	800	65	60
57.	Klosterheide	100	8	20
58.	Königstädt	500	41	—
59.	Köritz	1000	82	—
60.	Köppenbrück (Alt- u Neu-)	300	24	60
61.	Kraatz	700	57	40
62.	Krangen	900	73	80
63.	Krenzlin	700	57	40
64.	Küdow	200	16	40
65.	Laesikow	800	65	60
66.	Langen	1000	82	—
67.	Leddin	800	65	60
68.	Lichtenberg	800	65	60
69.	Linde	300	24	60
70.	Linow	700	57	40
71.	Lögow	800	65	60
72.	Neu-Lögow	400	32	80
73.	Löwenberg i. M.	1700	139	40
74.	Ludwigsaue (Alt- u. Neu-)	500	41	—
75.	Lüchfeld	200	16	40
76.	Lüdersdorf	600	49	20
77.	Manker	700	57	40
78.	Menz	1300	106	60
79.	Meseberg	300	24	60
80.	Metzelthin	300	24	60
81.	Molchow	800	65	60
82.	Groß-Mutz	500	41	—
83.	Nackel	1100	90	20
84.	Niedwerder	200	16	40
85.	Pfalzheim	700	57	40
86.	Plänitz	300	24	60
87.	Protzen	1600	131	20
88.	Radensleben	200	16	40
89.	Rägelin	300	24	60
90.	Rönnebeck	700	57	40
91.	Rohrlack	400	32	80
92.	Rübehorst	1000	82	—
93.	Rüthenick	700	57	40
94.	Schönberg	300	24	60
95.	Schönermark	800	65	60
96.	Schulzendorf	700	57	40
97.	Schwanow	800	65	60
98.	Seebeck	300	24	60
99.	Segeletz	300	24	60
100.	Sieversdorf	1900	155	80
101.	Sonnenberg	400	32	80
102.	Spiegelberg	300	24	60
103.	Stöffin	500	41	—
104.	Storbeck	400	32	80
105.	Strubensee	400	32	80
106.	Teschendorf	1300	106	60
107.	Tramnitz	700	57	40
108.	Treskow	200	16	40
109.	Vichel	700	57	40
110.	Vielitz	500	41	—
111.	Walchow	1900	155	80
112.	Wallitz	300	24	60
113.	Walsleben	500	41	—
114.	Werder	400	32	80
115.	Wildberg	1200	98	40
116.	Groß-Woltersdorf	300	24	60
117.	Wulkow	800	65	60
118.	Wustrau	800	65	60
119.	Wuthenow	300	24	60
120.	Wutzetz	300	24	60
121.	Zechow	400	32	80
122.	Groß-Zerlang	200	16	40
123.	Zernikow	300	24	60
124.	Zühlen	1000	82	—

Kreis Teltow.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Mk.	Mk.	Pf.
1.	Cöpenick	32600	2673	20
2.	Mittenwalde	3800	311	60
3.	Teltow	9000	738	—
4	Teupitz	600	49	20
5.	Trebbin	6200	508	40
6.	Zossen	9800	803	60
7.	Adlershof	6200	508	40

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7 Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1895/96 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	
8.	Ahrensdorf	400	32	80
9.	Groß-Beeren	1300	106	60
10.	Klein-Beeren	700	57	40
11.	Groß-Beuthen	400	32	80
12.	Groß-Besten	900	73	80
13.	Klein Besten	400	32	80
14.	Blankenfelde	900	73	80
15.	Bohnsdorf	900	73	80
16.	Britz	16400	1344	80
17.	Brusendorf	500	41	—
18.	Buckow	1500	123	—
19.	Callinchen	200	16	40
20.	Christinendorf	300	24	60
21.	Clausdorf	600	49	20
22.	Cliestow	700	57	40
23.	Cummersdorf	700	57	40
24.	Dabendorf	800	65	60
25.	Dahlewitz	300	24	60
26.	Dergischow	600	49	20
27.	Diedersdorf	700	57	40
28.	Drewitz	1200	98	40
29.	Egsdorf	100	8	20
30.	Fahlhorst	800	65	60
31.	Freidorf	100	8	20
32.	Friedenau	5500	451	—
33.	Gadsdorf	600	49	20
34.	Gallun	800	65	60
35.	Genshagen	300	24	60
36.	Glasow	800	65	60
37.	Glienick bei Zossen	800	65	60
38.	Alt-Glienicke	3500	287	—
39.	Klein-Glienicke	1300	106	60
40.	Graebendorf	500	41	—
41.	Groeben	900	73	80
42.	Grünau	2900	237	80
43.	Gütergotz	900	73	80
44.	Gussow	300	24	60
45.	Halbe	1000	82	—
46.	Heinersdorf	400	32	80
47.	Hoherlehme	400	32	80
48.	Jachzenbrück	200	16	40
49.	Johannisthal	1700	139	40
50.	Jühnsdorf	800	65	60
51.	Jütchendorf	200	16	40
52.	Kerzendorf	800	65	60
53.	Kiekebusch	400	32	80
54.	Groß-Kienitz	500	41	—
55.	Klein-Kienitz	200	16	40
56.	Groß-Köris	300	24	60
57.	Klein-Köris	800	65	60
58.	Krummensee	600	49	20
59.	Lankwitz	3100	278	50
60.	Lichtenrade	1100	90	20
61.	Groß-Lichterfelde	19300	1582	60
62.	Löpten	100	8	20
63.	Löwenbruch	600	49	20
64.	Lüdersdorf	300	24	60
65.	Groß-Machnow	400	32	80
66.	Klein Machnow	1100	90	20
67.	Mahlow	400	32	80
68.	Mariendorf	7900	647	80
69.	Marienfelde	3700	303	40
70.	Mellen	500	41	—
71.	Miersdorf	400	32	80
72.	Motzen	800	65	60
73.	Müggelsheim	200	16	40
74.	Neuendorf bei Potsdam	7400	606	80
75.	Neuendorf bei Teupitz	—	—	—
76.	Neuendorf bei Trebbin	300	24	60
77.	Fern-Neuendorf	800	65	60
78.	Nächst-Neuendorf	500	41	—
79.	Neuhoff bei Zossen	100	8	20
80.	Nikolskoe	1100	90	20
81.	Nowawes	17600	1443	20
82.	Nudow	600	49	20
83.	Nunsdorf	400	32	80
84.	Paetz	300	24	60
85.	Philippsthal	300	24	60
86.	Ragow	400	32	80
87.	Rangsdorf	500	41	—
88.	Rehagen	400	32	80
89.	Rixdorf	95600	7839	20

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1895/96 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2	3	4.	
90.	Rotzis	600	49	20
91.	Rudow	1300	106	60
92.	Ruhlsdorf	300	24	60
93.	Saalow	100	8	20
94.	Schenkendorf bei Gr.-Beeren	300	24	60
95.	Schenkendorf bei Königs-Wusterhausen	900	73	80
96	Schmargendorf	5000	410	—
97.	Schmöckwitz	800	65	60
98.	Schöneberg	61900	5075	80
99.	Schönfeld	900	73	80
100.	Schöneiche	800	65	60
101.	Schönweide	300	24	60
102.	Nieder-Schönweide	4300	352	60
103.	Schönow	1100	90	20
104.	Schünow	300	24	60
105.	Schulzendorf	900	73	80
106.	Groß-Schulzendorf	500	41	—
107.	Klein-Schulzendorf	600	49	20
108.	Schwerin	200	16	40
109.	Selchow	400	32	80
110.	Senzig	300	24	60
111.	Siethen	800	65	60
112.	Sperenberg	1100	90	20
113.	Sputendorf bei Teltow	700	57	40
114.	Staakow	100	8	20
115.	Steglitz	31100	2550	20
116.	Stolpe	1700	139	40
117.	Telz	300	24	60
118.	Tempelhof	12300	1008	60
119.	Thyrow	800	65	60
120.	Töpchin	900	73	80
121.	Tornow	400	32	80
122.	Treptow	3900	319	80
123.	Waltersdorf	900	73	80
124.	Waßmannsdorf	700	57	40
125.	Deutsch-Wilmersdorf	15500	1271	—
126.	Wendisch-Wilmersdorf	300	24	60
127.	Wietstock	900	73	80
128.	Wünsdorf	700	57	40
129.	Deutsch-Wusterhausen	800	65	60

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1895/96 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	
130.	Königs-Wusterhausen	2300	188	60
131.	Zeesen	800	65	60
132.	Zehlendorf	8100	664	20
133.	Zehrensdorf	200	16	40
134.	Zernsdorf	200	16	40
135.	Zeuthen	500	41	—
136.	Groß-Ziethen	1300	106	60
	Kreis Templin.			
1.	Lychen	5300	434	60
2.	Templin	17600	1443	20
3.	Zehdenick	8700	713	40
4.	Ahrensdorf	300	24	60
5.	Annenwalde	300	24	60
6.	Arnimshain	500	41	—
7.	Badingen	900	73	80
8.	Beenz	300	24	60
9.	Bergsdorf	800	65	60
10.	Berkholz	900	73	80
11.	Beutel	300	24	60
12.	Boytzenburg	1700	139	40
13.	Bredereiche	1100	90	20
14.	Brüsenwalde	300	24	60
15.	Buchholz	200	16	40
16.	Camp	1700	139	40
17.	Cappe	400	32	80
18.	Claushagen	800	65	60
19.	Closterwalde	600	49	20
20.	Crewelin	500	41	—
21.	Cüstrinchen	200	16	40
22.	Curtschlag	400	32	80
23.	Damm-Hast	2600	213	20
24.	Dargersdorf	700	57	40
25.	Densow	700	57	40
26.	Groß-Dölln	300	24	60
27.	Falkenthal	500	41	—
28.	Fergitz	300	24	60
29.	Flieth	1300	106	60
30.	Groß-Fredenwalde	500	41	—
31.	Friedenfelde	400	32	80
32.	Funkenhagen	300	24	60

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1895/96 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3	4.	
33.	Gandenitz	400	32	80
34.	Gerswalde	1700	139	40
35.	Gollin	800	65	60
36.	Grunewald	300	24	60
37.	Hammelspring	900	73	80
38.	Hardenbeck	800	65	60
39.	Haßleben	700	57	40
40.	Herzfelde	300	24	60
41.	Himmelpfort	400	32	80
42.	Hindenberg	200	16	40
43.	Jacobshagen	400	32	80
44.	Kaakstedt	400	32	80
45.	Krohnhorst	200	16	40
46.	Kröchlendorf	900	73	80
47.	Kuhz	900	73	80
48.	Liebenberg	1200	98	40
49.	Marienthal	400	32	80
50.	Metzelthin	300	24	60
51.	Mildenberg	300	24	60
52.	Milmersdorf	600	49	20
53.	Mittenwalde	500	41	—
54.	Klein-Mutz	400	32	80
55.	Naugarten	800	65	60
56.	Netzow	300	24	60
57.	Parmen	200	16	40
58.	Petersdorf	600	49	20
59.	Petznick	300	24	60
60.	Pinnow	200	16	40
61.	Poratz	500	41	—
62.	Potzlow	900	73	80
63.	Ravensbrück	300	24	60
64.	Retzow	300	24	60
65.	Ribbeck	800	65	60
66.	Ringenwalde	1100	90	20
67.	Röddelin	700	57	40
68.	Rosenow	800	65	60
69.	Rutenberg	200	16	40
70.	Stegelitz	1100	90	20
71.	Storkow	300	24	60
72.	Strehlow	400	32	80
73.	Tangersdorf	300	24	60
74.	Alt-Temmen	800	65	60
75.	Thomsdorf	400	32	80
76.	Alt-Thymen	700	57	40
77.	Groß-Väter	300	24	60
78.	Vietmannsdorf	500	41	—
79.	Warthe	400	32	80
80.	Weggun	400	32	80
81.	Wesendorf	400	32	80
82.	Wichmannsdorf	300	24	60
83.	Zabelsdorf	500	41	—
84.	Zootzen	800	65	60

Kreis Zauch-Belzig.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Mk.	Mk.	Pf.
1.	Beelitz	7500	615	--
2.	Belzig	8400	688	80
3.	Brück	2300	188	60
4.	Niemegk	4400	360	80
5.	Treuenbrietzen	14400	1180	80
6.	Werder	12400	1016	80
7.	Baitz	500	41	—
8.	Benken	200	16	40
9.	Bergholz	700	57	40
10.	Bliesendorf	200	16	40
11.	Bochow	800	65	60
12.	Deutsch-Bork	400	32	80
13.	Wendisch-Bork	700	57	40
14.	Borne	800	65	60
15.	Boßdorf	200	16	40
16.	Brachwitz	300	24	60
17.	Groß-Briesen	300	24	60
18.	Buchholz b. N.	700	57	40
19.	Buchholz b. Tr.	200	16	40
20.	Cammer	600	49	20
21.	Canin	400	32	80
22.	Caputh	2600	213	20
23.	Damelang	300	24	60
24.	Damsdorf	500	41	—
25.	Dahnsdorf	700	57	40
26.	Deetz	1000	82	—
27.	Derwitz	500	41	—
28.	Dietersdorf	200	16	40

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1895/96 zu zahlenden Beiträge	
		Mk.	Mk.	Pf.
1	2.	3	4	
29.	Dippmannsdorf	800	65	60
30.	Elsholz	600	49	20
31.	Ferch	500	41	—
32.	Fredersdorf	800	65	60
33.	Frehsdorf	300	24	60
34.	Freienthal	200	16	40
35.	Garrei	200	16	40
36.	Klein-Glien	800	65	60
37.	Glindow	1900	155	80
38.	Göhlsdorf	800	65	60
39.	Göttin	600	49	20
40.	Götz	400	32	[illegible]
41.	Grllwitz	400	32	80
42.	Golzow	800	65	60
43.	Grebs	600	49	20
44.	Grubo	200	16	40
45.	Haseloff	600	49	20
46.	Jeserig bei Wrdg.	600	49	20
47.	Jeserig bei Brdg.	500	41	—
48.	Kähnsdorf	100	8	20
49.	Kemnitz	300	24	60
50.	Klepzig	500	41	—
51.	Körzin	400	32	80
52.	Krahne	1200	98	40
53.	Kranepuhl	800	65	60
54.	Groß-Kreutz	900	73	80
55.	Krielow	500	41	—
56.	Neu-Langerwisch	300	24	60
57.	Lehnin	4400	360	80
58.	Linthe	1000	82	—
59.	Lobbesee	800	65	60
60.	Lotzschke	500	41	—
61.	Lübnitz	500	41	—
62.	Lüdendorf	200	16	40
63.	Lühsdorf	200	16	40
64.	Lüße	400	32	80
65.	Lütte	700	57	40
66.	Groß-Marzähns	500	41	—
67.	Medewitz	500	41	—
68.	Michelsdorf	500	41	—
69.	Michendorf	600	65	60
70.	Mörz	800	65	60
71.	Mützdorf	400	32	80
72.	Nahmitz	800	65	60
73.	Neschholz	500	41	—
74.	Netzen	800	65	60
75.	Neuendorf b. N.	300	24	60
76.	Neuendorf b. Br.	200	16	40
77.	Nichel	500	41	—
78.	Niebel	600	49	20
79.	Pernitz	300	24	60
80.	Petzow	200	16	40
81.	Phöben	400	32	80
82.	Plessow	200	16	40
83.	Plötzin	200	16	40
84.	Preußnitz	600	49	20
85.	Prützke	300	24	60
86.	Raben	200	16	40
87.	Rädel	[illegible]	49	20
88.	Rädigke	500	41	—
89.	Ragösen	700	57	40
90.	Rähsdorf	600	49	20
91.	Reckahn	600	49	20
92.	Reetz	600	65	60
93	Reetzerhütten	400	32	80
94.	Reppinchen	300	24	60
95.	Rieben	500	41	—
96.	Rietz b. Brdg.	800	65	60
97.	Rietz b. Trb.	300	24	60
98.	Rottstock	600	49	20
99.	Saarmund	600	49	20
100.	Salzbrunn	700	57	40
101.	Schäpe	300	24	60
102.	Schlalach	400	32	80
103.	Schlamau	800	65	60
104.	Schlunkendorf	700	57	40
105.	Schmergow	1000	82	—
106.	Schmerzke	700	57	40
107.	Schönefeld	800	65	60
108.	Schwanebeck	800	65	60
109.	Schwina	500	41	—
110.	Seddin	300	24	60

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7 Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1895/96 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2	3.	4	
111.	Stücken	700	57	40
112.	Alt-Töplitz	800	65	60
113.	Neu-Töplitz	400	32	80
114.	Trechwitz	200	16	40
115.	Tremsdorf	700	57	40
116.	Hohen-Werbig	400	32	80
117.	Nieder-Werbig	400	32	80
118.	Wiesenburg	1100	90	20
119.	Wildenbruch	300	24	60
120.	Wilhelmsdorf	200	16	40
121.	Wittbrietzen	800	65	60
122.	Wuhst	500	41	—
123.	Zauchwitz	700	57	40
124.	Zeuden	900	73	80
	Stadtkreis Brandenburg a. H.			
1.	Brandenburg	56100	4600	20
	Stadtkreis Charlottenburg.			
1.	Charlottenburg	206700	16949	40
	Stadtkreis Potsdam.			
1.	Potsdam	108400	8888	80
	Stadtkreis Spandau.			
1.	Spandau	88500	7257	—

Von den Schulverbänden ꝛc. für die die Ruhegehaltskasse angeschlossenen mittleren Schulen sind zu zahlen:

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1895/96 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2.	3.	4.	
	Kreis Beeskow-Storkow.			
1.	Beeskow	14900	1221	80
	Kreis Oberbarnim.			
1.	Freienwalde	22700	1861	40
2.	Strausberg	2900	237	80
	Kreis Jüterbog-Luckenwalde.			
1.	Luckenwalde	26400	2164	80

* * *

Vorstehender Vertheilungsplan wird hierdurch veröffentlicht.

Potsdam, den 9. März 1895.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Ministerium des Innern.

Stempel-Marke. 1½ ℳ

Den eingereichten, in Folge der Beschlüsse der Generalversammlung vom 30. Mai d. Js. aufgestellten Statuten der Lebens- und Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft „ROYALE BELGE" in Brüssel wird die unter No. 1 der Concession vom 10. Mai 1862 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 15. November 1894.

(L. S)

(Stempel)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage. gez. Haase.

Genehmigungsurkunde.
I. A. 10341.

Die

„Royale Belge"

Lebens- und Unfall-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Brüssel.

Statuten,

festgesetzt durch Act vom 30. Mai 1894 vor dem Notar Damiens zu Brüssel.

Kapitel I.
Von der Gesellschaft.

Erklärung. Das unter dem Namen die „Royale Belge", Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft errichtete Institut wurde laut Act vor dem Notar Van Bevere in Brüssel am 3. Februar 1853 gegründet. Die Statuten der Gesellschaft wurden durch Königlichen Erlaß vom 17. Februar 1853 und die gemachten Abänderungen durch die Königlichen Erlasse vom 19. April 1856, 5. October 1866, 20. Januar 1873 und 25. August 1886 genehmigt.

Durch den gegenwärtigen Act ist genannte Gesellschaft dem Gesetze vom 18. Mai 1873, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Mai 1886, unterstellt und es lauten ihre Statuten wie folgt:

Artikel 1. Die Gesellschaft behält und vervollständigt ihren Namen: La Royale Belge, Lebens- und Unfall-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Artikel 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf dreißig Jahre festgesetzt, welche mit dem 1. Januar 1894 beginnen und am 31. Dezember 1923 ablaufen.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Brüssel; die Gesellschaft kann jedoch in Belgien, sowie auch im Auslande Agenturen einrichten.

Artikel 3. Zweck der Gesellschaft ist:

Die Versicherung und die Rückversicherung aller vom menschlichen Leben abhängenden Risiken, Erwerb von bloßem Eigenthum und Nutznießungen.

Die Uebernahme aller Geschäfte resp. die Erledigung solcher geschäftlichen Operationen, welche vom menschlichen Leben abhängig sind, sei es für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter.

Das Beschaffen von Kautionen, die gefordert werden von Staats-, Provinzial- und Gemeinde-Beamten, sowie von Angestellten bei anderen Institutionen, im Falle sich diese Beamten bei der Royale Belge ver-

sichern lassen und das unter den vom Verwaltungsrath zu bestimmenden Bedingungen.

Die Versicherung auf festgesetzte Zeit, unabhängig von dem Tode der versicherten Personen, welche die Anlage von Capitalien auf Zinseszins bezwecken, vollständig rückzahlbar an einem bestimmten Termin oder in festgesetzten Jahresraten.

Die Versicherung von Capitalien, zahlbar zu Lebzeiten und auch im Falle von Einberufung zum Militair mit wirklicher Dienstzeit.

Die Einzel- oder Collectiv-Versicherung und Rückversicherung gegen die Gefahren körperlicher Unfälle aller Art, hervorgehend aus äußeren, gewaltsamen, plötzlichen und unfreiwilligen Ursachen, mitinbegriffen die Risiken der gesetzlichen Haftpflicht für diese Unfälle.

Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Versicherungsnehmer eine Theilnahme an den Gewinnen bewilligen. Sie kann bei Collectiv-Unfall-Versicherungen eine Ermäßigung oder Stornirung der Prämie bewilligen.

Sie kann ferner, auf Grundlagen, wie es der Verwaltungsrath beschließen wird, Gegenseitigkeits-Vereine bilden, leiten, liquidiren, welche den Zweck haben, Industrielle, die dasselbige Gewerbe betreiben, gegen professionelle Unfälle zu versichern.

Alle anderen Geschäfte sind der Gesellschaft untersagt, es sei denn, daß das Gesellschafts-Capital erhöht wird, um andere Versicherungsbranchen zu unternehmen.

Artikel 4. Die Versicherungen werden zu unveränderlichen Prämien abgeschlossen.

Artikel 5. Die Capitalien, welche die Gesellschaft für die verschiedenen Kategorien der Risiken für eigene Rechnung behält, werden durch den Verwaltungsrath festgestellt, jedoch ohne daß das auf einen Kopf behaltende Maximum für Lebensversicherungen 2½ Prozent des gezeichneten Gesellschaftskapitals übersteigen darf. Das Maximum für Leibrenten ist auf zwanzigtausend Franken per Kopf festgesetzt. Jedoch nach einem Zeitraum von zehn Jahren seit Beginn einer ersten Rente in Höhe dieses Betrages, kann die Gesellschaft eine neue Rente gleichen Betrages abschließen.

Die Maxima für die Unfall-Versicherungen sind festgesetzt bei individuellen Versicherungen auf 30,000 Franken pro Kopf im Todesfalle; auf 30,000 Franken pro Kopf zur Bildung einer Leibrente oder baar auszuzahlen im Falle dauernder Arbeitsunfähigkeit; 20 Franken pro Tag während längstens 26 Wochen im Falle zeitweiser Arbeitsunfähigkeit. Für Collectivversicherungen jeder Art ist das Maximum festgesetzt 1. für den Fall des Todes auf 15000 Franken; 2. im Falle dauernder Arbeitsunfähigkeit eine Leibrente von höchstens 1000 Franken, laut Accord eventuell ablösbar; 3. von 15 Franken per Arbeitstag im Falle vorübergehender Arbeitsunfähigkeit.

Das Maximum per Unfall, welcher mehrere Personen in den Collectivversicherungen zugleich betrifft, ist auf 100,000 Franken festgesetzt.

Höhere Summen, als die angegebenen Maxima dürfen nur unter der Bedingung versichert werden, daß der Ueberschuß durch Rückversicherungen oder durch Retrocessionen an andere Gesellschaften mit festen Prämien gedeckt wird.

Die Maxima können nur durch Beschluß der General-Versammlung der Actionaire modificirt werden.

Kapitel II.

Von dem Social-Capital. — Von dem socialen Besitzrecht. — Von den Actien-Besitzern.

Artikel 6. Das Gesellschaftskapital von drei Millionen Franken ist in fünfzehnhundert Actien von je zweitausend Franken nominal getheilt, auf welche im Jahre 1853 — fünfzehn per Hundert baar in die Kasse der Gesellschaft eingezahlt worden sind.

Die Besitzer dieser fünfzehnhundert Actien haben von heute ab die Berechtigung, eine Zahlung von hundert Franken anticipando zu leisten, damit die Begleichung der zwanzig per Hundert ihres nominellen Einzahlungs-Antheils vollständig regulirt sein wird.

Um andere Versicherungsbranchen zu unternehmen, kann dieses Capital auf Grund eines in einer außerordentlichen Generalversammlung gefaßten Beschlusses erhöht werden.

Artikel 7. Die Actien werden durch eine nominative Eintragung in dem Register der Gesellschaft repräsentirt.

Ausfertigungen oder Auszüge der nominativen Eintragung in das Actienregister werden den Actionairen ausgeliefert. Diese Ausfertigungen sind mit der Unterschrift von zwei Administratoren, sowie der des Generaldirectors versehen. Diese Bescheinigung ist nicht übertragbar und ist nicht als eine Eigenthums-Beglaubigung anzusehen.

Artikel 8. Jeder Actionair ist verpflichtet, seinen Wohnsitz im Brüsseler Stadtkreis zu nehmen und von dem erwählten Wohnsitz wird bei der Eintragung Vermerk genommen. Die Wahl des Wohnsitzes hat die Anerkennung der Gerichtsbarkeit der Gerichte in Brüssel zur Folge. Die den Actionairen zu gebenden Bekanntmachungen sind rechtsgültig, wenn sie an dem gewählten Wohnsitz abgegeben werden und in Ermangelung eines erwählten Wohnsitzes wird angenommen, daß der Actionair auf dem Gemeinde-Secretariat zu Brüssel Domicil genommen hat und wohin alle Bekanntmachungen rechtsgültig gemacht werden.

Artikel 9. Keine Actie kann weder eingeschrieben noch übertragen werden ohne vorherige Genehmigung des Verwaltungsraths und zwar durch Beschluß, in geheimer Wahl gefaßt, durch eine Majorität von drei viertel der anwesenden Mitglieder.

Die Uebertragung kann nicht stattfinden, wenn auf die Actie nicht volle zwanzig per Hundert eingezahlt sind, laut Artikel 40 des Gesetzes vom 18. Mai 1873, ergänzt durch das Gesetz vom 22. Mai 1886 und wenn

die eingeforderten Einzahlungen auf die Actien nicht voll geleistet sind.

Alle Kosten, welche aus der Uebertragung entstehen, hat der Erwerber zu tragen. Dieselben werden durch den Verwaltungsrath festgesetzt.

Die Abtretung einer Actie versteht sich immer incl. der letzten noch nicht zur Auszahlung gelangten Dividende seit Einschreibung der Uebertragung.

Artikel 10. Kein Actionair darf mehr als fünfundsiebenzig Actien der Gesellschaft besitzen.

Artikel 11. Bei Todesfall eines Actionairs haben dessen Erben resp. dessen berechtigte Nachfolger das Recht, innerhalb sechs Monate einen oder mehrere Besitzer für die hinterlassenen Actien dem Verwaltungsrath zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Gesellschaft erkennt nur einen Besitzer an per Actie.

Artikel 12. Wenn nach Ablauf der sechs Monate nach dem Tode keine Präsentation erfolgt ist, oder wenn die Nachfolger nicht genehmigt worden sind, so kann der Verwaltungsrath die Actien des Verstorbenen für Rechnung und auf Kosten und Gefahr der Erbmasse durch die Vermittelung eines Wechselagenten bei der Brüsseler Börse öffentlich versteigern lassen, ohne daß es dafür einer Aufforderung oder Benachrichtigung bedarf. An Stelle der früheren Bescheinigung wird dem Erwerber ein neues Certificat ausgefertigt.

Das Deficit bis zur Vervollständigung der gezeichneten Summe bleibt zu Lasten der Erben oder der Verpflichteten des so aus dem Eigenthum entsetzten Actionairs; der nicht geforderte Ueberschuß wird fünf Jahre zur Verfügung der berechtigten Nachfolger gehalten und nach Ablauf dieser Zeit fällt derselbe der Gesellschaft zu.

Der so erfolgte Verkauf und die daraus folgende Ueberschreibung annullirt die Einschreibung der ersetzten Actie, und ist als eine Uebertragung anzusehen.

Die Uebertragung der ersetzten Actien geschieht in Gemäßheit des Artikels 9 der Statuten; die Unterschrift des Cedenten wird durch diejenige des Generaldirectors ersetzt.

Dem Verwaltungsrath steht dasselbe Recht zu im Falle von Beraubung, von Zahlungseinstellung oder von Fallissement eines Actionairs, und wenn die Verwaltung seiner Güter ihm gesetzlich entzogen, oder wenn er seine Erben oder berechtigten Nachfolger nicht innerhalb der im Artikel 43 der Statuten vorgeschriebenen Frist die geforderten Einzahlungen leisten.

Die diesen Actien anhaftenden Rechte sind aufgehoben.

Kapitel III.

Von dem Verwaltungsrath.

Artikel 13. Die Gesellschaft wird durch einen Rath verwaltet, welcher sich aus fünf oder sechs Mitgliedern zusammensetzt unter Beistand eines General-Directors.

Dieselben dürfen weder Administrator, noch Director, noch Commissar, noch Agent sein, oder angestellt sein bei einer anderen Lebens- oder Unfall-Versicherungs-Gesellschaft.

Dieselben dürfen nur Schuldner der Gesellschaft im Conto sein für den alleinigen Betrag, welcher auf das Nominalcapital ihrer Actien der „Royale Belge“ noch einzufordern ist.

Artikel 14. Jeder durch die Generalversammlung gewählte Verwalter muß zwanzig Actien der Gesellschaft affectiren als Gewährleistung seiner Amtsverwaltung. Diese Gewährleistung wird von dieser Bestimmung befreit ein Jahr, nachdem die Generalversammlung die Bilanz des Geschäftsjahres, in welchem die Functionen des Verwalters zu Ende geführt, genehmigt hat.

Artikel 15. Die gegenwärtigen durch die General-Versammlung vom 31. Mai 1893 gewählten Administratoren sind:

1. Herr Baron F. de Macar,
2. „ Baron L. Hody,
3. „ F. L. Baeyens,
4. „ Ad. Sainctelette,
5. „ R. van Ypersele,
6. „ Hubert Dolez.

Dieselben bleiben in Function bis zur Beendigung ihres Mandats, welches einen Tag nach der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1896 abläuft. In dieser Versammlung wird eine Neuwahl des Verwaltungsrathes, unter Festsetzung der Anzahl und der Dauer des Amts der neu gewählten Administratoren vorgenommen werden. Von diesem Datum an scheidet jedes Jahr ein Mitglied des Verwaltungsrathes aus, und die ordentliche Generalversammlung ernennt ein neues Mitglied an Stelle des Ausgeschiedenen.

Die ausscheidenden Verwaltungsraths-Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Reihenfolge des Austritts der Administratoren wird durch das Loos bestimmt.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths ernennen unter sich einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten.

Artikel 16. Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden, wenn nicht entgegengesetzte Anordnungen getroffen worden sind, nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Eine Entscheidung ist nur dann gültig, wenn derselben die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrathes beigetreten sind.

Die Protokolle über die Sitzungen werden in ein Register eingetragen und von allen Mitgliedern, welche an den Berathungen theilgenommen haben, unterzeichnet, ebenso auch von dem General-Director, welcher den Sitzungen beiwohnt und dabei als Schriftführer thätig ist.

Copieen oder Auszüge dieser Berathungen werden durch den Präsidenten des Verwaltungsraths oder

einem Mitglied dieses letzteren und durch den General-Director beglaubigt.

Artikel 17. Der Verwaltungsrath hat die weitgehendste Machtvollkommenheit, um die Gesellschaft zu verwalten.

Er trifft alle Entscheidungen bezüglich der Geschäfte der Gesellschaft, soweit solche nicht ausdrücklich dem Generalrath und der Generalversammlung durch die Statuten oder das Gesetz vorbehalten sind. Namentlich ernennt, suspendirt oder entläßt er alle Angestellte, Bevollmächtigte und Agenten der Gesellschaft und bestimmt sämmtliche Gehälter, Zulagen und Löhne.

Er nimmt von den eingetretenen Schäden Kenntniß, prüft, ob solche in Ordnung sind und autorisirt deren Begleichung.

Er stellt jedes Jahr die allgemeinen Ausgaben der Gesellschaft fest. Er bestimmt, in welcher Weise das eingezahlte Capital, die Reserven, die Provisionen und überhaupt die disponiblen Gelder placirt werden müssen, in Gemäßheit des Artikels 40 der Statuten.

Er veranlaßt alle Ankäufe von Mobilien und Immobilien, alle hypothekarischen oder privilegirten Anlagen auf Immobilien, alle Beleihungen gegen Unterpfand, alle Ver- und Rückkäufe-Uebertragungen, Umtausche, alle Cessionen und Veräußerungen von Immobilien, Fonds, Renten und Werthen, welche das Eigenthum der Gesellschaft sind.

Er kann bis zum Betrage von 300,000 Franken provisorisch die Gelder der Gesellschaft in Werthen anlegen, welche nicht im Artikel 40 der Statuten vermeldet sind. Diese Anlage muß jedoch der Genehmigung der nächsten ordentlichen General-Versammlung unterbreitet werden, um als definitiv angesehen zu werden.

Er verzichtet auf alle Sachenrechte, hebt Beschlagnahmen auf und willigt in die Streichung aller hypothekarischen oder privilegirten Eintragungen, Beanstandungen, Randbemerkungen, gerichtliche Beschlaglegungen und Umschreibungen, ohne Zahlungsbeweise; er bewilligt alle Cessionen von hypothekarischen Anterioritäten resp. Vorränge oder Prioritäten, Vorzugsrechte und Unterpfandeintragungen.

Er vollzieht, vergleicht, vereinbart über alle Gesellschaftsinteressen, erwählt den Wohnsitz, ernennt Schiedsrichter, vollführt und vertheidigt alle Gerichtsklagen Namens der Gesellschaft als Kläger oder Beklagter unter Betreibung des Generaldirectors.

Er übt mit einem Worte alle Rechte aus, führt alle Klagen der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath stellt das Inventar, die Bilanz und das Gewinn- und Verlust-Conto auf.

Er verwendet und vertheilt die Ergebnisse der geschäftlichen Operationen auf Grund der Bestimmungen des Kapitel IX der Statuten.

Er giebt der ordentlichen Generalversammlung einen Bericht über die Geschäfte der Gesellschaft und unterbreitet ihr die Rechnungen und Bilanz.

Der Rath kann eines seiner Mitglieder abordnen, um täglich die Geschäfte der Gesellschaft zu verfolgen.

Er bestimmt das diesem abgeordneten Administrator zu bewilligende Honorar außer den Vortheilen, welche demselben laut Artikel 19 und 42 der Statuten zustehen.

Artikel 18. Auf Antrag des General-Directors setzt der Verwaltungsrath die allgemeinen Bedingungen für die Versicherungs- und Rückversicherungs-Verträge fest.

Er bestimmt den Modus und die Bedingungen der Theilnahme am Gewinne, wie dies durch den Artikel 3 der Statuten vorgesehen ist.

Er bestimmt die Grundlage der Prämientarife für die verschiedenen Arten von Risiken.

Er setzt die Provisionssätze fest, welche den Versicherungs-Agenten zu gewähren sind.

Er entscheidet über die Wahl der Rückversicherer und stellt fest, in welcher Ordnung ihnen die Cessionen zu machen sind.

Er bestimmt die Versicherungs-Gesellschaften, von denen die Gesellschaft Rückversicherungen annehmen darf.

Artikel 19. Jeder Verwalter hat das Recht, abgesehen von der Tantième, welche ihm durch Artikel 42 zuerkannt ist, auf ein bestimmtes jährliches Einkommen, welches mit den allgemeinen Unkosten in Abrechnung gebracht wird und dessen Höhe durch eine allgemeine Versammlung festgesetzt wird, welche unmittelbar nach der Unterfertigung des gegenwärtigen Actes zusammentreten muß.

Kapitel IV.

Von der Direction.

Artikel 20. Der General-Director wird durch den Verwaltungsrath ernannt, suspendirt oder aus seinem Amte abgesetzt.

Er darf sich weder direct noch indirect mit der Leitung der Verwaltung, Aufsicht oder Vertretung einer anderen Lebens- oder Unfall-Versicherungsgesellschaft beschäftigen.

Er darf Schuldner im Conto der Gesellschaft nur für den Betrag sein, welcher auf das Nominal-Capital seiner Gesellschafts-Actien noch einzufordern ist.

Artikel 21. Der General-Director muß als Gewährleistung für seine Geschäftsführung zwanzig Actien der Gesellschaft hinterlegen.

Er kann sich durch einen stellvertretenden Director ersetzen lassen, welcher gleichfalls durch den Verwaltungsrath ernannt wird und welcher mindestens zehn Actien als Gewährleistung für seine Geschäftsführung zu hinterlegen hat.

Artikel 22. Im Falle von Tod, Krankheit, Demission, Entlassung, Abwesenheit oder wegen irgend einer anderen Verhinderung wird der General-Director vorübergehend und rechtsgültig durch den stellvertretenden Director ersetzt und in Ermangelung eines solchen durch einen Administrator, welcher durch den Verwaltungsrath ernannt ist.

Artikel 23. Der General-Director hat die durch den Verwaltungsrath und durch die General-Versammlung gefaßten Beschlüsse zur Ausführung zu bringen. Er leitet den laufenden Geschäftsdienst. Er hat ferner die täglichen Geschäfte der Gesellschaft zu leiten.

Er vertritt die Gesellschaft in allen Fällen, welche auf diese tägliche Geschäftsführung Bezug haben, worüber er dem Verwaltungsrathe summarische Rechnung zu legen hat.

Er bestimmt die Bureau-Arbeiten, die Beamten sind ihm hierarchisch untergeordnet.

Er regelt die Befugnisse der Inspectoren und anderer Angestellten oder Abgeordneten der Gesellschaft.

Er ertheilt den Agenten die Instructionen.

Der General-Director unterzeichnet in Gemeinschaft mit einem Administrator die Correspondenz, die Versicherungs-Polizen, die Polizen-Anhänge, Uebertragungs-Urkunden von Staats-Renten oder anderer Werthpapiere der Gesellschaft, ferner die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die Quittungen, außer den Prämien-Quittungen, welche seinen Stempel tragen, die Accepte, die Empfangsbescheinigungen, die Cheques, die Giro's.

Die Prämien-Quittungen können auch den Stempel eines Administrators tragen, wenn sie den Betrag von 250 Franken nicht übersteigen.

Die Vollmachten, die Acte über Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, Darlehnsacte und Aufhebung gerichtlicher Beschläge müssen von zwei Administratoren und dem General-Director unterzeichnet werden, ohne daß es irgend einer Bestätigung des Verwaltungsrathes bedarf.

Die gleichlautenden Abschriften und andere Schriftstücke des täglichen Dienstes, sowie überhaupt alle Acte, welche zu den laufenden Geschäften der Gesellschaft gehören und die nicht durch den Artikel 37 der Statuten näher bezeichnet sind, werden durch den General-Director oder durch den stellvertretenden Director oder den delegirten Administrator allein unterzeichnet.

Der General-Director veranlaßt die Regulirung der Schäden nach erhaltener Ermächtigung durch den Verwaltungsrath oder vorbehaltlich dessen Genehmigung.

Im Falle von Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten darf derselbe in Abweichung von Artikel 17, vergleichen, übertragen, abschließen, Klagen einleiten, die Streitsachen durch Schiedsrichter oder Gerichte entscheiden lassen, ohne vorhergehende Erlaubniß des Verwaltungsrathes, insoweit der Werth der Streitsache den Betrag von 10,000 Franken nicht übersteigt.

Die gerichtlichen Klagen, sowohl auch andere, werden Namens der Gesellschaft vom General-Director ausgeübt, verfolgt und betrieben, ohne daß es nöthig ist, daß er dafür die vorherige Genehmigung des Verwaltungsrathes einhole.

Artikel 24. Der General-Director, der delegirte Administrator oder der stellvertretende Director haben, jeder für ihre Person Vollmacht, Empfangsbescheinigungen über Sendungen im allgemeinen und namentlich über Post-Werthsendungen oder recommandirte Sendungen, sowie auch über Frachtgüter und Eisenbahn-Sendungen zu ertheilen.

Artikel 25. Abgesehen von einem durch den Verwaltungsrath bestimmten Gehalt wird dem General-Director einen Administrators-Antheil laut Artikel 19 und 42 der Statuten zugestanden.

Kapitel V.

Von dem Aufsichtsrath.

Artikel 26. Die Aufsicht der Gesellschaft wird mindestens drei, höchstens fünf Commissären anvertraut Die beiden letzten Paragraphen des Artikel 13 der Statuten finden auf die Commissare Anwendung.

Artikel 27. Jeder Commissar muß fünf Actien der Gesellschaft als Gewährleistung für seine Amtsführung hinterlegen.

Die Stipulationen und Ergänzungs-Clauseln des Artikels 14 der Statuten regeln die Cautions-Hinterlegung der Commissare.

Artikel 28. Die gegenwärtigen Commissare sind:

1. Herr Max Ectors.
2. " Romain Puissant.
3. " Michel Orban.
4. " Edmond Funck.
5. " Jules Rolin.

Sie bleiben bis zum Ablauf ihres Mandats, das ist bis zum Tage nach der ordentlichen Generalversammlung von 1896, in Function. In dieser Generalversammlung wird die Anzahl und die Dauer des Mandats der neuen Commissare bestimmt. Von diesem Datum an tritt jedes Jahr ein Commissar aus seinem Amte, und die ordentliche Generalversammlung versieht die Ersetzung des vacanten Amtes.

Die ausscheidenden Commissare sind stets wieder wählbar. Ueber das Ausscheiden der Commissare entscheidet das Loos.

Artikel 29. Alle Bestimmungen des Artikels 16 der Statuten bezüglich des Berathungs-Modus des Verwaltungsrathes findet auch auf den Aufsichtsrath Anwendung.

Artikel 30. Die Generalversammlung, welche unmittelbar nach der Unterfertigung des gegenwärtigen Actes zusammentritt, setzt die Einkünfte der Commissare, zu Lasten der allgemeinen Unkosten, fest und werden solche unter ihnen als Präsenzgelder vertheilt.

Kapitel VI.

Von dem Generalrath.

Artikel 31. Die Administratoren und Commissare zusammen bilden unter Beistand des Generaldirectors den Generalrath. Derselbe tritt im Gesellschaftshause,

mindestens drei Mal jährlich, zusammen und zwar:

A. zur Zeit der Controle der Inventarien am Jahresschluß;

B. wenn der Verwaltungsrath mindestens einen Monat vor der ordentlichen Generalversammlung den Commissaren die Bilanz, das Gewinn- und Verlust-Conto und die im Paragraph drei des Artikel 38 der Statuten angeführten Schriftstücke, sowie seinen Bericht über die Gesellschafts-Operationen des abgelaufenen Geschäftsjahres vorlegt;

C. Zur Zeit der Uebergabe des halbjährigen Verzeichnisses in Gemäßheit des Artikel 55 des Gesetzes vom 22. Mai 1886.

Alle Bestimmungen der Statuten bezüglich der Art der Berathung des Verwaltungsrathes sind auch auf den Generalrath anwendbar.

Kapitel VII.

Von den General-Versammlungen.

Artikel 32. Die General-Versammlung tagt von Rechtswegen in ordentlicher Sitzung jedes Jahr am letzten Mittwoch im Mai um zwei Uhr Nachmittags.

Die General-Versammlungen finden im Hause der Gesellschaft oder in einem anderen Locale in der Stadt Brüssel statt, welches in der Einladung der Actionaire anzugeben ist.

Die Einladungen für jede General-Versammlung sind per recommandirten Briefe einzusenden nach dem wirklichen oder dem erwählten Wohnsitz der Actionaire, mindestens zwanzig Tage vor dem Datum der Versammlung.

Artikel 33. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes welche der Sitzung beiwohnen, bilden das Bureau der General-Versammlung. Die Versammlung wird unter dem Vorsitz des Präsidenten des Verwaltungsrathes abgehalten oder in dessen Abwesenheit unter dem Vorsitz eines Administrators, welchen der Verwaltungsrath erwählt.

Die Versammlung wählt zwei Stimmzähler.

Der General-Director versieht das Amt des Schriftführers der Versammlung, ist derselbe nicht anwesend, so beauftragt der Präsident ein Mitglied der Verwaltung oder den stellvertretenden Director, das Protokoll zu führen.

Artikel 34. Jeder Actionair hat das Recht der General-Versammlung beizuwohnen unter der Bedingung, daß er mindestens acht Tage vor der Versammlung der Administration nach dem Sitze der Gesellschaft schriftlich mittheilt, daß er der Versammlung beizuwohnen beabsichtigt.

Diejenigen Actionaire, welche der General-Versammlung nicht beiwohnen, können sich durch einen Actionair vertreten lassen, auf Grund einer Vollmacht, deren Inhalt vom Verwaltungsrath festgestellt werden kann und welche im Sitze der Gesellschaft, mindestens acht Tage vor der Versammlung, deponirt werden muß.

Die Hinterlegung der Vollmacht in diesem Termin gilt in allen Fällen ebenso viel wie die Benachrichtigung, welche im ersten Absatz dieses Artikels vorgesehen ist, falls der Actionair persönlich der Versammlung beiwohnen will.

Falls er nicht anders verfügt hat, ist jeder Actionair, welcher ein Mandat vergeben hat, um in der General-Versammlung vertreten zu sein und bestimmt sich, als ob er seinen Mandatair autorisirt hat, an Stelle eines anderen Actionairs zu substituiren.

Artikel 35. Die Versammlung berathet und stimmt allein über die Gegenstände, welche auf der Tagesordnung stehen. Jede Actie berechtigt zu einer Stimme, jedoch kann Niemand in eigenem Namen und als Mandatair zusammen weder für mehr als 75 Actien, noch für mehr als ²/₅ der in der Versammlung vertretenen Actien stimmen.

Wenn die Versammlung nicht anders darüber verfügt, geschieht die Abgabe der Stimmen durch Namensaufruf.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der gegenwärtigen und vertretenen Mitglieder gefaßt, ausgenommen in denjenigen Fällen, in denen das Gesetz oder die Statuten eine andere Mehrheit fordern.

Die Entscheidung muß in allen Fällen durch geheime Abstimmung erfolgen, wenn solche durch einen Administrator, einen Commissar oder durch Mitglieder der Versammlung, welche mindestens 400 Stimmen vertreten, gefordert wird.

Artikel 36. Die Bestimmungen des Artikels 59 des Gesetzes vom 18. Mai 1873, ergänzt durch das vom 22. Mai 1886, müssen beobachtet werden, wenn es sich darum handelt:

A. Die Statuten zu ändern;

B. Die Geschäfte der Gesellschaft auch auf andere Branchen von Versicherungen und Rückversicherungen auszudehnen;

C. Einen Verschmelzungsvertrag mit anderen Gesellschaften zu schließen;

D. Die Bestand-Dauer der Gesellschaft zu verlängern.

Artikel 37. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden beurkundet durch Protokolle, eingetragen in einem Specialregister, welches am Sitze der Gesellschaft aufbewahrt wird. Diese Protokolle werden durch alle Mitglieder, welche das Bureau bilden, unterzeichnet.

Die Abschriften und Auszüge der Protokolle, die an Dritte ausgeliefert werden, außer denen, welche in autentischer Form gefertigt sind, werden durch einen Administrator und durch den General-Director unterschrieben.

Kapitel VIII.

Von den Jahresabschlüssen.

Artikel 38. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. December.

An diesem Tage werden sämmtliche Rechnungen

abgeschlossen und in Bilanz gezogen.

Der Verwaltungsrath muß am 31. Dezember ein Inventarium aufstellen, enthaltend die Bezeichnungen des Werthes der Mobilien und Immobilien und aller Activa und Passiva der Gesellschaft, nebst einem Anhange, die Zusammenfassung ihrer sämmtlichen Engagements enthaltend.

Artikel 39. Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, Provisionen zu constituiren, um solchen Wahrscheinlichkeiten vorzubeugen wie die, welche aus dem Minderwerth der Forderungen bei zweifelhaften Schulden entstehen können, und um vorbereitet zu sein auf mögliche Eventualitäten, auf Nichtdeckungen, Verminderung und Schwankung der Valuten, welche das Eigenthum der Gesellschaft sind.

Artikel 40. Der Verwaltungsrath beschließt über die Verwendung der disponiblen Gelder, welche angelegt werden müssen in belgischen oder ausländischen Staats-, Provinzial- und Communal-Papieren, in Schatzscheinen und anderen Werthen, welche von dem belgischen oder einem anderen fremden Staate beschafft oder garantirt sind, in Actien der Belgischen Nationalbank, in Obligationen, Capital-Actien oder Reserve-Antheile der „Société Générale pour favoriser l'industrie nationale en Belgique", in Obligationen von der Caisse des annuités dues par l'Etat und vom Communal-Credit in Belgien, in Pfandbriefen von belgischen oder ausländischen Boden-Creditanstalten, in solidarischen Obligationen von Corporativ-Gesellschaften zur Herstellung billiger Wohnungen, in Obligationen belgischer Schmalspurbahnen, Tramway's- und Eisenbahn-Gesellschaften, in Actien des Crédit foncier de Belgique, wie überhaupt in Obligationen belgischer industrieller Etablissements, welche mindestens seit zehn Jahren ihren Actionairen Dividenden zahlen, alles Dieses ungeachtet der Berechtigung, welche dem Verwaltungsrath durch Artikel 17 al. 8 zugestanden ist, in Belehnung dieser selben Valutas mit einem genügenden Nutzen und von wenigstens zwanzig pro Hundert als Garantie und einer Zeitdauer, welche zwölf Monate nicht überschreitet, in Discontirung von Handelseffecten auf belgische Plätze, garantirt durch drei sehr solvable Unterschriften und mit festem, nicht über sechs Monate hinausgehenden Zahlungstermine (zu den Unterschriften dürfen auf keinen Fall diejenigen der Administratoren oder Commissare der Gesellschaft, sowie Inhaber nicht bezahlter Actien zählen), in Immobilien, in Belgien oder im Auslande; in Darlehen auf hypothekarische Verträge entweder auf Immobilien in Belgien oder im Auslande gelegen; im Ankauf von durch die Gesellschaft ausgefertigten Versicherungs-Verträgen oder in Vorschüssen auf den heutigen Werth dieser Verträge.

Alle die der Gesellschaft gehörenden Werthpapiere und Valuten müssen sich im Sitze der Gesellschaft in einem Geldschrank mit zwei Schlössern befinden, wovon ein Schlüssel einem Mitglied des Verwaltungsrathes und der andere dem General-Director anvertraut wird.

Die Hineinlegungen und Herausnahmen aus diesem Schrank sind durch diejenigen Mittel festzustellen, welche der Verwaltungsrath zur Zeit als annehmbar beschließen wird.

Diese Werthpapiere und Valuten können auch mit Namen eingeschrieben oder bei der Société Générale pour favoriser l'industrie nationale en Belgique oder bei der Banque Nationale hinterlegt werden.

Alle fingirten oder Differenz-Zeitgeschäfte sind ausdrücklich untersagt.

Artikel 41. Die Werthpapiere, welche die Hälfte der Prämieneinnahmen, oder die Prämienreserve, welche für die im Auslande geschlossenen Versicherungen gebildet ist, können in demselben Lande deponirt werden als Gewährleistung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn die auswärtige Regierung resp. die auswärtigen Gesetze dies fordern.

Wenn vor Beginn der Geschäfte der Gesellschaft im Auslande die dortige Regierung die Hinterlegung von Werthpapieren als Caution fordern sollte, so dürfen diese auf diese Weise gebildeten Depots einen Werth von 150,000 Franken nicht übersteigen.

Nach Beginn der Geschäfte kann diese Hinterlegung die Höhe erreichen, wie dieselbe im vorangehenden alinea festgesetzt worden ist.

Kapitel IX.

Von der Vertheilung des Ergebnisses des Geschäfts.

Artikel 42. Die Differenz zwischen den Einnahmen und den Ausgaben des Jahres, nach Abzug aller Kosten, Lasten, Minderwerthe und gesellschaftlichen Herabsetzungen und nach Abzug der Abschreibungen und nöthigen Provisionen, bildet den Gewinn oder den Verlust des Geschäftsjahres.

Von dem Gewinn gehen vorweg jährlich ab:

1. 5 Prozent gehen in den gesetzlichen Reservefond über.
2. 3 Prozent des auf die Actie gezahlten Capitals, um an die Actionaire als erste Dividende vertheilt zu werden.

Der Ueberschuß wird wie folgt vertheilt:

3. 15 Prozent zum gesetzlichen Reservefond.
4. 3 Prozent an jedes Mitglied des Verwaltungsrathes.
5. An den General-Director einen Antheil gleich dem eines Administrators, wie es laut Artikel 25 der Statuten vorgesehen ist.
6. 3 Prozent zu verwenden durch den Verwaltungsrath in dem Verhältniß, wie er es für richtig hält, sei es zur Bildung eines Hilfs- oder Pensionsfonds für die Beamten, sei es zu einer Vertheilung unter diesen in der Form einer Gratification.
7. Den Ueberschuß an die Actionaire als zweite Dividende und in gleichen Theilen auf alle Actien,

welche das Gesellschafts-Capital bilden, welches auch immer die Summe sei, welche auf eine jede derselben ausgezahlt ist.

Die Vorwegnahme von 15 Prozent des Gewinnes zur gesetzlichen Reserve wird auf 7½ Prozent reducirt, wenn dieser Reservefond die Höhe von einer Million Franken erreicht haben wird.

Jede Vorwegnahme soll unterlassen werden, wenn dieser Fond einen Betrag erreicht hat, der dem Gesellschafts-Capital gleichkommt.

Das, was nicht vertheilt, oder verwendet sein sollte, bildet den guthabenden Saldo der Gewinn- und Verlust-Conto und wird aufs Neue vorgetragen.

Die durch die ordentliche General-Versammlung laut Statuten festgesetzten Dividenden sind an der Gesellschafts-Kasse, an den durch den Verwaltungsrath festgesetzten Terminen zahlbar.

Keine vertheilte Summe trägt Zinsen zu Lasten der Gesellschaft.

Jede Dividende, welche nicht innerhalb fünf Jahre nach Fälligkeit eingefordert wird, fällt der Gesellschaft anheim.

Artikel 43. Im Falle von Verlusten, welche die statutarische Reserve, die Provisionen, die Reserven, außer den Prämienreserven, und die Hälfte des eingezahlten Theiles des Capitals absorbiren, ist der Verwaltungsrath verpflichtet, den Actionären eine Einzahlung gleich dem Betrage des Deficits bis zur völligen Erschöpfung der gezeichneten Summen aufzuerlegen.

Auf die Bekanntmachung der Entscheidung des Verwaltungsrathes hin, welche in derselben Weise zu geschehen hat, wie es für die Einberufung der Generalversammlung festgesetzt ist, sind die Actionaire verpflichtet, noch in demselben Monat die verlangte Zahlung zu leisten.

Wenn ein Actionair diese vorgeschriebene Frist versäumt, wird er gerichtlich aufgefordert, und, falls er vierzehn Tage nach dieser Aufforderung nicht gezahlt hat, dann können seine Actien auf Duplicat öffentlich in derselben Art und unter denselben Bedingungen verkauft werden, wie es der Artikel 12 der Statuten vorschreibt.

Jede verzögerte Zahlung ist mit vollem Rechte zu Gunsten der Gesellschaft zinspflichtig, und zwar mit 6 Procent per Jahr, vom Tage der Fälligkeit ab.

Transitorische Verfügung.

Das Inventar und die Bilanz für das Jahr 1893 abgeschlossen und angenommen gemäß Artikel 45 der alten Statuten als provisorische Aufstellung und Abrechnung (durch denselben Artikel vorgesehen) werden nunmehr als definitiv zur Genehmigung der Generalversammlung vorgelegt, welche zusammentritt unmittelbar nach Annahme der gegenwärtigen Statuten und wie dieselben es vorschreiben.

Für gleichlautende Uebersetzung
Brüssel, am 10. Juli 1894.
(L. S.) gez. C. Batteux,
Vereideter Uebersetzer beim Ober-Landesgericht.

No. 8113. Vu par Nous 1er Président à la Cour d'Appel séante à Bruxelles, pour légalisation de la signature de C. Batteux apposée ci-dessus.
Bruxelles, le 13. Juillet 1894.
(L. S.) gez. E. Eeckman.

Vu au Ministère de la Justice pour légalisation de la signature de M. Eeckman qualifié ci-dessus.
Bruxelles, le 13. Juillet 1894.
Le Directeur délégué
(L. S.) gez. J. Van der Noot.

Vu pour légalisation de la signature de Mr. Van der Noot — apposée ci-contre.
Bruxelles, le 13. Juillet 1894.
Pour le Ministre des Affaires Etrangères
Le Directeur
(L. S.) gez. Emile Crabbé.

Ministère des Affaires Etrangeres Gratis.

Zur Beglaubigung der umstehenden Unterschrift des Herrn Emile Crabbé, Directors im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hierselbst.

Brüssel, den 13. Juli 1894. Der Consul des Deutschen Reiches
(L. S) i. A. gez. Plume.

Reg. Nr. 276.
Geb. Tarif Pos. 20
M. 4,50 = fr. 5,62.
Pl.

Druck von M. Tilesner, Berlin, Mosterstr. 6.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 22. März **1895.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1895.

7. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden:

a. Im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam

am 16. Mai	Angermünde	8	Uhr,
= 14. Juni	Rathenow	9½	=
= 15. =	Neustadt a. Dosse	9	=
= 17. =	Kyritz	9	=
= 18. =	Wittstock	8	=
= 19. =	Meyenburg	8	=
= 21. =	Lenzen a. Elbe	8	=
= 22. =	Wilsnack	8	=
= 20. August	Strasburg U.-M.	8	=

b. Im Bereiche der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

am 4. Juni	Baerwalde i. N.-M.	9	Uhr,
= 5. =	Züllichau	8	=
= 6. =	Crossen a. Oder	9	=
= 7. =	Guben	9	=
= 8. =	Driesen	10	=
= 10. =	Friedeberg i. N.-M.	8	=
= 11. =	Vietz a. Ostbahn	8	=
= 13. =	Müncheberg	9	=

Die von den Remonte-Ankaufs-Kommissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn bz. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 1. März 1895.

Kriegsministerium, Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung.

61. Das Geschäftszimmer der hiesigen Königlichen Gewerbeinspektion wird von der Mauerstraße 12 nach der Straße Am Kanal 63 1 Treppe verlegt.

Potsdam, den 19. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Das Diphterie-Heilserum betreffend.

62. Nachdem auf Grund des Ergebnisses kommissarischer Berathungen, welche im Kaiserlichen Gesundheitsamt über das Diphterie-Serum stattgefunden haben, durch Kaiserliche Verordnung vom 31. Dezember v. J. (Reichs-Gesetz-Blatt 1895 S. 1) dieses Mittel unter diejenigen Präparate eingereiht worden ist, welche nach § 2 der Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (Reichs-Gesetz-Blatt S. 9) und dem zugehörigen Verzeichnisse B. nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, habe ich zum Schutze des Publikums gegen den Vertrieb minderwerthiger, verfälschter oder gesundheitsschädlicher Zubereitungen des neuen Mittels nach Anhörung einer Sachverständigen-Kommission die staatliche Prüfung für das in den Apotheken zur Abgabe gelangende Diphtherie-Serum angeordnet. Die zu diesem Zwecke in Verbindung mit dem Institut für Infektions-Krankheiten zu Berlin errichtete Kontrolstation hat ihre Thätigkeit am 20. Februar d. J. begonnen und es wird kontrolirtes Serum demnächst von den Fabrikationsstätten zu beziehen sein.

Die kontrolirten Fläschchen sind am Stopfen mit Papier überbunden (tektirt) und plombirt. Auf dem von dem Plombenverschluß gesicherten Deckpapier tragen

dieselben das Datum der Prüfung und die Kontrolnummer; auf der einen Seite der Plombe befindet sich als Zeichen der Prüfungsstelle ein Adler, auf der anderen die Zahl der in der Flüssigkeit enthaltenen Immunisirungseinheiten. Doch ist zugelassen, die Zahl der Immunisirungseinheiten statt auf der Plombe auf dem Verbandpapier des Stopfens (Tektur) der Fläschchen mit Dauerfarbe aufzudrucken. Für die Werthbemessung des Serums an Immunisirungseinheiten werden bis auf Weiteres 3 Grade zu Grunde gelegt, je nachdem dasselbe in 1 ccm mindestens 100,150 oder 200 Immunisirungseinheiten enthält. Außerdem wird Ursprung und Hersteller auf den Fläschchen bezeichnet sein.

Hinsichtlich der Aufbewahrung und Abgabe des Mittels in den Apotheken treffe ich noch die nachstehenden Anordnungen:

1) Das Serum antidiphthericum ist vor Licht geschützt und an einem zwar kühlen, aber frostfreien Orte aufzubewahren, da das Serum durch Gefrieren nach den bisherigen Beobachtungen eine bleibende Trübung erfahren kann.
2) dasselbe soll klar sein und darf höchstens einen geringen Bodensatz haben. Serum mit bleibenden Trübungen oder stärkerem Bodensatz, sowie Serum einer bestimmten Kontrolnummer, dessen Einziehung auf Grund der Untersuchung der Kontrolstation bestimmt wird, darf nicht abgegeben werden. Die Fabrikationsstätten für Serum: Chemische Fabrik auf Aktien vorm. E. Schering in Berlin und die Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a. M., haben sich bereit erklärt, derartige von ihnen gelieferte, mit Plombenverschluß noch versehene Fläschchen gegen einwandfreie Präparate franco gegen franco umzutauschen.
3) Auf das Diphtherie-Serum finden die Bestimmungen in den §§ 1 und 3 der Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel rc. in den Apotheken, vom 4. Dezember 1891 Anwendung, so daß dasselbe hinfort nur gegen ärztliches Recept verabfolgt werden darf.
4) Vom 1. April d. Js. ab dürfen nur noch mit staatlichen Prüfungszeichen versehene Fläschchen verkauft und feilgehalten werden.
5) Der Taxpreis für das geprüfte Serum antidiphthericum wird nach dem Gehalt von Immunisirungseinheiten und dem jeweiligen Fabrikpreis für 100 Immunisirungseinheiten berechnet. Der letztere darf nach Vereinbarung mit den genannten beiden Fabrikationsstätten 75 Pfennige für je 100 Immunisirungseinheiten nicht übersteigen. Die im Interesse von Unbemittelten zugestandene Ermäßigung von 50 % tritt unter den aus der Anlage ersichtlichen Voraussetzungen ein.
6) Dem Apotheker stehen für seine Bemühungen beim Vertriebe des Serum antidiphthericum für 100 Immunisirungseinheiten durchschnittlich 10 Pfennige, mindestens aber bei den einzelnen Fläschchen 75 Pfennige und höchstens 1 M. 25 Pf. zu.

Bezüglich der Form, Farbe und Etikettirung der seither von den Farbwerken vorm. Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a. M. in den Handel gebrachten Serumfläschchen bemerke ich, daß dieselben bis auf Weiteres als den Vorschriften genügend zu erachten sind.

Besonderes Gewicht lege ich darauf, daß mit thunlichster Beschleunigung von den nachgeordneten Behörden Einrichtungen getroffen werden, um den Bezug des Serums zu dem ermäßigten Preise (vergl. Ziffer 5) für die in der Anlage bezeichneten Institute und Personen zu ermöglichen.

Hinsichtlich der zu Ziffer 2 erwähnten, Seitens der Kontrolstation etwa zur Einziehung bestimmten Fläschchen wird vorkommenden Falles das Erforderliche bekannt gemacht werden.

Anlage.

Die Höchster Farbwerke in Firma „Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning" erbieten sich hiermit:

1) Den Preis für das Behring'sche Diphtherie-Serum (Serum antidiphthericum) sofort nach Annahme dieses Anerbietens durch den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf höchstens 75 (fünfundsiebenzig) Pfennige für 100 (einhundert) Immunisirungseinheiten, einschließlich der Kontrolkosten, im Verkehr mit den Apothekern in Deutschland festzusetzen.
2) Der Königlichen Charité-Direktion in Berlin das Serum antidiphthericum mit 50 (fünfzig) Procent Ermäßigung den Preis zu 1 zur Abgabe an die Apotheken in Berlin abzulassen, sofern dasselbe nachweislich behufs Verwendung in den Universitäts-Kliniken und Polikliniken Berlins, für die anderweiten öffentlichen Krankenanstalten oder für Personen im Stadtgebiete Berlins verlangt wird, deren Recepte aus Staats- oder Gemeindemitteln, sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenkassengesetzes oder von Vereinigungen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken.
3) Die gleiche Vergünstigung auch allen anderen Orten Deutschlands zu gewähren, sofern für dieselben durch Bezeichnung einer amtlichen Vermittelungsstelle dafür gesorgt wird, daß eine mißbräuchliche Verwendung des auf diese Art bezogenen Serums zu anderen als den unter 2 bezeichneten Zwecken ausgeschlossen ist.
4) Sollte in der Folge der allgemeine Preis für das Serum (zu 1) herabgesetzt werden, so werden, so lange diese Herabsetzung nicht unter 60 (sechszig) Pfennige für 100 (einhundert) Immunisirungseinheiten heruntergeht, die 50 (fünfzig) Procent zu 2 auch von dem herabgesetzten Preise berechnet. Geht der Preis unter 60 (sechszig) Pfennige, so bleibt eine weitere Verständigung vorbehalten.

Das gleiche Anerbieten, wie vorstehend, ist seitens der Chemischen Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering)

in Berlin gemacht und ebenso wie das von den Höchster Farbwerken gemachte Anerbieten angenommen worden.

Berlin, den 25. Februar 1895.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. Bosse.

M. 373 U. I. 107 u. M. 1084. U. I.

* * *

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und der Beachtung empfohlen.

Potsdam und Berlin, den 18. März 1895.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

63. Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1894 (Ges.-S. 1895 S. 11) die Auflösung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats in Berlin zum 1. April 1895 bestimmt worden, sind von demselben Tage ab für die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts über die seither der Aufsicht des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats unterstehenden Privateisenbahnen im Sinne des § 46 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (Ges.-S. S. 505) die aus dem nachstehenden Verzeichnisse ersichtlichen Kommissare von mir bestellt worden, die ihre hierauf bezüglichen Geschäfte unter der Bezeichnung „Der Königliche Eisenbahn-Kommissar" erledigen werden. Berlin, den 2. März 1895.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

* * *

Verzeichniß

der für die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts über die preußischen Privateisenbahnen und in Preußen belegenen fremden Staatseisenbahnen vom 1. April 1895 ab bestellten Kommissare.

Bezeichnung des Kommissars: Präsident der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu	Bezeichnung der Bahn bezw. Strecken
Altona.	1) Altona—Kaltenkirchen, 2) Eckernförde—Kappelner Schmalspurbahn, 3) Kiel—Eckernförde—Flensburg, 4) Kreis-Eisenbahn: Flensburg—Kappeln 5) Paulinenaue—Neuruppin, 6) Prignitzer Eisenbahn: Perleberg—Pritzwalk—Wittstock, 7) Schleswig-Angeler Eisenbahn: Schleswig—Süderbrarup, 8) Wittenberge—Perleberg. Im Bau: 9) Wittstock—Mirow: Theilstrecke auf preußischem Staatsgebiet.
Berlin.	1) Altdamm-Kolberger Eisenbahn: Altdamm—Kolberg, Piepenburg—Regenwalde, 2) Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn: Marienburg—Mlawka, Jablonowo—Löbau, 3) Militär-Eisenbahn: Schießplatz Kummersdorf—Zossen, Zossen—Berlin, 4) Ostpreußische Südbahn: Pillau—Königsberg, Königsberg—Prostken, Fischhausen—Palmnicken, 5) Stargard-Küstriner Eisenbahn: Stargard—Küstriner Vorstadt, Glasow—Berlinchen. Im Bau: 6) Militär-Eisenbahn: Schießplatz Kummersdorf—Jüterbog.
Breslau.	1) Breslau-Warschauer Eisenbahn: Oels—Wilhelmsbrück, 2) Königlich Sächsische Staatsbahnen: Görlitz ausschl.—Landesgrenze, 3) Liebau—Landesgrenze, 4) Mittelwalde—Landesgrenze, 5) Seidenberg—Landesgrenze, 6) Mittelsteine—Ottendorf (Braunau): Mittelsteine—Landesgrenze (Ottendorf), 7) Ziegenhals—Landesgrenze (Jägerndorf), 8) Ziegenhals—Landesgrenze (Hansdorf). Im Bau: 9) Hansdorf—Pribus.
Cassel.	Rhene-Diemelthal-Eisenbahn: Bredelar—Martenberg.
Köln.	1) Aachen-Maastrichter Eisenbahn: Aachen—Landesgrenze (Maastricht), 2) Hessische Ludwigs-Eisenbahn: Frankfurt—Landesgrenze (Mainz), Forsthaus—Sachsenhausen, Frankfurt—Hanau—Landesgrenze (Aschaffenburg), Frankfurt—Limburg—Wiesbaden—Niedernhausen,

Bezeichnung des Kommissars: Präsident der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu	Bezeichnung der Bahn bezw. Strecken
	Goldstein—Landesgrenze (Goddelau—Erfelden),
	Goldstein—Niederrad,
	Niederrad—Griesheim,
	Hanau—Landesgrenze (Babenhausen),
	Frankfurt (Ostbahnhof)—Griesheim,
	Einführung der Linie Mainz—Frankfurt a. M. in den Zentralbahnhof Frankfurt,
	Städtische Verbindungsbahn zu Frankfurt a. M.
	3) Holländische Eisenbahn:
	Kleve (ausschl.)—Landesgrenze. Im Bau;
	4) Sittard-Herzogenrath:
	Theilstrecke auf preußischem Staatsgebiet,
	5) Vorgebirgsbahn:
	Köln—Bonn.
Elberfeld.	1) Krefelder Eisenbahn:
	Krefeld (Süd)—St. Tönis—Süchteln—Viersen,
	Krefeld (Süd)—Hüls—Kempen—Süchteln,
	Süchtelnvorstadt—Grefrath,
	Hüls—Mörs,
	Krefeld (Nord)—St. Tönis,
	2) Dormund-Gronau-Enscheder Eisenbahn:
	Dortmund-Gronau,
	3) Eisern-Siegener Eisenbahn:
	Eisern—Siegen,
	Reinhold—Forster,
	Zweiglinie nach Hain,
	4) Kreis Altenaer Schmalspurbahnen:
	Altena—Lüdenscheid,
	Werdohl—Augustenthal,
	Schalksmühle—Halver,
	5) Ronsdorf-Müngstener Eisenbahn:
	Ronsdorf—Müngsten,
	6) Wermelskirchen-Burger Eisenbahn:
	Wermelskirchen—Burg (a. d. Wupper).
Erfurt.	1) Altenburg-Zeitzer Eisenbahn:
	Zeitz—Landesgrenze,
	2) Eisenberg-Krossener Eisenbahn:
	Krossen—Landesgrenze,
	3) Immelborn—Liebenstein:
	Theilstrecke auf preußischem Staatsgebiet,
	4) Themar—Schleusingen:
	Theilstrecke auf preußischem Staatsgebiet,
	5) Jüdewein—Oppurg:
	Theilstrecke auf preußischem Staatsgebiet.
Essen a. Ruhr.	Niederländische Staatseisenbahn:
	Emmerich—Landesgrenze (Arnheim).
Frankfurt a. M.	1) Brölthaler Eisenbahn:
	Hennef—Waldbröl,
	Hennef—Beuel,
	Hennef—Asbach,
	Oberpleis—Niederpleis,
	Zweigbahn: Schönenberg—Saurenbacher Thal,
	desgl. Bennau (Thal)—Bennau (Berg),
	2) Kronberger Eisenbahn:
	Rödelheim—Kronberg,
	3) Jossa—Brückenau:
	Theilstrecke auf preußischem Staatsgebiet,
	4) Kerkerbachbahn:
	Kerkerbach—Dehrn,
	Kerkerbach—Heckholzhausen,
	5) Oberhessische Eisenbahnen:
	Fulda—Landesgrenze (Gießen),
	Gelnhausen—Landesgrenze (Gießen).
Halle a. Saale.	1) Dahme-Uckroer Eisenbahn:
	Uckro—Luckau—Dahme,
	2) Königlich Sächsische Staatsbahn:
	Elsterwerda—Landesgrenze (Riesa),
	Elsterwerda—Landesgrenze (Großenhayn),
	3) Zschipkau—Finsterwalde.
Hannover.	1) Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn:
	Halberstadt—Landesgrenze (Blankenburg),
	Langenstein—Derenburg,
	Landesgrenze — Elbingerode — Landesgrenze (Tanne),
	2) Hoyaer Eisenbahn:
	Eystrup—Hoya,
	3) Neuhaldenslebener Eisenbahn:
	Neuhaldensleben—Nordgermersleben—Eilsleben,
	4) Großherzoglich Oldenburgische Staatsbahn:

Bezeichnung des Kommissars: Präsident der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu	Bezeichnung der Bahn bezw. Strecken
	Leer—Landesgrenze (Oldenburg), Quakenbrück—Landesgrenze (Oldenburg), Ihrhove—Neuschanz, Quakenbrück—Osnabrück (Eversberg),
	5) Peine—Ilsede,
	6) Braunschweigische Landeseisenbahn: Braunschweig — Derneburg — Seesen (Theilstrecken auf preußischem Staatsgebiet),
	7) Lübeck-Büchener Eisenbahn: (Lübeck) Landesgrenze — (Hamburg) Landesgrenze, Büchen—Landesgrenze (Lübeck).
Königsberg i. Pr.	Königsberg—Kranz.
Magdeburg.	1) Osterwieck—Wasserleben,
	2) Stendal—Tangermünde.
Münster i. Westf.	1) Georgsmarienhütte Eisenbahn (Hüggelbahn): Georgsmarienhütte—Hasbergen, Georgsmarienhütte—Oesede,
	2) Holländische Eisenbahn: Salzbergen—Landesgrenze, Gronau—Glanerbrück,
	3) Nordbrabant—Deutsche Eisenbahn: Wesel—Landesgrenze (Gennep),
	4) Meppener Kreis-Eisenbahn: Meppen—Haselünne,
	5) Warstein—Lippstadt.
St. Johann-Saarbrücken.	1) Pfälzische Eisenbahnen: Münster a. St.—Landesgrenze, Einmündung in die Saarbrücken-Saargemünder Bahn—Landesgrenze.
	Im Bau:
	2) Lauterecken—Staudernheim: Theilstrecke auf preußischem Staatsgebiet.
Stettin.	1) Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn: Strasburg—Landesgrenze.
	Im Bau:
	2) Großherzoglich Mecklenburgische Staatsbahnen: Rostock—Tribsees, Theilstrecke auf preußischem Staatsgebiet.

Die Stellvertretung in den Geschäften der Eisenbahn-Kommissare wird vom Minister der öffentlichen Arbeiten geregelt.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Eröffnung einer neuen Apotheke.

64. Der Apotheker Otto Eckardt hat in Lichtenberg, Kreis Niederbarnim, eine Apotheke eröffnet.

Potsdam, den 7. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

65. Nachdem das ehemalige Domainen-Vorwerk Amt Liebenwalde mit Bischofswerder in die Stadtgemeinde Liebenwalde einverleibt worden ist, wird dem bisherigen Gutsbezirk „Amt Liebenwalde" der Name „Gutsbezirk Hammer" beigelegt. Zu letzterem gehören nunmehr die Königliche Domaine Hammer, das Domainenvorwerk Liebenthal mit Proetze-Vorwerk und den Proetze-Wiesen.

Potsdam, den 14. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

66. Des Königs Majestät haben dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar mittelst Allerhöchster Ordre vom 20. Februar d. J. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im Preußischen Staatsgebiete, und zwar in dessen ganzem Bereiche, Loose zu vertreiben.

Potsdam und Berlin, den 19. März 1895.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

67. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gemeindevorstehers Hesse in Hohenstein (Kreis Oberbarnim).

Festgestellt ist der Milzbrand bei einer Kuh des Kossäthen Gustav Rump zu Gielsdorf (Kreis Oberbarnim), des Halbbauern Albert Draeger zu Sieversdorf (Kreis Ruppin), des Ackerbesitzers Rudolf Heller zu Wusterhausen a. D., bei einem Ochsen des Rittergutes Gielsdorf (Kreis Oberbarnim), bei 3 Kälbern des Rittergutspächters Viebig in Horst (Kreis Ostprignitz) und bei einem Pferde des Gutsbesitzers Vielhaack zu Rüdow (Kreis Ostprignitz), ferner der Bläschenausschlag bei den Rindviehbeständen von 8 Besitzern der Gemeinde Linthe (Kreis Zauch-Belzig),

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen des Kreises Niederbarnim, des Rittergutspächters Zimmermann in Schönwalde (Kreis Osthavelland) und des Grafen von Arnim zu Boitzenburg (Kreis Templin).

Potsdam, den 19. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.

68. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1895 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- N. N.	Berlin. Unter- N. N.	Spandau. Ober-	Spandau. Unter-	Potsdam.	Brandenburg. Ober-	Brandenburg. Unter-	Rathenow. Ober-	Rathenow. Unter-	Havelberg.
	Wasser.		Wasser.			Wasser.		Wasser.		
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter
1	32,30	30,78	2,60	1,14	1,39	2,30	1,80	1,68	1,46	2,38
2	32,28	30,78	2,62	1,18	1,39	2,30	1,80	1,72	1,46	2,34
3	32,28	30,78	2,60	1,20	1,39	2,30	1,80	1,76	1,46	2,34
4	32,28	30,78	2,60	1,20	1,41	2,26	1,84	1,68	1,46	2,30
5	32,28	30,66	2,58	1,18	1,40	2,24	1,82	1,68	1,46	2,26
6	32,30	30,58	2,56	1,02	1,40	2,22	1,80	1,50	1,30	2,22
7	32,30	30,66	2,56	1,08	1,40	2,22	1,78	1,58	1,30	2,18
8	32,30	30,64	2,62	1,04	1,40	2,22	1,78	1,60	1,26	2,16
9	32,30	30,64	2,62	1,06	1,38	2,22	1,78	1,60	1,30	2,10
10	32,30	30,64	2,60	1,06	1,37	2,22	1,80	1,62	1,30	2,08
11	32,28	30,60	2,60	1,02	1,37	2,20	1,84	1,64	1,32	2,02
12	32,28	30,62	2,58	1,04	1,36	2,22	1,88	1,66	1,34	2,02
13	32,28	30,60	2,58	1,02	1,36	2,24	1,90	1,72	1,50	2,02
14	32,28	30,60	2,60	1,02	1,32	2,22	1,90	1,72	1,50	2,02
15	32,28	30,62	2,58	1,02	1,32	2,22	1,90	1,74	1,52	2,02
16	32,30	80,62	2,58	1,00	1,30	2,24	1,90	1,74	1,52	2,00
17	32,32	30,70	2,58	1,00	1,30	2,22	1,90	1,76	1,54	2,00
18	32,32	30,70	2,60	1,04	1,30	2,20	1,90	1,80	1,56	2,02
19	32,32	30,76	2,60	1,04	1,30	2,22	1,90	1,82	1,58	2,06
20	32,32	30,80	2,60	1,00	1,31	2,24	1,88	1,86	1,64	2,12
21	32,32	30,84	2,60	1,16	1,32	2,24	1,88	1,90	1,66	2,16
22	32,32	30,84	2,60	1,18	1,37	2,24	1,90	1,90	1,68	2,22
23	32,34	30,86	2,58	1,22	1,38	2,24	1,90	1,90	1,68	2,22
24	32,32	30,84	2,60	1,20	1,40	2,24	1,92	1,92	1,68	2,26
25	32,34	30,84	2,62	1,20	1,40	2,24	1,92	1,92	1,68	2,36
26	32,32	30,82	2,64	1,20	1,41	2,24	1,94	1,92	1,68	2,44
27	32,28	30,82	2,60	1,18	1,41	2,24	1,96	1,92	1,68	2,30
28	32,28	30,92	2,58	1,22	1,41	2,26	1,98	1,96	1,72	2,30
29	32,30	30,80	2,56	1,16	1,41	2,26	2,00	1,96	1,72	2,32
30	32,30	30,74	2,58	1,14	1,41	2,26	2,00	2,00	1,78	2,38
31	32,28	30,70	2,60	1,12	1,40	2,26	2,00	2,06	1,80	2,38

Potsdam, den 16. März 1895. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

7. Die Bekanntmachung über die demnächst zur Erledigung kommende Pfarrstelle zu Paretz, Diözese Potsdam II., wird dahin berichtigt, daß die fr. Stelle nicht, wie in der Bekanntmachung — Stück 9 Seite 59 des Amtsblattes — angegeben, unter dem Patronate der Hofkammer der Kgl. Familiengüter, sondern unter dem Patronate Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen steht.

Potsdam, den 13. März 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Bekanntmachung.

8. In dem in der Beilage zum 11. Stück des diesjährigen Amtsblatts unterm 9ten d. Mts. veröffentlichten Vertheilungsplan der Lehrerruhegehaltskasse des Bezirks muß es

Seite 7, Kreis Westhavelland, № 22, Ferchesar bei Rathenow, 32 Mk. 80 Pf.,

Seite 16, Kreis Teltow, № 51, Jütchendorf, 16 Mk. 40 Pf.,

Seite 19, Kreis Zauch-Belzig, № 40, Götz, 32 Mk. 80 Pf.

heißen.

Potsdam, den 16. März 1895.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

16. Alljährlich müssen Personen, welche das zulässige Alter (jetzt 30 Jahre) überschritten haben, diesseits mit ihren Anträgen, die Hebammenkunst zu erlernen, abgewiesen werden. Vielfach versuchen dann die abschlägig Beschiedenen ihre Ausbildung auf einer außerpreußischen Hebammen-Lehranstalt zu gewinnen, in der

Hoffnung, nachträglich die Genehmigung zu erlangen, vor einer preußischen Prüfungs-Kommission sich prüfen zu lassen. Da eine derartige Genehmigung jetzt nicht mehr ertheilt wird, bringe ich dies behufs Warnung der Betheiligten hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 8. März 1895.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

5. Die am 1. April 1895 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbankanstalten vom **21. d. M.** ab eingelöst. Auch werden die am 1. April 1895 fälligen Zinsscheine der auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21. d. M. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. April fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post** sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **18. März und 8. April** erfolgt, **die Baarzahlung** aber **bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. März, bei den Regierungs-Hauptkassen am 25sten März** und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen **am 1. April** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfennige zu beziehen sind.

Berlin, den 6. März 1894.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

6. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem früheren Landwirth, jetzigen Haushälter Wilhelm **Täuber** zu Breslau, Lessingstraße 10 wohnhaft, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1884

lit. F. № 332713 über 200 M.

angeblich im Jahre 1889 verloren gegangen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem 2c. **Täuber** anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 8. März 1895.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

7. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der am 31. Januar d. J. zu Gotha verstorbenen Wittwe Agnes **Seyfarth** (**Seyfahrt**), geb. **Schmidt**, bei ihren Lebzeiten die Schuldverschreibung der konsolidirten 3½prozentigen Staatsanleihe von 1886 Lit. F. № 21883 über 200 M. angeblich abhanden gekommen, vermuthlich versehentlich verbrannt ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Frau Schießhauswirth Auguste **Barth**, geb. **Hartung**, zu Gotha anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 9. März 1895.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Bekanntmachung.

10. Auf Grund des § 2 Nummer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 haben wir genehmigt, daß 1) der Plan № 100a. von 48 ar 20 qm Größe — Band X. Blatt № 47 des Grundbuchs von Zülichendorf und Blatt 4 Parzelle № 1 der Grundsteuergemarkungskarte von Felgentreu — der verehelichten Kossäth **Hagen**, Benjamine Henriette geborenen **Fuhrmann** zu Felgentreu gehörig, 2) der Plan № 155 von 40 ar 90 qm Größe — Band I. Blatt № 34 des Grundbuchs von Felgentreu und Blatt 3 Parzelle 13 der Grundsteuergemarkungskarte von Felgentreu — dem Halbkossäthen Friedrich Ferdinand **Schmidt** zu Felgentreu gehörig, aus dem Gemeindeverband Zülichendorf ausscheiden und in den Gemeindeverband Felgentreu einverleibt werden.

Jüterbog, den 1. März 1895.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Jüterbog-Luckenwalde.

Bekanntmachung.

11. Auf Grund des § 2 Nummer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 haben wir ge-

nehmigt, daß das von dem Büdner August Ziegener zu Jaenigkendorf an den Königlichen Forstfiskus veräußerte Grundstück Blatt 2 № 59 (Grundbuch XIV. 35), groß 1,7970 ha, von dem Gemeindebezirk Jaenigkendorf abzutrennen und mit dem Forstgutsbezirk Woltersdorf zu vereinigen sei.

Jüterbog, den 2. März 1895.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Jüterbog-Luckenwalde.

12. **Nachweisung**

der von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Zauch-Belzig auf Grund des § 2 zu 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen.

№	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Seitheriger Guts- bezw. Gemeindebezirk.	Künftiger Guts- bezw. Gemeindebezirk.
1.	Eine Parzelle der fiscalischen Dorfaue, Kartenblatt 1 Flächenabschnitt zu 270/85 der Gemarkung Leest von 0,0007 ha Flächeninhalt.	Fiskalischer Gutsbezirk.	Gemeindebezirk Leest.
2.	Eine desgleichen von 0,0022 ha Flächeninhalt.	Desgleichen.	Desgleichen.
3.	Eine desgleichen von 0,0022 ha Flächeninhalt.	Desgleichen.	Desgleichen.
4.	Eine desgleichen von 0,0562 ha Flächeninhalt.	Desgleichen.	Desgleichen.
	ad 1 bis 4 eingetragen im Grundbuche von Leest Band II. № 46.		

Belzig, den 2. März 1895. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Zauch-Belzig.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die an einem im Stalle der Trabrennbahn-Gesellschaft zu Westend untergebracht gewesenen Pferde des Herrn Rentier Berg zu Berlin, Königgrätzerstraße Nr. 9, ausgebrochene Rotzkrankheit ist erloschen.

Charlottenburg, den 7. März 1895.

Königliche Polizei-Direktion.

Polizei-Verordnung,

betreffend das unbefugte Aufziehen und Führen von Flaggen (vom 2. März 1895.)

Auf Grund der §§ 137 und 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) sowie auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) bestimme ich für den Umfang der Provinz Sachsen, sowie für die Preußischen Elbstrecken von der sächsischen Grenze bis zur Seemündung hierdurch Folgendes:

Wer unbefugt eine der Standarten Seiner Majestät des Kaisers und Königs oder die Standarte eines der Mitglieder des Königlichen Hauses, oder eine dienstliche Flagge oder Gösch oder ein dienstliches Kommando- oder Unterscheidungszeichen oder eine sonstige Flagge, zu deren Führung es besonderer Genehmigung bedarf, oder diesen ähnliche Flaggen oder Abzeichen aufzieht oder führt, wird, wenn er nicht nach anderen Vorschriften strengere Strafe verwirkt hat, mit Geldstrafe bis zu 60 M. bestraft.

Magdeburg, den 2. März 1895.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen und Chef der Elbstrom-Bauverwaltung von Pommer-Esche.

Personalchronik.

An Stelle des nach Spandau versetzten Forstkassen-Rendanten Wiechert ist der Forstmeister Dehnicke in Alt-Ruppin vom 1. Januar d. J. ab nebenamtlich mit der Besorgung der domänenfiskalischen und fiskalischen Kirchenpatronats- rc. Geschäfte in den Ortschaften Alt-Friesack, Krangen, Lichtenberg, Molchow, Nietwerder, Stendenitz, Storbeck, Wuthenow, Zippelsförde mit Krangensbrück, Alt-Ruppin in kirchlicher Beziehung, Bechlin, Darritz, Dabergotz, Gottberg, Kerzlin, Wildberg, Grieben, Herzberg, Rüthnick, Schönberg, außerdem bezüglich der fiskalischen Gewässer: Batz-See, Ruppiner-See, Molchow-See, Teetzen-See, Zermützel-See, Mölln-See, Tholmann-See und Fließ von Fristow bis Mölln-See beauftragt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Ernst August Wilhelm Kohts ist zum Archidiakonus der Parochie Treuenbrietzen — Diözese Treuenbrietzen — bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer am Gymnasium in Fürstenwalde, Spree, Dr. Graffunder ist unter Ernennung zum Königlichen Oberlehrer dem Königlichen Prinz Heinrich-Gymnasium zu Schöneberg überwiesen worden.

Der Lehrer Reiche ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrerin Fräulein Klinkhardt in Berlin ist die Erlaubniß zur Leitung und Fortführung der hiesigen bisher Grell'schen höheren Privatmädchenschule, Köpenickerstraße 98b., ertheilt worden.

Hierzu Sieben Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.



Sonderausgabe des Amtsblattes

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 26. März 1895.

Anweisung,

betreffend die örtliche Erhebung der direkten Staatssteuern und Renten im Regierungsbezirk Potsdam.

Art. 1.

Vom 1. April 1895 ab liegt die örtliche Erhebung der Einkommensteuer, der Ergänzungssteuer, der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, der Fortschreibungsgebühren, der Grundsteuerentschädigungs-, Domänen- und Rentenbankrenten, sowie die Abführung der erhobenen Beträge an die Staatskasse den Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken ob.

Art. 2.

Die Ortshebestelle führt ein Hebebuch nach dem anliegenden Muster A.

Art. 3.

Der Abschnitt 1 des Hebebuchs ist für die Erhebung der Einkommen- und Ergänzungssteuer bestimmt.

Sobald die Staatssteuerrolle bei der Hebestelle eingeht, werden unter fortlaufender Nummer in Spalte 2 Namen und Vornamen, Stand oder Gewerbe des Pflichtigen, in die Spalte 3 der Einkommensteuer-, in die Spalte 4 der Ergänzungssteuerbetrag und in die Spalte 5 die Summe dieser beiden Steuern eingetragen.

Nach erfolgter Eintragung werden die Zahlen in den Spalten 3, 4 und 5 seitenweise aufgerechnet, die Seitensummen zusammengestellt und die sich hiernach ergebenden Schlußsummen mit den Schlußsummen der Staatssteuerrolle verglichen. Etwaige Abweichungen zwischen ihr und den Eintragungen des Hebebuches sind zu beseitigen.

Art. 4.

Behufs der Erhebung der Grundsteuerentschädigungs-, Domänen- und Rentenbankrenten erhält die Hebestelle Rentenheberollen zugefertigt.

Da, wo wegen der Renten oder einzelner Arten derselben von der Hebestelle besondere Hebelisten geführt werden, hat es auch fernerhin dabei sein Bewenden. Bei dem Eingange der Heberollen werden alsdann die Spalten dieser Hebelisten entsprechend ausgefüllt, und es erübrigt sich die Aufnahme der Renten in das Hebebuch.

Insoweit solche Hebelisten nicht geführt werden, trägt die Hebestelle die Renten in einen besonderen Abschnitt: „Abschnitt 2" des Hebebuchs ein. Es sind in die Spalte 1 die fortlaufende Nummer, in Spalte 2 Namen, Vornamen und Stand oder Gewerbe des Pflichtigen, in Spalte 3, 4 und 5 die Rentenbeträge, getrennt nach ihren Arten als Grundsteuerentschädigungs-, Domänen- und Rentenbankrenten, in die Spalte 6 zutreffendenfalls die nach der (berichtigten) Heberolle für die 8. Amortisationsperiode zu entrichtende Kriegsschuldensteuer I. Verbandes und in die Spalte 7 die Summe dieser Rentenbeträge ꝛc. einzutragen.

Die Spalten 3 bis 7 werden seitenweise aufgerechnet, die Seitensummen zusammengestellt und die Schlußsummen mit den Schlußsummen der Heberollen verglichen. Abweichungen sind vor der Rückgabe der Heberollen zu beseitigen.

Art. 5.

In dem „Abschnitt 3" des Hebebuchs findet die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen Aufnahme.

Sobald der Hebestelle ein Gewerbeschein überwiesen wird, sind sogleich nach dem Eingange des Scheines unter fortlaufender Nummer in die Spalte 2 der Namen des Gewerbetreibenden, in die Spalte 3 das Datum des Einganges, in die Spalte 4 die Nummer des Scheines und in die Spalte 5 der Steuerbetrag einzutragen. Die Spalte 5 wird am Jahresschlusse aufgerechnet.

Die Gewerbescheine sind von der Hebestelle stets unter Verschluß aufzubewahren. Jeder Gewerbeschein darf nur gegen Erlegung des Steuerbetrages, auf welchen er lautet, ausgehändigt werden. Der eingezahlte Steuerbetrag und das Datum der Einzahlung werden in das Hebebuch, Spalte 6 bis 10, eingetragen. Quittung über den Betrag wird auf dem Gewerbeschein ertheilt. Ist der Pflichtige ein Ausländer, d. h. weder ein Preuße noch ein Angehöriger eines anderen deutschen Bundesstaates, so hat die Hebestelle darauf zu achten, daß der Pflichtige seinen Namen eigenhändig auf den Gewerbeschein schreibt. Daß dies geschehen, ist seitens der Hebestelle auf dem Gewerbeschein zu vermerken.

Art. 6.

Behufs Vereinnahmung der Fortschreibungsgebühren geht der Hebestelle alljährlich eine diese Beträge enthaltende Hebeliste zu. Die Aufnahme dieser Beträge in das Hebebuch ist nicht erforderlich.

Art. 7.

Damit die Hebestelle in jedem Augenblicke übersehen kann, welche verschiedenen Abgabenarten sie von jedem Pflichtigen einzufordern hat, vermerkt sie in dem Abschnitte 1 des Hebebuchs, welcher die Einkommen- und Ergänzungssteuerbeträge enthält — möglichst mit rother Tinte — bei denjenigen, welche Renten zu entrichten haben, ein R, bei denjenigen, von welchen Fortschreibungsgebühren zu erfordern sind, ein F.

Art. 8.

Etwaige Reste aus Vorjahren sind sowohl in dem Abschnitt 1, wie in dem Abschnitt 2 des Hebebuchs in besonderer Abtheilung voranzustellen und ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

In dem Abschnitte 3 des Hebebuchs sind in besonderer Abtheilung voranzustellen diejenigen Gewerbescheine, welche im vorherigen Rechnungsjahre nicht eingelöst worden sind.

Art. 9.

Die im Laufe des Rechnungsjahres an den Staatssteuern und Renten eintretenden Aenderungen hat die Hebestelle nach Maßgabe der ihr von den zuständigen Behörden zugehenden, schriftlichen Mittheilungen in das Hebebuch einzutragen und bei der Erhebung zu berücksichtigen.

Betrifft ein Zugang eine Person, welche in dem Abschnitte 1 oder 2 des Hebebuchs als Pflichtiger noch nicht verzeichnet steht, so ist der Zugang in dem betreffenden Abschnitte hinter dem Abschlusse unter neuer Nummer einzutragen.

Betrifft der Zugang hingegen eine Person, welche in dem Abschnitte 1 bez. 2 des Hebebuchs sich bereits aufgeführt findet, oder handelt es sich um einen Abgang, so erfolgt die Eintragung dieser Veränderung derart, daß die in dem Hebebuche bei diesem Pflichtigen eingetragene Zahl durchstrichen und die nun maßgebliche Zahl darunter gesetzt wird. Die Abänderung erfolgt zweckmäßig mit rother Tinte und ist in der Spalte Bemerkungen kurz zu begründen. Ein Fall eines derartigen Zuganges ist insbesondere die Festsetzung von fünfundzwanzig Prozent Zuschlag zu der veranlagten Einkommensteuer auf Grund des § 30 des Einkommensteuergesetzes, ein Abgangsfall die Ermäßigung eines Steuerpflichtigen in der Einkommen- oder Ergänzungssteuer auf ein eingelegtes Rechtsmittel oder auf Grund des § 58 des Einkommen- oder § 39 des Ergänzungssteuergesetzes.*)

Art. 10.

Jedem Pflichtigen kann zum Beginn des Steuerjahres ein Steuerzettel nach dem Muster B ertheilt werden, auf welchem nach geleisteter Zahlung durch Ausfüllung der entsprechenden Spalten Quittung geleistet wird.

In welchen Gemeinden (Gutsbezirken) solche Steuerzettel angewandt werden sollen, bestimmt die Regierung.

Die Quittung geschieht auf dem Steuerzettel der Regel nach nur in einer Summe. Verlangt jedoch ein Pflichtiger, daß die berichtigten Steuern einzeln in der Quittung angegeben werden, so ist diesem Verlangen zu entsprechen.

Sofern auf einem Steuerzettel Einkommen- oder Ergänzungssteuerbeträge vermerkt sind, muß die Behändigung desselben in einem gehörig verschlossenen Umschlage erfolgen.

Art. 11.

Die Einkommen- und die Ergänzungssteuer sind von den Pflichtigen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahrs, spätestens also am 16. Mai, 16. August, 15. November und 14. (im Schaltjahr 15.) Februar an die Hebestelle zu entrichten. Vorausbezahlungen sind bis zum vollen Jahresbetrage zulässig.

Durch die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Veranlagung wird die vorläufige Zahlung der veranlagten Steuern nicht aufgehalten; dieselbe muß vielmehr vorbehaltlich der Erstattung des etwa zu viel gezahlten zu den Fälligkeitsterminen erfolgen.

Die sonstigen, der Staatskasse gebührenden Beträge: Grundsteuerentschädigungs-, Domänen- und Rentenbankrenten und die Fortschreibungsgebühren sind gleichzeitig mit den genannten Staatssteuern zu erheben, die Fortschreibungsgebühren ganz im ersten Vierteljahre.

Die Domänen- und die Rentenbankrenten sind monatlich, die Grundsteuerentschädigungsrenten vierteljährlich postnumerando fällig.

Art. 12.

Die Hebestelle kann zu der Abfertigung derjenigen Pflichtigen, welche die geschuldeten Beträge persönlich abführen wollen, bestimmte Hebetermine festsetzen.

Da, wo mehrere Gemeinden oder Gutsbezirke zu einem Hebebezirke vereinigt sind, kann die Abhaltung örtlicher Hebetermine durch die Regierung angeordnet werden.

---

*) Anmerkung: Veranlassung zu einem Ab- und Zugange ist bei der Einkommen- und Ergänzungssteuer insbesondere gegeben in dem Falle des Umzuges eines Pflichtigen nach einem anderen Orte des Inlandes. Sobald die Thatsache eines solchen Umzuges feststeht, stellt die Hebestelle des Abzugsortes auf Anweisung des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes die weitere Erhebung der Einkommen- und Ergänzungssteuer von dem Pflichtigen ein und bucht den hierdurch eintretenden Abgang in dem Hebebuche in der oben vorgeschriebenen Weise. Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand des Abzugsortes ersucht unter Verwendung des als Anlage 1 beigefügten Formulars den Gemeinde- (Guts-) Vorstand des Anzugsortes um die Uebernahme der Steuer. Letzterer ordnet die Erhebung der Steuer, welche von der Hebestelle des Anzugsortes als Zugang in das Hebebuch aufgenommen wird, an und übersendet dem Gemeinde- (Guts-) Vorstande des Abzugsortes die nach der Anlage 2 ausgestellte Bescheinigung.

Auch im Falle solcher Ansetzung von Hebe- oder örtlichen Hebeterminen ist die Hebestelle aber verpflichtet, Geldbeträge, welche von den Pflichtigen außerhalb dieser Termine ihr angeboten werden, anzunehmen.

Die anberaumten Termine sind ortsüblich bekannt zu machen. Sind Steuerzettel eingeführt (Art. 10), so sind die Termine auf der ersten Seite der Zettel zu vermerken.

Die Abhaltung der örtlichen Hebetermine, wie die Steuereinsammlung durch ambulante Erheber kann bereits vor der Fälligkeit der Beträge beginnen.

Art. 13.

Ueber jede erfolgende Einzahlung hat die Hebestelle dem Einzahlenden unaufgefordert eine den Gegenstand und den Betrag, sowie Ort und Tag der Zahlung ergebende und gehörig unterschriebene Quittung zu ertheilen.

Sogleich bei der Vereinnahmung des Geldbetrages hat die Hebestelle die Einzahlung in das Hebebuch nach Maßgabe der in den einzelnen Abschnitten desselben für die Aufnahme des Datums und der Vierteljahrszahlungen vorgesehenen Spalten einzutragen.

Die Einzahlung von Fortschreibungsgebühren wird in der Spalte 8 der Fortschreibungsgebühren-Hebeliste (Art. 6) vermerkt.

Sind die zu vereinnahmenden Renten nicht in das Hebebuch, sondern in Rentenhebelisten aufgenommen (Art. 4), so erfolgt die Eintragung der Einzahlungen in diese Listen nach Maßgabe der vorhandenen Spalten.

Art. 14.

Am Schlusse jedes Vierteljahres wird die betreffende Vierteljahrsspalte des Hebebuchs — am Schlusse des ersten Vierteljahres also die Spalten 7 des Abschnitts 1, 9 des Abschnitts 2 und 7 des Abschnitts 3, am Schlusse des zweiten Vierteljahres die Spalten 8, bez. 10 bez. 8, am Schlusse des dritten Vierteljahres die Spalten 9 bez. 11 bez. 9 — aufgerechnet.

Am Jahresschlusse werden die Summenspalten des Hebebuchs — Spalte 11 des Abschnitts 1 und Spalte 13 des Abschnitts 2 — bei jedem Pflichtigen ausgefüllt und demnächst die Spalte für das vierte Vierteljahr — Spalte 10 in Abschnitt 1, Spalte 12 in Abschnitt 2 und Spalte 10 in Abschnitt 3 — und die ebengenannten beiden Summenspalten aufgerechnet.

Die Aufrechnung erfolgt seitenweise, die Abschlüsse der Seiten werden am Schlusse jedes Abschnitts zusammengestellt.

Art. 15.

Die für die Staatskasse erhobenen Steuern, Renten und Fortschreibungsgebühren sind spätestens fünf Tage vor Ablauf eines jeden Vierteljahrs nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und Reste von der Hebestelle an die Kreiskasse abzuführen.

Den Regierungen ist es überlassen, Tage und Stunden für die Abfertigung von Erhebern gewisser Gemeinden (Gutsbezirke) bei der Kreiskasse zu bestimmen und ebenso die Abhaltung auswärtiger Termine seitens der Rentmeister für bestimmte Gemeinden (Gutsbezirke) anzuordnen.

Für die pünktliche Innehaltung der Abführungstermine seitens der Hebestelle ist der Gemeinde- (Guts-) Vorstand persönlich verantwortlich.

Die Rentmeister sind beauftragt, die Hebestellen sowohl, wie die Gemeinde- (Guts-) Vorstände zu der rechtzeitigen Ablieferung der Beträge und der pünktlichen Innehaltung der Termine und zu dem Nachweise der Unbeibringlichkeit etwaiger Reste anzuhalten.

Art. 16.

Ueber jede Ablieferung ist nach dem beigefügten Muster C in zweifacher Ausfertigung ein Lieferzettel aufzustellen. Das eine Exemplar des Lieferzettels erhält die Hebestelle, mit Quittung versehen, von der Kreiskasse zurück.

Muster

Den Gemeinden (Gutsbezirken) bleibt es überlassen, für die Ablieferungen der Hebestellen an die Kreiskasse sich ein Quittungsbuch einzurichten. Alsdann vertritt das letztere das eine Exemplar des Lieferzettels.

Art. 17.

Die abgelieferten Summen werden für diejenigen Abgabenarten, welche in das Hebebuch aufgenommen sind, in dem Hebebuche, und zwar am Schlusse eines jeden Abschnittes vermerkt. Die Eintragungen erfolgen in die vier Vierteljahrsspalten nach Maßgabe der aus dem Formular ersichtlichen Mustereintragung.

Die Ablieferung der Fortschreibungsgebühren wird am Schlusse der Fortschreibungsgebühren-Hebeliste die Ablieferung der Rentenbeträge da, wo Rentenhebelisten vorhanden sind, am Schlusse dieser Hebelisten eingetragen.

Art. 18.

Bei jeder Ablieferung sind die noch nicht eingelösten Wandergewerbescheine der Kreiskasse vorzulegen. Bei Ablieferung der Gelder durch die Post ist eine Bescheinigung des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes dahin beizufügen,

> daß am Tage der Ablieferung . . . . . Stück nicht eingelöste Wandergewerbescheine im Gesammtwerthe von . . . . . Mark sich in dem Gewahrsam der Hebestelle befunden haben.

Die am 31. Dezember noch nicht eingelösten Wandergewerbescheine für das abgelaufene Jahr sind der Kreiskasse zurückzugeben. Bei diesen Fällen ist die Spalte 11 des Abschnitts 3 des Hebebuchs durch die Eintragung: „31/12" auszufüllen.

In die Spalte 12 desselben Abschnitts des Hebebuchs erfolgt die Eintragung der Beträge derjenigen Gewerbescheine, welche bis zum Schlusse des Rechnungsjahres nicht eingelöst worden sind und darum in das nächstjährige Hebebuch übernommen werden müssen.

Art. 19.

Hat eine Gemeinde (Gutsbezirk) für Rechnung der Kreiskasse auf deren Anweisung Zahlungen geleistet, so liefert die Hebestelle bei der nächsten Ablieferung eine entsprechend niedrigere Summe an die Kreiskasse ab. Die

durch die Quittungen der Geldempfänger belegten Beträge behandelt die Hebestelle bei ihren Buchungen als baar abgeliefertes Geld. Auf der Rückseite des Lieferzettels sind die gezahlten Beträge näher zu bezeichnen.

Art. 20.

Bleibt ein Pflichtiger mit der Zahlung der Staatssteuern, Renten pp. im Rückstande, so erfolgt die Beitreibung des geschuldeten Betrages im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1879 (Ges. S. S. 591) und der zu derselben ergangenen Ausführungsanweisung vom 15. dess. Mon. (Beilage zum 48. Stück des Amtsblattes vom Jahre 1879). Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand fungirt hierbei als die zu der Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständige Vollstreckungsbehörde.

Hat jedoch eine Gemeinde (ein Gutsbezirk) zum Zwecke der Erhebung der Beträge selbständige Beamte angestellt, so bilden diese die Vollstreckungsbehörde. Ebenso sind die von mehreren, zu einem Erhebungsbezirke vereinigten Gemeinden (Gutsbezirken) angestellten selbständigen Erhebungsbeamten für ihren Geschäftsbereich als Vollstreckungsbehörde zuständig.

Art. 21.

Nach Ablauf des für die Einzahlung der Steuern pp. bestimmten Zeitpunktes hat die Hebestelle ein Verzeichniß der verbliebenen Reste aufzustellen. Wegen der letzteren ist gemäß der ebengenannten Verordnung das Erforderliche zu veranlassen.

Die Anmahnung darf erst erfolgen nach Eintritt der oben (Art. 11) bezeichneten Fälligkeitstermine, hinsichtlich der Grundsteuerentschädigungsrenten indessen erst, nachdem die Regierung dieselben — sei es in dem unter der Heberolle befindlichen Festsetzungsvermerke, sei es in besonderer Verfügung — für beitreibbar erklärt hat.

Die Zustellung der Mahnzettel erfolgt durch die Post oder durch den Vollziehungsbeamten. Letzterer ist bei der Anmahnung zu der Empfangnahme von Geldbeträgen nicht ermächtigt.

Art. 22.

Wird einem Pflichtigen zu der Entrichtung der Staatssteuern, Renten oder Fortschreibungsgebühren Stundung bewilligt, so ergeht von der zuständigen Staatsbehörde hierüber an die Hebestelle eine schriftliche Weisung. Die letztere ist von der Hebestelle zu befolgen.

Stundungen ihrerseits zu bewilligen ist weder die Hebestelle noch die Vollstreckungsbehörde befugt.

Die letztere ist indessen, wenn sie annimmt, daß die zwangsweise Beitreibung von Einkommen- oder Ergänzungssteuerbeträgen den Steuerpflichtigen in seiner wirthschaftlichen Existenz gefährden oder daß das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde, befugt, die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung anzuordnen und darüber, ob diese Beträge ohne vorheriges Zwangsverfahren niederzuschlagen seien, durch Vermittelung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Art. 23.

Die Vornahme der Zwangsvollstreckung, sofern dieselbe durch Pfändung beweglicher Sachen bewirkt werden soll, hat die Vollstreckungsbehörde dem für den Bezirk der Gemeinde (des Gutes) oder für mehrere Gemeinden (Gutsbezirke) gemeinschaftlich zu bestellenden Vollziehungsbeamten zu übertragen. In dem dem letzteren zu übergebenden Pfändungsbefehle ist insbesondere zu vermerken, ob und bis zu welchem Betrage der Vollziehungsbeamte bei Ausführung der Pfändung zur Empfangnahme von Zahlungen ermächtigt ist. Der Vollziehungsbeamte muß eidlich verpflichtet sein.

Derselbe hat nach anliegendem Formulare ein Rechnungsbuch zu führen, in welchem über die von ihm an die Hebestelle abgelieferten Geldbeträge quittirt wird.

Die Thätigkeit des Vollziehungsbeamten ist streng zu überwachen. Insbesondere ist anzuordnen, daß derselbe die von ihm im Zwangsverfahren in Empfang genommenen Geldbeträge spätestens am folgenden Werktage an die Hebestelle abliefert.

Art. 24.

Anderweite Zwangsmaßnahmen, wie die Pfändung von ausstehenden, insbesondere Gehalts- oder Lohnforderungen, die Herbeiführung der hypothekarischen Eintragung des Rückstandes oder der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung eines Grundstücks hat die Vollstreckungsbehörde selbst zu bewirken.

Die letztere hat in jedem Einzelfalle sorgfältig zu erwägen, ob eine dieser Maßnahmen, oder die Pfändung in das bewegliche Vermögen des Pflichtigen am ehesten zu der Befriedigung der Staatskasse führen werde, und hat hiernach ihre Anordnung zu treffen. Zu Anträgen auf Einleitung der Zwangsverwaltung oder der Zwangsversteigerung eines Grundstücks bedarf es der Genehmigung der Regierung. Diese Maßnahmen sind erst zulässig, wenn feststeht, daß durch Pfändung die Beitreibung nicht erfolgen kann.

Art. 25.

Sind Rückstände von außerhalb des Hebebezirks Wohnenden beizutreiben, so ist die Vollstreckungsbehörde des betreffenden Wohnortes um die Beitreibung zu ersuchen.

Art. 26.

Es ist streng darauf zu halten, daß Einnahmereste am Schlusse des Rechnungsjahres nicht verbleiben. Waren dieselben durchaus unvermeidlich, so sind dieselben in dem Hebebuche in den dazu vorgesehenen Spalten (Abschnitt 1: Spalte 12, Abschnitt 2: Spalte 14) einzutragen. Es sind über dieselben ferner Verzeichnisse nach dem Muster E, und zwar getrennt nach Einkommen- und Ergänzungssteuern, nach Grundsteuerentschädigungs-, nach Domänen- und nach Rentenbankrenten aufzustellen.

Muster

Muster

Diese Rückstandsverzeichnisse sind bis zum 20. April der Kreiskasse einzureichen.

Für solche Einnahmereste, für welche der Nachweis, daß deren Beseitigung thatsächlich nicht möglich war, nicht erbracht werden kann, und ebenso für solche Ausfälle, welche bei rechtzeitiger und zweckmäßiger Anwendung der zu Gebote stehenden Mittel zu vermeiden gewesen wären, ist die Gemeinde bez. der Gutsbezirk, welchem die Erhebung der Beträge obliegt, der Staatskasse verantwortlich.

Art. 27.

Diejenigen Beträge an Einkommen- und Ergänzungssteuer, welche ohne vorheriges Zwangsverfahren niedergeschlagen worden sind (Art. 22 am Ende) oder bezüglich deren das Beitreibungsverfahren ohne Erfolg gewesen ist, sind von dem Gemeinde- (Guts-) Vorstande in die halbjährlich, Ende September und März jeden Jahres, aufzustellenden Ausfalllisten aufzunehmen. Den letzteren sind die vorhandenen Beläge, Pfändungs-, Versteigerungsprotokolle u. dgl. beizufügen.

Art. 28.

Die Rentmeister der Kreiskassen sind angewiesen, den mit der Erhebung der Staatssteuern und Renten von der Gemeinde (dem Gutsbezirke) betrauten Beamten auf Ansuchen bereitwillig Auskunft und Anleitung in Angelegenheiten der Geschäftsführung zu ertheilen.

Mit Genehmigung des Finanzministers kann der Rentmeister auch zur Unterstützung des Landraths bei der diesem obliegenden Beaufsichtigung der Gemeinde- (Guts-) kassen berufen werden.

Art. 29.

Die Artikel 2 ff. enthalten das Mindeste, was im Interesse des Staates hinsichtlich der Buch- und Kassenführung von allen Gemeinde- und Gutsbezirken unbedingt verlangt werden muß. Eine minder einfache und weitergehenden Anforderungen genügende Buchführung (vergl. z. B. Anweisung über die Einrichtung des Kassenwesens in den Stadtgemeinden des Regierungsbezirks Potsdam vom 27. Februar 1881) wird dadurch nicht ausgeschlossen, ist vielmehr nach Möglichkeit einzuführen und dabei folgendes zu beachten.

§ 1.

Das Hebebuch ist nicht nur für die Erhebung der dem Staate gebührenden Beträge, sondern auch für die der Ortshebestelle obliegende Erhebung der Kommunalabgaben (Gemeindesteuern, für die Kreiskommunalkasse zu vereinnahmende Beträge, Betriebssteuer u. dergl. m.) einzurichten und daher nicht nach Muster A, sondern nach dem anliegenden Muster F zu führen. Bei den Eintragungen sind die auf dem Titelblatt vorgedruckten Anmerkungen zu beachten.

Muster F.

§ 2.

Die Ortshebestelle hat unbedingt behufs Buchung der bei ihr eingehenden Geldbeträge ein Einnahmebuch nach anliegendem Muster zu führen, welches sich auf alle nach dem Hebebuche (§ 1) zu erhebenden Beträge erstreckt. Ob es auch alle sonstigen bei der Gemeinde (dem Gutsbezirke) vorkommenden Einnahmen umfassen soll, bleibt der Bestimmung des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes überlassen.

Muster G.

Die Buchung der an die Kreiskasse abgelieferten Gelder erfolgt in einem mit den erforderlichen Spalten ausgestatteten Ausgabebuche der Gemeinde- (Guts-) Kassenverwaltung.

§ 3.

Daneben empfiehlt sich die Führung eines Tagesabschlußbuches nach anliegendem Muster.

Muster H.

Potsdam, den 8. März 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Rohde.

Gemeindebezirk (Gutsbezirk) ....

Seite . . . .

Muster A.
(zu Artikel 2).

Hebebuch

für das Rechnungsjahr 189 ./9 .

Abschnitt 1. Einkommensteuer und Ergänzungssteuer.

Laufende Nummer	Der Zahlungspflichtigen Namen und Vornamen, Stand oder Gewerbe	Soll zahlen jährlich: Einkommensteuer. M. Pf.	Soll zahlen jährlich: Ergänzungssteuer. M. Pf.	Soll zahlen jährlich: Zusammen Spalten 3 und 4. M. Pf.	Hat gezahlt: Datum.	Hat gezahlt: 1. Vierteljahr. M. Pf.	Hat gezahlt: 2. Vierteljahr. M. Pf.	Hat gezahlt: 3. Vierteljahr. M. Pf.	Hat gezahlt: 4. Vierteljahr. M. Pf.	Hat gezahlt: zusammen Spalten 7 bis 10. M. Pf.	Reste am Schlusse des Rechnungsjahres. M. Pf.	Gebühren aus dem Verwaltungszwangsverfahren. M. Pf.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1.	*Schmidt, Karl, Kaufmann.*	~~44~~ . / 36 .	6 .	~~50~~ . / 42 .	$^{14}/_{5}$, $^{13}/_{8}$, $^{16}/_{11}$, $^{12}/_{2}$	12 50	12 50	6 50	10 50	42 .	. .	. .	*Einkommensteuer vom 1. April 1895 ab infolge Berufung von 44 M. auf 36 M. ermässigt.*
2.	*Werner, Adolf, Agent.*	~~12~~ . / 3 .	. .	~~12~~ . / 3 .	$^{13}/_{5}$	3 .	. .	. .	. .	3 .	. .	. .	*Verzogen. Abgang vom 1. Juli ab.*
	u. s. w.												
11.	*Hase, Wilhelm, Steuer-aufseher.*	~~12~~ . / 10 50	. .	~~12~~ . / 10 50	$^{11}/_{5}$, $^{9}/_{8}$, $^{8}/_{11}$, $^{12}/_{2}$	3 .	3 .	3 .	3 .	12 .	. .	. .	*Wegen Verminderung des Einkommens infolge Pensionirung vom 1. Januar 1896 ab von 12 auf 6 M. ermässigt. Der Abgang beträgt 1 Mk. 50 Pf. Die zuviel gezahlten 1 M. 50 Pf. sind laut Quittung zurückgezahlt und in Spalten 10, 11 am Schlusse abgesetzt.*
	u. s. w.												
	Zusammen . . .	~~228~~ . / 209 50	76 .	~~304~~ . / 285 50	—	76 .	73 .	67 .	71 .	287 .	. .	. 80	*Die Gebühren — Spalte 13 — sind an die Gemeindekasse abgeführt.*
					Dem Hase — No. 11 — zurückgezahlt . . .				1 50	1 50			
					Bleiben				69 50	285 50			
	An die Kreiskasse abgeliefert:												
	Einkommensteuer					57 .	54 .	48 .	50 50	209 50			
	Ergänzungssteuer					19 .	19 .	19 .	19 .	76 .			
	Zusammen					76 .	73 .	67 .	69 50	285 50			

Anmerkung:
Das Hebebuch ist dauerhaft zu heften.

Seite . . . .

Abschnitt 2. Renten- und Kriegsschuldensteuer.

Laufende Nummer.	Der Zahlungspflichtigen Namen und Vornamen, Stand oder Gewerbe.	Soll zahlen jährlich: Grundsteuerentschädigungsrenten. M. Pf.	Domänenrenten. M. Pf.	Rentenbankrenten. M. Pf.	Kriegsschuldensteuer. I. Verb. M. Pf.	zusammen Spalte 3, 4, 5 und 6. M. Pf.	Hat gezahlt: Datum.	1. Vierteljahr. M. Pf.	2. Vierteljahr. M. Pf.	3. Vierteljahr. M. Pf.	4. Vierteljahr. M. Pf.	zusammen Spalten 9 bis 12. M. Pf.	Reste am Schlusse des Rechnungsjahres. M. Pf.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1.	*Kühne, Franz, Landwirth.*	10 .	. .	16 .	. .	26 .	13/5 9/8 12/11 13/2	6 50	6 50	6 50	6 50	26 .	. .	
2.	*Lammers, August, Hofbesitzer.*	. .	20 .	. .	. .	20 .	11/5 13/8 9/11 12/2	5 .	5 .	5 .	5 .	20 .	. .	
	u. s. w.													
	Zusammen . . .	120 .	80 .	150 .	. .	350 .	—	87 50	87 50	87 50	87 50	350 .	. .	
	An die Kreiskasse abgeliefert:													
	Grundsteuerentschädigungsrenten							30 .	30 .	30 .	30 .	120 .		
	Domänenrenten							20 .	20 .	20 .	20 .	80 .		
	Rentenbankrenten							37 50	37 50	37 50	37 50	150 .		
	Kriegsschuldensteuer I. Verbandes							. .	. .	. .	. .	. .		
	Zusammen							87 50	87 50	87 50	87 50	350 .		

Seite . . . . .

Abschnitt 3. Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

Laufende Nummer.	Namen der Gewerbetreibenden.	Datum des Eingangs.	Nummer des Gewerbescheins.	Steuerbetrag. M.	Der Gewerbeschein ist eingelöst: Datum.	1. Vierteljahr. M.	2. Vierteljahr. M.	3. Vierteljahr. M.	4. Vierteljahr. M.	der Kreiskasse zurückgegeben am	in das Hebebuch für 189..9. übertragen. M.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
	1. Gewerbescheine, welche im vorherigen Rechnungsjahre nicht eingelöst worden sind.	*189 . .*	*Für 189 . .*									
1.	*Meyer, Adolf . . . .*	27/2	*4198*	*48*	13/6	*48*	.	.	.			
2.	*Schulz, Ernst . . . .*	27/2	*4939*	*24*	28/8		*24*	.	.			
	Summe 1	. .	. . . .	*72*	—	*48*	*24*	.	.			
	2. Nach dem 31. März 189 . . überwiesene Gewerbescheine.											
1.	*Böhme, August . . .*	10/4	*5124*	*36*	21/8	.	*36*	.	.			
2.	*Beckmann, Friedrich . .*	20/4	*5140*	~~*24*~~						31/12		
		189 . .	*Für 189 . .*									
3.	*Schulz, Karl . . . .*	3/1	*337*	*12*	.	.	.	.	.		*12*	
4.	*Wilms, Arnold . . . .*	3/1	*450*	*24*	5/1	.	.	.	*24*			
	Summe 2	. .	. . . .	*72*	—	.	*36*	.	*24*		*12*	
	dazu " 1	. .	. . . .	*72*	—	*48*	*24*	.	.		.	
	Zusammen	. .	. . . .	*144*	—	*48*	*60*	.	*24*	—	*12*	
	An die Kreiskasse abgeliefert					*48*	*60*	.	*24*			

Gemeinde (Gutsbezirk) N. . . . . .
Nr. des Hebebuchs (bezw. der Hebeliste). *12. 4. 13.*

Muster B
(zu Artikel 10).

Rechnungsjahr 189 . . /9 . .

Steuerzettel.

für Herrn Oekonom und Gastwirth Gustav Kunze zu N. . . . .

	Soll zahlen				Hat gezahlt					Namensunterschrift des Erhebers als Quittung.
	jährlich		vierteljährlich		am	Betrag		Außerdem Gebühren für das Verwaltungszwangsverfahren.		
	M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.	
1.	2.		3.		4.	5.		6.		7.
a. Staatsabgaben.										
Einkommensteuer . . .	*92*	.	*23*	.	*20. April*	*15*	.	.	.	*N. N.*
					14. Mai	*49*	*80*	.	.	*N. N.*
Ergänzungssteuer . . .	*22*	.	*5*	*50*	*13. August*	*49*	.			*N. N.*
					10. Novemb.	*49*	.			*N. N.*
Fortschreibungsgebühren .	.	*80*	—	—	*12. Februar*	*49*	.	.	.	*N. N.*
Grundsteuerentschädigungsrenten	.	.	.	.						
Domänenrenten . . .	*12*	.	*3*	.						
Rentenbankrenten . . .	.	.	.	.						
Kriegsschuldensteuer . .										
. . . .										
. . . .										
b. Gemeindeabgaben.										
. . . .	*60*	.	*15*	.						
. . . .	*10*	.	*2*	*50*						
(Der Gegenstand der einzelnen Gemeindeabgaben ist einzutragen.)										
c. Für die Kreiskommunalkasse.										
Betriebssteuer	*15*	.	—	—						
. . . .										
. . . .										
Zusammen .	*211*	*80*	*49*	.		*211*	*80*	.	.	
Hebetermine .	. . .	.	. . .	.	. . . .	. . .	.	. . .	.	. . . .
Der Erheber. N. N.										

Zur Nachricht der Steuerpflichtigen.

1. Die Einkommensteuer und die Ergänzungssteuer sind mit dem vierten Theile ihres Jahresbetrages in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres, spätestens also am 16. Mai, 16. August, 15. November, 14. (in Schaltjahren 15.) Februar zu entrichten. Die Fortschreibungsgebühren sind im ersten Hebetermine mit ihrem ganzen Betrage zu zahlen. Mit den Staatssteuern zugleich werden von den Pflichtigen die Grundsteuerentschädigungs-, Domänen- und Rentenbankrenten erhoben. Vorausbezahlungen der Steuern sind bis zum vollen Jahresbetrage zulässig.
2. Die Beitreibung der Rückstände geschieht im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens. Zunächst erfolgt eine Anmahnung entweder mittels der Post oder durch den Vollziehungsbeamten. Die dem Säumigen zur Last fallenden Gebühren betragen für jede Mahnung, welche durch den Vollziehungsbeamten geschieht: 10 Pf. bei rückständigen Beträgen bis zu 3 M., 20 Pf. bei Beträgen von mehr als 3 bis 15 M., 40 Pf. bei Beträgen von mehr als 15 bis 150 M., 75 Pf. bei Beträgen von mehr als 150 M.
3. Der Vollziehungsbeamte ist zur Annahme von Geldbeträgen nur bei der Ausführung von Pfändungen und Versteigerungen nach Maßgabe der ihm von der Vollstreckungsbehörde durch die Pfändungsbefeh-

steigerungsaufträge ertheilten Ermächtigung befugt. Im übrigen ist ihm die Annahme von Zahlungen untersagt, insbesondere darf er weder bei der Behändigung von Mahnzetteln, noch bei der Zustellung von Schriftstücken Geldbeträge entgegennehmen. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Gebühren.

4. Dieser Steuerzettel ist bei jeder Zahlung vorzulegen und auch nach Ablauf des Jahres zu verwahren.
5. Steuerpflichtige, die in eine andere Gemeinde verziehen, sind verpflichtet, sich bei der Ortsbehörde ihres bisherigen Wohnorts abzumelden und sich bei derjenigen des neuen Wohnorts unter Vorzeigung dieses Steuerzettels anzumelden.
6. Durch die Einlegung von Rechtsmitteln wird die vorläufige Zahlung der veranlagten Steuern nicht aufgehalten; dieselbe muß vielmehr vorbehaltlich der Erstattung des etwa zuviel gezahlten zu den Fälligkeitsterminen erfolgen.

Anmerkungen (bleiben in den Gebrauchsformularen weg.).

1. Die Fortschreibungsgebühren sind im ersten Hebetermine mit ihrem ganzen Betrage zu entrichten; der Vierteljahresbetrag derselben ist daher in Spalte 3 nicht auszuwerfen.
2. Die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen gehört nicht in den Steuerzettel.
3. Die Gemeindesteuern, Kreiskommunalabgaben pp. können in dem Steuerzettel hinter den Staatsabgaben aufgeführt werden.
4. Die Zu- und Abgänge gegen das Soll sind in den Spalten 2 und 3 in der Weise zu vermerken, daß die Zugänge unter der betreffenden Abgabeart nachgetragen und die Abgänge durch Aenderung der Zahlen mittels Durchstreichens des seitherigen und Hinzuschreibens des verbleibenden Sollbetrages ersichtlich gemacht, auch hiernach die Beträge der beiden Spalten anderweit aufgerechnet werden.
5. Die Quittung über jede Einzahlung kann zwar in einer Summe (Spalte 5) geschehen; wenn jedoch ein Zahlungspflichtiger verlangt, daß die gezahlten Abgabegattungen einzeln in der Quittung angegeben werden, so hat der Erheber diesem Verlangen nachzukommen.
6. Wo ein besonderes Einnahmebuch geführt wird, ist in dem Steuerzettel hinter Spalte 4 eine Spalte zur Angabe der Nummer des Einnahmebuchs einzustellen.

Gemeinde- (Gutsbezirk) . . .

Muster C
zu Artikel 16.

Lieferzettel

für das . . . Vierteljahr 189 . ./9 . .

Laufende Nr.	Bezeichnung der Einnahmen.	Betrag. M.	Pf.	Betrag. M.	Pf.
1.	Einkommensteuer	450	50		
2.	Ergänzungssteuer	120	.		
3.	Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen (auf Reste aus dem Vorjahre — Gewerbeschein No. 4198)	48	.		
4.	Fortschreibungsgebühren	2	.		
	Zusammen			620	50
5.	Kriegsschuldensteuer I. Verb.			.	.
6.	Grundsteuerentschädigungsrenten			84	.
7.	Domänenrenten			120	25
8.	Rentenbankrenten			96	.
9.	Lehrerwittwenkassenbeiträge 1. April			.	.
	1. October			.	.
10.	Lehrerruhegehaltskassenbeitrag			.	.
	. . .			.	.
	. . .			.	.
	. . .			.	.
	Zusammen			920	75

buchstäblich *„Neunhundert und zwanzig Mark 75 Pfg.“*

...ben!

[1]) [Die Ablieferung erfolgt

in baar mit	*880* M.	*75* Pf.
in Belägen nach umstehender Nachweisung mit	*40* „	— „
Zusammen — wie oben — .	*920* M.	*75* Pf.]

. . . ., den . . ." . . . . 18 . . .

Der Gemeindeerheber. (Gutsvorstand.)

(Unterschrift.)

Ueber den Empfang der obigen *920 Mark 75 Pf.*, buchstäblich *„Neunhundert und zwanzig Mark 75 Pf."* wird hiermit quittirt.

. . . ., den . . ." . . . . 18 . . .

Königliche Kreiskasse.

(Unterschrift.)

Einnahmejournal-Nr. . . . .
(der Kreiskasse.)

Anm. 1. Der eingeklammerte Nachweis bleibt weg, wenn keine Ausgaben für Rechnung der Kreiskasse geleistet sind.

Anm. 2. Wenn etwa Abgabebeträge pp., welche an sich von den Pflichtigen unmittelbar an die Kreiskasse zu zahlen sind, dieser Kasse seitens des Gemeindeerhebers mit den erhobenen Staatssteuern und Renten zugeführt werden, so können solche Beträge in dem Lieferzettel unter der Summe der abzuliefernden Staatssteuern und Renten mit Namhaftmachung des Einzahlers und Bezeichnung des Gegenstandes der Zahlung aufgeführt werden.

Anm. 3. Einnahmen auf Staatssteuern und Renten für Vorjahre sind als solche in dem Lieferzettel besonders ersichtlich zu machen.

Anm. 4. Zu der Ablieferung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ist die Nummer und der Steuerbetrag der einzelnen eingelösten Gewerbescheine entweder auf der ersten Seite unter Nr. 3 oder auf der zweiten Seite des Lieferzettels anzugeben.

Nachweisung

der für Rechnung der Königlichen Kreiskasse geleisteten Zahlungen.

	Betrag. M.	Betrag. Pf.
1. (Name) (Gegenstand)	*10*	.
2. („) („)	*7*	*50*
u. s. w.	u. s. w.	
Zusammen . . .	*40*	.

Muster D
(zu Art. 23.)

Rechnungsbuch

des Vollziehungsbeamten ....

zu

....

In dieses Buch sind **alle** auf Grund eines Pfändungsbefehls oder Versteigerungsauftrags von dem Vollziehungsbeamten in Empfang genommenen Geldbeträge **unmittelbar nach der Zahlung** einzutragen. (§ 15 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 der Geschäftsanweisung vom 11. Oktober 1879.)

Sofort nach Erledigung des Auftrags, spätestens aber bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages ist das Buch mit der nach Spalte 15 abzuliefernden Geldsumme der Vollstreckungsbehörde vorzulegen. (§ 16 Absatz 2.)

Zuwiderhandlungen machen strafbar, event. nach dem Strafgesetzbuch; ebenso unrichtige Führung des Buchs, sowie die Annahme irgend welcher Geldbeträge ohne Aufnahme in dieses Buch oder ohne ausdrückliche amtliche Ermächtigung. (§ 15 Absatz 2 und § 16 Absatz 4.)

Laufende Nummer.	Monat und Tag		No. des Rest-verzeichnisses.	Des Schuldners	Gegenstand des Befehls oder Auftrags an				Darauf
	der Ausführung	des Pfändungsbefehls oder Versteigerungsauftrags.		Namen, Stand und Wohnung.	Abgabenrückständen. ℳ Pf.	Gebühren des Vollziehungsbeamten. ℳ Pf.	anderweiten Kosten des Verfahrens. ℳ Pf.	zusammen. ℳ Pf.	als freiwillige Zahlung (Spalte 7) angenommen (§§ 40, 43, 44). ℳ Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1.									
2.									
3.									
4.									
5.									
6.									
7.									
8.									
9.									
0.									

sind		Davon sind laut Quittung gezahlt.		Bleibt abzuführen an die Vollstreckungsbehörde (§ 16 Absatz 2).	Davon (Spalte 15) gebühren dem Vollziehungsbeamten.	Quittung der Hebestelle über den Empfang nach Spalte 15. Bemerkungen.
baar abgepfändet (§§ 51 u. 62). ℳ Pf.	bei der Versteigerung gelöst (§ 84) oder vor derselben angenommen (§ 75). ℳ Pf.	an Kosten (§ 91). ℳ Pf.	als Uebererlös der Versteigerung an den Schuldner (§ 84). ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Gemeinde- (Gutsbezirk)

Muster E
(zu Artikel 26.)

Verzeichniß

der am Schlusse des Rechnungsjahres 189../9.. verbliebenen Einnahmereste an direkten Staatssteuern.

Laufende Nummer.	Nummer des Hebebuchs.	Namen und Stand oder Gewerbe der Restanten.	Für die Monate.	Einkommensteuer.		Ergänzungssteuer.		Zusammen (Spalten 5 und 6).		Rechtfertigung des Restes und Angabe was zur Beseitigung desselben veranlaßt ist.
				M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		8.

[2]) ...., den ..." .... 18 ...

Der Gemeindeerheber.
(Unterschrift.)

(Die Richtigkeit der obigen Angaben bescheinigt.

.............., den ..." .... 18 ...

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.)
(Unterschrift.)

Anmerkungen.

1. Sollten etwa Reste an Fortschreibungsgebühren verblieben sein, so ist hierfür eine weitere Spalte (7) hinter Spalte 6 einzustellen. Es erhalten alsdann die obigen Spalten 7 und 8 die Nummern 8 — Kopfschrift „Zusammen Spalten 5 bis 7" — bezw. 9.
2. Besorgt der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher selbst das Erhebungsgeschäft, so hat er seiner Unterschrift hinzuzufügen „Gemeinde- (Guts-) Vorsteher." Alsdann bleibt die eingeklammerte Bescheinigung weg.

Gemeindebezirk (Gutsbezirk) . . . .

Verzeichniß

der am Schlusse des Rechnungsjahres 18 . ./ . . verbliebenen Einnahmereste an . . . . renten.

Laufende Nummer.	Nummer des Hebebuchs.	Namen und Stand oder Gewerbe der Restanten.	Für die Monate.	Betrag des Restes. M. Pf.	Rechtfertigung des Restes und Angabe was zur Beseitigung desselben veranlaßt ist.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
					. . . ., den . ." . . . . 18 . . . **Der Gemeindeerheber.** (Unterschrift.) (Die Richtigkeit der obigen Angaben bescheinigt. . . . ., den . ." . . . . 18 . . . **Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.** (Unterschrift. Anmerkung wie unter Nr. 2 der vorigen Seite.

Gemeinde- (Gutsbezirk) ....

Muster F
(zu Art. 29 § 1).

Hebebuch

für das Rechnungsjahr 18 . . / . .

Anmerkungen.

1. In das Hebebuch sind sämmtliche dem Staate gebührende Abgabenarten, also auch die Fortschreibungsgebühren aufzunehmen (Spalte 3 bis 10).
2. In die Spalten 15 bis 23 wird die Isteinnahme ohne Trennung nach Steuerarten pp. eingetragen.
3. Die Eintragung von Zugängen erfolgt in allen Fällen hinter dem Abschlusse unter neuer Nummer. Betrifft der Zugang einen Pflichtigen, der in dem Hebebuche bereits aufgeführt ist, so ist bei dem Zugange auf die laufende Nummer des Pflichtigen und bei dieser auf die Nummer des Zuganges zu verweisen.
4. Die Buchung der Abgänge und Ausfälle erfolgt in den Spalten 3 bis 10 unterhalb der Sollbeträge mit rother Tinte, um dieselben bei der betreffenden Steuerart pp. ersichtlich zu machen, und außerdem in Spalte 24. Eine Aufrechnung der rothen Zahlen in den Spalten 3 bis 10 ist nicht erforderlich, da dieselbe in der Spalte 24 summarisch erfolgt.
5. Die Beträge der Spalten 23, 24 und 25 müssen zusammen den Betrag der Spalte 14 ergeben.
6. Die an die Kreiskasse abgelieferten Beträge werden auf der letzten Seite des Hebebuchs vermerkt.
7. Die Anzahl der Spalten zur Eintragung der Gemeindegefälle sowie der Einnahmen für die Kreiskommunalkasse richtet sich nach dem Bedürfniß. In Spalte 24 und 25 sind die Beträge der Abgänge pp. bezw. der Reste gesondert für a (Staatskasse), b (Gemeindekasse) und c (Kommunalkreiskasse) anzugeben.
8. Das Hebebuch ist dauerhaft zu heften.

Laufende Nummer.	Der Zahlungspflichtigen Namen und Vornamen, Stand oder Gewerbe.	Soll zahlen jährlich: a) für die Staatskasse: Einkommensteuer. M. Pf.	Ergänzungssteuer. M. Pf.	Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen. M. Pf.	Fortschreitungsgebühren. M. Pf.	Grundsteuerentschädigungsrenten. M. Pf.	Domänenrenten. M. Pf.	Rentenbankrenten. M. Pf.	Kriegsschuldensteuer I. Verb. M. Pf.	b) für die Gemeindekasse. M. Pf.	b) für die Gemeindekasse. M. Pf.	c) für die Kreiskommunalkasse. M. Pf.	Zusammen Spalten 3 bis 13. M. Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
	A. Reste aus Vorjahren.												
1.	*Meyer, Adolf, Hausirer.*	. .	. .	48 .	. .	. .	. .			. .	. .	. .	48 .
2.	*Schulz, Ernst, Hausirer.*	. .	. .	24 .	. .	. .	. .			. .	. .	. .	24 .
	Zugänge.												.
	Summe A	. .	. .	72 .	. .	. .	. .			. .	. .	. .	72 .
	B. Aus dem laufenden Jahre.												
	1. Nach der Veranlagung.												
1.	*Schmidt, Karl, Kaufmann.*	44 .	6 .	. .	. .	. .	. .			32 .	. .	. .	82 .
2.	*Müller, Ludwig, Landwirth. u. s. w.*	*Abgang 8* 80 .	12 .	. .	. 20	. .	12 .	6 .		72 .	. .	15 .	197 20
	Summe B 1												
	2. Zugänge.												
71.	*Körner, Franz, Lehrer.*	12 .	. .	. .	. .	. .	. .			. .	. .	. .	12 .
72.	*Böhme, August, Hausirer. (B No. 25) u. s. w.*	. .	. .	36 .	. .	. .	. .			. .	. .	. .	36 .
	Summe B 2												
	Dazu „ A												
	„ B 1												
	Zusammen . . .												

Summe B . . .

Dazu „ A . . .

Zusammen . . .

Hat gezahlt														I. Abgang. II. Ausfall.		Reste am Schlusse des Rechnungsjahres.		Bemerkungen.
1. Vierteljahr			2. Vierteljahr			3. Vierteljahr			4. Vierteljahr			Zusammen Spalten 16, 18, 20, 22.						
Nr. des Einnahmebuchs.	Betrag. M.	Pf.	Nr. des Einnahmebuchs.	Betrag. M.	Pf.	Nr. des Einnahmebuchs.	Betrag M.	Pf.	Nr. des Einnahmebuchs.	Betrag. M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
15.	16.		17.	18.		19.	20.		21.	22.		23.		24.		25.		26.
82	48	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	48	.	.	.	.	.	*Gewerbeschein No. 4198.*
.	.	.	123	24	.	.	.	.	.	.	.	24	.	.	.	.	.	*„ „ 4939.*
	48	.	.	24	.		.	.		.	.	72	.		.	.	.	
26	20	50	94	20	50	181	14	50	261	18	50	74	.	a. I 8	.	.	.	*Einkommensteuer vom 1. April 1895 ab infolge Berufung von 44 auf 36 M. ermässigt. Verfügung vom . . . . Festsetzungsverfügung vom . . . .*
11	49	45	85	49	25	172	49	25	252	49	25	197	20	.	.	.	.	
.	.	.	105	4	.	194	4	.	260	4	.	12	.	.	.	.	.	*Zugang mit dem Jahressteuersatze von 16. M. vom 1. Juli 1895 ab infolge Zuzugs. Verfügung vom . . . . Festsetzungsverfügung vom . . . .*
.	.	.	.	.	.	176	36	.	.	.	.	36	.	.	.	.	.	*Gewerbeschein No. 5124.*

Die Reste (Spalte 25) sind in das Hebebuch für das neue Rechnungsjahr übertragen.

Gemeinde- (Gutsbezirk) ....

Muster G
(zu Art. 29 § 2.)

Nachstehendes Einnahmebuch umfaßt . . . . ., in Worten . . . . Seiten.

. . . ., den . . . ten . . . . 18 . .

Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher.

(Unterschrift.)

(Dienstsiegel:)

Einnahmebuch

für das Rechnungsjahr 18 . . . / . . .

1. Vierteljahr.

Laufende Nummer.	Datum.	Nummer des Hebebuchs.	Der Zahlenden Namen und Stand oder Gewerbe.	Hauptsumme. am Tagesschlusse von den Beträgen in Spalte 6 M. Pf.	Hauptsumme. im einzelnen M. Pf.	Für die Staatskasse. Einkommensteuer. M. Pf.	Ergänzungssteuer. M. Pf.	Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen. M. Pf.	Fortschreibungsgebühren. M. Pf.	Grundsteuerentschädigungsrenten. M. Pf.	Domänenrenten. M. Pf.	Rentenbankrenten. M. Pf.	Kriegsschuldensteuern. I. Verb. M. Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
	Juni		*Uebertrag . . .*	*1751 75*	*3 .*	*433 .*	*117 50*	*. . .*	*2 .*	*84 .*	*120 25*	*96 .*	
80	*17*	*10 (B)*	*Fahrenholz, Konrad, Agent.*		*6 70*	*6 50*							
81	*"*	*25 (B)*	*Werner, Wilhelm, Kaufmann.*	*28 60*	*18 90*	*11 .*	*2 50*						
82	*21*	*1 (A)*	*Meyer, Adolf, Hausirer.*	*48*	*48 .*			*48 .*					
			Summe für 1. Vierteljahr.	*1828 35*		*450 50*	*120 .*	*48 .*	*2 .*	*84 .*	*120 25*	*96 .*	
			u. s. w.										
			(Abschluss für 2. Vierteljahr.)										
			Summe für 2. Vierteljahr.										
			Dazu Summe für 1. Vierteljahr.										
			Gesammteinnahme bis Ende des 2. Vierteljahres . .										
163	*Oktobr. 1*	*27 (B)*	*Zuviel eingezahlte Einkommensteuer.*	*. .*	*. .*	*ab 6*							

Anmerkung.
Das dauerhaft zu heftende Einnahmebuch ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, von dem Gemeinde- (Guts-) Vorsteher hinsichtlich der Seitenzahl zu bescheinigen.

Seite . . . .

Für die Gemeindekasse.				Für die Kreiskommunalkasse.		Gebühren aus dem Verwaltungszwangsverfahren.		Depositen und Asservate.		Bemerkungen.
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
15.		16.		17.		18.		19.		20.
720	.	80	.	100	.	2	.	.	.	
							20			
5	.						40			
725	.	80	.	100	.	2	60	.	.	
								zu 6	.	

Gemeinde- (Gutsbezirk)

Muster H
(zu Art. 29 § 3.)

Nachstehendes Tagesabschlußbuch umfaßt . . . . ., in Worten . . . .

. . . . Seiten.

. . . ., den . . . ten . . . . 18 . .

Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher.

(Unterschrift.)

(Dienstsiegel.)

Tagesabschlußbuch.

Anmerkung.
Das dauerhaft zu heftende Tagesabschlußbuch kann für mehrere Rechnungsjahre angelegt und gebraucht werden. Dasselbe ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, von dem Gemeinde- (Guts-) Vorsteher hinsichtlich der Seitenzahl zu bescheinigen.

Seite . . . . . **Muster 1.** (Anzuwenden, wenn für die direkten Staatssteuern und Renten ein besonderes Einnahmebuch geführt wird.)

Abschluß.	Datum.		Nach dem Einnahmebuche wegen der direkten Staatssteuern und Renten.		Nach den Büchern wegen der Gemeindekasse.		Zusammen (Spalten 3 und 4).	
	Monat.	Tag.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1.	2.		3.		4.		5.	
	1895							
Bestand .	März	31	12	.	1045	30	1057	30
Einnahme	April	1	.	.	10	.	10	.
Summe .			12	.	1055	30	1067	30
Ausgabe			.	.	125	.	125	.
Bestand .			12	.	930	30	942	30
	u. s. w.							
Bestand .	Juni	20	875	15	650	90	1526	05
Einnahme	„	21	48	.	30	.	78	.
Summe .			923	15	680	90	1604	05
Ausgabe			.	.	15	.	15	.
Bestand .			923	15	665	90	1589	05
Einnahme	„	22	.	.	76	40	76	40
Summe .			923	15	742	30	1665	45
Ausgabe			923	15	3	.	926	15
Bestand .			.	.	739	30	739	30
	u. s. w.							

Seite . . . . . **Muster 2.** (Anzuwenden, wenn wegen der direkten Staatssteuern und Renten und der Einnahmen und Ausgaben der Gemeindekassenverwaltung ein gemeinschaftliches Einnahme- und ein gemeinschaftliches Ausgabebuch geführt wird.)

Abschluß.	Datum.		Betrag.	
	Monat.	Tag.	M.	Pf.
1.	2.		3.	
	1895			
Bestand .	März	31	1057	30
Einnahme	April	1	10	.
Summe .			1067	30
Ausgabe			125	.
Bestand .			942	30
	u. s. w.			
Bestand .	Juni	20	1526	05
Einnahme	„	21	78	.
Summe .			1604	05
Ausgabe			15	.
Bestand .			1589	05
Einnahme	„	22	76	40
Summe .			1665	45
Ausgabe			926	15
Bestand .			739	30
	u. s. w.			

Anmerkungen.

1. Die Tage, an denen keine Einnahme und keine Ausgabe vorgekommen ist, brauchen nicht in Spalte 2 aufgeführt zu werden.
2. Im Monate April sind die Einnahme- bezw. Ausgabe-Tagessummen der Bücher für das alte und für das neue Rechnungsjahr zusammenzuzählen und mit dem hiernach sich ergebenden Betrage in das Tagesabschlußbuch zu übernehmen.

Veranlagungsbezirk . . . .

Stadt-
Land- } Kreis . . . .

Gemeinde (Gutsbezirk) . . . .

Steuerjahr 18. . . . .

Anlage 1
(zu Art. 9 Anmerk.)

. . . ., den . . . ten . . . . 18 . . .

Der in der Staatssteuerrolle (Zugangsliste) $\frac{\text{der Gemeinde}}{\text{des Gutsbezirks}}$ . . . . unter Nr. . . . . verzeichnete mit jährlich . . . . . . Mark Einkommensteuer und . . . . . . Mark Ergänzungssteuer veranlagte . . . . (Name, Stand, Gewerbe) ist von . . . . im Kreise . . . . nach . . . . im Kreise . . . . verzogen, hat bis Ende des . . . Vierteljahrs 18 . . . die Einkommensteuer mit . . . . . Mark . . . Pf. und die Ergänzungssteuer mit . . . . . Mark . . . . Pf. im hiesigen Bezirke richtig eingezahlt und kommt mit diesem Zeitpunkt hier in Abgang.

Es wird um Uebernahme der Steuer und Uebersendung des Abgangbelages (Anlage 2) ergebenst ersucht.

. . . .

. . . .

Bezeichnung der Ortsbehörde.
Unterschrift.

An

. . . .

in

. . . .

Anlage 2
(zu Art. 9 Anmerk.)

Belag

zur Begründung des Steuerabganges unter Nr. . . . . . für 18 . . in der Gemeinde . . . .

des Kreises . . . .

Der bisher in der Staatssteuerrolle (Zugangsliste) der Gemeinde / des Gutsbezirks . . . . unter Nr. . . . . . . verzeichnete, mit jährlich . . . . Mark Einkommensteuer und . . . . Mark Ergänzungssteuer veranlagte (Name, Stand oder Gewerbe, bisheriger Wohnort), welcher nach . . . . im Kreise . . . . verzogen ist, wird hier in der Kontrolle der Zugänge für das . . . . . Halbjahr 18 . . . . . unter Nr. . . . . vom . . . . ab mit . . . . Mark . . . . . Pf. Einkommensteuer und . . . . Mark . . . . . Pf. Ergänzungssteuer vierteljährlich nachgewiesen werden.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung der Behörde und Unterschrift.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von Edmund [illegible] in Potsdam, Jäger-Kommunikation 9.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 29. März **1895.**

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Oertliche Erhebung der direkten Staatssteuern und Renten.

7. **Am 26. März 1895 ist eine Sonderausgabe des Amtsblatts erschienen, die unsre Anweisung vom 8. März 1895, betreffend die örtliche Erhebung der direkten Staatssteuern und Renten im Regierungsbezirk Potsdam enthält.**

Hierauf machen wir die Gemeinde- und Gutsvorstände noch besonders aufmerksam und fügen hinzu, daß die erforderlichen Formulare von dem Buchdruckereibesitzer Edmund Stein in Potsdam, Jäger-Communication Nr. 9., bezogen werden können.

Potsdam, den 26. März 1895.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee Perleberg-Lanz im Kreise West-Prignitz.

Auf Ihren Bericht vom 28. Februar d. J. will Ich dem Kreise West-Prignitz im Regierungsbezirke Potsdam, welcher den Bau einer Chaussee von Perleberg nach dem Bahnhofe Lanz der Wittenberge-Lüneburger Eisenbahn beschlossen hat, das Enteignungsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf derselben nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 4. März 1895.

gez. **Wilhelm** R.

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Allerhöchster Erlaß.

69. Auf den Bericht vom 6. November d. J., dessen Anlagen anbei zurückfolgen, will Ich der Stadtgemeinde Berlin auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) hiermit das Recht verleihen, die zur Erweiterung der Rieselfelder für die Kanalisationswässer der Radialsysteme VIII., VIIIa., IX. und X. noch erforderlichen, in den Gemarkungen Französisch-Buchholz und Blankenfelde belegenen Grundstücke, welche auf dem eingereichten Plane in rother Farbe dargestellt und in den vorgelegten Nachweisungen näher bezeichnet sind, im Wege der Enteignung zu erwerben.

Neues Palais, den 9. November 1894.

gez. **Wilhelm** R.,

zugleich für den Minister des Innern.

ggez. Bosse.

ggez. von Heyden, Thielen.

An die Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hiermit veröffentlicht.

Potsdam, den 18. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

70. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Dominiums Groß-Beeten (Kreis Teltow)

Festgestellt ist der Milzbrand bei einer Kuh des Gutsbesitzers Richard Schmidt in Schmergow (Kreis Zauch-Belzig), des Erbsitzers Eduard Schneider zu Neuholland, des Gutsbesitzers Friedrich Schultze zu Emilienfelde und auf der Domäne Hammer (Kreis Niederbarnim), der Bläschenausschlag bei dem Gemeindebullen in Strehlen, drei Kühen des Bauern August Richter und einer Kuh des Bauern Eduard Erfert zu Strehlen (Kreis Westprignitz).

Erloschen ist der Bläschenausschlag in Linthe (Kreis Zauch-Belzig.)

Potsdam, den 26. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.

71. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1895 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- N. N. Wasser.	Berlin. Unter- N. N. Wasser.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Brandenburg. Ober-Wasser.	Brandenburg. Unter-Wasser.	Rathenow. Ober-Wasser.	Rathenow. Unter-Wasser.	Havelberg.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter
1	32,28	30,58	2,62	1,08	1,39	2,26	2,04	2,06	1,82	2,36
2	32,28	30,62	2,62	1,04	1,37	2,26	2,04	2,06	1,82	2,28
3	32,30	30,58	2,60	1,00	1,34	2,26	2,04	2,06	1,84	2,22
4	32,30	30,64	2,64	1,04	1,33	2,26	2,02	2,00	1,84	2,20
5	32,30	30,68	2,60	1,04	1,33	2,22	2,00	2,08	1,84	2,24
6	32,30	30,64	2,58	1,04	1,32	2,22	1,98	2,08	1,84	2,30
7	32,32	30,66	2,60	1,02	1,31	2,20	1,98	2,08	1,84	2,78
8	32,32	30,68	2,60	1,04	1,30	2,20	1,96	2,08	1,84	2,84
9	32,32	30,66	2,60	1,04	1,29	2,20	1,96	2,08	1,84	2,84
10	32,32	30,70	2,64	1,04	1,29	2,20	1,96	2,08	1,84	2,84
11	32,32	30,68	2,60	1,04	1,28	2,20	1,96	2,08	1,84	2,80
12	32,32	30,74	2,58	1,12	1,28	2,20	1,96	2,08	1,84	2,80
13	32,32	30,72	2,58	1,10	1,30	2,18	1,94	2,08	1,82	2,80
14	32,32	30,74	2,58	1,04	1,30	2,18	1,94	2,08	1,80	2,80
15	32,32	30,74	2,58	1,06	1,33	2,18	1,94	2,10	1,80	2,78
16	32,32	30,76	2,60	1,06	1,29	2,20	1,94	2,08	1,78	2,74
17	32,30	30,72	2,62	1,02	1,29	2,20	1,94	2,06	1,80	2,72
18	32,28	30,72	2,66	1,00	1,29	2,20	1,94	2,00	1,80	2,72
19	32,28	30,70	2,66	1,00	1,29	2,20	1,94	1,98	1,80	2,72
20	32,28	30,70	2,64	1,00	1,29	2,20	1,94	1,98	1,80	2,72
21	32,28	30,72	2,60	1,00	1,29	2,20	1,94	1,96	1,78	2,72
22	32,28	30,68	2,60	1,02	1,30	2,20	1,94	1,94	1,76	2,76
23	32,28	30,66	2,60	1,02	1,30	2,20	1,92	1,92	1,72	2,76
24	32,28	30,68	2,60	0,98	1,30	2,20	1,90	1,96	1,74	2,78
25	32,26	30,68	2,62	1,02	1,30	2,20	1,90	1,98	1,76	2,80
26	32,28	30,68	2,58	1,04	1,30	2,20	1,90	1,98	1,76	2,82
27	32,26	30,70	2,58	1,04	1,30	2,20	1,90	1,98	1,76	2,84
28	32,24	30,68	2,58	1,04	1,30	2,20	1,90	2,00	1,78	2,86

Potsdam, den 22. März 1895. Der Regierungs-Präsident.

Tarif

für die Fähre bei Werder (Havel).

72. Für das Uebersetzen wird entrichtet:

1) von Personen
   a. wenn sie in Werder und Alt-Geltow wohnen . . . . 5 Pf.
   b. wenn dies nicht der Fall ist . . 10 „

2) für Gepäck über 10 kg . . . . 5 „
   für einen Handkarren, Handwagen oder Handschlitten . . . . 10 „

3) für das Uebersetzen Nachts ist zu entrichten
   a. von einer Person . . . . 50 „
   b wenn zwei oder mehrere Personen zu gleicher Zeit übergesetzt werden, von jeder Person . . . . 30 „

   Die Nacht umfaßt die Zeit:
   von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens im Monat Januar, Februar, November, Dezember,
   von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens im Monat März, April, September, Oktober,
   von 10 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens im Monat Mai, Juni, Juli und August.

4) Frei überzusetzen sind:
   die städtischen Beamten von Werder und der dort stationirte Gendarm in Dienstangelegenheiten.

Der Tarif vom 2. Januar 1876 wird hierdurch aufgehoben.

Potsdam, den 20. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Festsetzung von Laichschonrevieren.

73. Nach Anhörung der betheiligten Fischereiberechtigten erkläre ich auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 19. Juni 1894 gemäß § 29 des Fischereigesetzes vom 30. Juni 1874 die nachbezeichneten Gewässerstrecken für die Zeit vom 10. April bis 9. Juni jeden Jahres (Frühjahrsschonzeit) zu Laichschonrevieren:

1) Die große Krampe im Langen See nördlich von Schmöckwitz bis Müggelsheim mit 50 m breiten im Langen See davorliegenden Schutzstreifen von der Krampenbude bis zur Fischerhütte,

2) die kleine Krampe zwischen dem Langen See und dem Seddin-See mit 50 m breiten Schutzstreifen davor von der Fischerhütte bis zum Windwall,

3) die nordwestliche Ecke (Gosener Bruch) des Seddin-Sees von der Schweineecke bis zur Binde (drei Weiden) mit 50 m breiten Schutzstreifen vor dem Gelege,

4) die südliche Spitze des Crossin-Sees, vom Ziegenhals bis zur Ausmündung des Crossin-Sees in den großen Zug (sogenannte Storkelsche Lanke),

5) den zwischen der Unterförsterei Müggelsee und dem Rahnsdorfer Mühlenfließ belegenen Theil des Müggel-Sees mit einer Breite von 50 Metern vor dem Gelege.

Diese zu Laichschonrevieren ausgesonderten Gewässerstrecken sind auf einer besonders angefertigten, im Landrathsamte des Kreises Teltow zur Einsicht offenliegenden Karte bezeichnet. Außerdem werden sie durch Tafeln als Laichschonreviere kenntlich gemacht werden.

Nach § 30 des Fischereigesetzes ist in Schonrevieren jede Art des Fischfangs untersagt. Nur der Aalfang mittelst einzelner ausgelegter Aalkörbe, der Aalschnur und Aalflott ist auf diesen Gewässerstrecken, jedoch nicht in den Gelegen, gestattet.

Ferner muß nach § 31 a. a. O. in Laichschonrevieren die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Ausführung von Sand, Steinen, Schlamm u. s. w. und jede anderweite die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung während der Sperrung des Reviers unterbleiben, soweit die Interessen der Vorfluth und der Landeskultur dieses gestatten.

Endlich wird nach § 50 zu 5 des Fischereigesetzes jeder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, der in Schonrevieren verbotswidrig die Fischerei ausübt oder den zu derem Schutze erlassenen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt.

Potsdam, den 23. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

74. Auf Grund des § 105e. Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) werden für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam folgende Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit für die nachstehend unter a.—o. benannten Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretenden Bedürfnisse zugelassen:

a. Blumenbindereien.

Die Beschäftigung von Arbeitern mit Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen, Winden von Kränzen u. dergl. wird an allen Sonn- und Festtagen während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden und außerdem für zwei Stunden vor Beginn des Verkaufs, aber nicht während des Hauptgottesdienstes, gestattet.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

b. Gasanstalten und Elektrizitätswerke.

Die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, wird an allen Sonn- und Festtagen gestattet.

Bedingung: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden zu dauern. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die diesen zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der Ruhe der abgelösten Arbeiter erreichen.

c. Bäcker- und Konditorgewerbe.

1. Die Beschäftigung von Arbeitern wird an allen Sonn- und Festtagen während 10 Stunden gestattet.

Bedingung: Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden in Bäckereien, von 12 Stunden in Konditoreien zu gewähren. Diese Ruhezeit beginnt in Bäckereien frühestens um Mitternacht, spätestens Morgens 8 Uhr, in Konditoreien frühestens um Mitternacht, spätestens Mittags 12 Uhr.

Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

2. Diejenigen Arbeiter, welchen nach der vorstehenden Bestimmung eine Ruhezeit von 14 oder 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:

α. in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage nothwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr Abends stattfinden und nicht länger als 1 Stunde dauern;

β. in Konditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Crêmes u. dergl.), jedoch müssen Arbeiter, welche noch nach 12 Uhr Mittags beschäftigt worden sind, an einem der nächsten sechs Werktage von Mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

3. Für Gemeinden, in denen die Bäcker ortsüblich an Sonn- und Festtagen für ihre Kunden das Ausbacken der von diesen bereiteten Kuchen oder das Braten von Fleisch besorgen, kann von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, daß in jedem Betriebe ein über 16 Jahre alter Arbeiter mit jenen Arbeiten während höchstens drei Vormittagsstunden über die unter Ziffer 1 freigegebene Zeit hinaus beschäftigt wird.

4. Für Betriebe, in denen Bäcker- und Konditorwaaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung der Arbeiter, welche an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Herstellung von Konditorwaaren beschäftigt

werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckerwaare ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird.

d. Fleischergewerbe.

Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen wird für 3 Stunden, welche bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen, gestattet.

Wo nach den besonderen örtlichen Verhältnissen diese dreistündige Arbeitszeit nicht ausreichen sollte, werde ich ausnahmsweise noch zwei weitere, vor den Beginn des Hauptgottesdienstes fallende Stunden freigeben.

Bedingung: wie zu a.

e. Barbier- und Friseurgewerbe.

Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen wird im Allgemeinen nur bis 2 Uhr Nachmittags und darüber hinaus nur insoweit gestattet, als sie bei der Vorbereitung öffentlicher Theatervorstellungen oder Schaustellungen erforderlich ist.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Werden die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes verhindert, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

f. Wasserversorgungsanstalten.

Die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, welche für den Betrieb unerläßlich sind, wird an Sonn- und Festtagen gestattet.

Bedingung: bei Tagesbetrieb wie zu e., bei ununterbrochenem Betrieb wie zu b.

g. Badeanstalten.

Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen wird gestattet.

Bedingung für diejenigen Badeanstalten, die nicht nur in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden: wie zu e.

Auf Badeanstalten zu Heilzwecken finden die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe keine Anwendung.

h. Zeitungsdruckereien.

1. Arbeiter dürfen an Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertages, bis Morgens 6 Uhr zur Herstellung der am Morgen auszugebenden Blätter beschäftigt werden.

Bedingung: Nach Herstellung dieser Ausgabe muß der Betrieb bis 6 Uhr Morgens des folgenden Werktages ruhen.

2. Für den Zeitungsvertrieb, welcher nicht durch besondere Spediteure stattfindet, sondern einen Theil des Zeitungsdruckereibetriebes bildet, werden die nach den Bestimmungen, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, für die Zeitungsspedition zulässigen Arbeitszeiten gewährt.

Bedingung: Beim Vertrieb der Zeitungen an Sonn- und Festtagen dürfen Personen, die bei der Herstellung der Morgenausgabe beschäftigt gewesen sind, nicht verwendet werden.

i. Anstalten zur Mittheilung telegraphischer Nachrichten an Abonnenten.

Arbeiter dürfen an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, beschäftigt werden.

Bedingung wie zu e.

k. Photographische Anstalten.

Die Beschäftigung von Arbeitern wird gestattet:

1. an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Porträts, des Kopirens und Retouchirens für 10 Stunden bis spätestens 7 Uhr Abends,
2. an allen übrigen Sonn- und Festtagen zum Zwecke der Aufnahme von Porträts im Sommerhalbjahr für 6 Stunden bis spätestens 5 Uhr Nachmittags, im Winterhalbjahr für 5 Stunden bis spätestens 3 Uhr Nachmittags.

Die Ausnahme unter 2 findet keine Anwendung auf den ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag.

Bedingung wie zu e.

l. Gewerbe der Köche.

Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen wird gestattet.

Bedingung wie zu e.

m. Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien.

Die Versorgung der Kundschaft mit Bier, Roheis und Molkereierzeugnissen an Sonn- und Festtagen während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden wird gestattet.

n. Mineralwasserfabriken.

Arbeiter dürfen in der wärmeren Jahreszeit für drei Stunden vor Beginn des Hauptgottesdienstes mit Arbeiten, die zur Versorgung der Kundschaft erforderlich sind, beschäftigt werden.

o. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit handwerksmäßigem Betriebe.

Bestellte Arbeiten dürfen an Sonn- und Festtagen bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe abgeliefert werden.

Potsdam, den 21. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

75. Auf Grund des § 105e. Abs. 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) wird

hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks hinsichtlich der Ausnahmen für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft Folgendes bestimmt:

1) Das Gesetz macht die Zulassung der Ausnahmen bei den mit Wind oder Wasserkraft arbeitenden Betrieben davon abhängig, daß sie als Triebkraft ausschließlich oder vorwiegend Wind oder Wasser verwenden, bei den mit Wasserkraft arbeitenden Betrieben außerdem davon, daß die Wasserkraft eine unregelmäßige ist.

2) Als vorwiegend mit Wind oder Wasserkraft arbeitend ist ein Triebwerk dann anzusehen, wenn eine andere Triebkraft (Dampf, Gas, Elektrizität u. dergl.) nur beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft eintritt oder wenn im Falle des Nebeneinanderwirkens der Wind- oder Wasserkraft mit einer anderen Triebkraft die Wind- oder Wasserkraft bei normalem Betriebe die stärkere Kraft ist.

3) Als unregelmäßig ist eine Wasserkraft dann anzusehen, wenn der Wasserzufluß während der jährlichen Betriebszeit in Folge elementarer Einwirkungen (Frost, Trockenheit, Hochwasser u. dergl.) oder aus anderen Gründen erheblichen Schwankungen unterworfen ist und dadurch ein ununterbrochener oder gleichmäßiger Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird.

4) Kommt Wind oder Wasser nur in einzelnen Theilen der gewerblichen Anlage als Triebkraft zur Anwendung, so erstreckt sich die Gestattung der Sonntagsarbeit nicht nur auf diejenigen Arbeiten, welche unter Benutzung des Wind- oder Wassertriebwerks ausgeführt werden, sondern auch auf solche Arbeiten, die mit jenen Arbeiten derart im Zusammenhange stehen, daß sie nicht wohl am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag vorgenommen werden können.

5) Arbeiter dürfen mit Arbeiten, welche nicht an Werktagen vorgenommen werden können, mit Ausschluß des 1. Oster-, Pfingst- und Weihnachtstages, beschäftigt werden

a. in den mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betrieben mit Ausnahme der Getreidemühlen an 12 Sonn- und Festtagen jährlich,
b. in Windmühlen und in Getreidewassermühlen an 26 Sonn- und Festtagen jährlich.

Bedingungen: Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c. Abs. 3 oder Abs. 4 der Gewerbeordnung oder die in meiner vorstehenden heutigen Bekanntmachung unter e. angegebenen Ruhezeiten zu gewähren.

6) Jeder Triebwerksbesitzer hat die Möglichkeit, für seinen Betrieb in einem nach §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung sich regelnden Verfahren besondere Ausnahmen zu erwirken.

Hier hat in erster Instanz der Bezirksausschuß, in zweiter Instanz der Minister für Handel und Gewerbe zu entscheiden.

Für das Verfahren bei dem Bezirksausschuß sind die Vorschriften in § 21 Ziff. 1, 2, 4 und 5 der Gewerbeordnung und die im Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung für das Beschlußverfahren gegebenen Bestimmungen maßgebend.

7) Für den Widerruf einer Ausnahmebewilligung ist die Behörde zuständig, die die Bewilligung ertheilt hat. Gegen einen den Widerruf aussprechenden Beschluß des Bezirksausschusses findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt.

Potsdam, den 21. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Verordnung

über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes.

17. In Ausführung der Vorschriften der Gewerbe-Ordnung §§ 105b. Absatz 1 und 105e. wird für den Stadtkreis Berlin in Betreff der Beschäftigung von Arbeitern im Gewerbebetriebe (mit Ausnahme des Handelsgewerbes) Folgendes verordnet.

§ 1. In **Blumenbindereien** dürfen Arbeiter mit dem Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen, Winden von Kränzen und dergleichen an allen Sonn- und Festtagen während der für für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Zeit beschäftigt werden. Diese Zeit ist nach den Verordnungen vom 20. Juni und 14. Dezember 1892

a. in der Regel 8—10 Uhr Vormittags und
12—3 Uhr Nachmittags,
b. am Neujahrstage 8—10 Uhr Vormittags und
12—6 Uhr Nachmittags,
c. am Todtensonntag und am 31. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt,
7—10 Uhr Vormittags und
2—6 Uhr Nachmittags.

Wegen der Beschäftigung im Verkaufe mit Blumen am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingst-Feiertage ergehen jedesmal besondere Bekanntmachungen.

Die Beschäftigung von Arbeitern in diesem Gewerbebetriebe unterliegt folgender Beschränkung:

Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Die Zurichtungsarbeiten in Blumenhandlungen gehören zum Handelsgewerbe und unterliegen nur den für dasselbe erlassenen Bestimmungen.

§ 2. In **Gas- und Elektricitätswerken** dürfen Arbeiter an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten beschäftigt werden, welche für den Betrieb unerläßlich sind.

Diese Beschäftigung unterliegt folgender Beschränkung:

Die den Arbeitern zu gewährende

mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

§ 3. Im **Bäcker- und Konditorgewerbe** dürfen Arbeiter an allen Sonn- und Festtagen während 10 Stunden beschäftigt werden unter folgenden Bedingungen:

1) Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden in Bäckereien, von 12 Stunden in Konditoreien zu gewähren.

   Diese Ruhezeit muß:
   in Bäckereien
   frühestens um 12 Uhr Nachts,
   spätestens um 8 Uhr Morgens,
   in Konditoreien
   frühestens um 12 Uhr Nachts,
   spätestens um 12 Uhr Mittags
   beginnen.

2) Jedem Arbeiter muß mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freigegeben werden.

3) Diejenigen Arbeiter, denen nach Vorstehendem eine Ruhezeit von 14 beziehungsweise 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:
   a. in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage nothwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr Abends stattfinden und nicht länger als 1 Stunde dauern,
   b. in Konditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Crêmes und dergleichen).

   Sind jedoch in Konditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr Mittags beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten sechs Werktage von Mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

4) Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaaren als Konditorwaaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Herstellung von Konditorwaaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Bäckerwaare im Sinne dieser Verordnung ist dasjenige Backwerk, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird.

§ 4. Im **Fleischergewerbe** dürfen Arbeiter an allen Sonn- und Festtagen von 5 Uhr bis 10 Uhr Morgens beschäftigt werden.

Diese Beschäftigung unterliegt folgender Beschränkung:

Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab von jeder Arbeit freizulassen.

Zurichtungsarbeiten in offenen Verkaufsstellen gehören zum Handelsgewerbe und unterliegen den über dasselbe bestehenden Bestimmungen.

§ 5. Im **Barbier- und Friseurgewerbe** dürfen an allen Sonn- und Festtagen Arbeiter bis 2 Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die zur Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderliche Beschäftigung von Arbeitern in diesem Gewerke ist zeitlich unbegrenzt zugelassen.

Die Beschäftigung in diesem Gewerbe unterliegt jedoch folgender Beschränkung:

Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

§ 6. In **Wasserversorgungsanstalten** dürfen Arbeiter an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, beschäftigt werden.

Bei bloßem Tagesbetrieb sind, wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

Bei ununterbrochenem Betrieb muß die den Arbeitern zu gewährende Ruhe mindestens dauern: ent-

weder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

§ 7. In **Bade-Anstalten** dürfen Arbeiter an allen Sonn- und Festtagen ohne Zeitbeschränkung beschäftigt werden.

Wenn die Badeanstalten nicht nur in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden und wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

Die zu Heilzwecken bestimmten Badeanstalten unterliegen den vorstehenden Beschränkungen nicht.

§ 8. In **Zeitungsdruckereien** dürfen Arbeiter an allen Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages, bis 6 Uhr Morgens zur Herstellung der Morgenausgabe beschäftigt werden. Nach Herstellung dieser Ausgabe muß der Betrieb bis um 6 Uhr Morgens des folgenden Werktages ruhen.

Der Vertrieb der Zeitungen, welcher nicht durch besondere Spediteure stattfindet, sondern einen Theil des Zeitungsdruckerei-Betriebes bildet, ist an allen Sonn- und Festtagen während der Zeit von 4—9 Uhr Morgens gestattet. Es dürfen jedoch bei diesem Vertriebe Personen, die bei Herstellung der Morgenausgabe beschäftigt gewesen sind, nicht Verwendung finden.

§ 9. In **Anstalten zur Mittheilung telegraphischer Nachrichten an Abonnenten** dürfen Arbeiter an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, beschäftigt werden.

Diese Beschäftigung unterliegt folgender Beschränkung:

Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

§ 10. In **Photographischen Anstalten** dürfen Arbeiter beschäftigt werden:

1) an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Portraits, des Copirens und Retuschirens in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends;
2) an allen übrigen Sonn- und Festtagen zum Zwecke der Aufnahme von Portraits vom 1. April bis 30. September während der Zeit von 10 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags, vom 1. Oktober bis 31. März während der Zeit von 10 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags.

Diese Ausnahme findet keine Anwendung auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, an welchen der Betrieb ganz zu ruhen hat.

Diese Beschäftigung unterliegt folgender Beschränkung:

Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

§ 11. Im **Gewerbe der Köche** können Arbeiter an allen Sonn- und Festtagen ohne Zeitbeschränkung beschäftigt werden.

Diese Beschäftigung unterliegt folgender Beschränkung:

Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

§ 12. In dem Gewerbetriebe der **Bierbrauereien und Eisfabriken** darf die Versorgung der Kundschaft mit Bier und Roheis an Sonn- und Festtagen von 7—10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags erfolgen.

In dem Gewerbetriebe der **Molkereien** darf

die Versorgung der Kundschaft mit Milch an Sonn- und Festtagen von 5—10 Uhr Vormittags erfolgen.

Wenn für den Verkauf der vorstehend bezeichneten Produkte am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage oder an einzelnen Sonntagen durch besondere Bekanntmachung andere Zeiten bestimmt werden, so sind diese auch für die Versorgung der Kundschaft maßgebend.

§ 13. In **Mineralwasserfabriken** dürfen Arbeiter vom 15. Mai bis 15. September mit solchen Arbeiten, die zur Versorgung der Kundschaft erforderlich sind, von 7 bis 10 Uhr Morgens beschäftigt werden.

§ 14. Im **Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit handwerksmäßigem Betriebe** darf die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden bis 10 Uhr Morgens erfolgen.

§ 15. Diese Verordnung tritt in Gemäßheit der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Februar 1895 (R.-G.-Bl. S. 11) am 1. April dieses Jahres in Kraft.

Berlin, den 21. März 1895.

Der Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung.

18. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 6. November v. J. bezw. 17. März d. J. die Anlage dreier neuen Apotheken

1) in Berlin am Südende der Corneliusbrücke,
2) in Charlottenburg an der Ecke der Potsdamer- und Dankelmannstraße,
3) daselbst am nördlichen Theile des Wittenbergplatzes im Zuge der Ansbacherstraße

genehmigt.

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 10. April d. J. mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind und **die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen: a. Approbation und sonstige **physikatlich beglaubigte** Zeugnisse, b. Lebenslauf, c. **amtlich beglaubigter** Nachweis aus neuester Zeit über die zur Uebernahme bezw. Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel, d. polizeiliche Führungsatteste — siehe Schluß —.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, entweder daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder — falls dies der Fall sein sollte, — anzugeben, wo er eine solche besessen hat und die Gründe klarzulegen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche erst nach dem Jahre **1880** (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbirt sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben. Solche Apotheker stehen deshalb zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerks ꝛc. am Besten von der Bewerbung ab. Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich gekürzt werden.

Die Bewerber haben ihren Meldungen **polizeiliche Führungsatteste aus sämmtlichen Orten, an welchen sie in oder außerhalb ihrer Laufbahn als Apotheker thätig gewesen sind,** beizufügen.

Schließlich bemerke ich, daß die Concession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine **unveräußerliche** und **unvererbliche** verliehen werden wird, der Inhaber derselben somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein und der Wittwe und den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidirten Apotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen.

Berlin, den 23. März 1895.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Postverbindung mit dem Schutzgebiet der Marschall-Inseln.

5. Mit dem Schutzgebiet der Marschall-Inseln wird vom Monat April ab eine regelmäßige Postverbindung auf dem Wege über Singapore—Manila—Karolinen-Inseln in der Weise hergestellt werden, daß in zweimonatigen Zwischenräumen ein Segelschiff zwischen Jaluit (Marschall-Inseln) und Ponapé (Karolinen-Inseln) verkehrt, zum Anschluß an die gleichfalls zweimonatlich verkehrenden spanischen Postdampfer zwischen Manila und Ponapé. Die Leitung der Postsendungen nach den Marschall-Inseln erfolgt daher fortan stets über Manila, sofern nicht der Absender einen anderen Beförderungsweg ausdrücklich vorgeschrieben hat.

Berlin W., 11. März 1895.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

19. Die auf dem reichseigenen Grundstück Mauerstraße 72/75 eingerichtete Annahmestelle für Telegramme und Rohrpostsendungen wird wegen Umbaues des Gebäudes vom 1. April ab nach dem Grundstück Mauerstraße 61/62, Eingang Kaiserhofstraße, verlegt.

Berlin C., den 17. März 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

14. Das Archidiakonat an der Dankeskirche hierselbst, Diözese Berlin II., kommt durch die Versetzung des Predigers Stage zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Pfarrwahlgesetzes vom 28. März 1892 K.-G.- u. Verordn.-Bl. von 1892, S. 115.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

6. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 17. Verloosung von 3½ prozentigen

unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Juli 1895 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1895 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XXII. № 2 bis 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße 29, hierselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Juni d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1895 ab bewirkt. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1895 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldurkunden, nämlich **Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Neumärkische Schuldverschreibungen und eine Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn,** wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldurkunden über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 2. März 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

8. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Fräulein Margarethe Klingberg, Kammerfrau Ihrer Durchlaucht der Frau Prinzessin Friedrich Karl zu Hohenlohe-Oehringen zu Baden-Baden die Schuldverschreibungen der konsolidirten 3 % igen Staatsanleihe von 1892/93

Lit. B. № 58168 über 2000 M.
- F. № 30052 und 30053 über je 200 M.

gelegentlich der Feuersbrunst in der Villa Brumm in Baden-Baden am 24. November 1894 angeblich verbrannt sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt und Notar Simkiewicz hier W., Friedrichstraße 64 II., anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 19. März 1895.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

9. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Landwirth Fritz Laue zu Berklingen bei Schöppenstedt die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe von 1885

Lit. E. № 1037458 über 300 M.

angeblich abhanden gekommen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem rc. Laue anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 20. März 1895.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

7. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 10. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **3½ procentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Apoints gezogen worden: Litt. H. zu 300 M. 4 Stück und zwar die Nummern 11, 21, 40, 51. Litt. J. zu 75 M. 3 Stück und zwar die Nummern 17, 25, 32. Litt. K. zu 30 M. 1 Stück und zwar die Nummer 4. Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Koupons Ser. I. № 8—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I., vom 1. Juli d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. Juli d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1905 zum Vortheil der Rentenbank. Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 13. Februar 1895.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

12. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1895	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Nord-Ostdeutsche Gewerbe-Ausstellung.	Königsberg i. Pr.	Mai bis September.	Ausstellungsgegenstände nebenbezeichneter Art.	Preußischen Staatseisenbahnen, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, der Königlichen bayrischen Staatsbahnen, der sächsischen Staatsbahnen, der Großherzogl. Badischen Staatsbahnen, der Pfälzischen Bahnen.	Ausstellungs-Comité.	4 Wochen
2	Kunst-Ausstellung.	Landsberg a. W.	10. April bis 20. April.	Kunstgegenstände.	Preußischen Staatsbahnen.	Ausstellungs-Commission.	4 Wochen
3	Kaninchen-Ausstellung, veranstaltet von dem allgemeinen Kaninchenzüchter-Verein.	Chemnitz.	10.—13. März.	Thiere und Gegenstände, sowie Erzeugnisse der Kaninchenzucht.	Preußischen Staatsbahnen, der sächsischen Staatsbahnen, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der Main-Neckar Eisenbahn.	Desgl.	8 Tage
4	Geflügel-Ausstellung.	Bärwalde N.-M.	16.—18. März.	Thiere und Gegenstände.	Königlichen Eisenbahn-Direktionen zu Altona, Berlin, Breslau, Bromberg, Erfurt, Frankfurt a. M., Hannover und Magdeburg.	Desgl.	4 Wochen
5	Geflügel-Ausstellung.	Leipzig.	15.—18. März.	Geflügel, sowie Geräthe und Erzeugnisse der Geflügelzucht.	Preußischen Staatsbahnen, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der Main-Neckar Eisenbahn.	Desgl.	4 Wochen

nach Schluß der Ausstellung.

Nr.	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1895	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
6	Ausstellung von Thieren.	Leipzig.	6.—8. April.	Thiere und sonstige Gegenstände.	Preußischen Staatsbahnen, der sächsischen Staatsbahnen, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der Main-Neckar Eisenbahn.	Ausstellungs-Commission.	8 Tage
7	Kochkunst- und Fachausstellung für Hotel- und Wirthschaftsbetrieb.	Hagen i. W.	4.—13. Mai.	Gegenstände der nebenbezeichneten Art.	Preußischen Staatsbahnen.	Desgl.	4 Wochen
8	Ausstellung für Bäkkerei, Konditorei, Nahrungsmittel u. Volksernährung, sowie verwandte Gewerbe.	Braunschweig.	11.—26. Mai.	Gegenstände der nebenbezeichneten Art.	Preußischen Staatsbahnen, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der Main-Neckar-Eisenbahn.	Desgl.	4 Wochen
9	Kaninchen-Ausstellung.	Hamburg.	18.—23. Mai.	Thiere, Geräthe und sonstige Gegenstände.	Preußischen Staatsbahnen, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, der Main-Nekkar Eisenbahn.	Desgl.	4 Wochen
10	Provinzial-Gewerbe-Ausstellung.	Posen.	26. Mai bis 20. Juli.	Ausstellungs-Gegenstände.	Königlichen Eisenbahn-Direktionen zu Berlin, Breslau und Bromberg.	Desgl.	4 Wochen
11	Wander-Ausstellung.	Köln.	6.—10. Juni.	Ausstellungsgegenstände, sowie für Düngerstreumaschinen und Mühlen, die ausgestellt und kurz vorher geprüft worden; ferner wird für diejenigen kleinen Göpel-Drehsätze bis zu 2 Pferdekräften, einschl. der Tretewerke, die ebenfalls ausgestellt und erst im Herbste noch einmal nach Köln oder einer in der	Preußischen Staatsbahnen.	Desgl.	4 Wochen

nach Schluß der Ausstellung.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1895	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
				Nähe von Köln gelegenen Station zur Prüfung befördert werden, unter den gleichen Bedingungen eine zweimalige frachtfreie Rückbeförderung gewährt.			
12	XXXII. internationaler Maschinen-Markt.	Breslau.	14.—17. Juni.	Gegenstände der nebenbezeichneten Art.	Preußischen Staatsbahnen.	Ausstellungs-Commission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
13	Internationaler landwirthschaftlicher Maschinenmarkt.	Wien.	4.—7. Mai.	Land- und forstwirthschaftliche Maschinen, Geräthe, Sämereien, künstliche Dünge- u. s. w. -Mittel.	Preußischen Staatsbahnen, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der Main-Neckar Eisenbahn.	Desgl.	4 Wochen
14	Internationale Ausstellung für Hotel- und Reisewesen.	Amsterdam.	Mai/November.	Ausstellungs-Gegenstände.	Desgl.	Desgl.	4 Wochen
15	Kunstausstellung.	Stettin.	Beginn 1sten April 1895 im Anschluß an die Kunstausstellung in Königsberg i. Pr. (Beginn 4. Februar 1895).	Kunstgegenstände.	Preußischen Staatsbahnen und der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Frachtbegünstigung nach Ziffer 12 der Kundmachung 2.	
16	Allgemeine Kaninchen-Ausstellung.	Im Zoologischen Garten zu Dresden.	13.—16. April.	Thiere u. Gegenstände.	Preußischen Staatsbahnen und der Main-Neckar Eisenbahn.	Ausstellungs-Commission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
17	Nordböhmische Industrie- und Gewerbe-Ausstellung, verbunden mit einer internationalen Ausstellung von Maschinen u. Motoren.	Teplitz.	Juli—September.	Gegenstände der nebenbezeichneten Art.	Preußischen Staatsbahnen, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der Main-Neckar Eisenbahn.	Desgl.	4 Wochen
18	Allgemeine Geflügel-Ausstellung.	Guhrau.	2.—4. März.	Thiere u. Gegenstände.	Königlichen Eisenbahndirektionen Berlin-Breslau und Bromberg.	Desgl.	4 Wochen

Als Endtermin für die Gewährung der Frachtbegünstigungen bei der Rücksendung der auf der Weltausstellung zu Chicago ausgestellt gewesenen, nicht verkauften deutschen Güter ist der 31. März 1895 festgesetzt worden.

Bromberg, den 10/11. März 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

13. Vom 1. Juni 1895 ab wird die Abfertigung von Gütern auf der diesseitigen Haltestelle Järshagen der Strecke Schlawe—Rügenwalde aufgehoben.

Bromberg, den 28. Februar 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

14. Am 1. April d. Js. tritt zum Eisenbahn-Personen- und Gepäck-Tarif, Theil II., enthaltend besondere Bestimmungen für den Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen den Stationen der Eisenbahn-Direktions-Bezirke Bromberg, Danzig und Königsberg i. Pr., sowie von den Stationen dieser Bezirke nach den Stationen der übrigen Königlich Preußischen Staatseisenbahnen vom 1. April 1894 der Nachtrag I. in Kraft.

Derselbe enthält neben verschiedenen bereits früher bekannt gegebenen Bestimmungen neue von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt unterm 13. v. M. veröffentlichte Bestimmungen über die Ausgabe von Monatskarten an Stelle der bisherigen „Allgemeinen Zeitkarten", ferner abgeänderte Bestimmungen über die Ausgabe von Schülerzeitkarten, sowie über die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen für gemeinschaftliche Reisen größerer Gesellschaften und für Schulfahrten und Ferienkolonien.

Anträge auf Bewilligung von Fahrpreisermäßigungen für gemeinschaftliche Reisen größerer Gesellschaften sind schriftlich an diejenige Königliche Eisenbahn-Direktion zu richten, in deren Bezirk die Reise angetreten werden soll. Die Entscheidung darüber, ob die Fahrpreisermäßigung bei Schulfahrten und Ferienkolonien auch für Schnellzüge, sowie ob dieselbe auch an Sonn- und Festtagen gewährt wird, liegt der der Ausgangsstation vorgesetzten Königlichen Eisenbahn-Direktion ob.

Die in den Nachtrag aufgenommenen „Besonderen Bestimmungen zur Verkehrsordnung" sind gemäß der Vorschriften unter 12 genehmigt worden.

Nähere Auskunft ertheilen die Fahrkarten-Ausgabestellen.

Bromberg, den 20. März 1895.

Königliche Eisenbahnen-Direktion.

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

3. Nachstehender

Zweiter Nachtrag

zum Reglement der Brandenburgschen Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt vom $\frac{\text{8. März}}{\text{14. September}}$ 1883.

(I. Nachtrag vom $\frac{\text{10. März}}{\text{12. Mai}}$ 1886).

An die Stelle der §§ 3, 7, 8 und 18 des Reglements treten folgende Bestimmungen:

§ 3.

Der Kommunalverband bezw. die Korporation ist verpflichtet, für jeden Beamten, hinsichtlich dessen der Beitritt erfolgt ist, einen Wittwen- und Waisengeldbeitrag von fünf Prozent des pensionsfähigen Diensteinkommens, des Wartegeldes oder der Pension der Beamten an die Anstalt abzuführen, jedoch ist der die Jahressumme von 9000 M. des pensionsfähigen Diensteinkommens oder Wartegeldes und von 5000 M. der Pension übersteigende Betrag nicht beitragspflichtig.

Die Pension wird für die Wittwen- und Waisengeldbeiträge in der Höhe zum Grunde gelegt, welche sich nach Maßgabe des pensionsfähigen Diensteinkommens des Beamten — mag derselbe lebenslänglich, auf bestimmte Zeit oder auf Kündigung angestellt sein — nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen ergiebt. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt außer der nach den Anstellungsbedingungen dem Beamten anzurechnenden Dienstzeit bei der zur Zahlung der Pension verpflichteten Gemeinde oder Korporation und derjenigen Dienstzeit, welche einem unmittelbaren Staatsbeamten kraft des Gesetzes anzurechnen ist, auch die Zeit in Anrechnung, in welcher der Beamte innerhalb des Deutschen Reiches anderweit im Staats-, Kommunal-, Kirchen- oder Schuldienst oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung mit dem Anrecht auf Pension sich befunden hat, und zwar kommt hier die ganze Dienstzeit in Betracht, deren Anrechnung der Beamte in seiner anderweiten Dienststellung im Falle der Pensionirung zu verlangen berechtigt war. Dem Kommunaldienst wird der Dienst bei einer der Anstalt beigetretenen Korporation gleich geachtet. Dem aus dem Dienste des Deutschen Reiches oder des Preußischen Staats in den Kommunal-, Kirchen- oder Schuldienst getretenen Beamten ist außerdem die Zeit anzurechnen, deren Anrechnung ihm bei der Anstellung im Reichs- oder Staatsdienst gesichert war.

Ist der Beamte, ehe er die zur Erlangung des Rechtes auf Pension erforderliche Dienstzeit erfüllt hatte, unter Gewährung einer lebenslänglichen Pension in den Ruhestand versetzt worden, so kommt diese Pension nur in soweit in Betracht, als sie ein Viertel seines pensionsfähigen Diensteinkommens nicht übersteigt.

Der gleiche Wittwen- und Waisengeldbeitrag ist auch nach dem Tode des Beamten zu entrichten für die Zeit, in welcher den Hinterbliebenen desselben das Gehalt, das Wartegeld oder die Pension noch fortzugewähren ist (Gnadenquartal, Gnadenmonat).

Dem Kommunalverband bezw. der Korporation bleibt überlassen, den Wittwen- und Waisengeldbeitrag ganz oder zum Theil von den Bezügen des Beamten oder deren Hinterbliebenen desselben einzubehalten.

§ 7.

Von fünf zu fünf Jahren ist eine versicherungstechnische Prüfung der Anstalt vorzunehmen. Nach dem Ergebniß derselben beschließt der Provinziallandtag über eine Erhöhung oder eine Ermäßigung des in § 3 festgesetzten Wittwen- und Waisengeldbeitrags.

§ 8.

Dem durch die Kapitalszuwendung des Provinzial-

verbandes — § 1 des Statuts — begründeten Reservefonds fließen die Einkaufsgelder (§§ 9 fg.), sowie die nicht zur Verwendung gelangten Wittwen- und Waisengeldbeiträge und Zinsen zu. Derselbe ist nach den für die Belegung von Mündelgeldern geltenden gesetzlichen Vorschriften zinsbar anzulegen.

§ 18.

Haben die Wittwen und die hinterbliebenen Kinder anderweit einen Rechtsanspruch auf Wittwen- und Waisenversorgung auf Grund der für den verstorbenen Beamten nach § 3 angerechneten Dienstzeit im Reichs-, Staats-, Kommunal-, Kirchen- oder Schuldienst oder im Dienst einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung, so vermindert sich das Wittwen- und Waisengeld um den Betrag dieses anderweiten Versorgungsanspruchs, insoweit derselbe den auf jene frühere Dienstzeit des verstorbenen Beamten entfallenden Theil des Wittwen- und Waisengeldes nicht übersteigt.

Auf die Hinterbliebenen der bereits betheiligten Beamten findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionirten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

Vorstehender Nachtrag ist von dem Brandenburgschen Provinziallandtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden.

Berlin, den 23. Februar 1895.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

von Levetzow.

* * *

Der vorstehende, von dem Brandenburgischen Provinziallandtage in der Sitzung vom 23. Februar d. J. beschlossene zweite Nachtrag zu dem Reglement der Brandenburgischen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt vom $\frac{\text{8. März}}{\text{14. September}}$ 1883 wird hierdurch genehmigt. Berlin, den 19. März 1895.

(L. S.)

Der Finanzmister. Der Minister des Innern.
In Vertretung: Meinecke. Im Auftrage: Haase.

Genehmigung
Fin.-M. I. 4155. M. d. J. I. A. 2667.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. März 1895.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg
Wirkliche Geheime Rath von Levetzow.

Personalchronik.

Der Regierungsassor Dr. Krummacher ist dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission für den Kreis Niederbarnim als Hülfsarbeiter überwiesen worden.

Im Kreise Ostprignitz sind wegen des zum 26sten März bezw. 1. April bevorstehenden Ablaufs ihrer Dienstzeit aufs Neue der Gemeindevorsteher Städtke zu Dossow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XIV. Goldbeck und der Gutsbesitzer Eisenhart zu Mathildenhof zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXVI. Marienfließ ernannt worden.

Der Königliche Regierungs-Bauführer Rudolf Schaar, zur Zeit in Berlin, ist am 14. März d. J. als solcher vereidigt worden.

Der Landmesser Max Blume zu Eberswalde ist am 16. März 1895 als solcher eidlich verpflichtet worden.

Der Spezialkommissions-Civilanwärter Giesecke ist von Berlin nach Köslin versetzt.

Der Eisenbahn-Stationsaufseher Oklitz in Erkner, (Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin) ist zum Eisenbahn-Stationsvorsteher II. Klasse ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Georg Wilhelm Gustav Reichardt ist zum Pfarrer der Parochie Quitzow, Diözese Perleberg, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Martin Karl Ferdinand Schwechten ist zum Pfarrer der Parochie Bendelin, Diözese Kyritz, bestellt worden.

Die Lehrerinnen Otto III., von Gyricki, Anton II. und Welke sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Paul Alexander Kannabich, ohne Stand,	geboren am 13. April 1873 zu Lausanne, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	ein schwerer und vier einfache Diebstähle (zwei Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 23sten Dezember 1892),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	15. Januar 1895.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3	4.	5	6.
2	Franz Kasper, Kutscher,	geboren am 16. Januar 1850 zu Rochlitz, Bezirk Gitschin, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	einfacher und schwerer Diebstahl (zwei Jahre 6 Monate 28 Tage Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. Juli 1892),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	16. Januar 1895.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Josef Beutler, Färbergehilfe,	geboren am 24. März 1873 zu Luga, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	21. Dezember 1894.
2	Eswald Eduard Bischoff, Tischler,	geboren am 20. Februar 1877 zu Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Lemberg, Galizien,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	30. November 1894.
3	Emanuel Böhm, Schuhmachergeselle,	geboren am 29. November 1871 zu Zantig, Böhmen, ortsangehörig zu Ober-Ebersdorf, Bezirk Tetschen, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	15. Dezember 1894.
4	Adolf Feix, Glasschleifer,	geboren am 19. Dezember 1871 zu Dessendorf, Bezirk Gablonz, Böhmen,	Betteln,	Großherzoglich mecklenbg.-schwerinsches Ministerium d. Innern zu Schwerin,	5. Januar 1895.
5	Karl Franke, Müller,	geboren am 25. August 1865 zu Keso Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	3. Januar 1895.
6	Johann Geiger, Maschinenweber,	geboren am 2. März 1875 zu Jochberg, Bezirk Kitzbühel, Tirol, ortsangehörig zu Kirchdorf, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	22. Dezember 1894.
7	Andreas Helgert, Tagelöhner,	geboren am 26. Mai 1878 zu Böhmisch-Neuhäusl, Bez. Tachau, Böhmen, österreichischer Staatsangehörig.,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neustadt a./W. N.,	27. Dezember 1894.
8	Judith Iren, ledige Tagelöhnerin,	geboren am 18. Oktober 1849 zu Ried, Bezirk Landeck, Tirol, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen, Betteln und Angabe eines falschen Namens,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kaufbeuren,	desgleichen.
9	Daniel Riehl, Konditorgehülfe,	geboren am 10. April 1878 zu Buttisholz, Kant. Luzern, Schweiz, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	31. Dezember 1894.
10	Meine Schuite, Anstreicher,	geboren am 14. Juli 1859 zu Zütphen, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	6. Januar 1895.

1. Lauf. Nr.	2. Name und Stand des Ausgewiesenen.	3. Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	4. Grund der Bestrafung.	5. Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	6. Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
11	Martin Gamper, Bäckergeselle,	geboren am 6. Januar 1852 zu Schlanders, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	10. Januar 1895.
12	Ferdinand Hollain, Zimmermann,	geboren am 24. Juni 1866 zu Braunsdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreich-Schlesien, ortsangeh. zu Stauding, Bezirk Königsberg, ebendaselbst,	Diebstahl Landstreichen, und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	23. November 1894.
13	August Klindt, Schuhmacher,	geboren am 18. April 1855 zu Kopenhagen, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	4. Dezember 1894.
14	Anton Mobl, Weber,	geboren am 27. Juni 1877 zu Teutschenrust, Böhmen, ortsangehörig zu Lischwitz, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	16. Januar 1895.
15	Richard Oskar Axel Petersen, Tapezierer,	geboren am 23. Mai 1869 zu Nestved, (Naestved) auf Seeland, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	30. Dezember 1894.
16	Heinrich Stieß, Arbeiter,	geboren am 18. Dezember 1867 zu Johannesthal, Gemeinde Swojetin, Bezirk Raconitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	16. Dezember 1894.
17	Franz Thorek, landwirthschaftlicher Arbeiter,	geboren am 4. April 1858 zu Radowenz, Bezirk Trautenau, Böhmen,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	17. Dezember 1894.
18	Leo Franz Baré, Tagner,	geboren am 10. April 1863 zu Porrentruy, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	12. Januar 1895.
19	Abraham Wittfoet, Weber,	geboren am 13. Juli 1854 zu Almelo, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	7. Dezember 1894.

Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß gekündigter Staatsschuldscheine von 1842, Neumärkischer Schuldverschreibungen und Münster-Hammer Eisenbahn-Stammaktie, und eine Extra-Beilage, enthaltend eine Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

betreffend

die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes.

In Ausführung der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) über die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb — mit Ausnahme des Handelsgewerbes — (§§. 105a, 105b Abs. 1, 105c bis 105i) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

A. Allgemeines.

(§§. 105a, 105b Abs. 1, 105g, 105h Abs. 1 und 105i.)

I. Das im §. 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung enthaltene Verbot der Sonntagsarbeit gilt nicht für die Land- und Forstwirthschaft, den Weinbau, den Gartenbau, die Viehzucht, den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde und der schönen Künste und die im §. 6 Abs. 1, Satz 1 a. a. O. bezeichneten Gewerbe. Ferner sind kraft besonderer Vorschrift von dem Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten sowie die Verkehrsgewerbe (§. 105i).

II. In denjenigen Handelsgewerben, in welchen beim Ladenverkauf an den Waaren Aenderungs- oder Zurichtungsarbeiten vorgenommen werden (z. B. Gewerbe der Hutmacher, Blumenhändler, Uhrmacher, Fleischer), ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet.

III. Verboten ist an Sonn- und Festtagen jede Art der Beschäftigung von Arbeitern „im Betriebe" der unter §. 105b Abs. 1 fallenden Gewerbe, also im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien.

Durch die Worte „im Betriebe" ist zum Ausdruck gebracht, daß das Verbot nicht nur räumlich für die Betriebsstätte, in welcher sich der betreffende Gewerbebetrieb regelmäßig abzuwickeln pflegt, sondern für jede zu dem Gewerbebetriebe gehörige Thätigkeit gelten soll. So dürfen z. B. Monteure, Schlosser-, Glaser-, Maler-, Tapezier-, Barbiergehülfen während der Sonntagsruhe auch außerhalb der Betriebsstätte nicht beschäftigt werden, so weit nicht etwa die betreffenden Arbeiten gemäß den Vorschriften der §§. 105c bis f statthaft sind.

IV. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt auch für „Bauten aller Art", d. h. für Hoch-, Tief-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbauten, sowie für Erdarbeiten, sofern diese nicht Ausfluß eines land- oder forstwirthschaftlichen Betriebes, des Weinbaues oder des Gartenbaues sind, ferner nicht nur für Neubauten, sondern auch für Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten, z. B. auch für das Schornsteinfegergewerbe.

V. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt für gewerbliche Arbeiter im weitesten Sinne, also nicht nur für Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere im Betriebe beschäftigte Handarbeiter, sondern auch für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker.

VI. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe soll mindestens dauern:
für einzelne Sonn- und Festtage 24 Stunden,
für zwei auf einander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden,
für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden.

Diese Ruhezeiten müssen auch in solchen Betrieben, die an Werktagen ununterbrochen mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht arbeiten, gewährt werden, soweit nicht etwa für diese Betriebe gemäß §§. 105c bis e Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen. Während aber in Betrieben, die nur bei Tage oder in unregelmäßigen Schichten zu arbeiten pflegen, die Ruhezeit stets von 12 Uhr Nachts an gerechnet werden soll, kann in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht die Ruhezeit schon frühestens um 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktags und spätestens erst um 6 Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Für alle Fälle gilt die Vorschrift, daß die Ruhezeit an zwei auf einander folgenden Sonn- und Festtagen stets bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages dauern muß. Demnach beträgt die Ruhezeit in Betrieben, die keine regelmäßigen Tag- und Nachtschichten haben, nicht nur 36 Stunden, sondern mindestens 42 Stunden (von dem Beginn — der Mitternachtsstunde — des ersten Tages bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages).

VII. Jugendliche Arbeiter dürfen in Fabriken und den in §§. 154 Abs. 2 und 154a bezeichneten gewerblichen Anlagen an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht beschäftigt werden (§. 136 Abs. 3 d. G.O., vergl. auch unten zu B. 4).

VIII. Während im Handelsgewerbe, soweit es in offenen Verkaufsstellen betrieben wird, auch die Sonntagsarbeit der Arbeitgeber Beschränkungen unterliegt (§. 41a), ist in den hier in Rede stehenden Gewerben den Arbeitgebern und selbstständigen Gewerbetreibenden die Sonntagsarbeit durch die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht verwehrt.

Indessen ist es der Landesgesetzgebung vorbehalten, die Arbeit an Sonn- und Festtagen in größerem Umfange, als dies in der Gewerbeordnung geschehen, einzuschränken, d. h. nicht nur für die Arbeiter eine ausgedehntere als die in der Gewerbeordnung vorgesehene Sonntagsruhe vorzuschreiben, sondern auch die gewerbliche Arbeit von selbstständigen Gewerbetreibenden an Sonn- und Festtagen ganz oder theilweise zu untersagen (§. 105h Abs. 1).

Zu diesen landesgesetzlichen Bestimmungen zählen auch die Polizeiverordnungen, insbesondere diejenigen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

B. Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen.

(§§. 105c—105f und 105h Abs. 2.)

1. Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit treten ein:
   a) kraft gesetzlicher Vorschrift (§. 105c),
   b) kraft der vom Bundesrath auf Grund des §. 105d beschlossenen Vorschriften,
   c) kraft der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des §. 105e erlassenen Bestimmungen,
   d) kraft der von der unteren Verwaltungsbehörde auf Grund des §. 105f ertheilten besonderen Erlaubniß,
   e) kraft der von der Landeszentralbehörde auf Grund des §. 105h Abs. 2 getroffenen Entschließung.

2. Nach den Vorschriften der Bekanntmachung vom 4. März 1892 (M. Bl. f. d. i. V. S. 115) ist zu verstehen:
   a) unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" im Sinne des §. 105e Abs. 1 in der Regel der Regierungspräsident, für die Stadt Berlin der Polizeipräsident,
   b) unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde", soweit es sich um das Verfahren nach §. 105e Abs. 2 handelt, der Bezirksausschuß,
   c) für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe als „höhere Verwaltungsbehörde" im Sinne des §. 105e das Oberbergamt,
   d) unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde" (§§. 105f und 105c Abs. 4) für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe der Bergrevierbeamte, im Uebrigen

in der Regel der Landrath, für Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde,

für diejenigen Städte der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt — mit Ausnahme der im §. 27 Abs. 2 der Kreisordnung für diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat.

3. Soweit gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu Ziffer I bis V in Fabriken und den in §§. 154 Abs. 2 und 154a der Gewerbeordnung bezeichneten gewerblichen Anlagen Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen, sind in diesen Betrieben bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen außer den allgemeinen Bedingungen, an welche die Zulassung der Sonntagsarbeit geknüpft ist, auch noch die Vorschriften des §. 137 und die auf Grund der §§. 139 und 139a erlassenen Bestimmungen zu beachten.

4. Da in den unter 3 bezeichneten Betrieben die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen im Allgemeinen verboten ist und Ausnahmen von diesem Verbot nur auf Grund der §§. 139 und 139a zugelassen werden können, so dürfen jugendliche Arbeiter in diesen Betrieben auch zu den nach Ziffer I bis V zulässigen Sonntagsarbeiten nur insoweit herangezogen werden, als diese Beschäftigung auf Grund des §. 139 oder des §. 139a an Sonn- und Festtagen ausdrücklich gestattet ist.

I. Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschriften.

(§. 105c.)

1. Unter diejenigen Arbeiten, auf die das Verbot der Sonntagsarbeit kraft Gesetzes keine Anwendung findet, werden im §. 105c an erster Stelle solche Arbeiten gerechnet, die in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Zu den „Arbeiten in Nothfällen" gehören solche Arbeiten, die zur Beseitigung eines Nothstandes oder zur Abwendung einer Gefahr sofort vorgenommen werden müssen, ferner aber auch dringende Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen, unvorhergesehene, erhebliche geschäftliche Zwischenfälle u. s. w. erforderlich werden und nicht wohl auf den nachfolgenden Werktag verschoben werden können; dagegen kann nicht etwa schlechthin die Erledigung eiliger Arbeiten hierher gerechnet werden. — Unter „öffentlichem Interesse" ist nicht nur das Interesse des Staates oder der Gemeinde, sondern auch dasjenige des Publikums zu verstehen.

2. Die Befugniß, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sowie solche Arbeiten vorzunehmen, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, ist davon abhängig gemacht, daß die genannten Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können (§. 105c Abs. 1 Ziffer 3 und 4).

Die Möglichkeit ihrer Vornahme an Werktagen ist nach den Umständen des einzelnen Falles und den besonderen Verhältnissen der einzelnen Betriebe zu beurtheilen. Die Befugniß zur Ausführung der bezeichneten Arbeiten wird für den einzelnen Gewerbetreibenden nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß andere Betriebe derselben Gattung, deren Einrichtungen indessen wesentlich verschieden sind, der Sonntagsarbeit nicht bedürfen. Wohl aber finden die Bestimmungen keine Anwendung, wenn und sobald es dem Gewerbetreibenden möglich ist, ohne erhebliche Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter und ohne unverhältnißmäßige Opfer sich so einzurichten, daß er ohne Sonntagsarbeit auskommen kann.

3. Die Bestimmungen des §. 105c finden auch auf solche Betriebe Anwendung, für die nach den §§. 105d bis f und §. 105h besondere Ausnahmen zugelassen sind.

4. Werden Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten beschäftigt, die kraft gesetzlicher Vorschrift zulässig sind, so müssen die Gewerbtreibenden in das im §. 105c Abs. 2 bezeichnete Verzeichniß für jeden einzelnen Sonn- und Festtag, an dem eine solche Beschäftigung stattgefunden hat, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer der Beschäftigung durch Angabe der Lage der Arbeitsstunden, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten eintragen.

Das Verzeichniß muß über sämmtliche während des betreffenden Kalenderjahres auf Grund des §. 105c vorgenommenen Sonntagsarbeiten Auskunft geben.

Für Arbeitgeber, die zahlreiche Arbeiter beschäftigen, empfiehlt es sich, das Verzeichniß nach dem anliegenden Muster zu führen. Anlage 1.

Bei Eintragung der Art der vorgenommenen Arbeiten genügt es — sofern es sich nicht um die Bewachung der Betriebsanlagen, sowie um die Beaufsichtigung des Betriebes handelt — nicht, die

Arbeiten allgemein nach der in den Ziffern 1—5 des Abs. 1 des §. 105c gegebenen Bezeichnung anzuführen. Vielmehr muß aus den Eintragungen die Art der Arbeit soweit zu ersehen sein, daß beurtheilt werden kann, ob sie unter die in diesen Ziffern bezeichneten Arbeiten fällt.

Die Eintragungen müssen für jeden Sonn- und Festtag, wenn thunlich, spätestens am folgenden Wochentag vorgenommen werden.

5. Während für solche Arbeiter, die lediglich mit den im §. 105c unter den Ziffern 1, 2 und 5 bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden, besondere Ruhezeiten nicht vorgeschrieben sind, müssen denjenigen Arbeitern, die mit den unter den Ziffern 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigt oder hierdurch am Besuch des Gottesdienstes gehindert werden, an jedem zweiten oder dritten Sonntag bestimmte Ruhezeiten verbleiben (§. 105c Abs. 3).

Die Wahl, ob Sonntagsruhe am zweiten oder dritten Sonntag zu gewähren sei, steht den Gewerbetreibenden zu.

Für die Beschäftigung an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen braucht ein Ausgleich durch Freilassung von der Arbeit am zweiten oder dritten Sonntag nicht gewährt zu werden.

6. Die untere Verwaltungsbehörde darf auf besonderen Antrag eine allwöchentlich zu gewährende, 24stündige Wochentagsruhe anstatt der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntag nur unter der Voraussetzung zulassen, daß die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes nicht gehindert werden (§. 105c Abs. 4). Außerdem ist die Genehmigung in der Regel nur zu ertheilen, wenn die Durchführung der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntag mit unverhältnißmäßigen Opfern oder mit erheblichen Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter verbunden sein würde.

Die Genehmigungsverfügung ist schriftlich zu erlassen. Sie muß bestimmen, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung ist, sofern sich die Ausnahme auf mehr als 4 Sonntage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu ertheilen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat die Genehmigung in ein Verzeichniß einzutragen, welches nach dem beigefügten Formular anzulegen ist. Das Verzeichniß oder eine Abschrift davon ist bis zum 15. Januar jedes Jahres dem Regierungspräsidenten einzureichen und von diesem dem Regierungs- und Gewerberath zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichts zu überweisen.

Anlage 3.

Für die unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe hat der Revierbeamte das Verzeichniß mit dem Jahresberichte dem Oberbergamt vorzulegen.

II. Ausnahmen für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Campagne- und Saisonindustrien.

(§. 105d.)

Umfang und Bedingungen der hierhergehörigen, durch den Bundesrath zugelassenen Ausnahmen ergeben sich aus der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 12).

Zu dieser ist Folgendes zu bemerken:

1. Die in die Bekanntmachung aufgenommenen Gewerbe sind im Wesentlichen in Anlehnung an die Klassifikation der Gewerbestatistik aufgezählt. Wenn in einer gewerblichen Anlage mehrere unter verschiedene Gruppen der Gewerbestatistik gehörige Betriebe vereinigt sind, wie z. B. Hochofenwerke und Eisengießereien (Gruppen III und V), so greifen für diese einzelnen Betriebstheile die verschiedenen Ausnahmevorschriften Platz.

2. In den Bestimmungen des Bundesraths sind nur die auf Grund des §. 105d zugelassenen Sonntagsarbeiten aufgezählt, dagegen nicht diejenigen Arbeiten, die nach §. 105c Abs. 1 an Sonn- und Festtagen kraft gesetzlicher Vorschrift vorgenommen werden können. Als Richtschnur dafür, welche Arbeiten nach §. 105c Abs. 1 als gesetzlich gestattet anzusehen sind, haben die im Anhange folgenden Erläuterungen zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 zu dienen.

Anlage 4.*)

Jedoch sind in diesen Erläuterungen weder sämmtliche, nach §. 105c Abs. 1 zulässigen Arbeiten angeführt, noch ist ohne Weiteres anzunehmen, daß die daselbst als unter §. 105c Abs. 1 fallend bezeichneten Arbeiten in allen Betrieben der betreffenden Art gesetzlich gestattet sind. Vielmehr kommt es hierbei wesentlich auf die Verhältnisse der einzelnen Betriebe (räumliche Ausdehnung, Fabrikationsart u. dergl.) an. (Vergl. oben unter B. I. 2.)

*) Diese Anlage ist hier nicht abgedruckt.

3. Die Bestimmungen des Bundesraths knüpfen die Gestattung von Sonntagsarbeiten an Bedingungen, die den Arbeitern ein Mindestmaß von Ruhe sichern. Wenn nicht im einzelnen Falle Gefahr im Verzuge ist, dürfen die Arbeiter während dieser Ruhezeit zu keinerlei Arbeit, auch nicht zu den im §. 105c Abs. 1 bezeichneten Arbeiten, herangezogen werden.

4. In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des Bundesraths den Arbeitern mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Abs. 3 zu gewähren sind, ist gleichzeitig der unteren Verwaltungsbehörde die Ermächtigung ertheilt, analog der Bestimmungen im Abs. 4 des §. 105c an Stelle der Ruhe an jedem zweiten oder dritten Sonntag eine allwöchentlich zu gewährende 24stündige Ruhezeit an einem Wochentage zuzulassen, sofern die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht behindert werden.

In das nach B. I. 6 dieser Anweisung zu führende Verzeichniß hat die untere Verwaltungsbehörde diese Ausnahmebewilligungen nicht einzutragen.

III. Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse.

(§. 105e Abs. 1.)

1. In der Regel (vergl. unten Ziffer 7 und 8) sind Ausnahmen nur für die nachstehend unter a bis o benannten Gewerbe und nicht in größerem Umfange oder unter leichteren Bedingungen, als im Folgenden angegeben, zuzulassen:

a) Blumenbindereien.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit dem Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen, Winden von Kränzen u. dergl. während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden und erforderlichenfalls auch schon für zwei Stunden vor dem Beginn des Verkaufs, aber nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes, gestattet werden.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

b) Gasanstalten und Elektrizitätswerke.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet werden.

Bedingung: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

c) Bäcker- und Konditorgewerbe.

1. Die Beschäftigung von Arbeitern kann an allen Sonn- und Festtagen während 10 Stunden gestattet werden.

Bedingung: Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden in Bäckereien, von 12 Stunden in Konditoreien zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 8 Uhr Morgens, in Konditoreien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 12 Uhr Mittags ab zu rechnen.

Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

2. Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu 1 eine Ruhezeit von 14 bezw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:

a) in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage nothwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr Abends stattfinden und nicht länger als 1 Stunde dauern,

b) in Konditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Crèmes u. dergl.).

Bedingung zu b: Sind in Konditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr Mittags beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten sechs Werktage von Mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

3. Für Gemeinden, in denen die Bäcker ortsüblich an Sonn- und Festtagen für ihre Kunden das Ausbacken der von diesen bereiteten Kuchen oder das Braten von Fleisch besorgen, kann von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, daß in jedem Betriebe ein über 16 Jahre alter Arbeiter mit jenen Arbeiten während höchstens drei Vormittagsstunden über die unter Ziffer 1 freigegebene Zeit hinaus beschäftigt wird.

4. Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaaren, als Konditorwaaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Herstellung von Konditorwaaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckerwaare ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird. Indessen kann die höhere Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk oder einzelne Theile desselben darüber Bestimmung treffen, ob abweichend hiervon eine Waare ortsüblich zu den Bäckerwaaren zu rechnen ist.

d) Fleischergewerbe.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen für 3 Stunden, welche bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen, gestattet werden.

Wo nach den besonderen örtlichen Verhältnissen diese dreistündige Arbeitszeit nicht ausreichen sollte, können ausnahmsweise noch zwei weitere, vor den Beginn des Hauptgottesdienstes fallende Stunden freigegeben werden.

Bedingung: wie zu a.

e) Barbier- und Friseurgewerbe.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen im Allgemeinen nur bis 2 Uhr Nachmittags, darüber hinaus aber noch insoweit gestattet werden, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

f) Wasserversorgungsanstalten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet werden.

Bedingung: bei bloßem Tagesbetrieb wie zu e, bei ununterbrochenem Betrieb wie zu b.

g) Badeanstalten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet werden.

Bedingung für diejenigen Badeanstalten, die nicht nur in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden: wie zu e.

Soweit die Badeanstalten zu Heilzwecken bestimmt sind, finden auf sie, wie auf Heilanstalten überhaupt, die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe keine Anwendung (vergl. oben zu A. I.).

h) Zeitungsdruckereien.

1. Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages, bis 6 Uhr Morgens zur Herstellung der Morgenausgabe gestattet werden.

Bedingung: Nach Herstellung dieser Ausgabe muß der Betrieb bis um 6 Uhr Morgens des folgenden Werktages ruhen.

2. Soweit der Vertrieb der Zeitungen nicht durch besondere Spediteure stattfindet, sondern einen Theil des Zeitungsdruckereibetriebes bildet, können dafür die nach der Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, für die Zeitungsspedition zulässigen Arbeitszeiten gewährt werden.

Bedingung: Beim Vertrieb der Zeitungen an Sonn- und Festtagen dürfen Personen, die bei der Herstellung der Morgenausgabe beschäftigt gewesen sind, nicht Verwendung finden.

i) Anstalten zur Mittheilung telegraphischer Nachrichten an Abonnenten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet werden.

Bedingung: wie zu e.

k) Photographische Anstalten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern gestattet werden:

1. an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Porträts, des Kopirens und Retouchirens für 10 Stunden bis spätestens 7 Uhr Abends,
2. an allen übrigen Sonn- und Festtagen zum Zwecke der Aufnahme von Porträts im Sommerhalbjahr für 6 Stunden bis spätestens um 5 Uhr Nachmittags, im Winterhalbjahr für 5 Stunden bis spätestens um 3 Uhr Nachmittags.

Die Ausnahme unter 2 findet keine Anwendung auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

Bedingung: wie zu e.

l) Gewerbe der Köche.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet werden.

Bedingung: wie zu e.

m) Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien.

Es kann die Versorgung der Kundschaft mit Bier, Roheis und Molkereiprodukten an Sonn- und Festtagen während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden gestattet werden.

n) Mineralwasserfabriken.

Es kann in der wärmeren Jahreszeit für 3 Stunden vor dem Beginn des Hauptgottesdienstes die Beschäftigung von Arbeitern mit solchen Arbeiten gestattet werden, die zur Versorgung der Kundschaft erforderlich sind.

o) Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit handwerksmäßigem Betriebe.

Es kann die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe gestattet werden.

2. Die höheren Verwaltungsbehörden haben für die unter 1 a bis o aufgeführten Gewerbe nur soviel Sonntagsarbeit zu gestatten, als nach den örtlichen Verhältnissen geboten erscheint.

Durch die Bestimmungen zu 1 soll also nur das Höchstmaß der zulässigen Ausnahmen und das Mindestmaß der zu gewährenden Ruhezeiten festgesetzt werden.

3. Insbesondere kann für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit die Genehmigung zur Sonntagsarbeit von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß längere als 18 stündige Wechselschichten unzulässig sind, sofern es sich um anstrengende Arbeiten handelt und die Beseitigung der 24 stündigen Wechselschichten durch Einführung 8 stündiger Schichten oder Einstellung von Ersatzmannschaften ohne erhebliche Unzuträglichkeiten möglich erscheint.

Auch kann für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit (z. B. Gasanstalten) die Zulassung einer beschränkten Arbeit an Sonn- und Festtagen davon abhängig gemacht werden, daß während bestimmter Stunden an diesen Tagen der Betrieb ruht.

Für die nicht ununterbrochen arbeitenden Betriebe ist, sofern die Durchführung der Bedingungen im §. 105 c Abs. 3 möglich erscheint, von der Zulassung der Bedingung, durch welche nur die Freigabe eines Nachmittags an einem Wochentage und die Gewährung der Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes an jedem dritten Sonntag vorgeschrieben wird, abzusehen.

5. In denjenigen Fällen, in denen nach vorstehenden Bestimmungen nur solche Arbeiten gestattet werden dürfen, die für den Betrieb unerläßlich sind, ist es zulässig, daß diese Arbeiten im Einzelnen bezeichnet werden.

6. Die Ausnahmeregelung braucht nicht für den ganzen Verwaltungsbezirk einheitlich zu erfolgen, sondern sie kann für den Fall, daß die Verhältnisse der einzelnen Gewerbe an den einzelnen Orten des Bezirks verschieden liegen, für einzelne Kreise oder Orte verschieden gestaltet werden.

7. Unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei Truppenzusammenziehungen, größeren Volksfesten, Märkten und Wallfahrten, oder während der Fastnachtszeit, kann die höhere Verwaltungsbehörde zur Befriedigung der hierdurch gesteigerten Bedürfnisse der Bevölkerung für einzelne Ortschaften oder Bezirke vorübergehend oder periodisch für kurze Zeit weiterreichende Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit, als die unter Ziffer 1 vorgesehenen, zulassen. Von jeder Ausnahmeregelung dieser Art ist den unterzeichneten Ministern umgehend Anzeige zu machen.

8. Sollte in Zukunft das Bedürfniß hervortreten, weiterreichende Ausnahmen, als die unter Ziffer 1 vorgesehenen, für die Dauer zuzulassen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde vor der Zulassung solcher Ausnahmen den unterzeichneten Ministern Anzeige zu machen.

9. Arbeiter, welche auf Grund der Ausnahmebestimmungen unter Ziffer 1 bis 8 mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, sind — wenn nicht Gefahr im Verzuge ist — während der ihnen ausbedungenen Ruhezeit auch nicht zu solchen Arbeiten, die in dem betreffenden Betriebe auf Grund des §. 105c Abs. 1 vorgenommen werden dürfen, und ferner auch nicht zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgewerbe heranzuziehen.

10. Die nach vorstehenden Vorschriften erlassenen Ausnahmen sind in den Amts- und Kreisblättern zu veröffentlichen.

IV. Ausnahmen für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft.
(§. 105e Abs. 1 und 2.)

1. Das Gesetz macht die Zulassung der Ausnahmen bei den mit Wind oder Wasserkraft arbeitenden Betrieben davon abhängig, daß sie als Triebkraft ausschließlich oder vorwiegend Wind oder Wasser verwenden, bei den mit Wasserkraft arbeitenden Betrieben außerdem davon, daß die Wasserkraft eine unregelmäßige ist.

2. Als vorwiegend mit Wind oder Wasserkraft arbeitend ist ein Triebwerk dann anzusehen, wenn eine andere Triebkraft (Dampf, Gas, Elektrizität u. dgl.) nur beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft eintritt oder wenn, im Falle des Nebeneinanderwirkens der Wind- oder Wasserkraft, mit einer anderen Triebkraft die Wind- oder Wasserkraft bei normalem Betriebe die stärkere (Hauptkraft) ist. Letzteres ist bei Wassertriebwerken in der Regel dann anzunehmen, wenn bei mittlerem Wasserstand die Wasserkraft mehr als die Hälfte der zum normalen Betriebe des Werkes erforderlichen Kraft liefert.

3. Als unregelmäßig ist eine Wasserkraft dann anzusehen, wenn der Wasserzufluß während der jährlichen Betriebszeit in Folge elementarer Einwirkungen (z. B. Trockenheit, Hochwasser, Frost), oder aus anderen Gründen (Mitbenutzung des Wassers zu anderen Zwecken, z. B. Bewässerungsanlagen u. s. w.) erheblichen Schwankungen unterworfen ist und dadurch ein ununterbrochener oder gleichmäßiger Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird.

Bei Prüfung der Frage, ob eine Wasserkraft unregelmäßig ist, sind hiernach außergewöhnliche Naturereignisse, die nicht regelmäßig während der jährlichen Betriebszeit wiederkehren, sowie solche Umstände außer Betracht zu lassen, die zwar im Laufe des Jahres öfters wiederkehren, jedoch die ununterbrochene oder gleichmäßige Fortführung des Betriebes im gewöhnlichen Umfange nicht wesentlich hindern.

4. Die Ausnahmen haben nur den Zweck, Ausfälle der regelmäßigen werktägigen Arbeitszeit, welche durch Versagen der Triebkraft verursacht werden, auszugleichen, soweit ein wirthschaftliches Bedürfniß hierzu vorliegt. In der Regel wird ein solches Bedürfniß nicht anzuerkennen sein, wenn und soweit bisher die Sonntagsarbeit nicht üblich war.

Bei Gestattung der Ausnahmen ist thunlichst zu ermitteln, an wieviel Wochentagen während der jährlichen Betriebszeit die Triebkraft ganz oder theilweise zu versagen pflegt, und dementsprechend ist die Zahl der Sonn- und Festtage, an denen eine Beschäftigung stattfinden darf, und die Dauer dieser Beschäftigung zu bemessen.

5. Ausnahmen werden nicht zuzulassen sein für größere Betriebe, welche zwar vorwiegend mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sich daneben aber ständig einer Hülfskraft bedienen, sofern

diese Hülfskraft an Werktagen beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft die Fortführung des Betriebes in einem nicht wesentlich beschränkteren Umfange ermöglicht.

6. Kommt Wind oder Wasser nur in einzelnen Theilen einer gewerblichen Anlage als Triebkraft in Anwendung, so erstreckt sich die Gestattung der Sonntagsarbeit nicht nur auf diejenigen Arbeiten, welche unter Benutzung des Wind- oder Wassertriebwerks ausgeführt werden, sondern auch auf solche Arbeiten, die mit jenen Arbeiten derart im Zusammenhange stehen, daß sie nicht wohl am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag vorgenommen werden können.

7. Für die Zulassung der Ausnahmen kommen zwei Verfahren in Frage:

a) Einmal ist der Regierungspräsident, für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe das Oberbergamt, befugt, nach Lage der örtlichen Verhältnisse allgemeine Ausnahmen für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe zuzulassen, sowie einzelnen nach Art, Einrichtung oder Lage des Betriebes der besonderen Regelung bedürftigen Unternehmungen Ausnahmen zu gewähren (§. 105e Abs. 1).

b) Daneben hat jeder Triebwerksbesitzer die Möglichkeit, für seinen Betrieb in einem nach den Vorschriften der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung sich regelnden Verfahren besondere Ausnahmen zu erwirken (§. 105e Abs. 2).

In den Fällen zu b hat in erster Instanz der Bezirksausschuß, in zweiter Instanz der Minister für Handel und Gewerbe zu entscheiden.

Für das Verfahren bei dem Bezirksausschuß sind in erster Linie die Vorschriften im §. 21 Ziffer 1, 2, 4 und 5 der Gewerbeordnung und daneben die im Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung für das Beschlußverfahren gegebenen Bestimmungen maßgebend.

Für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe liegt die Entscheidung über die auf Grund des §. 105e Abs. 2 beantragte Zulassung besonderer Ausnahmen dem Oberbergamte, in zweiter Instanz dem Minister für Handel und Gewerbe ob.

8. Bei Zulassung von Ausnahmen durch den Regierungspräsidenten nach §. 105e Abs. 1 (vergl. unter 7a) ist zwischen den Windmühlen und den Wassergetreidemühlen einerseits und den übrigen mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betrieben andererseits zu unterscheiden.

9. Der Regierungspräsident (das Oberbergamt) kann auf Grund der nach Ziffer 4 und 5 vorgenommenen Prüfung die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, welche nicht an Werktagen vorgenommen werden können, mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages gestatten:

a) für die mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betriebe mit Ausnahme der Getreidemühlen

an nicht mehr als 12 Sonn- und Festtagen im Jahre,

b) für Windmühlen — im Hinblick auf die jährlich wiederkehrenden häufigen Unterbrechungen der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit durch ungünstige Winde — und für Getreidewassermühlen — im Hinblick auf den Wettbewerb mit den Getreidewindmühlen —

an nicht mehr als 26 Sonn- und Festtagen im Jahre.

Weitergehende Ausnahmen sind nur unter besonderen Umständen und zwar nur dann zuzulassen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirthschaftliche Lage oder sonstige eigenartige Verhältnisse der in Betracht kommenden Betriebe oder Betriebsarten geboten erscheint.

Bedingungen: Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Abs. 3 oder Abs. 4 der Gewerbeordnung oder die oben in der Bedingung zu III. 1e angegebenen Ruhezeiten zu gewähren.

Die Sonn- oder Festtagsarbeiten sind von dem Gewerbetreibenden mit den im §. 105c Abs. 2 bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen (vergl. auch oben unter B. I. 4).

10. Die Bestimmungen unter III. 2—5, 7 und 9 finden auf die hier in Rede stehenden Ausnahmen entsprechende Anwendung.

11. Der Regierungspräsident (das Oberbergamt) hat von den Ausnahmebewilligungen den betheiligten Ortspolizeibehörden und Gewerbeinspektoren (Revierbeamten) Kenntniß zu geben. Allgemeine, für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe zugelassene Ausnahmen sind ferner im Amtsblatte und in den Kreisblättern der betheiligten Kreise zu veröffentlichen. Bei der Veröffentlichung ist darauf zu achten, daß der Inhalt der Bestimmungen unter 2 bis 6 gleichfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

12. Bei den von dem Bezirksausschuß (Oberbergamt) nach §. 105e Abs. 2 zugelassenen Ausnahmen empfiehlt es sich, in dem Bescheide ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Ausnahmebewilligung jederzeit ganz oder theilweise widerrufen werden kann, und ferner vorzuschreiben, daß die Ausnahmebewilligung von dem Betriebsinhaber an der Betriebsstätte aufzubewahren und auf Erfordern den Polizeibeamten, sowie den Gewerbeaufsichtsbeamten vorzuzeigen ist.

13. Für den Widerruf einer Ausnahmebewilligung ist die Behörde zuständig, die die Bewilligung ertheilt hat. Gegen einen den Widerruf aussprechenden Beschluß des Bezirksausschusses (Oberbergamts) findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt.

V. Ausnahmen zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens.

(§. 105f.)

1. Anträge auf Gestattung von Ausnahmen nach §. 105f sind von der unteren Verwaltungsbehörde möglichst schleunig zu erledigen. Der Unternehmer darf die Sonntagsarbeiten vor Eingang der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde nicht vornehmen lassen. Die nachträgliche Ertheilung der Genehmigung ist unzulässig.

2. Die Ausnahmen dürfen nur vorübergehend auf bestimmte Zeit und ferner nur unter folgenden zwei Voraussetzungen bewilligt werden:

a) das Bedürfniß zur Sonntagsarbeit darf trotz Aufwendung gehöriger Sorgfalt nicht vorherzusehen gewesen sein;

b) der durch den Ausfall der Sonntagsarbeit drohende Schaden muß unverhältnißmäßig, also so erheblich sein, daß demgegenüber die Beeinträchtigung, welche die Sonntagsruhe der Arbeiter durch die Ausnahmegestattung erfährt, nicht entscheidend ins Gewicht fallen kann.

3. Ausnahmen nach §. 105f sind der Regel nach nicht für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, im Uebrigen für jeden einzelnen Betrieb für mehr als vier auf einander folgende Sonn- und Festtage nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zuzulassen.

4. Bei Bewilligung der Ausnahmen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Dauer der Beschäftigung der Arbeiter an den einzelnen Sonn- und Festtagen möglichst beschränkt wird. Bei mehr als fünfstündiger Beschäftigungsdauer ist erforderlichenfalls vorzuschreiben, daß die Bestimmungen im §. 105c Abs. 3 oder Abs. 4 oder die oben unter III. 1e angegebenen Bedingungen beobachtet werden.

5. Die Genehmigungsverfügung soll schriftlich erlassen werden. Aus derselben muß zu ersehen sein, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung darf, sofern sich die Ausnahme auf mehr als vier auf einander folgende Sonn- und Festtage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ertheilt werden. Endlich ist in der Verfügung darauf hinzuweisen, daß eine Abschrift derselben innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle ausgehängt werden muß.

Abschrift der Verfügung ist, sofern es sich nicht um einen Betrieb handelt, welcher der Aufsicht der Bergbehörden unterstellt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde der Ortspolizeibehörde mitzutheilen.

6. Die Genehmigung ist in ein Verzeichniß einzutragen, welches nach dem beigefügten Formular anzulegen ist. Das Verzeichniß oder eine Abschrift davon ist bis zum 15. Januar jedes Jahres dem Regierungspräsidenten einzureichen und von diesem dem Regierungs- und Gewerberath zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichts mitzutheilen. Für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe erfolgt die Einreichung an das Oberbergamt.

Anlage 2.

C. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen, betreffend die Sonntagsruhe.

I. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes wird von den Ortspolizeibehörden und den besonderen, auf Grund des §. 139b der Gewerbeordnung angestellten Aufsichtsbeamten, für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe von den Bergrevierbeamten wahrgenommen.

Wegen der Aufsichtsthätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten wird auf die für die letzteren bestehenden Dienstanweisungen verwiesen.

II. Die Ortspolizeibehörden (Bergrevierbeamten) haben die Durchführung der die Sonntagsruhe betreffenden Bestimmungen durch besondere, bei den Gewerbeunternehmern ihres Verwaltungsbezirks von

Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen und bei jeder sonst sich darbietenden Gelegenheit sorgfältig zu überwachen.

Bei den Revisionen sind folgende Punkte festzustellen:

1. Ist das nach §. 105c Abs. 2 der Gewerbeordnung und B. IV. Ziffer 9 dieser Anweisung vorgeschriebene Verzeichniß vorhanden und ordnungsmäßig geführt?
2. Sind in Betrieben, welche von den durch den Bundesrath auf Grund des §. 105d zugelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, die vorgeschriebenen Aushänge der Ausnahmevorschriften vorhanden?
3. Für den Fall, daß zur Zeit der Revision eine Beschäftigung nach der Ausnahmevorschrift in §. 105f stattfindet, sind die vorgeschriebenen Aushänge vorhanden?
4. Stimmt die Beschäftigung der Arbeiter mit den erlassenen Ausnahmevorschriften überein, werden insbesondere die Arbeiter nicht länger als zulässig beschäftigt und werden die in den Genehmigungsbedingungen vorgeschriebenen Ruhezeiten gewährt?

III. Die vorbezeichneten Punkte sind in denjenigen gewerblichen Anlagen, für welche durch die Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 unter G. II. regelmäßige halbjährliche Revisionen vorgeschrieben sind, auch bei Gelegenheit dieser Revisionen thunlichst klarzustellen.

IV. Nach jeder Revision ist auf dem unter II. 1 bezeichneten Verzeichniß, sowie auf den unter II. 2 und 3 bezeichneten Aushängen ein Revisionsvermerk zu machen.

V. In Fällen, in denen es der Ortspolizeibehörde zweifelhaft ist, ob die Beschäftigung von Arbeitern mit den gesetzlichen oder Ausnahmevorschriften in Einklang steht, hat sie vor Erstattung der Strafanzeige das Gutachten des zuständigen Gewerbeinspektors einzuholen. Diesem bleibt es überlassen, seinerseits zunächst die Entscheidung des Regierungspräsidenten herbeizuführen. — In gleicher Weise hat der Bergrevierbeamte nöthigenfalls die Entscheidung des Oberbergamts nachzusuchen.

Berlin, den 11. März 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe,

gez. Frh. v. Berlepsch.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten,

Im Auftrage:

gez. v. Bartsch.

Der Minister des Innern,

In Vertretung:

gez. Braunbehrens.



Anlage 1.

Verzeichniß

der

in dem Betriebe des .... zu .... im Jahre 189__

auf Grund des §. 105c der Gewerbeordnung — bei Wind- und Wassertriebwerken auch der auf Grund des §. 105e a. a. O. — vorgenommenen Sonntagsarbeiten.

Vorbemerkung: Zur Eintragung der Namen der an Sonn- oder Festtagen beschäftigten Arbeiter in die Spalte 3 und der Ruhezeiten in Spalte 6 der nachstehenden Tabelle ist der Gewerbetreibende nicht verpflichtet. Es wird sich aber in der Regel empfehlen, wenigstens die Namen und Ruhezeiten derjenigen Arbeiter einzutragen, die mit den in §. 105c Abs. 1 Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden. Denn anderenfalls würde es dem Gewerbetreibenden häufig nicht möglich sein, zu überwachen und nachzuweisen, daß die im §. 105c Abs. 3 vorgeschriebenen Ruhezeiten innegehalten werden.

In Betrieben, die mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sind auch die auf Grund des §. 105e vorgenommenen Sonn- und Festtagsarbeiten in die nachstehende Tabelle einzutragen.

1.	2.	3.	4.
Tag der Beschäftigung.	Zahl der beschäftigten Arbeiter.	Namen der beschäftigten Arbeiter. (Siehe die Vorbemerkung.)	Angabe der Tagesstunden, in welche die Arbeitszeit fällt.

5.	6.	7.
Angabe der vorgenommenen Arbeiten.	Angabe, in welcher Weise als Ersatz für die stattgehabte Sonntagsarbeit Ruhezeit gewährt worden ist.	Bemerkungen.

Anlage 3.

Verzeichniß

der

von de.................................. zu.............................. auf Grund des §. 105f der Gewerbe-ordnung gestatteten Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit.

Das Verzeichniß ist nach Kalenderjahren und innerhalb eines jeden Kalenderjahres nach gewerblichen Anlagen thunlichst so einzurichten, daß jede gewerbliche Anlage nur einmal aufgeführt wird und soviel Raum erhält, daß mehrmalige Ausnahmebewilligungen untereinander eingetragen werden können.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende Nummer.	a. Bezeichnung des Betriebes. b. Name des Besitzers oder Leiters des Betriebes. c. Art des Betriebes.	Belegenheit des Betriebes.	Zahl der im Betriebe beschäftigten Personen.	Datum der Bewilligung und Aktenvermerk.	Zahl der Arbeiter, für welche die Ausnahme bewilligt ist.

7.	8.	9.	10.	11.
Art der Arbeiten, für welche die Ausnahme bewilligt ist.	Angabe der Arbeitsstunden an den einzelnen Sonn- und Festtagen	Angabe der Sonn- und Festtage, für welche die Ausnahme bewilligt ist.	Gründe der Ausnahmebewilligung.	Bemerkungen.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Anlage 2.

Verzeichniß

der

von de .... zu ....

auf Grund des §. 105c Abs. 4 der Gewerbeordnung gestatteten Ausnahmen.

(Gestattung einer 24stündigen Wochentagsruhe anstatt der Sonntagsruhe.)

Das Verzeichniß ist nach Kalenderjahren einzurichten.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende Nummer.	a. Bezeichnung des Betriebes. b. Name des Besitzers oder Leiters des Betriebes. c. Art des Betriebes.	Belegenheit des Betriebes.	Datum der Bewilligung und Aktenvermerk.	Zahl der Arbeiter, für welche die Ausnahme bewilligt ist.	Bezeichnung der Sonntagsarbeiten, welche die Arbeiter (Spalte 5) verrichten.

7.	8.	9.	10.
Angabe der Tagesstunden, in welche die Arbeitszeit fällt.	Dauer der Ausnahme-bewilligung.	Gründe für die Ausnahmebewilligung.	Bemerkungen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 5. April **1895.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1895.

8. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden:

a. Im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam

am	16. Mai	Angermünde	8	Uhr,
"	14. Juni	Rathenow	9½	"
"	15. "	Neustadt a. Dosse	9	"
"	17. "	Kyritz	9	"
"	18. "	Wittstock	8	"
"	19. "	Meyenburg	8	"
"	21. "	Lenzen a. Elbe	8	"
"	22. "	Wilsnack	8	"
"	20. August	Strasburg U.-M.	8	"

b. Im Bereiche der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

am	4. Juni	Baerwalde i. N.-M.	9	Uhr,
"	5. "	Züllichau	8	"
"	6. "	Crossen a. Oder	9	"
"	7. "	Guben	9	"
"	8. "	Driesen	10	"
"	10. "	Friedeberg i. N.-M.	8	"
"	11. "	Vietz a. Ostbahn	8	"
"	13. "	Müncheberg	9	"

Die von den Remonte-Ankaufs-Kommissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn bz. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 1. März 1895.

Kriegsministerium, Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachung,

betreffend die Verlegung der Sitze mehrerer zur Durchführung der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung errichteten Schiedsgerichte.

9. Auf Grund des § 50 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132) und in Abänderung der Anweisung vom 4. Juni 1887 unter Abschnitt III. № 12 werden die Sitze der nachstehend bezeichneten, zur Durchführung der Unfallversicherung errichteten Schiedsgerichte vom 1. Juli d. J. ab, wie angegeben, anderweit bestimmt.

III. Brandenburgische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft zu Berlin. Regierungsbezirk Potsdam.

Schiedsgericht für die Sektion des Kreises.	Bisheriger Sitz des Schiedsgerichts.	Neuer Sitz des Schiedsgerichts.
Charlottenburg (Stadt.)	Charlottenburg.	Berlin.
Osthavelland.	Nauen.	desgl.
Spandau (Stadt.)	Spandau.	desgl.
Brandenburg (Stadt.)	Brandenburg.	Potsdam.
Zauch-Belzig.	Belzig.	desgl.

Berlin, den 21. März 1895.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
v. Hammerstein.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Lohmann.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Braunbehrens.

B. 1771 M. f. H. I. A. 1748 M. d. J. I. 4180 M. f. L.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten.

76. Nachdem das Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den 9. Wahlbezirk (Teltow-Beeskow-Storkow-Charlottenburg) des Regierungsbezirks Potsdam, Hof- und Amtsmaurermeister Schmidt in Steglitz, verstorben ist, hat eine Ersatzwahl stattzufinden.

Ich habe den Herrn Landrath Stubenrauch zu Berlin zum Wahlkommissar ernannt, die Stadt Coepenick als Wahlort bestimmt und den Tag der Wahlmännerersatzwahlen auf den 7. Mai und den Tag zur Wahl des Abgeordneten auf den 14. Mai d. J. festgesetzt.

Potsdam, den 28. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft Vorsicht bezüglich des Genusses von Mineralwässern.

77. Die an Straßen und anderen Verkehrsstellen zum Genusse feilgehaltenen Mineralwässer, wie Selterwasser, Sodawasser u. dgl. werden an die Abnehmer meist eiskalt verabfolgt. Der Genuß so kalten Wassers zieht leicht ernste Verdauungsstörungen nach sich und befördert zu Zeiten drohender Cholera die Neigung zu ähnlichen Erkrankungen.

Die Verkäufer von Mineralwässern im Ausschanke werden daher angewiesen, das Getränk fernerhin, gleichviel ob Cholera drohet oder nicht, nur in einem der Trinkwassertemperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10 Grad Celsius abzugeben.

Zugleich wird vor dem Genuß eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere der Mineralwässer, gewarnt.

Potsdam, den 29. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Abänderungen des Pferde-Aushebungs-Reglements durch die Deckblätter Nr. 18 bis 20.

78. Nachstehende Abänderungen des Pferde-Aushebungs-Reglements für Preußen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Deckbl. 18.

Seite 8. Im § 4 sind am Schluß der zweiten Zeile das Zeichen *), am Ende der zehnten Zeile von unten das Zeichen **) und am Schluß der Seite folgende Fußnoten hinzuzufügen:

*) Ponnies sind von der Gestellung ausgeschlossen.

**) Erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirthschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu gestellen sind.

Deckbl. 19.

Seite 39. In Ziffer 1 sind die Zeilen 3, 4 und 5 bis „haben" zu streichen und dafür zu setzen:

lichst nur 10, nicht über 14 Ctr. wiegen, ein starkes Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 18 Ctr. Tragfähigkeit haben.

Deckbl. 20.

Seite 40 ist in der letzten Zeile anstatt „15 Ctr." zu setzen:

14 Ctr.

Potsdam, den 29. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Königlich Preußische Staatsbahnen.

Nothstandstarif für Düngemittel.

79. Im inneren Verkehr der preußischen Staatsbahnen werden vom 1. März 1895 bis zum 1. Mai 1897 für folgende Düngemittel in vollen Wagenladungen die Frachtsätze des Spezialtarifs III. und der für einzelne Düngemittel bestehenden Ausnahmetarife um 20 (zwanzig) Prozent ermäßigt:

I. Die Frachtsätze des Spezialtarifs III.

für Ammoniak, schwefelsaures; Chilesalpeter (roher Natronsalpeter); Guano aller Art; Knochenmehl; Superphosphat (saurer phosphorsaurer Kalk); sowie für Abfallauge der Zuckerfabrikation; Asche, nicht besonders genannte; Blutdünger; Blutmehl; Rückstände der Blutlaugensalzfabrikation; Düngefische; Düngergyps; Fischmehl; Fleischdünger; Haardünger (Thierhaare, ungewaschen und ungereinigt, und damit verbundene oder vermischte Hautabfälle), Haar- und Faserabfall von Baumwollensamenmehl und Baumwollensamenkuchen; Hornmehl; Knochenasche; Knochenkohle, gekörnte, gebrauchte Knochenkohle, gemahlene (Beinschwarz), gebrauchte; Knochenkohlenabfall aller Art; Knochenpräzipitat (gefällter phosphorsaurer Kalk); Lederkuchen, Ledermehl, Leimkalk (Leimkäse); flüssige Phosphorsäure in Fässern; Poudrette; gypshaltige Rückstände der Weinstein- und Weinsteinsäurefabrikation aus Weinhefe und daraus bereiteten Dünger (Weinhefedünger); Walkhaare und Wollfegedreck;

II. Die Frachtsätze folgender Ausnahmetarife:

a. des Rohstofftarifs

für phosphorhaltige Konverterschlacken (Thomasschlacken) und andere mineralische Phosphate, roh oder gemahlen; Dünger (Mist- und Abtrittsdünger); Wollstaub; Schlick; Schlamm aus Flüssen und Kanälen;

b. des Kalitarifs

für rohe Kalisalze (als Kainit, Karnallit, Kieserit, Krugit, Schönit, Sylvinit), ferner kalzinirtes Düngesalz aus Klärschlamm oder Zwischenprodukten der Kalisalzverarbeitung bis zu einem Höchstgehalt von 20 % reinem Kali, endlich konzentrirten Kalidünger (aus Karnallit gewonnen) mit einem Höchstgehalt von 40 % reinem Kali;

c. des Düngekalktarifs

für Kalk (auch Dolomit, Gyps, Kreide,) gebrannt oder gemahlen, und für Kalkschlamm.

d. der Tarife für Mergel und Staubkalk (Kalkasche).

Die ermäßigte Fracht wird in der Regel sogleich bei der Abfertigung berechnet. Für Düngekalk und Mergel verbleibt es indessen bei den Bestimmungen über den Nachweis der Verwendung zu Düngezwecken. Ebenso wird für Chilesalpeter die Frachtermäßigung nur im Wege der Rückvergütung unter folgenden Bedingungen gewährt:

1) Im Frachtbriefe ist die Sendung als zum Düngen bestimmt thunlichst zu bezeichnen.

2) Die Erstattung des zwanzigprozentigen Fracht-

betrages erfolgt nur an den Empfänger und ist von diesem binnen längstens 6 Monaten nach der Aufgabe der Sendung zur Beförderung bei der der Empfangsstation vorgesetzten Königlichen Eisenbahn-Direction zu beantragen.

3) Die Anträge sind mit den Originalfrachtbriefen, sowie der Bescheinigung einer öffentlichen Behörde oder des Gemeindevorstehers oder des Vorstandes eines landwirthschaftlichen Vereins, einer landwirthschaftlichen Genossenschaft oder sonstigen landwirthschaftlichen Vereinigung darüber zu belegen, daß das Düngemittel im landwirthschaftlichen Betriebe des Empfängers Verwendung gefunden hat oder von einem landwirthschaftlichen Verein (Genossenschaft, Vereinigung) unter seine Mitglieder zur Verwendung in deren landwirthschaftlichem Betriebe vertheilt worden ist.

Bei Sendungen, welche an die Adresse eines landwirthschaftlichen Vereins, einer landwirthschaftlichen Genossenschaft oder sonstigen landwirthschaftlichen Vereinigung gerichtet sind, wird bis auf Weiteres von dem Nachweis der Verwendung abgesehen und die ermäßigte Fracht sogleich bei der Abfertigung berechnet.

In den Bedingungen über die Anwendung der Frachtsätze des Rohstofftarifs und des Mergeltarifs nach dem Ladegewicht der gestellten Wagen tritt eine Aenderung nicht ein.

Für halbe Ladungen der vorgenannten Düngemittel von mindestens 5000 kg auf den Wagen werden unter den gleichen Bedingungen die Frachtsätze des Specialtarifs II. um zwanzig Prozent ermäßigt.

Es bleibt vorbehalten, während der Geltungsdauer des Nothstandstarifs den Nachweis der landwirthschaftlichen Verwendung auch bei anderen als den vorbezeichneten Artikeln zu verlangen, sowie das Verzeichniß der unter I. und II. aufgeführten Dungstoffe einzuschränken oder zu erweitern.

Berlin, den 28. Februar 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion, zugleich Namens der übrigen Königlichen Eisenbahn-Direktionen.

* * *

Vorstehender Tarif wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 30. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

80. In der von dem mitunterzeichneten Justizminister erlassenen allgemeinen Verfügung vom 31. Dezember v. J. — I. 5995 — ist bestimmt worden, daß bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878, sofern nicht die Fälle der §§ 6 und 8 daselbst vorliegen, auch gegen jugendliche Beschuldigte nach Art. 87 der Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte vom 28. August 1879 (Just.-Min.-Bl. 1879 S. 260) die Erhebung der öffentlichen Klage durch Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls zu erfolgen hat.

In weiterer Ausführung dieser Anordnung wird auf Grund des letzten Absatzes des § 26 des Forstdiebstahlsgesetzes bestimmt, daß bei Strafanzeigen gegen jugendliche Forstfrevler, welche nicht die Fälle der §§ 6 und 8 des Forstdiebstahlsgesetzes betreffen, die mit dem Forstschutze betrauten Personen in Spalte 5 zu № 1. der nach der allgemeinen Verfügung des mitunterzeichneten Justizministers vom 29. Juli 1879 (Just.-Min.-Bl. 1879 S. 221) aufzustellenden Forstdiebstahlsverzeichnisse einen ausdrücklichen Vermerk aufzunehmen haben, sowohl über das Vorhandensein der zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht, als auch über die Thatumstände, aus welchen dasselbe zu folgern ist.

Berlin, den 19. Februar 1895.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	Der Justizminister.

* * *

Vorstehende Verfügung wird den im Staatsdienste stehenden Forstschutzbeamten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Gleichzeitig werden die Magistrate und Ortsvorsteher ersucht, den ihnen unterstehenden Forstschutzbeamten von dieser Verfügung Kenntniß zu geben.

Potsdam, den 29. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

81. Auf Grund des § 100e. der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Fleischer-innung zu Kremmen

1) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den Arbeitgebern gehört, welche, obwohl sie das in der Innung vertretene Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber der Innung nicht angehören,

2) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. Mai 1895 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirk der Innung die Stadt Kremmen, die Amtsbezirke Beetz, Groß-Ziethen, Vehlefanz, Velten, Bötzow und Staffelde, sowie die Gemeinden Grünefeld und Linum umfaßt.

Potsdam, den 27. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

82. An Stelle des nach Potsdam versetzten Gewerbe-Inspektions-Assistenten Schnöpf ist der Gewerbe-Inspektions-Assistent Dr. Küttner, bisher in Waldenburg, dem Gewerbe-Inspektions-Bezirk Berlin I. (Potsdam) als Assistent zugetheilt worden.

Potsdam, den 1. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

83. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande der städtischen Anstalt zu Wuhlgarten, Kreis Niederbarnim).

Festgestellt ist der Milzbrand bei einer Kuh des Kolonisten Etter zu Hertefeld, Kreis Osthavelland, bei zwei Kälbern des Rittergutspächters Viebig in Horst bei Blumenthal, Kreis Ostprignitz, sowie bei einer in Hansfelde, Kreis Prenzlau, nothgeschlachteten Kuh; ferner der Bläschenausschlag in dem Rindviehbestande von 3 Besitzern der Gemeinde Neu-Schabow, Kreis Beeskow-Storkow.

Erloschen ist der Milzbrand unter dem Rindviehbestande des Bauerngutsbesitzers Kunow in Seeburg, Kreis Osthavelland, und der Bläschenausschlag in Alt-Stahnsdorf und Rieplos, Kreis Beeskow-Storkow.

Potsdam, den 2. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

19. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Frauen- und Mädchenbildungsverein des arbeitenden Volkes für Berlin und Umgegend und seine Filialen auf Grund des § 8 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 vorläufig geschlossen sind.

Jede fernere Betheiligung an diesen Vereinen oder an etwaigen Neubildungen, welche sachlich als Fortsetzung des Frauen- und Mädchenbildungsvereins oder seiner Filialen erscheinen, wird nach § 16 a. a. O. mit Geldstrafe von 15 bis 150 Mark oder mit Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft. Berlin, den 26. März 1895.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung des Postamts in Wilmersdorf bei Berlin.

20. Am 26. März Abends nach Dienstschluß wird das Postamt in Wilmersdorf bei Berlin von dem Hause Berlinerstraße 146 nach dem Hause Berlinerstraße 34 verlegt. Berlin C., 26. März 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

21. Die Telegraphendienststunden, sowie die Dienststunden der Fernsprech-Vermittelungsstelle des Postamts in Pankow werden vom 1. April ab für Sonn- und Wochentage auf die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends festgesetzt.

Berlin C., den 26. März 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

22. Der Fernsprechverkehr mit Freienwalde (Oder) wird am 1. April eröffnet. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 Mark.

Berlin C., 30. März 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

23. Vom 1. April 1895 ab werden die Postämter III. in Friedrichshagen und Königs-Wusterhausen in Postämter II. Klasse umgewandelt werden. Aenderungen in dem Postengange für die genannten Postämter treten aus diesem Anlaß nicht ein.

Potsdam, den 26. März 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Errichtung einer zweiten Pfarrstelle an der Himmelfahrtkirche in Berlin.

15. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenraths und nach Anhörung der Betheiligten wird an der Himmelfahrtkirche zu Berlin eine zweite Pfarrstelle gegründet.

Die Errichtung tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Berlin, den 11. März 1895.	Berlin, den 20. März 1895.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.	Der Königliche Polizei-Präsident.

16. Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Premnitz, Diözese Rathenow, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers demnächst zur Erledigung. Ueber die Wiederbesetzung ist Seitens des Patronats bereits Bestimmung getroffen worden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

10. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungs-Gesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß folgende Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 % igen Staatsanleihe von 1876/79, und zwar:

a. Lit. D. № 18104 über 500 M.,
  - F. - 11454, 11455, 57726 und 57727 über je 200 M.,
  der Ehefrau des Hausmannes und Gastwirths Joh. Lohmann, Minna geb. Blohm, zu Francop gehörig,

b. Lit. C. № 55317 über 1000 M.,
  - F. - 28695 - 200 M.,
  dem Dienstknecht August Blohm zu Blumensand gehörig, angeblich abhanden gekommen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt und Notar H. Capelle in Harburg a. Elbe anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 23. März 1895.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Uebergang der Verkehr-Abgaben-Erhebung, der Verwaltung des Fährwesens und der Vermessung der Flußschiffe auf die Königliche Wasserbau-Verwaltung.

6. Mit dem 1. April 1895 geht die Erhebung der Verkehrabgaben, die Verwaltung des Fährwesens und die Vermessung der Flußschiffe von der Verwaltung der indirekten Steuern auf die Königliche Wasserbauverwaltung über. Die Erhebung der Abgaben, zu denen die Kanal- und Schleusengelder, die Brückenzölle, die Brückenaufzugsgelder, die Fähr-, Krahn- und Hafenabgaben und die Abgaben für Benutzung von fiskalischen Ladeplätzen gehören, wird künftig regelmäßig durch Beamte der Wasserbauverwaltung bewirkt werden; nur in folgenden Fällen werden bis auf Weiteres die Behörden der Steuerverwaltung die Erhebung für Rechnung der Bauverwaltung besorgen, nämlich:

1) die Schleusengelderhebung für die Fährdamm- und Gentzschleuse bei Fehrbellin durch das Steueramt in Fehrbellin und das Hauptsteueramt Neu-Ruppin,
2) die Schleusengelderhebung in Rathenow durch das dortige Steueramt,
3) die Schleusengelderhebung für die Schleuse zu Neustadt a. D. durch das Steueramt zu Wusterhausen a. D.,
4) die Schleusengelderhebung für die Wernsdorfer Schleuse durch das Steueramt zu Köpenick,
5) die Schleusengelderhebung in Spandau durch das dortige Steueramt,
6) die Schleusengelderhebung für die Kannenburger Schleuse durch das Steueramt zu Templin,
7) die Schleusengelderhebung für die Zehdenicker Schleuse durch das dortige Steueramt,
8) die Schleusengelderhebung in Neu-Ruppin durch das dortige Hauptsteueramt und
9) die Hafengelderhebung in Wittenberge durch das dortige Steueramt.

Die Pächter von Verkehrabgaben-Erhebungen haben die vom 1. April ab fälligen Pachten nicht mehr an die Haupt-Steuer-Aemter, sondern an die Regierungs-Hauptkassen in Frankfurt a. O. und Potsdam und die Ministerial-Baukasse in Berlin C., Niederwallstraße 39, zu entrichten.

Die bisherigen Geschäfte der Hauptsteuerämter fallen den Königlichen Wasserbau-Inspektoren zu, an die künftig alle Anträge, die die Verkehr-Abgaben-Erhebung betreffen, zu richten sind. Die Namen und die Wohnorte dieser Beamten werden durch Aushang bei den Hebestellen und nöthigenfalls auch noch auf andere Weise bekannt gemacht werden; ebenso sollen auch noch die Stellen näher bezeichnet werden, an die die Anträge auf Erstattung von Verkehrabgaben zu richten sind. Die zur Zeit mir obliegenden Geschäfte werden vom 1. April d. Jhrs. ab von den Provinzial-Behörden der Bauverwaltung, also den Königlichen Ober-Präsidenten in Breslau und Magdeburg als Leitern der Strombauverwaltungen, den Königlichen Regierungs-Präsidenten in Frankfurt a. O. und Potsdam und der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission in Berlin wahrgenommen werden.

Wegen der Stellen, die künftig die Bezeichnung und Vermessung der Flußschiffe vorzunehmen haben, ergeht eine besondere Bekanntmachung; bis dahin haben die bisherigen Vermessungsstellen in Berlin, Brandenburg a. H., Frankfurt a. O, Landsberg a. W. und Potsdam die Vermessungen zu bewirken.

Berlin, den 23. März 1895.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachung.

7. Aus Anlaß des Uebergangs der Verkehrsabgabenerhebung auf die Königliche Bauverwaltung wird das Königliche Steuer-Amt I. Classe in Liebenwalde, im Bezirke des Königlichen Haupt-Steueramtes in Potsdam, vom 1. April 1895 ab aufgehoben.

Dies wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem gedachten Zeitpunkte ab der bisherige Hebebezirk des genannten Steueramtes dem Hebebezirke des Königlichen Steuer-Amtes I. Classe in Oranienburg zugetheilt wird.

Berlin, den 27. März 1895.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachung.

8. Aus Anlaß des bevorstehenden Uebergangs der Verkehrsabgabenerhebung auf die Königliche Bauverwaltung wird das Königliche Steuer-Amt II. Classe in Fürstenberg a. O., im Bezirke des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes in Cottbus, vom 1. April d. J. ab aufgehoben.

Dies wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem gedachten Zeitpunkte ab der bisherige Hebebezirk des genannten Steuer-Amtes dem Hebebezirke des Königlichen Steuer-Amtes I. Classe in Guben zugetheilt wird.

Wegen anderweiter Ueberweisung der bisher durch das aufzuhebende Steueramt für Rechnung der Königlichen Regierungs-Hauptkasse geleisteten Zahlungen wird die Königliche Regierung in Frankfurt a. O. Anordnung treffen.

Berlin, den 28. März 1895.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

4. Unter der Bezeichnung „Ost-westlicher Vieh- ꝛc. Verkehr“ tritt am 1. April 1895 für die Beförderung von Leichen, lebenden Thieren und Fahrzeugen für den Verkehr zwischen den Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Berlin, Breslau, Bromberg, Danzig, Halle, Kattowitz, Königsberg, Posen und Stettin, sowie der Dahme-Uckroer Eisenbahn und Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn einerseits und den Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Altona, Cassel, Elberfeld, Erfurt, Essen, Frankfurt a. M., Hannover, Köln, Magdeburg, Münster und St. Johann-Saar-

brücken, sowie der Braunschweigischen Landeseisenbahn, Eisenberg-Crossener, Eisern-Siegener Eisenbahn, Großherzoglich Oldenburgischen Staatsbahnen, Halberstadt-Blankenburger, Hoyaer, Neuhaldensleber, Saal-, Weimar-Geraer und Werra-Eisenbahn andererseits ein neuer Tarif in Kraft.

Durch diesen Tarif werden die bisherigen Tarife für Leichen, lebende Thiere und Fahrzeuge bezüglich derjenigen Stationsverbindungen aufgehoben, für welche Entfernungen bezw. Frachtsätze in dem neuen Tarife enthalten sind.

Die einzelnen von der Aufhebung betroffenen Tarife sind auf Seite 2 und 3 des neuen Tarifs namhaft gemacht.

Soweit Frachterhöhungen eintreten, gelten dieselben erst vom 15. Mai 1895 ab. Ueber die Höhe der Frachtsätze ertheilen die Abfertigungsstellen, sowie das Auskunftsbüreau hier, Bahnhof Alexanderplatz, Auskunft.

Berlin, den 28. März 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Deutscher Ost-Afrika-Verkehr über Hamburg.

5. Mit Gültigkeit vom 1. April d. J. tritt ein Tarif in Kraft für den **direkten** Güterverkehr von Stationen der Preußischen, Sächsischen, Bayerischen, Badischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen, der Großherzoglich Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn, der Saal-Eisenbahn, der Werra-Eisenbahn, der Pfälzischen Eisenbahnen, der Hessischen Ludwigsbahn und der Main-Neckar Bahn über Hamburg nach den ostafrikanischen Hafenplätzen **Tanga, Pangani, Saadani, Bagamoyo, Dar-es-Salaam, Zanzibar, Kilwa, Lindi, Mikindani, Ibo, Mozambique, Quelimane, Chinde, Beira, Delagoa-Bay (Lorenzo-Marques) und Durban (Port Natal)**, sowie über **Delagoa-Bay** nach den Stationen der Niederländischen Süd-Afrikanischen Eisenbahn **Johannesburg** und **Pretoria**.

Die Beförderung zur See erfolgt durch die **Deutsche Ost-Afrika-Linie**.

Der Tarif enthält **Gesammt-Frachtsätze** bis zu den genannten afrikanischen Hafen- und Binnenplätzen für alle zur Ausfuhr gelangenden Artikel in Stückgut- oder Wagenladungsmengen. Die Güter sind in 10 Tarifklassen eingetheilt, worunter sich auch eine Sammelklasse befindet. In den Frachtsätzen sind einbegriffen: die Fracht für die Eisenbahnbeförderung bis Hamburg, die Gebühr für Entladung der Sendungen aus dem Eisenbahnwagen in Hamburg, die Gebühr für die Vermittelung in Hamburg (als Ausfertigung der Connossemente, Deklaration, Lagerung und Ueberführung der Güter an Bord des Seeschiffes), die Seefracht, die Landungsgebühren in den Bestimmungshäfen, letztere mit Ausnahme derjenigen in Pangani, Saadani, Bagamoyo, Kilwa, Lindi und Mikindani und im Verkehr nach Johannesburg und Pretoria, außerdem die Gebühr für die Verbringung der Güter bis auf den Eisenbahnwagen in Delagoa-Bay, die Eisenbahnfracht ab letzterem Platze, sowie die Kosten für den Bestelldienst in Johannesburg und Pretoria.

Bei Verfrachtung bestimmter Jahres-Mindestmengen gewährt die Deutsche Ost-Afrika-Linie tarifmäßig festgesetzte Frachtrückvergütungen.

Der z. Zt. noch im Druck befindliche Tarif wird nach dem 20sten d. Mts. durch die betheiligten Güterabfertigungsstellen, sowie durch die Deutsche Ost-Afrika-Linie in Hamburg zum Preise von 0,40 Mark das Stück bezogen werden können. Bis zum Erscheinen des Tarifes ertheilt über die Beförderungsbedingungen und über die Höhe der Frachtsätze das Tarifbüreau der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Altona Auskunft. — Die für den direkten Verkehr zu verwendenden besonderen Frachtbriefformulare werden ebenfalls nach dem 20sten d. Mts., und zwar zu dem im allgemeinen deutschen Nebengebührentarif für deutsche Frachtbriefe festgesetzten Preise, von den genannten Stellen abgegeben.

Der Dampfer-Fahrplan der Deutschen Ost-Afrika-Linie wird auf den Verbandsstationen zum Aushang gebracht.

Berlin, den 19. März 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

6. Mit dem 1. April d. J. tritt an Stelle des norddeutschen Gütertarifes mit Galizien und der Bukowina Heft 3 ein neuer Tarif in Kraft. Derselbe erhält die Bezeichnung „Heft 2", da die bisherigen Hefte 1 und 2 bei der demnächst erfolgenden Neuherausgabe als Heft 1 erscheinen.

Der neue Tarif enthält theils erhöhte, theils ermäßigte Frachtsätze, sowie die Aufnahme neuer Verbandsstationen. Soweit für einzelne Stationen Frachtsätze nicht wieder eingestellt sind oder Tariferhöhungen eintreten, gelten die bisherigen Sätze noch bis Ende April d. J. Abzüge des neuen Tarifes sind auf den Verbandstationen zum Preise von 40 Pfennig zu haben.

Berlin, den 23. März 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

7. Mit 1. April 1895 tritt für die eilgutmäßige Beförderung von Pferden, Hornvieh, Borstenvieh und lebendem Geflügel ein neuer direkter Tarif in Kraft, welcher durch Einbeziehung solcher Stationen, für welche die Erstellung direkter Frachtsätze sich als nothwendig erwies, eine Erweiterung erfuhr, während solche Stationen, von oder nach welchen Transporte bisher nicht vorgekommen sind, in den neuen Tarif nicht wieder einbezogen wurden. Durch diesen Tarif wird der seit 1. Februar 1892 giltige gleichnamige Tarif sammt dessen Nachträgen I.—IV. mit 31. März d. J. außer Kraft gesetzt. Tariferhöhungen, bezw. Verkehrsbeschränkungen, welche durch den neuen Tarif herbeigeführt werden, treten erst am 15. Juni 1895 in Kraft.

Exemplare des neuen Tarifes sind zum Preise von 1 Fl. 50 Kr. (2 Mark 50 Pfg.) vom 25. d. M. ab am Sitze der betheiligten Verwaltungen erhältlich.

Berlin, den 29. März 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

8. Am 1. April d. J. werden für den Verkehr der Preußischen Staatsbahn-Stationen untereinander die bisherigen Binnen- und Wechsel-Güter-Tarife der Preußischen Staatsbahnen aufgehoben.

An Stelle derselben treten zum gleichen Zeitpunkte folgende Gruppen- und Gruppen-Wechsel-Tarife:

A. Gruppen-Tarife für die Direktionsbezirke	Geschäftsführende Direktion
I. Bromberg, Danzig und Königsberg.	Bromberg.
II. Breslau, Kattowitz und Posen.	Breslau.
III. Berlin und Stettin.	Berlin.
IV. Altona, Hannover und Münster.	Hannover.
V. Erfurt, Halle und Magdeburg.	Magdeburg.
VI. Cassel und Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.
VII. Elberfeld und Essen.	Elberfeld.
VIII. Köln und St. Johann-Saarbrücken.	Köln.

B. Gruppen-Wechsel-Tarife.	Geltungsbereich zwischen den Gruppen.	Geschäftsführende Direktion.
1) Ostdeutscher Güterverkehr.	I. und II.	Bromberg.
2) Berlin-Norddeutscher Güterverkehr.	I. und III.	Bromberg.
3) Ostdeutsch-Nordwestdeutscher Güterverkehr.	I./II. und IV.	Hannover.
4) Ostdeutsch-Mitteldeutscher Güterverkehr.	I./II. und V.	Magdeburg.
5) Ostdeutsch-Hessischer Güterverkehr.	I./II. und VI.	Frankfurt a. M.
6) Ostdeutsch-Westdeutscher Güterverkehr.	I./II. und VII./VIII.	Elberfeld.
7) Berlin-Stettin-Schlesischer Güterverkehr.	II. und III.	Breslau.
8) Berlin-Nordwestdeutscher Güterverkehr.	III. und IV.	Hannover.
9) Berlin-Stettin-Mitteldeutscher Güterverkehr.	III. und V.	Magdeburg.
10) Berlin-Stettin-Hessischer Güterverkehr.	III. und VI.	Frankfurt a. M.
11) Berlin-Westdeutscher Güterverkehr.	III. und VII./VIII.	Elberfeld.
12) Nordwestdeutsch-Mitteldeutscher Güterverkehr.	IV. und V.	Hannover.
13) Nordwestdeutsch-Hessischer Güterverkehr.	IV. und VI.	Hannover.
14) Nordwestdeutsch-Rechtsrheinischer Güterverkehr.	IV. und VII.	Essen.
15) Nordwestdeutsch-Linksrheinischer Güterverkehr.	IV. und VIII.	Köln.
16) Mitteldeutsch-Hessischer Güterverkehr.	V. und VI.	Erfurt.
17) Mitteldeutsch-Rechtsrheinischer Güterverkehr.	V. und VII.	Essen.
18) Mitteldeutsch-Linksrheinischer Güterverkehr.	V. und VIII.	Köln.
19) Rechtsrheinisch-Hessischer Güterverkehr.	VI. und VII.	Essen.
20) Linksrheinisch-Hessischer Güterverkehr.	VI. und VIII.	Frankfurt a. M.
21) Rheinischer Nachbarverkehr.	VII. und VIII.	Köln.

Den neuen Tarifen ist angeschlossen:

a. dem Gruppen-Tarif IV. und den Wechsel-Tarifen mit dieser Gruppe (vorstehend unter A. IV. und B. 3, 8, 12 bis 15) der Verkehr mit den Stationen der Farge-Vegesacker, Hoyaer und Kreis Oldenburger Eisenbahn;

b. dem Gruppen-Tarif V. (vorstehend unter A. V.) der Verkehr mit der Arnstadt-Ichtershausener Eisenbahn, Braunschweigischen Landeseisenbahn, Dahme-Uckroer, Dessau-Wörlitzer, Eisenberg-Crossener, Halberstadt-Blankenburger, Hohenebra-Ebeleber, Ilmenau-Großbreitenbacher, Neuhaldensleber, Osterwieck-Wasserlebener, Ruhlaer, Saal-, Stendal-Tangermünder, Weimar-Berka-Blankenhainer, Weimar-Geraer, Werra-, sowie Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahn, ferner der Binnen- und Wechselverkehr dieser Privateisenbahnen mit Ausnahme des Binnenverkehrs der Braunschweigischen Landeseisenbahn und der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn;

c. dem Gruppen-Tarif VI. und den Wechsel-Tarifen mit dieser Gruppe (vorstehend unter A. VI. und B. 5, 10, 13, 16, 19 und 20) der Verkehr mit den Stationen der Cronberger und der Kerkerbach-Bahn;

d. den Wechsel-Tarifen der Gruppen I./II. und IV. bis VIII. (vorstehend unter B. 3 bis 6) der Verkehr mit den Stationen Grajewo, Lyck und Prostken der Ostpreußischen Südbahn, Dt. Eylau Stadt, Illowo und Soldau der Marienburg-Mlawkaer und Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn, ferner dem Wechsel-Tarif der Gruppen I. und II. (vorstehend unter B. 1) der Verkehr mit der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn.

Hierdurch werden für diejenigen Stationsverbindungen, für welche die neuen Tarife Entfernungen bezw. Frachtsätze enthalten, außer den schon erwähnten Staatsbahn-Binnen- und Wechsel-Tarifen aufgehoben:

1) die Binnen-Güter-Tarife der Neuhaldensleber Eisenbahn vom 1. April 1893, der Osterwieck-Wasser-

lebener Eisenbahn vom 1. April 1893, der Stendal-Tangermünder Eisenbahn vom 1. Juli 1893, der Dessau-Wörlitzer Eisenbahn vom 22. September 1894;

2) die Ausnahme-Tarife für Steinkohlen für den Lokalverkehr des Eisenbahn-Direktionsbezirks Hannover vom 1. Mai 1882, zwischen Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Elberfeld, Köln linksrh., Köln rechtsrh. und Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Hannover vom 15. August 1893, aus dem Ruhr-, Wurm- und Jade-Gebiet nach Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Köln rechtsrh. vom 1. April 1890, nach Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Elberfeld vom 1. April 1891, von den rheinisch-westfälischen Kohlenversandstationen nach a. den Berliner Bahnhöfen und Ringbahn-Stationen, b. den Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Erfurt vom 1. Juli 1893;

3) der Güter-Tarif für den Norddeutschen Eisenbahn-Verband vom 1. Februar 1890;

4) der Güter-Tarif für den Verkehr zwischen Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Berlin, Breslau, Bromberg einerseits und der Braunschweigischen Landeseisenbahn andererseits vom 1. Juni 1891;

5) der Güter-Tarif für den Verkehr zwischen Stationen der Königlichen Eisenbahn-Direktion Frankfurt a. M., der Hohenebra-Ebeleber Eisenbahn, der Hessischen Ludwigsbahn und Main-Neckarbahn einerseits und Cronberg, Station der Cronberger Bahn andererseits vom 1. April 1890.

Soweit die bisherigen Binnen- und Wechsel-Güter-Tarife für den Verkehr der Preußischen Staatseisenbahnen mit Privatbahnen und der Privatbahnen unter einander Entfernungen bezw. Frachtsätze enthalten, welche in die neuen Tarife nicht aufgenommen sind, bleiben die ersteren hierfür bis auf Weiteres bestehen.

Die neuen Tarife enthalten im Allgemeinen die bisherigen Bestimmungen, Entfernungen und Frachtsätze. Soweit durch neuere Festsetzung der Entfernungen und durch Aufhebung von Ausnahme-Tarifen oder Ausnahme-Sätzen in Folge geringer Benutzung Tariferhöhungen eintreten, werden dieselben erst vom 15. Mai d. J. gültig.

Ohne Ersatz werden gleichfalls zum 15. Mai d. J. aufgehoben:

α. im Binnen-Güter-Tarife des Eisenbahn-Direktionsbezirks Breslau die Stations-Tarif-Tabelle für Kattowitz trans.;

β. im Staatsbahn-Güter-Tarife Breslau-Erfurt die Entfernungen für den Verkehr zwischen Wilhelmsbrück, Station der Breslau-Warschauer Eisenbahn einerseits und den Stationen an der Strecke Leipenhausen-Gurhagen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Erfurt andererseits.

Neu eingeführt wird in allen Tarifen unter Abschnitt G. ein **Umkartirungstarif**, welcher auf solche Sendungen von oder nach einer Station der Preußischen Staatsbahnen angewendet wird, die **Mangels direkter Frachtsätze** auf einer Preußischen Staatsbahnstation umkartirt werden. Durch denselben wird der im Binnen-Güter-Tarife des Eisenbahn-Direktionsbezirks Elberfeld enthaltene Durchgangstarif für die Nebenbahnen ersetzt.

Die in die Gruppen- und Wechsel-Tarife aufgenommenen zusätzlichen Bestimmungen zur Verkehrs-Ordnung sind gemäß den Vorschriften unter I² genehmigt worden.

Nähere Auskunft ertheilen die Verkehrs-Bureaus der Königlichen Eisenbahn-Direktionen, und vom 1. April d. J. ab auch die betheiligten Güter-Abfertigungsstellen, sowie die Auskunftsstellen der Königlich Preußischen Staatseisenbahn-Verwaltung.

Berlin, den 26. März 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion
zugleich Namens der übrigen Königlichen Eisenbahn-Direktionen und der obengenannten Privateisenbahnen.

---

9. Am 1. April d. J. gelangt für den Güter-Verkehr zwischen Stationen der demnächstigen preußischen Eisenbahn-Direktions-Bezirke Altona, Berlin, Breslau, Bromberg, Hannover, Magdeburg, Halle, Kattowitz, Posen und Stettin einerseits und den serbischen, rumänischen, bulgarischen und russischen Schiffsstationen der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft andererseits mit Umschlag in Wien, Donauuferbahnhof der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn — unter Aufhebung des für diesen Verkehr seit 1. Juni 1892 bestehenden Tarifs nebst Nachträgen — ein **neuer** Tarif zur Einführung. Derselbe enthält Frachtsätze für Eilgut, 2 Stückgut-Klassen, eine Allgemeine Wagenladungs-Klasse zu 5000 und 10000 kg und besondere Artikel, Tarife für Eisen und Stahl, Eisenwaaren, landwirthschaftliche Geräthe und Maschinen, Zink- und Zinkbleche, grobe Bleiwaaren, Bleiglätte, Cement, Röhren aus Thon und Chamotte, Eisenvitriol, Dachpappe, Papier, Glaswaaren, Zucker, Holzstifte, Baumwollwaaren und Leinenwaaren, Baracken, Alkohol, Felle und Häute. Insoweit in den neuen Tarif Frachtsätze für einzelne, in dem Tarif vom 1. Juni 1892 enthaltenen Stationen nicht wieder aufgenommen sind, oder Erhöhungen gegenüber den bisherigen Frachtsätzen eintreten, bleiben die bisherigen Frachtsätze noch bis 1. Mai 1895 in Geltung. Der neue Tarif ist zum Preise von 1,15 M. durch die betheiligten Güterabfertigungsstellen zu beziehen.

Berlin, den 19. März 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personalchronik.

Der an die hiesige Regierung versetzte Regierungs-Assessor Pohlandt hat seine Dienstgeschäfte übernommen.

Im Kreise Osthavelland sind wegen des Ablaufs ihrer Dienstzeit der Amtsvorsteher Kipper zu Bornstedt, der Amtsvorsteher Giese zu Velten auf's Neue zu Amtsvorstehern der Amtsbezirke (XXIV.) Bornstedt und (XVI.) Velten ernannt worden.

Im Kreise Teltow ist an Stelle des verstorbenen Königlichen Forstmeisters Reuter in Cummersdorf der Amtsnachfolger desselben, Königliche Forstmeister Haß ebendaselbst vom 1. April d. J. ab zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XII. — Sperenberg — ernannt und derselbe vom gleichen Zeitpunkte ab mit der einstweiligen Verwaltung des Amtsbezirks XLI. — Königliche Cummersdorfer Forst — beauftragt worden.

Im Kreise Angermünde ist wegen des Ablaufs seiner Dienstzeit der Königliche Oberförster Dr. Kienitz zu Amt Chorin aufs Neue zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XIII. — Amt Chorin — ernannt worden.

Im Kreise Templin ist an Stelle des verstorbenen Amtsvorstehers Pietscher zu Milmersdorf der bisherige Amtsvorsteher-Stellvertreter, Amtmann Sommermeyer zu Götschendorf zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks IX. — Milmersdorf — ernannt worden.

Der Civilanwärter Scherping hierselbst ist zum Regierungs-Civilsupernumerar ernannt worden.

Der Eisenbahn-Stations-Assistent Eichler in Berlin (Lehrter Bahnhof) (Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin) ist zum Eisenbahn-Stations-Vorsteher ernannt worden.

Der Eisenbahn-Stations-Assistent von Einsiedel in Wilmersdorf-Friedenau (Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin) ist zum Eisenbahn-Güterexpedienten ernannt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Louis Eugen Paul Sylvester in Zellin ist zum Pfarrer der Parochie Blankenburg, Diözese Gramzow, bestellt worden.

Der Oberlehrer Dr. Wertsch am Realprogymnasium in Spremberg ist unter Ernennung zum Königlichen Oberlehrer dem Königlichen Realgymnasium zu Perleberg überwiesen worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Schendel ist als Oberlehrer an der Ritterakademie in Brandenburg a. H. angestellt worden.

Die Lehrerin Frau Wegener, geb. Rothe, ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Heyl, Souchon, Damrosch, von Holtzendorff und Penning sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Der Lehrerin Fräulein Clara Koenig ist die Erlaubniß zur Fortführung und Leitung der bisherigen Schubert'schen höheren Privat-Mädchenschule in Berlin ertheilt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Albert Anton Zinecker, Schlossergeselle,	geboren am 9. Oktober 1848 zu Qualisch bei Reichenberg, Böhmen,	vollendete und versuchte schwere Diebstähle im Rückfall (10 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 23. Januar 1885),	Herzoglich sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern zu Altenburg,	15. Januar 1895.
2	Otto Gustav Kuhnert, Schlosser,	geboren am 1. September 1867 zu St. Petersburg, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (drei Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 17ten Dezember 1891),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	30. November 1894.
3	Wilhelm Seligmann Micholup, Händler,	geboren am 26. Dezember 1844 (1845) zu Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	gewerbs- und gewohnheitsmäßige Hehlerei (1 Jahr 9 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 24. Februar 1893),	Polizeibehörde zu Hamburg,	1. Februar 1895.
4	Andreas Moder, Handarbeiter,	geboren am 5. Oktober 1856 zu Elbogen, Kreis Eger, Böhmen, ortsangehörig zu Neusattl, Bezirk Falkenau, ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (sechs Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 6. März 1888),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	12. November 1894.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5	Johann Schturma, Schneider,	geboren am 21. Juni 1873 zu Krems, Bezirk Krumau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	24 Verbrechen des schweren Diebstahls, 8 Vergehen des Diebstahls (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 13. Mai 1892),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	21. Dezember 1894.
6	Nosen Mordka Biezuner, Kaufmann,	geboren im Jahre 1862 zu Plock, Polen, russischer Staatsangehöriger,	gewerbs- und gewohnheitsmäßige Hehlerei (1 Jahr 9 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. Januar 1893),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	21. September 1894.
7	Anton Dittert, Tagelöhner,	geboren am 11. Mai 1862 zu Kunwalde, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer und einfacher Diebstahl in 5 Fällen (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 8. Juni 1892),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	17. November 1894.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Melchisedech Caldara, Hutmacher,	geboren am 3. Januar 1840 zu Como, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	2. Januar 1895.
2	Wenzel Flekal (Fleckal), Handlanger,	geboren im Jahre 1844 (1848) zu Wrtka, Bezirk Ledec, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	23. Januar 1895.
3	Karl Heeg, Tischler,	geboren am 11. März 1866 zu Königsberg a. d. Eger, Bezirk Falkenau, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	11. Dezember 1894.
4	Johann Heyda, Arbeiter,	geboren am 17. März 1835 zu Nieder-Hermersdorf, Bez. Schönberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	31. Dezember 1894.
5	Anton Kozak, Schneider,	geboren am 26. Januar 1856 (1860) zu Prag, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	27. Dezember 1894.
6	Friedrich Johann Kyburz, Schreiner,	geboren am 13. Mai 1875 zu Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Erlinsbach, Kanton Aargau, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	11. Januar 1895.
7	Josef August Meile, Dienstknecht,	geboren am 30. August 1873 zu Mosnang, Kanton St. Gallen, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Uffenheim,	17. Januar 1895.
8	David Schimera, Gärtner,	geboren am 30. Dezember 1832 (1830)	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident	31. Dezember 1894.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		zu Palhanetz, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,		zu Oppeln,	
9	Maria Wachek, geb. Siegmund, Wachsziehers-Ehefrau,	geboren am 22. März 1866 zu Taschof, Bezirk Tabor, Böhmen, ortsangehörig zu Predmeric, Bezirk Königgrätz, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	6. Januar 1895.
10	Michael Wamser, Schweizer,	geboren am 24. November 1848 zu Vaterurinkel, Gemeinde Paulusbrunn, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig zu Paulusbrun,	Landstreichen u. Betteln,	dasselbe,	16. Januar 1895.
11	Adam Wanko, Arbeiter,	circa 17 Jahre alt, geboren zu Kisuca-Ujheli, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	17. Januar 1895.
12	Nicolaus Calcoven, Erdarbeiter,	geboren am 24. Dezember 1840 zu Kemesche, Provinz Lüttich, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	31. Januar 1895.
13	Johann Korbel, Arbeiter,	geboren am 18. Juni 1877 zu Kassarowne bei Illawa, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	23. Januar 1895.
14	Martin Kerschbaumer, Tischler,	geboren am 21. Oktober 1871 zu Ardacker, Bezirk St. Johann im Pongau, Oesterreich, ortsangehörig zu Bad Gastein, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	19. Januar 1895.
15	Franz Kotrc, Schuhmacher,	geboren im Jare 1865 zu Pisec, Böhmen, ortsangehörig zu Klouk, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	14. Januar 1895.
16	Georg Krsnau, Gärtner,	geboren am 18. April 1849 zu Znio-Varalja, Bezirk Turocz, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	31. Januar 1895.
17	Florian Kuschee, Handlungskommis,	geboren am 2. Januar 1862 zu Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Minden,	4. Februar 1895.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses 6.
18	Johann Kuttner, Schlosser,	geboren am 7. August 1873 zu Weißensulz, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehör.,	Landstreichen und falsche Namensangabe,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	18. Januar 1895.
19	Franz Kysela, Fleischergeselle,	geboren am 22. Juli 1862 zu Vaclavi, Bezirk Turnau, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	10. Januar 1895.
20	Jakob von Leuchtenberg, Kaffeemühlenschleifer,	geboren am 27. Januar 1822 (5. Januar 1821) zu Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	25. Januar 1895.
21	Theresia Müller, ledig,	geboren am 15. Oktober 1870 zu Hermannstadt, Bez. Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, gewerbsmäßige Unzucht u. Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	17. August 1894.
22	Richard Pfanzer, Barbier,	geboren am 13. Mai 1879 zu Linz, Oesterreich, ortsangehörig zu Salzburg, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	19. Januar 1895.
23	Josef Polowsky (alias Dwornik), Schuhmachergeselle,	geboren am 3. Oktober 1841 zu Nowy-Dwor bei Warschaa, Polen,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	15. Januar 1895.
24	Andreas Barabosz, Mälzer,	geboren am 25. Oktober 1850 zu Skotschau, Bezirk Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	7. Februar 1895.
25	Herman Frankowsky, Müller,	geboren angeblich am 12. August 1847 zu Kalisch, Polen,	Betteln,	Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,	4. Februar 1895.
26	Eusebio Gervasio, Händler,	geboren am 5. September 1869 zu Bianze, Provinz Novara, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Diebstahl u. Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	31. Januar 1895.
27	Gustav Gullich, Kellner,	geboren am 5. Februar 1855 zu Johannisdorf, Bezirk Böhmisch-Leipa, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kitzingen,	22. Januar 1895.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 12. April **1895.**

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 25. Dezember d. Js. will Ich genehmigen, daß die Verwaltung der zur Staatskasse fließenden Verkehrsabgaben einschließlich der Verwerthung des Fährregals und des Rechtes auf Ertheilung von Fährkonzessionen und einschließlich ferner der Vermessung der Flußschiffe von dem Finanzminister auf den Minister der öffentlichen Arbeiten und gleichzeitig von den Provinzial-Steuerdirektoren auf die Behörden der allgemeinen Bauverwaltung, nämlich die Regierungs-Präsidenten, die Ministerial-Bau-Kommission und für den Bereich der besonderen Strombauverwaltungen auf die zuständigen Ober-Präsidenten übertragen wird. Zugleich bestimme Ich in Abänderung der durch Meinen Erlaß vom 12. Dezember 1888 genehmigten allgemeinen Verfügung über die Strombau- und Schifffahrtspolizeiverwaltungen, daß für den örtlichen Bereich dieser Verwaltungen in Zukunft auch die Verwaltung der Schiffsbrücken und der Fähren auf die Ober-Präsidenten übergeht. Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist, in gleicher Weise wie nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 22. November 1856 bisher der Finanzminister, ermächtigt, Pächter der Erhebung von Brücken- und Fährgeldern oder sonstigen Verkehrsabgaben vor dem Ablaufe der Pachtverträge ausnahmsweise aus der Pacht zu entlassen, wenn nach seinem pflichtmäßigen Ermessen die vertragsmäßig zu zahlende Pacht außer Verhältniß zu den wirklichen Einnahmen steht. Mit der Ausführung dieses seiner Zeit durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichenden Erlasses werden der Finanzminister, der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Minister des Innern beauftragt.

Neues Palais, den 31. Dezember 1894.

gez. **Wilhelm. R.**

gegengez. Dr. von Boetticher.
Freiherr von Berlepsch. Dr. Miquel. Thielen.
Dr. Bosse. Bronsart von Schellendorff.
von Köller. Freiherr Marschall von Bieberstein.
Schönstedt.

An das Staatsministerium.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Tarif,

nach welchem von der Stadtgemeinde Werder a. H. das Ufergeld für die Benutzung des südlich der städtischen Havelbrücke in Werder belegenen Bohlwerks bis auf Weiteres zu erheben ist.

10. Es sind an Ufergeld zu entrichten:

Für Fahrzeuge, welche unter Benutzung des Bohlwerks südlich der städtischen Havelbrücke in Werder be- oder entladen werden, und zwar:

1) für den ersten Tag für jedes Fahrzeug 1,50 Mk.,
2) für den zweiten und jeden folgenden Tag
   a. für ein mit Garten- oder Feldfrüchten beladenes Fahrzeug . . . . 0,50 Mk.,
   b. für jedes andere Fahrzeug . . . . 1,00 Mk.

Zusätzliche Bestimmungen.

Bei Berechnung des Ufergeldes wird jeder angefangene Tag für voll gerechnet.

Die Zahlung des Ufergeldes hat sofort nach dem Anlegen für den Tag oder nach Belieben des Zahlungspflichtigen für mehrere Tage zu erfolgen.

Befreiungen.

Ufergeld ist nicht zu entrichten für das Be- oder Entladen von Fahrzeugen, welche Königliches, Staats- oder Reichs-Eigenthum sind oder lediglich für Königliche, Staats- oder Reichs-Rechnung Gegenstände befördern. Berlin, den 22. März 1895.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage gez. Schomer.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage gez. Schultz.

Tarif, III. 2404 M. d. ö. A. III. 4123 F. M.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung.

84. Mit dem 1. April d. J. sind die nachbezeichneten Fähren aus der Verwaltung der indirekten Steuern auf die dem Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam unterstehende Wasserbauverwaltung übergegangen:

1) Leißnitzer Fähre an der Spree,
2) Kräusel'sche Fähre zu Charlottenburg,
3) Grünauer Kettenfähre an der Dahme,
4) Grünauer Kahnfähre an der Dahme, (Wwe. Woese),
5) Grünauer Kahnfähre an der Dahme, (Wossack),
6) Wernsdorfer Fähre am Wernsdorfer See,
7) Fähre zu Valentinswerder an der Havel und dem Saatwinkel Tegeler See,
8) Potsdamer Fähre über die Havel,
9) Kaputher Fähre über die Havel,
10) Fähre zu Phöben über die Havel,
11) Ketziner Fähre über die Havel.

Potsdam, den 8. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.

85.

Verzeichniß

der mit dem 1. April 1895 aus der Verwaltung der indirekten Steuern ausscheidenden und in die eigene Verwaltung der dem Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam unterstehenden Wasserbau-Verwaltung übergehenden Verkehrsabgaben-Hebestellen.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Hebestelle	Bezeichnung des Wasserlaufes, an dem die Verkehrsanstalt, für deren Benutzung Abgaben erhoben werden, gelegen ist.	Die Erhebung erfolgt nach dem Tarife vom:	Bemerkungen.
		I. Schleusen.		
1.	Schleusengeldhebestelle zu Himmelpfort	Havel	27. 12. 71. / 31. 12. 74. Ges.-S. f. 72. S. 57. / 75. S. 87. F. M. Erl. v. 27. 7. 92. A. Bl. P. S. 345. F. M. Erl. v. 18. 11. 94 A. Bl. P. S. 499.	die Erhebung beginnt mit dem ersten April 1895.
2.	desgl. zu Zaarenschleuse	"	27. 12. 71. / 31. 12. 74. Ges.-S. f. 72. S. 57. / 75. S. 87. F. M. Erl. v. 27. 7. 92. A. Bl. P. S. 345.	die Erhebung ist eingeführt durch Finanz-Ministerial-Erlaß vom 27. 8. 84. A. Bl. Po. S. 354.
3.	desgl. an der Oranienburger Schleuse	"	wie zu 2	die bisher durch das Steueramt zu Oranienburg bewirkte Erhebung der Abgaben soll zum 1. April 1895 auf die an den beiden Schleusen thätigen Schleusenmeister übergehen.
3a.	desgl. an der Thiergarten-Schleuse	Ruppiner Canal	wie zu 2	
4.	desgl. zu Pinnow	Havel	wie zu 1	die Erhebung beginnt mit dem 1. April 1895.
5.	desgl. an der Stadtschleuse (Brandenburg)	"	wie zu 2	—
6.	desgl. an der Vorstadtschleuse (Brandenburg)	"	wie zu 2	—
7.	desgl. zu Wolfsbruch	Rheinsberg-Zechliner Canal	wie zu 2	—
8.	desgl. zu Brieselang	Havelländischer Haupt-Canal	wie zu 1	die Erhebung beginnt mit dem 1. April 1895.
9.	desgl. zu Eberswalde	Finow-Canal	27. 12. 71. / 18. 3. 74. Ges. S. f. 72. S. 57. / 74. S. 292. 27. 12. 92. A. Bl. S. 4.	—
10.	desgl. zu Rosenbeck	Werbellin-Canal	wie zu 1	die Erhebung beginnt mit dem 1. April 1895.
11.	desgl. zu Liebenwalde	Malzer-Canal	wie zu 2	das Steuer-Amt, dem auch die Erhebung der Abgaben für die Bischofswerder-Schleuse nach demselben Tarife obliegt, wird am 1. April 1895 aufgehoben. Von diesem Zeitpunkte ab wird die Abgaben-Erhebung durch einen Schleusenmeister bewirkt.
12.	desgl. zu Brieskow	Friedrich-Wilhelms-Canal	wie zu 2	Schleusenmeister erhebt zugleich Hafengeld (s. III. № 1).

Laufende Nummer	Bezeichnung der Hebestelle	des Wasserlaufes, an dem die Verkehrsanstalt, für deren Benutzung Abgaben erhoben werden, gelegen ist.	Die Erhebung erfolgt nach dem Tarife vom:	Bemerkungen.
13.	Schleusengeldhebestelle zu Neuhaus	Friedrich-Wilhelms-Canal	wie zu 2	Schleusenmeister erhebt zugleich Brückenaufzugsgeld für die Brücke zu Neubrück (s. II. № 3).
14.	desgl. zu Fürstenberg a. O.	Oder-Spree-Canal	wie zu 2	das Steuer-Amt geht zum 1. April 1895 ein; die Erhebung wird dann von einem Schleusenmeister bewirkt werden.
15.	desgl. zu Kersdorf	=	wie zu 2	—
16.	desgl. zu Fürstenwalde	=	wie zu 2	die jetzt durch das Steuer-Amt bewirkte Erhebung geht mit dem ersten April 1895 auf einen Schleusenmeister über.
17.	desgl. zu Wernsdorf	=	wie zu 2	—
18.	desgl. zu Cossenblatt	Spree	wie zu 2	—
19.	desgl. zu Cummersdorf	Storkow-Canal	wie zu 2	—
20.	desgl. zu Pricrosmühle	Dahme	wie zu 2	—
21.	desgl. zu Rüdersdorf	Rüdersdorfer Kalkgraben	13. 12. 18. A. Bl. f. 19. S. 13. vergl. A. K. O. v. 12. 12. 66. Erl. v. 8. 2. 75.	die Erhebung der Abgaben für Benutzung der Woltersdorfer Schleuse erfolgt durch den Bergkassenrendanten Hebert in Rüdersdorf im Nebenamte, desgleichen die Miterhebung für die Wernsdorfer Schleuse.
	II. Brücken.			
1.	Hebestelle für die Charlottenburger Brücke	Landwehr-Canal	31. 1. 29. A. Bl. S. 165.	die Erhebung des Aufzugsgeldes wird z. Zt. von der Hebestelle an der unteren Canalschleuse (Bezirk der Kgl. Ministerial-Bau-Kommission) bewirkt.
2.	Brückgeldhebestelle zu Neubrück	Spree	24. 5. 79. A. Bl. S. 243.	die Erhebung des Aufzugsgeldes erfolgt z. Zt. durch den Schleusenmeister in Neuhaus und das Steuer-Amt in Fürstenwalde.
3.	desgl. zu Neuhaus	Friedrich-Wilhelms-Canal	13. 5. 29. nicht im Amtsblatt, 9. 12. 93. A. Bl. S. 505.	die Erhebung des Aufzugsgeldes bewirkt der Schleusenmeister in Neuhaus.
4.	desgl. zu Spandau	Havel	24. 12. 78. A. Bl. f. 79. S. 50.	die Erhebung des Geldes für das Aufdrehen der Berliner Brücke liegt dem Schleusenmeister ob.
	III. Häfen.			
1.	Hafengeldhebestelle zu Brieskow	Friedrich-Wilhelms-Canal	27. 12. 71. / 31. 12. 74. A. Bl. f. 72. S. 15. / 75. S. 46.	die Erhebung des Hafen- und Lagergeldes erfolgt durch den Schleusenmeister.

Potsdam, den 8. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Frühjahrsschonzeit der Fische.

86. Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Verordnung vom 8. August 1887, betr. die Ausführung des Fischerei-Gesetzes in der Provinz Brandenburg und dem Stadtkreis Berlin (veröffentlicht in der Extra-Beilage zum 42. Stück des Amtsblattes vom 21. Oktober 1887), mache ich mit Rücksicht auf das Herannahen der Frühjahrsschonzeit der Fische das betheiligte Publikum, insbesondere die fischereiberechtigten Gemeinden und Privatpersonen darauf aufmerksam,

daß während der Frühjahrsschonzeit **in allen**

Gewässern des diesseitigen Bezirkes, soweit sie nicht in § 3 der Verordnung unter Ziffer 2 besonders ausgenommen sind, **die Fischerei nur an 3 Tagen** jeder in die Schonzeit fallenden Woche, und zwar von Montag Morgen 6 Uhr beginnend und Donnerstag Morgen 6 Uhr schließend, betrieben werden darf; sowie daß **während der nicht freigegebenen Zeit,** d. h. von Donnerstag Morgen 6 Uhr bis Montag Morgen 6 Uhr die durch das Fischerei-Gesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten **ständigen Fischereivorrichtungen** in nicht geschlossenen Gewässern **hinweggeräumt oder abgestellt** sein müssen.

Die Ausübung irgend welcher Art von Fischereibetrieb während der nicht frei gegebenen Zeit ist — innerhalb der durch die Verordnung selbst gezogenen Grenzen — nur zulässig auf Grund besonderer von mir ausgestellter, auf die Person lautender Erlaubnißscheine.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der bezeichneten Verordnung werden, soweit sie nicht den Strafbestimmungen der §§ 49 ff. des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 oder denjenigen des Reichs-Strafgesetzbuches unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Potsdam, den 9. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

87. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen des Ritterguts Mahlsdorf, des Molkereibesitzers Blankenburg zu Lichtenberg und des Kossäthen Loeper zu Dahlwitz (Kreis Niederbarnim). Festgestellt ist der Milzbrand bei einer nothgeschlachteten Kuh des Ritterguts Mehrow (Kreis Niederbarnim), sowie bei einer Kuh des Landwirths Müller zu Tietzow und des Kossäthen Ferdinand Franke in Vehlefanz (Kreis Osthavelland).

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Guts Closterdorf (Kreis Oberbarnim) und die Influenza unter den Remonten des Vorwerks Bärenklau (Kreis Osthavelland).

Potsdam, den 9. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.

89. **Nachweisung der Markt- 2c.**

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide: Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Uebrige Markt-: Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf.	Richtstroh M. Pf.	Krummstroh M. Pf.	Heu M. Pf.	Es: Rindfleisch im Großhandel M. Pf.	von der Keule M. Pf.	Bauchfleisch M. Pf.
		Es kosten je 100 Kilogramm													
1	Angermünde	12 70	11 20	10 85	10 63	27 —	27 50	35 50	5 15	3 45	2 23	3 45	1 20	1 35	1 20
2	Beeskow	— —	11 30	— —	12 20	25 —	27 50	45 —	4 10	3 50	— —	4 50	1 —	1 20	1 —
3	Brandenburg	12 72	11 37	11 15	12 08	24 50	31 —	31 —	4 45	3 50	— —	4 40	— 89	1 40	1 20
4	Dahme	12 94	11 34	11 42	12 —	30 —	40 —	50 —	3 —	3 —	2 —	6 —	— 90	1 20	— —
5	Eberswalde	13 33	11 33	12 83	12 11	21 —	21 —	23 —	4 50	3 —	— —	4 —	1 20	1 40	1 20
6	Havelberg	12 24	11 33	12 25	12 72	25 50	28 —	37 06	4 71	3 13	1 88	4 50	1 10	1 30	1 10
7	Jüterbog	12 99	11 05	12 50	12 —	24 —	30 —	25 —	4 33	3 30	— —	5 —	— —	1 40	1 20
8	Luckenwalde	12 70	11 29	11 43	12 50	35 —	35 —	45 —	4 75	3 58	— —	4 75	1 16	1 20	1 20
9	Perleberg	12 13	11 37	11 20	10 30	22 —	24 50	34 —	4 31	3 34	— —	4 25	1 15	1 35	1 20
10	Potsdam	— —	11 35	— —	12 31	22 50	29 —	32 —	5 01	3 63	— —	4 29	— 99	1 55	1 30
11	Prenzlau	13 40	11 54	10 72	10 53	27 —	26 —	40 —	5 50	4 50	2 75	4 25	— 96	1 40	1 10
12	Pritzwalk	12 38	11 13	13 38	10 88	19 —	22 —	30 —	5 —	3 25	2 25	3 75	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	12 42	11 37	11 07	11 25	22 50	32 50	27 50	4 40	2 75	— —	3 80	1 10	1 40	1 20
14	Neu-Ruppin	— —	11 80	— —	12 02	35 —	35 —	50 —	4 89	4 09	— —	4 30	1 06	1 35	1 15
15	Schwedt	12 64	11 [illegible]	12 20	12 20	26 66	31 25	37 51	5 —	3 20	— —	4 40	1 10	1 40	1 20
16	Spandau	13 25	11 75	11 25	12 50	28 —	31 50	31 50	6 —	3 25	— —	3 75	1 15	1 60	1 20
17	Strausberg	13 —	11 06	12 10	12 60	23 —	32 —	38 —	4 —	4 50	2 50	5 —	— 95	1 50	1 20
18	Teltow	— —	11 42	14 —	13 —	30 —	37 50	45 —	6 50	4 —	2 —	4 75	1 10	1 55	1 10
19	Templin	13 75	11 75	10 50	11 50	35 —	32 —	45 —	4 50	4 —	3 —	5 —	1 —	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen	12 84	10 76	10 50	12 —	— —	— —	— —	4 —	3 —	— —	4 —	— —	1 40	1 20
21	Wittstock	— —	11 22	— —	11 20	18 —	30 —	40 —	4 65	3 17	2 —	4 —	— 95	1 07	— 97
22	Wriezen a. O.	13 07	11 43	10 74	10 91	20 38	26 13	25 —	4 71	2 74	1 80	3 75	1 20	1 30	1 20
	Durchschnitt	12 85	11 36	11 67	11 79	— —	— —	— —	4 70	3 45	— —	4 36	1 06	— —	— —

Potsdam, den 8. April 1895.

88.

Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat März 1895 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow. M.	Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis West-havelland. M.	Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde. M.	Pf.	Perleberg für Kreis West-Prignitz. M.	Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig. M.	Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin. M.	Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin. M.	Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde. M.	Pf.	Wittstock für Kreis Ost-Prignitz. M.	Pf.	Bemerkungen.
1	Hafer	6	41	6	91	7	07	5	41	6	83	5	78	6	57	6	41	5	9[illegible]	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	1	84	2	52	2	63	2	36	2	45	2	63	2	33	2	31	2	10	
3	Richtstroh	2	37	2	10	1	93	1	82	2	02	2	63	2	18	1	60	1	67	

Potsdam, den 8. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Preise im Monat März 1895.

Artikel — kostet je 1 Kilogramm; Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats — Es kostet je 1 Kilogramm. (Each cell: M. Pf.)

Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Mehl: Weizen Nr. 1	Mehl: Roggen Nr. 1	Gerste: Graupe	Gerste: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
1 20	1 30	1 25	1 80	2 20	3 68	— 25	— 20	— 45	— 30	— 40	— 50	— 50	— 55	2 70	3 30	— 20	1 80
1 20	— 95	1 20	1 80	1 90	2 70	— 50	— 20	— 50	— 40	— 40	— 80	— 40	— 60	2 20	3 40	— 20	1 60
1 30	1 15	1 25	1 50	2 20	3 64	— 30	— 25	— 45	— 35	— 50	— 50	— 40	— 50	2 80	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	4 —	— 26	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 40	1 30	1 30	1 60	2 40	3 60	— 25	— 18	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 15	1 30	1 20	1 55	2 02	2 98	— 25	— 21	— 41	— 40	— 48	— 49	— 43	— 50	2 85	3 70	— 20	1 60
1 20	1 20	1 40	1 80	2 10	3 64	— 25	— 20	— 50	— 50	— 50	— —	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 85	2 20	3 40	— 27	— 19	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	3 60	— 20	1 60
1 15	1 35	1 20	1 60	1 82	3 13	— 23	— 21	— 35	— 27	— 36	— 43	— 36	— 36	2 75	3 55	— 19	1 60
1 50	1 37	1 35	1 60	2 12	3 84	— 40	— 28	— 50	— 55	— 55	— 55	— 50	— 55	2 70	3 45	— 20	1 35
1 20	1 —	1 15	1 50	2 20	3 45	— 31	— 25	— 45	— 31	— 48	— 60	— 55	— 55	2 80	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 —	1 70	1 70	2 70	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 25	1 10	1 30	1 60	2 —	3 13	— 22	— 19	— 40	— 40	— 45	— 40	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 20	1 20	1 70	2 30	3 38	— 28	— 22	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 70	1 93	3 27	— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 60
1 40	1 45	1 45	1 80	2 30	4 70	— 26	— 23	— 40	— 35	— 35	— 50	— 40	— 40	2 80	3 40	— 20	1 35
1 50	1 20	1 50	1 80	2 40	4 32	— 30	— 20	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 15	1 10	1 10	1 55	2 20	4 40	— 30	— 20	— 40	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 50	2 70	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	3 20	— 30	— 25	— 60	— 70	— 60	— 60	— 50	— 50	2 50	3 70	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 60	1 80	3 46	— 30	— 20	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	3 20	4 —	— 20	1 60
1 07	— 80	1 01	1 60	1 83	2 75	— 23	— 19	— 45	— 25	— 45	— 45	— 50	— 39	2 50	3 40	— 20	1 65
1 18	1 20	1 20	1 55	2 20	3 10	— 19	— 16	— 23	— 19	— 31	— 34	— 28	— 48	2 70	3 40	— 20	1 40

Der Regierungs-Präsident.

Vice- und Deputy-Generalkonsulat der vereinigten Staaten von Amerika.

90. Der bisherige Amerikanische Vice-Generalkonsul Frank C. Zimmermann in Berlin ist zum Vice- und Deputy-Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin ernannt worden.

Potsdam, den 5. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½prozent. Staatsanleihe von 1885.

8. Die Zinsscheine Reihe II. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½prozent. Staatsanleihe von 1885 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1905 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. März 1895 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 13. Februar 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 22. Februar 1895.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

9. Auf Grund des § 11 der Geschäftsanweisung für die Königlichen Forstkassenrendanten vom 2. Februar 1888 wird genehmigt, daß der bei der Forstkasse in Erkner beschäftigte bisherige Forstreferendar Heuser Quittungen über Zahlungen an die Forstkasse ausstellen darf. Potsdam, den 30. März 1895.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

20. Unter Bezugnahme auf § 100 des Straßenpolizeireglements in der Fassung der Polizeiverordnung vom 30. Januar d. J., betreffend die staub- und geruchfreie Fortschaffung der Hausabgänge wird mit Zustimmung des Magistrats Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Vom 1. Juni d. J. ab dürfen zur Abfuhr des Hausmülls die bisher meist im Gebrauch gewesenen Kastenwagen und Arbeitswagen mit Deckel- oder Bretterverschluß bezw. ohne jeden Verschluß nicht mehr benutzt werden. Ebensowenig ist es statthaft, sich von diesem Zeitpunkte ab zum Transport des Mülls über die Straße der gleichfalls früher vielfach verwandten eisernen oder hölzernen Kästen bezw. Körbe ohne Verschluß zu bedienen.

Das sogenannte Wechselkastensystem, welches darin besteht, daß das Müll in einem geschlossenen Behälter, unter Auswechselung des Letzteren gegen einen auf dem betreffenden Hofe zurückzulassenden leeren Behälter auf Wagen verladen wird, entspricht nach Abs. 2 der bezeichneten Bestimmung den in der Polizei-Verordnung gestellten Anforderungen.

Zur Beantwortung etwaiger Anfragen über die Zulässigkeit von Abfuhrsystemen, bei welchen das Müll auf der Straße in Abfuhrwagen geschüttet wird (Abs. 3 der bezeichneten Bestimmung), sind die Polizeireviere mit Weisung versehen.

Berlin, den 2. April 1895.

Der Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat März 1895.

21. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (gut)	13 Mark	89 Pf.
= = =	do. (mittel)	12 =	96 =
= = =	do. (gering)	12 =	04 =

für 100 Klgr. Roggen (gut) 11 Mark 82 Pf.,
= = = do. (mittel) 11 = 49 =
= = = do. (gering) 11 = 18 =
= = = Gerste (gut) 15 = 41 =
= = = do. (mittel) 13 = 01 =
= = = do. (gering) 10 = 62 =
= = = Hafer (gut) 13 = 53 =
= = = do. (mittel) 12 = 32 =
= = = do. (gering) 11 = 12 =
= = = Erbsen (gut) 15 = 84 =
= = = do. (mittel) 14 = 53 =
= = = do. (gering) 13 = 24 =
= = = Richtstroh 4 = 11 =
= = = Heu 4 = 63 =

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat März	7,39 Mk.,	2,33 Mk.,	3,18 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr. Erbsen (gelbe z. Kochen) 30 Mark — Pf.,
= = = Speisebohnen (weiße) 37 = 19 =
= = = Linsen 45 = — =
= = = Kartoffeln 6 = 90 =
= 1 Klgr. Rindfleisch v. d. Keule 1 = 40 =
= 1 = Rindfleisch (Bauchfleisch) 1 = 10 =
= 1 = Schweinefleisch 1 = 30 =
= 1 = Kalbfleisch 1 = 27 =
= 1 = Hammelfleisch 1 = 20 =
= 1 = Speck (geräuchert) 1 = 43 =
= 1 = Eßbutter 2 = 30 =
= 60 Stück Eier 3 = 83 =

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr. Erbsen (gelbe z. Kochen) 33 Mark 68 Pf.,
= = = Speisebohnen (weiße) 35 = — =
= = = Linsen 42 = 64 =
= = = Kartoffeln 6 = 24 =
= 1 Klgr. Rindfleisch v. d. Keule 1 = 40 =
= 1 = = (Bauchfleisch) 1 = 11 =
= 1 = Schweinefleisch 1 = 37 =
= 1 = Kalbfleisch 1 = 33 =
= 1 = Hammelfleisch 1 = 31 =
= 1 = Speck (geräuchert) 1 = 47 =
= 1 = Eßbutter 2 = 20 =
= 60 Stück Eier 4 = 93 =

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats März 1895:

1) In Berlin:

für 1 Klgr. Mehl z. Speisebereitung a. Weizen 30 Pf.,
= 1 = desgl. a. Roggen 26 =
= 1 = Gerstengraupe 35 =
= 1 = Gerstengrütze 33 =
= 1 = Buchweizengrütze 38 =
= 1 = Hafergrütze 38 =
= 1 = Hirse 38 =
= 1 = Reis (Java, mittler) 65 =
für 1 Klgr. Java-Kaffee (mittler, roh) 2 Mark 95 Pf.,
= 1 = = (gelb in gebr. Bohnen) 4 = 06 =
= 1 = Speisesalz 20 =
= 1 = Schweineschmalz (hiesiges) 1 = 40 =

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr. Mehl z. Speisebereitung a. Weizen 35 Pf.,
= 1 = desgl. a. Roggen 25 =
= 1 = Gerstengraupe 35 =
= 1 = Gerstengrütze 40 =
= 1 = Buchweizengrütze 40 =
= 1 = Hafergrütze 45 =
= 1 = Hirse 40 =
= 1 = Reis (Java, mittler) 65 =
= 1 = Java-Kaffee (mittler, roh) 2 Mark 60 =
= 1 = Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen) 3 = 40 =
= 1 = Speisesalz 20 =
= 1 = Schweineschmalz (hiesiges) 1 = 10 =

Berlin, den 6. April 1895.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Berichtigung.

22. In § 1 unter c. meiner Verordnung über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes vom 21. März 1895 muß es heißen statt 2—6 Uhr Nachmittags: 12—6 Uhr Nachmittags.

Berlin, den 4. April 1895.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung.

23. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin ist der Schornsteinfegergeselle Friedrich Wilhelm Schmidt, Admiralstraße 24, nach den Vorschriften des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888 vom 1. Januar 1895 ab als Bezirksschornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den 4. April 1895.

Königliches Polizei-Präsidium.	Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

24. Bei der im Kreise Niederbarnim gelegenen Colonie Neurahnsdorf wird am 16. April eine Postagentur, zunächst ohne Telegraphenbetrieb, in Wirksamkeit treten.

Diese Postagentur erhält Postverbindung mit den Bahnposten ꝛc. in den zwischen Berlin und Erkner bzw. Fürstenwalde verkehrenden Vorortzügen 1015, 1030, 1053, 1058 und 1082, sowie durch Vermittelung dieser Bahnposten ꝛc. mit dem zur Abrechnungs-Postanstalt bestimmten Postamte in Friedrichshagen. Außerdem fertigt die neue Postagentur auf das Postamt 17 (Schlesischer Bahnhof) in Berlin Briefkartenschlüsse, welche mit den Vorortzügen 1024 und 1040 dahin zur Absendung gelangen, und erhält von dem genannten

Postamte Briefkartenschlüsse, welche mit den Vorortzügen 1047 und 1071 eingehen.

Dem Landbestellbezirke der Postagentur in Neurahnsdorf werden die bisher zum Bezirk des Postamts in Erkner gehörigen Wohnstätten rc. Col. Hessenwinkel, Gasthaus Neuer Krug, Rahnsdorf, Gut, Dorf, Mühle, Forsthaus Müggelsee, Forsthaus Neu-Grunewald und Dahlwitzer Bahnhaus zugetheilt.

Die Posthülfstelle in Neurahnsdorf tritt mit dem 15. April außer Wirksamkeit.

Potsdam, den 3. April 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

15. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere und Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1895	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Kaninchen-Ausstellung, veranstaltet von dem Kaninchenzüchterverein.	Altenburg.	13./16. April.	Kaninchen und Gegenstände und Erzeugnisse der Kaninchenzucht.	Preußischen Staatsbahnen, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der Main-Neckar Eisenbahn.	Ausstellungs-Commission.	4 Wochen
2	Geflügel-Ausstellung.	Saarbrücken.	14./16. April.	Thiere u. Geräthe.	Preußischen Staatsbahnen.	Desgl.	4 Wochen
3	Erste internationale Ausstellung für schöne Künste.	Venedig.	im April.	Kunstgegenstände.	Preußischen Staatsbahnen, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der Main-Neckar Eisenbahn.	Desgl.	4 Wochen
4	Geflügel-Ausstellung.	Treptow a. d. Toll.	30.—31. März.	Thiere und Ausstellungsgegenstände.	der jetzigen Königlichen Eisenbahn-Direktionen zu Berlin, Bromberg, Breslau,	Desgl.	4 Wochen
5	Kunst-Ausstellung.	Berlin.	1. Mai bis 29. Sptbr.	Kunstgegenstände.	Preußischen Staatsbahnen und der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Desgl.	8 Wochen
6	Allgemeine Ausstellung für Kochkunst, Volksernährung, Wirthschaftsbetrieb und Erzeugnisse verwandter Gewerbe.	Bochum.	20.—29. April.	Gegenstände nebenbezeichneter Art.	Desgl.	Desgl.	4 Wochen

nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 26. März 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

16. Am 1. April d. J. tritt ein direkter Tarif in Kraft für den Güterverkehr von Stationen der Preußischen u. s. w. Eisenbahnen über Hamburg nach den ostafrikanischen Hafenplätzen Tanga, Pangani, Saadani, Bagamoyo, Dar-es-Salaam, Zanzibar, Kilwa, Lindi, Mikindani, Ibo, Mozambique, Quelimano, Chinde, Beira, Delagoa-Bay (Lorenzo-Marques) und Durban (Port Natal), sowie über Delagoa-Bay nach den Stationen der Niederländischen Süd-Afrikanischen Eisenbahn Johannesburg und Pretoria.

Die Beförderung zur See erfolgt durch die Deutsche Ost-Afrika-Linie.

Der Tarif enthält Gesammt-Frachtsätze von den Eisenbahn-Verbandsstationen bis zu den genannten afrikanischen Hafen- und Binnenplätzen für alle zur Ausfuhr gelangenden Artikel in Stückgut- oder Wagenladungsklassen. Die Güter sind in 10 Tarifklassen eingetheilt, worunter sich auch eine Sammelklasse befindet. In den Frachtsätzen sind einbegriffen: die Fracht für die Eisenbahnbeförderung bis Hamburg, die Gebühr für die Entladung und Vermittelung (Lagerung und Ueberführung der Güter an Bord des Schiffes u. s. w.) in Hamburg, die Seefracht, die Landungsgebühren in der Mehrzahl der Bestimmungshäfen, ferner die Gebühr für die Verbringung der Güter bis auf den Eisenbahnwagen in Delagoa-Bay, die Eisenbahnfrachten ab letzteren Platz, sowie die Kosten für den Bestelldienst in Johannesburg und Pretoria.

Bei Verfrachtung bestimmter Jahres-Mindestmengen gewährt die Deutsche Ost-Afrika-Linie tarifmäßig festgegesetzte Frachtrückvergütungen.

Näheres über die Beförderungsbedingungen und über die Höhe der Frachtsätze ist bei unserem Verkehrsbüreau und bei den betheiligten Abfertigungsstellen zu erfahren.

Druckstücke des Tarifs können durch Vermittelung sämmtlicher Fahrkarten-Ausgabestellen zum Preise von 0,40 Mk. bezogen werden.

Die für den direkten Verkehr zu verwendenden Frachtbriefformulare werden von den Verbandsstationen zu den üblichen Preisen abgegeben.

Der Fahrplan der Deutschen Ost-Afrika-Linie wird auf den Stationen ausgehängt.

Bromberg, den 22. März 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

25. Der Betrieb bei der neu eingerichteten Zweigvermittelungsanstalt VIa. (Marburgerstraße) Berlin ist am 1. April Vormittags 7 Uhr eröffnet worden.

Berlin C., 2. April 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Personalchronik.

Im Kreise Niederbarnim sind die Königlichen Förster Willmann in Freienhagen, Zemlin in Schmachtenhagen und Telle in Rehhorst zu Amtsvorsteher-Stellvertretern der Amtsbezirke XXXIX. — Neuholland-Forst —, XL. — Oranienburg-Forst — und XLVI. — Liebenwalde Forst —, und zwar die beiden ersteren neu und der letztere wegen Ablaufs seiner Dienstzeit von Neuem ernannt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist an Stelle des aus dem Bezirk verzogenen Landwirths Hermann Schrader der Landwirth Bruno Schrader zu Birkholz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks VIII. — Groß-Rietz — sowie ferner der pensionirte Intendantur-Registrator Vogel zu Neu-Zittau und der städtische Förster Strecker zu Forsthaus Buchte zu Amtsvorsteher-Stellvertretern der Bezirke I. — Neu-Zittau — bezw. XXIV. — Fürstenwalder Stadtforst — ernannt worden.

Der Magistrats-Büreaugehülfe Giese in Lenzen a. E. ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der bei der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission hierselbst beschäftigte Civilanwärter Koßmann ist zum Steuer-Supernumerar ernannt worden.

Dem Steuermann Wilhelm Schadow zu Eberswalde ist die Eigenschaft eines Staatsbeamten beigelegt worden. Derselbe ist auch berufen, nach Maßgabe der öffentlichen Bekanntmachung vom 9. Oktober 1888 — — Amtsblatt Stück 42 von 1888 — bei Ausübung der Wasserbau- und Schifffahrtspolizei mit zu wirken.

Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht, dem Oekonomiekommissions-Rath Dahlstroem in Neu-Ruppin aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Staatsdienste den Rothen Adlerorden 4. Klasse zu verleihen.

Der Eisenbahn-Stations-Vorsteher II. Classe Freyschmidt in Angermünde (Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin) ist zum Eisenbahn-Stations-Vorsteher I. Classe ernannt worden.

Die Eisenbahn-Stations-Vorsteher II. Classe Hoffmann in Berlin (Central-Viehhof und Reimann in Charlottenburg (Bahnhof Westend) (Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin) sind zu Eisenbahn-Stations-Vorstehern I. Classe ernannt worden.

Der Predigtamtskandidat H. G. Schmidt ist unter Ernennung zum ordentlichen Seminarlehrer dem Seminar zu Coepenick überwiesen worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer an der Königlichen Elisabethschule in Berlin Plath ist zum Oberlehrer ernannt worden.

Die Lehrerinnen Lommatzsch und Keßler sind als ordentliche Lehrerinnen an der Königlichen Elisabethschule in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Haertel, Jacobi und Flieth sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats März 1895 sind:

ernannt zu Postkassirern: die Ober-Postdirektions-Sekretaire Borchardt und Fischer,

versetzt nach Berlin: die Postsekretaire Dreßler von

Oldenburg, Gäbler von Diedenhofen, Gustav Schmidt von Metz,

gestorben der Postsekretair Rudnick und der Postsekretair a. D. Wuderczek in Charlottenburg.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Februar 1895.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zu Senatspräsidenten der Kammergerichtsrath Haentzschel und der Oberlandesgerichtsrath Coing in Cassel bei dem Kammergericht; der Kammergerichtsrath Floegel bei dem Oberlandesgericht in Naumburg a. S.

Versetzt sind der Landgerichtsdirekor Leonhardt in Dortmund an das Landgericht I. in Berlin, die Amtsrichter Hildebrandt in Flatow an das Amtsgericht in Landsberg a. W. und Gebhard in Zehden an das Amtsgericht in Spremberg.

Pensionirt ist der Senatspräsident beim Kammergericht, Geheime Oberjustizrath Nessel.

Gestorben sind der Landgerichtsdirektor Baath bei dem Landgericht I. in Berlin und der Amtsgerichtsrath Fretzdorff, bei dem Amtsgericht I. daselbst.

II. Gerichtsassessoren.

Zum Gerichtsassessor ernannt ist der Referendar Dr. Rocholl.

Entlassen ist der Gerichtsassessor Kasack infolge Uebernahme in die Staatseisenbahnverwaltung.

III. Staatsanwaltschaft.

Der erste Staatsanwalt Philippi in Neu-Ruppin ist gestorben.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht der Rechtsanwalt Dr. von Wurmb bei dem Amtsgericht II. in Berlin.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen der frühere Amtsrichter Sandmeyer und der Rechtsanwalt Emanuel in Frankfurt a. M. bei dem Landgericht I. in Berlin; der Gerichtsassessor Conrad bei dem Amtsgericht II. daselbst mit dem Wohnsitz in Reinickendorf.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Illch, Falkenberg, Paul Schmidt, Sello, Eschwe, Wussow, Lützow, Neuhauß, Cronheim, Osterroht, Hoche, Segall, Fritz, von Bülow, Wagner, Paulus, Meyer und von Wartensleben.

Uebernommen sind Lüdicke und Kaintzik aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Naumburg a. S.

Uebergetreten ist Brumm in den Bezirk des Oberlandesgerichts Naumburg a. S.

Entlassen sind Hans von Werder auf Antrag, Roessel behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst, Fritz Thiel infolge seiner Uebernahme als Dolmetscher in das Ressort des Auswärtigen Amts.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibern: die Gerichtsschreibergehilfen Nadler vom Landgericht I. in Berlin und Hoheisel vom Amtsgericht I. daselbst bei der letzteren Behörde; der Assistent Muckwar von der Staatsanwaltschaft in Frankfurt a. O. beim Amtsgericht in Arnswalde, zum Gerichtsschreibergehilfen der Aktuar Gährich vom Amtsgericht I. in Berlin bei derselben Behörde mit der Funktion als Kassen-Assistent.

Versetzt sind die Gerichtsschreiber Schäffer vom Amtsgericht I. in Berlin an das Landgericht I. daselbst, Neumann aus Peitz an das Amtsgericht in Forst N.-L., Göllner aus Arnswalde an das Amtsgericht in Peitz und der Gerichtsschreibergehilfe Gustav Schulz vom Landgericht in Cöln an das Amtsgericht I. in Berlin.

Pensionirt sind: der Rechnungsrevisor, Rechnungs-Rath Thurn beim Landgericht in Frankfurt a. O. und der Gerichtsschreibergehilfe Meyrick beim Amtsgericht I. in Berlin.

Gestorben ist der Gerichtsschreiber Hein beim Amtsgericht in Frankfurt a. O.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die Wahrnehmung der nach § 78 Absatz 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 dem Gemeindevorsteher obliegenden Geschäfte mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten dem Herrn Stadtrath Hübner hier auf ein ferneres Jahr, und zwar für die Zeit vom 1. April d. J. bis 31. Mai 1896 übertragen worden ist.

Berlin, den 3. April 1895.

Der Oberbürgermeister. gez. Zelle.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen				
1.	2.	3.	4.	5.	6
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anton Fuhrmann, Handarbeiter,	geboren am 13. August 1862 zu Haberspirk, Bezirk Falkenau, Böhmen, ortsangehörig zu Alt-Kinsberg, Bezirk Eger, ebendaselbst,	Münzverbrechen (vier Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 11. Februar 1891),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	15. Januar 1895.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2	Josef Klimovicz, Arbeiter,	geboren am 6. März 1859 zu Koscielec, Gouvernement Kalisch, Polen, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 12. März 1892),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	14. Februar 1895.
3	Josef Müller, Fleischergeselle,	geboren am 9. März 1871 zu Hennersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 17. Oktober 1893),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	15. Januar 1895.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Johann Jennewein, Schneider,	geboren am 29. November 1846 zu Insbruck, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Stadtmagistrat Neu-Ulm, Bayern,	24. Dezember 1894.
2	Vincenz Rössel (Ressel), landwirthschaftlicher Arbeiter, ehemaliger Weber,	geboren am 12. August 1872 zu Ebelsberg, Bezirk Linz, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	10. Dezember 1895.
3	Jules Constant Sadone, Eisengießer,	geboren am 3. August 1855 zu Fives, Bezirk Lille, Departement du Nord, Frankreich, belgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	29. Januar 1895.
4	Franz Stych (Styk), Schuhmacher,	geboren am 25. Oktober 1872 zu Malotitz, Komitat Trencsin, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident Breslau,	7. Februar 1895.
5	Josef Sukupp, Müllergeselle,	geboren am 15. Mai 1869 zu Jacubczowitz, Bez. Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	18. Januar 1895.
6	Karl Tschepa (Tschöpe), Arbeiter,	geboren am 14. August 1867 zu Knappendorf, Bezirk Wildenschwerdt, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	8. Februar 1895.
7	Julius Wiedorn, Glaser,	geboren am 27. September 1833 zu Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	9. Januar 1895.
8	Joseph Chavat, Kellner,	geboren am 9. April 1863 zu Renage, Departement Isère, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	30. Januar 1895.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses 6.
9	Friedrich Galley, Schriftsetzer,	geboren am 7. Dezember 1867 zu Murten, Kanton Freiburg, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	4. Februar 1895.
10	August Hallas, Matrose,	geboren am 12. April 1857 zu Kopenhagen, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Polizei-Kommission des Senats in Bremen,	25. Februar 1895.
11	Maria Kohl, ledige Dienstmagd,	geboren am 30. Oktober 1879 zu Bohenstrauß, Bayern, österreichische Staatsangehörige, ortsangehörig zu Neu-Bydschow, Böhmen,	Diebstahl, Landstreichen u. gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	26. Januar 1895.
12	Eduard Kolarz, Schweizer,	geboren am 14. Juni 1872 zu Lichtenberg, Bezirk Rohrbach, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Klaffer, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe,	1. Februar 1895.
13	Therese Kraus, Puppentheaterspielerin,	geboren im Jahre 1844 zu Schedoweitz, Bezirk Dauba Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pegnitz,	12. Februar 1895.
14	Vinzenz Meixner, Gerber,	geboren am 11. November 1834 zu Olbersdorf, Bezirk Landskron, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Neu-Ulm, Bayern,	16. Februar 1895.
15	Adolf Paß, Schlosser,	geboren am 3. März 1866 zu Niemes, Bezirk Böhmisch-Leipa, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	13. Januar 1895.
16	Hugo Pozar, Arbeiter,	geboren am 5. Dezember 1875 zu Zuckmantel, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	16. Februar 1895.
17	Julius Ragailler, Sesselflechter,	geboren am 9. April 1866 zu Linz, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Braunau a. Inn, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	8. Februar 1895.

Hierzu eine Beilage, enthaltend 1) die Einkommensteuerordnung der Stadtgemeinde Berlin, 2) die Hundesteuerordnung der Stadtgemeinde Berlin, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Beilage

zum 15ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 12. April 1895.

Bekanntmachung.

Einkommensteuerordnung der Stadtgemeinde Berlin.

Auf Grund der §§ 33—52 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung die nachstehende Steuerordnung erlassen:

§ 1. Der Gemeinde-Einkommensteuer sind unterworfen:

a) diejenigen Personen, welche in der Gemeinde einen Wohnsitz [§ 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 (B. G.-B. S. 119)] haben,

b) alle diejenigen Personen, welche, auch ohne in der Gemeinde Berlin zu wohnen, sich länger als drei Monate in derselben aufhalten, und zwar nach Maßgabe der Dauer ihres Aufenthaltes in Berlin,

zu a und b hinsichtlich ihres gesammten, innerhalb und außerhalb des Preußischen Staatsgebietes gewonnenen Einkommens, soweit dasselbe nicht auf Grund ausdrücklicher Gesetzesbestimmung von der Besteuerung freizulassen ist;

c) diejenigen Personen, welche in der Gemeinde Berlin, ohne in derselben einen Wohnsitz zu haben, oder sich länger als drei Monate aufzuhalten, Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschließlich der Bergwerke, haben, Handel oder Gewerbe oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben, oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betheiligt sind (Forensen), hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde Berlin zufließenden Einkommens;

d) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht (insbesondere Konsumvereine mit offenem Laden) und juristische Personen (insbesondere auch Gemeinden und weitere Kommunalverbände), welche in der Gemeinde Berlin Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschließlich der Bergwerke haben, Handel oder Gewerbe einschließlich des Bergbaus betreiben oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betheiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens,

Eisenbahnaktiengesellschaften, welche ihre Unternehmen dem Staate gegen eine unmittelbar an die Aktionäre zu zahlende Rente übertragen haben, sind als Besitzer von Eisenbahnen nicht zu erachten;

e) der Staatsfiskus bezüglich des Einkommens aus den von ihm betriebenen Eisenbahn-, Bergbau- und sonstigen gewerblichen Unternehmungen, sowie aus Domänen und Forsten, gemäß § 33 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 2. Das Einkommen aus bebauten und unbebauten Grundstücken, welche ganz oder zum Theil nach § 24 des Kommunalabgabengesetzes der Steuer vom Grundbesitz nicht unterliegen, unterliegt insoweit auch nicht der Gemeinde-Einkommensteuer.

§ 3. Ein die Steuerpflicht begründender Betrieb von Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaus der im § 1 unter Nr. c, d und e bezeichneten Personen und Erwerbsgesellschaften wird nur dann angenommen, wenn sich in Berlin der Sitz, eine Zweigniederlassung, eine Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte oder eine solche Agentur des Unternehmers befindet, welche ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Inhabers, bezw. der Gesellschaft, selbstständig abzuschließen.

Der Eisenbahnbetrieb unterliegt der Steuerpflicht in Berlin, wenn sich hier der Sitz der Verwaltung (bezw. einer Staatsbahnverwaltungsbehörde), eine Station, oder eine für sich bestehende Betriebs- oder Werkstätte, oder eine sonstige gewerbliche Anlage befindet.

Das Einkommen aus dem nicht mit eigenem Betriebe verbundenen Besitze von Handels- und gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, unterliegt der Besteuerung in Berlin, wenn hier das Einkommen aus dem Betriebe steuerpflichtig ist.

§ 4. Die Gemeinde-Einkommensteuer wird in der Form von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer nach § 36 und § 38 des Kommunalabgabengesetzes erhoben.

Die Steuerpflicht beginnt jedoch erst mit einem Einkommen von mehr als 420 Mk.

Der allgemeine Erlaß der beiden untersten Steuerstufen, die Einkommen von mehr als 420 bis 660 Mk. und von mehr als 660 bis einschließlich 900 Mk. umfassend, oder der untersten Steuerstufe allein, bleibt gemäß § 38. des Kommunalabgabengesetzes vorbehalten.

§ 5. Von der Gemeinde-Einkommensteuer sind befreit:

a) die Mitglieder des Königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses,

b) die bei dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte und Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrathe, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die in ihren

und ihrer Beamten Diensten stehenden Personen, soweit sie Ausländer sind,

c) diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung zukommt.

Die Befreiungen zu b und c erstrecken sich nicht auf das in § 1 c bezeichnete Einkommen und bleiben in den Fällen zu b und c ausgeschlossen, sofern in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

d) Personen, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten, sofern ihr sonstiges Jahreseinkommen den Betrag von 900 Mk. nicht übersteigt. (§ 74 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891.)

§ 6. Die Heranziehung der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Beamten des Königlichen Hofes, der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer, sowie der Wittwen und Waisen dieser Personen zur Gemeinde-Einkommensteuer geschieht bis auf Weiteres nach den Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landestheilen vom 23. September 1867 (G.-S. S. 1648) mit der Maßgabe, daß das nothwendige Domizil außer Berücksichtigung bleibt.

Hinsichtlich der Heranziehung der Militärpersonen zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. (Gesetz vom 11. Juli 1822, Verordnung vom 23. September 1867, Gesetz vom 29. Juni 1886 und Gesetz vom 22. April 1892.)

Die Mitglieder der Gendarmerie gelten als Militärpersonen.

Reichsbeamte und deren Hinterbliebene werden bezüglich ihrer Heranziehung zur Gemeinde-Einkommensteuer wie preußische Staatsbeamte und deren Hinterbliebene behandelt. (Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873. § 19.)

§ 7. Derjenige Theil des Gesammteinkommens der im § 1 unter a und b bezeichneten Abgabepflichtigen, welcher in anderen Preußischen Gemeinden aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, aus Handels und Gewerbebetrieb, einschließlich des Bergbaues, sowie aus der Betheiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewonnen wird, ist in Gemäßheit des § 49 des Kommunalabgabengesetzes von der Gemeinde-Einkommensteuer freizulassen und zwar in der Weise, daß das Gesammteinkommen des Steuerpflichtigen eingeschätzt und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältniß des außer Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesammteinkommen entsprechend herabgesetzt wird.

In jedem Falle ist jedoch, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 9 dieser Steuerordnung, ein volles Viertheil des Gesammteinkommens nach Maßgabe des § 49 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes der hiesigen Gemeinde-Einkommensteuer unterworfen.

§ 8. Auf solche im § 1 unter a und b bezeichneten Personen, welche wegen mehrfachen Wohnsitzes oder den Zeitraum von drei Monaten übersteigenden Aufenthaltes auch in anderen Preußischen Gemeinden zu Gemeinde-Einkommensteuern verpflichtet sind, finden die Vorschriften des § 50 des Kommunalabgabengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß auch bei ihnen mindestens ein Viertheil des Gesammteinkommens mit den in § 49 Abs. 2 dieses Gesetzes getroffenen Einschränkungen für die Gemeinde Berlin in Anspruch genommen wird.

§ 9. Ist das der Staats-Einkommensteuer unterliegende Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen nach seinen Theilen in Berlin und anderen Preußischen Gemeinden steuerpflichtig, und übersteigt das in diesen Gemeinden steuerpflichtige Einkommen im Ganzen den Höchstbetrag derjenigen Steuerstufe, in welche der Steuerpflichtige bei der Veranlagung zur Staats-Einkommensteuer eingeschätzt worden ist, so findet eine verhältnißmäßige Herabsetzung der einzelnen Einkommenstheile nach Vorschrift der §§ 51, 71—74 des Kommunalabgabengesetzes statt. Verschiedene Quellen von Einkommen des Steuerpflichtigen (einer physischen oder nicht physischen Person) in einer Gemeinde sind für die Besteuerung in dieser Gemeinde als ein Ganzes zu behandeln.

§ 10. In den Fällen der §§ 7—9 sind behufs Ermittelung des gemeindeeinkommensteuerpflichtigen Einkommens die selbstständigen Gutsbezirke den Gemeinden gleichzuachten.

§ 11. Soweit sich die Gemeindesteuer der Staatssteuer lediglich anschließt, gelten für den Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht die für die Staatseinkommensteuer bestehenden Vorschriften.

Im Uebrigen beginnt die Steuerpflicht:

1. für diejenigen Personen, welche in der Stadtgemeinde Berlin ihren Wohnsitz haben (§ 1 a), mit dem ersten Tage des nächsten Monats, nachdem sie zu einem steuerpflichtigen jährlichen Einkommen gelangt sind;
2. für solche Personen, welche sich in Berlin nur aufhalten (§ 1 b dieser Steuerordnung), mit dem ersten Tage des nächsten Monats nach Ablauf ihres dreimonatigen hiesigen Aufenthaltes, jedoch mit der Maßgabe, daß die Steuer seit dem ersten Tage des nach erfolgter Aufenthaltsnahme begonnenen Monats nachzuentrichten ist, falls die Steuerpflicht infolge des Ablaufs der Aufenthaltsfrist oder der früheren Begründung eines Wohnsitzes eingetreten ist.
3. für alle übrigen Gemeinde-Einkommensteuerpflichtigen (physische wie nichtphysische Personen) (§ 1 c—e) mit dem ersten Tage des nächsten Monats nach Eintritt des ihre Steuerpflicht begründenden Verhältnisses. Hinsichtlich der neu errichteten Aktiengesellschaften und anderen gewerb-

lichen Unternehmungen (§ 1 zu 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes) erfolgt die Veranlagung von Beginn des Monats ab, der auf den Zeitraum folgt, für welchen ein das Vorhandensein von Ueberschüssen ergebender Abschluß vorliegt (Art. 27 zu 3 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetz).

§ 12. Steuerpflichtige (§ 1a und b), welche im Laufe des Steuerjahres hier anziehen, sind verpflichtet, sich binnen vierzehn Tagen bei der städtischen Steuer-Deputation persönlich oder schriftlich anzumelden und gleichzeitig über ihre erfolgte Veranlagung zur Staats-Einkommensteuer auszuweisen, insofern sie nicht inzwischen eine Steuerbenachrichtigung von der städtischen Steuer-Deputation erhalten oder ihrer Meldepflicht bei dem Gemeindevorstand gemäß § 61 des Einkommensteuergesetzes bereits anderweitig genügt haben. Dieselbe Verpflichtung liegt auch den § 1c und d bezeichneten juristischen Personen, Gesellschaften, Forensen bezw. den diesen gleichgestellten Personen ob.

Die Unterlassung der Meldung oder Anzeige (Abs. 1) zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 30 Mk. nach sich, unbeschadet der Verpflichtung, die entzogene Steuer für die Zeit, in welcher der Steuerpflichtige zur Ungebühr freigeblieben ist, nachzuzahlen. (§§ 82, 83—86 des Kommunalabgabengesetzes).

§ 13. Soweit sich die Gemeindesteuer der Staatssteuer lediglich anschließt, gelten für den Zeitpunkt des Erlöschens der Steuerpflicht die für die Staatseinkommensteuer bestehenden Vorschriften.

Im Uebrigen erlischt die Steuerpflicht:

1. durch den Tod des Steuerpflichtigen mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Tod erfolgt ist;
2. durch das Aufgeben des Wohnsitzes, Sitzes oder des Aufenthaltes mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem der Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt thatsächlich aufgegeben worden ist, sofern nicht eine Steuerpflicht durch Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in Berlin noch begründet bleibt; ist bis zu diesem Zeitpunkte der Gemeindebehörde von der Veränderung keine Anzeige erstattet worden, so erlischt die Steuerpflicht erst mit dem Ablauf des folgenden Monats;
3. Durch die Veräußerung des Grundvermögens bezw. die Einstellung des die Steuerpflicht bedingenden Betriebes von Handel oder Gewerbe einschließlich des Bergbaues (§ 33 Nr. 2 und § 35 des Kommunalabgabengesetzes) mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Veräußerung bezw. Einstellung des Betriebes erfolgt ist.

§ 14. Die Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer erfolgt alljährlich durch die Steuer-Deputation. Diese ist berechtigt, sich bei Erledigung der Schätzungsgeschäfte bezw. bei Ermittelung der steuerpflichtigen Einkommensquellen der auf Grund des Einkommensteuer-Gesetzes gebildeten Voreinschätzungs-Kommission zu bedienen.

§ 15. So weit die Deputation nicht auf anderem Wege zur Kenntniß der für die Besteuerung maßgebenden Besteuerungsmerkmale gelangt, ist sie ermächtigt, von dem Steuerpflichtigen hierüber binnen einer angemessenen Frist Auskunft zu erfordern. Die Aufforderung erfolgt in jedem einzelnen Falle durch eine dem Steuerpflichtigen zuzustellende Zuschrift. Die Verpflichtung zur Auskunftsertheilung erstreckt sich nur auf die Beantwortung der bei der Aufforderung gestellten Fragen über bestimmte Thatsachen. Soweit es sich um Schätzungen handelt, ist der Steuerpflichtige eine Erklärung abzugeben berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wird die ertheilte Auskunft beanstandet, so werden dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitgetheilt, hierüber binnen einer angemessenen Zeit eine weitere Erklärung abzugeben.

Die in Vorstehendem wegen der Steuerpflichtigen getroffenen Bestimmungen finden auf Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter der Steuerpflichtigen entsprechende Anwendung.

§ 16. Wer die nach § 15 erforderte Auskunft zu ertheilen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zur Höhe von 30 Mk. in Gemäßheit des § 82 des Kommunalabgabengesetzes bestraft.

§ 17. Diejenigen physischen Personen, welche der Staats-Einkommensteuer hierorts nicht unterliegen, oder bei denen nur ein Theil ihres Gesammt-Einkommens der Gemeinde-Einkommensteuer unterworfen ist, werden von der Steuer-Deputation nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 6—9 dieser Steuerordnung und der §§ 35, 36 Absatz 2, 47—52 des Kommunalabgabengesetzes nach den für die Veranlagung zur Staats-Einkommensteuer geltenden Vorschriften besonders eingeschätzt.

Die Steuer-Deputation ist in solchen Fällen unbeschadet der Bestimmungen des § 9 dieser Steuerordnung an die der Einschätzung des Gesammteinkommens zur Staats-Einkommensteuer zu Grunde gelegten Schätzungen der einzelnen Bestandtheile desselben nicht gebunden.

§ 18. Die Einschätzung der juristischen Personen und Gesellschaften (§ 1d und e dieser Steuerordnung) erfolgt, so weit deren Einkommen nicht auch der Staats-Einkommensteuer unterliegt, alljährlich nach den für die Staats-Einkommensteuer geltenden Grundsätzen und Normalsteuersätzen unter entsprechender Beachtung der Vorschriften der §§ 35, 36, 47—52 des Kommunalabgabengesetzes.

Bei der Besteuerung der Aktiengesellschaften ist das ermittelte Einkommen ohne den in § 16 des Einkommensteuergesetzes gestatteten Abzug von $3^{1}/_{2}$ % des Aktienkapitals zu Grunde zu legen (siehe Absatz 3 daselbst).

§ 19. Die Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens der Privat-Eisenbahn-Unternehmungen, der Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen, der fiskalischen Domänen und Forsten geschieht in Gemäßheit der §§ 44—46 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 20. Sofern ein Gewerbe, eine Bergbau- oder Eisenbahnunternehmung sich über mehrere Preußische Gemeinden außer Berlin erstreckt, kommen die Vorschriften der §§ 47 und 48 des Kommunalabgabengesetzes zur Anwendung.

Zum Zwecke der Vertheilung des der Gemeinde-Einkommensteuer unterliegenden Einkommens aus einer solchen gewerblichen Unternehmung hat der Unternehmer bezw. Gesellschaftsvorstand spätestens bis zum 15. Februar jeden Jahres einen Vertheilungsplan, welcher im dreijährigen Durchschnitt bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften die erzielten Brutto-Einnahmen, in allen übrigen Fällen die erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen und deren Vertheilung auf die abgabeberechtigten Gemeinden enthalten muß, der Steuer-Deputation mitzutheilen. Demselben sind die Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse, sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen für die in Betracht kommenden Wirthschaftsjahre beizufügen.

Eine öffentliche Aufforderung, der vorgedachten Verpflichtung zu genügen, wird alljährlich mindestens vier Wochen vor dem in Absatz 2 für die Einreichung des Vertheilungsplanes vorgeschriebenen Zeitpunkte Seitens der Steuer-Deputation erlassen.

Unternehmer bezw. Gesellschaftsvorstände, welche dieser Verpflichtung nachzukommen unterlassen, unterliegen einer Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 30 Mk. (§ 82 des Kommunalabgabengesetzes).

§ 21. Die Höhe des als Gemeinde-Einkommensteuer zu erhebenden Zuschlages zur Staats-Einkommensteuer ist für jedes Rechnungsjahr durch Gemeindebeschluß festzustellen und durch den Magistrat in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

§ 22. Das Ergebniß seiner Veranlagung wird jedem Steuerpflichtigen durch eine besondere, zugleich eine Belehrung über das Rechtsmittel des Einspruchs enthaltende Zuschrift bekannt gemacht.

Die Steuer ist an die von der Steuerbehörde zu bezeichnende Kasse zu zahlen; es bleibt jedoch vorbehalten die Erhebung der Steuer durch Steuererheber bewirken zu lassen.

§ 23. Die veranlagte Steuer wird in vierteljährlichen Beträgen am fünfzehnten Tage des zweiten Monats eines jeden Vieteljahres fällig. Im Laufe des Steuerjahres veranlagte Steuern von Personen, welche am hiesigen Orte keinen dauernden Wohnsitz haben, sind nach Benachrichtigung derselben bei Vorzeigung der Quittung durch den dazu beauftragten Beamten fällig. Die Fälligkeit hat die Wirkung, daß Steuerpflichtige, welche es unterlassen, bis spätestens am Fälligkeitstermine ihren Vierteljahresbeitrag zu entrichten, von der Steuerkasse mit dreitägiger Zahlungsfrist zu mahnen sind. Die Steuereinsammlung durch die städtischen Steuererheber kann bereits vor der Fälligkeit beginnen. Die Mahnung dagegen darf erst nach dem Eintritt der oben aufgeführten Fälligkeitstermine erfolgen. Nach fruchtloser Mahnung erfolgt die zwangsweise Einziehung der Steuer.

Eine Vorausbezahlung des ganzen Jahresbetrages, sowie auch einzelner Quartalsraten, jedoch nur an die Kasse, steht jedem Steuerpflichtigen frei.

§ 24. Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Staats-Einkommensteuer zieht die entsprechende Abänderung des Gemeindezuschlages nach sich. Es bedarf keines besonderen Antrages, wenn die veranlagte Staats-Einkommensteuer für die Berechnung der hiesigen Gemeinde-Einkommensteuer die Grundlage bildet.

In allen übrigen Fällen steht dem Abgabepflichtigen gegen die Heranziehung (Veranlagung) zur Gemeinde-Einkommensteuer der Einspruch binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Veranlagungsbenachrichtigung zu. Der Einspruch ist bei dem Magistrat schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Ueber denselben entscheidet für den Magistrat die Steuer-Deputation. Gegen den von dieser erlassenen endgültigen Beschluß steht dem Pflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

Ist außer Berlin noch eine zweite oder weitere Gemeinde steuerberechtigt, so kann der Steuerpflichtige statt des Einspruchs den Antrag auf Vertheilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens unter die betheiligten Gemeinden zum Zwecke der Besteuerung nach § 71 des Kommunalabgabengesetzes stellen.

Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch Einlegung von Rechtsmitteln nicht aufgehalten werden.

§ 25. Hat eine Veränderung der veranlagten Staatseinkommensteuer in Folge Vermehrung oder Verminderung des Einkommens innerhalb des Steuerjahres (§§ 57 und 58 des Einkommensteuergesetzes) stattgefunden, so erfährt auch die Gemeindeeinkommensteuer eine entsprechende Veränderung. Wenn die veranlagte Staatseinkommensteuer für die Berechnung der hiesigen Gemeindeeinkommensteuer die Grundlage bildet, bedarf es keines besonderen Antrages des Steuerpflichtigen. Die §§ 57 und 58 des Einkommensteuergesetzes finden auch auf diejenigen Steuerpflichtigen Anwendung, welche hierorts der Staatseinkommensteuer nicht unterliegen. In diesem Falle bedarf es zum Zwecke der Ermäßigung der Steuer eines Antrages des Steuerpflichtigen. Ueber den Antrag hat die Steuerdeputation zu befinden. Gegen ihre Entscheidung stehen dem Steuerpflichtigen die im § 24 dieser Steuerordnung vorgesehenen Rechtsmittel zu.

§ 26. Die Ordnungsstrafen §§ 12, 16, 20 a. E. dieser Steuerordnung) werden durch die Steuerdeputation festgesetzt und nach eingetretener Rechtskraft (§ 459 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877, R.-G.-Bl. S. 253) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben (§ 82 des Kommunalabgabengesetzes).

§ 27. Bezüglich der sonstigen Strafen, der Nachforderungen und Verjährung, der Kosten und der Zwangsvollstreckung kommen die Vorschriften der §§ 79,

81, 83, 84, 85, 86, 88, 89, 90 des Kommunalabgabengesetzes zur Anwendung.

§ 28. Die in dem Kommunalabgabengesetz dem Gemeindevorstand zugewiesene Befugniß wird von der Steuerdeputation ausgeübt, welche zugleich die Veranlagung zur Einkommensteuer als Steuerausschuß bewirkt.

Die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung der Steuerdeputation werden durch besonderen Gemeindebeschluß geregelt.

§ 29. Mit dem 1. April 1895 tritt diese Steuerordnung in Kraft; mit demselben Zeitpunkte wird das Regulativ, betreffend die Erhebung der Gemeindeeinkommensteuer vom $\frac{\text{15. März}}{\text{15. April}}$ 1892 aufgehoben.

Berlin, den 19. Januar 1895.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Zelle.

Durch Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten für die Provinz Brandenburg und von Berlin vom 23. März 1895 — O. P. 3963 — ist zu der im § 4 der Steuerordnung enthaltenen Bestimmung wegen Steuerbefreiung der Einkommen von nicht mehr als 420 Mark die erforderliche Genehmigung ertheilt worden.

Berlin, den 3. April 1895.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Zelle.

Bekanntmachung.

Hundesteuerordnung der Stadtgemeinde Berlin.

Auf Grund der §§ 13, 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung die nachstehende Steuerordnung erlassen:

Steuerpflichtigkeit.

§ 1. Die Hundesteuer ist für jeden Hund, welcher im Gemeindebezirke von Berlin gehalten wird und ein Alter von 3 Monaten erreicht hat, zu entrichten.

§ 2. Die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer erstreckt sich nicht allein auf Gemeinde-Mitglieder und die sonst mit einem Wohnsitze im rechtlichen Sinne hierselbst versehenen Personen, sondern auch auf alle diejenigen Personen, welche sich, ohne einen solchen Wohnsitz zu haben, hier nur aufhalten.

Die Bestimmungen in Alinea 4 § 4 der Städteordnung, wonach Personen, die sich im Stadtbezirke aufhalten, um daselbst ihren Unterhalt zu erwerben, zu direkten Kommunalsteuern, welche nicht in Zuschlägen zur Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer bestehen, beizutragen, erst bei einem Aufenthalte von mehr als 3 Monaten verpflichtet sind, finden auf die Hundesteuer keine Anwendung.

§ 3. Fremde und Reisende, welche sich nur kurze Zeit und vorübergehend hier aufhalten und Hunde von außerhalb mitbringen, sind von der Steuer frei, wenn die Dauer des Aufenthalts hierselbst die Zeit von 4 Wochen nicht übersteigt.

Schaffen sich dieselben aber während der Zeit ihres hiesigen Aufenthalts Hunde an, so unterliegen sie gleich den Einwohnern den Bestimmungen dieses Regulativs.

§ 4. Bei Beurtheilung der Steuerpflichtigkeit eines Hundebesitzers kommt es nicht darauf an, ob demselben der Hund eigenthümlich gehört oder nicht; der bloße Besitz eines Hundes verpflichtet vielmehr zur Anmeldung und Versteuerung desselben. Es ist Niemandem gestattet, angeblich zugelaufene Hunde bei sich zu behalten, ohne die Steuer dafür zu erlegen oder der Steuerbehörde den Nachweis zu liefern, daß der Hund vorschriftsmäßig versteuert ist.

Steuerpflichtigkeit der Militärpersonen.

§ 5. Die Hunde der Militärpersonen unterliegen der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften.

Steuerpflichtigkeit neu anziehender Personen.

§ 6. Personen, welche von Orten hier anziehen, in welchen eine Hundesteuer eingeführt ist, sind verpflichtet, ihre Hunde sofort zu versteuern, indessen wird denselben nach geführtem Nachweise der Versteuerung an ihrem früherem Wohnsitze und unter Abgabe der früheren Steuermarke die an ihrem früheren Wohnsitze für das laufende Steuerhalbjahr bereits bezahlte Steuer angerechnet.

Steuermarken.

§ 7. Ein jeder Besitzer eines steuerpflichtigen Hundes empfängt über den Betrag der bezahlten Steuer eine Quittung und eine mit der Bezeichnung des Steuerjahres und der Nummer des Steuer-Katasters versehene Marke, deren Form und Farbe nach Befinden der Steuerbehörde jährlich oder halbjährlich gewechselt wird.

§ 8. Diese Steuermarke ist allen Hunden, sobald sie sich auf der Straße oder sonst an öffentlichen Orten befinden, anzulegen und an dem Maulkorbe, mit welchem jeder Hund an solchen Orten nach der Polizei-Verordnung vom 7. April 1867 versehen sein muß, oder an dem Halsband so zu befestigen, daß dieselbe ohne Mühe zu erkennen ist.

Anmeldung der Hunde.

§ 9. Im Laufe eines jeden Steuerhalbjahres wird eine allgemeine Aufnahme der Hunde veranlaßt und zu diesem Behufe jedem Hauseigenthümer bezw. dessen Stellvertreter ein gedrucktes Formular zugesandt. Derselbe hat darin zunächst die Zahl der von ihm selbst gehaltenen Hunde und die Nummer der Steuer- bezw. Freimarke einzutragen, demnächst aber das Formular denjenigen seiner Miether vorzulegen, in deren Wohnungen Hunde gehalten werden. Die Miether sind verpflichtet, die entsprechenden Angaben nicht nur für sich, sondern auch für die bei ihnen wohnenden Aftermiether, Chambregarnisten, Schlafleute rc. nachzutragen.

Wird von einem Miether die Ausfüllung des Formulars verweigert, so hat dies der Hauseigenthümer bezw. dessen Stellvertreter auf demselben zu vermerken.

Spätestens 8 Tage nach Empfang des Formulars muß dasselbe von dem Hauseigenthümer bezw. dessen Stellvertreter mit der Bescheinigung versehen, daß

nach seinem besten Wissen anderweite als die angegebenen Hunde in seinem Hause nicht vorhanden sind, zur Abholung bereit gehalten werden.

Säumige Hauseigenthümer bezw. deren Stellvertreter werden im Wege der Execution zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen angehalten.

§ 10. Wer einen Hund anschafft oder in den Besitz eines solchen gelangt, muß diesen binnen 8 Tagen entweder durch das Formular (§ 9) oder besonders bei der Steuerbehörde zur Versteuerung anmelden oder Steuerfreiheit nachsuchen.

Die Anmeldung kann auch unter sofortiger Erlegung der Steuer bei den örtlichen Steuer-Annahmestellen erfolgen.

§ 11. Wer innerhalb eines Steuerhalbjahres einen steuerpflichtigen Hund anschafft, sowie derjenige, dessen Hund im Laufe des Steuerhalbjahres das Alter von 3 Monaten erreicht, hat die Steuer für das ganze laufende Steuerhalbjahr zu zahlen. Ebenso muß die volle halbjährliche Steuer erlegt werden, wenn der Besitzer eines Hundes denselben innerhalb des Steuerhalbjahres wieder abschafft oder der Hund stirbt.

§ 12. Um das Alter und somit die Steuerpflichtigkeit eines Hundes feststellen zu können, ist jeder Besitzer einer Hündin, welche geworfen hat, verpflichtet, innerhalb sechs Wochen der Steuerbehörde entsprechende Anzeige zu machen, wenn er sich alsdann noch im Besitze eines der geworfenen Hunde befindet. Ebenso ist ein jeder, welcher einen jungen, bisher nicht versteuerten Hund anschafft, gehalten, denselben binnen 8 Tagen anzumelden, wie andererseits dem früheren Besitzer, für den Fall der Hund in Berlin bleibt, die Verpflichtung obliegt, den Namen und die Wohnung des neuen Besitzers ebenfalls innerhalb 8 Tagen anzuzeigen.

Wird ein junger Hund vorgefunden, dessen Steuerpflichtigkeit zweifelhaft ist, so wird, im Falle die Anmeldung nicht vorschriftsmäßig und rechtzeitig erfolgt ist, derselbe als steuerpflichtig angesehen, wenn der Besitzer nicht das Gegentheil genügend nachzuweisen vermag.

§ 13. Wenn ein steuerpflichtiger Hund in das Eigenthum eines anderen Besitzers übergeht, so kann der frühere Besitzer die für denselben ertheilte Steuerquittung und Steuermarke mit an den neuen Eigenthümer übertragen, in welchem Falle der Letztere nicht zur nochmaligen Versteuerung des erworbenen Hundes während des laufenden Halbjahres verpflichtet ist, jedoch hat er die ihm überlassene Steuerquittung bei der Steuerbehörde binnen 14 Tagen vorzulegen, damit die Echtheit der Marke geprüft und die künftige Steuer von ihm erhoben werden kann. Behält dagegen der frühere Besitzer Quittung und Marke zurück oder auch nur erstere allein, so muß der neue Eigenthümer den Hund nochmals versteuern und denselben zu diesem Behufe binnen 8 Tagen anmelden. Der frühere Besitzer ist in einem solchen Falle verpflichtet, den Hund unter Angabe des Namens und der Wohnung des neuen Besitzers binnen 8 Tagen abzumelden, wie derselbe andererseits auch berechtigt ist, auf Grund der zurückbehaltenen Steuerquittung und Steuermarke während des Steuerhalbjahres, für welches die Steuer bezahlt ist, einen anderen Hund anzuschaffen und zu halten, ohne denselben für das betreffende halbe Jahr zu versteuern. Dasselbe ist auch zulässig, wenn ein versteuerter Hund im Laufe eines halben Jahres gestorben ist.

In beiden Fällen ist aber der Besitzer des Hundes verpflichtet, der Steuerbehörde innerhalb 8 Tagen Anzeige zu machen.

Abmeldung.

§ 14. Wer einen Hund abschafft oder durch den Tod oder sonstwie verliert, ist verpflichtet, dieses vor Ablauf des Steuerhalbjahres, in welchem der Tod oder die Abschaffung erfolgt ist, anzuzeigen, und die Steuermarke, welche der Hund getragen hat, dabei zurückzugeben, oder deren Verbleib glaubhaft zu machen.

Entspricht der Steuerpflichtige der Vorschrift des ersten Absatzes nicht, so wird die Steuer auch im nächsten Steuerhalbjahr forterhoben und nur, wenn er die bereits vor Ablauf des früheren Steuerhalbjahres erfolgte Abschaffung des Hundes und den Verbleib der Marke nachzuweisen vermag, kann er von der Zahlung der Steuer für das laufende Steuerhalbjahr entbunden werden.

Steuerfreiheit.

§ 15. Persönlich befreit von der Entrichtung der Hundesteuer sind nur die hier beglaubigten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger und Consule, letztere, soweit sie nicht dem Preußischen Unterthanen-Verbande angehören.

§ 16. Steuerfrei sind:

1) die Hunde, welche zur Bewachung von Gebäuden, Gehöften und Plätzen, Ladenräumen und Waarenvorräthen nothwendig sind, jedoch nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß dieselben bei Tage an der Kette liegen oder in einem die Freiheit des Hundes vollständig ausschließenden Hundezwinger gehalten werden;
2) die Hunde tauber oder blinder Personen, welche nach dem Ermessen der Steuerbehörde denselben zu ihrer Unterstützung unentbehrlich sind;
3) die Zughunde solcher Personen, welche nach den von der Steuerbehörde zu veranlassenden Ermittelungen zum Fortschaffen eines zum Betriebe ihres Gewerbes unentbehrlichen Karrens oder Handwagens ihren Vermögens-Verhältnissen nach andere geeignete Transportmittel nicht zu beschaffen vermögen;
4) die Hunde der Nachtwächter, sobald seitens der Polizeibehörde die Nothwendigkeit des Haltens bescheinigt oder solche von der Steuerbehörde anerkannt wird;
5) die Hunde, welche in staatlichen wissenschaftlichen Anstalten als Versuchsthiere zu Forschungszwecken gehalten werden, unter der Voraussetzung, daß dieselben die Straße nicht betreten.

Die unter 2 und 4 aufgeführten Hunde, sowie die Zughunde, so lange dieselben nicht angespannt sind,

müssen auf der Straße stets an der Leine geführt werden.

§ 17. Die Steuerfreiheit für die § 16 zu 1 bis 5 gedachten Hunde erlischt für das betreffende Steuerhalbjahr, wenn dieselben:

1) nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu den Zwecken benutzt werden, deretwegen die Steuerfreiheit bewilligt worden ist;
2) den Bestimmungen des § 16 zuwider gehalten werden oder
3) an einen anderen Besitzer übergehen.

§ 18. Wer für einen Hund die Steuerfreiheit beansprucht, hat dieselbe bei der Steuerbehörde rechtzeitig schriftlich nachzusuchen (vergl. § 10).

Wird die Steuerfreiheit für einen nicht neu angeschafften, sondern bis dahin versteuerten Hund nachgesucht, so muß das Gesuch schriftlich und innerhalb der letzten 4 Wochen vor Beginn des neuen Steuerhalbjahres angebracht werden, andernfalls die Steuer forterhoben wird.

Nach Bewilligung derartiger Gesuche ist die Steuermarke zurückzugeben.

Freischeine und Freimarken.

§ 19. Dem Besitzer eines nach den §§ 15 und 16 steuerfreien Hundes wird eine Bescheinigung über die für das laufende Steuerjahr gewährte Steuerfreiheit zugefertigt.

Er ist berechtigt, auf Grund dieses Freischeines in jedem Jahre eine Freimarke gegen Zahlung von 50 Pfennigen zu lösen, deren Nummer auf dem Freischeine vermerkt wird. Eine solche Marke kann auf Verlangen auch Besitzern auswärts gehaltener Zughunde für den Gemeindebezirk Berlin gewährt werden, wenn letztere wegen des Gewerbes ihrer Besitzer regelmäßig hier verkehren.

§ 20. Die im § 8 getroffenen Bestimmungen über die Befestigung der Steuermarken gelten auch für die Freimarken.

§ 21. Die Steuerfreiheit hat nur für die in dem Freischeine bezeichneten Personen, Räumlichkeiten und Gewerbe Gültigkeit, und muß, falls dieselbe für ein neues Steuerjahr beansprucht wird, vor Ablauf des Jahres, für welches dieselbe ertheilt ist, bei der Steuerbehörde schriftlich von Neuem beantragt werden.

Wer es unterläßt, dieselbe rechtzeitig nachzusuchen, ist verpflichtet, die Steuer für das laufende Steuerhalbjahr zu zahlen, selbst wenn sein Anspruch auf Steuerfreiheit anerkannt werden sollte.

§ 22. Steuerfreie Hunde, welche im Laufe des Steuerhalbjahres abgeschafft werden, müssen schriftlich abgemeldet, und hierbei gleichzeitig der Freischein und die Freimarke zurückgegeben werden.

Ersatzmarken.

§ 23. Geht eine Marke verloren, so wird dem Besitzer eines steuerpflichtigen Hundes nur nach geführtem Nachweis der Versteuerung desselben, dem Besitzer eines steuerfreien Hundes aber nur gegen Vorzeigung des Freischeins eine Ersatzmarke abgelassen, deren Nummer auf der Quittung bezw. dem Freischeine vermerkt wird, und für welche 50 Pfennige zu zahlen sind.

Die Steuerbehörde ist berechtigt, die Verabfolgung von Ersatzmarken zu versagen und die Steuer für ein Steuerhalbjahr einziehen zu lassen, wenn solche von derselben Person im Laufe des Jahres mehr als zweimal nachgesucht werden, oder die Vermuthung einer Täuschung behufs Umgehung der Steuer vorliegt.

Steuerfreiheit der Händler mit Hunden.

§ 24. Diejenigen Personen, welche Handel mit Hunden treiben, sind zwar für die Hunde, welche sie als Handelsgegenstände besitzen, nicht steuerpflichtig, jedoch dürfen sie die Hunde nicht an einem andern als an dem in ihrem Gewerbeschein verzeichneten gewerblichen Lokale halten und noch weniger frei auf der Straße herumlaufen lassen.

Die Bestimmungen des § 13 finden auf Händler mit Hunden volle Anwendung.

Aufgreifen der Hunde.

§. 25. Hunde, welche ohne gültige Steuermarke an öffentlichen Orten angetroffen werden, werden — wenn nicht die nachfolgenden Ausnahmen vorliegen — durch die von dem Königlichen Polizei-Präsidium dazu ermächtigten Personen aufgegriffen und können, wenn sich der Eigenthümer nicht binnen der von dem Königlichen Polizei-Präsidium festgesetzten Frist meldet und die Auslösung bezw. Versteuerung bewirkt, sofern auch ein Verkauf des Huntes nicht zu ermöglichen oder aus sanitäts- oder veterinärpolizeilichen Gründen unthunlich ist, getödtet werden.

Vor dem Aufgreifen sind nur geschützt:

1) Zughunde, wenn sie mit einer für sie ertheilten Freimarke versehen sind, oder der für sie ertheilte Freischein sofort vorgewiesen werden kann (§§ 19 und 20), und dieselben angespannt sind, oder an der Leine geführt werden.
2) Hunde der Nachtwächter, wenn sie am Tage an der Leine geführt werden, oder Nachts in Begleitung des Wächters auf der im Freischeine bezeichneten Räumlichkeit sich befinden und sie mit einer für sie ertheilten Freimarke versehen sind, oder der Freischein auf Verlangen sofort vorgewiesen werden kann.
3) Alle an der Leine geführten Hunde, sofern sie mit einer für sie ertheilten Freimarke versehen, oder der für sie ertheilte Freischein sofort vorgewiesen werden kann.
4) Die Hunde der mit einem Gewerbeschein versehenen Hundehändler, wenn dieselben an der Leine geführt und als Handelsgegenstände der Hundehändler sofort ausgewiesen werden können (§ 24).
5) Hunde, welche mit in benachbarten Gemeinden geltenden Steuermarken versehen sind, vorausgesetzt, daß durch ein bezügliches Abkommen die Gegenseitigkeit verbürgt ist, und es sich nicht etwa um Hunde handelt, die in Berlin gehalten werden

und nur zur Hinterziehung der Berliner Besteuerung mit der Steuermarke der Nachbargemeinde versehen worden sind.

Dem Eigenthümer wird der aufgegriffene Hund nur dann gegen Erlegung des von dem Königlichen Polizei-Präsidium festgesetzten Fanggeldes und der Fütterungskosten wieder verabfolgt, wenn er

1) durch Vorzeigung der Quittung über die Versteuerung, oder
2) durch Vorzeigung des Freischeines über die bisher für den Hund anerkannte Steuerfreiheit

sich ausweist, oder

3) den Nachweis führt, daß er den Hund am Tage der Aufgreifung noch nicht acht Tage lang oder als Handelsgegenstand (§ 24) besessen hat, oder daß er denselben innerhalb der letzten vier Wochen als Fremder (§ 3) von außerhalb mitgebracht hat.

Verabfolgung von Steuermarken an Fremde.

§ 26. Um die von ihnen mitgebrachten Hunde vor dem Aufgreifen zu schützen, ist es Fremden, welche sich nicht länger als 4 Wochen hier aufhalten (vergl. § 3), gestattet, gegen Hinterlegung des halbjährlichen Steuerbetrages und nach geführtem Nachweise, daß sie hier fremd sind, eine Steuermarke zu lösen.

Gegen Rückgabe der Steuermarke und der Steuerquittung kann innerhalb 4 Wochen die Rückzahlung des hinterlegten Steuerbetrages beansprucht werden.

Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Betrag der Kasse.

Strafbestimmungen.

§ 27. Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht oder wer sonst den Vorschriften dieses Regulativs zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach § 79 des Kommunalabgabengesetzes oder nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu Dreißig Mark bestraft.

§ 28. Die Ordnungsstrafen (§ 27) sind durch die Steuerbehörde festzusetzen und nach eingetretener Rechtskraft (§ 455 der Strafprozeßordnung) im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

Höhe der Steuer und Art der Einziehung.

§ 29. Die Steuer für jeden steuerpflichtigen Hund beträgt jährlich zwanzig Mark.

§ 30. Die Steuer wird in zwei halbjährlichen Terminen, und zwar für den Zeitraum vom 1. April bis 30. September und vom 1. Oktober bis 31. März in gleichmäßigen Raten von je 10 M. erhoben.

Zu dem Zwecke werden die Steuerquittungen den Steuerpflichtigen durch angestellte Steuer-Erheber vorgelegt; erfolgt auf Vorzeigung der Steuerquittung die Zahlung der Steuer nicht, so wird der Steuerbetrag im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben.

§ 31. Dem Abgabepflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Hundesteuer der Einspruch zu, welcher binnen einer mit dem ersten Tage nach der Aufforderung zur Zahlung beginnenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich oder zu Protokoll einzulegen ist.

Gegen den auf den Einspruch ergehenden Beschluß der Steuerbehörde steht dem Pflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschuß offen.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehalten.

§ 32. Steuerbehörde im Sinne dieses Regulativs ist die Steuer-Deputation des Magistrats, welche auch an Stelle desselben über Einsprüche (§ 31) entscheidet.

§ 33. Diese Steuerordnung tritt am 1. April 1895 in Kraft; mit demselben Zeitpunkte wird das Regulativ für die Erhebung der Hundesteuer vom 2./8. Juni 1892 aufgehoben.

Berlin, den 19. Januar 1895.

Magistrat
hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
Zelle.

* * *

Vorstehende Verordnung wird auf Grund der Bestimmungen im § 18 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und Artikel 46 № 1 der Ausführungs-Anweisung vom 10. Mai 1894 hierdurch von mir genehmigt.

Potsdam, den 23. März 1895.

(L. S.)

Der Ober-Präsident, Staatsminister.
von Achenbach.

O. P. 3963.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 19. April **1895.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1895.

11. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden:

a. Im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam

am	16. Mai	Angermünde	8	Uhr,
=	14. Juni	Rathenow	9½	=
=	15. =	Neustadt a. Dosse	9	=
=	17. =	Kyritz	9	=
=	18. =	Wittstock	8	=
=	19. =	Meyenburg	8	=
=	21. =	Lenzen a. Elbe	8	=
=	22. =	Wilsnack	8	=
=	20. August	Strasburg U.=M.	8	=

b. Im Bereiche der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

am	4. Juni	Baerwalde i. N.=M.	9	Uhr,
=	5. =	Züllichau	8	=
=	6. =	Crossen a. Oder	9	=
=	7. =	Guben	9	=
=	8. =	Driesen	10	=
=	10. =	Friedeberg i. N.=M.	8	=
=	11. =	Vietz a. Ostbahn	8	=
=	13. =	Müncheberg	9	=

Die von den Remonte=Ankaufs=Kommissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn bz. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 1. März 1895.

Kriegsministerium, Remontirungs=Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober=Präsidenten.

Polizei=Verordnung

betreffend das unbefugte Aufziehen und Führen von Flaggen.

9. Auf Grund der §§ 137, 138, 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landes=Verwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäß § 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei=Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang der Provinz Brandenburg unter Zustimmung des Provinzialrathes und für den Stadtbezirk Berlin Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Wer unbefugt eine der Standarten Seiner Majestät des Kaisers und Königs oder die Standarte eines der Mitglieder des Königlichen Hauses, oder eine dienstliche Flagge oder Gösch oder ein dienstliches Kommando= oder Unterscheidungszeichen oder eine sonstige Flagge, zu deren Führung es besonderer Genehmigung bedarf, oder diesen ähnliche Flaggen oder Abzeichen aufzieht oder führt, wird, wenn er nicht nach anderen Vorschriften strengere Strafe verwirkt hat, mit Geldstrafe bis zu 60 M. bestraft.

Potsdam, den 1. April 1895.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungg.

10. An Stelle des verstorbenen Bürgermeister Geimecke zu Treuenbrietzen ist der Apotheker und Beigeordnete Leidolt zu Belzig zum Provinziallandtagsabgeordneten des Kreises Zauch=Belzig gewählt worden.

Solches wird gemäß § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 hiermit bekannt gemacht.

Potsdam, den 8. April 1895.

Der Ober=Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Viehseuchen.

91. Festgestellt ist der Milzbrand an einer nothgeschlachteten Kuh in Rüdow (Kreis Ostprignitz), an einer verendeten Ferse in Groß-Ziethen (Kreis Angermünde), an einer ebenfalls gefallenen Kuh in Hohenfinow (Kreis Oberbarnim) und bei einer verendeten Kuh in Kreuzbruch (Kreis Niederbarnim.)

Ferner ist der Bläschenausschlag unter den Rindviehbeständen der Gemeinde Barenthin, Drewen und Bork (Kreis Ostprignitz) festgestellt.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche in Hohenstein (Kreis Oberbarnim.)

Potsdam, den 16. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

24. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, der in Folge des Durchbruchs der Artillerie-Straße entstandenen kurzen Verbindungsstraße zwischen der Linien- und Elsasser-Straße den Namen „Artillerie-Straße", der neuen Straße längs der Südseite des Reichstagsgebäudes den Namen „Simson-Straße", der bisherigen Ohm-Gasse den Namen „Ohm-Straße", der linksseitigen Spreeuferstraße zwischen der Oberbaumbrücke und der Straße 5b der Abtheilung I. des Bebauungsplans der Umgebungen Berlins den Namen „Gröben-Ufer", der Straße 5b. den Namen „Pfuel-Straße" und der Straße 5a. derselben Abtheilung den Namen „Bevernstraße", der Straße 12b. der Abtheilung II. des Bebauungsplans den Namen „Am Urban", der Straße 6a. der Abtheilung III. des Bebauungsplans den Namen „Kreuzberg-Straße", der Straße 32a. der Abtheilung VII. des Bebauungsplans den Namen „Levetzow-Straße", der Straße 9a. der Abtheilung VIII. des Bebauungsplans den Namen „Bredow-Straße", der Straße 86B. der Abtheilung IX. des Bebauungsplans den Namen „Jasmunder-Straße", der Straße 57a. der Abtheilung X² des Bebauungsplans den Namen „Ravené-Straße", der Straße 57b. den Namen „Kunkel-Straße" und der Straße 80a. den Namen „Zechliner-Straße", der Straße 87 der Abtheilung XI. des Bebauungsplans den Namen „Lortzing-Straße", der Straße 14a. der Abtheilung XII. des Bebauungsplans den Namen „Senefelder-Straße", dem aus den Straßen 18 und 18a. bestehenden Straßenzuge den Namen „Greifenhagener-Straße", dem Platze R. der Abtheilung XIII² des Bebauungsplans den Namen „Forckenbeck-Platz", dem Platze N. den Namen „Balten-Platz", der Straße 42c. den Namen „Pufendorf-Straße", der Straße 44 den Namen „Zorndorfer-Straße", der Straße 50a. den Namen „Hübner-Straße", der Straße 59b. den Namen „Zelle-Straße", dem Platze OI. den Namen „Samariter-Platz", dem aus den Straßen 63 und 63a. bestehenden Straßenzuge den Namen „Samariter-Straße" und der Straße 69a. den Namen „Dolziger-Straße", der Straße 47 der Abtheilung XIV. des Bebauungsplans den Namen „Rudolf-Straße" und dem Platze A. den Namen „Komthurei-Platz", endlich der im Zuge der Altonaer-Straße über die Spree nach der Straße 32a. der Abtheilung VII. des Bebauungsplans der Umgebungen Berlins neu erbauten Brücke den Namen „Hansa-Brücke" beizulegen.

Berlin, den 4. April 1895.

Der Polizei-Präsident.

---

25. Bekanntmachung.

Nachtrag

zu dem

am 11. Mai 1889 concessionirten Statut der Berlinischen Rückversicherungs-Gesellschaft zu Berlin.

Einziger Paragraph.

In Folge der Beschlüsse der General-Versammlung vom 12. Juni 1893 und der Aufsichtsraths-Sitzung vom 12. Juli 1893 erhalten die §§ 2 und 3 des Statuts der Berlinischen Rückversicherungs-Gesellschaft zu Berlin folgende neue Fassung:

§ 2.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus einer Million sechshunderttausend Mark in ein Tausend Stück Aktien, jede von eintausend sechshundert Mark;

§ 3.

Der Nominalbetrag jeder Aktie wird geleistet durch eine Baarzahlung von vierhundert Mark, und durch Ausstellung und Uebergabe von zwei in Berlin zu domicilirenden Sola-Wechseln über je sechshundert Mark, auf drei Monate nach Sicht lautend.

Diese Wechsel sind nach den beigefügten Formularen ausgestellt.

Berlin, den 15. Oktober 1893.

Berlinische Rückversicherungs-Gesellschaft zu Berlin.

Die Direktion.

gez. Otto Meyer.



Berlinische Rückversicherungs-Gesellschaft zu Berlin.

. . . . den ten . . . .

Gut für 600 Reichsmark.

Drei Monat nach Wiedersicht zahle . . . gegen diesen Sola-Wechsel an die Berlinische Rückversicherungs-Gesellschaft zu Berlin, nicht an die Ordre, in dem zu Berlin bei . . . . gewählten Domicil die Summe von

Sechshundert Reichsmark.

Die Valuta bekenne . . . . in in einer, auf . . . Namen eingetragenen Aktie der Berlinischen Rückversicherungs-Gesellschaft zu Berlin empfangen zu haben und verpflichte . . . . zur Zahlung obiger Summe, wenn . . . dieser Wechsel innerhalb dreißig Jahren von heute an in dem wirklichen oder gewählten Domicile präsentirt wird.

(Unterschrift.)

Berlinische Rückversicherungs-Gesellschaft zu Berlin.

. . . . den ten . . . .

Gut für 600 Reichsmark.

Drei Monat nach Wiedersicht zahle . . . gegen diesen Sola-Wechsel an die Berlinische Rückversicherungs-Gesellschaft zu Berlin, nicht an die Ordre, in dem zu Berlin bei . . . . gewählten Domicil die Summe von

Sechshundert Reichsmark.

Die Valuta bekenne . . . . in einer, auf . . . . Namen eingetragenen Aktie der Berlinischen Rückversicherungs-Gesellschaft zu Berlin empfangen zu haben und verpflichte . . . . zur Zahlung obiger Summe, wenn . . . . dieser Wechsel innerhalb dreißig Jahren von heute an in dem wirklichen oder gewählten Domicile präsentirt wird.

(Unterschrift.)

Dem vorstehenden in Folge der Beschlüsse der Generalversammlung vom 12. Juni v. J. und des Aufsichtsraths vom 12. Juli v. J. aufgestellten

Nachtrag zu dem am 11. Mai 1889 genehmigten Statute der Berlinischen Rückversicherungs-Gesellschaft zu Berlin

wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 13. Januar 1894.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
Im Auftrage. gez. Haase.	Im Auftrage. gez. von Wendt.	Im Auftrage. gez. Sterneberg.

Genehmigungsurkunde.

M. d. J. I. A. 12802/3.

M. f. H. u. G. A. 79.

M. f. Landw. 2c. I. 819.

Vorstehender Nachtrag zum Statut der Berlinischen Rückversicherungs-Gesellschaft zu Berlin und die ministerielle Genehmigungsurkunde bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Statut der Gesellschaft im Stück 35 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 30. August 1889 veröffentlicht worden ist.

Berlin, den 8. April 1895. Der Polizei-Präsident. Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Errichtung einer Abtheilung Berlin im Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg.

17. Nachdem durch den Staatshaushalts-Etat die Mittel zur Errichtung einer Abtheilung Berlin im Konsistorium der Provinz Brandenburg bewilligt sind, ordne Ich — zugleich kraft der mir als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustehenden Befugnisse — die Errichtung dieser Abtheilung hierdurch an.

Der Amtsbereich der Abtheilung Berlin umfaßt die Stadt Berlin und die Kreissynoden Berlin Land I. und II. und Köln Land I. und II.

Die Konsistorialgeschäfte dieses Amtsbereichs sind von der Abtheilung Berlin vom Tage ihrer Eröffnung selbständig zu erledigen, soweit sie nicht nach Maßgabe

der zu erlassenden Ausführungsinstruktion dem Plenum des Konsistoriums vorbehalten werden.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten diesen Erlaß in Ausführung zu bringen und den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem die Abtheilung Berlin in Wirksamkeit treten soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung und das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen. Berlin, den 14. Januar 1895.

gez. **Wilhelm R.**
gegengez. Bosse.

An den Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

* * *

Berlin, den 26. Januar 1895.

Mit Beziehung auf vorstehenden die Errichtung einer Abtheilung Berlin im Konsistorium der Provinz Brandenburg anordnenden Allerhöchsten Erlaß bringe ich hierdurch auf Grund der zur Ausführung desselben im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten ergangenen Bestimmungen des Evangelischen Oberkirchenraths Nachstehendes zur Kenntnißnahme aller Herren Superintendenten und Geistlichen, sowie der sonstigen kirchlichen und der betheiligten weltlichen Behörden der Provinz:

Die Abtheilung Berlin tritt mit dem 1. Februar 1895 in Wirksamkeit. Sie übernimmt von da ab alle Konsistorialgeschäfte ihres oben bezeichneten Bereiches selbständig, soweit solche nicht wegen des Zusammenhanges mit dem Ganzen der Provinz dem Plenum des Konsistoriums vorbehalten sind (als Personalien der Behörde, Generalien, Prüfungen, Agendesachen, Pensions- und Reliktenfonds, förmliches Disciplinarverfahren und Verwandtes, Beziehungen zur Provinzialsynode und dgl.)

Die Abtheilung, welche mit der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern und Sekretariatsbeamten, wie mit einer besonderen Registratur (Registratur-Abtheilung II. des Konsistoriums) ausgestattet ist, erläßt ihre Ausfertigungen unter der Unterschrift: „Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.“ Sie ist keine besondere Behörde, sondern ein Theil des Provinzial-Konsistoriums, an deren Einrichtungen sie im Uebrigen Antheil nimmt.

Ihre Leitung und den Vorsitz in ihren Sitzungen führt der General-Superintendent von Berlin, soweit nicht der Präsident des Konsistoriums in besonders wichtigen oder die Interessen der Provinz berührenden Sachen diesen Vorsitz übernimmt.

Weiter besteht die Abtheilung zunächst aus zwei juristischen Mitgliedern im Hauptamte, deren erster zugleich Vertreter des Vorsitzenden ist (z. Z. Konsistorial-Rath Peter und Konsistorial-Assessor Dr. jur. Bacmeister) und einem geistlichen Rathe im Nebenamte (z. Z. Konsistorial-Rath Leonhardt), welchen für besondere Zwecke aus den sonstigen Mitgliedern des Konsistoriums nach Bedürfniß hinzutreten der vorzugsweise mit Bearbeitung des Prüfungswesens und der Personalien der Geistlichen betraute geistliche Rath, bezw. der Militäroberpfarrer und der französisch-reformirte Hülfsarbeiter.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.
D. Schmidt.

An die Herren Superintendenten und Geistlichen der Provinz Brandenburg. — Pr. S. 17.

18. Das unter magistratualischem Patronate stehende Diakonat zu Strausberg, Diözese gleichen Namens, kommt durch den Abgang des Diakonus Fleischmann zum 1. April d. J. zur Erledigung. Die Bestätigung zur Vokation des Diakonus wird voraussichtlich unter dem Vorbehalt erfolgen, daß der Berufene sich die Abzweigung von Klosterdorf ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen lassen muß.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizei-Verordnung

für den Hafen bei Cosel O.-Schl.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Betrieb und die Benutzung des Hafens bei Cosel Folgendes verordnet.

Das Hafengebiet umfaßt den Zufuhrkanal, das Hafenbecken und die auf den Ufern hergestellten dazu gehörigen Anlagen.

§ 1. Der Hafen bei Cosel ist gegen Erlegung der festgesetzten Abgaben allen Fahrzeugen geöffnet, welche die Oder zu befahren berechtigt sind, soweit dies nach dem Ermessen der Hafenpolizei zulässig ist.

Ausgeschlossen von der Zulassung zum Hafen sind Schiffe, welche nach dem Ermessen des Hafenmeisters stark leck und in Gefahr des Untersinkens sind, sowie Schiffe mit Ladungen von Explosivstoffen. Die Zulassung von Schiffen mit ätzenden oder giftigen Stoffen kann seitens der Hafenpolizei Beschränkungen unterworfen werden. Vorgesehen ist für solche Schiffe das südliche Ufer des Hafenbeckens II.

Flöße werden nicht zum Hafen zugelassen, dieselben dürfen auch nicht darin zusammengestellt werden.

§ 2. Alle Fahrzeuge, welche in den Hafen einfahren wollen, sind vor der Einfahrt bei dem Hafenmeister anzumelden. Der Führer jedes Fahrzeuges hat bei der Anmeldung den Meßbrief vorzulegen und über den Zweck seines Aufenthalts im Hafen Auskunft zu ertheilen.

Der Meßbrief und der auf Grund desselben ausgefertigte Kontrollschein werden durch den Hafenmeister der Hafenkasse übergeben, von welcher der Schiffer den Meßbrief gegen Zahlung des Hafengefälles zurückerhält. Wegen Zulassung zu einer der Vorrichtungen zum Löschen oder Laden hat sich der Schiffer alsdann bei dem Eisenbahn-Abfertigungsbeamten zu melden.

Die Schiffe haben die ihnen zum Laden oder Löschen angewiesenen Stellen pünktlich aufzusuchen.

§ 3. 1) Untersagt sind innerhalb des Hafens der Gebrauch der Segel und der Zugpferde. Dampfer dürfen nicht schneller fahren, als ein Mann am Ufer im Schritt folgen kann.

2) In Bewegung befindliche Schiffe haben einander in der Regel nach rechts auszuweichen; die Königlichen Schiffe haben in jeder Fahrt Vorrang.

3) Das Ankerwerfen ist innerhalb eines Abstandes von 10 m von den am Ufer errichteten mit „Ankerverbot" bezeichneten Tafeln untersagt. Das Schleppen der Anker ist verboten.

4) Zur Fortbewegung längs dem Ufer, sowie zum Festlegen der Fahrzeuge sind die Halteringe und Pfähle zu benutzen, das Einsetzen der Ruder-Stacken 2c. gegen das Mauerwerk ist verboten.

§ 4. Das Anlegen der Fahrzeuge an die Hafen-Ufer darf nur in der Weise geschehen, daß in der Mitte des Hafens stets ein freier Fahrraum für zwei Fahrzeuge, also 20,0 m, frei bleibt.

An den Ufern, welche durch Tafeln mit „Nicht anlegen" begrenzt sind, ist das Anlegen der Fahrzeuge nur nach Einholung eines Erlaubnißscheines des Hafenmeisters gestattet.

Liegende Schiffe sind an den auf dem Ufer eingelassenen Ringen oder Pfählen zu befestigen. Das Befestigen an Eisenbahnschienen, Krahnen, Ladebühnen und anderen Lademitteln und dergleichen ist verboten.

Die Fahrzeuge sind vorn und hinten so festzulegen, daß sie bei steigendem Wasser nicht abtreiben, bei fallendem nicht auf die Böschungen gerathen können.

Führt der Schiffer die ihm von den Hafenpolizeibeamten ertheilte Anordnung betreffs des Anlegens 2c. nicht sofort aus, so sind die Letzteren berechtigt, das betreffende Fahrzeug an die dem Schiffer angewiesene Stelle schaffen zu lassen. Der Schiffer hat in diesem Falle außer der verwirkten Polizeistrafe noch die Kosten der zwangsweisen Fortschaffung, welche von dem Wasserbauinspektor festgesetzt werden, zu tragen.

§ 5. Fahrzeuge, welche neben einander liegen, haben das Ueberlegen von Gängen und Haltetauen und den Uebertransport der Ladung einander zu gestatten. Fahrzeuge, welche hintereinander liegen, haben, soweit es ihr Geschäft zuläßt, sich der Länge nach so zu verschieben, daß überall die möglichste Ausnutzung der Anlagen erreicht wird; es ist jedoch Niemand befugt, ohne Anweisung des Hafenmeisters die Haltetaue eines anderen Fahrzeuges zu lösen oder umzulegen.

Das Ueberladen von Frachten aus einem Fahrzeuge in das andere darf am Ufer nur dann erfolgen, wenn der Platz nicht von anderen Fahrzeugen in Anspruch genommen wird, sonst an der von der Hafenpolizei zu bestimmenden Stelle.

Verboten im Hafen ist:

a. das Baden und das unbefugte Fischen und Krebsen.
b. das Kochen und Schmelzen von Theer, Oel, Harz, Pech und anderen leicht entzündlichen Stoffen.
c. die Benutzung offener Lichter ohne Laternen.
d. Das Schießen und das Abbrennen von Feuerwerk, sowie nächtliche Ruhestörung.
e. Die Verunreinigung der Hafenanlagen durch Excremente, Kadavern, Kehricht, Ballast, Steine, Sand, Kohlen, Asche und sonstige Abfälle.
f. Das Versenken von Fliegern (kleine Handkähne), Bau- und Nutzhölzern.
g. Das Betreten der Böschungen und des Hafengeländes außerhalb der Treppen und Wege.

Das Hausiren mit Gegenständen irgend welcher Art ist im Hafen nur mit besonderer Genehmigung des Königlichen Baubeamten gestattet.

Gesunkene Fahrzeuge müssen binnen drei Tagen gehoben und aus dem Fahrwasser gebracht werden, widrigenfalls dies von der Hafenverwaltung auf Kosten des Eigenthümers geschieht.

§ 6. Der Schiffseigenthümer und der Schiffer sind dafür haftbar, daß jedes Fahrzeug im Hafen ausreichend bemannt ist, um den Anordnungen der Hafenpolizei Folge leisten zu können. Auf jedem Fahrzeug im Hafen muß während der Schifffahrtsperiode wenigstens ein Mann sich aufhalten und nächtigen. Die Bemannung muß im Besitz von Legitimationspapieren sein und solche dem Hafenmeister auf Erfordern vorzeigen.

Bei Gefahr im Hafengebiete, Brand, Sturm, Hochwasser und Eisgefahr hat die Mannschaft der nicht unmittelbar bedrohten Fahrzeuge der Mannschaft der bedrohten nach Anweisung der Hafenpolizei unentgeltlich Hülfe zu leisten.

Bei Frostwetter hat die Bemannung das Fahrzeug eisfrei und flott zu erhalten und nach Aufforderung der Hafenpolizei beim Aufeisen einer Fahrstraße im Hafen unentgeltlich Hülfe zu leisten.

Während der winterlichen Schifffahrtsperre ist es den Schiffern nach vorhergegangener Anmeldung bei dem Hafenmeister gestattet, eine Anzahl benachbarter Fahrzeuge durch nur einen gemeinschaftlichen Wächter bewachen zu lassen. Es müssen jedoch hierbei gleichwohl die vorstehenden Vorschriften erfüllt werden und es sind daher auf Anordnung des Hafenmeisters jederzeit die Besatzungsmannschaften zu verstärken.

§ 7. Bei der Ent- und Verladung von Gütern mit den Krähnen hat jeder Schiffer unter eigener Verantwortung darüber zu wachen, daß sich Niemand beim Anheben, Herumziehen oder Niederlassen der angehängten Lasten unter denselben aufhält oder bewegt.

§ 8. Auf Erfordern sind die Schiffer und ihr Personal verpflichtet, auch Nachts Ein- und Ausladungen vorzunehmen.

Reparaturen.

§ 9. Reparaturbedürftige Fahrzeuge, Flieger (kleine Handkähne) u. s. w. dürfen auf die Hafenböschungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Hafenmeisters aufgeholt werden.

Ufer, welche von der Hafenverwaltung gebaut oder reparirt werden sollen, sind auf Erfordern der Hafenpolizei sofort zu räumen.

Aufsicht.

§ 10. Die Aufsicht über den Hafen und die Ausführung dieser Verordnungen liegt den Hafenpolizeibeamten (Hafenmeister beziehungsweise Eisenbahn-Abfertigungsbeamten) nach den ihnen zu ertheilenden be-

sonderen Vorschriften ob. Die Aufsichtsbeamten sind befugt, die Schiffe und deren innere Räume zu betreten.

Auch abgesehen von den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung ist den Anweisungen der vorgenannten Beamten unweigerlich Folge zu leisten, sobald es sich um die Ordnung und Sicherheit im Hafen handelt.

Strafbestimmungen.

§ 11. Die Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen wird mit Geldbuße bis zu 60,0 Mark oder verhältnißmäßiger Haft bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafe zu gewärtigen ist.

Der Anspruch auf Schadenersatz gegen den Uebertreter wird durch die zuerkannte Geldstrafe oder Haft nicht ausgeschlossen.

§ 12. Diese Polizeiverordnung tritt am 18. April d. J. in Kraft.

Breslau, den 10. April 1895.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien,
Chef der Oderstrom-Bauverwaltung.
Baurschmidt.

Bekanntmachung.

Nachdem die Erhebung der Verkehrsabgaben, die Verwaltung des Fährwesens und die Vermessung der Flußschiffe mit dem 1. April 1895 von der Verwaltung der indirekten Steuern auf die Königliche Wasser-Bauverwaltung übergegangen ist, wird vom genannten Tage ab die bisherige Hebestelle der Schleusengelder vom alten Packhofe nach dem Diensthause an der Mühlendammschleuse verlegt und in Zukunft ebenso wie die übrigen Hebestellen während der ganzen Dauer des Schleusenbetriebes geöffnet sein.

Die Hebestellen an der Ober- und Unterschleuse des Landwehrkanals, sowie in Plötzensee, bleiben in den bisherigen Diensträumen.

Die Krahnabgaben für die fiskalischen Krähne am Humboldt- und Nordhafen und am Kronprinzen-Ufer werden in Zukunft durch den Krahnmeister Bauer an Ort und Stelle der Krähne erhoben.

Die bisherigen Geschäfte der Hauptsteuerämter fallen den Königlichen Wasser-Bauinspektionen zu und zwar:

a. bezüglich der Schleusengeldhebestellen am Mühlendamm, an der Oberschleuse und an der Unterschleuse des Landwehrkanals der Königlichen Wasser-Bauinspektion I. Berlin, zur Zeit verwaltet durch den Königlichen Baurath Eger, An der Schloßfreiheit 10 und

b. bezüglich der Schleusengeldhebestelle in Plötzensee, sowie der Krahngelder für die oben bezeichneten fiskalischen Krähne der Königlichen Wasser-Bauinspektion II. Berlin, zur Zeit verwaltet durch den Königlichen Baurath Ertmann, Thurmstraße 37.

Alle die Verkehrsabgaben-Erhebung betreffenden Anträge sind in Zukunft an diese Stellen richten. Die Anträge auf Erstattung von Verkehrsabgaben sind in Zukunft an die unterzeichnete Königliche Ministerial-Bau-Kommission Niederwallstraße Nr. 39 zu richten.

Die Bezeichnung und Vermessung der Flußschiffe in Berlin erfolgt künftig durch die Königliche Wasser-Bauinspektion I. und sind die betreffenden Anträge bei dieser anzubringen.

Die Vermessung der Flöße erfolgt durch die Schleusenmeister.

Die bisher dem Provinzial-Steuer-Direktor obliegenden Geschäfte gehen am 1. April d. Js. an die unterzeichnete Behörde über.

Berlin, den 6. April 1895.

Königliche Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission.

Aufhebung der Schifffahrtssperre für die Elde.

Die nach der Bekanntmachung vom 20. November 1894 für die Zeit vom 3. Dezember 1894 bis Frühling 1895 angeordnete Schifffahrtssperre für die Elde zwischen Parchim und Eldenschleuse ist bereits aufgehoben und können daher Schiffe bis zur Größe der Eldekähne mit dem gesetzlichen Tiefgange von 90 cm diese Strecke unter Benutzung der neuen Anlagen wieder passiren. Schwerin, den 1. April 1895.

Großherzogliche Flußbauverwaltungs-Commission.

Personalchronik.

Im Kreise Prenzlau ist der Rittergutspächter G. Collin zu Brietzig nach Ablauf seiner Amtszeit, vom 13. April d. Js. ab, auf's Neue zum Amtsvorsteher des XII. Bezirks — Brietzig — ernannt worden.

Im Kreise Ostprignitz ist an Stelle des verstorbenen Amtsvorstehers Schölvinck der Standesbeamte Bettin zu Schönhagen zum Amtsvorsteher des Bezirks XXXIX. — Döllen — ernannt worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den praktischen Aerzten Dr. Zipper in Friesack und Dr. Rügenberg in Spandau den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen.

Der bei der Wasserbauinspektion in Wittenberge beschäftigte Techniker Emil Conrad ist als Büreauhilfsarbeiter in die allgemeine Staatsbauverwaltung übernommen worden.

Dem Oberlehrer an der Sophienschule zu Berlin Dr. Grube und dem Oberlehrer an der Charlottenschule zu Berlin Dr. Wunschmann ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 26. April **1895.**

Reichs-Gesetz-Blatt.

(Stück 8.) № 2217. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888. Vom 1. März 1895.

(№ 2218.) Bekanntmachung, betreffend den Wortlaut der Schiffsvermessungsordnung. Vom 1. März 1895.

(Stück 9.) № 2219. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 28. Februar 1895.

(Stück 10.) № 2220. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 4. März 1895.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 7.) № 9716. Verordnung, betreffend den Anschluß der Stolbergschen Grafschaften an die Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen der Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg. Vom 4. März 1895.

(Stück 8.) № 9717. Verordnung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen. Vom 4. März 1895.

№ 9718. Verordnung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Umzugskosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen. Vom 4. März 1895.

(Stück 9.) № 9719. Allerhöchster Erlaß vom 31. Dezember 1894, betreffend den Uebergang der Verwaltung des Verkehrsabgabenwesens einschließlich der Verwerthung des Fährregals und des Rechtes auf Ertheilung von Fährkonzessionen und einschließlich ferner der Vermessung der Flußschiffe von der Verwaltung der indirekten Steuern auf die allgemeine Bauverwaltung.

№ 9720. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Blankenheim, Düren, Geilenkirchen, Heinsberg, Malmedy, Bonn, Hennef, Siegburg, Ahrweiler, Coblenz, Cochem, Sankt Goar, Kirn, Kreuznach, Mayen, Sinzig, Trarbach, Wiehl, Grevenbroich, Neunkirchen, Bitburg, Trier, Saarburg, Daun und Prüm. Vom 22. März 1895.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

92. Um den Pensionsregelungsbehörden die Beurtheilung der Frage zu ermöglichen, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein aus dem Civildienste mit Pension wieder ausgeschiedener Invalide nach dem 1. und 2. Absatze oder nach dem 3. Absatze des § 108 neuer Fassung des Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 (Artikel 12 der Gesetzesnovelle vom 22. Mai 1893 — Reichsgesetzblatt Seite 171 u. f. —) zu behandeln, ob ihm also die volle gesetzliche Invalidenpension wieder anzuweisen oder nur ein Zuschuß aus der letzteren zu gewähren ist, muß von den Anstellungsbehörden in den Pensionsquittungsbüchern der Tag des Ausscheidens aus dem Civildienste und des Beginnes der Pensionszahlung unter Angabe der Höhe der zuerkannten Gesammtpension angegeben, auch darin der etwaige Zuschuß vermerkt werden, welcher dem Pensionär gemäß § 108, dritter Absatz, aus der Invalidenpension etwa zustehen sollte. Diese Angaben müssen auch die Pensionsquittungsbücher derjenigen Militär-Invaliden enthalten, welche aus dem Kommunal- oder ständischen Dienste oder aus dem Dienste der nur theilweise aus Reichs- oder Staatsmitteln unterhaltenen Institute mit Civilpension wieder ausscheiden.

Sofern etwa eine dementsprechende Regelung in einzelnen Fällen seither nicht stattgefunden haben sollte, würde dieselbe schleunigst nachzuholen sein.

Für die Rechnungsrevision sind die vorgedachten Angaben auch in die Invalidenpensions-Rechnungen bez. Zahlungsnachweisungen über Invalidenpensionen aufzunehmen.

Die Königliche Regierung wird ergebenst ersucht, hiernach das Erforderliche gefälligst zu veranlassen bez. für die schleunige Bekanntmachung in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Berlin, den 12. Juni 1894.

Der Kriegsminister.

Im Auftrage. gez. von Spitz.

An sämmtliche Königlichen Regierungen und an das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

* * *

Vorstehender Erlaß wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Im Falle des Ausscheidens einer ehemaligen Militärperson, welche seiner Zeit zu einer Invalidenpension anerkannt worden war, aus dem Civildienste unter Gewährung einer Civilpension, ist das Pensionsquittungsbuch also von **sämmtlichen** Behörden und Instituten zur Pensionsregelung mir einzusenden.

Potsdam, den 14. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

93. Der Herr Minister des Innern hat sich mittelst Erlasses vom 4. Januar d. J. damit einverstanden erklärt, daß der Geschäftskreis der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Die Niederlande" von 1845 in Zütphen auf die Provinz Brandenburg ausgedehnt wird.

Im Auftrage des Herrn Ministers wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen für diese Gesellschaft vom 8. Juli 1892, sowie das Statut der Letzteren als Extrabeilage zu dem vorliegenden Stücke des Amtsblattes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 19. April 1895.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

94. Die im Stück 13 des Amtsblatts vom 29sten März d. J. veröffentlichte Verordnung über die Sonntagsruhe in Betrieben mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft vom 21sten dess. Mon. erhält unter 5. folgenden Zusatz:

Die Sonn- oder Festtagsarbeiten sind von dem Gewerbetreibenden mit den im § 105c. Abs. 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in der daselbst vorgeschriebenen, in Anlage 1 der Extrabeilage dieses Amtsblatts (S. 13) veröffentlichte Verzeichniß einzutragen.

Potsdam, den 19. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

95. Der Apotheker Richard Groeninck hat in Falkenberg i. Mark eine neue Apotheke eingerichtet und nach stattgehabter amtlicher Besichtigung eröffnet. Die bisher dort bestandene, von der Apotheke zu Freienwalde a. O. abhangende Zweigapotheke ist eingegangen.

Potsdam, den 13. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe.

96. Unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 21. November 1890 — M. 9234 —, betreffend die Einführung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, (Pharmacopoea germanica, editio III.) bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 7. Januar d. J. zu dem Arzneibuch für das Deutsche Reich ein Nachtrag erschienen ist, dessen Vorschriften vom 1. April d. J. ab in Wirksamkeit getreten sind.

Von diesen neuen Vorschriften wird insbesondere auch Xereswein betroffen, welcher bei der Darstellung der weinigen Rhabarbertinktur (Seite 332 des Neudrucks des Arzneibuchs), des Zeitlosen-, Kondurango-, Ipekakuanha-, Pepsin- und Brechweins (Seite 349/51 a. a. O.) zu verwenden ist.

Nach der von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt nach Benehmen mit der Arzneibuchs-Kommission ausgesprochenen Auffassung macht es für die hier in Frage kommenden Zubereitungen keinen Unterschied, ob dieselben mit Wein, welcher aus Xeres in Spanien stammt, oder mit einem andern Südwein, welcher den Charakter des Xeresweines hat, hergestellt werden.

Unter der Bezeichnung „Xereswein" des Nachtrages zum Arzneibuch ist daher nicht blos der aus Trauben der Umgegend von Xeres bereitete Wein, sondern jeder Südwein von gleichem Charakter, wie Xereswein, zu verstehen; bei den oben erwähnten Zubereitungen dürfen demgemäß neben dem eigentlichen Xereswein andere gleichartige Südweine Verwendung finden.

Berlin, den 8. April 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinalangelegenheiten.

Im Auftrage v. Bartsch.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 20. April 1895.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

97. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche bei einem Ochsen auf dem hiesigen städtischen Schlachthofe, ferner unter dem Rindviehbestande der Wittwe Kühne in Eiche (Kreis Osthavelland), unter dem Rindviehbestande des Gutes Woelsickendorf (Kreis Oberbarnim) und des Gemeinde-Vorstehers Barthel zu Heinersdorf (Kreis Niederbarnim).

Der Milzbrand ist ausgebrochen bei einer Kuh auf dem Dominium Zichow (Kreis Angermünde) und bei einer Kuh auf dem Rittergute Blumberg (Kreis Niederbarnim).

Der Bläschenausschlag ist aufgetreten unter dem Rindviehbestande der Stadt Belzig (Kreis Zauch-Belzig) und dem der Gemeinde Schönermark (Kreis Ostprignitz).

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Rindern des Dominiums Groß-Beeren (Kreis Teltow) und der Milzbrand in Linum (Kreis Osthavelland).

Potsdam, den 23. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

26. Es ist mehrfach festgestellt worden, daß als „getrocknete Morcheln" hier vielfach nicht echte Morcheln,

sondern die ihnen äußerlich ähnlichen Lorcheln feilgehalten werden, deren Genuß, besonders wenn denselben alte, ausgewachsene, wurmstichige und faule Exemplare beigemengt sind, leicht für die Gesundheit gefährliche Folgen haben kann. Ebenso werden als „getrocknete Champignons" außerordentlich häufig nicht diese, sondern die zerschnittenen Stiele und Hüte des Steinpilzes nach Entfernung der Röhrenlamellen verkauft, welchen gelegentlich auch giftige Pilze, wie der „Hörnling", der „Knollenblätterschwamm" und andere beigemengt sind. Es wird daher die größte Vorsicht nicht nur beim Einsammeln, wobei alle verdorbenen und schädlichen Exemplare fern zu halten sind, sondern auch für den Genuß derartiger Pilze anzuwenden sein, und empfiehlt es sich, die frischen wie die getrockneten Pilze vor der Zubereitung durch kochendes und kaltes Wasser zu reinigen und eventuell aufzufrischen, um alsdann alle ungesund aussehenden Stücke zu entfernen. Hierbei sei bemerkt, daß das Fleisch der eßbaren Steinpilzarten nach dem Trocknen weiß bleibt, während die gefährlichen Nebenarten beim Einsammeln an der Bruchfläche blau und beim Trocknen meist dunkel zu werden pflegen.

Berlin, den 10. April 1895.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

27. Die Concession für die auf dem Grundstück **Reichenbergerstraße 110** hierselbst genehmigte Apotheke soll in Folge Ablebens des bisherigen Concessionars weiter vergeben werden mit der Verpflichtung, **daß der künftige Concessionar in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8ten März 1842 die vorhandene Apotheken-Einrichtung mit dem gesammten Inventar und Vorräthen nach einer von mir zu genehmigenden Taxe von den Erben des bisherigen Inhabers zu übernehmen hat.**

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 15. Mai d. J. mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind und **die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen: a. Approbation und sonstige **physikatlich beglaubigte** Zeugnisse, b. Lebenslauf, c. **amtlich beglaubigter** Nachweis aus neuester Zeit über die zur Uebernahme beziehungsweise Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel, d. polizeiliche Führungs-Atteste — siehe Schluß. — Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, entweder daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder — falls dies der Fall sein sollte — anzugeben, wo er eine solche besessen hat und die Gründe klar zu legen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche erst nach dem Jahre **1880** (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbirt sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben. Solche Apotheker stehen deshalb zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerks rc. am Besten von der Bewerbung ab. Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich gekürzt werden. Die Bewerber haben ihren Meldungen **polizeiliche Führungsatteste aus sämmtlichen Orten, an welchen sie in oder außerhalb ihrer Laufbahn als Apotheker thätig gewesen sind,** beizufügen.

Schließlich bemerke ich, daß die Concession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine **unveräußerliche** und **unvererbliche** verliehen werden wird, der Inhaber derselben somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein, und der Wittwe, sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidirten Apothekenordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen.

Berlin, den 15. April 1895.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

26. Der Fernsprechverkehr zwischen Bad Kissingen, Schweinfurt und Kitzingen einerseits und Berlin nebst Vor- und Nachbarorten andererseits wird am 22. April eröffnet. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 2 Mark.

Berlin C., 19. April 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

27. Bei der im Kreise Niederbarnim gelegenen Kolonie Grünheide wird am 1. Mai eine Postagentur unter der Bezeichnung Grünheide (Mark), zunächst ohne Telegraphenbetrieb, in Wirksamkeit treten.

Diese Postagentur erhält Postverbindung mit den Bahnposten rc. in den zwischen Berlin und Fürstenwalde verkehrenden Vorortzügen 1015, 1053, 1040 und 1058, sowie durch Vermittelung dieser Bahnposten rc. mit dem zur Abrechnungs-Postanstalt bestimmten Postamte in Erkner. Außerdem fertigt die neue Postagentur auf das Postamt 17 (Schlesischer Bahnhof) in Berlin und auf das Postamt in Fürstenwalde (Spree) Briefkartenschlüsse, welche mit den Vorortzügen 1024 und 1040 bezw. 1077 dahin zur Absendung gelangen und empfängt einen Briefkartenschluß von dem Postamt 17 (Schlesischer Bahnhof) in Berlin mit dem Vorortzug 1077.

Dem Landbestellbezirke der Postagentur in Grünheide (Mark) werden die bisher zum Bezirk des Postamts in Erkner gehörigen Wohnstätten rc. Gut Bergluch, Kolonie Gottesbrück, Kolonie Fangschleuse, Kolonie Alt-Buchhorst, Forsthaus Alt-Buchhorst und die Häusergruppen Möllensee, Waldeck, Thurmvillen, Villen am

Peetzsee, Schlößchen und Villen am Priestersee und am Werlsee zugetheilt. Potsdam, den 10. April 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

28. In dem im Kreise Niederbarnim gelegenen Dorfe Heiligensee wird am 1. Mai eine Postagentur unter der Bezeichnung Heiligensee (Havel), zunächst ohne Telegraphenbetrieb, in Wirksamkeit treten.

Diese Postagentur erhält Postverbindung mit den Schaffnerbahnposten in den zwischen Berlin und Kremmen verkehrenden Eisenbahnzügen 3925, 929, 928 und 3924, sowie durch Vermittelung dieser Bahnposten mit dem zur Abrechnungs-Postanstalt bestimmten Postamte in Tegel.

Dem Landbestellbezirke der Postagentur in Heiligensee (Havel) werden die bisher zum Bezirk des Postamts in Tegel gehörigen Wohnstätten rc. Fabrik Lakenberg, Gut und Abbau Schulzendorf, Bahnhof Heiligensee, Colonie Sandhausen und Abbau Ziekow zugetheilt.

Potsdam, den 20. April 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

19. Die unter Königlichem Patronate stehende Oberpfarrstelle zu Oranienburg, Diözese Bernau, kommt durch die Versetzung des Oberpfarrers Rodatz demnächst zur Erledigung.

20. Die unter magistratualischem Patronate stehende Oberpfarrstelle zu Treuenbrietzen, Diözese Treuenbrietzen, ist durch die Versetzung des Superintendenten und Oberpfarrers Hobohm am 1. April d. Js. zur Erledigung gekommen. Ueber die Wiederbesetzung ist bereits seitens des Kirchenregiments Verfügung getroffen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nothstands-Tarif für Düngemittel.

17. Mit dem 1. April d. J. ist auf der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Bahnen ein Nothstandstarif für Düngemittel und zwar bis zum 1. Mai 1897 in Kraft getreten, der eine Ermäßigung der bestehenden Sätze um 20 (zwanzig) Prozent enthält. Der im inneren Verkehre der Preußischen Staatsbahnen am 1. März d. J. eingeführte Nothstandstarif wird hierdurch ersetzt.

Für **rohe Kalisalze** wird die Ermäßigung vom 15. Mai d. J. ab nur gewährt, wenn von den Kaliwerken im Frachtbriefe die Zweckbestimmung **„zur Verwendung als Düngemittel im Inlande"** angegeben ist, oder die Sendungen an die **Adresse einer landwirthschaftlichen Vereinigung** gerichtet sind. Andernfalls tritt die Frachtermäßigung nur im Wege der Rückvergütung ein. Näheres ist bei den Güterabfertigungsstellen und dem Auskunftsbureau auf dem Stadtbahnhofe Alexanderplatz zu erfahren.

Bromberg, den 11. April 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

13. **Nachweisung**

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Nieder-Barnim auf Grund des § 2 № 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 im IV. Quartal 1894/95 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen.

Lfd. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.
1.	Parzellen № 946/8 und 947/8 des Kartenblattes № 1 vom Gutsbezirke Hermsdorf in Größe von resp. 7,62 ar und 10,28 ar.	Gutsbezirk Hermsdorf.	Gemeindebezirk Hermsdorf.
2.	Parzellen № 844/8, 926/8, 927/8, 928/8, 917/257 und 918/259 des Kartenblattes № 1 vom Gutsbezirke Hermsdorf in Größe von 28,97 ar, 06,09 ar, 0,7,91 ar, 37,05 ar, 3,06 ar und 1,26 ar.	Gutsbezirk Hermsdorf.	Gemeindebezirk Hermsdorf.
3.	Parzelle № 333/106 und 334/105 des Kartenblattes № 1 vom Gutsbezirke Dahlwitz in Größe von 1,10,11 ha.	Gutsbezirk Dahlwitz.	Gemeindebezirk Dahlwitz.
4.	Parzellen № 196/136, 197/136, 199/136, 198/136, 200/136, 201/136, 202/136, 203/136, 204/136 und 205/136 des Kartenblattes № 3 vom Gutsbezirke Blankenburg in Größe von 6,21 ar, 3,16 ar, 1,09 ar, 5,67 ar, 2,18 ar, 4,87 ar, 10,50 ar, 1,40 ar, 2,97 ar und 1,80 ar.	Gutsbezirk Blankenburg.	Gemeindebezirk Blankenburg.
5.	Dorfauenparzelle № 230/38 des Kartenblattes № 2 vom fiscalischen Gutsbezirke Domainen-Amt Löhme in Größe von 4,54 ar.	Fiskalischer Gutsbezirk Domainen-Amt Löhme.	Gemeindebezirk Seefeld.
6.	Parzelle № 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26 I., 26 II., 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 53/39, 54/40, 59/25, 60/25, 61/25, 62/25, 63/25, 70/0,50, 71/10,50, 72/0,50, 73/0,50, 74/0,50, 75/0,50, 76/0,50, 77/0,50, 21,22 und 60/26 des Kartenblattes № 1 vom domainenfiskalischen Gutsbezirke Oranienburg Amt I. in Größe von zusammen 37,75,12 ha.	Domainenfiscalischer Gutsbezirk Oranienburg Amt I.	Forstfiscalischer Gutsbezirk Neu-Holland.

Berlin, den 5. April 1895. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Nieder-Barnim.

14.

Nachweisung

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 2 zu 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3 Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen für das 1. Quartal 1895.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks.	seitherigen Gemeinde- resp.	künftigen Gutsbezirks	Bemerkungen.
Die in der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Zossen unter Kartenblatt 6 Parzellen № 64/50 I. und 65/51 verzeichneten Grundstücke mit einem Gesammt-Flächeninhalt von 1 ha 79 ar dem Gemeinde-Vorsteher Wiesecke in Mellen gehörig.	Stadt Zossen.	Gemeinde Mellen.	Genehmigt durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses vom 19. 1. 95. — B. 5225. —
Die Seitens der Königlichen Regierung an den Büdner Louis Schulze zu Motzen veräußerte Parzelle Kartenblatt 3 Parzelle 223/92 der fiskalischen Dorfaue zu Motzen.	Domänen-Fiskus.	Gemeinde Motzen.	
Die Seitens der Königlichen Regierung an den Bauergutsbesitzer Wilhelm Heide zu Schöneiche veräußerte, im Grundbuche von Schöneiche unter Band VII. Blatt № 244 eingetragene, Kartenblatt 3 mit № 262/11 bezeichnete, 0,0057 Hektar große Parzelle der fiskalischen Dorfaue von Schöneiche.	Domänen-Fiskus.	Gemeinde Schöneiche.	
Die Seitens der Königlichen Regierung 1) an den Büdner Johann Gottlieb Gustav Britz mit Ehefrau Auguste, geb. Lehmann, und der verehelichten Arbeiter Auguste Dreke, geb. Dreke, in Rehagen veräußerten, Kartenblatt 2 mit Flächenabschnitt 375/106 2c. und 376/106 2c. bezeichneten, zusammen 0,0165 Hektar großen Parzellen, 2) an den Zimmermann Gustav Maßnick in Rehagen veräußerte, Kartenblatt 2 mit Flächenabschnitt zu 371/105 2c. bezeichnete, 0,0984 Hektar große Parzelle, 3) an die verehelichte Bauer Bochow, Albertine Friederike, geb. Mehlis, in Rehagen veräußerte, Kartenblatt 2 mit Flächenabschnitt zu 369/105 2c. bezeichnete, 0,0846 Hektar große Parzelle, 4) an den Büdner Wilhelm Miles in Rehagen veräußerte, Kartenblatt 2 mit Flächenabschnitt zu 370/108 bezeichnete, 0,0357 Hektar große Parzelle, 5) an den Kossäthen Friedrich Noack in Rehagen veräußerten, Kartenblatt 2 mit Flächenabschnitt zu 363/31 2c. und 364/105 bezeichneten, zusammen 0,0079 Hektar großen Parzellen, 6) an den Bauer Julius Struck und die unverehelichte Auguste Hantsche in Rehagen veräußerte, Kartenblatt 2 mit Flächenabschnitt zu 365/43 2c. bezeichnete, 0,0022 Hektar große Parzelle, 7) an die Frau Ottilie Wegener, geb. Düring, in Rehagen veräußerte, Kartenblatt 2 mit Flächenabschnitt zu 366/47 2c. bezeichnete, 0,0012 Hektar große Parzelle der im Grundbuche von Rehagen unter Band VI. Blatt № 203 eingetragenen fiscalischen Dorfaue.	Domänen-Fiskus.	Gemeinde Rehagen.	
Die Wald-Parzellen Kartenblatt 6 № 20 I., 21, 20 II., 22, 36/25, 37/25, 38/23, 39/24 und	Stadt Trebbin.	Forstgutsbezirk Belauf Lenzburg,	Genehmigt durch Beschluß des Bezirks-Aus-

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks.	seitherigen Gemeinde- resp.	künftigen Gutsbezirks.	Bemerkungen.
40/35 H. in einer Gesammtgröße von 27 ha 67 ar 30 qm.		Oberförsterei Woltersdorf.	schusses vom 27. 2. 95. — B. 1011. —
Die Seitens der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter an den Schlossermeister Tornow zu Königs-Wusterhausen veräußerten Parzellen № 1045/333, 1043/333 und 1044/333 Kartenblatt 1 in einer Größe von 9,84 ar.	Hausfideicommiß-Herrschaft Königs-Wusterhausen.	Gemeinde Königs-Wusterhausen.	

Berlin, den 3. April 1895.

Der Königliche Landrath des Kreises Teltow.

Umgemeindung eines Grundstücks.

15. Laut rechtskräftigen Beschlusses des Kreisausschusses des Kreises Westhavelland vom 15. Februar d. Js. ist die **Försterei Friedrichshof,** welche in der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Mögelin unter Artikel 24 Kartenblatt 1 Parzellen № 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30 mit einem Flächenraume von 11 ha 78 ar 90 qm eingetragen steht, vom 1. April d. Js. ab von dem Gemeindebezirk Mögelin abgetrennt und mit dem **Gutsbezirk Grünaue** vereinigt worden.

Rathenow, den 6. April 1895.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses, Königliche Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Unter Vorbehalt späterer Erhöhung wird für die Benutzung des Coseler Hafens nachfolgender Abgabentarif festgesetzt.

Abgabentarif.

Es ist zu entrichten:	Hafengeld					Lagergeld			
	für die ganze Winter-Liegezeit.	für die tageweise Bergungsdauer				für den ganzen Zeitraum außerhalb d. Winter-liegezeit.	für die tageweise Bergungsdauer		
		bis zum 15. Tage für jeden Tag.	vom 16.—30. Tag für jeden Tag.	vom 31.—45. Tag für jeden Tag.	vom 46. Tag an für jeden Tag.		bis zum 15. Tage für jeden Tag.	vom 16.—30. Tag für jeden Tag.	vom 31. Tage an für jeden Tag.
	Mark.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
A. Von Segelschiffen, Schleppkähnen und Fracht-Dampfern einschließlich der vorgeschriebenen Anhänge-Kähne für jede vollen oder angefangenen 25 Tonnen Tragfähigkeit	2	8	6	4	4	—	6	8	8
B. Von Schleppdampfern und Personendampfern .									
a. bis einschließlich 100 qm des benutzten Flächenraumes	28	50	40	30	20	—	50	60	60
b. über 100 bis einschließlich 300 qm des benutzten Flächenraumes .	40	100	80	60	40	—	60	80	80
c. über 300 qm des benutzten Flächenraumes .	52	130	100	70	60	—	70	90	90
C. Von Fähr- und Baggerprahmen, Maschinen- und Brückenpontons, Badeschiffen und ähnlichen Fahrzeugen für jede vollen oder angefangenen 50 qm des benutzten Flächenraumes . . .	2	6	4	2	2	—	2	2	4
D. Von kleinen Booten, Hand- und Fischerkähnen . .	2	—	—	—	—	100	—	—	—

Anmerkung zu B. und C.

Der zur Vergabung heranzuziehende Flächenraum wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Fahrzeuges, bei Raddampfern unter Hinzurechnung der Breite eines Radkastens zur größten Breite des eigentlichen Schiffsgefäßes ermittelt.

Befreiungen.

Vom Hafen- und Lagergelde sind frei:

1) Fahrzeuge, die innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft im Hafen ihre Fahrt auf der Oder fortsetzen.
2) Fahrzeuge, welche dem Könige, dem Preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für Rechnung des Königs, des Preußischen Staates oder des Deutschen Reiches beladen sind.

Zusätzliche Bestimmungen.

§ 1. Das Hafengeld wird von allen Fahrzeugen während der Winterliegezeit d. i. in der Zeit erhoben, in der sie vor dem Eisgange oder Hochwasser oder während des Eisstandes Schutz in dem Hafen suchen. Bleiben die Fahrzeuge nach Beendigung der Winterliegezeit länger, als 3 Tage im Hafen liegen, so wird von diesem Zeitpunkte an das außerhalb der Winterliegezeit zu entrichtende Lagergeld erhoben.

§ 2. Welche Tage als Beginn und Beendigung der Winterliegezeit im Sinne dieser Bestimmungen zu gelten haben, wird für jedes Jahr von der Königlichen Wasserbauverwaltung nach den Umständen bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 3. Das Hafengeld ist nach Wahl des Schiffsführers entweder für die ganze Winterliegezeit im Voraus ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts, oder nachträglich, jedoch **vor** dem Verlassen des Hafens nach der Anzahl der im Hafen zugebrachten Tage, einschließlich der Tage des Einlaufens und des Auslaufens, zu entrichten.

Die Erklärung, welche Art der Abgabenentrichtung gewählt wird, ist sofort beim Einlaufen in den Hafen bei der Hebestelle abzugeben.

Für Fahrzeuge, die nach Entrichtung der Abgabe für die ganze Winterliegezeit den Hafen vorzeitig verlassen, aber in derselben Winterliegezeit demnächst wieder benutzen, ist für diese fernere Benutzung keine Abgabe zu entrichten.

§ 4. Das Lagergeld ist im Falle der Entrichtung für den ganzen Zeitraum außerhalb der Winterliegezeit im Voraus, im anderen Falle nachträglich, jedoch **vor** dem Verlassen des Hafens nach der Anzahl der im Hafen zugebrachten Tage einschließlich der Tage des Ein- und Auslaufens und bei einer 30 Tage überschreitenden Lagerzeit am Schlusse jeden Zeitraums von 30 Tagen zu entrichten.

Breslau, den 18. April 1895.

Der Chef der Oderstrom Bauverwaltung, Ober-Präsident von Schlesien. Fürst von Hatzfeldt.

Bekanntmachung.

Nachdem die Erhebung der Verkehrsabgaben, die Verwaltung des Fährwesens und die Vermessung der Flußschiffe mit dem 1. April 1895 von der Verwaltung der indirekten Steuern auf die Königliche Wasser-Bauverwaltung übergegangen ist, wird vom genannten Tage ab die bisherige Hebestelle der Schleusengelder vom alten Packhofe nach dem Diensthause an der Mühlendammschleuse verlegt und in Zukunft ebenso wie die übrigen Hebestellen während der ganzen Dauer des Schleusenbetriebes geöffnet sein.

Die Hebestellen an der Ober- und Unterschleuse des Landwehrkanals, sowie in Plötzensee, bleiben in den bisherigen Diensträumen.

Die Krahnabgaben für die fiskalischen Krähne am Humboldt- und Nordhafen und am Kronprinzen-Ufer werden in Zukunft durch den Krahnmeister **Bauer** an Ort und Stelle der Krähne erhoben.

Die bisherigen Geschäfte der Hauptsteuerämter fallen den Königlichen Wasser-Bauinspektionen zu und zwar:

a. bezüglich der Schleusengeldhebestellen am Mühlendamm, an der Oberschleuse und an der Unterschleuse des Landwehrkanals der Königlichen Wasser-Bauinspektion I. Berlin, zur Zeit verwaltet durch den Königlichen Baurath **Eger**, An der Schloßfreiheit 10 und
b. bezüglich der Schleusengeldhebestelle in Plötzensee, sowie der Krahngelder für die oben bezeichneten fiskalischen Krähne der Königlichen Wasser-Bauinspektion II. Berlin, zur Zeit verwaltet durch den Königlichen Baurath **Ertmann**, Thurmstraße 37.

Alle die Verkehrsabgaben-Erhebung betreffenden Anträge sind in Zukunft an diese Stellen richten. Die Anträge auf Erstattung von Verkehrsabgaben sind in Zukunft an die unterzeichnete Königliche Ministerial-Bau-Kommission Niederwallstraße Nr. 39 zu richten.

Die Bezeichnung und Vermessung der Flußschiffe in Berlin erfolgt künftig durch die Königliche Wasser-Bauinspektion I. und sind die betreffenden Anträge bei dieser anzubringen.

Die Vermessung der Flöße erfolgt durch die Schleusenmeister.

Die bisher dem Provinzial-Steuer-Direktor obliegenden Geschäfte gehen am 1. April d. Js. an die unterzeichnete Behörde über.

Berlin, den 6. April 1895.

Königliche Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

In der Bekanntmachung vom 23sten v. Mts., betreffend die der Ehefrau des Hausmannes und Gastwirths Joh. Lohmann, Minna, geb. Blohm, zu Francop und die dem Dienstknecht August Blohm zu Blumensand angeblich abhanden gekommenen Schuldverschreibungen in № 14 Seite 128 des Amtsblatts muß es in der vorletzten Zeile des Textes lauten: „Urkunden" statt Urkunde.

Personalchronik.

Der Regierungsassessor Dr. Guthzeit ist dem Vorsitzenden der Einkommensteuerveranlagungskommission im Stadtkreise Spandau als Hülfsarbeiter überwiesen worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Oberförster Krumhaar der Königliche Oberförster Schöpffer zu Neubrück zum kommissarischen Amtsvorsteher der Amtsbezirke XXV. — Neubrücker Forst — und XXVI. — Müllroser Forst — ernannt worden.

Im Kreise Ostprignitz ist an Stelle des Rittergutsbesitzers Otto von Rohr-Wahlen-Jürgaß der Major a. D. Theodor von Rohr-Wahlen-Jürgaß auf Schloß Meyenburg zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXV. — Gut Meyenburg — ernannt worden.

Der Schleusenmeister Goldmann ist von Storkow nach Fürstenberg a. O. versetzt und mit der Erhebung der Verkehrsabgaben beauftragt worden.

Der Strommeisteranwärter Supply aus Cüstrin ist zum Stromaufseher in Spandau ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: Der Postassistent Brabandt als Büreauassistent in Potsdam; der Postassistent Aler als Postassistent in Brandenburg (H.); der Postassistent Becker als Postassistent in Strausberg 1 (Stadt); der Postassistent Benthin als Postassistent in Jüterbog; der Postassistent Euen als Postassistent in Wittenberge (Bz. Pdm.) 2 (Bhf.); der Postassistent Goern als Postassistent in Potsdam, der Postassistent Handke als Postassistent in Nauen, der Postassistent Herwig als Postassistent in Zehdenick, der Postassistent Hoeroldt als Postassistent in Friedrichshagen, der Postassistent Henning als Postassistent in Potsdam, der Postassistent Lehmann als Postassistent in Gr.-Lichterfelde 1 (Anh. Bhn.), der Postassistent Liedtke als Postassistent in Eberswalde, der Postassistent Nebe als Postassistent in Potsdam, der Postassistent Pfau als Postassistent in Rathenow, der Postassistent Scherff als Postassistent in Königs-Wusterhausen, der Telegraphenanwärter Schüler als Telegraphenassistent in Spandau, der Postassistent Stoewe als Postassistent in Spandau, der Postassistent Wagener als Postassistent in Potsdam, der Postassistent Salpeter als Postverwalter in Liepe (Oder).

Zunächst probeweise übertragen sind: dem Ober-Postdirectionssecretair Dobroschke die Vorsteherstelle des Postamts I. in Coepenick, dem Hauptmann a. D. Senger die Vorsteherstelle des Postamts I. in Wriezen, dem Ober-Postdirectionssecretair Einwald aus Hamburg die Kassirerstelle bei dem Postamte in Prenzlau, dem Postsecretair Reusch eine Büreaubeamtenstelle I. Klasse bei der Ober-Postdirection in Potsdam, dem Postsecretair Knoth aus Rostock (M.) eine Ober-Postsecretairstelle in Angermünde, dem Postassistenten Müller eine Kanzlistenstelle bei der Ober-Postdirection in Potsdam.

Versetzt sind: der Postdirector Fielitz von Coepenick nach Rendsburg, der Postinspector Schroeter von Minden (Westf.) nach Potsdam, der Ober-Postdirectionssecretair Brendel von Potsdam nach Bergen (Rügen), der Ober-Postsecretair Wutzdorf von Angermünde nach Spandau, der Postmeister Schmeling von Bergen (Rügen) nach Königs-Wusterhausen, der Postmeister Wilcke von Bärwalde (N.-M.) nach Friedrichshagen, der Ober-Postassistent Seggelke von Havelberg nach Berlin, der Telegraphenassistent Bielefeldt von Neustadt (Dosse) 1 Bhf. nach Neuruppin, der Postassistent Dieckhoff von Pritzwalk nach Coeln (Rhein), der Postassistent Frost von Nakel (Netze) nach Freienwalde (Oder), der Postverwalter Emke von Königs-Wusterhausen nach Hermsdorf (Mark), der Postverwalter Grahn von Putlitz nach Herzfelde, der Postverwalter Hegermann von Herzfelde nach Neuenhagen (Ostbahn), der Postassistent Hoeft von Potsdam nach Berlin, der Postassistent Kroll von Berlin nach Prenzlau, der Postassistent Lange von Wriezen nach Neuruppin, der Postverwalter Lepke von Liepe (Oder) nach Putlitz, der Postassistent Wilcke von Magdeburg nach Potsdam.

In den Ruhestand getreten ist: der Postdirector Dr. Zucker in Wriezen.

Gestorben ist: der Postmeister Voigt in Wittenberge (Bz. Pdm.) 1 Stadt.

Hierzu

1) eine Extra-Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Feuerversicherungs-Gesellschaft „die Niederlande" von 1845 in Zütphen und das Statut dieser Gesellschaft,

2) eine Extra-Beilage, enthaltend die Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 5. Februar 1895,

sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Extra-Beilage

zum

Königl. Preuß. Regierungs-Amtsblatt.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten
für die
Feuerversicherungs-Gesellschaft
„die Niederlande" von 1845 in Zütphen.

Der unter der Firma: **Feuerversicherungs-Gesellschaft „die Niederlande" von 1845 in Zütphen** domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preußischen Staate, auf Grund der in den Generalversammlungen vom 14. April 1888 und 2. April 1890 beschlossenen bezw. abgeänderten, von der Niederländischen Regierung unterm 15. Mai 1888 und 7. Juni 1890 genehmigten Gründungs-Urkunde hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben sowie der bezüglichen Genehmigungsurkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat **wenigstens** an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungsabschlusse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte in vorschriftsmäßiger Form einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Konto) und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf die Preußische Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen pp. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Staatsangehörige sein.
5. Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind auch durch den deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in dem Preußischen Staate, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 8. Juli 1892.

Der Minister des Innern
(gez.) Herrfurth.

Statut

der

Feuerversicherungs-Gesellschaft „die Niederlande“ von 1845

in Zütphen.



Art. 1.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Zütphen und führt die Firma:

Feuerversicherungs-Gesellschaft „die Niederlande“ von 1845.

Art. 2.

Zweck der Gesellschaft ist Versicherung gegen den Schaden an beweglichen und unbeweglichen Gegenständen durch Feuer, Löschung desselben und durch Explosionen verursacht.

Die Summe, über welche hinaus auf einen und denselben Gegenstand nicht versichert werden darf, wird durch den Direktor im Einverständniß mit dem Verwaltungsrathe bestimmt.

Art. 3.

Die Dauer der Gesellschaft, welche ursprünglich auf fünf-und-zwanzig Jahre und zwar bis zum letzten Juni achtzehnhundert-siebzig festgesetzt war, wird von da an mit einem gleich langen Zeitraum, also bis zum dreißigsten Juni achtzehnhundert-fünf-und-neunzig verlängert.

In der im Jahre achtzehnhundert-vier-und-neunzig stattfindenden ordentlichen Generalversammlung soll durch Stimmenmehrheit entschieden werden, ob die Gesellschaft vorbehältlich der Königlichen Genehmigung während eines näher zu bestimmenden Zeitraumes fortbestehen soll.

Sobald jedoch das Kapital der Gesellschaft durch Verluste auf vierzig Prozent reduzirt werden sollte, soll die Auflösung derselben erfolgen, es sei denn, daß die Aktionäre beschlössen, dieselbe fortbestehen zu lassen.

Art. 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt:

Zwei Millionen Gulden (Holländisch),

vertheilt auf zwei tausend Aktien, jede zu tausend Gulden holl., welche alle begeben sind und auf welche zehn Prozent von den Aktionären einbezahlt worden ist.

Art. 5.

Sollten später weitere Einzahlungen erforderlich werden, so sind die Aktionäre gehalten, dieselben nach Aufforderung des Verwaltungsraths und des Direktors zu leisten, welche in diesem Falle eine General-Versammlung zu berufen und derselben die Nothwendigkeit solcher Einzahlungen darzulegen haben.

Die General-Versammlung bestimmt den Termin, an welchem solche Einzahlungen zu leisten sind.

Art. 6.

Sollte ein Aktionär eine schuldige Einzahlung nicht rechtzeitig leisten, so wird er nochmals aufgefordert, dieses innerhalb eines Monats zu thun; unterbleibt die Zahlung auch dann noch, so sollen seine Aktie oder Aktien öffentlich verkauft werden und haftet er der Gesellschaft für einen etwaigen daraus entstehenden Verlust, während ein etwaiger Gewinn der Gesellschaft zufällt.

In Bezug auf die Vollziehung dieses Artikels mit allen Rechtsfolgen wird von den außerhalb der Stadt Zütphen wohnhaften Aktionären Domizil genommen bei dem jüngsten Procurator des Arrondissements-Gerichts in Zütphen oder derjenigen Behörde, welche dieses event. ersetzt.

Art. 7.

Die Aktien, versehen mit Dividenden-Scheinen, sind nummerirt, von dem Direktor und zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet und auf den Namen der Aktionäre ausgestellt.

Die Uebertragung der Aktien geschieht mittelst einer von dem betreffenden Aktionäre oder dessen Erben und dem Erwerber der Aktien unterzeichneten und dem Direktor zu überliefernden schriftlichen Erklärung. Die Uebertragung wird in den Büchern der Gesellschaft, sowie in dorso der Aktien verzeichnet.

Art. 8.

Alle Effecten und Eigenthumsbeweise, überhaupt aller Geldeswerth der Gesellschaft, außer der couranten Kasse, sind in einem eisernen, feuersichern, mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Schrank zu bewahren. Ein Schlüssel dazu wird von einem Mitgliede des Verwaltungsraths verwahrt, der andere bleibt im Besitze des Direktors.

Art. 9.

Die Gesellschaft wird von einem Direktor unter Aufsicht eines aus wenigstens fünf und höchstens acht Personen bestehenden Verwaltungsraths geleitet.

Der Direktor hat mit Genehmigung des Verwaltungsrathes einen Adjunct-Direktor zu ernennen, welcher ihm in der Geschäftsführung zur Seite steht und ihn bei etwaiger Abwesenheit oder Krankheit vertritt.

Der Direktor bleibt der Gesellschaft gegenüber für alle Handlungen des Adjunct-Direktors verantwortlich.

Art. 10.

Der Direktor muß Inhaber von fünfzig Aktien, der Adjunct-Direktor Inhaber von fünf-und-zwanzig Aktien

rein, und dürfen beide, so lange sie in Funktion sind und bis zu dem Augenblick, an welchem sie Décharge erhalten, dieselben nicht veräußern.

Art. 11.

Dem Direktor ist die Wahrung der gesellschaftlichen Interessen übertragen. Er ernennt und entläßt alle Agenten und Beamten, vertritt die Gesellschaft überall da, wo es nöthig ist, auch vor Gericht als Kläger sowohl wie als Beklagter, schließt Kompromisse und leitet die Büreauarbeiten. In den Sitzungen des Direktoriums hat er dem Verwaltungsrath über den jeweiligen Stand des Geschäfts Bericht zu erstatten.

Art. 12.

Der Direktor soll die disponiblen Fonds in Beleihungen, Prolongationen solcher Beleihungen, Hypotheken oder in soliden und couranten Effekten nach vorher eingeholter Genehmigung des Verwaltungsraths belegen.

Spekulationen jedweder Art, auch in Effekten oder Waaren für Rechnung der Gesellschaft sind aufs strengste untersagt.

Art. 13.

Falls solches im Interesse der Gesellschaft wünschenswerth erachtet wird, können nach Berathung und im Einverständniß mit dem Verwaltungsrathe Gebäude in Amsterdam oder dort, wo sich der Sitz der Gesellschaft befindet, angekauft oder errichtet werden; sollten in anderen Orten solche Gebäude im Interesse der Gesellschaft nöthig sein, so können dieselben vom Vorstande, nachdem derselbe dazu die Genehmigung der Aktionäre erworben hat, angekauft oder errichtet werden.

Art. 14.

Der Direktor erhält fünf-und-zwanzig Procent des jährlichen Netto-Gewinns als Salair, nachdem davon erst fünf Procent des eingezahlten Kapitals als Dividende für die Aktionäre abgezogen ist. Bei der Gewinnberechnung wird fünfzig Procent des Netto-Prämien-Betrages behufs Deckung des laufenden Risikos reservirt.

Art. 15.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß Inhaber von wenigstens fünf Aktien sein, welche während seiner Funktion nicht veräußert werden dürfen.

Art. 16.

Der Verwaltungsrath ist mit der Aufsicht über die Handlungen des Direktors beauftragt. Die Mitglieder desselben haben zu jeder Zeit freien Zutritt zu dem Büreau der Gesellschaft und können Einsicht in alle dort befindlichen Bücher, Register und sonstigen Dokumente nehmen.

Art. 17.

Der Verwaltungsrath und der Direktor haben wenigstens vierteljährlich eine ordentliche Sitzung abzuhalten, um die Interessen der Gesellschaft zu berathen und eine außerordentliche Sitzung, so oft wichtige Angelegenheiten dies erfordern.

Art. 18.

Ein Mitglied des Verwaltungsraths fungirt in den General-Versammlungen als Präsident; in den Sitzungen des Direktoriums hat das im Amte älteste Mitglied des Verwaltungsrathes den Vorsitz.

Art. 19.

Die im Namen der Gesellschaft abzugebenden Vollmächte für Agenten sind von dem Direktor und zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths zu unterzeichnen.

Art. 20.

Der Verwaltungsrath ist ferner beauftragt, die alljährlich vom Direktor vorgelegte Bilanz zu prüfen und dieselbe nach Richtigbefund vorläufig festzustellen.

Art. 21.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths erhält jährlich eine Remuneration von drei hundert Gulden holl.

Art. 22.

Wenn die Ernennung eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes nöthig ist oder vom Direktorium für erwünscht erachtet wird, geschieht die Wahl in einer General-Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit.

Die Stelle des Direktors wird im Falle einer Erledigung in derselben Weise besetzt in einer zu diesem Zwecke zu berufenden außerordentlichen General-Versammlung, nachdem eine Empfehlung des Verwaltungsraths vorgelegt ist.

Art. 23.

In den General-Versammlungen sowohl wie in den Direktorial-Sitzungen fungirt der Adjunct-Direktor, oder bei Abwesenheit desselben ein Mitglied des Verwaltungsrathes als Protokollführer.

Art. 24.

Alljährlich in der ersten Hälfte des Monats April wird eine General-Versammlung abgehalten, zu welcher die Aktionäre zeitig durch Cirkuläre eingeladen werden.

Diese General-Versammlung repräsentirt die ganze Gesellschaft; dieselbe entscheidet mit Stimmenmehrheit in allen in diesen Statuten nicht erwähnten Fällen; Anträge, welche eine gleiche Anzahl Stimmen für und wider sich haben, werden als abgelehnt betrachtet, bei Wahlen jedoch findet bei Stimmengleichheit eine nochmalige Abstimmung statt und wenn auch diese keine Entscheidung herbeiführt, so entscheidet das Loos.

Art. 25.

Nur die seit mindestens zwei Monaten in die Bücher der Gesellschaft eingetragenen Aktionäre sind in der General-Versammlung stimmberechtigt oder können sich durch einen

stimmberechtigten Aktionär, welcher zu dem Ende mit einer speziellen Vollmacht versehen ist, vertreten lassen.

In solcher Versammlung repräsentirt jede Aktie eine Stimme, jedoch kann kein Aktionär für sich selbst mehr als fünf und für sich selbst und andere zusammen mehr als vierzig Stimmen abgeben.

Art. 26.

In der jährlichen General-Versammlung wird die Bilanz des abgelaufenen Jahres mit dem Bericht und Präadvis der im Art. 30 genannten Commission vom Direktor zur Genehmigung vorgelegt.

Auf Antrag des Direktoriums soll alsdann die Dividende für das verflossene Jahr bestimmt werden.

Andere Vorschläge können in der General-Versammlung nicht behandelt werden, es sei denn, daß solche dem Direktor vierzehn Tage vorher schriftlich mitgetheilt und den Aktionären in dem Einladungsschreiben bekannt gemacht worden sind.

Art. 27.

Wenn fünf-und-zwanzig Aktionäre, zusammen Inhaber von mindestens hundert Aktien, solches schriftlich verlangen und zugleich die zu behandelnden Gegenstände mittheilen, ist das Direktorium verpflichtet, binnen Monatsfrist eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen. Die Berufung soll in der in den Art. 24 und 26 bestimmten Weise stattfinden.

Art. 28.

Von den in einer General-Versammlung behandelten Angelegenheiten wird ein Protokoll angefertigt, welches von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Art. 29.

Von dem Reingewinne wird alljährlich, nachdem davon erst fünf Procent des eingezahlten Kapitals als Dividende für die Aktionäre abgezogen ist, wenigstens fünfund-zwanzig Procent zum Reservefond gefügt.

Der Reservefond soll als genügend betrachtet werden können, so bald und so lange er in gleicher Höhe mit der jährlichen Netto-Prämien-Einnahme steht.

Art. 30.

Die Bilanz des verflossenen Rechnungsjahres, welches am letzten Dezember eines jeden Jahres als beendet betrachtet werden soll, wird, nachdem dieselbe vorläufig vom Verwaltungsrathe geprüft worden ist, von dem Direktor einer Commission von drei Aktionären behufs Prüfung, Berichterstattung und Ertheilung von Präadvis an die General-Versammlung übergeben.

Diese Commission wird in der vorhergehenden General-Versammlung erwählt und besteht aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern.

Die Bilanz mit Bericht und Präadvis der Commission muß wenigstens acht Tage vor der General-Versammlung im Bureau der Gesellschaft zur Einsichtnahme offen liegen.

Die Genehmigung der Bilanz durch die General-Versammlung gereicht dem Verwaltungsrath und Direktor zur endgültigen Décharge wegen aller im Laufe des Jahres erledigten Geschäfte.

Art. 31.

Innerhalb vierzehn Tage, nachdem in der General-Versammlung die Bilanz genehmigt worden ist, soll der Direktor den Betrag der Dividende in den bedeutendsten öffentlichen Blättern oder durch Cirkuläre bekannt machen und sofort darauf die durch die Aktionäre auszufüllenden und auf der Rückseite zu unterzeichnenden Dividendenscheine bezahlbar stellen.

Dividenden, welche fünf Jahre nach deren obenerwähnten Bekanntmachung nicht erhoben worden sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft und werden zum Reservefond gefügt.

Art. 32.

Wenn in dem in dem letzten Abschnitt des Art. 8 erwähnten Falle die Auflösung der Gesellschaft gefordert werden sollte, so wird diese Angelegenheit in einer General-Versammlung, in welcher wenigstens drei Viertel der Aktionäre gegenwärtig oder vertreten sind, erledigt.

Falls in der ersten Versammlung der genannte Theil der gesammten Aktionäre nicht gegenwärtig oder vertreten sein sollte, so wird mit Stimmenmehrheit der Tag für eine neue Versammlung bestimmt und durch den Direktor zur Kenntniß der Abwesenden gebracht und soll sodann in dieser Versammlung, auch wenn dieselbe nicht vollzählig sein sollte, ein endgültiger Beschluß gefaßt werden.

Wird die Auflösung beschlossen, so soll der Direktor diesen Beschluß sofort allen Agenten und Bevollmächtigten der Gesellschaft mittheilen, die ertheilten Vollmächte einziehen und keine neuen Versicherungsverträge mehr abschließen.

Art. 33.

Wenn eine Aenderung dieses Statuts nöthig erachtet werden sollte, so wird diese Angelegenheit in einer Versammlung behandelt, in welcher wenigstens zwei Drittel der Aktionäre anwesend oder vertreten sind, oder, wenn die erforderliche Anzahl von Aktionären nicht erschienen oder vertreten sind, in einer späteren Versammlung, welche in derselben Weise berufen werden und dieselbe Beschlußfähigkeit haben soll wie in dem zweiten Abschnitt des Art. 32 bestimmt worden ist.

Die vorgeschlagenen Abänderungen werden den Aktionären in dem Einladungsschreiben bekannt gemacht; zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sind zur Annahme derselben erforderlich.

Die beschlossenen Abänderungen treten an dem Tage in Kraft, an welchem denselben die Königliche Genehmigung ertheilt wird.

G. [illegible] Buchdruckerei, Luckenwalde bei Berlin.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung,

betreffend

Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.

Vom 5. Februar 1895.

Auf Grund des §. 105d des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, beschlossen:

I.

Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen wird — unbeschadet der Bestimmungen des §. 105c der Gewerbeordnung — für die in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Gewerbe und Arbeiten unter den daselbst angegebenen Bedingungen gestattet.

Arbeitern, welche mit den zur Vornahme dieser Arbeiten erforderlichen Hülfsverrichtungen beschäftigt werden (Betrieb der Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen u. s. w.), sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

II.

Die in Spalte 3 der nachfolgenden Tabelle für einzelne oder für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage vorgeschriebenen Ruhezeiten der Arbeiter müssen ohne Unterbrechung und ganz oder zum größeren Theil innerhalb der Zeit von 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktages bis 6 Uhr Morgens des nachfolgenden Werktages gewährt werden.

III.

In Betrieben, in welchen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen Arbeiter an Sonn- oder Festtagen beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber innerhalb der Betriebsstätte an geeigneter, den Arbeitern zugänglicher Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift den Inhalt der Bestimmungen zu I und II und aus der nachfolgenden Tabelle die auf seinen Betrieb bezüglichen Vorschriften enthält.

IV.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.



Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	A. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen.	
1. Bergwerke und Gruben.	Bei der Erdölgewinnung aus Bohrlöchern der Betrieb der Pumpwerke sowie hierbei und bei Springölquellen das Aufsammeln des Oeles und der Transport desselben zu den Sammelbehältern.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
2. Erzröstwerke und mit Hüttenwerken verbundene Röstofenbetriebe a) ohne Säuregewinnung.	Der Betrieb der jährlich nicht länger als 6 Monate benutzten Röstöfen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Der Betrieb der übrigen Röstöfen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Von dieser Ausnahme darf an denjenigen Sonn- und Festtagen kein Gebrauch gemacht werden, an welchen nach 6 Uhr des vorhergehenden Abends zur Beschickung gelangtes Röstgut auf Grund des §. 105c der Gewerbeordnung über 6 Uhr Morgens hinaus bearbeitet wird. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
b) mit Säuregewinnung.	Der Betrieb der Röstöfen, der Kondensations- und Konzentrationseinrichtungen sowie der Transport der Säure zu dem Lagerraum.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
3. Verkokungs- und Steinkohlen-destillations-anstalten.	Der Betrieb der Koksöfen von höchstens dreißigstündiger Brenndauer und solcher Oefen, deren Gase im Bergwerks- oder Hochofenbetriebe Verwendung finden oder zur Gewinnung von Nebenprodukten dienen, sowie der hierzu erforderlichen Apparate.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Der Betrieb der übrigen Oefen während des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes, sowie an zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden.
	Der Betrieb der Kohlenwäschen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, sofern während der übrigen Zeit der Betrieb der Koksöfen zugelassen ist.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest sowie für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
	Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
4. Salinen.	Der Betrieb der Pump- und Gradirwerke sowie der Siederei, der letzteren jedoch nicht während des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
5. Metallhüttenwerke, ausschließlich der unter Ziffer 6 und 7 fallenden Anlagen (Gewinnung von Gold, Silber, Blei, Kupfer, Zink, Nickel, Kobalt, Antimon, Wismuth, Arsen, Zinn u. s. w.).	Der Betrieb der kontinuirlichen Schachtöfen (Hochöfen) von mehr als sechstägiger Brenndauer. Für die Gewinnung von Metallsalzen, von Metalloxyden, sowie von Metallen auf nassem Wege der Betrieb der Laugerei, der Ausfällung der Metalle und der Eindampfvorrichtungen. Der Betrieb der Flammöfen. Der Betrieb der Entsilberung des Werkbleies mittelst Zink, einschließlich der Zinkschaumdestillation und der Entzinkung des entsilberten Bleies. Der Betrieb der Rothglasöfen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Der Betrieb der Zinkreduktionsöfen.	Die den Schmelzern bei den Zinkreduktionsöfen und ihren Gehülfen zu gewährende Ruhe hat spätestens um 8 Uhr Morgens zu beginnen und mindestens 20 Stunden zu dauern. Die den übrigen Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der im vorigen Absatz vorgeschriebenen Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
6. Eisen-Hochofenwerke.	Die Arbeiten der Kesselwärter und Stocher (Heizer, Schürer), der Maschinisten, Schmelzer, Gicht- und Apparatarbeiter, die Zufuhr der Rohstoffe zu den Hochöfen, die Verarbeitung der Schlacken, die Verladung und Abfuhr der Produkte von den Hochöfen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
7. Bessemer- und Thomasstahlwerke, Martin- und Tiegelgußstahlwerke, Puddelwerke und zugehörige	In Werken, in welchen die Arbeit an jedem zweiten Sonntage mindestens 36 Stunden ruht, der Betrieb an den übrigen Sonntagen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf die in das	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für jeden Sonntag abwechselnd 24 und 48 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
Walz- und Hammerwerke, sowie Hochofengießereien.	Weihnachts-, Neujahrs-, Oster- und Pfingstfest fallenden Sonntage keine Anwendung.	
	Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

B. Industrie der Steine und Erden.

1. Glashütten.	Der Betrieb der Schmelzöfen behufs Herstellung der Glasmasse.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	Bei der Herstellung von Tafelglas, einschließlich des geblasenen Spiegelglases, die Verarbeitung der Glasmasse. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	Vor oder nach den ganz oder theilweise in den Sonn- oder Festtag fallenden Arbeitsschichten ist den Arbeitern eine mindestens 24stündige Ruhezeit zu gewähren.
	Bei der Herstellung von Hohl- und Preßglas aus Wannenöfen mit dreischichtigem Betriebe die Verarbeitung der Glasmasse, jedoch mit einer 12stündigen Unterbrechung. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 28 Stunden, für die übrigen Sonn- und Festtage 28 Stunden.
	Bei der Herstellung von Hohl- und Preßglas aus Hafenöfen an dreien von vier aufeinander folgenden Sonntagen sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen die Verarbeitung der Glasmasse bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für einen von vier aufeinander folgenden Sonntagen 36 Stunden, für die übrigen Sonntage sowie für die nicht auf einen Sonntag fallenden Festtage 18 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Bei der Herstellung von Gußglas (Roh- und Spiegelglas) an dreien von vier aufeinander folgenden Sonntagen sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen die Verarbeitung der Glasmasse während höchstens 9 Stunden. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für einen von vier aufeinander folgenden Sonntagen 36 Stunden.
2. Kalk- und Gips-brennereien.	Bei Schachtöfen ohne besondere Feuerung das Beschicken der Oefen bis 9 Uhr Vormittags. Bei Schachtöfen mit Rostfeuerung das Beschicken der Oefen und das Ziehen des Arbeitserzeugnisses bis 9 Uhr Vormittags. Bei Ring- und Kammeröfen an mehreren aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen mit Ausschluß des ersten dieser Tage das Herausnehmen der Arbeitserzeugnisse und das Einsetzen der Rohstoffe bis 9 Uhr Vormittags.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	Bei Etagenöfen der Betrieb mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest sowie für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
3. Herstellung von Cement.	Bei Ringöfen das Nachfüllen von Rohstoffen. An mehreren aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen mit Ausschluß des ersten dieser Tage das Herausnehmen der	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Arbeitserzeugnisse aus den Ringöfen und das Einsetzen der Rohstoffe bis 9 Uhr Vormittags. Die Heizung der Trockeneinrichtungen (Darren).	Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
4. Herstellung von Porzellanknöpfen.	Der Betrieb der Brennöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
C. Metallverarbeitung; Maschinen, Apparate.		
1. Emaillirwerke.	Der Betrieb der Schmelzöfen für Emaillirmasse. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die im Betriebe der Schmelzöfen beschäftigten Arbeiter sind an drei von je vier Sonntagen von jeder Arbeit freizulassen.
2. Entzinnung von Weißblech auf elektrolytischem Wege.	Der Betrieb mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
3. Herstellung elektrischer Maschinen und Apparate.	Die Prüfung von Dynamomaschinen und Apparaten am Herstellungs- und am Aufstellungsorte. Diese Ausnahme	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	

D. Chemische Industrie.

1. Gewinnung von Schwefelsäure.	Der Betrieb der Röstöfen, der Kondensations- und Konzentrationseinrichtungen sowie der Transport der Säure zu dem Lagerraum.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
2. Gewinnung von Schwefelsäuremonohydrat.	Der Betrieb der Kälteerzeugungsmaschinen sowie das Beschicken und Entleeren der Gefrierzellen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
3. Gewinnung von Schwefelsäureanhydrid.	Der Betrieb der Röstöfen, der Schwefelverbrennungsöfen, der Anhydrid- oder Oxidationsöfen und der Apparate zur Darstellung von Sauerstoff sowie der Transport des verpackten Fabrikates zu dem Lagerraum.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
4. Gewinnung von Sulfat und von Salzsäure.	Der Betrieb der Sulfatöfen und der zugehörigen Salzsäure-Kondensationseinrichtungen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. Der Betrieb der Zersetzungsöfen für Chlormagnesium, der zugehörigen Salzsäure-Kondensations- und Konzentrationseinrichtungen sowie der Chlorabsorptionseinrichtungen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitzeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
5. Herstellung von kalzinirtem Glaubersalz.	Das Auflösen des Sulfats sowie die Reinigung und das Eindampfen der Lösungen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
6. Gewinnung von Soda und Pottasche: a) nach dem Leblanc-Verfahren.	Der Betrieb der Soda- und Pottascheschmelzöfen, der Kalziniröfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
b) nach dem Ammoniaksodaverfahren sowie nach dem Magnesia- und Ammoniak-Magnesiaverfahren.	Der Betrieb mit Ausnahme der Zuführung von Roh- und Brennstoffen zur Fabrik sowie des Verpackens und Verladens des Fabrikates.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
c) Gewinnung von Pottasche aus Rübenmelasse.	Der Betrieb der zum Eindampfen der Schlempe dienenden Apparate und Oefen, der Kalziniröfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
d) Gewinnung von Pottasche aus Wollschweiß.	Der Betrieb der Oefen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
7. Herstellung von Aetzalkali.	Der Betrieb der Kaustizirung, der Vakuum- und Konzentrirapparate sowie der Schmelzkessel.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
8. Kalifabriken.	Das Eindampfen der Chlormagnesiumlaugen und das Abfüllen derselben in Fässer. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
9. Gewinnung von Chlorkalk, Chloraten und flüssigem Chlor.	Der Betrieb der Chlorentwickler und der Chlorabsorptionseinrichtungen sowie der Kompressionspumpen bei der Fabrikation von flüssigem Chlor. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Ge-

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1	2.	3.
		sammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
10. Gewinnung von Blutlaugensalz.	Der Betrieb der Schmelz- und der Kalzinirösen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation sowie der Heizung der Trockenräume. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
11. Gewinnung von Rhodansalzen.	Die Konzentration der Laugen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
12. Gewinnung von a) Ammoniak.	Der Betrieb der kontinuirlichen Ammoniak-Destellirapparate. Für die übrigen Destillirapparate der Betrieb während der Zeit vom 1. November bis zum 31. März sowie die zur Beendigung angefangener Destillationen erforderlichen Arbeiten während der übrigen Monate. Der Betrieb der nicht kontinuirlichen Apparate der Kohlendestillationsanstalten.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
b) Ammoniaksalzen.	Der Betrieb der Sättigungs-, der Konzentrations- und Krystallisationseinrichtungen sowie die Heizung der Trockenräume.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftignng zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
13. Gewinnung doppelt kohlensaurer Salze.	Die Wartung der Kohlensäuresättigungsapparate und die Krystallisation in denjenigen Anlagen, welche natürliche Kohlensäure verwenden. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
14. Herstellung von Wasserglas.	Der Betrieb der kontinuirlichen Schmelzöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
15. Gewinnung von Chromaten.	Der Betrieb der Eindampf- und Schmelzöfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation sowie die Heizung der Trockenräume. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
16. Herstellung von übermangansaurem Kali.	Der Betrieb der Schmelzöfen, der Laugerei einschließlich der Sättigung der Laugen mit Kohlensäure, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
17. Gewinnung von Schwefelnatrium, Chlorbaryum, Chlorcalcium und Antichlor.	Der Betrieb der Reduktions- und Schmelzöfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
18. Darstellung von Alaun und Thonerdepräparaten.	Der Betrieb der Gradirwerke, der Konzentrations- und Krystallisationseinrichtungen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Der Betrieb der Kalzinir- (Muffel-) Oefen, der Schmelzöfen und der Darren. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
19. Ultramarinfabriken.	Der Betrieb der Oefen und der Trockeneinrichtungen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
20. Herstellung gebrannter Magnesia.	Der Betrieb der Glühöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1	2.	3.
		Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
21. Strontianitfabriken.	Der Betrieb der Revolveröfen, der Kalzinirösen und der Kammer-(Glüh-)Oefen sowie der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
22. Gewinnung von Flußsäure.	Der Betrieb der Destillirapparate und der Säure-Kondensationseinrichtungen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
23. Herstellung flüssiger Kohlensäure	Der Betrieb der Kohlensäureentwickler und der Kompressionspumpen während der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. September.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
24. Herstellung von komprimirtem Sauerstoff und Wasserstoff.	Der Betrieb der Apparate zur Darstellung von Sauerstoff sowie der Kompressionspumpen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. Der Betrieb der Kompressionspumpen in den Anlagen, welche den bei der Elektrolyse als Nebenprodukt resultirenden Wasserstoff komprimiren.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
25. Herstellung von künstlichem Dünger.	Die Herstellung und das Verpacken der Düngemittel.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Der Betrieb der Laugerei und der Konzentration bei der Gewinnung von Phosphorsäure und Doppelsuperphosphaten sowie der Betrieb der Darren. Das Beladen und Verschieben von Eisenbahnwagen sowie das Beladen von Schiffen bis zu 5 Stunden während der Monate Februar, März und April, August, September und Oktober. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen. Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
26. Herstellung von Barytpräparaten einschließlich Lithopon und Englisch-Roth.	Der Betrieb der Reduktions- und der Kalzinirösen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
27. Herstellung von Bleiweiß, Kremserweiß, Mennige und bleisauren Salzen.	Der Betrieb der Oxydations- und der Trockenkammern mit Ausnahme des Entleerens und Beschickens. Der Betrieb der Laugerei und der Niederschlagsapparate, mit Ausnahme des Entleerens und Beschickens der letzteren, in Fabriken, welche das Bleiweiß	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Ge-

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	(Kremserweiß) aus Lösungen fällen. Der Betrieb der Mennigeöfen und der Schmelz- oder Röstöfen zur Darstellung bleisaurer Salze. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	sammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
28. Gewinnung von Zinkweiß.	Der Betrieb der Zinkverbrennungsöfen und der zugehörigen Apparate und Maschinen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
29. Schmaltefabriken.	Der Betrieb der Schmelzöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
30. Gewinnung von Antimonoxyd.	Bei der Zersetzung des Schwefelantimons durch Säure die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Operationen.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
31. Gewinnung von Zinnoxyd.	Der Betrieb der Oxydationsöfen und der kontinuirlichen Schachtöfen von mehr als sechstägiger Brenndauer. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
32. Pulver- und Sprengstofffabriken.	Die Heizung der Trockenräume. Die Bedienung der Kieselguhrbrennöfen durch die zur Unterhaltung der Feuer ohnehin erforderlichen Arbeiter. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
33. Gewinnung von Oxalsäure.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Schmelzen.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	Das Eindampfen der Aetzalkalilaugen. Der Betrieb der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation sowie der Abdampf- und Glühöfen. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
34. Pikrinsäurefabriken.	Der Betrieb bei den Sulfonirungs- und Nitrirungsprozessen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
35. Saccharin-fabriken.	Der Betrieb der Apparate zur Wiedergewinnung des Toluols aus toluolsulfosauren Salzen sowie die Heizung der Trockenräume. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
36. Glycerin-fabriken.	Der Betrieb der Destillirapparate und der Knochenkohleglühöfen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
37. Holz- und Torfdestillation.	Der Betrieb bei der Verkohlung in Retorten.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Der Betrieb der zur Trennung und Reinigung der Destillationsprodukte bestimmten Destillirapparate. Der Betrieb der Krystallisation essigsaurer Salze. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
38. Destillation von Theer und Theerölen.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entleerung der Destillirapparate. Der Betrieb der Oelregenerirapparate bei der Gewinnung von Benzol aus den Gasen der Kohlendestillationsanstalten.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
39. Herstellung organischer Farbstoffe und ihrer Zwischenprodukte.	Die Einleitung neuer Operationen durch diejenigen Arbeiter, welche zu den auf Grund des §. 105c Absatz 1 Ziffer 3 oder 4 der Gewerbeordnung gestatteten Arbeiten ohnehin erforderlich sind.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Der Betrieb der Krystallisation und der Trockeneinrichtungen. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
E. Forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse.		
1. Stearinfabriken.	Der Betrieb der Fettsäuren-Destillirapparate. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
2. Braunkohlentheer- und Torftheer-Destillation (Paraffin-, Solaröl-, Mineralölfabriken u. s. w.).	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entleerung der Destillirapparate. Der Betrieb der zur Gewinnung des Paraffins und Weichparaffins benutzten Eismaschinen und sonstigen Kühlapparate.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. Die Gewinnung von Weichparaffin durch Ausnutzung der Winterkälte.	oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
3. Palmkernölfabriken.	Der Betrieb während der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts- und Osterfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
4. Petroleumraffinerien.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entleerung der Destillirapparate.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
5. Anlagen zur Entfettung von Knochen.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Extraktionen und die Entleerung der Extrakteure.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
6. Ceresingewinnung.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Extraktionen und die Entleerung der Extrakteure.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
7. Leimgewinnung.	In Anlagen, deren Betrieb auf die wärmere Jahreszeit beschränkt ist, der Betrieb während der Zeit vom 1. April bis zum 30. November. In den übrigen Anlagen die Behandlung von Knochen mit Säuren (Maceration) und das Verkochen des Leimgutes zu Leimbrühe. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
8. Samenklenganstalten.	Der Betrieb der Darren. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
9. Wachsbleichereien.	Das Umwenden der zur Belichtung ausgelegten Wachsreifen während der Zeit vom 1. April bis zum 1. November.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	F. Papier und Leder.	
1. Zellstofffabriken.	Der Betrieb der Zellstoffkocher und der Entwässerungsmaschinen sowie der Laugebereitung. Diese Ausnahmen finden, abgesehen von der Sulfitlaugebereitung unter Verwendung der im eigenen Betriebe durch Rösten geschwefelter Erze gewonnenen schwefligen Säure, auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. Der Betrieb der zum Eindampfen der Endlaugen verwendeten Oefen und Apparate.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
2. Herstellung von Papier und Pappe.	Der Betrieb des Mahlzeuges (Holländer, Kollergänge) innerhalb 12 Stunden vor der Wiederaufnahme des werktägigen Betriebes der Papiermaschinen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
	Das Trocknen der Pappdeckel im Freien und die Heizung von Trockenräumen.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
3. Herstellung von Lackleder und Sämischleder.	Das Trocknen des Lackleders und das Bleichen des Sämischleders im Sonnenlichte.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	G. Nahrungs- und Genußmittel.	
1. Rohzuckerfabriken.	Die Reinigung und Zerkleinerung der Rüben mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für jeden Sonntag abwechselnd 18 und 24 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Der Betrieb der Schnitzeldarren und der Knochenkohleglühöfen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachtsfest keine Anwendung.	
2. Zuckerraffinerien.	Der Betrieb für die Reinigung des Rohzuckers nach dem Steffens'schen Auswaschverfahren. Der Betrieb der Knochenkohlefilter und der Knochenkohleglühöfen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
3. Melasse-entzuckerungs-anstalten:		
a) nach dem Osmoseverfahren.	Der Betrieb der Osmoseapparate. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
b) nach dem Steffensschen Ausscheideverfahren.	Für die nicht im Anschluß an Rohzuckerfabriken betriebenen Anlagen die Herstellung des Zuckerkalkes mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
c) nach dem Elutionsverfahren.	Für die nicht im Anschluß an Rohzuckerfabriken betriebenen Anlagen das Auslaugen des Melassekalkes mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
	Für alle Elutionsanlagen der Betrieb der Destillirapparate.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stun-

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	
d) nach dem Strontian- und dem Barytverfahren.	Die Herstellung der Saccharate mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
4. Cichoriendarren.	Die Reinigung und Zerkleinerung der Wurzeln bis 12 Uhr Mittags. Der Betrieb der Darren. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachtsfest keine Anwendung.	
5. Spiritusraffinerien.	Der Betrieb der Destillirapparate, der Holzkohlefilter und der Holzkohleglühöfen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
6. Brauereien.	Der Betrieb des Maisch- und Sudprozesses in denjenigen Brauereien, welche zur Kühlung ihrer Keller Kälteerzeugungsmaschinen nicht verwenden und innerhalb eines Jahres nicht länger als 10 Monate im Betriebe sind, während der Zeit vom 1. November bis zum 30. April. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts- und Osterfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen. Von der Erfüllung der im Absatz 1 vorgeschriebenen Bedingungen bleiben diejenigen Brauereien befreit, in denen die Arbeiter innerhalb der Zeit vom Sonnabend Abend 6 Uhr bis zum Montag früh 6 Uhr im Ganzen nicht länger als 16 Stunden beschäftigt werden.
	In Brauereien, welche Berliner Weißbier brauen, die am vorhergehenden Werktage unterbliebene Bereitung von Frischbier. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 zu gewähren.

II. Gewerbe, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind.

1. Herstellung von Chokoladen und Zuckerwaaren, Honigkuchen und Bisquit.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
2. Anfertigung von Spielwaaren.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
3. Schneiderei im handwerksmäßigen Betriebe.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
4. Schuhmacherei im handwerksmäßigen Betriebe.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
5. Putzmacherei.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
6. Kürschnerei.	Der Betrieb an 4 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
7. Herstellung von Strohhüten.	Der Betrieb an 4 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 3. Mai **1895.**

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1895.

12. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden:

a. Im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam

am	16. Mai	Angermünde	8	Uhr,
=	14. Juni	Rathenow	9½	=
=	15. =	Neustadt a. Dosse	9	=
=	17. =	Kyritz	9	=
=	18. =	Wittstock	8	=
=	19. =	Meyenburg	8	=
=	21. =	Lenzen a. Elbe	8	=
=	22. =	Wilsnack	8	=
=	20. August	Strasburg U.=M.	8	=

b. Im Bereiche der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

am	4. Juni	Baerwalde i. N.=M.	9	Uhr,
=	5. =	Züllichau	8	=
=	6. =	Crossen a. Oder	9	=
=	7. =	Guben	9	=
=	8. =	Driesen	10	=
=	10. =	Friedeberg i. N.=M.	8	=
=	11. =	Vietz a. Ostbahn	8	=
=	13. =	Müncheberg	9	=

Die von den Remonte=Ankaufs=Kommissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn bz. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 1. März 1895.

Kriegsministerium, Remontirungs=Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober=Präsidenten.

Polizei=Verordnung,

betreffend die Bezeichnung und Beleuchtung der die öffentlichen Wege benutzenden Fuhrwerke.

11. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei=Verwaltung vom 11ten März 1850 (Ges. S. S. 265) werden unter Zustimmung des Provinzialrathes die nachfolgenden in den Polizei=Verordnungen vom 16. April und 10. September 1879 (Potsdamer Amtsblatt S. 164 f. und 380; Frankfurter Amtsblatt S. 179 f. und 440) enthaltenen Vorschriften über die Bezeichnung und Beleuchtung der die öffentlichen Wege benutzenden Fuhrwerke hiermit für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausschluß der Stadt Berlin wiederholt erlassen und bekannt gemacht:

§ 1. Alles nicht hauptsächlich zur Personenbeförderung dienende Fuhrwerk muß bei dem Verkehr auf öffentlichen Wegen mit dem Namen oder der Firma und dem Wohnort des Besitzers, sowie, wenn dieser mehrere derartige Fuhrwerke hält, mit einer besonderen Nummer bezeichnet sein.

Diese Bezeichnung muß an der rechten Seite des Fuhrwerks, entweder an diesem selbst oder an einer dort befindlichen Tafel in deutlicher Schrift und mit Buchstaben von mindestens 5 Centimeter Höhe dergestalt angebracht sein, daß dieselbe beständig sichtbar ist.

Auf ländliches Arbeitsfuhrwerk innerhalb der eigenen Feldmark findet diese Vorschrift jedoch nur dann Anwendung, wenn sie für dasselbe durch Orts=Polizei=Verordnung in Kraft gesetzt wird.

Bei Fuhrwerken aus Berlin, einer Nachbarprovinz oder einem benachbarten Deutschen Bundesstaate, in welchen eine gleichartige Polizei-Vorschrift erlassen worden ist, genügt eine dieser Vorschrift des heimathlichen Bezirks entsprechende Bezeichnungsadresse auch innerhalb der Provinz Brandenburg.

§ 2. Alles zur Beförderung von Personen oder zum Transport von Sachen dienende Fuhrwerk mit Ausnahme des landwirthschaftlichen Fuhrwerks innerhalb der eigenen Feldmark muß, wenn es sich in den Monaten

Januar, November und Dezember von 5 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens,
Februar und Oktober von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens,
März und September von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens,
April und August von 8 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens,

endlich

Mai, Juni und Juli von 9 Uhr Abends bis 3 Uhr Morgens

auf Chausseen oder Poststraßen befindet, dergestalt eine hellbrennende Laterne führen, daß deren Licht unbehindert durch das Gespann nach vorne fällt. Wenn die Laterne wegen der Bauart oder der Ladung des Fuhrwerks an diesem selbst nicht angebracht werden kann, so darf sie auch an der Spitze der Deichsel oder an oder auf den Zugthieren geführt werden.

Während der Zeit vom ersten bis zum letzten Mondviertel ist es bei klarem Himmel und hellem Mondschein gestattet, die Laterne unangezündet zu lassen.

Durch Orts- oder Kreis-Polizei-Verordnung kann vorgeschrieben werden, daß Personenfuhrwerk mit zwei Laternen versehen sein muß, und daß die Beleuchtung des Fuhrwerks überhaupt auch noch auf anderen öffentlichen Wegen und Straßen als den vorbezeichneten stattfinden soll.

§ 3. Uebertretungen der in den vorstehenden §§ 1 und 2 enthaltenen Vorschriften werden nach Maßgabe des § 366 zu 10 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft, und zwar sind sowohl die Führer wie die Eigenthümer der Fuhrwerke dafür verantwortlich, daß dieselben mit den nach §§ 1 und 2 erforderlichen Vorrichtungen versehen sind, — die Führer derselben ferner dafür, daß die Laternen während der im § 2 bestimmten Zeit brennen.

§ 4. Alle den Bestimmungen der vorstehenden §§ 1 und 2 widersprechenden Vorschriften der über die Bezeichnung und Beleuchtung des Fuhrwerks auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen bisher erlassenen Orts- und Kreispolizei-Verordnungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Potsdam, den 2. April 1895.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten für den Wahlbezirk 9 — Kreise Teltow, Beeskow-Storkow und Stadt Charlottenburg.

98. Die unterm 28. März d. J. festgesetzten Termine werden aufgehoben und anderweit wie folgt festgesetzt:

a. Tag der Wahlmännerersatzwahlen:

Mittwoch den 10. Juli d. J.,

b. Tag der Wahl des Abgeordneten:

Mittwoch den 17. Juli d. J.

Wahlcommissar und Ort der Wahl bleiben unverändert.

Potsdam, den 22. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1895.

99. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1895, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Mai: 5. 7. 8. 12. 15. 16. 19 22. 23. 26. 29.
Juni: 1. 2. 3. 4. 9. 12. 13. 16. 17. 19. 23. 24. 29. 30.
Juli: 3. 4. 7. 9. 10. 14. 15. 17. 21. 22. 24. 28. 29. 31.
August: 4. 5. 7. 11. 14. 15. 18. 20. 21. 25. 26. 28.
September: 1. 2. 4. 8. 10. 11. 15. 16. 18. 22. 25. 26. 29. 30.
Oktober: 2. 6. 8. 9. 13. 14. 16. 20. 21. 23. 27. 30.
November: 1. 3. 5. 6. 10. 13. 14. 17. 20. 21. 24. 25. 27.
Dezember: 1. 4. 5. 8. 11. 12. 15. 18. 19. 22. 25. 26. 29.

Potsdam, den 23. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Gemeindebezirksveränderung betreffend.

100. Nachdem durch den Königlichen Forstfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Potsdam, die anderweitige Regelung der kommunalen Zugehörigkeit folgender Flächen in der Gemarkung Trebbin und zwar:

	Kartenbl.	Parz. №	ha	a	qm
1)	6	201.	mit 11	69	40
2)	6	21	—	62	50
3)	6	201I.	1	97	60
4)	6	22	—	13	00
5)	6	36/25	—	55	90
6)	6	37/25	—	11	00
7)	6	38/23	8	34	80
8)	6	39/24	3	75	10
9)	6	40/35 II.	—	48	00
		zusammen:	27 ha	67 a	30 qm

in Anregung gebracht worden ist, hat der Bezirks-Ausschuß hierselbst im Einverständniß der städtischen Körperschaften von Trebbin nach Anhörung des Kreistages des Kreises Teltow am 27. Februar [illegible]

schlossen, daß die zu 1—9 bezeichneten Grundstücke von dem Gemeindebezirke der Stadt Trebbin abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirke, Belauf Lenzburg, Oberförsterei Woltersdorf vereinigt werden.

Potsdam, den 22. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Genehmigung

für die Herstellung und den Betrieb einer elektrischen Straßenbahn in der Stadt Spandau.

101. Zur Herstellung und zum Betriebe einer für die Beförderung von Personen bestimmten elektrischen Straßenbahn in der Stadt Spandau und zwar mit folgenden Linien:

a. vom Bahnhofe durch die Bahnhofsstraße, Brückenstraße, Charlottenstraße, Breitestraße, Havelstraße, Neuendorfer Straße, Schönwalderstraße bis zum Fehrbelliner Thor und in umgekehrter Richtung vom Fehrbelliner Thor durch die Schönwalderstraße, Neuendorfer Straße, Potsdamer Straße, Markt, Breitestraße, Charlottenstraße, Brückenstraße und Bahnhofsstraße nach dem Bahnhofe;

b. vom Bahnhofe durch die Bahnhofsstraße, Brückenstraße, Charlottenstraße, Breitestraße, Markt, Potsdamerstraße, Potsdamer Thor, Klosterstraße, Pichelsdorfer Straße bis an die Grenze des Stadtkreises Spandau bei der Gemeinde Pichelsdorf;

c. mit der Zweiglinie, die sich bei dem Schnittpunkt der Wröhmännerstraße und der Neuendorferstraße von der Linie unter a. abzweigt und durch die Neuendorferstraße bis zum Schützenhause führt,

wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit dem Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte Berlin-Wittenberg zu Berlin der Allgemeinen Deutschen Kleinbahngesellschaft — Aktiengesellschaft — zu Berlin auf die Zeitdauer bis 31. Dezember 1942 vorbehaltlich der Rechte Dritter unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung ertheilt:

§ 1.

Die Bahn und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeichnungen bestehend aus:

1) den 6 Lageplänen der elektrischen Straßenbahn in Spandau,
2) einer Profilzeichnung (Schienenprofil) für den Oberbau,
3) einer Zeichnung der Doppelzungenweiche,
4) einem Querprofil elektrischer Bahnen und Chausseen,
5) je einer Zeichnung der Querprofile für die Linie c., für die Linie b. von der Potsdamer- und Moritzstraßen-Ecke bis an die Pichelsdorfer Grenze und für die Linie (a.) Bahnhof—Fehrbelliner Thor,
6) je einer Zeichnung der Gitter- und Auslegermaste,
7) der Zeichnung eines Motorwagens,
8) fünf Zeichnungen über die Construction der Kreuzungen der Eisenbahngleise in der Klosterstraße (E. B. 703, 704, 704a., 711a., 719),
9) einer Zeichnung des Bahnhofsvorplatzes E. B. 929a. und dem dazu gehörigen Erläuterungsberichte von im März 1894 mit den angehefteten Schriftstücken (a. Erläuterungen, betreffend die Einrichtung einer elektrischen Eisenbahn, b. statischen Berechnungen und c. Beschreibung der elektrischen Motorwagen), sowie dem Nachtrage zum Erläuterungsberichte, betreffend die Einrichtung des elektrischen Betriebes auf der Spandauer Straßenbahn und deren Erweiterungslinien vom 16. Mai 1894 unter Beachtung der in dieser Genehmigungsurkunde getroffenen Bestimmungen und den in den Plänen, Zeichnungen und Erläuterungen vorgenommenen Aenderungen herzustellen.

Insbesondere ist die Unternehmerin verpflichtet, die Bahnanlage nach den im Planfeststellungsverfahren gemäß den Bestimmungen der §§ 17, 18 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 zu treffenden Anordnungen auszuführen.

Bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

Von der Vorlage von Zeichnungen und Beschreibungen der Einrichtungen der Kraftstation wird abgesehen und bleibt die Prüfung der Anlage der Kraftstation darauf, daß die Kraftlieferung aus der Station für den Betrieb der Bahn in ausreichendem Maße und zweckentsprechend erfolge, bis zur Abnahme des Unternehmens vorbehalten.

§ 2.

Bei der Ausführung der Bahnanlage ist die Unternehmerin verpflichtet,

A. die Bestimmungen des zwischen ihr und dem Königlich Preußischen Eisenbahnfiskus abgeschlossenen
   a. Vertrages vom 17./22. Oktober 1894 bezw. 8. November 1894 über die Anlage von Gleisen auf dem Vorplatze des Personenbahnhofes zu Spandau,
   b. Vertrages vom 23./30. August 1894 bezw. 12. September 1894 über die Genehmigung der Kreuzung der Gleise der elektrischen Straßenbahn mit der Berlin-Hamburger und Berlin-Lehrter Eisenbahn in der Klosterstraße zu Spandau,

B. die Bestimmungen des zwischen ihr und dem Reichsmilitärfiskus abgeschlossenen Vertrages d. d. Berlin den $\frac{10.\ \text{Mai}}{19\ \text{Juni}}$ 1894 über die Genehmigung der Anlage und des Betriebes der elektrischen Straßenbahn durch das Potsdamer Thor

genau zu erfüllen.

§ 3.

Im Interesse der Reichstelegraphenverwaltung hat die Unternehmerin folgenden Auflagen zu entsprechen:

1) Für den Betrieb der Straßenbahn sind nur solche Dynamomaschinen zur Kraftlieferung zu verwenden, deren Strompulsationen sehr geringfügig sind, damit Induktionsgeräusche in den nahe der Bahn

verlaufenden oberirdischen Fernsprechleitungen vermieden werden.

2) Die metallische Rückleitung durch die Schiene muß eine möglichst vollkommene sein. An denjenigen Stellen, an welchen die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die blanke Leitung der Bahn oberirdisch kreuzen, sind über der letzteren auf Kosten der Unternehmerin stromlose Schutzdrähte zu ziehen oder sonstige stromfreie Schutzvorrichtungen anzubringen, durch welche eine Berührung der beiderseitigen stromführenden Drähte vermieden wird.

3) An den Kreuzungsstellen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitung von der Stromzuführungs- bezw. Arbeitsleitung der elektrischen Bahn mindestens 1 m betragen. Wo zur Erreichung des vorbezeichneten Abstandes die Telegraphen- oder Fernsprechleitungen höher oder tiefer gelegt werden müssen, hat dieses durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Unternehmerin zu erfolgen.

Die in der Nähe von Telegraphen- und Fernsprechleitungen aufzustellenden eisernen Pfosten (Masten), welche zur Unterstützung der Tragelitzen bezw. der Starkstromleitungen dienen, müssen mindestens 1,25 m von der zunächst befindlichen Telegraphen- oder Fernsprechleitung entfernt bleiben. Die Starkstromleitung selbst muß in allen Punkten von der zunächst befindlichen Telegraphen- oder Fernsprechleitung einen Abstand von mindestens 1 m haben. Sofern trotzdem zu befürchten ist, daß z. B. beim Abtrieb der Leitungen durch den Wind oder aus sonstigen Ursachen Berührungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mit blanken Theilen Speise- oder Arbeitsleitung oder sonstigen stromführenden Theilen der Bahnanlage an einzelnen Stellen eintreten können, sind im Einvernehmen mit der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam geeignete Schutzvorrichtungen anzubringen, die eine Berührung der Schwachstromleitung mit der Starkstromleitung verhindern.

4) Soweit die Zuleitungen für den Betrieb der Straßenbahn streckenweise unterirdisch angebracht werden, müssen dieselben thunlichst entfernt von den Reichstelegraphenkabeln — wo es angängig ist, auf der anderen Straßenseite — verlegt werden. Kreuzungen der unterirdischen Kabel für Starkströme mit solchen für Schwachströme müssen derartig erfolgen, daß der Abstand der Kabel von einander mindestens 40 cm beträgt.

Werden Reichs-Telegraphenkabel von unterirdischen Kabeln für elektrische Starkströme gekreuzt oder verlaufen die Kabel in einem seitlichen Abstande von weniger als 50 cm von einander, so müssen die Reichstelegraphenkabel — sofern diese oder die Starkstromkabel nicht in gemauerten Kanälen liegen — auf Kosten der Unternehmerin mit eisernen Röhren, die über die Kreuzungsstelle nach jeder Seite hin etwa 1,5 m und über die Endpunkte der Näherungsstrecke 2 bis 3 m hinausragen, umgeben und die eisernen Schutzröhren auf der den Starkstromkabeln zugewendeten Seite mit genügend starken Halbmuffen aus Cement oder Beton bedeckt werden. Diese Muffen müssen dem Zwecke ihrer Bestimmung entsprechend, flüssiges Metall von den Schutzröhren abzuhalten bezw. zu starke Erwärmung der eingelegten Kabel zu verhüten, 50 cm zu beiden Seiten der kreuzenden Starkstromkabel bezw. bei seitlichen Annäherungen ebensoweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen.

Wenn die Starkstromkabel in Vertheilungskästen eingeführt werden, und in einem Abstande von weniger als 50 cm von einem Kasten sich Telegraphen- oder Fernsprechkabel befinden, so sind letztere ebenso wie bei einer Näherung der Starkstromkabel zu schützen. Von dieser Maßregel kann abgesehen werden, wenn der Vertheilungskasten (mit Ausnahme des Deckels) von Mauerwerk oder von einer Cement- oder Betonschicht umgeben ist.

5) Bei der eintretenden Umlegung bestehender oder bei der Herstellung neuer Gleise dürfen die Gleise — außer bei Kreuzungen — nicht über dem Kabellager der unterirdischen Reichstelegraphenlinie hergestellt werden. Läßt sich der Traktus der Gleise nicht anders anordnen, so ist die unterirdische Telegraphenlinie durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Unternehmerin umzulegen.

6) Der Reichstelegraphenverwaltung bleibt gegenüber der Unternehmerin die Befugniß, jederzeit mit Ausbesserungen und Verlegungen der vorhandenen unterirdischen Telegraphenanlage vorzugehen, selbst wenn dadurch der Betrieb der elektrischen Bahn gestört werden sollte und ohne daß die Unternehmerin wegen dieser Störungen Ansprüche an die Reichstelegraphenverwaltung zu erheben berechtigt ist.

Derartige Arbeiten sind jedoch thunlichst zu solchen Zeiten vorzunehmen, in denen der elektrische Betrieb ruht.

Beabsichtigt die Unternehmerin Aufgrabungen in den Straßen vorzunehmen, welche zur Zeit der Vornahme dieser Arbeiten mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln versehen sind, so ist hiervon der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam oder dem Kaiserlichen Postamte in Spandau rechtzeitig vor dem Beginne der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden sollte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu einer Zeit auszuführen, in welcher der Telegraphen- und Fernsprechbetrieb ruht.

7) Geben Fehler in der Starkstromanlage zu Störungen des Telegraphenbetriebes oder des Fernsprechverkehrs Anlaß, so ist der elektrische Betrieb der

Bahn auf Anzeige des Kaiserlichen Postamtes in Spandau an die Betriebsleitung der Straßenbahn in dem Umfange und so lange einzustellen, wie dies zur Beseitigung der Fehler erforderlich ist. Kommt die Betriebsverwaltung der Bahnanlage dieser Aufforderung nicht nach, so wird auf Anrufen der Telegraphenverwaltung die Polizeiverwaltung in Spandau oder die unterzeichnete Behörde die erforderlichen Anordnungen treffen und diese erforderlichen Falls im Zwangswege durchführen.

8) Diejenigen Verlegungen von Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen, welche zur Erzielung des erforderlichen Abstandes zwischen den letzteren und den Starkstromleitungen der elektrischen Bahn erforderlich werden, werden von der Reichstelegraphenverwaltung — ebenso wie die unter № 3 dieses § erwähnten Höher- oder Tieferlegungen — für Rechnung der Unternehmerin ausgeführt. Die Genehmigung zur Ausführung jener Verlegungen durch die in Frage kommenden Orts- und Wegebaubehörden hat die Unternehmerin zu erwirken.

9) Soweit dies im Vorstehenden nicht ausdrücklich gesagt ist, hat die Unternehmerin der Postkasse alle Kosten zu erstatten, welche durch die Ausführung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutze der vorhandenen Reichstelegraphen- und Fernsprech-Anlagen, sowie zum Schutze der mit diesen Anlagen beschäftigten oder sie benutzenden Personen gegen Gefahren oder zur Fernhaltung induktorischer Beeinflussung durch die Starkströme oder welche durch Aenderungen und sonstige Arbeiten an den bei Errichtung der Starkstromanlage bestehenden Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen aus Anlaß der Herstellung, der Unterhaltung oder des Betriebes der Starkstromanlage entstehen.

Sollte über die Nothwendigkeit der anzubringenden Schutzvorrichtungen Streit entstehen, so wird über die Kostenerstattungspflicht im Rechtswege entschieden.

10) Stellt sich bei der Probefahrt heraus, daß der Betrieb der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen durch denjenigen der elektrischen Bahn erheblich gestört wird, so darf der regelmäßige Betrieb der letzteren erst dann eröffnet werden, wenn die zur Beseitigung jener Störungen von der Reichstelegraphenverwaltung für erforderlich erachteten Schutzmaßregeln durchgeführt worden sind.

§ 4.

1) Die elektrische Straßenbahn ist nach dem System der „Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft" zu Berlin zu erbauen und zu betreiben.

2) Die in den Lageplänen festgelegte Richtungslinie wird in der Breitenstraße (Bl. 1) dahin verändert, daß das Gleis nach der Mitte der Straße gelegt wird.

3) Die Oberkante der Schienen muß in gleicher Höhe mit der Straßenoberfläche liegen, so daß das Ueberfahren der Bahn durch Fuhrwerke in keiner Weise beeinträchtigt wird.

4) Auf den öffentlichen Wegen muß die Entfernung von der Mitte des Gleises bis an die Masten, Bäume, Laternenpfähle und sonstige feststehende über die Straßenoberfläche höher als 0,5 m hinausragende Gegenstände mindestens 1,40 m betragen, — mit Ausnahme auf der Charlottenbrücke, auf welcher die Gleise in ihrer zeitigen Lage liegen bleiben.

5) Außer der elektrischen Bremsvorrichtung an den Motorwagen muß jeder Wagen noch mit einer Handbremsvorrichtung versehen sein, so daß der bezw. die Wagenführer im Stande sind, den Stillstand des bezw. der Wagen bei der höchsten zugelassenen Fahrgeschwindigkeit auf 10 m zu bewirken.

6) Es ist zulässig, mit dem Motorwagen zwei stromlose Anhängewagen mitzuführen, mit Ausnahme auf der Strecke vom Bahnhofe bis zum Markte, auf welcher nur ein Anhängewagen mitgeführt werden darf.

7) Um die Erhaltung der Gangbarkeit der Zugbrücken sowie der Thorverschlüsse des Potsdamer Thores sicher zu stellen, ist die Aufstellung der Masten, sowie die Höhenlage der Leitung über dem Planum und die Anbringung von Rosetten vor der Ausführung mit der Fortifikation zu vereinbaren.

8) Die 4 Masten auf der Charlottenbrücke sind auf die oberen Gurtungen der eisernen Träger aufzusetzen.

§ 5.

Die Inbetriebnahme der Bahn muß innerhalb eines Jahres nach der stattgefundenen Behändigung der Verfügung der unterzeichneten Behörde an die Unternehmerin über die Feststellung des Bauplanes gemäß §§ 17 18 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 erfolgen.

Kommt die Unternehmerin dieser Verpflichtung nicht nach, so hat dieselbe eine Conventionalstrafe bis zu 3000 Mark, in Worten: „Drei Tausend Mark" zu zahlen. Die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen zu betrachten ist, steht dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zu.

Zur Sicherstellung dieser und der unter № 6 8 der Genehmigung bezeichneten Verpflichtungen hat die Unternehmerin bei der Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam den Betrag von 10000 Mark, in Worten: „Zehn Tausend Mark" in baar oder Schuldverschreibungen, in denen nach § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 die Anlegung des Vermögens von Minderjährigen zulässig ist, unter Berechnung nach dem Kurswerthe nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons niederzulegen.

Die in baar niedergelegte Summe wird nicht verzinst.

Die Hälfte der Caution wird der Unternehmerin

zurückgegeben, sobald ein ordnungsmäßiger Betrieb der Straßenbahn eingetreten ist.

Gleichzeitig hat die Unternehmerin die eingezahlte Baarsumme oder die Schuldverschreibungen durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde derart zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung der niedergelegten Summe oder durch Veräußerung der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Kurswerthe die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt auf Erfordern der Unternehmerin zu deren Fälligkeitsterminen, kann jedoch von der unterzeichneten Behörde versagt werden, wenn den Verpflichtungen, zu deren Sicherung die Caution bestellt ist, nicht entsprochen, insbesondere durch Verzögerung des Baues die Einhaltung der Baufrist in Frage gestellt wird.

Die Ueberwachung der Auslosung der niedergelegten Schuldverschreibungen ist Sache der Unternehmerin.

§ 6.

Ueber die Einräumung **des Rechts zur Benutzung der Straßen** für die Anlage, über die Ausführung der bei Herstellung und einer etwa künftig eintretenden Veränderung der Anlage erforderlichen Wegearbeiten, über die der Unternehmerin obliegende Pflicht der Unterhaltung der benutzten Straßen gelten die hierüber vereinbarten Bestimmungen des zwischen der Unternehmerin und der Stadtgemeinde Spandau abgeschlossenen Vertrages d. d. Spandau/Berlin, den 18./31. Dezember 1894 mit der Maßgabe, daß diejenigen Bestimmungen jenes Vertrages, welche mit dem Gesetze vom 28. Juli 1892 und den Festsetzungen dieser Genehmigung im Widerspruch stehen, keine Gültigkeit haben.

Falls während der Zeitdauer dieser Genehmigung von der Unternehmerin der Betrieb der Bahn aufgegeben wird, ohne daß ein neuer Unternehmer an ihre Stelle tritt, oder die Genehmigung zurückgenommen wird, ist die Unternehmerin verpflichtet, unter Beseitigung aller in und auf den Straßen befindlichen Anlagen durch entsprechende Pflasterung u. s. w. Arbeiten die Straßen nach Anweisung der zuständigen Wegepolizeibehörde wieder herzustellen, soweit diese Arbeiten durch die Beseitigung der Anlage erforderlich werden.

Zur Sicherstellung für diese Verpflichtung ist die von der Unternehmerin nach § 5 dieser Genehmigung bestellte Caution verhaftet.

§ 7.

Bei der Ausführung des Baues darf die Benutzung der öffentlichen Wege nicht verhindert oder mehr als unvermeidlich erschwert werden. Die Unternehmerin hat dafür zu sorgen, daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden.

Den von der Wegepolizei dieserhalb getroffenen Anordnungen hat die Unternehmerin bei Vermeidung polizeilicher Zwangsmittel nachzukommen.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder privatem Eigenthum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin verantwortlich.

Insbesondere ist die Unternehmerin — soweit nicht die besonderen Bestimmungen des zwischen der Stadtgemeinde Spandau und der Unternehmerin abgeschlossenen Vertrages vom 18./31. Dezember 1894 Platz greifen — verpflichtet, alle Ausbesserungen an Gräben, Kanälen, Wasser- und Gasleitungen, welche durch den Bau und Betrieb der Straßenbahn veranlaßt werden, auf ihre Kosten nach Anweisung der zuständigen Behörden oder auf Anforderung der Eigenthümer derart auszuführen, daß die Benutzung und der Zweck der Anlagen gegenüber dem bestehenden Zustande nicht beeinträchtigt wird.

§ 8.

Die Unternehmerin hat die Bahn während der Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Hierzu ist die Bahn und deren Betriebsmittel fortdauernd dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend und gut auszurüsten, sowie in einem solchen Zustande zu erhalten, daß dieselbe mit den im § 12 festgesetzten Geschwindigkeiten befahren werden kann.

Durch die Unterbrechung des Betriebes ohne genügenden Grund oder durch Einstellung des Betriebes verwirkt die Unternehmerin die Zahlung einer Conventionalstrafe bis zu 5000 Mark an die Staatskasse. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten bestimmt, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen zu erachten ist. Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung hat Unternehmerin die nach § 5 der Genehmigungsbedingungen zu leistende Caution nach den daselbst getroffenen Vorschriften gleichfalls zum Pfande zu bestellen.

§ 9.

Die nach § 5 bestellten Cautionen sind von der Unternehmerin durch baare Nachzahlung oder Nachlieferung von Schuldverschreibungen insoweit zu ergänzen, als sie während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Geldstrafen in Anspruch genommen sind.

§ 10.

Die Namen der mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen sind der unterzeichneten Behörde, sowie der Polizeiverwaltung in Spandau anzuzeigen.

Diese Anzeige hat auch bei dem Wechsel in den bezeichneten Personen zu erfolgen.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Personen müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit, sowie diejenige Zuverlässigkeit besitzen, die ihr Beruf erfordert.

Insbesondere muß jeder Wagenführer der Fahreinrichtung und deren Anwendung durchaus kundig sein. Vor der Indienststellung jedes Wagenführers hat die Unternehmerin dessen Fähigkeit zur Wagenführung durch wiederholte Probefahrten zu prüfen.

Als Wagenführer dürfen unter 21 Jahre alte Personen nicht verwendet werden.

Ueber alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten

Personen sind von der Unternehmerin Nachweisungen zu führen, die über ihr Alter, und über sonstige, die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst betreffenden Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde, sowie der Polizeiverwaltung in Spandau vorzulegen.

Die im äußeren Betriebe der Bahn beschäftigten Personen, die sich als unfähig oder als unzuverlässig in ihrem Berufe erwiesen haben, sind auf Erfordern einer der vorbezeichneten Behörden sofort von der Unternehmerin aus der Beschäftigung in dem Betriebe der Bahn zu entlassen.

§ 11.

Die Wagenführer, sowie die sonstigen zum Verkehre mit dem Publikum bestimmten Bediensteten der Bahn müssen während ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung als solche kenntlich sein und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

§ 12.

Der Betrieb der Bahn darf erst eröffnet werden, nachdem von der unterzeichneten Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Eisenbahnbehörde die Erlaubniß hierzu ertheilt worden ist.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf auf der Strecke b. zwischen der Berlin-Lehrter Bahn bis an die Pichelsdorfer Grenze 20 Kilometer in der Stunde, auf den übrigen Strecken 14 Kilometer in der Stunde, nicht übersteigen, jedoch mit der Einschränkung, daß auf der Strecke vom Bahnhofe bis an den Markt nur mit einer Fahrgeschwindigkeit von 10 Kilometer gefahren werden kann.

In allen Kurven, Weichen, stärkeren Gefällen und auf Brücken und in besonderen Engen der Straßen ist die Fahrgeschwindigkeit entsprechend zu mäßigen.

§ 13.

Die Einrichtung des Fahrplans für die ersten 2 Betriebsjahre bleibt der Unternehmerin überlassen. Nach Ablauf dieser Zeit steht der unterzeichneten Behörde die Befugniß zu, die Fahrpläne festzustellen.

Jeder Fahrplan — auch innerhalb der ersten 2 Jahre — ist der unterzeichneten, sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde und der Polizeiverwaltung in Spandau rechtzeitig einzureichen.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin fünf Jahre hindurch, vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet, frei. Der unterzeichneten Aufsichtsbehörde sind von der Betriebseröffnung an die Beförderungspreise anzuzeigen.

Von Beginn des 6ten Betriebsjahres an hat die Aufsichtsbehörde das Recht der Genehmigung der Beförderungspreise gemäß der Bestimmung im § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1892.

Zur Erhebung der Beförderungspreise wird die Einführung des Zahlkastensystems zugelassen. Es wird indessen der unterzeichneten Behörde die Anordnung vorbehalten, daß jeder Wagen (außer dem Wagenführer) von einem mit der Erhebung des Fahrgeldes und der Ueberwachung der Benutzung der Wagen durch das Publikum zu betrauenden Schaffner begleitet wird, falls eine solche überhaupt oder für einzelne Tage aus polizeilichen Gründen für nothwendig erachtet wird.

§ 14.

Die Fahrpläne und die Beförderungspreise sind mindestens 8 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch die für amtliche Bekanntmachungen der Polizeiverwaltung in Spandau bestimmte Zeitung, sowie durch Aushang — und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den etwa zu errichtenden Wartehallen, und in jedem zur Personenbeförderung benutzten Wagen — zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 15.

Die Prüfung der Anlage und der Betriebsmittel der Bahn erfolgt alljährlich wenigstens einmal.

Der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten, zu jeder Zeit außerordentliche Prüfungen vorzunehmen.

§ 16.

Die Unternehmerin hat über das Unternehmen kaufmännisch geordnete, besondere Bücher zu führen, aus denen das auf die Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Kapital, die Bruttoeinnahme und der jährliche Reinertrag mit Sicherheit ersehen werden kann.

Nach Ablauf der ersten fünf Betriebsjahre ist der Aufsichtsbehörde auf ihr Erfordern der jährliche Rechnungsabschluß einzureichen und die Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

§ 17.

Für die Verpflichtungen der Unternehmerin gegenüber der Reichspostverwaltung sind die Bestimmungen in § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

§ 18.

Diese Genehmigung hat nur Gültigkeit für die am 20. Januar 1893 in das bei dem Königlichen Amtsgericht I. zu Berlin geführte Handelsregister unter № 13883 eingetragene „Allgemeine Deutsche Kleinbahngesellschaft — Aktiengesellschaft — zu Berlin".

Bei eintretendem Wechsel in der Person des Unternehmers hat der neue Unternehmer die Ertheilung der Genehmigung für sich nachzusuchen.

Ingleichen ist für alle wesentlichen Erweiterungen und Aenderungen des Unternehmens, der Anlage und des Betriebes die Genehmigung der unterzeichneten Behörde einzuholen.

§ 19.

Abgesehen von vorstehenden Bestimmungen finden auf das Unternehmen die Vorschriften des Gesetzes vom 28. Juli 1892 über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen Anwendung.

§ 20.

Diese Genehmigung tritt in Kraft mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Mit der Betriebseröffnung der elektrischen Straßenbahn erlischt die von der Polizeiverwaltung zu Spandau ertheilte Genehmigung vom 12. Mai 1894 und 20. November 1891, betreffend die Herstellung und den Betrieb von Straßenbahnen mit Pferdebetrieb.

Potsdam, den 17. April 1895.

(L. S.) Der Regierungs-Präsident.
Graf Hue de Grais.

Viehseuchen.

102. Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen unter dem Rindviehbestande des Gutsbesitzers Dotti zu Hönow, sowie des Ritterguts Mehrow und bei einem Zugochsen des Rieselguts Falkenberg (Kreis Niederbarnim), desgleichen unter dem Rindviehbestande des Gutsbesitzers Gottlieb Wäger in Schmergow (Kreis Zauch-Belzig.)

Der Milzbrand ist bei einer plötzlich verendeten Kuh des Kossäthen Rätz zu Löhme (Kreis Niederbarnim) festgestellt worden.

Potsdam, den 30. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

28. In diesem Sommer sollen topographische Recognoscirungen im hiesigen Stadtgebiete ausgeführt werden. Die von Seiten der Königlichen Landes-Aufnahme hiermit betrauten Vermessungs-Dirigenten, Offiziere und Topographen sind mit „Offenen Ordres" versehen, welche die ihnen zu gewährenden Hülfeleistungen enthalten. Alle Grundeigenthümer und Einsassen des Stadtgebietes werden hiermit wiederholt aufgefordert, zur Ausführung dieses gemeinnützigen und wissenschaftlichen Unternehmens den betreffenden Vermessungs-Dirigenten, Offizieren und Topographen nach Kräften entgegen zu kommen und sie mit gewohnter Bereitwilligkeit in Allem zu unterstützen, dessen sie zur Beförderung und Erleichterung ihres Auftrages bedürfen.

Berlin, den 19. April 1895.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

29. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte unanbringliche Postsendungen:

1. Briefe mit Werthinhalt.

1) an Wilh. Treuge in Rostock i./M. mit 1 M. 40 Pf., vom 10. November 1894,
2) an Vossische Zeitung hier mit 1 M. 20 Pf., vom 1. Dezember 1894,
3) an Walter Müller in Leipzig mit 4 Zinsscheinen = 40 M., vom 4. Dezember 1894,
4) an Wwe. Annek in Allenstein mit 2 M. 20 Pf., vom 12. Dezember 1894,
5) an Frau Lottie Levy, Klosterstr. 26, mit 80 Pf., vom 23. Dezember 1894,
6) an Frau Leuther, Reichenbergerstr. 24, mit 10 M., vom 24. Dezember 1894,
7) an A. S. 100 in Ulm postl. mit 20 M., vom 27. Dezember 1894,
8) an Fräulein ?, Lessingstr. 37, mit 1 M. 10 Pf., vom 4. Januar 1895,
9) an Marie Roland in Rummelsburg b. Bln. mit 1 M. 20 Pf., vom 7. Januar 1895,
10) an Albert Schütz in Hannover mit 1 M. 60 Pf., vom 10. Januar 1895,
11) an Wwe. Rohde in Berstorf mit 90 Pf., vom 19. Januar 1895,
12) an Frl. Göritz, Königstr. 58, mit 20 M., vom 22. Januar 1895,
13) an Faustino Rodriguez in Sevilla mit 5 Pesetas, vom 27. Januar 1895,
14) an Frau Fredrica Woolf, Straßburgerstr. 28, mit 50 M., vom 9. Februar 1895,
15) an Hrch. Balzuweit? Vogelgasse 2, mit 3 M., vom 11. Februar 1895,
16) an Vossische Zeitung hier, mit 1 M., vom 16ten Februar 1895,
17) an M. Eckardt in Chemnitz mit 1 M. 20 Pf., vom 27. Februar 1895,

2. Postanweisungen.

1) nach Rinteln über 71 M., vom 5. September 1894,
2) hier, Hinter d. kath. Kirche 1, über 20 M. 5 Pf., vom 19. September 1894,
3) nach Cannstadt über 3 M. 95 Pf., vom 24. September 1894,
4) nach Freienwalde über 41 M., vom 8. Oktober 1894,
5) nach Wilhelmshaven über 10 M. 45 Pf., vom 11. Oktober 1894,
6) nach Charlottenburg über 3 M., vom 1. November 1894,
7) an Gerichtskasse 1 in Berlin über 85 Pf, vom 5. November 1894,
8) an Kasse des Amtsgerichts in Nakel (Netze) über 1 M. 7 Pf, vom 5. Dezember 1894,
9) an O. Schulferowsky in Perleberg postl. über 3 M., vom 11. Dezember 1894,
10) an W. Rösner in Budapest über 6 M. 60 Pf, vom 17. Dezember 1894,
11) an J. E. Hinze in Leipzig über 3 M., vom 17. Dezember 1894,
12) an Frau Flandersky, Gartenstr. 143, über 3 M., vom 19. Dezember 1894,
13) an Frau Luise Schoppe in Lindenau b. Lpz. über 5 M., vom 23. Dezember 1894,
14) an Sara Lob in Karlsruhe (Baden) über 9 M., vom 24. Dezember 1894,
15) an Helene Ernst in Schöneberg über 2 M., vom 26. Dezember 1894,
16) an Gerichtskasse in Spandau über 65 Pf., vom 28. Dezember 1894,
17) an Hotel Hammonia in Hamburg über 10 M., vom 1. Januar 1895,
18) an H. Teichert, Weidenweg 61, über 6 M., vom 2. Januar 1895,

19) an Frau Therese Hoenicke, Tempelhoferberg 205, über 9 M. 60 Pf., vom 4. Januar 1895,
20) an Oekonom Sanerwald II. in Selchow bei Mahlow über 3 M., vom 5. Januar 1895,
21) an Emma Pillinger in Wien über 9 M. 60 Pf., vom 10. Januar 1895,
22) an Hartmann in Berlin über 1 M. 45 Pf., vom 15. Januar 1895,
23) an Beschel in Berlin über 2 M. 5 Pf., vom 17. Januar 1895,
24) an H. Sisko, Beuthstr. 6, über 7 M., vom 2. Februar 1895,
25) an Wwe. Seyer in Hamburg über 10 M., vom 5. Februar 1895,
26) nach Wien über 85 Pf., vom 27. Februar 1895,
27) nach Lippstadt über 3 M. 50 Pf., vom 28. Februar 1895.

Die unbekannten Absender der Briefe und Postanweisungen werden ersucht, innerhalb 4 Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die bezeichneten Beträge der Postunterstützungskasse überwiesen werden.

Berlin C., 19. April 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

30. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende an den nachbezeichneten Tagen zur Post gegebene Einschreibbriefe:

A. Aufgeliefert in Berlin mit dem Bestimmungsorte Berlin:

1) An Emilie Fiedler, Alt-Moabit 36, vom 10. November 1894, 2) an Lisbeth Heidenrich, Chausseestr. 42, vom 19. November 1894, 3) an Fey, Steglitzerstr. 87, vom 24. November 1894, 4) an Fritz Böhlo, Rosenthalerstr. 38, vom 26. November 1894, 5) an Paul Reinhold, Beusselstr. 13, vom 26. November 1894, 6) an Oscar, Landwehrstr. 19, vom 26. November 1894, 7) an Hirschlaff, Leipzigerstr. 115/116, vom 27. November 1894, 8) an Fritz Weiß, Stralauerstr. 41, vom 28. November 1894, 9) an Fritz Reinhardt, Waldstr. 12, vom 4. Dezember 1894, 10) an Gustav Bezog, Georgenkirchstr. 28a, vom 13. Dezember 1894, 11) an Frau Kampe, Zimmerstr. 12, vom 14. Dezember 1894, 12) an Adolph Stepphuhn, Litzmannstr. 8, vom 14. Dezember 1894, 13) an Blesse, Reinickendorferstr., vom 18. Dezember 1894, 14) an W. Bluhm, Schwedterstr. 257, vom 19. Dezember 1894, 15) an Haberland & Vopel, Weißenburgerstr. 19, vom 29. Dezember 1894, 16) an L. Jaffee, Neue Friedrichstr. 20, vom 29. Dezember 1894, 17) an Wilhelm Bredow, Zehdenickerstr. 15, vom 29. Dezember 1894, 18) an v. Haeußler, Prinzen-Allee 38, vom 29. Dezember 1894, 19) an Director der Bergschloßbrauerei, Hasenhaide, vom 31. Dezember 1894, 20) an Martha Lesser, Landsbergerstr. 48, vom 3. Januar 1895, 21) an O. Grubert, Zimmerstr. 9, vom 3. Januar 1895, 22) an Gustav Hoffmann, Brüderstr. 10, vom 12. Januar 1895, 23) an Frau Happke, Triftstr. 47 I. Hof, vom 31. Januar 1895, 24) an Frau Kloskowski, Schützenstr. 12, vom 1. Februar 1895, 25) an S. Jacoby, Kaiserstr. 6/7, vom 8. Februar 1895, 26) an G. Krüger, Nostizstr. 42, vom 9. Februar 1895, 27) an Julius Balke, Lindenstr. 14, vom 14. Februar 1895, 28) an F. Pagel, Reichenbergerstr. 133, vom 15. Februar 1895, 29) an Max Zimmermann, Bremerstr. 49, vom 22. Februar 1895, 30) an Wwe. Prinz, Alexanderstr. 14a., vom 26. Februar 1895.

B. Aufgeliefert in Berlin nach anderen Orten:

1) An Theophile v. Reibnitz, Mitau, vom 22. Januar 1894, 2) an Jean Apostelis, Athen, vom 30. März 1894, 3) an Franz Neumann, Linz, vom 24. September 1894, 4) an Paul Wolf, Gera, vom 3. Oktober 1894, 5) an Peter Hamm, Ekelewata (Rußland), vom 24. November 1894, 6) an Robt. Krüger, Friedenau, vom 26. November 1894, 7) an v. Garzynsky, Wiesbaden, vom 26. November 1894, 8) an Frau Lina Jäger, Hamburg, vom 28. November 1894, 9) an Max Uckerow, Hamburg, vom 28. November 1894, 10) an Otto Lischke, Gleinau, vom 1. Dezember 1894, 11) an C. Klein, Rostock, vom 1. Dezember 1894, 12) an Arthur Tesch, Jurjew (Rußland), vom 4. Dezember 1894, 13) an Mrs. Cartney, Redlands, California, vom 6. Dezember 1894, 14) an v. Netz, Nd. Schönhausen, vom 7. Dezember 1894, 15) an Felix Kayser, Aachen, vom 7. Dezember 1894, 16) an The Servants Registry Office, London, vom 7. Dezember 1894, 17) an Fritz Stiller, Magdeburg, vom 9. Dezember 1894, 18) an Köppen, Potsdam, vom 11. Dezember 1894, 19) an W. Jelinek, Prag, vom 14. Dezember 1894, 20) an Luce Herpin, Paris, vom 19. Dezember 1894, 21) an L. Iserlohn, Hamburg, vom 22. Dezember 1894, 22) an Karl Hellmich, Rio de Janeiro, vom 26. Dezember 1894, 23) an Jos. Adolph Zimmermann, Unterrehna, vom 31. Dezember 1894, 24) an Anton Kardas, Ostrowo, vom 31. Dezember 1894, 25) an Karl Hellmich, Rio de Janeiro, vom 31. Dezember 1894, 26) an Ernst Ludloff, Nizza, vom 3. Januar 1895, 27) an Provinzial-Sparkasse, Münster, vom 3. Januar 1895, 28) an Corps Palaio-Alsatia, Straßburg Els., vom 7. Januar 1895, 29) an Düringshofen, Neustadt-Dosse, vom 9. Januar 1895, 30) an Gastwirth Reuter, Braunschweig, vom 11. Januar 1895, 31) an Schultze, Rummelsburg b. Bln., vom 17. Januar 1895, 32) an Hugo Gehrke, Bremerhaven, vom 18. Januar 1895, 33) an Fritz Keibsch, Leipzig, vom 27. Januar 1895, 34) an Curatorium der Sparkasse, Wittenberg, vom 1. Februar 1895, 35) an Ivan Hristoff, Rustschuck, vom 19. Februar 1895.

C. Auswärts aufgelieferte mit anderen Bestimmungsorten:

1) Aufgelief. Charlottenburg 2 an Frl. Klara,

Berlin, vom 1. November 1894, 2) aufgelief. Rixdorf an Woinke, Rixdorf, vom 28. November 1894, 3) aufgelief. N. Schönweide an Gräfin Lubranin-Damska, Berlin, vom 16. Dezember 1894, 4) aufgelief. Charlottenburg 2 an Beuster, Charlottenburg, vom 28. Dezember 1894, 5) aufgelief. Wilmersdorf an Wwe. Ida Bolze, Wilmersdorf, vom 29. Dezember 1894, 6) aufgelief. Charlottenburg 2 an Anna Nogatz, Berlin, vom 2. Februar 1895.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb **vier Wochen** bei der hiesigen Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden.

Berlin C., 19. April 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

31. Für die Zeit vom 28. April bis einschließlich 29. September wird aus Anlaß der in Berlin stattfindenden Großen Kunstausstellung im Landesausstellungsparke am Lehrter Bahnhof eine Postanstalt mit Telegraphenbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit treten.

Die Postanstalt erhält die Bezeichnung „Postamt der Großen Berliner Kunstausstellung" und wird für den Verkehr mit dem Publikum werktäglich von 11 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Nachmittags, sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen für den Postdienst von 5 bis 7 Uhr Nachmittags und für den Telegraphen- bezw. Fernsprechdienst von 12 Uhr Mittags bis 9 Uhr Nachmittags geöffnet sein.

Die Geschäfte der neuen Postanstalt werden sich erstrecken a. auf den Verkauf von Postwerthzeichen jeder Art, von unbeklebten Formularen zu Postkarten, Postanweisungen, Postaufträgen, Telegrammen und Zustellungsurkunden; b. auf die Annahme von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefpostsendungen, Postanweisungen, Geldbriefen, sowie von Telegrammen und Rohrpostsendungen; c. auf die Ausgabe von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen, Telegrammen und Rohrpostsendungen mit dem Vermerk: „postlagernd Landesausstellungsplatz"; d. auf die Bestellung von Telegrammen, welche an Aussteller nach dem Ausstellungsplatze gerichtet sind; ferner kann die bei dem Postamt eingerichtete öffentliche Fernsprechstelle gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr benutzt werden.

Berlin C., den 22. April 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

32. Die Telegraphendienststunden und die Dienststunden der Fernsprechvermittelungsstelle des Postamts in Friedenau werden vom 1. Mai ab an Sonn- und Wochentagen bis 10 Uhr Abends ausgedehnt. Ferner kann die Fernsprecheinrichtung in Friedenau auch im Winterhalbjahr von 7 Uhr Morgens ab benutzt werden.

Berlin C., 24. April 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

33. In Neuhof (Kr. Teltow) wird am 23. April in Verbindung mit der daselbst bestehenden Postagentur eine Telegraphenanstalt eröffnet werden.

Potsdam, den 22. April 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

21. Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Glienick, Diözese Zossen, ist durch das am 31. Januar d. J. erfolgte Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Rantzau, zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Pfarrwahlgesetzes vom 15. März 1886 — K. Gef.- u. Verordn.-Bl. S. 39. — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen. § 6 a. a. O.

22. Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Tempelhof, Diözese Cöln-Land II., kommt durch den Abgang des Pfarrers Dr. Frohne am 16. Mai d. J. zur Erledigung.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

7. Das Preußische Staatsschuldbuch ist auch in dem soeben abgelaufenen Geschäftsjahre seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug am 31. März

1893: 14295 über 848777050 M. Kapital,
1894: 15897 „ 949412450 M. „

sie ist bis zum 31. März 1895 auf

16998 über 994816600 M. Kapital

gestiegen.

Von den letztgedachten Konten entfallen 84,5 % auf Kapitalien bis zu 50000 M. und 15,5 % auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren am 31. März d. J. 11284 Konten über 480689300 M., für juristische Personen 2717 Konten über 318179350 M. eingetragen. Die Zahl der Konten über bevormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahre von 1022 auf 1128 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 9693 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zusenden, 2399 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigt und 8514 Posten wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten Königlichen Kassen abgehoben.

Von den Kontoinhabern wohnen 14406 in Preußen, 2371 in anderen Staaten Deutschlands, 172 in den übrigen Staaten Europas, 18 in Asien, 7 in Afrika und 24 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern

Preußischer Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine **dauernde** Anlage bilden, und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden **unbedingt** sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen **Besitze** der Schuldverschreibungen und Zinsscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern **nicht** erhoben. Für jede Einschrift ist ein **einmaliger** Betrag von 25 Pfennig für jede angefangene 1000 M. des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird, (mindestens 1 M.) zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch", welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuchs Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verleger J. Guttentag-Berlin für den Preis von 40 Pf. oder durch die Post frei 45 Pf. bezogen werden. Berlin, den 10. April 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

11. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungs-Gesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Eisenbahn-Stations-Assistenten Paul Gruner hier, O., Weidenweg Nr. 97 III., die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 % igen Staatsanleihe von 1882

Lit. E. № 541844 über 300 M.

angeblich verloren gegangen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn rc. Gruner anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 23. April 1895.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Eröffnung des Haltepunktes Karlshorst für den Personenverkehr.

10. Am 1. Mai d. J. wird der zwischen Kietz-Rummelsburg und Sadowa an der Strecke Berlin-Fürstenwalde belegene neue Haltepunkt Karlshorst für den Personen- und Gepäck-Verkehr eröffnet. Es werden daselbst sämmtliche Vorortszüge halten.

Der Fahrplan wird in dem am 1. Mai d. J. erscheinenden Aushangfahrplan veröffentlicht.

Berlin, im April 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

18. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Mai 1895, enthaltend die Sommer-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Post- und Dampfschiffsverbindungen, Angaben über Fahrscheinhefte u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 25. April 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

19. Am 1. Mai d. J. tritt ein neuer Tarif für die Ausgabe von Sommerkarten in Kraft. Nach demselben werden bis auf Weiteres alljährlich vom 1. Mai bis 30. September Rückfahrkarten mit 45tägiger Gültigkeitsdauer wie folgt verkauft: Nach **Colberg** von Bromberg, Konitz, Landsberg a. W., Nakel, Schneidemühl, Stargard i. Pm., Thorn, Hauptbahnhof und Thorn Stadt. Nach **Elbing** (für Kahlberg) von Berlin Charlottenburg, Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof, Bromberg und Inowrazlaw. Nach **Neuhäuser** von Charlottenburg, Berlin Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof und Tilsit. Nach **Rügenwalde** von Bromberg und Stargard i. Pm. Nach **Stolpmünde** von Bromberg, Schneidemühl und Stargard i. Pm. Nach **Zoppot** von Stargard i. P. über Cöslin. Nach **Zoppot oder Neufahrwasser** von Allenstein, Charlottenburg, Berlin Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof, Bromberg, Cüstrin, Cüstrin Vorstadt, Graudenz, Insterburg, Königsberg i. Pr. Ostbhf., Konitz, Landsberg a. W., Nakel, Schneidemühl, Thorn Hauptbahnhof, Thorn Stadt, Tilsit und Wehlau. Nach **Cranz** von Allenstein, Charlottenburg, Berlin Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof Bromberg, Goldap, Graudenz, Konitz, Marggrabowa, Marienwerder, Ortelsburg, Osterode i. Ostpr. und Tilsit. Nach **Landeck Bad** von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt. Nach **Langenau Bad** von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt. Nach **Glatz** von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt. Nach **Rückers-Reinerz** von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt. Nach **Altwasser, Salzbrunn, Fellhammer, Wüstegiersdorf, Charlottenbrunn** und **Halbstadt** (für Bad Cudowa) von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt. Nach **Friedeberg a. Q., Reibnitz, Hirschberg, Jannowitz, Liebau, Petersdorf, Schmiedeberg** und **Warmbrunn** von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt. Der Tarif kann durch Vermittelung der Fahrkarten-Ausgabestellen zum Preise von 15 Pf. käuflich bezogen werden.

Bromberg, den 22. April 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich Namens der übrigen betheiligten Königlichen Eisenbahn-Direktionen.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

4. Nachstehender

Erster Nachtrag

des

Reglements zur Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 22. April 1892 — G.-S. S. 90 —, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere vom 4. März / 13. April 1893 Amtsblatt Potsdam S. 188 / Frankfurt S. 113.

Die §§ 1, 5, 6, 13, 14, 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

§ 1.

Für gefallene oder getödtete Pferde (auch Esel, Maulthiere oder Maulesel) und Rindviehstücke, welche auf Grund der Feststellung durch den beamteten Thierarzt als mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet sich erwiesen haben, wird eine Entschädigung gewährt in Höhe von drei Vierteln des gemäß § 59 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 ermittelten gemeinen Werthes.

Auf diese Entschädigung wird die aus Privatverträgen zahlbare Entschädigungssumme zu drei Vierteln angerechnet.

§ 5.

Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen und der Kosten der Schätzungen für gefallene oder getödtete Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel, welche auf Grund der Feststellung durch den beamteten Thierarzt als mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet sich erwiesen haben, sowie zur Bestreitung der Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge wird für sämmtliche in der Provinz vorhandene Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel, einschließlich der Fohlen, von den Besitzern derselben nach dem Bedürfniß des Vorjahres eine gleichmäßig zu bemessende Abgabe erhoben.

§ 6.

Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen und der Kosten der Schätzungen für gefallene oder getödtete Rindviehstücke, welche auf Grund der Feststellung durch den beamteten Thierarzt als mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet sich erwiesen haben, sowie zur Bestreitung der Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge wird für jedes in der Provinz vorhandene Stück Rindvieh, einschließlich der Kälber, von den Besitzern derselben nach dem Bedürfniß des Vorjahres eine gleichmäßig zu bemessende Abgabe erhoben.

§ 13.

Die Ermittelung der Entschädigung erfolgt durch den beamteten Thierarzt und zwei Schiedsmänner. Der Thierarzt hat bei Feststellung des Krankheitszustandes des Thieres auch sein Gutachten über den Werth desselben abzugeben. Die Abschätzung durch die beiden Schiedsmänner erfolgt nach Vorlegung des thierärztlichen Gutachtens über den Werth des Thieres in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§ 18, 19 und 20 des Gesetzes vom 12. März 1881.

Bei abweichender Begutachtung wird der Werth eines Thieres nach dem Durchschnitt der drei Abschätzungen bestimmt.

Die Polizeibehörden sind berechtigt, an Stelle der gemäß § 18 des Gesetzes vom 12. März 1881 gewählten Schiedsmänner im Falle der Behinderung derselben oder aus sonstigen dringenden Gründen auch andere geeignete Personen zu Schiedsmännern für den einzelnen Schätzungsfall zu ernennen.

§ 14.

Die Ortspolizeibehörde oder eintretenden Falls der bestellte Seuchenkommissar hat dem Landesdirektor von jedem Falle, in welchem ein Entschädigungsanspruch erhoben wird, amtliche Anzeige zu machen. Mit dem Antrage auf Gewährung der Entschädigung sind die über den Entschädigungsfall zu Stande gekommenen Schriftstücke, namentlich die über das Ergebniß der Schätzung aufgenommene, von den beiden Schiedsmännern unterzeichnete Urkunde und das thierärztliche Gutachten über den Krankheitszustand und den Werth des Thieres im Original, sowie die Liquidation der Schiedsmänner vorzulegen.

Aus den vorzulegenden Schriftstücken muß in jedem Falle Folgendes hervorgehen:

1) ob die beiden Schiedsmänner
   a. zu den vom Kreisausschuß (bezw. in Städten, welche einem Kreisverbande nicht angehören, von der Gemeindevertretung) hierzu für das laufende Jahr bezeichneten Personen gehören, oder aus welchen Gründen andere Personen als Schiedsmänner zugezogen sind;
   b. eidlich verpflichtet worden sind;
   c. auch nicht nach § 19 des Gesetzes vom 12ten März 1881 von der Theilnahme an der Schätzung auszuschließen gewesen wären;
2) ob sofort nach der Tödtung, bezw. möglichst bald nach dem Eingehen des Thieres der Krankheitszustand desselben rücksichtlich der Entschädigungsleistung festgestellt worden und ob und auf welche Weise durch die vorgenommene Untersuchung durch den beamteten Thierarzt und die von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen ausdrücklich festgestellt ist, daß das getödtete oder eingegangene Thier mit dem Milzbrand oder Rauschbrand behaftet gewesen;
3) ob eine aus einem Privatvertrage zahlbare Versicherungssumme für das Thier, auch eventl. in welchem Betrage, auf die zu leistende Entschädigung anzurechnen ist;
4) ob der Kadaver des gefallenen oder getödteten milz- oder rauschbrandkranken oder der Seuchen verdächtigen Thieres sofort gemäß § 33 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 ohne vorherige Abhäutung unschädlich beseitigt worden;
5) wer nach § 60 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 der zum Empfange der Entschädigung Berechtigte ist.

Schließlich muß von der Polizeibehörde sorgfältig und gewissenhaft festgestellt worden sein und bescheinigt werden, daß keiner der in den §§ 2, 3 und 4 dieses Reglements aufgeführten Fälle vorliegt, in welchen keine Entschädigung gewährt wird oder jeder Anspruch auf Entschädigung fortfällt.

Desgleichen müssen die Liquidationen der Schiedsmänner seitens der Polizeibehörde auf ihre Richtigkeit hin bescheinigt werden.

§ 16.

An Stelle des beamteten Thierarztes kann im Falle der Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen von der Ortspolizeibehörde ein anderer approbirter Thierarzt nach eidlicher Verpflichtung zugezogen werden.

§ 17.

Die Liquidationen der Schiedsmänner werden vom Landesdirektor festgesetzt. Die Auszahlung der Entschädigung und der Kosten der Schätzung erfolgt auf Anweisung des Landesdirektors durch die Landes-Hauptkasse.

Vorstehender Nachtrag ist von dem Brandenburgischen Provinziallandtage in der heutigen Sitzung beschlossen.

Berlin, den 25. Februar 1895.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
gez. von Levetzow.
Wirklicher Geheimer Rath.

Vorstehender in der Sitzung des Brandenburgischen Provinziallandtages vom 25. Februar d. J. beschlossene erste Nachtrag zu dem Reglement vom $\frac{4. \text{ März}}{13. \text{ April}}$ 1893 wird hiermit gemäß der Bestimmung im Artikel I. Ziffer 4 des Gesetzes vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, genehmigt.

Berlin, den 4. April 1895.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
Im Auftrage.	Im Auftrage.
gez. Haase.	gez. Sterneberg.

ad II. 4147 M. d. J.
- I. 7161 M. f. L.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. April 1895.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
von Levetzow.

5. Nachstehender

Erster Nachtrag
zum
Reglement für den Neumärkischen Meliorationsfonds
vom $\frac{8. \text{ März}}{2. \text{ Juli}}$ 1880.

Das Reglement für den Neumärkischen Meliorationsfonds vom $\frac{8. \text{ März}}{2. \text{ Juli}}$ 1880 erhält in § 4 Absatz 1 folgenden Zusatz:

> Die jährliche Zahlung von fünf Prozent kann vom Provinzialausschuß auf vier und ein halb Prozent und vom Provinziallandtage auch auf vier Prozent ermäßigt werden, so daß in jenem Falle drei Prozent und in diesem Falle zwei und ein halb Prozent vom jedesmaligen Kapitalsrückstande auf die Verzinsung und der Ueberschuß auf die Kapitalstilgung zu verrechnen ist.

Vorstehender Nachtrag ist von dem Brandenburgischen Provinziallandtage in der Sitzung vom 20. Februar 1895, vorbehaltlich der Genehmigung der Herren Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten — beschlossen worden.

Berlin, den 28. Februar 1895.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
gez. von Levetzow.

Der vorstehende von dem Provinziallandtage der Provinz Brandenburg am 20. Februar 1895 beschlossene erste Nachtrag zum Reglement für den Neumärkischen Meliorationsfonds vom $\frac{8. \text{ März}}{2. \text{ Juli}}$ 1880 wird auf Grund des § 120 der Provinzial-Ordnung vom $\frac{29. \text{ Juni } 1875}{22. \text{ März } 1881}$ hierdurch genehmigt.

Berlin, den 6. April 1895.

(L. S.)

Der Minister des Innern.	Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage	Im Auftrage
gez. Haase.	gez. Sterneberg.

M. d. J. I. A. 2736.
M. f. L. I. 6389.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin den 25. April 1895.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath von Levetzow.

6. Nachstehender

Erster Nachtrag
zum
Reglement für den Landesmeliorationsfonds
der Provinz Brandenburg vom $\frac{10. \text{ März}}{22. \text{ April}}$ 1886.

Das Reglement für den Landesmeliorationsfonds der Provinz Brandenburg vom $\frac{10. \text{ März}}{22. \text{ April}}$ 1886 erhält in § 4 Absatz 2 folgenden Zusatz:

> Eine Ermäßigung der jährlichen Zahlung von fünf Prozent auf vier und ein halb Prozent, wovon drei Prozent auf die Verzinsung zu rechnen, kann vom Provinzialausschuß beschlossen werden.

Vorstehender erster Nachtrag ist von dem Brandenburgischen Provinziallandtage in der Sitzung vom 20. Februar d. J. — vorbehaltlich der Genehmigung der Herren Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten — beschlossen worden.

Berlin, den 28. Februar 1895.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
gez. von Levetzow.

Der vorstehende, von dem Provinzial-Landtage der Provinz Brandenburg vom 20. Februar 1895 beschlossene erste Nachtrag zum Reglement für den Landesmeliorationsfonds der Provinz Brandenburg vom $\frac{10.\ \text{März}}{22.\ \text{April}}$ 1886 wird auf Grund des § 120 der Provinzial-Ordnung vom $\frac{29.\ \text{Juni}\ 1875}{22.\ \text{März}\ 1881}$ hierdurch genehmigt.

Berlin, den 6. April 1895.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. Haase.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
gez. Sterneberg.

M. d. J. I. A. 2736.
M. f. L. 6389.

---

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. April 1895.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath von Levetzow.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Bekanntmachung.

16. Auf Grund des § 2 № 4 der Landgemeindeordnung wird das Etablissement Königshof, bestehend aus den Katasterparzellen 1—8 des Kartenblatts 3 der Gemarkung Neu-Trebbin mit einer Fläche von 75,6500 ha und 1046,90 Thlr. Grundsteuerreinertrag, sowie den unter lfd. № 20 der Gebäudesteuerrolle von Alt-Trebbin nachgewiesenen Gebäuden mit 78 M. Nutzungswerth im Einverständniß mit den Betheiligten von dem fiskalischen Gutsbezirke Wriezen abgetrennt und mit dem Gutsbezirke Herrnhof vereinigt.

Freienwalde (Oder), den 27. April 1895.

Der Kreisausschuß des Kreises Oberbarnim.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nachdem die Erhebung der Verkehrsabgaben, die Verwaltung des Fährwesens und die Vermessung der Flußschiffe mit dem 1. April 1895 von der Verwaltung der indirekten Steuern auf die Königliche Wasser-Bauverwaltung übergegangen ist, wird vom genannten Tage ab die bisherige Hebestelle der Schleusengelder vom alten Packhofe nach dem Diensthause an der Mühlendammschleuse verlegt und in Zukunft ebenso wie die übrigen Hebestellen während der ganzen Dauer des Schleusenbetriebes geöffnet sein.

Die Hebestellen an der Ober- und Unterschleuse des Landwehrkanals, sowie in Plötzensee, bleiben in den bisherigen Diensträumen.

Die Krahnabgaben für die fiskalischen Krähne am Humboldt- und Nordhafen und am Kronprinzen-Ufer werden in Zukunft durch den Krahnmeister Bauer an Ort und Stelle der Krähne erhoben.

Die bisherigen Geschäfte der Hauptsteuerämter fallen den Königlichen Wasser-Bauinspektionen zu und zwar:

a. bezüglich der Schleusengeldhebestellen am Mühlendamm, an der Oberschleuse und an der Unterschleuse des Landwehrkanals der Königlichen Wasser-Bauinspektion I. Berlin, zur Zeit verwaltet durch den Königlichen Baurath Eger, An der Schloßfreiheit 10 und

b. bezüglich der Schleusengeldhebestelle in Plötzensee, sowie der Krahngelder für die oben bezeichneten fiskalischen Krähne der Königlichen Wasser-Bauinspektion II. Berlin, zur Zeit verwaltet durch den Königlichen Baurath Ertmann, Thurmstraße 37.

Alle die Verkehrsabgaben-Erhebung betreffenden Anträge sind in Zukunft an diese Stellen richten. Die Anträge auf Erstattung von Verkehrsabgaben sind in Zukunft an die unterzeichnete Königliche Ministerial-Bau-Kommission Niederwallstraße Nr. 39 zu richten.

Die Bezeichnung und Vermessung der Flußschiffe in Berlin erfolgt künftig durch die Königliche Wasser-Bauinspektion I. und sind die betreffenden Anträge bei dieser anzubringen.

Die Vermessung der Flöße erfolgt durch die Schleusenmeister.

Die bisher dem Provinzial-Steuer-Direktor obliegenden Geschäfte gehen am 1. April d. Js. an die unterzeichnete Behörde über.

Berlin, den 6. April 1895.

Königliche Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission.

Bekanntmachung,

betreffend die noch nicht zur Einlösung gekommenen Steuer-Credit-Kassenscheine und unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheine.

Nachdem die letzte Verloosung der Steuer-Credit-Kassenscheine bereits Michaelis 1873 stattgefunden und die Verzinsung schon mit dem Ostertermine 1874 aufgehört hat, sind bis jetzt die nachfolgenden Steuer-Credit-Kassenscheine und unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheine noch immer nicht zur Einlösung präsentirt:

A. Steuer-Credit-Kassenscheine vom Jahre 1764.

Lit. A. à 1000 Thlr. № 5557.
Lit. D. à 100 Thlr. № 864 2208.

B. Unverzinsliche Kammer-Credit-Kassenscheine.

Lit. E. à 47 Thlr. № 4850 4852 6255 6533 7933 8093 8101 8563 8608 8630 8697 8717 8753 9187 9299 9489 9941 10100 10479 10563 10624 10742 10906 12482 14412 14483 14601 14652.

Lit. E. à 49 Thlr. № 272 1240 1725 3242 3244 3782 4100 4390 5357 5599 5600 5685 6160 6161 6383 6899 8216 8447 8457 8473 8606 9041

9259 9439 9451 10235 10343 11417 12385 12515 14289 14702.

Die Besitzer dieser Scheine werden an die baldige Abhebung dieser Kapitalbeträge erinnert. Die Abhebung erfolgt bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung, zu welchen Formulare von der genannten Kasse unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Scheine.

Merseburg, den 16. April 1895.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Auf Wunsch der Schifffahrtsinteressenten wird der Schiffsverkehr im Cosel'er Hafen zugelassen.

Auf der Kanalisirungsstrecke von Cosel bis zur Glatzer-Neiße kann die ungestörte Ausübung der Schifffahrt in weiterem als dem bisher möglichen Umfange noch nicht gewährleistet werden.

Die bis auf Weiteres zu erhebenden Gebühren für die Benutzung der Kipper und sonstigen Haseneinrichtungen werden besonders veröffentlicht.

Breslau, den 6. April 1895.

Der Chef der Oderstrom-Bauverwaltung,
Ober-Präsident Fürst von Hatzfeldt.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem Landrathe des Kreises Westprignitz, Geheimen Regierungsrath von Jagow in Perleberg, die zum 1. Mai 1895 nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst zu ertheilen und ihm zugleich den Rothen Adlerorden III. Klasse mit der Schleife zu verleihen geruht.

Dem Regierungsassessor von Jagow ist vom 1. Mai d. Js. ab die kommissarische Verwaltung des Landrathsamtes des Westprignitzer Kreises in Perleberg übertragen worden.

Im Kreise Templin ist der Gutsbesitzer Lamprecht zu Klein-Mutz und der Amtssecretär Hasemann zu Liebenberg von Neuem zum Amtsvorsteher bezw. Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XVII. — Liebenberg — ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist der Zimmermeister vom Essen zu Gr.-Derschau zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks I. Klausiushof ernannt worden, nachdem der Amtsvorsteher des III. Bezirks Oberamtmann Becker zu Strubbergshof auf seinen Antrag von der Mitverwaltung des I. Amtsbezirks — Klausiushof — entbunden worden ist.

Im Kreise Angermünde ist der Rittergutsbesitzer Müller zu Hohenlandin nach abgelaufener Dienstzeit aufs Neue zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Landin ernannt worden.

Nachdem der Gutsbesitzer Muhr zu Spreenhagen das Amt eines Amtsvorstehers für den 3. Bezirk — Spreenhagen — niedergelegt hat, ist dem Amtsvorsteher des benachbarten Amtsbezirks Rauen, Fabrikbesitzer Schiller zu Ketschendorf, die Mitverwaltung des Amtsbezirks Spreenhagen im Kreise Beeskow-Storkow übertragen worden.

Dem Katasterkontroleur Schmitz, Verwalter des Katasteramts Berlin V. in Berlin, ist der Charakter als Steuerinspektor verliehen worden.

Der bisherige Büreauhilfsarbeiter Carl Koop ist zum Königlichen Bauschreiber bei der Königlichen Wasserbauinspektion hierselbst ernannt worden.

Die Civilanwärter Raabe und Ullmann hierselbst sind zu Regierungs-Civilsupernumeraren ernannt worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind: der Dirigent derselben Geheime Ober-Finanz-Rath Pfahl zum Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath ernannt, der Regierungs-Assessor Dr. Pothmann aus Höxter zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen, die Sekretariats-Assistenten Kinst und Hartenstein zu Regierungs-Sekretären befördert, die Civil- bezw. Militär-Supernumerare Wucht, Krause, Burckert, Börst, Pogade, Hildebrandt, Wilcke, Schulz, Beister und Jaehnert als Sekretariats-Assistenten angestellt, die Militär-Anwärter Schmidt VII. und Surén als Militär-Supernumerare angenommen und der Civil-Supernumerar Seidel entlassen.

Der bisherige Pfarrer zu Bellin, Carl Albert Handtmann, ist zum Pfarrer der Parochie Selchow, Diözese Königs-Wusterhausen, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Radach, Diözese Sonnenburg, Leo Maximilian Ludwig Erdmann Metzner, ist zum Pfarrer der Parochie Dalldorf, Diözese Berlin-Land II., bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Richard Hugo Jentsch in Alt-Landsberg ist zum Diakonus der Parochie Rutenberg, Diözese Templin, mit dem Wohnsitz in Himmelpfort bestellt worden.

Der Oberlehrer Dr. Kübler ist vom Prinz Heinrichs-Gymnasium in Schöneberg an das Askanische Gymnasium in Berlin berufen worden.

Der Oberlehrer am Askanischen Gymnasium in Berlin, Dr. Schmidt, ist unter Ernennung zum Königlichen Oberlehrer dem Königlichen Prinz Heinrichs-Gymnasium zu Schöneberg überwiesen worden.

Die Lehrer Faust, Müller 36 und Müller 37 sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Marie Leu, Ottilie Biesenthal, Johanna Forti, Bertha Neugebauer und Elisabeth Bahro sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat März 1895.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: zum Landgerichtspräsidenten der Landgerichtsdirektor Schrötter in Berlin bei dem Landgericht in Meseritz, zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Dr. Hammer bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, Zeume bei dem Amtsgericht in Schrimm und Karl Weber bei dem Amtsgericht Hultschin, zu Handelsrichtern bei dem Landgericht I. in Berlin die Kaufleute August Deter, Leander Steinthal, Her-

mann Richter, Hugo Deutsch, Max Arnold, die Banquiers Otto Boas, Otto Penzhorn, Louis Paderstein, der Kommerzienrath Emil Jacob, der Buchhändler Leonhard Simion und der Fabrikbesitzer Adolf Venzky sämmtlich in Berlin, zu stellvertretenden Handelsrichtern beim Landgericht I. in Berlin die Banquiers Alfred Loewenberg, Louis Rothschild, die Kaufleute Ludwig Reiche, Karl August Wilhelm Schubert, Karl Eduard von Fürich, Julius Moll, Hermann Landshoff, der Director des Berliner Spediteur-Vereins Aktiengesellschaft Ferdinand Hermann Bleise und der Fabrikbesitzer und Ingenieur Julius Karl Pintsch sämmtlich in Berlin. Versetzt ist der Landrichter Tirpitz in Landsberg a. W. als Amtsrichter an das Amtsgericht in Frankfurt a. O., der Amtsrichter Schmieder in Elsterwerda als Landrichter an das Landgericht in Frankfurt a. O. Pensionirt ist der Amtsgerichtsrath, Geheime Justizrath Wachsmuth in Crossen. Gestorben ist der Amtsgerichtsrath Professor Dr. Rubo bei dem Amtsgericht I. in Berlin.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die bisherigen Referendare Graf von Bredow, Schlesier, Jauernick, Landsberger, Dr. Hugo Berger und Baatz. Der Gerichtsassessor Löhlein ist unter Ernennung zum Regierungsassessor definitiv in die allgemeine Staatsverwaltung übernommen und damit aus dem Justizdienste ausgeschieden. Entlassen ist der Gerichtsassessor Felix Hellwig zum Zwecke seines Uebertritts in den Kommunaldienst.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt ist der Staatsanwalt Wilhelm in Hannover zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht in Neu-Ruppin, der Hauseigenthümer Julius Moldenhauer in Cüstrin und der Magistratsbureaugehülfe Giese in Lenzen a. E. sind zu Stellvertretern des Amtsanwalts bei den Amtsgerichten in Cüstrin bezw. Lenzen a. E. ernannt.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen die Gerichtsassessoren Dr. Jaffé bei dem Kammergericht, Dr. Binting bei dem Landgericht in Landsberg a. W. und der frühere Gerichtsassessor Wilke beim Landgericht II. in Berlin, zu Notaren sind ernannt die Rechtsanwälte Gille in Crossen und Loewe in Spandau mit Anweisung ihres Wohnsitzes an den genannten Orten.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Benscher, Zweigert, Heinsius, Schneidemühl, Stutzer, Schroeder, Boecking, Micke, Borchardt, Fraenkel, Otte, Schlesier, Bail, Richard Lehmann, Otto Stern und Bardt. Uebernommen sind Reindorff und Dr. Fahrenhorst aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Naumburg a. S., Gehrmann aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Marienwerder und Dr. Rozánski aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Posen. Entlassen sind Hertel und Dr. Meineke behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungs-Vorbereitungsdienst, Eschwe und Ubben auf Antrag. Gestorben ist Dr. von Gellhorn.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibern die Gerichtsschreibergehülfen Püschel vom Amtsgericht I. in Berlin bei derselben Behörde und Rahn vom Amtsgericht in Guben beim Amtsgericht in Drossen, zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. in Berlin der Gerichtsschreibergehülfe Mäuser vom Amtsgericht I. daselbst, zu Gerichtsschreibergehülfen die Aktuare Rosentreter vom Amtsgericht in Spandau bei dem Amtsgericht in Brandenburg a. H., Trosien aus Forst beim Amtsgericht I. in Berlin, Rosky von dem Amtsgericht in Landsberg a. W. bei dem Amtsgericht in Guben und der Militäranwärter Gütling bei dem Amtsgericht in Coepenick, zum Kanzlisten ernannt ist der Kanzleidiätar Teßmann vom Landgericht I. bei derselben Behörde. Versetzt sind die Gerichtsschreiber Henschel vom Oberlandesgericht in Posen an das Amtsgericht II. in Berlin, Hartmann aus Drossen an das Amtsgericht in Freienwalde a. O. und der Sekretär Hofmann von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. in Berlin als Gerichtsschreiber an das Amtsgericht I. daselbst, der Gerichtsschreibergehülfe Tanneberger vom Amtsgericht in Brandenburg a. H. an das Landgericht I. in Berlin. Pensionirt sind der Gerichtsschreiber Kanzleirath Lenz beim Amtsgericht in Zossen, der Gerichtsschreibergehülfe Kalle beim Landgericht I. in Berlin, der Gerichtsvollzieher Hohle beim Amtsgericht I. daselbst und der Kanzlist Neugebauer beim Landgericht in Landsberg a. W. Gestorben sind der Sekretär bei der Oberstaatsanwaltschaft in Berlin, Kanzleirath Kraemer, der Sekretär Lefeber bei dem Stadtvoigteigefängniß in Berlin und der Gerichtsvollzieher Michaelis bei dem Amtsgericht in Treuenbrietzen.

Vermischte Nachrichten.

Die diesseitigen Bekanntmachungen in Registersachen sollen für das Jahr 1895, soweit sie bisher dem hiesigen Neuen Intelligenz-Blatt zugewiesen waren, in der an Stelle desselben hier erscheinenden „Charlottenburger Bürgerzeitung und Neues Intelligenz-Blatt" veröffentlicht werden.

Charlottenburg, den 16. April 1895.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung V.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 10. Mai **1895.**

Reichs-Gesetz-Blatt.

(Stück 11.) № 2221. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1895/96. Vom 29. März 1895.

№ 2222. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 29. März 1895.

№ 2223. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1895/96. Vom 29. März 1895.

(Stück 12.) № 2224. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 29. März 1895.

(Stück 13.) № 2225. Gesetz, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung im Jahre 1895. Vom 8. April 1895.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1895.

13. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden:

a. Im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam

am	16. Mai	Angermünde	8	Uhr,
=	14. Juni	Rathenow	9½	=
=	15. =	Neustadt a. Dosse	9	=
=	17. =	Kyritz	9	=
=	18. =	Wittstock	8	=
=	19. =	Meyenburg	8	=
=	21. =	Lenzen a. Elbe	8	=
=	22. =	Wilsnack	8	=
=	20. August	Strasburg U.-M.	8	=

b. Im Bereiche der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

am	4. Juni	Baerwalde i. N.-M.	9	Uhr,
=	5. =	Züllichau	8	=
=	6. =	Crossen a. Oder	9	=
=	7. =	Guben	9	=
=	8. =	Driesen	10	=
=	10. =	Friedeberg i. N.-M.	8	=
=	11. =	Vietz a. Ostbahn	8	=
=	13. =	Müncheberg	9	=

Die von den Remonte-Ankaufs-Kommissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn bz. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu mastiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 1. März 1895.

Kriegsministerium, Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung.

103. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Ostprignitz mit dem Amtssitze in Kyritz, mit welcher ein Jahresgehalt von 600 M. verbunden ist, soll neu besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse und ihres Lebenslaufes binnen sechs Wochen bei mir melden.

Potsdam, den 29. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.

104. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1895 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser N. N.	Berlin. Unter-Wasser N. N.	Spandau. Ober-Wasser	Spandau. Unter-Wasser	Potsdam.	Brandenburg. Ober-Wasser	Brandenburg. Unter-Wasser	Rathenow. Ober-Wasser	Rathenow. Unter-Wasser	Havelberg.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter
1	32,26	30,68	2,60	1,02	1,30	2,20	1,90	2,04	1,80	2,86
2	32,26	30,70	2,64	1,02	1,31	2,20	1,90	2,04	1,80	2,88
3	32,26	30,74	2,58	1,06	1,31	2,20	1,90	2,04	1,80	2,90
4	32,26	30,74	2,58	1,10	1,32	2,20	1,90	2,04	1,82	2,92
5	32,26	30,74	2,60	1,08	1,33	2,20	1,90	2,06	1,82	2,92
6	32,28	30,80	2,60	1,08	1,33	2,20	1,90	2,06	1,82	2,92
7	32,24	30,80	2,60	1,12	1,33	2,22	1,90	2,06	1,84	2,94
8	32,26	30,78	2,60	1,12	1,34	2,22	1,90	2,08	1,84	2,94
9	32,26	30,80	2,60	1,12	1,34	2,22	1,90	2,06	1,84	2,94
10	32,24	30,82	2,60	1,12	1,34	2,24	1,90	2,06	1,84	2,96
11	32,24	30,82	2,60	1,16	1,34	2,24	1,90	2,14	1,86	2,94
12	32,24	30,82	2,60	1,16	1,35	2,26	1,92	2,04	1,76	2,84
13	32,24	30,80	2,64	1,16	1,35	2,26	1,92	2,04	1,72	2,74
14	32,24	30,84	2,60	1,18	1,36	2,26	1,92	2,10	1,70	2,66
15	32,26	30,86	2,60	1,24	1,38	2,26	1,94	2,10	1,66	2,66
16	32,28	30,92	2,60	1,26	1,40	2,28	1,96	2,06	1,70	2,70
17	32,24	30,98	2,60	1,26	1,42	2,30	1,98	2,02	1,68	2,74
18	32,20	31,00	2,64	1,34	1,44	2,30	1,98	2,04	1,68	2,90
19	32,24	30,96	2,64	1,36	1,47	2,30	1,98	2,04	1,68	2,94
20	32,22	31,02	2,66	1,44	1,52	2,32	2,00	2,02	1,70	2,98
21	32,22	31,02	2,66	1,44	1,55	2,32	2,04	2,04	1,70	3,02
22	32,28	31,02	2,68	1,46	1,58	2,34	2,08	2,06	1,72	3,12
23	32,26	31,08	2,72	1,48	1,61	2,34	2,10	2,02	1,68	3,22
24	32,26	31,12	2,76	1,50	1,61	2,34	2,12	2,10	1,74	3,36
25	32,26	31,18	2,78	1,56	1,67	2,34	2,12	2,10	1,74	3,46
26	32,28	31,18	2,82	1,58	1,70	2,38	2,12	2,08	1,74	3,70
27	32,24	31,22	2,84	1,60	1,72	2,38	2,14	2,10	1,76	3,98
28	32,28	31,24	2,84	1,62	1,72	2,40	2,18	2,08	1,76	4,30
29	32,28	31,24	2,84	1,64	1,74	2,42	2,20	2,08	1,78	4,60
30	32,28	31,40	2,82	1,68	1,75	2,42	2,20	2,10	1,78	4,82
31	32,32	31,60	2,82	1,70	1,77	2,44	2,22	2,10	1,80	5,02

Potsdam, den 4. Mai 1895. Der Regierungs-Präsident.

Die Apothekergehülfen-Prüfung betreffend.

105. Die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. November 1875, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, — mitgetheilt durch Erlaß vom 21. Dezember 1875 Min.-Bl. d. inn. V. 1876 S. 27 ff. — schreibt im § 3 Ziffer 2 für die Zulassung zur Apothekergehülfen-Prüfung eine dreijährige, für den Inhaber eines zum Besuche einer Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife eine zweijährige Lehrzeit vor.

Nach Maßgabe der Runderlasse vom 10. und 21. Mai 1880, sowie vom 4. März 1881, betreffend die Erfüllung der vorgeschriebenen Lehrzeit (M.-Bl. d. inn. V. 1880 S. 135 und 1881 S. 85), darf die Lehrzeit weder abgekürzt noch unterbrochen werden. Falls indessen eine Unterbrechung durch außerhalb der Willensbestimmung der Betheiligten liegende besondere Verhältnisse herbeigeführt worden, ist eine Dispensation von dem Erforderniß einer ununterbrochenen Absolvirung der Lehrzeit nicht ausgeschlossen.

Seit längerer Zeit gehen die Gesuche um eine derartige Dispensation hier oft so spät ein, daß eine rechtzeitige Erledigung derselben nicht immer möglich ist.

Ew. Hochgeboren ersuche ich ergebenst, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß solche Dispensationsgesuche mir spätestens bis zum 1. desjenigen Monats zugehen, welcher dem Monat vorhergeht, in dem die nächste Apothekergehülfen-Prüfung stattfinden soll.

Später eingehende Gesuche haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Berlin, den 23. April 1895.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

* * *

Vorstehender Erlaß wird mit Bezug auf die Bekanntmachung in derselben Angelegenheit vom 24. Juni 1880 Amtsblatt Seite 252 zur Kenntniß der Betheiligten gebracht. Potsdam und Berlin, den 4. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Berufs- und Gewerbezählung.

106. Um die Grundlagen zu einer neuen Statistik der volkswirthschaftlichen Verhältnisse des Deutschen Reiches zu gewinnen, ist durch Reichsgesetz vom 8. April d. J. eine neue Berufszählung angeordnet worden, die mit einer Erhebung über Landwirthschafts-, Forstwirthschafts- und Gewerbebetriebe zu verbinden ist. Diese findet **am 14. Juni d. Js.** statt.

Die Angaben werden nicht zu Zwecken der Besteuerung, sondern nur zu statistischen Zusammenstellungen benutzt werden.

Ueber die Ausführung der Zählung bemerke ich Folgendes:

Die Zählung erfolgt gemeindeweise. Ihre unmittelbare Ausführung liegt den Gemeindebehörden ob, welche, unter ihrer fortdauernden Verantwortlichkeit, dafür eine besondere Zählungskommission (in großen Gemeinden auch mehrere Zählungskommissionen) einsetzen können. Soweit möglich, sind freiwillige Zähler heranzuziehen.

Die Angaben sind von den einzelnen Haushaltungen durch Eintrag in die Zählungsformulare zu machen. Die Pflicht der Angabe und des Eintrags liegt den Haushaltungsvorständen, als welche auch einzeln lebende Personen mit besonderer Wohnung und eigener Hauswirthschaft gelten, für die Gewerbebogen den Betriebsinhabern oder deren Vertretern ob. Aushülfsweise kann der Eintrag auf Grund der gemachten Angaben vom Zähler bewirkt werden.

Bei der Zählung kommen folgende Drucksachen zur Anwendung:

I. die Haushaltungsliste,
II. die Landwirthschaftskarte,
III. der Gewerbebogen,
IV. die Anweisung für die Zähler,
V. die Kontrolliste,
VI. die Anweisung für die Gemeindebehörden,
VII. der Gemeindebogen.

Anleitung zur Ausfüllung der Haushaltungs-Liste.

Eine Haushaltungs-Liste wird in jede Haushaltung gegeben; falls mehr als 15 Personen zu verzeichnen sind, wird der Zähler Ergänzungslisten verabfolgen.

Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und hauswirthschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleich geachtet werden einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirthschaft führen. Andere alleinstehende Personen, z. B. Zimmerabmiether ohne eigene Hauswirthschaft, Schlafgänger u. s. w. gehören zu der Haushaltung, bei welcher sie wohnen und welche für sie die Hauswirthschaft führt, auch wenn sie in derselben keine Beköstigung empfangen.

Die Gäste in Gasthäusern und Herbergen, sowie die Insassen von Anstalten aller Art (Kasernen, Klöstern, Erziehungs-, Versorgungs-, Armen-, Kranken-, Strafanstalten, Gefängnissen u. s. w.) sind unter einer entsprechenden Ueberschrift entweder in besonderen Haushaltungs-Listen oder zusammen mit der Haushaltung des Gastgebers oder Vorstehers (Verwalters, Aufsehers u. s. w.) der Anstalt, jedoch deutlich von dieser getrennt, zu verzeichnen.

Die Haushaltungs-Liste ist am 14. Juni Vormittags auszufüllen. In das Verzeichniß **A.** der Anwesenden sind alle Personen einzutragen, die vom 13. auf den 14. Juni in der Wohnung des Haushaltungsvorstandes und den zugehörigen Räumlichkeiten übernachtet haben, gleichviel ob sie ständig oder vorübergehend anwesend, Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Für eine Person, die sich in der Zählungsnacht in verschiedenen Wohnungen aufgehalten hat, gilt als Nachtquartier die eigene Wohnung, oder wenn sie nur in fremden Wohnungen war, diejenige, in der sie sich zuletzt aufgehalten hat. Personen, die in der Zählungsnacht in keiner Wohnung übernachtet haben (solche, welche die Nacht hindurch auf Reisen waren, insbesondere auch Eisenbahn- und Postbedienstete, Arbeiter, Wächter u. s. w., die in der Nacht außerhalb ihrer Wohnung beschäftigt waren), werden in der Liste derjenigen Haushaltung verzeichnet, in der sie am Vormittag des 14. Juni ankommen.

Für die Aufzeichnung der in der Nacht vom 13. zum 14. Juni Geborenen und Gestorbenen ist entscheidend, ob sie die Mitternachtstunde erlebt haben. Mithin sind die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht Gestorbenen einzutragen.

Vorübergehend Abwesende sind im Verzeichniß **B.** aufzuführen. Insbesondere ist auch der Haushaltungsvorstand, wenn er aus vorübergehendem Anlaß abwesend ist, hier mit Angabe seines Berufs zu verzeichnen.

Anleitung zur Ausfüllung der Landwirthschaftskarte.

Zu A. Fläche.

Es ist die ganze bewirthschaftete Fläche anzugeben, gleichviel ob diese innerhalb oder außerhalb der Gemeinde- oder Gutsgemarkung, zu welcher die Haushaltung gehört, belegen ist.

Die Angaben sind von demjenigen zu machen, der die Bodenfläche bewirthschaftet und den Ertrag gewinnt. Demnach sind anzugeben:

verpachtetete Grundstücke vom Pächter, nicht vom Eigenthümer; als Pachtland ist auch solches anzusehen, welches dem Nutznießer gegen Düngung überlassen wird;

Grundstücke, die auf Halbpacht (Halbscheid) oder gegen einen anderen Ertragsantheil vergeben sind, vom Antheilpächter (Theilbauer) nicht vom Eigenthümer;

Grundstücke, die als Theil des Lohnes an Tagelöhner, Arbeiter u. s. w. ausgegeben und von diesen selbst bewirthschaftet werden (sogen. Deputatland, z. B. Kartoffelland, Leinland), vom Tagelöhner ꝛc., nicht vom Dienstherrn oder Arbeitgeber; — Deputatland, welches vom

Dienstherrn zwar bestellt wird, dessen Ertrag aber dem Tagelöhner oder Arbeiter zukommt, ist von der Betriebsfläche des Dienstherrn auszuscheiden und bei der Haushaltung des Tagelöhners oder Arbeiters anzugeben; — etwaiges Deputatland des Scharwerkers oder Hofgängers ist dem Deputatland des Tagelöhners oder Arbeiters zuzurechnen; — Deputatland des in der Haushaltung des Dienstherrn gehaltenen Gesindes ist von der Fläche des Dienstherrn nicht auszuscheiden;

selbstbewirthschaftetes Dienstland vom Nutzungsberechtigten; als Dienstland ist ein Grundstück anzusehen, das einem weltlichen oder kirchlichen Beamten (einem Förster, Geistlichen u. s. w.) als Theil der Besoldung gegeben wird.

Für je eine Haushaltung mit Landwirthschaft ist stets nur eine Landwirthschaftskarte aufzustellen. Befinden sich also mehrere Personen in der Haushaltung, welche eine Bodenfläche bewirthschaften, so erfolgen die Angaben über die Flächen und die Viehhaltung für alle diese Personen gemeinsam in einer Landwirthschaftskarte.

Wird eine landwirthschaftliche Besitzung (Gut, Hof u. s. w.) von einem Administrator oder sonst in Vertretung für einen Anderen selbstständig bewirthschaftet, so beantwortet der Administrator oder sonstige Vertreter die Fragen der Landwirthschaftskarte; die Angaben über das eigene und das gepachtete Land (Ziffer 1 unter a und b) macht er dann für Denjenigen, den er vertritt. — Bei Gütern mit Vorwerken und dergleichen, welche mit diesen zusammen einen ungetrennten Betrieb bilden, ist eine gemeinsame Angabe zu machen; es ist dann Vorsorge zu treffen, daß keine Doppelzählung vorkomme, und auf der Haushaltungsliste des Vorwerkverwalters rc. ist zu vermerken, daß die Angaben über den Landwirthschaftsbetrieb zusammen mit denen über das Hauptgut erfolgen.

Bei gemeinschaftlicher Bewirthschaftung der nämlichen Fläche — Miteigenthum, Mitpacht — sind die Angaben nur einmal zu machen; die Betheiligten haben sich darüber zu verständigen, von wem dies geschehen soll.

Landwirthschaftskarten sind auch für rein forstwirthschaftliche Betriebe (d. h. solche, die nicht mit Landwirthschaftsbetrieb verbunden sind) aufzustellen. Wird ein derartiger Betrieb vom Besitzer selbst geleitet, so macht dieser die erforderlichen Angaben. Ueber Forsten, welche von Forstbeamten oder Vertretern des Besitzers verwaltet werden, hat der Betriebsleiter die Landwirthschaftskarte auszufüllen; sind mehrere Forstbeamte in dem Bezirke beschäftigt, so liegt dem obersten, die Verwaltung nach einem Betriebsplane führenden Beamten die Nachweisung ob, für Staats- und unter staatlicher Verwaltung stehende Forsten beispielsweise dem Oberförster. Verwaltet ein Forstbeamter Waldflächen verschiedener Eigenthümer, so hat er für jeden Forsteigenthümer eine besondere Karte aufzustellen. Die Angaben über das eigene und gepachtete Land (Ziffer 1 unter a und b der Landwirthschaftskarte) sind vom Standpunkte Desjenigen zu machen, für den die Forsten verwaltet werden. — Die zur Wirthschaft der Forstbeamten selbst gehörigen Ländereien sind nicht mit den verwalteten Forsten gemeinsam, sondern auf einer besonderen Landwirthschaftskarte nachzuweisen.

Zu beachten ist, daß sowohl die bei 1 a bis f als auch die bei 2 a bis f nachgewiesenen Flächen zusammen die oben bei 1 aufgeführte Gesammtfläche ergeben müssen.

Zu B. Viehstand.

Es handelt sich nicht um eine allgemeine Viehzählung, sondern um die Feststellung des Viehstandes der einzelnen landwirthschaftlichen Betriebe. Viehhändler, Fleischer u. s. w., welche zugleich Landwirthschaft betreiben, geben ihren Viehstand nur insoweit an, als er für ihren landwirthschaftlichen Betrieb gehalten wird. Arbeitsthiere, die nicht für die Zwecke eines landwirthschaftlichen Betriebes gehalten werden, kommen nicht zur Nachweisung, ebensowenig Luxuspferde und dergl.

Das Vieh ist bei derjenigen Haushaltung anzugeben, zu der es gehört, auch wenn es am Zählungstage vorübergehend abwesend ist. Dies gilt namentlich auch von denjenigen Thieren, welche von einer Haushaltung aus auf entfernte Weiden oder Sennereien getrieben sind; dieselben sind also bei dieser Haushaltung anzugeben, und nicht am Ort der Weide oder der Sennerei.

Zu D. Besondere Fragen.

Bei der Frage 4 ist zu beachten, daß gemeinsame Hutungen auf Stoppelfeldern u. s. w. der einzelnen Besitzer nicht unter diese Frage fallen.

Anleitung zur Ausfüllung des Gewerbebogens.

Gewerbebogen werden angewandt für Handwerks-, Industrie-, Bau-, Handels-, Gast- und Schankwirthschafts- und Verkehrsgewerbe und sind für alle diejenigen Gewerbebetriebe aufzustellen, in denen mehr als eine Person thätig ist oder elementare Kraft für Umtriebsmaschinen (Motoren) oder Dampfkessel, Dampffässer verwendet werden. Auch für zeitweilig ruhende (unterbrochene) Gewerbebetriebe (Kampagne-, Saisonbetriebe) ist ein Gewerbebogen aufzustellen (vergl. die Erläuterungen zu Spalte 13 und 14 der Haushaltungs-Liste). Filialen (Zweiggeschäfte) sind als selbständige Betriebe zu betrachten.

Die Ausfüllung des Gewerbebogens geschieht am Sitze des Gewerbebetriebes.

In der Regel ist über jeden solchen Betrieb ein Gewerbebogen auszufüllen.

Sind aber verschiedenartige Gewerbe zu einem Betriebe vereinigt, d. h. stehen sie unter gemeinsamer Leitung und findet für sie eine gemeinsame Buchführung statt, so sind zunächst für die verschiedenen Zweige getrennte Angaben zu machen, und zwar dergestalt, daß für jeden Betriebszweig ein besonderer Gewerbebogen aufgestellt wird, so z. B. für Getreidemühle und Säge-

mühle; Baumwoll- und Woll-Spinnerei; Leinen-Spinnerei, -Weberei und -Färberei; Stahlwerk, Eisenwalzwerk, Eisengießerei und Maschinenfabrik; Buchhandel und Buchdruckerei — weil die Gewerbestatistik den Zustand der einzelnen Gewerbezweige zeigen soll. Das Geschäftspersonal ist in solchen Fällen bei Frage 10 zu theilen. Dies muß so geschehen, daß jede Person nur auf einem Gewerbebogen vorkommt und zwar bei dem Gewerbszweige, wo sie allein oder hauptsächlich beschäftigt wird. Dem sachgemäßen Ermessen des Geschäftsleiters muß es überlassen werden, obiger Regel bestens nachzukommen und auch in schwierigen Fällen die der Wirklichkeit am meisten entsprechende Vertheilung des Personals vorzunehmen. Gleiches gilt für die Vertheilung der motorischen Kraft bei Frage 12; die bei den einzelnen Gewerbszweigen verzeichneten Pferdekräfte müssen zusammen die Summe der im Geschäft wirklich verwendeten Pferdekräfte ergeben. — Ueber das Gesammtgeschäft sind dann Angaben bei Frage 14, die auf dem Gewerbebogen des hauptsächlichsten Gewerbezweiges zu beantworten ist, zu machen.

Wer die in den Zählpapieren gestellten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder die vorgeschriebenen Angaben zu machen sich weigert, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft (§ 5 des obigen Gesetzes).

Potsdam, den 3. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Tarif,

nach dem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähre bei Wernsdorf zu erheben ist.

107. Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. Von Personen einschließlich der Traglast für jede Person . . . . 0,05 M.

II. Von Thieren:
   a. für ein Pferd oder ein Maulthier 0,15 M.,
   b. für ein Stück Rindvieh oder einen Esel 0,10 M.,
   c. für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh . . . . 0,05 M.

   Wenn säugendes Muttervieh zugleich mit seinen Jungen übergesetzt wird, bleiben diese von dem Fährgelde befreit.

   d. für Federvieh, das getrieben wird, und zwar für je 10 Stück (eine geringere Anzahl ist frei) . . . . 0,05 M.

   Wenn Vieh auf einem Fuhrwerke oder einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird davon keine besondere Abgabe erhoben.

   Reiter und Führer zu II a. sind frei, Führer und Treiber zu II b., c, d. zahlen das tarifmäßige Fährgeld für sich noch besonders.

III. Von Fuhrwerken:
   a. für einen bespannten Wagen nach Anzahl der Zugthiere, für jedes . . . . . 0,15 M.,
   b. für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten . . . . 0,05 M.

   Der Führer eines Fuhrwerks, für das nach III a. eine Abgabe entrichtet wird, ist von der Entrichtung der Abgabe befreit.

IV. Von unverladenen, durch Personen, Thiere oder Fuhrwerk zur Fährstelle gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, die die Personen, Thiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

Allgemeine Bestimmungen.

Die vorstehenden Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von dem Fährunternehmer zu sorgen ist, zu entrichten.

Bei Benutzung der Fähre bei Nachtzeit ist das Doppelte der vorgeschriebenen Sätze zu zahlen.

Die Nachtzeit umfaßt in der Zeit vom
   a. 1. April bis 30. September die Stunden von 10 Uhr Abends bis $4^1/_2$ Uhr Morgens,
   b. vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis $5^1/_2$ Uhr Morgens.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1) Fuhrwerke und Thiere, die zu den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder des Fürstlichen Gesammthauses Hohenzollern oder zu den Königlichen Gestüten gehören,
2) kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Reservisten oder Landwehrmänner, Fuhrwerke und Thiere, die der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann oder Kriegslieferungsfuhren, Pferde, die auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden, sowie deren Führer;
3) öffentliche Beamte, deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig ausweisen, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform auch ohne besonderen Nachweis;
4) Transporte, die für die unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen;
5) die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die auf Kosten des Staats beförderten Couriere und Estafetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, ingleichen Personenfuhrwerke, die durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden;
6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Der bisher gültige Tarif vom 1. Dezember 1822 mit den im Stück 40 Seite 418 des Amtsblattes für 1892 getroffenen Abänderungen wird hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 2. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

108. Auf Grund der № 2 der Polizeiverordnung für die Provinz Brandenburg vom 25. März 1893 (Amtsblatt S. 163) setze ich den Zeitpunkt, zu welchem

die Aufhebung der Verordnung vom 16. September 1842, betreffend die Handhabung der Feuerpolizei und die bessere Einrichtung der Löschanstalten in den zu einer Versicherungssozietät verbundenen Städten der Kur- und Neumark, des Markgrafenthums Niederlausitz, der Aemter Senftenberg und Finsterwalde, sowie der Distrikte Jüterbog und Belzig (Amtsblatt S. 257) eintreten soll, für die Städte Fehrbellin, Gransee und Putlitz auf den 1. Juni d. J. fest.

Potsdam, den 6. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten.

109. Nachdem das Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den 3. Wahlbezirk (Prenzlau-Angermünde) des Regierungsbezirks Potsdam, Herr Regierungsrath von Buch in Frankfurt a. O., zum Oberpräsidialrath ernannt worden ist, hat eine Ersatzwahl stattzufinden.

Ich habe den Herrn Landrath, Geheimen Regierungsrath von Winterfeldt zu Prenzlau zum Wahlcommissar ernannt, die Stadt Prenzlau als Wahlort bestimmt und den Tag der Wahlmännerwahlen **auf den 20. Juni d. J.** und den Tag zur Wahl des Abgeordneten **auf den 27. Juni d. J.** festgesetzt.

Potsdam, den 6. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

110. Unter den Schweinen der Wittwe Jskraut in Heinersdorf (Kreis Niederbarnim) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Der Milzbrand ist festgestellt unter den Rindviehbeständen des Ritterguts Saarow und des Bauern Noack in Radinkendorf (Kreis Beeskow-Storkow), des Rittergutspächters Amtsvorstehers von Bredow zu Bötzow und des Bauergutsbesitzers Marzahn in Etzin (Kreis Osthavelland), sowie des domänenpächters Amtsraths Schmidt in Krummensee (Kreis Niederbarnim) und des Tischlermeisters Hoppe in Seddin (Kreis Westprignitz).

Am Bläschenausschlag erkrankt sind die Rindviehbestände der Kossäthen Wernicke und Schulze in Lübnitz, sowie der Hütungsgenossenschaft in Brück (Kreis Zauch-Belzig).

Die Brustseuche ist festgestellt bei einem krepirten Pferde des Büdners Möckel zu Gollin (Kreis Templin).

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Schlachthofes zu Potsdam und des Mollereibesitzers Blankenburg zu Lichtenberg (Kreis Niederbarnim).

Ferner ist erloschen der Milzbrand unter dem Rindviehbestande des Ackerbürgers Karl Hübner zu Nauen und unter dem des Kossäthen Hübner zu Staffelde (Kreis Osthavelland).

In Barenthin (Kreis Ostprignitz) ist der Bläschenausschlag erloschen.

Potsdam, den 7. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer selbständigen evangelischen Kirchengemeinde Kalkberge-Rüdersdorf im Kreise Niederbarnim und die pfarramtliche Verbindung der evangelischen Kirchengemeinde Tasdorf, Diözese Strausberg, mit dieser Kirchengemeinde.

10. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

1) Die Evangelischen in Kalkberge-Rüdersdorf, Kreis Niederbarnim, werden aus der Kirchengemeinde Rüdersdorf, Diözese Strausberg, ausgepfarrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde Kalkberge-Rüdersdorf vereinigt.
2) Das in Kalkberge-Rüdersdorf bestehende Diakonat der Kirchengemeinde Rüdersdorf geht als Pfarrstelle auf die neue Kirchengemeinde über.
3) Die evangelische Kirchengemeinde Tasdorf, Diözese Strausberg, scheidet aus dem bisherigen Verbande mit der Kirchengemeinde Rüdersdorf aus und wird mit der Kirchengemeinde Kalkberge-Rüdersdorf unter deren Pfarramt verbunden.
4) Vorstehende Bestimmungen treten vom 15. Mai 1895 ab in Kraft.

Berlin, den 27. April 1895. Potsdam, den 2. Mai 1895.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

29. In Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen **vom 19. bis 21. Juni 1895** wie bisher auf dem zwischen der Brunnenstraße, dem Humboldthain und der Eisenbahn Anlage des ehemaligen Viehhofs belegenen, der Terraingesellschaft „Lagerhof" m. b. H., Rechtsnachfolgerin der Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft, gehörigen Terrain abgehalten werden.

Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsstellen und Lagerplätze werden durch den Liquidator der Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft, Herrn de Grain, bezw. durch dessen Vertreter, Herrn Ober-Inspektor Abel, angewiesen.

Berlin, den 1. Mai 1895.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

30. Die zur Zeit nicht besetzte vierte Stelle eines gerichtlichen Stadtphysikus mit dem jährlichen, nicht pensionsfähigen Gehalt von 1800 Mark soll wieder besetzt werden.

Physiker, die sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Approbation, des Zeugnisses über ihre Befähigung zur Verwaltung einer Physikatsstelle und einer Darstellung ihres Lebenslaufes

bis **zum 1. Juni d. J.** bei dem unterzeichneten Polizei-Präsidenten zu melden.

Es wird hierbei bemerkt, daß nur durch entsprechende Leistungen im forensischen Specialfache hervorragende Medizinalbeamte auf Berücksichtigung zählen können und daß persönliche Vorstellungen zwecklos sind.

Berlin, den 1. Mai 1895.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

31. Der Arzt der Strafanstalt zu Berlin Dr. Leppmann, hierselbst Kronprinzen-Ufer Nr. 24 wohnhaft, ist zum Bezirks-Physikus des 9. Physikatsbezirks ernannt worden; dem bisherigen Physikus des 9. Physikats-Bezirks, Sanitätsrath Dr. Litthauer, ist das erledigte 5. Bezirks-Physikat übertragen worden.

Berlin, den 2. Mai 1895.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

34. Vom 6. Mai ab wird bei der Posthülfstelle in Summt bei Mühlenbeck der Telegraphenbetrieb und zugleich der Unfallmeldedienst eingerichtet. Die Wahrnehmung der Geschäfte der Post- und Telegraphenhülfstelle ist dem Gutspächter Göring übertragen worden.

Berlin C., 29. April 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung.

35. Bei dem Postamt 101 (Elsasserstr. 43) wird am 6. Mai der Telegraphenbetrieb eingerichtet. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden für die betreffende Geschäftsstelle an den Wochentagen von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends und an den Sonn- und Feiertagen von 8 bis 9 Uhr Morgens und von 5 bis 7 Uhr Abends festgesetzt.

Berlin C., 29. April 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

36. Am 5. Mai wird in Groß-Woltersdorf eine mit der dortigen Kaiserlichen Postagentur verbundene Reichs-Telegraphenanstalt eröffnet werden. Gleichzeitig wird bei den Posthülfstellen in Schönermark (Kreis Ruppin), Rauschendorf und Königstädt der Telegraphenbetrieb eingerichtet. Potsdam, den 4. Mai 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

12. Liste

der im Laufe des Etatsjahres 1894/95 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichs-Schuldurkunden.

I. Staatsschuldscheine von 1842.

Lit. G. № 43121 über 50 Thlr.
- H. № 43467 = 25 =
- H. № 48229 = 25 =

II. Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

Serie 839 № 83862 über 100 Thlr.
- 966 № 96525 = 100 =
- 1447 № 144606 = 100 =

III. Vormals Kurhessische Prämienscheine von 1845.

Serie 3269 № 81712 II. Abtheilung über 20 Thlr.
- 4683 № 117069 über 40 Thlr.

IV. 3½procentige Prioritäts-Obligationen Lit. E. der Oberschlesischen Eisenbahn.

№ 4873 über 100 Thlr.
№ 10184 = 100 =
№ 11537 = 100 =
№ 14509 = 100 =

V. Konsolidirte 4procentige Staatsanleihe:

von 1876/79

Lit. C. № 422 über 1000 M.
- C. № 29650 = 1000 =
- C. № 33042 = 1000 =
- C. № 33043 = 1000 =
- C. № 38074 = 1000 =
- D. № 33088 = 500 =
- D. № 33089 = 500 =
- D. № 44909 = 500 =
- D. № 61088 = 500 =
- E. № 35235 = 300 =
- E. № 38420 = 300 =
- F. № 21901 = 200 =
- F. № 21902 = 200 =
- F. № 21903 = 200 =
- F. № 22685 = 200 =
- F. № 33025 = 200 =
- F. № 49042 = 200 =
- F. № 49043 = 200 =
- F. № 49044 = 200 =
- F. № 51927 = 200 =
- F. № 73827 = 200 =
- F. № 73828 = 200 =

von 1881

Lit. B. № 132304 über 2000 M.
- C. № 170264 = 1000 =
- D. № 221905 = 500 =

von 1882

Lit. C. № 276380 über 1000 M.
- C. № 282824 = 1000 =
- C. № 282825 = 1000 =
- C. № 311967 = 1000 =
- C. № 315857 = 1000 =
- C. № 315869 = 1000 =
- C. № 353127 = 1000 =

von 1883

Lit. C. № 421079 über 1000 M.
- C. № 421098 = 1000 =
- C. № 421099 = 1000 =
- C. № 421103 = 1000 =
- C. № 421114 = 1000 =
- D. № 409780 = 500 =
- D. № 435417 = 500 =
- D. № 435432 = 500 =

von 1884
Lit. H. № 103863 über 150 M.
von 1885
Lit. E. № 1115099 über 300 M.
VI. Konsolidirte 3½ procentige Staatsanleihe:
von 1885
Lit. C. № 24167 über 1000 M.
von 1887 1888
Lit. C. № 149957 über 1000 M.
- C. № 149958 = 1000 =
VII. 4 procentige Reichsanleihe:
von 1877
Lit. E. № 18402 über 200 M.
von 1879
Lit. D. № 11356 über 500 M.
von 1880
Lit. D. № 6689 über 500 M.
- D. № 8145 = 500 =
von 1881
Lit. B. № 5066 über 2000 M.
- E. № 3847 = 200 =
- E. № 5837 = 200 =
von 1884
Lit. B. № 1631 über 2000 M.
- D. № 3202 = 500 =
VIII. 3½ prozentige Reichsanleihe von 1885.
Lit. B. № 1414 über 2000 M.

Berlin, den 2. April 1895.

Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

13. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Herrn J. Brüren in Crefeld die Schuldverschreibung der konsolidirten 3 prozentigen Staatsanleihe von 1891

Lit. E. № 62490 über 300 M.

angeblich verloren gegangen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere, dem Herrn zc. Brüren oder den Herren J. Frank & Cie., Bankgeschäft in Crefeld, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 2. Mai 1895.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

8. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung von Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 18. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße 76 I. hierselbst, die Ausloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooster und eingelieferter Rentenbriefe nebst Zinsscheinen zc. unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars, stattfinden.

Berlin, den 29. April 1895.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

9. Erfahrungsmäßig kommen noch immer Fälle mißbräuchlicher Verwendung von Viehsalz bezw. der Verwendung von denaturirtem Salze zu anderen als den gestatteten Zwecken vor.

Es wird daher wiederholt in Erinnerung gebracht, daß Viehsalz nur zur Fütterung des Viehes, Gewerbesalz nur zu gewerblichen Zwecken, für welche Salz abgabenfrei verabfolgt wird (§ 20 des Bundesgesetzes vom 12. Oktober 1867, Bundesgesetzblatt Seite 41) und zwar stets nur zu denjenigen Zwecken verwendet werden darf, welcher von dem Gewerbetreibenden im Bestellzettel vermerkt ist. Außerdem darf Niemand Viehsalz oder Gewerbesalz verkaufen, der nicht zuvor der Steuerbehörde von der Absicht, solches Salz zu verkaufen, schriftlich Anzeige gemacht und über diese Anzeige eine Bescheinigung erhalten hat. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften unterliegen der gesetzlichen Ahndung.

Berlin, den 1. Mai 1895.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Grund- und Bauplatz-Steuerordnung der Stadtgemeinde Berlin.

Auf Grund der §§ 23, 25, 27 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung folgende Steuerordnung erlassen.

§ 1.

Vom 1. April 1895 ab wird von allen im Gemeindebezirke belegenen bebauten und unbebauten Grundstücken, soweit ihnen nicht gemäß § 24 des Kommunalabgabengesetzes Befreiung von den Gemeindesteuern vom Grundbesitz zusteht, eine Gemeindegrundsteuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung erhoben.

§ 2.

Der Besteuerung wird der jährliche Nutzungswerth der steuerpflichtigen Grundstücke und der darauf befindlichen Baulichkeiten zu Grunde gelegt, mögen die letzteren dem Eigenthümer des Grund und Bodens oder dem Nutznießer desselben (Pächter, Miether, Nießbraucher, Prekaristen) gehören.

Der jährliche Nutzungswerth jeder einzelnen Besitzung einschließlich ihrer Hofräume, Hausgärten und sonstigen unbeweglichen Zubehörstücke, ist nach dem Ertrage (§§ 3 bis 8) festzustellen, welcher für den gemeingewöhnlichen Gebrauch oder die gemeingewöhnliche Nutzung im letzten, dem Veranlagungsjahre unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahre aufgekommen oder durch Schätzung ermittelt ist.

Das Veranlagungsjahr ist das Etats- (Rechnungs-) Jahr.

§ 3.

Für diejenigen Zeitabschnitte, in denen ein Grundstück oder Grundstückstheil innerhalb der maßgebenden Periode (§ 2) verpachtet oder vermiethet war, gilt als Ertrag desselben der vereinbarte Pacht- oder Miethszins unter Hinzurechnung des Geldwerthes aller vom Pächter (Miether) zum Vortheile des Verpächters (Vermiethers) oder eines Dritten für Rechnung des Verpächters (Vermiethers) übernommenen Nebenleistungen, zu welchen auch die vom Pächter (Miether) übernommenen Steuern, Feuerkassenbeiträge und Entwässerungsabgaben gerechnet werden.

Außer Betracht bleiben dagegen Vergütungen des Pächters (Miethers), welche nicht für die Ueberlassung des Gebrauchs oder der Nutzung des Grundstücks bedungen sind. Hierher gehören die Vergütungen für Benutzung von Wasserleitungen, für Flur- und Treppenbeleuchtung, für Müllabfuhr, Schornstein-, Flur- und Treppenreinigung, sowie für Portierdienste.

Dem Verpächter (Vermiether) ist gestattet, für solche außer Betracht zu lassenden Vergütungen des Pächters (Miethers) einen angemessenen Betrag bis zur Höhe von 8 % des bedungenen Brutto-Jahreszinses behufs Feststellung des Nutzungswerthes von der Gesammtsumme in Abrechnung zu bringen. Die kontraktlich zwischen Miether und Eigenthümer vereinbarten Entschädigungen für andere Leistungen des Letzteren unterliegen bezüglich ihrer Angemessenheit der Prüfung der Steuer-Deputation.

Abzüge für Ausfälle an der vereinbarten Miethe (Pacht) finden nicht statt.

§ 4.

Der vereinbarte Pacht- oder Miethszins (§ 3) ist nicht maßgebend,

1) wenn derselbe hinter dem ortsüblichen Pacht- oder Miethswerthe mehr als 25 % zurückbleibt;
2) wenn der vereinbarte Pacht- oder Miethszins die Gegenleistung für den Gebrauch der mit dem Grundstück zusammen verpachteten (vermietheten) Utensilien, Inventarien, Möbel und sonstigen beweglichen Gegenständen mit umfaßt;
3) wenn die Höhe des zu entrichtenden Pacht- oder Miethszinses von dem Ergebniß eines gewerblichen Unternehmens oder von anderen ungewissen Ereignissen abhängig gemacht ist;
4) wenn Räumlichkeiten als Gast- oder Hotelwirthwirthschaften, Ausspannungen oder Lagerspeicher zur miethsweisen Beherbergung wechselnder Personen oder Sachen, oder zu ähnlichen Zwecken benutzt werden.

§ 5.

Für diejenigen Zeitabschnitte der maßgebenden Periode (§ 2), in welchen

1) auf den vereinbarten Miethe- oder Pachtzins die Voraussetzungen des § 4 № 1 bis 4 zutreffen, oder
2) ein Grundstück oder Grundstückstheil von dem Steuerpflichtigen entweder selbst benutzt oder ohne Entgelt an Andere zur Nutzung oder zum Gebrauch überlassen war,

gilt als Ertrag der betreffenden Grundstücke oder Grundstückstheile der ihrer Bestimmung, Beschaffenheit und Lage entsprechende ortsübliche Pacht- oder Miethswerth.

§ 6.

Hat der zur Nutzung eines Grundstücks als Pächter, Miether, Nießbraucher oder sonst Berechtigte auf demselben eigene Baulichkeiten errichtet, so wird

a. soweit der Gebäude-Eigenthümer dieselben verpachtet oder vermiethet hat,

der aufkommende Pacht- oder Miethszins,

b. soweit der Gebäude-Eigenthümer dieselben selbst benutzt oder ohne Entgelt an andere zur Nutzung oder zum Gebrauche überlassen hat,

der ortsübliche Pacht- oder Miethswerth derselben — nach Abzug des auf die Grundfläche der superfiziarischen Baulichkeiten etwa treffenden Antheils an der Hauptpacht oder Miethe — dem Nutzertrage des Grundstücks zugerechnet.

§ 7.

Die Feststellung des Pacht- oder Miethswerthes erfolgt in den Fällen der §§ 4 bis 6 durch die Steuer-Deputation des Magistrats auf Grund einer Abschätzung durch die dazu bestimmten Sachverständigen. Der ermittelte Werth wird dem Steuerpflichtigen in der für jedes Rechnungsjahr erfolgenden Veranlagung mitgetheilt (§ 11).

§ 8.

Für diejenigen Zeitabschnitte, während deren ein Grundstück oder ein selbstständiger Theil eines Grundstücks (z. B. eine einzelne Miethswohnung, ein für sich bestehendes Pachtstück) innerhalb der maßgebenden Periode (§ 2) weder verpachtet oder vermiethet, noch in der im § 5 zu № 2 angegebenen Weise benutzt war, wird ein Ertrag von den unbenutzt gebliebenen Grundstückstheilen nicht in Anrechnung gebracht.

§ 9.

Von unbebauten Liegenschaften, welche durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werthe erhöht worden sind (Bauplätze), wird außer der Gemeindegrundsteuer (§§ 2—8) eine Bauplatzsteuer erhoben.

Als unbebaut im Sinne des vorigen Absatzes gelten Liegenschaften auch dann, wenn nur Schuppen, Baracken und ähnliche der einstweiligen Benutzung oder anderen vorübergehenden Zwecken dienende Baulichkeiten darauf errichtet sind.

Hofräume und Hausgärten, die innerhalb des in Absatz 1 bezeichneten Gebiets liegen, aber zu einem nach dem Nutzungswerthe besteuerten Gebäude (§ 2) gehören, unterliegen der Bauplatzsteuer nur, insoweit sie nach Umfang und Lage als selbstständige Bauplätze in Betracht kommen.

Für die Heranziehung von Bauplätzen zur Bauplatzsteuer ist es nicht erforderlich, daß die im Be-

bauungsplane vorgesehenen Straßen bereits für den Anbau fertig hergestellt sind.

§ 10.

Der Besteuerung der Bauplätze (§ 9) wird der Betrag zu Grunde gelegt, um welchen ihr Werth durch die Festsetzung der Baufluchtlinien erhöht worden ist (Bauplatzwerth). Maßgebend ist hierbei der Werth der Bauplätze zur Zeit der Veranlagung. Der Bauplatzwerth wird für jede im Zusammenhange stehende Bauplatzfläche desselben Eigenthümers durch Abschätzung von der Steuer-Deputation des Magistrats festgestellt. Die im § 7 enthaltenen Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.

§ 11.

Die Gemeindegrundsteuer wird in Prozenten des festgestellten Nutzungsertrages erhoben. Die Höhe des Prozentsatzes wird für jedes Rechnungsjahr durch Gemeindebeschluß festgesetzt und ist alljährlich durch den Magistrat in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Die Bauplatzsteuer beträgt jährlich ein Prozent des festgestellten Mehrwerthes, welchen die Bauplätze durch die Festsetzung von Baufluchtlinien erlangt haben.

Die Veranlagung der Grundsteuer und der Bauplatzsteuer erfolgt für jedes Rechnungsjahr durch die Steuer-Deputation, welche jedem Steuerpflichtigen von seiner Veranlagung eine Mittheilung zugehen läßt (§ 7).

Ein angefangenes Hundert des ermittelten Ertrages oder des ermittelten Werthes wird, wenn der überschießende Betrag die Zahl 50 übersteigt, als voll gerechnet, andernfalls aber außer Anrechnung gelassen.

Einsprüche gegen die Veranlagung müssen innerhalb einer Frist von vier Wochen seit der Benachrichtigung bei dem Magistrat schriftlich oder zu Protokoll erfolgen. Ueber dieselben entscheidet für den Magistrat die Steuer-Deputation, und zwar, soweit der Einspruch auf Einwendung gegen die Höhe der Abschätzung sich gründet, nach Anhörung einer Revisionskommission, welche aus anderen als den bei der ersten Abschätzung thätig gewesenen Sachverständigen gebildet ist.

Gegen den von der Steuer-Deputation im Namen des Magistrats erlassenen endgültigen Beschluß steht dem Pflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

§ 12.

Zum Zwecke der für jedes Rechnungsjahr erfolgenden Veranlagung ist jeder Eigenthümer eines steuerpflichtigen Grundstücks verpflichtet, bis zum 1. Februar jeden Jahres eine Nachweisung des Nutzungswerthes aus dem dem Veranlagungsjahre unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahre nach den Miethsverträgen und den ihm bekannten, durch Abschätzung bereits ermittelten Werthen an die Steuer-Deputationen einzureichen, oder zur Abholung bereit zu halten. Die Nachweisung muß die einzelnen Pacht- und Miethszinse und die Namen der Pächter (Miether) aufführen, auch Angaben über die vom Eigenthümer selbst benutzten, sowie über die unvermietheten oder unbenutzten Gelasse und Flächen enthalten und sofern solche früher vermiethet (verpachtet) oder abgeschätzt waren, die Namen der letzten Miether (Pächter), den Zeitpunkt der Räumung und den letzten Jahreszins oder den letzten ermittelten Werth ersichtlich machen. Die hierfür erforderlichen Formulare werden den Steuerpflichtigen seitens der Steuer-Deputation übersandt.

Die Steuer-Deputation ist bei der Veranlagung an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird aber die ertheilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. (Vergl. § 63 des K.-A.-G.)

§ 13.

Jeder Eigenthümer eines Grundstücks hat der Steuer-Deputation anzuzeigen,

1) wenn in dem Eigenthumsverhältnisse des Grundstücks ein Wechsel eintritt,
2) wenn Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen,
3) wenn besteuerte Hausgrundstücke durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerkes oder durch das Abbrechen eines Gebäudetheiles, durch Vergrößerung oder Abtrennung dazu gehöriger Hofräume und Gärten an Nutzungswerth gewinnen oder verlieren,
4) wenn einer der in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Fälle eintritt, in denen Abschätzung stattzufinden hat.

Diese Anzeigen sind binnen vier Wochen nach dem Eintritt der Veränderung schriftlich zu erstatten.

Im Fall der Veräußerung ist der bisherige Eigenthümer verpflichtet, für die Zeit vom Beginn des laufenden Kalenderjahres bis zum Ende seiner Besitzdauer die im § 12 vorgesehene Nachweisung des Nutzungswerthes der Steuer-Deputation binnen vier Wochen einzureichen.

§ 14.

Die Steuerpflicht oder Steuererhöhung neu erbauter oder in ihrer Substanz verbesserter Gebäude (§ 13 № 2, 3) beginnt nach Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem die neu errichteten oder verbesserten Räume vermiethet oder sonst in Benutzung genommen sind.

Zur Bauplatzsteuer herangezogene Grundstücke werden mit dem Ablaufe desjenigen Rechnungsjahres, in welchem mit der Errichtung eines Gebäudes auf dem Grundstücke begonnen ist, von der Bauplatzsteuer hinsichtlich der bebauten Fläche befreit.

Im Laufe eines Rechnungsjahres treten Ermäßigungen oder Erhöhungen der Gemeindegrundsteuer nur dann ein, wenn bisher steuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der ganz oder theilweise steuerfreien Grundstücke übergehen, oder umgekehrt, sowie wenn wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben nach den gesetzlichen Bestimmungen Steuernachforderungen geltend

zu machen sind. Die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. Juni 1834 werden hierdurch nicht berührt.

Beim Wechsel des Eigenthums eines Grundstücks im Laufe eines Rechnungsjahres wird die veranlagte Steuer für die dem Eigenthumswechsel folgenden Monate von dem neuen Eigenthümer erhoben, ohne daß es dem Letzteren gegenüber einer neuen Veranlagungsbenachrichtigung bedarf (§ 16 Abs. 4).

§ 15.

Wird ein mit Gebäuden besetztes steuerpflichtiges Grundstück von dem Fiskus oder einer anderen öffentlichen Behörde erworben und nicht sogleich zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet, so ist nicht die zur Zeit des Eintritts der eben erwähnten Verwendung, sondern die am Tage des Eigenthumsüberganges veranlagt gewesene Steuer feststehend zu zahlen.

§ 16.

Für die Gemeindegrundsteuer haftet außer dem Eigenthümer der Nießbraucher des steuerpflichtigen Grundstücks.

Mehrere Miteigenthümer oder Nießbraucher desselben Grundstücks haften solidarisch.

Solidarische Haftung findet auch insoweit statt, als das Eigenthum einerseits an Grund und Boden, andererseits an den darauf errichteten Gebäuden verschiedenen Personen zusteht.

Im Falle des Eigenthumswechsels haftet außer dem neuen der bisherige Eigenthümer für die Grundsteuer bis zum Ablaufe desjenigen Monats, in welchem der Eigenthumswechsel stattgefunden hat.

Für die veranlagte Steuer ist das Grundstück dinglich verhaftet und kann im Falle der fruchtlosen Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Steuerschuldners die Zwangsvollstreckung in das Grundstück seitens der Steuer-Deputation gemäß § 54 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 7ten September 1879 (Ges.-S. S. 591) betrieben werden.

§ 17.

Die nach dieser Steuerordnung den Eigenthümern der steuerpflichtigen Grundstücke obliegenden, insbesondere die in den §§ 12 und 13 vorgesehenen Verbindlichkeiten liegen in gleicher Weise ihren gesetzlichen Vertretern (Vormündern, Pflegern, Vorständen von Korporationen, Aktiengesellschaften u. s. w.) sowie den von den Eigenthümern mit der Verwaltung der Grundstücke beauftragten Personen, und im Falle des § 16 Abs. 3 den dort bezeichneten Gebäudeeigenthümern ob.

Jeder nicht in Berlin wohnende Eigenthümer hat der Steuer-Deputation einen hierselbst wohnhaften Stellvertreter für die seinen Grundbesitz betreffenden Angelegenheiten schriftlich zu bezeichnen. Den Vertretern kann die Veranlagungsbenachrichtigung (§ 11) rechtsverbindlich zugestellt werden.

§ 18.

Wer eine ihm in Gemäßheit der §§ 12, 13, 17 obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird gemäß § 82 des Kommunalabgabengesetzes mit Geldstrafe bis zu 30 M. bestraft.

Die Vorschriften des § 79 des Kommunalabgabengesetzes werden hierdurch nicht berührt.

§ 19.

Auf die Nachforderungen und Verjährungen der Steuer finden die Bestimmungen der §§ 83, 84 und 88 des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

§ 20.

Die Gemeindegrundsteuer und Bauplatzsteuer werden in Vierteljahrsraten, welche bei Beginn des Vierteljahrs fällig sind, erhoben.

Die Steuer ist an die von der Steuerbehörde zu bezeichnende Kasse zu zahlen; es bleibt jedoch vorbehalten, die Erhebung der Steuer durch Steuererheber bewirken zu lassen.

Eine Vorausbezahlung des ganzen Jahresbetrages sowie einzelner Quartalsraten, jedoch nur an die Kasse, steht jedem Steuerpflichtigen frei.

Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht aufgehoben.

Wird die fällige Zahlung auf geschehene Aufforderung nicht geleistet, so erfolgt nach fruchtloser Mahnung die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 21.

Mit dem 1. April 1895 tritt das bisherige Regulativ für die Erhebung der Haus- und Miethssteuer außer Kraft.

Die im Kommunalabgabengesetz dem Gemeindevorstand zugewiesene Befugniß wird von der Steuer-Deputation ausgeübt, welche zugleich die Veranlagung zur Grundsteuer und Bauplatzsteuer als Steuerausschuß bewirkt.

Die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung der Steuer-Deputation werden durch besonderen Gemeindebeschluß geregelt.

§ 22.

Für das Rechnungsjahr 1895/96 sind der Veranlagung für die Gemeindegrundsteuer die nach den bisherigen Bestimmungen ermittelten Nutzerträge des Rechnungsjahres 1894/95 zu Grunde zu legen. Die der Bauplatzsteuer unterliegenden Grundstücke werden im Jahre 1895/96 nach und nach veranlagt; die Steuer ist vom 1. April 1895 ab für das ganze Jahr zu entrichten, ohne daß es auf den Zeitpunkt der Veranlagung ankommt.

Berlin, den 19. Januar 1895.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Zelle.

Zu 55/107 F. B. 95.

* *
*

Vorstehende Steuerordnung wird auf Grund der Bestimmungen in § 18 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und Artikel 46 ...

Ausführungs-Anweisung vom 10. Mai 1894 hierdurch von mir genehmigt.

Potsdam, den 31. März 1895.

(L. S.)

Der Ober-Präsident, Staatsminister
gez. von Achenbach.

* * *

Auf den gefälligen Bericht vom 31. v. M. ertheilen wir zu der von Eurer Excellenz an demselben Tage ausgesprochenen Genehmigung der von den städtischen Behörden beschlossenen Grund- und Bauplatzsteuerordnung der Stadtgemeinde Berlin vom 19. Januar d. J. gemäß § 77 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch unsere Zustimmug.

Berlin, den 10. April 1895.

Der Finanz-Minister.	Der Minister des Innern.
gez. Miquel.	In Vertretung
	gez. Braunbehrens.

An den Königlichen Ober-Präsidenten, Staatsminister Herrn Dr. von Achenbach, Excellenz zu Potsdam.
F. M. II. 6788 III. 5219.
M. d. J. I. B. 3324.

* * *

Die vorstehende Steuerordnung bringen wir hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Gemeindebeschluß die Höhe der Gemeindegrundsteuer für das Steuerjahr 1895/96 auf 5½ Prozent des Nutzungsertrages der hiesigen Grundstücke festgesetzt worden ist.

Auf Grund der Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 ist die Gemeindegrundsteuer im hiesigen Gemeindebezirk nach dem Beschluß der Gemeindebehörden als besondere Steuer vom Grundbesitz unter Verschmelzung der bisher nach dem Haus- und Miethssteuer-Regulativ vom 16. September 1858 erhobenen städtischen Haussteuer mit der nach dem Gesetz vom 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 1. April d. J. ab den Gemeinden überwiesenen staatlichen Grund- und Gebäudesteuer eingeführt. — Die als Gemeindegrundsteuer zur Einziehung gelangenden 5½ Prozent des Nutzungsertrages entsprechen 144 Prozent der vom Staate veranlagten Grund- und Gebäudesteuer. — Nach dem gleichzeitigen Gemeindebeschluß ist die Miethssteuer vom 1. April d. J. ab in Fortfall gekommen.

Berlin, den 26. April 1895.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
Zelle.

Polizei-Verordnung

über die Einrichtung und den Gebrauch der beim Bierausschank zur Anwendung kommenden Druck-, Leitungs- und Zapfvorrichtungen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird für den Stadtkreis Charlottenburg unter Zustimmung des Gemeindevorstandes verordnet, was folgt:

§ 1. Sämmtliche beim Bier-Ausschank zur Anwendung kommenden Druck-, Leitungs-, Zapf- und sonstige Vorrichtungen sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen einzurichten und jederzeit zu erhalten.

Sie unterstehen in dieser Richtung einer ständigen polizeilichen Beaufsichtigung.

§ 2. Von jeder beabsichtigten Neuanlage oder Veränderung einer Bierdruckvorrichtung ist dem zuständigen Polizei-Revier unter Beschreibung derselben, sowie unter Angabe der Firma des Fabrikanten der etwa zur Verwendung kommenden Controlvorrichtungen (§ 7) vor der Ingebrauchnahme schriftliche Anzeige zu erstatten.

§ 3. Als Druckmittel darf nur filtrirte atmosphärische Luft und Kohlensäure, welche aus flüssiger Kohlensäure entwickelt wird, benutzt werden.

Die Anwendung von Bierpumpen, welche das Bier unmittelbar aus dem Fasse aussaugen, ist verboten.

§ 4. Bierdruckvorrichtungen, bei welchen Kohlensäure als Druckmittel dient, dürfen nur nach ertheilter besonderer Erlaubniß der Polizei-Direktion in Benutzung genommen werden.

Die Erlaubniß ist vom Vorhandensein folgender Einrichtungen abhängig:

a. Die Behälter zur Aufnahme der flüssigen und gasförmigen Kohlensäure (Kohlensäureflaschen und Gaskessel) sowie die Druck-Reduktions-Apparate müssen mit der Firma des Fabrikanten, einer laufenden Nummer, und die angeführten Behälter außerdem mit der Atmosphärenzahl bezeichnet sein, bis zu welcher diese Apparate Widerstand zu leisten haben. Die Behälter für die flüssige Kohlensäure (Kohlensäure-Flaschen) müssen überdies nach den Bestimmungen der Polizei-Verordnung, betreffend den Transport und die Aufstellung der mit Kohlensäure gefüllten Flaschen, vom 3. November 1892 einen amtlichen, in dauerhafter Weise an leicht sichtbarer Stelle angebrachten Vermerk tragen, welcher das Gewicht des leeren Behälters einschließlich des Ventils, nebst Schutzkappe, die höchste zulässige Füllung in Kilogramm und den Tag der letzten Druckprobe angiebt. Dieser Vermerk muß durch Einschlagen eines amtlichen Stempels beglaubigt sein.

b. Die Behälter zur Aufnahme der gasförmigen Kohlensäure (Gaskessel) und die Druck-Reductions-Apparate müssen mit Manometer und Sicherheits-Ventil versehen sein. Letzteres ist so einzustellen, daß die gasförmige Kohlensäure abbläst, sobald der Druck im Gaskessel, bezw. Druck-Reductions-Apparat 2 Atmosphären überschreitet. Der Durchmesser des Sicherheits-Ventils muß bei Gaskesseln 10 mal so groß sein, als der engste Theil des Zuleitungsrohrs. Bei Druck-Reductions-Apparaten muß der Durchmesser des Sicherheits-Ventils wenigstens 10 Millimeter betragen. Die Gaskessel, welche der Zugänglichkeit halber frei stehen müssen, haben

ferner am tiefsten Theile einen Ablaßhahn und eine im unteren Drittel angebrachte, in geeigneter Weise verschließbare Reinigungsöffnung von mindestens 10 Centimeter Weite zu enthalten. Ist der Kopf der Kessel zum Abschrauben eingerichtet, so kommt die bezeichnete Reinigungsöffnung in Wegfall.

c. Vor der Ingebrauchnahme der Bierdruckvorrichtungen sind die Behälter für die gasförmige Kohlensäure (Gaskessel) einem Ueberdruck von 3 Atmosphären durch einen Sachverständigen zu unterwerfen.

Die Behälter für die flüssige Kohlensäure (Kohlensäure-Flaschen) müssen der Polizei-Verordnung, betreffend den Transport und die Aufstellung der mit Kohlensäure gefüllten Flaschen, vom 3ten November 1892 entsprechend vor ihrer Ingebrauchnahme einem Ueberdruck von 250 Atmosphären unterworfen worden sein. Die Druck-Reductions-Apparate sind darauf zu prüfen, ob der selbstthätige Mechanismus ordnungsmäßig functionirt und das Sicherheits-Ventil bei dem eventuellen Versagen des Mechanismus bezw. bei dauernder Oeffnung derjenigen Apparate, welche Feder-Ventile mit absetzendem Ausfluß sind, eine ausreichende Ausflußöffnung hat, um eine unzulässige Drucksteigerung auszuschließen.

Diese Prüfung ist bei den Behältern für die flüssige Kohlensäure (Kohlensäure-Flaschen) gemäß den Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 3. November 1892 alle 3 Jahre, bei den Behältern für die gasförmige Kohlensäure (Gaskessel) und den Druckreductions-Apparaten alle 2 Jahre zu wiederholen. Ueber den Befund der Prüfungen, welche von dem betreffenden Sachverständigen auf den Behältern für die flüssige Kohlensäure (Kohlensäure-Flaschen) durch die in der Polizei-Verordnung vom 3. November 1892 vorgeschriebenen, bereits angegebenen Vermerke auf den Behältern für die gasförmige Kohlensäure (Gaskessel) und den Druck-Reductions-Apparaten durch Einschlagen des Prüfungszeichens und des Datums kenntlich zu machen sind, ist von dem Sachverständigen ferner eine schriftliche Bescheinigung auszustellen, welche bezüglich der Behälter für die flüssige Kohlensäure (Kohlensäure-Flaschen) von dem Fabrikanten der Kohlensäure vorbehaltlich der Einforderung durch die Polizei-Behörde, bezüglich der Behälter für die gasförmige Kohlensäure (Gaskessel) und der Druck-Reductions-Apparate dagegen stets bei dem Bierdruck-Apparat zu jederzeitiger Einsichtnahme aufzubewahren ist.

Einer besonderen Prüfungs-Bescheinigung bedarf es nicht, wenn auf den Behältern für die flüssige Kohlensäure (Kohlensäure-Flaschen) neben der Angabe des Datums der letzten Prüfung das Prüfungszeichen eines solchen Sachverständigen eingeschlagen ist, welcher unter Angabe dieses Prüfungszeichens ein Garantie-Attest über sämmtliche von ihm zu prüfenden Behälter für die flüssige Kohlensäure (Kohlensäure-Flaschen) bei der Königlichen Polizei-Direction hinterlegt hat.

§ 5. Für diejenigen Bierdruckvorrichtungen, bei welchen komprimirte Luft als Druckmittel dient, gelten hinsichtlich der Beschaffenheit und Bezeichnung der Behälter zur Aufnahme der komprimirten Luft (Windkessel) sinngemäß die gleichen Bestimmungen, wie für die Gaskessel der Kohlensäure-Druck-Apparate. Die als Druckmittel zu benutzende Luft muß aus dem Freien und zwar von einem Orte aus zugeführt werden, welcher der Lage nach keine Verunreinigung der Luft befürchten läßt. Ehe die Luft in den Windkessel tritt, muß sie durch einen geeigneten Filtrir-Apparat geleitet werden, welcher mit Salicylwatte auszufüllen ist. Letztere muß sich stets in reinem und trockenem Zustande befinden und mindestens allwöchentlich erneuert werden.

Zur Verhütung und Beseitigung von Verunreinigungen des bei Luftdruck-Apparaten benutzten Windkessels ist zwischen diesem und der Luftpumpe ein Oelfänger einzuschalten.

Außerdem muß zur Verhinderung des Eintritts von Bierschleim in die Luftleitung am Spund des Fasses oder in der Leitung ein gut schließendes Rückschlagsventil von einem der Leitung gleichen Rohrquerschnitt angelegt sein.

§ 6. Zur Regulirung des Druckes muß an allen Bierdruckvorrichtungen sowohl an der Ausschankstelle, als auch am Windkessel bezw. Gaskessel und am Reduktionsapparat, ein Manometer vorhanden sein, welches erkennen läßt, wie stark der Druck innerhalb der Leitung ist. Mehr als eine und eine halbe Atmosphäre Druck ist nicht zuläßig.

Die für die Aufnahme des Bieres bestimmten Leitungsröhren sämmtlicher Druckvorrichtungen müssen vom Fasse bis zum Zapfhahn einen durchweg gleichmäßigen inneren Durchmesser von mindestens einem Centimeter haben und dürfen nicht unterbrochen, sowie nur aus reinem nicht mehr als ein Prozent Blei enthaltenden Zinn hergestellt sein.

Sogenannte Kühlcylinder sind demnach nicht gestattet.

Aus Messing hergestellte Zapfhähne jeder Art müssen im Innern stark verzinnt sein.

Die Einschaltung einer Glasröhre zwischen Faß und Hahn ist zulässig; auch darf der sogenannte Stocher (das vom Spundaufsatz bis auf den Boden des Fasses reichende Rohr) aus verzinntem Messing bestehen. Das Stocherrohr muß am Sauger, in welchen das Bier eintritt, behufs Kontrolle der Reinhaltung und Verzinnung geöffnet werden können.

Alle Verbindungen der Bierleitungsröhren sind durch Ueberwurfmuttern, nicht aber durch Kautschukmuffen herzustellen.

Solche Verbindungen in der Entfernung bis zu 1 m oberhalb und unterhalb der Kontrolvorrichtungen (Kontrolhähne rc. § 7) müssen derartig bewirkt sein,

daß eine willkürliche Ausschaltung desjenigen Stückes der Rohrleitung, an welchem die Kontrollvorrichtung angebracht ist, ausgeschlossen bleibt. Diese Verbindungsstellen müssen ferner mit einer Vorrichtung (Oesen) versehen sein, welche die Anbringung polizeilicher Plomben, deren Entfernung allein durch die Organe der kontrollirenden Behörde erfolgen darf, ermöglichen.

Die zur Zuleitung von Luft dienenden Röhren können auch aus anderen Metallen als Zinn und, soweit sie innerhalb des Gebäudes liegen, auch aus bleifreiem Kautschuck hergestellt sein. Sie müssen an ihrem Endpunkte außerhalb des Hauses in einem mit einer feinen Siebplatte versehenen Trichter auslaufen.

Als Röhren, welche die gasförmige Kohlensäure vom Gaskessel bezw. Reduktionsapparat nach dem Faß leiten, können Schläuche aus starkem, reinem Gummi Verwendung finden.

§ 7. Ueberall, wo der Bierausschank nicht mittelst Zapfhahnes unmittelbar vom Faß erfolgt, sondern das Bier eine Leitungsröhre zu durchlaufen hat, müssen an den Leitungsröhren zwischen dem Zapfhahn und dem Mittelpunkt der Längenausdehnung der gesammten Rohrleitung, bei vorhandener Kühlvorrichtung (Kühlschlange) aber zwischen dieser und der angegebenen Stelle der Rohrleitung bequem zugängliche Vorrichtungen (Kontrolhähne ꝛc.) angebracht sein, welche von der Polizei-Direktion als zu jederzeitiger Ermöglichung zuverlässiger Feststellung des Zustandes im Innern dieser Röhren ausreichend anerkannt worden sind.

Diese Kontrolvorrichtungen müssen mit der Firma des Fabrikanten versehen und so eingerichtet sein, daß die Zinnrohrleitung ohne Unterbrechung gradlinig durch die Vorrichtung geht. Die an derselben anzulegende polizeiliche Plombe darf nicht unbefugter Weise entfernt oder beschädigt werden.

Von dem Erforderniß der Kontrolvorrichtungen wird Abstand genommen, wenn beim Bierausschank Bierleitungs-Einrichtungen zur Verwendung gelangen, welche nach Prüfung durch die Kgl. Polizei-Direktion eine schnelle und vollkommen leicht und sicher zu kontrolirende Reinigung dadurch gestatten, daß die Leitungsröhren in ihrer gesammten Ausdehnung von der Zapfstelle bis zum Faß mit einer Bürste in einem Zuge durchfahren und gespült werden können. Die zugelassenen Apparate ohne Kontrolvorrichtungen müssen an bequem sichtbarer Stelle die Firma des Fabrikanten tragen.

§ 8. Alle beim Bierausschank zur Anwendung kommenden Druck-, Leitungs-, Zapf- und sonstigen Vorrichtungen, insbesondere die zur vorübergehenden Aufnahme des Bieres bestimmten Leitungsröhren, Stocher und etwaigen Behälter, sowie Zapfhähne jeder Art, sind stets in reinem Zustande zu erhalten. Auch müssen die Wind- bezw. Gaskessel stets rein gehalten, nach Bedarf geöffnet und gereinigt werden.

§ 9. Bestehende, zum Bierausschank benutzte Druck-, Leitungs-, Zapf- und sonstige Vorrichtungen, welche in der einen oder anderen Richtung den obigen Vorschriften nicht entsprechen, müssen mit denselben spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Polizei-Verordnung in Einklang gebracht werden.

In derselben Zeit müssen auch die im § 4 verlangten Prüfungsbescheinigungen beschafft sein.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, wird bestraft:

1) wer zum Bierausschank eine den vorstehend gestellten Bedingungen nicht entsprechende Druck, Leitungs-, Zapf- oder sonstige Vorrichtung als Inhaber derselben oder als Stellvertreter des Inhabers benutzt oder Anderen die Benutzung gestattet;
2) wer zu Zwecken des Bierausschankes flüssige Kohlensäure in Behältern, welche den Vorschriften des § 4 bezw. der Polizei-Verordnung, betreffend den Transport und die Aufstellung der mit flüssiger Kohlensäure gefüllten Flaschen vom 3. November 1892 nicht entsprechen, aufbewahrt oder in den Verkehr bringt;
3) wer sonst den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 11. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober 1895 in Kraft. Vom gleichen Tage ab werden die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 22. Januar 1886, betreffend die Einrichtung und Benutzung von Bierdruckvorrichtungen, sowie alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben.

Charlottenburg, den 1. Mai 1895.

Königliche Polizei-Direktion. von Saldern.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Polizei-Verordnung vom 1. Mai 1895 über die Einrichtung und den Gebrauch der beim Bierausschank zur Anwendung kommenden Druck-, Leitungs- und Zapf-Vorrichtungen wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Vornahme der nach der genannten Polizei-Verordnung erforderlichen bezüglichen Prüfungen, sowie zur Ausstellung der Bescheinigungen folgende sachverständige Personen berechtigt beziehungsweise ermächtigt worden sind:

1. Die Königlichen Herren Gewerbe-Inspectoren, Kreisbaumeister, Wasserbaumeister und dergleichen technische Beamte;
2. Der Königliche Baurath Herr Beckmann, hierselbst, Berlinerstraße 111;
3. Der vereidete Chemiker Herr Dr. Knöfler, hierselbst, Englischestraße 24;
4. Die Ingenieure der Dampfkessel Revisionsvereine;
5. Der Civil-Ingenieur Herr O. Greiner } zu
6. Der Civil-Ingenieur Herr Albert Pütsch u. } Berlin.
7. Der Civil-Ingenieur Herr Hassert }

Die Auswahl des Sachverständigen aus der Zahl der Vorgenannten bleibt dem Inhaber des Apparates überlassen. Die Besitzer von Gast- und Schankwirthschaften werden hierdurch besonders auf die obige Polizei-Verordnung hingewiesen.

Charlottenburg, den 1. Mai 1895.

Königliche Polizei-Direktion. von Saldern.

Personalchronik.

Der Rittergutsbesitzer von Rochow auf Golzow ist zum stellvertretenden Mitgliede des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Potsdam gewählt worden.

Im Kreise Templin ist an Stelle des verstorbenen Oberamtmanns Fischer der Domänenpächter Fischer zu Badingen zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des XIX. Bezirks — Badingen ernannt worden.

Im Kreise Niederbarnim sind nach Ablauf ihrer Amtsperiode der Administrator Ziegner zu Blumberg, der Administrator Krüger zu Mehrow, der Gemeindevorsteher Feldtmann zu Neu-Weißensee, der Gemeindevorsteher Seeger zu Zerpenschleuse, der Bauerguts besitzer Haase zu Ahrensfelde und der Rechnungsführer Borchert zu Malchow von Neuem zu Amtsvorstehern bezw. Amtsvorsteher-Stellvertretern der Amtsbezirke Blumberg, Ahrensfelde, Weißensee, Zerpenschleuse und Malchow ernannt worden.

Im Kreise Zauch-Belzig ist der Forstverwalter Lösch zu Altehölle zum Amtsvorsteher des Amtsbezirk XLII. — Reetz — ernannt und gleichzeitig der dem Amtsvorsteher Müller in Wiesenburg unter dem 25. Februar 1893 — O.-P. 2506 — ertheilte Auftrag zur Mitverwaltung des Amtsbezirks Reetz zurückgezogen worden.

Die Kreisthierarztstelle des Kreises Teltow mit dem Amtsitze in Berlin ist vom 1. Juni d. J. ab dem Kreisthierarzt Kieckhäfer aus Kyritz übertragen worden.

Der Militäranwärter Gräfe bei der Einkommensteuerveranlagungskommission in Freienwalde a. O. ist zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer in Torgau Paul Siebert ist zum Oberlehrer ernannt und dem Königlichen Gymnasium in Charlottenburg überwiesen worden.

Der bisherige Provinzial Vikar Georg Friedrich Alisch ist zum Pfarrer der Parochie Gütergotz, Diözese Potsdam I., bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Friedrich Paul Golling ist zum Pfarrer der Parochie Klein-Kreutz, Diözese Dom Brandenburg, bestellt worden.

Der Katasterkontroleur Karl Schmidt in Berlin ist zum Steuerinspektor ernannt worden.

Der Rittergutsbesitzer Heinrich Ebeling zu Strigleben ist zum Kreisverordneten für den Kreis West-Prignitz gewählt und als solcher bestätigt worden.

Während des 1. Vierteljahres 1895 sind seitens der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission in Berlin die nachstehenden Königlichen Regierungs-Bauführer: 1) Karl Theodor Otto Rieß, 2) Friedrich Karl Gräßner, 3) Ludwig Hirschfeld, 4) Gustav Albert Emil Gause, 5) Adalbert Hermann August Hertwig, 6) Johannes Karl Richard Schultz, 7) Karl Friedrich Müller, 8) Michaelis Loewe, 9) Bernhard Ludwig Eberhard Kühn, 10) Hermann Johann Georg Grotgan, 11) Friedrich Wilhelm Leopold Benjamin Langbein, 12) Bernhard Rudolf Hoffmann, 13) Albert Max Emil John vereidigt worden.

Allerhöchst verliehen: Bei der Königlichen Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission ist dem Regierungs- und Baurath Spitta das Kreuz der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern; **ernannt:** der Gerichtsassessor Löhlein zum Regierungsassessor; **überwiesen:** der Regierungsassessor Berg von der Königlichen Regierung zu Potsdam; **angenommen:** der Abiturient Unruh, der Oberprimaner Moellendorf, der Primaner Bohmhardt und der Justizanwärter Heyn als Civil-Supernumerare; **ausgeschieden:** der Regierungsassessor Pohlandt infolge seiner Ueberweisung an die Königliche Regierung zu Potsdam, der Sekretariatsassistent Koska infolge seiner Anstellung als Geheimer expedirender Sekretär und Kalkulator im Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, der Sekretariats-Assistent Ott infolge seiner Anstellung als Geheimer Registrator im Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten und der Büreaudiätar Spieß infolge seiner Anstellung als Legationskanzlist und der Sekretariats-Assistent Bluhm infolge Anstellung als Geheimer Registrator im Königlichen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten. **Verstorben:** der Bauschreiber Sittel.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats April 1895 sind

ernannt zu Büreauassistenten der Ober-Postassistent Lindner, der Ober-Telegraphenassistent Raake, zu Postassistenten die Telegraphenassistenten Wilhelm Hahn, Georg Päsch, Richard Pietsch, Röhricht und Witte, zum Telegraphenassistenten der Postassistent Höde,

versetzt von Berlin Postrath Köhler nach Hamburg, die Postinspektoren Bender nach Gumbinnen, Treichel nach Kiel, Postbauinspektor Struve nach Schwerin (Meckl.), Postkassirer Oster nach Straßburg (Elsaß), die Telegraphenamtskassirer Günther nach Braunschweig, Hoffmann nach Minden (Westf.), die Postsekretäre Bernhardt nach Frankfurt (Main), Brade nach Gumbinnen, Brümmleef nach Frankfurt (Oder), Eichler nach Gumbinnen, Katt nach Liegnitz, J. J. H. A. Kleine nach Aachen, Kutsche nach Metz, Leutke nach Kiel, Ludwig nach Cassel, Mielenz nach Metz, Pretzsch nach Cöslin, Rudolph nach Breslau, Schreve nach Hannover, Schuband nach Oppeln, Zeise nach Breslau, die Ober-Postassistenten Gruner nach Liegnitz, Klebba nach Weißensee bei Berlin, die Postassistenten Amtsberg nach Wolgast, Kalicinski nach Oppeln, Knapp nach Aachen, Krämer nach Offenbach (Main), Matthee nach Königsberg (Pr.), Poppe nach Rosenberg (O.-Schl), Porath nach Friedenau, die Telegraphenassistenten Haberichter nach Schöneberg bei Berlin und Oskar Kroll nach Prenzlau,

nach Berlin Postrath Patschke von Bromberg, Postinspektor Beyer von Halle (Saale), Franz von Straßburg (Elf.), Polira von Magdeburg,

Schwartz von Oppeln, Stenger von Gumbinnen, Postdirektor Euen von Eckernförde nach Schöneberg bei Berlin, Postkassirer Grawinkel von Bremen, Ober-Postdirektionssekretär Schramm von Gumbinnen, die Postsekretäre Böhmert von Minden (Westf.) und Fischer von Constantinopel, die Telegraphensekretäre Lorenz von Straßburg (Els.) und Witzig von Saarbrücken, die Ober-Telegraphenassistenten Ancker von Gumbinnen und Bursian von Cottbus, die Postassistenten Darr von Belgard (Pers.), Eichert von Liegnitz, Höst von Potsdam und Schmalow von Dortmund.

angestellt als Postsecretaire: die Postpraktikanten Fenner aus Darmstadt, Münnich, Seiler aus Halle (Saale); **als Postassistenten:** die Postassistenten Apitz, Bachus, Baginski, Bahn, Bauszus, Max Bernhardt, Paul Bode, Burjan, Otto Decker, Dietrich, Dobberkau, Döhrmann, Dräger, Eggert, Eipel, Eiserbeck, Albert Ernst, Fritzsche, Fuchs, Gabert, Girnth aus Leipzig, Gollinge, Gottwald, Grobe in Rixdorf, Hanig, Hartroth, Heinrich Hartung, Hausdorf, Hesse, Jaab, Jahnke, Jeschke, Kahle, Kaniewski, Kaspar, Kendelbacher, Klewitz, Knorr, Franz Krebs, Wilhelm Krüger, Krull, Kruschel, Alwin Kühn, Paul Lene, Lippert, Max Lorenz, Max Maaß, Magni, Mahlich, Mast, Matthes, Mehls, Meisel, Merke, Mieling, Wladislaus Mittelstädt, Molter, Willy Müller, Musche, Niooslai, Ontrup, Pahnke, Rädler, Rennert, Albert Ridder, Rieß, Rörig, Röver, Rott, Franz Schäfer, Wilhelm Schäfer, Schauerte, Max Schmidt, Paul Schmidt, Hermann Schneider, Schönborn, Schumacher, Segin, Selling, Staberow, Starke, Stenull, Karl Strehlau, Thurow, Karl Treichel, Trojahn, Max Wagner aus Dresden, Wedlich, Weiße, Winzer, Worbs, Zajonz und Zerbe aus Leipzig; **als Telegraphenassistenten:** die Postassistenten Fasig, Pfundt, Säwe, Walther; die Telegraphenanwärter Altenburg, Gustav Becker, Bluth, Bredow, Brunsch, Burgholz, Dreiske, Erelis, Gerloff, Göde, Karl Herrmann, Franz Hintze, Köhn, Ernst Lehmann, Maiwald, Masuck, Melang, Möllendorf, Heinrich Müller, Potte, Regas, Schaal, Seehaus, Stechow und Theuerkauf.

Vermischte Nachrichten.

Falsche Reichskassenscheine und Zinsscheine.

A. Reichskassenscheine.

Seit längerer Zeit kommen fortgesetzt falsche Reichskassenscheine von 1882 zu 50 M. und 5 M. zum Vorschein.

Um die Feststellung derartiger Fälschungen zu erleichtern, wird im Nachstehenden zunächst auf die wesentlichsten, in der Beschaffenheit des Papiers liegenden Kennzeichen der Echtheit von Reichskassenscheinen wiederholt aufmerksam gemacht.

Zu den sämmtlichen Reichskassenscheinen wird ein gutes, kräftiges Papier von besonderer Festigkeit verwendet, welches auf einer Seite einen Streifen von blauen, in die Papiermasse eingebetteten stärkeren Fasern trägt. Der Faserstreifen zeigt eine blaue Färbung durch die ganze Papiermasse. Die blauen Fasern lassen sich mit einer Nadel aus der Papiermasse auslösen, wie durch eine Probe ohne Beeinträchtigung der Gültigkeit des Scheines festgestellt werden kann. Liegen die Fasern ihrer ganzen Länge nach auf der Oberfläche, so kann man sicher sein, ein Falschstück vor sich zu haben. Der gleiche Verdacht ist gerechtfertigt, wenn die Fasern zwischen zwei Papierschichten liegen. Ist dies der Fall, so lassen sich entweder beide Schichten leicht durch Wasser trennen, oder die obere Schicht kann durch Reiben mit einem stumpfen Messer entfernt werden, sodaß die zweite Papierschicht mit den darauf liegenden Fasern zu Tage tritt.

Das echte Papier muß eine einheitliche feste Schicht mit gut geglätteter, weder glänzend noch wollig aussehender Oberfläche bilden.

Im übrigen zeigen die gegenwärtig hauptsächlich vorkommenden Sorten von Falschstücken folgende besondere Merkmale.

I. Falsche Reichskassenscheine zu 50 M.

Erste Sorte.

Der Querstrich des H im Namen Hering ragt nicht wie bei den echten Scheinen auf beiden Seiten etwas hervor. Anfangszug des H und Endzug des g in demselben Namen zeigen Lücken, bei den echten Scheinen nicht.

Hinter dem Namen Merleker befindet sich ein Punkt, bei den echten Scheinen nicht.

Das f des Worts „verfälschte“ in der zweiten Zeile der Strafandrohung ist einem t ähnlich.

Die Riffellinien haben nicht die gleichen Abstände von einander wie bei den echten Scheinen.

Der Strafsatz ist ziemlich unleserlich; das Feld, in welchem sich derselbe befindet, ist ohne Schraffirung.

Der Kontrolstempel, die Nummer und die Zeile „Funfzig Mark“ auf der Rückseite sind mit mennigerother anstatt mit zinnoberrother Farbe gedruckt.

Der braune Farbenton ist im ganzen matter, als bei den echten Scheinen.

Zweite Sorte.

Die Werthzahl „50“ ist nicht schrassirt, sondern voll gezeichnet. Bei einem Theil der Falschstücke erscheint die Zeichnung beider Seiten verschwommen (unscharf). Der Strafsatz ist gänzlich unleserlich. Der braune Farbenton ist bedeutend matter als bei den echten Scheinen. Bei anderen Falschstücken tritt die Zeichnung kräftiger hervor, auch ist der Strafsatz deutlich lesbar.

Zur Zeichnung der Werthzeile „Funfzig Mark“, des Kontrolstempels und der Nummer ist bei einzelnen Scheinen zinnoberfarbene Tusche, bei anderen dagegen

eine der Farbe des Karminzinnobers ähnliche Tusche verwendet worden.

Ein augenfälliges Kennzeichen der Fälschung ist die Verwaschbarkeit der Farben, welche besonders beim Roth deutlich erkennbar hervortritt.

Dritte Sorte.

Bei einzelnen Scheinen ist die Wilcox-Faser schwarz anstatt blau gefärbt. Während bei dem echten Papier derjenige Theil, welcher die Faser enthält, in der ganzen Masse blau gefärbt ist, bemerkt man nur bei einzelnen Scheinen auf der einen Seite eine matte blaue Färbung.

Die Papiergröße der Scheine ist in der Höhe den echten Scheinen gleich, in der Breite um 5 mm geringer. Die Zeichnung der Schauseite ist in der Breite 7 mm, in der Höhe 4 mm, diejenige der Rückseite in beiden Richtungen 2 mm kleiner als bei den echten Scheinen.

Die Zeile „Funfzig Mark", der Kontrolstempel und die Nummer stimmen in der Färbung nicht überein. Die Farbe der Zeile „Funfzig Mark" nähert sich im Ton derjenigen der echten Scheine, Nummer und Kontrolstempel sind in mattrother Farbe hergestellt.

Die Zeichnung sieht auf beiden Seiten unscharf und theilweise verschwommen aus. Der braune Farbenton ist matter als bei den echten Scheinen.

An der linken Seite des „f" in dem Worte „Funfzig" findet man einen kleinen schrägen Strich, der bei den echten Stücken fehlt; ferner in dem spiralig gewundenen Schnörkel am ersten Grundstrich des „M" in „Mark" eine Unterbrechung, und außerdem Unterbrechungen im „z" und in der „3" der oberen Schriftzeile.

II. Falsche Reichskassenscheine zu 5 M.

Erste Sorte.

Die Zeichnung ist ungenau und unsauber. Die Felder mit dem Worte „Reichskassenschein" und mit dem Strafsatz sind nicht durch senkrechte, sondern durch wagerecht verlaufende Linien schraffirt. Die Zahl 5 im Mittelfelde zeigt nicht schräge, sondern senkrechte Schraffirungslinien. Das Anfangswort „Wer" des Strafsatzes fehlt ganz. Die Schrift des Mittelfeldes, sowie des Strafsatzes ist schlecht gezeichnet, der letztere fast unleserlich. Das lange „ſ" in dem Worte „Reichsschuldenverwaltung" erscheint als „f".

Die Krone über dem Reichsadler im Schilde des Landsknechts steht nicht in der Mitte, sondern ist nach links verschoben. Die drei stylisirten Schwanzfedern des Reichsadlers auf dem Schilde des Landsknechts laufen unter sich und mit den Klauen des Adlers zusammen, während auf den echten Scheinen hier deutliche Zwischenräume vorhanden sind.

Die Zeichnung der Blattfiguren im Rechteck der Rückseite weicht von derjenigen der echten Scheine wesentlich ab, außerdem ist an Stelle des guillochirten Linienmusters bei den echten Scheinen eine einfache Linienschraffirung angewendet.

Die Riffelung fehlt ganz.

Der blaue Druck beider Seiten erscheint in dem Farbenton matter als bei den echten Scheinen und ist theilweise verwischt.

Die Werthzeile, der Kontrolstempel und die Nummer sind nicht in karminrother, sondern in einer stumpfen, rothen Farbe aufgedruckt.

Zweite Sorte.

Die Schnittgröße der Zeichnung ist richtig, dagegen ist die Zeichnung der Schauseite in der Breite um 2 mm, in der Höhe um 1 mm kleiner als bei den echten Scheinen.

Die beiden Felder, welche das Wort „Reichskassenschein" und den Strafsatz enthalten, sind nicht schraffirt, sondern mit einem blauen Ton versehen. Die Unterdruckzahl „5" ist nicht in Linienschraffirung hergestellt, sondern voll gezeichnet. Die Zeichnung der Adlerkette, welche sich um den preußischen Adler im Brustschilde des Reichsadlers schlingt, fehlt ganz, der hierfür vorhandene Raum ist blau abgetönt.

Auf der Rückseite weicht die Zeichnung des Blattmusters von derjenigen der echten Scheine ab, vollständig verunglückt ist die Nachbildung des Guillochenmusters.

Die Werthzeile „Fünf Mark", der Kontrolstempel und die Nummer sind in schmutzigrother Farbe hergestellt. Die Ziffern und Buchstaben der Nummernreihe halten nicht Linie.

Der Druck erscheint matter als bei den echten Scheinen.

Ein leichtes Erkennungszeichen für die Feststellung der Fälschung ist die Verwaschbarkeit der blauen Farbe auf der Rückseite der Scheine.

Dritte Sorte.

Das Papier fällt durch eigenartige Glätte auf.

Die Scheine sind in der Schnittgröße, sowie in der Zeichnung kleiner als die echten Scheine.

Die Zeichnungen sind mangelhaft, der Druck ist verschwommen und unscharf.

Das Wort „Reichskassenschein" in der Kopfleiste der Schauseite ist nur theilweise lesbar, der Strafsatz ist vollständig unleserlich. Die schraffirte Zahl „5" im Mittelfelde liegt bei den echten Scheinen unter der Schrift, bei den Falschstücken unterbricht dieselbe die Schriftzeilen, sodaß z. B. der Buchstabe „e" in „verwaltung" vollständig fehlt und die erste Silbe der Unterschrift „Merleker" verschwiert ist. Die Zeile „Fünf Mark" hebt sich von den übrigen Schriftzeilen nicht wie bei den echten Scheinen kräftig ab, sondern sie erscheint ebenso wie die übrige Zeichnung nur halb gedeckt und matt im Farbenton.

Das Blattmuster auf der Rückseite stimmt nur in den äußeren Umrissen der Zeichnung mit derjenigen der echten Scheine überein; die Nachbildung des Guillochenmusters ist ganz willkürlich. Die Zeile „Fünf Mark", die Nummer und der Kontrolstempel sind den echten Scheinen wenig ähnlich, zu ihrem Druck ist ein schmutziges Braun anstatt Roth verwendet.

An Stelle des saftig-blauen Farbentons der echten Scheine zeigen die Falschstücke eine blaugrüne matte Tönung.

Die Riffelung ist in mangelhafter Weise nachgebildet.

Bei einzelnen Falschstücken ist die Druckausführung namentlich der Schauseite eine bessere, die Unterbrechung der Schriftzeilen durch die Untergrundzahl 5 ist durch Nacharbeit beseitigt worden.

B. Zinsscheine.

Auch falsche Zinsscheine zu Schuldverschreibungen der 3prozentigen Reichs-Anleihe von 1892 zu 22 M. 50 Pfg. und 15 M. mit dem Datum des 27. Februar 1892 kommen seit längerer Zeit vor. Die Merkmale der Fälschung sind folgende:

I. Falsche Zinsscheine zu 22 M. 50 Pfg. mit der Bezeichnung Reihe III. Nr. 4, fällig am 1. Oktober 1893, zur Schuldverschreibung Litt. D. Nr. 952100 über 1500 M.

Zur 3prozentigen Reichs-Anleihe von 1892 ist bisher nur die Zinsscheinreihe I. ausgegeben worden, Schuldverschreibungen über 1500 M. und Zinsscheine über 22 M. 50 Pf. sind zur gedachten Anleihe nicht hergestellt worden, und bei keinem Werthabschnitt wird die Nr. 952100 erreicht.

Das verwendete Papier hat kein Wasserzeichen, es ist gewöhnliches Schreibpapier von geringer Festigkeit.

Das Muster des Unterdrucks weicht in der Zeichnung von demjenigen der echten Scheine nur wenig ab, dagegen ist die Zeichnung der Schrift mangelhaft und theilweis im Charakter abweichend. Auffallend ist die Abweichung in den Zeilen „halbjährige Zinsen zahlbar am 1. Oktober 1893 mit Zweiundzwanzig Mark 50 Pf." Bei den echten Scheinen springt die erste Zeile nach vorn heraus, die zweite Zeile ist 2 mm eingerückt. Bei den Falschstücken ist es umgekehrt. Die erste Zeile ist 4 mm eingezogen, die zweite Zeile springt nach vorn heraus. Ferner ist bei den Falschstücken die Werthangabe „Zweiundzwanzig" mit halbfetter Frakturschrift hergestellt, während bei den echten Scheinen hierzu eine halbfette Kanzleischrift verwendet ist. Die Unterdruckfarbe ist bei den ersteren dunkelviolett, bei den letzteren hellblau. Im ganzen ist die Farbenstimmung matt und der Druck unscharf. Der Trockenstempel hat bei den echten Scheinen einen Durchmesser von 13 mm, der Reichsadler füllt in der Höhe den inneren Raum vollständig aus. Der Durchmesser des Trockenstempels bei den Falschstücken beträgt 15 mm, der Reichsadler füllt den Raum nicht aus, es ist oberhalb und unterhalb desselben ein größerer weißer Raum. Der Stempel weicht in der Zeichnung in allen Theilen von derjenigen des echten Stempels ab; die Gravirung ist mangelhaft, die Buchstaben der Umschrift „Zinsschein-Stempel" sind größer als bei den echten Scheinen.

Bei den echten Zinsscheinen mit geraden Ordnungsziffern (2, 4, 6 u. s. w.) ist der linksseitige weiße Papierrand außerhalb der Zinsscheinumrahmung sehr schmal, etwa 1 mm bei richtiger Abtrennung, bei den Falschstücken beträgt dieser Papierrand 4 mm.

Die Ausdruckziffern sind in rothvioletter Farbe hergestellt, ähnlich derjenigen, welche bei den echten preußischen Zinsscheinen zu 12 M. zur Anwendung kommt.

II. Falsche Zinsscheine zu 15 M. mit der Bezeichnung Reihe III. Nr. 1, fällig am 1. April 1894, zur Schuldverschreibung Litt. A. Nr. 195910 über 1000 M.:

Die Werthabschnitte zu 1000 M. der 3proz. Reichs-Anleihe von 1892 tragen die Bezeichnung „Litt. C", während die falschen Zinsscheine die Bezeichnung „Litt. A." enthalten.

Zinsscheine Nr. 1 zur Reichsanleihe von 1892 sind überhaupt nicht zur Ausgabe gekommen, dem eingedruckten Fälligkeitstermine entsprechend (1. April 1894) würden es Zinsscheine Nr. 5 sein.

Im übrigen zeigen die Falschstücke zu 15 M. im allgemeinen die gleichen Fälschungsmerkmale wie diejenigen zu 22 M. 50 Pfg. Zu erwähnen ist noch Folgendes:

Hinter dem Worte „Mark" im Werthbetrage der Zinsscheine fehlt beide Male der Punkt. Der in Buchstaben ausgedrückte Werthbetrag lautet nicht wie bei den echten Scheinen „Funfzehn", sondern „Fünfzehn" Mark. Als Verjährungstermin ist der 30. März 1898 angegeben, während die Angabe auf den echten Scheinen „31. März 1898" lautet. Die Ordnungsziffern und der Werthbetrag sind bei den echten Scheinen in karminrother Farbe gedruckt, bei den Falschstücken ist eine rothviolette Farbe verwendet.

III. Falsche Zinsscheine zu 15 M. mit der Bezeichnung Reihe II. Nr. 7, fällig am 1. Oktober 1893, zur Schuldverschreibung Litt. H. Nr. 195200 über 1000 M.:

Der angegebene Fälligkeitstermin ist derselbe wie der auf den falschen Zinsscheinen zu 22 M. 50 Pf. angegebene. Dem Fälligkeitstermine entspricht der Verjährungstermin „30. September 1897".

Die Falschstücke zeigen dieselben Fälschungsmerkmale wie vorstehend.

Geschenke an Kirchen 2c.

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen 2c. des Regierungsbezirkes Potsdam gespendet wurden:

Von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin ist der Kirche zu Frankendorf, Diözese Neuruppin, eine Altarbibel mit eigenhändiger Einschrift geschenkt.

Ferner:

Angermünde: der Kirche zu Brodowin vom Gutsbesitzer Degen-Pehlitz: 2 Wandleuchter;

Beelitz: der Kirche zu Beelitz von den Erben der Frau Grahl: 300 M. zur Grabpflege, der Kirche zu Schäpe vom Kirchenältesten Rügen: Predigtbuch;

Belzig: der Kirche zu Hohenwerbig vom Schulzen Wricke: Kniebank;

Berlin-Land I.: der Kirche zu Dahlwitz vom Patron, Rittergutsbesitzer von Treskow: 500 M. zur Begräbnißpflege;

Bernau: der Kirche zu Schönow von Familie Specht: Altardecke;

Altstadt-Brandenburg: der St. Gotthardtkirche vom verst. Frl. Lobvogel: 1500 M. zum Ausbau der Kirche, der Kirche zu Weseram von Ungenannt: Taufsteindecke, von Frauen der Gemeinde: 2 Altarteppiche;

Cöln-Land I.: der Kirche zu Ruhlsdorf von verw. Frau Rittergutsbesitzer Bouvier: Kirchenorgel, von der Gemeinde: Altarbild, Altarbibel, Altarpult, Stufenteppich, von A. F. in Ruhlsdorf: Kronleuchter, der Kirche zu Stahnsdorf vom Schneidermeister Felgentreu: 300 M. zur Grabpflege, der Kirche zu Gr.-Lichterfelde von Frauen und Jungfrauen der Gemeinde: Altardeckenstickerei, von Frau Dir. Genest: 12 Klappstühle, von Frl. Ohlert: 2 Leuchteruntersätze, vom Redakteur Oskar Lange: Brotteller, von Ungenannt: Kanzelbibel, von den Hinterbliebenen des verstorbenen Pfarrers Stephani: 3000 M. zur Beschaffung von Traubibeln;

Cöln-Land II.: der Schloßkapelle zu Köpenick von Frau Stadtrath Göricke: 2 Nummerntafeln, vom Rechtsanwalt Preuß: Altarteppich und Läufer, von den Gemeindegliedern Haberecht, Plessow und Scheinert: 6 Wandlampen, der Kirche zu Hermsdorf von Gemeinde-Gliedern: Taufstein und Taufschüssel;

Havelberg-Wilsnack: der Kirche zu Legde vom Rentner Heinke und Frau: Kruzifix, der Kirche zu Wilsnack vom Rittergutsbesitzer v. Saldern: 1000 M. zur kirchl. Armenpflege, von Frau Ohlerich-Rostock: Kronleuchter und 300 M. für Kerzen;

Lenzen: der Kirche zu Seedorf vom Pfarrer Handtmann: Altarbibel, der Kirche zu Kietz von der Gemeinde: 92 M. zum Ausschmücken der Kirche, vom Landwehr-Verein in Gr.-Wootz: Kronleuchter, von der Handlung von J. Aßmann-Lüdenscheid: Palla, von den Lehrern Johns, Jach und Mercker: Kanzelbibel, vom Pfarrer Todt: Sakristeischrank, der Kirche zu Mödlich von Frau Rentner Stoßfalk-Perleberg: Kronleuchter, vom Altsitzer Theiß und Frau: Altarbekleidung, vom Hofwirth W. Lütke: Altarbibel, vom Hofwirth F. Lütke: Kanzelbibel, von der Gemeinde: 205 M. zum Ausschmücken der Kirche, von Frau Superintendent Netzker: Velum, Altardecke;

Lindow-Gransee: der Kirche zu Dollgow vom Hauptmann Mohs-Berlin: Kanzelbibel;

Prenzlau I.: der Kirche zu Fürstenwerder von Frau Dr. Fecht-Pest: Altar- und Kanzelbekleidung, von einer Frau der Gemeinde: Kruzifix;

Neu-Ruppin: der Kirche zu Linow vom Pfarrer Sieg: Altar- und Kanzelbekleidung, 2 Kerzen, 2 Leuchterunterlagen, der Kirche zu Frankendorf vom Grafen Ziethen-Schwerin-Wustrau: Kruzifix und 2 Altarleuchter, der Kirche zu Langen: Abendmahlsgeräthe, der Kirche zu Manker: Taufgeräthe, der Kirche zu Walsleben: Taufstein, vom Grafen Eulenburg-Wulkow und Mitgliedern der Kreissynode Ruppin: Altarbekleidung, von Frl. Lampe: Altartuch, vom Förster Lampe: Altarteppich und Läufer, von Jungfrauen der Gemeinde: Kanzelpultbekleidung, der Kirche zu Gottberg: Taufstein- rc. Bekleidung, von der Gemeinde: Thurmuhr, der Kirche zu Wustrau vom Grafen Ziethen-Schwerin: Altarbekleidung mit Antependium, von ungenannten Gemeinde-Gliedern: silbernes Ziborium;

Spandau: der Kirche zu Bötzow vom Maurermeister Buchholz-Velten: Abendmahlskanne, der Kirche zu Schönwalde von der Familie von Risselmann-Berlin: Taufstein, der St. Johanniskirche zu Spandau, vom Major Liebig-Deutz: 600 M. zur Grabpflege; der Kirche zu Velten von Gemeinde-Gliedern: 760,60 M. zur kirchlichen Armenpflege;

Strasburg: der Kirche zu Milow vom Gutsbesitzer Jahnke: Kanzelbehang, der Kirche zu Papendorf von Ungenannt: Altarteppich;

Templin: der Kirche zu Dargersdorf vom Patron, Forstassessor Mann: Choralbuch, vom Kirchenältesten, Schneidermeister Lüdke-Vietmannsdorf: Altarbibel, der Kirche zu Hindenburg von früheren Gemeinde-Gliedern: Altarkerzen;

Wittstock: der Kirche zu Wernikow von Frau Volkmann-Berlin: Altarteppich, von Frau Telegraphen-Direktor Wernicke-Posen: Kanzelbekleidung, der Kirche zu Wulfersdorf vom liturgischen Gesangverein: Altarteppich;

Königs-Wusterhausen: der Kirche zu Wendisch-Buchholz von Frau Zahnarzt Walczock-Berlin: Altar- und Kanzelbehang, der Kirche zu Krausnick von der Gemeinde: Kronleuchter und 11 Wandleuchter;

Zehdenick: der Kirche zu Gutengermendorf vom Pfarrer Sauber: Glasfenster, der Kirche zu Zehdenick von Ungenannt: Glasfenster, Kirchenheizung.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Michael Musial, Arbeiter, ehemaliger Schlossergeselle,	geb. 10. 8. (oder 29. 9.) 1869 zu Zlota, Bezirk Brzesko, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. April 1894),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	7. März 1895.

Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
2.	3.	4.	5.	6.
Michael Wierer, Tagelöhner,	geboren am 29. September 1848 zu Oberscherbenbach, Gemeinde Stummerberg, Bezirk Schwaz, Tirol, ortsangehörig zu Stummerberg,	Mordversuch, Widerstand gegen die Staatsgewalt in Verbindung mit unberechtigtem Jagen (elf Jahre 1 Monat Zuchthaus laut Erkenntniß vom 28. April 1884),	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	27. Februar 1895.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
Johann Sauer, Arbeiter,	55 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Liebethal, Bez. Hotzenplotz, Oesterreichisch-Schlesien,	Diebstahl, Betteln und Zolldefraudation,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	28. September 1894.
Ludwig Silberleiter, Tagelöhner,	geboren am 9. Januar 1864 zu Schwaz, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	28. Januar 1895.
Andreas Sowa, Arbeiter,	36 Jahre alt, geboren zu Grzegorowitze, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	13. Februar 1895.
Ferdinand Vogl, Müller,	geboren am 15. Oktober 1852 zu Aspach, Bezirk Braunau, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Memmingen,	30. Januar 1895.
Adolf Walter, Handlungsgehilfe,	geboren am 28. Dezember 1866 zu Gaya, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	16. Februar 1895.
Josef Wojacek, Flaschner,	geboren am 10. März 1858 zu Neu-Mitrowitz, Bezirk Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	12. Februar 1895.
Jakob Wolff, Metzger und Viehhändlergehilfe,	geboren am 21. Juni 1861 zu Bormeer, Provinz Nord-Brabant, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	26. Januar 1895.
Josepha Zisterer, ledige Dienstmagd,	geboren am 5. Februar 1866 zu Wien, ortsangehörig zu Rothenbaum-Flucken, Bezirk Klattau, Böhmen,	grober Unfug, gewerbsmäßige Unzucht und Bannbruch,	dieselbe,	21. Januar 1895.
Adolf Zuber, Handlungskommis,	geboren am 11. Februar 1874 zu Prag, ortsangehörig zu Königsberg, Bezirk Falkenau, Böhmen,	Diebstahl und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	5. Januar 1895.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10	Andreas Groß, Musiker,	36 Jahre alt, geboren zu Marschendorf, Bezirk Schönberg, Mähren,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	19. November 1894.
11	Franz Groß, Marionettenspieler,	15 Jahre alt, Tag und Ort der Geburt unbekannt, aus Oesterreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
12	Lisa Herzstein, Zigeunerin,	55 Jahre alt, geboren in Spanien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	5. März 1895.
13	Albert Karandys, Arbeiter,	geboren am 19. März 1864 zu Wysoka, Bezirk Rzeszow, Galizien,	Betteln,	derselbe,	7. März 1895.
14	Anna Kinast, ledige Dienstmagd,	geboren am 12. Mai 1872 zu Ampfelwang, Bezirk Vöcklabruck, Ober-Oesterreich, österreichische Staatsangehörige,	Diebstahl, Landstreichen u. gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	18. Februar 1895.
15	Anton Köllner, Schuhmacher,	geboren am 8. November 1864 zu Rudelsdorf, Bezirk Brür, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	7. März 1895.
16	Paul Löffler, Fabrikarbeiter,	geboren am 17. Dezember 1856 zu Großmergthal, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	22. Februar 1895.
17	Johann Raindl, Bäcker,	geboren am 24. Juni 1868 zu Fuschl, Bezirk Salzburg, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	1. Februar 1895.
18	Josef Stolz, Schuhmacher,	geboren am 12. September 1864 zu Hötting, Bezirk Innsbruck, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Traunstein,	18. Februar 1895.
19	a. Anna Wuchinger, geb. Schubert, Wittwe,	geboren zu Lauterbach, Böhmen, Tag und Jahr der Geburt unbekannt,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	19. November 1894.
	b. Franziska Wuchinger, unverehelicht,	geboren um Weihnachten 1872 zu Niklasdorf, Böhmen,			
	c. Martha Wuchinger, unverehelicht,	geboren im Jahre 1879 zu Niklasdorf,			
	d. Hermann Wuchinger, Marionettenspieler,	geboren am 6. April 1866 zu Zuckmantel, Böhmen,			
	e. Karl Wuchinger, Marionettenspieler,	geboren im Jahre 1876 zu Bratzau, Böhmen,			

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1	2.	3	4.	5	6.
20	Daniel Bauer, Klempnergeselle,	geboren am 29. Dezember 1843 zu Münchenstein, Kant. Basel-Land, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	11. März 1895.
21	Ludwig Freiß, Tagner,	geboren am 15. Oktober 1844 zu Chomérac, Departement de l'Ardèche, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Betteln u. grober Unfug,	derselbe,	12. März 1895.
22	Daniel Goldschmied, Tischler u. Viehtreiber,	41 Jahre alt, geboren zu Luzan, Bez. Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	9. März 1895.
23	Rosa Johanna Krammer, Kellnerin, ledig,	geboren am 5. April 1872 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz,	desgleichen.
24	Anton Rotsch, Schmiedgehilfe,	geboren am 18. Juli 1875 zu Gesteinigt, Gemeinde Eulau, Bezirk Tetschen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln u. Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapieres,	Stadtmagistrat Memmingen, Bayern,	5. März 1895.
25	Franz August Straub, Schiffer,	geboren am 2. Mai 1873 zu Montbéliard, Departement du Doubs, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	15. März 1895.
26	Josef Wacha, Bergmann,	geboren am 19. März 1857 zu Mitschowitz, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln u. Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	13. März 1895.
27	Bernhard Wendschuh, Weber,	geboren am 4. August 1844 zu Rumburg, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	9. März 1895.

Die Ausweisungen a. des Knechts Philippert Redersdorff, b. des Arbeiters Ignatz Jaroni sind zurückgenommen worden.

Die Ausweisung des Zimmermanns Benjamin Zwerschke aus Kronstadt ist, nachdem sich herausgestellt hat, daß derselbe preußischer Staatsangehöriger ist, zurückgenommen worden.

Hierzu Sieben Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 17. Mai **1895.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 10.) № 9721. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1895/96. Vom 30. März 1895.

№ 9722. Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1895/96. Vom 30. März 1895.

(Stück 11.) № 9723. Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1895, betreffend die Ueberweisung des ländlichen Fortbildungsschulwesens auf das Ressort des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

№ 9724. Gesetz, betreffend die Eingemeindung der Stadt Bockenheim in den Bezirk der Stadt Frankfurt a. M. und die Aufhebung des Amtsgerichts zu Bockenheim. Vom 31. März 1895.

(Stück 12.) № 9725. Gesetz, betreffend die von der Umgestaltung der Kassen im Bereich der Verwaltung der direkten Steuern betroffenen Beamten. Vom 1. April 1895.

№ 9726. Gesetz, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen. Vom 8. April 1895.

(Stück 13.) № 9727. Gesetz, betreffend die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds und die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel, der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden und der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover. Vom 31. März 1895.

№ 9728. Kirchengesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 31. März 1895.

№ 9729. Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 31. März 1895.

№ 9730. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen vom 15. Juli 1889 (Gesetz-Samml. S. 139). Vom 31. März 1895.

(Stück 14.) № 9731. Kirchengesetz, betreffend die Ordnung der Kindertaufe in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 5. April 1895.

№ 9732. Kirchengesetz, betreffend die Ordnung der Konfirmation in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 5. April 1895.

(Stück 15.) № 9733. Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1895, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 8. April 1895 (Gesetz-Samml. S. 91) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.

№ 9734. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Geilenkirchen, Gemünd, Jülich, Malmedy, Bonn, Euskirchen, Hennef, Rheinbach, Waldbroel, Königswinter, Dülken, Adenau, Andernach, Boppard, Kirchberg, Simmern, Wipperfürth, Saarlouis, Tholey, Grumbach, Baumholder, Saarburg, Neumagen und Wadern. Vom 13. April 1895.

(Stück 16.) № 9735. Staatsvertrag zwischen Preußen und Luxemburg, betreffend den Beitritt Luxemburgs zum Vertrage wegen Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins vom 30. Juni 1885, und zur Regelung der Fischereiverhältnisse der unter der gemeinschaftlichen Hoheit beider Staaten stehenden Gewässer. Vom 5./15. November 1892.

№ 9736. Gesetz zur Ausführung des Preußisch-Luxemburgischen Vertrages über den Beitritt Luxemburgs zum Vertrage, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins, vom 30. Juni 1885 — Reichs-Gesetzbl. 1886 S. 192 ff. — und zur Regelung der Fischereiverhältnisse der unter der gemeinschaftlichen Hoheit beider Staaten stehenden Gewässer. Vom 17. April 1895.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

14. Auf Grund des § 22 Ziffer 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln (Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 5. August 1890 — R.-G.-Bl. S. 163) habe ich für verschiedene besonders bezeichnete Dampfgefäße an Stelle der daselbst vorgesehenen Sicherheitsvorrichtung die Anwendung eines vom Dampfraume ausgehenden heberförmigen offenen Standrohrs von genauer be-

stimmten Dimensionen zugelassen. Nachdem diese Sicherheitsvorrichtung weitere Verbreitung gefunden und sich als unbedenklich erwiesen hat, bestimme ich hierdurch allgemein, daß bei Kochkesseln, worin Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, an Stelle des im § 22 Ziff. 3 a. a. O. vorgesehenen in den Wasserraum hinabreichenden 8 cm weiten Standrohrs künftighin als genügende Sicherheitsvorrichtung ein von dem Dampfraume ausgehendes, von ihm nicht abschließbares Standrohr in Form eines Hebers, dessen aufsteigender Schenkel nicht über 5 m Höhe hat, verwendet werden darf, sofern die lichte Weite des Rohrs bei einem Inhalte des Gefäßes

von	0—60	l	wenigstens	25 mm
"	60—95	-	"	30 -
"	95—160	-	"	40 -
"	160—250	-	"	50 -
"	250—350	-	"	60 -
"	350—450	-	"	70 -
"	450—∞	-	"	80 -

beträgt.

Potsdam, den 2. Mai 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Lohmann.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Genehmigung

für die Herstellung und den Betrieb der Friedrichshagen'er Straßenbahn.

111. Zur Herstellung und zum Betriebe einer für die Beförderung von Personen bestimmten Straßenbahn mit Pferdebetrieb in Friedrichshagen und zwar: vom Bahnhofe Friedrichshagen durch die Friedrichstraße und Seestraße mit einer Abzweigung nach dem Spritzenwege wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 der Gemeinde Friedrichshagen im Kreise Nieder-Barnim auf 30 Jahre und zwar bis zum 1. April 1925 vorbehaltlich der Rechte Dritter unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung ertheilt:

1. Die Bahn und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeichnungen bestehend aus:
   1. zwei Höhen- und Lagepläne,
   2. zwei Zeichnungen der Querprofile,
   3. einer Weichenzeichnung,
   4. einer Oberbauzeichnung,
   5. einem Lageplan mit einer Querprofilzeichnung für die See- und Friedrichstraße,
   6. sechs Zeichnungen der Pferdebahn-Wagen unter Beachtung der in dieser Genehmigungsurkunde getroffenen Bestimmungen

herzustellen.

2. Die Unternehmerin ist jedoch verpflichtet, an den Pferdebahnwagen **Bahnräumer**, die in den Zeichnungen der Wagen nicht dargestellt sind, anbringen zu lassen. Bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

3. Die Inbetriebnahme der Bahn in ihrer ganzen Ausdehnung muß innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Genehmigung im Regierungsamtsblatte erfolgen. Kommt die Unternehmerin dieser Verpflichtung nicht nach, so hat sie eine Conventionalstrafe bis zu 500 Mark, in Worten: „Fünfhundert Mark" zu zahlen. Die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen zu betrachten ist, steht dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zu.

Zur Sicherstellung dieser und der unter Nr. 6 der Genehmigung bezeichneten Verpflichtungen hat die Unternehmerin auf Anforderung der unterzeichneten Behörde bei der Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam den Betrag von 2000 Mark in Worten: „Zwei Tausend Mark" in baar oder Schuldverschreibungen, in denen nach § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 die Anlegung des Vermögens von Minderjährigen zulässig ist, unter Berechnung nach dem Kurswerthe nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons niederzulegen.

Die in baar niedergelegte Summe wird nicht verzinst. Gleichzeitig hat die Unternehmerin die eingezahlte Baarsumme oder die Schuldverschreibungen durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde derart zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung der niedergelegten Summe oder durch Veräußerung der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Kurswerthe die verfallenen Strafbeträge einzuziehen.

Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt auf Erfordern der Unternehmerin nach deren Fälligkeitsterminen, kann jedoch von der unterzeichneten Behörde versagt werden, wenn den Verpflichtungen, zu deren Sicherung die Caution bestellt ist, nicht entsprochen, insbesondere durch Verzögerung des Baues die Einhaltung der Baufrist in Frage gestellt wird.

Die Ueberwachung der Ausloosung der niedergelegten Werthpapiere ist Sache der Unternehmerin.

4. Für die Benutzung der öffentlichen Wege, soweit zu deren Unterhaltung nicht die Gemeinde Friedrichshagen verpflichtet ist, greifen die von dem Kreisausschusse des Kreises Nieder-Barnim gestellten und von der Gemeinde Friedrichshagen angenommenen Bedingungen vom 22. November / 4. Dezember 1894 über die Benutzung der Chaussee Rummelsburg—Friedrichshagen—Erkner Platz mit der Maßgabe, daß die Worte unter № 13, „auch wenn die Bahnanlage dadurch eingehen sollte" in Wegfall kommen.

5. Bei der Ausführung des Baues darf die Benutzung der öffentlichen Wege nicht verhindert oder mehr als unvermeidlich erschwert werden. Die Unternehmerin hat dafür zu sorgen, daß die in oder an dem

Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden.

Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen hat die Unternehmerin bei Vermeidung polizeilicher Zwangsmittel nachzukommen.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder privatem Eigenthum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin verantwortlich.

6. Die Unternehmerin hat die Bahn während der Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben.

Hierzu ist die Bahn und deren Betriebsmittel fortdauernd zur Einhaltung der festgesetzten Sommer- und Winter-Fahrpläne entsprechend und gut auszurüsten.

Insbesondere sind die Wagen in einem guten Zustande zu erhalten, auch dürfen nur kräftige und gute Pferde zum Betriebe der Bahn verwendet werden, die zu den nothwendigen Betriebsleistungen vollkommen tüchtig sind.

Durch die Unterbrechung des Betriebes ohne genügenden Grund oder durch Einstellung des Betriebes verwirkt die Unternehmerin die Zahlung einer Conventionalstrafe bis zu 1000 Mark an die Staatskasse.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten bestimmt, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen zu erachten ist. Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung hat die Unternehmerin die nach № 3 der Genehmigungsbedingungen zu leistende Caution nach den daselbst getroffenen Vorschriften gleichfalls zum Pfande zu bestellen.

7. Die nach № 3, 6 bestellten Cautionen sind von der Unternehmerin durch baare Nachzahlung oder Nachlieferung von Schuldverschreibungen insoweit zu ergänzen, als sie während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Conventionalstrafen in Anspruch genommen sind.

8. Die Namen der mit Leitung der Betriebsverwaltung betrauten Personen sind dem Königlichen Landrathe des Kreises Nieder-Barnim anzuzeigen.

Diese Anzeige hat auch bei dem Wechsel in den bezeichneten Personen zu erfolgen.

9. Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Personen müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit sowie diejenige Zuverlässigkeit besitzen, die ihr Beruf erfordert.

Die im äußeren Betriebe der Bahn beschäftigten Personen, die sich als unfähig oder als unzuverlässig in ihrem Berufe erwiesen haben, sind auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, des Königlichen Landraths des Kreises Nieder-Barnim oder der unterzeichneten Behörde sofort von der Unternehmerin aus der Beschäftigung in dem Betriebe der Bahn zu entlassen.

10. Die zum Verkehre mit dem Publikum bestimmten Bediensteten müssen während ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

11. Der Betrieb der Bahn darf erst eröffnet werden, nachdem von der unterzeichneten Behörde die Erlaubniß hierzu ertheilt worden ist.

12. Die Einrichtung des Fahrplans für das erste Betriebsjahr nach Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Strecke bleibt der Unternehmerin überlassen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes, der auf Antrag der Unternehmerin von der unterzeichneten Behörde verlängert werden kann, steht der unterzeichneten Behörde die Befugniß zu, die Fahrpläne festzustellen.

Jeder Fahrplan — auch innerhalb des ersten Jahres — ist der unterzeichneten Behörde rechtzeitig einzureichen.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin drei Jahre hindurch, vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet, frei. Der unterzeichneten Aufsichtsbehörde sind von der Betriebseröffnung an die Beförderungspreise anzuzeigen.

Vom Beginn des 4. Betriebsjahres an hat die Aufsichtsbehörde das Recht der Genehmigung der Beförderungspreise gemäß der Bestimmung im § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1892.

13. Die Fahrpläne und die Beförderungspreise sind mindestens 8 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch die für Bekanntmachung der Gemeindebehörde von Friedrichshagen benutzte Zeitung (zur Zeit die Nieder-barnim'er Zeitung), sowie durch Aushang in jedem für die Personenbeförderung benutzten Wagen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

14. Die Bahnanlage einschließlich der Betriebsmittel unterliegt einer wenigstens alljährlich sich wiederholenden Prüfung.

Außerordentliche Prüfungen der Betriebsmittel (Pferde), insbesondere der Wagen auf ihre betriebsfähige Beschaffenheit werden vorbehalten.

15. Die Unternehmerin hat über das Unternehmen kaufmännisch geordnete, besondere Bücher zu führen, aus denen das auf die Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Kapital, die Bruttoeinnahme und der jährliche Reinertrag mit Sicherheit ersehen werden kann.

Auf ihr Erfordern ist der Aufsichtsbehörde der jährliche Rechnungsabschluß einzureichen und die Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

16. Für die Verpflichtungen der Unternehmerin gegenüber der Reichspostverwaltung sind die Bestimmungen in § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

17. Diese Genehmigung hat nur Gültigkeit für die politische Gemeinde Friedrichshagen. Bei eintretendem Wechsel in der Person des Unternehmers hat der neue Unternehmer die Ertheilung der Genehmigung für sich nachzusuchen.

Ingleichen ist für alle wesentlichen Erweiterungen und Aenderungen des Unternehmens, der Anlage und des Betriebes die Genehmigung der unterzeichneten Behörde einzuholen.

18. Abgesehen von vorstehenden Bestimmungen

finden auf das Unternehmen die einschlagenden Vorschriften des Gesetzes vom 28. Juli 1892 über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen Anwendung.

19. Diese Genehmigung tritt in Kraft mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 10. April 1895.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.
Graf Hue de Grais.

Bekanntmachung.

112. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 11. April d. J. — A. 1452 — ist dem **Aichungsamte in Wriezen** die Befugniß zur Aichung von Waagen mit einer Tragkraft bis zu 10000 kg beigelegt worden.

Potsdam, den 9. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Kommunalbezirks-Veränderung.

113. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. d. M. zu genehmigen geruht, daß aus dem im Kreise Westhavelland belegenen Gute Kleßener-Zootzen, unter Abtrennung desselben von dem Gutsbezirke Kleßen, ein selbstständiger Gutsbezirk mit dem Namen „Kleßener-Zootzen" gebildet werde.

Potsdam, den 6. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

114. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Derwitz (Kreis Zauch-Belzig), ferner der Bläschenausschlag unter dem Rindvieh von 5 Besitzern in Kuhlowitz (Kreis Zauch-Belzig), sowie bei den in Eberswalde stationirten beiden Königlichen Deckhengsten und 2 Stuten auf Gut Hohenfinow (Kreis Oberbarnim). Der Milzbrand ist festgestellt bei einer verendeten Kuh des Ritterguts Bantikow (Kreis Ostprignitz) und bei einer ebenfalls verendeten Kuh in Brunne (Kreis Osthavelland).

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande der Wittwe Kühne in Eiche (Kreis Osthavelland) und unter dem Rindviehbestande der städtischen Anstalt zu Wuhlgarten (Kreis Nieder-

116. **Nachweisung der Markt- ꝛc.**

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide				Uebrige Markt-										
		Es kosten je 100 Kilogramm											Es			
													Rindfleisch			
		Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf.	Richtstroh M. Pf.	Krummstroh M. Pf.	Heu M. Pf.	im Großhandel M. Pf.	von der Keule M. Pf.	Bauchfleisch M. Pf.
1	Angermünde	14 —	12 12	11 50	11 48	25 —	27 —	33 —	4 75	3 50	2 25	3 50	1 20	1 35	1 20
2	Beeskow	— —	11 90	— —	11 98	22 50	27 50	45 —	4 68	5 30	— —	4 50	1 —	1 20	1 —
3	Brandenburg	13 42	12 10	11 07	13 16	24 50	31 —	29 —	5 03	3 50	— —	4 40	— 90	1 40	1 20
4	Dahme	12 94	11 60	11 42	12 50	30 —	40 —	45 —	4 —	3 25	2 —	6 —	— 90	1 20	— 90
5	Eberswalde	14 30	11 96	11 89	11 98	21 —	21 89	22 78	5 44	4 —	— —	5 —	1 20	1 40	1 20
6	Havelberg	13 32	12 24	13 —	13 38	25 50	28 —	36 50	5 08	3 33	2 07	4 50	1 10	1 30	1 10
7	Jüterbog	13 37	11 81	12 50	12 13	24 —	30 —	25 —	4 65	3 46	— —	5 —	— —	1 40	1 20
8	Luckenwalde	12 89	11 41	11 43	12 50	35 —	35 —	45 —	4 75	3 17	— —	4 50	1 16	1 20	1 20
9	Perleberg	13 18	12 36	11 20	10 48	20 —	21 50	21 —	4 91	3 75	— —	4 19	1 25	1 45	1 15
10	Potsdam	— —	11 41	— —	13 22	23 —	29 —	34 —	5 14	3 72	— —	4 63	— 96	1 50	1 30
11	Prenzlau	13 86	12 33	10 32	10 69	27 —	26 —	40 —	6 —	4 50	2 50	4 25	— 96	1 40	1 10
12	Pritzwalk	13 13	11 56	14 13	11 63	19 —	23 50	30 —	5 10	3 75	2 75	4 25	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	12 [illegible]	11 90	11 43	11 43	22 50	32 50	27 50	4 79	2 75	— —	3 80	1 11	1 40	1 20
14	Neu-Ruppin	— —	— —	— —	11 81	35 —	35 —	50 —	5 35	4 10	— —	4 20	1 06	1 35	1 15
15	Schwedt	13 08	12 33	12 20	12 20	26 66	31 25	37 50	5 50	3 38	— —	4 40	1 10	1 40	1 20
16	Spandau	14 —	13 50	12 25	13 —	28 50	31 50	30 25	6 15	3 25	— —	3 75	1 15	1 60	1 20
17	Strausberg	13 25	11 —	12 —	12 —	23 —	32 —	38 —	4 37	4 62	2 50	5 12	— 95	1 57	1 20
18	Teltow	— —	12 33	13 20	13 —	27 50	37 50	42 50	6 25	3 63	3 —	4 50	1 15	1 55	1 10
19	Templin	14 —	13 —	12 —	13 —	35 —	32 —	45 —	6 —	4 —	3 —	5 —	1 —	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen	14 —	12 10	11 —	— —	— —	— —	— —	4 —	3 —	— —	4 —	— —	1 40	1 20
21	Wittstock	— —	12 26	— —	12 93	— —	— —	— —	4 94	3 17	2 —	4 —	— 95	1 05	— 96
22	Wriezen a. O.	13 68	12 15	10 93	11 47	21 75	27 50	25 —	5 43	2 86	1 80	3 94	1 20	1 30	1 20
	Durchschnitt	13 49	12 07	11 86	12 19	— —	— —	— —	5 11	3 64	—	4 43	1 07	— —	— —

Potsdam, den 9. Mai 1895.

barnim); ferner der Bläschenausschlag in Schönermark, Drewen und Bork (Kreis Ostprignitz) und unter dem Rindvieh in Neu-Schadow (Kreis Beeskow-Storkow); endlich der Milzbrand unter dem Rindviehbestande des Kossäthen F. Franke in Behlefanz (Kreis Osthavelland).

Potsdam, den 14. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.

115. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat April 1895 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow. M. Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland. M. Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde. M. Pf.	Perleberg für Kreis West-Prignitz. M. Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig. M. Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin. M. Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin. M. Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde. M. Pf.	Wittstock für Kreis Ost-Prignitz. M. Pf.	Bemerkungen.
1	Hafer	6 58	7 50	7 07	5 50	7 17	5 84	6 67	6 42	6 96	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	2 36	2 52	2 63	2 33	2 61	2 63	2 23	2 31	2 10	
3	Richtstroh	1 84	2 10	1 75	2 10	2 07	2 63	2 21	1 77	1 67	

Potsdam, den 9. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Preise im Monat April 1895.

Artikel: kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier. M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl: Weizen Nr. 1 M. Pf.	Mehl: Roggen Nr. 1 M. Pf.	Gerste: Graupe M. Pf.	Gerste: Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen M. Pf.	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 20	1 30	1 25	1 80	2 20	3 10	— 25	— 20	— 45	— 30	— 40	— 50	— 50	— 55	2 70	3 30	— 20	1 80
1 12	— 95	1 20	1 80	1 74	2 39	— 40	— 18	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 30	1 15	1 25	1 50	2 20	3 10	— 30	— 25	— 45	— 30	— 50	— 50	— 40	— 50	3 60	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	2 80	— 26	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 40	1 30	1 30	1 60	2 40	3 42	— 23	— 19	— 35	— 25	— 40	— 40	— 35	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 09	1 24	1 20	1 55	2 23	2 50	— 25	— 21	— 41	— 40	— 45	— 49	— 43	— 50	2 85	3 70	— 20	1 60
1 20	1 19	1 40	1 80	2 10	2 80	— 26	— 22	— 50	— 50	— 50	— —	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 10	1 —	1 10	1 85	2 20	3 —	— 27	— 19	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 15	1 30	1 25	1 65	1 94	2 91	— 23	— 21	— 35	— 26	— 36	— 42	— 36	— 41	2 75	3 55	— 19	1 60
1 50	1 35	1 35	1 60	1 98	2 83	— 40	— 28	— 60	— —	— 55	— 55	— 50	— 55	3 35	3 50	— 20	1 35
1 20	1 —	1 15	1 50	2 20	3 10	— 31	— 25	— 45	— 31	— 48	— 60	— 55	— 55	2 80	3 40	— 20	1 60
1 20	1 30	1 —	1 70	1 91	2 30	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 23	1 10	1 30	1 60	2 03	2 85	— 25	— 21	— 40	— 40	— 45	— 40	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 20	1 20	1 70	2 30	2 70	— 28	— 22	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 70	2 05	3 05	— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 60
1 40	1 45	1 45	1 80	2 10	3 20	— 26	— 23	— 40	— 35	— 35	— 50	— 40	— 40	2 80	3 40	— 20	1 35
1 50	1 20	1 20	1 80	2 40	3 60	— 30	— 20	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 15	1 10	1 10	1 55	2 20	4 —	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 50	2 70	— 20	1 60
1 —	1 —	1 20	1 60	2 20	3 20	— 30	— 25	— 60	— 70	— 60	— 60	— 50	— 50	2 50	3 70	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 60	1 80	2 90	— 30	— 20	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	3 80	4 —	— 20	1 60
1 03	— 81	— 99	1 60	1 93	2 47	— 23	— 19	— 45	— 25	— 45	— 45	— 50	— 39	2 50	3 40	— 20	1 70
1 10	1 20	1 20	1 40	2 10	2 80	— 22	— 18	— 23	— 19	— 31	— 32	— 28	— 48	2 70	3 40	— 20	1 40

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat April 1895.

32. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für	Menge	Einheit	Ware	Sorte	Mark		Pf.
für	100	Klgr.	Weizen	(gut)	14	Mark	46 Pf.,
=	=	=	do.	(mittel)	13	=	69 =
=	=	=	do.	(gering)	12	=	94 =
=	=	=	Roggen	(gut)	12	=	53 =
=	=	=	do.	(mittel)	12	=	13 =
=	=	=	do.	(gering)	11	=	74 =
=	=	=	Gerste	(gut)	15	=	47 =
=	=	=	do.	(mittel)	13	=	33 =
=	=	=	do.	(gering)	11	=	21 =
=	=	=	Hafer	(gut)	13	=	95 =
=	=	=	do.	(mittel)	12	=	91 =
=	=	=	do.	(gering)	11	=	88 =
=	=	=	Erbsen	(gut)	15	=	91 =
=	=	=	do.	(mittel)	14	=	63 =
=	=	=	do.	(gering)	13	=	35 =
=	=	=	Richtstroh		4	=	42 =
=	=	=	Heu		4	=	80 =

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat April	7,58 Mk.,	2,52 Mk.,	3,18 Mk

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für	Menge	Einheit	Ware	Mark		Pf.
für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	28	Mark	96 Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	37	=	50 =
=	=	=	Linsen	43	=	85 =
=	=	=	Kartoffeln	6	=	75 =
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	40 =
=	1	=	Rindfleisch (Bauchfleisch)	1	=	10 =
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	30 =
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	30 =
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	20 =
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	40 =
=	1	=	Eßbutter	2	=	23 =
=	60	Stück	Eier	3	=	35 =

2) In Charlottenburg:

für	Menge	Einheit	Ware	Mark		Pf.
für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	35	Mark	— Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	35	=	10 =
=	=	=	Linsen	44	=	50 =
=	=	=	Kartoffeln	6	=	07 =
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	40 =
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	12 =
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	37 =
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	35 =
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	30 =
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	47 =
=	1	=	Eßbutter	2	=	20 =
=	60	Stück	Eier	3	=	62 =

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats April 1895:

1) In Berlin:

für	Menge	Einheit	Ware	Mark		Pf.
für	1	Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen			30 Pf.,
=	1	=	desgl. a. Roggen			26 =
=	1	=	Gerstengraupe			35 =
=	1	=	Gerstengrütze			33 =
=	1	=	Buchweizengrütze			38 =
=	1	=	Hafergrütze			38 =
=	1	=	Hirse			38 =
=	1	=	Reis (Java, mittler)			65 =
für	1	Klgr.	Java-Kaffee (mittler, roh)	3	Mark	10 Pf.,
=	1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	4	=	27 =
=	1	=	Speisesalz			20 =
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	40 =

2) In Charlottenburg:

für	Menge	Einheit	Ware	Mark		Pf.
für	1	Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen			37 Pf.,
=	1	=	desgl. a. Roggen			32 =
=	1	=	Gerstengraupe			40 =
=	1	=	Gerstengrütze			40 =
=	1	=	Buchweizengrütze			40 =
=	1	=	Hafergrütze			45 =
=	1	=	Hirse			40 =
=	1	=	Reis (Java, mittler)			55 =
=	1	=	Java-Kaffee (mittler, roh)	2	Mark	60 =
=	1	=	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	10 =
=	1	=	Speisesalz			20 =
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	10 =

Berlin, den 7. Mai 1895.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

33. In Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen **vom 19. bis 21. Juni 1895** wie bisher auf dem zwischen der Brunnenstraße, dem Humboldthain und der Eisenbahn-Anlage des ehemaligen Viehhofs belegenen, der Terraingesellschaft „Lagerhof" m. b. H., Rechtsnachfolgerin der Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft, gehörigen Terrain abgehalten werden.

Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsstellen und Lagerplätze werden durch den Liquidator der Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft, Herrn de Grain, bezw. durch dessen Vertreter, Herrn Ober-Inspektor Abel, angewiesen.

Berlin, den 1. Mai 1895.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

37. In dem im Kreise Westprignitz gelegenen Dorfe Cumlosen wird am 16. Mai eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten.

Diese Postagentur erhält Postverbindung mit den Schaffnerbahnposten in den zwischen Wittenberge (Bz.

Pdm.) und Buchholz (Kr. Harburg) verkehrenden Eisenbahnzügen 164 und 185, sowie durch Vermittelung dieser Schaffnerbahnposten mit dem zur Abrechnungspostanstalt bestimmten Postamte in Wittenberge (Bz. Pdm.) 2 Bf.

Außerdem empfängt die neue Postagentur von diesem Postamte Briefkartenschlüsse, welche mit den Zügen 2162 und 166 eingehen.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur in Cumlosen werden die bisher zum Bezirke des Postamts in Wittenberge (Bz. Pdm.) 1 Stadt gehörigen Wohnstätten rc.: Buhnenwärterhaus, Cumlosener Mühle, Müggendorf, Wentdorf, Motrich, Motricher Mühle, Lindenberg und Jagels Silge zugetheilt.

Die Post- und Telegraphenhülfstelle in Cumlosen tritt mit dem 15. Mai außer Wirksamkeit.

Potsdam, 10. Mai 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Errichtung einer zweiten Pfarrstelle an der Immanuel-Kirche zu Berlin.

23. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird an der Immanuel-Kirche zu Berlin eine zweite Pfarrstelle gegründet. Diese Einrichtung tritt mit dem 16. Mai 1895 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1895.	Berlin, den 4. Mai 1895.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.	Der Königliche Polizei-Präsident.

24. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Legde, Diözese Havelberg—Wilsnack, kommt durch die nach altem Rechte erfolgende Versetzung des Pfarrers Gebauer in den Ruhestand zum 15. November d. J. zur Erledigung.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Bekanntmachung.

1. Die diesjährige Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen findet in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 23. April 1885 **am Donnerstag, den 18. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr** und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunstschule zu Berlin, Klosterstraße, statt. Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind uns bis zum 15. Juni d. J. einzureichen.

Berlin den 13. Mai 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

7. Nachdem nunmehr die Schlußzusammenstellungen der in den einzelnen Kreisen der Provinz aufkommenden Steuern eingegangen, ist die zur Deckung des in meiner Bekanntmachung vom 6. Juli 1894 gedachten Betrages von 2120000 Mark für das Jahr 1894/95 aufzubringende Provinzialabgabe — unter Berücksichtigung der noch schwebenden Berufungen u. s. w. — auf 11,8 vom Hundert der aufkommenden Steuern festgesetzt worden.

Darnach vertheilen sich die Provinzialabgaben für das Jahr 1894/95 auf die einzelnen Land- und Stadtkreise folgendermaßen:

№	Kreis	Steueraufkommen Mark	Pf.	Provinzialabgabe Mark	Pf.
1	Angermünde	455272	69	53722	18
2	Nieder-Barnim	1322454	55	156049	64
3	Ober-Barnim	603433	34	71205	13
4	Beeskow-Storkow	184947	—	21823	75
5	Ost-Havelland	423183	78	49935	69
6	West-Havelland	365569	92	43137	25
7	Jüterbog-Luckenwalde	370916	08	43768	10
8	Lebus	572295	20	67530	83
9	Prenzlau	498273	93	58796	32
10	Ost-Prignitz	375387	98	44295	78
11	West-Prignitz	511831	76	60396	15
12	Ruppin	455957	70	53803	01
13	Teltow	2521967	28	297592	14
14	Templin	233321	09	27531	89
15	Zauch-Belzig	376808	01	44463	35
16	Brandenburg a. H.	305277	—	36022	69
17	Charlottenburg	1875775	66	221341	53
18	Frankfurt a. O.	521126	51	61492	93
19	Potsdam	691770	06	81628	87
20	Spandau	335616	51	39602	75
21	Arnswalde	194593	49	22962	03
22	Cottbus-Land	180835	97	21338	64
23	Crossen	254963	50	30085	69
24	Friedeberg N.-M.	272376	12	32140	38
25	Königsberg N.-M.	575460	53	67904	34
26	Landsberg a. W.-Land	267693	29	31587	81
27	Soldin	269019	04	31744	25
28	Ost-Sternberg	211147	90	24915	45
29	West-Sternberg	199019	26	23484	27
30	Züllichau-Schwiebus	212918	12	25124	34
31	Cottbus-Stadt	368134	57	43439	88
32	Landsberg a./W.-Stadt	217207	16	25630	45
33	Calau	252176	37	29756	81
34	Guben-Land	181281	73	21391	24
35	Luckau	286850	42	33848	35
36	Lübben	122843	67	14495	55
37	Sorau	609705	18	71945	21
38	Spremberg	121138	77	14294	37
39	Guben-Stadt	218515	78	25784	86
	Summa	18017066	92	2126013	90

Berlin, den 7. Mai 1895.

Der Landes-Director der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath von Levetzow.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Königsberg i. Pr.

1. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Nr.	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1895	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Mastvieh-Ausstellung.	Berlin.	8. u. 9. Mai.	Thiere, Maschinen und Geräthe.	Preußischen Staatsbahnen u. Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	Ausstellungs-Commission.	4 Wochen
2	Pferdemarkt.	Stettin.	10.—14. Mai.	Pferde.	Königlichen Eisenbahn-Direktionen Berlin, Breslau, Bromberg, Danzig, Königsberg, Posen u. Stettin.	Desgl.	14 Tage
3	Zuchtvieh-Ausstellung.	Insterburg.	15. Mai.	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen, Geräthe und Erzeugnisse.	Königlichen Eisenbahn-Direktion Königsberg.	Desgl.	8 Tage
4	Landwirthschaftliche Ausstellung.	Mensguth.	17. Mai.	Desgl.	Königlichen Eisenbahn-Direktionen Bromberg, Danzig und Königsberg.	Desgl.	8 Tage
5	Pferde-Ausstellung.	Königsberg i. Pr.	18.—21. Mai.	Luxuspferde.	Preußischen Staatsbahnen.	Desgl.	4 Wochen
6	Hunde-Ausstellung.	Brüssel.	22.—24. Mai.	Hunde.	Preußischen Staatsbahnen, Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen u. Main-Neckar-Bahn.	Desgl.	4 Wochen
7	Landwirthschaftliche Ausstellung.	Roessel.	22. Mai.	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen, Geräthe und Erzeugnisse.	Königlichen Eisenbahn-Direktionen Bromberg, Danzig und Königsberg.	Desgl.	8 Tage
8	"	Wormditt.	25. "				
9	"	Rastenburg.	27. "				
10	"	Neuhausen i. Ostpr.	28. "				
11	"	Laukischken.	29. "				
12	"	Prökuls.	31. "				
13	Thierschau.	Gumbinnen.	25. "	"	Königlichen Eisenbahn-Direktion Königsberg.	Desgl.	8 Tage
14	"	Angerburg.	28. "				
15	"	Sensburg.	29. "				
16	Distriktsschau.	Marienwerder.	28. und 29. Mai.	"	Königlichen Eisenbahn-Direktion	Desgl.	4 Wochen

nach Schluß der Ausstellung.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1895	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
					Bromberg, Danzig und Königsberg.		
17	Ausstellung von Rindviehzuchtmaterial.	Königsberg i. Pr.	30. und 31. Mai.	Zuchtstiere.	Desgl.	Ausstellungs-Commission.	8 Tage
18	Internationale Kunstausstellung.	München.	Anfang Juni bis Ende Oktober.	Kunstgegenstände.	Preußischen Staatsbahnen, Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen und Main-Neckar-Bahn.	Desgl.	2½ Monate
19	Internationale Ausstellung des Vereins bildender Künstler „Münchens Sesession".	München.	„	„	„	Desgl.	4 Wochen
20	Allgemeine Ausstellung für Bäckerei, Conditorei und verwandte Gewerbe.	Elberfeld.	8.—16. Juni.	Gegenstände der nebenbezeichneten Gewerbe.	Preußischen Staatsbahnen.	Desgl.	4 Wochen
21	Deutsch-Nordische Handels- und Industrie-Ausstellung.	Lübeck.	Ende Juni bis Ende September.	Gegenstände des Handels und der Industrie.	Sämmtlicher Eisenbahnen des Deutschen Eisenbahn-Verkehrs-Verbandes.	Desgl.	6 Wochen
22	Geflügel-Ausstellung.	Hamburg.	Juli und August.	Geflügel, sowie Geräthe und Erzeugnisse der Geflügelzucht.	Preußischen Staatsbahnen, Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen u. Main-Neckar-Bahn.	Desgl.	4 Wochen
23	Bienen-Ausstellung.	Leipzig.	11.—18. August.	Bienen, sowie Geräthe und Erzeugnisse der Bienenzucht.	Desgl.	Desgl.	4 Wochen
24	Gartenbau-Ausstellung.	Magdeburg.	29. August bis 8. Septbr.	Geräthe und Erzeugnisse des Gartenbaus.	Preußischen Staatsbahnen.	Desgl.	4 Wochen

(Zu Nr. 17–24, letzte Spalte: nach Schluß der Ausstellung.)

Königsberg i. Pr., den 6. Mai 1895. Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personalchronik.

Der dem Königlichen Oberpräsidium überwiesene Oberpräsidialrath von Buch ist zum Mitgliede des Provinzialraths der Provinz Brandenburg auf die Dauer seines Hauptamtes an Stelle des zum Regierungs-Präsidenten beförderten früheren Oberpräsidialraths von Brandenstein ernannt worden.

Der Regierungsassessor Schellong ist dem Landrathe des Kreises Jüterbog zur Hülfeleistung in den landräthlichen Geschäften zugetheilt worden.

Der bisherige Brückenaufzieher Geppert zu Zerpenschleuse ist als Schleusenmeister nach Weißenberg bei Finkenheerd versetzt worden.

Im Kreise Osthavelland ist an Stelle des Oberamtmanns Schurig zu Paretz der Oberamtmann Richter zu Uetz vom 4. Juli d. J. ab zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Uetz ernannt worden.

Der bisherige Oberpfarrer, Superintendent Karl Gustav Hobohm zu Treuenbrietzen, Diözese gleichen Namens, ist zum Pfarrer der Parochie Neu-Lewin, Diözese Wriezen a. O., bestellt worden.

Der bisherige Vereinsgeistliche des Provinzial-Ausschusses für Innere Mission in der Provinz Brandenburg, Prediger Friedrich Wilhelm Reiche, ist zum Pfarrer an der Christuskirche in Berlin, Diözese Friedrichswerder, bestellt worden.

Der bisherige Oberpfarrer Julius Eduard Otto Rodatz in Oranienburg, Diözese Bernau, ist zum vierten Pfarrer der Parochie Schöneberg, Diözese Cöln Land II., bestellt worden.

Der bisherige zweite Diakonus an der St. Bartholomäuskirche in Berlin, Johann Christoph Gottlob Carl Nauck, ist zum Pfarrer an der Immanuel-Kirche hierselbst, Diözese Berlin I., bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Alfred Heubaum ist als Oberlehrer am Lessing-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Berlin.

Im Laufe des Monats April 1895 sind

ernannt zu Büreauassistenten die Postassistenten Emil Berndt, Caspary, Hugo Hoffmann, Kaufmann, Maximilian Lehmann, Liebe, Schmedes, Paul Schulze, Schuster, Weiland, Zedler und der Telegraphenassistent Borck; zu Kanzlisten die Telegraphenassistenten Koschke und Schwoch; zu Ober-Postassistenten die Postassistenten Ahrens in Rixdorf, Andrée, Antoine, Anton in Charlottenburg, Apel, Arndt, Bachmann, Bader, Baldewein, Anton Becker in Rixdorf, Behm, Bellert, Berendes, Berlin, Berner, Best, Paul Blanke, Blumhagen, Bohnenstengel, Borchert, Bortz, Bothe, Braatz, von Brack, Karl Brandt, Breitenfeldt in Charlottenburg, Brieke, Gustav Busse, Cramer, Cronheim, Damm, Dan, Dünnhaupt, Dünnwald, Ebel, Ebert, Endom, Otto Engel, Eschholz, Falk, Feltzin, Fenske, Fieseler, Filthuth, Fink, Richard Fischer, Freise in Weißensee bei Berlin, Freitag in Charlottenburg, Friederich, Hermann Friedrich, Frommhold, Gehrke, Gerber, Glomp, Göken, Görlich, Grabsch, Friedrich Grall, Gronau, Grzyb, Gundlach, Haddenbrock, Hämpfler in Charlottenburg, Härig, Hager, Wilh. A. Hahn, Hartwig, Karl A. L. Hasse, Hauck in Charlottenburg, Haug, Heimke, Herzog, Heyne, Hickmann, Hildebrand, Hinrichs, Hermann Hoffmann, Holterhof und Hoops;

auf Antrag in den Ruhestand getreten Postdirektor Boltze (künftiger Wohnort Ballenstedt), die Ober-Telegraphenassistenten Pickert, von Schulz (künftiger Wohnort Friedenau) und Schuster (künftiger Wohnort Britz bei Berlin);

in den Ruhestand versetzt Postsekretär Daunert, Ober-Telegraphenassistent Hasselmann (künftiger Wohnort Stettin);

gestorben Postdirektor a. D. Thusius in Charlottenburg, Postkommissar a. D. Steinhäuser, Postsekretär Berg, Kanzlist Stache.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen				
1.	2.	3.	4.	5.	6
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Josef Brandner, Schlossergeselle,	geboren am 22. November 1859 zu Pommendorf, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Urkundenfälschung, Unterschlagung und Hehlerei (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 18. April 1893),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	30. März 1895.
2	Josef Kupka, Fabrikarbeiter,	geboren am 19. März 1853 zu Zdelow, Bezirk Reichenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im Rückfall (1 Jahr 1 Monat Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 16. März 1894),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	9. April 1895.
3	Sebastian Pöschl, Dienstknecht,	geboren am 16. Januar 1853 zu Lochen, Bezirk Braunau, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 22. März 1893),	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	29. März 1895.
4	Vinzent Riegert, Kaufmann u. Agent,	geboren am 18. (28.) März 1858 zu Zwickau, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	vollendeter und versuchter Betrug, Unterschlagung, Urkundenfälschung rc. (Zuchthausstrafen von insgesammt 8 Jahren, laut Erkenntniß vom 17. Februar und 26. Mai 1887),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	31. Dezember 1894.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5	Martin Swejkowsky, Hutmacher,	geboren am 29. April 1865 zu Wien, ortsangehörig zu Zebrak, Bezirk Horowic, Böhmen,	Diebstahl im Rückfall (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 9. September 1892),	Königlich württembergische Regierung des Jagstkreises zu Ellwangen,	10. März 1895.
6	Anton Zörner, Fabrikarbeiter,	geboren am 17. Februar 1858 zu Saaz, Böhmen, ortsangehörig zu Kleinschernitz, Bezirk Podersam, Böhmen,	schwerer Diebstahl, (zwei Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 28. Februar 1893),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	18. Februar 1895.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Leon Cherachoff, Lederzuschneider,	geboren am 15. Januar 1875 zu Slonim, Gouvernement Grodno, Rußland,	Betteln,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Darmstadt,	20. März 1895.
2	Franz Festner, Tagelöhner,	geboren am 15. Januar 1855 zu Neudorf, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	25. Januar 1895.
3	Nikolaus Frankowitz, Maurer,	geboren am 27. Juli 1851 zu Karlsstadt, Böhmen,	Betteln,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Darmstadt,	20. März 1895.
4	Franz Hentschel, Schlossergeselle,	geboren am 3. Juli 1842 zu Wien, ortsangehörig zu Iglau, Mähren,	desgleichen,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	desgleichen.
5	Béla Körösy, Kellner und Kommis,	geboren am 25. März 1877 zu Szeged, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	desgleichen.
6	Josef Pavelka, Tagelöhner,	geboren am 7. März 1875 zu Votovzat, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, ortsangehörig zu Senozat, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kempten,	27. Februar 1895.
7	Josef Purkert, Fleischergeselle,	geboren am 17. April 1846 zu Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch gefälschter Legitimationspiere und falschen Namens,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	6. Februar 1895.
8	Franz Josef Riedl, Porzellanmaler,	geboren am 13. Mai 1857 zu Neudorf, Bezirk Karlsbad, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	23. März 1895.
9	Johann Schärli, Melker,	geboren am 26. Juni 1848 zu Luthern, Kanton Luzern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betrug und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	23. März 1895.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5	6.
10	Wilhelm Karl Johann Sonntag, Maurer,	geboren am 15. Februar 1868 zu Kopenhagen, Dänemark, ortsgehörig ebendaselbst,	Beamtenbeleidigung und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	15. März 1895.
11	Josef Tomkowitz, Eisendreher,	22 Jahre alt, geboren zu Steyr, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Tlumacz, Galizien,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	20. März 1895.
12	Karl Ulka, Schuhmachergeselle,	geboren am 20. September 1860 zu Fridericia, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	21. März 1895.
13	Siegfried Bärtschi, Schlosser,	geboren am 2. Juli 1853 zu Romont, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Sumiswald, ebendaselbst,	Diebstahl Landstreichen, und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	26. März 1895.
14	Johann Bernhauser, Gerbergeselle,	geboren am 15. Juni 1865 zu Nitzau, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Gebrauch gefälschter Legitimations-Papiere,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	10. März 1895.
15	August Blumert, Schuhmacher,	geboren am 30. September 1836 zu Wattweiler, Kreis Thann, Oberelsaß, französischer Staatsangehöriger, ortsangehörig zu Rougemont, Arrondissement Belfort, Frankreich,	Landstreichen und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	21. März 1895.
16	Anton Broz, Fleischer,	geboren am 25. Oktober 1865 zu Bystram, Bezirk Semil, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	12. Februar 1895.
17	Christofal Cortez, Buchbinder,	geboren am 25. Dezember 1836 zu Madrid, spanischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	21. März 1895.
18	Paul Maria Leon Durand, Maschinenheizer,	geboren am 27. November 1871 zu Chapelle-Royale, Departement Eure et Loire, Frankreich, französischer Staatsangeh.,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	9. April 1895.

Hierzu eine Beilage, enthaltend Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache, sowie Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Beilage

zum 20sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 17. Mai 1895.

Vorschriften

über

die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache.

Allgemeine Bestimmungen über die Prüfungen der Baubeflissenen und den Gang ihrer Ausbildung.

§ 1.

Die Befähigung zur Anstellung als Baubeamter im höheren Staatsdienst wird durch das Bestehen einer Vorprüfung und zweier Hauptprüfungen erlangt.

Es unterscheiden sich diese Prüfungen nach den Fachrichtungen:

des Hochbaues,
des Ingenieurbaues und
des Maschinenbaues.

Die Bauingenieure haben die zweite Hauptprüfung in der Fachrichtung des Wasserbaues oder des Eisenbahnbaues abzulegen.

Für die Anstellung im höheren Staatseisenbahndienst ist von den Maschinenbau-Beflissenen außer diesen Prüfungen noch diejenige als Locomotivführer abzulegen (§ 31).

§ 2.

Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen (§ 1) ist der Besitz eines vor Beginn des Studiums erworbenen Reifezeugnisses von einem Gymnasium oder Realgymnasium des Deutschen Reiches oder einer preußischen Oberrealschule.

Inwieweit die Reifezeugnisse außerdeutscher oder außerpreußischer Lehranstalten denen der gedachten Anstalten gleichzustellen sind, wird von den Ministern der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten im einzelnen Falle entschieden.

§ 3.

Der Vorprüfung hat ein mindestens zweijähriges Studium — bei den Maschinenbau-Beflissenen ein Elevenjahr (§§ 6 bis 13) und ein darauf folgendes, mindestens zweijähriges Studium — voranzugehen.

Für die Zulassung zur ersten Hauptprüfung ist der Nachweis eines vierjährigen Studiums zu führen, von welchem mindestens drei Studienhalbjahre nach dem Bestehen der Vorprüfung zurückgelegt sein müssen.

Vor Zulassung zur zweiten Hauptprüfung ist der Nachweis zu führen, daß an die bestandene erste Hauptprüfung — bei den Hochbau- und Ingenieurbau-Beflissenen eine dreijährige, bei den Maschinenbau-Beflissenen eine zweijährige — praktische Ausbildung sich angeschlossen hat.

§ 4.

Das Studium kann auf den technischen Hochschulen in Berlin, Hannover und Aachen, sowie auf denjenigen außerpreußischen Lehranstalten zurückgelegt werden, welche die Minister der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hierfür geeignet erklären.

§ 5.

Für die Abnahme der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung bestehen technische Prüfungsämter in Berlin, Hannover und Aachen.

Die Ablegung der zweiten Hauptprüfung findet in Berlin bei dem technischen Ober-Prüfungsamte statt.

Besondere Bestimmungen.

Elevenjahr der Maschinenbau-Beflissenen.

§ 6.

Dem Beginne des Studiums geht bei den Maschinenbau-Beflissenen eine praktische Thätigkeit von mindestens einem Jahre (vergl. jedoch § 13) unter der Leitung eines Maschinentechnikers vorauf.

§ 7.

Behufs Aufnahme in diese Thätigkeit (§ 6) hat sich der Maschinenbau-Beflissene an den Präsidenten derjenigen Königlichen Eisenbahn-Direction zu wenden, in deren Bezirk er die praktische Vorbildung zu erlangen wünscht.

Dem Gesuch ist beizufügen:

1. Der Lebenslauf, welcher auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben hat.
   (Gesuch und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.)
2. Das Reifezeugniß der Schule nach Maßgabe der Bestimmungen im § 2.

§ 8.

Liegen gegen die Zulassung des Maschinenbau-Beflissenen keine Bedenken vor, so ordnet der Präsident seine Ueberweisung an einen Maschinenbaubeamten (vergl. § 9) an.

Die Ablehnung des Gesuches um Ueberweisung kann erfolgen, wenn es in dem betreffenden Bezirke an Gelegenheit zu zweckentsprechender Beschäftigung fehlt.

§ 9.

Wünscht ein Maschinenbau-Beflissener bei einem bestimmten Staatsbaubeamten oder einem Privattechniker zu seiner Vorbildung einzutreten, so hat er dies in dem an den Präsidenten zu richtenden Gesuche (§ 7) zum Ausdruck zu bringen und die Erklärung des betreffenden Baubeamten oder Privattechnikers über seine Berei-

willigkeit, den Baubeflissenen nach Maßgabe der Bestimmung im § 10, Absatz 2, auszubilden, beizufügen.

Ob ein solcher Wunsch Berücksichtigung finden kann, hängt vom Ermessen des Präsidenten ab.

§ 10.

Die Maschinenbau-Eleven sind verpflichtet, den Anweisungen des Präsidenten sowie des Maschinentechnikers, welchem sie zur praktischen Vorbildung überwiesen sind, Folge zu leisten.

Während des für die praktische Beschäftigung bestimmten Jahres sollen sie in einer Maschinenwerkstätte arbeiten und dabei mit der Handhabung der Werkzeuge der Modellschreiner, Former, Schmiede, Dreher und Schlosser sich vertraut machen.

§ 11.

Zeigt sich ein Maschinenbau-Eleve wegen Mangels an natürlichen Anlagen, wegen körperlicher Gebrechen, wegen Unfleißes, Unzuverlässigkeit oder wegen unwürdiger Führung ungeeignet für den Staatsbaudienst, so kann seitens des Präsidenten (§ 7) der Ausschluß desselben von der weiteren Vorbildung für den Staatsbaudienst verfügt werden.

Dem Eleven steht hiergegen binnen drei Monaten die Berufung an den Minister der öffentlichen Arbeiten offen.

§ 12.

Die Zeit, während welcher ein Maschinenbau-Eleve durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen dem Vorbildungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer des letzteren in Anrechnung zu bringen, soweit sie den Zeitraum von vier Wochen nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn der Eleve in Folge von Beurlaubung oder aus anderen Gründen dem Vorbildungsdienste entzogen war, soweit die Dauer der Unterbrechung nicht mehr als zwei Wochen beträgt.

In keinem Falle ist jedoch aus Anlaß der vorbezeichneten Ursachen ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als im Ganzen vier Wochen begründet.

Soweit die aus vorbezeichneten Ursachen eingetretene Unterbrechung die Dauer von vier Wochen überschritten hat, kann eine Ergänzung der praktischen Vorbildungszeit während der Sommerferien der Studienjahre statt finden.

§ 13.

Bei den Maschinenbau-Eleven, welche sechs Monate vor dem Beginn des Studienjahres die Schule verlassen haben, kann eine Unterbrechung der Elevenzeit nach Ablauf von sechs Monaten eintreten.

In diesem Falle hat die Ergänzung der Vorbereitungszeit vor Ablegung der ersten Hauptprüfung (§ 23), spätestens jedoch vor Ernennung zum Regierungs-Bauführer und Zulassung zur weiteren praktischen Ausbildung (§§ 28, 29 und 31) zu erfolgen und kann auch während der Sommerferien der Studienjahre innerhalb der dafür amtlich festgesetzten Dauer stattfinden.

§ 14.

Der Maschinenbau-Eleve hat ein Geschäftsverzeichniß zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich dem mit der besonderen Leitung des Vorbildungsdienstes Betrauten vorzulegen und von diesem zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

§ 15.

Der Maschinenbau-Eleve erhält über die Dauer und die Art der praktischen Beschäftigung, über seine Führung und über die erlangte Vorbildung durch den vorgesetzten Präsidenten ein Zeugniß, welches von dem mit der Leitung des Vorbildungsdienstes Betrauten ausgestellt und von einem der technischen Räthe der betreffenden Behörde bestätigt wird.

Erster Studienabschnitt.

§ 16.

Vor der Zulassung zur Vorprüfung hat der Studirende eine der im § 4 bezeichneten technischen Hochschulen mindestens zwei Jahre zu besuchen.

Vorprüfung.

§ 17.

Frühestens am Schlusse des vierten Halbjahres nach Beginn des Studiums, und zwar im Laufe des Monats März oder des Monats September, kann der Studirende sich bei einem der im § 5 genannten Prüfungsämter unter Angabe der Fachrichtung, in welcher er geprüft werden will, zur Vorprüfung melden.

Der Meldung sind beizufügen:

Seitens der Studirenden des Maschinenbaufaches:

Das Zeugniß über die gemäß § 6 bezw. § 13 abgelegte Elevenpraxis und das während derselben geführte Geschäftsverzeichniß.

Seitens der Studirenden aller Fachrichtungen:

1. Ein Lebenslauf, in welchem auch die Militairverhältnisse darzulegen sind.
   (Meldung und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.)
2. Das Reisezeugniß der Schule nach Maßgabe der Bestimmungen im § 2.
3. Die Zeugnisse der technischen Hochschule, auf welcher das Studium stattgefunden hat. Dieselben müssen über die Dauer der zurückgelegten Studienzeit und über die während derselben besuchten Vorlesungen und Uebungen Auskunft geben.
4. Studienzeichnungen.
   Darunter müssen sich befinden:

A. Für das Hochbaufach.

a) Darstellungen aus dem Gebiete der Projectionslehre, Schattenconstruction und Perspective, unter Andeutung der Constructionslinien.
b) Darstellungen aus dem Gebiete der Graphostatik.
c) Darstellungen aus dem Gebiete der Bauconstructionen in einfachster Behandlung.
d) Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten, thunlichst unter Beigabe skizzirter Darstellungen von Naturformen.

e) Darstellungen aus der Formenlehre der antiken Baukunst.

f) Ein Höhen- und Lageplan nach eigener, entweder allein oder unter Aufsicht des Lehrers gemachter Aufnahme, unter Beachtung der für die Darstellung bestehenden amtlichen Vorschriften und Beifügung der zugehörigen Feldbücher.

B. Für das Ingenieurbaufach.

a) Darstellungen aus dem Gebiete der Projectionslehre, Schattenconstruction und Perspective, unter Andeutung der Constructionslinien.

b) Darstellungen aus dem Gebiete der Graphostatik.

c) Darstellungen von constructiven Einzeltheilen und einfachen constructiven Gesammtanordnungen aus dem Gebiete des Hochbaues.

d) Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.

e) Zeichnungen von einfachen Maschinentheilen.

f) Handskizzen von Bau- und Maschinentheilen.

C. Für das Maschinenbaufach.

a) Darstellungen aus dem Gebiete der Projectionslehre und Schattenconstruction.

b) Darstellungen von constructiven Einzeltheilen und einfachen constructiven Gesammtanordnungen aus dem Gebiete des Hochbaues.

c) Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.

d) Constructionszeichnungen von Maschinenelementen und zeichnerische Darstellung von statischen Ermittelungen.

e) Darstellung einer Maschine oder von Maschinentheilen nach eigener Aufnahme unter Beifügung der Aufnahme-Handzeichnungen.

f) Handskizzen von Bau- und Maschinentheilen.

Die Zeichnungen müssen, sofern sie aus dem Unterricht an einer technischen Hochschule hervorgegangen sind, mit einer Angabe über den Zeitpunkt (Studienhalbjahr) ihrer Vollendung und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind, versehen sein. Solche Zeichnungen, zu welchen aus besonderen, näher anzugebenden Gründen die Bescheinigung des Lehrers nicht beigebracht werden kann, müssen mit einer eidesstattlichen Erklärung des Studirenden versehen sein, welche dahin zu lauten hat, daß die Zeichnungen eigenhändig von ihm gefertigt sind und ob ein Vorbild (Zeichnung, Modell u. s. w.) dabei benutzt ist.

Werden die Vorlagen von dem Prüfungsamte als genügend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Ansetzung der Prüfungstage; anderenfalls wird dieselbe unter Angabe der Gründe versagt.

§ 18.

Die Vorprüfung findet in den Monaten April und Mai bezw. Oktober und November statt. Dieselbe dauert zwei Tage und besteht in einer mündlichen Prüfung, welche sich auf folgende Gegenstände erstreckt:

A. Für das Hochbaufach.

1. Physik.
   Die wichtigsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze.

2. Chemie, Mineralogie und Geologie.
   Grundzüge der anorganischen Chemie, der Mineralogie und Geologie.

3. Reine Mathematik:
   a) Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.
   b) Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwicklungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.

4. Darstellende Geometrie.
   Projectionslehre, Schattenconstruction und Perspective.

5. Mechanik:
   a) Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren, elastischen und flüssigen Körper; Ketten- und Stützlinien; Grundzüge der Graphostatik.
   b) Elemente der Festigkeitslehre: Zug-, Druck-, Schub-, Biegungs- und Zerknickungsfestigkeit gerader Stäbe; zusammengesetzte Festigkeit gerader Stäbe; elastische Linie des geraden Stabes.

6. Feldmessen und Höhenmessen.
   Beschreibung, Prüfung, Berichtigung und Gebrauch der einfacheren Instrumente zum Längen-, Winkel- und Höhenmessen. Die einfacheren Fälle des Feldmessens, sowie der Höhenmessung von Linien und Flächen.

7. Elemente der Bauconstructionslehre.
   Die Einzelanordnungen der wichtigeren Bauconstructionen, insbesondere Holz- und Steinverbände.

8. Formenlehre der antiken Baukunst.
   Die Einzelformen und die Gliederfolge der griechischen und römischen Baukunst.

B. Für das Ingenieurbaufach:

1. Physik.
   Uebersicht über die experimentelle Physik, sowie über die zur Erkenntniß der physikalischen Gesetze erforderlichen elementar-theoretischen Entwicklungen.

2. Chemie, Mineralogie und Geologie.
   Grundzüge der anorganischen Chemie, der Mineralogie und der Geologie.

3. Reine Mathematik:
   a) Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.
   b) Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwicklungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.

c) Gewöhnliche Differentialgleichungen der 1. und 2. Ordnung und deren Anwendung auf geometrische und mechanische Probleme.

4. Darstellende Geometrie.

Projectionslehre, Schattenconstruction und Perspective.

5. Mechanik:

a) Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren und elastischen Körper; Gesetze der Bewegungen eines Systems von materiellen Punkten; Ketten- und Stützlinien; Grundzüge der Graphostatik.

b) Elemente der Festigkeitslehre: Zug-, Druck-, Schub-, Biegungs- und Zerknickungsfestigkeit gerader Stäbe; zusammengesetzte Festigkeit gerader Stäbe; elastische Linie des geraden Stabes; Festigkeit cylindrischer und kugelförmiger Gefäße; Berechnung der Federn.

c) Gleichgewicht der tropfbar-flüssigen und gasförmigen Körper. Gleichförmige und ungleichförmige Bewegung der Flüssigkeiten.

6. Geodäsie.

Feldmessen und Flächenberechnung, Höhenmessung und Tachymetrie, Uebersicht einer Landesvermessung und Beurtheilung der Genauigkeit durch mittlere Fehler.

7. Bauconstructionslehre.

Die einfacheren Constructionen des Hochbaues einschließlich der wichtigsten Einzelheiten des inneren Ausbaues.

8. Maschinenelemente.

Kenntniß der für den Bauingenieur wichtigsten einfachen Maschinentheile.

C. Für das Maschinenbaufach.

1. Physik.

Uebersicht über die experimentelle Physik, sowie über die zur Erkenntniß der physikalischen Gesetze erforderlichen elementar-theoretischen Entwicklungen.

2. Chemie.

Grundzüge der anorganischen Chemie.

3. Reine Mathematik:

a. Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.

b. Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwickelungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.

c. Gewöhnliche Differentialgleichungen der 1. und 2. Ordnung und deren Anwendung auf geometrische und mechanische Probleme.

4. Darstellende Geometrie.

Projectionslehre, Schattenconstruction und Perspective.

5. Mechanik:

a) Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren und elastischen Körper, Ableitung und Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Mechanik für ein beliebiges System von materiellen Punkten; Ketten- und Stützlinien; Grundzüge der Graphostatik.

b) Elemente der Festigkeitslehre: Zug-, Druck-, Schub-, Biegungs- und Zerknickungsfestigkeit gerader Stäbe; zusammengesetzte Festigkeit gerader Stäbe; elastische Linie des geraden Stabes, Festigkeit cylindrischer und kugelförmiger Gefäße; Berechnung der Federn.

c) Gleichgewicht der tropfbar-flüssigen und gasförmigen Körper. Gleichförmige und ungleichförmige Bewegung der Flüssigkeiten.

6. Mechanische Technologie.

Eigenschaften der technisch wichtigen Materialien, die verschiedenen Verfahren ihrer Bearbeitung auf Grund der Schmelzbarkeit, der Dehnbarkeit und der Theilbarkeit nebst den dazu erforderlichen Werkzeugen und sonstigen Hülfsmitteln.

7. Bauconstructionslehre.

Die einfacheren Constructionen des Hochbaues, insbesondere Stein-, Holz- und Eisenverbände, sowie die einfacheren Dachverbände und Dachdeckungen.

8. Maschinenelemente.

Construction und Berechnung der Maschinenelemente unter Mitbenutzung zeichnerischer Verfahren.

§ 19.

Wenn der Studirende ohne triftige, von dem Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe die Prüfung versäumt oder unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§ 20.

Das Prüfungsamt benachrichtigt den Studirenden von dem Ergebniß der Prüfung und ertheilt ihm, falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugniß über deren Ausfall.

§ 21.

Die Vorprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von mindestens vier Monaten nach deren Ablegung wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholung der Prüfung muß spätestens ein Jahr nach Ablegung der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Prüfungsamt theilt dem Studirenden mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen und bestimmt, ob dieselbe ganz oder nur theilweise zu wiederholen ist, sowie ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf.

Zweiter Studienabschnitt.

§ 22.

Nach bestandener Vorprüfung hat der Studirende auf einer der im § 4 bezeichneten technischen Hochschulen seine Studien fortzusetzen (§ 3).

Erste Hauptprüfung.

§ 23.

Nach Vollendung des Studiums auf der technischen

Hochschule (§ 22) kann der Studirende sich zur ersten Hauptprüfung melden.

Die Meldung zu dieser Prüfung muß bei einem der im § 5 genannten technischen Prüfungsämter mittelst eigenhändig geschriebenen Antrages unter Angabe der Fachrichtung, in welcher der Studirende geprüft werden will, erfolgen.

Der Meldung sind beizufügen:

Seitens der Studirenden des Maschinenbaufaches: das Zeugniß über die Elevenpraxis und das während derselben geführte Geschäftsverzeichniß.

Seitens der Studirenden aller Fachrichtungen:

1. die Zeugnisse der technischen Hochschule, auf welcher der Studirende den zweiten Abschnitt seiner Studien zurückgelegt hat (§ 22). Dieselben müssen über die innerhalb dieses Zeitraumes besuchten Vorlesungen und Uebungen Auskunft geben.
2. Studienzeichnungen, worunter sich befinden müssen:

A. Für das Hochbaufach.

a) Die perspectivische, mit Schatten versehene Darstellung eines Bauwerkes, in einem für die Deutlichkeit der Einzelformen geeigneten Maaßstabe construirt, mit Beigabe perspectivischer Handskizzen von bestehenden Bautheilen, kunstgewerblichen Gegenständen u. dergl.
b) Darstellungen aus dem Gebiete der Bauconstructionen in einfachster Behandlung, unter Beifügung der graphostatischen Begründungen.
c) Darstellung einer Eisenconstruction mit den dazu gehörigen statischen Ermittlungen.
d) Darstellungen einzelner Bautheile und ganzer Gebäude aus der antiken, mittelalterlichen und Renaissance-Baukunst.
e) Darstellungen von Ornamenten, einschließlich farbiger Decorationen, thunlichst unter Beifügung skizzirter Ornamententwürfe nach Naturstudien.
f) Darstellung eines ganzen Gebäudes oder erheblicher Theile eines umfangreichen Bauwerkes nach eigener Aufnahme, unter Beifügung der Aufnahme-Handzeichnungen.
g) Einfache und reichere Entwürfe, aus denen die eingehende Beschäftigung mit den verschiedenen Stilrichtungen, sowie das Verständniß für verschiedenartige Gebäudegattungen (landwirthschaftliche Gebäude, Wohn- und öffentliche Gebäude) hervorgeht.

B. Für das Ingenieurbaufach.

a) Ein Höhen- und Lageplan nach eigener, entweder allein oder unter Aufsicht des Lehrers gemachter Aufnahme, unter Beachtung der für die Darstellung bestehenden amtlichen Vorschriften und Beifügung der zugehörigen Feldbücher.
b) Zeichnungen aus der Formenlehre der Baukunst.
c) Darstellung eines Bauwerkes oder einer Maschineneinrichtung nach eigener Aufnahme, unter Beifügung der Aufnahme-Handzeichnungen.
d) Entwürfe aus dem Gebiete des Ingenieur-Hochbaues, darunter der Entwurf eines einfachen Wohngebäudes.
e) Entwürfe aus dem Gebiete des Wasserbaues, des Straßen- und Eisenbahnbaues, sowie des Brückenbaues.

Die Entwürfe, welchen statische Berechnungen beizulegen sind, sollen eine genügende Fertigkeit des Construirens in Stein, Holz und Eisen darthun.

f) Zeichnung einer auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschine.

C. Für das Maschinenbaufach.

a) Der Entwurf einer Dampfmaschine mit Einzeldarstellungen der Steuerung, des Regulators und des Schwungrades.
b) Der Entwurf einer Dampfkesselanlage.
c) Der Entwurf einer Wasserkraftmaschine.
d) Der Entwurf einer Wasser- oder Lasthebemaschine oder eines Gebläses.
e) Der Entwurf einer Werkzeugmaschine oder einer anderen Arbeitsmaschine.
f) Der Entwurf einer Maschine aus dem Gebiete des Eisenbahn-Maschinenwesens.
g) Der Entwurf einer eisernen Brücke.

Die Zeichnungen müssen, sofern sie aus dem Unterricht an einer technischen Hochschule hervorgegangen sind, mit einer Angabe über den Zeitpunkt (Studienhalbjahr) ihrer Vollendung und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind, versehen sein. Solche Zeichnungen, welche nicht unter der Leitung eines Lehrers angefertigt werden können (z. B. Aufnahmen) oder zu welchen aus besonderen, näher anzugebenden Gründen die Bescheinigung des Lehrers nicht beigebracht werden kann, müssen mit einer eidesstattlichen Erklärung des Studirenden versehen sein, welche dahin zu lauten hat:

a) bei Aufnahme von Bauwerken, Maschinen u. s. w., daß die Aufnahme von dem Studirenden selbstständig bewirkt ist und daß die Zeichnungen von ihm eigenhändig gefertigt sind;
b) bei Perspectiven, daß sie von dem Studirenden selbst construirt und gezeichnet sind;
c) bei Entwürfen, daß die dargestellten Gegenstände von dem Studirenden entworfen und daß die Zeichnungen von ihm eigenhändig angefertigt sind;
d) bei den übrigen Zeichnungen, daß sie von dem Studirenden eigenhändig gefertigt sind und ob ein Vorbild (Zeichnung, Modell u. s. w.) dabei benutzt ist.

Werden die Vorlagen von dem Prüfungsamte als genügend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Ansetzung der Prüfungstage; anderenfalls wird dieselbe unter Angabe der Gründe versagt.

§ 24.

Die ersten Hauptprüfungen werden der Regel nach während des ganzen Jahres, mit Ausnahme der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. October, abgehalten.

Die erste Hauptprüfung umfaßt:

1. Die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Clausur) während dreier Tage.

   Die zu stellenden Aufgaben sollen dem Studirenden Gelegenheit geben, seine Fähigkeiten im Entwerfen einfacher Bauten oder Maschinenanlagen einschließlich ihrer Einzeltheile (für die Studirenden des Hochbaufaches auch im Darstellen von architektonischen Einzelformen und Ornamenten) zu zeigen.

2) Eine mündliche Prüfung, welche zwei Tage dauert und sich auf folgende Gegenstände erstreckt:

A. Für das Hochbaufach.

1. Statik der Bauconstructionen:
   a) Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme. Anwendung auf Dach- und Deckenconstructionen. Ermittlung der Grenzspannungen auf rechnerischem und zeichnerischem Wege. Stabilität der Mauern und Pfeiler gegen Wind-, Wasser-, Erd-, und Gewölbedruck. Statische Untersuchung von Gewölben des Hochbaues.
   b) Statisch bestimmte räumliche Stabsysteme in Anwendung auf Dach- und Deckenconstructionen, sowie auf Pfeilerbauten.
   c) Verbindungen bei Holz- und Eisenconstructionen.
2. Bauconstructionslehre.

   Die einfacheren Constructionen des Hochbaues in ihrem ganzen Umfange einschließlich der Gründungen und des inneren Ausbaues.
3. Land- und Stadtbau.

   Die üblichen Grundrißanordnungen, der constructive Ausbau und die Einrichtung von einfachen landwirthschaftlichen Baulichkeiten, von Wohngebäuden und von öffentlichen Gebäuden kleineren Umfanges. Die Grundsätze und die allgemeine Anordnung der Heizung und Lüftung.
4. Elemente des Wasser-, Wege-, Brücken- und Maschinenbaues.

   Die in diesen Fächern vorkommenden einfachen Constructionen und Anordnungen im Allgemeinen, wie die Gefällverhältnisse, die Entwässerung und die Querschnitte der Straßen, die Befestigung ihrer Fahrbahnen, die Stauwerke, Buhnen und Deckwerke, die kleineren Brücken und Durchlässe, die Maschinenelemente. Allgemeine Anordnung einfacher Dampfmaschinen, der Dampfkessel nebst Armaturen, sowie der auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen zur Wasserhaltung, zum Einrammen von Pfählen und zum Befördern und Heben von Lasten. (Die Berechnung der Maschinen wird nur in allgemeinen Grundzügen in Bezug auf die Leistung und nicht in Bezug auf die Abmessungen einzelner Theile gefordert.)
5. Formenlehre und Geschichte der Baukunst.

   Die Einzelformen der antiken, mittelalterlichen und Renaissance-Bauweise. Die geschichtliche Entwicklung der Baukunst in ihren Hauptabschnitten. Die allgemeine Gestaltung des Grundrisses und des Aufbaues der wichtigeren Bauwerke aller Zeiten, sowie die dazu gehörigen Constructionen.
6. Baumaterialienlehre und Bautechnologie.

   Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung und Verwendung aller wichtigen Baumaterialien und deren wesentliche Eigenschaften.

B. Für das Ingenieurbaufach:

1. Statik der Bauconstructionen:
   a) Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme und Blechträger. Anwendung auf Balken-, Bogen- und Hängebrücken, sowie auf Dach- und Deckenconstructionen. Ermittlung der Grenzspannungen auf rechnerischem und zeichnerischem Wege. Nebenspannungen. Stabilität der Mauern und Pfeiler gegen Wind-, Wasser-, Erd- und Gewölbedruck. Statische Untersuchung gewölbter Bauwerke.
   b) Statisch bestimmte räumliche Stabsysteme in Anwendung auf Dach- und Deckenconstructionen sowie auf Pfeilerbauten.
   c) Verbindungen bei Holz- und Eisenconstructionen.
2. Ingenieurhochbauten.

   Die üblichen Grundrißanordnungen, der constructive Aufbau und die Einrichtung einfacher Wohngebäude, sowie der in dem Gebiete des Eisenbahn- und Wasserbaues vorkommenden Hochbauten.
3. Wasserbau.

   Vorarbeiten. Wasserleitungen. Ent- und Bewässerungen. Gründungen. Uferbauten. Flußregulirungen. Stauwerke. Eindeichungen. Canäle, Schleusen und sonstige Schifffahrtsanlagen.
4. Brückenbau.

   Vorarbeiten. Stein-, Holz- und Eisenbrücken mit Einschluß der einfachen beweglichen Brücken.
5. Straßen- und Eisenbahnbau.

   Vorarbeiten. Erdarbeiten. Stütz- und Futtermauern. Tunnel. Straßenoberbau. Eisenbahnoberbau, Weichen, Kreuzungen, Drehscheiben, Schiebebühnen, Wegeübergänge. Allgemeine Anordnung der Bahnhöfe, Signale und Stellwerksanlagen.
6. Maschinenbau.

   Allgemeine Anordnung der Motoren (einschließlich der Dampfkessel), der Baumaschinen, der Eisenbahnbetriebsmittel, sowie der elektrischen Signal- und Beleuchtungsvorrichtungen.
7. Baumaterialienlehre und Bautechnologie.

   Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung und Verwendung aller wichtigen Baumaterialien und deren wesentliche Eigenschaften.

C. Für das Maschinenbaufach.

1. Statik der Baucostructionen.

Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme und Blechträger. Anwendung auf eiserne Balken-, Bogen- und Hängebrücken. Ermittlung der ungünstigsten Belastungsweise. Einflußlinien. Rechnerische, zeichnerische und gemischte Verfahren. Berechnung einfacher Dachconstructionen. Verbindungen bei Holz- und Eisenconstructionen. Ausbildung der Knotenpunkte.

2. Theoretische Maschinenlehre.

a. Dynamischer Theil.

Messung der Arbeit. Theorie der Regulatoren und der Schwungräder. Theorie der Wasserkraftmaschinen und Pumpen. Hauptsätze und Grundlehre der mechanischen Wärmetheorie. Anwendung auf Gase und gesättigte Dämpfe. Anwendung auf Wärmekraftmaschinen.

b. Kinematischer Theil.

Grundzüge der kinematischen Geometrie der Ebene. Kinematische Elementenpaare, kinematische Ketten.

Leitung der Bewegung: Führungen in Curven, in gerader Linie, in parallelen Lagen, in beliebigen Lagen.

Uebertragung der Bewegung: Kurbelgetriebe, Rädergetriebe, Curvengetriebe, Gesperrwerke.

3. Hebemaschinen und Kraftmaschinen.

Berechnung und Construction der Lasthebemaschinen, Pumpen und Gebläse, der Dampfmaschinen und ihrer Steuerungen, der Dampfkessel, der Wasserkraftmaschinen und der für letztere erforderlichen Wasserleitungen und Abschlüsse.

4. Mechanische Technologie.

Construction der gebräuchlichen Werkzeugmaschinen und Zerkleinerungsmaschinen. Allgemeine Grundsätze für die Anordnung von Werkstätten und Fabriken.

5. Grundzüge der Eisenhüttenkunde.

Darstellung des Roheisens und des schmiedbaren Eisens. Chemische und physikalische Eigenschaften des Eisens für die Verwendung im gesammten Baufache.

6. Eisenbahnmaschinenwesen und Eisenbahnoberbau.

Einrichtung, Construction und Arbeitsberechnung der Locomotiven. Einrichtung und Construction der Drehscheiben, Schiebebühnen, Weichen und Wasserstationen. Grundzüge des Wagenbaues. Die wichtigeren Systeme des Eisenbahnoberbaues. Elektrische Signalvorrichtungen und Stellwerksanlagen.

7. Elektromechanik.

Grundsätze der Elektricitätslehre. Die in der Elektrotechnik verwendeten Meßinstrumente. Die Einrichtung galvanischer Batterien und Berechnung ihrer Schaltungen. Wirkungsweise der Accumulatoren. Einrichtung, Wirkungsweise und Berechnung der Gleichstrommaschinen. Einrichtung der Wechselstrommaschinen und der Transformatoren. Elektrische Kraftübertragung. Elektrische Telegraphie.

§ 25.

Wenn der Studirende ohne triftige, von dem Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe die anberaumte Clausur oder die mündliche Prüfung versäumt oder einen dieser beiden Theile der Prüfung unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§ 26.

Das Prüfungsamt benachrichtigt den Studirenden von dem Ergebniß der Prüfung und ertheilt ihm, falls er sie bestanden hat, ein Zeugniß über deren Ausfall.

§ 27.

Die erste Hauptprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von mindestens vier Monaten nach Ablegung der nicht bestandenen Prüfung wiederholt werden. Die Meldung für die zu wiederholende Prüfung muß spätestens zwei Jahre nach der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Prüfungsamt theilt dem Studirenden mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen ist und bestimmt, ob die Prüfung ganz oder in Beschränkung auf die Clausur oder die mündliche Prüfung oder einzelne Gegenstände der letzteren zu wiederholen ist und ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf.

Praktische Ausbildung als Bauführer.

§ 28.

Nach bestandener erster Hauptprüfung haben die Ingenieurbau-Beflissenen sich zu entscheiden, ob sie sich weiterhin für das Wasserbaufach oder das Eisenbahnbaufach ausbilden wollen.

Zum Behufe der praktischen Beschäftigung haben die Baubeflissenen sich an den Chef derjenigen Provinzialbehörde zu wenden, in deren Bezirk sie die praktische Ausbildung zu erlangen wünschen, und zwar:

die Hochbau-Beflissenen an den Präsidenten einer Königlichen Regierung (in Berlin an den Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baucommission),

die Wasserbau-Beflissenen an den Chef einer Strombauverwaltung oder an den Präsidenten einer Königlichen Regierung (in Berlin an den Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baucommission) und

die Eisenbahn- und Maschinenbau-Beflissenen an den Präsidenten einer Königlichen Eisenbahn-Direktion.

Dem Gesuche sind beizufügen:

Seitens der Maschinenbau-Beflissenen:

Das Zeugniß über die Ablegung der Eleven-

praxis und das während derselben geführte Geschäftsverzeichniß.

Seitens der Baubeflissenen aller Fachrichtungen:

1. Der Lebenslauf, welcher auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben hat.

   (Gesuch und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.)

2. Die Zeugnisse über die Ablegung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung.

§ 29.

Sofern Bedenken nicht vorliegen, ernennt der Präsident der betreffenden Behörde (§ 28) den Baubeflissenen zum Regierungs-Bauführer und ordnet seine Vereidigung sowie seine Ueberweisung an einen Baubeamten an.

Nach dem Ermessen des Präsidenten kann der Bauführer mehreren Baubeamten nach einander zur Beschäftigung überwiesen werden.

Die Reihenfolge der Beschäftigungen des Bauführers (§§ 30 und 31) wird von dem Präsidenten angeordnet. Für diese Anordnung ist — neben der Rücksicht auf die Jahreszeit, das Vorhandensein geeigneter Baustellen u. s. w. — hauptsächlich die Rücksicht auf Planmäßigkeit und Vielseitigkeit der Ausbildung des Bauführers maßgebend.

§ 30.

Die praktische Ausbildung der Bauführer des Hoch-, Wasser- und Eisenbahnbaufaches dauert mindestens drei Jahre.

Im ersten Jahre sind diese Bauführer mit den Vorbereitungen eines Baues und mit dem Baubetriebe, sowie mit der Herstellung von Baugegenständen in Werkstätten und dergl. vertraut zu machen; dabei sind die Bauführer des Eisenbahnbaufaches insbesondere auch in den Bahnunterhaltungs- und Eisenbahnbetriebsdienst einzuführen. Außerdem sind die Bauführer der genannten drei Fachrichtungen mit der Aufstellung von kleinen Entwürfen und mit Bureauarbeiten, sowie mit der selbstständigen Ausführung von Flächen- und Höhenmessungen zu beschäftigen.

Während der beiden letzten Jahre sollen diese Bauführer mindestens achtzehn Monate bei der Leitung von Bauausführungen, im Uebrigen je drei Monate in dem Bureau einer Bau- oder Betriebs-Inspektion und bei einer Provinzialbehörde beschäftigt werden. Die Beschäftigung bei einer Provinzialbehörde soll erfolgen:

für die Bauführer des Hochbaufaches bei einer Königlichen Regierung (in Berlin bei der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baucommission);

für die Bauführer des Wasserbaufaches bei einer Königlichen Strombauverwaltung oder einer der vorgenannten Behörden und

für die Bauführer des Eisenbahnbaufaches bei einer Königlichen Eisenbahn-Direction.

Die achtzehnmonatliche Thätigkeit bei der Leitung von Bauausführungen ist so zu regeln, daß die Bauführer thunlichst in allen Abschnitten der Ausführung eines Baues beschäftigt und unbeschadet der Gründlichkeit möglichst vielseitig geschult werden.

Während der dreimonatlichen Thätigkeit in dem Bureau einer Bau- oder Betriebs-Inspektion sind die Bauführer in alle Zweige der Verwaltung dieser Dienststelle einzuführen und ist ihnen insbesondere Gelegenheit zu geben, sich mit den Einzelheiten des geschäftlichen Verkehrs, der Art des Schriftwechsels, der Einrichtung der Registratur, sowie dem Verdingungs- und Rechnungswesen vertraut zu machen.

In ähnlicher Weise sollen die Bauführer während der dreimonatlichen Thätigkeit bei einer der oben genannten Provinzialbehörden die Einrichtung und Gliederung derselben kennen lernen, zu welchem Behufe sie in der Registratur, in der Expedition und bei den bautechnischen Räthen mit Arbeiten aus dem Gebiete der Verwaltung, mit der Revision von Entwürfen, Anschlägen u. dergl. zu beschäftigen sind.

Die Art und Weise der praktischen Ausbildung im Einzelnen wird durch besondere Anweisungen des Ministers geregelt (vergl. auch § 34).

§ 31.

Die Bauführer des Maschinenbaufaches haben nach bestandener erster Hauptprüfung (§§ 13 und 23) auf die Dauer von mindestens zwei Jahren in die Praxis einzutreten.

Während dieser Zeit sollen dieselben

mindestens sechs Monate im Werkstätten-Aufsichtsdienst und beim Werkstätten-Rechnungswesen,

mindestens neun Monate bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen und Maschinenanlagen, sowie bei der Abnahme von Materialien,

mindestens drei Monate im Telegraphendienst und bei der Ausführung oder Unterhaltung elektromechanischer Anlagen beschäftigt werden.

Während der übrigen Zeit haben dieselben in dem Bureau einer Maschinen- oder Werkstätten-Inspektion und bei einer Provinzialbehörde zu arbeiten.

Sofern diese Bauführer im höheren Staatseisenbahndienste angestellt zu werden wünschen, sollen sie drei Monate im Locomotivfahrdienst beschäftigt werden, worauf sie die Locomotivführerprüfung nach Maßgabe der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen abzulegen haben. Es ist denselben gestattet, den Locomotivfahrdienst auch in den Sommerferien der Studienjahre abzuleisten, ohne daß jedoch in diesem Falle eine Verkürzung der zweijährigen praktischen Beschäftigung als Bauführer eintritt.

§ 32.

Wünscht ein Bauführer für den Zeitraum, während dessen er bei der Ausführung von Bauten oder Maschinenanlagen beschäftigt sein muß (§ 30, Absatz 3 und § 31), oder für einen Theil dieses Zeitraumes bei einem bestimmten Staatsbaubeamten oder bei einem nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten oder Privattechniker zu seiner Ausbildung einzutreten, so hat er dies in dem an den Präsidenten der Behörde (§ 28) zu richtenden Gesuche zum Ausdruck zu bringen

und die Erklärung des betreffenden Baubeamten oder Privattechnikers über seine Bereitwilligkeit, den Bauführer bestimmungsgemäß auszubilden, beizufügen. Für die Bauführer des Maschinenbaufaches (§ 31) ist die Ausbildung bei einem Privattechniker u. s. w. nur während des neunmonatlichen Zeitraumes zulässig, welcher zur Beschäftigung bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen u. s. w. verwendet werden soll.

Ob und für welchen Zeitraum ein solcher Wunsch Berücksichtigung finden kann, hängt von dem Ermessen des Präsidenten ab.

Der Letztere entscheidet auch im einzelnen Falle nach Benehmen mit dem Ober-Prüfungsamte, ob und inwieweit der Besuch des Meisterateliers auf die Zeit der praktischen Beschäftigung der Bauführer des Hochbaufaches in Anrechnung zu bringen ist.

§ 33.

Wünscht ein Bauführer während der Zeit der praktischen Ausbildung in den Bezirk einer anderen Behörde überwiesen zu werden, so hat er sein an den Präsidenten dieser Behörde zu richtendes Gesuch dem Präsidenten derjenigen Behörde, in deren Bezirk er beschäftigt ist, einzureichen.

Wird dem Wunsche entsprochen, so ist der Bauführer von seinem bisherigen Vorgesetzten zu entlassen.

§ 34.

Während seiner praktischen Ausbildungszeit ist der Bauführer dem Präsidenten der Behörde und dem Beamten, welchem er zu seiner Ausbildung überwiesen ist, disziplinarisch unterstellt.

Die Angaben des Bauführers haben in Bezug auf Maaß und Zahl öffentlichen Glauben.

Die Ausführung von Staatsbauten kann demselben nur unter Leitung und Verantwortlichkeit eines angestellten oder zur Anstellung berechtigten Baubeamten übertragen werden.

Eine Besoldung des Bauführers findet nur insoweit statt, als es sich um die Ausführung von Arbeiten handelt, für welche die kostenpflichtige Annahme eines Bauführers nothwendig und vorgesehen ist. Während des ersten Jahres der praktischen Beschäftigung im Hoch-, Wasser- und Eisenbahnbaufach ist eine Besoldung des Bauführers ausgeschlossen.

Für die letzten sechs Monate der praktischen Ausbildung findet eine Besoldung der Bauführer sämmtlicher Fachrichtungen nicht statt.

§ 35.

Der Bauführer hat ein Geschäftsverzeichniß zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich dem mit der besonderen Leitung des Ausbildungsdienstes Betrauten vorzulegen und von diesem zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

Während der Beschäftigung bei einem nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten oder einem Privattechniker hat der Bauführer dem Präsidenten vierteljährlich das von seinem zeitigen Vorgesetzten beglaubigte Geschäftsverzeichniß einzureichen.

§ 36.

Die Zeit, während welcher ein Bauführer durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen dem Ausbildungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer des letzteren in Anrechnung zu bringen, soweit sie bei dem Bauführer des Hoch-, Wasser- und Eisenbahnbaufaches den Zeitraum von zwölf, bei dem Bauführer des Maschinenbaufaches den Zeitraum von acht Wochen nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn der Bauführer in Folge von Beurlaubung oder aus anderen Gründen dem Ausbildungsdienste entzogen war, soweit die Dauer der Unterbrechung bei dem Bauführer des Hoch-, Wasser- und Eisenbahnbaufaches nicht mehr als sechs, bei den Bauführern des Maschinenbaufaches nicht mehr als vier Wochen beträgt.

In keinem Falle ist jedoch aus Anlaß der vorbezeichneten Ursachen ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als im Ganzen zwölf bezw. acht Wochen begründet.

Die Zeit des einjährigen freiwilligen Dienstes wird auf die Ausbildungszeit der Bauführer nicht angerechnet.

§ 37.

Führt ein Bauführer sich so tadelhaft, daß er zur Verwendung im Staatsdienst nicht geeignet erscheint, vernachlässigt er seine Ausbildung durch fortgesetzten Mangel an Fleiß oder wird er für den Staatsdienst im Baufach körperlich unbrauchbar, so kann seitens des Präsidenten der Behörde der Ausschluß desselben von der weiteren Ausbildung für den Staatsdienst bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten in Antrag gebracht werden. Der Ausschluß zieht den Verlust des Rechtes auf Führung des Titels „Regierungs-Bauführer" ohne Weiteres nach sich.

Verzichtet ein Regierungs-Bauführer auf weitere Beschäftigung im Staatsdienste, so ist ihm von dem Präsidenten der Behörde die Entlassung zu ertheilen und ihm zugleich zu eröffnen, daß er den Titel „Regierungs-Bauführer" nur mit dem Zusatze: „a. D." (außer Dienst) führen dürfe.

§ 38.

Ueber die praktische Ausbildung des Bauführers wird von dem Baubeamten u. s. w. ein Zeugniß ausgestellt, welches von einem der bautechnischen Räthe der Provinzialbehörde bestätigt und zu den Akten derselben genommen wird.

Auf Antrag wird dem Bauführer Abschrift des Zeugnisses ausgefertigt.

Zweite Hauptprüfung.

§ 39.

Nach Beendigung der vorgeschriebenen Ausbildung ist das Gesuch um Zulassung zur zweiten Hauptprüfung an den vorgesetzten Präsidenten zu richten.

In dem Gesuche ist nachzuweisen, daß der Bau-

führer seiner Militärpflicht genügt hat oder vom Militärdienst ganz oder theilweise befreit ist.

Dem Gesuche ist das Geschäftsverzeichniß (§ 35) beizufügen.

Ergiebt die Prüfung des Gesuches, daß der Bauführer den Vorschriften genügt hat, so ist dasselbe von dem Präsidenten unter Angabe der Beschäftigung des Bauführers in den einzelnen Abschnitten des Ausbildungsdienstes und mit einer Bescheinigung, daß der Bauführer auf Grund der beigebrachten Zeugnisse und nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Präsidenten und des bautechnischen Rathes der Behörde zur Ablegung der zweiten Hauptprüfung für vorbereitet zu erachten ist, dem technischen Ober-Prüfungsamte einzusenden.

Das Ober-Prüfungsamt beschließt auf Grund der Vorlagen über die Zulassung zur zweiten Hauptprüfung. Erfolgt die Zulassung, so wird dies dem Bauführer vom Ober-Prüfungsamte, unter gleichzeitiger Uebersendung der Aufgabe zur häuslichen Probearbeit, mitgetheilt. Der vorgesetzte Präsident wird hiervon benachrichtigt.

§ 40.

Das Gesuch um Zulassung zur zweiten Hauptprüfung ist seitens der Bauführer des Hoch-, Wasser- und Eisenbahnbaufaches spätestens binnen vier, seitens der Bauführer des Maschinenbaufaches spätestens binnen drei Jahren nach Ernennung zum Regierungs-Bauführer zu stellen.

Fällt in den gedachten Zeitraum die Ableistung des einjährig-freiwilligen Militärdienstes, so kann die Meldung zur Prüfung unter Einreichung des darauf bezüglichen Nachweises noch bis zum Ablaufe eines ferneren Jahres stattfinden.

Im Uebrigen ist eine spätere Meldung nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

§ 41.

Die zweiten Hauptprüfungen werden in der Regel während des ganzen Jahres, mit Ausnahme der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Oktober, abgehalten.

Die zweite Hauptprüfung umfaßt:

1. die Bearbeitung eines durch Zeichnungen dargestellten und eingehend begründeten Entwurfs nach gegebenem Programme (häusliche Probearbeit; vergl. § 42);
2. die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Clausur; vergl. § 43);
3. eine mündliche Prüfung (vergl. § 44).

§ 42.

Die Aufgabe zur häuslichen Probearbeit wird aus demjenigen Gebiete des Baufaches ertheilt, für welches der Bauführer sich ausgebildet hat. Diese Arbeit, welche der Bauführer mit der selbstgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung zu versehen hat, daß er sie ohne fremde Hülfe angefertigt habe, ist binnen einer Frist von neun Monaten, welche von dem Ober-Prüfungsamte aus erheblichen Gründen auf zwölf Monate verlängert werden kann, abzuliefern.

Eine weitere Verlängerung dieser Frist bedarf der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Wird die Arbeit für ungenügend erachtet oder die gewährte Ablieferungsfrist ohne triftige, von dem Ober-Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dem Bauführer kann alsdann eine neue Aufgabe ertheilt werden, sofern er einen dahin gerichteten Antrag binnen längstens drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von dem ungenügenden Ausfall, bezw. nach Ablauf der versäumten Ablieferungsfrist, stellt. Die Rückgabe einer häuslichen Arbeit, in welcher wesentliche Theile der Aufgabe unberücksichtigt geblieben sind, behufs Vervollständigung, ist ausgeschlossen. — Für die zweite Aufgabe gelten dieselben Bestimmungen, wie für die erste. Muß danach die Prüfung zum zweiten Mal als nicht bestanden erachtet werden, so wird der Bauführer zur Prüfung nicht weiter zugelassen. Genügt die Arbeit, so ist dies dem Bauführer mitzutheilen; derselbe hat sodann binnen einer Frist von drei Monaten, welche von dem Ober-Prüfungsamte aus erheblichen Gründen bis zu sechs Monaten verlängert werden kann, zur weiteren Prüfung sich zu melden.

§ 43.

Die drei Tage dauernde Bearbeitung von Aufgaben unter Clausur soll dem Bauführer Gelegenheit geben, seine Fähigkeiten in der Lösung kleinerer Aufgaben aus verschiedenen Gebieten seiner Fachrichtung zu zeigen. Es werden daher die im Wasserbaufache ausgebildeten Bauführer vorwiegend Aufgaben aus diesem Gebiete und die im Eisenbahnbaufache ausgebildeten Bauführer vorwiegend Aufgaben aus letzterem Gebiete zur Bearbeitung erhalten.

In der Regel wird an jedem der drei Tage eine neue Aufgabe gestellt; es bleibt aber unbenommen, eine bereits allgemein gelöste Aufgabe am nächsten Tage in Einzelheiten weiter bearbeiten zu lassen.

§ 44.

Die zwei Tage dauernde mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Für das Hochbaufach.

1. Aesthetische Durchbildung der Gebäude.

   Anwendung der architektonischen Formenlehre auf äußere und innere Bautheile.

2. Land- und Stadtbau.

   Grundrißanordnungen, Construction und Einrichtung der in dieses Gebiet fallenden Baulichkeiten, insbesondere der Gebäude der Staatsverwaltung. Anordnung städtischer Straßen und Plätze. Entwerfen von größeren auf diesem Gebiet vorkommenden Gesammtanlagen.

3. Bautechnische Zweiggebiete.

   Die Einzel- und Centralheizungen, sowie die Lüftung in Bezug auf Anordnung und Berechnung. Abortanlagen. Wasserversorgung und Wasserableitung. Herstellung von Gas-

leitungen und Gasbeleuchtungsanlagen. Einrichtung elektrischer Beleuchtung und allgemeine Anordnung der zur Erzeugung und Vertheilung des elektrischen Lichtes erforderlichen Vorkehrungen. Blitzableiter.

4. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.
Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Staats-Bau- und Staats-Eisenbahnverwaltung im Besonderen. Genaue Kenntniß der auf die Hochbauverwaltung bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften und der wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen.
Einrichtung der im Bereich der Hochbauverwaltung vorkommenden Kostenanschläge. Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen. Buchführung und Bauleitung.

B. Für das Wasserbaufach.

1. Wasserbau.
Einrichtung und Construction aller dahin gehörigen Bauanlagen, Hülfsmaschinen und Schifffahrtseinrichtungen, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittlungen. Entwerfen der auf diesen Gebieten vorkommenden Gesammtanlagen einschließlich der dazu gehörigen einfachen Hochbauten.

2. Eisenbahnbau.
Allgemeine Kenntniß der Einrichtung und Construction der dahin gehörigen Bau- und Betriebsanlagen, einschließlich der praktischen Bedürfnisse. Entwerfen der für Häfen und Umschlageplätze erforderlichen Eisenbahnanlagen in ihren Einzelheiten wie in der Gesammtanordnung und Entwerfen von kleineren Bahnhofsanlagen.

3. Brückenbau.
Anordnung, Construction und Berechnung von festen und beweglichen Brücken jeder Art und deren Ausführung.

4. Maschinenbau.
Allgemeine Kenntniß der Construction und Leistungsberechnung der Motoren, insbesondere der Dampfmaschinen und Dampfkessel, der Wasserräder, der Maschinen zur Wasserförderung, zum Heben und Befördern von Lasten. Kenntniß der Einrichtung und Construction der Dampfschiffe, Trajecte, Bagger, Fluß- und Seeschiffe. Allgemeine Kenntniß der Anordnung der Dynamomaschinen und der elektrischen Beleuchtungsanlagen.

5. Verwaltung, Bau und Geschäftsführung.
Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Staats-Bau- und Staats-Eisenbahnverwaltung im Besonderen. Genaue Kenntniß der auf die Wasserbauverwaltung bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften sowie der wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen.
Einrichtung der im Bereiche der Wasserbauverwaltung vorkommenden Kostenanschläge. Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen. Buchführung und Bauleitung.

C. Für das Eisenbahnbaufach.

1. Eisenbahnbau.
Einrichtung und Construction aller dahin gehörigen Bau- und Betriebsanlagen, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittlungen, Entwerfen und Skizziren von größeren, auf diesem Gebiete vorkommenden Gesammtanlagen, Kenntniß der wichtigsten den Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen.

2. Brückenbau.
Anordnung, Construction und Berechnung von festen und beweglichen Brücken jeder Art und deren Ausführung.

3. Eisenbahnhochbau.
Kenntniß der Grundrißanordnung, Construction und Einrichtung der im Eisenbahnwesen vorkommenden einfachen Hochbauten.

4. Wasserbau.
Einrichtung und Construction von Wasserleitungen, Ent- und Bewässerungen, Gründungen, Uferbauten und Schifffahrtsanlagen.

5. Maschinenbau.
Allgemeine Kenntniß der Construction und Leistungsberechnung der Motoren, insbesondere der Dampfmaschinen und Dampfkessel, der Maschinen zur Wasserförderung, zum Heben und Befördern von Lasten. Anordnung der Dynamomaschinen, Einrichtung der elektrischen Beleuchtungsanlagen, der elektrischen Telegraphen und Construction der Eisenbahnbetriebsmittel.

6. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.
Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Staats-Bau- und Staats-Eisenbahnverwaltung im Besonderen. Genaue Kenntniß der auf die Eisenbahnverwaltung bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften und der wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen.
Einrichtung der im Bereich der Eisenbahnbauverwaltung vorkommenden Kostenanschläge. Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen. Buchführung und Bauleitung.

D. Für das Maschinenbaufach.

1. Allgemeiner Maschinenbau; Anlage und Betrieb von Werkstätten.
Construction und Berechnung der Hebemaschinen, Motoren und Werkzeugmaschinen.

Einrichtung und Betrieb der mechanischen Werkstätten, insbesondere der Eisenbahnwerkstätten und Gießereien. Kenntniß der Eigenschaften und der Herstellung der im Maschinenbau und im Eisenbahnwesen gebräuchlichen Materialien. Construction der Bagger und Trajecte.

2. Eisenbahnmaschinenwesen und Eisenbahnbetrieb.

Construction, Berechnung und Unterhaltung der Eisenbahnbetriebsmittel, der Drehscheiben, Schiebebühnen, Weichen und Wasserstationen, Anordnung der Signale und Stellwerksanlagen. Kenntniß der wichtigsten den Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen.

3. Elektromechanik.

Herstellung, Betrieb und Unterhaltung der elektrischen Telegraphen und Fernsprechanlagen. Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen zur Erzeugung elektrischer Ströme; Aufspeicherung, Leitung und Vertheilung der elektrischen Energie; elektrische Beleuchtung mittelst Bogen- und Glühlichts, elektrische Kraftübertragung durch Gleich- und Wechselstrom.

4. Verwaltung und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Staats-Bau- und Staats-Eisenbahnverwaltung im Besonderen. Kenntniß der Buchführung im Werkstättenbetriebe und der wichtigsten auf die Eisenbahnverwaltung und das Fabrikwesen bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften.

§ 45.

Wenn der Bauführer sich innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§ 42) zur weiteren Prüfung nicht meldet oder ohne triftige, von dem Ober-Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe die anberaumte Clausur oder mündliche Prüfung versäumt oder einen dieser beiden Theile der Prüfung unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§ 46.

Das Ober-Prüfungsamt benachrichtigt den Bauführer von dem Ergebniß der Prüfung und ertheilt ihm, falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugniß über deren Ausfall.

§ 47.

Der die Clausur und die mündliche Prüfung umfassende Theil der zweiten Hauptprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von vier Monaten nach deren Ablegung wiederholt werden. Die Meldung für die zu wiederholende Prüfung muß spätestens zwei Jahre nach Ablegung der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Ober-Prüfungsamt theilt dem Bauführer mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen ist und bestimmt, ob die Prüfung ganz oder in Beschränkung auf die Clausur oder die mündliche Prüfung oder einzelne Gegenstände der letzteren zu wiederholen ist, und ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf.

§ 48.

Nach bestandener zweiter Hauptprüfung hat der Regierungs-Bauführer sich zu entscheiden, ob er im Staatsdienst beschäftigt werden will oder nicht.

Beabsichtigt er nicht eine staatliche Beschäftigung nachzusuchen, so hat er auf Grund des Prüfungs-Zeugnisses das Recht, sich als „staatlich geprüfter Baumeister“ zu bezeichnen. Wünscht er dagegen im Staatsdienst beschäftigt zu werden, so wird er auf seinen Antrag vom Minister der öffentlichen Arbeiten zum Regierungs-Baumeister ernannt. Den Antrag auf Ernennung und Uebersendung der Ernennungsurkunde, in welchem zugleich etwaige Wünsche hinsichtlich der Beschäftigung im Staatsdienste zum Ausdruck zu bringen sind, hat das Ober-Prüfungsamt in schriftlicher Verhandlung von dem Bauführer entgegenzunehmen und nebst einer Nachweisung über die Personalverhältnisse, dem Lebenslauf und den erforderlichen Zeugnissen an den Minister der öffentlichen Arbeiten einzureichen.

Hülfsmittel bei den Prüfungen und Angaben über die selbstständige Anfertigung von Zeichnungen und Arbeiten.

§ 49.

Zur Benutzung bei den unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (§§ 24 und 41) werden dem Prüfling die für zulässig erachteten Hülfsmittel zur Verfügung gestellt.

Prüflinge, welche sich anderer Hülfsmittel bedienen, oder welche die Versicherung über die selbständige Anfertigung der Zeichnungen und Arbeiten nicht wahrheitsgemäß abgegeben haben, werden von dem Minister der öffentlichen Arbeiten je nach dem Grade des Verschuldens auf Zeit oder für immer von den Prüfungen ausgeschlossen.

Reiseprämien der Prüfungs-Candidaten.

§ 50.

Diejenigen Prüflinge, welche im Laufe eines Jahres die erste oder die zweite Hauptprüfung am besten bestanden haben, können von dem technischen Ober-Prüfungsamte dem Minister der öffentlichen Arbeiten zur Verleihung von Reiseprämien empfohlen werden.

Wechsel der Fachrichtung.

§ 51.

Tritt ein Wechsel der Fachrichtung vor der ersten Hauptprüfung ein, so bestimmt das Prüfungsamt, ob und inwieweit eine Ergänzung der Vorprüfung vor oder bei der ersten Hauptprüfung stattzufinden hat.

Findet der Wechsel der Fachrichtung nach der ersten Hauptprüfung statt, so muß die praktische Ausbildung als Bauführer in der neuen Fachrichtung nachgewiesen werden und das Ober-Prüfungsamt bestimmt, in welchen Fächern eine Ergänzung der ersten Hauptprüfung vor oder bei der zweiten Hauptprüfung zu erfolgen hat.

Auch kann das Ober-Prüfungsamt alsdann auf

Antrag des Bauführers eine Verlängerung der sonst vorgeschriebenen Fristen zulassen.

Beschäftigung und Dienstverhältnisse der Regierungs-Baumeister.

§ 52.

Der Regierungs-Baumeister hat jeder Anordnung des Ministers der öffentlichen Arbeiten in Beziehung auf seine Verwendung im Staatsdienste Folge zu leisten und wird gleich nach seiner Ernennung einem Präsidenten der im § 28 bezeichneten Behörden überwiesen.

Bis zur etatsmäßigen Anstellung wird der Regierungs-Baumeister, soweit sich dazu Gelegenheit findet, entgeltlich beschäftigt; ein Anspruch auf dauernde entgeltliche Beschäftigung steht ihm nicht zu. Ob und wann er demnächst im Staatsdienst etatsmäßig angestellt wird, hängt — abgesehen von dem Vorhandensein freier Stellen — von seiner Tüchtigkeit und guten Führung ab.

Zur Uebernahme einer ihm nicht vom Minister der öffentlichen Arbeiten angewiesenen Beschäftigung bedarf der Regierungs-Baumeister eines Urlaubs, für welchen er die ministerielle Genehmigung einzuholen hat. Im Falle längerer Beurlaubung ist der Regierungs-Baumeister verpflichtet, dem Minister der öffentlichen Arbeiten am Schlusse jedes Jahres eine Nachweisung seiner Beschäftigung einzureichen, auch von dem Beginn und dem Aufhören der letzteren, sowie von der Einziehung zu militärischen Dienstleistungen Anzeige zu machen.

Kommt ein Regierungs-Baumeister seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nach oder führt er sich so tadelhaft, daß er zur Verwendung im Staatsdienste nicht geeignet erscheint, so kann von dem Minister der öffentlichen Arbeiten seine Entlassung aus dem Staatsdienste verfügt werden. Er verliert damit das Recht auf die Führung des Titels „Regierungs-Baumeister".

Wünscht ein Regierungs-Baumeister aus dem Staatsdienst auszuscheiden, so hat er bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten seine Entlassung nachzusuchen. Dieselbe wird ihm mit dem Bedeuten ertheilt, daß er fortan dem Titel „Regierungs-Baumeister" den Zusatz: „a. D." (außer Dienst) beizufügen habe.

Zeitpunkt der Einführung.

§ 53.

Diese Vorschriften treten vom 1. Mai 1895 ab an die Stelle der Prüfungsvorschriften vom 6. Juli 1886.

Uebergangsbestimmungen.

§ 54.

Bauführer, welche beim Inkrafttreten der neuen Vorschriften ihre praktische Ausbildung (§ 30) bereits begonnen oder vollendet haben, werden zur zweiten Hauptprüfung und zu einer etwaigen Wiederholung derselben nach den Vorschriften vom 6. Juli 1886 zugelassen; auf ihren Antrag kann ihnen jedoch gestattet werden, die zweite Hauptprüfung nach den neuen Vorschriften abzulegen.

Bauführern des Ingenieurbaufaches, welche auf Grund der seitherigen Vorschriften die Aufgabe zur häuslichen Probearbeit bereits erhalten haben und in deren Bearbeitung eingetreten sind, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Clausur und die mündliche Prüfung nach Maßgabe der neuen Vorschriften abzulegen. Wenn diese Bauführer die Prüfung in vollem Umfange nach den neuen Vorschriften ablegen wollen, so wird ihnen auf ihren Antrag eine neue, der von ihnen gewählten Fachrichtung entsprechende häusliche Aufgabe vom Ober-Prüfungsamt ertheilt.

Berlin, den 15. April 1895.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten

gez. Thielen.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 24. Mai **1895.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

12. An Stelle des zum Regierungs-Präsidenten ernannten und nach Hannover versetzten früheren Oberpräsidialraths von Brandenstein habe ich den Oberpräsidialrath von Buch hierselbst unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs der Direction der Kurmärkischen Hülfskasse als viertes Mitglied und zur Besorgung der Syndikatsgeschäfte zugeordnet.

Potsdam, den 13. Mai 1895.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten $3\frac{1}{2}$prozent. Staatsanleihe von 1885.

11. Die Zinsscheine Reihe II. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten $3\frac{1}{2}$prozent. Staatsanleihe von 1885 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1905 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. März 1895 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 13. Februar 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 22. Februar 1895.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Viehseuchen.

117. Ausgebrochen ist der Bläschenausschlag unter dem Rindviehbestande der Gemeinde Rieplos (Kreis Beeskow-Storkow) und unter dem der Gemeinde Sandberg (Kreis Zauch-Belzig), die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Bauergutsbesitzers Döberitz zu Hönow (Kreis Niederbarnim).

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Guts Wölsickendorf (Kreis Oberbarnim), unter den Rindviehbeständen des Ritterguts Wahlsdorf, des Kossäthen Loeper zu Dahlwitz und des Ritterguts Mehrow (Kreis Niederbarnim), sowie unter dem Rindviehbestande des Gutsbesitzers Gottlieb Wäger in Schmergow (Kreis Zauch-Belzig).

Die über die Pferdebestände des Fuhrherrn Lippke zu Schmargendorf (Kreis Teltow), des Erbpächters Pleß und des Büdners und Bäckers Kähler in Suckow (Kreis Ostprignitz) wegen Rotzverdachts f. Zt. verhängten Sperrmaßregeln sind wieder aufgehoben worden.

Potsdam, den 21. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.

118. **Nachweisung**

der Zeiten, zu welchen die Drehbrücken über die Havel bei Spandau im Zuge der Berlin—Hamburger und der Berlin—Lehrter Eisenbahn **für den Schifffahrt-Verkehr geöffnet sind.**

Gültig vom 1. Mai 1895 bis 30. September 1895.

I. Die Drehbrücke im Zuge der Berlin—Hamburger Eisenbahn

Lfd. Nr.	ist für den Schifffahrt-Verkehr geöffnet von Uhr	von Min.	bis Uhr	bis Min.	Zeitdauer Min.	Bemerkungen (in der Pause zwischen den Zügen)
	Vormittags					
1	12	28	12	44	16	224—9 L
2	1	04	4	54	230	9 L—2055
3	6	00	6	22	22	202—11 L
4	7	22	7	32	10	203—204
5	7	54	8	05	11	204—2 L
6	8	46	8	57	11	63—205
7	9	20	9	26	6	2—19 L
	Nachmittags					
8	2	09	2	17	8	211—B 34
9	3	21	3	37	16	803 L—55
10	4	43	5	17	34	B 62—215
11	5	46	6	09	23	4 a.—B 63
12	6	52	7	03	11	215 S—12 a. L
13	9	01	9	23	24	217—7 L

II. Die Drehbrücke im Zuge der Berlin—Lehrter Eisenbahn

Lfd. Nr.	ist für den Schifffahrt-Verkehr geöffnet von Uhr	von Min.	bis Uhr	bis Min.	Zeitdauer Min.	Bemerkungen (in der Pause zwischen den Zügen)
	Vormittags					
1	1	47	2	00	13	2053—B 1
2	2	20	2	34	14	B 1—819 L
3	3	17	3	31	14	B 2—821 L
4	3	56	4	10	14	846 L—4801
5	4	40	4	56	16	B 3—825 L
6	6	05	6	22	17	B 21—2072
7	6	42	7	26	44	2072—5009
8	8	17	8	41	24	B 22—810 L
9	9	01	9	17	16	810 L — B 6 nur wenn Zug 838 L nicht verkehrt
10	10	45	11	02	17	823—2060
	Nachmittags					
11	12	25	12	40	15	B 7—807 L
12	1	36	2	05	29	2060 S—2054
13	3	20	3	32	12	816 L—B 10
14	4	15	4	46	31	B 11—B 24
15	5	17	5	46	29	B 12—818 L
16	6	12	6	25	13	809 L—2071
17	6	45	7	23	38	2071—822 a L
18	8	38	8	58	20	813 L—822 L
19	9	46	10	15	29	826 L—B 15
20	11	50	12	30	40	B 16—2052

Bemerkungen: Die Schließung der Brücken erfolgt 15 Minuten vor dem planmäßigen Eintreffen der Züge in Spandau; für die Wiederöffnung der Brücken nach Durchfahrt der Züge sind 5 Minuten in Ansatz gebracht.

Den vorstehenden Zeitangaben sind die **fahrplanmäßigen** Ankunfts- und Abfahrts- bezw. Durchfahrtszeiten der Züge zu Grunde gelegt. Bei Zugverspätungen, sowie bei Ablassung von Sonderzügen (Maschinen) ändern sich die Zeiten, zu welchen die Brücken für den Schifffahrt-Verkehr zu öffnen sind, entsprechend den thatsächlichen Verhältnissen des Eisenbahn-Betriebes.

Potsdam, den 22. Mai 1895. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für den Amtsbezirk Rixdorf.

119. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 30. März 1874 (Amtsblatt von 1874 Stück 14 Seite 115) bestimme ich auf Grund des § 144 Absatz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes, daß die in dem Amtsbezirke Rixdorf, Kreis Teltow, zu erlassenden ortspolizeilichen Verordnungen ihrem ganzen Inhalte nach außer in der Rixdorfer Zeitung auch noch in dem im Verlage des Buchdruckereibesitzers Mier und Gutschwager in Rixdorf erscheinenden „Rixdorfer Tageblatt" aufzunehmen sind, und daß hiervon deren Gültigkeit abhängen soll.

Potsdam, den 20. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

120. An Stelle des Strommeisters Schulze in Eberswalde habe ich den Strommeisteranwärter Nölte für die von dem Ersteren bisher beaufsichtigte Strecke zum Fischereiaufseher ernannt.

Der ꝛc. Nölte gilt hinsichtlich der in seinem

Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischerei-Polizei-Uebertretungen als Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 14. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

34. In Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen **vom 19. bis 21. Juni 1895** wie bisher auf dem zwischen der Brunnenstraße, dem Humboldthain und der Eisenbahn-Anlage des ehemaligen Viehhofs belegenen, der Terraingesellschaft „Lagerhof" m. b. H., Rechtsnachfolgerin der Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft, gehörigen Terrain abgehalten werden.

Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsstellen und Lagerplätze werden durch den Liquidator der Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft, Herrn de Grain, bezw. durch dessen Vertreter, Herrn Ober-Inspektor Abel, angewiesen.

Berlin, den 1. Mai 1895.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

35. Durch Untersuchungen im Kaiserlichen Gesundheitsamte ist festgestellt worden, daß das in Berlin zu wirthschaftlichen Zwecken in den Handel kommende Eis, selbst bei gutem Aussehen in ihrer Entwickelungsfähigkeit nicht veränderte gesundheitsgefährliche Kleinwesen enthalten hat. Es ist dadurch wahrscheinlich geworden, daß die häufiger beobachteten Krankheiten nach dem Genusse von Getränken, welche durch Hineinwerfen von Eisstückchen gekühlt wurden, weniger durch die Kälte der Getränke, als durch die im Eise vorhandenen Krankheiterreger verursacht worden sind. Dieselben Nachtheile können durch feste Nahrungsmittel, z. B. Butter, welche durch Liegen auf solchem Eise gekühlt wurden, entstehen. Vor dem Genuß von Getränken und anderen Nahrungsmitteln, welche in der vorerwähnten Weise mit Eis gekühlt sind und infolge dessen gesundheitsgefährlich sein können, wird deshalb hiermit gewarnt.

Berlin, den 14. Mai 1895.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

36. Es ist in früheren Jahren die Wahrnehmung gemacht worden, daß die auf den Straßen feilgehaltenen Mineralwässer, wie Selterser, Sodawasser u. A. m., an die Abnehmer meist eiskalt verabfolgt werden. Da der Genuß so kalten Wassers leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich zieht, so wird das Publikum mit Rücksicht auf die gegenwärtige Jahreszeit vor dem Genuß eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere aber der Mineralwässer in derartigem Zustande hierdurch gewarnt.

Berlin, den 14. Mai 1895.

Der Polizei-Präsident.

Erlaubniß

zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die in Antwerpen unter der Firma: Caisse générale de cautionnement et de retraite (société anonym) ansässige Aktiengesellschaft.

A. 1073.

37. Der in Antwerpen unter der Firma „Caisse générale de cautionnement et de retraite (société anonyme)" ansässigen Aktiengesellschaft wird die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 [Reichsgesetzblatt Seite 177 ff.]) hiermit unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Erlaubniß und ein von dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin in deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.
2) Von jeder Aenderung oder Ergänzung des Statuts ist dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.
3) In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital aufzuführen.
4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, in Berlin eine Zweigniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort ansässigen General-Bevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit Preußischen Unterthanen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jenes Orts als Beklagte Recht zu nehmen.
5) Dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahrs
   a. der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,
   b. ein besonderer Rechnungsabschluß der Preußischen Geschäftsniederlassung, in welcher das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist, einzureichen.

   Dem genannten Königlichen Polizei-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.
6) Der General-Bevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin zum Vortheile sämmtlicher Preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten,

die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.

7) Die Erlaubniß kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

8) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubniß, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.

9) Die Obligationen der Gesellschaft dürfen an deutschen Börsen nicht gehandelt werden.

Berlin, den 16. April 1895.

(Siegel.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung.
gez. Lohmann.

Statutenauszug.

Kapitel I.

Bildung und Zweck.

Art. 1. Es wird zu Antwerpen zwischen den Eigenthümern der nachstehend geschaffenen Aktien eine anonyme Gesellschaft mit der Benennung „Caisse Générale de Cautionnement et de Retraite“ auf Niederländisch „Algemeene Kas von Borgstellingen en Pensioenverzekeringen“ Naamlooze Vennootschap, gebildet. Die Dauer soll dreißig Jahre, vom 8. März 1890 an gerechnet, betragen.

Art. 2. Diese Gesellschaft, deren Sitz in Antwerpen ist, soll ihre Thätigkeit im Lande oder im Auslande mittelst Agenten ausdehnen dürfen, welche sie nach den Instruktionen, die sie geben wird, vertreten sollen. Sie soll im Auslande die folgenden Benennungen annehmen dürfen: in Deutschland „Beamten-Cautions-Darleih-Kasse“ Aktien-Gesellschaft ꝛc.

Art. 3. Der Zweck der Gesellschaft ist, alle Verträge, Vergleiche und Geschäfte abzuschließen, welche sich auf die für die Beamten und Angestellten zur Garantie für ihre Amtsführung erforderlichen Cautionen beziehen, namentlich die Gelder herzugeben, um die Cautionen zu stellen, und in Bezug auf die Cautionen Dahrlehen auf Unterpfand, durch Abtretung, Rechtsübertragung oder auf jede andere Art rückzahlbare Gelder zu gewähren. Die Beamten und Angestellten sollen die Summen, für welche sie auf Grund der mit ihnen zu schließenden Verträge Schuldner sein werden, in periodischen Bruchtheilen vermittelst Jahresraten, welche das Kapital tilgen, und zu den zu vereinbarenden Bedingungen zurückzahlen.

Es soll dem Darlehnnehmer frei stehen, im Ganzen oder zum Theil im Voraus zurückzuzahlen, sei es dadurch, daß er die später fällig werdenden Jahresraten unter den Bedingungen, welche im Darlehns-Vertrage festgesetzt sein werden, diskontirt, oder, wenn es die Gesellschaft wünscht, vermittelst einer zu vereinbarenden Entschädigung.

Die Gesellschaft soll Werthpapiere in Depot nehmen, eine Renten-, Spar- und Pensionskasse errichten und alle darauf bezüglichen Operationen ausführen dürfen.

Sie soll auch alle Anlagen auf Zeit zur besten Verwendung der Gelder oder Werthe, welche zeitweilig bei ihr eingezahlt oder hinterlegt werden, vornehmen dürfen; sie soll ebenfalls für jeden Angestellten oder jede für ein Amt oder eine Amtsführung verantwortliche Person unter der Bedingung Bürgschaft leisten dürfen, daß sie sich durch eine Rückversicherung oder durch jedes andere hinreichende, von dem Verwaltungsrathe festzusetzende Mittel für das Risiko deckt. In Deutschland soll sie keine Versicherungs-Geschäfte machen.

Art. 4. Die Jahresraten oder jährlichen Renten bestehen: aus den Zinsen, aus dem das Kapital tilgenden Bruchtheile und aus einer Provision. Sie sollen nach Wahl der Gesellschaft entweder in baarem Gelde oder in entsprechenden Werthen gezahlt werden.

Art. 5. ꝛc.

Kapitel II.

Gesellschafts-Kapital, Aktien.

Art. 6. Das Gesellschafts-Kapital wird auf zwei Millionen Francs, getheilt in 2000 Aktien, jede zu 1000 Francs, festgesetzt ꝛc.

Art. 7. Die Aktien sollen auf den Namen lauten und bis zur gänzlichen Vollzahlung sollen sie durch auf den Namen lautende Interimsscheine ersetzt werden.

Die Aktien sollen wenigstens von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet werden; sie sollen aus Stammregistern ausgezogen und numerirt werden; nach gänzlicher Vollzahlung sollen sie nach Belieben des Inhabers in Aktien auf den Inhaber umgewandelt oder wieder zu auf den Namen lautenden Eintragungen gemacht werden dürfen; die Umschreibungskosten sollen auf Rechnung des Aktionärs gehen.

Art. 8. Die Uebertragung der Aktien soll den Vorschriften des Gesetzes gemäß geschehen; die Uebertragung der auf den Namen lautenden Aktien geschieht auf der Rückseite des Stückes, auf dem Stamme und in dem Uebertragungs-Register. Jeder Cessionar einer auf den Namen lautenden, nicht gänzlich vollgezahlten Aktie muß vorgängig von dem Verwaltungsrathe für genehm erklärt werden.

Art. 9. Der Verwaltungsrath soll die Aktionäre dazu ermächtigen dürfen, ihre Aktien im Voraus vollzuzahlen; in diesem Falle sollen ihnen die jährlichen Zinsen zu 4 Prozent auf den nicht einberufenen Theil des Kapitales berechnet werden, ohne daß ihnen diese im Voraus geleistete Vollzahlung Anrecht auf einen größeren Antheil an dem gesellschaftlichen Gewinne verleiht; die gedachten, auf die im Voraus geleisteten Zahlungen zu zahlenden Zinsen sollen in demselben Maße als gesellschaftliche Lasten betrachtet werden wie die auf die Obligationen zu zahlenden Zinsen.

Art. 10. Die Aktien sollen untheilbar sein.

Art. 11. ꝛc.

Art. 12. Die Erben oder Gläubiger eines Aktionärs dürfen nicht, unter welchem Vorwande es auch sein mag, die Anlegung der Siegel an die Güter oder Werthe der Gesellschaft veranlassen, die Theilung oder Versteigerung derselben verlangen noch sich auf irgend eine Weise in ihre Verwaltung einmischen; sie müssen sich zur Ausübung ihrer Rechte auf die Inventuren, die gesellschaftlichen Bilanzen und die Beschlüsse der General-Versammlung berufen.

Art. 13. 2c.

Art. 14. 2c.

Kapitel III.

Verwaltung und Aufsicht.

Art. 15. Die Gesellschaft wird wenigstens von drei und höchstens von sieben Verwaltern verwaltet.

Die Thätigkeit der Gesellschaft wird wenigstens von zwei und höchstens von vier Kommissarien beaufsichtigt.

Art. 16. Die Verwalter und die Kommissarien werden von der General-Versammlung der Aktionäre ernannt. 2c.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes und die Kommissarien sollen stets wieder gewählt werden dürfen.

Art. 17. Der Verwaltungsrath wählt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten; außerdem ernennt er ein delegirtes Mitglied des Verwaltungsrathes, welches für die tägliche Arbeit des Dienstes die Unterschrift hat; seine Vollmachten sollen von dem Verwaltungsrathe festgesetzt werden.

Der Verwaltungsrath ernennt ebenfalls unter seinen Mitgliedern einen oder mehrere Verwalter, welche das delegirte Mitglied des Verwaltungsrathes im Behinderungsfalle vertreten sollen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; jeder Beschluß muß, um gültig zu sein, die mündliche oder schriftliche Zustimmung der Mehrheit, welche den Rath bildet, vereinigen; im Falle der Stimmengleichheit giebt diejenige des Präsidenten den Ausschlag.

Art. 18. 2c.

Art. 19. Der Verwaltungsrath tritt auf Einberufung durch den Präsidenten oder das delegirte Mitglied des Verwaltungsrathes so oft zusammen, wie es die Interessen der Gesellschaft erfordern und wenigstens einmal im Vierteljahre; die Einberufungen enthalten die Tagesordnung.

Art. 20. Der Verwaltungsrath ist mit den ausgedehntesten Vollmachten zur Leitung und Verwaltung der Gesellschaft ohne irgend eine Beschränkung und Vorbehalt ausgestattet; er ernennt oder widerruft alle Angestellten und Agenten, setzt ihre Befugnisse und Gehälter fest und weist ihnen alle Gratifikationen zu.

Art. 21. Die die Gesellschaft Dritten gegenüber verpflichtenden Urkunden müssen mit Ausnahme derjenigen des Dienstes und der täglichen Bedürfnisse die Unterschrift des delegirten Mitgliedes des Verwaltungsrathes und eines anderen Mitgliedes des Verwaltungsrathes tragen, demgemäß müssen alle die Geschäfte der Gesellschaft konstatirenden Schriftstücke, besonders alle Kautionsverträge und andere, alle Vergleiche, alle Kompromisse, Erwerbungen, alle auf dem Wege besonderer Vereinbarung aufgenommenen Darlehnsurkunden, alle Veräußerungen von beweglichen und unbeweglichen Gütern, Aufnahmen, Annahmen und Abtretungen von Hypotheken und Prioritäten, Verzichtleistungen auf Realrechte und löschungsfähige Quittungen von amtlichen hypothekarischen Eintragungen und anderen vor wie nach der Bezahlung diese Unterschriften tragen. 2c.

Art. 22. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß als Garantie für seine Amtsführung zehn Aktien mit Vorzug bestimmen.

Die Kaution jedes Kommissars beträgt fünf Aktien; sie sind während ihrer Amtsführung unveräußerlich.

Art. 23. 2c.

Art. 24. Jeder Kommissar hat eine unbegrenzte Kontrole über alle Unternehmungen der Gesellschaft.

Art. 25. 2c.

Kapitel IV.

General-Versammlungen.

Art. 26. Die ordentliche General-Versammlung tritt zu Antwerpen am dritten Dienstag des Januars jeden Jahres um 3 Uhr Nachmittag, am Sitze der Gesellschaft zusammen, wofern nicht ein anderes Lokal in derselben Stadt in den Einberufungsschreiben bezeichnet worden ist; wenn dieser Tag ein Festtag sein sollte, so würde die Versammlung am nächsten oder nächstnächsten Tage stattfinden.

Art. 27. Der Präsident des Verwaltungsrathes soll den Vorsitz in der General-Versammlung führen, und in seiner Abwesenheit soll der Rath aus seinem Schooße die Person, welche ihn ersetzen soll, bezeichnen 2c.

Art. 28. 2c.

Art. 29. Jede Aktie giebt ein Anrecht auf eine Stimme, vorbehaltlich des durch das Gesetz festgesetzten Maximums.

Art. 30. 2c.

Art. 31. Die General-Versammlung schreitet zur Ernennung der ausscheidenden oder zu ersetzenden Mitglieder des Verwaltungsrathes und Kommissarien in geheimer Wahl.

Art. 32. Die General-Versammlung kann von dem Verwaltungsrathe und den Kommissarien außerordentlich einberufen worden.

Art. 33. 2c.

Art. 34. 2c.

Art. 35. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, den Fall ausgenommen, in welchem das Gesetz eine besondere Mehrheit verlangt.

Die an den gegenwärtigen Statuten vorzunehmenden Aenderungen können nur in außerordentlicher General-Versammlung, welche zu diesem Zwecke einberufen worden ist und dem Gesetze gemäß beschließt, beschlossen werden.

Unter denselben Verhältnissen soll die Versammlung beschließen dürfen, daß die Gesellschaft sich mit anderen Gesellschaften fusionirt, daß sie im Auslande an der Begründung von Gesellschaften, welche denselben Zweck haben, sich betheiligt, oder daß sie die Aktien solcher Gesellschaften erwirbt.

Kapitel V.

Inventuren und Bilanzen.

Art. 36. Das Gesellschaftsjahr schließt mit dem 30. September jedes Jahres, und zum ersten Male am 30. September 1891 ꝛc.

Art. 37. ꝛc.

Art. 38. Die Zahlung der Zinsen und Dividenden geschieht an den von der General-Versammlung der Aktionäre festgesetzten Terminen.

Jede Dividende, welche nicht innerhalb fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit abgehoben wird, verfällt der Gesellschaft und wird zum Reservefonds vereinnahmt.

Art. 39. Die Bilanz und das Gewinn- und Verlust-Conto sollen dem Gesetze gemäß veröffentlicht werden.

Kapitel VI.

Liquidation.

Art. 40. Im Falle des Verlustes der Hälfte des Gesellschafts-Kapitals müssen die Mitglieder des Verwaltungsrathes der General-Versammlung die Frage der Auflösung der Gesellschaft unterbreiten. Wenn der Verlust drei Viertel des Kapitals erreicht, so soll die Auflösung der Gesellschaft von den Aktionären, welche ein Viertel der in der Versammlung vertretenen Aktien besitzen, ausgesprochen werden dürfen.

Die Liquidation der Gesellschaft soll außerdem stattfinden, wenn das ganze Kapital in Folge von allmälichen Realisirungen in baares Geld umgewandelt worden wäre.

Art. 41. Die durch die Statuten-Veränderungen vorgeschriebene Art der Einberufung, der Beschlußfassung, ist in dem Falle des vorstehenden Artikels anwendbar.

Art. 42. Bei der Auflösung der Gesellschaft, sowohl der vorzeitigen als bei Ablauf ihrer Dauer, soll die Liquidation durch den dann fungirenden Aufsichtsrath ausgeführt werden, außer bei einem gegentheiligen Beschlusse der General-Versammlung, welche in diesem Falle einen oder mehrere Liquidatoren ernennen und ihre Vollmachten bestimmen wird.

Kapitel VII.

Vorübergehende Bestimmungen.

Art. 43. ꝛc.

Art. 44. ꝛc.

Kapitel VIII.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 45. Für alle in den gegenwärtigen Statuten nicht vorgesehenen Punkte soll die Gesellschaft durch das Gesetz vom 18. Mai 1873, welches durch dasjenige vom 22. Mai 1886 modificirt worden ist, geleitet werden.

Bekanntmachung.

Vorstehende Urkunde über die der „Caisse générale de cautionnement et de retraite in Antwerpen“ zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilte Erlaubniß bringe ich nebst einem Auszuge aus dem Statut der genannten Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 12. Mai 1895.

Der Polizei-Präsident. In Vertretung: Friedheim.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

8. Nachstehender

Fünfter Nachtrag

zum Reglement des Brandenburgschen Provinzialverbandes vom $\frac{\text{11. März}}{\text{2. April}}$ 1878, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten.

(Erster Nachtrag vom $\frac{\text{8. März}}{\text{1. Oktober}}$ 1883).

(Zweiter Nachtrag vom $\frac{\text{8. März}}{\text{16. April}}$ 1887).

(Dritter Nachtrag von $\frac{\text{5. März}}{\text{20. März}}$ 1889).

(Vierter Nachtrag vom $\frac{\text{28. Februar}}{\text{18. April}}$ 1893).

§ 35 erhält folgenden Zusatz:

Soweit einem Provinzialbeamten aus der ihm angerechneten, anderweiten Dienstzeit eine Pension zusteht, kürzt sich die Provinzialpension um diesen Betrag; jedoch darf die Kürzung den auf jene anderweite Dienstzeit entfallenden Theil der Provinzialpension nicht übersteigen.

Vorstehender Nachtrag ist von dem Brandenburgschen Provinziallandtage in der Sitzung vom 25. Februar 1895, vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Ministers des Innern, beschlossen worden.

Berlin, den 6. März 1895.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
gez. von Levetzow.

Vorstehender Nachtrag zu dem Reglement des Brandenburgischen Provinzialverbandes vom $\frac{\text{11. März}}{\text{2. April}}$ 1878, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten, wird auf Grund des § 120 der Provinzialordnung vom $\frac{\text{29. Juni 1875}}{\text{22. März 1881}}$ hierdurch genehmigt.

Berlin, den 27. April 1895.

(L. S.) Der Minister des Innern.
In Vertretung
(gez.) Braunbehrens.

Genehmigung.
I. B. 2944.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin den 11. Mai 1895.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath von Levetzow.

Bekanntmachung.

9. In Gemäßheit des § 5 des Reglements vom 25. Februar 1876 — Amtsblatt Stück 10 (Potsdam Seite 91, Frankfurt a. O. Seite 65), betreffend die Vorschriften zur Ausführung des § 58 des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880 — Reichs-Gesetz-Blatt Seite 153 — und der §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 12. März 1881, Gesetz-Sammlung Seite 128 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die am 1. November 1894 stattgefundene Zählung der abgabepflichtigen Pferde und Rinder der Provinz Brandenburg 254414 bezw. 713167 Stück ergeben hat.

	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Die im Jahre 1894 gezahlte Entschädigung beträgt insgesammt für **rotzkranke** Pferde	7874	.				
und für **lungenseuchekranke** Rinder	.	.	6276	.		
zusammen also	.	.	.	.	14150	.
Hinzutreten als Verwaltungskosten 3 Prozent mit	236	22	188	28	424	50
	8110	22	6464	28	14574	50
Dagegen kommen von diesen in Abzug bezw. für Rinder in Anrechnung die aus dem Vorjahre 1893 zu berücksichtigenden 213,22 M. bezw. 9938,43 M. und durch Abgänge anderweit festgestellten	199	73	9938	43	10138	16
Demnach verbleiben	7910	49	3474	15	4436	34
welchen die den Ortsbehörden 2c. bewilligten 3 % Hebegebühren hinzutreten mit	237	31			237	31
so daß für getödtete **rotzkranke Pferde** aufzubringen sind	8147	80			4673	65
Zur Deckung dieser Summe sollen für das Pferd rund 4 Pfennig oder	10176	56			10176	56
erhoben werden, was gegen obige Bedarfssumme einen Mehrbetrag von ergiebt, welcher unter Hinzurechnung des verbliebenen Mehrbetrages bei Rindern von	2028	76	3474	15		
im Ganzen in Höhe von	5502 M. 91 Pf.				5502	91

bei dem Ausschreiben für 1895 Berücksichtigung finden wird.

Hiernach sind für im Jahre 1894 wegen **Lungenseuche** getödtete **Rinder** Entschädigungsbeiträge **nicht** einzuziehen.

	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Die in Gemäßheit des § 1 des Reglements vom 4. März / 13. April 1893 zur Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 22. April 1892 (G.-S. S. 90), betreffend die Entschädigung für an **Milzbrand** gefallene Thiere — Amtsblatt Potsdam Seite 188, Frankfurt a. O. Seite 143 — im Jahre 1894 gezahlten Entschädigungen betragen insgesammt	.	.	.	.	61131	75
und zwar für Pferde	13891	30				
und für Rinder	.	.	47240	45		
Diesen Beträgen treten hinzu 3 % Verwaltungskosten mit	416	74	1417	21	1833	95
ergiebt insgesammt	14308	04	48657	66	62965	70
Hiervon kommen in Abzug die aus dem Vorjahre 1893 zu berücksichtigenden Mehrbeträge von 86,34 M. bezw. 2080,94 M., welche durch Abgänge anderweit festgestellt sind auf	75	99	1951	72	2027	71
bleiben	14232	05	46705	94	60937	99
Hierzu treten 3 % Hebegebühren mit	426	96	1401	18	1828	14
bleiben aufzubringen	14659	01	48107	12	62766	13
so daß also für das Pferd rund 6 Pfennig gleich	15264	84				
und für das Rind rund 7 Pfennig gleich	.	.	49921	69		
insgesammt also für 254414 bezw. 713167 Stück	.	.	.	.	65186	53
auf Grund der §§ 5 und 6 des Reglements vom 4. März / 13. April 1893 erhoben werden, was gegen obige Bedarfssumme einen Mehrbetrag von	605	83	1814	57		
ergiebt, welcher bei dem Ausschreiben für 1895 im Ganzen in Höhe von	2420,40 M.				2420	40

Berücksichtigung finden wird.

Demgemäß sind für das Jahr 1894 im Ganzen für jedes Pferd 10 Pfennig und für jedes Rind — bei Zugrundelegung der **einfachen Stückzahl** — 7 Pfennig als Entschädigungsbeitrag einzuziehen.

Berlin, den 13. Mai 1895.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath von Levetzow.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

10. Nach der Bestimmung des Herrn Finanzministers wird das Königliche Steueramt I. Klasse in Drebkau, im Bezirke des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes in Cottbus, vom 1. Juli 1895 ab nach Alt-Doebern verlegt.

Dies wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bisherige Hebebezirk des genannten Steueramtes von dem gleichen Zeitpunkte ab dem neuen Hebebezirke in Alt-Doebern zugetheilt und die Branntweinreinigungsanstalt, sowie die Brauerei in dem letztgedachten Orte von dem Hebebezirke des Königlichen Steueramtes I. Klasse in Senftenberg abgezweigt wird.

Wegen anderweiter Ueberweisung der bisher durch das Steueramt in Drebkau für Rechnung der Königlichen Regierungs-Hauptkasse geleisteten Zahlungen wird die Königliche Regierung in Frankfurt a./Oder Anordnung treffen.

Berlin, den 14. Mai 1895.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Bekanntmachung.

6. Folgende Gebiete Süd-Afrikas: Basutoland, Ost- und West-Griqualand, Klein Namaqualand, Pondoland, Tembuland, Transkei und Walfisch-Bay, welche in Bezug auf den Postdienst als zur Cap-Kolonie gehörig anzusehen sind, werden fortan in den **Verkehr des Weltpostvereins** mit einbegriffen. Demgemäß kommen nunmehr auf den Briefverkehr mit diesen Gebieten lediglich die Bestimmungen des Vereinsdienstes zur Anwendung.

Berlin W., 12. Mai 1895.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Postsendungen.

38. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. in Berlin zur Post gegebene Packete:

an Alexandrowitz, Kattowitz,
" Vogel, Oswiecim,
" Kanis, Goldap,
" den Wachtmeister, Spandau,
" Tappe, Königsberg (Pr.),
" Poetzsch, Dresden,
" Erber, Berlin,
" Fleischmann, Benlschen,
" Allan, Wiesbaden,
" Mengler, Berlin,
" Elisabeth-Gymnasium, Breslau,

B. Gegenstände, die in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind:

Bücher, Bürsten, Brillen, Cigarren, Chenille, Draht, Dochte, Goldfäden, Handschuhe, Hutfedern, Instrumententheile, Kleidungsstücke, Knöpfe, 1 Ledergürtel, Mützen, Messer, Metalltheile, Möbelbeschläge, Nägel, Noten, Pulswärmer, Portemonnaies, Porzellanköpfchen, Ringe, Roleauxhalter, Sattlerahle, Strümpfe, 1 Stimmgabel, Stickereien, Taschentücher, Uhrgläser, Wischtücher, Zwirn, Zahnstocher.

Die unbekannten Absender und Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, sich spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich zu melden, anderenfalls werden die Gegenstände zum Besten der Postunterstützungskasse versteigert werden.

Berlin C., 17. Mai 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

39. In dem im Kreise Ostprignitz gelegenen Dorfe Dranse wird am 18. Mai eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten.

Diese Postagentur erhält Verbindung mit den Schaffnerbahnposten in den zwischen Wittstock und Mirow verkehrenden Eisenbahnzügen № 17/1, 5, 9/7, 2/6 und 6/12, sowie durch Vermittelung dieser Schaffnerbahnposten mit dem zur Abrechnungs-Postanstalt bestimmten Postamte in Wittstock (Ostprignitz). Außerdem empfängt die neue Postanstalt Briefkartenschlüsse von der Schaffnerbahnpost Wittenberge-Wittstock im Zuge 3 und von dem Postamte in Wittstock durch Vermittelung des Eisenbahnzugpersonals im Zuge 3.

Dem Landbestellbezirke der Postagentur in Dranse werden die bisher zum Bezirk der Postagentur in Schweinrich gehörigen Wohnstätten ꝛc. Schweinrich mit Herzdorf, Sewekow, Kuhlmühle, Wulfmühle und Griebensee zugetheilt. Die Postagentur in Schweinrich tritt mit dem 17. Mai außer Wirksamkeit. Gleichzeitig wird daselbst eine Post- und Telegraphenhülfsstelle eingerichtet.

Potsdam, 14. Mai 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung.

40. Auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde (Oder) wird wiederum am 1. Juni für die Dauer der diesjährigen Badezeit, und zwar bis einschl. 15. September, eine Zweig-Postanstalt mit Telegraphenbetrieb eingerichtet werden, welche die Bezeichnung Freienwalde (Oder) 2 erhält. Die Dienststunden dieser Postanstalt für den

Verkehr mit dem Publikum sind, wie folgt, festgesetzt worden:

An den Werktagen:

von 7 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm. und von 4 Uhr bis 7 Uhr Nachm.

An den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen:

von 7 bis 9 Uhr Vorm; von 12 bis 1 Uhr Nachm. (nur für den Telegraphendienst) und von 5 bis 6 Uhr Nachm.

Die neue Verkehrsanstalt erhält werktäglich fünfmalige, Sonntags dreimalige Postverbindung mit dem Postamte in der Stadt Freienwalde (Oder).

Die nach dem Gesundbrunnen gerichteten Postsendungen werden von dem Postamte in der Stadt, die dorthin gerichteten Telegramme dagegen von der Zweig-Postanstalt bestellt.

Potsdam, den 16. Mai 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Personalchronik.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist an Stelle des Rittergutsbesitzers Hirsch zu Oegeln der Rittergutsbesitzer von Witte zu Ragow zum Amtsvorsteher und an Stelle des letzteren der Rittergutsbesitzer Hirsch jun. zu Oegeln zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXII. — Merz — ernannt worden.

Im Kreise Niederbarnim ist an Stelle des aus dem Amtsbezirk verzogenen Administrators Handtmann der Administrator Spinola zu Malchow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Malchow — XXIII. — ernannt worden.

Im Kreise Ostpriegnitz ist der Rittergutsbesitzer Henning zu Silmersdorf von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXVIII. — Frehne — ernannt worden.

Zu Kreisverordneten für den Kreis Prenzlau sind 1) der Amtsrath Julius Meyer zu Grünow, 2) der Gemeindevorsteher und Bauergutsbesitzer Wilhelm Suhr zu Sternhagen gewählt und als solche bestätigt worden.

Der Landmesser Borgstedt ist von Berlin nach Stolp in Pommern versetzt.

Der bisherige Pfarrer zu Premnitz, Diözese Rathenow, Carl Friedrich Bernhard Hülsen, ist zum Pfarrer der Parochie Groß-Behnitz, Diözese Altstadt-Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Julius Hermann Schmidt zu Templin ist zum Pfarrer der Parochie Stepenitz, Diözese Putlitz, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Gustav Ludwig Hermann Hörnicke ist zum zweiten Pfarrer an der Gethsemanekirche in Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Kaehler ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Max Pomtow ist als Oberlehrer an dem Friedrichs-Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Dr. phil. Stahn und Heinrich sind als Gemeindeschullehrer und die Lehrerinnen Müller XVI., Dammer, Dooring II., Koehler IV. und Mecklenburg sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Rektor in Plaue a. H. Johannes Rauh ist als ordentlicher Lehrer an der Königlichen Elisabethschule in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Liersch und Beilke sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Herde, Hartsch und Neumann X. sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats April 1895 sind

ernannt zu Ober-Postassistenten:

die Postassistenten Jablinski, Jacoby, Jäger, Iben, Jenkner, Joseph, Kabisch, Kirchhof, Kirschmann, Kleine, Klonowski, Klooß in Charlottenburg, Köhnke, Krajczyrski, Krasewski, Kraus, Kruhm, Karl Kuhn in Charlottenburg, Kummetz, Kunza, Kunze, Kutschkow, Gustav Lange, Hermann Lange, von Laszewski, Georg Leue, Hermann Lichtenberg, Linne, Lipski, Lozynski, Mähliß, Marsch, Marlow, Maßkow, Meisner, Merner, Metzner, Karl Mewes, Hermann Meyer, Rudolf Meyer, Miethling, Milster, Minte, Möbes, Möbius in Charlottenburg, Heinrich Möller, Moldenhauer, Molsberger, Karl Moritz, Moser, Müchler, Heinrich Müller, Philipp Müller, Josef Neumann, Neuschäffer, Neuschild, Nickel, Paul Nürnberg, Oelve in Charlottenburg, Max Otto, Paul Otto, Reinhold Otto, Franz Paul, Petrack, Pfarr, Pfarrer, Eugen Pfeiffer, Piechulek, Pohle, Pommer, Porr, Prüssel, Pyritz, Ramcke, Ramm, Reckel, Richard Ribbe, Rostin, Rother, Ruhnau, Salge, Schallehn, Scherfin, Schiefer, Hermann Schilf, Schmalor, Johannes Schmidt, Karl Schmidt, Maximilian Schmidt, Schmolke, August Schneider, Schnella, Schön, Scholtz, Schramm, Johannes Schröder, Karl Schröder, Max Schultz in Schöneberg b. Berlin, Friedr. Wilh. Schulze, Stamm, Starkloff, Steinberg, Steindamm, Sternkopf, Strohe, Suchan, Sudrow, Thelitz, Topolewski, Treptow, Türk, Valeske, Vierich, Vögler, Völkel, Heinrich Voß, Waack, Waligorski, Weichardt, Wenzel, Franz Werner, Wietengel, Wildgrube, Wittek, Wohlfeil, Woitekewitz, Zander und Ernst Zimmermann in Charlottenburg.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Ernannt sind: zu Ober-Postassistenten die Postassistenten: Zieten in Nauen, Gruber in Oranienburg, Wilcke in Potsdam, Schmidt in Pritzwalk, Frost in Freienwalde (Oder), Giese in Steglitz, Golisch in Brandenburg (Havel), Heidkamp in

Potsdam, Moritz in Spandau, Kersten in Steglitz, Beyer in Wittenberge 1, Frick in Brandenburg, Schwarzmeier in Angermünde, Haase in Brandenburg, Wassermüller in Beeskow, Bandt in Luckenwalde, Schrödet in Freienwalde (Oder), Wiesecke in Wittenberge 2, Kisten in Spandau, Schabow in Wittenberge 1, Friedrich in Templin, Schmeling in Oranienburg, Hermann in Bernau (Mark), Schulz in Freienwalde (Oder), in der Au in Coepenick, Koehnemann in Eberswalde; zu Ober-Telegraphenassistenten die Telegraphenassistenten Rammin in Groß-Lichterfelde 1, Bick in Perleberg, Hirsch in Prenzlau, Sprung in Freienwalde (Oder), Bielefeldt in Neuruppin, Runge in Potsdam, Heiland in Coepenick.

Zunächst probeweise übertragen sind: dem Postsecretair E. E. A. Schroeter aus Straßburg (Elsaß) und dem Postsecretair Müllenberg aus Mannheim eine Bureaubeamtenstelle I. Classe bei der Ober-Postdirektion in Potsdam; dem Postassistenten Hetzer aus Zehdenick eine Kanzlistenstelle bei der Ober-Postdirektion in Potsdam.

Versetzt sind: der Postdirektor Wessel von Spandau nach Coeslin, der Postdirektor Hoffmann von Coeslin nach Spandau, der Ober-Postdirektionssecretair Burgdorff von Potsdam nach Frankfurt (Main), der Ober-Postdirektionssecretair Musal von Potsdam nach Coethen (Anhalt), der Ober-Postassistent Seggelke von Havelberg nach Berlin, der Ober-Postassistent Schabow von Wittenberge nach Rostock, der Postassistent Noack von Berlin nach Havelberg.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die richterlichen, die Führung des Handelsregisters für Einzelfirmen, Handelsgesellschaften und Commanditgesellschaften betreffenden Geschäfte (Abtheilung 90 des unterzeichneten Gerichts) werden von dem Amtsrichter Oscar Müller bearbeitet.

Berlin, den 13. Mai 1895.

Königliches Amtsgericht I., Abtheilung 89.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Robert Johann Gatscher, Barbier,	geboren am 18. März 1861 zu Mometin, Bezirk Kralowitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	12. Februar 1895.
2	Arsène Francois Gille, Ackerknecht,	geboren am 4. April 1849 zu Trembleccourt, Departem. de Meurthe et Moselle, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	9. April 1895.
3	Johann Alexander Grundmann, Erdarbeiter,	geboren am 30. August 1866 zu Riga, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	5. April 1895.
4	Hermann Hrasko, Fabrikarbeiter,	geboren am 6. April 1877 zu Viehofen, Bezirk St. Pölten, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Wien,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	15. März 1895.
5	Karl Ihln, Schneidemüller,	geboren am 26. Juni 1855 zu Brandau, Bezirk Brür, Böhmen,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	18. März 1895.

Hierzu eine Beilage, enthaltend das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenpfandbriefe, Communal-Obligationen und Kleinbahn-Obligationen für die Preußische Pfandbrief-Bank zu Berlin, und das Statut dieser Bank, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belageblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Beilage

zum 21sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 24. Mai 1895.

Privilegium

zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenpfandbriefe, Communal-Obligationen und Kleinbahn-Obligationen für die Preußische Pfandbrief-Bank zu Berlin.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Preußische Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin sich in eine Hypothekenbank unter der Firma: „Preußische Pfandbrief-Bank" umzuwandeln beschlossen hat, wollen Wir auf Grund des Gesetzes wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, vom 9. Juni 1833, der genannten Aktiengesellschaft unter der Voraussetzung, daß die Eintragung des beifolgenden zur notariellen Verhandlung vom 10. November 1894 von der Generalversammlung beschlossenen neuen Gesellschaftsstatuts in das Handelsregister demnächst erfolgt, nach Maßgabe dieses Statuts durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe auf den Inhaber lautender, mit Zinsscheinen und Talons versehener Hypothekenpfandbriefe, Communal-Obligationen und Kleinbahn-Obligationen, wie solche in dem Statute näher bezeichnet und in dessen Gemäßheit zu verzinsen sind, mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß jeder Inhaber solcher Hypothekenpfandbriefe, Communal- und Kleinbahn-Obligationen, Zinsscheine und Talons die daraus hervorgehenden Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne den Nachweis seines Eigenthums zu erbringen.

Das gegenwärtige Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und durch welches eine Gewährleistung des Staates für die Sicherheit der auszugebenden Inhaber-Papiere nicht übernommen wird, ist nach der Eintragung des neuen Statuts in das Handelsregister sammt diesem Statute im gesetzlichen Wege zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. März 1895.

(L. S.) gez. Wilhelm R.

gegez. Miquel. v. Köller. v. Hammerstein.
Schönstädt.

* * *

Statut der Preußischen Pfandbriefbank Berlin.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni 1862 unter der Firma „Preußische Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" errichtete Aktien-Gesellschaft führt fortan die Firma

Preußische Pfandbrief-Bank

und hat wie bisher ihren Sitz in Berlin, sowie die Befugniß, Zweiganstalten und Agenturen im Gebiet des deutschen Reiches zu errichten.

§ 2. Die Dauer der Gesellschaft ist der Zeit nach unbeschränkt.

§ 3. Die Gesellschaft hat den Zweck, den Real- und Kommunal-Kredit zu fördern, und sie ist befugt, innerhalb des zum Deutschen Reich gehörigen Gebiets

1) auf Grundbesitz unkündbare und kündbare durch Hypothek oder Grundschuld gesicherte Darlehne zu gewähren;
2) hypothekarische und Grundschuld-Forderungen zu erwerben, zu beleihen und zu versichern, die Anlegung von Geldern in Hypotheken und Grundschulden und den Umsatz von hypothekarischen und Grundschuld-Forderungen zu vermitteln, Hypotheken und Grundschuldbriefe in Verwahrung zu nehmen und die Einziehung und Auszahlung von Zinsen zu besorgen;
3) von landschaftlichen Vereinen oder sonstigen landesherrlich konzessionirten Bodenkredit-Anstalten die von ihnen auf Grund ihrer Konzession verausgabten Pfandbriefe oder die zu deren vorschriftsmäßiger Deckung dienenden Hypothekenforderungen zu erwerben, oder dieselben zu beleihen, oder sonst mit diesen Anstalten Verträge abzuschließen, inhalts deren die Gesellschaft Hypothekenpfandbriefe verausgabt, jene Anstalten dagegen die entsprechenden Verpflichtungen zur Verzinsung und Tilgung übernehmen;
4) an Provinzen, Kreise, Gemeinden, öffentliche Genossenschaften und Landesmeliorations-Gesellschaften, sowie andere öffentliche Korporationen auch ohne Pfandbestellung Darlehne zu gewähren, sofern zu deren Aufnahme gesetzmäßig die Befugniß oder Genehmigung ertheilt ist;
5) an Kleinbahn-Gesellschaften beziehungsweise an Kleinbahnen Darlehne zu gewähren, wenn deren Verzinsung und Tilgung durch Deutsche Kommunal-Verbände (Provinzen, Kreise, Gemeinden) unter gesetzmäßiger Genehmigung der Aufsichtsbehörde selbstschuldnerisch verbürgt ist;
6) auf den Inhaber lautende Hypotheken-Pfandbriefe, Kommunal-Obligationen und Kleinbahnen-Obligationen zu verausgaben.

§ 4. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt:

1) Kassenbestände nutzbar zu machen durch Hinterlegung bei Bankhäusern und Bankanstalten, durch Ankauf und Beleihung der von ihr ausgegebenen

Hypothekenpfandbriefe, Kommunal- und Kleinbahnen-Obligationen, ferner durch Ankauf von Wechseln und Werthpapieren nach den Grundsätzen der Deutschen Reichsbank, sowie durch Lombardirung von Werthpapieren. Die Anlage im Lombardverkehr darf aber den Betrag des baar eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen. Der Kreis der lombardfähigen Papiere und die Höhe des zulässigen Beleihungssatzes ist durch den Aufsichtsrath festzusetzen. Von dieser Festsetzung ist der Aufsichtsbehörde bei Einreichung des jährlichen Geschäftsberichts Anzeige zu machen;

2) das Inkasso von Geld, Wechseln, Anweisungen und Werthpapieren zu besorgen, Wechsel und Geldanweisungen auszustellen und in Zahlung zu nehmen;

3) Depositengelder verzinslich und unverzinslich anzunehmen; doch dürfen jederzeit rückzahlbare Depositengelder nur bis zum Betrage der Reserven angenommen werden;

4) den kommissionsweisen An- und Verkauf von Werthpapieren zu betreiben.

Spekulationsgeschäfte für eigene Rechnung sind der Gesellschaft untersagt.

§ 5. Grundstücke zu erwerben ist der Gesellschaft nur gestattet, wenn sie dieselben als Geschäftsräume benutzen will, oder wenn es sich um Sicherstellung oder Verwerthung von Gesellschaftsforderungen handelt.

§ 6. Veröffentlichungen des Vorstandes und Aufsichtsrathes haben für die Aktionäre Rechtswirkung, wenn sie durch den Deutschen Reichsanzeiger oder ein künftig an dessen Stelle tretendes Blatt stattgefunden haben.

Bekanntmachungen seitens des Vorstandes sind in derjenigen Form, welche für die Firmenzeichnung vorgeschrieben ist, zu vollziehen; für die Form der Bekanntmachungen des Aufsichtsrathes gelten diejenigen Bestimmungen, welche für die im Namen des Aufsichtsrathes herzustellenden Ausfertigungen im § 35 vorgeschrieben sind.

Grundkapital.

§ 7. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt fünf Millionen Thaler = fünfzehn Millionen Mark in zehntausend Aktien zu fünfhundert Thalern = fünfzehnhundert Mark. Dasselbe kann durch Beschluß der Generalversammlung mit staatlicher Genehmigung erhöht werden.

§ 8. Die Aktien werden mit laufender Nummer im Namen des Aufsichtsrathes ausgefertigt. Zur Zeit sind davon sechstausend Stück vollgezahlt und auf den Inhaber lautend. Die übrigen viertausend Stück lauten auf Namen, und auf deren Nennwerth sind fünfundzwanzig Prozent = dreihundertfünfundsiebenzig Mark baar eingezahlt; für den Rest von fünfundsiebenzig Prozent = elfhundertfünfundzwanzig Mark sind drei Solawechsel über je dreihundertfünfundsiebenzig Mark, an die Ordre der Gesellschaft lautend und einen Monat nach Sicht in Berlin zahlbar, hinterlegt. Diejenigen Aktien, welche künftig vollgezahlt werden, sollen in Aktien auf den Inhaber umgewandelt werden. Der Vorstand wird beauftragt und ermächtigt, alljährlich zur Eintragung in das Handelsregister in Ergänzung dieses Paragraphen anzumelden, wie viele Aktien im Laufe des vorausgegangenen Jahres in Inhaber-Aktien umgewandelt sind.

Aktien, welche in der Folge ausgegeben werden, lauten auf den Inhaber und werden nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrathes ausgefertigt.

Mit jeder Aktie werden Dividendenscheine jedesmal auf zehn Jahre und Talons in der vom Aufsichtsrath zu bestimmenden Form ausgegeben; gegen Einreichung der letzteren werden nach Ablauf des letzten Jahres neue Dividendenscheine nebst Talons verabfolgt.

§ 9. Statt der Hinterlegung der Solawechsel für die nicht vollgezahlten Aktien ist, soweit der Vorstand und Aufsichtsrath dies genehmigen, auch die volle Baarzahlung der fehlenden fünfundsiebenzig Prozent statthaft. Jedesmal, wenn Vorstand und Aufsichtsrath Vollzahlungen auf eine bestimmte Anzahl von Aktien zulassen wollen, ist dies unter Bezeichnung einer Frist für die Anmeldung öffentlich bekannt zu machen, und sind die sich meldenden Aktionäre gleichmäßig zu berücksichtigen, soweit dies rechnungsmäßig möglich ist. Aktien, auf welche der ganze Nennwerth eingezahlt ist, werden vollgezahlte genannt. Die Aktien nehmen nach Verhältniß der auf sie geleisteten Einzahlung am Dividendengenuß theil. Für diejenigen Aktien, welche hiernach oder gemäß § 15 künftig vollgezahlt werden, beginnt bezüglich der neu eingezahlten fünfundsiebenzig Prozent des Nennwerths der Dividendengenuß mit dem ersten Januar des auf die Vollzahlung folgenden Kalenderjahres, während bis zum Schluß des Kalenderjahres, in welchem die Vollzahlung erfolgt, die neu eingezahlten fünfundsiebenzig Prozent vom Zahlungstage ab vier Prozent jährlich aus dem Reingewinn beziehen.

Aktien, auf welche die Vollzahlung geleistet wird, sind unter Rückgabe der hinterlegten Wechsel — durch einen vom Vorstande zu bewirkenden Aufdruck — auf den Inhaber zu stellen.

Die unter der bisherigen Firma ausgefertigten Aktien werden nach Bestimmung des Vorstandes mittels Stempelaufdruckes mit der neuen Firma versehen.

§ 10. Jede auf Namen lautende Aktie hat im Aktienbuche der Gesellschaft ein Blatt, auf welchem Name, Wohnort und Stand des jeweiligen Eigenthümers eingetragen werden. Wenn das Eigenthum einer solchen Aktie auf einen Andern übergeht, so ist dies unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Ueberganges bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu vermerken. Die Eintragung des neuen Eigenthümers darf erst erfolgen, wenn dieser seine Solawechsel hinterlegt und der Vorstand die Uebertragung genehmigt hat. Demnächst erhält der bisherige Eigenthümer seine Solawechsel zurück.

Der Vorstand kann die Genehmigung zur Ueber-

tragung versagen, ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein.

§ 11. Sind Aktien, Interimsscheine, Dividendenscheine oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand ermächtigt, gegen Einreichung solcher Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere unter der gleichen Nummer auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung von neuen Aktien oder Interimsscheinen an Stelle von mangelhaften oder verlorenen nur nach gerichtlicher Kraftloserklärung zulässig. Die Ausfertigung erfolgt auf Kosten des Antragstellers unter der alten Nummer mit Hinzufügung eines auf die Kraftloserklärung bezüglichen Vermerks.

Das Verfahren der Kraftloserklärung unterbricht nicht die Wechselverbindlichkeit des Aktionärs und hält die in den §§ 15 bis 17 bezeichneten Maßregeln nicht auf.

Das Verfahren der Kraftloserklärung ist für Dividendenscheine oder Talons nicht statthaft.

§ 12. Dividenscheine, welche binnen vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig wurden, nicht vorgelegt sind, verlieren ihre Giltigkeit, und ihr Betrag verfällt zu Gunsten der Gesellschaft. Wird jedoch vor Ablauf dieser Frist der Verlust eines Dividendenscheines bei der Gesellschaft schriftlich angemeldet und der stattgehabte Besitz durch Vorzeigung der Aktie oder sonst in glaubhafter Weise dargethan, so erfolgt dessen Auszahlung an den Anmeldenden nach Ablauf dieser Frist gegen Quittung, wenn der Dividendenschein bis dahin nicht zur Einlösung vorgelegt ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verluste eines Dividendenscheines nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder die Einlösung des Scheines zu versagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines bleibt vielmehr die Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen einander überlassen.

§ 13. Die neue Reihe von Dividendenscheinen nebst dem neuen Talon wird, wenn der betreffende zu deren Empfangnahme berechtigende Talon nicht eingereicht werden kann, an den Eigenthümer der Aktie gegen deren Vorzeigung verabfolgt, jedoch erst dann, wenn der betreffende Talon bis zur Fälligkeit des zweiten Dividendenscheines der neuen Reihe nicht zum Vorschein gekommen ist.

Wenn der Eigenthümer der Aktie vor Ausreichung der neuen Reihe von Dividendenscheinen der Aushändigung derselben an den Präsentanten des Talons widerspricht, so ist der Streit zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen, und die Ausreichung erfolgt erst nach dessen Beilegung.

§ 14. Jeder Aktionär hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden als Eigenthümer der auf Namen lautenden Aktien nur Diejenigen angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

§ 15. Jeder Eigenthümer einer nicht vollgezahlten Aktie ist verpflichtet, einer durch das Gesellschaftsblatt veröffentlichten Aufforderung zur gänzlichen oder theilweisen Einzahlung oder einer an ihn gerichteten Aufforderung zur Erneuerung seiner Wechsel sofort Folge zu leisten, widrigenfalls er zur Zahlung von Verzugszinsen für die geforderte Einzahlung verpflichtet ist, und außerdem je nach Ermessen des Aufsichtsrathes entweder die Wechsel geltend gemacht werden oder das Verfahren nach Vorschrift des Deutschen Handelsgesetzbuches zur Anwendung gebracht wird. Auch in letzterem Falle können die Wechsel zur Beitreibung des etwa der Gesellschaft entstehenden Ausfalles geltend gemacht werden.

§ 16. Wenn der Eigenthümer einer nicht vollgezahlten Aktie in Konkurs geräth, oder gegen ihn die Zwangsvollstreckung fruchtlos erfolgt, oder wenn ihm die selbstständige Verwaltung seines Vermögens entzogen wird, so hat er nach Aufforderung des Vorstandes in der ihm bestimmten Frist einen annehmbaren Rechtsnachfolger zu stellen oder den Betrag seiner Wechsel baar zu hinterlegen, widrigenfalls nach Ermessen des Aufsichtsrathes entweder seine Wechsel geltend gemacht werden oder das Verfahren nach Vorschrift des Deutschen Handelsgesetzbuches zur Anwendung gebracht wird.

§ 17. Im Falle des Ablebens eines Aktionärs und im Falle der Auflösung einer in das Aktienbuch als Aktionär eingetragenen Firma tritt das gleiche Verfahren (§ 16) gegenüber den Rechtsnachfolgern des Verstorbenen beziehungsweise gegenüber der Firma ein, wenn diese der Aufforderung des Vorstandes zur Stellung eines annehmbaren Rechtsnachfolgers oder zur Hinterlegung des Betrages der Aktienwechsel nicht innerhalb sechs Monate entsprechen.

Bilanz, Reingewinn, Reserven.

§ 18. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Bilanz wird am Ende jedes Kalenderjahres durch den Vorstand aufgestellt.

Für die Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung kommen die Vorschriften des Deutschen Handelsgesetzbuches mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1) In der Gewinn- und Verlustrechnung ist in getrennten Positionen der Betrag der eingegangenen Zinsen für hypothekarische und Grundschuld-Forderungen, Kommunal- und Kleinbahnen-Darlehne, der Verwaltungskosten-Beiträge, der Provisionen und etwaigen sonstigen Leistungen der Schuldner, soweit sie nicht Kapitalsabtrag sind, aufzuführen, ebenso die Summe der von der Gesellschaft gezahlten Zinsen für Hypotheken-Pfandbriefe, Kommunal- und Kleinbahnen-Obligationen

2) In der Bilanz sind in gesonderten Positionen anzugeben

A. unter den Aktiven:

a. der Betrag der zur Deckung der Hypotheken-Pfandbriefe bestimmten hypothekarischen und Grundschuld-Forderungen;
b. der Betrag der zur Deckung der Kommunal- und Kleinbahnen-Obligationen bestimmten Darlehnsforderungen;
c. die Summe der rückständigen Jahresleistungen der Schuldner;
d. die der Gesellschaft gehörigen Grundstücke nach ihrer Gesammtzahl und unter Ansatz des nach den Vorschriften des Deutschen Handelsgesetzbuches zu berechnenden Werthes;

B. unter den Passiven:

die ausgegebenen Hypotheken-Pfandbriefe, Kommunal- und Kleinbahnen-Obligationen nach ihrem Nennwerthe.

3) Das gesammte im Betriebsjahre bei Begebung von Hypotheken-Pfandbriefen, Kommunal- und Kleinbahnen-Obligationen entstandene Disagio und die der Gesellschaft durch diese Begebung erwachsenen Unkosten sind, soweit die Deckung nicht aus dem außerordentlichen Reservefonds erfolgt, zu Lasten des Betriebsjahres zu verechnen.

4) Wenn bei Amortisationsdarlehnen im Fall der Hinausrückung der Amortisation die Tilgungsbeiträge vorübergehend zu Gunsten der Gesellschaft verrechnet werden, dürfen diese Forderungen in der Bilanz nur als besondere Aktivposten eingestellt werden. Dasselbe gilt von sonstigen, von den Darlehnsnehmern besonders übernommenen Nebenleistungen (für die Herstellung, Abstempelung und Begebung der Hypotheken-Pfandbriefe, Kommunal- und Kleinbahnen-Obligationen, Provision u. s. w.); diese Beträge dürfen den Schuldnern höchstens auf zehn Jahre gestundet werden.

5) Unter den Passiven ist ferner aufzuführen
a. der Kapital-Reservefonds;
b. der außerordentliche Reservefonds.

§ 19. Im Laufe der ersten vier Monate des Kalenderjahres ist für das verflossene Kalenderjahr die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, sowie ein den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnder Geschäftsbericht nebst Vorschlägen über die Gewinnvertheilung vom Vorstande dem Aufsichtsrathe vorzulegen.

§ 20. Aus dem Geschäftsbericht muß hervorgehen:

1) der Gesammtbetrag der der Gesellschaft zustehenden ländlichen und derjenige der städtischen hypothekarischen beziehungsweise Grundschuld-Forderungen;
2) der Gesammtbetrag der mit, sowie der ohne Amortisation gewährten Darlehne;
3) die Zahl der bestehenden Darlehne;
4) die Zahl der Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen (nach ländlichen und städtischen Grundstücken getrennt), an denen die Gesellschaft im Berichtsjahre betheiligt war;
5) die Zahl der Grundstücke, welche die Gesellschaft im Berichtsjahre hat übernehmen müssen, sowie die Verluste oder Gewinne, welche beim Wiederverkauf von erstandenen Grundstücken eingetreten sind;
6) die einzelnen Buchwerthe der von der Gesellschaft erstandenen und noch nicht wieder verkauften Grundstücke;
7) die von den der Gesellschaft zu entrichtenden Jahresleistungen vorhandenen Rückstände, getrennt nach den Jahren der Fälligkeit;
8) die im Berichtsjahre im Wege der regelmäßigen Amortisation, sowie die aus anderen Gründen erfolgten Rückzahlungen.

§ 21. Nach Genehmigung der Jahresrechnungen durch die Generalversammlung wird der Reingewinn wie folgt vertheilt:

a. fünf Prozent an den Kapitalreservefonds, so lange er den zehnten Theil des Grundkapitals nicht überschreitet;
b. mindestens fünf Prozent an den außerordentlichen Reservefonds;
c. sechs Prozent als Tantieme an den Aufsichtsrath. Die Vertheilung an die einzelnen Mitglieder regelt der Aufsichtsrath;
d. sechs Prozent als Tantieme an den Vorstand und die Beamten, vertheilt in Gemäßheit der bestehenden Verträge beziehungsweise nach Bestimmung des Aufsichtsrathes;
e. der Rest gemäß § 9 als Dividende an die Aktionäre, soweit nicht die Generalversammlung Anderes beschließt.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt, — falls Vorstand und Aufsichtsrath nicht einen früheren Termin bestimmen, — spätestens am ersten Juli an den Ueberbringer des Dividendenscheines.

§ 22. Der Kapitalreservefonds dient zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes. Derselbe wird nicht abgesondert verwaltet, sondern gehört zum werbenden Vermögen der Gesellschaft.

§ 23. Der außerordentliche Reservefonds dient zur Deckung eintretender Schäden und zur Bestreitung ungewöhnlicher Ausgaben jeder Art, namentlich auch des bei Begebung von Hypothekenpfandbriefen, Kommunal- und Kleinbahnen-Obligationen entstehenden Disagios, sowie der bei Erhöhung des Grundkapitals entstehenden Kosten.

Auch dieser Fonds wird nicht abgesondert verwaltet, sondern ist werbendes Vermögen der Gesellschaft.

Außer dem im § 21 unter b. bezeichneten Antheil am jährlichen Reingewinn fließen ihm zu:
a. die nach § 12 verfallenen Dividenden;
b. diejenigen Beträge, welche zur Deckung schon

bekannter oder muthmaßlicher Schäden zurückgestellt werden;

c. etwaige besondere Zuweisungen nach Beschluß der Generalversammlung.

Ueber Verwendungen aus diesem Fonds beschließt der Aufsichtsrath in Gemeinschaft mit dem Vorstande.

§ 24. Nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung ist die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung ohne Verzug in dem Gesellschaftsblatt zu veröffentlichen.

Von dem Geschäftsbericht nebst Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist jedem Inhaber eines Hypothekenpfandbriefes beziehungsweise einer Kommunal- oder Kleinbahnen-Obligation, welcher dies unter Vorlegung des Stückes oder des Talons bis zum Schluß desjenigen Geschäftsjahrs, für welches der Bericht erstattet wird, und später so lange der Vorrath reicht, verlangt, ein Druckexemplar gegen Zahlung von höchstens fünfzig Pfennig und Erstattung der Portokosten zu verabfolgen.

Organisation.

§ 25. Die Organe der Gesellschaft sind

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrath,
3. die Generalversammlung.

§ 26. Der Vorstand, welcher die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze vertritt, besteht aus zwei oder mehr Direktoren nach Bestimmung des Aufsichtsrathes. Diese werden vom Aufsichtsrathe zu notariellem Protokoll gewählt unter Errichtung eines Vertrages, welcher ihre Bezüge und ihren Antheil an der Tantieme festsetzt. Die Direktoren müssen ihren Wohnsitz in Berlin oder dessen nächster Umgegend haben. Ihre Anstellung kann jederzeit durch den Aufsichtsrath widerrufen werden, unbeschadet der Ansprüche aus dem Anstellungsvertrage.

Jeder Direktor hat bei seinem Amtsantritt zehn Aktien der Gesellschaft zu hinterlegen, über welche er vor ertheilter Entlastung nicht verfügen darf.

§ 27. Der Aufsichtsrath kann stellvertretende Direktoren bestellen. Der Vorstand ist befugt, mit Zustimmung des Aufsichtsrathes Prokuristen zu ernennen.

§ 28. Die Legitimation der Direktoren, der stellvertretenden Direktoren und der Prokuristen wird durch einen Auszug aus dem Handelsregister und, soweit dieser nicht ausreicht, durch eine Bescheinigung des Aufsichtsrathes in gerichtlicher oder notarieller Form geführt.

§ 29. Erklärungen, welche für die Gesellschaft rechtsverbindlich sein sollen, müssen

entweder von zwei Direktoren
oder von einem Direktor und einem Prokuristen

abgegeben werden. Schriftliche Erklärungen müssen, um für die Gesellschaft rechtsverbindlich zu sein, mit der Firma der Gesellschaft unterzeichnet oder unterstempelt und mit der Unterschrift

entweder zweier Direktoren
oder eines Direktors und eines Prokuristen

versehen sein. Der Erklärung oder Unterschrift eines Direktors steht diejenige eines stellvertretenden Direktors gleich.

§ 30. Der Vorstand kann zur Ausführung bestimmter Geschäfte jeden Direktor allein oder Dritte als Bevollmächtigte mit der Befugniß zur Substitution bestellen. Eine solche Vollmacht bleibt auch bei eintretenden Aenderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes so lange in Kraft, bis sie durch den Vorstand widerrufen wird.

§ 31. Der Vorstand kann Beamte mit einem Jahresgehalt von mehr als dreitausend Mark nur mit Genehmigung des Aufsichtsrathes anstellen. Alle Beamten, einschließlich der stellvertretenden Direktoren und Prokuristen, kann er suspendiren oder entlassen.

§ 32. Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung die ihm vom Aufsichtsrathe ertheilten Instruktionen zu beachten und den Beschlüssen desselben Folge zu leisten.

Der Vorstand beschließt nach Stimmenmehrheit und kann die Beschlußfassung des Aufsichtsrathes in allen Fällen fordern, wo die von letzterem ertheilten Instruktionen nicht hinreichen oder zweifelhaft sind. Jeder Direktor ist befugt zu verlangen, daß die Ausführung eines Vorstandsbeschlusses ausgesetzt und die Entscheidung des Aufsichtsrathes eingeholt werde.

Die Direktoren nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrathes mit berathender Stimme theil.

§ 33. Der Aufsichtsrath besteht, je nach Bestimmung der Generalversammlung, aus acht bis zwölf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt werden. Ihre Wahlzeit dauert vom Ablauf der ordentlichen Generalversammlung, in welcher die Wahl vollzogen ist, bis zum Schluß der vierten darauf folgenden ordentlichen Generalversammlung. In jeder ordentlichen Generalversammlung scheidet mindestens der vierte Theil der Mitglieder aus und findet Ergänzungswahl statt. Ausscheidende können wiedergewählt werden.

Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Dienstalter, und so lange sich hiernach ein Turnus nicht gebildet hat, durch das Loos bestimmt. Scheiden Mitglieder vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so erfolgt die Wahl von Ersatzmännern nur für die Wahlzeit der Ausgeschiedenen.

So lange die Zahl der Mitglieder nicht unter Fünf sinkt, kann die Ersatzwahl nach Ermessen des Aufsichtsrathes bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung ausgesetzt werden.

Die Legitimation der Mitglieder des Aufsichtsrathes, sowie des Vorsitzenden und seines Stellvertreters wird durch ein auf Grund der Wahlverhandlungen gefertigtes gerichtliches oder notarielles Attest geführt.

Jedes Mitglied hat fünf Aktien der Gesellschaft zu hinterlegen und kann über dieselben erst verfü-

wenn für das Jahr, in welchem das betreffende Mitglied ausgeschieden ist, die Entlastung ertheilt ist.

§ 34. Der Aufsichtsrath hat die Rechte und Pflichten, welche sich aus dem Gesetz und diesem Statut ergeben, sowie folgende besondere Obliegenheiten:

a. Er stellt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter an; er ist befugt, dieselben zu suspendiren und zu entlassen unbeschadet ihrer Ansprüche aus bestehenden Verträgen.

b. Er ist befugt, dem Vorstande Geschäfts-Instruktionen zu ertheilen.

c. Seine Zustimmung ist erforderlich zur Bestellung von Prokuristen und zur Anstellung von Beamten mit einem Jahresgehalt über dreitausend Mark, sowie zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, welche als Geschäftsräume dienen sollen oder gedient haben.

d. Er bestimmt Tag und Stunde sowie die Tagesordnung der Generalversammlungen.

e. Er bestimmt Zeitpunkt und Höhe der auf die Solawechsel der Aktionäre zu leistenden Einzahlungen unter gleichmäßiger Vertheilung auf alle Aktionäre.

f. Er ist befugt, einzelne seiner Mitglieder zu bestimmten Funktionen abzuordnen.

g. Er bestimmt die Gratifikationen der Gesellschaftsbeamten und deren Antheile an der nach § 21 festgesetzten Tantieme.

h. Er veranlaßt nöthigenfalls die Ausführung der in den §§ 15 bis 17 bezeichneten Maßregeln.

§ 35. Der Aufsichtsrath wählt alljährlich aus seinen Mitgliedern in der auf die ordentliche Generalversammlung folgenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu notariellem Protokoll; die zur Vornahme dieser Wahl erforderliche Versammlung wird durch das an Lebensjahren älteste Mitglied geleitet.

Der Aufsichtsrath versammelt sich auf Berufung des Vorsitzenden. Letzterer ist zur Berufung verpflichtet, wenn drei Mitglieder des Aufsichtsrathes oder ein Direktor es verlangen.

Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden übt sein Stellvertreter, und in dessen Behinderung das den Jahren nach älteste Mitglied dessen Befugnisse aus.

Der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei allen Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Stimme des Vorsitzenden doppelt gezählt.

Ueber die Sitzung des Aufsichtsrathes wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Ausfertigungen im Namen des Aufsichtsrathes, insbesondere Anstellungsverträge, sind von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrathes, unter welchen sich der Vorsitzende oder der Stellvertreter desselben befinden muß, zu unterzeichnen.

§ 36. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind berechtigt:

1) die Eigenthümer von nicht vollgezahlten Aktien, soweit sie als solche bis zum Ablauf des vierten Werktages vor dem Tage der Generalversammlung in das Aktienbuch eingetragen sind;
2) alle Inhaber von vollgezahlten Aktien.

Beide Arten von Aktien gewähren gleiches Stimmrecht, und zwar:

je eine bis fünf Aktien eine Stimme,
je fünf Aktien mehr eine Stimme.

Niemand kann mehr als 40 Stimmen, einschließlich der eigenen, in seiner Person vereinigen. Eine Ausnahme hiervon findet nur statt bei einer Abstimmung über die Auflösung der Gesellschaft. (§ 40.)

Jeder stimmberechtigte Aktinär kann sich auf Grund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär vertreten lassen. Außerdem können vertreten werden: Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Pflegebefohlene durch ihre Vormünder und Kuratoren, Handlungshäuser, Aktiengesellschaften, Korporationen, Vereine und Kassen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Prüfung der Vollmachten, welche in Verwahrung der Gesellschaft bleiben, steht dem Vorstande zu.

Der Eintritt in die Generalversammlung ist nur gegen eine Eintrittskarte gestattet, deren Ausfertigung spätestens am vorletzten Werktage vor dem Tage der Generalversammlung bis sechs Uhr Abends bei der Gesellschaft nachzusuchen ist. Für die nicht vollgezahlten Aktien erfolgt die Ausfertigung nach dem Aktienbuche, für die vollgezahlten gegen deren Hinterlegung bei der Gesellschaft oder bei anderen vom Vorstande bezeichneten Stellen. Mit den Aktien sind zwei Nummernverzeichnisse einzureichen, von denen das eine abgestempelt als Empfangsbescheinigung zurückgegeben wird. Die Rückgabe der Aktien erfolgt am Tage nach der Generalversammlung gegen Wiedereinlieferung der Empfangsbescheinigung.

§ 37. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres zu Berlin statt. Ebendahin muß eine außerordentliche Generalversammlung — außer den im Handelsgesetzbuch vorgesehenen Fällen — dann berufen werden,

a. wenn der Vorstand oder der Aufsichtsrath es für erforderlich erachtet;

b. wenn Aktionäre, deren Antheile mindestens den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung der Generalversammlung verlangen.

Die Berufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch mindestens einmalige Bekanntmachung, welche spätestens drei Wochen vor dem anberaumten Termine in dem Gesellschaftsblatte veröffentlicht sein muß. Diese Frist ist derart zu bemessen, daß das Datum des

die Bekanntmachung enthaltenden Blattes und das Datum des Versammlungstages nicht mit eingerechnet werden darf. Anträge der Aktionäre, welche in der Generalversammlung zur Beschlußfassung gelangen sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor derselben bei dem Vorstande schriftlich unter Angabe der Gründe eingereicht und mindestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung in dem Gesellschaftsblatte angekündigt werden.

§ 38. Die Generalversammlung beschließt über die Gegenstände ihrer Tagesordnung. Die ordentliche Generalversammlung vollzieht die nöthigen Wahlen der Mitglieder des Aufsichtsrathes; ihr werden die Geschäftsberichte und Rechnungsabschlüsse nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrathes vorgelegt; sie entscheidet über Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und Festsetzung der Dividende.

Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung gilt als genehmigt und die Entlastung darüber als ertheilt, soweit nicht einer der Fälle des Art. 239a. des Deutschen Handelsgesetzbuches eingetreten ist.

§ 39. In allen Generalversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes, dessen Stellvertreter oder ein anderes von dem Aufsichtsrathe zu bestimmendes Mitglied desselben den Vorsitz. Ist kein genügend konstituirter Aufsichtsrath vorhanden, so eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär die Versammlung und läßt von dieser einen Vorsitzenden wählen. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler und leitet die Verhandlung. Zu Wahlen und Beschlüssen ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung erfolgt, wenn nicht Einstimmigkeit festgestellt wird, durch Stimmzettel.

Falls bei einer Wahl eine Konkurrenz mehrerer Kandidaten stattfindet, und die erste Abstimmung keine absolute Majorität für einen derselben ergiebt, so sind bei einer zweiten Abstimmung nur die beiden Kandidaten in Betracht zu ziehen, welche die meisten Stimmen erhalten hatten. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Loos, in allen übrigen Fällen gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Das aufzunehmende Protokoll ist gültig, wenn es außer vom Richter oder Notar auch nur vom Vorsitzenden unterschrieben ist. Das Protokoll hat für die Betheiligten volle Beweiskraft.

§ 40. Ueber die Auflösung der Gesellschaft, über Aenderung des Statuts und über Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals kann ein Beschluß nur durch eine Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals gefaßt werden.

Zu einem gültigen Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft ist außerdem erforderlich, daß in der Generalversammlung mindestens zwei Drittel des Grundkapitals vertreten sind. Andernfalls gilt der Antrag als abgelehnt, es sei denn, daß er durch den Fall des Artikel 240 des Deutschen Handelsgesetzbuches veranlaßt ist. Ist letzteres der Fall, so muß über den Antrag in einer neuen, binnen vier Wochen zu berufenden Generalversammlung endgültig abgestimmt werden, und ist deren Beschluß gültig, auch wenn weniger als zwei Drittel des Grundkapitals vertreten sind.

Bei jeder Abstimmung über die Auflösung der Gesellschaft gewährt jede Aktie eine Stimme.

Beleihung von Grundstücken.

§ 41. Die Beleihung von Grundstücken darf, soweit die Hypotheken und Grundschulden als Unterlage für Hypothekenpfandbriefe benutzt werden, nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

1) Die Beleihung ist der Regel nach nur zur ersten Stelle zulässig; sie darf
   a. bei ländlichen Grundstücken zwei Drittel;
   b. bei städtischen Grundstücken die Hälfte, bei besonders gut gelegenen Grundstücken in größeren Städten mit normal fortschreitender Entwicklung sechs Zehntel,
   c. bei Weinbergen, Wäldern und solchen Liegenschaften, deren Ertrag auf Anpflanzungen beruht und deren Werth unter Berücksichtigung dieser Anpflanzungen abgeschätzt ist, ein Drittel

   des ermittelten Werthes nicht übersteigen. Im Falle der Nr. c. kann, wenn die dauernde wirthschaftliche Unterhaltung der Anpflanzungen rechtlich sichergestellt ist, die Beleihung bis auf zwei Drittel des Werthes erhöht werden.

   Beleihungen von weniger als dreitausend Mark werden nicht gewährt.
2) Die bei der Beleihung angenommene Sicherheit muß sowohl durch den Ertrags- als durch den Verkaufswerth des beliehenen Grundstückes vollkommen gerechtfertigt sein. Bei der Abschätzung sind lediglich die dauernden Eigenschaften des Grundstückes und derjenige Ertrag, welchen das Grundstück bei gewöhnlicher Bewirthschaftung in den Händen eines jeden Besitzers nachhaltig gewähren kann, zu berücksichtigen. Insbesondere ist bei der Beleihung von Fabriken und gewerblichen Anlagen nur der von der jeweiligen Benutzungsart unabhängige dauernde Werth zu berücksichtigen.
3) Bergwerke, Steinbrüche, Torfstiche und ähnliche, einen dauernden Ertrag nicht gewährende Grundstücke, sowie Bauplätze dürfen überhaupt nicht beliehen werden. Darlehne auf Neubauten dürfen zur Unterlage von Hypothekenpfandbriefen erst benutzt werden, wenn die beliehenen Baulichkeiten vollständig fertiggestellt und ertragsfähig sind.

§ 42. Baulichkeiten, welche auf den beliehenen Grundstücken vorhanden sind, müssen gemäß der Vereinbarung gegen Feuersgefahr versichert sein und während der ganzen Dauer der Beleihung versichert bleiben.

Im Unterlassungsfalle ist die Gesellschaft berechtigt, die Versicherungsprämie für Rechnung des säumigen Schuldners zu berichtigen und von letzterem einzuziehen.

Das Pfandrecht der Gesellschaft ist auf die Versicherungsgelder auszudehnen, soweit es sich nicht schon gesetzlich auf dieselben erstreckt.

§ 43. Die durch die Werthsermittelung und den Vollzug des Darlehns entstehenden Kosten trägt der Antragsteller.

Wird ein Antrag abgelehnt, so werden die durch die Schätzung enstandenen Kosten nicht zurückerstattet.

An die Bewilligung eines Darlehns bleibt die Gesellschaft höchstens vier Wochen gebunden.

§ 44. Die Bedingungen der Darlehnsgewährung und der Darlehnstilgung unterliegen im Allgemeinen der freien Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Darlehnsnehmer.

Die Zahlung der Darlehnsvaluta findet nur in baarem Gelde statt.

Die Zinsen und die diesen rechtlich gleichstehenden Leistungen, zu denen namentlich die Verwaltungskostenbeiträge zu rechnen sind, müssen dem jeweiligen Kapitalrest entsprechen. Ist daher eine von den bezahlten Tilgungsraten unabhängige feststehende Jahresleistung, wie bei Amortisationsdarlehnen, vereinbart worden, so ist der auf den bezahlten Kapitalstheil entfallende Betrag an Zinsen und anderen Nebenleistungen zum Zweck der Tilgung zu verwenden.

Auf Verwaltungskostenbeiträge und ähnliche Leistungen, welche insgesammt ein Viertel Prozent der Schuld nicht überschreiten, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 45. Die Gesellschaft gewährt ihre Darlehne

a. als unkündbare, d. h. durch Annuitäten zu tilgende, oder

b. als kündbare, d. h. in ungetrennter Summe oder in Raten rückzahlbare.

§ 46. Die Annuität besteht aus den Zinsen, der Amortisationsrate und dem Verwaltungskostenbeitrage.

Bei Amortisationsdarlehnen muß die jährliche Amortisationsrate mindestens ein halb Prozent der Darlehnssumme betragen, und sind die Zinsen ohne Rücksicht auf die fortschreitende Amortisation bis zur Beendigung der letzteren von der vollen ursprünglichen Darlehnssumme zu zahlen mit der Maßgabe, daß der auf den amortisirten Theil entfallende Zinsbetrag zur Amortisation verwendet wird.

Sobald zehn Prozent oder bei eintretender Veräußerung des Pfandgrundstücks fünf Prozent der ursprünglichen Schuld getilgt sind, kann der Schuldner Quittung oder Löschungsbewilligung für den getilgten Betrag verlangen. Hierdurch wird die Verpflichtung zur Fortzahlung der nach der ursprünglichen Vereinbarung festgesetzten Annuitäten nicht berührt.

Der Beginn der Amortisation darf höchstens auf zehn Jahre hinausgerückt werden. Nebenleistungen, welche bei unkündbaren oder kündbaren Darlehnen ausbedungen werden, dürfen nicht länger als auf zehn Jahre gestundet werden.

Jedem Schuldner eines unkündbaren Darlehns wird auf Verlangen alljährlich nach Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse schriftlich mitgetheilt, welche Höhe der Amortisationsfonds nach den Büchern der Gesellschaft am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres erreicht hat.

§ 47. Jedem Darlehnsnehmer wird urkundlich das Recht eingeräumt, spätestens zum Ablauf des zehnten Jahres nach der Darlehnsaufnahme seine Schuld nach vorausgegangener Kündigung ganz oder theilweise in baar zurückzuzahlen. Die Kündigungsfrist darf den Zeitraum von neun Monaten, bei kündbaren Darlehnen die der Gesellschaft selbst eingeräumte Kündigungsfrist nicht überschreiten. Abschlagszahlungen von weniger als Eintausend Mark ist die Gesellschaft anzunehmen nicht verpflichtet; sie ist auch befugt, angebotene Abschlagszahlungen nach ihrem Belieben um höchstens Eintausend Mark zu erhöhen oder zu ermäßigen, und braucht Theilzahlungen überhaupt nur gegen Einräumung des Vorrechts für den ungetilgten Betrag der Schuld anzunehmen.

In Ansehung der nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Rückzahlung darf eine Rückzahlungsprovision seitens der Gesellschaft nicht erhoben und die Bestellung einer Kündigungskaution nicht gefordert werden.

§ 48. Von jedem fälligen Betrage, welcher nicht spätestens drei Tage nach Verfall gezahlt wird, kann die Gesellschaft Zinsen bis zu sechs Prozent jährlich seit dem Fälligkeitstage erheben.

§ 49. In folgenden Ausnahmefällen steht der Gesellschaft das Recht zu, die von ihr gewährten Darlehne, sowohl die kündbaren als auch die unkündbaren, nach vorausgegangener dreimonatlicher Aufkündigung zurückzufordern:

a. wenn die vom Schuldner vertragsmäßig zu leistenden Zahlungen nicht binnen drei Monaten nach Fälligkeit an die Gesellschaft berichtigt sind;

b. wenn der verpfändete Grundbesitz oder ein Theil desselben zur Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung gebracht, oder auch nur ein bezügliches Verfahren eingeleitet, oder wenn die Rechtsgiltigkeit oder der Rang der bestellten Hypothek beziehungsweise Grundschuld von dem Eigenthümer des verpfändeten Grundstücks bestritten wird;

c. wenn durch irgend welche Ursache der Werth des Unterpfandes im Vergleich zu dem bei der Beleihung angenommenen Werth so gesunken ist, daß die jeweilige Schuldsumme nicht mehr als genügend gesichert erscheint; Verminderungen des Werthes der verpfändeten Grundstücke, insofern denselben kein unwirthschaftliches Verfahren des Besitzers zu Grunde liegt, ingleichen solche Abveräußerungen, deren Unschädlichkeit nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Be-

stimmungen von der zuständigen Behörde bescheinigt wird, berechtigen die Gesellschaft zur Kündigung nur in dem Betrage, welcher in dem Werthe der verbleibenden Substanz des Unterpfandes nicht mehr seine statutenmäßige Deckung findet, zur Kündigung des gesammten Kapitals aber nur dann, wenn der gedeckt bleibende Betrag desselben nicht mehr den geringsten zulässigen Satz einer Darlehnsbewilligung erreicht;

d. wenn der Schuldner in Konkurs verfällt oder auch nur die Zahlungen einstellt.

e. wenn das Unterpfand theilweise veräußert oder unter mehrere Eigenthümer getheilt und nicht wegen der Regulirung der Hypothek beziehungsweise Grundschuld ein Abkommen mit der Gesellschaft getroffen wird;

f. wenn die vereinbarten Versicherungen hinsichtlich der beliehenen Gebände, des lebenden oder todten Inventars oder der Ernte nicht erfüllt beziehungsweise nicht aufrecht erhalten werden.

Bei einer Zwangsversteigerung und in den sub d. bezeichneten Fällen sind die Darlehne sofort ohne vorhergehende Kündigung rückforderbar.

Die von der Gesellschaft ausgegebenen Darlehnsprospekte und Antragsformulare müssen sämmtliche vom Schuldner zu übernehmenden Baarverpflichtungen, namentlich auch in Ansehung der Nebenleistungen und einer etwaigen Hinausschiebung des Beginns der Tilgung klar ersehen lassen.

§ 50. Auf die Beleihung und Erwerbung von Hypothekenforderungen und Grundschulden finden die Vorschriften der §§ 41—49 sinngemäße Anwendung.

Hypothekenpfandbriefe.

§ 51. Der Gesammtbetrag der auszugebenden Hypothekenpfandbriefe, Kommunal- und Kleinbahnen-Obligationen zusammengenommen darf das Fünfzehnfache des baar eingezahlten Grundkapitals nicht überschreiten.

§ 52. Die Hypothekenpfandbriefe lauten auf den Inhaber und enthalten das Wesentliche des zwischen der Gesellschaft und dem Inhaber bestehenden Rechtsverhältnisses, insbesondere bezüglich der Kündbarkeit der Hypothekenpfandbriefe. Sie werden nach einem vom Aufsichtsrathe festzustellenden Schema ausgefertigt und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrathes sowie von zwei Mitgliedern des Vorstandes durch eigenhändige oder facsimilirte Unterschrift vollzogen.

§ 53. Die Hypothekenpfandbriefe sind seitens der Inhaber unkündbar, seitens der Gesellschaft dagegen kündbar.

Auf das Recht zur Kündigung darf die Gesellschaft nur insoweit verzichten, als ihr gegenüber die Kündbarkeit der zur Unterlage dienenden hypothekarischen und Grundschuldforderungen ausgeschlossen ist, also höchstens auf einen Zeitraum von 10 Jahren.

Hypothekenpfandbriefe, deren Einlösungswerth den Nennwerth übersteigt, werden nicht verausgabt.

§ 54. Der Aufsichtsrath setzt bei Bestimmung des Schemas der Hypothekenpfandbriefe auch den Nennwerth der Stücke fest. Stücke von mehr als Fünftausend Mark und weniger als Einhundert Mark dürfen nicht ausgegeben werden.

Den Hypothekenpfandbriefen werden Zinsscheine für höchstens zehn Jahre beigefügt, sowie ein Talon, gegen dessen Einlieferung bei Verbrauch der Zinsscheine ein neuer Zinsscheinbogen mit Talon verabfolgt wird.

§ 55. Die ausgegebenen Hypothekenpfandbriefe müssen in Höhe ihres Nennwerthes stets durch hypothekarische oder Grundschuldforderungen von mindestens gleicher Höhe und gleichem Zinsertrage gedeckt sein. Wenigstens zur Hälfte muß die Deckung aus unkündbaren (Amortisations-) Forderungen bestehen, doch gilt dieses Verhältniß vorläufig nur für den Neuerwerb solcher hypothekarischer oder Grundschuldforderungen, welche zur Unterlage für Hypothekenpfandbriefe benutzt werden. Vermindert sich der Kapitalbetrag der zur Unterlage dienenden Forderungen, so ist die Summe, um welche sich der Betrag vermindert hat, unverzüglich durch eine mindestens gleich große Deckung zu ersetzen. Bei vorzeitiger Kündigung unkündbarer Forderungen dürfen an Stelle derselben bis zum Ablauf der planmäßigen Tilgungsperiode auch kündbare Hypotheken- und Grundschuldforderungen oder solche mit festen Rückzahlungsterminen zur Deckung benutzt werden.

§ 56. Für die pünktliche Zahlung an Kapital und Zinsen der Hypothekenpfandbriefe haftet die Gesellschaft nicht nur mit der Gesammtheit der zur Deckung dienenden hypothekarischen und Grundschuldforderungen, sondern auch mit ihrem ganzen übrigen Vermögen.

§ 57. Die Einlösung der Hypothekenpfandbriefe erfolgt durch Rückkauf oder durch Baareinlösung nach voraufgegangener Kündigung seitens der Gesellschaft.

Die Kündigung der ausgegebenen Hypothekenpfandbriefe zur Rückzahlung erfolgt entweder auf Grund einer Ausloosung oder auf Grund eines Beschlusses des Aufsichtsrathes. In beiden Fällen ist sie nur auf einen Zinstermin statthaft und muß zweimal im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht werden. Zwischen der ersten Bekanntmachung und dem Rückzahlungstermin muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

Die Ausloosung der Hypothekenpfandbriefe geschieht in Gegenwart eines Notars, welcher darüber ein Protokoll aufnimmt.

§ 58. Die zur Rückzahlung aufgerufenen Hypothekenpfandbriefe sowie die Zinsscheine der Hypothekenpfandbriefe werden an den von der Gesellschaft bekannt zu machenden Zahlstellen eingelöst. Von dem zur Rückzahlung bestimmten Termin ab hört die Verzinsung der Hypothekenpfandbriefe auf. Die Rückzahlung erfolgt gegen Einlieferung der Hypothekenpfandbriefe und der nicht fälligen Zinsscheine in baarem Gelde zum Nennwerth. Für fehlende Zinsscheine wird der entsprechende Betrag in Abzug gebracht.

§ 59. Die Bestimmungen dieses Statuts bezüglich beschädigter oder verlorener Aktien, Dividendensche-

und Talons finden auch auf beschädigte oder verloren gegangene Hypothekenpfandbriefe, Zinsscheine und Talons Anwendung; ebenso gelten die Bestimmungen über die Verjährung der Dividenden auch für die Zinsscheine der Hypothekenpfandbriefe.

Kommunal- und Kleinbahnen-Obligationen.

§ 60. Bei Darlehne, welche an Provinzen, Kreise, Gemeinden, öffentliche Genossenschaften, Landesmeliorations-Gesellschaften und an andere öffentliche Korporationen gegeben werden, sowie bei Darlehnen, welche an Kleinbahngesellschaften beziehungsweise an Kleinbahnen nach Vorschrift dieses Statuts gewährt werden, finden die Bestimmungen der §§ 42—51 dieses Statuts, soweit sie sich nicht auf die Bestellung von Unterpfand beziehen, sinngemäße Anwendung.

§ 61. Auf Grund dieser Darlehne giebt die Gesellschaft verzinsliche Kommunal-Obligationen und Kleinbahnen-Obligationen aus. Der Betrag der verausgabten Obligationen darf bei jeder von beiden Arten niemals die Summe der seitens der Gesellschaft erworbenen Forderungen übersteigen. Der Gesammtbetrag beider Arten von Obligationen darf zusammen mit dem Betrag der ausgegebenen Hypothekenpfandbriefe niemals das Fünfzehnfache des baar eingezahlten Grundkapitals überschreiten.

Im Uebrigen finden auf diese beiden Arten von Obligationen die Vorschriften der §§ 52—60 dieses Statuts sinngemäße Anwendung.

Aufsicht der Staatsregierung.

§ 62. Die Staatsregierung kann einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle bestellen. Dieser Kommissarius hat das Recht, nicht nur allen Sitzungen des Aufsichtsrathes und der Generalversammlung beizuwohnen, sondern auch solche Sitzungen und Versammlungen, sowie Sitzungen des Vorstandes zu berufen und jederzeit in allen Bureaux der Gesellschaft von deren Büchern, Rechnungen und anderen Skripturen, sowie auch von den Kassen Einsicht zu nehmen.

An die Aufsichtsbehörde sind namentlich einzureichen:

die allgemeinen Vorschriften über die Werthsermittelung von Grundstücken zum Zwecke der Beleihung,

die Verzeichnisse der in jedem Geschäftsjahre vorgekommenen hypothekarischen Beleihungen, woraus das Verhältniß des angenommenen Beleihungswerthes zu dem Grundsteuer-Reinertrage beziehungsweise Gebäudesteuer-Nutzungswerth ersichtlich sein muß, nach Maßgabe der näheren Anweisung der Aufsichtsbehörde,

die vom Aufsichtsrath erlassenen Vorschriften über die Beleihung von Werthpapieren,

die jährlichen Rechnungsabschlüsse und Geschäftsberichte, sowie die Protokolle über die Generalversammlungen.

* * *

Bekanntmachung.

Vorstehendes der Preußischen Pfandbrief-Bank in Berlin Allerhöchst verliehenes Privilegium bringe ich nebst dem neuen Statut hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 7. Mai 1895.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung.
Friedheim.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 31. Mai **1895.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1895.

15. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden:

a Im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam.

am 14.	Juni	Rathenow	9½	Uhr,
⸗ 15.	⸗	Neustadt a. Dosse	9	⸗
⸗ 17.	⸗	Kyritz	9	⸗
⸗ 18.	⸗	Wittstock	8	⸗
⸗ 19.	⸗	Meyenburg	8	⸗
⸗ 21.	⸗	Lenzen a. Elbe	8	⸗
⸗ 22.	⸗	Wilsnack	8	⸗
⸗ 20.	August	Strasburg U.⸗M.	8	⸗

b. Im Bereiche der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

am 4.	Juni	Baerwalde i. N.⸗M.	9	Uhr,
⸗ 5.	⸗	Züllichau	8	⸗
⸗ 6.	⸗	Crossen a. Oder	9	⸗
⸗ 7.	⸗	Guben	9	⸗
⸗ 8.	⸗	Driesen	10	⸗
⸗ 10.	⸗	Friedeberg i. N.⸗M.	8	⸗
⸗ 11.	⸗	Vietz a. Ostbahn	8	⸗
⸗ 13.	⸗	Müncheberg	9	⸗

Die von den Remonte⸗Ankaufs⸗Kommissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn bz. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlerne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 1. März 1895.

Kriegsministerium, Remontirungs⸗Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs⸗Präsidenten.

Bekanntmachung.

121. Mit Bezug auf meine im Stück 22 des Amtsblatts von 1893 erlassene Bekanntmachung vom 29. Mai 1893, betreffend die Eintheilung der Weinbaubezirke, bringe ich folgende in der Abgrenzung dieser Bezirke eingetretenen Aenderungen zur Kenntniß.

Es scheiden

die Gemarkung Villmar aus dem Weinbaubezirk 32

aus, während

dem Weinbaubezirk 26 (Caub) die Gemarkung Sauerthal

und

dem Weinbaubezirk 42 (Wincheringen) bei dem Landkreise Trier die Gemarkung Wasserliesch

hinzutritt.

Potsdam, den 27. Mai 1895.

Der Regierungs⸗Präsident.

Bekanntmachung.

122. Auf Grund des § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 setze ich als Endtermin der diesjährigen Frühjahrsschonzeit der Fische hiermit den 31. dieses Monats Abends 6 Uhr fest.

Potsdam, den 24. Mai 1895.

Der Regierungs⸗Präsident.

Viehseuchen.

123. Unter den Pferdebeständen mehrerer Besitzer in Alt⸗Hüttendorf, Golzow, Britz, Chorinchen, Liepe und Niederfinow (Kreis Angermünde) ist der Bläschenausschlag ausgebrochen.

Erloschen ist die Maul⸗ und Klauenseuche im Kreise Niederbarnim, sowie unter dem Rindvieh⸗

bestande des Gutsbesitzers Johann Pekow in Derwitz (Kreis Zauch-Belzig), ferner die Brustseuche auf dem Gehöfte des Büdners Mäckel zu Golzin (Kreis Templin).

Potsdam, den 28. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

12. In einem Erkenntniß vom 21. Februar d. J. (VI. G. 120) hat das Königliche Ober-Verwaltungsgericht ausgeführt, daß gegen die gemäß § 78 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 Seitens der Bezirksregierung bewirkte Veranlagung der **Nachsteuer** die **ordentlichen Rechtsmittel** der Berufung an die Bezirksregierung und der Beschwerde an das Ober-Verwaltungsgericht (§§ 36 und 37) zulässig sind **unter Fortfall des Einspruchs** (§ 35).

Hiernach ist die Vorschrift im Artikel 54 Nr. 3 der Ausführungs-Anweisung vom 10. April 1892, wonach gegen die Festsetzung der Nachsteuer nur die Beschwerde an den Finanzminister stattfinden sollte, aufzuheben und durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„3. Gegen die Festsetzung der Nachsteuer steht dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel der Berufung an die Bezirksregierung zu. Dasselbe ist bei der Regierung binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen einzulegen, welche von dem auf die Zustellung der Steuerzuschrift folgenden Tage ab läuft.

Gegen die Entscheidung über die Berufung findet in Gemäßheit des § 37 des Gesetzes (Art. 45 der Ausführungsanweisung) die Beschwerde an das Ober-Verwaltungsgericht statt".

Potsdam, den 24. Mai 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Uebersicht des Zustandes der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Rechnungsjahr 1. April 1893/94.

13. Nachstehende Uebersicht der Einnahme und Ausgabe der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse im Rechnungsjahre 1893/94 wird gemäß § 19 der revidirten Statuten vom 7. Dezember 1871 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die Uebersicht ist auch durch die Kreisblätter zu veröffentlichen.

Lfd. Nr.	Näherer Nachweis.	Kapitalvermögen einschließlich der Werthpapiere. M.	Pf.	Baar. M.	Pf.
	Einnahme.				
	A. Bestand aus dem Rechnungsjahre 1892/93.	1 094 708	90	7	90
	B. An laufenden Einnahmen.				
1.	Antrittsgelder	—	—	—	—
2.	Gehaltsverbesserungsgelder	—	—	—	—
3.	Kapitalzinsen	—	—	44 342	11
4.	Jahresbeiträge der Kassenmitglieder	—	—	1 296	50
5.	Gemeindebeiträge	—	—	42 114	—
6.	Neubelegungen bezw. zurückgezahlte Kapitalien	28 600	—	31 200	—
7.	Sonstige Einnahmen	—	—	76	—
8.	Zuschüsse aus der Staatskasse	—	—	59 419	03
	Summe der Einnahme	1 123 308	90	178 455	54
	Ausgabe.				
1.	Verwaltungskosten	—	—	57	14
2.	Pensionen für Wittwen und Waisen	—	—	147 312	49
3.	Neubelegungen bezw. zurückgezahlte Kapitalien	31 200	—	31 066	—
4.	Sonstige Ausgaben	—	—	19	91
	Summe der Ausgabe	31 200	—	178 455	54
	Wiederholung.				
	Die Einnahme } für das Rechnungsjahr 1893/94 beträgt	1 123 308	90	178 455	54
	„ Ausgabe } für das Rechnungsjahr 1893/94 beträgt	31 200	—	178 455	54
	Bestand am 1. April 1894	1 092 108	90	—	—

Potsdam, den 25. Mai 1895. Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

41. In dem im Kreise Ruppin belegenen Dorfe Guten-Germendorf wird am 1. Juni eine Postagentur, zunächst ohne Telegraphenbetrieb, in Wirksamkeit treten.

Diese Postagentur erhält Verbindung mit den Bahnposten ꝛc. in den zwischen Berlin und Neubrandenburg (Mecklenburg) verkehrenden Eisenbahnzügen 905, 906, 907 und 908, sowie durch Vermittelung dieser Bahnposten ꝛc. mit dem zur Abrechnungs-Postanstalt bestimmten Postamte in Gransee. Außerdem empfängt die neue Postagentur einen Briefkartenschluß von dem genannten Postamte durch Vermittelung des Eisenbahnzugpersonals im Zuge 914.

Dem Landbestellbezirke der Postagentur in Guten-

Germendorf werden die bisher zum Bezirk des Postamts in Löwenberg (Mark) 1 Bf. gehörigen Wohnplätze: Cleve'sche Häuser, Feldhäsen und Neuhäsen zugetheilt. Die Posthülfstelle in Guten-Germendorf tritt mit dem 31. Mai außer Wirksamkeit.

Potsdam, 22. Mai 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

25. Von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden wird beabsichtigt, in dem Bezirke der **St. Marcus-Parochie** hierselbst drei neue evangelische Kirchengemeinden zu errichten und demgemäß folgende Festsetzungen zu treffen:

I. Die Evangelischen in demjenigen Gebiete der St. Marcus-Kirchengemeinde, welches umschrieben wird:

im Westen durch die Mittellinie der Koppenstraße von der Grenze gegen die St. Andreas-Kirchengemeinde bis zur Mittellinie der Große Frankfurterstraße,

im Norden durch die Mittellinie der Große Frankfurterstraße von der Mittellinie der Koppenstraße bis zur Mittellinie der Vorhagenerstraße,

im Osten durch die Mittellinie der Vorhagenerstraße bis zur Weichbildgrenze und durch die letztere Grenze,

im Süden bezw. **Südwesten** durch die Grenze gegen die St. Andreas-Kirchengemeinde,

werden aus der St. Marcus-Kirchengemeinde ausgepfarrt und zu einer selbstständigen **Lazarus-Kirchengemeinde** vereinigt.

II. Die Evangelischen in demjenigen Gebiet der St. Marcus-Kirchengemeinde, welches umschrieben wird

im Westen durch die Mittellinie der Vorhagenerstraße von der Weichbildgrenze nordwärts und durch die Mittellinie der Tilsiterstraße bis zur Mittellinie der Straße 43,

im Norden durch die Mittellinie der Straße 43 ostwärts bis zur Mittellinie der Thaerstraße und durch diese letztere Linie nordwärts bis zur Weichbildgrenze,

im Osten und **Süden** durch die Weichbildgrenze,

werden aus der St. Marcus-Kirchengemeinde ausgepfarrt und zu einer selbstständigen **Samariter-Kirchengemeinde** vereinigt.

III. Die Evangelischen in demjenigen Gebiet der St. Marcus-Kirchengemeinde, welches umschrieben wird

im Westen und **Norden** durch die Mittellinie der Lebuserstraße, durch die Mittellinie der Pallisadenstraße von der vorgedachten Linie nordwärts bis zur Grenze gegen die St. Bartholomäus-Kirchengemeinde, durch die letztere Grenze und die Grenze gegen die Immanuel-Kirchengemeinde,

im Osten und **Süden** durch die Weichbildgrenze, durch die Mittellinie der Thaerstraße südwärts bis zur Mittellinie der Straße 43, durch die letztere Linie bis zur Mittellinie der Tilsiterstraße, durch die Mittellinie dieser Straße südwärts bis zur Mittellinie der Große Frankfurterstraße und durch die letztere Linie westwärts bis zur Mittellinie der Lebuserstraße,

werden aus der St. Marcus-Kirchengemeinde ausgepfarrt und zu einer selbstständigen **Auferstehungs-Kirchengemeinde** vereinigt.

IV. Für die Lazarus-, die Samariter- und die Auferstehungs-Kirchengemeinde gelten bis auf Weiteres die gegenwärtigen Gebührenordnungen der St. Marcus-Kirchengemeinde.

V. Die bisherige 4. geistliche Stelle der St. Marcus-Kirchengemeinde geht als erste Pfarrstelle zugleich mit ihrem derzeitigen Inhaber, dem Prediger **Köster**, als Pfarrer auf die Lazarus-Kirchengemeinde über.

Die bisherige 5. geistliche Stelle der St. Marcus-Kirchengemeinde geht als erste Pfarrstelle zugleich mit ihrem derzeitigen Inhaber, dem Prediger **Koch**, als Pfarrer auf die Samariter-Kirchengemeinde über.

In der Auferstehungs-Kirchengemeinde wird eine Pfarrstelle errichtet.

VI. Hinsichtlich des Fortbestehens der Kirchhofsgemeinschaft zwischen den neu zu gründenden Kirchengemeinden (I. bis III.) und der Stammgemeinde sind bereits von den zuständigen Organen mit Genehmigung der Aufsichtsinstanzen folgende Festsetzungen getroffen worden:

Die St. Marcus-Kirchengemeinde ist verpflichtet, jeder der neu zu gründenden Kirchengemeinden das Mitbenutzungsrecht an dem Kirchhof bei Hohen-Schönhausen bis zu dem Zeitpunkt zu gewähren, mit welchem jede dieser neuen Gemeinden in der Lage ist, einen eigenen Kirchhof zu eröffnen. Diese Verpflichtung soll jedoch nicht länger als sechs Jahre dauern, von dem Zeitpunkt der Errichtung der betreffenden Gemeinde an gerechnet. So lange eine der neuen Gemeinden von obigem Rechte Gebrauch macht, gilt sie der St. Andreas-Kirchengemeinde gegenüber, welche Miteigenthümerin des gedachten Kirchhofs ist, als Theil der St. Marcus-Kirchengemeinde, bezieht die in ihr aufkommenden Stolgebühren und erhält ein Viertel derjenigen Ueberschüsse, welche der St. Marcus-Kirchengemeinde nach Ablauf des Rechnungsjahres laut § 4 des zwischen dieser und der St. Andreas-Kirchengemeinde abgeschlossenen Vertrages zufließen.

Indem wir diesen Parochialregulirungsplan zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir sämmtliche Interessenten auf, etwaige Einwendungen bis zum 5ten Juni d. J. während der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Mittags in dem Zimmer Nr. 2 unseres Dienstgebäudes (Schützenstraße Nr. 26) bei dem Secretariats-Assistenten **Winter** oder dessen Stellvertreter unter geeignetem Ausweis über ihre Betheiligung schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 20. Mai 1895.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

9. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 29. v. Mts. heute geschehenen Verloosung **von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4prozentige Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 193 Stück und zwar die Nummern: 90 98 181 207 432 607 961 1093 1235 1257 1374 1410 1627 1823 2020 2051 2172 2327 2567 2607 2692 2745 2787 2790 2871 2939 2965 2973 3190 3232 3330 3387 3721 3988 4053 4081 4246 4311 4441 4442 4502 4667 4947 5045 5112 5144 5158 5403 5408 5620 5621 5654 5789 5912 5941 5987 6123 6268 6361 6390 6448 6451 7210 7234 7275 7447 7565 7612 7734 7744 7784 8172 8358 8422 8424 8433 8502 8772 8804 8974 9041 9157 9163 9184 9407 9521 9536 9689 9691 9723 9810 9939 10013 10058 10120 10170 10255 10454 10460 10573 10604 10760 10775 10818 10838 10928 10987 11271 11420 11524 11530 11539 11600 11611 11628 11844 12009 12022 12171 12279 12683 12692 12735 12751 12771 13111 13392 13583 13640 13688 13736 13759 13767 13778 13791 13923 13943 13947 14234 14398 14419 14476 14699 14872 14994 15111 15252 15346 15363 15473 15533 15645 15857 15952 15959 15982 16010 16134 16216 16297 16372 16378 16678 16680 16975 17015 17037 17120 17150 17238 17414 17514 17515 17607 17732 17822 17866 17912 18082 18181 18223 18374 18393 18554 18581 18644 18681 18709 18918 19034 19153 19288 19397.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 66 Stück und zwar die Nummern: 125 178 182 533 595 1023 1037 1169 1267 1291 1375 1685 1698 2152 2411 2689 2692 3227 3241 3268 3422 3462 3723 4028 4092 4175 4215 4237 4337 4403 4600 4660 4663 4762 4852 5134 5209 5224 5290 5298 5368 5490 5702 5715 5764 5789 5847 5863 6052 6218 6310 6342 6403 6414 6489 6492 6520 6531 6569 6621 6706 6750 6778 6792 6873 6911.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 250 Stück und zwar die Nummern: 135 206 231 343 621 838 936 963 1077 1085 1174 1348 1394 1605 1683 1684 1831 2164 2225 2292 2455 2488 2824 2908 3038 3239 3736 3793 4000 4070 4108 4364 4535 4556 4631 4679 4753 4772 5088 5371 5415 5479 5531 5566 5692 5702 5779 6023 6024 6185 6301 6460 6548 6671 6768 7116 7177 7302 7507 7713 7747 7824 7833 7984 8088 8585 8628 8781 8999 9014 9028 9051 9181 9187 9421 9476 9965 10017 10021 10080 10112 10128 10189 10252 10263 10369 10521 10731 10772 10801 11255 11260 11288 11328 11448 11582 11940 11944 12359 12368 12397 12444 12538 12595 12618 12704 12730 12757 12783 12790 12815 12877 13159 13231 13305 13410 13418 13438 13661 13662 13774 13788 13841 13854 13888 14020 14209 14234 14437 14526 14614 14692 14803 15339 15357 15371 15515 15517 15663 15709 15734 15770 15849 15854 15952 16002 16073 16426 16527 16590 16834 16937 17158 17197 17222 17273 17495 17534 17671 17839 17927 18101 18135 18535 18616 18632 18683 18751 18815 18849 18850 18887 18947 18980 19055 19166 19211 19406 19421 19686 19696 19780 19918 20036 20097 20162 20220 20300 20431 20562 20584 20601 20646 20694 20868 21027 21164 21168 21214 21273 21313 21422 21444 21497 21529 21537 21543 21651 21704 21705 22084 22146 22154 22160 22162 22245 22474 22567 22636 22698 22725 22747 22801 22823 22891 22912 22946 22982 23074 23084 23143 23207 23350 23401 23416 23498 23503 23516 23579 23889 23903 24391 24444 24462 24481 24568 24579 24604 24656 24698 24764 24830 24838 24860 24862 25065.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 218 Stück und zwar die Nummern: 60 104 181 278 573 695 647 1069 1282 1686 1803 1805 1842 2002 2060 2244 2296 2308 2335 2434 2680 2701 3076 3111 3298 3327 3510 3707 3739 3830 3941 4009 4067 4243 4247 4378 4520 4587 4600 4624 4720 4729 4841 4876 5102 5192 5275 5296 5297 5338 5349 5373 5386 5734 5745 6541 6587 6633 6776 6821 6852 6983 7081 7084 7390 7618 7625 7694 7852 7956 8064 8112 8190 8209 8387 8597 8869 8901 9100 9126 9370 9453 9516 9612 9672 9698 9702 9747 9826 9870 9900 9945 10029 10127 10283 10318 10350 10514 10547 10588 10677 10691 10700 10745 10892 11068 11113 11141 11321 11383 11458 11485 11492 11510 11563 11622 11631 11647 11701 11713 12059 12069 12076 12133 12240 12575 12590 12681 12712 12814 12968 13009 13381 13416 13422 13465 13562 13616 13652 13726 13739 13952 14144 14156 14157 14166 14221 14239 14300 14363 14383 14420 14431 14497 14501 14506 14517 14764 14786 14827 14896 15179 15333 15346 15560 16016 16062 16151 16193 16487 16535 16748 16811 16915 16955 16981 17226 17296 17563 17575 17597 17794 17846 17867 17880 17912 17937 17983 18002 18143 18197 18205 18629 18631 18913 19002 19169 19268 19374 19542 19680 19714 19996 20117 20158 20179 20356 20421 20446 20477 20483 20545 20557 20763 20797 20930 20943 20970.

Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 4 Stück und zwar die Nummern: 9664 9668 9669 9720.

II. 3½prozentige Rentenbriefe.

Litt. N. zu 300 M. 2 Stück und zwar die Nummern: 13 16.

Litt. O. zu 75 M. 2 Stück und zwar die Nummern: 17 23.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. VI. № 11—16 beziehungsweise Ser. I. № 9—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße Nr. 76. I., vom 1. Oktober d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. Js. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbankkasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind:

vom 1. April 1886 Litt. D. № 3082,
vom 1. April 1891 - A. № 14628,
- C. № 8001,
- D. № 284 14410 18221 20513,
vom 1. Oktober 1891 Litt. B. № 2712,
- C. № 1217 3634 4852 24208,
- D. № 2085 3881 5652 7316 14237,
vom 1. April 1892 Litt. A. № 17263,
- C. № 1046 7816 18738,
- D. № 2503 4044 6954 8813 10215 11035 11513 15634,
vom 1. Oktober 1892 Litt. B. № 1364,
- C. № 6164 8513 15847 20212,
- D. № 725 763 2913 3802 11480 13606,
vom 1. April 1893 Litt. A. № 13218 13595,
- C. № 1784 8536 9961 15286 17540 22762,
- D. № 3639 4528 4659 7199 9310 9348 12016 12519 13451 13909.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 18. Mai 1895.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Bekanntmachung.

11. Die Beförderung der für den diesjährigen, in der Zeit vom 19. bis 21. Juni auf dem Lagerhof bei Gesundbrunnen stattfindenden Wollmarkt eingehenden Wollsendungen wird nach und von der Station Lagerhof bei Gesundbrunnen mittelst der Ringbahn und des Gleisanschlusses der Terrain-Gesellschaft Lagerhof unter folgenden Bedingungen erfolgen:

1) Die auf den hier mündenden Eisenbahnen eingehenden Wollsendungen werden über die Ringbahn nach dem Lagerhof an die Terrain-Gesellschaft Lagerhof befördert, falls die Frachtbriefe deren Adresse tragen. Haben die ursprünglichen Frachtbriefe der ankommenden Wollsendungen eine andere Adresse, so bleibt es dem Adressaten überlassen, nach Verständigung mit der Terrain-Gesellschaft Lagerhof, die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendungen an diese bei der hiesigen Güterabfertigungsstelle der zuführenden Bahn, an welche zunächst die Fracht bis Berlin zu zahlen ist, zu beantragen, und werden die Sendungen alsdann in der gewünschten Weise über die Ringbahn befördert werden.

2) Die auf dem Lagerhofe zur Auflieferung kommenden Wollsendungen werden auf dem Schienenwege den betreffenden Anschlußbahnen zugeführt, wenn sie von der Terrain-Gesellschaft Lagerhof als Versenderin aufgeliefert werden.

3) Für die Beförderung der Wollsendungen nach und von dem Lagerhofe kommen die tarifmäßigen Gebühren zur Erhebung. Die Abfertigung erfolgt durch die auf dem Lagerhofe eingerichtete Güterabfertigungsstelle.

Berlin, den 15. Mai 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

12. Am 1. Juni d. J. wird die an der Bahnstrecke Berlin—Bernau gelegene Station Blankenburg bei Berlin für den Privatdepeschen-Verkehr mit vollem Tagesdienst eröffnet.

Berlin, den 22. Mai 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin.

Eröffnung der Station Warnitz für den Wagenladungsgüter-Verkehr.

1. Vom 1. Juni 1895 ab gelangen auf der zwischen Seehausen U.-M. und Wilmersdorf U.-M. ge-

legenen Haltestelle Warnitz auch Frachtgüter in Wagenladungen zur Abfertigung. Der Frachtberechnung werden bis zur Herausgabe von Tarifnachträgen im Wechselverkehr der Preußischen Staatseisenbahnen die bei Anstoß von 6 Km. an Seehausen U.-M. und 9 Km. an Wilmersdorf U.-M. sich ergebenden jeweilig niedrigsten Gesammtentfernungen zu Grunde gelegt. Die Abfertigung von Stückgut, Leichen, lebenden Thieren und Fahrzeugen ist bis auf Weiteres ausgeschlossen.

Stettin, im Mai 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizeiverordnung

über

die Beförderung von Petroleum in Kastenschiffen auf der Oder.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) wird hierdurch über die Beförderung von Petroleum in Kastenschiffen auf der Oderstromstrecke von der österreichischen Grenze bei Annaberg bis Nipperwiese unterhalb Schwedt Folgendes verordnet.

§ 1. Die Petroleum-Kastenschiffe müssen in den Wandungen durchgängig aus Eisen oder Stahl hergestellt sein; der Schiffsboden kann aus Eisen oder Stahl oder auch aus Holz bestehen.

§ 2. Ein Petroleumkasten (Laderaum für freies Petroleum) darf nicht mehr als 150 cbm Fassungsraum enthalten. Er muß durch einen eisernen Bodenbelag, falls das Schiff einen Holzboden besitzt, sowie durch eine eiserne Decke und durch eiserne Querwände dergestalt dicht abgeschlossen sein, daß ein Ausrinnen von Petroleum nicht stattfinden kann.

Die Decke jedes Petroleumkastens oder jeder Abtheilung eines solchen muß ein fest und dicht verschließbares Mannloch haben.

Die Petroleumkasten dürfen unter sich durch je eine vom Deck aus schließbare Oeffnung oder Röhre von höchstens 320 qcm Querschnitt verbunden sein.

Besonders angebrachte Abzugsrohre, sowie als solche dienende Einlaßrohre müssen mit dichtem Drahtnetze überdeckt sein.

§ 3. Cajüt- und Schlafräume dürfen nicht unmittelbar an Petroleumkasten stoßen, sondern müssen mindestens ½ m von denselben entfernt sein und außerdem nach dem Petroleumkasten zu eine dicht schließende unverbrennbare Wand enthalten.

Die Fußböden der genannten Räume müssen cementirt, oder aber in der Umgebung der Feuerungsanlagen bis auf mindestens 1 m Entfernung mit mindestens 1 mm starkem Eisenblech bekleidet sein. Auch sind Holzverschalungen neben den Feuerungsanlagen und Rauchrohren in einer Ausdehnung bis auf ½ m Abstand von denselben mit Eisenblech von gleicher Stärke zu bekleiden, sowie die Durchlässe der Rauchrohre in der Decke durch Eisenhülsen gegen Feuersgefahr zu sichern. Von den Cajüt- und Schlafräumen muß eine leicht zugängige Verbindung unmittelbar nach dem Oberdecke bestehen.

§ 4. Schiffspoller, Masten, Winden und andere Schifffahrtsvorrichtungen dürfen nicht so angebracht sein, daß durch deren Gebrauch ein Petroleumkasten undicht werden kann.

§ 5. Jedes Petroleum-Kastenschiff muß mit einem oberhalb der Wasserlinie (bei tiefster Eintauchung) um das ganze Fahrzeug herumgehenden hellblauen Anstrich von mindestens 30 cm Breite versehen sein.

§ 6. Die Petroleum-Kastenschiffe müssen mit Ketten oder Drahtseilen ausgerüstet sein, welche an dem zur Befestigung am Lande dienenden Ende ein auslösbares Glied haben.

§ 7. In Kastenschiffen darf freies Petroleum von weniger als 0,7 specifischem Gewichte nicht befördert werden.

Kein Petroleumkasten darf auf mehr als 98 % des Raumes, welchen er einschließlich seines etwaigen Domes enthält, mit Petroleum gefüllt werden.

§ 8. Auf Kastenschiffen mit Petroleumladungen an Bord darf, außer in den Cajüten weder Feuer oder offenes Licht gehalten, noch Tabak geraucht werden, auch dürfen auf denselben weder Sprengstoffe, noch leicht entzündliche Gegenstände vorhanden sein.

Die Verwendung von Kraftmaschinen, welche durch Feuerwirkung in Thätigkeit gesetzt werden, ist auf Petroleum-Kastenschiffen nicht gestattet.

§ 9. In Schleppzügen, die außer den Petroleum-Kastenschiffen noch andere Fahrzeuge enthalten, müssen erstere zunächst hinter dem Schleppdampfer geführt werden.

§ 10. Vorbehaltlich der für Häfen und Umschlageplätze geltenden besonderen Vorschriften, dürfen auf dem Strome und an den Ufern Petroleumkasten nur an den von der zuständigen Polizeibehörde dazu bestimmten Stellen gefüllt oder geleert werden.

Die Reinigung der Schiffe von Petroleum-Rückständen hat der strom- oder hafenpolizeilichen Anweisung gemäß stattzufinden.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft geahndet.

§ 12. Diese Polizei-Verordnung tritt vom 1. Juli 1895 ab in Wirksamkeit.

Für bereits im Betriebe befindliche Kastenschiffe werden bis zum 1. Oktober 1897 Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 3 Satz 1 dieser Verordnung zugelassen, soweit dieselben im Einzelfalle von der für das Fahrzeug zuständigen Schifffahrtspolizeibehörde des Heimathsstaates ausdrücklich genehmigt worden sind.

Breslau, den 10. Mai 1895.

Der Ober-Präsident.
Chef der Oder-Strombauverwaltung.
Fürst von Hatzfeldt.

Personalchronik.

Der Stadtsekretär Schröter in Freienwalde a. O. ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Im Kreise Teltow sind der Königliche Forstmeister Graf d'Haussonville zu Forsthaus Grunewald, der Jagdzeuginspector Kikisch zu Jagdschloß Grunewald und der Rittergutsbesitzer Wrede zu Schönefeld nach Ablauf ihrer Amtszeit von Neuem zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk 39 Spandauer Forst bezw. zu Amtsvorsteher-Stellvertretern für die Bezirke 39 Spandauer Forst und 23 Rudow ernannt worden.

Die Regierungs-Supernumerare Wittenberg und Semrau sind zu Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Berlin.

Im Laufe des Monats April 1895 sind

ernannt zu Ober-Telegraphenassistenten

die Telegraphenassistenten Paul Ackermann, Alberti, Baumann, Bergter, Block, Eugen Brand, August Brandt, Braß, Brink, Bromby, Däbel, Diemer, Dienes, Drawe, Dreger, Ehrentreich, Engelien, Ergenzinger, Esch, Etzold, Fieck, Hermann Fischer, Wilhelm Fischer, Forwergk, Frenzel, Geißler, Girod, Gitzke, Gnuschke, Goldschmidt, Greve, Groß, Grusske, Gursch, Haberichter in Schöneberg bei Berlin, Hänsch, Heinecke, Heyn, Hilgert, Hirschfeld, Paul Hoffmann, Jach, Iwanowski, Kaisenheim, Kaiser, Karasch, Karutz, Kaßner, Kleinkamp, Rudolf Krause, Kühnow, Künkel, Kuhaupt, Kunert, Lenski, Franz Lenz, Liebert, Lier, Lindenberg, Lipinski, Malz, Meklenburg, Otto Mirich, Möller, Möricke, Friedrich Müller, Muthow, Klemens Otto, Palm, Robert Paul, Piotrowski, Preuß, Reichmann, Reiff, v. Rekowski, Renter, Runge, Runkel, Saffran, Scheder, Otto Scheffler, Edmund Schmidt, Ernst Schmidt, Franz Schmidt, Gustav Schmidt, Schönekäs, Franz Schulz, Schwarz, Seidel, Selpin, Sennheiser, Staps, Steinhausen, Stenzel, Stock, Stüwe, Tangermann, Teschke, Waldow, Weege, Gustav Weiß, Karl Weiß, Wenten, Wernstedt, Wester, Wietzke und Zierau.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand (des Ausgewiesenen)	Alter und Heimath (des Ausgewiesenen)	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anton Leier, Gelbgießer,	27 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Hauptmannsdorf, Bezirk Braunau, Böhmen,	Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	1. April 1895.
2	Maria Julius Alexander Mathieu, Fabrikarbeiter,	geboren am 5. Juni 1864 zu Raon aux Bois, Departement des Vosges, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	3. April 1895.
3	Wenzel Mifsch, Schmied,	geboren im Jahre 1856 zu Heuraffl, Bezirk Kaplitz, Böhmen, ortsangehörig zu Kirchschlag, Bezirk Krumau, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	22. März 1895.
4	Viktoria Pawella, unverehelichte,	circa 26 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Gorzow, Bezirk Chrzanow, Galizien,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	12. März 1895.
5	Giuglio de Pellegrini, Maurer,	geboren im Jahre 1848 zu Falcade, Provinz Belluno, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neu-Ulm,	17. März 1895.
6	Adolf Peter, Tagearbeiter,	geboren am 13. Mai 1856 zu Groß-Kroße, Bez. Weidenau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	6. April 1895.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6
7	Wenzel Picha, Lackirer,	geboren am 22. April 1874 zu Leitmeritz, Böhmen, österreichischer Staatsangehör.,	Landstreichen und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere und falschen Namens,	Königlich württembergische Regierung des Jagstkreises zu Ellwangen,	8. Februar / 2. April 1895.
8	Albert Rohner, Schlosser,	geboren am 15. Januar 1875 zu Wolfurt, Bezirk Bregenz, Vorarlberg, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	23. März 1895.
9	Emilie Kubik, Arbeiterin,	geboren am 25. Dezember 1873 zu Plachtin, Bezirk Teplitz, Böhmen, ortsangehörig zu Unter-Jenny, Bezirk Tepl, ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	19. Februar 1895.
10	Andreas Schneider, Tagelöhner,	geboren am 19. Februar 1872 zu Wassersuppen, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Dingolfing,	14. März 1895.
11	Josef Schwetz, Schreiner,	geboren am 19. März 1865 zu Meidling, Bezirk Sechshaus, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Umlowitz, Bezirk Kaplitz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	11. März 1895.
12	Mathias Sohm, Glaser,	39 Jahre alt, aus Hard, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	5. April 1895.
13	Josef Theis, Binder,	geboren am 11. Januar 1864 zu Atzgersdorf, Bezirk Sechshaus, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Dobrowa, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	16. März 1895.
14	Johann Karl Woidig, Maurer,	geboren am 29. oder 30. Januar 1868 zu Werdau, Königreich Sachsen, ortsangehörig zu Uitwa, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	28. März 1895.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 7. Juni **1895.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1895.

16. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden:

a Im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam.

am 14. Juni	Rathenow	9½ Uhr,	
= 15. =	Neustadt a. Dosse	9	=
= 17. =	Kyritz	9	=
= 18. =	Wittstock	8	=
= 19. =	Meyenburg	8	=
= 21. =	Lenzen a. Elbe	8	=
= 22. =	Wilsnack	8	=
= 20. August	Strasburg U.=M.	8	=

b. Im Bereiche der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

am 7. =	Guben	9 Uhr,	
= 8. =	Driesen	10	=
= 10. =	Friedeberg i. N.=M.	8	=
= 11. =	Vietz a. Ostbahn	8	=
= 13. =	Müncheberg	9	=

Die von den Remonte-Ankaufs=Kommissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn bz. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlerne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 1. März 1895.

Kriegsministerium, Remontirungs=Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs=Präsidenten.

Lieferung von Fourage.

124. Für die Herbstübungen weise ich die Gemeindebehörden auf den § 5 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 / 21. Juni 1887 hin, wonach zur Verabreichung der Fourage an die Truppen alle Besitzer von Fouragebeständen verpflichtet sind.

Potsdam, den 31. Mai 1895.

Der Regierungs=Präsident.

Bekanntmachung.

125. An Stelle des Amtsdieners Geist in Blankensee habe ich den Büdner Drecke in Stangenhagen zum Fischereiaufseher über die Gewässer des Amtsbezirks Blankensee im Kreise Jüterbog=Luckenwalde bestellt.

Potsdam, den 31. Mai 1895.

Der Regierungs=Präsident.

Viehseuchen.

126. Ausgebrochen ist die Maul= und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Gutes Jühnsdorf (Kreis Teltow), des Kossäthen Rosendräger in Linum und unter dem auf dem Hakenberger Hütungsluche auf Weide befindlichen Rindvieh (Kreis Osthavelland).

Der Milzbrand ist festgestellt worden bei einer dem Bauergutsbesitzer Bellin in Brunne und einer dem Bauergutsbesitzer Wilhelm Ehrenbrecht in Wernitz gehörigen, bei einer von dem Bauergutsbesitzer Friedrich Rogge in Vehlefanz am 18. v. M. nothgeschlachteten sowie bei zwei am 11. und 14. v. M. in Linum verendeten Kühen (Kreis Osthavelland).

Erloschen ist die Räude bei dem Pferde des Kaufmanns J. Harms in Schöneberg (Kreis Teltow) und der Milzbrand unter dem Rindviehbestande des Kolonisten Etter in Hertefeld (Kreis Osthavelland). Geheilt ist der Bläschenausschlag bei den in

Eberswalde stationirten beiden Kgl. Deckhengsten und unter dem Rindviehbestande der Stadtgemeinde Belzig sowie ferner bei einer Stute des Gastwirth Grabert in Eichhorst (Kreis Niederbarnim).

Potsdam, den 4. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bekanntmachung,

betreffend Theilung der Oberförsterei Cöpenick.

14. Vom 1. Juli d. J. ab wird von dem bisherigen Forstrevier Cöpenick eine neue Oberförsterei mit dem Namen „Grünau-Dahme" abgezweigt.

Von diesem Zeitpunkte ab gehören:

a. zur Oberförsterei Cöpenick die im Kreise Niederbarnim nördlich der Spree gelegenen Schutzbezirke Erkner, Müggelsee, Krummendamm und Neue Scheune,

b. zur Oberförsterei Grünau-Dahme die im Kreise Teltow südlich der Spree gelegenen Schutzbezirke Schmöckwitz, Grünau, Canne, Fahlenberg und Müggelsheim.

Die Verwaltung des Forstreviers Cöpenick verbleibt dem Königlichen Forstmeister Westermeier in Cöpenick, während diejenige des Forstreviers Grünau-Dahme dem Königlichen Oberförster Grafen von Brühl mit dem Amtssitze in Grünau vom 1. Juli d. J. ab übertragen ist.

Potsdam, den 27. Mai 1894.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Erlaubniß

zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die in Florenz unter der Firma Società anonima di Esportazione agricola Cirio bestehende Aktiengesellschaft. — A. 1787.

38. Der unter der Firma Società anonima di Esportazione agricola Cirio in Florenz bestehenden Aktiengesellschaft wird die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 — Reichsgesetz-Blatt Seite 177 ff. —) hiermit unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Erlaubniß und ein von dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.

2) Von jeder Aenderung oder Ergänzung des Statuts ist dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.

3) In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital aufzuführen.

4) Die Gesellschaft verpflichtet, in Berlin eine Zweigniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort ansässigen General-Bevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit Preußischen Unterthanen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jenes Orts als Beklagte Recht zu nehmen.

5) Dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahres
   a. der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,
   b. ein besonderer Rechnungsabschluß der Preußischen Geschäftsniederlassung, in welcher das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von den übrigen Vermögen nachzuweisen ist,

   einzureichen.

   Dem genannten Königlichen Polizei-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.

6) Der General-Bevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin zum Vortheile sämmtlicher Preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.

7) Die Erlaubniß kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

8) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubniß, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Berlin, den 2. Mai 1895.

Siegel.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

gez. von Wendt.

* * *

Auszug

aus den Statuten der Aktien-Gesellschaft Società Anonima di Esportazione Agricola „Cirio" für Ackerbau-Producte-Export.

I. Theil.

Benennung der Gesellschaft — Ihre Dauer — Ihr Sitz — Gesellschaftskapital — Sitz der Gesellschaft.

§ 1.

Die Gesellschaft führt den Namen Società Anonima di Esportazione Agricola Cirio (Aktien-Gesellschaft „Cirio" für Ackerbau-Produkte-Export).

§ 2.

Die Gesellschaft ist für die Dauer von fünfzig Jahren, vom 1. Januar 1885 an, gegründet.

Ihr Sitz ist in Florenz und auf Beschluß des Verwaltungsrathes können sowohl in Italien als im Auslande Filialen, Agenturen und Vertretungen errichtet werden.

§ 3.

Das Gesellschaftskapital ist auf 500,000 Lire, vertheilt in viertausend Aktien zu L. 125, festgestellt. rc.

§ 4.

rc.

Die Aktien können sowohl auf den Ueberbringer als auch auf Namen lauten.

rc.

Die Einzahlung der Aktien findet auf Ansuchen des Verwaltungsrathes und gegen eine 20 Tage vorherige Aufforderung statt.

§ 5.

rc.

§ 6.

Der hauptsächlichste Zweck der Gesellschaft ist der Export von Ackerbau- und Nahrungs-Produkten, sowohl in natürlichem als auch in zubereitetem Zustande, aus Italien nach dem Auslande, und die Entwickelung des Ackerbaues und des Handels in allen Theilen des Königreiches.

Die Gesellschaft kann sich beschäftigen:

a. mit der Produktion, Importation, Exportation und dem Handel aller Arten von Nahrungs- und Ackerbau-Produkten und anderer Waaren;
b. mit der Zubereitung und Manipulation allerlei Produkten und der Fabrikation von alimentarischen Conserven;
c. mit dem Betriebe von Badeanstalten;
d. mit der Errichtung und dem Betriebe von oenologischen Anstalten, Brennereien und den dazu gehörigen ackerbaulichen, industriellen und commerziellen Operationen;
e. mit der Miethe, Untermiethe und Ankauf von Maschinen, Eisenbahnwaggons und Schiffen, welche zum Transport der Produkte und der Waaren nöthig sind;
f. mit der Versendung und dem Transport von Nahrungs- und Ackerbau-Produkten und zugehörigen Materialien oder anderer Waaren;
g. mit der Pachtung von Nahrungs-, Futterungs- und anderer ähnlicher Lieferungen in jedem Theile Italiens oder nach dem Auslande;
h. mit dem Betriebe von Lagerhäusern;
i. mit Ackerbau und genossenschaftlichen Creditoperationen.

Die Gesellschaft kann Gebäude, welche der Verwaltungsrath für das Unternehmen geeignet erachtet, ankaufen, verkaufen, in Erbpacht oder in Miethe nehmen und an anderen ihrem Zwecke ähnlichen ackerbaulichen, commerziellen oder industriellen Anstalten oder Geschäften Theil nehmen.

Dieselbe kann überhaupt jede von den Gesetzen erlaubte ackerbauliche, industrielle oder commerzielle Operation unternehmen.

II. Theil.

Die Generalversammlung.

§ 7.

Die gesetzlich einberufene und constituirte Generalversammlung vertritt im Allgemeinen die Aktionäre und ihre Beschlüsse verpflichten in den Grenzen gegenwärtiger Statuten, auch die nicht zustimmenden und die abwesenden.

§ 8.

Um an der Versammlung theilnehmen zu können, muß jeder Aktionär, wenigstens fünf Tage vor der Einberufung, in der Gesellschaftskasse oder dort, wo es von der Einladungsankündigung angegeben ist, seine Titeln hinterlegen gegen ein Certificat, welches ihm als personeller Zutrittsausweis zur Versammlung dient.

Der Aktionär, welcher eine bis fünf Aktien besitzt, hat eine Stimme und derjenige, welcher mehr als fünf Aktien besitzt, hat für je fünf Aktien eine Stimme.

Der Aktionär kann sich in den Generalversammlungen durch andere Aktionäre vertreten lassen. rc.

§ 9.

Die ordentlichen Generalversammlungen werden im Sitze der Gesellschaft binnen drei Monate nach Abschluß des Gesellschafsjahres einberufen. rc.

§ 10.

Sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen Versammlungen werden durch eine 15 Tage vorher in die Gazzetta Ufficiale del Regno (Amtsblatt des Königreichs) zu veröffentlichenden Ankündigung einberufen.

Die Einberufungs-Ankündigung muß die Tagesordnung enthalten.

§ 11.

Die Beschlüsse der Versammlung finden durch Stimmenmehrheit statt und bei Stimmengleichheit wird die Stimme des Vorsitzenden für zwei Stimmen angerechnet.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Gegenwart von mindestens so viel Aktionären nöthig, daß ein drittel Theil der im Umlauf befindlichen Aktien vertreten ist.

Wenn die zur Versammlung nöthige Anzahl der Aktionäre der hinterlegten oder vertretenen Aktien nicht erreicht wird, so kann der Verwaltungsrath eine zweite Versammlung einrufen, welche dann in jedem Falle gültig ist, nur müssen sich ihre Beschlüsse auf die Tagesordnung der nicht stattgefundenen Sitzung beschränken.

§§ 12 und 13.

rc.

§ 14.

Wenn die Versammlung zur Berathung über folgende Punkte einberufen wird:

a. Abänderung der Statuten,

b. Erhöhung oder Verminderung des Kapitals,
c. Schmelzung mit anderen Gesellschaften, Verlängerung oder Abkürzung der Dauer und anderen vom Gesetze bestimmten Fällen,

so müssen wenigstens soviel Aktionäre gegenwärtig sein, daß mehr als drei fünftel der im Umlauf befindlichen Aktien gedeckt seien.

Bei einer zweiten Einberufung ist die Gegenwart von wenigstens einem vierten Theil der angemeldeten Aktien nöthig.

Sowohl in dem einen, als auch in dem anderen Falle ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen zur Gültigkeit der Beschlüsse nöthig. ꝛc.

Theil III.

Verwaltung.

§ 15.

Die Gesellschaft wird verwaltet von einem aus drei bis fünf bestehenden, von der Generalversammlung ernannten Mitgliedern des Verwaltungsrathes ꝛc.

§ 16.

Jeder Verwaltungsrath muß bei seinem Antritt als Garantie für seine Verwaltung eine dem fünfzigsten Theil des Gesellschaftskapitals entsprechende Anzahl Aktien hinterlegen.

Diese Aktien sind während der ganzen Dauer seiner Amtsthätigkeit nicht veräußerlich.

§§ 17, 18 und 19 ꝛc.

§ 20.

Der Verwaltungsrath ist behufs der Verwaltung der Gesellschaft und ihrer gesetzlichen Vertretung mit ausgedehntester Macht versehen.

Ohne Beschränkung der Macht, die ihm verliehen wird und unbeschädigt der Zuständigkeiten der Generalversammlung:

ernennt der Verwaltungsrath aus seiner Mitte einen abgeordneten Verwalter, welchem die vom § 21 erwähnten Rechte gebühren und verfügt über dessen Vertretung durch einen oder mehrere seiner Mitglieder, wie es der eben erwähnte § 21 bestimmt;

ernennt, suspendirt oder entläßt die Beamten der Gesellschaft, bestimmt ihre Gehalte, ihre Beschäftigung und wenn nöthig auch ihre Kautionen; bevollmächtigt den abgeordneten Verwalter, Prozesse anzustrengen und durchzuführen, aufzuheben oder beizulegen, Notaralte zu unterschreiben und die zur rechtlichen Eintragung oder Löschung von Privilegien oder Hypotheken nöthigen Schritte durchzuführen;

verfaßt die inneren Reglements; ist bevollmächtigt, für jeden Kauf, Verkauf oder Tausch unbeweglicher Güte zu sorgen und kann Hypotheken auf denselben aufnehmen, und überhaupt kann er alle vom § 6 erwähnten Verwaltungs- und Betriebskosten bestimmen;

er ruft ein die Generalversammlung, verfaßt Bilanzen und die Verlageberichte für dieselben, beantragt die Tagesordnungen und die zu vertheilenden Dividenden, beschließt über die Errichtung oder Aufhebung von Agenturen, Succursalen und Vertretungen in allen Theilen Italiens und im Auslande;

also der Verwalter besorgt Alles, was nicht den Beschlüssen der Generalversammlung besonders vorbehalten ist.

Der Verwaltungsrath ist berechtigt, Gewinnantheile, sowohl allgemeine als theilweise, als Entschädigung oder Bezahlung von Kapitalsanweisungen für Etablissements oder Private, oder für Pachtungen, dem betreffenden Verwalter, Directoren oder Beamten anzuweisen.

Den Verwaltungsmitgliedern wird ein von der Generalversammlung jährlich zu bestimmender Betrag angewiesen, bevor sie ihre Amtsthätigkeit antreten und ebenso gebührt ihnen nach § 24 litt. b. ein Gewinnantheil.

IV. Theil.

Direction.

§ 21.

Der Verwaltungsrath kann einem seiner dazu besonders bestimmten Mitglieder die Unterschrift für die Gesellschaft, die Vertretung derselben eventuell auch vor Gericht, die Leitung der Geschäfte und jede andere Bevollmächtigung zur Erledigung der Geschäfte über weisen. ꝛc.

V. Theil.

Die Revisoren.

§ 22.

Die Versammlung ernennt drei Revisoren und zwei Stellvertreter, welche durch ein Jahr im Amte bleiben und wieder wählbar sind. ꝛc.

VI. Theil.

Vertheilung des Gesellschafts-Gewinns.

§ 23.

Bei der Jahresinventur werden betreffs der Gebäude, der Maschinen, Rohmaterialien und der Lagerwaaren alle jene Abzüge für Amortisirung und Abnutzung gemacht, welche der Verwaltungsrath, unter Vorbehalt der Genehmigung der Versammlung, als nöthig erachtet.

Die Jahreserträgnisse des Gesellschaftsbetriebs werden von den Verwaltungskosten, Abgaben und Taxen jeder Art und von den Beträgen der im § 20 erwähnten Gewinnantheile vermindert.

§ 24.

Das Resultat des Jahresbetriebs, nach Abzug der in den §§ 20 und 21 angegebenen Ausgaben, bildet das Erträgniß und den Reingewinn der Gesellschaft. Dieser Reingewinn wird wie folgt vertheilt:

a. zehn per hundert zur Bildung eines Reservefonds, so lange, bis die Reserve den vierten Theil des Gesellschaftskapitals erreicht hat;
b. sieben per hundert an den Verwaltungsrath;
c. der Rest wird unter den Aktionären vertheilt, wenn und wie es die Generalversammlung beschließt.

VII. Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 25.

Für alle Rechtsangelegenheiten wird der Aktionär als im Sitze der Gesellschaft domizilirend, betrachtet.

§ 26.

Bei Auflösung der Gesellschaft aus was immer für einen Grund und wann immer, ernennt die Versammlung die Liquidatoren und ertheilt ihnen die nöthigen Vollmachten.

§ 27.

Das Betriebsjahr der Gesellschaft beginnt mit dem 1. Juli und endet am 30. Juni des nächst folgenden Jahres.

§ 28. ꝛc.

Rom, den 18. August 1894.

Der Sekretär des Verwaltungsrathes
(gez.) V. Imperotori.

Geschehen im Kaiserlichen Deutschen Konsulate zur Beglaubigung der vollkommenen Uebereinstimmung vorstehender deutscher Uebersetzung mit den angehefteten gedruckten Statuten.

Florenz, den 24. Oktober 1894.

Der Kaiserlich Deutsche Konsul.
(L. S.) gez. Kuhfus.

* * *

Bekanntmachung.

Vorstehende der Aktiengesellschaft: Società Anonima di Esportazione Agricola Cirio in Florenz ertheilte Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen bringe ich hiermit nebst einem Auszug aus dem Statut der genannten Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 22. Mai 1895.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung: Friedheim.

Bekanntmachung.

39. Des Königs Majestät haben dem geschäftsleitenden Ausschusse der Kommission für die in diesem Jahre in Straßburg i. Elsaß stattfindende Industrie- und Gewerbe-Ausstellung mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. Mai d. J. im Anschluß an die Ordre vom 10. April d. J. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der in Verbindung mit der Ausstellung zu veranstaltenden öffentlichen Ausspielung von Ausstellungsgegenständen auch im Stadtkreise Berlin Loose zu vertreiben.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28. Mai 1895.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

42. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Potsdam lagern nachbezeichnete Postsendungen und Gegenstände ꝛc., welche den Absendern bezw. den Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können.

A. Postanweisungen:

№ 436 aus Eberswalde 1 vom 7. 2. 95 über 3 M. an den Rechtsbeistand Jacob in Eberswalde.

B. lose aufgefunden:

1) Zwei Kronen und zwei Einmarkstücke am 10. 1. 95 bei der Postagentur in Pichelsdorf beim Leeren eines Packetsackes.

2) Ein Einmarkstück am 2. 3. 95 in dem zur Bestellung der Ortspackete benutzten Packethandwagen des Postamts in Strasburg (Uckermark).

C. gewöhnliche Briefe mit Werthinhalt:

Aus Wittenberge (Bez. Pdm.) 2 (Bahnhof) vom 23. 11. 94 an Frau Auguste Göhtz in Labes mit zwanzig Zehnpfennigmarken.

D. Einschreibbriefe:

1) Aus Friedrichshagen vom 22. 9. 94, № 506 an Frau W. Moschnin in Dresden-Blasewitz.

2) Aus Nauen vom 26. 2. 95, № 85 an Alfred Trappe in Neuzittau.

Sonstige Gegenstände:

1) Ein gewöhnlicher Brief, enthaltend ein Lederetui mit 3 Scheeren, deren Griffe vergoldet sind, ein Messer mit 2 Klingen und einen Korkenzieher, aufgegeben am 20. 12. 94 in Liebenwalde; Empfänger unbekannt.

2) Ein Packet Blumenbindedraht, am 2. 3. 95 beim Verladen der für die Schaffnerbahnpost-Wittenberge-Wittstock, Zug 3, bestimmten Päckereien.

3) Ein Regenschirm, aufgefunden am 22. 3. 95 3 Uhr Vormittags im Postwagen des Kurses Fürstenwalde (Spree) — Storkow (Mark).

Die unbekannten nicht ermittelten Absender oder Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Postsendungen und Gegenstände ꝛc. werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche hierselbst geltend zu machen, widrigenfalls mit diesen Sendnngen ꝛc. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 30. Mai 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

(Berichtigung bezw. Ergänzung der Bekanntmachung Nr. 25 in Stück 22).

26. Von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden wird beabsichtigt, in dem Bezirke der **St. Marcus-Parochie** hierselbst drei neue evangelische Kirchengemeinden zu errichten und demgemäß folgende Festsetzungen zu treffen:

I. Die Evangelischen in demjenigen Gebiete der St. Marcus-Kirchengemeinde, welches umschrieben wird:

im Westen durch die Mittellinie der Koppenstraße von der Grenze gegen die St. Andreas-Kirchengemeinde bis zur Mittellinie der Große Frankfurterstraße,

im Norden durch die Mittellinie der Große Frankfurterstraße von der Mittellinie der Koppenstraße ostwärts und durch die Mittellinie der Frankfurter-Allee bis zur Mittellinie der Boxhagenerstraße,

im Osten durch die Mittellinie der Boxha-

straße bis zur Weichbildgrenze und durch die letztere Grenze,

im Süden bezw. **Südwesten** durch die Grenze gegen die St. Andreas-Kirchengemeinde,

werden aus der St. Marcus-Kirchengemeinde ausgepfarrt und zu einer selbstständigen **Lazarus-Kirchengemeinde** vereinigt.

II. Die Evangelischen in demjenigen Gebiet der St. Marcus-Kirchengemeinde, welches umschrieben wird

im Westen durch die Mittellinie der Borhagenerstraße von der Weichbildgrenze nordwärts und durch die Mittellinie der Tilsiterstraße bis zur Mittellinie der Straße 43,

im Norden durch die Mittellinie der Straße 43 ostwärts bis zur Mittellinie der Thaerstraße und durch diese letztere Linie nordwärts bis zur Weichbildgrenze,

im Osten und **Süden** durch die Weichbildgrenze,

werden aus der St. Marcus-Kirchengemeinde ausgepfarrt und zu einer selbstständigen **Samariter-Kirchengemeinde** vereinigt.

III. Die Evangelischen in demjenigen Gebiet der St. Marcus-Kirchengemeinde, welches umschrieben wird

im Westen und **Norden** durch die Mittellinie der Lebuserstraße, durch die Mittellinie der Pallisadenstraße von der vorgedachten Linie nordwärts bis zur Grenze gegen die St. Bartholomäus-Kirchengemeinde, durch die letztere Grenze und die Grenze gegen die Immanuel-Kirchengemeinde,

im Osten und **Süden** durch die Weichbildgrenze, durch die Mittellinie der Thaerstraße südwärts bis zur Mittellinie der Straße 43, durch die letztere Linie bis zur Mittellinie der Tilsiterstraße, durch die Mittellinie dieser Straße südwärts bis zur Mittellinie der Frankfurter-Allee, durch die letztere Linie westwärts und durch die Mittellinie der Große Frankfurterstraße bis zur Mittellinie der Lebuserstraße,

werden aus der St. Marcus-Kirchengemeinde ausgepfarrt und zu einer selbstständigen **Auferstehungs-Kirchengemeinde** vereinigt.

IV. Für die Lazarus-, die Samariter- und die Auferstehungs-Kirchengemeinde gelten bis auf Weiteres die gegenwärtigen Gebührenordnungen der St. Marcus-Kirchengemeinde.

V. Die bisherige 4. geistliche Stelle der St. Marcus-Kirchengemeinde geht als erste Pfarrstelle zugleich mit ihrem derzeitigen Inhaber, dem Prediger Köster, als Pfarrer auf die Lazarus-Kirchengemeinde über.

Die bisherige 5. geistliche Stelle der St. Marcus-Kirchengemeinde geht als erste Pfarrstelle zugleich mit ihrem derzeitigen Inhaber, dem Prediger Koch, als Pfarrer auf die Samariter-Kirchengemeinde über.

In der Auferstehungs-Kirchengemeinde wird eine Pfarrstelle errichtet.

VI. Hinsichtlich des Fortbestehens der Kirchhofsgemeinschaft zwischen den neu zu gründenden Kirchengemeinden (I. bis III.) und der Stammgemeinde sind bereits von den zuständigen Organen mit Genehmigung der Aufsichtsinstanzen folgende Festsetzungen getroffen worden:

Die St. Marcus-Kirchengemeinde ist verpflichtet, jeder der neu zu gründenden Kirchengemeinden das Mitbenutzungsrecht an dem Kirchhof bei Hohen-Schönhausen bis zu dem Zeitpunkt zu gewähren, mit welchem jede dieser neuen Gemeinden in der Lage ist, einen eigenen Kirchhof zu eröffnen. Diese Verpflichtung soll jedoch nicht länger als sechs Jahre dauern, von dem Zeitpunkt der Errichtung der betreffenden Gemeinde an gerechnet. So lange eine der neuen Gemeinden von obigem Rechte Gebrauch macht, gilt sie der St. Andreas-Kirchengemeinde gegenüber, welche Miteigenthümerin des gedachten Kirchhofs ist, als Theil der St. Marcus-Kirchengemeinde, bezieht die in ihr aufkommenden Stolgebühren und erhält ein Viertel derjenigen Ueberschüsse, welche der St. Marcus-Kirchengemeinde nach Ablauf des Rechnungsjahres laut § 4 des zwischen dieser und der St. Andreas-Kirchengemeinde abgeschlossenen Vertrages zufließen.

Indem wir diesen Parochialregulirungsplan zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir sämmtliche Interessenten auf, etwaige Einwendungen bis zum 5ten Juni d. J. während der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Mittags in dem Zimmer Nr. 2 unseres Dienstgebäudes (Schützenstraße Nr. 26) bei dem Secretariats-Assistenten Winter oder dessen Stellvertreter unter geeignetem Ausweis über ihre Betheiligung schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 20. Mai 1895.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg,
Abtheilung Berlin.

27. Die unter magistratualischem Patronat stehende ehemals lutherische Predigerstelle an der Dorotheenstädtischen Kirche in Berlin, Diözese Friedrichswerder, ist durch das Ableben des Predigers Stechow am 19. April d. J. zur Erledigung gekommen.

28. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Paplitz, Diözese Baruth, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Reinhard in nächster Zeit zur Erledigung. Ueber die Wiederbesetzung ist bereits Verfügung getroffen.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Bekanntmachung.

2. Die Lehrerinnen-Prüfung zu Frankfurt a. O. wird **vom 9. September d. J. an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind **spätestens bis zum 12. August d. J.** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene

Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Der festgesetzte Anmeldetermin ist **genau** einzuhalten. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 21. Mai 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

3. Die Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **vom 27. November d. J. ab** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind an uns **bis zum 27. August d. J.** einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein Zeugniß über die Lehrthätigkeit, 6) ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Der festgesetzte Anmeldetermin ist **genau** einzuhalten. Berlin, den 21. Mai 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

4. Die Rektorats-Prüfung wird hier **am 12. und 13. November d. J.** und wenn die Zahl der Meldungen es erforderlich macht, **am 10. und 11. Dezember d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an uns bis zum 3. September 1895 einzureichen, und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest, 4) Angabe, ob Examinand die absolute (auf Grund einer für zwei fremde Sprachen abzulegenden Prüfung) oder nur die beschränkte Befähigung für ein Rektorat an einer bestimmten Schule, zu dem er von den Besetzungsberechtigten bereits in Aussicht genommen ist, zu erlangen wünscht. Der festgesetzte Anmeldetermin ist **pünktlich** einzuhalten.

Berlin, den 21. Mai 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

5. Die Lehrerinnen-Prüfung wird hier **vom 4ten November d. J. an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum 4ten Oktober d. J. an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Der festgesetzte Anmeldungstermin ist **genau** einzuhalten. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 21. Mai 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

6. Die Mittelschullehrer-Prüfung wird hier **vom 5. bis 9. November d. J.** und wenn die Zahl der Meldungen es erforderlich macht, auch noch **vom 3. bis 7. Dezember d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen mit der bestimmten Angabe, in welchen Fächern der Kandidat (cfr. Allg. Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 § 12) die Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen zu erlangen wünscht, sind an uns **bis zum 3. September d. J.** von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Gebursort, das Alter und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben noch einzureichen 4) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Der festgesetzte Anmeldetermin ist **pünktlich** innezuhalten.

Berlin, den 21. Mai 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

10. Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen Berlin, den 18. Mai 1895.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und des § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wurden von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

157 Stück	Litt. A.	zu	3000 M.	=	471000 M.
57	=	- B.	= 1500	= =	85500 =
202	=	- C.	= 300	= =	60600 =
167	=	- D.	= 75	= =	12525 =
2	=	- E.	= 30	= =	60 =
1	=	- G.	über		1500 =
2	-	- J.	zu 75	= =	150 =
1	=	- K.	über		30 =
2	=	- N.	zu 300	= =	600 =
591 Stück über					631965 M.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 4223 Coupons und 591 Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Witte, als Abgeordneter des Provinzial-Landtages. — gez. Fritsche, als Abgeordneter des Provinzial-Landtages.

gez. Rechtsanwalt Otto Schiemang als amtlich bestellter Vertreter des Notars Justizrath Friedrich Wilhelm König zu Berlin.

a. u. s.

gez. Schreiber, Provinzial-Rentmeister. — Behrens, Rechnungsrath.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. Mai 1894.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

11. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 10. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **3½ procentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Apoints gezogen worden: Litt. H. zu 300 M. 4 Stück und zwar die Nummern 11, 21, 40, 51. Litt. J. zu 75 M. 3 Stück und zwar die Nummern 17, 25, 32. Litt. K. zu 30 M. 1 Stück und zwar die Nummer 4. Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Koupons Ser. I. № 8—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I., vom 1. Juli d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. Juli d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1905 zum Vortheil der Rentenbank. Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 13. Februar 1895.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

11. Die früher von dem Droguenhändler Oskar Köcher zu Friedenau im Kreise Teltow im Hause Rheinstraße Nr. 56 verwaltete Stempelvertheilerstelle ist dem Kaufmann Emil Rossow daselbst widerruflich übertragen worden. Berlin, den 25. Mai 1895.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin.

Frachtbegünstigung für die Geflügel- und Geräthschaften-Ausstellung in Strasburg U.-M.

2. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der am 6., 7. und 8. Juli d. J. in Strasburg U.-M. stattfindenden obenbezeichneten Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird die frachtfreie Rückbeförderung nach der Versandstation auf den Strecken der unterzeichneten Königlichen Eisenbahn-Direktion unter den üblichen, bei den Güterabfertigungsstellen zu erfragenden Bedingungen gewährt. Die Rückbeförderung hat spätestens innerhalb 4 Wochen nach dem Schluß der Ausstellung zu erfolgen.

Stettin, den 28. Mai 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die unter den Pferden des Fuhrherrn Stahr hierselbst, Kirchstraße Nr. 16, ausgebrochene Rotzkrankheit ist erloschen. Charlottenburg, den 24. Mai 1895.

Königliche Polizei-Direction.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den Regierungsassessor Dr. von Braunschweig zum Regierungsrath zu ernennen geruht.

Der Regierungsassessor Winterfeldt ist dem Vorsitzenden der Einkommensteuerveranlagungskommission für den Kreis Teltow als Hülfsarbeiter überwiesen worden.

Der bisherige Provinzialvikar Rudolph Eugen Alfred Koblin ist zum Oberpfarrer in Brück, Diözese Belzig, bestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Schünemann ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Die bisherigen wissenschaftlichen Hilfslehrer Otto Wolfrum und Karl Siegel sind als Oberlehrer am Gymnasium zu Steglitz angestellt worden.

Die Lehrerin Fräulein Deichsel ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 14. Juni **1895.**

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

Nachtrag zur Polizei-Verordnung vom 18. März 1885.

17. Auf Grund des § 38 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich und des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Geltungsbereich der letzteren die Polizei-Verordnung vom 18. März 1885 durch folgende Vorschriften ergänzt:

1) № 11 Absatz 1 erhält nachstehenden Zusatz:
Den Stellen-Vermittlern für Bühnen-Angehörige (Theater-Agenten) ist gestattet, in den Ueberschriften der nach Schema B und C eingerichteten Bücher die Worte „Gesinde-Vermiether und Stellen-Vermittler" durch „Theater-Agent", „Dienstherr" durch „Theater-Unternehmer", „Gesinde" durch „Bühnen-Angehörige" und „Lohn" durch „Gehalt" zu ersetzen.

2) Die in № 12 und 13 enthaltenen Vorschriften finden auf die Theater-Agenten und die übrigen Stellen-Vermittler unverändert Anwendung.

Berlin, den 20. Mai 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Frhr. v. Berlepsch.

Ankauf von Remonten für 1895.

18. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden:

Im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam.

am 14. Juni	Rathenow	9½	Uhr,
= 15. =	Neustadt a. Dosse	9	=
= 17. =	Kyritz	9	=
= 18. =	Wittstock	8	=
= 19. =	Meyenburg	8	=
= 21. =	Lenzen a. Elbe	8	=
= 22. =	Wilsnack	8	=
= 20. August	Strasburg U.-M.	8	=

Die von den Remonte-Ankaufs-Kommissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn bz. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlerne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 1. März 1895.

Kriegsministerium, Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Gemeindebezirksveränderung betreffend.

127. Der Bezirksausschuß hierselbst hat auf den Antrag der mit Generalvollmacht versehenen Gräflich von Redern'schen Generaldirektion zu Greiffenberg im Einverständniß mit den städtischen Körperschaften zu Greiffenberg und nach Anhörung des Kreistages zu Angermünde unterm 24. April d. J. beschlossen, daß die dem Grafen Wilhelm von Redern zu Goerlsdorf gehörigen nachstehend bezeichneten Grundstücke:

1) Gemarkung Greiffenberg № 63, Kartenblatt 3, Trennstück 436/265,
2) Gemarkung Greiffenberg № 63, Kartenblatt 3, Trennstück 438/269,
3) Gemarkung Greiffenberg № 63, Kartenblatt 3, Trennstück 441/284,
4) Gemarkung Greiffenberg № 63, Kartenblatt 3, Trennstück 447/261

von dem Gutsbezirke Schloßgut Greiffenberg abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke der Stadt Greiffenberg vereinigt werden. Potsdam, den 8. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.

128. **Nachweisung der Markt= 2c.**

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide: Weizen M. Pf	Roggen M. Pf	Gerste M. Pf	Hafer M. Pf	Uebrige Markt=: Erbsen M. Pf	Speisebohnen M. Pf	Linsen M. Pf	Kartoffeln M. Pf	Richtstroh M. Pf	Krummstroh M. Pf	Heu M. Pf	Es: Rindfleisch im Großhandel M. Pf	von der Keule M. Pf	Bauchfleisch M. Pf
		Es kosten je 100 Kilogramm													
1	Angermünde	15 57	13 73	11 57	12 95	27 —	27 —	33 —	4 75	4 —	2 75	4 —	1 20	1 35	1 20
2	Beeskow	— —	12 72	— —	14 03	22 50	27 50	45 —	4 64	3 50	— —	4 75	1 —	1 20	1 —
3	Brandenburg	14 63	13 24	12 05	13 73	24 50	31 —	29 —	5 13	3 58	— —	4 37	— 90	1 40	1 20
4	Dahme	14 11	12 63	13 19	14 —	30 —	40 —	45 —	4 —	3 50	2 50	6 —	— 90	1 20	— 90
5	Eberswalde	15 72	13 46	12 85	13 14	21 —	23 —	22 50	5 75	4 —	— —	5 —	1 20	1 40	1 20
6	Havelberg	14 63	13 67	13 50	14 —	25 50	28 —	36 50	5 19	3 50	2 25	4 60	1 10	1 30	1 10
7	Jüterbog	14 29	12 78	13 06	12 94	24 —	30 —	25 —	4 51	3 81	— —	5 —	— —	1 40	1 20
8	Luckenwalde	14 07	13 18	12 14	12 50	35 —	35 —	45 —	4 50	3 42	— —	4 25	1 16	1 20	1 20
9	Perleberg	14 69	13 46	11 20	11 38	21 50	26 —	37 —	5 75	3 83	— —	4 25	1 30	1 30	1 13
10	Potsdam	— —	12 73	— —	14 09	27 19	35 —	29 50	5 01	3 86	— —	4 21	— 95	1 50	1 30
11	Prenzlau	14 72	13 34	11 08	12 39	27 —	26 —	40 —	6 —	4 50	2 50	4 25	— 96	1 40	1 10
12	Pritzwalk	14 63	13 —	14 13	12 38	19 —	24 —	30 —	5 —	3 75	2 75	4 25	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	14 10	12 93	12 04	12 21	22 50	32 50	24 72	4 86	2 75	— —	3 80	1 07	1 32	1 20
14	Neu=Ruppin	— —	13 30	13 —	13 18	35 —	35 —	50 —	5 16	4 40	— —	4 12	1 06	1 35	1 15
15	Schwedt	14 22	13 07	12 20	12 61	26 66	31 25	37 50	5 50	3 58	— —	4 40	1 10	1 40	1 20
16	Spandau	15 75	13 75	12 25	13 50	28 —	31 —	29 50	6 35	4 25	— —	4 75	1 15	1 60	1 20
17	Strausberg	13 25	11 50	12 —	13 —	23 —	32 —	38 —	5 —	4 62	2 50	5 37	— 95	1 50	1 10
18	Teltow	— —	13 55	13 70	13 60	30 —	40 —	50 —	6 25	3 72	3 —	4 52	1 20	1 55	1 10
19	Templin	15 —	13 50	13 —	13 50	35 —	32 —	45 —	5 —	4 —	3 —	5 —	1 —	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen	15 30	13 40	11 06	12 —	— —	— —	— —	4 —	3 60	— —	4 —	— —	1 40	1 20
21	Wittstock	— —	13 97	14 —	13 63	— —	— —	— —	4 65	— —	— —	3 50	— 95	1 06	— 91
22	Wriezen a. O.	15 62	13 45	12 16	12 76	23 10	30 10	25 —	5 20	3 25	1 80	3 85	1 20	1 30	1 20
	Durchschnitt	14 72	13 20	12 51	13 07	— —	— —	— —	5 10	3 78	— —	4 47	1 07	— —	— —

Potsdam, den 8. Juni 1895.

129. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Mai 1895 in den Hauptmarktorten des Regierungs=Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 100 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow=Storkow M. Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis West=havelland. M. Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog=Luckenwalde. M. Pf.	Perleberg für Kreis West=Prignitz. M. Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch=Belzig. M. Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin. M. Pf.	Neu=Ruppin für Kreis Ruppin. M. Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde. M. Pf.	Wittstock für Kreis Ost=Prignitz. M. Pf.	Bemerkungen.
1	Hafer	7 46	7 83	7 07	6 05	7 81	6 68	7 08	6 63	7 25	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	2 63	2 55	2 36	2 36	2 46	2 63	2 18	2 31	1 84	
3	Richtstroh	1 84	2 16	1 84	2 10	2 15	2 63	2 28	1 88	2 10	

Potsdam, den 8. Juni 1895. Der Regierungs=Präsident.

Bekanntmachung.

130. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten und der Herr Finanzminister haben durch Erlaß vom 24. Mai d. J. III. 7390 M. d. ö. A. — III. 7702 F.=M. angeordnet, daß von Schiffsgefäßen, auf denen sich zur Beförderung von Flüssigkeiten dienende Cylinder befinden, fortan nur die Hälfte des vollen Abgabensatzes gemäß Nr. 1 der Ausnahmen unter A. des Tarifs

Preise im Monat Mai 1895.

Artikel kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm. Mehl: Weizen Nr. 1 M. Pf.	Mehl: Roggen Nr. 1 M. Pf.	Gerste: Graupe M. Pf.	Gerste: Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: mittler M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: gelber M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig M. Pf.
1 18	1 30	1 25	1 80	2 20	3 10	— 25	— 20	— 45	— 30	— 40	— 50	— 50	— 55	2 70	3 30	— 20	1 80
1 03	— 95	1 20	1 60	2 20	2 29	— 40	— 18	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 30	1 27	1 30	1 50	2 25	3 13	— 30	— 25	— 50	— 40	— 40	— 60	— 40	— 50	3 60	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	2 80	— 26	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 60	3 20	— 20	1 40
1 40	1 30	1 30	1 60	2 40	3 02	— 26	— 24	— 35	— 25	— 40	— 40	— 40	— 40	2 80	3 60	— 20	1 60
1 05	1 28	1 20	1 49	2 09	2 47	— 25	— 21	— 41	— 40	— 45	— 49	— 43	— 50	2 85	3 70	— 20	1 60
1 13	1 10	1 40	1 80	2 10	2 80	— 30	— 24	— 50	— 50	— 50	— —	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 10	1 —	1 10	1 85	2 20	3 —	— 27	— 19	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	3 60	— 20	1 60
1 15	1 30	1 25	1 60	1 86	2 54	— 26	— 20	— 36	— 35	— 36	— 45	— 38	— 38	2 75	3 65	— 19	1 60
1 50	1 35	1 35	1 60	1 99	2 64	— 46	— 28	— 60	— —	— 55	— 55	— 45	— 55	2 70	3 40	— 20	1 30
1 20	1 —	1 15	1 50	2 20	3 10	— 31	— 25	— 45	— 31	— 48	— 60	— 55	— 55	2 80	3 40	— 20	1 60
1 10	1 30	1 —	1 70	1 77	2 30	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 16	1 12	1 26	1 60	2 02	2 81	— 25	— 21	— 40	— 40	— 45	— 40	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 20	1 20	1 70	2 30	3 20	— 28	— 22	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 70	2 07	2 91	— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 60
1 40	1 45	1 45	1 80	2 10	3 20	— 26	— 23	— 40	— 35	— 35	— 50	— 40	— 40	2 80	3 40	— 20	1 35
1 40	1 20	1 20	1 80	2 40	2 90	— 30	— 20	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 15	1 15	1 15	1 55	2 20	3 50	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 50	2 70	— 20	1 60
1 —	1 —	1 20	1 60	2 20	3 20	— 30	— 25	— 60	— 70	— 60	— 60	— 50	— 50	2 50	3 70	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 60	1 80	2 80	— 30	— 20	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	3 80	4 —	— 20	1 60
1 —	— 78	1 02	1 58	1 83	2 45	— 25	— 24	— 45	— 25	— 45	— 45	— 50	— 39	2 50	3 40	— 20	1 70
1 08	1 20	1 20	1 38	2 16	2 83	— 24	— 22	— 25	— 21	— 31	— 32	— 28	— 48	2 70	3 40	— 20	1 20
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

vom 27. Dezember 1871 zu entrichten ist, wenn diese Cylinder keinen Inhalt haben und die Schiffe auch im Uebrigen nicht mit einer die Zahlung der vollen Abgabe bedingenden Ladung versehen sind. Als leer im Sinne des gedachten Tarifes können derartig ausgerüstete Schiffsgefäße nicht angesehen werden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 7. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.

131. Grundsätze für die Ausschreibung und Verdingung der Lieferung von Flußschiffen.

Bei der Ausschreibung ist Zweck und Verwendungsart des zu liefernden Fahrzeugs deutlich zu bezeichnen. Sofern es sich nicht um ein Fahrzeug zu eigenartigen Zwecken, worüber bestimmte Erfahrungen noch nicht vorliegen, handelt, sind in den Bedingungen genaue Bestimmungen über die der Abnahme zu Grunde zu legende Leistungsfähigkeit zu treffen und zugleich die je nach den besonderen Verhältnissen nothwendig erscheinenden Einschränkungen betreffs des größten zulässigen Tiefgangs, der größten Breite, Länge und Höhe hervorzuheben.

Ferner sind die erforderlichen Angaben bezüglich der allgemeinen Ausstattung, Einrichtung, Kajütenzahl u. s. w. des Schiffes zu machen, soweit solches ohne Einschränkung des für die Entwurfsarbeiten wünschenswerthen Spielraums möglich ist. Die Leistungsfähigkeit ist nur in besonderen Fällen durch die indicirte Maschinenleistung, im Allgemeinen durch die dem Zwecke und der Verwendungsart des Schiffes entsprechende Leistung zu bestimmen. Bei Dampfschiffen z. B. wird eine bestimmte Fahrgeschwindigkeit oder Schleppleistung oder auch beides zusammen zu Grunde zu legen sein, wobei die Schleppleistung mittels Dynamometer zu messen ist. Für Bagger ist eine bestimmte Baggerleistung möglichst unter Angabe einer bestimmten Baggerstrecke vorzuschreiben. Die Leistungsfähigkeit wird bei normaler Dampfspannung und einem bestimmten Grade der Cylinderfüllung gemessen. Die Abnahme hat in der Regel auf derselben oder einer ähnlichen Fluß- oder Kanalstrecke zu erfolgen, auf welcher das Fahrzeug in Betrieb genommen werden soll. Diese Strecke ist

in der Ausschreibung zu bezeichnen. Bei Abnahme im fließenden Wasser ist aus der durchschnittlichen Leistung in der Sekunde zu Berg und aus der durchschnittlichen Leistung in der Sekunde zu Thal das Mittel zu nehmen. Für die Beurtheilung der Probefahrt sind normale Wasserstände und Witterungsverhältnisse zu Grunde zu legen.

Dem Ermessen der abnehmenden Behörde ist vorzubehalten, für den Fall, daß die vorgeschriebenen Bedingungen nicht genau erfüllt werden, dennoch die Abnahme unter einem gewissen Abzuge von der Vertragssumme, für den die Richtschnur in den Bedingungen im Voraus anzugeben bleibt, eintreten zu lassen.

Zeichnungen, namentlich ins Einzelne gehende, sind im Allgemeinen der Ausschreibung nicht zu Grunde zu legen, die Durcharbeitung des Entwurfs muß vielmehr dem Bewerber überlassen bleiben. Von diesem sind jedoch Zeichnungen und Berechnungen nur in solchem Maße zu fordern, als zur sicheren Beurtheilung der Entwürfe und deren Vergleichung unter einander nothwendig erscheint. Dagegen hat derselbe mit seinem Angebote eine so genaue Beschreibung der Einrichtung und Ausstattung des zu liefernden Fahrzeuges einzureichen, daß daraus der Umfang der von ihm im Einzelnen zu übernehmenden Pflichten mit voller Bestimmtheit hervorgeht. Erforderlichenfalls ist die Einforderung von Einzelzeichnungen für gewisse Theile des Schiffes oder der Ausrüstung und deren Genehmigung durch die verdingende Behörde vorzubehalten.

Bei engerer Ausschreibung empfiehlt es sich, eine Geldentschädigung für die nicht zur Ausführung gelangenden Entwürfe dann in Aussicht zu nehmen, wenn bei deren Ausarbeitung besondere Schwierigkeiten vorliegen oder wenn es sich um neue noch nicht erprobte Einrichtungen handelt. Falls weniger neue Konstruktionsarten, als die zeichnerische Darstellung bekannter, durch die Erfahrung erprobter Konstruktionen und die damit zusammenhängenden rechnerischen Ermittelungen in Frage kommen, ist von einer Entschädigung für die Entwürfe in der Regel abzusehen.

Dieselben Gesichtspunkte sind für die öffentliche Ausschreibung festzuhalten, nur mit dem Unterschiede, daß nicht für sämmtliche, sondern nur für eine gewisse Anzahl höchstens 3 der besten einlaufenden Entwürfe eine Entschädigung gezahlt wird.

Für den Zuschlag bleibt bei gleichen Leistungen der geforderte Gesammtpreis maßgebend. Von der Forderung der Angabe von Einzelpreisen in dem Angebote ist thunlichst abzusehen.

Bei der Verdingung der Lieferung ist die Höhe der Verzugsstrafe für verspätete Anlieferung, sofern nicht nach Lage des Falles die Einhaltung der Lieferungsfrist für die Interessen der Bauverwaltung von besonderer Bedeutung ist, im Höchstbetrage

auf 5 vom Tausend bei einem Gegenstande bis 10000 M.,
auf 4 vom Tausend bei einem Gegenstande bis 50000 M.,
auf 3 vom Tausend bei einem Gegenstande bis 200000 M.,
auf 2½ vom Tausend bei einem Gegenstande über 200000 M.,

für jede volle Woche festzusetzen.

Tageweise Entschädigungen sind in der Regel nicht auszubedingen.

Für die Fälle einer Verhinderung der Fertigstellung bezw. Ablieferung durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare Umstände ist der § 5 der mit dem Runderlasse vom 13. Dezember 1894 — III. 23381 — bekannt gegebenen „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen" maßgebend. Zu den Gründen, bei deren Vorhandensein danach eine Verlängerung der Lieferungsfrist zugestanden werden kann, sind insbesondere Hoch- oder Niedrigwasser, welche das Zuwasserbringen und die Beförderung der Schiffe verhindern, Eisgefahr, Niederlegung der Arbeit, ein das Deutsche Reich betreffender Krieg und endlich Epidemien zu rechnen.

Die Dauer der Gewährleistung für fehlerfreies Material und tadellose Arbeit ist auf höchstens zwölf Betriebsmonate zu bemessen. Von der Lieferungssumme sind mindestens 80 vom Hundert bei der Ablieferung abzüglich der inzwischen etwa gewährten Abschlagsraten und der Rest nach Ablauf der Gewährszeit zu zahlen.

Die vorstehenden vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unterm 14. Mai 1895 — III. 2362 — aufgestellten „Grundsätze für die Ausschreibung und Verdingung der Lieferung von Flußschiffen" werden hiermit veröffentlicht.

Potsdam, den 1. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

132. Die Oeffnungszeiten der Eisenbahndrehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam sind für den Sommer 1895 wie folgt festgesetzt:

1) von 4^{25} Uhr bis 5^{15} Uhr Vorm.
2) „ 12^{05} „ „ 12^{30} „ Nachm.
3) „ 6^{45} „ „ 7^{05} „ „

Potsdam, den 11. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

133. Der Milzbrand ist festgestellt bei einer nothgeschlachteten Kuh des Bauern W. Becker zu Tempelfelde (Kreis Oberbarnim), bei einer ebenfalls nothgeschlachteten Kuh des Kossäthen Möhricke zu Wensickendorf (Kreis Niederbarnim) und bei einer solchen des Ritterguts Karwe, sowie bei einer Kuh des Besitzers Legde zu Siegrothsbruch (Kreis Ruppin) und bei einer Kuh des Rittergutsbesitzers von Kröcher auf Babe (Kreis Ostprignitz).

Der Bläschenausschlag ist ausgebrochen bei der Kuh des Kleinbüdners Bütow und dem Bullen des Gutsbesitzers Kraatz zu Kehrigk (Kreis Beeskow-Storkow).

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche

unter dem Rindviehbestande des Gutes Jühnsdorf (Kreis Teltow) und der Bläschenausschlag bei den Stuten mehrerer Besitzer in Golzow, Chorinchen, Alt-Hüttendorf, Niederfinow und Liepe (Kreis Angermünde).

Potsdam, den 11. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

15. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Oberförsterei Neuendorf (bezw. Liebenwalde, Alt-Ruppin und Neu-Glienicke) eine Vermessung unter Anschluß an das trigonometrische Dreiecknetz ausgeführt wird.

Nach § 1 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869 sind die Angrenzer verpflichtet, die Legung von Messungslinien über ihr Eigenthum außerhalb des forstfiskalischen Geländes zu gestatten. Hierbei etwa entstehender Flurschaden wird ersetzt werden und ist unverzüglich dem Revierverwalter zur Feststellung anzumelden.

Potsdam, den 5. Juni 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung.

3. Nachdem durch Ministerialerlaß vom 13. Mai 1894 die Ausführung von Vorarbeiten zum Bau der Bahnstrecke von Templin nach Prenzlau angeordnet worden ist, wird auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hiermit angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grundstücke Handlungen, welche zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlich sind, geschehen lassen muß.

Handlungen, welche das Zerstören von Baulichkeiten oder das Fällen von Bäumen zum Gegenstande haben, sind indessen ohne vorherige Erlaubniß der unterzeichneten Behörde unstatthaft.

Das Betreten von Gebäuden, sowie von eingefriedigten Hof- und Gartenräumen ist nur mit Einwilligung der Besitzer, in deren Ermangelung nur nach ertheilter Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zulässig.

Potsdam, den 10. Juni 1895.

Namens des Bezirksausschusses: Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Mai 1895.

40. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

		Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Weizen (gut)	15	89
= = =	do. (mittel)	15	20
= = =	do. (gering)	14	52
= = =	Roggen (gut)	13	61
= = =	do. (mittel)	13	31
= = =	do. (gering)	13	02
= = =	Gerste (gut)	15	53
= = =	do. (mittel)	13	53
= = =	do. (gering)	11	58
für 100 Klgr.	Hafer (gut)	14	55
= = =	do. (mittel)	13	70
= = =	do. (gering)	12	86
= = =	Erbsen (gut)	16	01
= = =	do. (mittel)	14	98
= = =	do. (gering)	13	96
= = =	Richtstroh	4	65
= = =	Heu	4	91

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Mai	7,84 Mk.,	2,62 Mk.,	3,36 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

		Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	50
= = =	Speisebohnen (weiße)	37	50
= = =	Linsen	42	50
= = =	Kartoffeln	7	—
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	40
= 1 =	Rindfleisch (Bauchfleisch)	1	08
= 1 =	Schweinefleisch	1	29
= 1 =	Kalbfleisch	1	30
= 1 =	Hammelfleisch	1	20
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	40
= 1 =	Eßbutter	2	25
= 60 Stück	Eier	3	04

2) In Charlottenburg:

		Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	35	—
= = =	Speisebohnen (weiße)	35	—
= = =	Linsen	45	—
= = =	Kartoffeln	6	19
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	40
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	13
= 1 =	Schweinefleisch	1	38
= 1 =	Kalbfleisch	1	38
= 1 =	Hammelfleisch	1	30
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	46
= 1 =	Eßbutter	2	20
= 60 Stück	Eier	3	05

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Mai 1895:

1) In Berlin:

		Mark	Pf.
für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		33
= 1 =	desgl. a. Roggen		27
= 1 =	Gerstengraupe		35
= 1 =	Gerstengrütze		33
= 1 =	Buchweizengrütze		38
= 1 =	Hafergrütze		38
= 1 =	Hirse		38
= 1 =	Reis (Java, mittler)		65
= 1 =	Java-Kaffee (mittler, roh)	3	10
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	4	27
= 1 =	Speisesalz		20
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	30

2) In Charlottenburg:

				Mark	Pf.
für	1	Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		37 Pf.,
=	1	=	desgl. a. Roggen		32 =
=	1	=	Gerstengraupe		40 =
=	1	=	Gerstengrütze		40 =
=	1	=	Buchweizengrütze		47 =
=	1	=	Hafergrütze		45 =
=	1	=	Hirse		45 =
=	1	=	Reis (Java, mittler)		55 =
=	1	=	Java-Kaffee (mittler, roh)	2 Mark	65 =
=	1	=	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3 =	40 =
=	1	=	Speisesalz		20 =
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1 =	25 =

Berlin, den 7. Juni 1895.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

43. Bei dem Kaiserlichen Postamte in Westend ist eine Unfallmeldestelle eingerichtet worden. Die Auflieferung von Unfallmeldungen während der Nachtzeit hat durch ein Fenster zu erfolgen. Zur Herbeirufung des Beamten haben sich die Auflieferer der durch ein Schild kenntlich gemachten Nachtglocke zu bedienen.

Berlin C., den 1. Juni 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

44. In Werder (Havel) wird am 5. Juni für die Zeit der diesjährigen Kirschen- und Beeren-Ernte in der Nähe des Bahnhofs eine Zweig-Postanstalt mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten.

Diese dem Postamte in Werder (Havel) zugetheilte Dienststelle hat sich mit dem Verkauf von Postwerthzeichen, der Annahme gewöhnlicher Brief- und Packet-Sendungen, sowie mit der Annahme und Bestellung von Telegrammen zu befassen und erhält ihre Postverbindungen durch das zwischen Werder Stadt und dem Bahnhofe verkehrende, zur Postsachenbeförderung bereits benutzte Privat-Personen-Fuhrwerk.

Potsdam, 1. Juni 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Aenderung in der Umgrenzung der Diözesen Alt- und Neustadt-Brandenburg.

29. Unter der im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten ertheilten Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths wird die reformirte St. Johannisgemeinde zu Brandenburg a. H. von der Diözese Altstadt-Brandenburg abgezweigt und der Diözese Neustadt-Brandenburg zugelegt.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1895.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Bekanntmachung.

7. Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird in Berlin in der Königlichen Elisabethschule, Kochstraße 65. **vom 11. November d. J. ab** stattfinden. Zur Prüfung werden zugelassen: 1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben; 2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen zu derselben sind spätestens bis **zum 13. Oktober d. J. pünktlich** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben: 1) das Zeugniß über diese Prüfung; 2) ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin; b. von den übrigen bezeichneten Bewerberinnen: 1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist; 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein; 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist; 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w., 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin; 6) ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde. Der Anmeldungstermin ist **genau** einzuhalten. Die Prüfung ist eine praktische und theoretische. In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen 1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen: a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich, dazu ein angefangenes Strickzeug; b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist; c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd); d. ein Frauenhemd; e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe, sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist; f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten: einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken; eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe; eine Köperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich; drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Mono-

gramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberin. Die unter 1. aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden. Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann. 2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichts in einer Schulklasse zu halten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 6 M. Prüfungs- und 1 M. 50 Pf. Stempelgebühren zu entrichten, welch' letztere der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 21. Mai 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

8. Die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung für den französischen und englischen Sprachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen wird in Berlin in der Königlichen Augustaschule, Kleinbeerenstr. 16/19, **vom 29. November d. J. ab** stattfinden. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben. Die Meldungen zu dieser Prüfung sind **spätestens bis zum 29. Oktober d. J.** einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden sie beabsichtigt wird. Der Meldung ist beizufügen 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) ein Tauf- bezw. Geburtsschein, 3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen, 4) ein amtliches Führungszeugniß, 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand. Der festgesetzte Meldungstermin ist genau einzuhalten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 12 M. Prüfungsgebühren und 1,50 M. Stempelgebühren zu entrichten. Die letzteren werden der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 21. Mai 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

9. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **am 28. und 29. August d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 7. August d. J.** an den Herrn Seminar-Director Scheibner einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 30. Mai 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

10. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 22sten August d. J. an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Candidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 24. Juli d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 30. Mai 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

11. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 18. November d. J.** an abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind **bis zum 19. Oktober d. J.** durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Der Examinand hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu dem pädagogischen Aufsatz keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 30. Mai 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Bekanntmachung.

17. Auf Grund des § 2 Nummer 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 haben wir ge-

nehmigt, daß der von dem Königlichen Forstfiskus erworbene Pfarrforstplan — Band XX. G. Blatt V. № 257 des Grundbuchs von Hennigkendorf — Plan № 161 Parzelle № 28 und 29 Kartenblatt 1 und № 31 Kartenblatt 2 in Größe von 19,507 ha aus dem Gemeindebezirke Hennigkendorf ausscheiden und in den Forstgutsbezirk Woltersdorf einverleibt werden soll.

Jüterbog, den 31. Mai 1895.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Jüterbog-Luckenwalde.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Eröffnung der Station Pankow-Schönhausen für den Eil- und Frachtstückgut- sowie Vieh- rc. Verkehr.

13. Am 15. Juni d. J. wird die an der Strecke Berlin, Stettiner Bahnhof, — Eberswalde zwischen den Stationen Berlin, Stettiner Bahnhof, und Blankenburg b. Berlin gelegene, für den Wagenladungs-Güter-Verkehr bereits eröffnete Station **Pankow-Schönhausen** für den Eil- und Frachtstückgut-Verkehr, ferner für die Abfertigung von Leichen, lebenden Thieren und Fahrzeugen eröffnet.

Berlin, den 7. Juni 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Personalchronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Direktor der Ackerbauschule Friedrich Schneider in Wittstock, Kreis Ostprignitz, den Charakter als „Oekonomierath" zu verleihen.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist der Rittergutsbesitzer Deegener zu Lindenberg von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XIX. Buckow ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau sind nach Ablauf ihrer Amtszeit der Premierlieutenant von Holtzendorf, der Gutsbesitzer Lehmann, der Gutspächter Günther, der Schulze Lejeune und der Lieutenant Stege von Neuem zu Amtsvorstehern bezw. Amtsvorsteher-Stellvertretern der Amtsbezirke XI. Wilsickow, XV. Güstow, II. Lauenhagen, XXV. Battin und XXXIV Klockow, ernannt worden.

Der Katasterlandmesser Hugo Hoffmann ist zum Katastersekretair bei der Königlichen Regierung in Aurich bestellt worden.

Der Katasterlandmesser Carl Wehn, bisher in Lüneburg, ist der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen worden.

Der bei der Veranlagungskommission des Kreises Teltow in Berlin beschäftigte Civilanwärter Rößler ist zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt als Postassistent sind die Postanwärter Drews in Havelberg, Graßgänger in Templin, Möhring in Groß-Lichterfelde 1, Rößler in Jüterbog, als Telegraphenassistent der Telegraphenanwärter Kremzow in Rathenow;

ernannt sind zu Ober-Postassistenten die Postassistenten Danicke in Wittstock (Ostprignitz), Eichler in Potsdam, Schulze in Neu-Ruppin, zu Ober-Telegraphenassistenten die Telegraphenassistenten Fick in Groß-Lichterfelde 1 (Anhalter Bahn), Fritzsche in Jüterbog, Koerner in Luckenwalde, Weißheimer in Brandenburg (Havel), zum Kanzlisten der Postassistent Elsholz in Potsdam;

unkündbar angestellt sind die Postverwalter Lindenberg in Wiesenburg (Mark), Schloesser in Zossen, Jahnke in Wusterhausen (Dosse), Lepcke in Putlitz, Hegermann in Neuenhagen (Ostbahn), Oestereich in Neutrebbin, Bauermeister in Franz.-Buchholz, Krüger in Teupitz, Töpfer in Karstaedt, Ternant in Hoppegarten (Mark);

versetzt werden der Postinspector Braun von Potsdam nach Berlin, der Postinspector Simon von Gumbinnen nach Potsdam, der Postsecretair C. Müller von Potsdam nach Zossen, der Postsecretair Welter von Potsdam nach Oppeln, der Postverwalter Schloesser von Zossen nach Werder (Havel).

Personal-Veränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Berlin.

Im Laufe des Monats Mai 1895 sind

ernannt zum Ober-Postsekretär der Postsekretär Platen, zum Ober-Telegraphenassistenten der Telegraphenassistent Jorberg;

etatsmäßig angestellt als Telegraphenassistent der Telegraphenanwärter Borraß;

versetzt von Berlin der Ober-Telegraphenassistent Strempel nach Breslau;

gestorben der komm. Ober-Postsekretär Neumann, die Postsekretäre Barack und Otto Schulze, der Büreauassistent Pfaff und der Postassistent Willner.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat April 1895.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zu Kammergerichtsräthen die Landgerichtsräthe Dr. Metzel in Halberstadt und Dr. Roedenbeck in Potsdam; zu Landgerichts-Direktoren die Landgerichtsräthe Denso und Loeb vom Landgericht I. in Berlin und die Amtsgerichtsräthe Camp in Aachen und von Detten in Barmen bei dem Landgericht I. in Berlin, der Landgerichtsrath Dr. Magnus in Kiel und der Amtsgerichtsrath Hellwig vom Amtsgericht I. in Berlin bei dem Landgericht II. in Berlin; zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Riep bei dem Amtsgericht in Schloppe, Arnim bei dem Amtsgericht in Crossen. Versetzt sind: der Amtsrichter Kricke in Drieien an das Amtsgericht in Zehden, die Landgerichtsräthe von Strombeck in Magdeburg, Tietze in Lissa, Haberstroh in Prenzlau, der Amtsrichter Brennecke vom Amtsgericht I. in Berlin als Landrichter, und der Landrichter Opitz in Graudenz an das Landgericht I. in Berlin; der Landgerichtsrath Dr. Ries in Posen, der Amtsgerichtsrath Schulze in Spandau als Landgerichtsrath und der Amtsrichter Hauchecorne in Charlottenburg als Landrichter an das Landgericht II. in Berlin; der Amtsrichter Fraude in Steinau a. O.

als Landrichter an das Landgericht in Landsberg a. W.; der Amtsgerichtsrath Friedländer in Belzig, die Amtsrichter Haack in Wolgast, Dr. Köhne in Luckenwalde, Jacobi in Königs-Wusterhausen, Köhler in Neutomischel, Dr. Hartmann in Posen, Thomas in Kempen, Schildknecht in Sorau und Müller in Spremberg an das Amtsgericht I. in Berlin; der Amtsrichter Semler in Zossen an das Amtsgericht II. in Berlin; die Amtsrichter Pignol in Pritzwalk und Krüger in Cottbus an das Amtsgericht in Charlottenburg; der Landrichter Grodke in Beuthen, O.-Schl., als Amtsrichter an das Amtsgericht in Spandau.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die bisherigen Referendare Schumacher, Nürnberg, Pochhammer, Dr. Benecke, Spatz, Löb, Unger, Nitze. Entlassen sind: Techow behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung, Dr. Gartenschläger auf seinen Antrag.

III. Staatsanwaltschaft.

Zum Staatsanwalt ist ernannt der Gerichtsassessor Ferdinand Meyer bei dem Landgericht II. in Berlin; versetzt sind die Staatsanwälte Casper in Oppeln und Dr. Krebs in Cottbus an das Landgericht I. in Berlin.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte die Rechtsanwälte Becker in Kalkberge-Rüdersdorf bei dem Amtsgericht in Alt-Landsberg, Vogt bei dem Landgericht in Cottbus, Scholz bei dem Landgericht I. in Berlin und Wetzel bei dem Kammergericht. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Hahn aus Glogau bei dem Landgericht II. in Berlin, der Rechtsanwalt Becker aus Kalkberge-Rüdersdorf bei dem Amtsgericht in Freienwalde a. O., der Rechtsanwalt Vogt aus Cottbus bei dem Landgericht in Neu-Ruppin, der Rechtsanwalt Dr. Wohlfarth aus Clötze bei dem Amtsgericht in Rathenow. Zum Notar ist ernannt der Rechtsanwalt Dr. Becker in Jüterbog.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Meinhardt, Jeschke, Reinhardt, Burchard, Voigt, Quellmalz, Lüders. Uebernommen sind: Petersen aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Marienwerder, Heß aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Breslau, Petersohn aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen. Entlassen sind: Dr. Sutor behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst, Jasko von Puttkamer.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind: der Gerichtsschreibergehülfe Wollenberg vom Kammergericht zum Sekretär bei der Oberstaatsanwaltschaft in Berlin; der Gerichtsschreiber Dietzel vom Amtsgericht in Frankfurt a. O. zum Rechnungsrevisor bei dem Landgericht daselbst; der Referendar a. D. Stachow zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft in Frankfurt a. O., der Gerichtsschreibergehülfe Jahn in Zehdenick zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Zossen, der Gerichtsschreibergehülfe Freytag vom Amtsgericht I. in Berlin zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Landsberg a. W., der Militäranwärter Kähler zum Assistenten bei der Staatsanwaltschaft I. in Berlin, der Militäranwärter Schneeweiß zum Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Zielenzig, der Kanzleidiätar Bauer in Guben zum Kanzlisten bei dem Landgericht in Landsberg a. W., die Militäranwärter Hennig, Berthold Schulz und Mäder zu Gerichtsvollziehern bei dem Amtsgericht I. in Berlin. Versetzt sind: der Sekretär Herrmann von der Staatsanwaltschaft in Frankfurt a. Oder als Gerichtsschreiber an das Amtsgericht daselbst, der Gerichtsschreiber Galle vom Amtsgericht in Landsberg a. W. an das Amtsgericht in Frankfurt a. O., der Gerichtsschreiber Voigk in Sommerfeld an das Amtsgericht in Peitz, der Gerichtsschreiber Lölke in Sorau an das Amtsgericht in Sommerfeld, der Gerichtsvollzieher Botzelmann von Neudamm nach Luckenwalde; pensionirt sind die Gerichtsschreiber Göllner in Peitz, Perl in Rathenow, Hanisch bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Steffen beim Landgericht I. in Berlin; der Gerichtsschreibergehülfe Hönack beim Amtsgericht II. in Berlin, der Kanzlist Gebhardt bei dem Landgericht in Neu-Ruppin, die Gerichtsvollzieher Boecker in Luckenwalde und Nowka beim Amtsgericht I. in Berlin. Entlassen sind der Gerichtsschreibergehülfe May vom Landgericht in Neu-Ruppin in Folge Anstellung im Reichsdienst, die Gerichtsschreiber Richert vom Amtsgericht II. in Berlin und Mudrack in Forst i. L. Verstorben ist der Gerichtsschreiber Borchardt in Cüstrin.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Johann Nannini, Arbeiter,	geboren im Jahre 1859 zu Moradi, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Münzverbrechen (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 29. Mai 1890),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	24. April 1895.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3	4.	5	6.
2	Katharina Wachowska, ledige Dienstmagd,	geboren Weihnachten 1872 oder 1873 zu Golskahutta, Kreis Wloclawek, Polen, russische Staatsangehörige,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. Mai 1894),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	8. Mai 1895.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Petit Eduard, Gärtner,	geboren am 15. Dezember 1849 zu Lüttich, Belgien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	11. April 1895.
2	Pietro Galli, Erdarbeiter,	geboren am 29. September 1878 zu Arona, Provinz Novara, Italien,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	15. Februar 1895.
3	Johann Jirontek, Barbier,	geboren am 25. August 1856 zu Kunetitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehör.,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	17. April 1895.
4	Johann Otto Köll, Tagelöhner,	geboren am 28. Oktober 1865 zu Steeg, Bezirk Reutte, Tirol, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	12. April 1895.
5	Josepha Macho, ledige Dienstmagd,	geboren am 6. November 1874 zu Westerndorf, Bezirk Rosenheim, Bayern, ortsangehörig zu Beinhöfen, Bez. Waidhofen, Nieder-Oesterreich,	Sittlichkeitsvergehen und Arbeitsscheu,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	28. März 1895.
6	Anna Minnich, ledige Arbeiterin,	geboren am 15. November 1861 zu Böhmisch-Kamnitz, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	11. April 1895.
7	Wenzel Puta, Drechsler u. Tagelöhner,	geboren am 4. März 1858 zu Pravonin, Bezirk Ledetsch, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln u. falsche Namensangabe,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	6. April 1895.
8	Franz Schreckeneder, Müller,	geboren am 16. September 1868 zu Suben, Bez. Schärding, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	4. April 1895.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 21. Juni **1895.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

133. Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Genehmigung des in der Beilage abgedruckten „Revidirten Reglements für die Land-Feuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig."

Auf den Bericht vom 9. April d. J. will Ich dem anliegenden, in Folge des Beschlusses des 67. Kommunallandtages der Kurmark vom 29. Januar d. J. aufgestellten „Revidirten Reglement für die Land-Feuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig" hierdurch Meine Genehmigung mit der Maßgabe ertheilen, daß die Beschlüsse über die Auflösung der Sozietät der landesherrlichen Genehmigung bedürfen.

Berlin, den 17. April 1895.

gez. **Wilhelm R.**

ggez. von Köller.

An den Minister des Innern.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ich auf Grund des § 127 des darin bezeichneten Reglements als Zeitpunkt, mit welchem dieses Reglement an die Stelle des revidirten Reglements vom 15. Januar 1855 (G.-S. S. 73 ff.) und aller zu demselben ergangenen Abänderungen und Ergänzungen tritt, auf Antrag des Generaldirektors der Land-Feuer-Societät den 1. Januar 1896 bestimmt habe.

Potsdam, den 14. Mai 1895.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betreffend Konzession zum Betriebe der Apotheke in Lichtenberg, Kreis Niederbarnim.

134. Der Besitzer der in Lichtenberg im Kreise Niederbarnim auf Grund einer Concession vom 25sten August 1894 errichteten und am 5. März d. J. in gemietheten Räumen des Hauses Dorfstraße 41c. eröffneten Apotheke ist gestorben. Die nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 30. Juni 1894 ertheilte Konzession zur Errichtung einer Apotheke in Lichtenberg, und zwar in der alten Dorfstraße ungefähr an der Einmündung des Pappelweges, ist demnach an den Staat zur anderweitigen Verleihung zurückgefallen und das Bewerbungsverfahren um dieselbe wird hiermit eröffnet.

Bewerbungsgesuche sind mir binnen vier Wochen einzureichen. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) die Approbation,
2) eine genaue Lebensbeschreibung mit Angabe der Konfession und der Familienverhältnisse,
3) amtlich bestätigte Zeugnisse über die Beschäftigung und Führung während der gesammten Zeit seit Ablegung der Staatsprüfung; diesen Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichniß beizufügen, aus dem die Zeitdauer ersichtlich ist, auf welche die einzelnen Zeugnisse sich beziehen.
4) ein amtlich beglaubigter Nachweis, daß und in welcher Höhe dem Bewerber die zur Errichtung der Apotheke oder zur Uebernahme der vorhandenen Einrichtungsgegenstände und Waaren erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen.
5) Bewerber, welche bereits eine Apotheke besessen haben, müssen die Zeit dieses Besitzes, sowie den Kaufpreis und Verkaufspreis der Apotheke nachweisen.

Die Konzession wird nach Maßgabe der Allerh. Ordre vom 30. Juni 1894 mit der Bestimmung ertheilt werden, daß dem Inhaber der Vorschlag eines Geschäftsnachfolgers nicht gestattet ist, die Konzession vielmehr bei dem Ausscheiden des Inhabers an den Staat zur anderweitigen Verleihung zurück fällt, der hinterbliebenen Wittwe und den Waisen des Konzessionars jedoch die im § 4 Tit. 1 der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 bezeichneten Vergünstigungen zu Theil werden sollen.

Meldungen von Bewerbern, welche bereits mehr als eine Apotheke besessen oder welche eine in ihrem Besitze gewesene Apotheke mit Gewinn verkauft haben, werden nicht berücksichtigt, auch haben Bewerber, welche nach dem Jahre 1883 approbirt sind, keine Aussicht auf Erfolg.

Potsdam, den 14. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Nachweisung über den Geschäftsbetrieb der städtischen, Landgemeinde- und Kreis-Sparkassen im Regierungsbezirk Potsdam für 1893 bezw. 1893/94.

135. Nachstehende Nachweisungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 25. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Laufende №	1. Domicil der Sparkasse.	2. Zeit der Errichtung der Kasse.	3. Zahl ihrer Filial- oder Nebenkassen.	Sammel- oder Annahmestellen.	4. Einlagen: niedrigste auf ein Buch bei Beginn eines Kontos M	höchste auf ein Buch bei Abschluß eines Kontos M	5. Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungs-Vorjahres. M.	Pf.	6. Zuwachs während des Rechnungs- durch Zuschreibung von Zinsen M.	Pf.
	Städtische Sparkassen.									
1	Angermünde	1886	—	—	1,00	3000	139223	60	4572	81
2	Belzig	1885	—	—	1,00	unbeschr.	432796	65	13753	79
3	Biesenthal	1859	—	—	1,00	desgl.	743544	54	24735	69
4	Brandenburg a. H.	1830	—	—	1,00	3000	5197040	48	154803	69
5	Charlottenburg	1887	—	3	1 00	3000	2047140	89	65858	17
6	Kremmen	1888	—	—	1,00	1500	299407	44	11712	70
7	Dahme	1877	—	—	0,50	unbeschr.	1124085	56	38200	24
8	Eberswalde	1877	—	—	0,50	desgl.	3374605	18	91179	61
9	Fehrbellin	1857	—	—	1,00	desgl.	610865	30	19324	02
10	Havelberg	1848	—	—	1,00	9000	3736779	30	106207	32
11	Jüterbog	1878	—	—	1,00	6000	350571	32	11993	51
12	Ketzin	1880	—	—	1,00	1200	331731	10	9463	26
13	Kyritz	1886	—	—	1,00	3000	98860	51	3058	45
14	Lenzen	1854	—	—	0,50	900	776712	25	25084	12
15	Lindow	1892	—	—	1,00	3000	12487	50	132	77
16	Luckenwalde	1884	—	—	1,00	3000	984721	93	31414	66
17	Nauen	1857	—	—	1,00	3000	2468247	36	79656	22
18	Niemegk	1883	—	—	1,00	3000	205019	—	6279	07
19	Oranienburg	1889	—	4	1,00	3000	113984	20	4916	32
20	Perleberg	1854	—	—	1,00	3000	1982683	21	59358	90
21	Plaue	1883	—	—	1,00	1500	177629	33	4814	45
22	Potsdam	1840	—	4	1,00	2000	5611177	40	170248	16
23	Prenzlau	1888	—	—	1,00	2000	368952	08	12992	59
24	Pritzwalk	1882	—	—	0,50	3000	419587	24	13742	49
25	Putlitz	1884	—	—	1,00	3000	164180	85	6098	36
26	Rathenow	1852	—	2	1,00	3000	793305	33	25856	32
27	Neu-Ruppin	1887	—	—	1,00	3000	149472	42	4818	29
28	Schwedt	1830	—	—	1,00	unbeschr.	2897311	59	79034	—
29	Spandau	1852	—	—	1,00	1500	5977705	20	191262	98
30	Strasburg U.-M.	1857	—	—	0,50	2000	661577	10	20386	79
31	Strausberg	1872	—	—	1,00	unbeschr.	1225864	80	38383	20
32	Treuenbrietzen	1851	—	—	1,00	1500	1017039	36	33546	97
33	Werder	1886	—	—	1,00	3000	307642	95	9767	72
34	Wilsnack	1874	—	—	1,00	1000	687448	68	23299	27
35	Wittenberge	1862	—	—	0,50	3000	1051289	63	345299	17
36	Wittstock	1849	—	—	1,00	unbeschr.	1280372	29	39420	81
37	Wriezen	1878	—	—	0,50	1800	478775	05	117922	04
38	Wusterhausen a. D.	1886	—	—	1,00	3000	331056	55	10784	62
39	Zehdenick	1883	—	—	1,00	unbeschr.	838818	05	17729	76
1	Velten (Landgemeindek.)	1887	—	—	1,00	3000	305936	26	14122	27
	Kreis-Sparkassen.									
1	Angermünde	1856	—	9	0,50	unbeschr.	4711410	07	160916	53
2	Berlin (N.-Barn.)	1857	—	19	1,00	desgl.	7573130	87	223563	79
3	Freienwalde a. O.	1851	—	12	1,00	2000	6601282	32	222573	95
4	Beeskow	1855	4	—	1,00	3000	3758837	15	120507	16
5	Rathenow	1857	11	—	1,00	3000	2136294	37	70301	—
6	Jüterbog	1848	—	6	1,00	unbeschr.	11386202	36	364435	69
7	Prenzlau	1842	—	2	0,50	desgl.	4948347	17	157053	03
8	Kyritz	1856	7	—	1,00	9000	2396599	45	75122	81
9	Neu-Ruppin	1848	—	6	1,00	1500	5600740	98	184086	72
10	Berlin (Teltow)	1858	—	21	0,50	unbeschr.	12161245	66	355265	51
11	Templin	1858	—	—	0,50	desgl.	1321218	57	38679	03
12	Belzig	1858	—	2	1,00	3000	1449881	05	46830	98

7. des abgelaufenen Jahres durch neue Einlagen. M	Pf	8. Ausgabe während des abgelaufenen Rechnungsjahres für zurückgezogene Einlagen M	Pf	9. Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres M.	Pf	10. Betrag des Separat- oder Sparfonds. (§ 12 des Reglements vom 12. Dezbr. 1838.) M.	Pf	11. Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres zu Buche stand. M.	Pf	12. Betrag der Zinsüberschüsse des abgelaufenen Rechnungsjahres. M.	Pf.	13 Betrag des eigenen Vermögens der Kassen. M	Pf.
90972	82	71541	38	163227	85	—	—	4355	24	1538	03	—	—
172511	96	115320	—	503742	40	—	—	11275	17	4917	18	—	—
129796	63	109670	—	788406	86	—	—	43390	85	8769	21	—	—
1523285	99	1475352	45	5399777	71	—	—	593893	07	78397	12	—	—
1213585	11	674351	14	2652233	03	—	—	20725	50	24562	53	—	—
180952	61	84622	72	407450	03	—	—	3170	53	2628	96	—	—
249688	46	244045	95	1167928	31	—	—	79643	94	10770	68	—	—
1406127	72	1361785	97	3510126	54	—	—	171857	37	26736	—	—	—
120622	13	87219	70	663591	7[illegible]	—	—	53911	92	8926	95	—	—
1161892	06	1154538	70	3850339	96	—	—	419099	64	50519	87	—	—
178789	16	113180	22	428173	77	—	—	27401	83	4069	04	—	—
100279	97	70141	01	371333	32	—	—	12737	28	3573	60	—	—
45000	32	39988	80	106930	48	—	—	2358	14	193	89	—	—
183317	95	186892	55	798221	77	—	—	92383	—	4049	91	—	—
43654	62	20898	20	35376	69	—	—	243	26	384	93	—	—
235733	91	218595	36	1033275	14	—	—	50123	42	11530	14	—	—
496195	71	431621	51	2612477	78	—	—	260597	15	28277	92	—	—
50272	51	40524	08	221046	50	—	—	5446	51	2122	39	—	—
111650	—	50080	82	180469	70	—	—	3793	13	1737	76	—	—
584475	79	473463	94	2153053	96	—	—	224115	42	21830	15	—	—
31417	80	40627	76	173233	82	—	—	13163	45	2369	59	—	—
1819414	12	1429584	20	6171255	48	—	—	581273	92	68468	69	—	—
145873	03	79319	88	448497	82	—	—	5443	17	7401	57	—	—
326872	90	233275	85	526926	78	—	—	13358	13	4280	12	—	—
95376	92	42279	44	223376	69	—	—	1562	55	1351	41	—	—
178283	18	165351	—	832093	83	—	—	91104	69	10317	21	—	—
44678	89	42298	65	156670	95	—	—	3404	59	1190	43	—	—
710194	52	463985	32	3222554	79	—	—	211772	25	23826	21	—	—
1348986	72	1124172	99	6393781	91	—	—	614458	—	82555	26	—	—
147133	05	167696	49	661400	45	—	—	16415	42	4523	94	—	—
356511	33	248634	81	1372124	52	—	—	106741	46	13764	49	—	—
222762	12	214043	43	1059305	02	—	—	121547	80	11742	67	—	—
113198	06	90421	44	340187	29	—	—	6339	15	3707	80	—	—
195899	01	140864	56	765782	40	—	—	59619	10	6190	—	—	—
36341	52	216064	29	1216866	03	—	—	74461	54	9861	79	—	—
582021	94	409138	37	1492676	67	—	—	141927	36	13578	57	—	—
14138	60	96573	17	514262	52	—	—	25983	28	3975	42	—	—
139630	90	95904	19	385567	88	—	—	5648	28	2675	81	—	—
317982	40	269603	60	904926	61	—	—	34333	47	10155	65	—	—
92144	41	60236	73	351966	21	—	—	14447	58	3963	89	—	—
1175288	48	926696	42	5120918	66	—	—	283598	97	42269	88	—	—
1647187	47	1234912	07	8208970	06	—	—	711924	37	108841	74	—	—
1587409	99	1324712	54	7086553	72	—	—	559905	06	67874	33	—	—
647018	61	657018	27	3869344	65	—	—	397856	39	47881	77	—	—
575373	33	531818	17	2250150	53	—	—	117577	91	19150	02	—	—
1815401	—	1857796	79	11708242	26	—	—	1152811	83	116615	11	—	—
821545	94	744743	87	5182202	27	—	—	263799	62	32361	01	—	—
733960	60	577078	19	2628604	67	—	—	253683	42	25343	61	—	—
1412954	89	1076386	11	6121396	48	—	—	387742	33	40908	38	—	—
4010187	95	3211127	78	13315571	34	—	—	679212	29	130375	33	—	—
218451	51	210101	67	1368247	44	—	—	73724	21	14897	97	—	—
247795	68	205323	07	1539184	64	—	—	143657	94	15357	55	—	

Laufende №	1. Domicil der Sparkasse.	14. Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: seit dem Bestehen der Kassen. M.	Pf.	15. im abgelaufenen Rechnungsjahre. M.	Pf.	16. Zinsen, welche die Kassen für Einlagen gewähren Prozent.	für ausgeliehene Kapitalien erhalten Prozent.
	Städtische Sparkassen.						
1	Angermünde	—	—	—	—	3⅓	4 u. 5
2	Belzig	—	—	—	—	3⅓	4—5
3	Biesenthal	—	—	—	—	3⅓	4—5
4	Brandenburg a. H.	292428	94	26100	—	3	3½—4½
5	Charlottenburg	—	—	—	—	3	3—4½
6	Kremmen	—	—	—	—	3½	3½—5
7	Dahme	—	—	—	—	3½	4—6
8	Eberswalde	—	—	—	—	3⅓	3½—5
9	Fehrbellin	—	—	—	—	3⅓	3½—4½
10	Havelberg	360852	—	44000	—	3	3,82
11	Jüterbog	—	—	—	—	3½	4—6
12	Ketzin	—	—	—	—	3⅓	3½—5
13	Kyritz	—	—	—	—	3⅓	4—5
14	Lenzen	93801	62	2012	59	3⅓	3—4½
15	Lindow	—	—	—	—	3⅓	4—5
16	Luckenwalde	—	—	—	—	3⅓	4¼
17	Nauen	76124	95	—	—	3⅓	3½—5
18	Niemegk	—	—	—	—	3⅓	4—5
19	Oranienburg	—	—	—	—	3⅓	4 u. 4½
20	Perleberg	181373	64	29400	—	3	3½—4
21	Plaue	—	—	—	—	3	4—5
22	Potsdam	139059	50	—	—	3	3¾
23	Prenzlau	—	—	—	—	3⅓	3—4½
24	Pritzwalk	—	—	—	—	3⅓	4—5
25	Putlitz	—	—	—	—	3½	4—5
26	Rathenow	28351	21	—	—	3⅓	4—4½
27	Neu-Ruppin	—	—	—	—	3⅓	3½—5
28	Schwedt	316713	05	9000	—	3⅓	3½ u. 4
29	Spandau	220082	—	—	—	3⅓	3½—5
30	Strasburg U.-M.	—	—	—	—	3⅓	4—5
31	Strausberg	—	—	—	—	3⅓	3—6
32	Treuenbrietzen	35443	20	7500	—	3⅓	3½—4½
33	Werder	—	—	—	—	3⅓	4½
34	Wilsnack	—	—	—	—	3⅓	3½—4½
35	Wittenberge	24162	65	—	—	3⅓	3¾—5
36	Wittstock	78767	74	20712	64	3	3½ u. 4
37	Wriezen	—	—	—	—	3⅓	3½—6
38	Wusterhausen a. D.	—	—	—	—	3⅓	4 u. 5
39	Zehdenick	—	—	—	—	3	3—4½
1	Velten (Landgemeinde-Kasse)	—	—	—	—	3⅓	4—5
	Kreis-Sparkassen.						
1	Angermünde	—	—	—	—	3⅓	3½ u. 4
2	Berlin (N.-Barn.)	—	—	—	—	3	3½—4½
3	Freienwalde a. O.	120000	—	23000	—	3⅓	3,92
4	Beeskow	60000	—	—	—	3⅓	4—5
5	Rathenow	—	—	—	—	3⅓	3—4½
6	Jüterbog	240059	32	—	—	3⅓	3½—6
7	Prenzlau	135790	17	—	—	3⅓	3—4
8	Kyritz	—	—	—	—	3⅓	3—5
9	Neu-Ruppin	42083	93	—	—	3⅓	3½—5
10	Berlin (Teltow)	70087	87	1806	—	3	3,81
11	Templin	—	—	—	—	3	3,77
12	Belzig	—	—	—	—	3⅓	3½—5

17.		18	19	20.	21.	22.	23
An Sparkassen-Büchern (oder Obligationen 2c.)							
wurden im Laufe des Jahres		befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlagen					
ausgegeben. Stück	zurückgenommen. Stück	bis 60 M. einschl. Stück.	von über 60 bis 150 M einschl. Stück.	von über 150 bis 300 M. einschl. Stück.	von über 300 bis 600 M. einschl. Stück	von über 600 M. Stück.	überhaupt. Stück
83	70	329	94	54	53	73	603
214	102	477	260	194	191	216	1338
120	82	427	245	229	239	388	1528
2972	2544	4106	3052	2710	2734	2848	15450
2888	1150	3744	1755	1293	1227	1189	9208
268	55	422	252	202	203	214	1293
212	115	677	414	273	291	550	2205
821	404	2952	1077	852	872	1434	7187
262	170	561	497	396	364	326	2144
720	587	2329	1376	1126	1206	1817	7854
256	106	367	184	145	160	194	1050
187	93	298	262	214	170	180	1124
49	28	84	52	30	46	43	255
174	155	495	339	303	408	461	2006
110	19	63	35	30	14	16	158
332	169	809	443	404	389	488	2533
735	646	2870	1885	1445	1047	886	8133
113	68	340	220	151	122	107	940
225	54	238	129	102	94	77	640
832	639	2069	1377	1020	1015	1024	6505
68	85	318	158	132	94	89	791
3086	1735	8442	4267	3404	3069	3342	22524
330	136	541	332	249	209	207	1538
305	128	556	306	207	207	219	1495
136	30	111	85	66	82	100	444
252	284	1189	606	426	445	387	3053
86	78	299	119	94	61	73	646
725	398	1167	819	716	895	1644	5241
2844	1774	5517	3006	2525	2817	3845	17710
221	163	675	355	281	327	380	2018
433	248	901	461	437	472	729	3000
299	270	673	529	559	544	541	2846
191	75	446	218	163	165	152	1144
223	132	638	362	356	335	451	2142
560	211	1734	695	579	543	581	4132
520	292	1938	970	786	671	687	5052
196	134	465	258	208	197	242	1370
186	91	395	188	158	154	170	1065
344	167	845	454	341	331	427	2398
215	56	380	249	205	155	170	1159
992	502	3426	1979	1512	1493	1204	9614
2888	1626	5907	3940	3144	3319	4078	20388
1555	1031	4441	2358	1972	2081	3659	14511
815	484	2425	1481	1256	1451	1903	8516
817	472	2629	1501	1217	1057	1016	7420
1893	1377	5860	3777	3487	3819	5868	22811
1039	641	2542	2104	1861	1903	2577	10987
887	490	1923	1255	1024	971	1153	6326
2384	1484	4983	3761	3284	2895	2833	17756
6244	3322	11423	6781	5313	5136	6351	35004
373	160	1212	711	543	611	704	3781
410	336	846	818	828	784	780	4056

Laufende №	1. Domicil der Sparkasse.	14. Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: seit dem Bestehen der Kassen. M.	Pf.	15. im abgelaufenen Rechnungsjahre. M.	Pf.	16. Zinsen, welche die Kassen für Einlagen gewähren Prozent.	für ausgeliehene Kapitalien erhalten Prozent.
	Städtische Sparkassen.						
1	Angermünde	—	—	—	—	3 1/3	4 u. 5
2	Belzig	—	—	—	—	3 1/3	4—5
3	Biesenthal	—	—	—	—	3 1/3	4—5
4	Brandenburg a. H.	292428	94	26100	—	3	3 1/2—4 1/2
5	Charlottenburg	—	—	—	—	3	3—4 1/2
6	Kremmen	—	—	—	—	3 1/2	3 1/2—5
7	Dahme	—	—	—	—	3 1/2	4—6
8	Eberswalde	—	—	—	—	3 1/3	3 1/2—5
9	Fehrbellin	—	—	—	—	3 1/3	3 1/2—4 1/2
10	Havelberg	360852	—	44000	—	3	3,82
11	Jüterbog	—	—	—	—	3 1/2	4—6
12	Ketzin	—	—	—	—	3 1/3	3 1/2—5
13	Kyritz	—	—	—	—	3 1/3	4—5
14	Lenzen	93801	62	2012	59	3 1/3	3—4 1/2
15	Lindow	—	—	—	—	3 1/3	4—5
16	Luckenwalde	—	—	—	—	3 1/3	4 1/4
17	Nauen	76124	95	—	—	3 1/3	3 1/2—5
18	Niemegk	—	—	—	—	3 1/3	4—5
19	Oranienburg	—	—	—	—	3 1/3	4 u. 4 1/2
20	Perleberg	181373	64	29400	—	3	3 1/2—4
21	Plaue	—	—	—	—	3	4—5
22	Potsdam	139059	50	—	—	3	3 3/4
23	Prenzlau	—	—	—	—	3 1/3	3—4 1/2
24	Pritzwalk	—	—	—	—	3 1/3	4—5
25	Putlitz	—	—	—	—	3 1/2	4—5
26	Rathenow	28351	21	—	—	3 1/3	4—4 1/2
27	Neu-Ruppin	—	—	—	—	3 1/3	3 1/2—5
28	Schwedt	316713	05	9000	—	3 1/3	3 1/2 u. 4
29	Spandau	220082	—	—	—	3 1/3	3 1/2—5
30	Strasburg U.-M.	—	—	—	—	3 1/3	4—5
31	Strausberg	—	—	—	—	3 1/3	3—6
32	Treuenbrietzen	35443	20	7500	—	3 1/3	3 1/2—4 1/2
33	Werder	—	—	—	—	3 1/3	4 1/2
34	Wilsnack	—	—	—	—	3 1/3	3 1/2—4 1/2
35	Wittenberge	24162	65	—	—	3 1/3	3 3/4—5
36	Wittstock	78767	74	20712	64	3	3 1/2 u. 4
37	Wriezen	—	—	—	—	3 1/3	3 1/2—6
38	Wusterhausen a. D.	—	—	—	—	3 1/3	4 u. 5
39	Zehdenick	—	—	—	—	3	3—4 1/2
1	Velten (Landgemeinde-Kasse)	—	—	—	—	3 1/3	4—5
	Kreis-Sparkassen.						
1	Angermünde	—	—	—	—	3 1/3	3 1/2 u. 4
2	Berlin (N.-Barn.)	—	—	—	—	3	3 1/2—4 1/2
3	Freienwalde a. O.	120000	—	23000	—	3 1/3	3 92
4	Beeskow	60000	—	—	—	3 1/3	4—5
5	Rathenow	—	—	—	—	3 1/3	3—4 1/2
6	Jüterbog	240059	32	—	—	3 1/3	3 1/2—6
7	Prenzlau	135790	17	—	—	3 1/3	3—4
8	Kyritz	—	—	—	—	3 1/3	3—5
9	Neu-Ruppin	42083	93	—	—	3 1/3	3 1/2—5
10	Berlin (Teltow)	70087	87	1806	—	3	3,81
11	Templin	—	—	—	—	3	3,77
12	Belzig	—	—	—	—	3 1/3	3 1/2—5

17.		18	19	20.	21.	22.	23
An Sparkassen-Büchern (oder Obligationen ꝛc.)							
wurden im Laufe des Jahres		befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlagen					
ausgegeben. Stück	zurückgenommen. Stück	bis 60 M. einschl. Stück.	von über 60 bis 150 M einschl. Stück.	von über 150 bis 300 M. einschl. Stück.	von über 300 bis 600 M. einschl. Stück	von über 600 M. Stück.	überhaupt. Stück
83	70	329	94	54	53	73	603
214	102	477	260	194	191	216	1338
120	82	427	245	229	239	388	1528
2972	2544	4106	3052	2710	2734	2848	15450
2888	1150	3744	1755	1293	1227	1189	9208
268	55	422	252	202	203	214	1293
212	115	677	414	273	291	550	2205
821	404	2952	1077	852	872	1434	7187
263	170	561	497	396	364	326	2144
726	587	2329	1376	1126	1206	1817	7854
256	106	367	184	145	160	194	1050
187	93	298	262	214	170	180	1124
49	28	84	52	30	46	43	255
174	155	495	339	303	408	461	2006
110	19	63	35	30	14	16	158
332	169	809	443	404	389	488	2533
735	646	2870	1885	1445	1047	886	8133
113	68	340	220	151	122	107	940
225	54	238	129	102	94	77	640
832	639	2069	1377	1020	1015	1024	6505
68	85	318	158	132	94	89	791
3086	1735	8442	4267	3404	3069	3342	22524
330	136	541	332	249	209	207	1538
305	128	556	306	207	207	219	1495
136	30	111	85	66	82	100	444
252	284	1189	606	426	445	387	3053
86	78	299	119	94	61	73	646
725	398	1167	819	716	895	1644	5241
2844	1774	5517	3006	2525	2817	3845	17710
221	163	675	355	281	327	380	2018
433	248	901	461	437	472	729	3000
299	270	673	529	559	544	541	2846
191	75	446	218	163	165	152	1144
223	132	638	362	356	335	451	2142
560	211	1734	695	579	543	581	4132
520	292	1938	970	786	671	687	5052
196	134	465	258	208	197	242	1370
186	91	395	188	158	154	170	1065
344	167	845	454	341	331	427	2398
215	56	380	249	205	155	170	1159
992	502	3426	1979	1512	1493	1204	9614
2888	1626	5907	3940	3144	3319	4078	20388
1555	1031	4441	2358	1972	2081	3659	14511
815	484	2425	1481	1256	1451	1903	8516
817	472	2629	1501	1217	1057	1016	7420
1893	1377	5860	3777	3487	3819	5868	22811
1039	641	2542	2104	1861	1903	2577	10987
887	490	1923	1255	1024	971	1153	6326
2384	1484	4983	3761	3284	2895	2833	17756
6244	3322	11423	6781	5313	5136	6351	35004
373	160	1212	711	543	611	704	3781
410	336	846	818	828	784	780	4056

Laufende №	1. Domicil der Sparkasse.	24. Von dem Vermögen der … in Hypotheken: auf städtische Grundstücke M.	Pf.	25. auf ländliche Grundstücke M.	Pf.	26. in auf den Inhaber lautenden Papieren: Nominal-werth. M.	Kurswerth am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres. M.	Pf.
	Städtische Sparkassen.							
1	Angermünde	121050	—	8700	—	400	427	20
2	Belzig	110762	50	316974	60	—	—	—
3	Biesenthal	403275	—	65750	—	275675	278784	05
4	Brandenburg a. H.	2770774	80	414958	66	2503450	2510960	40
5	Charlottenburg	1774350	—	—	—	018100	836451	85
6	Kremmen	22300	—	176075	—	106600	105622	—
7	Dahme	768443	—	232174	90	500	430	50
8	Eberswalde	1573139	—	82203	16	1489750	1494313	40
9	Fehrbellin	182350	—	254118	64	155900	166501	20
10	Havelberg	1044164	11	981651	38	1285000	1297923	20
11	Jüterbog	225857	58	83275	—	65000	67945	70
12	Ketzin	142375	—	16200	—	89700	88076	25
13	Kyritz	88260	—	2800	—	4000	4252	—
14	Lenzen	115497	—	377065	16	323900	338163	50
15	Lindow	20150	—	5500	—	—	—	—
16	Luckenwalde	924790	—	78925	—	42200	38206	60
17	Nauen	922177	99	354655	—	1005500	1010471	75
18	Niemegk	72917	97	70785	75	37000	38195	—
19	Oranienburg	108700	—	32000	—	39500	42225	25
20	Perleberg	901375	—	339225	—	742100	748881	50
21	Plaue	127750	—	5550	—	46600	47877	—
22	Potsdam	2296625	—	—	—	3770450	3838630	70
23	Prenzlau	313200	—	42100	—	88700	86741	60
24	Pritzwalk	168500	—	75950	—	164900	170692	70
25	Putlitz	31848	26	51860	—	84325	89848	22
26	Rathenow	321700	—	4500	—	357100	374116	—
27	Neu-Ruppin	113050	—	1200	—	38500	40836	75
28	Schwedt	1926634	95	100775	—	1338925	1351860	70
29	Spandau	3797396	94	366875	—	2311700	2449072	25
30	Strasburg U.-M.	401451	21	—	—	225500	239556	—
31	Strausberg	721748	32	257241	—	274500	267721	10
32	Treuenbrietzen	221400	—	167300	—	750450	774675	68
33	Werder	110300	—	51500	—	100500	102416	95
34	Wilsnack	196430	—	445990	—	116150	113218	50
35	Wittenberge	775595	—	—	—	251800	262106	30
36	Wittstock	808600	—	131430	—	556210	574559	02
37	Wriezen	176325	—	33000	—	265600	281806	—
38	Wusterhausen a. D.	219609	55	100859	85	30200	29674	40
39	Zehdenick	395828	—	226100	—	280800	280887	40
1	Velten (Landgemeinde-Kasse)	—	—	138000	—	5000	5387	50
	Kreis-Sparkassen.							
1	Angermünde	1659600	—	1009000	—	2072825	2093041	10
2	Berlin (N.-Barn.)	757050	—	2300416	66	3795100	3952390	—
3	Freienwalde a. O.	2565850	—	1636250	—	2493700	2484784	25
4	Beeskow	448155	—	383492	—	2274100	2257685	70
5	Rathenow	653950	—	182000	—	1005400	1017612	25
6	Jüterbog	4412437	80	2264408	48	3592300	3530665	75
7	Prenzlau	260140		98060	—	5570300	5067395	83
8	Kyritz	431030	—	324270	—	1651600	1714655	60
9	Neu-Ruppin	892600	—	1371670	—	2816000	2756924	50
10	Berlin (Teltow)	599150	—	633309	—	7487050	7509276	95
11	Templin	75550	—	102800	—	917850	905345	70
12	Belzig	225080	86	613114	86	654075	657885	61

27.		28.		29.		30.		31.		32.	
Sparkassen (Spalten 9 bis 13) sind zinsbar angelegt:											
auf Schuldscheine:				gegen Wechsel.		gegen Faustpfand.		bei öffentlichen Instituten und Korporationen		überhaupt. (Inhaberpapiere zum Kurswerthe eingestellt)	
ohne Bürgschaft		gegen Bürgschaft									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	—	30600	—	3530	—	—	—	—	—	164307	20
—	—	16640	—	—	—	41754	80	10560	—	496691	90
—	—	46191	30	—	—	—	—	23750	—	817750	35
—	—	—	—	—	—	—	—	353370	34	6050064	20
—	—	—	—	—	—	—	—	42935	95	2653737	80
—	—	—	—	67400	—	—	—	29700	—	401097	—
—	—	—	—	95045	—	42076	—	81500	—	1219669	40
—	—	399620	—	78305	—	10700	—	42222	90	3680503	46
—	—	36581	—	—	—	10750	—	50709	—	701009	84
—	—	49394	—	33550	—	1500	—	818479	—	4226661	69
—	—	—	—	64551	—	—	—	—	—	441629	28
—	—	—	—	37200	—	5660	—	80000	—	369511	25
—	—	7000	—	500	—	2100	—	—	—	104912	—
—	—	16633	70	—	—	1300	—	17570	77	866230	13
—	—	2500	—	—	—	4650	—	—	—	32800	—
—	—	—	—	2300	—	—	—	—	—	1044221	60
—	—	18068	—	—	—	34050	—	523133	15	2862555	89
200	—	24202	68	8225	—	—	—	2075	—	216601	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	182925	25
—	—	—	—	—	—	—	—	342120	—	2331601	50
—	—	500	—	—	—	500	—	—	—	182177	—
—	—	100000	—	—	—	—	—	514500	—	6749755	70
—	—	—	—	—	—	2000	—	—	—	444041	60
—	—	33685	70	—	—	12615	—	56820	—	518263	40
23800	—	—	—	22678	—	1600	—	—	—	221634	48
—	—	—	—	—	—	—	—	201875	—	902191	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	155086	75
—	—	—	—	—	—	—	—	14000	—	3393270	65
—	—	16750	—	—	—	267150	—	50000	—	6947244	19
—	—	900	—	9300	—	—	—	—	—	651207	21
—	—	—	—	61371	—	6000	—	127050	—	1441131	42
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1163375	68
—	—	26475	—	15000	—	—	—	33700	—	339391	95
—	—	2150	—	—	—	1100	—	49804	—	808692	50
—	—	—	—	—	—	8700	—	220727	—	1267128	30
—	—	600	—	—	—	31070	—	59785	—	1606044	02
40000	—	—	—	3000	—	—	—	—	—	534131	—
—	—	—	—	30681	80	—	—	—	—	380825	60
—	—	—	—	—	—	3000	—	10420	—	916235	40
—	—	96100	—	48638	50	7500	—	63000	—	358626	—
—	—	246175	—	—	—	87800	—	245510	10	5371126	20
—	—	—	—	—	—	—	—	1789626	43	8799483	09
—	—	—	—	—	—	—	—	902300	—	7589184	25
—	—	149213	13	—	—	30840	—	990137	33	4259523	16
—	—	68500	—	—	—	20000	—	415745	—	2357807	25
—	—	—	—	138162	—	12450	—	2300909	21	12659033	24
—	—	18700	—	—	—	—	—	—	—	5444295	83
—	—	149466	—	—	—	89050	—	90017	—	2798488	60
—	—	299905	—	—	—	38687	—	1074986	16	6434772	66
—	—	—	—	—	—	—	—	5065932	28	13807668	23
—	—	—	—	—	—	—	—	325610	—	1412305	70
—	—	3000	—	—	—	82148	25	94825	84	1676055	42

1. Domicil der Sparkasse.	33. Im abgelaufenen Rechnungsjahre im Wege der Zwangsversteigerung erworbene Immobilien: Erwerbspreis. M	Pf	34. Hypothekarisch darauf haftende Sparkassengelder. M	Pf	35. Werth sämmtl. bisher erworbenen Mobilien am Schlusse des Rechnungsjahres M	Pf	36. Betrag des baaren Kassenbestandes am Schlusse des Rechnungsjahres. M	Pf	37. Betrag der Verwaltungskosten im abgelaufenen Rechnungsjahre. M	Pf
Städtische Sparkassen.										
Angermünde	—	—	—	—	—	—	3275	89	150	—
Belzig	—	—	—	—	—	—	18325	67	625	20
Biesenthal	—	—	—	—	—	—	14047	36	15	—
Brandenburg a. H.	—	—	—	—	—	—	21992	58	8199	22
Charlottenburg	—	—	—	—	1738	05	15023	23	6999	40
Kremmen	—	—	—	—	600	—	9523	56	1116	60
Dahme	—	—	—	—	1000	—	27902	85	1849	50
Eberswalde	—	—	—	—	1500	—	145692	79	10878	92
Fehrbellin	—	—	—	—	500	—	16493	83	1169	10
Havelberg	—	—	—	—	3084	20	42777	93	6219	25
Jüterbog	—	—	—	—	—	—	13631	82	711	18
Ketzin	—	—	—	—	1400	—	14559	35	2319	94
Kyritz	—	—	—	—	—	—	4376	62	22	20
Lenzen	—	—	—	—	600	—	21650	21	1150	—
Lindow	—	—	—	—	—	—	2227	78	45	05
Luckenwalde	—	—	—	—	—	—	39176	96	1432	38
Nauen	—	—	—	—	1000	—	10519	04	5007	51
Niemegk	—	—	—	—	—	—	9891	61	381	87
Oranienburg	—	—	—	—	—	—	1337	58	195	—
Perleberg	—	—	—	—	380	04	45567	88	3213	08
Plaue	—	—	—	—	—	—	946	89	554	50
Potsdam	—	—	—	—	—	—	2773	70	12211	45
Prenzlau	—	—	—	—	470	25	10399	39	185	25
Pritzwalk	—	—	—	—	—	—	22021	51	1322	02
Putlitz	—	—	—	—	—	—	2562	45	606	61
Rathenow	—	—	—	—	38	—	21007	52	2663	78
Neu-Ruppin	—	—	—	—	—	—	4921	89	19	75
Schwedt	—	—	—	—	—	—	50631	58	5006	29.
Spandau	—	—	—	—	1200	—	157719	20	9730	60
Strasburg U.-M.	—	—	—	—	—	—	28243	58	2248	27
Strausberg	—	—	—	—	—	—	35816	31	5199	45
Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	6720	85	1361	69
Werder	—	—	—	—	—	—	11473	64	377	53
Wilsnack	—	—	—	—	300	50	7120	89	662	05
Wittenberge	—	—	—	—	1036	10	21151	27	4007	15
Wittstock	—	—	—	—	550	—	28560	01	2759	45
Wriezen	—	—	—	—	—	—	5377	50	768	78
Wusterhausen a. D.	—	—	—	—	986	08	10388	26	1045	83
Zehdenick	—	—	—	—	600	—	22391	43	3130	35
Velten (Landgemeinde f.)	—	—	—	—	670	—	7529	20	1086	90
Kreis-Sparkassen.										
Angermünde	—	—	—	—	800	—	47000	03	6527	66
Berlin (N.-Barn.)	—	—	—	—	2316	—	120791	48	25154	83
Freienwalde a. O.	—	—	—	—	—	—	39398	03	9668	03
Beeskow	—	—	—	—	1800	—	4670	61	5390	49
Rathenow	—	—	—	—	—	—	9921	19	5830	85
Jüterbog	9800	—	8900	—	2595	—	194899	15	18836	36
Prenzlau	—	—	—	—	—	—	1706	06	19731	93
Kyritz	—	—	—	—	487	50	86799	49	6676	12
Neu Ruppin	—	—	—	—	—	—	49726	15	11645	83
Berlin (Teltow)	—	—	—	—	10183	50	113033	91	29075	48
Templin	—	—	—	—	1950	—	27802	45	3053	16
Belzig	—	—	—	—	1097	60	6787	16	4601	72

Die Summen der vorseitigen Nachweisungen betragen

a. bei den Städtischen Sparkassen in Spalte 3: 13, in Spalte 5: 49469713,22 M., in Spalte 6: 1927113,31 M., in Spalte 7: 15105522,44 M., in Spalte 8: 12593673,94 M., in Spalte 9: 53908675,03 M., in Spalte 11: 4209079,98 M., in Spalte 12: 577472,89 M., in Spalte 14: 1847160,50 M., in Spalte 15: 138725,23 M., in Spalte 17: 22584 und 13687 Stück, in Spalte 18: 50507 Stück, in Spalte 19: 28136 Stück, in Spalte 20: 22860 Stück, in Spalte 21: 22463 Stück, in Spalte 22: 26797 Stück, in Spalte 23: 150763 Stück, in Spalte 24: 25416701,18 M., in Spalte 25: 5955268,10 M., in Spalte 26: 20137185 M. und 20441128,62 M., in Spalte 27: 64000 M., in Spalte 28: 828491,38 M., in Spalte 29: 532636,80 M., in Spalte 30: 488275,80 M., in Spalte 31: 3756807,11 M., in Spalte 32: 57486308,99 M., in Spalte 35: 16983,22 M., in Spalte 36: 928222,41 M., in Spalte 37: 105561,20 M.

b. bei den Landgemeinde-Sparkassen in Spalte 5: 305936,26 M., in Spalte 6: 14122,27 M., in Spalte 7: 92144,41 M., in Spalte 8: 60236,73 M., in Spalte 9: 351966,21 M., in Spalte 11: 14447,58 M., in Spalte 12: 3963,89 M., in Spalte 17: 215 und 56 Stück, in Spalte 18: 380 Stück, in Spalte 19: 249 Stück, in Spalte 20: 205 Stück, in Spalte 21: 155 Stück, in Spalte 22: 170 Stück, in Spalte 23: 1159 Stück, in Spalte 25: 138000 M., in Spalte 26: 5000 M. und 5387,50 M., in Spalte 28: 96100 M., in Spalte 29: 48638,50 M., in Spalte 30: 7500 M., in Spalte 31: 63000 M., in Spalte 32: 358626 M., in Spalte 35: 670 M., in Spalte 36: 7529,20 M., in Spalte 37: 1086,90 M.;

c. bei den Kreis-Sparkassen in Spalte 3: 22 und 77, in Spalte 5: 64045190,02 M., in Spalte 6: 2019336,20 M., in Spalte 7: 14892575,45 M., in Spalte 8: 12557714,95 M., in Spalte 9: 68399386,72 M., in Spalte 11: 5025494,34 M., in Spalte 12: 661876,70 M., in Spalte 14: 674921,29 M., in Spalte 15: 24806 M., in Spalte 17: 20297 und 11925 Stück, in Spalte 18: 47617 Stück, in Spalte 19: 30466 Stück, in Spalte 20: 25441 Stück, in Spalte 21: 25520 Stück, in Spalte 22: 32126 Stück, in Spalte 23: 161170 Stück, in Spalte 24: 13010593,66 M., in Spalte 25: 10918791 M., in Spalte 26: 34330300 M. und 33950663,24 M., in Spalte 28: 934959,13 M., in Spalte 29: 138162 M., in Spalte 30: 360975 M., in Spalte 31: 13295599,35 M., in Spalte 32: 72609743,63 M., in Spalte 33: 9800 M., in Spalte 34: 8900 M., in Spalte 35: 21229,60 M., in Spalte 36: 702535,71 M., in Spalte 37: 146192,46 M.

Die Gesammt-Summe beträgt in Spalte 3: 22 und 90, in Spalte 5: 113820839,50 M., in Spalte 6: 3960571,78 M., in Spalte 7: 30090242,30 M., in Spalte 8: 25211625,62 M., in Spalte 9: 122660027,96 M., in Spalte 11: 9249021,90 M., in Spalte 12: 1243313,48 M., in Spalte 14: 2522081,79 M., in Spalte 15: 163531,23 M., in Spalte 17: 43096 und 25668 Stück, in Spalte 18: 98504 Stück, in Spalte 19: 58851 Stück, in Spalte 20: 48506 Stück, in Spalte 21: 48138 Stück, in Spalte 22: 59093 Stück, in Spalte 23: 313092 Stück, in Spalte 24: 38427294,84 M., in Spalte 25: 17012059,10 M., in Spalte 26: 54472485 M. und 54400179,36 M., in Spalte 27: 64000 M., in Spalte 28: 1859550,51 M., in Spalte 29: 719437,30 M., in Spalte 30: 856751,05 M., in Spalte 31: 17115406,46 M., in Spalte 32: 130454678,62 M., in Spalte 33: 9800 M., in Spalte 34: 8900 M., in Spalte 35: 38882,82 M., in Spalte 36: 1638287,32 M., in Spalte 37: 252840,56 M.

Bekanntmachung.

136. An Stelle des Gendarmen Gatz habe ich im Kreise Ruppin

a. über den westlich der Seebecker Abbauten belegenen mittleren Theil des Vielitz-See's,

b. den nördlich des kleinen Strubben-See's belegenen mittleren Theil des Wutz-See's

den Gendarmen Pohlenz zu Lindow zum Fischerei-aufseher ernannt. Potsdam, den 13. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Institut zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern in Charlottenburg.

137. Der nächste Kursus beginnt **am Montag, den 2. September 1895.**

Anmeldungen werden von dem Generalsekretär, Königl. Landesoekonomierath Dr. Freiherr von Canstein zu Berlin NW., Werftstraße Nr. 9. und dem Director des Instituts, Oberroßarzt a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestraße Nr. 42, entgegen genommen.

Potsdam, den 16. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

138. Die bisher in Brandenburg a. H. vorhandene Vermessungsstelle für Binnenschiffe ist nunmehr auf Anordnung des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten nach Rathenow verlegt.

Die Vermessungsgeschäfte werden an letzterem Orte durch den Königlichen Wasserbauinspektor, Baurath Schuke wahrgenommen.

Potsdam, den 18. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

139. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Colonisten Adolf

Jürgen zu Mangelshorst und des Gastwirths Sommerfeld zu Pausin (Kreis Osthavelland), sowie die Brustseuche (Influenza) bei 4 Pferden des Gutspächters Irmer in Kl.-Leppin (Kreis Westprignitz).

Der Milzbrand ist festgestellt bei einer Kuh des Ackerbürgers Frost zu Liebenwalde (Kreis Niederbarnim), bei einer Kuh des Bauern August Krüger in Zempow (Kreis Ostprignitz), bei einer Kuh des Gutsbesitzers Jahnke zu Jahnkeshof bei Milow (Kreis Prenzlau), sowie bei zwei Kühen des Dominiums Karwe (Kreis Neu-Ruppin).

Erloschen ist der Milzbrand unter dem Rindvieh des Landwirths Müller in Tietzow (Kreis Osthavelland) und der Bläschenausschlag unter dem Rindviehbestande der Hütungsgenossenschaft in Brück (Kreis Zauch-Belzig).

Potsdam, den 18. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.

140. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1895 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober- N. N. Wasser.	Berlin. Unter- N. N. Wasser.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Brandenburg. Ober-Wasser.	Brandenburg. Unter-Wasser.	Rathenow. Ober-Wasser.	Rathenow. Unter-Wasser.	Havelberg.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter
1	32,36	31,70	2,82	1,78	1,80	2,44	2,22	2,14	1,82	5,18
2	32,40	31,82	2,82	1,82	1,82	2,46	2,24	2,16	1,84	5,30
3	32,34	31,98	2,80	1,90	1,85	2,46	2,24	2,18	1,86	5,40
4	32,34	32,12	2,78	1,96	1,88	2,46	2,24	2,20	1,88	5,36
5	32,34	32,20	2,76	2,00	1,93	2,48	2,24	2,20	1,88	5,32
6	32,38	32,28	2,72	2,06	1,97	2,48	2,28	2,20	1,88	5,44
7	32,38	32,30	2,72	2,04	1,98	2,50	2,30	2,20	1,88	5,30
8	32,40	32,34	2,72	2,06	2,00	2,52	2,32	2,20	1,88	5,16
9	32,46	32,38	2,72	2,12	2,02	2,56	2,34	2,18	1,86	5,14
10	32,46	32,38	2,74	2,12	2,02	2,60	2,38	2,20	1,88	5,06
11	32,44	32,36	2,74	2,14	2,03	2,62	2,40	2,20	1,88	4,94
12	32,40	32,32	2,74	2,08	2,05	2,62	2,40	2,22	1,90	4,74
13	32,36	32,28	2,74	2,08	2,06	2,62	2,42	2,20	1,88	4,74
14	32,36	32,28	2,72	2,06	2,05	2,64	2,42	2,30	1,98	4,68
15	32,30	32,24	2,72	2,02	2,05	2,66	2,44	2,32	2,00	4,62
16	32,30	32,10	2,70	2,04	2,03	2,70	2,46	2,24	1,92	4,56
17	32,28	32,06	2,68	2,00	2,01	2,72	2,48	2,26	1,94	4,50
18	32,28	31,90	2,62	1,96	1,98	2,74	2,50	2,26	1,94	4,44
19	32,28	31,74	2,60	1,88	1,95	2,72	2,50	2,26	1,94	4,36
20	32,28	31,60	2,64	1,82	1,95	2,70	2,50	2,28	1,96	4,28
21	32,28	31,56	2,62	1,74	1,93	2,68	2,50	2,34	2,02	4,22
22	32,28	31,54	2,64	1,74	1,89	2,66	2,48	2,28	1,96	4,14
23	32,28	31,52	2,62	1,74	1,89	2,64	2,46	2,26	1,94	4,08
24	32,28	31,46	2,64	1,72	1,87	2,64	2,46	2,26	1,94	4,02
25	32,28	31,40	2,58	1,74	1,86	2,64	2,46	2,26	1,94	3,98
26	32,28	31,40	2,60	1,68	1,85	2,62	2,44	2,26	1,94	3,90
27	32,28	31,36	2,56	1,68	1,84	2,62	2,44	2,26	1,94	3,86
28	32,28	31,34	2,56	1,64	1,82	2,62	2,44	2,32	2,00	3,80
29	32,28	31,30	2,56	1,62	1,80	2,60	2,44	2,26	1,94	3,74
30	32,28	31,24	2,54	1,60	1,78	2,58	2,42	2,26	1,94	3,70

Potsdam, den 16. Juni 1895. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

16. Nach dem am 8. April d. J. erfolgten Tode des Forstuntererhebers Gerting ist die zur Forstkasse Spandau gehörige Unterforstkasse in Falkenhagen vom vorgenannten Tage ab aufgelöst.

Die Auszahlung der Löhne an die Waldarbeiter 2c. erfolgt unmittelbar von der Königlichen Forstkasse in Spandau. An die letztere sind auch alle Zahlungen für Forstnutzungen aus der Oberförsterei Falkenhagen zu leisten.

Potsdam, den 7. Juni 1895.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

45. In der im Kreise Teltow belegenen Kolonie Motzenmühle wird am 16. Juni eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten.

Diese Postagentur erhält Postverbindung mit den Schaffnerbahnposten in den auf der Kleinbahnstrecke Königs-Wusterhausen—Töpchin verkehrenden Zügen № 3, 13, 4 und 12, sowie durch Vermittelung dieser Bahnposten mit dem zur Abrechnungs-Postanstalt bestimmten Postamte in Königs-Wusterhausen.

Dem Landbestellbezirke der Postagentur in Motzenmühle werden die bisher zum Bezirke des Postamts in Töpchin gehörigen Wohnstätten ꝛc. Callinchen Dorf und Abbau Kettlitz zugetheilt.

Die Post- und Telegraphenhülfstelle in Motzenmühle tritt mit dem 15. Juni außer Wirksamkeit.

Potsdam, den 10. Juni 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

30. Mit Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths und des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird die Christus-Parochie zu Berlin der Diözese Friedrichswerder daselbst zugewiesen und gleichzeitig die gedachte Kirchengemeinnde der Kreissynode Friedrichswerder angeschlossen. Diese Anordnungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1895.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Bekanntmachung.

12. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **vom 28. Oktober d. J. an** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind **bis zum 30. September d. J.** durch die bezüglichen Kreis-Schul-Inspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspektors, 3) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Der Examinand hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu dem pädagogischen Aufsatze keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 10. Juni 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

8. Die am 1. Juli 1895 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbankanstalten vom **21. d. M.** ab eingelöst. Auch werden die am 1. Juli 1895 fälligen Zinsscheine der auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen **vom 21. d. M.** ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post** sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **17. Juni und 8. Juli** erfolgt, **die Baarzahlung** aber **bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. Juni, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24sten Juni** und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen **am 1. Juli** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfennige zu beziehen sind.

Berlin, den 5. Juni 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

14. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Gutsbesitzer C. Fr. Müller in Dittersbach im Königreich Sachsen die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1880

Lit. F. Nr. 115398 über 200 M.

angeblich gestohlen und dann vermuthlich verbrannt worden ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Dr. jur. Richard Poetzsch in Dresden, Schloß-

straße 24, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 14. Juni 1895.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

15. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungs-Gesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Lademeister Johann Hiller hierselbst, Luckenwalderstraße Nr. 7, folgende Schuldverschreibungen und zwar:

a. der konsolodirten 4 %igen Staatsanleihe
von 1876/79 lit. C. № 34840 über 1000 M.
„ 1883 „ D. „ 432719 und 432720 über je 500 M.
von 1884 lit. E. № 854873 über 300 M.,

b. der konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe
von 1890 lit. E. № 446843 über 300 M.,

c. der konsolidirten 3 %igen Staatsanleihe
von 1891 lit. C. № 29396 über 1000 M.

angeblich am 6. Mai d. J. gestohlen worden sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn rc. Hiller anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 12. Juni 1895.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

16. In Gemäßheit des § 20 des Preußischen Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24sten März 1879 (Pr. G.-S. S. 281) und des § 6 der Preußischen Verordnung vom 16. Juni 1819 (Pr. G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Zahnartisten Fritz Matthias in Leipzig, Blücherstraße 21, folgende Schuldverschreibungen, und zwar:

a. der preußischen konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe
von 1880 lit. E. № 229168 bis 229171 und 292898 über je 300 M.,
von 1882 lit. E. № 511259, 514257 und 592995 über je 300 M.,
von 1883 lit. E. № 669706 über 300 M.,
„ „ H. № 16466 „ 150 M.,
„ 1884 „ H. № 84912 „ 150 M.,
„ 1885 „ D. № 687362 „ 500 M.,
„ „ E. № 1010938 „ 300 M.,
„ „ H. № 129416 „ 150 M.,

b. der Preußischen konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1890
lit. E. № 433920 über 300 M.

angeblich versehentlich verbrannt sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn rc. Matthias anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 12. Juni 1895.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

17. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß von dem Postassistenten Max Kaps in Schoppinitz, Regierungsbezirk Oppeln, die ihm und seiner Ehefrau Marie, geb. Horak, gehörigen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe

a. von 1881 Lit. C. № 171206 über 1000 M.
b. von 1884 Lit. E. № 754742 über 300 M.

angeblich versehentlich verbrannt worden sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere, oder dem Herrn rc. Kaps anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 5. Juni 1895.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin.

Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Haltestelle Warnitz.

3. Vom 1. Juli 1895 ab gelangen auf der zwischen Seehausen U./M. und Wilmersdorf U./M. gelegenen Haltestelle Warnitz auch Stückgüter zur Abfertigung. Der Frachtberechnung werden bis zur Herausgabe von Tarifnachträgen im Wechselverkehr der Preußischen Staatseisenbahnen die bei Anstoß von 6 km an Seehausen U./M. und 9 km an Wilmersdorf U./M. sich ergebenden jeweilig niedrigsten Gesammtentfernungen zu Grunde gelegt.

Stettin, im Juni 1895.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

In der 48. Verloosung von **4 % Schlesischen Pfandbriefen lit. B.** sind nachbezeichnete Stücke gezogen worden und zwar:

über 1000 Thlr. (3000 M.) № 41147 Poln. Krawarn rc. 41155 41157 und 41190 Ratibor,

über 500 Thlr. (1500 M.) № 45054 Poln. Krawarn rc. 45122 45202 45207 45209 45212 45236 und 45265 Ratibor,

über 200 Thlr. (600 M.) № 51974 51982 51995 52015 52017 und 52025 Poln. Krawarn rc. 52060 52080 52081 52122 52131 52138 52145 52159 52165 52203 52248 und 52264 Ratibor,

über 100 Thlr. (300 M.) № 64782 und 64792 Poln. Krawarn rc. 64888 64901 64914 64922 64930 64931 64944 64949 64962 64967 64979 64996 65002 65012 65016 65020 65024 65028 65040 65057 65058 65069 65081 65100 und 65113 Ratibor,

über 50 Thlr. (150 M.) № 79459 und 79462 Poln. Krawarn ꝛc. 79465 und 79467 Ratibor,
über 25 Thlr. (75 M.) № 82448 82449 und 82451 Poln. Krawarn.

Diese Pfandbriefe im Gesammtbetrage von 14575 Thlr. = 43725 M. werden ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Auszahlung des Nennwerthes derselben **vom 2. Januar 1896 ab** bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst (im Regierungsgebäude am Lessingplatz) gegen Rückgabe der gekündigten Stücke erfolgen wird, sowie, daß die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe vom vorgenannten Tage ab aufhört.

Breslau, den 8. Juni 1895.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Bekanntmachung.

Ordnung

für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Stadt Berlin.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 9. Mai 1895 wird für die Stadt Berlin folgende Steuer-Ordnung erlassen:

§. 1.

Jeder auf Grund einer freiwilligen Veräußerung erfolgende Eigenthums-Erwerb eines im Stadtbezirke belegenen, bebauten oder unbebauten Grundstückes, oder eines Theiles eines solchen, unterliegt einer Steuer von ½ Prozent des Werthes des veräußerten Grundstücks.

Wird das Eigenthum eines Grundstücks der vorbezeichneten Art im gerichtlichen Zwangsversteigerungs-Verfahren gemäß § 180, Abs. 2, Ziffer 1 und 2, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883 erworben, so ist eine Steuer von ½ Prozent von dem Betrage des Meistgebotes, zu welchem der Zuschlag ertheilt wird, unter Hinzurechnung des Werthes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen zu entrichten.

§ 2.

Für die Steuer sind der Veräußerer und der Erwerber verhaftet.

Steht Einem derselben nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 8), so ist von dem andern Theile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Grundstücks-Erwerbungen im Zwangsversteigerungs-Verfahren (§ 1, Abs. 2) ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag ertheilt ist. Ist dieser eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§ 8), so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

§ 3.

Erfolgt der Eigenthumserwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden — insbesondere auch einer remuneratorischen, oder mit einer Auflage belasteten Schenkung — so ist die Abgabe nach dem Betrage, um welchen der Beschenkte durch den Erwerb des Grundstückes reicher wird, zu entrichten. Für die Feststellung dieses Betrages haben die Vorschriften der §§ 14 bis 19 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuer vom $\frac{\text{30. Mai 1873}}{\text{19. Mai 1891}}$ (G. S. 1891, S. 78) sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 4.

Die Steuer wird nicht erhoben, wenn Einer oder Mehrere von den Theilnehmern an einer Erbschaft das Eigenthum eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstücks erwerben.

Zu den Theilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu theilen hat.

§ 5.

Bei Eigenthumserwerbungen, die zum Zwecke der Theilung der von Miteigenthümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 4) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Werth des dem bisherigen Miteigenthümer zum alleinigen Eigenthum übertragenen Grundstücks mehr beträgt, als der Werth des bisherigen ideellen Antheils dieses Meiteigenthümers an der ganzen zur Theilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 6.

Erfolgt der Grundstückserwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werthe der von Einem der Vertragsschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke und zwar nach denjenigen, welche den höheren Werth haben, bei dem Tausche im Stadtbezirk belegener Grundstücke gegen außerhalb desselben belegene nach dem Werthe der ersteren.

§ 7.

Wenn ein Grundstück von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird, so ist die Steuer nach dem Betrage des verabredeten Preises mit Hinzurechnung des Werthes der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen zu berechnen.

Es sind jedoch in Anrechnung zu bringen:

1) die von dem Erwerber in dem Vertrage übernommenen Schulden des Veräußerers, sowie die auf dem übertragenen Gegenstande haftenden beständigen Lasten und Abgaben;
2) der zu Gunsten des Veräußerers und dessen Ehegatten in dem Vertrage festgesetzte Altentheil, die denselben vorbehaltenen Nutzungen, Leibrenten und sonstigen lebenslänglichen Geld- oder Natural-Prästationen, sowie die denselben zugesicherten Alimente;
3) die Abfindungen, Alimente und Erziehungsgelder, welche der Erwerber nach Inhalt des Vertrages an andere Abkömmlinge des Veräußerers zu entrichten hat;

4) derjenige Theil des Werthes, welcher dem Erwerber als sein künftiges Erbtheil angewiesen ist.

§ 8.

Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die Bestimmungen der Landesgesetze über den Urkundenstempel bezw. Schenkungsstempel entsprechende Anwendung.

§ 9.

Die Werthermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werthe des Grundstücks zu berechnen ist, auf den gemeinen Werth des Gegenstandes zur Zeit des Eigenthumswechsels zu richten.

In keinem Falle darf ein geringerer Werth versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom $\frac{\text{30. Mai 1873}}{\text{19. Mai 1891}}$ §§ 15 bis 19 kapitalisirt.

§ 10.

Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Magistrat.

§ 11.

Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb zweier Wochen nach dem Erwerbe dem Magistrat hiervon, sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche Mittheilung zu machen, auch die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Magistrats sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte für die Veranlagung der Steuer erhebliche Thatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu ertheilen.

§ 12.

Der Magistrat ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die ertheilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben (vergl. § 63 des Kommunalabgaben-Gesetzes).

Findet eine Einigung mit den Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat die zu entrichtende Steuer, nöthigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festsetzen.

§ 13.

Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung der Steuer durch den Magistrat, worüber dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen ist.

Die Steuer ist innerhalb zweier Wochen an die Stadtkasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungs-Zwangsverfahren.

§ 14.

Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungs-Bescheides beim Magistrat schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

Einspruch und Klage haben auf die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung keinen Einfluß.

§ 15.

Wer eine ihm nach § 11 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis dreißig Mark bestraft.

§ 16.

Diese Ordnung tritt an dem Tage, welcher auf die Veröffentlichung derselben im Gemeindeblatt folgt, in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1895.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Zelle.

Vorstehende Steuerordnung wird auf Grund der Bestimmungen in § 18, Absatz 2, des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und Artikel 46 № 1 der Ausführungs-Anweisung vom 10. Mai 1894 hierdurch von mir genehmigt.

Potsdam, den 20. Mai 1895.

(L. S.)

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

O. P. 7111.

Berlin, den 4. Juni 1895.

Auf den gefälligen Bericht vom 20. v. M. — № 7111 — ertheilen wir zu der von Ew. Excellenz an demselben Tage ausgesprochenen Genehmigung der von den städtischen Behörden zu Berlin unter dem 4./9. Mai d. J. beschlossenen Ordnung für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der genannten Stadt gemäß § 77 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch unsere Zustimmung. Die Ertheilung der Zustimmung erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren unter dem Vorbehalte, diese Zeitbeschränkung vor Ablauf der fünfjährigen Frist zurückzuziehen.

Der Finanzminister. Miquel.

Der Minister des Innern. In Vertretung Braunbehrens.

An den Königlichen Ober-Präsidenten, Staatsminister Herrn Dr. von Achenbach Excellenz zu Potsdam.

F.-M. III. 7795 II. 10096.
M. d. J. I. B. 5504.

Die vorstehende Steuerordnung bringen wir mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die nach § 16 für den Zeitpunkt des Inkrafttretens entscheidende Veröffentlichung im hiesigen Gemeindeblatt am Sonntag, den 16. d. M. erfolgen wird.

Berlin, den 13. Juni 1895.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
Zelle.

J.-№ 454 St. I./95

Personalchronik.

Der Bürgermeister Jahn in Treuenbrietzen ist vom 1. Juli d. M. ab zum Amtsanwalt bei dem Königl. Amtsgerichte daselbst ernannt worden.

Im Kreise Ruppin sind der Gutsbesitzer Deter zu Schulzendorf und der Gemeinde-Vorsteher Becker zu Schoenermark zum Amtsvorsteher bezw. Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Rauschendorf — XXIV. — ernannt worden.

Im Kreise Angermünde ist für den verstorbenen Major von Colmar der Rittergutsbesitzer Dansmann zu Berkholz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks VIII. — Criewen ernannt worden.

Im Kreise Westprignitz sind der Oberinspektor Geiß zu Krampfer zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Krampfer, sowie der Erbjägermeister von Jagow zu Rühstädt zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Rühstädt und der Rittergutsbesitzer Rodeberts zu Sagast und der Amtssecretair Regling zu Rühstädt zu Amtsvorsteher-Stellvertretern der Amtsbezirke Sagast bezw. Rühstädt, letztere drei von Neuem ernannt worden.

Der Oberlehrer an der Margarethenschule Dr. Hermann Becker ist als Oberlehrer der 9. Realschule in Berlin vom 1. April 1895 ab überwiesen worden.

Der Gemeindeschullehrer Behrendt II. ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer an der Luisenschule in Berlin Dr. Strüver ist als Oberlehrer am Gymnasium in Steglitz angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Osner ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Der Lehrerin Fräulein Elisabeth Quade ist die Erlaubniß zur Eröffnung und Leitung einer höheren katholischen Privat-Mädchenschule im Norden Berlins ertheilt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand (des Ausgewiesenen) 2.	Alter und Heimath (des Ausgewiesenen) 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Josef Bronec, Töpfer,	geboren am 18. Januar 1861 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Deutsch-Brod, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	25. März 1895.
2	Franz Dadek, Maurergehilfe,	geboren im Jahre 1858 zu Strebecin, Bezirk Prestitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	20. März 1895.
3	Josef Farszynk, Arbeiter,	23 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Esal, Bezirk Hont, Ungarn,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	18. April 1895.
4	Adolf Hirmke, Arbeiter,	geboren am 22. Januar 1870 zu Füllstein, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	3. April 1895.
5	Susanne Johannisdotter, Dienstmädchen,	geboren am 16. Juli 1875 zu Aringsås, Schweden, schwedische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Polizeibehörde zu Hamburg,	18. April 1895.
6	Johann Krismer, Hafner,	geboren am 25. November 1856 zu Fließ, Bezirk Landeck, Tirol,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	3. April 1895.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2	3	4.	5	6.
7	Franz Oberer, Spängler,	geboren im Jahre 1860 zu Bubenz, Bezirk Smichow, Böhmen, ortsangehörig zu Jung-Bunzlau, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln, falsche Namensangabe und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	19. April 1895.
8	Hermann Riedl, Steinhauergehilfe,	geboren am 6. Januar 1854 zu Schwaz, Tirol, ortsangeh. ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	2. April 1895.
9	Franz Towarnicki, Kaufmann u. Arbeiter,	geboren am 13. August 1850 zu Przemysl, Galizien, ortsangeh. ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	11. März 1895.
10	Franz Wesele, Erdarbeiter,	geboren am 2. Februar 1875 zu Reichenberg, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier,	17. April 1895.
11	Anton Zwolinski, Ofensetzer,	33 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Skawica, Bezirk Wadowice, Galizien,	Betrug, Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	14. Septbr. 1894.
12	Hubertus Augustin, Arbeiter,	geboren am 24. August 1854 zu Vroenhoven bei Mastricht, Niederlande,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aurich,	26. April 1895.
13	Otto Dunkler, Schlächter,	geboren am 26. April 1876 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	2. April 1895.
14	Heinrich Erbert, Weber,	geboren am 15. Februar 1865 zu Günthersdorf, Bezirk Königinhof, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	9. April 1895.
15	Franz Hartel, Kellner,	geboren am 28. Februar 1862 zu Raab, Ungarn,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	8. Mai 1895.

Die im Amtsblatt für 1894 Seite 72 Ziffer 6 aufgeführte Ausweisung wird an den einschlägigen Stellen wie folgt berichtigt:

	Camill Hildburger, Cartonnagenarbeiter,	geboren am 16. März 1860 zu Würlchen, Bezirk Brür, Böhmen,			

Die gegen den Bäcker Josef Lipinski verfügte Ausweisung aus dem Reichsgebiet ist zurückgenommen worden.

Hierzu
eine Extra-Beilage, enthaltend das Statut für die Schwedter Wassergenossenschaft zu Niederkränig im Kreise Königsberg i. N. und das Statut des Gliezener Meliorationsverbandes,
eine Beilage, enthaltend das Revidirte Reglement für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig,
sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Beilage
zum 25. Stück des Amtsblatts 1895
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Auf den Bericht vom 9. April d. Js. will Ich dem anliegenden, in Folge des Beschlusses des 67. Kommunallandtages der Kurmark vom 29. Januar d. Js. aufgestellten „Revidirten Reglement für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig" hierdurch Meine Genehmigung mit der Maßgabe ertheilen, daß die Beschlüsse über die Auflösung der Societät der landesherrlichen Genehmigung bedürfen.

Berlin, den 17. April 1895.

(gez.:) **Wilhelm R.**
(ggez.:) **v. Köller.**

An den Minister des Innern.

Revidirtes Reglement

für die

Land-Feuer-Societät

der

Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig.

A. Umfang, Zweck und Vorrechte der Societät.

§ 1.

Die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig umfaßt das platte Land der Kreise:

Westprignitz,
Ostprignitz,
Westhavelland,
Osthavelland,
Ruppin,
Oberbarnim,
Niederbarnim,
Teltow,
Lebus,
Zauch-Belzig,
Jüterbog-Luckenwalde,
Prenzlau,
Angermünde,
Templin,
Beeskow-Storkow,
Luckau,
Guben,
Calau,
Lübben,
Sorau und
Spremberg.

Doch sollen Versicherte in solchen Ortschaften und Etablissements, welche zwar nicht zu einem der vorbezeichneten Kreise gehören, aber im Jahre 1806 zur Kurmark gerechnet wurden, zum Austreten aus der Societät nicht gezwungen werden.

Zum platten Lande werden die Guts- und Gemeindebezirke und sonst alle einzelnen Grundstücke gerechnet, welche nicht zum Bezirke einer Stadtgemeinde gehören.

§ 2.

Zweck der Societät ist die gegenseitige Versicherung von Gebäuden und beweglichen Gegenständen gegen Brand- oder Blitzschaden – siehe Abschnitt E — in der Weise, daß jedes Mitglied sich zugleich in dem Verhältniß eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den auf seine Versicherungssumme reglementsmäßig entfallenden Beiträgen verhaftet ist.

§ 3.

Die Verhandlungen behufs Verwaltung der Angelegenheiten dieser Feuersocietät, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Societät, die amtlichen Atteste über den Versicherungsabschluß und die Quittungen über empfangene Brandentschädigungszahlung aus der Societätskasse sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden.

Bei Prozessen namens der Societät sind diejenigen Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel im halben Betrage, zu den Nebenexemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

B. Organisation und Verwaltung der Societät.

§ 4.

Die Societät ist ein ständisches Institut, welches unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts des Staats, dem **Kommunallandtage der Kurmark** untergeordnet ist, der für alle Societätsangelegenheiten — mit Ausnahme der im § 94 gedachten Fälle — die endgiltig entscheidende Instanz bildet.

Die Societät hat ihren Sitz in Berlin, wo die Centralverwaltung geführt wird.

§ 5.

Da der Kommunallandtag des Markgrafthums Niederlausitz berechtigt ist, durch einen oder zwei von ihm zu wählende Abgeordnete an allen Berathungen und Beschlüssen über Societätsangelegenheiten Theil zu nehmen, so wird der Kommunallandtag der Kurmark, so oft von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird, bei den vorgedachten Berathungen und Beschlüssen durch die verfassungsmäßigen Kommunallandtags-Abgeordneten der Kurmark und den oder die Abgeordneten der Niederlausitz gemeinschaftlich gebildet.

§ 6.

Die Verwaltung der Societät erfolgt unter Aufsicht und Kontrole des Kommunallandtags und unter Mitwirkung der Kreistage durch einen Generaldirektor und in jedem Kreise durch einen, dem Generaldirektor untergeordneten Kreisdirektor.

Der Generaldirektor vertritt die Societät nach außen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch da, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen. Seine Geschäftsanweisung empfängt er von dem Kommunallandtage der Kurmark.

Der Generaldirektor und die Kreisdirektoren sind befugt, die Mitwirkung der öffentlichen Behörden in Societätsangelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

§ 7.

Die der landesherrlichen Bestätigung unterliegende Wahl des Generaldirektors und dessen Vereidigung erfolgt auf dem Kommunallandtage durch den Vorsitzenden desselben, die Wahl der Kreisdirektoren auf den Kreistagen.

Wahlfähig als Generaldirektor sind nur im Societätsgebiete ansässige Rittergutsbesitzer, als Kreisdirektoren nur in den Kreisen angesessene Großgrundbesitzer; beide müssen Societätsmitglieder sein. Wahlfähig als Kreisdirektor ist auch der Landrath des Kreises.

Die Kreisdirektoren werden auf den Kreistagen durch die Vorsitzenden bezw. Stellvertreter vereidigt, nachdem ihre Bestätigung durch den Kommunallandtag erfolgt ist.

Der Generaldirektor ist jedoch berechtigt, dem Gewählten die Verwaltung des Amtes schon vor der Bestätigung zu übertragen.

Der Generaldirektor ist Dienstvorgesetzter sämmtlicher Societätsbeamten, gegen welche er Ordnungsstrafen bis zu Dreißig Mark festzusetzen befugt ist.

§ 8.

Dem Kommunallandtage bleibt es jederzeit vorbehalten, für den Fall, daß das Amt des Generaldirektors plötzlich erledigt oder aus anderen Gründen eine Vertretung desselben nothwendig

wird, im Voraus Anordnungen zu treffen. — Ist solches nicht geschehen, so hat einer der Kreisdirektoren der Kreise Osthavelland, Oberbarnim, Niederbarnim oder Teltow, und zwar zunächst derjenige, welcher in dieser Eigenschaft am längsten fungirt und in Berlin seinen Wohnsitz hat, die Vertretung des Generaldirektors zu übernehmen und so lange fortzuführen, bis der Kommunallandtag andere Einrichtungen getroffen hat.

Auch kann der Kommunallandtag einen Beamten der Generaldirektion mit dem Dienstcharakter als Betriebsdirektor ermächtigen, amtliche Schriftstücke derselben in Abwesenheit und Auftrag des Generaldirektors und unter dessen voller Verantwortlichkeit in dringenden Fällen unterschriftlich zu vollziehen.

§ 9.

Für die Kreisdirektoren werden auf den Kreistagen Stellvertreter gewählt, welche die Geschäfte der Kreisdirektoren zu führen haben, falls Letztere behindert oder selbst von einem Brandschaden betroffen sind, oder falls und so lange das Amt erledigt sein sollte.

Rücksichtlich ihrer Wahl, Bestätigung und Vereidigung gelten die Bestimmungen des § 7.

§ 10.

Die auf dem Kommunallandtage und den Kreistagen vorzunehmenden Wahlen erfolgen durch absolute Mehrheit der Stimmen.

Zur Theilnahme an diesen Wahlen sind nur die Abgeordneten des platten Landes berechtigt, ohne Rücksicht darauf, ob sie der Societät angehören oder nicht. Für das Wahlverfahren gelten die Vorschriften des Reglements vom 22. Juni 1842 (Ges.-S. S. 213).

Der Generaldirektor wird auf 12 Jahre, die Kreisdirektoren und deren Stellvertreter werden auf 6 Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Wiederwahl zulässig, jedenfalls bleiben aber die Ausscheidenden bis zur Einführung der Neugewählten in Thätigkeit. Dagegen muß das Amt auch innerhalb der zwölf- bezw. sechsjährigen Periode niedergelegt werden, sobald eine der Eigenschaften verloren geht, welche die Wählbarkeit begründen.

Im übrigen können der Generaldirektor und die Kreisdirektoren aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§ 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 Ges.-S. S. 465) im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Aemter enthoben werden.

§ 11.

Die Geschäfte des Syndikus der Societät werden vom Generaldirektor unter Zustimmung des Kommunallandtages einem zum Richteramt befähigten Juristen im Nebenamte übertragen.

§ 12.

Der Societätsbauinspektor, der Rendant und der Kontroleur der Generalkasse werden auf Vorschlag des Generaldirektors vom Kommunallandtage auf Lebenszeit gewählt.

Die Anstellung der übrigen Beamten der Generaldirektion bleibt innerhalb der vom Kommunallandtage etatsmäßig festgestellten Schranken dem Generaldirektor überlassen.

§ 13.

Die Beamten haben die Rechte und Pflichten der Provinzialbeamten, jedoch haben die auf Kündigung gestellten einen Anspruch auf Pension nur dann, wenn ihnen ein solcher vom Kommunallandtage, bezw. in dem Haushaltungsetat (§ 18) zugestanden worden ist. Die Vereidigung der Beamten (§ 12) erfolgt durch den Generaldirektor, von dem sie auch ihre Geschäftsanweisung erhalten. Für den Fall der Auflösung oder veränderten Organisation der Societät, werden über die künftige Verwendung, sowie über die Besoldung und Pensionirung der Beamten vom Kommunallandtage unter Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde, besondere Bestimmungen getroffen.

§ 14.

Der Generalrendant hat eine Kaution von 6000 Mark zu bestellen.

§ 15.

Der Generaldirektor, die Kreisdirektoren und alle übrigen Beamten der Societät beziehen Gehälter bezw. Dienstunkostenentschädigungen nach Maßgabe des Etats.

Für Dienstreisen innerhalb ihres Geschäftsbereiches erhalten der Generaldirektor, und zwar von Berlin aus gerechnet, die Kreisdirektoren und deren Stellvertreter, von der Kreisstadt aus gerechnet, eine Fuhrkostenvergütigung von 40 Pfennigen für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges.

Für Dienstreisen außerhalb ihres Geschäftsbereichs stehen ihnen Tagegelder und Reisekosten nach den für die Mitglieder des Kommunallandtags geltenden Sätzen zu.

Alle übrigen Beamten erhalten für Dienstreisen Tagegelder und Reisekosten nach der Bestimmung im § 23 Nr. 4 des Reglements, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten.

§ 16.

Die Einrichtung der Societätskassenverwaltung und Geschäftsführung in den Kreisen bleibt lediglich jedem Kreisdirektor überlassen, welcher den Kreisrendanten nach seinem Ermessen bestellt, aber auch in jeder Beziehung für denselben haften muß.

Die Kreisfeuersocietätskasse muß jedoch, sofern nicht der Kreistag aus besonderen Gründen eine Ausnahme für zulässig erachtet, in demselben Orte befindlich sein, wo die Königliche Kreiskasse ihren Sitz hat.

Für die Kreisdirektoren sind die associirten Kreiseingesessenen in Hinsicht der Kassenverwaltung zu haften verpflichtet.

§ 17.

Zur Abschätzung der Gebäude und technischen Berechnung der Brandschäden haben die Kreisdirektoren aus den rechtlichsten, erfahrensten und geschicktesten Werkmeistern soviel Taxatoren, als das Bedürfniß erfordert, auszuwählen und dieselben ein für allemal zu vereidigen oder vereidigen zu lassen. Dieselben sind dem Generaldirektor zu bezeichnen und auf dessen Anordnung, wenn sie sich einer Pflichtwidrigkeit schuldig machen, ihres Amtes zu entheben. Die Gebührensätze, welche die Taxatoren von den Versicherungsnehmern für Aufnahme von Gebäudetaxen oder von der Societät für die ihnen übertragenen Dienstleistungen in Anspruch nehmen dürfen, sind durch die Kreisdirektoren mit Zustimmung des Generaldirektors ein für allemal festzusetzen. Revisionen der Taxen erfolgen durch einen vereidigten Baubeamten, in letzter Instanz durch den Societätsbauinspektor. Den Anordnungen der Revisoren haben die Taxatoren bei Lokalterminen Folge zu leisten oder ihren Widerspruch zu Protokoll zu geben.

§ 18.

Der Generaldirektor hat dem Kommunallandtage von drei zu drei Jahren einen Verwaltungskostenetat zur Prüfung und Festsetzung vorzulegen und dafür zu sorgen, daß der Haushalt der Societät nach diesem Etat geführt wird.

Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Kommunallandtages.

§ 19.

Die Generalkasse, welche am Schlusse eines jeden Monats, und außerdem jährlich wenigstens einmal unvorbereitet durch den Generaldirektor zu revidiren ist, hat ihre Bücher am 1. Juli jedes Jahres, für das vergangene Kalenderjahr, abzuschließen und die Jahresrechnungen aufzustellen. Letztere sind vom Generaldirektor zu prüfen und mit den dazu gehörigen Belägen und Rechnungen sämmtlicher Kreisfeuersocietätskassen dem Kommunallandtage zur Revision und Entlastung rechtzeitig vorzulegen.

§ 20.

Die Kreisfeuersocietätskassen, welche am Schlusse eines jeden Monats, und außerdem jährlich wenigstens einmal unvorbereitet, durch den Kreisdirektor und ebenso wenigstens einmal durch von den Kreistagen gewählte Deputirte zu revidiren sind, haben ihre Bücher alljährlich am 15. Juni für das vergangene Kalenderjahr abzuschließen und danach die Jahresrechnungen aufzustellen. Letztere sind mit allen dazu gehörigen Belägen nach erfolgter Prüfung durch die Kreisdirektoren dem Kreistage zur Revision und Abnahme und demnächst mit der Abnahmeverhandlung dem Generaldirektor vorzulegen.

Kann die Abnahme seitens der Kreistage bis zum 1. August nicht erfolgen, so muß die Einreichung der Rechnungen u. s. w. gleichwohl bis zu jenem Termin an den Generaldirektor stattfinden, vorbehaltlich späterer Abnahme durch die Kreistage.

§ 21.

Ueber die Verwaltung und den Stand der Angelegenheiten der Societät hat der Generaldirektor dem Kommunallandtage alljährlich Bericht zu erstatten; auch hat er das Ergebniß der Jahresrechnung, die Zahl der im Laufe des Jahres vorgefallenen Brände, die infolge derselben gezahlten Entschädigungsgelder und die erhobenen Beiträge alljährlich durch die Regierungsamtsblätter des Societätsgebiets bekannt zu machen.

C. Verfahren in Beschwerde- und Streitsachen.

§ 22.

Gegen die Entscheidungen der Kreisdirektoren und die Beschlüsse der Revisionskommissionen (§ 79) steht die Beschwerde an den Generaldirektor, gegen die Entscheidungen des Letzteren die Beschwerde an den Kreistag, und gegen die Entscheidungen des Kreistages beiden Theilen der Rekurs an den Kommunallandtag (§ 4) frei.

Wer in die Societät eintritt, unterwirft sich dadurch für sich und seine Rechtsnachfolger stillschweigend, wegen aller ihm oder seinen Rechtsnachfolgern aus dem Versicherungsvertrage gegen die Societät etwa zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten, der Entscheidung der vorstehend näher bezeichneten Verwaltungsorgane und zwar in dem vorerwähnten Instanzenzuge, und verzichtet auf jede Geltendmachung irgend welcher Ansprüche gegen die Societät im ordentlichen Rechtswege, ausgenommen in den Fällen des § 94.

§ 23.

Rekurse und Beschwerden in jedem Berufungsfalle sind binnen zwei Wochen ausschließender Frist nach Zustellung der Entscheidung bei dem Kreisdirektor schriftlich anzumelden. Dies ist dem betheiligten Societätsgenossen zugleich mit der Entscheidung zu eröffnen. Zur schriftlichen Begründung des Rekurses oder der Beschwerde kann der Kreisdirektor eine weitere Frist von zwei Wochen bewilligen.

§ 24.

Die angefochtenen Entscheidungen bleiben so lange in Kraft, bis dieselben endgiltig abgeändert werden.

Wird im Wege des Rekurses oder der Beschwerde eine andere Entscheidung über die Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherung oder die Klassifikation der versicherten Gebäude herbeigeführt, so ist diese Entscheidung auch für die Zwischenzeit maßgebend, sowohl hinsichtlich der Entschädigung für einen in dieser Zeit etwa vorgefallenen Brandschaden, als auch hinsichtlich der für diese Zeit zu entrichtenden Beiträge.

Wird ein Rekurs oder eine Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen, oder nur theilweise als begründet befunden, so sind die dadurch veranlaßten Kosten ganz oder antheilsweise vom Rekurrenten oder Beschwerdeführer zu tragen.

D. Betheiligung an der Societät.

I. Gebäudeversicherung.

1. Versicherungsfähigkeit.

§ 25.

Nur die innerhalb des Societätsgebiets belegenen Gebäude sowie in Verbindung mit denselben auch andere Baulichkeiten, namentlich die das Gehöft umgebenden Mauern und Zäune, die zu demselben führenden Brücken, die auf demselben befindlichen Brunnen und auch die zu einem Gebäude gehörigen und aus demselben nicht leicht entfernbaren Gegenstände (Pertinenzstücke z. B. Glocken, Orgeln, Braupfannen, Kühlschiffe, Maschinen und Triebwerke) können bei der Societät versichert werden, wenn sie einen Versicherungswerth von mindestens 100 Mark haben. — Die Versicherung muß angenommen werden, soweit nicht die folgenden Bestimmungen die Ablehnung zulassen.

§ 26.

Gebäude u. s. w. (§ 25), welche bei einer anderen Versicherungsanstalt versichert sind, dürfen bei der Societät erst aufgenommen werden, wenn entweder der Nachweis der Auflösung der früheren Versicherung geführt ist, oder der Versicherungsuchende in gehöriger Form auf jede ihm etwa aus dem älteren Vertrage zu gewährende Brandentschädigung verzichtet hat. Gebäude, welche bei der Societät versichert sind, dürfen bei einer anderen Versicherungsanstalt nicht versichert werden. Auch dürfen Gebäude desselben Gehöfts nicht ohne Genehmigung des Generaldirektors zum Theil bei der Societät, zum Theil bei anderen Versicherungsanstalten versichert werden. Für alle Arten von Mühlen und für die von der Versicherung bei der Societät ausgeschlossenen Gebäude (§ 27) bedarf es der Genehmigung zur anderweiten Versicherung nicht.

So lange eine, entgegen diesen Bestimmungen geschlossene Versicherung nicht rückgängig gemacht ist, hat der Versicherte aus der mit der Societät geschlossenen Versicherung keine Rechte

gegen die Societät, er ist jedoch bis zum Ablauf der Versicherungsperiode, mindestens bis zum Ablauf des Halbjahrs, in welchem seine Versicherung bei der Societät gelöscht wird, zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

§ 27.

Von der Versicherung bei der Societät sind ausgeschlossen:

1. Pulvermühlen und Pulvermagazine,
2. Schmelzhütten, Eisen-, Kupfer- und Messinghämmer,
3. Stückgießereien,
4. Glashütten und Spiegelgießereien,
5. Theeröfen und Rußhütten,
6. Flachs- und Hanfdarren,
7. Schwefelraffinerien,
8. Theater und ähnliche feuergefährliche, zu öffentlichen Lustbarkeiten bestimmte Gebäude, zu welchen Tanzsäle nicht zu rechnen sind,
9. Gebäude, welche zur Fabrikation von Papier- und Lackwaaren (mit Ofentrocknung), Terpentin, Firniß, Holzsäure, Blausäure, Soda, Salpeter, Salmiak, Pottasche, Schwefelsäure, Aether, Gas, Phosphor, Knallquecksilber, Knallsilber, Knallgold und anderen explosionsfähigen Stoffen und Zündwaaren, oder welche als Niederlagen für solche Stoffe dienen,
10. Cichorienfabriken, Sied- und Gradirhäuser, Salzwerke und Knochenbrennereien,
11. Alle Gebäude, welche von den vorgenannten Gebäuden und Anstalten nicht mindestens 10 Meter entfernt sind.

§ 28.

Treten hinsichtlich eines versicherten Gebäudes Veränderungen (§ 27 No. 1—10) ein, durch welche die Versicherung bei der Societät unzulässig wird, so erlischt die Versicherung. Ebenso erlischt die Versicherung eines Gebäudes, sobald dasselbe zum Abbruch verkauft oder nach einer anderen Stelle versetzt worden ist (siehe auch § 73). — Der Versicherte hat keinen Anspruch auf Schadenvergütung im Falle eines vor der Löschung der Versicherung etwa eingetretenen Brandes, muß jedoch bis zum Ablauf des Halbjahres, in welchem die Löschung von ihm beantragt oder ohne seinen Antrag verfügt worden ist, den vollen Beitrag zahlen.

§ 29.

Die Societät ist befugt Versicherungen abzulehnen:

a) wenn ein Gebäude durch feuerpolizeiwidrige Einrichtungen, schlechte Bauart, vernachlässigte Unterhaltung, schlechte Feuerungsanlagen, oder durch sonstige Umstände — welche auch in der Persönlichkeit oder in der Handlungsweise des Versicherten bezw. der Bewohner des Gebäudes ihre Begründung finden können — einen außergewöhnlichen Grad von Feuersgefahr oder des Verfalls darbietet;
b) während der Zeit eines über das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges, d. i. vom Erlaß der Kriegserklärung oder vom Beginn der Feindseligkeiten an bis zur Bekanntmachung des Friedensschlusses. In dieser Zeit kann auch die Erhöhung einer bestehenden Versicherung abgelehnt werden.

§ 30.

Ferner kann die Versicherung solcher Gebäude abgelehnt, oder von einer ungünstigeren Klassifizirung, bezw. Herabsetzung der sonst zulässigen Versicherungssumme, abhängig gemacht werden, welche:

a) zum Abbruch bestimmt sind oder auf fremdem Grund und Boden stehen, oder zu einem Grundstücke gehören, das zersplittert wird, oder
b) zu einem zur Zwangsversteigerung gestellten Grundstücke oder zu einer Konkursmasse gehören, oder
c) bedeutende Feuerungsanlagen enthalten, oder zum Betriebe feuergefährlicher Gewerbe und Geschäfte benutzt werden, oder
d) in feuergefährlicher Nähe der vorstehend zu c und im § 27 Nr. 1 bis 10 genannten Gebäude stehen.

Zu den unter c gedachten Gebäuden gehören z. B. solche, welche große Vorräthe von Brennmaterialien oder feuergefährliche Waaren enthalten, ferner Kesselhäuser, Kalk- und Ziegel-

öfen, Spinnereien, Tuch- und Tabakfabriken, Töpfereien, Seifensiedereien, Destillationen, Tischlerwerkstätten, Bäckereien, Färbereien, Zucker- und Syrupsfabriken, hölzerne Darranlagen, chemische Fabriken, Schneide-, Loh- und Farbholzmühlen oder Gebäude mit ähnlichen feuergefährlichen Anlagen.

2. Werthsermittelung, Versicherungssumme und Klasseneintheilung.

§ 31.

Jedes einzelne Gebäude bezw. Bauwerk, welches bei der Societät versichert oder in der Versicherungssumme erhöht werden soll, muß zuvor durch einen vereidigten Baubeamten — nach Wahl des Versicherungssuchenden — oder durch einen vereidigten Taxator (§ 17), welchen der zuständige Amtsvorsteher bestimmt, auf Kosten des Versicherungsnehmers abgeschätzt werden. Der Taxator ist die Abschätzung abzulehnen verpflichtet, wenn er zu dem Versicherungsnehmer in einem solchen Verhältnisse steht, daß er zur Verweigerung des Zeugnisses vor Gericht berechtigt wäre, und ist hierauf bei Auswahl des Taxators zu achten. Soweit diese Rücksichten nicht entgegenstehen ist darauf zu sehen, daß der Taxator möglichst in der Nähe des Ortes wohnt, in dem sich das abzuschätzende Gebäude befindet. Es kann deshalb auch ein Taxator eines der Societät angehörigen benachbarten Kreises mit der Abschätzung beauftragt werden.

§ 32.

Jeder zweifach aufzustellenden Taxe muß eine Beschreibung des abzuschätzenden Gebäudes oder Bauwerks zu Grunde liegen, deren Form der Generaldirektor vorschreibt. Nach Maßgabe der Bauart, inneren Einrichtung, Benutzung und Lage hat der Taxator die Klasse vorzuschlagen, in welche das Gebäude bezw. Bauwerk nach §§ 36—40 einzuordnen ist, auch hat er die nach §§ 42—45 der Regel nach zulässige höchste Versicherungssumme zu bezeichnen.

§ 33.

Die Abschätzung der Gebäude bezw. Bauwerke ist auf den zeitigen gemeinen Werth zu richten. Unter Zugrundelegung der örtlichen, zur Zeit der Abschätzung üblichen Preise der Materialien und Bauarbeiten ist zunächst der Werth zu ermitteln, welchen die Gebäude im neuen Zustande haben würden, und sodann der Theil des Neubauwerths, welcher der Abnutzung des Gebäudes zur Zeit der Abschätzung entspricht, festzustellen und in Abzug zu bringen.

§ 34.

Von der Schätzung und Versicherung dürfen einzelne Abtheilungen oder Bestandtheile eines Gebäudes, mit alleiniger Ausnahme der Fundamente, nicht ausgeschlossen werden. Wenn der Ausschluß der Fundamente in der Taxe nicht ausdrücklich angegeben worden ist, gelten auch diese als mitgeschätzt und mitversichert.

Ist der Besitzer eines abzuschätzenden Gebäudes berechtigt, im Falle eines Brandes zum Wiederaufbau Bauholz oder andere Baumaterialien, Fuhren oder ähnliche Hilfsleistungen unentgeltlich oder gegen eine den wirklichen Werth nicht erreichende Vergütung in Anspruch zu nehmen, so ist durch Anfrage bei der Ortsbehörde die Quantität und Qualität dieser Erleichterungen zu ermitteln und der ortsübliche Preis derselben von der Taxe in Abzug zu bringen.

Der Schätzungswerth dieser Leistungen kann von dem zur Gewährung derselben Verpflichteten bei der Societät versichert werden, wenn und solange das Gebäude bei derselben versichert ist, jedoch nicht höher als zu dem Betrage, um welchen die Gebäudetaxe nach Vorstehendem ermäßigt worden ist.

§ 35.

Die versicherungsfähigen Gebäude bezw. Bauwerke, werden nach ihrer Bauart, inneren Einrichtung, Benutzung und Lage mit Rücksicht auf ihre größere oder geringere Feuergefährlichkeit in verschiedene Klassen eingetheilt. Nach dieser Klasseneintheilung richten sich die Beiträge, welche von dem Versicherten zur Bestreitung der Aufwendungen der Societät zu leisten sind. (§ 54.)

§ 36.

Der Regel nach gehören:

1. in die I. Klasse:
   Gebäude mit massiven Umfassungswänden und Giebeln und feuersicherem Dach und zwar:

in Klasse I A.:

a) werthvolle, besonders feuersichere und einer gänzlichen Zerstörung durch Brand weniger ausgesetzte (mehrstöckige),
b) isolirt stehende mit Blitzableitern versehene,
c) in solchen Orten belegene Gebäude, in denen auf besonders wirksame Löschhilfe gerechnet werden kann;

in Klasse I B.:

alle Gebäude, bei denen diese günstigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und die nicht der nachfolgenden Unterabtheilung zuzuweisen sind;

in Klasse I C.:

alle zwar massiven aber in den Umfassungswänden von Material hergestellten Gebäude, welches im Brandfalle wenig werthvolle Ueberreste hinterläßt, ferner solche Gebäude, deren Zwischenwände nicht massiv sind, oder die infolge ihrer Benutzung oder ihrer Lage (Gewerbebetrieb, Nähe von weich gedeckten Gebäuden ꝛc.) eine erhöhte Gefahr bieten.

2. in die II. Klasse:

alle massiven Gebäude mit großen Oeffnungen ohne jeglichen Verschluß (Schuppen; Remisen) ferner alle in den Umfassungswänden nicht massiven Gebäude, welche mit der bei der ersten Klasse vorausgesetzten Bedachung versehen sind und zwar:

in Klasse II A.:

Gebäude der vorbezeichneten Bauart und Bedachung, jedoch mit Ausnahme

a) der sogenannten Blockhäuser,
b) der Gebäude, deren Umfassungswände und Giebel ganz oder theilweise aus Lehmfachwerk bestehen, offen oder nur mit Brettern beschlagen sind, ohne daß letztere nach Außen mit Schiefer, Metall oder Dachziegeln verkleidet sind, oder deren Benutzung oder Lage eine größere Feuersgefahr in sich schließt;

in Klasse II B.:

alle von der Aufnahme in Klasse II A ausgeschlossenen Gebäude mit feuersicherer Bedachung.

Hierher gehören auch die Umwährungen aus massiven Mauern und eisernen Gittern.

3. in die III. Klasse:

alle massiven und nicht massiven Gebäude, welche mit einer andern als der bei der ersten Klasse vorausgesetzten Bedachung versehen sind, und zwar:

in Klasse III A.:

alle Gebäude mit massiven Umfassungswänden und Giebeln;

in Klasse III B.:

alle von der Aufnahme in Klasse III A ausgeschlossenen Gebäude.

Hierher gehören auch Umwährungen von Holz.

4. in die IV. Klasse:

a) Kalk- und Ziegelöfen alter Konstruktion, einzelne Backöfen, sowie alle Gebäude, welche von den im § 27 zu 1 bis 10 namhaft gemachten Gebäuden nicht durch einen freien Zwischenraum von mehr als 20 Meter getrennt und doch nicht nach der Bestimmung des § 27 zu 11 von der Versicherung ausgeschlossen sind,
b) alle Bockwindmühlen und alle holländischen Windmühlen, welche nicht bis auf das bewegliche Dach massiv sind.

§ 37.

In der Regel sind:

a) Gebäude, in denen durch Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w. bewegte Triebwerke, entweder:
   1. zum Verspinnen von Flachs, Schaf- oder Baumwolle, oder
   2. zur Bearbeitung von Getreide, Oelfrüchten, Lohe oder anderen leicht feuerfangenden Gegenständen benutzt werden,

b) Brauereien und Brennereien, in welchen die Feuerung unmittelbar unter den Pfannen, Blasen oder Kesseln angebracht ist und die diese Gefäße oder die den Zugang zur Feuerung (Heizungslöcher) enthaltenden Räume nicht überwölbt sind,
c) Töpferöfen und Gebäude, welche neben ihrer sonstigen Bestimmung, einen zum Betriebe des Bäckereigewerbes dienenden nicht in überwölbtem Raume befindlichen Backofen enthalten, oder
d) Schmieden, deren Decken nicht überwölbt sind,

vorbehaltlich der Bestimmung des § 38 in die nächst niedere Klasse als diejenige ist, in welche sie ihrer Bauart nach gehören würden, und zwar stets in die letzte Unterklasse, zu stellen.

§ 38.

Jedes Gebäude kann nach seiner durch innere Einrichtung, Benutzung und Lage bedingten geringeren oder größeren Feuergefährlichkeit ausnahmsweise um eine Klasse günstiger oder ungünstiger gestellt werden, als es nach den §§ 36 und 37 Regel ist.

Bewirkt der Versicherungsnehmer durch wahrheitswidrige Beantwortung der über innere Einrichtung, Benutzung und Lage seiner Gebäude gestellten Fragen die Aufnahme derselben in eine günstigere Klasse als die, welche nach dem Bekanntwerden der vorhandenen Verhältnisse festgesetzt wird, so hat derselbe, abgesehen von den ihn im Falle eines Brandschadens treffenden Nachtheilen (§ 97), den doppelten Betrag der Differenz zwischen den erhobenen Beiträgen und denjenigen, welche für die anderweit festgesetzte Klasse zu erheben gewesen wären, jedoch höchstens für einen vierjährigen Zeitraum, als Konventionalstrafe zur Societätskasse zu zahlen.

§ 39.

Als massiv werden alle Gebäude angesehen, deren Umfassungswände und Giebel in ihrer ganzen Höhe von einem nicht brennbaren Material aufgeführt oder wenigstens äußerlich einen halben Stein stark verblendet sind.

Ein Dach wird für feuersicher erachtet, wenn es mit Steinen, Metall oder anderem Material gedeckt ist, dessen Feuersicherheit die Landespolizeibehörde anerkannt hat.

§ 40.

Gebäude von gemischter Bauart oder Bedachung werden zu derjenigen Klasse gerechnet, wohin sie gehören würden, wenn sie ganz so gebaut oder gedeckt wären, wie der Theil, nach welchem sie in die ungünstigere Klasse fallen. Aneinandergebaute Gebäude, welche nicht durch eine Brandmauer getrennt sind, werden der ungünstigeren Klasse, zu welcher das eine von ihnen gehört, zugewiesen.

§ 41.

Die vorbestimmte Eintheilung (§§ 36—38) und das Beitragsverhältniß (§ 54) der verschiedenen Klassen kann auf Antrag des Generaldirektors durch den Kommunallandtag von drei zu drei Jahren abgeändert werden. Solche Abänderungen sind durch die Regierungsamtsblätter des Societätsgebiets zu veröffentlichen.

§ 42.

Der durch die Abschätzung ermittelte gemeine Werth, eventl. nach Abzug des Werthes etwaiger Bauerleichterungen, bildet für die in Klasse IA, IB, IC und IIA einzuordnenden Gebäude (§ 36) in voller Höhe, für die übrigen in Höhe von 7/8 die zulässige Versicherungssumme. Der Generaldirektor ist jedoch befugt, die Versicherung, auch der erstgedachten Gebäude nur zu 7/8 und die aller übrigen Gebäude nur bis zu 3/4 des Taxwerthes zuzulassen bezw. sie dementsprechend in der Versicherung herabzusetzen.

§ 43.

Alle von den Landschaftlichen Kreditinstituten der Provinz und der ständischen Sparkasse des Markgrafthums Niederlausitz beliehenen Gebäude können jedoch bis zur Höhe des vollen Taxwerthes die Versicherung bei der Societät erhalten.

§ 44.

Dagegen dürfen Bockwindmühlen, wenn auch die Werthsermittelung einen höheren Betrag ergeben sollte, niemals höher als zu 2400 Mark und holländische Windmühlen niemals höher als mit 2400 Mark für jeden Gang bei der Societät versichert werden.

§ 45.

Die Versicherungssumme ist stets auf eine durch 100 theilbare Marksumme abzurunden. Mit dieser Maßgabe steht es Jedem frei, ein Gebäude niedriger als zu der zulässigen Versicherungssumme zu versichern.

3. Abschluß der Versicherung.

§ 46.

Die Versicherungen werden stets auf eine sechsjährige Dauer (Sexennium) abgeschlossen.

Als regelmäßige Termine für den Eintritt in die Societät und zugleich als Termine für den Anfang eines Sexenniums gelten der Tagesbeginn des 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres.

Der Eintritt ist jedoch auch im Laufe eines Halbjahrs (Semesters) mit der Maßgabe zulässig, daß der Beitrag für das volle Eintrittssemester entrichtet wird und das Sexennium mit dem nächstfolgenden regelmäßigen Eintrittstermine beginnt.

Wenn der Versicherte:

a) die Versicherung ändern läßt,

b) aus derselben einen Entschädigungsanspruch erwirbt, oder

c) eine bauliche Beihilfe von der Societät erhält,

so beginnt für seine Versicherung ein neues Sexennium, im Falle b) jedoch nur, sofern die Versicherung nicht schon vorher rechtzeitig gekündigt war. (§§ 68, 69.)

Auf die Beitragsentrichtung und den Anfang des neuen Sexenniums finden die für den Eintritt in die Societät gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

§ 47.

Der Versicherungsantrag, sowohl für Neuversicherung als auch für Erhöhung einer bestehenden Versicherung, ist vom Versicherungsnehmer in einem von ihm unterschriebenen Exemplare und einer davon gefertigten Abschrift der Polizeibehörde des Ortes, an welchem die zu versichernden Gebäude u. s. w. sich befinden, zu überreichen. Beizufügen ist demselben eine von einem vereidigten Baubeamten (§ 31) oder einem vereidigten Taxator (§ 17) in zwei Exemplaren ausgefertigte Taxe der zu versichernden Gebäude u. s. w. Die Ortspolizeibehörde hat die Angaben des Versicherungsnehmers und die beigebrachten Taxen hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Angemessenheit, sowie die Zulässigkeit der Versicherung, Höhe der Versicherungssumme, Klassifikation zu prüfen und den Antrag nebst Anlagen und einer mit dem Amtssiegel versehenen Erklärung über das Ergebniß ihrer Prüfung sodann spätestens innerhalb 10 Tagen nach Eingang dem Versicherungsnehmer zurückzugeben.

Wohnt der Versicherungsnehmer nicht an dem Orte, an welchem sich die zu versichernden Gebäude u. s. w. befinden, so ist außer der Genehmigung der Polizeibehörde des Ortes der belegenen Sache noch die Genehmigung der Polizeibehörde des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers beizubringen. Den Antrag nebst den vorerwähnten Anlagen und polizeilichen Genehmigungen hat der Versicherungsnehmer sodann dem zuständigen Kreisdirektor einzureichen.

§ 48.

Der Kreisdirektor hat jeden bei ihm eingehenden Versicherungsantrag hinsichtlich der gewünschten Versicherungssumme und der Klassifikation, sowie hinsichtlich der von dem Versicherungsnehmer oder von der Ortspolizeibehörde etwa dagegen gemachten Einwendungen, sorgfältig zu prüfen. Zieht er die Richtigkeit der Taxe in Zweifel, oder wird diese von dem Versicherungsnehmer angefochten, so ist eine Revision durch einen vereidigten Baubeamten, oder wenn die Taxe von einem solchen herrührt, durch den Societätsbaubeamten zu bewirken. Andere Bedenken und Einwendungen sind durch den Kreisdirektor selbst zu erledigen. — Von dem zur Erledigung von Bedenken oder Einwendungen Verfügten ist der Versicherungsnehmer sofort zu benachrichtigen.

Soweit dergleichen Revisionen und Untersuchungen durch die Einwendungen des Versicherungsnehmers veranlaßt werden, sind die entstandenen Kosten von diesem zu tragen, wenn seine Einwendungen bei der Revision sich als unbegründet herausstellen.

§ 49.

Erweist sich die beantragte Versicherung als unzulässig, so ist der Antrag sofort zurückzuweisen.

War gegen einen Versicherungsantrag überhaupt nichts zu erinnern, oder sind die entstandenen Bedenken und Einwendungen durch die Entscheidung des Kreisdirektors oder der Sachverständigen (§ 48) erledigt, so hat der Kreisdirektor die Zugangsnachweisung, in welcher der Termin, von dem ab die Versicherung — gemäß § 46 — läuft, zu bemerken ist, in drei gleichlautenden Exemplaren aufstellen zu lassen, und nach unterschriftlicher Vollziehung davon zwei dem Generaldirektor mit dazugehörigen Versicherungsanträgen und Taxen einzureichen.

§ 50.

Die Benachrichtigung des Versicherungsnehmers von einer Anordnung zur Erledigung entstandener Bedenken oder Einwendungen (§ 48), oder von der Zurückweisung der Versicherung, muß mittels eingeschriebenen Briefes oder zu Protokoll erfolgen. Ist bis zum Ablauf der zweiten Woche nach dem Tage des Eingangs des Versicherungsantrags beim Kreisdirektor eine solche Nachricht nicht gegeben worden, so gilt die beantragte Versicherung — vorbehaltlich der Erinnerungen des Generaldirektors — als abgeschlossen, derart, daß dieselbe mit dem Tage des Eingangs oder mit dem beantragten späteren Termine, in Kraft tritt.

§ 51.

Der Generaldirektor hat die vom Kreisdirektor in die Zugangsnachweisung aufgenommene Versicherung (§ 49) entweder zu genehmigen, abzuändern oder wieder aufzuheben und danach entweder das eine Exemplar der bei ihm eingegangenen Zugangsnachweisung nach unterschriftlicher Vollziehung mit der Abschrift des Versicherungsantrages und der Taxe dem Kreisdirektor zurückzusenden oder die Berichtigung der Nachweisung zu veranlassen.

Die vom Generaldirektor verfügte Abänderung oder Aufhebung der Versicherung ist von dem Kreisdirektor ungesäumt dem Versicherten bekannt zu machen und tritt mit dem Ablaufe des zehnten Tages nach dem Tage der Zustellung der Bekanntmachung in Kraft. Erhebt der Versicherungsnehmer gegen die Herabsetzung der Tax- und Versicherungssumme Einspruch, so findet eine örtliche Revision des Objekts durch den Societätsbaubeamten statt. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Versicherungsnehmer zu tragen, wenn der bei der Revision ermittelte Gebäudewerth hinter der von der Generaldirektion beanstandeten Taxsumme zurückbleibt. Die Abänderung der beantragten Versicherung durch den Generaldirektor berechtigt den Versicherten, binnen zehn Tagen, nachdem sie ihm bekannt gegeben ist, zum Rücktritt von seinem gestellten Versicherungsantrage, wenn letzterer eine Neuversicherung und nicht eine Aenderung einer schon bestehenden Versicherung betrifft.

§ 52.

Sobald der Kreisdirektor die vom Generaldirektor genehmigte Zu- oder Abgangsnachweisung zurückempfängt, hat er dieselbe zu dem bei ihm befindlichen Ortskataster zu bringen, zugleich aber das von ihm zurückbehaltene Exemplar der Nachweisung (§ 49), falls Berichtigungen vorgekommen sind, danach abzuändern und sodann der zuständigen Ortspolizeibehörde zu übersenden, welche dasselbe dem Ortskataster beifügt.

Die Versicherten sind jederzeit berechtigt, vom Stande ihrer Versicherung durch Einsicht des Ortskatasters Kenntniß zu nehmen, oder die Ausfertigung eines Auszugs aus dem Kataster von dem Kreisdirektor, gegen Erstattung der vom Generaldirektor allgemein festzusetzenden Schreibgebühr zu verlangen.

§ 53.

Tritt bei versicherten Gebäuden ein Wechsel des Eigenthümers ein, so bleibt die Versicherung unverändert bestehen, so daß alle Rechte und Pflichten auf den neuen Eigenthümer übergehen. Der bisherige sowie der neue Eigenthümer sind verpflichtet, den Wechsel des Eigenthums, binnen 14 Tagen nach dessen Eintritt, dem Kreisdirektor anzuzeigen und nachzuweisen. So lange dies nicht geschieht, bleibt der bisherige Eigenthümer für die Zahlung der Beiträge mit verhaftet.

4. Beitragsleistung der Versicherten.

§ 54.

Die Mittel zur Deckung der von der Societät zu leistenden Zahlungen werden durch die Beiträge der Societätsmitglieder beschafft.

Für je 100 Mark Gebäudeversicherungssumme wird halbjährlich ein regelmäßiger Beitrag erhoben:

in	Klasse	I A	von	4	Pfennig
"	"	I B	"	6	"
"	"	I C	"	8	"
"	"	II A	"	12	"
"	"	II B	"	16	"
"	"	III A	"	42	"
"	"	III B	"	56	"
"	"	IV	"	72	"

Von 3 zu 3 Jahren können die vorstehenden Beitragssätze, unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen und mit Zustimmung des Kommunallandtages, anderweit festgestellt werden.

Für Kirchen und deren Thürme sind die Beiträge nur nach der Hälfte der Versicherungssumme zu erheben.

§ 55.

Außer den Beiträgen hat der Versicherte für jede neue Versicherung und jede Versicherungserhöhung fünf Pfennig Eintrittsgeld für je 100 Mark zu entrichten.

§ 56.

Treten hinsichtlich eines versicherten Gebäudes Veränderungen ein, nach welchen dasselbe in eine günstigere oder ungünstigere Klasse zu versetzen ist (§ 36), so hat der Kreisdirektor, sobald solche Veränderungen zu seiner Kenntniß kommen, die Festsetzung der Klassenveränderung durch aufzustellende Ab- und Zugangsnachweisung herbeizuführen.

Dasselbe gilt, wenn sich herausstellt, daß die Klassifikation eines Gebäudes beim Abschluß der Versicherung auf thatsächlich unrichtigen Voraussetzungen beruht.

§ 57.

Die Societät ist jederzeit berechtigt, von dem Versicherten die Vorlegung von Situationsplänen und Bauzeichnungen, sowie sonstige Angaben über Einrichtung und Benutzung seiner Gebäude zu fordern und deren Richtigkeit nöthigenfalls an Ort und Stelle prüfen zu lassen.

Bei wahrheitswidriger Beantwortung der gestellten Fragen findet die Bestimmung des § 38 Anwendung.

§ 58.

Nimmt ein Versicherter in dem baulichen Zustande, der inneren Einrichtung oder der Benutzung seiner Gebäude eine Veränderung vor, welche eine Versetzung der Gebäude in eine ungünstigere Klasse bedingt, oder wird in der Nachbarschaft derselben eine derartige Veränderung oder Anlage gemacht, so ist der Versicherte verpflichtet, binnen zehn Tagen, nachdem die Veränderung ausgeführt bezw. ihm bekannt geworden ist, dem Kreisdirektor davon Anzeige zu machen. — Wird die Anzeige nicht rechtzeitig gemacht, so kann dem Versicherten — abgesehen von dem ihn im Falle eines Brandschadens treffenden Nachtheile (§ 97) — auferlegt werden, den doppelten Betrag der Differenz zwischen dem bisherigen und dem der Klassenveränderung entsprechenden Beitrag als Konventionalstrafe zur Societätskasse zu zahlen. Dieser Strafbeitrag ist jedoch höchstens für einen vierjährigen Zeitraum zu entrichten.

§ 59.

Ergeben die regelmäßigen Beiträge nach Deckung des Bedarfs der Societät einen Ueberschuß, so fließt dieser in den der Societät gehörigen Reservefonds. Reichen dagegen die regelmäßigen Beiträge nicht aus, und kann der Fehlbetrag aus dem Reservefonds nicht gedeckt werden (§ 60), so hat der Generaldirektor die Beiträge mit einem entsprechenden Prozentzuschlag auszuschreiben.

§ 60.

Der Reservefonds ist bestimmt zur vorschußweisen Leistung der Zahlungen, welche im Laufe der Beitragsperiode vor dem Eingange der Beiträge fällig werden und zur Regelung der Beiträge auf ein möglichst gleichbleibendes Maß. Reichen die regelmäßigen Beiträge zur

Erfüllung der Verpflichtungen der Societät nicht aus, so ist der Generaldirektor befugt, jenen Fonds zu den laufenden Ausgaben mit in Anspruch zu nehmen, jedoch mit der Maßgabe, daß derselbe nie unter 450 000 Mark sinkt. Soweit der Reservefonds nicht in Anspruch genommen wird, ist er durch Belegung bei der Reichsbank oder der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse in Berlin oder durch Ankauf von mündelsicheren Papieren zinsbar zu machen.

§ 61.

Dem Reservefonds fließen zu:

1. die Zinsen seines Kapitals (§ 60) und des laufenden Entschädigungsfonds,
2. die Eintrittsgelder (§ 55),
3. die aus den regelmäßigen Beiträgen sich ergebenden Ueberschüsse (§ 59),
4. die eingehenden Strafen und Strafbeiträge (§§ 7, 38, 58 und 73).

§ 62.

Ist der Reservefonds auf 4 für das Tausend der Gesammtversicherungssumme angewachsen, so können seine Ueberschüsse nach näherer Bestimmung des Kommunallandtages zu den laufenden Ausgaben verwendet werden.

§ 63.

Der Generaldirektor ist unter Zustimmung des Kommunallandtages befugt, bei Versicherungsanstalten, welche zu dergleichen Geschäften im Preußischen Staate ermächtigt sind, Rückversicherung zu nehmen oder auch die Societät an dem Rückversicherungsverbande öffentlicher Feuerversicherungsanstalten Deutschlands zu betheiligen.

§ 64.

Die Ausschreibung der Beiträge ist von dem Generaldirektor für jedes Halbjahr, sogleich nach erfolgtem Abschluß (12. Januar und 12. Juli) durch die Regierungsamtsblätter des Societätsgebietes zu bewirken; auch hat er außerdem für jeden Kreis ein besonderes Ausschreiben zu erlassen. Die Kreisdirektoren haben sodann ungesäumt die Beiträge auf die einzelnen Guts- und Gemeindebezirke zu vertheilen und auszuschreiben.

§ 65.

Die Beiträge müssen spätestens vier Wochen nach Zustellung der Ausschreiben an die Kreis-Feuersocietätskasse (§ 16) eingezahlt werden. Die nach Ablauf dieser Frist noch rückständigen Beiträge sind auf Antrag des Kreisdirektors im Verwaltungszwangsverfahren — wie die öffentlichen Abgaben — einzuziehen. Die Königlichen Landräthe, die Polizei- und Ortsbehörden haben den Anträgen der Kreisdirektoren wegen Einziehung der Beiträge stattzugeben und durch ihre Organe zur Ausführung zu bringen.

§ 66.

Die Ausschreibung und Einziehung der Beiträge wird durch einen Krieg nicht unterbrochen, indeß bleibt es dem Kommunallandtage überlassen, in diesem Falle Erleichterungen anzuordnen.

5. Aufhebung der Versicherung.

§ 67.

Die Versicherung eines Gebäudes erlischt ganz oder theilweise durch:

1. Austritt des Versicherten oder freiwillige Herabsetzung der Versicherungssumme (§ 68 ff.),
2. Aufhebung der Versicherung oder Herabsetzung der Versicherungssumme seitens der Societät (§ 71 ff.),
3. Untergang des versicherten Gebäudes (§ 74).

Mit dem freiwilligen und auch mit dem unfreiwilligen Ausscheiden aus der Societät geht jeder Anspruch an das Vermögen derselben verloren.

§ 68.

Der Austritt aus der Societät und die freiwillige Herabsetzung der Versicherungssumme (§ 67 zu 1) ist in der Regel nur zum Ablauf der Versicherungsperiode (§ 46) zulässig. Ausnahmsweise kann der Generaldirektor einen früheren Termin gestatten.

§ 69.

Der Versicherte hat seinen Austritt, bezw. die Herabsetzung der Versicherungssumme, unter genauer Bezeichnung seiner Versicherung frühestens vier, spätestens jedoch zwei Monate vor Schluß des Semesters, mit welchem seine sechsjährige Mitgliedschaft abläuft, dem Kreisdirektor schriftlich zu erklären; die Richtigkeit der Unterschrift des Versicherten muß aber von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten öffentlichen Beamten bescheinigt sein. Außerdem muß dem Kündigungsantrage

a) die gerichtlich oder notariell beglaubigte Einwilligung der im Societätskataster eingetragenen Realgläubiger und

b) für den Fall der Rentenpflicht des Grundstücks, die Einwilligung der zuständigen Behörden

beigefügt sein (§ 80).

§ 70.

Alle Kündigungen, welche diesen Vorschriften (§§ 68 und 69) nicht entsprechen, sind wirkungslos und gilt die Versicherung in solchen Fällen auf ein neues Sexennium geschlossen.

Die Genehmigung sowohl als auch die Zurückweisung des Austritts oder der Herabsetzung der Versicherungssumme hat der Kreisdirektor dem Versicherten mittelst eingeschriebenen Briefes zu eröffnen.

§ 71.

Zur Aufhebung einer Versicherung ist die Societät aus den gleichen Gründen befugt, welche sie nach §§ 27, 29a und 30 berechtigen, die Versicherung abzulehnen, aus Gründen der §§ 27 zu 11 und 30 jedoch nur mit einer vierwöchentlichen Kündigungsfrist.

Außerdem kann die Societät die Versicherung aufheben, wenn die Exekution wegen rückständiger Beiträge fruchtlos ausgefallen ist (§ 65) unbeschadet ihres Rechts zur Geltendmachung der Beitragsforderung (§ 72) bei der Zwangsvollstreckung in das Grundstück (§ 28 des Gesetzes vom 13. Juli 1883).

§ 72.

Die Versicherung erlischt mit der Zustellung der die Aufhebung erklärenden Verfügung des Kreisdirektors bezw. mit dem Ablauf der vierwöchentlichen Kündigungsfrist, in welche der Tag der Zustellung nicht eingerechnet wird.

Der Ausgeschlossene hat jedoch noch für das laufende Halbjahr die zur Ausschreibung gelangenden Beiträge zu zahlen.

73.

Treten in dem baulichen Zustande versicherter Gebäude Veränderungen ein, welche eine Herabsetzung der Versicherungssumme begründen, so muß der Versicherte binnen zehn Tagen nach Ausführung der Veränderung, zur Vermeidung einer von dem Kreisdirektor festzusetzenden Konventionalstrafe von 3 bis 30 Mark, diesem davon Anzeige machen. Der Kreisdirektor hat nach Feststellung der Werthverminderung, die Herabsetzung der Versicherungssumme auf das nach § 42 zulässige Maß durch aufzustellende Ab- und Zugangsnachweisung herbeizuführen.

Wird ein Gebäude nach der Ausführung einer solchen Veränderung durch Feuer oder Blitzschlag zerstört oder beschädigt, so darf, mag die vorgeschriebene Anzeige zur Zeit des Brandes schon gemacht sein oder nicht, niemals eine höhere Entschädigung gezahlt werden, als nach Maßgabe der nach der Veränderung noch zulässigen Versicherungssumme gewährt werden kann.

Gebäude, welche zum Abbruch bestimmt sind und leer stehen, ebenso leer stehende Gebäude, die mit der Zeit so verfallen sind, daß sie nur noch Materialwerth besitzen, werden im Brandfalle gemäß § 76 entschädigt, d. h. nur insoweit, als solche Materialien, welche bei dem geplanten Neubau Wiederverwendung finden konnten, beschädigt oder vernichtet sind.

§ 74.

Wenn ein bei der Societät versichertes Gebäude abbrennt, einstürzt oder abgetragen wird, so erlischt die Versicherung:

1. wenn ein neues Gebäude nicht an Stelle des vernichteten tritt,
2. wenn das an die Stelle tretende neue Gebäude von der Versicherung bei der Societät ausgeschlossen ist (§ 27) oder wegen seiner Beschaffenheit oder Lage nach §§ 29 und 30 zurückgewiesen werden kann,

3. wenn das neue Gebäude auf einem anderen, den Realgläubigern nicht mit verhafteten Grundstücke errichtet wird.

Der Versicherte hat aber in allen Fällen die bisherigen Beiträge bis zum Ablauf des Halbjahres zu zahlen, in welchem die Löschung der Versicherung von ihm beantragt oder ohne seinen Antrag verfügt worden ist.

§ 75.

Ist die Versicherung nicht gemäß § 74 erloschen, so tritt das an Stelle des abgebrannten, eingestürzten oder abgetragenen Gebäudes errichtete Gebäude mit Vorbehalt der später zu regelnden neuen Versicherung, ohne Rücksicht auf seine Größe und Bauart, in die Versicherung des früheren Gebäudes ein. Wenn das neue Gebäude daher vor seiner anderweiten Versicherung infolge eines Brandes oder Blitzschlags ganz oder theilweise zerstört worden ist, so wird nur der ermittelte Schaden nach dem Verhältnisse des Werthes des neuen Gebäudes zur Zeit des Brandes zu der katastrirten Versicherungssumme entschädigt, soweit nicht die bestehenden Reglementsbestimmungen eine Selbstversicherung vorschreiben. (siehe § 42.)

§ 76.

Nach diesen Vorschriften werden auch bei fortbestehender Versicherung nach dem Brande, dem Einsturz oder der Abtragung eines Gebäudes die verbrannten oder beschädigten, zum Wiederaufbau angeschafften, auf der Baustelle selbst oder auf einem Bauplatze im Orte oder in dessen unmittelbarer Nähe befindlichen Materialien, mögen dieselben aus dem abgebrochenen Gebäude gewonnen oder neu beschafft sein, entschädigt, jedoch nur insoweit, als deren erweislicher Werth die katastrirte Versicherungssumme nicht übersteigt.

6. Revision der Versicherungen.

77.

Der Generaldirektor und die Kreisdirektoren haben unausgesetzt ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob Gründe vorliegen zur Aufhebung oder Herabsetzung bei der Societät bestehender Versicherungen, oder zur Versetzung versicherter Gebäude in eine andere Klasse. Sie sind nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, überall da, wo eine Unrichtigkeit des Katasters oder eine höhere als die zulässige Versicherungssumme vermuthet oder ihnen angezeigt wird, Revisionen einzelner Gebäude oder ganzer Ortschaften entweder selbst vorzunehmen, oder durch einen vereidigten Baubeamten bezw. Taxator vornehmen zu lassen. Bei solchen Revisionen ist die Ortspolizeibehörde oder der Guts- bezw. Gemeindevorsteher zuzuziehen, auch dem Versicherten die Theilnahme anheimzustellen und letzterem sogleich zu Protokoll oder schriftlich das Ergebniß der Revision zu eröffnen; eine etwa nothwendige Versicherungsermäßigung tritt damit sofort in Wirksamkeit, vorbehaltlich des dem Versicherten gemäß § 22 zustehenden Beschwerderechts.

§ 78.

Von 10 zu 10 Jahren erfolgt eine Revision sämmtlicher Versicherungen. Nach Einvernehmen mit dem betreffenden Kreisdirektor bestimmt der Generaldirektor sowohl den Zeitpunkt, als auch die Art der Ausführung, jedoch mit der Maßgabe, daß ein vereidigter Baubeamter oder Taxator der Revision beiwohnt.

Die hierdurch entstehenden Kosten trägt die Societät.

§ 79.

Bei der Revision, von welcher der Ortspolizeibehörde Kenntniß zu geben ist, und welcher der Guts- bezw. Gemeindevorsteher der zu revidirenden Ortschaft beizuwohnen hat, ist festzustellen, ob die der Versicherung zu Grunde liegenden Gebäudetaxen und -Beschreibungen mit dem Befunde übereinstimmen, besonders auch, ob die bestehenden Versicherungen den Bestimmungen des Reglements entsprechen, ob nicht ein Gebäude von der Versicherung bei der Societät auszuschließen (§§ 26—28 und 74) bezw. zu löschen, ob nicht eine Versicherung aufzuheben oder herabzusetzen (§ 71 ff.), endlich, ob nicht ein versichertes Gebäude in eine andere Klasse zu versetzen ist (§ 56 ff.).

Jede Berichtigung infolge der Revision ist den Betheiligten sogleich zu Protokoll oder durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen und tritt damit sofort in Wirksamkeit, vorbehaltlich des Beschwerderechts. (§§ 22 und 23.)

7. Bestimmungen in betreff der Realgläubiger.

§ 80.

Die Kreisdirektoren sind verpflichtet, auf Antrag eines Realgläubigers und mit Zustimmung des Versicherten, einen Vermerk im Kataster zu machen, daß ohne Zustimmung des Realgläubigers weder eine Löschung noch eine Herabsetzung der Versicherungssumme erfolgen darf; die Kreisdirektoren haben darüber eine Bescheinigung zu ertheilen. Die in den Katastern schon befindlichen Vermerke bleiben in Kraft.

Wird eine Versicherung seitens der Societät als unzulässig gelöscht (§§ 26—28 und 74) oder gemäß § 71 ff. aufgehoben oder herabgesetzt, so ist der Kreisdirektor verpflichtet, den vermerkten Realgläubigern davon mittels eingeschriebenen Briefes sogleich Nachricht zu geben.

§ 81.

Wenn der Versicherte des Anspruchs auf die Brandentschädigung ganz oder zum Theil verlustig geht (§ 93 ff.), so ist die letztere den zur Zeit des Brandes in der III. Abtheilung des Grundbuchs eingetragenen Gläubigern, auf deren Antrag, gegen Cession ihrer Rechte, insoweit zu gewähren, als sie aus dem Pfandgrundstücke, oder wenn ihnen zugleich ein persönliches Recht gegen den Eigenthümer des Grundstücks zusteht, auch aus dessen sonstigem Vermögen ihre Befriedigung nicht erlangen können.

Der Antrag muß zur Vermeidung der Ausschließung binnen drei Jahren nach dem Tage des Brandes bei dem Kreisdirektor schriftlich gestellt werden.

Die Zahlung erfolgt nach der den Gläubigern zustehenden Priorität oder, wenn sich die Societät mit der Prüfung nicht befassen will, zur Hinterlegungsstelle für Berlin. Zinsen von der Brandentschädigung zu zahlen ist die Societät nicht verpflichtet.

§ 82.

In gleicher Weise (§ 81) wird die Brandentschädigung den in der III. Abtheilung des Grundbuches eingetragenen Gläubigern gewährt, wenn ein Gebäude, dessen Versicherung als unzulässig zu löschen ist (§§ 26 und 27), ehe die Löschung verfügt, durch Feuer u. s. w. zerstört oder beschädigt worden ist.

§ 83.

Ist die Aufhebung der Versicherung wegen Nichtzahlung der Beiträge erfolgt (§ 71 Abs. 2), so bleibt die Versicherung zu Gunsten der bei der Societät angemeldeten Gläubiger bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Tage der Zustellung der Nachricht (§ 80) mit der Wirkung bestehen, daß im Falle eines Brandschadens die Entschädigung nach der Bestimmung des § 81 zu gewähren ist.

Innerhalb dieser Frist steht es jedem der gedachten Gläubiger frei, durch Zahlung der rückständigen und später fällig werdenden Beiträge, für sein Interesse (als welches das eingetragene Kapital nebst zweijährigen Zinsen und die voraussichtlichen Beitreibungskosten angenommen werden) die Versicherung fortzusetzen.

Der Kreisdirektor kann jedoch die sofortige Kündigung und Beitreibung der Forderung dem Gläubiger zur Bedingung machen.

Wird die Versicherung von mehreren Gläubigern fortgesetzt, so wird ihnen die Brandentschädigung nach ihrer Priorität im Grundbuche gemäß § 81 gewährt.

§ 84.

Will der Versicherte die Brandentschädigung erheben, ohne dieselbe zur Wiederherstellung der durch den Brand u. s. w. vernichteten oder beschädigten Gebäude auf demselben Grundstücke oder einem anderen in gleicher Weise wie die Brandstelle den Gläubigern der II. und III. Abtheilung des Grundbuchs verhafteten Grundstücke verwenden, so muß er durch Beibringung einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblattes nachweisen, daß zur Zeit des Brandes in der II. und III. Abtheilung Gläubiger nicht eingetragen waren, oder die gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärungen der zu dieser Zeit eingetragenen Gläubiger beibringen, daß sie in die Auszahlung willigen.

Ist die Hypothek oder Grundschuld auf einen im Grundbuch nicht eingetragenen Gläubiger übergegangen, so muß mit dessen Einwilligungserklärung der Hypotheken- oder Grundschuldbrief und die Erwerbungsurkunde vorgelegt werden.

II. Versicherung beweglicher Gegenstände.

§ 85.

Die Societät versichert bewegliche Gegenstände aller Art, gemäß der vom Oberpräsidenten der Provinz bestätigten, durch die Regierungsamtsblätter des Societätsgebiets veröffentlichten allgemeinen Bedingungen für die Versicherung beweglicher Gegenstände, nebst Zusatzbedingungen für landwirthschaftliche Versicherungen.

Erlischt die Versicherung eines Gebäudes nach § 28 oder wird die Versicherung eines Gebäudes nach § 71 aufgehoben, so erlischt gleichzeitig die Versicherung der in demselben befindlichen beweglichen Gegenstände.

Ueber die Annahme der Versicherung beweglicher Gegenstände entscheidet der Generaldirektor nach eigenem Ermessen. Eine Verpflichtung der Societät zur Annahme solcher Versicherungen besteht nicht.

§ 86.

Die Revisionskommissionen (§§ 77—79) haben ihre Revisionen auch auf die von der Societät abgeschlossenen Versicherungen beweglicher Gegenstände auszudehnen. Die Versicherten sind verpflichtet, bei der Revision die auf ihre Versicherung bezüglichen Schriftstücke vorzulegen.

§ 87.

Während der Dauer der Versicherung gelten die Beiträge — abweichend von § 59 — als unveränderlich, so daß eine Erhöhung oder Herabsetzung der Beiträge nur insoweit stattfindet, als dies durch eine Aenderung der Versicherungssumme oder der Beitragsunterstufe bedingt wird.

Die Bestimmungen über den Reservefonds (§ 60 ff.), sowie bezüglich der Rückversicherung (§ 63), gelten auch für die Versicherung beweglicher Gegenstände.

§ 88.

Die Verwaltung der die Mobiliarversicherung betreffenden Geschäfte erfolgt im Uebrigen unter Beachtung des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliarfeuerversicherungswesen durch den Generaldirektor und in den einzelnen Kreisen durch die Kreisdirektoren und die nach Bedarf zu bestellenden Beamten (Versicherungskommissare u. s. w.) nach den im § 85 erwähnten Bedingungen und, soweit solche nicht ausreichen, nach den Bestimmungen des Reglements über die Gebäudeversicherung.

Die Bestimmungen des § 3 bezüglich der Stempel- und Sportelfreiheit und des § 65 bezüglich der Einziehung der Beiträge finden auf die Mobiliarversicherung keine Anwendung.

Der Generaldirektor bestellt die seiner dienstlichen Aufsicht unterstehenden Versicherungskommissare u. s. w. und setzt die Höhe der denselben zu gewährenden Remunerationen fest.

E. Schadensvergütung seitens der Societät.

1. Umfang der Ersatzverbindlichkeit der Societät.

§ 89.

Die Societät vergütet jeden Schaden, der an den bei ihr versicherten Gebäuden, Pertinenzien oder beweglichen Gegenständen, durch Feuer oder infolge der von den Leitern der Löschanstalten, behufs Löschung oder zur Verhütung der Weiterverbreitung eines Feuers, getroffenen Anordnungen entstanden ist.

Auch soll diese Vergütung schon dann erfolgen, wenn sich bei der Schadenfeststellung die Nothwendigkeit des zugefügten Schadens augenscheinlich herausstellt.

Für versicherte bewegliche Gegenstände wird auch der Schaden vergütet, welcher durch Explosion von Leuchtgas oder durch nothwendiges Ausräumen gefährdeter Gegenstände oder durch Abhandenkommen entstanden ist, sofern den Versicherten dabei kein Verschulden trifft.

§ 90.

Wenn ein Blitzstrahl nicht zündet, sondern nur zertrümmert oder beschädigt, so wird der dadurch entstandene Schaden ebenfalls vergütet.

Sonstige durch Explosion entstandene Beschädigungen, welche nicht als Folge eines Brandes anzusehen sind, werden nur dann vergütet, wenn unter Vereinbarung eines Zuschlages zu den Versicherungsbeiträgen auch die Versicherung gegen Explosionsgefahr übernommen worden ist.

§ 91.

Auch die durch bürgerliche Unruhen, Aufruhr und unrechtmäßige Gewalt sowie durch Krieg veranlaßten Feuerschäden werden reglementsmäßig vergütet.

§ 92.

Für Pertinenzstücke des Bodens, soweit sie bei der Societät nicht versichert werden können (§ 25), und die infolge der von den Leitern der Löschanstalten getroffenen Anordnungen beschädigt worden sind, kann von der Societät eine Entschädigung — jedoch niemals mehr als fünfzehn Mark für das einzelne Gehöft — gewährt werden, wenn jene Anordnungen den Schutz bei der Societät versicherter Gegenstände zum Zweck gehabt haben und aus den Umständen nicht hervorgeht, daß der entstandene Verlust oder Nachtheil auch ohne die getroffenen Anordnungen durch das Feuer selbst würde herbeigeführt worden sein.

§ 93.

Ist der Brand von dem Versicherten vorsätzlich verursacht, oder auf sein Geheiß oder mit seinem Willen und Wissen von einem Dritten angelegt, so hat die Societät dem Versicherten eine Brandentschädigung nicht zu gewähren. Die gerichtliche Verurtheilung des Versicherten ist in dieser Beziehung maßgebend.

Ebenso geht der Versicherte des Anspruchs auf Brandentschädigung verlustig, wenn er den Brand durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat. Eine solche wird angenommen, wenn der Versicherte wegen fahrlässiger Brandstiftung mit Gefängniß bestraft worden ist.

Ist der Versicherte wegen fahrlässiger Brandstiftung mit einer Geldstrafe belegt worden, so kann die Brandentschädigung bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Hat der Versicherte durch Verletzung einer feuerpolizeilichen Vorschrift den Brand herbeigeführt, so kann die Brandentschädigung um ein Zehntel gekürzt werden.

Wird nicht der Versicherte selbst, sondern dessen Ehegatte oder Verwandter in auf- oder absteigender Linie wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung bestraft, so hat dies dieselbe Wirkung, als wenn der Versicherte selbst bestraft worden wäre.

In besonders dazu angethanen Fällen des Absatzes 5, die Versagung der Entschädigung nicht eintreten zu lassen, bleibt der Beschlußfassung des Kommunallandtags vorbehalten.

§ 94.

Ist der Brand durch eine Person verursacht:

a) welche wegen Strafunmündigkeit nicht verfolgt werden kann, oder
b) gegen welche, obgleich sie an sich strafmündig, die strafrechtliche Verfolgung wegen Mangels der zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht eingestellt, oder welche nach eröffnetem Hauptverfahren aus diesem Grunde gerichtlich freigesprochen worden ist, oder ist
c) der Brand durch Verschulden von Hausgenossen, Dienstboten, Gesellen, Lehrlingen oder Miethsleuten entstanden, so treffen den Versicherten, sofern diese Personen nicht schon zu den im § 93 genannten Personen gehören, die Folgen jener Handlungen nur soweit, als er dieselben gemäß der §§ 56—66 Thl. I Tit. 6 des Allgemeinen Preußischen Landrechts zu vertreten hat.
d) Ist die Herbeiführung einer Verurtheilung des Versicherten oder einer der im § 93 und der im § 94 genannten Personen, letzterer soweit der Versicherte deren Handlungen nach Maßgabe des § 94 zu vertreten hat, wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung infolge Ablebens derselben oder weil dieselbe nach der That in Geisteskrankheit verfallen, unmöglich geworden, so kann in gleicher Weise, im Falle des Vorliegens vorsätzlicher Brandstiftung die Entschädigung ganz versagt, im Falle fahrlässiger Brandstiftung bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Die Entscheidung über die gänzliche Versagung oder Kürzung der Entschädigung (§§ 93 u. 94) trifft der Generaldirektor. Gegen die Entscheidung steht dem Versicherten zunächst die Beschwerde bezw. der Rekurs gemäß § 22 des Reglements zu.

In den Fällen des § 94 steht es dem Versicherten außerdem frei, nach Erschöpfung des Beschwerde-Instanzenzuges noch den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, jedoch muß die Klage innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Entscheidung des Kommunallandtages bei Gericht eingereicht werden.

§ 95.

Befinden sich versicherte Gegenstände in gemeinschaftlichem Eigenthum mehrerer Interessenten, so findet nur in Bezug auf den Miteigenthümer, der in einem der in den §§ 93 und 94 angegebenen Verhältnisse sich befindet, die in jenen Paragraphen angedrohte völlige oder theilweise Entziehung der Brandentschädigung auf Höhe seines Antheils an der Versicherungssumme statt.

§ 96.

So lange die amtliche Untersuchung über die Entstehung des Brandes schwebt, kann die Brandentschädigung zurückgehalten werden, sofern nicht der Versicherte eine Erklärung des Staatsanwalts beibringt, daß die Untersuchung weder gegen ihn, seine Verwandten, Hausgenossen, Dienstboten u. s. w. gerichtet ist, oder sofern er die unerlaubten Handlungen (§ 94 zu c) nicht zu vertreten hat.

§ 97.

Der Generaldirektor kann 1—25 Prozent der Brandentschädigung absetzen, wenn sich bei der Schadenfeststellung ergiebt, daß der Versicherte:

a) die über Einrichtung und Benutzung seiner Gebäude gestellten Fragen (§§ 38 und 57) wahrheitswidrig beantwortet hat,
b) Veränderungen in dem baulichen Zustande oder der Bestimmung der Gebäude, die eine Versetzung in eine ungünstigere Klasse zur Folge gehabt haben würden, nicht angemeldet hat (§ 58),
c) die rechtzeitige Erstattung der Anzeige des eingetretenen Schadens (§ 99) durch eigenes Verschulden versäumt, oder
d) gegen die Vorschriften des § 100 gehandelt hat.

Ist die Anzeige (zu c) über 10 Tage nach dem eingetretenen Schaden verzögert, oder hat der Versicherte die ihm im § 100 auferlegten Pflichten vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verletzt, so kann ihm die Brandentschädigung ganz versagt werden.

§ 98.

Alle Rechte auf Schadenersatz, welche dem Versicherten gegen einen Dritten zustehen, gehen bis zu dem Betrage der von der Societät geleisteten Brandentschädigung, Kraft der Versicherung auf die Societät über.

2. Anzeige und Feststellung der Brandschäden.

§ 99.

Von einem eingetretenen Brandschaden hat der Versicherte, zur Vermeidung der im § 97 bezeichneten Folge, binnen 24 Stunden nach der Dämpfung des Feuers sowohl dem Kreisdirektor, als auch der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, unter Angabe der ungefähren Höhe des Schadens, der Kataster- oder Hausnummer und der Versicherungssumme der vom Brande betroffenen Gebäude. In der gleichen Frist ist Anzeige zu machen, wenn durch Blitzschlag oder Explosion ein Schaden entstanden ist, für welchen Entschädigung verlangt wird (§ 90), oder wenn ein Brandstiftungsversuch vorgekommen ist. Ist von dem letzteren nicht binnen 10 Tagen Anzeige gemacht worden, so verfällt der Versicherte in eine vom Generaldirektor festzusetzende Konventionalstrafe bis zu 50 Mark.

Außerdem sind die Guts- bezw. Gemeindevorstände verpflichtet, von vorkommenden Brandschäden in ihrem Bezirk dem Kreisdirektor binnen 24 Stunden Anzeige zu machen.

§ 100.

Der Versicherte ist verpflichtet, zur Vermeidung der im § 97 bezeichneten Folge, dafür zu sorgen, daß an den vom Brande betroffenen Gebäuden oder beweglichen Gegenständen vor beendeter Schadenfeststellung ohne Erlaubniß des Kreisdirektors, bezw. des Versicherungskommissarius, keine unnöthigen Veränderungen vorgenommen und daß die vom Brande übrig gebliebenen Theile vor weiterem Schaden und Entwendung geschützt werden.

Als schuldbare Vernachlässigung dieser Pflichten ist insbesondere zu rechnen, wenn der Versicherte die zur Rettung und Erhaltung der Gebäude und beweglichen Gegenstände zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet, oder deren Anwendung verhindert oder zu verhindern versucht,

ferner wenn durch ihn selbst, oder mit seinem Willen und Wissen durch Andere, ungerechtfertigte Zerstörungen an den versicherten Gegenständen während oder nach dem Brande absichtlich vorgenommen, endlich wenn Ueberbleibsel derselben bei Seite geschafft, oder bei der Abschätzung verheimlicht werden.

§ 101.

Auf Grund der Anzeige (§ 99) hat der Kreisdirektor ungesäumt die Besichtigung und Feststellung des Schadens, unter Zuziehung des Beschädigten oder eines Vertreters desselben und des Guts- oder Gemeindevorstandes, zu bewirken. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die Societät.

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, der Schadenfeststellung beizuwohnen. Dieselbe ist daher von dem Termine rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

§ 102.

Ist ein versichertes Gebäude vollständig zerstört, so ist die Versicherungssumme, soweit sie nach §§ 42, 73 zulässig war, unter Anrechnung des die Kosten der Schuttaufräumung und der Ebnung der Brandstätte übersteigenden Werths der verbliebenen Materialien, zu zahlen.

§ 103.

Ist ein versichertes Gebäude nur theilweise zerstört worden, so ist die Entschädigung dadurch zu ermitteln, daß der Werth der verbliebenen, zur Wiederherstellung des Gebäudes in den Zustand vor dem Brande, noch brauchbaren Gebäudetheile und Materialien von dem katastrirten Bauwerthe abgerechnet und der verbleibende Rest nach dem Verhältniß dieses Werthes zur Versicherungssumme vermindert wird.

§ 104.

Beträgt der im Kataster vermerkte Werth eines vom Brande betroffenen Gebäudes weniger als 1500 Mark, so kann der Kreisdirektor die Entschädigung unter Zuziehung zweier anderer Societätsmitglieder feststellen. Anderenfalls ist die Zuziehung eines vereidigten Baubeamten oder mindestens eines Taxators nothwendig, wie auch, wenn gegen die Richtigkeit des im Kataster angegebenen Werthes Zweifel bestehen.

§ 105.

Die Entschädigung für unversicherte Pertinenzstücke des Bodens (§ 92) stellt der Kreisdirektor nach seinem Ermessen fest.

§ 106.

Der Kreisdirektor hat das Ergebniß der Schadenfeststellung als ein vorläufiges den Betheiligten bekannt zu machen und auf deren Verlangen die Revision der Schadenabschätzung durch einen vereidigten Baubeamten bezw. die Superrevision derselben durch den Societätsbauinspektor (§ 17) und die Revision der Schadenabschätzung bezüglich der Pertinenzstücke des Bodens (§ 105) durch ein sachverständiges Mitglied der Societät herbeizuführen.

Die Kosten solcher Revisionen sind von den Beschädigten zu tragen, falls deren Einwendungen sich nicht als begründet ergeben haben.

§ 107.

Bei der Feststellung von Brandschäden hat der Kreisdirektor ein Protokoll aufzunehmen über Entstehung, Ausbreitung, Dämpfung und erste Entdeckung des Brandes, über die Anwesenheit und Thätigkeit der Löschgeräthe, den Werth und baulichen Zustand des Gebäudes vor dem Brande und über die Mobiliarversicherung des Beschädigten. Das Protokoll ist von allen bei dieser Feststellung zugezogenen Personen zu unterschreiben.

§ 108.

Sobald das Ergebniß der Schadensermittelung von den Betheiligten anerkannt oder die verlangte Revision bewirkt ist, hat der Kreisdirektor sämmtliche Verhandlungen mit seinem Gutachten und der zweifach aufgestellten Schadensliquidation dem Generaldirektor zur Prüfung und Festsetzung der Entschädigung einzureichen.

§ 109.

Für die Ermittelung der Brandschäden an versicherten beweglichen Gegenständen sind die allgemeinen Bedingungen für die Versicherung derselben nebst den Zusatzbedingungen für landwirthschaftliche Versicherungen maßgebend.

3. Auszahlung der Brandentschädigung.

§ 110.

Die Entschädigungsgelder für Brandschäden an Gebäuden sind zunächst zur Wiederherstellung der durch den Brand zerstörten oder beschädigten Gebäude, oder zum Wiederaufbau wesentlich gleichartigen Zwecken dienender Gebäude auf dem Brandgrundstücke zu verwenden.

Das erste Viertel der Entschädigungsgelder wird, soweit nicht die Bestimmungen des § 96 dem entgegenstehen, jedenfalls zwei Monate nach dem Brande, die weiteren Beträge nach Maßgabe der Fortschritte des Baues, jedoch mit der Beschränkung gewährt, daß das letzte Viertel derselben erst gezahlt werden darf, wenn nachweislich der ganze Betrag der Entschädigungsgelder zum Bau verwendet worden ist.

§ 111.

Will der Besitzer das Gebäude überhaupt nicht, oder nicht auf dem Brandgrundstücke wieder aufbauen, oder wird demselben der Wiederaufbau von der zuständigen Behörde untersagt, so erfolgt die Auszahlung der Brandentschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 84.

§ 112.

Die Zahlung der Brandentschädigung erfolgt an den jedesmaligen Eigenthümer des versicherten Gebäudes bezw. an dessen gesetzlichen Vertreter. Geht das Eigenthum eines Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat und das dem Gebäudeeigenthümer gehörte, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen anderen Eigenthümer über, so werden damit auf denselben zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen erachtet.

Die Societät ist berechtigt, an den im Kataster eingetragenen Versicherten zu zahlen, so lange ihr der Nachweis des Eigenthumsübergangs an einen Dritten nicht geführt ist.

§ 113.

Bezüglich der Auszahlung der Brandentschädigung für bewegliche Gegenstände sind die Mobiliarversicherungsbedingungen maßgebend.

§ 114.

Die Brandentschädigung ist binnen zehn Jahren, vom Tage des Brandes ab gerechnet, zu erheben. Mit dem Ablauf dieser Frist erlischt der Entschädigungsanspruch darauf, wenn nicht aus besonderen Gründen vom Generaldirektor eine Fristverlängerung zugestanden worden ist.

F. Bewilligung von Prämien und außerordentlichen Vergütungen seitens der Societät.

§ 115.

Für fahrbare Spritzen und Wasserwagen, welche zuerst auf der Brandstelle erschienen und demnächst beim Löschen des Feuers ordnungsmäßig im Interesse der Societät erweislich thätig gewesen sind, kann der Generaldirektor Prämien bewilligen nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung bei dem Leiter der Löschanstalten und zwar für:

a) die erste Spritze . . . . . . 30 Mark
b) „ zweite „ . . . . 18 „
c) „ dritte „ . . . . 12 „
d) den ersten Wasserwagen . . . 10 „
e) „ zweiten „ . . . . 6 „
f) „ dritten „ . . . . 4 „

§ 116.

Spritzen und Wasserwagen, deren Standort sich innerhalb des vom Brande betroffenen Ortes oder Spritzenverbandes befindet, werden nicht prämiirt. Beträgt jedoch die Entfernung bis zur Brandstelle mindestens 2 Kilometer, so können ihnen die im § 115 bezeichneten Prämien zur Hälfte gezahlt werden.

§ 117.

Sind bei einem Brande noch andere Versicherungsanstalten oder unversicherte Gebäude betheiligt, so können die Prämien nach Maßgabe der betheiligten Werthe herabgesetzt werden.

§ 118.

Ist die geleistete Löschhilfe der Societät nachweislich von besonderem Nutzen gewesen, so ist der Generaldirektor befugt:

a) einzelnen Spritzen und Wasserwagen noch besondere Prämien bis zu 60 Mark zu bewilligen, auch wenn sie nicht zu den im § 115 bezeichneten gehören,
b) Prämien bis zu 150 Mark an Personen zu zahlen, welche sich besonders ausgezeichnet haben, vorausgesetzt, daß sie an der Entstehung des Brandes schuldlos sind,
c) Personen, die bei der Löscharbeit beschädigt werden, einmalige Unterstützungen bis zu 50 Mark zu gewähren.

§ 119.

Der Generaldirektor ist befugt, Prämien bis zu 900 Mark für die Entdeckung eines Brandstifters zu gewähren, wenn letzterer wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§ 120.

Wenn bei einem Brande eine Spritze da, wo sie im Interesse der Societät zum Zwecke des Löschens aufgestellt ist, verbrennt oder durch Feuer beschädigt wird, so vergütet die Societät zwei Drittel des in der Spritzentabelle (§ 123) eingetragenen Spritzenwerthes bezw. zwei Drittel der Wiederherstellungskosten.

§ 121.

Die Kreisdirektoren haben auf Grund der Erkundigungen, welche sie bei dem Leiter der Löschanstalten und bei den Ortsbehörden einziehen, sowie nach ihren eigenen Wahrnehmungen dem Generaldirektor jedesmal bei Einreichung der Verhandlungen begründete Vorschläge über die Höhe der zu bewilligenden Prämien und Vergütungen (§§ 108, 115 bis 119) zu machen.

§ 122.

Der Generaldirektor ist befugt, Gutsbezirken, Gemeinden oder zu einem Spritzenverband vereinigten Ortschaften zur Erleichterung der Anschaffung neuer Spritzen, Beihilfen bis zur Höhe von 30 Prozent der ihnen dadurch entstehenden Kosten aus Societätsfonds zu gewähren.

Die Bewilligung solcher Beihilfen erfolgt im Verhältniß der bei der Societät und der etwa bei anderen Anstalten bestehenden Versicherungen der betreffenden Ortsinsassen.

§ 123.

Die in jedem Kreise vorhandenen fahrbaren Spritzen müssen unter Angabe ihres Werthes in eine Spritzentabelle eingetragen werden.

Der Kreisdirektor ist befugt, diese Tabelle und die darin enthaltenen Werthangaben von Zeit zu Zeit zu prüfen, nöthigenfalls auch durch einen Sachverständigen auf Kosten der Societät prüfen zu lassen und zu berichtigen.

G. Schlußbestimmungen.

§ 124.

Alle Postsendungen an die Societätsverwaltung sind zu frankiren, wogegen die Zusendungen an die Versicherten seitens der Societätsverwaltung unfrankirt erfolgen.

§ 125.

Die zur Zeit vorhandenen Ortskataster werden nach und nach durch neu aufzustellende Ab- und Zugangsnachweisungen ersetzt und so demnächst fortgeführt. Das Schema für diese Nachweisungen stellt der Generaldirektor fest.

Solange eine Umklassifizirung der bestehenden Versicherungen nicht bewirkt ist, gelten dieselben in die Klassen I B, II A, III A und bezw. IV, welche den bisherigen Klassen entsprechen, eingeordnet.

§ 126.

Die Bestimmungen des Reglements sind in zweifelhaften Fällen stets zu Gunsten des Versicherten auszulegen.

In allen Fällen, in denen ein Versicherter durch Versäumniß oder Verletzung der ihm nach dem Reglement obliegenden Pflicht in Konventionalstrafe verfallen, oder der Entschädigung verlustig gegangen ist, kann der Kommunallandtag auf Antrag des Generaldirektors die Strafe aus Billigkeitsrücksichten ganz oder theilweise erlassen, oder die Entschädigung ganz oder theilweise gewähren.

§ 127.

Das vorstehende Reglement tritt mit dem auf Antrag des Generaldirektors von dem Oberpräsidenten zu bestimmenden Zeitpunkte an die Stelle des revidirten Reglements vom 15. Januar 1855 (Ges.-S. für 1855 S. 73 ff.) und aller zu demselben ergangenen Abänderungen und Ergänzungen.

Unter den aus den Bestimmungen des ersteren sich ergebenden Bedingungen bleiben alle bisherigen Versicherungen in voller Wirksamkeit. Die Versicherten haben jedoch das Recht, mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des neuen Reglements auszuscheiden, sofern sie ihre Absicht binnen 4 Wochen nach dem Tage der Bekanntmachung dieses Reglements durch die Regierungsamtsblätter des Societätsgebietes, bei dem Kreisdirektor ihres Kreises schriftlich anzeigen.

§ 128.

Abänderungen der §§ 1—10 des vorstehenden Reglements bedürfen der Genehmigung des Landesherrn, alle übrigen Abänderungen des Reglements der Genehmigung des Oberpräsidenten und sind durch die Regierungsamtsblätter des Societätsgebietes bekannt zu machen. Sie treten 14 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich festgesetzt worden ist.

§ 129.

Betreffen die Abänderungen des Reglements die Bestimmungen über die Betheiligung an der Societät (Abschnitt D), oder die Vergütung des Brandschadens (Abschnitt E), so sind die Versicherten berechtigt, binnen vier Wochen nach der Veröffentlichung der Abänderungen beim Kreisdirektor schriftlich zu kündigen und zwar mit der Wirkung vom nächsten, auf die Kündigung folgenden Semester ab.

§ 130.

Die zur Ausführung des Reglements erforderlichen Vorschriften erläßt der Generaldirektor.

Inhalt umseitig.



Inhalt.

Druck: Deutscher Verlag (G. m. b. H.), Berlin S. W. 51190

Extra-Beilage

zum 25sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 21. Juni 1895.

Statut

für die Schwedter Wassergenossenschaft zu Niederkränig im Kreise Königsberg i. N.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§ 1.

Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeinde-Bezirken Schwedt a. O., Niederkränig, Niedersaathen und Nipperwiese werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Regierungsbaumeisters Knauer vom 1. März 1894 durch Ausführung von Sommerdeichen, Verbesserung der Flußläufe und Wasserzüge, planmäßiges Einlassen des fruchtbaren Winterwassers der Oder in die bedeichte Niederung und rechtzeitige Beseitigung desselben zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Regierungsbaumeisters Knauer vom 1. März 1894 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speciell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen „Schwedter Wassergenossenschaft" und hat ihren Sitz in Niederkränig, Kreis Königsberg N.-M.

§ 3.

Die Genossenschaft trägt die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, für die erstmalige Herstellung von Wegen und Brücken nach Grundstücken, denen durch die Anlage der natürliche Zugang abgeschnitten wird und die Kosten für Schaffung und Unterhaltung der nöthigen Vorfluth für solche Grundstücke, denen durch die Anlagen die nöthige Vorfluth entzogen wird.

Die Unterhaltung der Wege fällt den betheiligten Gemeinden zur Last, die Unterhaltung der Brücken wird von der Genossenschaft übernommen.

In Fällen, in denen die durch solche Wege- und Entwässerungsanlagen bedingten Kosten im Vergleich mit dem durch dieselben erzielten Nutzen unverhältnißmäßig hoch sind, ist die Genossenschaft berechtigt, von diesen Anlagen Abstand zu nehmen; sie ist dann verpflichtet, nach ihrer Wahl entweder die betheiligten Grundstücke zu erwerben oder an deren Besitzer eine Entschädigung zu zahlen.

Ueber die Höhe der in einem solchen Falle zu zahlenden Kauf- oder Entschädigungssumme entscheidet, wenn keine Einigung stattfindet, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

Alle nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besäumung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. bleiben den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§ 4.

Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten. Bis zur Fertigstellung der Meliorationsanlagen wird der ausführende Techniker dem Königlichen Meliorationsbaubeamten für das Odergebiet der Provinz Brandenburg unterstellt.

§ 6.

Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheile.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speciell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheiles werden dieselben in vier Klassen getheilt. Die Festsetzung des Beitragsverhältnisses dieser Klassen zu einander muß der späteren Einschätzung vorbehalten bleiben.

Bis zur Feststellung des Katasters werden die Beiträge vorbehaltlich demnächstiger Ausgleichung nach dem Flächeninhalte der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7.

Die Einschätzung in diese vier Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverstänige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen im Rathhause zu Schwedt a. O. ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, beziehungsweise deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Beschwerden durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8.

Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach den in diesem Statute vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der Meliorations-Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen. Er ist auch verpflichtet, auf Anordnung des Vorstandes das Eigenthum an dem zu den Anlagen erforderlichen Grund und Boden der Genossenschaft gegen Vergütung abzutreten, die zu den Anlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Rasen u. s. w. gegen Ersatz des durch die Fortnahme ihm entstehenden Schadens zu überlassen; desgleichen hat er die im Interesse der Genossenschaft vom Vorstande für nothwendig gehaltenen Einschränkungen ihm etwa zustehender Gerechtsame sich gefallen zu lassen.

Soweit er durch solche Anlagen der Genossenschaft oder Anordnungen des Vorstandes oder Vorstehers geschädigt wird, gebührt ihm dafür eine Entschädigung.

Ob und zu welchem Betrage eine solche Entschädigung zu gewähren ist, entscheidet, falls keine gütliche Einigung stattfindet, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

Die dem betreffenden Genossen aus der fraglichen Anlage oder Anordnung etwa erwachsenden Vortheile sind bei Abmessung der Entschädigung zu berücksichtigen.

Für Wirthschaftserschwernisse während des Baues, soweit dieselben nicht erheblicher Natur sind, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

§ 11.

Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je zwei Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12.

Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. acht Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder, von denen fünf den Genossenschafts-Mitgliedern aus Schwedt a./O. und die übrigen den anderen betheiligten Gemeinden angehören müssen.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst 8 Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt zu Protokoll. Akklamationswahl ist zulässig. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§ 13.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet. Zum Ausweise der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertretreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu eine Bescheinigung des Vorstehers oder ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14.

Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung der Abnahme vorzulegen;
e. die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen und mindestens einmal in jedem Jahre unter Zuziehung von zwei Vorstandsmitgliedern die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;
f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen und ist auch zur Revision der Kasse berechtigt.

§ 16.

Die Beamten der Genossenschaft stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes an.

§ 17.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4) die Abänderung des Statutes.

§ 18.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den

Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung in der unter § 20 Absatz 3 vorgeschriebenen Form.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 1 Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie bezw. der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speciellen Rechtstiteln beruhenden Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist. Der Vorsteher ist berechtigt, die Genossenschafts-Mitglieder unter der Verwarnung vorzuladen, daß sie im Falle des Ausbleibens oder Nichtverhandelns mit etwaigen Einwendungen gegen die Maßnahmen des Vorstandes ausgeschlossen sind.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegenden Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß.

Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen. Das Schiedsgericht ist berechtigt, Sachverständige hinzuzuziehen.

§ 20.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung „Schwedter Wassergenossenschaft zu Niederkränig" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O., die Kreisblätter zu Königsberg i. N., Angermünde und Greifenhagen und in der Schwedter Zeitung aufgenommen.

Die nur für die Genossenschaftsmitglieder bestimmten Veröffentlichungen der Genossenschaft erfolgen durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeindebezirken, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört. Der Generalversammlung steht es zu, zu beschließen, daß derartige Bekanntmachungen auch in anderer Form erfolgen.

§ 21.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 13. Mai 1895.

gez. **Wilhelm R.**

ggz. Thielen. von Hammerstein. Schönstedt.

Statut

des Gliezener Meliorations-Verbandes.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (G.-S. S. 54) nach Anhörung der Betheiligten und des Deichhauptmannes des Niederoderbruches, was folgt:

§ 1.

Nachdem es sich herausgestellt hat, daß in dem nach dem Statute vom 19. April 1869 (G.-S. S. 666) gebildeten Deichverbande für das Niederoderbruch die Grundstücke in mehreren auf dem linken Oderufer gelegenen Niederungsabtheilungen besonderer Deichanlagen und künstlicher Schöpfwerke bedürfen, um sich von dem Binnenwasser zu befreien, welches ihnen bei höherem Außenwasserstande nachtheilig wird, werden die in dem diesem Statute beigefügten Theilnehmerverzeichnisse aufgeführten Grundeigenthümer in den Gemeindebezirken Neu-Tornow, Gabow, Alt-Gliezen, Neu-Gliezen, Nieder-Wutzen, Alt-Cüstrinchen, Alt-Rüdnitz, Zaeckerick, Alt-Lietzegöricke, Neu-Rüdnitz, Adlig-Reetz, den Gutsbezirken Croustillier, Adlig-Reetz, und den Gemeindebezirken Neu-Cüstrinchen, Neu-Ranft des Kreises Königsberg N.-M. und in den Gemeindebezirken Neu-Gaul, Alt-Ranft, des Oberbarnimer Kreises hiermit zu einer Deich- und Entwässerungsgenossenschaft vereinigt, welche den Namen „Gliezen'er Meliorationsverband" führt.

Der Verband hat Corporationsrechte. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Freienwalde a. O.

Meliorations-Plan.

§ 2.

Dem Verbande liegt es ob, das vom Meliorations-Bauinspector Grantz aufgestellte Project d. d. Charlottenburg, den 31. Oktober 1894 mit den in den Revisions-Instanzen festgesetzten oder noch festzusetzenden Aenderungen auszuführen und die Anlagen zu unterhalten.

Sollte es sich nach der Ausführung des Meliorationsplanes herausstellen, daß fernere Anlagen zur Abführung des fremden oder Höhenwassers, die Ausführung neuer Binnendeiche, eine weitere Ausdehnung der Zuleitungsgräben zum Schöpfwerke, oder die Verbesserung des Schöpfwerks selbst nothwendig werden, so sind dergleichen Anlagen auf den Antrag des Verbandsvorstandes nach Anhörung des Deichhauptmannes des Niederoderbruches durch den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten festzustellen und vom Verbande zur Ausführung zu bringen.

§ 3.

Die Kosten der Anlagen und ihrer Unterhaltung, sowie der Verwaltung der Verbandsangelegenheiten werden von den Mitgliedern des Verbandes nach einem besonderen Kataster aufgebracht. In dies Kataster werden die in dem Theilnehmerverzeichniß (§ 1) aufgeführten Grundstücke der Niederung aufgenommen, welche von den Meliorationsanlagen Vortheil haben, oder von welchen Schaden abgewendet wird.

Die Prüfung, Feststellung und Berichtigung des Katasters erfolgt in derselben Weise, wie solches in den §§ 13—15 des Deichstatuts für die Deichverbände des Ober- und Nieder-Oderbruches vom 19. April 1869 vorgesehen ist.

Leistungen der Verbandsmitglieder.

§ 4.

Sobald das Kataster aufgestellt ist, ist der Verbandsvorstand berechtigt, Beiträge auszuschreiben und die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, sie zu leisten. Die Beiträge werden zunächst lediglich nach der Fläche der betheiligten Grundstücke ohne Rücksicht auf deren Bonität oder Höhenlage aufgebracht. Wenn fünf Jahre nach dem Beginne der Wirksamkeit des Schöpfwerkes verflossen sind, soll eine allgemeine Revision des Katasters vorgenommen werden. Für die Einschätzung ist hierbei der Grundsatz maßgebend, daß die Beitragspflicht unter Berücksichtigung der Höhenlage der Grundstücke nach Verhältniß des zugeführten Vortheils und des abgewendeten Schadens abzumessen ist.

Weitere Revisionen sind auf Beschluß des Vorstandes zulässig, aber nur in Zeiträumen von nicht unter 5 Jahren.

§ 5.

Im Uebrigen kommen wegen der Festsetzung der gewöhnlichen Beiträge zur Verbandskasse und ihrer Erhöhung, des Reservefonds, der Aufbringung der Beiträge, der Berichtigung und Revision des Beitragskatasters, ingleichen wegen des Erlasses oder der Stundung der Beiträge, sowie der Naturalhülfsleistungen der Verbandsgenossen, die §§ 8—25 des Deichstatuts für das Oderbruch vom 19. April 1869 analog zur Anwendung. Die ordentliche Höhe des Reservefonds soll 100000 M. betragen.

Eigenthum des Verbandes und Beschränkungen des Eigenthumes.

§ 6.

Dasselbe gilt von den Festsetzungen in den §§ 26—30 des Deichstatutes vom 19. April 1869 hinsichtlich des

Eigenthumes des Verbandes und der Beschränkungen des Eigenthumes, ohne die schon aus dem Statute vom 19. April 1869 dem Deichverbande des Niederoderbruches zustehenden Berechtigungen zu beeinträchtigen.

Vorstand und dessen Vorsitzender.

§ 7.

An der Spitze des Verbandes steht ein Vorstand, der aus einem ständigen Mitgliede, dem Techniker und 25 (fünfundzwanzig) wechselnden Mitgliedern, den Repräsentanten, besteht. Seine Beziehungeu zum Verbande regeln sich nach den Bestimmungen, welche § 52 des Statutes vom 19. April 1869 für die Deichämter festgestellt hat.

Der Vorstand wählt durch Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden, der nach Analogie der Bestimmungen des Statutes vom 19. April 1869 über den Deichhauptmann (§§ 35—41) die Geschäfte des Vorstandes zu leiten hat. Gehört der Vorsitzende bei seiner Wahl dem Vorstande noch nicht an, so wird die Zahl der Vorstandsmitglieder demgemäß erhöht.

Techniker.

§ 8.

Als Techniker des Verbandes fungirt in der Regel der Deichinspector des Niederoderbruch-Inspectionsbezirkes, doch ist es dem Vorstande gestattet, auch eine andere geeignete Persönlichkeit (Regierungsbaumeister) zum Techniker zu wählen, welcher in diesem Falle der Bestätigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die Rechte und Pflichten des Technikers regeln sich nach den Bestimmungen des Statutes vom 19. April 1869 über die Deichinspectoren, namentlich den §§ 42—46 mit der Maßgabe, daß der Techniker in den Vorstandssitzungen eine Stimme führt. Fungirt der Deichinspector als Techniker, so wird dessen Remuneration beim Mangel der Einigung von der Aufsichtsbehörde festgesetzt.

Repräsentanten.

§ 9.

Von den 25 (fünfundzwanzig) Repräsentanten (§ 7) wählen je einen die betheiligten Grundbesitzer aus den Gemeindebezirken: Zaeckerick, Alt-Lietzegöricke, Neu-Cüstrinchen, Neu-Ranft, Neu-Glietzen, Nieder-Wutzen, Alt-Ranft und Neu-Gaul, zwei diejenigen aus Alt-Rüdnitz, Adlig-Reetz, Neu-Tornow, Gabow, Alt-Glietzen und Neu-Rüdnitz, drei diejenigen aus Alt-Cüstrinchen. Je einen ernennen die Besitzer des Gutes Craustillier und des Rittergutes Adlig-Reetz.

§ 10.

Die Repräsentanten werden von den betheiligten Grundbesitzern in directer Wahl gewählt, das erste Mal unter Leitung eines Kommissares der Aufsichtsbehörde, später unter der Leitung des Vorsitzenden des Vorstandes.

Bei der Wahl hat jedes beitragspflichtige Verbandsmitglied mindestens eine Stimme.

Im Uebrigen richtet sich das Stimmrecht jedes Einzelnen nach der Größe seines beitragspflichtigen Besitzes mit der Maßgabe, daß für je ein Hectar je eine Stimme abzugeben ist, wobei angefangene Hectare für voll gerechnet werden.

Für jeden Repräsentanten wird ein Stellvertreter gewählt. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Repräsentanten aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Wählbar zu Repräsentanten sind nur Verbandsmitglieder und Pächter von Verbandsgrundstücken, wenn die Pachtung mindestens 30 ha groß ist.

Die von den Besitzern des Gutes Croustillier und Rittergutes Adlig-Reetz zu ernennenden Repräsentanten brauchen nicht Verbandsmitglieder zu sein.

Befugnisse, Berufung u. s. w. des Vorstandes.

§ 11.

Für die Befugnisse, die Berufung, Versammlung und Beschlußfähigkeit u. s. w. des Vorstandes gelten die §§ 55—63 des Statutes vom 19. April 1869 mit der Maßgabe, daß bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag giebt.

Kassenverwaltung, Unterbeamte.

§ 12.

Es bleibt dem Verbandsvorstande überlassen, die Kassenverwaltung zu ordnen und Unterbeamte anzustellen. Sowohl dem Kassenrendanten, als den Unterbeamten sind Instructionen zu ertheilen, welche der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegen. Wenn nichts anderes vereinbart, findet die Anstellung mit dreimonatlicher Kündigung statt.

Befugnisse des Deichamtes des Nieder-Oderbruches und des Deichhauptmanns.

§ 13.

Zu den Vorstandssitzungen ist auch ein vom Deichamte des Niederoderbruches zu wählender Deputirter einzuladen, welcher berathende Stimme hat. Außerdem ist die Tagesordnung und Abschrift des Protokolls der Sitzungen dem Deichhauptmanne des Oderbruches einzureichen, welcher die Ausführungen der Vorstandsbeschlüsse suspendiren kann, bis die binnen zehn Tagen von ihm einzuholende Entscheidung der Aufsichtsbehörde erfolgt ist. Ebenso ist der Deichhauptmann befugt, wenn Gefahr im Verzuge ist, auch bezüglich der vom Meliorations-Verbande zu unterhaltenden Anlagen diejenigen Anordnungen zu treffen, welche er im Interesse des Deichschutzes, sei es der gesammten Oder-Niederung oder eines Abschnittes, für erforderlich hält.

Auseinandersetzung zwischen Deichverband und Meliorationsverband.

§ 14.

Das Statut vom 19. April 1869 behält Gültigkeit, soweit nicht die speciellen Anlagen in Frage kommen, welche die Aufgabe des Glietzener Meliorationsverbandes sind. Eine specielle Abgrenzung der Rechte und Pflichten des Deichverbandes einerseits und des Meliorations-

verbandes andererseits, namentlich bezüglich der von dem letzteren zu übernehmenden Schutz- und Entwässerungs-Anlagen und der durch das aufzustellende Schöpfwerk zu bewirkenden Senkungen des Binnenwasserspiegels, soll unter der Leitung eines Regierungs-Kommissars stattfinden, sobald die Meliorations-Anlagen vollendet sind.

Oberaufsicht.

§ 15.

Die Aufsicht über die Genossenschaft als Unterabtheilung des Deichverbandes des Nieder-Oderbruches führt nach §§ 31—34, 43, 62 des Statutes vom 19. April 1869 der Regierungs-Präsident in Frankfurt a. O. Derselbe ist ermächtigt, für den Verband nach Anhörung des Vorstandes ein Regulativ zu erlassen, welches die Obliegenheiten des Vorsitzenden und Technikers, sowie die Befugnisse des Vorstandes näher feststellt.

Abänderungen des vorstehenden Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 29. Mai 1895.

(L. S.) gez. **Wilhelm** R.

gegez. Thielen. von Hammerstein. Schönstedt.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 28. Juni **1895.**

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Neue Kreisschulinspection.

17. Mit dem 1. Juli l. Js. wird ein neuer Schulaufsichtskreis mit der Bezeichnung: **Kreisschulinspection Cöln-Land III.** gebildet, welchem sämmtliche Volks-, Mittel-, höhere Mädchen-, Privatschulen und in der Entwickelung begriffene höhere Schulen der Orte Groß-Lichterfelde, bisher zur Kreisschulinspection Cöln-Land I. gehörend, und Friedenau, Deutsch-Wilmersdorf, Schmargendorf und Grunewald, bisher zur Kreisschulinspection Charlottenburg gehörend, zugetheilt werden.

Die Kreisschulinspection Cöln-Land III. ist dem bisherigen Ortsschulinspector und Pfarrer Görnandt in Friedenau übertragen worden.

Der Kreisschulinspection Cöln-Land I. werden zugetheilt aus der Kreisschulinspection Cöln-Land II. die Schulen in Groß-Ziethen, Lichtenrade, Mahlow, Buckow, Rudow und Schönfeld.

Die Schule in Lankwitz, bisher zur Kreisschulinspection Cöln-Land II. gehörend, geht in die Kreisschulinspection Berlin—Teltow über.

Potsdam, den 12. Juni 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Familienstammbücher betreffend.

141. Zahlreiche Anfragen veranlassen mich bekannt zu geben, daß sich folgende beiden Buchhandlungen erboten haben, die seitens des Herrn Ministers des Innern zur Einführung empfohlenen Familienstammbücher anzufertigen und zu liefern:

J. Rentel's Verlag (Hermann Hoefer) zu Berlin W. 35, Steglitzerstraße 51, und die Verlags- und Schulbuchhandlung von Karl Bürchl in Worms.

Potsdam, den 24. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

142. Auf Grund der № 2 der Polizeiverordnung für die Provinz Brandenburg vom 25. März 1893 (Amtsblatt Seite 163) setze ich den Zeitpunkt, zu welchem die Aufhebung der Verordnung vom 16. September 1842, betreffend die Handhabung der Feuerpolizei und die bessere Einrichtung der Löschanstalten in den zu einer Versicherungssozietät verbundenen Städten der Kur- und Neumark, des Markgrafenthums Niederlausitz, der Aemter Senftenberg und Fürstenwalde, sowie der Distrikte Jüterbog und Belzig (Amtsblatt S. 257) eintreten soll, für die Städte Friesack, Pritzerbe, Trebbin, Storkow, Ketzin, Nauen und Vierraden auf den 1. Juli d. J. fest. Potsdam, den 22. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

143. Die bisher vom Baggermeister Lardong hierselbst über die Havelstrecke von der Glienicker Brücke bis Templin und den Potsdamer Stadtkanal ausgeübte besondere Fischereiaufsicht habe ich dem Buhnenmeister Lenz hierselbst übertragen. Lardong ist dagegen neben seiner sonstigen Beschäftigung als Baggermeister mit der Beaufsichtigung sämmtlicher in der Wasserbauinspektion Potsdam belegenen Gewässer betraut worden.

Potsdam, den 20. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1895.

144. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1895, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Juni: 29. 30.
Juli: 3. 4. 7. 9. 10. 14. 15. 17. 21. 22. 24. 28. 29. 31.
August: 4. 5. 7. 11. 14. 15. 18. 20. 21. 25. 26. 28.
September: 1. 2. 4. 8. 10. 11. 15. 16. 18. 22. 25. 26. 29. 30.
Oktober: 2. 6. 8. 9. 13. 14. 16. 20. 21. 23. 27. 30.
November: 1. 3. 5. 6. 10. 13. 14. 17. 20. 21. 24. 25. 27.
Dezember: 1. 4. 5. 8. 11. 12. 15. 18. 19. 22. 25. 26. 29.

Potsdam, den 20. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Berichtigung.

145. Im Stück 20 S. 204 des Amtsblattes für 1895 muß es in der Nachweisung der Markt- und Ladenpreise im Monat April 1895 unter lfd. Nummer 9 (Perleberg) in der Spalte Speisebohnen 24 M. 50 Pf. und in der Spalte Linsen 34 M. statt 21 M. 50 Pf. und 21 M. heißen.

Potsdam, den 24. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.

146.

Nachweisung

der mit der Wirkung vom 1. Juli 1895 ab ernannten Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden von Schiedsgerichten zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung, sowie der Unfallversicherung.

Lfd. №	Bezeichnung der Schiedsgerichte	Sitz der Schiedsgerichte	Name, Stand und Wohnort der Vorsitzenden	Name, Stand und Wohnort der stellvertretenden Vorsitzenden
1.	2.	3.	4.	5.
1.	a. Schiedsgericht der Invaliditäts- und Altersversicherung für den Kreis Angermünde. b. Schiedsgericht der Brandenburgischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Berlin für den Kreis Angermünde.	Angermünde.	Schütt, Königlicher Amtsrichter in Angermünde.	Hinrichs, Königlicher Amtsrichter in Angermünde.
2.	a. Schiedsgericht der Brandenburgischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Berlin für den Kreis Oberbarnim. b. Schiedsgericht für die Regiebauten des Kommunalverbandes des Kreises Oberbarnim.	Freienwalde a. O.	Dr. Köppen, Königlicher Amtsgerichtsrath in Freienwalde a. O.	Milferstädt, Königlicher Amtsgerichtsrath in Eberswalde.
3.	a. Schiedsgericht der Brandenburgischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Berlin für den Kreis Beeskow-Storkow. b. Schiedsgericht für die Regiebauten des Kommunalverbandes des Kreises Beeskow-Storkow.	Beeskow.	Hecht, Königlicher Amtsgerichtsrath in Beeskow.	Krüger, Königlicher Amtsrichter in Beeskow.
4.	a. Schiedsgericht der Invaliditäts- und Altersversicherung für die Kreise Brandenburg Stadt, Potsdam Stadt und Zauch-Belzig. b. Schiedsgerichte der Brandenburgischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Berlin für die Kreise Brandenburg Stadt, Potsdam Stadt und Zauch-Belzig. c. Schiedsgericht für die dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterstellten Betriebe, die für Rechnung des Preußischen Staates verwaltet werden, sofern diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen sind. d. Schiedsgericht für die Section III. der Fuhrwerksberufsgenossenschaft.	Potsdam.	von Guérard, Königlicher Regierungs-Assessor in Potsdam.	I. Vertreter: Klotzsch, Königlicher Regierungsrath in Potsdam. Außerdem für das Schiedsgericht zu 4a. als II. Stellvertreter: Stolle, Königlicher Regierungsrath in Potsdam.
5.	a. Schiedsgericht der Brandenburgischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Berlin für den Kreis West-Havelland. b. Schiedsgericht für die Regiebauten des Kommunalverbandes des Kreises West-Havelland.	Rathenow.	Flemming, Königlicher Amtsgerichtsrath in Rathenow.	Hamel, Königlicher Amtsrichter in Rathenow.
6.	a. Schiedsgericht der Brandenburgischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Berlin für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde. b. Schiedsgericht für die Regiebauten des Kommunalverbandes des Kreises Jüterbog-Luckenwalde.	Jüterbog.	Ilberg, Königlicher Amtsgerichtsrath in Jüterbog.	Langerhans, Königlicher Amtsrichter in Jüterbog.
7.	a. Schiedsgericht der Brandenburgischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Berlin für den Kreis Prenzlau. b. Schiedsgericht für die Regiebauten des Kommunalverbandes des Kreises Prenzlau.	Prenzlau.	Alisch, Königlicher Landgerichtsrath in Prenzlau.	Knitschky, Königlicher Landrichter in Prenzlau.
8.	a. Schiedsgericht der Brandenburgischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Berlin für den Kreis Ostprignitz.	Kyritz.	Arndt, Königlicher Amtsrichter in Kyritz.	Lucas, Königlicher Amtsrichter in Kyritz.

Lfd. №	Bezeichnung der Schiedsgerichte	Sitz der Schiedsgerichte	Name, Stand und Wohnort der Vorsitzenden	Name, Stand und Wohnort der stellvertretenden Vorsitzenden
1.	2.	3.	4.	5.
	b. Schiedsgericht für die Regiebauten des Kommunalverbandes des Kreises Ostprignitz.			
9.	a. Schiedsgericht der Brandenburgischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Berlin für den Kreis Westprignitz. b. Schiedsgericht für die Regiebauten des Kommunalverbandes des Kreises Westprignitz.	Perleberg.	Barth, Königlicher Amtsrichter in Perleberg.	von Winterfeld, Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer in Carwe.
10.	a. Schiedsgericht der Brandenburgischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Berlin für den Kreis Ruppin. b. Schiedsgericht für die Regiebauten des Kommunalverbandes des Kreises Ruppin.	Neu-Ruppin.	von Eickstedt, Königlicher Landgerichtsrath in Neu-Ruppin.	Nolcke, Königlicher Landgerichtsrath in Neu-Ruppin.
11a.	Schiedsgericht der Invaliditäts- und Altersversicherung für den Kreis Templin.	Templin.	Schulz, Königlicher Amtsgerichtsrath in Templin.	Der Stellvertreter Hartwig, Königlicher Amtsrichter in Templin, ist bereits früher ernannt.
11b.	Schiedsgericht der Brandenburgischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Berlin für den Kreis Templin.	Templin.	Hartwig, Königlicher Amtsrichter in Templin.	Schulz, Königlicher Amtsgerichtsrath in Templin.

Potsdam, den 21. Juni 1895. Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

147. Die Maul- und Klauenseuche ist festgestellt unter dem Rindviehbestande des Ritterguts Dyrotz (Kreis Osthavelland), sowie bei einer im städtischen Schlachthofe zu Potsdam geschlachteten Kuh. Die Influenza ist unter den Pferden des Dominiums Horst (Kreis Prenzlau) ausgebrochen.

Der Bläschenausschlag unter den Rindviehbeständen der Kossäthen Wernicke und Schulze in Lübnitz (Kreis Zauch-Belzig) ist erloschen.

Potsdam, den 25. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung.

4. Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten mittels Erlasses vom 20. September 1894 — IV./I. 5791 — die Vornahme allgemeiner Vorarbeiten für die Herstellung einer vollspurigen Schienenverbindung von Fürstenwalde nach Beeskow gestattet hat, wird auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hiermit angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grundstücke Handlungen, welche zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlich sind, geschehen lassen muß.

Handlungen, welche das Zerstören von Baulichkeiten oder das Fällen von Bäumen zum Gegenstande haben, sind indessen ohne vorherige Erlaubniß der unterzeichneten Behörde unstatthaft.

Das Betreten von Gebäuden, sowie von eingefriedigten Hof- und Gartenräumen ist nur mit Einwilligung der Besitzer, in deren Ermangelung nur nach ertheilter Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zulässig.

Potsdam, den 24. Juni 1895.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende:

In Vertretung v. Meusel.

Bekanntmachung.

5. Der unterzeichnete Bezirksausschuß für den Stadtkreis Berlin hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September d. J.

Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Dies wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Bestimmungen im § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen vom 28. Februar 1884 (I. Sonder-Beilage zum 13. Stück des Potsdamer Amtsblattes von 84, Seite 3 ff.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. Juni 1895.

Der Bezirksausschuß für den Stadtkreis Berlin.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

41. Der Frau Minna Heimann, geb. Popp, zuletzt hier, Rosenthalerstraße 25 bei Lieben wohnhaft, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des Bezirksaus-

schusses zu Berlin vom 30. April d. J. das **Hebammen-Prüfungszeugniß** entzogen worden. Die ꝛc. Heimann ist deshalb als **Hebamme** nicht mehr anzusehen. Berlin, den 19. Juni 1895.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

Nachtrag

zu dem am 26. Juli 1865 bezw. 1. August 1889 staatlich genehmigten Statut der Preußischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

42. In Folge des Beschlusses der außerordentlichen General-Versammlung vom 10. November 1894 und der Erklärung der von dieser eingesetzten Redaktions-Kommission vom 20. deff. erhalten die §§ 39 und 40 des Statuts der Preußischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft folgende neue Fassung:

In den Text des § 39 Absatz 2 lit. c. hinter abzuschreiben sind einzuschalten:

oder ein, einer solchen Abschreibung entsprechender Betrag als Erneuerungs-Fonds in den Passiven gegenüber zu stellen ist;

Den Text des § 40 lit. c. Nummer 1 und Nummer 2 dahin abzuändern, daß

ad 1 anstatt Sechszigtausend Mark zweiundsiebenzigtausend Mark zu setzen und

ad 2 dahin zu fassen ist:

Den die Summe von zweiundsiebenzigtausend Mark übersteigenden Betrag zu einem Zehntel, mindestens jedoch achttausend Mark, die Aktionäre als weitere Dividende nach der Stückzahl ihrer Aktien und abgerundet auf eine halbe Mark und neun Zehntel, oder wenn die verbleibende Summe nicht mehr neun Zehntel beträgt, den ganzen Restbetrag die mit Gewinnantheil Versicherten der Gesellschaft und zwar nach Maßgabe der mit denselben abgeschlossenen Verträge.

Berlin, den 19. Dezember 1894.

Preußische Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Heyl.

Dem vorstehenden, in Folge der Beschlüsse der Generalversammlung vom 10. November vorigen Jahres aufgestellten Nachtrage zu dem am 1. August 1889 genehmigten Statute der Preußischen Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 27. März 1895.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Haase.

Genehmigungs-Urkunde.

— I. A. 2942. —

Vorstehender Statutennachtrag nebst der staatlichen Genehmigungs-Urkunde vom 27. März dieses Jahres wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das am 1. August 1889 staatlich genehmigte Statut der Preußischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in der Extrabeilage zum 45. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 8. November 1889 und ein Nachtrag dazu im Stück 34 des gleichen Amtsblattes vom 24. August 1894 veröffentlicht worden ist.

Berlin, den 10. Juni 1895.

Der Polizei-Präsident.

In Vertretung.

Friedheim.

— Zu I. B. 2719. —

Genehmigung

für die elektrische Straßenbahn Berlin (Gesundbrunnen) Pankow (Damerowstraße).

43. Zur Herstellung und zum Betriebe einer für die Beförderung von Personen bestimmten elektrischen Straßenbahn in den Gemeinden Berlin und Pankow mit folgender Linienführung:

Von der Badstraße durch die Prinzen-Allee in Berlin, die Wollank-, Kreuz- bezw. Spandauer- und die Breitestraße nach der Damerowstraße in Pankow nebst einer Abzweigung nach dem Betriebs-Bahnhofe in der Brehmstraße in Pankow wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit dem Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte Stadt- und Ringbahn zu Berlin (an deren Stelle vom 1. April d. J. ab die hiesige Königliche Eisenbahn-Direktion tritt) der Commandit-Gesellschaft Siemens & Halske zu Berlin auf die Zeitdauer von 50 Jahren vorbehaltlich der Rechte Dritter unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung ertheilt:

1) Die Bahn und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten und mit dem Genehmigungs-Vermerke vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeichnungen, bestehend aus:

einem Uebersichtsplane,
sechs Lageplänen,
vier Querprofilzeichnungen,
einer Längenprofilzeichnung,
einer Oberbauzeichnung,
einer Wagenzeichnung

und dem dazu gehörigen Erläuterungsberichte unter Beachtung der in dieser Genehmigungs-Urkunde getroffenen Bestimmungen herzustellen.

Bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von den durch die Genehmigung festgesetzten Entwürfen nicht abgewichen werden.

Zeichnungen und Beschreibungen der Einrichtungen der Krafterzeugungsstation sind von der Unternehmerin nicht zur Prüfung einzureichen. Die Prüfung der Anlage der Krafterzeugungsstation darauf, daß die Kraftlieferung aus der Station für den Betrieb der Bahn in ausreichendem Maße und zweckentsprechend erfolgt, wird bis zur Abnahme des Unternehmens vorbehalten.

2) a. die Anlage ist in Gemäßheit der Pläne und Erläuterungen nach dem System Siemens & Halske zu erbauen und zu betreiben,

b. die Entfernung von der Mitte des Geleises bis an die Masten, Bäume, Laternenpfähle und sonstige feststehende über das Straßenniveau höher als 1 Meter hinausragende Gegenstände muß mindestens 1,50 m betragen,

c. die Oberkante der Schienen muß in gleicher Höhe mit der Straßenoberfläche liegen, so daß das Ueberfahren der Bahn durch Fuhrwerke in keiner Weise beeinträchtigt wird,

d. an jedem Wagen muß außer der Ausschaltevorrichtung eine von derselben unabhängige Radbremsvorrichtung angebracht sein, welche es ermöglicht, daß bei der größten, nach № 11 dieser Genehmigung zulässigen Fahrgeschwindigkeit die vollständige Wirkung der Bremse auf 8 Meter eintritt,

e. über Verwendung stromloser Anhängewagen behält sich die unterzeichnete Behörde die Bestimmung vor,

f. die Breite der Sitze hat bei den in den Betrieb einzustellenden Wagen mindestens 49 cm zu betragen. Die Wagen sind in der kalten Jahreszeit ausreichend zu erwärmen.

Weitere Anordnungen über die Einrichtung der Wagen werden vorbehalten.

g. Zur Verhütung der durch den Bruch der Arbeitsleitung entstehenden Mißstände sind selbstthätige Stromausschalter anzulegen.

3) Die Herstellung und die Inbetriebnahme der Bahn muß innerhalb 7 zum Bau geeigneter Monate nach der Veröffentlichung dieser Genehmigung im Amtsblatte der Stadt Berlin und des Regierungsbezirks Potsdam erfolgen.

Für den Fall der Nichterfüllung dieser Bedingung ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Conventionalstrafe von 15000 Mark, in Worten: „Fünfzehn Tausend Mark", mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen zu betrachten ist, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Zur Sicherstellung dieser und der unter № 4 und 6 dieser Genehmigung bezeichneten Verpflichtungen hat die Unternehmerin bei der Polizei-Haupt-Kasse zu Berlin den Betrag von 20000 Mark, in Worten: „Zwanzig Tausend Mark", in Baar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerthe nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons niederzulegen. Gleichzeitig hat die Unternehmerin die eingezahlte Baarsumme oder die Schuldverschreibungen durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde derart zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben insbesondere durch Veräußerung der verpfändeten Schuldverschreibungen zum jeweiligen Kurswerthe die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt auf Erfordern der Unternehmerin an deren Fälligkeitsterminen, kann jedoch von der unterzeichneten Behörde versagt werden, wenn nach ihrem Urtheile der Bau verzögert und durch die Verzögerung die Einhaltung der Baufrist in Frage gestellt wird.

4) Ueber die Einräumung des Rechts der Benutzung der Straßen für die Anlage über die Ausführung der bei Herstellung und einer etwa später eintretenden Veränderung der Anlage erforderlichen Wegearbeiten, über die dem Unternehmer obliegende Pflicht der Unterhaltung der benutzten Straßen sind die hierüber lautenden Bestimmungen der zwischen der Unternehmerin und den Wegeunterhaltungspflichtigen d. h. der Gemeinde Pankow abgeschlossenen Vertrages vom 22. April 1893 und 16./18. Mai 1894 sowie des mit der Stadtgemeinde Berlin noch abzuschließenden Vertrages maßgebend.

Falls während der Zeitdauer dieser Genehmigung von der Unternehmerin der Betrieb der Bahn aufgegeben wird, ohne daß ein neuer Unternehmer an ihre Stelle tritt, oder die Genehmigung zurückgenommen wird, und die Wegeunterhaltungspflichtigen nicht in die Rechte und Pflichten der Unternehmerin nach Maßgabe dieser Genehmigung eintreten, ist die Unternehmerin verpflichtet, unter Beseitigung aller in den Straßen befindlichen Anlagen die Straßen durch entsprechende Pflasterungs- oder Chaussirungs-Arbeiten nach Anweisung der Wegepolizei-Behörde wieder herzustellen, soweit diese Arbeiten durch die Beseitigung der Anlage erforderlich werden.

Zur Sicherstellung für diese Verpflichtung ist die von der Unternehmerin nach № 3 dieser Genehmigung bestellte Kaution verhaftet.

5) Bei der Ausführung des Baues hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder mehr als unvermeidlich erschwert wird, sowie daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichen oder privatem Eigenthum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin verantwortlich.

Namentlich ist die Unternehmerin auch verpflichtet, alle Abänderungen und Ausbesserungen an Kanälen, Gräben, Wasser- und Gasleitungen, welche durch den Bau und Betrieb der Bahn veranlaßt werden, auf ihre Kosten nach Anweisung der zuständigen Behörden bezw. der Eigenthümer derart auszuführen, daß die Benutzung und der Zweck der Anlagen gegenüber dem bestehenden Zustande nicht beeinträchtigt wird.

Den auf Grund dieser Bestimmung etwa zu treffenden polizeilichen Anordnungen hat die Unternehmerin bei Vermeidung der den Polizeibehörden zustehenden Zwangsmaßnahmen nachzukommen.

6) Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Bahn für die Dauer der Genehmigung ordnungsmäßig zu

betreiben. Danach ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend dem jeweiligen, gewöhnlichen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem guten, namentlich in einem solchen Zustande zu erhalten, daß dieselbe mit der unter № 11 festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

Wird der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt, so ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Strafe von 2000 Mark an die Staatskasse verpflichtet. Die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen zu erachten ist, steht unter Ausschluß des Rechtsweges gleichfalls dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zu.

Auch zur Sicherstellung dieser Verpflichtung ist die Unternehmerin gehalten und als Sicherheitsleistung sind die nach den Bestimmungen unter № 3 bei der Polizei-Hauptkasse zu Berlin einzuzahlenden Baarbeträge oder niederzulegenden Schuldverschreibungen gemäß den daselbst getroffenen Vorschriften zum Pfande zu bestellen.

7. Die nach № 3, 4 und 6 bestellten Kautionen sind insoweit zu ergänzen, als sie während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Conventionalstrafen in Anspruch genommen sind.

Die Kaution kann ermäßigt werden, wenn auf Grund der jährlichen Rechnungsabschlüsse sowie nach der bewiesenen Zuverlässigkeit der Unternehmerin hinsichtlich der Unterhaltung und des Betriebes der Bahn nach dem Ermessen der unterzeichneten Behörde eine Ermäßigung zuläßig erscheint.

Die Hälfte der gezahlten Kaution oder des Werths der niedergelegten Schuldverschreibungen wird der Unternehmerin nach erfolgter polizeilicher Abnahme und nach Ablauf eines dreimonatlichen ordnungsmäßigen Betriebes zurückgegeben.

8) Die mit der Leitung des Baues und des Betriebes betrauten Personen sind der unterzeichneten Behörde sowie der zuständigen Eisenbahnbehörde namhaft zu machen. Beiden Behörden ist auch von jeder hierin eintretenden Aenderung Kenntniß zu geben.

9) Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Personen müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit, sowie die Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Insbesondere muß jeder Wagenführer der elektrischen Bahn der Fahreinrichtung und deren Anwendung durchaus kundig sein.

Diejenigen im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Personen, die sich als unfähig oder als unzuverlässig für die ihnen obliegende Thätigkeit erwiesen haben, sind auf Erfordern der unterzeichneten Behörde **oder der zuständigen staatlichen Eisenbahnbehörde** sofort von der Unternehmerin aus der Beschäftigung in dem Betriebe der Anlage zu entlassen.

10) Die zum Verkehre mit dem Publikum bestimmten Beamten der Bahn müssen während ihrer Dienstausübung Dienstkleidung und an der vorderen Seite der Kopfbedeckung eine Nummer tragen.

11) Der Betrieb der Bahn darf erst eröffnet werden, nachdem von der unterzeichneten Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Eisenbahnbehörde die Erlaubniß zur Eröffnung des Betriebes ertheilt worden ist. (cfr. № 18i.)

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 Kilometer in der Stunde an keiner Stelle übersteigen und ist in den Krümmungen der Bahn, an verkehrsreichen und unübersichtlichen Stellen, sowie überall da, wo Fahrhindernisse plötzlich eintreten können, oder wo dies von der Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet wird, auf 10 Kilometer in der Stunde bezw. die von der Aufsichtsbehörde für zuläßig erachtete Geschwindigkeit zu ermäßigen.

Die Einrichtung des Fahrplanes für die ersten drei Betriebsjahre bleibt der Unternehmerin überlassen; jedoch sollen die Wagen in jeder Richtung während der verkehrsreichen Tagesstunden in zeitlichen Zwischenräumen von mindestens 10 Minuten verkehren.

Nach Ablauf der 3 ersten Betriebsjahre steht der Aufsichtsbehörde das Recht zu, die Fahrpläne festzustellen.

Jeder Fahrplan ist der Aufsichtsbehörde und der zuständigen Eisenbahnbehörde einzureichen, und zwar der zuerst aufgestellte Fahrplan vor der Eröffnung des Betriebes und jeder spätere bei jeder Aenderung des Fahrplans.

12) Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin fünf Jahre hindurch — vom Tage der Betriebseröffnung angerechnet — frei.

Von jeder Festsetzung und Aenderung der Beförderungspreise ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Von dem 6. Betriebsjahre an hat die Aufsichtsbehörde das Recht der Genehmigung der Beförderungspreise nach Maßgabe der Bestimmung im § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1892.

13) Die Fahrpläne für den Personenverkehr und Aenderungen derselben, die Beförderungspreise und etwaige Erhöhungen derselben sind mindestens 8 Tage vor ihrer Einführung durch die für amtliche Bekanntmachungen im Kreise Niederbarnim und im Stadtkreise Berlin bestimmten Zeitungen, sowie in den etwa zu errichtenden Wartehallen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

14) Die Prüfung der Einrichtung und Betriebsfähigkeit der Wagen erfolgt alljährlich.

Der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten, außerordentliche Prüfungen vorzunehmen.

15) Die Unternehmerin ist verpflichtet, über das Unternehmen kaufmännisch geordnete, besondere Bücher zu führen, aus denen das auf die Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Kapital, die Bruttoeinnahmen aus dem Verkehr, sowie der jährliche Reinertrag des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden können.

Auf ihr Erfordern ist der Aufsichtsbehörde der jährliche Rechnungsabschluß einzureichen und ist die Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

16) Die Unternehmerin ist gehalten, nach Aufforderung der unterzeichneten Behörde hinsichtlich des zur Anwendung gebrachten elektrischen Systems Verbesserungen, welche die Sicherheit des Straßenverkehrs oder Bahnbetriebes wesentlich zu erhöhen im Stande sind, insbesondere solche, welche die Beseitigung der oberirdischen Stromzuführung ermöglichen, binnen Jahresfrist zur Einführung zu bringen, sofern die Verbesserungen sich technisch genügend bewährt haben und die mit ihrer Einführung verbundenen Kosten nicht derart erhebliche sind, daß der Ertrag der Bahn eine angemessene Verzinsung der Anlagekosten nicht mehr ergeben würde.

17) Die Unternehmerin ist verpflichtet auf Erfordern der unterzeichneten Behörde Unternehmungen, welche anderweiten Verkehrs-Interessen dienen sollen und auf die theilweise Benutzung der durch diese Konzessionsurkunde genehmigten Gleisanlagen angewiesen sind, diese theilweise Mitbenutzung gegen vollständige Schadloshaltung zu gestatten.

Die letztere kann im Streitfalle von der unterzeichneten Behörde vorbehaltlich des Rechtsweges vorläufig festgesetzt werden.

18) Für die Verpflichtungen der Unternehmerin gegenüber der Postverwaltung sind die im § 42 № 1 enthaltenen Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Im Interesse der Reichs-Telegraphen-Verwaltung hat die Unternehmerin folgende Bedingungen zu erfüllen:

a. Zum Betriebe der Straßenbahn sind nur solche Dynamomaschinen zur Kraftlieferung zu verwenden, deren Strompulsationen sehr geringfügig sind, damit Inductionsgeräusche in den nahe der Bahn verlaufenden oberirdischen Fernsprechleitungen vermieden werden.

b. Die metallische Rückleitung der elektrischen Ströme durch die Gleisschienen muß eine möglichst vollkommene sein.

An denjenigen Stellen, an denen die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die blanke Leitung der Bahn oberirdisch kreuzen, sind über der letzteren stromlose Schutzdräthe zu ziehen oder sonstige stromfreie Schutzvorrichtungen anzubringen, durch welche eine Berührung der beiderseitigen stromführenden Drähte vermieden wird.

c. An den Kreuzungsstellen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitung von der Stromzuführungs- oder Arbeitsleitung der Bahn mindestens 1 m betragen.

Wo zur Errichtung dieses Abstandes Telegraphen- oder Fernsprechleitungen höher gelegt werden müssen, hat dies durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahn-Verwaltung zu erfolgen. Ingleichen müssen die in der Nähe von Telegraphen- und Fernsprechleitungen aufzustellenden Masten, welche zur Unterstützung der Tragelitzen dienen, mindestens 1,25 m von der nächsten Telegraphen- oder Fernsprechleitung entfernt bleiben. Sofern trotzdem zu befürchten ist, daß z. B. beim Abtrieb durch Wind oder aus sonstigen Ursachen, Berührungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mit blanken Theilen der Speiseleitung oder Arbeitsleitung oder sonstigen stromführenden Theilen der Bahnanlage an einzelnen Stellen eintreten können, hat die Unternehmerin im Einvernehmen mit der Kaiserlichen Ober-Postdirektion geeignete Schutzvorrichtungen anzubringen.

d. Werden Zuleitungen für den Betrieb der Straßenbahn streckenweise unterirdisch geführt, so müssen dieselben thunlichst entfernt von den Reichs-Telegraphenkabeln, wo es angängig ist auf der anderen Straßenseite verlegt werden. Kreuzungen der unterirdischen Kabel für Starkströme mit solchen für Schwachströme müssen derartig erfolgen, daß der Abstand der Kabel von einander mindestens 40 cm beträgt.

Werden Reichs-Telegraphenkabel von unterirdischen Kabeln für elektrische Starkströme gekreuzt oder verlaufen die Kabel in einem seitlichen Abstande von weniger als 50 cm von einander, so müssen die Reichs-Telegraphenkabel — sofern diese oder die Starkstromkabel nicht in gemauerten Kanälen liegen — auf Kosten des Unternehmers mit eisernen Rohren, die über die Kreuzungsstelle nach jeder Seite hin etwa 1,5 m und über die Endpunkte der Näherungsstrecke 2 bis 3 m hinausragen, umgeben und die eisernen Schutzrohre auf der den Starkstromkabeln zugewendeten Seite mit genügend starken Halbmuffen aus Cement oder Beton bedeckt werden. Diese Muffen, deren Bestimmung es ist, flüssiges Metall von den Schutzrohren abzuhalten bezw. zu starke Erwärmung der eingelegten Kabel zu verhüten, müssen 50 cm zu beiden Seiten der kreuzenden Starkstromkabel und bei seitlichen Annäherungen ebensoweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen.

Wenn die Starkstromkabel in Vertheilungskästen eingeführt werden, und in einem Abstande von weniger als 50 cm von einem Kasten sich Telegraphen- oder Fernsprechkabel befinden, so sind letztere ebenso wie bei einer Näherung der Starkstromkabel zu schützen. Von dieser Maßregel kann abgesehen werden, wenn der Vertheilungskasten — mit Ausnahme des Deckels — von Mauerwerk oder von einer Cement- oder Betonschicht umgeben ist.

Die Geleise für die elektrischen Straßenbahnen dürfen außer bei Kreuzungen nicht über dem Lager der Reichs-Telegraphenkabel verlegt werden. Läßt sich die Führung der Geleise nicht anders einrichten, so sind die Kabel durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahnverwaltung umzulegen.

e. Durch die elektrische Bahnanlage wird die Reichs-Telegraphenverwaltung in der Befugniß nicht gehindert, mit Ausbesserungen und Verlegungen der unterirdischen Telegraphenanlage jederzeit vorzugehen, selbst wenn dadurch der Betrieb der elektrischen Bahn längere Zeit gestört werden sollte. Derartige Arbeiten werden jedoch thunlichst zu solchen Zeiten vorgenommen werden, in welchen der elektrische Betrieb der Bahn

ruht. Beabsichtigt die Bahnverwaltung in der Nähe von Telegraphen- oder Fernsprechkabeln Aufgrabungen in den Straßen vorzunehmen, so ist hiervon der Kaiserlichen Ober-Postdirektion vor dem Beginne der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden sollte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu einer Zeit auszuführen, in welcher der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb ruht.

f. Falls Fehler in der Starkstromanlage zu Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechbetriebes Anlaß geben sollten, so muß der elektrische Betrieb der Bahn in entsprechendem Umfange so lange eingestellt werden, bis der Fehler beseitigt ist.

g. Alle Kosten, welche durch die Ausführung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutze der vorhandenen Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen, sowie zum Schutze der mit diesen Anlagen beschäftigten oder dieselben benutzenden Personen gegen Gefahren oder zur Fernhaltung inductorischer Beeinflussung durch die Starkströme, oder welche durch Aenderungen und sonstige Arbeiten an den Reichstelegraphen- und Fernsprechleitungen aus Anlaß der Herstellung, der Unterhaltung oder des Betriebes der Bahn entstehen, sind von der Straßenbahnverwaltung der Postkasse zu ersetzen.

Sollte über die Nothwendigkeit der anzubringenden Schutzvorrichtungen Streit entstehen, so wird über die Kostenerstattungspflicht im Rechtswege entschieden.

h. Spätere wesentliche Aenderungen oder Erweiterungen der elektrischen Bahnanlagen sollen im Einvernehmen mit der Kaiserlichen Ober-Postdirektion ausgeführt werden. Der Unternehmer verpflichtet sich, der genannten Behörde von derartigen Plänen rechtzeitig vorher Kenntniß zu geben.

i. Die Inbetriebnahme der Bahn darf nicht eher erfolgen als bis von der Kaiserlichen Ober-Postdirektion festgestellt worden ist, daß die Reichstelegraphen- und Fernsprechanlagen durch den Betrieb nicht gestört werden.

Die vorstehenden Bestimmungen (18a bis i) finden auch für die Telegraphenleitungen der Staatseisenbahnverwaltung im Zuge der Nordbahn in allen zutreffenden Punkten gleiche Anwendung.

19. Für alle wesentlichen Erweiterungen oder Aenderungen des Unternehmens der Anlage und des Betriebes ist die Genehmigung der unterzeichneten Behörde einzuholen.

20. Abgesehen von vorstehenden Genehmigungs-Bedingungen finden auf das Unternehmen die Vorschriften des Gesetzes über Kleinbahnen u. s. w. vom 28. Juli 1892 Anwendung.

21. Diese Genehmigung tritt in Kraft mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatte der Stadt Berlin und des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Berlin, den 19. März 1895.

(L. S.)

Der Polizei-Präsident.

gez. Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung.

44. Auf Grund des § 15 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 ist von Landespolizeiwegen vorläufig festgestellt worden, daß von dem im Grundbuche von der Dorotheenstadt Band 6 № 408 verzeichneten Grundstücke der Königlichen Friedrich Wilhelms-Universität eine Parzelle von 1076 qm eine Grundstücksfläche darstellt, hinsichtlich welcher der Stadtgemeinde Berlin zwecks Herstellung und Betriebes der Pferdebahnlinie von der Französischen Straße über den Platz am Opernhause durch das Grundstück der Königlichen Friedrich Wilhelms-Universität nach der Dorotheenstraße und einer hiervon abzweigenden zweiten Pferdebahnlinie durch das Kastanienwäldchen und die Straße hinter dem Gießhause nach dem Monbijou-Platze einerseits und nach dem Hacke'schen Markte andererseits durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. April 1894 das Enteignungsrecht für die dauernde Beschränkung des durch die Bahnanlage in Anspruch genommenen Grundeigenthums verliehen worden ist.

Der vorläufig festgestellte Plan wird nunmehr in Gemäßheit der §§ 18 ff. a. a. O. **von Montag, am 1. Juli bis Montag, am 15. Juli d. J. einschließlich** in der Registratur der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums im Polizei-Dienstgebäude am Alexander-Platz, Eingang IV., 2 Treppen, Zimmer 339, zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Einwendungen gegen diesen Plan sind bis zum Ablaufe der bestimmten Frist bei der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums schriftlich einzureichen.

Berlin, den 18. Juni 1895.

Der Polizei-Präsident.

In Vertretung: Friedheim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

46. In dem im Kreise Niederbarnim gelegenen Dorfe Hennickendorf wird am 1. Juli eine Postagentur, zunächst ohne Telegraphenbetrieb, in Wirksamkeit treten.

Diese Postagentur erhält Postverbindung durch die zwischen Strausberg Bf. und Herzfelde bereits verkehrenden Privat-Personenposten mit folgendem Gange:

		Pr.						
7^{40}	1^{30}	9^{40}	↓	Strausberg 2 Bf.	↑	7^{50}	12^{50}	9^{0}
8^{5}	1^{50}	"		Hennickendorf Ag.		"	12^{30}	8^{40}
8^{35}	2^{20}	10^{30}	↓	Herzfelde	↑	6^{40}	12^{0}	8^{10}

Zur Abrechnungs-Postanstalt für die neue Postagentur ist das Postamt in Strausberg 2 Bf. bestimmt.

Dem Landbestellbezirke der Postagentur in Hennickendorf werden die bisher zum Bezirke des vorgenannten Postamts gehörigen Wohnstätten ꝛc. Mühle Hennickendorf und Torfhaus zugetheilt. Die Posthülfstelle in Hennickendorf tritt mit dem 30. Juni außer Wirksamkeit.

Potsdam, den 22. Juni 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

47. Vom 1. Juli 1895 ab wird das Postamt III. in Zossen in ein Postamt II. Klasse umgewandelt werden. Aenderungen in dem Postengange für das genannte Postamt treten aus diesem Anlaß nicht ein.

Potsdam, den 18. Juni 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

31. Das unter magistratualischem Patronate stehende Diakonat an der St. Gotthardt-Kirche zu Brandenburg a. H. und das mit demselben verbundene Pfarramt zu Brielow und Raderwege, Diözese Altstadt-Brandenburg, ist durch das Aufrücken des Diakonus Bauer in das Archidiakont zur Erledigung gekommen. Der zu berufende Geistliche hat sich ohne Anspruch auf Entschädigung die Abzweigung von Brielow und Raderwege oder nach Ermessen der Kirchenbehörde die Versetzung auf die für diese Gemeinden zu gründende Pfarrstelle gefallen zu lassen.

32. Das unter privatem Patronate stehende mit dem Pfarramte zu Sarnow und Boddin verbundene Diakonat zu Pritzwalk, Diözese Pritzwalk, kommt durch das Aufrücken des Diakonus Förtsch demnächst zur Erledigung. Ueber die Wiederbesetzung ist bereits verfügt.

33. Die unter dem Patronate des Direktoriums des Königlichen Prediger-Seminars zu Wittenberg stehende Pfarrstelle zu Zeuden, Diözese Belzig, kommt durch die Emeritirung des Pfarrers Schmieder am 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

34. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Groß-Kreutz, Diözese Neustadt-Brandenburg, kommt durch die Emeritirung des Pfarrers Schneider am 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

35. Die unter Königlichem Patronate stehende franz. reformirte Pfarrstelle zu Franz. Buchholz und Bernau, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Peronne zum 1. Januar 1896 zur Erledigung.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Bekanntmachung.

13. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **vom 5. September d. J. an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Candidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 7. August 1895** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 10. Juni 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

14. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird am **11. und 12. September d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 20. August d. J.** an den Herrn Seminar-Direktor Dr. Schneider einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 10. Juni 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

12. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 29. v. Mts. heute geschehenen Verloosung **von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4prozentige Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 193 Stück und zwar die Nummern: 90 98 181 207 432 607 961 1093 1235 1257 1374 1410 1627 1823 2020 2051 2172 2327 2567 2607 2692 2745 2787 2790 2871 2939 2965 2973 3190 3232 3330 3387 3721 3988 4053 4081 4246 4311 4441 4442 4502 4667 4947 5045 5112 5144 5158 5403 5408 5620 5621 5654 5789 5912 5941 5987 6123 6268 6361 6390 6448 6451 7210 7234 7275 7447 7565 7612 7734 7744 7784 8172 8358 8422 8424 8433 8502 8772 8804 8974 9041 9157 9163 9184 9407 9521 9536 9689 9691 9723 9810 9939 10013 10058 10120 10170 10255 10454 10460 10573 10604 10760 10775 10818 10838 10928 10987 11271 11420 11524 11530 11539 11600 11611 11628 11844 12009 12022 12171 12279 12683 12692 12735 12751 12771 13111 13392 13583 13640 13688 13736 13759 13767 13778 13791 13923 13943 13947 14234 14398 14419 14476 14699 14872 14994 15111 15252 15346 15363 15473 15533 15645 15857 15952 15959 15982 16010 16134 16216 16297 16372 16378 16678 16680 16975 17015 17037 17120 17150 17238 17414 17514 17515 17607 17732 17822 17866 17912 18082 18181 18223 18374 18393 18554 18581 18644 18681 18709 18918 19034 19153 19288 19397.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 66 Stück und zwar die Nummern: 125 178 182 533 595 1023

1037 1169 1267 1291 1375 1685 1698 2152 2411 2689 2692 3227 3241 3268 3422 3462 3723 4028 4092 4175 4215 4237 4337 4403 4600 4660 4663 4762 4852 5134 5209 5224 5290 5298 5368 5490 5702 5715 5764 5789 5847 5863 6052 6218 6310 6342 6403 6414 6489 6492 6520 6531 6569 6621 6706 6750 6778 6792 6873 6911.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 256 Stück und zwar die Nummern: 135 206 231 343 621 838 936 963 1077 1085 1174 1348 1394 1605 1683 1684 1831 2164 2225 2292 2455 2488 2824 2908 3038 3239 3736 3793 4000 4070 4108 4364 4535 4556 4631 4679 4753 4772 5088 5371 5415 5479 5531 5566 5692 5702 5779 6023 6024 6185 6301 6460 6548 6671 6768 7116 7177 7302 7507 7713 7747 7824 7833 7984 8088 8585 8628 8781 8999 9014 9028 9051 9181 9187 9421 9476 9965 10017 10021 10080 10112 10128 10189 10252 10263 10369 10521 10731 10772 10801 11255 11260 11288 11328 11448 11582 11940 11944 12359 12368 12397 12444 12538 12595 12618 12704 12730 12757 12783 12790 12815 12877 13159 13231 13305 13410 13418 13438 13661 13662 13774 13788 13841 13854 13888 14020 14209 14234 14437 14526 14614 14692 14803 15339 15357 15371 15515 15517 15663 15709 15734 15770 15849 15854 15952 16002 16073 16426 16527 16590 16834 16937 17158 17197 17222 17273 17495 17534 17671 17839 17927 18101 18135 18535 18616 18632 18683 18751 18815 18849 18850 18887 18947 18980 19055 19166 19211 19406 19421 19686 19696 19780 19918 20036 20097 20162 20220 20300 20431 20562 20584 20601 20646 20694 20868 21027 21164 21168 21214 21273 21313 21422 21444 21497 21529 21537 21543 21651 21704 21705 22084 22146 22154 22160 22162 22245 22474 22567 22636 22698 22725 22747 22801 22823 22891 22912 22946 22982 23074 23084 23143 23207 23350 23401 23416 23498 23503 23516 23579 23889 23903 24391 24444 24462 24481 24568 24579 24604 24656 24698 24764 24830 24838 24860 24862 25065.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 218 Stück und zwar die Nummern: 60 101 181 278 573 695 847 1069 1282 1686 1803 1805 1842 2002 2060 2244 2296 2308 2335 2434 2680 2701 3076 3111 3298 3327 3510 3707 3739 3830 3941 4009 4067 4243 4247 4378 4520 4587 4600 4624 4720 4729 4841 4876 5102 5192 5275 5296 5297 5338 5349 5373 5386 5731 5745 6541 6587 6633 6776 6821 6852 6983 7081 7084 7390 7618 7625 7694 7852 7956 8064 8112 8190 8209 8387 8597 8889 8901 9100 9126 9370 9453 9516 9612 9672 9698 9702 9747 9826 9870 9900 9945 10029 10127 10283 10318 10350 10514 10547 10588 10677 10691 10700 10745 10892 11068 11113 11141 11321 11383 11458 11485 11492 11510 11563 11622 11631 11647 11701 11713 12059 12069 12076 12133 12240 12575 12590 12681 12712 12814 12968 13009 13381 13416 13422 13465 13562 13616 13652 13726 13739 13952 14144 14156 14157 14166 14221 14239 14300 14363 14383 14420 14431 14497 14501 14506 14517 14764 14786 14827 14896 15179 15333 15346 15560 16016 16062 16151 16193 16487 16535 16748 16811 16915 16955 16981 17226 17296 17563 17575 17597 17794 17846 17867 17880 17912 17937 17983 18002 18143 18197 18205 18629 18631 18913 19002 19169 19268 19374 19542 19680 19714 19996 20117 20158 20179 20356 20421 20446 20477 20483 20545 20557 20763 20797 20930 20943 20970.

Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 4 Stück und zwar die Nummern: 9664 9668 9669 9720.

II. 3½ prozentige Rentenbriefe.

Litt. N. zu 300 M. 2 Stück und zwar die Nummern: 13 16.

Litt. O. zu 75 M. 2 Stück und zwar die Nummern: 17 23.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. VI. № 11—16 beziehungsweise Ser. I. № 9—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße Nr. 76. I., vom 1. Oktober d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. Js. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbankkasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind:

vom 1. April 1886 Litt. D. № 3082,
vom 1. April 1891 - A. № 14628,
- C. № 8001,
- D. № 284 14410 18221 20513,
vom 1. Oktober 1891 Litt. B. № 2712,
- C. № 1217 3634 4852 24208,
- D. № 2085 3881 5652 7316 14237,
vom 1. April 1892 Litt. A. № 17263,
- C. № 1046 7816 18738,
- D. № 2503 4044 6954 8813 10215 11035 11513 15634,
vom 1. Oktober 1892 Litt. B. № 1364,
- C. № 6164 8513 15847 20212,

Litt. D. № 725 763 2913 3802 11480 13606,
vom 1. April 1893 Litt. A. № 13218 13595,
- C. № 1784 8536 9961 15286 17540 22762,
- D. № 3639 4528 4659 7199 9310 9348 12016 12519 13451 13909.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 18. Mai 1895.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin.

Eröffnung der Station Dauer für den Wagenladungsgüter-Verkehr.

4. Vom 1. Juli 1895 ab gelangen auf der zwischen Nechlin und Prenzlau gelegenen Haltestelle Dauer auch Frachtgüter in Wagenladungen zur Abfertigung.

Der Frachtberechnung werden bis zur Herausgabe von Tarifnachträgen im Wechselverkehr der Preußischen Staatseisenbahnen die bei Anstoß von 6 km an Nechlin und 9 km an Prenzlau sich ergebenden jeweilig niedrigsten Gesammtentfernungen zu Grunde gelegt.

Die Abfertigung von Stückgut, Leichen, lebenden Thieren und Fahrzeugen ist bis auf Weiteres ausgeschlossen.

Die Leitung des Verkehrs von und nach Dauer hat ebenso wie von und nach Nechlin bezw. Prenzlau zu erfolgen (IV. 2107 vom 19. Juni d. J.)

An sämmtliche Stationen (ausschließlich Haltepunkte), Güter- und Eilgut-Abfertigungsstellen.

Stettin, im Juni 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verloosung der vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen Litera S. für das Jahr vom 1. April 1895/96.

Bei der am 1. d. M. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten Ausloosung der vormals Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen Litera S. zur Tilgung für das Jahr vom 1. April 1895/1896 sind die nachfolgend verzeichneten Nummern gezogen worden:

№ 322, 385, 405 über je 1000 Thlr. Gold und № 733, 762, 791, 807, 817, 846, 869, 883, 946, 1164, 1174, 1328, 1352, 1531, 1637, 1654, 1792, 1805, 1997, 2021, 2038, 2064 über je 500 Thlr. Gold.

Dieselben werden den Besitzern hierdurch **auf den 2. Januar 1896 zur baaren Rückzahlung gekündigt.**

Die ausgeloosten Schuldverschreibungen lauten auf **Gold**, und wird deren Rückzahlung in **Reichswährung** nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen 2c. (Reichsanzeiger № 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 17ten März 1874 (Reichsanzeiger № 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom **15. Dezember d. J.** ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen übrigen Regierungs-Hauptkassen, bei der Staasschuldentilgungskasse in **Berlin**, sowie bei der Kreiskasse zu **Frankfurt a. M.** bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer der letztgedachten Kassen einzureichen, welche dieselben der hiesigen Regierungshauptkasse übersenden und, nach erfolgter Feststellung, die Auszahlung besorgen wird.

Bemerkt wird:

1) Die Einsendung **der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen** mit oder ohne Werthangabe muß **portofrei** geschehen.
2) Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß **alle** übrigen 3½- und 4prozentigen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schulverschreibungen bereits früher gekündigt sind, und werden deshalb die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten, **mit dem Kündigungstermine außer Verzinsung getretenen**, Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen an die Erhebung der Kapitalien derselben bei der hiesigen Regierungshauptkasse hierdurch nochmals erinnert. Hannover, den 5. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Verzeichniß

der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

Lit. H. 3½%

auf 2. Januar 1874 gekündigt: № 830 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. N. 3½%

auf 2. Januar 1873 gekündigt: № 4163 über 100 Thlr. Gold,

auf 1. Dezember 1874 gekündigt: № 4162 über 100 Thlr. Gold.

Lit. EI. 4%

auf 1. Dezember 1874 gekündigt: № 2880 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. FI. 4%

auf 1. Dezember 1874 gekündigt: № 14110 über 500 Thlr. Gold.

Lit. GI. 4%

auf 1. Dezember 1874 gekündigt: № 1464, 1465, 5421 über je 100 Thlr. Kurant.

Lit. HI. 4%

auf 1. Dezember 1874 gekündigt: № 4580 über 200 Thlr. Kurant, № 1320 über 100 Thlr. Kurant.

Personalchronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Spezialkommissar, Regierungs-Assessor Langhoff in Berlin zum Regierungs-Rath zu ernennen.

Der Regierungsassessor von Winterfeldt ist dem Landrathe des Kreises Prenzlau zur Hülfeleistung in den landräthlichen Geschäften zugetheilt worden.

Das frühere stellvertretende Mitglied des Bezirksausschusses, der Rittergutsbesitzer von Bredow auf Senzke ist zum ordentlichen Mitgliede des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Potsdam gewählt worden.

Der versorgungsberechtigte Oberjäger, Forstaufseher Wasseroth zu Basdorf in der Oberförsterei Neu-Glienicke ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Dagow in der Oberförsterei Menz vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Reserve-Oberjäger, Forstaufseher und interimistischer Waldwärter Barnewitz zu Felgentreu in der Oberförsterei Zinna ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Dannenreich in der Oberförsterei Friedersdorf vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Die Försterstelle Brahlitz in der Oberförsterei Freienwalde ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Rhode zu Dagow, Oberförsterei Menz, übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Vicefeldwebel, Forstaufseher Kempe zu Loecknitz in der Oberförsterei Gramzow ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Vietmannsdorf in der Oberförsterei Reiersdorf vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Die Revierförsterstelle Cappe in der Oberförsterei Zehdenick ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Kambach zu Vietmannsdorf, Oberförsterei Reiersdorf, vorläufig probeweise übertragen worden.

Die Waldwärterstelle Felgentreu in der Oberförsterei Zinna ist vom 1. Juli d. J. ab dem Forstaufseher Masurath zu Luckenwalde in der Oberförsterei Zinna übertragen worden.

Die Försterstelle Rehmate in der Oberförsterei Liebenwalde ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Dalchow zu Dannenreich, Oberförsterei Friedersdorf, übertragen worden.

Der bisherige Diakonus an der St. Gotthardt-Kirche zu Brandenburg a/H., Adolph Carl Wilhelm Emil Bauer — zugleich Pfarrer von Brielow und Radewege — ist zum Archidiakonus an derselben Kirche, Diözese Altstadt-Brandenburg, bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Für die zum Bezirke des Königlichen Amtsgerichts zu Potsdam gehörigen Ortschaften: Ketzin, Gemeinde- und Gutsbezirk Paretz, Falkenrehde, Klein-Paaren und Uetz ist ein Gerichtstag eingerichtet worden, welcher zu Ketzin in dem im Lehrerhause neben der Kirche belegenen Stadtverordnetensitzungszimmer jährlich 18 Mal mit je eintägiger Dauer, und zwar im Mai, Juni, Juli, September, Oktober und November je zwei Mal, in den übrigen Monaten je ein Mal abgehalten werden soll. Im laufenden Jahre werden die Gerichtstage am 2. und 16. Juli, 20. August, 3. und 17. September, 1. und 15. Oktober, 5. und 19. November und 17. Dezember, je von Vormittags 10 Uhr ab, stattfinden. Potsdam, den 19. Juni 1895.

Der Landgerichts-Präsident.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Martin Kinacki, Stellmacher,	29 Jahre alt, geboren zu Krowice, Gouvernement Warschau, russischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 12. Mai 1893),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	15. Mai 1895.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3	4.	5.	6.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Rudolf Haucke, Müllergeselle,	geboren am 29. März 1865 zu Setzdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreich.-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	6. Mai 1895.
2	Wenzel Jindra, Arbeiter,	geboren im Jahre 1857 zu Bransowice, Bezirk Budweis, Böhmen,	Betteln,	Großherzogl. mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	24. April 1895.
3	Jean Keus, Arbeiter,	geboren am 17. April 1849 zu Hardenberg, Kreis Zwolle, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	5. März 1895.
4	Josef Florian Klinger, Weber und Tagearbeiter,	geboren am 18. Februar 1844 zu Georgswalde, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	18. April 1895.
5	Karoly Komarek, Schreiner,	geboren am 20. März 1876 zu Haraszti, Komitat Pest, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	23. April 1895.
6	Josef Münnich, Strumpfwirker,	geboren am 15. September 1852 zu Ober-Kamnitz, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	20. April 1895.
7	Matija Rosic, Erdarbeiter,	geboren am 23. Februar 1856 zu Logje, Kronland Istrien, Oesterreich, ortsangehörig zu Breghi, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	25. April 1895.
8	Josef Soukup, Schuhmachergehilfe,	geboren am 20. Januar 1865 zu Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	26. April 1895.
9	Ludwig Strauß, Bäckergeselle,	geboren am 4. November 1876 zu Wien, ortsangehörig zu Trnowa, Bezirk Schmichow, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	9. März 1895.
10	Stephan Tippelt, Fabrikarbeiter,	geboren am 1. Januar 1848 zu Groß-Aupa, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	3. Mai 1895.
11	Karl Zwirner, Buchbinder,	geboren am 28. Juni 1867 zu Hof, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und Führung eines falschen Namens,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	4. Mai 1895.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12	Franz Facioli, Tagner,	geboren am 13. April 1868 zu Turin, Italien, italienischer Staatsgehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	11. Mai 1895.
13	Bartolomeo Gianella, Hutmacher,	geboren am 23. September 1847 zu Leggiuno, Provinz Como, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	26. April 1895.
14	Anton Guschall, Schuhmacher,	geboren am 8. Dezember 1850 zu Welperschitz, Böhmen, ortsangehörig zu Lohm, Bezirk Tepl, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	13. Mai 1895.
15	Josef Kraußz, Kaufmann,	geboren am 25. August 1865 zu Lugos, Komitat Krasso-Szöreny, Ungarn, ortsangehörig zu Fáscet, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, Führung falschen Namens und gefälschter Legitimationspiere,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	20. April 1895.
16	Alfons Lessek, Kaufmann,	geboren am 28. August 1872 zu Prag, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Führung gefälschter Legitimations-Papiere,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	9. Mai 1895.
17	Josef Hermann Schweizer, Glaser,	geboren am 21. September 1848 zu Landschlacht, Kanton Thurgau, Schweiz,	Landstreichen, Betteln u. Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Sigmaringen,	12. Mai 1895.
18	Mathias Skoda, Sattler,	geboren am 30. Oktober 1861 zu Preschowitz, Bezirk Kromau, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Gebrauch falschen Namens und falscher Legitimationspapiere und versuchter Diebstahl,	Königlich bayerisches Bezirksamt Roding,	24. April 1895.
19	Abraham Steinberg, (Schteinberg), Schreiner,	geboren am 19. Februar 1872 zu Odessa, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	4. Mai 1895.
20	Wilhelm Weßely, Tischler,	geboren am 28. Mai 1872 zu Neu-Etting, Bezirk Pilgram, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln, Betrug und Sachbeschädigung,	dieselbe,	17. April 1895.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 5. Juli **1895.**

Reichs-Gesetz-Blatt.

(Stück 15.) № 2227. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1895/96. Vom 15. Mai 1895.

№ 2228. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891. Vom 8. Mai 1895.

(Stück 16.) № 2229. Gesetz, betreffend die Aenderung des Zolltarifgesetzes und des Zolltarifs. Vom 18. Mai 1895.

№ 2230. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Aichordnung und der Aichgebührentaxe, sowie Bekanntmachung, betreffend die Aichung des Getreideprobers. Vom 6. Mai 1895.

(Stück 17.) № 2231. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 22. Mai 1895.

№ 2232. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 29. Mai 1895.

(Stück 18.) № 2233. Allerhöchster Erlaß, betreffend den Abgabentarif für den Nord-Ostsee-Kanal. Vom 4. Juni 1895.

(Stück 19.) № 2234. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1895/96. Vom 9. Juni 1895.

№ 2235. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1895/96. Vom 9. Juni 1895.

№ 2236. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1894/95. Vom 9. Juni 1895.

(Stück 20.) № 2237. Gesetz, betreffend die Ausführung des mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Zollkartells. Vom 9. Juni 1895.

№ 2238. Gesetz, betreffend Abänderung des Zuckersteuergesetzes. Vom 9. Juni 1895.

№ 2239. Gesetz über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen. Vom 9. Juni 1895.

№ 2240. Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun. Vom 9. Juni 1895.

№ 2241. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 12. Juni 1895.

(Stück 21.) № 2242. Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts. Vom 13. Juni 1895.

(Stück 22.) № 2243. Gesetz, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24sten Juni 1887. Vom 16. Juni 1895.

№ 2244. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 253). Vom 17. Juni 1895.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 17.) № 9737. Gesetz, betreffend die Aufhebung älterer, in der Provinz Schleswig-Holstein und im Regierungsbezirk Cassel geltender feuerpolizeilicher Bestimmungen. Vom 23. April 1895.

(Stück 18.) № 9738. Gesetz, betreffend die unentgeltliche Uebereignung zweier Abschnitte des großen Thiergartens in Berlin an das Reich. Vom 26. April 1895.

№ 9739. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Osterode am Harz. Vom 9. Mai 1895.

№ 9740. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Düren, Eupen, Heinsberg, Jülich, Malmedy, Bonn, Eitorf, Euskirchen, Rheinbach, Goch, Kempen am Rhein, Ahrweiler, Coblenz, Cochem, Kirn, Münstermaifeld, Simmern, Trarbach, Zell, München-Gladbach, Opladen, Odenkirchen, Grevenbroich, Lebach, Völklingen, Neuerburg, Merzig, Rhaunen und Hermeskeil. Vom 13. Mai 1895.

(Stück 19.) № 9741. Gesetz, betreffend die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten. Vom 18. Mai 1895.

№ 9742. Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten. Vom 18. Mai 1895.

(Stück 20.) № 9743. Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 11. Mai 1895.

(Stück 21.) № 9744. Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 und des Gesetzes vom 12. März 1869, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen. Vom 5. Juni 1895.

№ 9745. Gesetz, betreffend die Aufhebung des in dem vormaligen Fürstbisthum Fulda für die Einwilligung der Ehefrauen in Bürgschaften und Expromissionen der Ehemänner bestehenden Erfordernisses der gerichtlichen Form. Vom 13. Juni 1895.

№ 9746. Verordnung, betreffend die anderweite Regelung der Angelegenheiten der Verwaltung der direkten Steuern, sowie der Domänen- und Forstverwaltung bei den Regierungen in Königsberg, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Cassel und Wiesbaden. Vom 4. Juni 1895.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jacob Saling'schen Stiftung.

148. Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie, jetzt Fachabtheilungen III. IV. und V. der Königlichen technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. Oktober d. Js. ab ein Stipendium in Höhe von 600 M. zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welche mit dem Zeugniß der Reife einer neunstufigen höheren Lehranstalt versehen sind und zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. Js. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Wohnsitze nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Berufes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitzt,
3) ein Zeugniß der Reife von einer neunstufigen höheren Lehranstalt,
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungsattest,
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7) die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8) falls der Bewerber bereits Studirender der III., IV. oder V. Abtheilung der hiesigen Königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rektor der Anstalt auszustellendes Zeugniß über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 10. Juni 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

* * *

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß Meldungen um das Stipendium bis zum 15. August d. J. bei mir einzureichen sind.

Potsdam, den 30. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Apotheke in Rixdorf.

149. Der Apotheker Gützkow hat die in Rixdorf, Prinz Handjerystraße 53, auf Grund der Konzession vom 22. Dezember 1894 neu errichtete Apotheke eröffnet. Potsdam, den 24. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Erledigte Kreisthierarztstelle.

150. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Zauch-Belzig mit Wohnsitz in Belzig, mit welcher ein Jahresgehalt von 600 M. verbunden ist, soll neu besetzt werden.

Der anzustellende Kreisthierarzt wird verpflichtet, bis auf Weiteres auch Aufforderungen der Polizeiverwaltung zu Brandenburg zur Ausführung kreisthierärztlicher Geschäfte in dem Gebiete dieser Stadt Folge zu geben.

Bewerber wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse und ihres Lebenslaufes binnen 6 Wochen bei mir melden. Potsdam, den 22. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

151. Der bisherige Deichhauptmann des Deichverbandes der 2. und 3. Division der Prignitz'schen Elbniederung Rittergutsbesitzer Freiherr von Wangenheim-Wake auf Eldenburg bei Lenzen a. E. ist als solcher in der am 22. Mai d. J. stattgehabten Sitzung der Deichamts-Repräsentanten auf die Dauer von sechs Jahren wiedergewählt worden.

Als stellvertretender Deichhauptmann ist in der-

selben Versammlung des Bürgermeister Krumpa in Lenzen neu gewählt worden.

Diese Wahlen werden von mir gemäß § 21 Abs. 2 der Verordnung, betreffend die Revision des Deichwesens in der Prignitz vom 4. Dezember 1861, hierdurch bestätigt.

Potsdam, den 2. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

152. Für den Umfang der 4. Strommeisterstelle der Wasserbauinspection Zehdenick und zwar für das Templiner Wasser, Obere Havel vom Templiner Wasser bis Burgwall und den Wentow-Canal habe ich den Strommeister Dedat zu Marienthaler Schleuse zum Fischerei-Aufseher ernannt.

Potsdam, den 1. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

153. Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen unter dem Rindviehbestande des Amtsraths Beußel in Wansdorf (Kreis Osthavelland), sowie des Gutes Heinersdorf (Kreis Teltow).

Der Milzbrand ist festgestellt bei einer verendeten Kuh des Domainenpächters Schröder in Kienberg (Kreis Osthavelland) und bei zwei nothgeschlachteten Kühen des Schlächters Lehmann in Rixdorf (Kreis Teltow) und des Bauerhofsbesitzers Gaude in Baumgarten (Kreis Prenzlau).

Der Milzbrand unter dem Rindviehbestande des Bauergutsbesitzers Marzahn in Etzin (Kreis Osthavelland) ist erloschen.

Potsdam, den 2. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung,
die Ferien des Bezirks-Ausschusses betreffend.

5. Der Bezirks-Ausschuß hält vom 21. Juli bis zum 1. September Ferien.

Während derselben werden Termine zur mündlichen Verhandlung in der Regel nur in schleunigen Sachen abgehalten.

Eilige Gesuche sind als solche zu begründen und mit **„Feriensache"** zu bezeichnen.

Potsdam, den 15. Juni 1895.

Der Bezirks-Ausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

45. Die dem Auswanderungs-Agenten Friedrich Mattfeldt, hier Invalidenstraße Nr. 93, am 20. Mai 1880 bezw. 13. Januar 1881 und 17. April 1885 ertheilte Erlaubniß zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern behufs deren Beförderung von Bremen bezw. Bremerhaven, von Hamburg, Stettin bezw. Swinemünde nach Amerika mit Ausschluß von Brasilien und Venezuela, nach Asien, Afrika und Australien ist am heutigen Tage dahin erweitert worden, daß der Genannte als Agent des Norddeutschen Lloyd in Bremen auch befugt ist, Verträge mit Auswanderern behufs deren Beförderung über Antwerpen und Rotterdam zu vermitteln.

Berlin, den 21. Juni 1895.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

46. Durch den Genuß in Zersetzung begriffener gekochter Krebse sind mehrfach Personen, zum Theil lebensgefährlich erkrankt. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei gekochten Krebsen, Krabben und anderen Krustenthieren nach längerem Stehen, und zwar bereits **vor** dem Auftreten eines Fäulnißgeruches, gesundheitsschädliche Stoffe sich entwickeln können, zumal wenn die Thiere erst nach erfolgtem Absterben gekocht worden sind. Uebrigens pflegt bei derartigen Krebsen die Schwanzflosse nicht unter den gekrümmten Hinterleib gezogen zu sein. Das Publikum wird daher vor dem Ankauf **gekochter** Krebse wie sonstiger Krustenthiere bei **unbekannten** Personen, z. B. **herumziehenden Händlern,** dringend gewarnt.

Berlin, den 22. Juni 1895.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung, betreffend das Feilhalten von Fliegenpapier.

47. Das Feilhalten und der Verkauf des giftigen und arsenikhaltigen Fliegenpapiers ist nur den Apothekern und den zum Handel mit Giften berechtigten Kaufleuten und Gewerbetreibenden, und auch diesen nur unter den beim Giftverkauf vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln, insbesondere nicht ohne die Bezeichnung desselben mittelst eines aufgedruckten Stempels als „giftig" gestattet. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird auf Grund des Strafgesetzbuchs § 367, Ziffer 3 und 5, bestraft werden.

Berlin, den 22. Juni 1895.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

48. In Bredow (Osthavelland) wird am 1. Juli eine mit der dortigen Postagentur verbundene Reichs-Telegraphenanstalt eröffnet werden.

Potsdam, den 29. Juni 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

36. Durch das auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. April 1830 erlassene Reskript des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 5. Mai desselben Jahres ist den evangelischen Glaubensgenossen, welche an einem Orte ihren Wohnsitz nehmen, wo mehrere der Union beigetretene Kirchengemeinden sich befinden, das Recht verliehen worden, die Gemeinde, welcher sie angehören wollen, zu wählen. Dieses Recht findet nach Maßgabe der angeführten Verordnung, in Folge des Beitritts der evangelischen Kirchengemeinden in Berlin zur

Union und unter Beziehung der allgemeinen Bestimmungen auf die besonderen Verhältnisse dieser Gemeinden, hierselbst in der Weise Anwendung, daß die den von auswärts zuziehenden Personen zustehende Wahl getroffen werden kann zwischen, einerseits der betreffenden, mit einem örtlich abgegrenzten Kirchsprengel versehenen Gemeinde und andererseits der Dom- oder der Parochial-Kirche.

Da die Ausübung dieses Wahlrechts bisher an eine Frist nicht gebunden gewesen ist, so hat sich das Bedürfniß ergeben, den aus einer oft lange verschobenen Feststellung der Gemeindeangehörigkeit erwachsenden Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen.

In Folge der auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 6. September v. J. von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath uns ertheilten Ermächtigung wird demnach hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Alle von auswärts nach Berlin ziehenden evangelischen Glaubensgenossen haben ohne Rücksicht auf ihr besonderes Konfessionsverhältniß die Wahl, sich entweder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung nehmen, oder der Gemeinde der Domkirche resp. der Parochial-Kirche anzuschließen, deren Mitglieder an keinen bestimmten Wohnort in der Stadt gebunden sind und daher durch die Veränderung der Wohnung innerhalb der Stadt die Gemeinde und Kirche nicht wechseln.
2) Diese Wahl muß jedoch binnen Jahresfrist von der Niederlassung in Berlin ab gerechnet, durch eine ausdrückliche Erklärung bei dem Kirchen-Ministerium und dem Vorstande der gewählten Kirche zu erkennen gegeben werden.
3) Wird diese Wahl in der bezeichneten Frist nicht ausgeübt, so werden solche evangelische Einwohner als pflichtige Glieder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung genommen haben, angesehen und behandelt, und gehen bei jeder Veränderung der letzteren in diejenige Parochie als Mitglieder über, in welcher die neugewählte Wohnung belegen ist.

Berlin, den 21. November 1859.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch von Neuem veröffentlicht.

Berlin, den 21. Juni 1895.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.

37. Das unter magistratualischem Patronate stehende Diakonat zu Rathenow, Diözese Rathenow, kommt durch die Versetzung des Diakonus **Boullième** demnächst zur Erledigung.

38. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Groß-Ziescht, Diözese Baruth, kommt durch die Versetzung des Pfarrers **Wagner** am 1. Juli d. J. zur Erledigung.

39. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Garz, Diözese Neu-Ruppin, kommt durch die Versetzung des Pfarrers **Böttcher** demnächst zur Erledigung. Ein Amtsnachfolger ist bereits in Aussicht genommen.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

9. Bekanntmachung.

Die sämmtlichen, bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. November 1895 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst — W. Taubenstraße Nr. 29 — gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen schon vom 1. Oktober d. J. ab einer dieser Kassen eingereicht werden, die sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. November ab bewirkt.

Mit dem 1. November 1895 hört die Verzinsung der gekündigten Schuldverschreibungen auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 18. Juni 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

20. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Juli 1895, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Post- und Dampfschiffsverbindungen, Angaben über Fahrscheinhefte u. s. w. Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 22. Juni 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Bekanntmachung.

18. Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 20. Mai 1895 ist festgestellt worden, daß

a. der fiskalische Gutsbezirk Alt-Ruppin aus der Königlichen Forst Alt-Ruppin, der Colonie Stendenitz, der Colonie Zippelsförde, dem Boltzen-See, den Plage-Wiesen, dem Plage-Wasser, dem

Molchow-See, dem Zermützel-See, dem Möllen-See, dem Tholemann-See, dem Teetzen-See, dem Bütz-See, dem Ruppiner See und dem Gudelack-See,

b. der fiskalische Gutsbezirk Neu-Glienicke aus der Königlichen Forst gleichen Namens, Boltenmühle, Kunstersspring, Colonie Steinberge und den sämmtlichen Forsthäusern

bestehen. Neu-Ruppin, den 25. Juni 1895.

Der Kreis-Ausschuß.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

10. Die Brandenburgsche Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt hat in dem Rechnungsjahre 1894/95

		M.	Pf.
an Wittwen- und Waisengeld-Beiträgen vereinnahmt		170991	52
und an Zinsen von den Beständen des laufenden Fonds		1852	63
zusammen		172844	15
dagegen an Wittwen- und Waisengeldern gezahlt		43572	56
so daß als Ueberschuß dem eisernen Fonds zu überweisen waren		129271	59
Diesem sind zu seinem Bestande am 31. März 1894 von		1582934	69
außerdem zugeflossen:			
1) an Zinsen von seinen Beständen	58382 M. 21 Pf.		
2) an Eintrittsgeldern	19947 M. 08 Pf.		
3) an Coursgewinn für verlooste Werthpapiere	63 M. 92 Pf.		
		78393	21
zusammen		1790599	49
Hiervon kommen in Abrechnung die überhobenen und daher wieder zurückerstatteten, nach Abzug der nachträglich gezahlten Beiträge und zwar		314	90
so daß der eiserne Fonds am 31. März 1895 eine Höhe erreichte von		1790284	59
Die Vermehrung des Fonds im Rechnungsjahre 1894/95 stellt sich darnach auf		207349	90

Sein rechnungsmäßiger Bestand ist folgender:

Nennwerth M.	%		M.	Pf.
250000	3⅘	Hypothek	250000	—
1900	3½	Amortisationsdarlehn Mittenwalde	1900	—
2576	3½	„ Zossen	2576	—
120000	3½	Ostprignitz'er Kreisanleihe	116117	16
99600	4	Templin'er „	100605	46
16000	3½	Oschersleben'er „	16161	18
76300	3½	Jerichow'er „	74974	78
28600	3½	Coepenick'er Stadtobligationen	28603	26
11900	3½	Zossen'er „	11901	31
424600	4	Preußische kons. Staatsanleihe	438079	—
15000	3½	„ „ „	14889	—
594450	3½	Landschaftliche Central-Pfandbriefe	586583	36
1000	3	„ „	860	—
39600	3½	Pommersche Pfandbriefe	40312	80
29500	3½	Westpreußische „	30008	—
33000	3½	Posener „	33036	—
22500	4	„ Rentenbriefe	23625	—
			1770232	31
		und baar	20052	28
		Summe	1790284	59

Dies wird gemäß § 27 des Reglements der Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. Juni 1895.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath Dr. von Levetzow.

Bekanntmachung.

11. Nach dem Hauptetat der Verwaltung des Brandenburgschen Provinzialverbandes sind in dem Etatsjahre 1895/96 an Provinzialabgaben 2140000 M. aufzubringen. Darnach sind von den einzelnen Land- und Stadtkreisen 11,6 % der aufkommenden direkten Staatssteuern nach Maßgabe der §§ 106 bis 108 der Provinzialordnung aufzubringen und zwar zur Hälfte am 1. Juli d. J. und zur anderen Hälfte am 2. Januar 1896 vorbehaltlich der weiteren Regelung nach endgültiger Feststellung des Steueraufkommens.

Demgemäß sind die aufzubringenden Provinzialabgaben auf die einzelnen Land- und Stadtkreise folgendermaßen vertheilt worden:

Lfd. №	Kreis	Gesammt-Steuer-aufkommen Mark	Pf.	11,6 % als Provinzialabgabe Mark	Pf.
1	Angermünde	462630	08	53665	09
2	Nieder-Barnim	1366233	16	158483	05
3	Ober-Barnim	615323	14	71377	48
4	Beeskow-Storkow	189785	06	22015	07
5	Ost-Havelland	440729	87	51124	66
6	West-Havelland	377886	12	43834	79
7	Jüterbog-Luckenwalde	375446	12	43551	98
8	Lebus	578914	91	67154	13
9	Prenzlau	512231	23	59418	82
10	Ost-Prignitz	385973	68	44772	95
11	West-Prignitz	516539	66	59918	60
12	Ruppin	465687	55	54019	75
13	Teltow	2622298	80	304186	64
14	Templin	239332	76	27762	60
15	Zauch-Belzig	387182	84	44913	21
16	Brandenburg a. H.	311220	74	36101	61
17	Charlottenburg	1901695	43	220596	67
18	Frankfurt a. O.	526384	37	61060	59
19	Potsdam	715533	38	83001	93
20	Spandau	355178	67	41200	72
21	Arnswalde	196427	77	22785	62
22	Cottbus, Land	183367	99	21270	69
23	Crossen	259767	25	30133	—
24	Friedeberg N.-M.	278953	49	32358	60
25	Königsberg N.-M.	587039	45	68096	58
26	Landsberg a. W., Land	270363	35	31362	15
27	Soldin	274080	51	31793	34
28	Ost-Sternberg	212982	42	24705	96
29	West-Sternberg	200479	38	23255	61
30	Züllichau-Schwiebus	217588	37	25240	25
31	Cottbus, Stadt	380896	26	44183	97
32	Landsberg a./W., Stadt	218824	91	25383	69
33	Calau	261549	48	30339	74
34	Guben, Land	184047	49	21349	51
35	Luckau	291279	68	33788	44
36	Lübben	126591	01	14684	56
37	Sorau	624180	93	72404	99
38	Spremberg	123227	28	14294	36
39	Guben, Stadt	227314	73	26368	51
	Summa	18465171	62	2141959	91

Berlin, den 24. Juni 1895.

Der Landes-Director der Provinz Brandenburg,
Dr. von Levetzow, Wirklicher Geheimer Rath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Inhaber nachbezeichneter, von dem Königlichen Kredit-Institut für Schlesien ausgefertigten 4 % Pfandbriefe Lit. B., **haftend auf dem im Strehlen'er Kreise belegenen Gute Ober-Schreibendorf:**

№ 50950 über 200 Thaler (600 Mark),

№ 63568, 63571 und 63575 über je 100 Thaler (300 Mark)

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe in kursfähigem Zustande mit laufenden Zinsscheinen an die Königliche Instituten-Kasse hierselbst (am Lessingplatze im Regierungsgebäude) zum Umtausch gegen andere Pfandbriefe Litt. B. von gleichem Betrage und mit gleichen Zinsscheinen versehen, einzureichen.

Sollte die Präsentation nicht **bis zum 15. August 1895** erfolgen, so werden die Inhaber dieser Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezialhypothek präkludirt, die Pfandbriefe für vernichtet erklärt, in unseren Registern, sowie im Grundbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen lediglich an die in unserem Gewahrsam befindlichen Umtausch-Pfandbriefe erwiesen werden.

Breslau, den 16. Februar 1895.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.
Buchholtz.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der nachbezeichneten, in der 47. Verloosung gezogenen und in Folge dessen durch die öffentliche Bekanntmachung vom 13. Juni 1894 zur Baarzahlung gekündigten 4 % **Schlesischen Pfandbiefe Lit. B.** und zwar: № 41160 Ratibor über 1000 Thaler (3000 Mark), № 45034 Poln. Krawarn ꝛc., № 45174 Ratibor über je 500 Thaler (1500 Mark), № 52045 Poln. Krawarn ꝛc. über 200 Thaler (600 Mark), № 64770, 64777, 64795 und 64859 Poln. Krawarn ꝛc., № 64909, 64921, 64927, 64943, 64981, 65003, 65007 und 65110 Ratibor über je 100 Thaler (300 Mark), № 79286 Nillasdorf über 50 Thaler (150 Mark), und № 82452 Poln. Krawarn ꝛc., № 82456, 82457, 82461 und 82463 Ratibor über je 25 Thaler (75 Mark) werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen Ser. XII. № 9 und 10 bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst (am Lessingplatze im Regierungsgebäude) zu präsentiren und dagegen den entsprechenden Baarbetrag in Empfang zu nehmen. Sollte die Einreichung nicht **bis zum 15. August 1895** erfolgen, so werden die Inhaber der fraglichen Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen lediglich an die bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst deponirte Kapitalsvaluta verwiesen werden. Aus früheren Verloosungen sind Pfandbriefe Lit. B. noch rückständig und bereits präkludirt: **à 3½ %** aus der 20. Verloosung: № 18581 Hausdorf über 100 Thaler (300 Mark), **à 4 %** aus der 44. Verloosung: № 45070 Poln. Krawarn ꝛc. über 500 Thaler (1500 Mark), № 50401 Herrschaft Gr. Stein ꝛc. über 200 Thaler (600 Mark), № 62840 Herrschaft Gr. Stein ꝛc. über 100 Thaler (300 Mark), aus der 45. Verloosung: № 52064 und 52078 Ratibor über je 200 Thaler (600 Mark), № 62335 Pogarell und Altzenau über 100 Thaler (300 Mark), aus der 46. Verloosung:

№ 43901 Gr. Stein ꝛc., № 45180 Ratibor über je 500 Thaler (1500 Mark), № 52215 Ratibor über 200 Thaler (600 Mark), № 62780 und 62892 Gr. Stein ꝛc., № 64884, 64926 und 64957 Ratibor über je 100 Thaler (300 Mark), № 82454 Poln. Krawarn ꝛc. über 25 Thaler (75 Mark.)

Breslau, den 16. Februar 1895.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personalchronik.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde sind der Gutspächter Anger zu Malterhausen zum Amtsvorsteher und der Gemeinde-Vorsteher Thiele zu Dennewitz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks II. Malterhausen ernannt worden.

Im Kreise Oberbarnim sind an Stelle des Rentmeisters Thiele, welcher am 1. Juli d. J. aus seiner Stellung geschieden ist, der Königliche Landrath a. D. v. Bethmann-Hollweg zu Hohenfinow zum Amtsvorsteher und der Rechnungsführer Damm ebendaselbst zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk II. Hohenfinow ernannt worden.

Der Bürgermeister Mertens in Prenzlau ist zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgerichte daselbst und der Polizeisekretär Frank zum Stellvertreter desselben ernannt worden.

Der Beigeordnete Müller, bisheriger ständiger Stellvertreter des Amtsanwalts in Schwedt, ist zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Rathmann Johannes Lienau in Alt-Landsberg ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgerichte daselbst ernannt worden.

Der Regierungssekretariatsassistent Rößler hierselbst ist zum Regierungssekretär ernannt worden.

Die Civilanwärter Klomp und Rhese hierselbst sind zu Regierungs-Civilsupernumeraren ernannt worden.

Die bei den Veranlagungskommissionen für die Kreise Teltow und Niederbarnim in Berlin beschäftigten Civilanwärter Rehaus und Sauhrada sind zu Steuersupernumeraren ernannt worden.

Der Regierungs-Bauführer Max Benetsch, zur Zeit in Charlottenburg, ist am 15. Juni d. J. als solcher vereidigt worden.

An Stelle des Hauptkassen-Kassirers Schilder in Berlin, welcher als Eisenbahn-Sekretär zurückgetreten ist, ist der Eisenbahn-Sekretär Storch zu Berlin vom 1. Juli 1895 ab zum Hauptkassen-Kassirer ernannt worden.

Der in die Oberpfarrstelle zu Treuenbrietzen berufene Pfarrer Gotthold Friedrich David Klehmet, bisher in Kaputh, ist zum Superintendenten der Diözese Treuenbrietzen ernannt worden.

Der bisherige Oberpfarrer zu Putlitz, Emil Johannes Simon, ist zum Pfarrer der Parochie Bornstedt, Diözese Potsdam I., bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Hans Hermann Arthur Finzelberg in Paretz, Diözese Potsdam II., ist zum Pfarrer der Parochie Bagemühl, Diözese Prenzlau II., bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Karl Wilhelm Kühn ist zum dritten Pfarrer an der St. Golgatha-Kirche in Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Klemp ist als Oberlehrer am hiesigen Sophien-Gymnasium angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Max Eichberg ist als Oberlehrer am Andreas Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Der ehemalige Gemeindeschullehrer Dr. Paul Lange ist als Oberlehrer angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Eugen Kohler ist als Königlicher Oberlehrer bei dem Königlichen Französischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Zeichenlehrer Dr. Julius Hein ist am Sophien-Realgymnasium in Berlin definitiv angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Greifeld ist als Oberlehrer an der 11. Realschule angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Leo Kasemir Brand, genannt von Baranowski, Klavierspieler u. Kellner,	geboren am 8. März 1866 zu Radomsk, Rußland, ortsangeh. zu Warschau, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, Angabe falschen Namens und unbefugte Annahme des Adelsprädikats,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	17. Mai 1895.
2	Johann Chaloupek, Tapezierer,	geboren am 26. März 1845 zu Wilhelmau, Bezirk Czaslau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	18. Mai 1895.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses 6.
3	Albert Karl Geyger, Schmied,	geboren am 19. Dezember 1875 zu Grün, Bezirk Asch, Böhmen, ortsangehörig zu Liebenstein, Bezirk Eger, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	18. Mai 1895.
4	Franzesko Gropetti, Handlanger,	geboren am 16. September 1873 zu Stabis, Kanton Tessin, Schweiz, ortsangeh. ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	desgleichen.
5	Josef Halbhuber, Tagelöhner,	geboren am 11. Februar 1850 zu Kleinthal, Gemeinde Pürstein, Bezirk Kaaden, Böhmen, ortsangeh. ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	27. April 1895.
6	Josef Hermsdörfer, Handlungsgehülfe,	geboren am 24. Februar 1855 zu Seestadtl, Kreis Komotau, Böhmen,	desgleichen,	Großherzogl. sächsischer Direktor des III. Verwaltungsbezirks zu Eisenach,	14. Mai 1895.
7	Thomas Christian Jensen, Kürschner,	geboren am 17. Juni 1842 zu Frederikshavn, Dänemark, ortsangehörig zu Sundbye, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	20. Mai 1895.
8	Paul Jetzelsberger, Tagelöhner,	geboren am 10. Juni 1858 zu Braunau, Ober-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	8. Mai 1895.
9	Emil Leitner, Perlmutterdrechslergehülfe,	geboren am 24. Mai 1874 zu Deutschhause, Bez. Sternberg, Mähren, ortsangehörig zu Lichten, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	19. April 1895.

Vermischte Nachrichten.

Für die zum Bezirke des Königlichen Amtsgerichts zu Potsdam gehörigen Ortschaften: Ketzin, Gemeinde- und Gutsbezirk Paretz, Falkenrehde, Klein-Paaren und Uetz ist ein Gerichtstag eingerichtet worden, welcher zu Ketzin in dem im Lehrerhause neben der Kirche belegenen Stadtverordnetensitzungszimmer jährlich 18 Mal mit je eintägiger Dauer, und zwar im Mai, Juni, Juli, September, Oktober und November je zwei Mal, in den übrigen Monaten je ein Mal abgehalten werden soll. Im laufenden Jahre werden die Gerichtstage am 2. und 16. Juli, 20. August, 3. und 17. September, 1. und 15. Oktober, 5. und 19. November und 17. Dezember, je von Vormittags 10 Uhr ab, stattfinden. Potsdam, den 19. Juni 1895.

Der Landgerichts-Präsident.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 12. Juli 1895.

Reichs-Gesetz-Blatt.

(Stück 14.) № 2226. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 6. Mai 1895.

(Stück 23.) № 2245. Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt. Vom 15. Juni 1895.

№ 2246. Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei. Vom 15. Juni 1895.

(Stück 24.) № 2247. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einrichtung und den Geschäftsgang des Kaiserlichen Kanalamts. Vom 15. Juni 1895.

(Stück 25.) № 2248. Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherungspflicht der Besatzung von Hochseefischereidampfern. Vom 14. Juni 1895.

№ 2249. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 26. Juni 1895.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 22.) № 9747. Gesetz, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden. Vom 16. Juni 1895.

№ 9748. Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden. Vom 17. Juni 1895.

№ 9749. Staatsvertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Oberrottenbach nach Katzhütte mit Abzweigung nach Königsee. Vom 30. Januar 1895.

№ 9750. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Blankenheim, Düren, Erkelenz, Gemünd, Heinsberg, Montjoie, Bonn, Euskirchen, Hennef, Siegburg, Adenau, Kirchberg, Mayen, Simmern, Bergheim, München-Gladbach, Grevenbroich, Neuß, Gerresheim, Mettmann, Elberfeld, Baumholder, Daun, Hillesheim, Warweiler, Prüm, Perl, Wadern, Bitburg und Rhaunen. Vom 24. Juni 1895.

Allerhöchster Erlaß,

betr. Zinsfußherabsetzung der Rathenow'er Stadtanleihe.

Auf den Bericht vom 4. Juni d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß der Zinsfuß derjenigen Anleihe im Betrage von 354000 Mark, zu deren Aufnahme die Stadt Rathenow, im Regierungsbezirke Potsdam, durch das Privilegium vom 11. Februar 1891 (G.-S. S. 37) ermächtigt worden ist, von vier auf dreieinhalb Prozent herabgesetzt werde mit der Maßgabe, daß die in dem Privilegium festgesetzte Tilgungsfrist innegehalten werde, sowie daß die noch nicht getilgten Anleihescheine den Inhabern derselben rechtzeitig für den Fall zu kündigen sind, daß die Anleihescheine nicht der Stadtkasse zu Rathenow bis zu einem von dem Magistrate daselbst festzusetzenden Termine zur Abstempelung auf 3½ Prozent eingereicht werden.

Neues Palais, den 13. Juni 1895.

gez. **Wilhelm R.**

Zugleich für den Minister des Innern
ggez. Miquel.

An die Minister der Finanzen und des Innern.

Privilegium

wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanleihescheine der Stadt Charlottenburg im Betrage von Elf Millionen Mark.

Wir Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Preußen rc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Charlottenburg im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung daselbst darauf angetragen hat, die zum Bau von Verwaltungsgebäuden, zum Ausbau der Schwemmkanalisation, zur Regulirung der Berliner- und Spandauerstraße, zur Freilegung (Grunderwerb) der Hardenbergstraße und der Kaiserin Augusta-Allee, zum Ausbau der Gasanstalt II. u. s. w. eine Anleihe von 11 Millionen Mark, in Buchstaben: Elf Millionen Mark, aufzunehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Anleihescheine ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit gegen jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium der Stadtgemeinde Charlottenburg Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von Seitens der Gläubiger unkündbaren Anleihescheinen nach Maß-

gabe des anliegenden Musters im Gesammtbetrage von Elf Millionen Mark, welche in drei Abtheilungen und zwar die beiden ersten zu je vier, die letzte zu drei Millionen Mark und davon jede Million in folgenden Abschnitten

40	Stück	à 5000 M.	=	200000 M.
100	"	à 2000 M.	=	200000 M.
250	"	à 1000 M.	=	250000 M.
400	"	à 500 M.	=	200000 M.
500	"	à 200 M.	=	100000 M.
500	"	à 100 M.	=	50000 M.
1790	Stück		=	1000000 M.

auszugeben, mit jährlich drei ein halb Prozent zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplan durch Ausloosung oder freihändigen Ankauf mit wenigstens einem und einem halben Prozent des Kapitalbetrages jeder Abtheilung unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen dergestalt zu tilgen sind, daß die Tilgung für jede Abtheilung nach Ablauf von zwei Jahren von der Begebung ab zu beginnen hat.

Die Ertheilung des Privilegiums erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber des Anleihescheins die daraus sich ergebenden Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zum Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihe-Scheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 15. Juni 1895.

(gez.) **Wilhelm R.**

(ggez.) Miquel, v. Köller.

Provinz Brandenburg. (Stadtwappen.) **Regierungsbezirk Potsdam.**

Anleihe vom Jahre 18 . . **Abtheilung . . . . . .**

Buchstabe . . . . . . № . . . . . .

Anleiheschein der Stadt Charlottenburg

über

. . . . M. Reichswährung,

verzinslich mit $3^1/_2$ % am 1. April und 1. Oktober.

Ausgefertigt gemäß des landesherrlichen Privilegiums vom 15. Juni 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam vom . . . . 1895 № . . . Seite . . . und Gesetz-Sammlung für 1895 Seite . . . laufende № . . .) .

Auf Grund des von dem Bezirksausschuß des Regierungsbezirks Potsdam vom 5. Juli 1893 genehmigten Gemeindebeschlusses vom $\frac{1.\text{ März}}{19.\text{ April}}$ 1893 und auf Grund des Gemeindebeschlusses vom $\frac{18.}{24.}$ April 1895 wegen Aufnahme einer Schuld von 11 Millionen Mark in 3 Abtheilungen, und zwar in den beiden ersten zu je vier, in der dritten zu drei Millionen Mark, bekennt sich der Magistrat der Stadt Charlottenburg Namens der letzteren durch diese für jeden Inhaber gültige, seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von . . . . . Mark, welche an die Stadt baar gezahlt worden und mit $3^1/_2$ Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 11 Millionen Mark beginnt für jede Abtheilung nach Ablauf von 2 Jahren von der Begebung ab und erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes mittelst Verloosung oder Ankaufs der Anleihescheine binnen längstens 35 Jahren aus einem Tilgungsstock, welcher mit wenigstens einem und einem halben Prozent des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen gebildet wird. Die Ausloosung erfolgt im Monat Dezember jeden Jahres. Der Stadt Charlottenburg bleibt jedoch das Recht vorbehalten, vom 1. April 1905 an den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämmtliche noch im Umlauf befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen.

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstock zu.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Anleihescheine werden unter Bezeichnung der Abtheilung, ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt spätestens drei Monate vor dem Zahlungstermin durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin, sowie durch zwei Berliner und eine Charlottenburger Zeitung. In denjenigen Fällen, in welchen die Tilgung durch Ankauf von Anleihescheinen bewirkt worden ist, wird dieser unter Angabe des Betrages der angekauften Anleihescheine und alsbald, nachdem der Ankauf erfolgt ist, in den vorstehend bezeichneten Blättern bekannt gemacht. Die Namen der beiden Berliner Zeitungen und der Charlottenburger Zeitung, sowie etwaige Veränderungen werden im Reichsanzeiger bekannt gemacht.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 1. April und am 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit drei ein halb Prozent jährlich verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine, beziehungsweise dieses Anleihescheines bei der Stadthauptkasse in Charlottenburg und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermines folgenden Zeit. Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihescheine sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermin nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadt Charlottenburg. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 83) beziehungsweise nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 281).

Zinsscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrat anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung des Anleihescheines oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit den Anleihescheinen werden halbjährige Zinsscheine für einen zehnjährigen Zeitraum und eine Anweisung zur Erneuerung der Zinsscheine ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Stadthauptkasse in Charlottenburg gegen Ablieferung der, der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verlust der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber des Anleihescheins, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt Charlottenburg mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Charlottenburg, den . . . . 189 . .

(Stadtsiegel)

Der Magistrat

(Unterschrift des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Magistrats unter Beifügung des Amtstitels.)

Hierzu sind Zinsscheine № . . bis nebst Anweisung ausgereicht.

Controlbuch Seite . . . .

Der Controlbeamte.
(Unterschrift des Controlbeamten.)

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Charlottenburger Stadtanleihe vom Jahre 18 . .

Abtheilung

(Stadtwappen)

Zinsschein № . . . . . .
über . . . . .
zum Anleiheschein der Stadt Charlottenburg
Anleihe vom Jahre 18 . . Abtheilung . . . . .
Buchstabe . . . . . № . . . . .
über . . . Mark Reichswährung.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ten ab an halbjährlichen Zinsen des vorbenannten Anleihescheines aus der Stadthauptkasse in Charlottenburg . . . . . Mark . . Pf. Reichswährung.

Charlottenburg den . . . . 189 . .

Der Magistrat.

(Unterschrift des Magistratsvorsitzenden und eines Mitgliedes des Magistrats)

Der Controlbeamte

(Unterschrift des Controlbeamten).

Trocken-Stempel.

Verjährt nach dem Gesetze vom 31. März 1838 am . . . . Dezember.

(Stadtwappen)

Anweisung

zum

Anleiheschein der Stadt Charlottenburg.

Anleihe vom Jahre 18 . . , Abtheilung

Buchstabe . . . № . . .

über . . . Mark Reichswährung.

Inhaber empfängt gegen diese Anweisung die . . te Reihe Zinsscheine für die Zeit vom . . . . bis . . . . bei der Stadthauptkasse in Charlottenburg, sofern von dem Inhaber des Anleihescheines nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben ist.

Charlottenburg, den . . . . . . 189 . .

Der Magistrat.

(Unterschrift des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Magistrats).

Trocken-Stempel.

Der Controlbeamte

(Unterschrift des Controlbeamten).

Anmerkung zu den Schemas für die Zinsscheine und Anweisungen.

Die Namensunterschriften des Magistrats-Vorsitzenden und des zweiten Magistrats-Mitgliedes können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein oder jede Anweisung mit der Namensunterschrift eines Controlbeamten versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der **ganzen** Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

. . . ter Zinsschein.	. . . ter Zinsschein.
Anweisung.	

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung.

19. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1895 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin **auf Montag den 25. November d. J.** und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens **bis zum 1. Oktober d. J.**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls **bis zum 1. Oktober d. J.** einzureichen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin **bis zum 1. Oktober d. J.** einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 10. Juni 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachung.

20. Auf Grund des § 48 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 sind durch Allerhöchste Verordnung vom heutigen Tage die im § 18 des Ergänzungssteuergesetzes bestimmten Steuersätze um 5,2 Pfennige für jede Mark mit der Maßgabe erhöht, daß bei der Feststellung der hiernach zu berechnenden Jahressteuersätze jeder überschießende nicht durch 20 theilbare Pfennigbetrag auf den **nächsten** in dieser Weise theilbaren Betrag abzurunden ist.

Welchen Jahresbetrag an Ergänzungssteuern hiernach jeder Steuerpflichtige für das Jahr 1895/96 an Stelle des veranlagten Satzes zu entrichten hat, ergiebt der nachstehend abgedruckte Tarif.

Da die Steuererhebung für das Vierteljahr $\frac{\text{April}}{\text{Juni}}$ 1895 bereits begonnen hat, so ist die auf dieses Vierteljahr treffende Mehrsteuer ausnahmsweise zugleich mit der Steuer für das zweite Vierteljahr $\frac{\text{Juli}}{\text{September}}$ 1895 zu entrichten. Zur Erleichterung der Berechnung der für dieses Vierteljahr zu zahlenden Ergänzungssteuer-Beträge dient die dem Tarif beigegebene Tabelle.

Die vorstehende Erhöhung der Steuersätze mußte gemäß § 48 des Ergänzungssteuergesetzes erfolgen, nachdem festgestellt war, daß das gesammte Veranlagungssoll der Ergänzungssteuer nur . . . 29563152 M. beträgt, also hinter der zur Ergänzung der Staatseinnahmen erforderlichen Summe von 35000000 „
um . . . . 5436848 M.
oder um mehr als 5 % zurückbleibt.

Zur Deckung des Ausfalls sind nach § 48 a. a. O. zunächst die mit 3½ % zu berechnenden Zinsen des aus den Ueberschüssen der Einkommensteuer gebildeten Fonds nach dem Stande vom 1. April 1895 zu verwenden.

Bei dem auf 111532329,35 M. ermittelten Stande des Fonds belaufen sich die Zinsen auf . . . . 3903631,53 M.
so daß ein Fehlbetrag von . . . . 1533216,47 M.
verbleibt.

Behufs Aufbringung dieser Summe ist nach dem Verhältniß derselben zum gesammten Veranlagungssoll (29563152 M.: 1533216,47 M.) eine Erhöhung der im Gesetze bestimmten Steuersätze um 5,2 % oder um 5,2 Pfennige für jede Mark erforderlich, welche nach Vorschrift des Gesetzes durch Königliche Verordnung unter angemessener Abrundung der Steuersätze festzustellen war.

Berlin, den 25. Juni 1895.

Der Finanz-Minister. Miquel.

Steuertarif
(§§. 17 18 19 Absatz 1 des Gesetzes und Verordnung vom 25. Juni 1895).

Die Ergänzungssteuer beträgt jährlich:

bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als M.	bis einschließlich M.	regelmäßiger Steuersatz (§ 18 des Ges. und der Verordnung) M.	Pf.	An Stelle der Steuersätze in Spalte 2 treten gemäß § 19 Absatz 1 des Gesetzes, wenn Einkommensteuersätze veranlagt sind von 0 M. — Ergänzungssteuersätze von M.	6 M. M.	Pf.	9 M. M.	Pf.	12 M. M.	Pf.	16 M. M.	Pf.
1.		2.		3.	4.		5.		6.		7.	
6000	8000	3	20	3+	3	20	3	20	3	20	3	20
8000	10000	4	20	3+	4	—	4	20	4	20	4	20
10000	12000	5	20	3+	4	—	5	20	5	20	5	20
12000	14000	6	40	3+	4	—	6	40	6	40	6	40
14000	16000	7	40	3+	4	—	7	—	7	40	7	40
16000	18000	8	40	3+	4	—	7	—	8	40	8	40
18000	20000	9	40	3+	4	—	7	—	9	40	9	40
20000	22000	10	60	3	4	—	7	—	10	—	10	60
22000	24000	11	60	3	4	—	7	—	10	—	11	60
24000	28000	12	60	3	4	—	7	—	10	—	12	60
28000	32000	14	80	3	4	—	7	—	10	—	14	—

Anmerkung. Die mit + bezeichneten Steuersätze von 3 M. treten nur ein, wenn das steuerpflichtige Einkommen — nach Abrechnung der Abzüge aus § 18 des Einkommensteuergesetzes — **mehr als 900 M.** beträgt, die Freistellung von der Einkommensteuer also nur auf Grund des § 19 des Einkommensteuergesetzes erfolgt ist. Uebersteigt das steuerpflichtige Einkommen den Betrag von 900 M. nicht, so ist der Steuerpflichtige gemäß § 17 № 2 des Gesetzes von der Ergänzungssteuer freizustellen.

Weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, vaterlose minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige sind gemäß § 17 № 3 des Gesetzes von der Ergänzungssteuer frei zu stellen, insofern das steuerbare Vermögen der bezeichneten Personen den Betrag von 20000 M. und das nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen derselben den Betrag von 1200 M. nicht übersteigt (vergl. Artikel 19 I. № 3).

bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als M.	bis einschließlich M.	Steuersatz M.	Pf.	bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als M.	bis einschließlich M.	Steuersatz M.	Pf.
1.		2.		1.		2.	
32 000	36 000	16	80	820 000	840 000	431	40
36 000	40 000	19	—	840 000	860 000	441	80
40 000	44 000	21	—	860 000	880 000	452	40
44 000	48 000	23	20	880 000	900 000	462	80
48 000	52 000	25	20	900 000	920 000	473	40
52 000	56 000	27	40	920 000	940 000	484	—
56 000	60 000	29	40	940 000	960 000	494	40
60 000	70 000	31	60	960 000	980 000	505	—
70 000	80 000	36	80	980 000	1 000 000	515	40
80 000	90 000	42	—	1 000 000	1 020 000	526	—
90 000	100 000	47	40	1 020 000	1 040 000	536	60
100 000	110 000	52	60	1 040 000	1 060 000	547	—
110 000	120 000	57	80	1 060 000	1 080 000	557	60
120 000	130 000	63	20	1 080 000	1 100 000	568	—
130 000	140 000	68	40	1 100 000	1 120 000	578	60
140 000	150 000	73	60	1 120 000	1 140 000	589	20
150 000	160 000	78	80	1 140 000	1 160 000	599	60
160 000	170 000	84	20	1 160 000	1 180 000	610	20
170 000	180 000	89	40	1 180 000	1 200 000	620	60
180 000	190 000	94	60	1 200 000	1 220 000	631	20
190 000	200 000	100	—	1 220 000	1 240 000	641	80
200 000	220 000	105	20	1 240 000	1 260 000	652	20
220 000	240 000	115	80	1 260 000	1 280 000	662	80
240 000	260 000	126	20	1 280 000	1 300 000	673	20
260 000	280 000	136	80	1 300 000	1 320 000	683	80
280 000	300 000	147	20	1 320 000	1 340 000	694	40
300 000	320 000	157	80	1 340 000	1 360 000	704	80
320 000	340 000	168	40	1 360 000	1 380 000	715	40
340 000	360 000	178	80	1 380 000	1 400 000	725	80
360 000	380 000	189	40	1 400 000	1 420 000	736	40
380 000	400 000	199	80	1 420 000	1 440 000	747	—
400 000	420 000	210	40	1 440 000	1 460 000	757	40
420 000	440 000	221	—	1 460 000	1 480 000	768	—
440 000	460 000	231	40	1 480 000	1 500 000	778	40
460 000	480 000	242	—	1 500 000	1 520 000	789	—
480 000	500 000	252	40	1 520 000	1 540 000	799	60
500 000	520 000	263	—	1 540 000	1 560 000	810	—
520 000	540 000	273	60	1 560 000	1 580 000	820	60
540 000	560 000	284	—	1 580 000	1 600 000	831	—
560 000	580 000	294	60	1 600 000	1 620 000	841	60
580 000	600 000	305	—	1 620 000	1 640 000	852	20
600 000	620 000	315	60	1 640 000	1 660 000	862	60
620 000	640 000	326	20	1 660 000	1 680 000	873	20
640 000	660 000	336	60	1 680 000	1 700 000	883	60
660 000	680 000	347	20	1 700 000	1 720 000	894	20
680 000	700 000	357	60	1 720 000	1 740 000	904	80
700 000	720 000	368	20	1 740 000	1 760 000	915	20
720 000	740 000	378	80	1 760 000	1 780 000	925	80
740 000	760 000	389	20	1 780 000	1 800 000	936	20
760 000	780 000	399	80	1 800 000	1 820 000	946	80
780 000	800 000	410	20	1 820 000	1 840 000	957	40
800 000	820 000	420	80	1 840 000	1 860 000	967	80

bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als M.	bis einschließlich M.	Steuersatz M.	Pf.	bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als M.	bis einschließlich M.	Steuersatz M.	Pf.
1.		2.		1.		2.	
1 860 000	1 880 000	978	40	1 900 000	1 920 000	999	40
1 880 000	1 900 000	988	80	u. s. f. um je 20 000 M. steigend.		für je 20 000 Mark um je 10,52 M. mit der Maßgabe steigend, daß jeder überschießende, nicht durch 20 theilbare Pfennigbetrag, sofern er mehr als 10 Pf. beträgt, auf den nächst höheren, sofern er 10 Pf. und weniger beträgt, auf den nächst niederen, in dieser Weise theilbaren Betrag abzurunden ist. (Demnach sind z. B. 44 und 48 Pf. auf 40 Pf., 90 Pf. auf 80 Pf., 52 und 56 Pf. auf 60 Pf. abzurunden.)	

Hülfstabelle

zur Berechnung derjenigen Ergänzungssteuerbeträge, welche die seit 1. April 1895 steuerpflichtigen Censiten im II. Vierteljahr einschließlich der auf das I. Vierteljahr fallenden Mehrsteuer zu entrichten haben.

bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als M.	bis einschließlich M.	zu entrichtender Steuerbetrag beim regelmäßigen Ergänzungssteuersatze M.	Pf.	Zu entrichtender Steuerbetrag, wenn Einkommensteuersätze veranlagt sind von 0 M. — M.	Pf.	6 M. — M.	Pf.	9 M. — M.	Pf.	12 M. — M.	Pf.	16 M. — M.	Pf.
1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.	
6 000	8 000	—	85	—	75	—	85	—	85	—	85	—	85
8 000	10 000	1	10	—	75	1	—	1	10	1	10	1	10
10 000	12 000	1	35	—	75	1	—	1	35	1	35	1	35
12 000	14 000	1	70	—	75	1	—	1	70	1	70	1	70
14 000	16 000	1	95	—	75	1	—	1	75	1	95	1	95
16 000	18 000	2	20	—	75	1	—	1	75	2	20	2	20
18 000	20 000	2	45	—	75	1	—	1	75	2	45	2	45
20 000	22 000	2	80	—	75	1	—	1	75	2	50	2	80
22 000	24 000	3	05	—	75	1	—	1	75	2	50	3	05
24 000	28 000	3	30	—	75	1	—	1	75	2	50	3	30
28 000	32 000	3	90	—	75	1	—	1	75	2	50	3	50

bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als M.	bis einschließlich M.	zu entrichtender Steuerbetrag M.	Pf.	bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als M.	bis einschließlich M.	zu entrichtender Steuerbetrag M.	Pf.
1.		2.		1.		2.	
32 000	36 000	4	40	110 000	120 000	15	15
36 000	40 000	5	—	120 000	130 000	16	60
40 000	44 000	5	50	130 000	140 000	17	95
44 000	48 000	6	10	140 000	150 000	19	30
48 000	52 000	6	60	150 000	160 000	20	65
52 000	56 000	7	20	160 000	170 000	22	10
56 000	60 000	7	70	170 000	180 000	23	45
60 000	70 000	8	30	180 000	190 000	24	80
70 000	80 000	9	65	190 000	200 000	26	25
80 000	90 000	11	—	200 000	220 000	27	60
90 000	100 000	12	45	220 000	240 000	30	40
100 000	110 000	13	80	240 000	260 000	33	10

bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als M.	bis einschließlich M.	zu entrichtender Steuerbetrag M.	Pf.	bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als M.	bis einschließlich M.	zu entrichtender Steuerbetrag M.	Pf.
1.		2.		1.		2.	
260 000	280 000	35	90	1 120 000	1 140 000	154	60
280 000	300 000	38	60	1 140 000	1 160 000	157	30
300 000	320 000	41	40	1 160 000	1 180 000	160	10
320 000	340 000	44	20	1 180 000	1 200 000	162	80
340 000	360 000	46	90	1 200 000	1 220 000	165	60
360 000	380 000	49	70	1 220 000	1 240 000	168	40
380 000	400 000	52	40	1 240 000	1 260 000	171	10
400 000	420 000	55	20	1 260 000	1 280 000	173	90
420 000	440 000	58	—	1 280 000	1 300 000	176	60
440 000	460 000	60	70	1 300 000	1 320 000	179	40
460 000	480 000	63	50	1 320 000	1 340 000	182	20
480 000	500 000	66	20	1 340 000	1 360 000	184	90
500 000	520 000	69	—	1 360 000	1 380 000	187	70
520 000	540 000	71	80	1 380 000	1 400 000	190	40
540 000	560 000	74	50	1 400 000	1 420 000	193	20
560 000	580 000	77	30	1 420 000	1 440 000	196	—
580 000	600 000	80	—	1 440 000	1 460 000	198	70
600 000	620 000	82	80	1 460 000	1 480 000	201	50
620 000	640 000	85	60	1 480 000	1 500 000	204	20
640 000	660 000	88	30	1 500 000	1 520 000	207	—
660 000	680 000	91	10	1 520 000	1 540 000	209	80
680 000	700 000	93	80	1 540 000	1 560 000	212	50
700 000	720 000	96	60	1 560 000	1 580 000	215	30
720 000	740 000	99	40	1 580 000	1 600 000	218	—
740 000	760 000	102	10	1 600 000	1 620 000	220	80
760 000	780 000	104	90	1 620 000	1 640 000	223	60
780 000	800 000	107	60	1 640 000	1 660 000	226	30
800 000	820 000	110	40	1 660 000	1 680 000	229	10
820 000	840 000	113	20	1 680 000	1 700 000	231	80
840 000	860 000	115	90	1 700 000	1 720 000	234	60
860 000	880 000	118	70	1 720 000	1 740 000	237	40
880 000	900 000	121	40	1 740 000	1 760 000	240	10
900 000	920 000	124	20	1 760 000	1 780 000	242	90
920 000	940 000	127	—	1 780 000	1 800 000	245	60
940 000	960 000	129	70	1 800 000	1 820 000	248	40
960 000	980 000	132	50	1 820 000	1 840 000	251	20
980 000	1 000 000	135	20	1 840 000	1 860 000	253	90
1 000 000	1 020 000	138	—	1 860 000	1 880 000	256	70
1 020 000	1 040 000	140	80	1 880 000	1 900 000	259	40
1 040 000	1 060 000	143	50	1 900 000	1 920 000	262	20
1 060 000	1 080 000	146	30	u. s. f.			
1 080 000	1 100 000	149	—	um je 20 000 M.			
1 100 000	1 120 000	151	80	steigend.			

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung.

154. Die Stelle des Kreisphysikus des Kreises Templin, mit dem Amtssitze in Templin, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt.

Mit derselben ist außer dem Gehalte von 900 M. eine Stellenzulage von 600 M. verbunden.

Bewerber wollen sich, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufs, binnen 6 Wochen bei mir melden.

Potsdam, den 5. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

155. Des Königs Majestät haben dem Präsidium der in diesem Jahre in Lübeck stattfindenden Deutsch-

nordischen Handels- und Industrie-Ausstellung mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. d. M. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Ausspielung von gewerblichen und kunstgewerblichen Gegenständen, die in Verbindung mit der Ausstellung unter Genehmigung des dortigen Senats veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in Berlin, sowie in den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Hannover und Schleswig-Holstein, Loose zu vertreiben.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit der Vertrieb der Loose — 200000 Stück zu je 1 M. — nicht beanstandet wird.

Potsdam, den 5. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Die bei den größeren Truppenübungen fungirenden Gendarmerie-Patrouillen.

156. Der von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrouillen bei größeren Truppenübungen handelnde § 4 des Anhangs zu der durch Allerhöchste Ordre vom 10. Juni 1890 genehmigten Feldgendarmerie-Ordnung, welcher lautet:

§ 4. Stellung und Befugnisse.

Landgendarmerie.

1) In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.

Mannschaften.

2) Den von den Truppen kommandirten Begleitmannschaften wird die Befugniß beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche

a. den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille thätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,

b) sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.

3) Militairpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

4) Machen marschirende Truppenbagagen (§ 3) das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen, und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Derselbe ist an die Stelle des § 9 der Instruktion vom 8. Mai 1883 — vergl. Amtsblatt von 1883 Seite 266 — getreten.

Potsdam, den 25. August 1890.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

157. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18. d. M. zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Teltow belegene Landgemeinde Kietz mit der Landgemeinde Gröben in demselben Kreise vereinigt werde.

Potsdam, den 5. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Berichtigung.

158. Auf Seite 240 des diesjährigen Amtsblattes muß es in der „Nachweisung des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat Mai 1895 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam" im Kopfe Spalte 2, anstatt **100** Kilogramm heißen: „**50** Kilogramm".

Potsdam, den 5. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.

159. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Juni 1895 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow. M.	Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland. M.	Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde. M.	Pf.	Perleberg für Kreis Westprignitz. M.	Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig. M.	Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin. M.	Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin. M.	Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde. M.	Pf.	Wittstock für Kreis Ostprignitz. M.	Pf.	Bemerkungen.
1	Hafer	7	56	7	75	7	57	6	18	7	86	7	09	7	21	6	83	7	61	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	1	89	2	37	2	10	2	16	2	13	2	63	2	10	2	31	1	58	
3	Richtstroh	—	—	1	94	1	75	2	10	2	07	2	63	2	10	2	—	1	91	

Potsdam, den 9. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gerste M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	Uebrige Markt-: Erbsen M.	Pf.	Speisebohnen M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Kartoffeln M.	Pf.	Richtstroh M.	Pf.	Krummstroh M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Rindfleisch im Großhandel M.	Pf.	von der Keule M.	Pf.	Bauchfleisch M.	Pf.
		Es kosten je 100 Kilogramm																						Es					
1	Angermünde	15	49	13	52	11	70	12	60	27	—	27	—	33	—	4	75	3	80	2	55	3	30	1	20	1	35	1	20
2	Beeskow	—	—	12	55	—	—	14	30	22	50	27	50	45	—	4	35	—	—	—	—	3	50	1	—	1	20	1	—
3	Brandenburg	15	03	12	96	11	76	13	73	24	50	30	20	29	—	6	12	3	36	—	—	4	16	—	90	1	40	1	20
4	Dahme	14	70	13	10	13	57	14	—	30	—	40	—	45	—	4	—	3	50	3	—	6	—	—	90	1	20	—	90
5	Eberswalde	15	57	13	32	12	21	12	63	21	—	21	—	22	—	5	—	3	56	—	—	3	89	1	20	1	40	1	20
6	Havelberg	15	01	13	57	13	50	14	—	25	50	28	—	36	50	5	19	3	31	2	25	4	47	1	10	1	30	1	10
7	Jüterbog	14	74	12	88	13	11	13	11	24	—	30	—	25	—	4	91	4	28	—	—	4	78	—	—	1	40	1	20
8	Luckenwalde	13	33	12	67	11	43	13	46	35	—	35	—	45	—	4	75	3	17	—	—	3	50	1	16	1	20	1	20
9	Perleberg	15	17	13	22	11	20	11	63	20	50	26	—	36	—	5	28	3	91	—	—	3	98	1	15	1	35	1	10
10	Potsdam	—	—	12	40	—	—	14	49	22	—	29	—	30	50	5	49	4	02	—	—	3	76	—	95	1	50	1	30
11	Prenzlau	15	35	13	91	12	06	13	—	27	—	26	—	40	—	6	—	4	50	2	50	4	25	—	96	1	40	1	10
12	Pritzwalk	15	38	13	18	14	38	12	38	19	—	24	—	30	—	4	44	3	95	2	75	4	05	—	—	1	40	1	20
13	Rathenow	14	55	13	14	12	56	12	92	22	50	32	50	22	50	4	05	2	75	—	—	3	73	1	05	1	30	1	20
14	Neu-Ruppin	—	—	14	—	13	20	13	43	35	—	35	—	50	—	4	69	4	—	—	—	4	—	1	06	1	35	1	15
15	Schwedt	14	53	13	20	12	07	13	—	26	66	31	25	37	50	5	33	3	80	—	—	4	40	1	10	1	40	1	20
16	Spandau	15	50	13	—	11	75	13	50	27	50	32	—	28	50	5	85	3	90	—	—	4	—	1	15	1	60	1	20
17	Strausberg	13	60	11	80	12	30	13	20	23	40	32	—	38	—	5	40	4	50	2	50	5	30	—	95	1	50	1	10
18	Teltow	—	—	12	13	11	93	12	67	35	—	40	—	40	—	7	—	3	30	2	—	3	75	1	15	1	55	1	10
19	Templin	14	50	13	—	13	—	14	—	35	—	32	—	45	—	5	—	4	—	3	—	4	—	1	—	1	20	1	—
20	Treuenbrietzen	15	07	12	70	11	36	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	3	—	—	—	4	—	—	—	1	40	1	20
21	Wittstock	—	—	14	45	—	—	14	16	22	—	30	—	40	—	4	16	3	61	3	—	3	—	—	95	1	05	—	98
22	Wriezen a. O.	15	37	13	56	12	04	13	04	23	50	28	50	25	—	5	20	3	17	1	93	3	03	1	20	1	30	1	20
	Durchschnitt	14	89	13	10	12	38	13	30	—	—	—	—	—	—	5	07	3	69	—	—	4	07	1	06	—	—	—	—

Potsdam, den 9. Juli 1895.

Bekanntmachung.

161. An Stelle des von Nipperwiese versetzten Fischereiaufsehers Prutz habe ich den Fischer und Seefahrer Johann Harder ebendaselbst über den zu den Gemeindebezirken Gatow und Schwedt gehörigen Theil der Oder zum Fischereiaufseher ernannt.

Potsdam, den 2. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

162. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Bauerngutsbesitzers Basikow in Groß-Ziethen (Kreis Osthavelland). Der Milzbrand ist festgestellt unter dem Rindviehbestande des Kossäthen Wilhelm Stoewe zu Rudow (Kreis Teltow), sowie bei einer in Staaken (Kreis Osthavelland) verendeten Kuh.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche auf dem Schlachthofe der Stadt Potsdam, ferner der Milzbrand unter dem Rindviehbestande des Kossäthen Lenz in Brumme und des Rittergutspächters, Amtsvorstehers von Bredow zu Bötzow (Kreis Osthavelland) und der Bläschenausschlag unter dem Rindviehbestande des Ackermanns Heinrich und des Ackerbürgers Senst zu Sandberg (Kreis Zauch-Belzig) und unter den Rindern zu Rieplos (Kreis Beeskow-Storkow).

Potsdam, den 9. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

18. Es ist in Frage gekommen, ob die Zusendung der aus der Staatskasse oder Ruhegehaltskasse zu zahlenden Pensionen an diejenigen in den Ruhestand versetzten Lehrer, welche ihren Wohnsitz an einem Orte ohne Königliche Kassen haben, portofrei zu erfolgen hat. Die Frage ist zu verneinen. Allerdings ist durch den Erlaß vom 31. Mai 1888 — Min. d. geistl. Angl. G. III. 937 — Fin.-Min. I. 7021 — für die

Preise im Monat Juni 1895.

Artikel — kostet je 1 Kilogramm					Ein Schock Eier.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats — Es kostet je 1 Kilogramm.											
						Mehl		Gerste						Java-Kaffee mittler | gelber in gebr. Bohnen			
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter		Weizen Nr. 1.	Roggen Nr. 1.	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	mittler	gelber	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1,10	1,30	1,25	1,80	2,20	3,10	—,25	—,20	—,45	—,30	—,40	—,50	—,50	—,55	2,70	3,30	—,20	1,80
1,05	—,95	1,20	1,60	2,04	2,74	—,40	—,20	—,50	—,40	—,35	—,60	—,40	—,60	2,60	3,40	—,20	1,60
1,24	1,23	1,30	1,50	2,30	3,28	—,30	—,24	—,40	—,40	—,40	—,54	—,40	—,50	3,40	4,—	—,20	1,60
1,20	—,90	1,20	1,40	2,20	2,80	—,26	—,20	—,40	—,50	—,40	—,60	—,40	—,55	2,60	3,20	—,20	1,40
1,40	1,30	1,30	1,60	2,40	3,20	—,24	—,21	—,35	—,25	—,40	—,40	—,40	—,40	3,20	3,60	—,20	1,60
1,05	1,30	1,20	1,45	2,03	2,74	—,28	—,23	—,41	—,40	—,45	—,49	—,43	—,50	2,85	3,70	—,20	1,60
1,—	1,20	1,40	1,80	2,10	2,91	—,30	—,24	—,50	—,50	—,50	—,—	—,40	—,50	2,80	3,60	—,20	1,60
1,10	1,—	1,10	1,80	2,10	3,—	—,28	—,19	—,50	—,50	—,50	—,60	—,35	—,60	3,20	3,60	—,20	1,60
1,05	1,20	1,25	1,40	1,75	2,38	—,27	—,22	—,35	—,35	—,37	—,43	—,38	—,38	2,75	3,55	—,19	1,40
1,55	1,34	1,37	1,60	1,87	2,73	—,48	—,35	—,60	—,55	—,55	—,55	—,45	—,55	2,70	3,35	—,20	1,35
1,20	1,—	1,15	1,50	2,20	3,23	—,31	—,25	—,45	—,31	—,48	—,60	—,55	—,55	2,80	3,40	—,20	1,60
1,10	1,30	1,08	1,70	1,66	2,43	—,25	—,20	—,40	—,40	—,40	—,50	—,40	—,45	2,60	3,60	—,20	1,80
1,15	1,15	1,27	1,60	2,12	3,04	—,25	—,21	—,40	—,40	—,45	—,45	—,40	—,50	2,80	3,60	—,20	1,60
1,30	1,20	1,20	1,70	2,30	3,20	—,28	—,22	—,45	—,40	—,50	—,50	—,50	—,60	3,—	4,—	—,20	1,60
1,03	1,—	1,20	1,03	1,98	3,20	—,25	—,20	—,50	—,30	—,40	—,50	—,50	—,60	3,40	3,60	—,20	1,60
1,40	1,45	1,40	1,80	1,90	3,40	—,36	—,23	—,40	—,35	—,35	—,50	—,40	—,40	2,80	3,40	—,20	1,35
1,40	1,20	1,20	1,80	2,40	2,80	—,30	—,21	—,50	—,40	—,40	—,50	—,40	—,60	2,80	3,60	—,20	1,60
1,15	1,10	1,10	1,55	2,10	4,—	—,30	—,20	—,50	—,40	—,50	—,60	—,60	—,60	2,50	2,70	—,20	1,60
1,—	1,—	1,20	1,60	2,—	3,60	—,30	—,25	—,60	—,70	—,60	—,60	—,50	—,50	2,50	3,70	—,20	1,80
1,40	1,—	1,20	1,60	1,80	2,80	—,30	—,26	—,40	—,—	—,40	—,50	—,30	—,50	3,80	4,—	—,20	1,60
—,99	—,90	1,04	1,60	1,78	2,85	—,25	—,23	—,45	—,25	—,45	—,45	—,50	—,39	2,50	3,40	—,20	1,65
1,—	1,20	1,20	1,30	2,20	3,07	—,24	—,22	—,25	—,21	—,31	—,32	—,28	—,48	2,70	3,40	—,20	1,20
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—

Der Regierungs-Präsident.

im Amte stehenden Lehrer an Orten ohne Königliche Kassen die portofreie Zusendung gewisser aus der Staatskasse fließender Bezüge nachgelassen (vgl. auch Erlasse vom 26. Januar 1893 und vom 15. Oktober 1894, Centralblatt f. d. ges. Unterr.-Verw. 1893 S. 296, 1894 S. 729). Diese Bestimmung hat jedoch ihren Grund darin, daß die Lehrer durch ihr Amt an den Wohnort gebunden sind. Letztere Voraussetzung trifft bei den in den Ruhestand versetzten Lehrern nicht zu. Ein Rechtsanspruch, die Pensionsbeträge an ihrem jedesmaligen Wohnorte ausgezahlt zu erhalten, steht ihnen nicht zur Seite. Pensionirten unmittelbaren Staatsbeamten ein derartiges Zugeständniß zu machen, ist bisher nicht für zulässig gehalten; es würde sich daher nicht rechtfertigen lassen, die pensionirten Volksschullehrer in dieser Beziehung günstiger zu stellen, als die Beamten, welche im unmittelbaren Staatsdienste gestanden haben.

In den Eingangs bezeichneten Fällen ist daher das Porto der Geldsendungen von den Empfängern zu tragen; auch haben letztere die betreffenden Quittungen portofrei an die zahlende Kasse einzusenden.

Berlin, den 8. Juni 1895.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

* * *

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Potsdam, den 29. Juni 1895.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Eröffnung der kleinen Jagd.

6. Für den Regierungsbezirk Potsdam wird als Tag der Eröffnung der diesjährigen Jagd auf Rebhühner und Wachteln **Mittwoch der 21. August**, auf Hasen, Auer-, Birk- und Fasanenhennen, sowie auf Haselwild **Sonntag der 15. September** festgesetzt.

Potsdam, den 26. Juni 1895.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

48. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1895 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf **Montag, den 25. November d. J.** und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum **1. Oktober d. J.**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum **1. Oktober d. J.** anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum **1. Oktober d. J.** einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Heft vereinigt einzureichen.

Berlin, den 10. Juni 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage gez. Kügler.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß es im Interesse der Bewerberinnen liegt, ihre Meldungen so zeitig hier einzureichen, daß etwaige Rückfragen bis zu dem vorstehend bezeichneten Termine, an dem Meldungen eingereicht sein müssen, erledigt werden können.

Berlin, den 4. Juli 1895.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Juni 1895.

49. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

		Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Weizen (gut)	15	96
" " "	do. (mittel)	15	37
" " "	do. (gering)	14	82
" " "	Roggen (gut)	13	32
" " "	do. (mittel)	13	05
" " "	do. (gering)	12	78
" " "	Gerste (gut)	15	23
" " "	do. (mittel)	13	42
" " "	do. (gering)	11	63
" " "	Hafer (gut)	14	54
" " "	do. (mittel)	13	62
" " "	do. (gering)	12	70
" " "	Erbsen (gut)	15	70
" " "	do. (mittel)	14	68
" " "	do. (gering)	13	68
für 100 Klgr.	Richtstroh	4	49
" " "	Heu	4	57

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5 % Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Juni	7,86 Mk.,	2,48 Mk.,	3,16 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

		Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	29	17
" " "	Speisebohnen (weiße)	37	50
" " "	Linsen	42	50
" " "	Kartoffeln	7	—
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	40
" 1 "	Rindfleisch (Bauchfleisch)	1	05
" 1 "	Schweinefleisch	1	24
" 1 "	Kalbfleisch	1	30
" 1 "	Hammelfleisch	1	20
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	40
" 1 "	Eßbutter	2	15
" 60 Stück	Eier	3	—

2) In Charlottenburg:

		Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	40	—
" " "	Speisebohnen (weiße)	35	—
" " "	Linsen	45	—
" " "	Kartoffeln	6	07
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	40
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	13
" 1 "	Schweinefleisch	1	33
" 1 "	Kalbfleisch	1	34
" 1 "	Hammelfleisch	1	29
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	46
" 1 "	Eßbutter	2	20
" 60 Stück	Eier	3	11

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Juni 1895:

1) In Berlin:

		Mark	Pf.
für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		33
" 1 "	desgl. a. Roggen		27
" 1 "	Gerstengraupe		35
" 1 "	Gerstengrütze		33
" 1 "	Buchweizengrütze		38
" 1 "	Hafergrütze		38
" 1 "	Hirse		38
" 1 "	Reis (Java, mittler)		65
" 1 "	Java-Kaffee (mittler, roh)	3	10
" 1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	4	27
" 1 "	Speisesalz		20
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	30

2) In Charlottenburg:

		Pf.
für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	38
" 1 "	desgl. a. Roggen	33
" 1 "	Gerstengraupe	40
" 1 "	Gerstengrütze	40
" 1 "	Buchweizengrütze	40
" 1 "	Hafergrütze	45

für 1 Klgr. Hirse			43	Pf.,
„ 1 „ Reis (Java, mittler)			65	„
„ 1 „ Java-Kaffee (mittler, roh)	2	Mark	70	„
„ 1 „ Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3	„	30	„
„ 1 „ Speisesalz			20	„
„ 1 „ Schweineschmalz (hiesiges)	1	„	10	„

Berlin, den 6. Juli 1895.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

49. Am 5. Juli wird in Großberge eine mit der dortigen Kaiserlichen Postagentur verbundene Telegraphenanstalt eröffnet werden.

Potsdam, 2. Juli 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung.

50. In dem im Kreise Osthavelland belegenen Kirchdorfe Schwante wird am 16. Juli eine Postagentur, zunächst ohne Telegraphenbetrieb, in Wirksamkeit treten. Diese Postagentur erhält Postverbindung mit den Schaffnerbahnposten in den auf der Eisenbahnstrecke Berlin—Kremmen verkehrenden Zügen 3925, 929, 937, 928 und 3924, sowie durch Vermittelung dieser Bahnposten mit dem zur Abrechnungs-Postanstalt bestimmten Postamte in Kremmen.

Dem Landbestellbezirke der Postagentur in Schwante werden die bisher zum Bezirke der Postagentur in Vehlefanz gehörigen Wohnstätten ꝛc.:

Schloß und Colonie Sommerswalde, sowie Vorwerk Kuckswinkel zugetheilt.

Die Posthülfstelle in Schwante tritt mit dem 15. Juli außer Wirksamkeit.

Potsdam, den 2. Juli 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Die in Stück 25 Seite 260 abgedruckte Bekanntmachung vom 12. v. M., betreffend die dem Lademeister Johann Hiller in Berlin gestohlenen Schuldverschreibungen, enthält in sofern einen Druckfehler, als in der vorletzten Zeile des Textes „Urkunde" statt „Urkunden" gedruckt ist.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

13. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 31. März d. J. durch Capitalzahlung abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Kreis-Kassen zugefertigt haben, um sie den zuständigen Amtsgerichten zur Löschung der Rentenpflicht im Grundbuche zuzustellen.

Berlin, den 27. Mai 1895.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

12. Unter Bezugnahme auf § 12 des Vereins-Zollgesetzes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom Bundesrath aus Anlaß des Gesetzes vom 18. Mai d. J. beschlossenen Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses und des statistischen Waarenverzeichnisses bei den Zollabfertigungsstellen eingesehen werden können. Berlin, den 2. Juli 1895.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nachstehender Rechnungsabschluß der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt der Provinz Brandenburg für das Jahr 1893 wird hiermit gemäß § 23 des Statuts veröffentlicht:

A. Einnahmen.

1)	Erlös aus dem Verkauf der Beitragsmarken . .	5098332	Mk.	70	Pf.
2)	Zinsen von angekauften Werthpapieren u. sonstigen Kapitalanlagen	305618	„	85	„
3)	Erstattete Renten . . .	1052	„	36	„
4)	Rückzahlungen auf Amortisationsdarlehne	5893	„	70	„
5)	Strafgelder und sonstige Einnahmen	6898	„	25	„
	Summa der Einnahme	5417785	Mk.	86	Pf.

B. Ausgaben.

1)	Invalidenrenten . . .	184301	Mk.	85	Pf.
2)	Altersrenten	1072677	„	11	„
3)	Kosten des Heilverfahrens	2439	„	55	„
4)	Gehälter ꝛc. für Beamte	122570	„	66	„
5)	Tagegelder und Reisekosten an Vorstandsbeamte, Mitglieder des Ausschusses und Vertrauensmänner . .	2969	„	37	„
6)	Miethe ꝛc. für Geschäftsräume	14395	„	09	„
7)	Bureaubedürfnisse . . .	5563	„	16	„
8)	Drucksachen, Porto, Insertionskosten, Buchbinderlohn	22460	„	78	„
9)	Anschaffung und Unterhaltung des Inventars . .	1351	„	51	„
10)	Kosten der Quittungskarten und Beitragsmarken . .	19213	„	85	„
11)	Kosten der Erhebungen vor Gewährung von Renten	4567	„	30	„
12)	Kosten der Schiedsgerichte	16509	„	76	„
13)	Kosten der Kontrole . .	20433	„	59	„
14)	Kosten der Rechtshilfe .	1453	„	87	„
15)	Sonstige Ausgaben . .	863	„	—	„
	Summa der Ausgabe	1491770	Mk.	45	Pf.

Abschluß.

Die Einnahme beträgt .	5417785	Mk.	86	Pf.
Die Ausgabe beträgt .	1491770	„	45	„
Bestand	3926015	Mk.	41	Pf.

Hierzu wird bemerkt, daß der Kapitalswerth der der Versicherungsanstalt im Jahre 1893 zur Last fallenden Renten auf 2591649 Mk. 99 Pf. sich berechnet, wovon nach § 21 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 mindestens ein Fünftel dem Reservefonds überwiesen werden muß.

Die verfügbaren Gelder sind in sicheren Werthen angelegt worden.

Berlin W., Matthäikirchstraße Nr. 19,
den 27. Juni 1895.

Der Vorstand der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt der Provinz Brandenburg.
J. A.: Meyer, Landesrath.

Schiffahrtssperre.

Wegen Reparaturen an der Bobziner Fangschleuse wird die Schiffahrt oberhalb derselben bis Kuppentin vom 21. Juli bis 11. August d. J. gesperrt sein.

Schwerin, den 13. Juni 1895.
Großherzogliche Flußbauverwaltungs-Commission.

Personalchronik.

Der an die hiesige Regierung versetzte Regierungs-Assessor Freiherr von Houwald hat seine Dienstgeschäfte übernommen.

Im Kreise Templin ist der Rittergutsbesitzer, Königliche Forstassessor Mann zu Dargersdorf zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XII. — Dargersdorf — ernannt worden, da der stellvertretende Amtsvorsteher, Förster Kambach zu Vietmannsdorf, welcher die Verwaltung bisher geführt hat, am 1. Juli d. Js. aus dem Bezirk verzogen ist.

Im Kreise Teltow ist der Premierlieutenant d. L. von dem Knesebeck zu Jühnsdorf nach Ablauf seiner Amtsperiode von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXX. — Gr. Schulzendorf — ernannt worden.

Im Kreise Teltow ist an Stelle des Königlichen Oberförsters Westermeier der Rittmeister von Oppen zu Adlershof als Amtsvorsteher des Amtsbezirks Alt-Glienicke mit der einstweiligen Verwaltung des Amtsbezirks 42 — Coepenicker Forst — beauftragt worden.

Im Kreise Ruppin ist der Rittergutsbesitzer Legde zu Protzen nach Ablauf seiner Amtsperiode von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XI. — Lüchfeld — ernannt worden.

Der Bürgermeister Nürnberg in Beelitz ist zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Lieutenant der Reserve Ludendorff ist vom 1. Juli 1895 ab als Polizei-Kommissar bei der Königlichen Polizei-Direktion in Potsdam endgiltig angestellt worden.

Infolge Neuverpachtung der Königlichen Domäne Dreetz ist der jetzige Pächter, Landwirth Moritz Cochius, mit der Verwaltung der domänenfiskalischen und fiskalischen Kirchen-Patronats- rc. Geschäfte in den Ortschaften a. im Kreise Ruppin: Bartschendorf, dazu in kirchlicher Beziehung Blumenau und Fischerhof, Brenkenhof, Bückwitz, Groß- und Klein-Derschau, Dreetz mit Lütgen-Dreetz und Schaeferberg, Friedrichsbruch, Friedrichsdorf, dazu in kirchlicher Beziehung Clausiushof und Wilhelminenau, Alt- und Neu-Garz, Giesenhorst, Goldbeck, Gühlitz, Alt- und Neu-Koppenbrügge, Michaelisbruch, Neustadt a. D. mit Amtsmühle, Kolonie Kellerland, Kleine Meierei, Wolfsgarten und Spiegelmanufactur, Rübehorst, Schoenfeldt, Siegrotsbruch, Sieversdorf mit Raminshof und Strubbershof, sowie in kirchlicher Beziehung Hohenofen und Vierhütten, Schwarzwasser, Hirzelslust, Zietensau; Barsikow, Gartow, Köritz, Seegeletz in kirchlicher Beziehung be- beauftragt worden.

An Stelle des bisherigen Königlichen Domänenpächters Grafen von Posadowsky-Wehner zu Hammer ist infolge Neuverpachtung der Domäne Hammer der jetzige Pächter Nicolai daselbst von Johannis d. J. ab mit der Besorgung der domänenfiskalischen und fiskalischen Kirchen-Patronats- rc. Geschäfte in den Ortschaften: a) Hammer mit Kl. Böhmerheide, Liebenthal und Proetze, Klandorf, Kreuzbruch, Liebenthal, Neu-Holland, Ruhlsdorf, Groß-Schönebeck mit Gr.-Böhmerheide, Liebenwalde und Zerpenschleuse nur in kirchlicher Beziehung, im Kreise Niederbarnim b) bezüglich der fiskalischen Gewässer: Wutz-See, Kuhrang-See, Trentow-See bei Hammer beauftragt worden.

Der Königliche Kreisphysikus Dr. Jaenicke in Templin ist an Stelle des verstorbenen Kreisphysikus Dr. Schulz in den Stadtkreis Spandau versetzt.

Der bisherige Marinepfarrer Karl August Bier in Wilhelmshaven ist zum Pfarrer der Parochie Paretz, Diözese Potsdam II., bestellt worden.

Dem Oberlehrer an der Margarethen-Schule zu Berlin Dr. Karl Staedler ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

An Stelle des verstorbenen Gastwirths und Kaufmanns Julius Guder zu Staakow ist dessen Sohn, der Gastwirth und Kaufmann Julius Guder daselbst als Forst-Untererheber für die Oberförsterei Staakow angestellt worden.

Die Unter-Receptur befindet sich im Dorfe Staakow und ist Donnerstags und Sonnabends dem Kassenverkehr geöffnet.

Berlin, den 28. Juni 1895.

Königliche Hofkammer
der Königlichen Familiengüter.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

301

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 19. Juli **1895.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

163. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1895 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser N. N.	Berlin. Unter-Wasser N. N.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Brandenburg. Ober-Wasser.	Brandenburg. Unter-Wasser.	Rathenow. Ober-Wasser.	Rathenow. Unter-Wasser.	Havelberg.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter
1	32,28	31,18	2,52	1,56	1,78	2,56	2,40	2,24	1,92	3,64
2	32,28	31,14	2,50	1,56	1,76	2,54	2,40	2,22	1,90	3,60
3	32,28	31,10	2,48	1,54	1,75	2,54	2,40	2,24	1,92	3,58
4	32,28	31,08	2,44	1,48	1,73	2,54	2,38	2,24	1,92	3,60
5	32,28	31,06	2,44	1,44	1,70	2,54	2,36	2,24	1,92	3,62
6	32,28	31,00	2,44	1,42	1,67	2,54	2,36	2,22	1,90	3,62
7	32,28	30,96	2,42	1,40	1,65	2,52	2,36	2,20	1,88	3,62
8	32,28	30,94	2,40	1,36	1,63	2,52	2,36	2,20	1,88	3,58
9	32,26	30,92	2,36	1,36	1,60	2,48	2,32	2,20	1,88	3,52
10	32,28	30,84	2,36	1,32	1,58	2,46	2,32	2,20	1,88	3,46
11	32,28	30,74	2,34	1,28	1,57	2,44	2,30	2,18	1,86	3,40
12	32,28	30,72	2,34	1,20	1,55	2,44	2,26	2,16	1,84	3,34
13	32,28	30,72	2,34	1,22	1,52	2,42	2,26	2,14	1,82	3,26
14	32,28	30,72	2,34	1,20	1,50	2,38	2,24	2,12	1,80	3,20
15	32,28	30,60	2,34	1,14	1,49	2,36	2,22	2,12	1,80	3,12
16	32,28	30,68	2,32	1,16	1,47	2,34	2,20	2,12	1,80	3,06
17	32,28	30,72	2,36	1,16	1,46	2,34	2,20	2,12	1,80	3,04
18	32,28	30,76	2,34	1,16	1,46	2,36	2,20	2,12	1,80	3,00
19	32,28	30,70	2,36	1,10	1,44	2,34	2,20	2,14	1,82	2,96
20	32,28	30,60	2,36	1,06	1,42	2,32	2,18	2,10	1,78	2,94
21	32,28	30,58	2,34	1,02	1,40	2,32	2,16	2,10	1,78	2,94
22	32,28	30,60	2,34	1,02	1,39	2,30	2,16	2,10	1,78	3,00
23	32,28	30,60	2,34	0,98	1,37	2,28	2,14	2,10	1,78	3,08
24	32,28	30,62	2,34	1,02	1,35	2,26	2,10	2,08	1,76	3,20
25	32,28	30,62	2,30	1,00	1,34	2,24	2,08	2,06	1,74	3,32
26	32,28	30,60	2,34	0,94	1,32	2,22	2,06	2,04	1,72	3,40
27	32,28	30,56	2,34	0,94	1,30	2,20	2,04	2,00	1,68	3,46
28	32,28	30,56	2,34	0,92	1,28	2,18	2,02	1,98	1,66	3,48
29	32,30	30,54	2,34	0,90	1,25	2,18	1,98	1,98	1,66	3,44
30	32,28	30,54	2,34	0,86	1,23	2,14	1,96	1,96	1,64	3,40
31	32,30	30,54	2,36	0,84	1,21	2,14	1,94	1,96	1,64	3,36

Potsdam, den 13. Juli 1895. Der Regierungs-Präsident.

Betr. Errichtung einer zweiten Apotheke in Steglitz, Kreis Teltow.

164. In Steglitz, Kreis Teltow, und zwar in dem der Schloßstraße zugewendeten Theile der Ahornstraße, soll eine neue Apotheke angelegt werden.

Bewerbungen um die Conzession nehme ich bis zum 30. August d. J. entgegen. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) die Approbation,
2) eine genaue Lebensbeschreibung mit Angabe der Konfession und der Familienverhältnisse,
3) amtlich bestätigte Zeugnisse über die Beschäftigung und Führung während der gesammten Zeit seit Ablegung der Staatsprüfung; diesen Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichniß beizufügen, aus dem die Zeitdauer ersichtlich ist, auf welche die einzelnen Zeugnisse sich beziehen.

4) ein amtlich beglaubigter Nachweis, daß und in welcher Höhe dem Bewerber die zur Errichtung der Apotheke oder zur Uebernahme der vorhandenen Einrichtungsgegenstände und Waaren erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen.

5) Bewerber, welche bereits eine Apotheke besessen haben, müssen die Zeit dieses Besitzes, sowie den Kaufpreis und Verkaufspreis der Apotheke nachweisen.

Die Konzession wird nach Maßgabe der Allerh. Ordre vom 30. Juni 1894 mit der Bestimmung ertheilt werden, daß dem Inhaber der Vorschlag eines Geschäftsnachfolgers nicht gestattet ist, die Konzession vielmehr bei dem Ausscheiden des Inhabers an den Staat zur anderweitigen Verleihung zurück fällt, der hinterbliebenen Wittwe und den Waisen des Konzessionars jedoch die im § 4 Tit. 1. der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 bezeichneten Vergünstigungen zu Theil werden sollen.

Meldungen von Bewerbern, welche bereits mehr als eine Apotheke besessen oder welche eine in ihrem Besitze gewesene Apotheke mit Gewinn verkauft haben, werden nicht berücksichtigt, auch haben Bewerber, welche nach dem Jahre 1883 approbirt sind, keine Aussicht auf Erfolg.

Potsdam, den 9. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Betr. Errichtung einer neuen Apotheke in Spandau.

165. In der Oranienburger Vorstadt von Spandau und zwar in der Neuendorfer Straße in der Nähe ihrer Kreuzung mit der Körnerstraße und Kirchhofstraße soll eine neue Apotheke errichtet werden.

Bewerbungen um die Konzession sind mir bis zum 30. August d. J. einzureichen. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) die Approbation,
2) eine genaue Lebensbeschreibung mit Angabe der Konfession und der Familienverhältnisse,
3) amtlich bestätigte Zeugnisse über die Beschäftigung und Führung während der gesammten Zeit seit Ablegung der Staatsprüfung; diesen Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichniß beizufügen, aus dem die Zeitdauer ersichtlich ist, auf welche die einzelnen Zeugnisse sich beziehen,
4) ein amtlich beglaubigter Nachweis, daß und in welcher Höhe dem Bewerber die zur Errichtung der Apotheke oder zur Uebernahme der vorhandenen Einrichtungsgegenstände und Waaren erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen.
5) Bewerber, welche bereits eine Apotheke besessen haben, müssen die Zeit dieses Besitzes, sowie den Kaufpreis und Verkaufspreis der Apotheke nachweisen.

Die Konzession wird nach Maßgabe der Allerh. Ordre vom 30. Juni 1894 mit der Bestimmung ertheilt werden, daß dem Inhaber der Vorschlag eines Geschäftsnachfolgers nicht gestattet ist, die Konzession vielmehr bei dem Ausscheiden des Inhabers an den Staat zur anderweitigen Verleihung zurück fällt, der hinterbliebenen Wittwe und den Waisen des Konzessionars jedoch die im § 4 Tit. 1 der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 bezeichneten Vergünstigungen zu Theil werden sollen.

Meldungen von Bewerbern, welche bereits mehr als eine Apotheke besessen oder welche eine in ihrem Besitze gewesene Apotheke mit Gewinn verkauft haben, werden nicht berücksichtigt, auch haben Bewerber, welche nach dem Jahre 1883 approbirt sind, keine Aussicht auf Erfolg.

Potsdam, den 10. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.

166. Bekanntmachung, die hanseatische Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Hamburg betreffend.

Nachtrag zu den Statuten der Hanseatischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Hamburg.

Genehmigt in der General-Versammlung vom 13. Mai 1895.

Der § 32 lautet nunmehr wie folgt:

§ 32.

Der aus der Bilanz eines Geschäftsjahres sich ergebende Ueberschuß bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres und wird derselbe in folgender Weise vertheilt:

Zunächst sind 5 % vom Reingewinn zur Bildung eines Reservefonds zum Zwecke der Deckung eines aus einer Bilanz sich ergebenden Verlustes zu verwenden, bis solcher Reservefonds die Höhe des zehnten Theiles des Gesammt-Kapitals erreicht hat.

Die Zinsen dieses Fonds fließen demselben bis zu diesem Zeitpunkt zu.

Der Fonds ist in vorgeschriebener Weise zu ergänzen, wenn er angegriffen worden. Derselbe ist in geeigneten Sicherheiten abgesondert zu verwalten.

Sodann erhalten die Actionaire eine Dividende bis zu 5 % des baar eingezahlten Kapitals.

Von dem dann noch verbleibenden Ueberschuß erhalten:

1) der Aufsichtsrath als Tantieme 10 %,
2) der Vorstand nach Bestimmung des Aufsichtsraths bis zu 10 %, die Beamten bis zu 5 %,
3) der oben erwähnte Reservefonds mindestens 10 %, bis derselbe den Betrag von M. 600000 erreicht hat. Weitere Dotierungen oder die Festsetzung anderweitiger Reserven bleiben den Beschlüssen der ordentlichen Generalversammlung vorbehalten,
4) der Rest wird als außerordentliche Dividende unter die Actionaire vertheilt.

Hamburg, den 22. Mai 1895.

Hanseatische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Vorsitzender des Aufsichtsraths. gez. A. Haue,
gez. Martin Albrecht. Director.

Dem vorstehenden, in Folge der Beschlüsse der Generalversammlung vom 13. Mai d. J. aufgestellten Nachtrage zu den Statuten der hanseatischen Feuer-

Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg wird die unter № 1 der Conzession vom 21. August 1885 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 27. Juni 1895.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
gez. Haase.

Genehmigungsurkunde. I. A. 6617.

Vorstehende Genehmigungsurkunde wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 13. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung,
die Mecklenburgische Feuerversicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg betreffend.

167. Dem von der Generalversammlung der Mecklenburgischen Hagel- und Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg am 4. März d. J. gefaßten, seitens der Großherzoglich-Mecklenburgischen Landesregierungen unter dem 27. April bezw. 17. Mai d. J. bestätigten Beschlusse, nach welchem der Artikel 12 der Statuten der Feuerversicherungsgesellschaft folgenden Zusatz erhält:

„die Mitglieder des Direktorii und die beiden Kassenbeamten dürfen untereinander weder in grader Linie verwandt oder verschwägert noch in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sein"

und der Artikel 37a. derselben Statuten, letzter Absatz, dahin abgeändert wird, daß er fortan zu lauten hat:

„zur Theilnahme an den Bezirksversammlungen sind nur solche Mitglieder berechtigt, deren Versicherungen mehr als 2000 Mark betragen",

wird die in den Concessionen vom 21. Dezember 1863 und 26. November 1867 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 21. Juni 1895.

(Siegel.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. Haase.

Genehmigungsurkunde.
I. A. 6256.

* * *

Vorstehende Genehmigungsurkunde wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 13. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

168. Bei einem auf polizeiliche Anordnung getödteten Pferde des Fuhrmanns Hinze in Eberswalde ist Rotz festgestellt worden. Das Pferd ist von einem nach Bernau weiterziehenden Zigeuner Petermann eingetauscht worden. Ebenfalls Rotz wurde festgestellt bei der Sektion zweier Pferde des Fuhrherrn Maßi in Friesack (Kreis Neu-Ruppin).

Der Milzbrand ist festgestellt bei 4 verendeten Rindern des Kossäthen Wilhelm Stöwe zu Rudow (Kreis Teltow), ferner bei einer verendeten Kuh des Rittergutsbesitzers von Dallwitz in Tornow (Kreis Ostprignitz).

Erloschen ist der Milzbrand in Hansfelde (Kreis Prenzlau) und unter dem Rindviehbestande des Bauergutsbesitzers Friedrich Rogge in Behlefanz (Kreis Osthavelland); der Bläschenausschlag ist erloschen unter dem Rindviehbestande der Gemeinde Kuhlowitz (Kreis Zauch-Belzig) und unter dem der Gemeinde Kehrigk (Kreis Beeskow-Storkow).

Potsdam, den 16. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

50. Es wird hierdurch bescheinigt, daß die Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin vom 12. d. Mts. ab bis auf Weiteres aus folgenden Personen:

1) dem Mathematiker Paul Hartung,
2) dem Rechtsanwalt Oskar Engels als Direktoren und
3) dem Rendanten Adolph Reinecke als stellvertretendem Direktor

besteht und daß diese Personen die genannte Anstalt in allen Angelegenheiten nach Maßgabe des § 51 I., Abs. 2 des Anstalts-Statutsrechts verbindlich nach Außen zu vertreten berechtigt sind, sowie daß zur Gültigkeit aller urkundlichen Ausfertigungen und Anträge die Unterschriften zweier Mitglieder der Direktion oder eines Directors und eines stellvertretenden Direktors genügen.

Berlin, den 21. Juni 1895.

L. S.

Attest. Der Minister des Innern.
Im Auftrage gez. Haase.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern bringe ich vorstehendes Attest hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 6. Juli 1895.

Der Polizei-Präsident von Windheim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

51. Diejenigen Personen, welche noch in diesem Jahre Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Bernau (Mark), Brandenburg (Havel), Cöpenick, Eberswalde, Freienwalde (Oder), Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Königs-Wusterhausen, Liepe (Oder), Ludwigsfelde, Neu-Ruppin, Nowawes-Neuendorf, Oderberg (Mark), Oranienburg, Potsdam, Prenzlau, Rathenow, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee, Wittenberge (Bz. Pdm), Zehlendorf (Kr. Teltow) und Zossen wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, **spätestens aber bis Ende Juli** an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte — für Potsdam an das Kaiserliche Telegraphenamt

daselbst — zu richten. **Später eingehende Anmeldungen können erst nach dem 1. April 1896 berücksichtigt werden.**

Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, 12. Juli 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

40. Das unter magistratualischem Patronate stehende Diakonat zu Dahme, Diözese Dahme, kommt durch die Versetzung des Diakonus Müller in nächster Zeit zur Erledigung. Ueber die Wiederbesetzung ist bereits Bestimmung getroffen.

41. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Häge, Diözese Rathenow, kommt durch die Emeritirung des Pfarrers Keßler am 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

18. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½ prozentigen Staatsanleihe

a. von 1887/88 Lit. F. № 38641 über 200 M.
b. von 1889 Lit. G. № 9057 über 150 M.

der Firma Minten & Stern in Hamburg, 2 Schmiedestraße, angeblich abhanden gekommen, vermuthlich gestohlen worden sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Firma Minten & Stern anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 4. Juli 1895.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

19. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß in dem Nachlasse des zu Magdeburg verstorbenen Justizraths Theodor Hientzsch die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1876/79

Lit. E. Nr. 66164 über 300 M.,
" F. Nr. 64840 über 200 M.

angeblich vermißt werden.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der verw. Frau Justizrath Anna Hientzsch, geb. Tetzlaff hier SW., Kleinbeerenstraße 9, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 9. Juli 1895.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

19. **Nachweisung**

der von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Zauch-Belzig genehmigten Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirks-Grenzen.

Lfd. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Seitheriger Guts- bezw. Gemeindebezirk.	Künftiger Guts- bezw. Gemeindebezirk.
1	Die im Grundbuche von Schwina Band I. Blatt № 8 nachgewiesenen, früher dem Büdner Ferdinand Paul zu Schwina gehörig gewesenen, jetzt im Eigenthum des Königl. Preußischen Forstfiscus stehenden Trennstücke 159/9 und 160/10 des Kartenblatts 2 der Gemarkung Schwina von 3,5856 ha Flächeninhalt.	Gemeindebezirk Schwina.	Gutsbezirk Königliche Forst Lehnin.
2	Die bisher zur Königl. Lehniner Forst gehörigen, jetzt im Eigenthum des Büdners Ferdinand Paul zu Schwina stehenden Grundstücke, Trennstück 59/26 des Kartenblatts 7 der Gemarkung Lehniner Forst von 0,4232 ha Flächeninhalt und Trennstück 100/14 des Kartenblatts 9 derselben Gemarkung von 0,6231 ha Flächeninhalt.	Gutsbezirk Königliche Forst Lehnin.	Gemeindebezirk Schwina.
3	Das im Grundbuche der Gemarkung Garzer Berge Band I. Blatt № 4 eingetragene, früher der Frau Rittergutsbesitzerin Marie Brandt von Lindau zu Schmerwitz gehörig gewesene, jetzt im Eigenthum des Königl. Forstfiscus stehende Grundstück (Trennstücke 11/1, 3, 13/5, 14/5, 15/7 des Kartenblatts 1 der gedachten Gemarkung) von 103,7118 ha Flächeninhalt.	Gutbezirk Schmerwitz.	Gutsbezirk Königliche Forst Dippmannsdorf.

Belzig, den 25. Juni 1895.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Zauch-Belzig.

20.

Nachweisung

der seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Niederbarnim auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 im 1. Vierteljahr 1895/96 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Guts-Bezirks-Grenzen.

№	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: bisheriger	Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: künftiger
1	Parzellen-Nr. 55/42, 56/42, 57/42 und 58/42 des Kartenblatts Nr. 1 vom domänenfiskalischen Gutsbezirk Oranienburg Amt I. in Größe von 2,50,70 ha.	Gutsbezirk Oranienburg Amt.	Fiskalischer Gutsbezirk Oranienburg Forst.
2	Parzellen-Nr. 68/18 des Kartenblatts 1 vom Gemeindebezirk Rüdersdorf in Größe von 5,82,90 ha.	Gemeindebezirk Rüdersdorf.	Gemeindebezirk Kalkberge-Rüdersdorf.
3	Parzellen-Nr. 948/8 rc. des Kartenblatts 1 vom Gutsbezirk Hermsdorf in Größe von 12,51 ar.	Gutsbezirk Hermsdorf.	Gemeindebezirk Hermsdorf.
4	Parzellen-Nr. 981/192 des Kartenblatts 1 vom Gutsbezirk Hermsdorf in Größe von 9,40 ar.	Gutsbezirk Hermsdorf.	Gemeindebezirk Hermsdorf.

Berlin, den 3. Juli 1895. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

14. Nachstehend bezeichnete Eisenbahn-Obligationen sind bisher zur Einlösung nicht vorgelegt und werden daher unter Hinweis auf die in den betreffenden Allerhöchsten Privilegien festgesetzten Verjährungsfristen öffentlich aufgerufen. Die Obligationen werden seit den angegebenen Fälligkeitstagen nicht mehr verzinst, ihre Einlösung erfolgt bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse hier, Schöneberger Ufer 1—4, sofern nachstehend nicht eine andere Kasse genannt ist.

1) **Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen II. Emission.**

Zahlfähig seit 1. Juli 1887. Abzuliefern mit Kupons Serie V. № 4 bis 20 und Talons an die Königliche Regierungs-Hauptkasse in Erfurt.

Zu 100 Thlr. (300 M.) № 20619 23804.

Zahlfällig seit 1. Juli 1889. Abzuliefern mit Kupons Serie V. № 8 bis 20 und Talon.

Zu 100 Thlr. (300 M.) № 25391.

Zahlfällig mit den Zinsen für das Vierteljahr Juli/September 1889 **seit 1. Oktober 1889.** Abzuliefern mit Kupons Serie V. № 8 bis 20 und Talons.

Zu 500 Thlr. (1500 M.) № 5034.

Zu 100 Thlr. (300 M.) № 5607 5709 6909 7313 11339 12369 13041 13042 13310 13444 13804 15673 16143 20371 21778 22907 23100 23124 24453 24555 24885 26620 27473.

2) **Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Lit. C.**

Zahlfällig mit den Zinsen für das Vierteljahr Januar/März 1890 **seit 1. April 1890.** Abzuliefern mit Kupons Serie III. № 9 bis 10 und Talons.

Zu 1000 M. № 32171.

Zu 500 M. № 1245 6568 6569 6570 6571 6572 11599 11600 15539.

Berlin, den 29. Juni 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personalchronik.

Im Kreise Ruppin sind der Königliche Forstmeister Simon und der Gemeindevorsteher Henning zu Lüdersdorf nach Ablauf ihrer Amtsperiode von Neuem zum Amtsvorsteher bezw. Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXIII. Lüdersdorf — ernannt worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind folgende Personalveränderungen eingetreten: Der bisherige Kassirer Schulz zum Rendanten und Kassirer der Königlichen Steuerkasse hierselbst ernannt. Die Königlichen Rentmeister Neuendorff aus Marne, Satritz aus Neustadt a. R., Maren aus Alfeld, Laurisch aus Bevensen, Keßler aus Lüchow, Brandt aus Blumenthal, Tietze aus Stadtlohn, Rabe aus Büren, Schlömer aus Hausberge, Kayser aus Rüthen, Lobert aus Neuhof, Fülling aus Hess. Lichtenau, Hormel aus Jesberg, Gimbel aus Sontra, Bindheim aus Neukirchen, Kieselbach aus Gersfeld, Mathaei aus Reichensachsen, Schickel aus Wiesbaden zur Direktion versetzt und zu Regierungs-Sekretären ernannt. Der Regierungs-Sekretär Krull zum Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator im Auswärtigen Amt ernannt. Der Civil-Supernumerar Koch I. als Sekretariats-Assistent angestellt. Der Militär-Supernumerar Hein ausgeschieden. Der Civil-Supernumerar Mittrich krankheitshalber entlassen. Der Civil-Anwärter Tettenborn als Civil-Supernumerar angenommen. Die Kanzlisten Morsin und Ludewig in den Ruhestand versetzt.

Der Rechnungsrath und Rendant der Königlichen Charité-Kasse Adolf Dannehl ist vom 1. Oktober d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Friedrich Wilhelm Emil August Adolf Reisenrath ist zum Pfarrer der Parochie Marquardt, Diözese Potsdam II., bestellt worden.

Herr Ernst Langelütje ist zum Gesanglehrer berufen und dem hiesigen Askanischen Gymnasium überwiesen worden.

Die ehemalige Gemeindeschullehrerin Anna Helmeke ist als ordentliche Lehrerin an der Margarethenschule angestellt worden.

Die Lehrer Schlüter, Suck, Nähser, Euler und Reisbach II. sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Mai 1895.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: der Oberlandesgerichtsrath Schepers in Hamm zum Senatspräsidenten beim Kammergericht; zu Oberlandesgerichtsräthen die Landgerichtsräthe Dr. Bourwig vom Landgericht II. in Berlin beim Oberlandesgericht in Posen, Mügel vom Landgericht I. in Berlin beim Oberlandesgericht in Hamm; zu Amtsrichtern der Staatsanwalt Balcke vom Landgericht I. in Berlin mit dem Charakter als Amtsgerichtsrath und der Gerichtsassessor Arndt beim Amtsgericht II. in Berlin, die Gerichtsassessoren Robert Schreiber beim Amtsgericht in Rixdorf, Desoy beim Amtsgericht in Spandau, Dr. Friedmann beim Amtsgericht in Charlottenburg, Eckelt beim Amtsgericht in Guhrau, Emil Prost beim Amtsgericht in Wischwill. Versetzt sind der Amtsrichter Fritze in Cassel als Landrichter an das Landgericht I. in Berlin, der Amtsrichter Brestel in Hermsdorf u./K. an das Amtsgericht I. in Berlin. Ausgeschieden sind der Landrichter von Specht vom Landgericht I. in Berlin in Folge seiner Ernennung zum Kaiserlichen Regierungsrath und Mitgliede des Patentamtes, der Amtsrichter Neubaur in Havelberg in Folge seiner Ernennung zum Regierungsrath.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die bisherigen Referendare Sasse, Hasselbach, Spener, Hirschberg, Schroeder, Coler, Dr. Becherer, Ackermann, Rathansohn, Tosche, Splettstoeßer, Rasch, Ballien, Daniel, Peiser. Entlassen ist Kraefft behufs Uebertritts in die Verwaltung der indirekten Steuern. Verstorben ist: Dr. Scheven.

III. Staatsanwaltschaft.

Versetzt sind der Erste Staatsanwalt Karnatz in Guben an das Landgericht in Kiel, der Staatsanwalt Schulze in Meseritz an das Landgericht in Cottbus. Der Stadtsekretär Schröter in Freienwalde a./O. ist zum ständigen Stellvertreter des Amtsanwalts daselbst ernannt.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht ist in der Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Dr. Huch beim Landgericht I. in Berlin. Eingetragen sind die Rechtsanwälte Guttfeld aus Ortelsburg und Pohle aus Glogau bei dem Landgericht I. in Berlin.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Redlich, Dilloo, Redlin, Klietmann, Stich, Marcus, Meyerstein, Hantke. Uebernommen sind Pfeiffer und Opitz aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Königsberg. Entlassen sind: Dr. Wild und Hans von Arnim behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst, von Knebel-Doeberitz auf seinen Antrag.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind: zu Gerichtsschreibern die Gerichtsschreibergehülfen Knittel, Paul Katerbow und Crone vom Amtsgericht I. in Berlin bei derselben Behörde, Dobenzig vom Amtsgericht I. in Berlin bei dem Landgericht I. daselbst, Müller in Berlinchen bei dem Amtsgericht in Rathenow, Stapelfeldt vom Amtsgericht in Neu-Ruppin beim Landgericht daselbst, Richard Katerbow in Alt-Landsberg bei dem Amtsgericht in Forst N./L., Pigulla vom Amtsgericht II. in Berlin bei dem Amtsgericht in Frankfurt a./O., Feder vom Landgericht I. in Berlin bei dem Amtsgericht in Rheinsberg, der Assistent Wache von der Staatsanwaltschaft in Cottbus bei dem Amtsgericht in Luckau; zu Gerichtsschreibergehülfen die Militäranwärter Bischoff beim Landgericht I. in Berlin, Grunow beim Amtsgericht I. in Berlin, der Aktuar Kuhlmey bei dem Kammergericht; zum Assistenten der Militäranwärter Berning bei der Staatsanwaltschaft in Frankfurt a./O.; zum Sekretär bei dem Stadtvoigteigefängniß in Berlin der Bureau-Assistent Gabriel vom Untersuchungsgefängniß daselbst; zum Bureauassistenten bei dem Untersuchungsgefängniß in Berlin der Bureaugehülfe Timmermann; zu Kanzlisten die Kanzleidiätare Gogoll beim Landgericht in Neu Ruppin, Daehne bei der Staatsanwaltschaft in Guben, Gleffe bei dem Amtsgericht I. in Berlin; versetzt sind die Gerichtsschreiber Beyer in Luckau an das Amtsgericht in Cüstrin, Herrmann vom Amtsgericht in Frankfurt a. O. als Sekretär an die Staatsanwaltschaft daselbst, Friese von Wittstock an das Amtsgericht I. in Berlin, Voigt von Rheinsberg an das Amtsgericht in Wittstock, die Gerichtsschreibergehülfen Hartmann vom Amtsgericht I. zu Berlin an das Landgericht zu Neu-Ruppin, Jaekel bei dem Landgericht in Guben an das Amtsgericht in Neu-Ruppin, der Assistent Jörden bei der Oberstaatsanwaltschaft in Celle als Gerichtsschreibergehülfe an das Amtsgericht I. in Berlin, der Kanzlist Markwald von der Staatsanwaltschaft in Guben an das Landgericht I. in Berlin. Pensionirt sind die Kanzlisten Carius beim Landgericht I. in Berlin und Rothe beim Amtsgericht I. in Berlin. Entlassen sind der Sekretär Stachow bei der Staatsanwaltschaft in Frankfurt a./O., der Gerichtsschreiber Brannasch bei dem Amtsgericht I. in Berlin, beide auf ihren Antrag. Verstorben ist der Gerichtsschreibergehülfe Glotz bei dem Amtsgericht in Peitz.

Personal-Veränderungen beim Königlichen Oberbergamte zu Halle a. S. im 2. Vierteljahre 1895.

Beim Oberbergamte wurde das technische Mitglied, Geheimer Bergrath Broja an das Königliche Oberbergamt in Breslau versetzt; an seine Stelle trat der Oberbergrath Wandesleben vom letztgenannten Oberbergamte.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses 6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Giacinto Gildo, Eisenbahnarbeiter,	geboren am 25. März 1866 zu Zero-Branco, Provinz Treviso, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	unerlaubter Besitz von Sprengstoffen, Unterschlagung, unerlaubtes Fischen mit Sprengstoffen (1 Jahr 1 Monat Gefängniß, laut Erkenntniß vom 18. Mai 1894),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg.	8. Juni 1895.
2	Franz Görlich, Maurer,	geboren am 8. November 1856 zu Friedeberg, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Hehlerei (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 7. Juli 1894),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	12. Juni 1895.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Emil Löffler, Schlächter,	geboren am 24. Oktober 1863 zu Bernsdorf, Bez. Friedland, Böhmen, ortsangeh. ebendaselbst,	Obdachlosigkeit,	Königlich preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	6. April 1895.
2	Anna Luksova, ledige Handarbeiterin,	geboren im Jahre 1853 zu Silberberg, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	13. Mai 1895.
3	Josef Schimececk, Schuhmacher,	geboren am 16. März 1849 zu Barau, Bezirk Pisek, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	15. Mai 1895.
4	Johann Franz Turczynski, Lohgerbergeselle,	geboren am 8. März 1847 zu Brieg, Preußen, österreichischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Starogrod, Bezirk Sokal, Galizien,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	18. Februar 1895.
5	Julius Wirl, Kellner,	geboren am 12. November 1847 zu Mlikosed, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, ortsangeh. ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	13. April 1895.
6	Fortunato Felicetti, Maurer,	geboren am 11. Oktober 1857 zu Predazzo, Bezirk Cavalese, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	6. Mai 1895.
7	Julius Hafran, Wachszieher,	geboren am 16. April 1870 zu Mährisch-Neustadt, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	24. Mai 1895.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
8	Elie Nicola, chaldäischer Mönch,	geboren im Jahre 1862 zu Hakkiari Vilajet Wan, asiatische Türkei,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	15. Mai 1895.
9a	Anton Weinlich, Musiker,	a. 24 Jahre alt,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	8. Mai 1895.
b.	Johanna Weinlich, Sängerin,	b. 52 „ „			
c.	Katharina Weinlich, Sängerin,	c. 22 „ „			
d.	Anna Weinlich, Sängerin,	d. 19 „ „			
e.	Marie Weinlich, Näherin,	e. 18 „ „, sämmtlich unehelich geboren zu Lauterbach, Bezirk Leitomischl, Böhmen,			
10	Josef Böhler, Knecht,	geboren am 31. Oktober 1876 zu Kempten, Bayern, ortsangehörig zu Wohlfurt, Bezirk Bregenz, Oesterreich,	Diebstahl und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	19. Februar 1895.
11	Gerhard Kamphaus, Maurergeselle,	geboren am 27. September 1869 zu Denekamp, Niederlande,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	30. Mai 1895.
12	Adolf Köhler, Geschäftsreisender,	geboren am 12. Januar 1862 zu Müllersgrün, Bezirk Karlsbad, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	18. Mai 1895.
13	Franz Kranich, Steinsäger,	geboren am 15. April 1866 zu Eulau, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig zu Doppitz, Bezirk Außig, ebendaselbst,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beleidigung und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	21. Mai 1895.
14	Albert Vorac, Bergmann,	geboren im Jahre 1829 zu Nemelkau, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig daselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	28. Mai 1895.
15	Wenzel Walther Musikant,	geboren im Jahre 1875 zu Münchsdorf, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Sulzbach,	21. Mai 1895.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 26. Juli **1895.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung zu Spandau.

169. Auf Grund des § 100e. der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung zu Spandau, daß Arbeitgeber, welche obwohl sie ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sind, gleichwohl aber der Innung nicht angehören, vom 1. Oktober 1895 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirk der Innung die Stadt Spandau und die Ortschaften Staaken, Falkenhagen, Hennigsdorf, Pausin, Cladow und Heiligensee umfaßt.

Potsdam, den 13. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Genehmigung

für die Herstellung und den Betrieb einer Kleinbahn vom Bahnhofe Strausberg a. d. Ostbahn über Hennickendorf nach Herzfelde.

170. Zur Herstellung und zum Betriebe einer für die Beförderung von Personen und Gütern bestimmten Schienenverbindung vom Bahnhofe Strausberg a. d. Ostbahn über Hennickendorf nach Herzfelde wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin der Firma Lenz und Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Stettin auf einen Zeitraum von 40 Jahren vom Tage der Betriebseröffnung der Bahn an gerechnet und vorbehaltlich der Rechte Dritter unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung ertheilt:

1.

Die Bahn und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeichnungen, bestehend aus:

1) einem Uebersichtsplane, Anlage I. zum Erläuterungsberichte vom 5. März 1895,
2) zwei Höhen- und Lagepläne, Anlage II., Blatt 1 und 2,
3) einem Blatte Bahnhöfe und Haltestellen (Hennickendorf und Herzfelde) nebst den Gleisanlagen auf der Salomon'schen Ziegelei in der Gemarkung Herzfelde, Anlage III.,
4) einem Blatte Querschnitte, Anlage IV.,
5) fünf Blättern der Zeichnungen der Betriebsmittel, Anlage VI. (Blatt 1 Tenderlokomotive, Blatt 2 zweiachsiger Durchgangswagen II./III. Classe, Blatt 3 Personenwagen II./III. Classe mit Gepäckabtheil, Blatt 4 Personenwagen IV. Classe mit Postabtheil, Blatt 5 bedeckter Güterwagen),
6) einem Blatte Normalzeichnung der kleinen Brücken und Durchlässe mit 1,00 und 2,00 m Lichtweite, Anlage VII.,
7) einem Blatte Oberbau-Normalzeichnung, Anlage VIII.,
8) einem Blatte Weichen-Normalzeichnung, Anlage IX.,
9) je einem Verzeichnisse der Wegekreuzungen und der Brücken und Durchlässe und den dazu gehörigen Erläuterungsberichten vom 5. März 1895

über den Entwurf für die Kleinbahn und zu 2/2 gekuppelten Tender-Lokomotiven unter Beachtung der in dieser Genehmigungsurkunde getroffenen Bestimmungen und den in den Plänen, Zeichnungen und Erläuterungen vorgenommenen Aenderungen herzustellen.

Insbesondere ist die Unternehmerin verpflichtet, die Bahnanlage nach den im Planfeststellungsverfahren gemäß den Bestimmungen der §§ 17, 18 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 zu treffenden Anordnungen auszuführen.

Bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

Die Genehmigung zu dem Entwurfe der Ueberführung der Chaussee Strausberg—Herzfelde bei Hennickendorf wird vorbehalten.

Ueber die Einführung der Kleinbahn in den Bahnhof Strausberg und zwar für die Strecke von Km.-Station 0,0 bis 0,95 östlich von der Chaussee Strausberg—Hennickendorf ist ein besonderer Entwurf zur Genehmigung vorzulegen und bezieht sich diese Genehmigung nicht auf jene Theilstrecke.

2.

1) Der Bau der Kleinbahnstrecke von Km-Station 0,9 bis 2,3 welche auf dem Bahngebiete der dem Staate gehörigen Ostbahn liegt, ist in der geplanten Weise nur mit Zustimmung der Staatseisenbahnverwaltung bezw. nach Maßgabe des mit der Staatseisenbahnverwaltung abzuschließenden Vertrages zulässig.
2) Der kleinste Winkel bei den Schnittpunkten der Bahn mit Feldwegen darf nicht unter 45° und mit öffentlichen Wegen nicht unter 60° betragen.

Bei den hierdurch nothwendigen Verlegungen der Wege sind diese mit einem Radius von 15 m bei Feldwegen und mit einem Radius von 20 m bei öffentlichen Wegen herzustellen.

3) Der Unternehmerin wird überlassen, die Bahn zwischen den Km-Stationen 47 und 51 in der Lage der mit rother oder blauer Farbe eingetragenen Richtungslinie zu bauen. Mit dem Bau dieser Theilstrecke in der mit blauer Farbe eingetragenen Richtung darf die Unternehmerin erst beginnen, nachdem die wegeunterhaltungspflichtige Gemeinde Hennickendorf gemäß § 6 des Gesetzes über die Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 die Zustimmung zur Benutzung des öffentlichen Weges von Hennickendorf nach Klosterdorf für die Bahnanlage (in einer Länge von ungefähr 130 m) ertheilt hat und der hierüber ordnungsmäßig gefaßte Beschluß der Vertretung der Gemeinde Hennickendorf der unterzeichneten Behörde vorgelegt ist.

4) Es wird zugelassen, daß über das nach der Wegener'schen Ziegelei bei Hennickendorf führende, von der Hauptstrecke Hennickendorf—Herzfelde bei Km-Station 57,5 abzweigende Anschlußgleis bei dessen Km-Stationen 10,5, 11,00, 12,3, 13,7 und 14,4 Ueberwege im Niveau bis zu 4 m Breite angelegt werden.

3.

Die Inbetriebnahme der Bahn muß

a. für den Güter- und Personenverkehr zwischen dem Bahnhofe Strausberg und Hennickendorf und für den Güterverkehr auf der Strecke von Hennickendorf nach Herzfelde sowie auf dem nach den Ziegeleien von Wegener und Jung innerhalb eines Jahres,

b. für den Personenverkehr auf der Strecke Hennickendorf-Herzfelde innerhalb von 2 Jahren nach Feststellung des Bauplanes gemäß § 17, 18 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 erfolgen.

Die Frist unter b. kann von der unterzeichneten Behörde um 1 Jahr verlängert werden.

Kommt die Unternehmerin jeder dieser Verpflichtung nicht nach, so hat sie eine Conventionalstrafe bis zu 6000 Mark, in Worten: „sechs Tausend Mark" zu zahlen. Die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen zu betrachten ist, steht dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zu.

Zur Sicherstellung dieser und der unter № 6, 7 der Genehmigung bezeichneten Verpflichtungen hat die Unternehmerin bei der Regierungs-Hauptkasse in Potsdam den Betrag von 12 000 Mark, in Worten: „zwölf Tausend Mark" in baar oder Schuldverschreibungen, in denen nach § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 die Anlegung des Vermögens von Minderjährigen zulässig ist, unter Berechnung nach dem Kurswerthe nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons niederzulegen.

Die in baar niedergelegte Summe wird nicht verzinst.

Gleichzeitig hat die Unternehmerin die eingezahlte Baarsumme oder die Schuldverschreibungen durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde derart zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung der niedergelegten Summe oder durch Veräußerung der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Kurswerthe die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt auf Erfordern der Unternehmerin nach deren Fälligkeitsterminen, kann jedoch von der unterzeichneten Behörde versagt werden, wenn den Verpflichtungen, zu deren Sicherung die Kaution bestellt ist, nicht entsprochen, insbesondere durch Verzögerung des Baues die Einhaltung der Baufristen in Frage gestellt wird.

4.

Bei der Ausführung des Baues darf die Benutzung der öffentlichen Wege nicht verhindert oder mehr als unvermeidlich erschwert werden. Die Unternehmerin hat dafür zu sorgen, daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden.

Auf Erfordern der zuständigen Wegepolizeibehörde hat der Unternehmer an Stelle der durch die Bauarbeiten verkehrsunfähig werdenden oder gewordenen öffentlichen Wege oder Wegetheile Nothwege anzulegen.

Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen hat die Unternehmerin bei Vermeidung polizeilicher Zwangsmittel nachzukommen.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem und privatem Eigenthum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin verantwortlich.

5.

Es bleibt vorbehalten, der Unternehmerin jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des § 10 Ges. vom 28. Juli 1892 aufzuerlegen.

6.

Die Unternehmerin hat die Bahn während der Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Hierzu ist die Bahn und deren Betriebsmittel fortdauernd dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend und gut auszurüsten, sowie in einem solchen Zustande zu erhalten, daß dieselbe mit der unter № 11 festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

Durch die Unterbrechung des Betriebes ohne genügenden Grund oder durch Einstellung des Betriebes verwirkt die Unternehmerin die Zahlung einer Conventionalstrafe bis zu 5000 Mark an die Staatskasse.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten bestimmt, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen zu erachten ist. Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung hat die Unternehmerin die nach № 3 der Genehmigungsbedingungen zu leistende Kaution nach

den daselbst getroffenen Vorschriften gleichfalls zum Pfande zu bestellen.

7.

Die nach № 3, 6 bestellten Kautionen sind von der Unternehmerin durch baare Nachzahlung oder Nachlieferung von Schuldverschreibungen insoweit zu ergänzen, als sie während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Conventionalstrafen in Anspruch genommen sind.

8.

Die Namen und der Wohnort der mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen, sowie des oder der Geschäftsführer der Gesellschaft sind der unterzeichneten Behörde sowie der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin anzuzeigen. Diese Anzeige hat auch bei dem Wechsel in den bezeichneten Personen zu erfolgen.

9.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Personen müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit sowie diejenige Zuverlässigkeit besitzen, die ihr Beruf erfordert. Zu Maschinenführern dürfen nur solche Personen angenommen werden, die nach einer mindestens 6-monatigen Arbeit in einer Maschinenbau- oder Maschinen-Ausbesserungs-Werkstätte und nach einer ebenso langen Lehrzeit als Maschinenführer durch eine Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Ob und inwieweit aus besonderen Gründen eine kürzere Beschäftigung in einer Maschinenwerkstätte und als Lehrling für ausreichend zu erachten ist, bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde.

Ueber alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Personen (Maschinenführer, Heizer, Schaffner, Controlleure, Haltestellenvorsteher u. dergl.) sind Nachweisungen zu führen, die über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disciplinaren Bestrafungen und über sonstige die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst betreffenden Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde oder ihren Vertretern vorzulegen. Die im äußeren Betriebe der Bahn beschäftigten Personen, die sich als unfähig oder als unzuverlässig in ihrem Berufe erwiesen haben, sind auf Erfordern einer der vorbezeichneten Behörden sofort von der Unternehmerin aus der Beschäftigung in dem Betriebe der Bahn zu entlassen.

10.

Die zum Verkehre mit dem Publikum bestimmten Bediensteten müssen während ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich sein und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

11.

Der Betrieb der Bahn darf erst eröffnet werden, nachdem von der unterzeichneten Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Eisenbahnbehörde die Erlaubniß hierzu ertheilt worden ist.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 30 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten.

Die Abstände der Nebengleise der Kleinbahn auf den Bahnhöfen bezw. Haltestellen müssen mindestens 4,5 Meter betragen.

12.

Die Einrichtung des Fahrplans für die ersten 3 Betriebsjahre bleibt der Unternehmerin überlassen. Nach Ablauf dieser Zeit steht der unterzeichneten Behörde die Befugniß zu, die Fahrpläne festzustellen.

Jeder Fahrplan — auch innerhalb der ersten 3 Jahre — ist der unterzeichneten sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzureichen.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin fünf Jahre hindurch, vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet, frei. Der unterzeichneten Aufsichtsbehörde sind von der Betriebseröffnung an die Beförderungspreise anzuzeigen.

Vom Beginn des 6. Betriebsjahres an hat die Aufsichtsbehörde das Recht der Genehmigung der Beförderungspreise gemäß der Bestimmung im § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1892.

13.

Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens 8 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch die von den Königlichen Landräthen der Kreise Ober-Barnim und Nieder-Barnim für die öffentlichen Bekanntmachungen benutzten Zeitungen sowie durch Aushang — und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

14.

Die Betriebsmaschinen unterliegen einer in Zeiträumen von 3 Jahren sich wiederholenden Prüfung durch die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde, vorbehaltlich der durch erhebliche Aenderungen an den Maschinen nothwendig werdenden Prüfungen.

Der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde steht die Befugniß zu, außerordentliche Prüfungen der Betriebsmaschinen vorzunehmen und die Prüfungen auf die betriebsfähige Beschaffenheit der Wagen auszudehnen.

15.

Die Unternehmerin hat über das Unternehmen kaufmännisch geordnete besondere Bücher zu führen, aus denen das auf die Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Kapital, die Bruttoeinnahme und der jährliche Reinertrag mit Sicherheit ersehen werden kann. Auf ihr Erfordern ist der Aufsichtsbehörde der jährliche Rechnungsabschluß einzureichen und die Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

16.

Für die Verpflichtungen der Unternehmerin gegenüber der Reichspostverwaltung sind die Bestimmungen im § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Gegenüber der Reichstelegraphenverwaltung ist die Unternehmerin verpflichtet, alle Kosten der Veränderungen zu erstatten, welche aus Anlaß des Bahnbaues an den in der Nähe befindlichen Reichstelegraphenanlagen nach dem Gutachten und der Anordnung der zuständigen Kaiserlichen Oberpostdirektion erforderlich werden, um Störungen des Telegraphenbetriebes zu verhüten.

17.

Die Genehmigung hat nur Gültigkeit für die Firma Lenz und Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Stettin.

Bei eintretendem Wechsel in der Person des Unternehmers hat der neue Unternehmer die Ertheilung der Genehmigung für sich nachzusuchen. Ingleichen ist für alle wesentlichen Erweiterungen und Aenderungen des Unternehmens, der Anlage und des Betriebes die Genehmigung der unterzeichneten Behörde einzuholen.

18.

Abgesehen von vorstehenden Bestimmungen finden auf das Unternehmen die Vorschriften des Gesetzes vom 28. Juli 1892 über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen Anwendung.

19.

Diese Genehmigung tritt in Kraft mit ihrer Veröffentlichung in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung in Potsdam.

Potsdam, den 18. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

171. Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen unter dem Rindviehbestande der Bauergutsbesitzer Nickel und Barthel in Dallgow (Kreis Osthavelland); der Milzbrand ist festgestellt bei einer verendeten Kuh des Bauergutsbesitzers Voltz in Etzin (Kreis Osthavelland) und bei einer nothgeschlachteten Kuh des Colonisten Dumpf zu Philippsthal (Kreis Teltow).

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche in Mangelshorst, ferner unter dem Rindviehbestande auf dem Hütungsluch und unter dem des Kossäthen Rosendräger in Linum (Kreis Osthavelland).

Potsdam, den 23. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Sperrung der Lychener Floßarche.

172. Die Floßarche zu Lychen ist wegen Umbaues derselben vom 15. August bis zum 23. Oktober d. J. für den Floßverkehr gesperrt.

Potsdam, den 18. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

51. Das von den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern staatlich genehmigte Statut der allgemeinen Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft „Zürich“, das nach dem mitabgedruckten Schreiben des Eidgenössischen Versicherungsamtes in Bern vom 7. Januar d. J. auch die Genehmigung des Schweizerischen Bundesrathes gefunden hat, ist in einer Beilage diesem Stücke des Amtsblattes beigefügt, worauf ich hierdurch hinweise.

Berlin, den 2. Juli 1895.

Der Polizei-Präsident.

von Windheim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

52. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte unanbringliche Postsendungen:

1. Briefe mit Werthinhalt.

Lfd. Nr.			M.	Pf.	vom
1	An Elsa Lewin, Zossenerstr. 4	mit	5 M.	— Pf.	vom 2. März 1895.
2	= Marie v. Manteuffel, Rathenowerstr. 46	=	1 =	— =	= 3. = =
3	= Schiele in N. Schöneweide	=	5 =	— =	= 6. = =
4	= Frau Marie Hanus hier	=	— =	60 =	= 12. = =
5	= Elfriede v. Lewinski in Leipzig	=	5 =	— =	= 14. = =
6	= Wilhelm Albrecht in Serpenten	=	1 =	— =	= 23. = =
7	= Emilie Gättke, Hamburg	=	20 =	— =	= 23. = =
8	= E. M. Kunze, Carlstr. 7	=	200 =	— =	= 27. = =
9	= K. Schal,? Kl. Friedrichstr. 112	=	2 =	— =	= 28. = =
10	= E. Kulb in Diemarden b. Göttingen	=	45 =	— =	= 30. = =
11	= Bruno Krüger in Belgard	=	1 =	— =	= 1. April =
12	= Franz Prüfer in Eberswalde	=	1 =	— =	= 2. = =
13	= M. Xaver, Courbierestr. 8	=	1 =	— =	= 2. = =
14	= M. Heß, Dorotheenstr. 35	=	10 =	50 =	= 5. = =
15	= Kohler & Co., Wiesbaden	=	1 =	— =	= 6. = =
16	= Frau Klehm, Franzstr. 10	=	1 =	— =	= 9. = =
17	= Name unbekannt, geb. A. Brouchard, in Nienburg	=	1 =	— =	= 12. = =
18	= Expedition d. Hannov. Tageblatts in Hannover	=	1 =	20 =	= 15. = =
19	= Koschinsky, Brunnenstr. 2a.	=	100 =	— =	= 30. = =
20	= Peitsch, Am Stein 7	=	1 =	— =	= 2. Mai =
21	= Bochen, Finsterwalde	=	2 =	— =	= 8. = =

2. Postanweisungen.

Lfd. Nr.					
1	Nach Lisborne	über 22 M.	30 Pf.	vom 31. Mai	1894.
2	= Böhmisch-Kamnitz	= 50 =	— =	= 17. Juli	=
3	= Brügge bei Soldin	= 1 =	— =	= 2. Oktober	=
4	= München	= 10 =	50 =	= 5. November	=
5	= Sorentau	= 7 =	20 =	= 8. =	=
6	= Bremen	= 2 =	75 =	= 1. Dezember	=
7	= Rummelsburg	= 9 =	50 =	= 21. =	=
8	= Frankfurt M.	= 5 =	— =	= 24. =	=
9	= =	= 23 =	85 =	= 2. Januar	1895.
10	An A. R. Spofford ? über 50 cts. =	2 =	12 =	= 6. =	=
11	Nach Rüdesheim	über 53 =	60 =	= 7. =	=
12	An Lüdecke & Co., Reichenbergerstr. 121	= 16 =	50 =	= 7. Februar	=
13	= Mehler, Lindenstr. 66	= — =	85 =	= 21. =	=
14	= Marie Bletz, Mittenwalderstr. 42	= 3 =	— =	= 28. =	=
15	= Otto Baltruszatis, Alt Moabit 12a.	= 2 =	— =	= 6. März	=
16	= Hugo Guschewski in Marienwerder	= 6 =	— =	= 17. =	=
17	= J. Hetke, Brunnenstr. 94	= 1 =	— =	= 18. =	=
18	= Frau Hägele in Stuttgart	= 12 =	— =	= 26. =	=
19	= Louis Königsdorf in Braunschweig	= 6 =	50 =	= 29. =	=
20	= die Kasse des Landgerichts I. hier	= 20 =	— =	= 1. April	=
21	= die Landes-Hauptkasse in Bromberg	= 3 =	— =	= 1. =	=
22	= Hedwig Hein in Oschatz	= 22 =	50 =	= 1. =	=
23	= Gerichtskasse II. Berlin	= 3 =	— =	= 1. =	=
24	= Anna Christian, Georgenstr. 23	= 10 =	5 =	= 2. =	=
25	Nach Hamburg	= 1 =	65 =	= 4. =	=
26	An Bertha Steinert in Steglitz	= 3 =	— =	= 4. =	=
27	= Klatsch, Siegmundstr. 6	= 3 =	— =	= 9. =	=
28	= Karl Schulz, Friedenstr. 46	= 3 =	— =	= 11. =	=
29	= Rosenfeld, Bülowstr. 72	= 2 =	— =	= 11. =	=
30	= die Gerichtskasse II. Hallesches Ufer	= 50 =	70 =	= 18. =	=
31	= Haschke in Leipzig	= 3 =	5 =	= 28. =	=
32	= Frau Lammers in Treptow b. Berlin	= 3 =	— =	= 29. =	=
33	= Wwe. Schmidt, Harpersdorf b. Kraftsdorf	= 2 =	10 =	= 30. =	=
34	= die Districtseinnehmerei in Butzbach	= 20 =	— =	= 30. =	=
35	Nach Roggenhausen b. Graudenz	= 16 =	20 =	= 9. Mai	=
36	An H. Müller, Dragonerstr. 15	= 10 =	— =	= 17. =	=

Die unbekannten Absender der Briefe und Postanweisungen werden ersucht, innerhalb 4 Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die bezeichneten Beträge der Postunterstützungskasse überwiesen werden.

Berlin C., 17. Juli 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

53. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende an den nachbezeichneten Tagen zur Post gegebene Einschreibbriefe:

A. Aufgeliefert in Berlin mit dem Bestimmungsorte Berlin:

1) An Georg Caspar, Möckernstr. 73, vom 27. Februar 1895, 2) an W. S. 35 hier, vom 27. Februar 1895, 3) an Paul Arnold, Fruchtstr. 83, vom 6. März 1805, 4) an Graf Königsacker-Neuhaus, Dorotheenstr. 27, vom 9. März 1895, 5) an Frau Hermine Pohl, Fransecktstr. 41, vom 18. März 1895, 6) an F. Schulz, Landsberger Allee 43, vom 19. März 1895, 7) an Polizei-Lieutenant, Albrechtstr. 17, vom 21. März 1895, 8) an Rud. Willmann, Alexanderstr., vom 22. März 1895, 9) an Prager P. A. 31 postl., vom 23. März 1895, 10) an Kalavolski, Gr. Hamburgerstr. 4, vom 26. März 1895, 11) an L. Remlein, Grünthalerstr. 1a., vom 28. März 1895, 12) an Walter Boschkowski, Görlitzerstr. 41, vom 29. März 1895, 13) an Maria Tietze, Rostockerstr. 25, vom 2. April 1895, 14) an Paul Kühn, Markgrafenstr. 103, vom 3. April 1895, 15) an Max Boldt, Kurfürstendamm, vom 18. April 1895, 16) an Oskar Werner, Jägerstr. 50, vom 19. April 1895, 17) an Militz, Sebastianstr. 27/28, vom 20. April 1895, 18) an F. Romjuweit, Schwarzkopfstraße 7/8, vom 24. April 1895, 19) an E. Schwabe, Elsholzstr. 5, vom 26. April 1895, 20) an Goldbaum & Co., Lothringerstr 91., vom 26. April 1895, 21) an Kühnel,

Fischerstr. 3, vom 3. Mai 1895, 22) an Hedwig Behrendt, Königstr. 50, vom 20. Mai 1895, 23) an Neumann, Großgörschenstr. 21, vom 22. Mai 1895, 24) an Herbst, Görlitzerstr. 42, vom 29. Mai 1895, 25) an Stoevesandt, Blücherstr. 12, vom 30. Mai 1895, 26) an W. Vorrath, Reinickendorferstr. 2f., vom 30. Mai 1895.

B. Aufgeliefert in Berlin nach anderen Orten:

1) An A. H. Coville, New-York, vom 8. Januar 1894, 2) an Karoline Stossatz, Buenos-Aires, vom 8. Juli 1894, 3) an Ernst Schindler, New-York, vom 2. Dezember 1894, 4) an C. Rodhe, Millinery, vom 7. Januar 1895, 5) an Dr. R. Krüger, Charlottenburg, vom 21. Januar 1895, 6) an Rosa Simonson, New-York, vom 29. Januar 1895, 7) an Anton Scheikevith, Moskau, vom 8. Februar 1895, 8) an Mary Leefeld, Wien, vom 18. Februar 1895, 9) an Direct. der Brüsseler Creditbank, Brüssel, vom 13. Februar 1895, 10) an Fritz Meyer, Dortmund, vom 26. Februar 1895, 11) an Frau Spah, Neu-Ruppin, vom 28. März 1895, 12) an M. Wolff, London, vom 1. März 1895, 13) an Hoffmann, Schwerin i. M., vom 4. März 1895, 14) an Ewald Wagner, Nowawes, vom 6. März 1895, 15) an G. Jsmer, Dresden, vom 9. März 1895, 16) an G. G. N. 100 Neapel postrestante, vom 12. März 1895, 17) an Karl Kallin, Dresden, vom 15. März 1895, 18) an Elisabeth Henkel, Köln Rh., vom 15. März 1895, 19) an Hrch. Kiehl, Sternebeck (Mark), vom 16. März 1895, 20) an Friedrich Wm. Feschemacher, Lodz, vom 16. März 1895, 21) an Gersek, Friedrichsberg, vom 18. März 1895, 22) an H. Müller, Newmarket, vom 20. März 1895, 23) an C. Fürst, (Wien) Wien, vom 20. März 1895, 24) an Alice Hohenstein, Dresden, vom 20. März 1895, 25) an Maira Molitor, Hamburg, vom 27. März 1895, 26) an Ottomar Matern, Danzig, vom 30. März 1895, 27) an H. Korycki, Teschen, vom 1. April 1895, 28) an H. Korycki, Teschen, vom 5. April 1895, 29) an Wilhelm Drews, Skopau, vom 6. April 1895, 30) an Schuhmacher Parow, Swinemünde, vom 9. April 1895, 31) an Ostermann, Oranienburg, vom 10. April 1895, 32) an Kostischarjanz, Astrabad, vom 11. April 1895, 33) an Felix Rosenberg, Mainz, vom 17. April 1895, 34) an Salomon, Königsberg Pr., vom 23. April 1895, 35) an Wilhelm Hirsch, Mannheim, vom 27. April 1895, 36) an Wilhelm Scholz, Salzburg, vom 31. April 1895, 37) an Krämer, Charlottenburg, vom 3. Mai 1895, 38) an Kobsch, Breslau, vom 4. Mai 1895, 39) an Pedack, Remscheid, vom 6. Mai 1895, 40) an Gropp, Braunschweig, vom 6. Mai 1895, 41) an Argelawer, Moskau, vom 7. Mai 1895, 42) an Brockhusen, Wilhelmsthal bei Oranienburg, vom 8. Mai 1895, 43) an Gründler, Spandau, vom 11. Mai 1895, 44) an Beckelmann, Berditschew, vom 15. Mai 1895, 45) an John Bryant, Georgetown, vom 10. Juni 1895.

C. Auswärts aufgelieferte mit anderen Bestimmungsorten:

1) Aufgelief. Charlottenburg an Hugo Siegert, Hamburg, vom 7. März 1895, 2) aufgelief. Friedrichsberg an P. Madsen & Christiansen, vom 21. Mai 1895.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb **vier Wochen** bei der hiesigen Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden.

Berlin C., 17. Juli 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

54. Der Fernsprechverkehr mit Stolp und Stolpmünde ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark. Berlin C., 15. Juli 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

55. Diejenigen Personen, welche noch in diesem Jahre Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Bernau (Mark), Brandenburg (Havel), Cöpenick, Eberswalde, Freienwalde (Oder), Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Königs-Wusterhausen, Liepe (Oder), Ludwigsfelde, Neu-Ruppin, Nowawes-Neuendorf, Oderberg (Mark), Oranienburg, Potsdam, Prenzlau, Rathenow, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee, Wittenberge (Bz. Pdm.), Zehlendorf (Kr. Teltow) und Zossen wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, **spätestens aber bis Ende Juli** an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte — für Potsdam an das Kaiserliche Telegraphenamt daselbst — zu richten. **Später eingehende Anmeldungen können erst nach dem 1. April 1896 berücksichtigt werden.**

Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, 12. Juli 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung.

56. Im Interesse der ländlichen Bevölkerung besteht die Einrichtung, daß die Landbriefträger auf ihren Bestellgängen Postsendungen anzunehmen und an die nächste Postanstalt abzuliefern haben. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgange ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packeten und Nachnahmesendungen dient.

Will ein Einlieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen.

Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Annahmebuches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Es wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß **die Eintragung der Sendungen in das Annahmebuch das Mittel zur Sicherstellung des Auflieferers bietet.**

Potsdam, den 17. Juli 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung.

57. In dem im Kreise Templin gelegenen Forstorte Reiersdorf wird am 1. August eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten.

Die Postagentur erhält Postverbindungen durch die zwischen dem Postamte in Templin und der Postagentur in Ringenwalde (Kr. Templin) bereits bestehende Landbriefträgerpost, sowie durch die Kariolpost Joachimsthal—Ringenwalde, welche zu diesem Zwecke bis Reiersdorf ausgedehnt wird.

Zur Abrechnungs-Postanstalt für die neue Postagentur ist das Postamt in Joachimsthal (Uckermark) bestimmt.

Ein Landbestellbezirk wird der Postagentur in Reiersdorf nicht zugetheilt.

Potsdam, den 17. Juli 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

42. Von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden wird beabsichtigt, für die noch im Bau begriffene **Kaiser-Friedrich-Gedächtniß-Kirche** in der Händelstraße hierselbst eine selbstständige evangelische Kirchengemeinde zu errichten und demgemäß folgende Festsetzungen zu treffen:

I. Die Evangelischen in demjenigen Stadtgebiete von Berlin, welches umschrieben wird

im Norden durch die Spree von der Lutherbrücke bis zur Weichbildgrenze gegen Charlottenburg,

im Westen durch die Weichbildgrenze gegen Charlottenburg von der Spree bis zur Mittellinie der Charlottenburger Chaussee,

im Süden durch die Mittellinie der Charlottenburger Chaussee bis zur Mittellinie des Spreewegs,

im Osten durch die Mittellinie des Spreewegs von der Mittellinie der Charlottenburger Chaussee bis zur Lutherbrücke,

werden aus der Dorotheenstädtischen Kirchengemeinde ausgepfarrt und zu einer selbstständigen Kaiser-Friedrich-Gedächtniß-Kirchengemeinde vereinigt.

II. Die bisherige dritte geistliche Stelle der Dorotheenstädtischen Kirchengemeinde geht als erste Pfarrstelle zugleich mit ihrem derzeitigen Inhaber, dem Prediger **Hagenau**, als Pfarrer auf die Kaiser-Friedrich-Gedächtniß-Kirchengemeinde über.

III. Für die Kaiser-Friedrich-Gedächtniß-Kirchengemeinde gelten bis auf Weiteres die gegenwärtigen Gebührenordnungen der Dorotheenstädtischen Kirchengemeinde.

IV. Der Zweiggemeinde wird das Recht der Benutzung des neuen Kirchhofs der Stammgemeinde in der Scharnweberstraße eingeräumt.

Die Zweiggemeinde vereinnahmt für die aus ihrer Mitte stattfindenden Beerdigungen

1) für die Dauer der Benutzung des Kirchhofs
   a. die Stolgebühren,
   b. die Erträge der Armenbüchse zur Hälfte, sowie die Erträge aus den sogenannten Ablösungen der Armenbüchse seitens ihrer Mitglieder,
2) für die Dauer von 10 Jahren vom Tage der Errichtung ab
   a. die Stellgebühren,
   b. die aus der Reservation von Grabstellen und aus dem Erwerb von Erbbegräbnissen seitens ihrer Mitglieder fließenden Gebühren zur Hälfte.

Falls Mitglieder der Zweiggemeinde auf dem alten Kirchhof in der Chausseestraße, welcher der Stammgemeinde und der Friedrichs-Werder-Kirchengemeinde gemeinschaftlich gehört, oder auf dem Kirchhof der Stammgemeinde in der Liesenstraße beerdigen lassen, haben sie die für die Angehörigen der Stammgemeinde festgesetzten Gebühren, auf welche die Zweiggemeinde keinen Anspruch hat, zu entrichten.

Die Kirchhofsgemeinschaft hört auf, sobald die Kirchhöfe vollständig belegt bezw. geschlossen sind, oder die Zweiggemeinde einen eigenen Kirchhof erworben hat oder in eine Kirchhofsgemeinschaft mit einer anderen Gemeinde getreten ist, spätestens aber nach Ablauf von 30 Jahren, vom Tage der Errichtung der Zweiggemeinde an gerechnet.

V. An dem Tage, an welchem die Errichtungs-Urkunde in Kraft tritt, geht die Kapelle in der Bachstraße mit sämmtlichem Inventar und mit allen Rechten und Pflichten, welche die Stammgemeinde bezüglich derselben hat, in das Eigenthum der Zweiggemeinde über.

VI. Mit dem Tage der Errichtung gewährt die Stammgemeinde der Zweiggemeinde eine Aussteuer von 100000 Mark und zwar, soweit es nach dem Ermessen der Stammgemeinde angängig ist, in baarem Gelde, sonst in einer mit 3½ % zu verzinsenden Hypothek. Das Kapital kann seitens der Stammgemeinde jederzeit, auch ratenweise ausgezahlt werden. Für die Zweiggemeinde ist die Hypothek unkündbar.

VII. Von den Erträgen der der Dorotheenstädtischen Kirchenkasse zugeflossenen Legate und sonstigen Zuwendungen, welche im Eigenthum der Stammgemeinde verbleiben, erhält die Zweiggemeinde in den ersten Tagen des Dezember eines jeden Jahres

a. zwei Fünftel der Ueberschüsse des Jacobi-Legats,
b. 180 Mark zur Verwendung für Arme und Kranke von den Zinsen der Legate von Michaelis, Minet, Lafontaine, Sala, Rosenlechet und Vorbrodt.

Indem wir diesen Parochial-Regulirungs-Plan zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir sämmtliche Interessenten auf, etwaige Einwendungen gegen denselben bis zum 12. August d. J. während der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Mittags in dem Zim-

mer 2 unseres Dienstgebäudes (Schützenstraße 26) bei dem Sekretariats-Assistenten Winter oder dessen Stellvertreter unter geeignetem Ausweis über ihre Betheiligung schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 16. Juni 1895.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.

Urkunde,

betreffend die Erhebung des Diakonissen-Mutterhauses „Oberlinhaus" zu Nowawes, Diöcese Potsdam I., zu einer selbstständigen Anstaltsparochie.

43. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths wird nach Anhörung der Betheiligten von den unterzeichneten Behörden hierdurch anerkannt, daß bei dem zu Nowawes, Diöcese Potsdam I., bestehenden, von dem Oberlin-Verein zu Berlin gegründeten Diakonissen-Mutterhause „Oberlinhaus" die Voraussetzungen der §§ 76 bis 79 Titel 19 Theil II. des Allgemeinen Landrechts zutreffen, und demgemäß Folgendes festgesetzt:

1. Die in dem „Oberlinhause" lebenden Personen, einschließlich der Angestellten und Pfleglinge, auf welche der Anstaltskirche wirkliche Parochialrechte gebühren, bilden eine selbstständige Anstaltsparochie.

2. Die Mitglieder der Anstaltsparochie sind verpflichtet, an den kirchlichen Umlagen für die höheren kirchlichen Verbände (Diöcese, Provinz, Landeskirche) Theil zu nehmen. Die betreffenden Steuerbeträge sind von der Anstalt an die Kirchenkasse der Parochie Nowawes abzuführen.

3. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Juli 1895 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1895.	Potsdam, den 17. Juni 1895.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.	Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

20. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Frau Pastor Kilian, Martha geb. Körner, in Buko bei Coswig in Anhalt, angeblich in der Nacht vom 26. zum 27. April d. J. die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe

a. von 1880 Lit. E. Nr. 120626 }
b. „ 1882 - E. „ 500092 } über je 300 M.
c. „ 1883 - E. „ 660695 }

mittels Einbruchs gestohlen worden sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Pastor A. Kilian in Buko bei Coswig in Anhalt anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 16. Juli 1895.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

21. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß in dem Nachlasse des am 26. August 1894 zu Burgörner verstorbenen Hüttenmeisters Rudolf Ulich die Schuldverschreibung der konsolidirten $3\frac{1}{2}$%igen Staatsanleihe von 1889

Lit. E. № 328348 über 300 M.

angeblich vermißt wird.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Bürgermeister Jahr in Hettstedt anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 17. Juli 1895.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

14. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 14. August d. J. Mittags 12 Uhr** in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße Nr. 76 I. hierselbst, die Ausloosung von $3\frac{1}{2}$prozentigen Rentenbriefen, unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden. Berlin, den 11. Juli 1895.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Im Namen des Königs!

2. Auf Grund der am 8. Mai 1895 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Rittergutsbesitzer Hermann Bartels zu Klockow unter dem Namen Klokow I. das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h i k l m n o p q a bezeichnet ist, und welches einen Flächeninhalt von 2188456,25 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundert acht und achtzig Tausend vierhundert sechs und fünfzig $\frac{\text{fünf und zwanzig}}{\text{Hundertstel}}$ Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Klockow (Rittergut) und Reetz im Kreise West-Prignitz des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen"

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 20. Juli 1895.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

21. **Nachweisung**

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 2 zu 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3 Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen für das 3. Quartal 1895.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks.	seitherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.	künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.	Bemerkungen.
Das an den Forstfiscus zu überbringende in der Gemarkung von Neuendorf bei Trebbin belegene im Grundbuch von Neuendorf unter Band 1 Blatt № 32 verzeichnete Grundstück Kartenblatt 1 Parzelle № 37, 38, 44, 166/45, 167/43 und 168/43 in einer Größe von 9,5873 ha.	Gemeinde Neuendorf bei Trebbin.	Forstgutsbezirk Woltersdorf'er. Forst.	
Die im Grundbuche vom Gut Gallun unter Band 4 № 66 verzeichneten Parzellen Kartenblatt 1 № 49/1, 271/130, 272/142, 273/142, 274/113 und 275/114 von 3 ha 80 ar 52 qm.	Gutsbezirk Gallun.	Gemeindebezirk Gallun.	
Die im Grundbuche der Gemeinde Gallun unter Band III. Blatt № 45 verzeichneten Parzellen Kartenblatt I. № 267/187 und 268/187 in einer Größe von 33,00 ar.	Gemeindebezirk Gallun.	Gutsbezirk Gallun.	
Die Seitens der Königlichen Regierung an Bäcker Frdr. Heese in Ahrensdorf veräußerte, im Grundbuche von Ahrensdorf unter Band IV. № 123 eingetragene, Kartenblatt 3 mit № 518/41 bezeichnete, 0,0012 ha große fiscalische Dorfauenparzelle.	Domainenfiscus.	Gemeindebezirk Ahrensdorf.	
Die von dem Forstfiscus erworbene, im Grundbuche von Lüdersdorf unter Band II. № 68 verzeichneten Parzellen Kartenblatt 16 № 284/153 und 283/153 in Größe von 17 ha 69 ar 67 qm.	Gemeindebezirk Lüdersdorf.	Forstgutsbezirk Königlich Kummersdorfer Forst.	
Die Seitens der Königlichen Regierung an die Gemeinde Schoeneberg veräußerte, im Grundbuche von Schoeneberg unter Band 48 Blatt 1725 verzeichnete, im Grundsteuerbuche von der Gemarkung Schoeneberg unter Flächen-Abschnitt 1237/84 des Kartenblatts 2 eingetragene 0,9319 ha große fiscalische Dorfaue.	Domainenfiscus.	Gemeinde Schoeneberg.	

Berlin, den 3. Juli 1895. Der Landrath des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Feuerkassengelder-Ausschreiben

für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das I. Halbjahr 1895.

Für das I. Halbjahr 1895 sind von den Societäts-Mitgliedern überhaupt aufzubringen:

		M.	Pf.
a.	Vergütigungsgelder für Immobiliar-Brandschäden inkl. Abschätzungskosten	503025	75
b.	desgl. = Mobiliar- desgl.	20547	54
c.	Spritzen-Prämien	7138	—
d.	Wasserwagen-Prämien	2271	—
e.	Pertinenzschäden-Vergütungen	4220	99
f.	Verwaltungskosten	63920	16
g.	Extraordinaria	12565	68
	Summa	613689	12

Hiervon kommen in Abzug:

a. die Beiträge der Mobiliar-Versicherten pro I. Semester 1895	49748 M. 30 Pf.	
b. an Zinsen	— „ — „	
c. „ extraordinären Einnahmen	1489 „ 60 „	
Zusammen		51237 „ 90 „
so daß noch aufzubringen bleiben		562451 M. 22 Pf.

Zur Deckung dieser Summe werden für Gebäude der

I. Klasse	6 Pf.,	pro 100 M. Versicherung ausgeschrieben
II. „	12 „	
III. „	42 „	
IV. „	72 „	

und sind demnach aufzubringen für Gebäude der

I. Klasse von 356115275 M. Versicherungskapital	213669 M.	17 Pf.,
II. „ „ 134256725 „ „	161108 „	07 „
III. „ „ 59058875 „ „	248047 „	28 „
IV. „ „ 210525 „ „	1515 „	78 „
Zusammen von 549641400 M. Versicherungskapital	624340 M.	30 Pf.,
also gegen obige Bedarfssumme von	562451 „	22 „
mehr	61889 M.	08 Pf.,

welcher Betrag gemäß § 132 des Reglements vom 15. Januar 1855 in der Fassung des XXI. Nachtrags den Societäts-Mitgliedern als „Guthaben zu Beitrags-Ausgleichungen" verbleibt.

Die Societätsgenossen werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der Kreis-Feuer-Societäts-Direktionen bezw. der Ortserheber ungesäumt zu entrichten.

Berlin, den 15. Juli 1895.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Personalchronik.

Im Kreise Angermünde ist an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Rittergutspächters Schläger der Rittergutsbesitzer von Rohr zu Wolletz zum Amtsvorsteher des Bezirks XIX. — Alt-Künkendorf ernannt worden.

Im Kreise Angermünde ist an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Wölle der Rittergutspächter Gräf zu Bertikow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks I. Seehausen ernannt worden.

Der versorgungsberechtigte Reserve-Oberjäger Linke, welcher die Försterstelle Döllnkrug in der Oberförsterei probeweise verwaltet hat, ist zum Königlichen Förster ernannt und es ist ihm diese Försterstelle vom 1. Juli d. J. ab endgültig übertragen worden.

Der Schulamtskandidat Altenkirch ist als Oberlehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Liebermann von Sonnenberg II., Gutsche, Leplatoni, Lau II., Kowal, Schink, Abel, Wilsch, Schoenberg, Wendt IV., Czorney, Braun III., Schulz IX., Pfützner II. sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Karl Lindloff ist als Zeichenlehrer in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindelehrer Franz Huemke ist als Gesanglehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Franck II., Gläsener, Holler, Engelhard und Kuckuk sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: der Postassistent Beyer als Postassistent in Potsdam, der Postassistent Hube als Postassistent in Neustadt/Dosse Bahnhof, der Postassistent Wolf als Postassistent in Eberswalde, der Postanwärter Hillinger als Postassistent in Potsdam, der Telegraphenanwärter Kassin als Telegraphenassistent in Wittenberge (Bz. Potsdam) Bahnhof, der Postassistent Plessow als Postverwalter in Schlachtensee.

Versetzt sind: der Postassistent Lassig von Wittenberge (Bz. Potsdam) Bahnhof nach Berlin, der Postassistent Roßmann von Rössel nach Wittstock (Ostprignitz).

Gestorben ist: der Ober-Postassistent Godbé in Brandenburg (Havel).

Personal-Veränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Berlin.

Im Laufe des Monats Juni 1895 sind

ernannt zu Oberpostdirektionssekretären die Postsekretäre Collatz und Heinemann,

zu Büreauassistenten die Postassistenten Leist und Pfennig,

zu Kanzlisten die Postassistenten Eggers und Jantke,

zu Ober-Postassistenten die Postassistenten Baltzer in Charlottenburg, Blunck, Bonin, Braunsdorf, Christodt, Conrad, August Fisch, Viktor Günther, Hempel, Kamprath, Hans Krause, Leh-

waldt, Aug. Marquardt, Nebe, Paß, Rettig, Aug. Schröder, Schüler, Sommerburg, Stottmeister, Vondermühl, Weltzel und Zehrer,

zu Ober-Telegraphenassistenten die Telegraphenassistenten Müller-Graßhoff, Schott, Heinrich Schultz und Wäge,

angestellt als Postsekretäre die Postpraktikanten Hellner, Höchstetter aus Cassel, Kettner aus Insterburg, Knebel in Schöneberg bei Berlin und Landwehr,

als Postassistenten die Postanwärter Asmus in Schöneberg bei Berlin, Bauer, Blechschmidt, Böhl, Busch, Heinze, Koslowski, Krapczynsky, Lampe in Charlottenburg, Schreiber, Schütze, Sonnenburg, Wippich in Rixdorf und Zieroth, die Postassistenten Berg, Georg Cordes, Gosekuhl, Haacke aus Leipzig, Herziger aus Dresden, Schmundt aus Limbach (Sachsen), Schumpelt aus Annaberg (Erzgeb.), Stüben aus Crefeld, Otto Thiele, Peter Thomsen aus Döbeln in Charlottenburg, Wilke aus Leipzig und Weseler,

als Telegraphenassistenten die Postassistenten Gattinger und Emil Weber aus Frankfurt (Main),

versetzt von Berlin Postkassirer Gercken nach Königsberg (Pr.), die Postsekretäre Katz nach Dar-es Salaam und Kolbe nach Dresden, Ober-Telegraphenassistent Preuß nach Dar es Salaam, Postassistent Perino nach Weinheim, Telegraphenassistent Zander nach Hamburg,

nach Berlin der Ober-Postdirektionssekretär Gottzmann von Danzig, die Ober-Postassistenten Blaß von Gleiwitz, und Max Schultz von Schöneberg bei Berlin, Ober-Telegraphenassistent Gundermann von Frankfurt (Main),

gestorben Postsekretär Richard Krüger, Ober-Telegraphenassistent Peinzke.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Johann Baesseling, Klempner,	geboren am 1. Februar 1869 zu Zelhem, Niederlande,	Diebstahl u. Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	13. Juni 1895.
2	Josef Seraphin Batonnaire, Schlosser,	geboren am 24. Mai 1864 zu Corne de Chaur, Departement du Doubs, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Fürstlich schwarzburgischer Landrath zu Sondershausen,	16. April 1895.
3	Anton Behavy, Schneider,	geboren am 7. März 1867 zu Orbic, Bezirk Strakonitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	ein schwerer Diebstahl, zwei Diebstähle, Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kulmbach,	25. April 1895.
4	Marie Bernauer, ledige Dienstmagd,	geboren am 23. Januar 1872 zu Siegharding, Bezirk Schärding, Ober-Oesterreich, österreichische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	11. Mai 1895.
5	Franz Gahlert, Schlosser,	geboren am 1. Mai 1877 zu Weißkirchen, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	31. Mai 1895.
6	Josef Groß, Arbeiter,	geboren am 16. Mai 1868 zu Saulsdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	6. Mai 1895.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6
7	Anton Kream, Bürstenbinder,	geboren am 2. November 1869 zu Agram, Kroatien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	14. Juni 1895.
8	Josef Langhammer, Schmiedegeselle,	geboren am 24. Mai 1861 zu Schwaderbach bei Grasnitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	11. Juni 1895.
9	Johann Pumpfer, Tagelöhner,	geboren am 16. Juni 1874 zu Erl, Bezirk Kufstein, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Rosenheim, Bayern,	25. Mai 1895.
10	Julius Richter, Schlossergeselle,	geboren am 14. Oktober 1848 zu St. Petersburg, russischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Amberg,	desgleichen.
11	Anton Hanzal, Schneidergeselle,	geboren am 21. Juni 1863 zu Straschitz, Bezirk Schlan, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	24. Mai 1895.
12	Franz Renelt, Schiffbauer,	geboren am 22. September 1837 zu Altstadt, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	17. Mai 1895.
13	Friedrich Schenk, Hutmacher,	geboren am 11. April 1858 zu Erlangen, Bayern, ortsangehörig zu Innsbruck, Tirol,	Diebstahl u. Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	4. Juni 1895.
14	Wenzel Sedlazeck, Schuhmacher,	geboren am 28. September 1834 zu Bodhorny, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Coblenz,	1. Juni 1895.
15	Ludwig Täubl, Erdarbeiter,	geboren am 16. August 1851 zu Krumau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	5. Juni 1895.
16	Peter von der Walle, Arbeiter,	geboren am 15. Januar 1837 zu Overslag, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	10. Juni 1895.

Hierzu eine Beilage,
enthaltend die Statuten der „Zürich" Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Zürich (früher: Transport- und Unfall-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Zürich"),
sowie Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Statuten

der

„Zürich" Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Zürich

(früher: Transport- und Unfall-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Zürich").

Zürich, Druck des Art. Institut Orell Füßli, 1894.

Name, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§ 1.

Die „Zürich, Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft" ist eine Aktiengesellschaft für den Betrieb jeder Art von Unfall- und Haftpflicht-Versicherung.

§ 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Zürich. Indessen kann die Gesellschaft auch an anderen Orten Filialen mit besonderem Sitze errichten.

Die Gesellschaft unterwirft sich überall, wo sie durch ständige Vertretung Geschäfte betreibt, dem kompetenten Gerichtsstand.

Gesellschaftskapital.

§ 3.

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 5 Millionen Franken und ist in 5000 auf Namen lautende Aktien zu 1000 Franken eingetheilt.

Das Aktienkapital kann indessen durch Beschluß der Generalversammlung, entweder auf einmal oder successive, bis auf 10 Millionen Franken erhöht werden.

§ 4.

Auf jede Aktie sind bis jetzt 20 pCt. oder 200 Franken in baar einbezahlt.

Für den Rest von 80 pCt. oder 800 Franken hat der Aktionär für jede Aktie einen auf ihn lautenden Verpflichtungsschein mit Domizil an der Gesellschaftskasse in Zürich ausgestellt, welcher im Archiv der Gesellschaft deponirt ist und von dieser weder veräußert, noch in irgend einer Weise belastet werden darf.

Bei Uebertragung der Aktie ist ein neuer Verpflichtungsschein von dem Erwerber derselben zu unterzeichnen.

Aktionäre, welche nicht in der Schweiz wohnen, haben für den Betrag des Verpflichtungsscheines Realkaution zu leisten.

§ 5.

Allfällige weitere Einzahlungen über die ersten 20 pCt. hinaus werden von dem Verwaltungsrathe beschlossen, und es wird deren Betrag von dem Verpflichtungsscheine abgeschrieben.

Leistet der Aktionär nach dreimaliger, durch eingeschriebenen Brief erfolgter Aufforderung die Einzahlung nicht, so kann die Gesellschaft entweder denselben auf Zahlung belangen, oder die betreffenden Aktien als entkräftet ausschreiben und an deren Stelle neue Titel ausstellen. Für einen allfälligen Mindererlös aus dem Verkaufe dieser bleibt der frühere Aktionär der Gesellschaft haftbar; ein allfälliger Ueberschuß hingegen wird ihm zurückerstattet.

§ 6.

Die Aktien können mit Genehmigung des Verwaltungsrathes cedirt werden.

Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 5.— per Aktie, welche der Gesellschaftskasse zufallen.

Die Genehmigung der Uebertragung kann ohne Angabe der Gründe verweigert werden.

§ 7.

Stirbt ein Aktionär, oder erlischt eine Firma, auf deren Namen Aktien lauten, so haben die Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe davon Kenntniß zu geben und binnen 3 Monaten vom Todestage resp. vom Aufhören der Firma an einen Uebernehmer zu bezeichnen.

Wird kein Uebernehmer bezeichnet, oder derselbe vom Verwaltungsrathe nicht angenommen, so findet nach Ablauf jener Frist der Verkauf der Aktie statt. Der Erlös, nach Abzug der Verkaufskosten, wird den Erben bezw. Rechtsnachfolgern ausgehingegeben.

§ 8.

Geräth ein Aktionär in Konkurs, oder hegt der Verwaltungsrath Zweifel über dessen Solvenz, so ist der Verwaltungsrath befugt, zu verlangen, daß innerhalb einer Präklusivfrist entweder Realkaution für den Betrag des Verpflichtungsscheins geleistet werde, oder daß der Uebertrag der Aktien an einen vom Verwaltungsrathe zu genehmigenden Cessionaren erfolge, widrigenfalls die Aktien als entkräftet ausgeschrieben und an deren Stelle neue Titel ausgestellt werden. Der Erlös aus dem Verkaufe dieser wird nach Abzug der Kosten aushingegeben.

Organisation.

§ 9.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) die Generalversammlung,
b) der Verwaltungsrath,
c) der Ausschuß,
d) die Direktion,
e) die Rechnungsrevisoren.

A. Generalversammlung.

§ 10.

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft; ihre statuten- und gesetzgemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich im April in Zürich abgehalten, namentlich zur Abnahme der Jahresrechnung, zur Beschlußfassung über deren Ergebniß [...] Festsetzung der Dividende.

§ 11.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann durch Beschluß des Verwaltungsrathes jederzeit einberufen werden.

§ 12.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen haben vermittelst rekommandirter Briefe durch den Verwaltungsrath zu geschehen, spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstage und unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände.

§ 13.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind die im Aktienbuche der Gesellschaft eingetragenen Aktienbesitzer.

Das Stimmrecht wird vom Aktionär direkt, oder durch Uebertragung desselben vermittelst schriftlicher Vollmacht auf einen anderen Aktionär, in der Generalversammlung ausgeübt.

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Niemand darf jedoch mehr als ein Fünftel der vertretenen Stimmrechte auf sich vereinigen. Ebensowenig darf ein Aktionär für mehr als hundert Aktien das Stimmrecht ausüben oder durch Vertretung ausüben lassen.

§ 14.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht für spezielle Gegenstände etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist, mit absoluter Mehrheit der in solcher vertretenen und zur Geltendmachung berechtigten Aktienstimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 15.

Eine Erweiterung des Geschäftsbereiches der Gesellschaft durch Aufnahme verwandter Gegenstände oder eine Verengerung desselben kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens zwei Drittel sämmtlicher Aktien vertreten sind.

Sollten jedoch in einer ersten Generalversammlung mit solcher Tagesordnung nicht zwei Drittel sämmtlicher Aktien vertreten sein, so kann auf einen späteren Termin, frühestens 30 Tage nach der ersten Generalversammlung, eine zweite Generalversammlung einberufen werden, in welcher die fraglichen Beschlüsse gefaßt werden können, auch wenn nur ein Drittel sämmtlicher Aktien in derselben vertreten ist.

§ 16.

Der Präsident des Verwaltungsrathes oder in dessen Verhinderung der Vicepräsident, eventuell ein anderes Mitglied des Verwaltungrathes, führt den Vorsitz in der Generalversammlung.

Das Protokoll wird durch den hierzu speziell bestellten Beamten der Gesellschaft geführt.

Die Stimmenzähler werden von der Versammlung durch offenes Handmehr gewählt.

Das Protokoll wird von allen diesen Funktionären unterzeichnet.

§ 17.

Der Generalversammlung kommt zu:

a) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes,
b) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und zwei Suppleanten derselben,
c) Prüfung des Geschäftberichtes und Annahme der Jahresrechnung auf Antrag der Rechnungsrevisoren,
d) Festsetzung der Dividende,
e) Beschlußfassung über Anträge des Verwaltungsrathes,
f) Ausgabe neuer Aktien,
g) Erledigung allfälliger Anträge des Verwaltungsrathes über Verwendung eines in § 34 genannten Ueberschusses der Schadenreserve zu Einzahlungen entweder auf die zur Zeit vorhandenen, oder auf neu zu emittirende Aktien der Gesellschaft,
h) Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft,
i) Beschlußfassung über Erweiterung oder Verengerung des Geschäftsbereiches.

Die Wahl der Mitglieder des Verwalt[illegible] durch geheime, diejenige der Rechnungsrevi[illegible] Abstimmung.

Anträge, welche von mindestens 10 Aktionären und spätestens drei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung schriftlich eingereicht worden sind, müssen der Generalversammlung mit dem Gutachten des Verwaltungsrathes vorgelegt werden.

B. Verwaltungsrath.

§ 18.

Die oberste Leitung der Gesellschaft ist einem Verwaltungsrathe von 7 Mitgliedern übertragen, welche von der Generalversammlung gewählt werden.

Die Amtsdauer der Verwaltungsrathsmitglieder beträgt 4 Jahre; sie beginnt mit der Wahl und endet mit der viertnächsten ordentlichen Generalversammlung.

Alljährlich treten nach dem Dienstalter zwei bezw. eines der Mitglieder aus dem Amte; die Austretenden sind indessen sofort wieder wählbar.

Werden durch Tod erledigte Stellen neu besetzt, so treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

§ 19.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat zehn auf seinen Namen eingetragene Aktien ins Archiv der Gesellschaft niederzulegen und darf über dieselben während seiner Amtsdauer nicht verfügen.

§ 20.

Der Verwaltungsrath wählt den Präsidenten und einen Vicepräsidenten aus seiner Mitte, je auf ein Jahr.

§ 21.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten, oder in dessen Verhinderung eines anderen Mitgliedes des Ausschusses, alle 3 Monate; außerordentlich, so oft die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen dreier Mitglieder oder der Direktion.

Zu gültiger Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern erforderlich; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das Protokoll wird von dem hiezu speziell bestellten Beamten der Gesellschaft geführt.

§ 22.

Dem Verwaltungsrathe kommen insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten zu:

a) Beschlußfassung über weitere Einzahlungen auf die Aktien und Bestimmung der bezüglichen Termine,
b) Genehmigung von Aktienübertragungen,
c) Wahl der Mitglieder des Ausschusses,
d) Wahl und Entlassung der Mitglieder der Direktion, sowie Festsetzung ihrer Gehalte und Kautionen,
e) Bestellung von Prokuristen,
f) Vertheilung der Tantième und Festsetzung der Sitzungs- und Reisegelder,
g) Aufstellung des Geschäftsreglements für den Ausschuß,
h) Bestimmung der Grundsätze für die Gelderanlagen,
i) Beschlußfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundeigenthum der Gesellschaft,
k) Bestimmung der allgemeinen Grundsätze für die Geschäftsführung und die für eigene Rechnung zu haltenden Maxima,
l) Genehmigung von Anträgen des Ausschusses über Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf andere Länder, über Erwerb von Konzessionen, sowie über Bestellung und Aufhebung von Filialen,
m) Entgegennahme der regelmäßigen Berichte des Ausschusses über den Geschäftsgang und Entscheidung diesfälliger Anträge,
n) Verifikation der Bücher, Kassen und des Archivs,
o) Vorlage des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung an die Generalversammlung mit Antrag über die Verwendung des Jahresnutzens,
p) Antrag an die Generalversammlung über die Ver-

[illegible]g eines in § 34 genannten allfälligen Ueber[illegible] der Schadenreserve zu Einzahlungen entweder [illegible]e zur Zeit vorhandenen, oder auf neu zu emittirende Aktien der Gesellschaft.

C. Ausschuß.

§ 23.

Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten, dem Vice-Präsidenten und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, welches vom Verwaltungsrathe jeweilen auf ein Jahr gewählt wird.

Ist ein Ausschußmitglied verhindert, so kann von dem Vorsitzenden ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes zu den Sitzungen berufen werden.

Das Protokoll wird von dem hiezu speziell bestellten Beamten der Gesellschaft geführt.

§ 24.

Der Ausschuß hat die Oberleitung und übt im Allgemeinen die nächste Aufsicht über die Geschäftsführung der Direktion; speziell kommt ihm zu:

a) Aufstellung des Reglements für die Direktion,
b) Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung und Deponirung von Werthtiteln,
c) Wahl und Entlassung der Angestellten auf den Vorschlag der Direktion, und Feststellung ihrer Gehalte,
d) Aufstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung,
e) Genehmigung von Anträgen der Direktion über Bestellung und Aufhebung von Agenturen,
f) Begutachtung aller ihm vom Verwaltungsrathe zugewiesenen Fragen, sowie der von der Direktion zu Handen des Verwaltungsrathes vorgelegten Anträge,
g) Miethe von Geschäftslokalen.

§ 25.

Die Beschlußfassungen des Ausschusses müssen einstimmig erfolgen; bei getheilten Stimmen hat der Ausschuß die obschwebende Frage dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung vorzulegen.

D. Direktion.

§ 26.

Die Direktion besteht aus dem leitenden Direktor und einem oder mehreren weiteren Beamten. Sie wird vom Verwaltungsrathe gewählt, und es werden Titel, Gehalte, Kautionen und Amtsdauer ihrer Mitglieder durch Vertrag regulirt.

§ 27.

Die Direktion besorgt auf Grundlage des Reglements und unter der Oberleitung und Aufsicht des Ausschusses resp. des Verwaltungsrathes die eigentliche Geschäftsführung.

§ 28.

Der leitende Direktor, oder in dessen Verhinderung ein Stellvertreter, wohnt in der Regel den Sitzungen des Ausschusses und des Verwaltungsrathes bei, mit berathender Stimme.

E. Rechnungsrevisoren.

§ 29.

Die Rechnungsrevisoren, sowie deren Suppleanten werden von der Generalversammlung je auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Denselben liegt die Prüfung der Gesellschaftsrechnung für das betreffende Geschäftsjahr ob, und es haben dieselben ihren schriftlichen Bericht und Antrag dem Verwaltungsrathe zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung einzureichen.

Vertretung der Gesellschaft und Form von Publikationen.

§ 30.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft nach außen.

Der Verwaltungsrath bestimmt, in welcher Weise die Mitglieder derselben für die Gesellschaft zeichnen.

Ueberdies kann der Verwaltungsrath Einzel- und Kollektiv-Prokuren bestellen.

§ 31.

Mittheilungen an die Aktionäre erfolgen entweder brieflich, oder durch Annonce in öffentlichen Blättern. Hiezu sind zur Zeit die nachfolgenden Blätter bestimmt:

Die „Neue Zürcher Zeitung“ und das „Schweizerische Handelsamtsblatt“.

Dem Verwaltungsrathe ist das Recht vorbehalten, andere Publikationsblätter an Stelle eines oder des anderen der vorgemerkten zu bestimmen.

Jahresrechnung und Gewinn-Vertheilung.

§ 32.

Die Jahresrechnungen werden je per 31. Dezember abgeschlossen.

Bei Aufstellung der Jahresrechnung sollen als Passiven eingestellt werden:

a) eine Prämienreserve, welche den Betrag der Prämien für laufende Risiken pro rata der noch nicht abgelaufenen Versicherungsdauer, unter angemessenem Abzug für Kosten, enthält,
b) eine Schadenreserve, welche sowohl für die schwebenden Schäden eine eher zu hoch als zu niedrig zu schätzende Deckung bieten, als auch zukünftig mögliche außerordentliche Schadenereignisse berücksichtigen soll,
c) das Deckungskapital für laufende Renten.

§ 33.

Aus dem Reingewinn der Jahresrechnung wird zunächst den Aktionären eine Dividende bis auf 5 pCt. des einbezahlten Betrages der Aktien zugetheilt.

Von dem verbleibenden Reste des Jahresgewinns kommen zu:

1/10 als Tantième dem Verwaltungsrathe und dem Ausschuß,
1/10 als Tantième der Direktion und den Angestellten,
4/10 als Superdividende den Aktien,
2/10 dem Reservefond und
2/10 den Kunden der Gesellschaft nach Ermessen des Verwaltungsrathes, welcher den Modus der Vertheilung festsetzt.

Sobald der Reservefond die Höhe des eingezahlten Aktienkapitals erreicht hat, entscheidet über die Verwendung der betreffenden Quote des Reingewinns die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes.

§ 34.

Sollte die unter § 32 Litt. b genannte Schadenreserve sich im Laufe der Zeit als allzu reichlich bemessen erweisen, so kann auf Antrag des Verwaltungsrathes durch Beschluß der Generalversammlung ein derartiger Ueberschuß nach Abzug von 1/10 als Tantième für den Verwaltungsrath und 1/10 als Tantième für die Direktion und die Angestellten dazu verwendet werden, um für die Aktionäre entweder auf die zur Zeit vorhandenen, oder auf neu zu emittirende Aktien der Gesellschaft Einzahlungen zu leisten.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 35.

Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden.

Die Auflösung muß erfolgen, wenn der Reservefond und 40 pCt. des Aktienkapitals verloren sind.

Im Falle der Auflösung wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission. Es dürfen alsdann keine neuen Versicherungen mehr abgeschlossen werden, und eine Vertheilung von allfälligen Aktiven, sowie die Rückgabe der Verpflichtungsscheine an die Aktionäre kann erst erfolgen, nachdem die sämmtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft erfüllt sind.

Verfahren bei Streitigkeiten.

§ 36.

Alle Gesellschaftsstreitigkeiten zwischen den Aktionären und der Gesellschaft resp. ihren Organen, ferner zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Ausschusse oder der Direktion, oder zwischen Mitgliedern dieser Kollegien sollen durch das Zürcherische Handelsgericht, oder in Ermangelung desselben durch ein Schiedsgericht am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

§ 37.

Im letzteren Falle wählt jede Partei einen Schiedsrichter, und diese wählen den Obmann. Können die Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch das Präsidium des Zürcherischen Obergerichtes zu bezeichnen.

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Die vorstehenden Statuten wurden durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 14. Dezember 1894 genehmigt.

Copie.

Eidgenössisches Versicherungsamt in Bern.

Bern, den 7. Januar 1895.

An die
Unfall-Versicherungs-Aktiengesellschaft „Zürich"
in Zürich.

Wir theilen Ihnen mit, daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 4. cr. Ihr mit Schreiben vom 24. Dezember vorgelegtes revidirtes Statut genehmigt hat.

Hochachtungsvoll
Eidgenössisches Versicherungsamt.
gez. Frey.

Druck der Norddeutschen Buchdruckerei, Berlin, Wilhelmstr. 32.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 2. August **1895.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Die Prüfung der Waagen und Gewichte in den Apotheken.

21. In Betreff der Nachprüfung der Waagen und Gewichte der Apotheker bestimmen wir im Einverständniß mit der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission Folgendes:

1. Die Apothekenvorstände haben sämmtliche in der Apotheke und in den übrigen Geschäftsräumen in Gebrauch befindlichen Waagen und Gewichte alle zwei Jahre dem nächstgelegenen Königlichen Aichungsamte zur Prüfung vorzulegen.

2. Der Nachweis der erfolgten Vorlegung wird geführt durch die darüber von dem Aichamte auszustellende Bescheinigung. Damit die Frist von zwei Jahren möglichst nahe innegehalten wird, soll die Vorlegung alle zwei Jahre stets in demselben Halbjahre stattfinden, in welchem die erste Vorlegung stattgefunden hat. Die Einsendung der Waagen und Gewichte hat derartig rechtzeitig zu erfolgen, daß das Aichamt mindestens einen Monat zur Erledigung Zeit hat.

Zum Nachweise der Zugehörigkeit der in der Apotheke und den übrigen Geschäftsräumen vorhandenen Waagen und Gewichte zu den darüber ausgestellten aichamtlichen Bescheinigungen genügt es, wenn Art und Stückzahl der ersteren mit Art und Stückzahl der durch letztere als geprüft nachgewiesenen Gegenstände übereinstimmt.

3. Die Königlichen Aichämter haben die ihnen alle zwei Jahre in demselben Halbjahr vorzulegenden Waagen und Gewichte der Apotheken, nach erfolgter Prüfung oder Berichtigung und Neuaichung binnen spätestens einem Monat zurückzugeben und darüber Befund-, bezw. Aichscheine auszustellen.

4. Die Königlichen Aichämter haben an den in Ziffer 1 genannten Waagen und Gewichten außer den durch die Aichungsinstruktion vorgeschriebenen Berichtigungen bereits gestempelter Waagen und Gewichte folgende Berichtigungen auszuführen:

a. die im Zusatz 47 zur vorgenannten Instruktion (Mittheilungen der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission Seite 120) behandelte Berichtigung zu leichter Gewichte aus Messing, Bronze und dergl. von 20 Gramm und darüber. Falls die hierzu erforderliche Einrichtung nicht vorhanden ist, sehe ich, der Minister für Handel und Gewerbe, einem entsprechenden schleunigen Antrage entgegen.

b. die Berichtigung anderer als gleicharmiger Balkenwaagen, soweit sie durch Tarirung der Schalen (Brücken) oder des Balkens (Gegengewichtshebels) thunlich ist. Die Berichtigungsgebühren sind dieselben, wie sie in der Aichgebühren-Taxe für die Berichtigung neuer Waagen vorgeschrieben sind.

5. Falls sich herausstellt, daß sich eine unrichtig befundene Waage zwar nicht durch Tarirung, aber noch auf andere Weise, insbesondere durch Nachschleifen oder Ersetzen einzelner oder aller Schneiden berichtigen läßt, hat das Königliche Aichamt diese Berichtigung durch einen sachkundigen Gewerbetreibenden unter Ueberwachung der Angemessenheit der Berichtigungskosten baldigst herbeizuführen und die Waage dann von Neuem zu aichen. Für die erste Prüfung solcher Waagen sind ebensowenig Gebühren zu erheben, wie für die erste Prüfung neuer Gegenstände, bei welcher sich die Nothwendigkeit aichamtlicher Berichtigung ergiebt.

6. Die Berichtigung der Präzisionswaagen ist nicht nur dann aus- bezw. herbeizuführen, wenn die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Waagen von der absoluten Richtigkeit (Bekanntmachung vom 27. Juli 1885, Reichs-Gesetzblatt Seite 263) überschritten sind, sondern auch schon dann, wenn die Unrichtigkeit der Waage nach Aufbringung des **zehnten Theiles** der größten zulässigen Last das Doppelte der für diese Belastung vorgeschriebenen Aichfehlergrenze (§ 62 der Aichordnung) überschreitet.

7. Bei Rückgabe unrichtiger und nicht mehr berichtigungsfähiger Waagen und Gewichte der Apotheker sind die der Aichungsinstruktion entsprechenden Rückgabescheine auszustellen. Außerdem sind, ohne Erhebung von Gebühren, auch Rückgabescheine über diejenigen Waagen oder Gewichte auszustellen, welche nicht wegen Unrichtigkeit, sondern aus anderen Gründen unzulässig befunden worden sind.

8. Die Apothekenvorstände sind verpflichtet, alle nothwendigen Berichtigungsarbeiten ausführen zu lassen und deren Kosten zu tragen. Eines Antrages auf Ausführung der nothwendigen Berichtigungen beim Aichamte bedarf es nicht.

Mit kassirtem Stempel zurückgegebene Waagen oder Gewichte dürfen in die Apotheke und die übrigen Geschäftsräume überhaupt nicht mehr zurückgebracht werden, sondern sind sofort durch neue, vorschriftsmäßig geaichte zu ersetzen.

9. Dem Apothekenvorstand ist es unbenommen, nach erfolgter aichamtlicher Nachprüfung seiner in Ge-

brauch befindlichen Waagen oder Gewichte zu deren Vermehrung neue Waagen und Gewichte anzuschaffen. Die Neuheit dieser Gegenstände ist indessen durch Vorlegung der Rechnung nachzuweisen.

10. Die unter Ziffer 2 genannten aichamtlichen Bescheinigungen bestehen aus den in Ziffer 3 und 7 genannten Aich-, Befund- und Rückgabescheinen. Der Apothekenvorstand hat diese Bescheinigungen dem mit der Revision der Apotheke betrauten Beamten zur Prüfung ihres Datums und zur Vergleichung der in ihnen aufgeführten Waagen und Gewichte mit den vorräthigen vorzulegen. Die vorhandenen **alten** Waagen und Gewichte müssen mit den in den Aich- und Befundscheinen nachgewiesenen übereinstimmen. An Stelle der durch Rückgabescheine als ferner unbrauchbar nachgewiesenen Waagen oder Gewichte müssen neue vorhanden sein, und zwar darf der über die Beschaffung beigebrachte Nachweis kein späteres Datum aufweisen, als 6 Wochen nach dem Datum des Rückgabescheins. Etwa seit der letzten Nachprüfung beschaffte neue Waagen oder Gewichte sind besonders vorzulegen nebst der in Ziffer 6 erwähnten Rechnung, welche ein späteres Datum als das der vorerwähnten aichamtlichen Bescheinigungen tragen muß.

11. Eine anderweite polizeiliche oder medizinalpolizeiliche Ueberwachung der Waagen und Gewichte in den Apotheken und deren Nebenräumen findet fernerhin nicht mehr statt.

Berlin, den 10. Juli 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Ankauf von Remonten für 1895.

22. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden:

Im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam.

am 20. August Strasburg U.-M. 8 Uhr,

Die von den Remonte-Ankaufs-Kommissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn bz. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlerne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 1. März 1895.

Kriegsministerium, Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

14. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 und § 43 Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für das laufende Jahr der Beginn der Jagd auf Rebhühner im Stadtkreise Berlin auf **Sonntag den 18. August** festgesetzt. Die Jagdzeit dauert bis **Sonnabend den 14. Dezember** einschließlich.

Potsdam, den 24. Juli 1895.

Der Oberpräsident. In Vertretung: von Buch.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

173. An Stelle des verstorbenen Schmiedemeisters W. Nitschky ist der Schmiedemeister F. Weger zu Perleberg zum Mitgliede der Prüfungskommission der Schmiede-Innung daselbst ernannt worden.

Potsdam, den 18. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Angeln während des Sonntags oder der wöchentlichen Schonzeit der Fische.

174. Die Gesuche um Ertheilung der Erlaubniß zum Angeln während des Sonntags oder während der wöchentlichen Schonzeit der Fische sind zum Zwecke schneller Erledigung in Zukunft nicht mehr unmittelbar an mich zu richten, sondern den **Herren Landräthen**, **in Charlottenburg und Potsdam** den **Polizei-Direktionen** und **in Brandenburg und Spandau** den **Polizei-Verwaltungen** daselbst zur Weitergabe und Berichterstattung an mich vorzulegen.

Mit dem Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin habe ich ferner vereinbart, daß die Gesuche **von Einwohnern Berlins** zunächst dem **Polizei-Schifffahrts-Bureau** eingereicht werden.

Potsdam, den 20. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung,

betreffend die Beaufsichtigung der zur Durchführung der Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichte.

175. Auf Grund des § 25 der Verordnung, betreffend das Verfahren vor den auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten, vom 1. Dezember 1890 (Reichs-Gesetzblatt Seite 193) bestimmen wir, daß die Regierungs-Präsidenten die Aufsicht über die Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu führen haben.

Zugleich übertragen wir den Regierungs-Präsidenten die Aufsicht über die zur Durchführung der Unfallversicherung errichteten Schiedsgerichte vorbehaltlich der Befugniß des Reichs-Versicherungsamts zur Entscheidung auf Beschwerden über den Geschäftsbetrieb bei den Schiedsgerichten. (§ 25 der Verordnung über das Verfahren vor den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten, vom 2. November 1885 — Reichs-Gesetzblatt Seite 279.)

Die Aufsicht ist von dem Regierungs-Präsidenten zu führen, in dessen Verwaltungsbezirk das Schiedsgericht seinen Sitz hat.

Hinsichtlich der in Berlin bestehenden Schiedsgerichte tritt an die Stelle des Regierungs-Präsidenten der Oberpräsident von Berlin.

Auf die zur Durchführung der Unfallversicherung in Betrieben der Heeresverwaltung errichteten Schiedsgerichte finden diese Anordnungen keine Anwendung.

Berlin, den 19. Juli 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
B. 2675 M. f. H.

Der Finanz-Minister.
I. 10508 F. M.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
III. 13309. IVa. B. 8028. T. IV. 4617 M. d. ö. A.

Der Minister des Innern.
I. A. 7022 M. d. J.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
I. 15926 M. f. L.

Der Justiz-Minister.
I. 3683 J. M.

* * *

Vorstehender Erlaß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 27. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Oeffentliche Belobigung.

176. Der Krankenwärter Gustav Doletzky in Oderberg (Mark) hat am 1. Juni d. J. in Oderberg den 12jährigen Sohn des Schiffbauers Hermann Kurka vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That des Doletzky bringe ich belobigend zur allgemeinen Kenntniß.

Potsdam, den 27. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

177. Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen unter dem Rindvieh und den Schafen mehrerer Besitzer in Paarstein (Kreis Angermünde), ferner die Brustseuche unter den Pferden des Ritterguts Wilhelmshayen (Kreis Prenzlau) und der Milzbrand unter dem Rindviehbestande des Guts Hoherlehme (Kreis Teltow), bei einer Kuh der Domaine Dreetz (Kreis Neu-Ruppin), sowie bei einer Kuh des Bauergutsbesitzers Voltz in Etzin und einem der Frau Oberamtmann Seefeld in Zeestow (Kreis Osthavelland) gehörigen Bullen.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Gutes Heinersdorf (Kreis Teltow) ferner der Milzbrand unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Wilhelm Ehrenbrecht in Wernitz, dem Rindviehbestande der Frau Domainenpächter Huhnke und des Bauergutsbesitzers Persch in Linum und dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Bellin in Brunne (Kreis Osthavelland).

Potsdam, den 30. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung.

7. Nachdem der Firma Lenz & Co. zu Stettin die Erlaubniß zur Vornahme von Vorarbeiten für den Bau einer Kleinbahn von Bahnhof Strausberg der Königlichen Staatsbahn über Hennickendorf nach Herzfelde ertheilt worden ist, wird auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hiermit angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grundstücke Handlungen, welche zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlich sind, geschehen lassen muß.

Handlungen, welche das Zerstören von Baulichkeiten oder das Fällen von Bäumen zum Gegenstande haben, sind indessen ohne vorherige Erlaubniß der unterzeichneten Behörde unstatthaft.

Das Betreten von Gebäuden, sowie von eingefriedigten Hof- und Gartenräumen ist nur mit Einwilligung der Besitzer, in deren Ermangelung nur nach ertheilter Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zulässig.

Potsdam, den 29. Juli 1895.

Der Bezirks-Ausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

51. Da der nördliche Theil der Promenade der Gneisenaustraße, von der Nostiz- bis zur Schleiermacherstraße, mit gärtnerischen Anlagen versehen worden, so ist die Verlegung eines Theiles der dort bisher untergebrachten Handelsstellen des Jahrmarktes, und zwar:

Reihe 11 Stellen № 1 bis 44, Händler mit groben Holzwaaren,

nothwendig geworden.

Das Kommissariat für Markt- und Gewerbe-Angelegenheiten wird die anderweitige Anweisung der Stellen für die betreffenden Händler in der Baruther-straße seiner Zeit bewirken.

Dies wird hiermit den betreffenden Gewerbe-

treibenden mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß gegen die bezüglichen Anordnungen der Markt-Polizei etwaige Reklamationen Berücksichtigung nicht finden können.

Berlin, den 19. Juli 1885.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

52. Durch Untersuchungen im Kaiserlichen Gesundheitsamte ist festgestellt worden, daß das in Berlin zu wirthschaftlichen Zwecken in den Handel kommende Eis selbst bei gutem Aussehen in ihrer Entwickelungsfähigkeit nicht veränderte gesundheitsgefährliche Kleinwesen enthalten hat. Es ist dadurch wahrscheinlich geworden, daß die häufiger beobachteten Krankheiten nach dem Genusse von Getränken, welche durch Hineinwerfen von Eisstückchen gekühlt wurden, weniger durch die Kälte der Getränke, als durch die im Eise vorhandenen Krankheitserreger verursacht worden sind. Dieselben Nachtheile können durch feste Nahrungsmittel, z. B. Butter, welche durch Liegen auf solchem Eise gekühlt wurden, entstehen. Vor dem Genuß von Getränken und anderen Nahrungsmitteln, welche in der vorerwähnten Weise mit Eis gekühlt sind und infolgedessen gesundheitsgefährlich sein können, wird deshalb hiermit gewarnt.

Berlin, den 24. Juli 1895.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Bekanntmachung.

7. Die Kaiserliche Postagentur in Jaluit (Marschall-Inseln) nimmt fortan Bestellungen auf die in der Zeitungs-Preisliste des Reichs-Postamts aufgeführten Zeitungen und Zeitschriften an. Der Postbezugspreis der Zeitungen setzt sich aus dem Erlaßpreis für Deutschland und den Post-Transitgebühren zusammen.

Berlin W., den 19. Juli 1895.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

58. Der Fernsprechverkehr mit Prenzlau ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark.

Berlin C., 25. Juli 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Verlegung der Postagentur in Schmargendorf und Umwandlung derselben in ein Postamt III. Klasse.

59. Vom 1. August ab wird die Postagentur in Schmargendorf aus dem Hause Breitestraße 38 nach dem Hause Breitestraße 27 verlegt und in ein Postamt III. Klasse umgewandelt.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden festgesetzt:

an Wochentagen von 7 (im Winterhalbjahr von 8) bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 8 Uhr Nachmittags,

an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sowie am Geburtstage S. M. des Kaisers von 7 (bz. von 8) bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 6 Uhr Nachmittags, außerdem von 12 bis 1 Uhr Mittags für den Telegraphenbetrieb.

Ferner ist das Postamt verpflichtet, außerhalb der vorbezeichneten Dienststunden Telegramme vom Publikum anzunehmen und zu befördern, sofern ein Beamter ohnehin in den Diensträumen anwesend ist.

Berlin C., den 20. Juli 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

60. Die Telegraphenhülfsstellen in Cappe (Schorfheide), Deutschboden, Kurtschlag, Burgwall, Vogelsang bei Zehdenick, Oberförsterei Zehdenick, Wesendorf, Rehluch, Wildfang, Prötze (Schorfheide), Oberförsterei Groß-Schönebeck, Trämmersee, Hirschberg (Schorfheide), Eichheide, Grimnitz (Uckermark), Wilhelmseiche, Wucker, Großväter, Lotzin (Schorfheide), Döllnkrug, Dusterlake, Lindhorst (Schorfheide), Vietmannsdorf, Gollin, Grünewald (Schorfheide), Dargersdorf, sowie die mit der Postagentur in Reiersdorf verbundene Telegraphenbetriebsstelle werden am 1. August eröffnet werden.

Potsdam, 27. Juli 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

44. Von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden wird beabsichtigt, für die noch im Bau begriffene **Kaiser-Friedrich-Gedächtniß-Kirche** in der Händelstraße hierselbst eine selbstständige evangelische Kirchengemeinde zu errichten und demgemäß folgende Festsetzungen zu treffen:

I. Die Evangelischen in demjenigen Stadtgebiete von Berlin, welches umschrieben wird

im Norden durch die Spree von der Lutherbrücke bis zur Weichbildgrenze gegen Charlottenburg,

im Westen durch die Weichbildgrenze gegen Charlottenburg von der Spree bis zur Mittellinie der Charlottenburger Chaussee,

im Süden durch die Mittellinie der Charlottenburger Chaussee bis zur Mittellinie des Spreewegs,

im Osten durch die Mittellinie des Spreewegs von der Mittellinie der Charlottenburger Chaussee bis zur Lutherbrücke,

werden aus der Dorotheenstädtischen Kirchengemeinde ausgepfarrt und zu einer selbstständigen Kaiser-Friedrich-Gedächtniß-Kirchengemeinde vereinigt.

II. Die bisherige dritte geistliche Stelle der Dorotheenstädtischen Kirchengemeinde geht als erste Pfarrstelle zugleich mit ihrem derzeitigen Inhaber, dem Prediger Hagenau, als Pfarrer auf die Kaiser-Friedrich-Gedächtniß-Kirchengemeinde über.

III. Für die Kaiser-Friedrich-Gedächtniß-Kirchengemeinde gelten bis auf Weiteres die gegenwärtigen Gebührenordnungen der Dorotheenstädtischen Kirchengemeinde.

IV. Der Zweiggemeinde wird das Recht der Benutzung des neuen Kirchhofs der Stammgemeinde in der Scharnweberstraße eingeräumt.

Die Zweiggemeinde vereinnahmt für die aus ihrer Mitte stattfindenden Beerdigungen

1). für die Dauer der Benutzung des Kirchhofs
   a. die Stolgebühren,
   b. die Erträge der Armenbüchse zur Hälfte, sowie die Erträge aus den sogenannten Ablösungen der Armenbüchse seitens ihrer Mitglieder,
2). für die Dauer von 10 Jahren vom Tage der Errichtung ab
   a. die Stellgebühren,
   b. die aus der Reservation von Grabstellen und aus dem Erwerb von Erbbegräbnissen seitens ihrer Mitglieder fließenden Gebühren zur Hälfte.

Falls Mitglieder der Zweiggemeinde auf dem alten Kirchhof in der Chausseestraße, welcher der Stammgemeinde und der Friedrichs-Werder-Kirchengemeinde gemeinschaftlich gehört, oder auf dem Kirchhof der Stammgemeinde in der Liesenstraße beerdigen lassen, haben sie die für die Angehörigen der Stammgemeinde festgesetzten Gebühren, auf welche die Zweiggemeinde keinen Anspruch hat, zu entrichten.

Die Kirchhofsgemeinschaft hört auf, sobald die Kirchhöfe vollständig belegt bezw. geschlossen sind, oder die Zweiggemeinde einen eigenen Kirchhof erworben hat oder in eine Kirchhofsgemeinschaft mit einer anderen Gemeinde getreten ist, spätestens aber nach Ablauf von 30 Jahren, vom Tage der Errichtung der Zweiggemeinde an gerechnet.

V. An dem Tage, an welchem die Errichtungs-Urkunde in Kraft tritt, geht die Kapelle in der Bachstraße mit sämmtlichem Inventar und mit allen Rechten und Pflichten, welche die Stammgemeinde bezüglich derselben hat, in das Eigenthum der Zweiggemeinde über.

VI. Mit dem Tage der Errichtung gewährt die Stammgemeinde der Zweiggemeinde eine Aussteuer von 100000 Mark und zwar, soweit es nach dem Ermessen der Stammgemeinde angängig ist, in baarem Gelde, sonst in einer mit 3½% zu verzinsenden Hypothek. Das Kapital kann seitens der Stammgemeinde jederzeit, auch ratenweise ausgezahlt werden. Für die Zweiggemeinde ist die Hypothek unkündbar.

VII. Von den Erträgen der der Dorotheenstädtischen Kirchenkasse zugeflossenen Legate und sonstigen Zuwendungen, welche im Eigenthum der Stammgemeinde verbleiben, erhält die Zweiggemeinde in den ersten Tagen des Dezember eines jeden Jahres

   a. zwei Fünftel der Ueberschüsse des Jacobi-Legats,
   b. 180 Mark zur Verwendung für Arme und Kranke von den Zinsen der Legate von Michaelis, Minet, Lafontaine, Sala, Rosenlecher und Vorbrodt.

Indem wir diesen Parochial-Regulirungs-Plan zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir sämmtliche Interessenten auf, etwaige Einwendungen gegen denselben bis zum 12. August d. J. während der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Mittags in dem Zimmer 2 unseres Dienstgebäudes (Schützenstraße 26) bei dem Sekretariats-Assistenten Winter oder dessen Stellvertreter unter geeignetem Ausweis über ihre Betheiligung schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 16. Juni 1895.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.

Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Parochie Rosenthal.

45. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes bestimmt:

§ 1. In der Parochie Rosenthal, Diözese Berlin Land II., wird eine dritte Pfarrstelle mit dem Sitze in Hermsdorf errichtet.

§ 2. Diese Einrichtung tritt am 1. August 1895 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1895.	Potsdam, den 13. Juli 1895.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.	Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

46. In der Luther-Kirchengemeinde zu Berlin, Diözese Friedrichswerder, ist eine zweite Pfarrstelle mit einem Jahreseinkommen von 3600 M. und 1200 M. Wohnungsentschädigung errichtet worden. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindebeschluß nach Maßgabe des Pfarrwahlgesetzes vom 28. März 1892 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite 115).

47. Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle an der St. Philippus-Apostel-Kirche zu Berlin, Diözese Berlin II., ist durch die Versetzung des Pfarrers Bahnsen am 1. Juli 1895 zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch das Kirchenregiment.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

22. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Postverwalter A. Ocker in Neuenhaus (Hannover) die Schuldverschreibung der konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1885

Lit. E. № 15943 über 300 M.

angeblich verbrannt ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Postverwalter A. Ocker in Neuenhaus anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 22. Juli 1895.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

13. Nach § 50 Ziffer III. des abgeänderten Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887 (Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1895 S. 276 ff.) kann denjenigen landwirthschaftlichen und Materialbrennereien, welche vor dem 1. Oktober 1895 neu entstanden und betriebsfähig hergerichtet sind, bereits für die Betriebsjahre 1896/97 und 1897/98 vorbehaltlich der demnächstigen Neuveranlagung, ein angemessenes Kontingent zugewiesen werden.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers die Anträge der vor dem 1. Oktober 1895 neu entstandenen und betriebsfähig hergerichteten landwirthschaftlichen und Materialbrennereien auf Veranlagung zum Kontingente für die Betriebsjahre 1896/97 und 1897/98 schriftlich zu stellen sind und nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn sie bei der Steuerstelle, in deren Bezirk die Brennerei liegt, vor dem **1. Januar 1896** eingegangen sind.

Berlin, den 19. Juli 1895.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

22. Nachweisung

der vom Kreis-Ausschuß des Kreises Ruppin auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks: die von dem Halbbauer Christian Markau zu Dierberg von der fiskalischen Dorfaue daselbst erworbene Parzelle von 0,0203 ha. Bezeichnung des früheren Gemeinde- bezw. Gutsbezirks: fiskalische Dorfaue Dierberg. Bezeichnung des künftigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirks: Gemeindebezirk Dierberg.

Neu-Ruppin, den 21. Juli 1895.

Der Kreis-Ausschuß.

23. Nachweisung

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Osthavelland auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.
1	Das in dem Auszuge aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen unter dem Kartenblatt 2 № 341/131 eingetragene fiscalische Dorfstraßentheilstück von 0,0466 ha Flächeninhalt.	Fiskalischer Gutsverband Wustermark.	Gemeindebezirk Wustermark.
2	Die in den Auszügen aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen a. unter dem Katasterblatt 4 № 204/45, 205/45, 206/45 verzeichneten Parzellen von zusammen 64 ar 70 qm Flächeninhalt, b. unter dem Katasterblatt 4 № 95 verzeichnete Parzelle von 15 ar 30 qm Flächeninhalt.	Gutsbezirk Wansdorf.	Gemeindebezirk Wansdorf.
3	Das in dem Auszuge aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen im Grundbuche Band I. Blatt 25 Artikel № 32 verzeichnete Grundstück von 15 ha 13 ar 10 qm Flächeninhalt.	Gemeindebezirk Wansdorf.	Gutsbezirk Wansdorf.

Nauen, den 13. Juli 1895.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Osthavelland.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ausschreiben

der von den Mitgliedern der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg für das I. Halbjahr 1895 zu entrichtenden Beiträge.

Der Direktorialrath der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg hat die Beiträge der Mitglieder der Societät für das I. Halbjahr 1895 für 100 Mark Versicherungssumme festgesetzt:

in Klasse IA. auf 2,1 Pf. (0,21 pro mille),
" " I. " 3 " (0,3 " "),
" " IB. " 3,9 " (0,39 " "),
" " IIA. " 6 " (0,6 " "),
" " II. " 9 " (0,9 " "),
" " IIB. " 12 " (1,2 " "),
" " III. " 21 " (2,1 " "),
" " IIIB. " 30 " (3 " "),
" " IV. " 42 " (4,2 " "),
" " IVB. " 66 " (6,6 " ").

Demzufolge werden nunmehr ausgeschrieben:

von 52,838,650 M. Versicherungssumme in Klasse I A.	11,096 M.	12 Pf.,	
" 350,189,275 " " " " I.	105,056 "	78 "	
" 25,048,125 " " " " I B.	9,768 "	77 "	
" 6,622,075 " " " " II A.	3,973 "	24 "	
" 130,920,975 " " " " II.	117,828 "	88 "	
" 16,551,125 " " " " II B.	19,861 "	35 "	
" 13,657,675 " " " " III.	28,681 "	12 "	
" 4,960,875 " " " " III B.	14,882 "	63 "	
" 2,233,975 " " " " IV.	9,382 "	69 "	
" 1,467,350 " " " " IV B.	9,684 "	51 "	
überhaupt von 604,490,100 M. beitragspflichtiger Versicherungssumme	330,216 M.	09 "	
Dazu von 1,079,825 M. Explosionsversicherungssumme zu 1 Pf.	107 "	98 "	
428,300 " " " 2 "	85 "	66 "	
	330,409 M.	73 Pf.	

Den Mitgliedern in 37 Städten sind wegen der guten Löscheinrichtungen der letzteren auf Grund des § 65 des Reglements 20, bezw. 15, 12 und 10 Procent ihrer Beiträge erlassen mit . . . . 18,752 " 30 "

311,657 M. 43 Pf.

Dagegen wird von den Mitgliedern in 9 Städten auf Grund des § 65 Abs. 2 des Reglements ein Zuschlag von 10 bezw. 20 Procent der Beiträge erhoben mit 2,033 " 43 "

313,690 M. 86 Pf.

Hiervon stehen den Magisträten 5 bezw. 4 Procent zu mit . . . . 15,198 " 16 "

so daß zur Deckung des Bedarfs verfügbar sind . . . . 298,492 M. 70 Pf.

Dieser Bedarf beläuft sich für die in den Monaten Januar bis Juni 1895 stattgehabten von der Societät zu vergütenden 185 Brand- und 16 Blitzschäden einschließlich der Prämien und Abschätzungskosten auf . . . . 324,419 M. — Pf.

und außerdem sind für Schäden an unversicherten Gegenständen, Postgeld, Zuschuß an die Feuerwehren u. s. w. erforderlich . . . . 28,274 " — "

Dazu treten die Beiträge für die bei dem Verbande der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland genommene Rückversicherung mit r. . . . . . . 71,847 " — "

424,540 M. — Pf.

Durch diese Rückversicherung, durch Zinsen und Mobiliarversicherungsbeiträge sind gedeckt . . . . 99,435 " — "

verbleiben 325,105 M. — Pf.

Das obige Ausschreiben ergiebt r. . . . . 298,493 " — "

mithin weniger . . . . 26,612 M. — Pf.,

welche dem Betriebsfonds entnommen werden.

Die Magisträte der betheiligten Städte wollen hiernach die von den Mitgliedern der Societät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 70 des Reglements — an die Brandenburgsche Landeshauptkasse hierselbst abführen.

Berlin, den 16. Juli 1895. Der Direktor der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Im Kreise Ostprignitz ist an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers von Winterfeld der Bürgermeister Soltmann zu Freyenstein zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXIII. — Freyenstein — ernannt worden.

Der Landmesser Ludwig Bernhardt zu Charlottenburg ist am 23. Juli 1895 als solcher eidlich verpflichtet worden.

Während des 2ten Vierteljahres 1895 sind seitens der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission in Berlin die nachstehenden Königlichen Regierungs-Bauführer: 1) Julius Wilhelm Georg Colley, 2) Julius Karl Rudolph Koch, 3) Emil Rudolf Johannes Körner, 4) Wilhelm Karl Ernst Henschke, 5) Wilhelm Karl Max Linsert, 6) Franz Heinrich Karl Querdefeld, 7) Karl Gustav Glage, 8) Franz Ludwig Meyer, 9) Franz Julius Alexander Schmidt, 10) Paul Otto Gustav Zernin, 11) Emil August Ernst Troschel, 12) Hans Otto Walter Altmann, 13) Willy Richard Suckdorf, 14) Richard Wilhelm Hermann Korn vereidigt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Kalkwitz, Diözese Calau, Gustav Theodor Wilhelm Friedrich, ist zum zweiten Diakonus an der St. Bartholomäus-Kirche in Berlin, Diözese Berlin I., bestellt worden.

Der bisherige Archidiakonus an der Zwölf-Apostel-Kirche Friedrich Ernst Franz Eduard Kramm ist zum Pfarrer an der Lutherkirche in Berlin, Diözese Friedrichswerder, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Deutsch-Sagar, Diözese Crossen II., Curt Gottlieb Oskar Egidi, ist zum Archidiakonus an der Dankeskirche zu Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Karl Heinrich Georg Heinze ist zum zweiten Pfarrer an der Himmelfahrtskirche in Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Friedrich Sydow ist als Oberlehrer angestellt und der X Realschule in Berlin überwiesen worden.

Geschenke an Kirchen 2c.

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den betreffenden Diöcesen nachbenannten Kirchen 2c. des Regierungsbezirkes Potsdam gespendet wurden:

Angermünde: der Kirche Berk. Grünow von Ungenannt: Altar- und Taufsteindecke, Altar-, Kanzelpult- und Taufsteinbekleidung; von den Rittergutspächter Kühnschen Eheleuten: Taufbecken.

Baruth: der Kirche zu Niebendorf vom Rittergutsbesitzer Wagenmann: Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung; von der Gemeinde: 2 Altarleuchter, Altarteppich nebst Decke; der Kirche zu Lieper vom Malermeister Lehmann-Groß-Lichterfelde: 2 gemalte Altarfenster; von der Frau Rentner Tegetthoff-Berlin: Hostiendose.

Berlin-Land I.: der Kirche zu Friedrichsfelde von Gemeindegliedern: Altar- und Kanzelbekleidung.

Berlin-Land II.: der Kirche zu Stolpe von Gemeindegliedern: 175 zur Tilgung der Kirchthurmbauschuld; vom Baron v. Veltheim-Schönfließ: 100 Mark zu gleichen Zwecken; der Kirche zu Pankow vom Rentner Wicke: Sakristeiofen; von Gemeindegliedern: Altarteppich; von Ww. Stegemann: 600 M. zur Grabpflege.

Altstadt-Brandenburg: der St. Gotthardt-Kirche vom Eisengießereibesitzer Krüger: 2 Altarkandelaber; von Frauen der Gemeinde: Altardecke.

Dom-Brandenburg: der Kirche zu Berchesar vom Rentner Stackebrandt: Altarteppich; der Kirche zu Retzow: von Frau v. Erxleben: Velum; vom Herrn v. Bredow-Retzow, von der Familie Hintze und vom Pfarrer Salzwedel: je 1 gemaltes Kirchenfenster.

Cöln-Land I.: der Kirche zu Steglitz vom Frauen-Missionsverein: Kruzifix; von Frau Pastor Wuthenow: Altardecke; der Luisenkirche in Charlottenburg von der verstorbenen Frau Geheimen Kommerzienrath von Schäffer-Voit: Vermächtniß von 80000 M.

Dahme: der Kirche zu Nieder-Seefeld vom Althüfner nebst Frau und Schwiegermutter: Altarfenster; der Kirche zu Gebersdorf von Fräulein v. Kleist: Taufdecke.

Lindow-Gransee: der Kirche zu Kraatz vom Pensionär Witte; 150 M. zur Grabpflege; von Frau Pastor Dühmert: Velum und Kelchtuch; der Kirche zu Lüdersdorf von Frau Pastor Beschoren: Velum; der Kirche zu Rüthenick von Ungenannt: Ziborium und Patene.

Prenzlau I.: der Kirche zu Fredenwalde vom Rittergutsbesitzer v. Arnim: Stuhl für die Sakristei; der Kirche zu Pinnow von Frau em. Lehrer Bruse: Velum; der reformirten Kirche zu Prenzlau: von Frau Rentner Felgentreff-Berlin: 100 M. zur Beschaffung eines Gasofens; von Konfirmanden: 42 M. zur Beschaffung eines Gasofens.

Pritzwalk: der Kirche zu Schrepkow: von Frau Pfarrer Crusius: Altarpalla.

Spandau: der Kirche zu Germendorf von Ungenannt: Kronleuchter; von Frau Pastor Elster Hostienbüchse; vom Rittergutsbesitzer Sanner-Sannerswalde: 75 M. zur Weihnachts-Bescheerung; vom Rittmeister Dahl-Alt-Thymen: 20 M. für die Armen; der Kirche zu Velten vom Fabrikbesitzer Alb. Schulze: 10 Wandleuchter; von Ungenannt: 25 Rubel zur Ausschmückung der Kirche; vom Ziegeleibesitzer F. Blumberg: 12 M. zum Choralbuch.

Strausberg: der Kirche zu Prädikow von Frau Baronin von Eckardstein-Prötzel: Kanzel- und Altarbekleidung.

Wittstock: der Kirche zu Teetz von der Gemeinde: zwei Kronleuchter.

Königs-Wusterhausen: der Kirche zu Teupitz vom verstorbenen Major a. D. v. Euen: Grundbesitz im Werthe von 18000 M. und Hypotheken-Kapitalien von 2400 M.; der Kirche zu Waltersdorf von Gemeindegliedern: Altarbekleidung mit Ueberdecke.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Wolf Rogoczinsky, (Rogosinsky), Handelsmann,	geboren im März 1875 zu Slotzew, Gouvernement Kalisch, Polen, russischer Staatsangehöriger,	vollendeter schwerer und versuchter schwerer Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. Februar 1894),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	20. Juni 1895.

Beilage
zum 31sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.
Den 2. August 1895.

Statut
der
„Securitas",
Versicherungs-Aktien-Gesellschaft
in Berlin.

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§ 1.

Unter der Firma

„Securitas, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft"

ist eine Aktien-Gesellschaft gebildet, welche ihren Sitz in Berlin hat.

§ 2.

Zweck der Gesellschaft bezw. Gegenstand des Unternehmens ist:

Unfall- und Haftpflicht-Versicherungen aller Art abzuschließen, sowie Gebäude, Mobilien und Waaren gegen Wasserleitungsschäden zu versichern, einschließlich der Ausführung der Reparaturen und bezw. Neubeschaffung von Wasserleitungs-, Gas- und Heizungs-Anlagen.

§ 3.

Die Dauer des Unternehmens wird auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

II. Grundkapital und Aktien.

§ 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus Einer Million Mark, eingetheilt in 1000 Aktien à 1000 Mark. Zu einer Erhöhung des Grundkapitals ist ein Beschluß der Generalversammlung und die staatliche Genehmigung erforderlich.

Die Erhöhung des Grundkapitals bedingt nicht die vorherige Volleinzahlung der Aktien bezw. nicht eine höhere Baareinzahlung auf dieselben als 25 % des Nominalbetrages.

§ 5.

Auf jede Aktie sind 25 % des Nominalwerthes oder Zweihundertfünfzig Mark baar einzuzahlen. Für den Rest von 75 % oder M. 750 bleibt der Aktionär verhaftet und hat darüber einen mit dem gesetzlichen Stempel versehenen, bei Auswärtigen in Berlin domicilirten und an die Ordre der Gesellschaft zahlbaren Wechsel nach dem nachfolgenden Schema A. auszustellen, welcher bei der Gesellschaft deponirt wird und dessen Bezahlung nur nach Maaßgabe dieses Statuts gefordert werden kann.

Die Aktionäre sind verpflichtet, die Wechsel vier Wochen vor Ablauf der in den ausgestellten Exemplaren angegebenen Präsentations-Frist zu erneuern.

§ 6.

Die Aktien bezw. Interimsscheine sind untheilbar. Sie werden auf Namen lautend unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt und mit der ersten zehnjährigen Serie von Dividendenscheinen nebst Talons ausgegeben.

Die Aushändigung einer neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt gegen Einreichung des betreffenden Talons.

§ 7.

Die Aktien bezw. Interimsscheine, welche unter genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden, können nur mit Genehmigung des Aufsichtsrathes auf Andere übertragen werden. Die Uebertragung kann durch Indossament geschehen. In Betreff der Form desselben kommen die Bestimmungen der Art. 11—13 der deutschen Wechselordnung zur Anwendung.

Der Aufsichtsrath kann die Uebertragung ohne Angabe von Gründen verweigern.

Der Rechtsnachfolger im Eigenthum einer Aktie oder eines Interimsscheines hat der Gesellschaft einen Wechsel nach dem Schema A. auszustellen und einzuliefern.

Der neue Erwerber erlangt nicht eher die Rechte eines Aktionärs, als bis die Aktie oder der Interimsschein auf ihn umgeschrieben worden ist. Der Umschreibung muß stets die Ausstellung und Einlieferung der oben erwähnten Wechsel vorhergehen.

§ 8.

Ueber etwa erforderliche weitere Baareinzahlungen auf die Aktien hat der Aufsichtsrath Beschluß zu fassen und die Einzahlungen auf alle ausgegebenen Aktien

gleichmäßig auszuschreiben, welche demgemäß vom Vorstande eingezogen werden. Doch ist der Aufsichtsrath verpflichtet, gleichzeitig mit dieser Ausschreibung eine General-Versammlung zu berufen und derselben den Vermögensstand der Gesellschaft darzulegen.

§ 9.

Wenn ein Aktionär die geforderte Einzahlung in der gesetzten Frist nicht leistet, oder die Erneuerung des Wechsels nicht rechtzeitig bewirkt, oder den ihm zur Zahlung präsentirten Wechsel nicht einlöst, so hat die Gesellschaft das Recht, entweder die Zahlung resp. den Wechsel im Wege der Klage geltend zu machen, oder den betreffenden Aktionär seines Anrechtes in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen zum Vortheil der Gesellschaft für verlustig zu erklären.

§ 10.

Stirbt ein Aktionär, so steht es der Gesellschaft frei, wenn die Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger nicht binnen sechs Monaten vom Todestage des Erblassers an, die nach § 7 genehmigte Uebertragung auf qualifizirte und dem Aufsichtsrathe genehme Erwerber nachweisen, das Antheilsrecht zum Börsenpreise oder öffentlich in Gemäßheit des § 11 für Rechnung und auf Kosten der Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger zu verkaufen.

§ 11.

Wenn ein Aktionär in Konkurs geräth oder außergerichtliche Stündung oder Nachlaß bei seinen Gläubigern nachsucht, wenn gegen ihn eine Exekution fruchtlos vollstreckt, oder wenn ihm sonst die freie Verfügung über sein Vermögen entzogen wird, endlich wenn ein Aktionär in ein außerdeutsches Land übersiedelt, wo das deutsche Wechselrecht nicht in allen Punkten Geltung hat, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, von dem Aktionär oder seinen Rechtsnachfolgern und Rechtsvertretern, resp. der Gläubigerschaft der Konkursmasse zu verlangen, daß innerhalb vierwöchentlicher Frist entweder die von ihm der Gesellschaft ausgestellten Wechsel durch Baarzahlung eingelöst, in welchem Falle der Baarbetrag, soweit er noch nicht eingefordert ist, (§ 8) zu Gunsten des betreffenden Aktionärs oder seiner Rechtsnachfolger bis zum statutenmäßigen Eintritt der Fälligkeit zinsbar angelegt wird, oder genügende Sicherheit für Erfüllung seiner desfallsigen Verpflichtungen, sei es durch Deponirung vom Aufsichtsrathe gut geheißener deutscher Werthpapiere oder durch Bürgschaftsbestellung geleistet, oder ein neuer der Gesellschaft genehmer Erwerber der Aktien vorgeschlagen werde. Wird diesem Verlangen nicht rechtzeitig entsprochen, dann ist der Aufsichtsrath befugt, die betreffenden Aktien zum Börsenpreise oder öffentlich in Berlin für Rechnung und auf Kosten des Aktionärs verkaufen und dem Meistbietenden zuschlagen zu lassen, sofern der Aufsichtsrath denselben als Aktionär annehmbar findet.

§ 12.

Tritt den vorstehenden Bestimmungen (§§ 10 und 11) entsprechend ein Verkauf von Antheilrechten ein, dann hat der Aktionär resp. der Inhaber der Aktien oder Interimsscheine diese nebst Dividendenscheinen und Talons innerhalb vier Wochen nach geschehener Aufforderung zurückzuliefern, widrigenfalls die Gesellschaft befugt ist, die Aktien bezw. Interimsscheine durch dreimalige, innerhalb vier Wochen zu bewirkende Insertionen in dem Gesellschaftsblatte für ungültig zu erklären und eine gleiche Anzahl neuer Aktien bezw. Interimsscheine nebst Dividendenscheinen und Talons unter neuen Nummern auszufertigen.

Uebersteigt in den Fällen der §§ 10 und 11 der Erlös nach Abzug aller Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Aktionär, dann hält die Gesellschaft den Mehrbetrag zur Verfügung des Berechtigten. Deckt dagegen der Erlös nach Abzug aller Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Aktionär nicht, dann ist die Gesellschaft befugt, die Wechsel geltend zu machen, wie es ihr nach Lage der Verhältnisse angemessen erscheinen wird.

§ 13.

Ist eine Aktie oder ein Interimsschein verloren oder vernichtet worden, so soll auf Antrag des im Aktienbuche eingetragenen Eigenthümers sechs Wochen nach vorhergegangener dreimaliger Aufforderung in dem im § 17 genannten Blatte diese Aktie vom Vorstande ausdrücklich annullirt und eine neue Aktie bezw. ein neuer Interimsschein unter gleicher Nummer gegen Erstattung der Kosten ausgestellt und registrirt werden.

§ 14.

Gegen Umtausch defekt gewordener Aktien und Interimsscheine kann der Vorstand neue Urkunden ausgeben, welche die gleiche Nummer und den Namen des jeweiligen Eigenthümers tragen. Die eingetauschten Exemplare sind von dem Vorstande zu annulliren und im Depot der Gesellschaft zu hinterlegen. Die Kosten der neuen Ausfertigung hat der Eigenthümer zu tragen.

§ 15.

Eine Kraftloserklärung verloren gegangener Dividendenscheine und Talons findet nicht statt.

Dividenden, welche binnen vier Jahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden sind, nicht abgehoben worden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Ist aber der Verlust eines Dividendenscheines innerhalb obiger Frist dem Aufsichtsrathe angezeigt worden, so wird der Betrag der auf denselben entfallenen Dividende demjenigen, von welchem oder in dessen Namen die Anzeige erstattet ist, auf Anfordern innerhalb einer ferneren, vom Ablauf der vier Jahre zu berechnenden Präklusiv-Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inzwischen von einem dritten eingereicht und realisirt ist.

Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verlust eines Dividendenscheines nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder die Realisation des Scheines zu vertagen.

Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon weder

in demjenigen Dividenden-Zahlungstermine, in welchem die neuen Dividendenscheine ausgegeben worden, noch in dem nächstfolgenden präsentirt ist, an den eingetragenen Aktien-Besitzer.

§ 16.

Die Belegung der Fonds des Grundkapitals, sowie des zu bildenden Reservefonds und des event. Sparfonds (§. 45) darf nur erfolgen:

a) in pupillarisch sicheren Hypotheken;
b) in Inhaber-Papieren, welche von dem deutschen Reiche oder von einem zu demselben gehörigen Staate emittirt oder garantirt, oder welche unter Autorität eines der vorgedachten Staaten von Kommunen ausgestellt und mit einem ein für alle Mal bestimmten Satze verzinslich sind;
c) durch Beleihung von Inhaber-Papieren, analog den Grundsätzen der Reichsbank, jedoch nicht auf längere als dreimonatliche Frist.

Die Belegung in anderen Papieren ist nur soweit und in dem Umfange statthaft, als von einem fremden Staate für die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in demselben Kautionen in diesen Papieren gefordert werden.

Die Vorschriften über die Anlegung der Gesellschafts-Gelder finden keine Anwendung auf die durch den Geschäftsverkehr entstehenden Außenstände bei Bankhäusern und Agenten.

Der Erwerb von Grundstücken ist nur so weit gestattet, als es sich um die Beschaffung von Geschäftslokalen für die Gesellschaft handelt, oder insoweit derselbe im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt, um eine für die Gesellschaft eingetragene Forderung zu retten.

Der Aufsichtsrath ist befugt, die Veranlagung der Gesellschaftsfonds und Prämiengelder nach Maaßgabe der vorstehenden Grundsätze jeweilig durch besondere Instruktionen zu regeln.

§ 17.

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft gelten als gehörig publicirt, wenn sie einmal im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger veröffentlicht worden sind.

§ 18.

Soweit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, muß jeder Aktionär in dem Gerichtsstande der Gesellschaft selbst Recht nehmen.

Alle Zustellungen an die Aktionäre erfolgen rechtsgültig an die von ihnen zu bestimmende, in Berlin wohnende Person, oder in Ermangelung einer solchen nach Maaßgabe der gesetzlichen Vorschriften der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich.

III. Organisation und Verwaltung der Gesellschaft.

§ 19.

Organe der Gesellschaft sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrath,
3. die Generalversammlung.

a) Der Vorstand.

§ 20.

Der Vorstand, welcher aus einem oder mehreren Direktoren besteht, hat alle Rechte und Pflichten, welche dem Vorstande einer Aktien-Gesellschaft gesetzlich zustehen und obliegen.

§ 21.

Die dem Aufsichtsrathe obliegende Wahl des Vorstandes erfolgt zu notariellem Protokoll und es sind die Namen desselben, sowie jeder Personenwechsel durch das Gesellschaftsblatt (§ 17) bekannt zu machen.

§ 22.

Der Vorstand kann mit Genehmigung des Aufsichtsrathes gemäß Art. 235 des Gesetzes vom 18. Juli 1884 zum Betriebe von Geschäften der Gesellschaft und zur Vertretung der letzteren in Bezug auf diese Geschäftsführung Bevollmächtigte oder Prokuristen (Art. 234) bestellen, denen zu ihrer Legitimation eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Vollmacht ertheilt wird. Die Namen dieser Bevollmächtigten bezw. Prokuristen sind durch das Gesellschaftsblatt bekannt zu machen.

§ 23.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maaßgabe des Statuts und der gesetzlichen Vorschriften.

Er ernennt und entläßt selbstständig alle Beamten, General- und Unter-Agenten der Gesellschaft. Zur Anstellung von Beamten, welche ein Jahresgehalt von mehr als 3000 Mark beziehen oder auf längere Dauer als ein Jahr angestellt werden, bedarf der Vorstand der Genehmigung des Aufsichtsrathes.

§ 24.

Alle Urkunden und Erklärungen sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie mit der Firma der Gesellschaft unterzeichnet sind und die eigenhändige Unterschrift des Vorstandes beigefügt ist.

Insoweit aber für die Vornahme von Rechtshandlungen Bevollmächtigte, bezw. Prokuristen bestellt sind (§ 22), gelten die bezüglichen Urkunden resp. Erklärungen für die Gesellschaft auch dann als rechtsverbindlich, wenn der Gesellschaftsfirma die eigenhändige Unterschrift der Bevollmächtigten bezw. Prokuristen mit einem die Bevollmächtigung bezw. Prokura andeutenden Zusatze beigefügt wird.

§ 25.

Die Dauer und die sonstigen Bedingungen der Anstellung der Vorstandsmitglieder, insbesondere die ihnen zu gewährende Besoldung und Tantième vom Reingewinne der Gesellschaft, hat der Aufsichtsrath durch einen mit ihnen abzuschließenden Vertrag festzustellen.

b) Der Aufsichtsrath.

§ 26.

Der Aufsichtsrath besteht aus mindestens drei und höchstens aus sieben Mitgliedern, welche von der

Generalversammlung aus der Zahl der Aktionäre gewählt werden.

Der Aufsichtsrath ist daher gehörig konstituirt, auch wenn er nur aus drei Mitgliedern besteht.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes werden in der ersten Generalversammlung (§ 49) auf das erste Geschäftsjahr, in den späteren Generalversammlungen auf vier Geschäftsjahre gewählt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Für den Fall des außerordentlichen Ausscheidens einzelner Mitglieder bilden die übrig bleibenden den Aufsichtsrath, so lange noch mindestens drei Mitglieder vorhanden sind.

§ 27.

Der Aufsichtsrath wählt alljährlich nach der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, die Wahl geschieht zu Protokoll. Die Wiederwahl ist statthaft.

Alle statutengemäß vom Aufsichtsrathe vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so werden diejenigen Beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorsitzenden resp. des die Verhandlung leitenden Mitgliedes gezogen wird.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Aufsichtsrathes legitimiren sich Dritten und Behörden gegenüber durch ein auf Grund der Wahlprotokolle ausgestelltes notarielles Attest.

Urkunden und Verträge, welche statutenmäßig vom Aufsichtsrathe zu vollziehen oder zu bestätigen sind, gelten als verbindlich gezeichnet, wenn sie die eigenhändige Unterschrift des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes oder seines Stellvertreters tragen.

§ 28.

Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung, derselbe kann sich von dem Gange der Geschäfte der Gesellschaft jederzeit unterrichten, die Bücher und Schriften derselben einsehen und den Bestand der Kasse, der Wechsel-Portefeuilles, Effekten-Vorräthe, Dokumente, Lombards u. s. w. untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten. Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Der Aufsichtsrath hat im Uebrigen alle gesetzlichen und diejenigen besonderen Befugnisse, welche ihm in dem gegenwärtigen Statut ausdrücklich überwiesen sind. Seine Genehmigung ist erforderlich zur Ernennung von Bevollmächtigten bezw. Prokuristen (§ 22) und zur Anstellung von Beamten, deren Jahresgehalt den Betrag von Dreitausend Mark übersteigt oder welche auf länger als Jahresdauer engagirt werden sollen. (§ 23.)

Zu seiner Kompetenz gehört ferner:

a) die Genehmigung zum Erwerb, zur Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken;
b) die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, unbeschadet ihrer Entschädigungs-Ansprüche aus bestehenden Verträgen, jederzeit zu widerrufen.

Der Aufsichtsrath ist verpflichtet, mindestens halbjährlich die Kassen- und Vermögens-Bestände der Gesellschaft durch hierzu kommittirte Mitglieder zu revidiren; die mit der Revision beauftragten Kommissarien haben ihren Befund zu Protokoll zu bringen. Der Aufsichtsrath darf zur Ausübung einzelner bestimmter Funktionen ein einzelnes oder mehrere Mitglieder delegiren.

Der Aufsichtsrath hat endlich über alle Punkte endgültig zu beschließen, welche durch Statut oder Gesetz nicht ausdrücklich der Generalversammlung zugewiesen sind.

§ 29.

Zu den Sitzungen des Aufsichtsrathes werden die Mitglieder des Aufsichtsrathes und Vorstandes vom Vorsitzenden oder in dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche, die Berathungsgegenstände enthaltende Einladung berufen. Eine Berufung muß und zwar längstens innerhalb acht Tagen erfolgen, sobald zwei Mitglieder des Aufsichtsraths oder der Vorstand darauf antragen.

Nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder — in dessen Verhinderung — des stellvertretenden Vorsitzenden können Beschlüsse des Aufsichtsrathes durch Einholung schriftlicher Vota gefaßt werden.

§ 30.

Beschlußfähig ist der Aufsichtsrath, wenn mindestens drei Mitglieder und unter diesen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Majorität gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bezw. dessen Stellvertreters.

Der Vorstand wohnt den Sitzungen des Aufsichtsrathes auf Verlangen des letzteren mit berathender Stimme bei.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrathes wird ein Protokoll geführt und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

§ 31.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes haben Anspruch auf Erstattung der behufs Ausführung ihres Amtes erforderlichen baaren Auslagen.

Außerdem erhält der Aufsichtsrath die nach § 44 dieses Statuts festzustellende Tantième vom Reingewinne.

Auf den ersten Aufsichtsrath findet aber die Vorschrift des Art. 192 des Gesetzes vom 18. Juli 1884 Anwendung.

c) Die Generalversamlung.

§ 32.

Innerhalb der ersten sechs Monate jedes Kalenderjahres findet in Berlin die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre statt, dieselbe ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrathes oder in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu berufen. Außerdem kann der Aufsichtsrath jederzeit außerordentliche Generalversammlungen berufen und ist dazu binnen vier Wochen verpflichtet, wenn der Vorstand oder Aktionäre, deren Antheile zusammen mindestens den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Berufung beantragen. Im Uebrigen sind für die Berufung der Generalversammlungen die gesetzlichen Vorschriften maaßgebend.

§ 33.

Die Einladung zu den Generalversammlungen geschieht unter Angabe der Tagesordnung durch einmalige mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage erfolgende Bekanntmachung in dem Gesellschaftsblatte. Anträge von Aktionären, welche in der ordentlichen Generalversammlung zur Beschlußfassung gelangen sollen, müssen innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist beim Aufsichtsrath oder Vorstand angemeldet werden.

§ 34.

Zur Theilnahme an den Generalversammlungen sind diejenigen Aktionäre berechtigt, welche als solche spätestens acht Tage vor der Generalversammlung in das Aktienbuch eingetragen sind.

Den in dieser Weise berechtigten Aktionären, welche sich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten an der Generalversammlung betheiligen wollen, werden Eintrittskarten ertheilt. In der Generalversammlung giebt jede Aktie eine Stimme. Mehr als einhundert Stimmen darf ein Aktionär weder für sich noch in Vertretung zusammen auf sich vereinigen.

Stimmberechtigte Aktionäre können sich nur durch andere, mit schriftlicher Vollmacht versehene Aktionäre vertreten lassen.

Ueber die Anerkennung der Vollmachten, sofern dieselben nicht gerichtlich oder notariell beglaubigt sind, entscheiden bei entstehendem Zweifel die in der Versammlung anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrathes nach Majorität. Die Vollmachten bleiben in der Verwahrung der Gesellschaft.

Weibliche Personen sind von der persönlichen Theilnahme an der Generalversammlung ausgeschlossen. Minderjährige oder anderweit bevormundete Personen werden durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Männer, Kaufleute und Firmen durch ihre handelsrechtlichen und im Handelsregister eingetragenen Bevollmächtigten, juristische Personen durch ihre gesetzlichen Repräsentanten vertreten, auch wenn diese nicht Aktionäre sind. Eine Firma darf aber nur durch Einen vertreten werden. Ehemänner bedürfen zur Vertretung ihrer Ehefrauen keiner besonderen Vollmacht.

§ 35.

In der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder in dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz. Sind diese beiden Personen an der Ausübung des Amtes als Vorsitzender verhindert, so ist ein anderes hierzu bereites Mitglied des Aufsichtsrathes berechtigt, die Versammlung zu leiten. Wer den Vorsitz führt ist befugt, sofern er es als erforderlich erachtet, einen oder zwei Aktionäre zu ernennen, die während seiner Leitung das Geschäft der Einsammlung von Stimmzetteln und der Stimmzählung besorgen.

Ueber die Verhandlung in der Generalversammlung wird ein notarielles oder gerichtliches Protokoll aufgenommen, welchem eine Präsenzliste beizufügen ist. Dasselbe ist von dem bei Schluß der Versammlung fungirenden Vorsitzenden und eventuell von den während seiner Leitung thätig gewesenen Stimmzählern zu unterzeichnen.

Die anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrathes und Vorstandes sowie alle an der Versammlung theilnehmenden Aktionäre sind auf ihr Verlangen befugt, das Protokoll mitzuunterzeichnen.

Das Protokoll hat für alle Aktionäre, auch für die abwesenden, volle Gültigkeit und Verbindlichkeit.

§ 36.

Bei Beschlüssen der Generalversammlung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit (§ 34), vorbehaltlich jedoch der Special-Vorschriften in § 39 und §§ 46 bis 48.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 37.

Der Vorsitzende bestimmt den Abstimmungsmodus, bei Wahlen muß aber stets geheime Abstimmung mittelst Stimmzetteln erfolgen, sofern nicht ein anderer vom Vorsitzenden vorgeschlagener Abstimmungsmodus von der Versammlung einstimmig genehmigt ist. Ergiebt bei Wahlen die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden nur Diejenigen, welche für die zu besetzenden Stellen die relativ meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Zahl der zu Wählenden in die engere Wahl gebracht.

Bei Stimmengleichheit in der engeren Wahl entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorsitzenden gezogen wird.

§ 38.

In der ordentlichen Generalversammlung hat der Vorstand über die Geschäftslage, den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft unter Vorlegung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr, und der Aufsichtsrath über die Prüfung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und des Vorschlags zur Gewinnvertheilung Bericht zu erstatten. Ueber Genehmigung der Bilanz und Ertheilung der Decharge entscheidet die Generalversammlung.

§ 39.

Die Generalversammlung beschließt ferner mit verbindlicher Kraft für alle Aktionäre der Gesellschaft:

a) über Anträge, die in den Angelegenheiten der Gesellschaft vom Aufsichtsrathe, vom Vorstande oder von Aktionären in Gemäßheit der gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen gestellt werden;
b) über Aenderung des Statuts, insbesondere auch über die Aenderung des Gegenstandes und der Firma der Gesellschaft;
c) über die Erhöhung des Grundkapitals;
d) über die Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Aktiengesellschaft;
e) über die Entlassung von Aufsichtsrathsmitgliedern;
f) über die Auflösung der Gesellschaft nach näherer Bestimmung der §§ 46—48.

In der Generalversammlung darf nur über solche Gegenstände beschlossen werden, welche auf der rechtzeitig publizirten Tagesordnung gestanden haben.

Ausgenommen hiervon ist der Beschluß über den in der Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

Ueber die sub b, c, d aufgeführten Gegenstände kann nur mit einer Majorität von mindestens drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals, so daß hierbei jede Aktie ohne Einschränkung eine Stimme gewährt, rechtsverbindlich beschlossen werden und über den Gegenstand ad d nur dann, wenn ein bezüglicher Antrag auch bereits die Zustimmung des Aufsichtsrathes erhalten hat.

In dem unter lit. d erwähnten Falle muß diese Majorität außerdem noch mindestens die Hälfte des ausgegebenen Aktien-Kapitals repräsentiren. Die Beschlüsse der Generalversammlung über die sub b, c und d bezeichneten Gegenstände bedürfen überdies der staatlichen Genehmigung.

IV. Bilanz, Dividende, Reservefonds.

§ 40.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird durch den Vorstand vollständige Inventur gemacht und die Bilanz gezogen.

Die Aufstellung der Jahresrechnung und der Bilanz seitens des Gesellschafts-Vorstandes und deren Prüfung und Feststellung seitens des Aufsichtsrathes, event. der Revisoren, muß so zeitig erfolgen, daß die Vorlegung an die Aktionäre innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres bewirkt werden kann. Gewinn- und Verlust-Rechnung und die Bilanz sind in dem Gesellschaftsblatte zu publiciren und außerdem nebst dem Jahres-Berichte zu dem Handelsregister einzureichen, wie auch der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

§ 41.

Bei Aufstellung der Jahresrechnung treten den Einnahmen des Rechnungsjahres hinzu:

a. die aus den Vorjahren für die laufenden Risikos reservirten Prämien;
b. die im Vorjahre zurückgestellten Reserven für die noch nicht regulirten Schäden;
c. das Guthaben auf Zinsen, welche im nächsten Rechnungsjahre zahlbar werden, bis zum Jahresschlusse berechnet (Stückzinsen).

Dagegen kommen außer der gesammten Jahresausgabe, zu welcher die Organisations-, Einrichtungs- und Verwaltungskosten in ihrem vollen Betrage gehören, in Ausgang:

a. die Prämien-Reserve für die am Schlusse des Rechnungsjahres noch nicht abgelaufenen Versicherungen;
b. die Reserve zur Deckung der angemeldeten, aber noch nicht berichtigten Schäden in Höhe der angemeldeten bezw. nach gewissenhafter Schätzung bemessenen Beträge;
c. die Abschreibungen auf die der Gesellschaft gehörigen Grundstücke oder anderes Besitzthum, welche für Grundstücke nicht unter ein Procent und für Mobilien nicht unter fünf Procent des Erwerbswerthes jährlich betragen dürfen;
d. die Abschreibungen auf zweifelhafte Forderungen, deren Höhe unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände für jeden Fall festzustellen ist;
e. der Verlust auf die Cours habenden Papiere, nach Maaßgabe der gesetzlichen Vorschrift.

§ 42.

Bei Aufstellung der Bilanz sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften anzuführen:

I. Unter den Aktivis:

a. der durch Wechsel gedeckte und noch nicht entrichtete Betrag des Grundkapitals;
b. der baare Kassenbestand am Jahresschlusse;
c. der Bestand an Effekten und Werthpapieren; dieselben müssen nach Gattungen specificirt und nach Maaßgabe der gesetzlichen Vorschrift in Ansatz gebracht werden; der Nominalbetrag jeder Gattung ist vor der Linie anzugeben;
d. die Ausstände und Forderungen der Gesellschaft aller Art, unter Berücksichtigung des Werthes, welchen sie nach den erforderlichen Falles stattgehabten Abschreibungen am Schlusse des Jahres haben;
e. die der Gesellschaft gehörigen Grundstücke oder anderes Besitzthum nach ihrem Anschaffungs- oder Herstellungspreise unter Berücksichtigung der stattgehabten Abschreibungen und nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen;
f. das Guthaben auf Zinsen, welche erst im nächsten Rechnungsjahre zahlbar werden, bis zum Jahresschlusse berechnet (Stückzinsen).

II. Unter den Passivis:

a) der Nominal-Betrag der ausgegebenen Gesellschafts-Aktien (des Grundkapitals) und der Bestand der Reservefonds, sowie des Sparfonds (§ 45);
b) die Prämien-Reserve für die am Schlusse des Jahres noch nicht abgelaufenen Versicherungen;

c) die Schaden-Reserve für die angemeldeten, aber am Schlusse des Jahres noch nicht berichtigten Schäden in Höhe der angemeldeten bezw. nach gewissenhafter Schätzung bemessenen Beträge;

d) die Schulden der Gesellschaft aller Art und zwar Kapitalien ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit;

e) die im Voraus vereinnahmten Zinsen, soweit dieselben in das nächste Rechnungsjahr gehören;

f) die Reserve für die laufenden, in das laufende Rechnungsjahr gehörigen, aber noch nicht baar verausgabten Kosten.

Der aus der Vergleichung der Aktiva und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust ist am Schlusse der Bilanz besonders anzugeben und bildet der erstere den Reingewinn der Gesellschaft.

§ 43.

Der Gewinn des Rechnungsjahres wird zunächst, wenn durch Verluste in den Vorjahren das Grundkapital angegriffen ist, zu dessen Wiederherstellung verwendet.

§ 44.

Der Reingewinn wird nach folgenden Grundsätzen verwendet:

a) zunächst sind fünf Prozent zum Reservefonds zurückzulegen, bis derselbe die Höhe von zehn Prozent des Gesammt-Kapitals erreicht hat (Art. 185 b. und 239 b. des Gesetzes vom 18. Juli 1884). In diesen Reservefonds fließen auch die Agio-Gewinne, welche bei Erhöhung des Gesammt-Kapitals durch Ausgabe weiterer Aktien erzielt werden sollten;

sodann werden:

b) vorweg fünf Prozent Dividende auf das baareingezahlte Grundkapital für die Aktionäre ausgeschieden;

von dem Reste erhalten:

c) die Mitglieder des Aufsichtsrathes zwanzig Prozent;

d) der Vorstand und die Beamten die ihnen kontraktlich bewilligten Tantièmen.

Der hiernach verbleibende Rest wird nach Abzug dessen, was in Gemäßheit des § 45 etwa in den Sparfonds gelegt wird, als Superdividende auf die Aktien vertheilt.

Die Dividende wird jährlich gegen Einlieferung des betreffenden Dividendenscheines an den durch den Aufsichtsrath in dem Gesellschaftsblatte bekannt zu machenden Stellen sofort nach der Generalversammlung gezahlt.

Der obenerwähnte Reservefonds dient ausschließlich zur Deckung von Verlusten, welche sich aus der Bilanz ergeben und erst wenn dieser sowie der Sparfonds (§ 45) erschöpft ist, kann das Grundkapital angegriffen werden.

§ 45.

Nach Ermessen des Aufsichtsrathes kann außer dem gesetzlichen Reservefonds ein Sparfonds angelegt und aus dem Reingewinn in Gemäßheit des § 44 dotirt werden.

Dieser Sparfonds soll die Höhe von Einer Million Mark nicht übersteigen und es dürfen in keinem Jahre mehr als höchstens zwanzig Prozent des Reingewinnes für diesen Zweck verwendet werden.

Er kann jederzeit zur Deckung außerordentlicher Schäden oder Verluste und für sonstige unvorhergesehene Fälle, namentlich auch um eine möglichst gleichmäßige Höhe der Dividende festzuhalten, nach Beschluß des Aufsichtsrathes herangezogen werden.

V. Auflösung der Gesellschaft.

§ 46.

Die Auflösung kann nur dann gültig beschlossen werden, wenn der desfallsige Antrag entweder durch den Aufsichtsrath oder von einer Anzahl von Aktionären, die zusammen mindestens den zwanzigsten Theil des Grundkapitals besitzen, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gestellt ist.

§ 47.

Bei der Beschlußfassung über den Antrag auf Auflösung giebt jede Aktie ohne Unterschied eine Stimme, so daß in diesem Falle keine Beschränkung der Stimmberechtigung eintritt. Der Beschluß kann gültig nur in einer besonders dazu berufenen außerordentlichen Generalversammlung gefaßt werden, in welcher mehr als die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Zur Herbeiführung des Beschlusses gehört eine Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals.

§ 48.

Diejenige Generalversammlung, welche nach den vorstehenden Bestimmungen die Auflösung rechtsgültig beschließt, hat auch zu bestimmen, durch wen die Liquidation erfolgen soll, deren Modalitäten, soweit sie nicht durch das Gesetz bestimmt sind, sie gleichzeitig festsetzt. Eine Abänderung der §§ 46, 47 und 48 des Statuts kann nur unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen erfolgen, welche darin für die Herbeiführung des Auflösungs-Beschlusses festgesetzt sind.

VI. Uebergangs-Bestimmungen.

§ 49.

Unmittelbar nach Errichtung der Gesellschaft findet die erste Generalversammlung zur Wahl des Aufsichtsrathes statt. Einer Einladung bedarf es nicht.

Der in dieser Generalversammlung gewählte Aufsichtsrath ist autorisirt, wenn er bei seiner Wahl in beschlußfähiger Anzahl versammelt ist (§ 30), sogleich und ohne daß es einer Benachrichtigung der abwesenden Aufsichtsrathsmitglieder über die auf sie gefallene Wahl resp. einer Einladung derselben bedarf, die Wahl des Vorstandes vorzunehmen, auch den Engagementsvertrag mit demselben zu vereinbaren, vorbehaltlich des Eintritts der Rechtsbeständigkeit des letzteren nach erfolgter Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

Die Generalversammlung wählt unter Leitung ihres Alterspräsidenten ihren Vorsitzenden nach Majorität der Köpfe nnd faßt ihre Beschlüsse dergestalt, daß jeder Theilnehmer eine der Zahl der von ihm gezeichneten bezw. auf Grund schriftlicher Vollmacht vertretenen Aktien gleichkommende Anzahl Stimmen hat. Die Majorität der Stimmen entscheidet. Der Umfang des Stimmrechts wird erforderlichenfalls aus den Zeichnungsscheinen und bezw. Vollmachten konstatirt.

Die Wahl des Aufsichtsrathes erfolgt, falls kein Widerspruch erhoben wird, per Acclamation, andernfalls durch Stimmzettel gemäß den Bestimmungen im § 37.

Die Erschienenen sind im Protokoll namentlich aufzuführen.

Ebenso wählen die anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrathes, sofern sie bei ihrer Wahl in beschlußfähiger Zahl versammelt sind (§ 30), für ihre im Vorstehenden vorgeschriebenene konstituirende Sitzung einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden nach Majorität und verhandeln sodann gemäß den über den Aufsichtsrath geltenden Bestimmungen dieses Statuts; über die Sitzung wird ein notarielles Protokoll aufgenommen.

Der von der Generalversammlung erwählte erste Aufsichtsrath gilt als rechtsbeständig, wenn er in der Zahl von mindestens drei Mitgliedern erwählt ist.

§ 50.

Sollte das gegenwärtige Statut behufs Erlangung der staatlichen Konzession und bezw. zur Herbeiführung seiner Eintragsfähigkeit in das Handelsregister irgend welcher redaktioneller Modifikationen bedürfen, so ist der Aufsichtsrath ermächtigt, diese Abänderungen mittelst notarieller oder gerichtlicher Erklärung vorzunehmen. Es genügt, wenn die Erklärung von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrathes abgegeben wird.

Die Gesammtheit der Aktienzeichner bezw. Aktionäre unterwirft sich diesen Abänderungen.

§ 51.

Das erste Geschäftsjahr soll ausnahmsweise die Zeit vom Geschäftsbeginn bis 31. Dezember des nächstfolgenden Jahres umfassen, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufstellung der Inventur und Billanz zu einem früheren Termin.

VII. Staats-Aufsicht.

§ 52.

Die Staatsregierung ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Kommissar zu bestellen, welcher das Recht hat, die Gesellschafts-Organe, einschließlich der Generalversammlung, auf Kosten der Gesellschaft gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Kassen, Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Anlage A.

Formular des auszustellenden Wechsels.

. . . . den . . . . 189 . .

Für Mark 750. —

Vier Wochen nach Vorzeigung, welche spätestens am . . . . erfolgen muß, zahle . . . . . in Berlin bei . . . . gegen diesen . . . . Wechsel an die Ordre der **„Securitas", Versicherungs-Aktien-Gesellschaft** daselbst die Summe von **Siebenhundertfünfzig Mark.**

Unterschrift:

. . . .

Zur Aktie Nr. ....

Anlage B.

Formular des Interims-Scheins.

„Securitas“,
Versicherungs-Aktien-Gesellschaft
in Berlin.

Interims-Schein Nr. ______

Herr N. N. hat diesen Interims-Schein durch baare Einzahlung von **Zweihundertfünfzig Mark** und Hinterlegung eines Wechsels von **Siebenhundertfünfzig Mark** erworben und ist dadurch Aktionär der **„Securitas“, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft** geworden. Als solcher hat er nach Inhalt des Statuts verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft, sowie an dem Gewinn und Verlust derselben.

Dieser Interims-Schein kann nach § 7 des Statuts nur mit Genehmigung des Aufsichtsraths auf einen Anderen übertragen werden.

Berlin, den . . . . 189 . .

„Securitas“,
Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath: Der Vorstand:

. . . .

(Faksimile des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes.) (Faksimilirte Unterschrift.)

Eingetragen in das Aktienbuch Fol. . . . Nr. . . .

Unterschrift des Kontrolbeamten.

. . . .

Anlage C.

Formular zum Dividenden-Schein.

№ ______

Dividenden-Schein Nr. ______ zum Interims-Schein
der
„Securitas“, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft
in
B e r l i n.

Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Einlieferung desselben die auf obigen Interims-Schein für das Geschäftsjahr 18 . . entfallende Dividende, deren Betrag vom Aufsichtsrathe bekannt gemacht wird.

Berlin, den . . . . 189 . .

„Securitas“,
Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath: Der Vorstand:

. . . .

(Faksimile des Vorsitzenden.) (Faksimilirte Unterschrift.)

Rückseite.

Dividenden-Scheine welche innerhalb vier Jahren, von dem 31. Dezember desjenigen Jahres ab gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind, nicht erhoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Eine Kraftloserklärung verloren gegangener Dividenden-Scheine und Talons findet nicht statt. (§ 15 des Statuts.)

Anlage D.

Formular zum Talon.

Vorderseite.

Talon
zum
Interims-Schein Nr.
der
„Securitas", Versicherungs-Aktien-Gesellschaft
in
Berlin.

Eingetragen sub Fol. . . . . des Registers.

. . . .
Unterschrift des Kontrolbeamten.

Rückseite.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen Einlieferung desselben am . . ten . . . . 18 . . die . . . . Serie der Dividendenscheine zu dem umstehend bezeichneten Interims-Schein.

Berlin, den . . . . 18 . .

„Securitas",
Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath: | Der Vorstand:

. . . .
(Faksimile des Vorsitzenden.) | (Faksimile.)

Eine Kraftloserklärung verloren gegangener Dividenden-Scheine und Talons findet nicht statt. (§ 15 des Statuts.)

Ministerium des Innern.

Dem angehefteten, durch notarielle Verhandlung vom 29. Dezember v. Js. verlautbarten Statute der „Securitas" Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin wird mit der Maßgabe, daß im § 16b des Statuts die Worte „Korperationen oder" und im § 34, 2. Absatz, die Worte „mit Ausnahme der im § 39 Absatz 4 gedachten Fälle und §§ 47, 48" gestrichen werden und unter der Voraussetzung, die staatliche Genehmigung ertheilt, daß demnächst die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister auf Grund dieses Statuts erfolgt.

Berlin, den 8. Mai 1895.

L. S.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. Haase.

Genehmigungsurkunde
I. A. 4379.

* * *

Bekanntmachung.

Vorstehendes Statut der Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Securitas" in Berlin und die Genehmigungs-Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom 8. Mai d. Js. bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eintragung ins Handelsregister erfolgt ist.

Berlin, den 22. Juli 1895.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung: Friedheim.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen				
1.	2.	3.	4.	5.	6
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Josef Weißenbach, Bäcker und Schlächter,	geboren am 10. Oktober 1839 zu Lech, Bezirk Bludenz, Vorarlberg, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	30. Mai 1895.
2	Johann Zintl, Kellner,	geboren am 4. Februar 1857 zu Schmetzthal, Bezirk Eger, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	17. Mai 1895.
3	Josef Bodeschinsky (Bodesinsky), Schneider,	geboren am 3. Januar 1835 zu Kosmonos, Bezirk Jungbunzlau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	18. Juni 1895.
4	Anna Kamenitz, Näherin,	geboren am 31. Dezember 1869 zu Adler-Kostelelz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	14. Juni 1895.
5	Therese König,	geboren am 24. November 1869 zu Hundschitz, Bezirk Mies, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	10. Juni 1895.
6	Aloisia Kopp, Kellnerin,	geboren am 15. Dezember 1869 zu Obernberg, Bezirk Ried, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	16. Mai 1895.
7	Josef Kubu, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1862 zu Cernovic, Bezirk Pilgram, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Führung falscher Zeugnisse,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	16. Juni 1895.
8	Die Zigeuner: a. Anton Lagrin, b. Karl Lagrin, c. Raimund Lagrin, d. Franziska Lagrin, e. Barbara Lagrin,	angeblich 28 Jahre alt, 20 Jahre alt, 18 Jahre alt, 22 Jahre alt, 23 Jahre alt, sämmtlich geboren und ortsangehörig zu Neustadl, Bezirk Friedland, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	24. Mai 1895.
9	Die Zigeunerinnen: a. Eva Lotza, verehelicht, b. Pauline Lotza, ledig, c. Anna Lotza, ledig,	angeblich 40 Jahre alt, 13 Jahre alt, 21 Jahre alt, sämmtlich geboren und ortsangehörig zu Oswiecim, Bezirk Wadowice, Galizien,	Landstreichen, desgleichen, Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	18. Mai 1895.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5	6
10	Juliane Münch, verehelichte Zigeunerin,	angeblich 20 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Oswiecim,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	18. Mai 1895.
11	Johann Nauc, Tagelöhner,	geboren am 28. März 1865 zu Repin, Bezirk Melnik, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Führung falscher Zeugnisse,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	16. Juni 1895.
12	Eduard Radebach, Maurer,	geboren am 24. August 1856 zu Böhmisch-Leipa, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	5. Juni 1895.
13	Mathias Reekin, Schneider,	geboren am 11. Februar 1852 zu Schieren, Kreis Diekirch, Luxemburg, ortsangehörig zu Dormans, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	19. Juni 1895.
14	Die Zigeunerinnen: a. Anna Schön, ledig, b. Mathilde Schön, verehelicht,	angeblich a. 20 Jahre alt, b. 45 Jahre alt, beide geboren und ortsangehörig zu Oswiecim, Kreis Wadowice, Galizien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	18. Mai 1895.
15	Josef Sedlacek, Schuhmacher,	geboren 1857 zu Klein-Nedanitz, Bezirk Prestitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl, Landstreichen und falsche Namensangabe,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	15. Juni 1895.
16	Friedrich Steiner, Fabrikarbeiter,	geboren am 21. Februar 1872 zu Klagenfurt, Kärnthen, ortsangehörig zu Linz, Ober-Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	25. April 1895.
17	Izek Hersch Toronski (Hirsch Thorner), Handelsmann,	geboren am 6. März 1841 zu Nieszawa, Gouvernement Warschau, Polen, ortsangehörig zu Piaski, Kreis Wloclawek, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	7. Juni 1895.
18	Anton Weinlich, Musiker,	geboren im Jahre 1862 (1864) zu Lauterbach, Bezirk Leitomischl, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	28. Mai 1895.

Hierzu
eine Beilage, enthaltend das Statut der „Securitas“, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin,
sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 9. August **1895.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung.

23. Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 4. d. Mts. kann als Ausnahme von dem im § 27 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabacks vom 16ten Juli 1879 (R.-G. Bl. S. 245) enthaltenen Verbote der Verwendung von Tabacksurrogaten die Verwendung von Vanilleroots bei der Herstellung von Tabackfabrikaten von den Zolldirektivbehörden widerruflich gestattet werden. Die dabei zu beobachtenden Kontrolvorschriften werden den Fabrikanten auf Ersuchen von der Steuerbehörde mitgetheilt werden. Die für das genannte Tabacksurrogat zu entrichtende Abgabe ist von dem Bundesrath auf 65 M. für 100 kg nach Maßgabe seines Gewichts in fabrikationsreifem Zustande festgesetzt worden. Die jährlich zu verwendende Mindestmenge des Surrogats beträgt 20 kg.

Berlin, den 18. Juli 1895.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: gez. Schomer.

Bekanntmachung.

24. Nach den Berichten einzelner Regierungen sind aus der Bestimmung unter № 4 des Art. 4 der Anlage II. zu Art. 21 B. № 3 der Ausführungsanweisung vom 10. April 1892 zum Gewerbesteuergesetz, wonach jeder Abgeordnete und Stellvertreter für die Gewerbesteuerausschüsse der Klassen II., III. und IV. in einer besondern Wahlhandlung zu wählen ist, insofern Unzuträglichkeiten entstanden bezw. zu befürchten, als bei Vorhandensein einer besonders großen Mitgliederzahl und reger Betheiligung der Mitglieder an den Wahlen diese eine übermäßig lange Zeit in Anspruch nehmen.

Die Vorschrift unter № 4 Abs. 1—3 a. a. O. wird daher durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„4) Bei der nunmehr vorzunehmenden Wahl ist in der Regel jeder Abgeordnete und Stellvertreter in einer besonderen Wahlhandlung zu wählen. Der Vorsitzende kann jedoch aus besonderen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler anordnen, daß eine Mehrheit von Abgeordneten oder Stellvertretern in **einer** Wahlhandlung gewählt wird. Die Vereinigung der Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern in derselben Wahlhandlung ist unzulässig.

Die Abstimmung erfolgt mittels Abgabe von Stimmzetteln, auf welche der Name des zu Wählenden — bezw. in den Fällen des zweiten Satzes des ersten Absatzes die Namen der zu Wählenden — verzeichnet sind. Ungültig sind Zettel, welche entweder

a. auf nicht wählbare Personen lauten, oder
b. die Person des bezw. der Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen, oder
c. im Falle mehrere Personen in derselben Wahlhandlung zu wählen sind, auf eine größere Anzahl von Personen lauten, als in der betreffenden Wahlhandlung zu wählen sind.

Als gewählt gelten in der Zahl der in der Wahlhandlung zu Wählenden diejenigen, welche die meisten abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Kommissars zu ziehende Loos".

Berlin, den 12. Juli 1895.

Der Finanzminister.
gez. Miquel.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

15. Auf Grund des § 63 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (R.-G.-Bl. S. 97) ist von den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler der Königliche Regierungs-Assessor Berg von der Königlichen Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission für die Dauer seines Hauptamtes in Berlin und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zum stellvertretenden Staatskommissar für die zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Versicherungsanstalten Berlin und Brandenburg, sowie für die Pensionskasse für die Arbeiter der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung in Berlin bestellt worden.

Potsdam, den 26. Juli 1895.

Der Oberpräsident. In Vertretung von Buch.

Bekanntmachung.

16. Zufolge der von den Herren Ministern der Finanzen und des Innern gemäß § 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1885 (G.-S. S. 128), betreffend die Ueberweisung von Beträgen aus landwirthschaftlichen Zöllen an die Kommunalverbände festgestellten Berechnung ist der Stadt Berlin aus dem den Kommunalverbänden zustehenden Theile der Getreide- und Viehzölle des

Etatsjahres 1894/95 die Summe von 3469975 Mark überwiesen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 30. Juli 1895.

Der Ober-Präsident. In Vertretung von Buch.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung,
die Mecklenburgische Hagel-Versicherungsgesellschaft zu Neu-Brandenburg betreffend.

178. Der in der Generalversammlung der Mecklenburgischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Neu-Brandenburg unterm 4. März d. J. beschlossene Zusatz zum Artikel 12 des Gesellschaftsstatuts, welcher wörtlich lautet: „Die Mitglieder des Direktorii und die beiden Kassenbeamten dürfen unter einander weder in gerader Linie verwandt oder verschwägert, noch in der Seitenlinie bis zum III. Grade verwandt oder bis zum II. Grade verschwägert sein" wird, nachdem die beiden Großherzoglich Mecklenburgischen Landes-Regierungen zu Neustrelitz und Schwerin diese Statutänderung am 27. April bezw. 17. Mai d. Js. bestätigt haben, auch diesseits für genehm gehalten und der Gesellschaft der Geschäftsbetrieb in Preußen in dem bisherigen Umfange und unter den seitherigen Bedingungen auch fernerhin widerruflich gestattet.

Berlin, den 4. Juli 1895.

Der Minister
für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Gehnehmigungs-Urkunde.

I. 15500.

* * *

Vorstehende Genehmigungsurkunde wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 30. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

179. Das Verzeichniß der Vorlesungen an der Königl. Universität Greifswald für das Winterhalbjahr 1895/96 ist erschienen und wird den Betheiligten auf ihren Wunsch von der Universitätskanzlei daselbst kostenfrei zugesandt werden.

Potsdam, den 30. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.
Schließung des schwarzen Grabens.

180. Es wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß der sogenannte schwarze Graben (Fehrbelliner Kanal) mit dem Eintritt der Schifffahrtssperre im bevorstehenden Herbste bezw. Winter als öffentliche Schifffahrtsstraße geschlossen wird.

Potsdam, den 3. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

181. Festgestellt ist der Milzbrand bei einer verendeten dem Ackerbürger Pritschow in Nauen gehörigen Kuh.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen des Ritterguts Dyrotz und des Bauergutsbesitzers Basikow in Groß-Ziethen (Kreis Osthavelland).

Potsdam, den 6. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

61. Der Fernsprechverkehr mit Demmin ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark.

Berlin C., den 3. August 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

48. Von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden wird beabsichtigt, für die noch im Bau begriffene **Kaiser-Friedrich-Gedächtniß-Kirche** in der Händelstraße hierselbst eine selbstständige evangelische Kirchengemeinde zu errichten und demgemäß folgende Festsetzungen zu treffen:

I. Die Evangelischen in demjenigen Stadtgebiete von Berlin, welches umschrieben wird

im Norden durch die Spree von der Lutherbrücke bis zur Weichbildgrenze gegen Charlottenburg,

im Westen durch die Weichbildgrenze gegen Charlottenburg von der Spree bis zur Mittellinie der Charlottenburger Chaussee,

im Süden durch die Mittellinie der Charlottenburger Chaussee bis zur Mittellinie des Spreewegs,

im Osten durch die Mittellinie des Spreewegs von der Mittellinie der Charlottenburger Chaussee bis zur Lutherbrücke,

werden aus der Dorotheenstädtischen Kirchengemeinde ausgepfarrt und zu einer selbstständigen Kaiser-Friedrich-Gedächtniß-Kirchengemeinde vereinigt.

II. Die bisherige dritte geistliche Stelle der Dorotheenstädtischen Kirchengemeinde geht als erste Pfarrstelle zugleich mit ihrem derzeitigen Inhaber, dem Prediger Hagenau, als Pfarrer auf die Kaiser-Friedrich-Gedächtniß-Kirchengemeinde über.

III. Für die Kaiser-Friedrich-Gedächtniß-Kirchengemeinde gelten bis auf Weiteres die gegenwärtigen Gebührenordnungen der Dorotheenstädtischen Kirchengemeinde.

IV. Der Zweiggemeinde wird das Recht der Benutzung des neuen Kirchhofs der Stammgemeinde in der Scharnweberstraße eingeräumt.

Die Zweiggemeinde vereinnahmt für die aus ihrer Mitte stattfindenden Beerdigungen

1) für die Dauer der Benutzung des Kirchhofs
   a. die Stolgebühren,
   b. die Erträge der Armenbüchse zur Hälfte, sowie

die Erträge aus den sogenannten Ablösungen der Armenbüchse seitens ihrer Mitglieder,

2) für die Dauer von 10 Jahren vom Tage der Errichtung ab
   a. die Stellgebühren,
   b. die aus der Reservation von Grabstellen und aus dem Erwerb von Erbbegräbnissen seitens ihrer Mitglieder fließenden Gebühren zur Hälfte.

Falls Mitglieder der Zweiggemeinde auf dem alten Kirchhof in der Chausseestraße, welcher der Stammgemeinde und der Friedrichs-Werder-Kirchengemeinde gemeinschaftlich gehört, oder auf dem Kirchhof der Stammgemeinde in der Liesenstraße beerdigen lassen, haben sie die für die Angehörigen der Stammgemeinde festgesetzten Gebühren, auf welche die Zweiggemeinde keinen Anspruch hat, zu entrichten.

Die Kirchhofsgemeinschaft hört auf, sobald die Kirchhöfe vollständig belegt bezw. geschlossen sind, oder die Zweiggemeinde einen eigenen Kirchhof erworben hat oder in eine Kirchhofsgemeinschaft mit einer anderen Gemeinde getreten ist, spätestens aber nach Ablauf von 30 Jahren, vom Tage der Errichtung der Zweiggemeinde an gerechnet.

V. An dem Tage, an welchem die Errichtungs-Urkunde in Kraft tritt, geht die Kapelle in der Bachstraße mit sämmtlichem Inventar und mit allen Rechten und Pflichten, welche die Stammgemeinde bezüglich derselben hat, in das Eigenthum der Zweiggemeinde über.

VI. Mit dem Tage der Errichtung gewährt die Stammgemeinde der Zweiggemeinde eine Aussteuer von 100 000 Mark und zwar, soweit es nach dem Ermessen der Stammgemeinde angängig ist, in baarem Gelde, sonst in einer mit $3^1/_2$ % zu verzinsenden Hypothek. Das Kapital kann seitens der Stammgemeinde jederzeit, auch ratenweise ausgezahlt werden. Für die Zweiggemeinde ist die Hypothek unkündbar.

VII. Von den Erträgen der der Dorotheenstädtischen Kirchenkasse zugeflossenen Legate und sonstigen Zuwendungen, welche im Eigenthum der Stammgemeinde verbleiben, erhält die Zweiggemeinde in den ersten Tagen des Dezember eines jeden Jahres
   a. zwei Fünftel der Ueberschüsse des Jacobi-Legats,
   b. 180 Mark zur Verwendung für Arme und Kranke von den Zinsen der Legate von Michaelis, Minet, Lafontaine, Sala, Rosenlechet und Vorbrodt.

Indem wir diesen Parochial-Regulirungs-Plan zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir sämmtliche Interessenten auf, etwaige Einwendungen gegen denselben bis zum 12. August d. J. während der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Mittags in dem Zimmer 2 unseres Dienstgebäudes (Schützenstraße 26) bei dem Sekretariats-Assistenten Winter oder dessen Stellvertreter unter geeignetem Ausweis über ihre Betheiligung schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 16. Juni 1895.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg,
Abtheilung Berlin.

49. Die unter Königlichem und Privat-Patronate stehende Oberpfarrstelle zu Kremmen, Diözese Nauen, kommt durch Emeritirung des Oberpfarrers Schüler zum 1. Oktober d. Js. zur Erledigung.

50. Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Rüdersdorf, Diözese Strausberg, kommt durch die Emeritirung des bisherigen Inhabers, des Pfarrers Dames, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Pfarrwahlgesetzes vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V. Bl. de 1886 S. 39. — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen. § 6 a. a. O.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

23. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Schneider Friedrich Otte hier, Mauerstraße Nr. 28 IV. bei Pietruschka wohnhaft, die Schuldverschreibung der konsolidirten $3^1/_2$ %igen Staatsanleihe von 1885

Lit. E. № 18860 über 300 M.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem 2c. Otte anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 31. Juli 1895.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

24. Die domainenfiscalischen Dorfstraßenparzellen 457—464/413 Kartenblatt 1 von Neu-Trebbin sind gemäß § 2 № 4 der Landgemeindeordnung von dem fiscalischen Gutsbezirk abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Neu-Trebbin vereinigt worden.

Freienwalde a. O., den 30. Juli 1895.

Der Kreisausschuß des Kreises Ober-Barnim.

25. **Nachweisung**

der vom Kreis-Ausschusse des Kreises Beeskow-Storkow im I. Halbjahr 1895 genehmigten Communalbezirks-Veränderungen.

Datum der Genehmigung: 29. Mai. Bezeichnung des Grundstücks: Dorfauen-Parzelle. Bezeichnung des Besitzers: Königliche Hofkammer. Bezeichnung des jetzigen Gemeindeverbandes: Königliche Hofkammer. Bezeichnung des künftigen Gemeindeverbandes: Gemeinde Sabrodt. Bemerkungen (Größe des Grundstücks): 2 ar 3 qm.

Beeskow, den 20. Juli 1895.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. Juli 1895 geruht, den Regierungsrath Klotzsch zu Potsdam zum Stellvertreter des ersten er-

nannten Mitgliedes des Bezirksausschusses zu Potsdam, unter Enthebung des Regierungsraths Freiherrn von Speßhardt von diesem Amte, und den Regierungs-Assessor von Gneist zum Stellvertreter des Regierungs-Präsidenten bei der genannten Behörde, unter Enthebung des Regierungsraths Joachimi von diesem Amte, auf die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze derselben zu ernennen.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist an Stelle des Gutsbesitzers Lezius, welcher aus dem Kreise verziehen will, der Königliche Forstmeister Keßler zu Colpin zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks IV. — Alt-Markgrafpieske — vom 1. September d. J. ab ernannt worden.

Die Regierungssupernumerare Tepohl, Döricht, Hubert und Schälike hierselbst sind zu Regierungs-Sekretariatsassistenten ernannt worden.

Der Regierungs-Bauführer Walther Straßmann in Berlin ist als solcher vereidigt worden.

Der bisherige Pfarrer Gotthold Friedrich David Klehmet in Caputh, Diözese Potsdam I., ist zum Oberpfarrer zu Treuenbrietzen, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus Christian Albert Bernhard Förtsch zu Pritzwalk ist zum Archidiakonus in Pritzwalk und Pfarrer von Giesensdorf, Diözese Pritzwalk bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat François George Hans Villaret in Battin ist zum Pfarrer bei der französisch-reformirten Gemeinde in Battin bestellt worden.

Die Lehrer Espenhahn, Schulz 63, Lange, Jahn, Kiekebusch, Knoblauch, Schulze, Pasch, Wurach, Rehse, Roß, Vogt, Müller, Dittrich, Jaeger, Dannenberg, Schwüttge, Nisch, Wenzel, Rönnpagel, Unnasch, Kastner, Gutjahr und Wernicke sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrerin Fräulein Gertrud Kirstein ist die Erlaubniß zur Fortführung und Leitung der bisher von der Schulvorsteherin Patze geleiteten höheren Mädchenschule ertheilt worden.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Juni 1895.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zum Landgerichts-Direktor beim Landgericht I. in Berlin: Der Landgerichtsrath Dr. Hartmann von derselben Behörde; zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Ascher bei dem Amtsgericht in Pritzwalk, Arthur Lehmann bei dem Amtsgericht in Belzig, Schramke bei dem Amtsgericht in Spremberg, Birkenfeld bei dem Amtsgericht in Cottbus, Wenzig bei dem Amtsgericht in Königs-Wusterhausen, Gustav Geißler bei dem Amtsgericht in Zossen, Flohr bei dem Amtsgericht in Kirchhain, Dr. Arthur Engel bei dem Amtsgericht in Driessen, Dr. Schellhas bei dem Amtsgericht in Steinau a. O., Wilhelm Heine bei dem Amtsgericht in Luckenwalde, Dr. Rudolphi bei dem Amtsgericht in Neutomischel; der Fabrikbesitzer Robert Kerb und der Kaufmann Felix Anton Franz Collani in Berlin zu Handelsrichtern bei dem Landgericht I. in Berlin; der Kaufmann Karl Rakenius in Berlin zum stellvertretenden Handelsrichter bei demselben Landgericht. Versetzt sind: der Landgerichtsrath Jewasinski in Guben an das Landgericht II. in Berlin, der Amtsrichter Volkmar in Alt-Landsberg als Landrichter an das Landgericht in Potsdam, der Amtsrichter Dr. Otto Müller in Frankfurt a. O. als Landrichter an das Landgericht I. in Berlin. Pensionirt ist der Landgerichtsrath Haslinger in Guben und der Amtsrichter Thür bei dem Amtsgericht I. in Berlin. Dem Kaufmann Gustav Krehl in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Handelsrichter bei dem Landericht I. in Berlin ertheilt.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Lüders, Dr. von Simson, Hagen, Dr. Friedeberg, Seligsohn, Dr. Lepenan, Rittler, Gisevius. Uebernommen ist: Schiff aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Kiel. Entlassen ist: Walter Weyer in Folge seiner Uebernahme in den Dienst des auswärtigen Amtes.

III. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Dr. Benedix vom Landgericht I. in Berlin ist zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht in Guben ernannt. Zu Staatsanwälten sind ernannt die Gerichtsassessoren Rothardt bei dem Landgericht in Thorn, Böttger bei dem Landgericht I. in Berlin. Der Amtsanwalt Premierlieutenant a. D. Pieschel ist zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht I. in Berlin, der Rathmann Johannes Lienau in Alt-Landsberg zum Amtsanwalts-Stellvertreter bei dem Amtsgericht daselbst, und der Auktions-Kommissar Muhme in Cüstrin zum Amtsanwalts-Stellvertreter bei dem Amtsgericht daselbst ernannt worden. Ausgeschieden sind die Amtsanwalts-Stellvertreter Rentier Brädickow in Alt-Landsberg und Eigenthümer Moldenhauer in Cüstrin.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte die Rechtsanwälte Ebstein, Schlawe und Wühle bei dem Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Justizrath Hauptner bei dem Landgericht II. in Berlin. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Ebstein vom Landgericht I. in Berlin beim Kammergericht, der frühere Rechtsanwalt Saran in Flensburg und der Gerichtsassessor Roth bei dem Landgericht I. in Berlin. Zum Notar ist ernannt der Rechtsanwalt Horn in Saalfeld mit Anweisung seines Wohnsitzes in Spremberg.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Westhaus, Casper, Goldschmidt, Mosler, von Oppen, Eisenstaedt, Lange, Oehmigke, Dassel, Peters, von Veltheim, Caspari, Rosenthal. Der Staatsanwaltschaftssekretär Stachow ist in den höheren Justizvorbereitungsdienst wieder auf-

genommen. Uebernommen sind: Tomasczewski aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Naumburg, Loewenberg aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Marienwerder. Uebergetreten sind: Dr. Paul Müller und von Rönne in den Bezirk des Oberlandesgerichts Naumburg. Entlassen sind: von Le Coq behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst und Steinbock. Verstorben sind Hugo Eckert und Ernst Willert.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind: zum Gerichtsschreiber der Gerichtsschreibergehülfe Wenzel vom Amtsgericht in Sorau bei demselben Gericht, zu Gerichtsschreibergehülfen die Aktuare Rüdel, Fleck, Ziesche bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Gadow bei dem Landgericht II. in Berlin, Schmidt bei dem Amtsgericht in Alt-Landsberg, Spindler bei dem Landgericht in Guben, zu Gerichtsvollziehern der Gerichtsdiener Natzke aus Hirschberg i. Schl. bei dem Amtsgericht in Treuenbrietzen, der Militäranwärter Danker bei dem Amtsgericht in Luckau. Versetzt ist der Gerichtsvollzieher Gaedke von Zehden nach Prenzlau. Pensionirt sind die Gerichtsschreiber Bodeck und Heidemann bei dem Landgericht I. in Berlin, der Gerichtsvollzieher Matthes-Gurisch in Prenzlau. Verstorben ist der Gerichtsschreibergehülfe Lindemann in Belzig.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorlesungen

an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin N., Invalidenstraße Nr. 42, im Winter-Semester 1895/96.

1) Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Orth: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 1. Theil: Bodenkunde und Entwässerung des Bodens. Spezieller Acker- und Pflanzenbau, 1. Theil: Futterbau und Getreidebau. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Pflanzenbau. Uebungen zur Bodenkunde. Leitung agronomisch-pedologischer und agrikulturchemischer Arbeiten im Laboratorium. (Uebungen im Untersuchen von Pflanzen, Boden und Dünger) gemeinsam mit dem Assistenten Dr. Berju. — Professor Dr. Werner: Landwirthschaftliche Betriebslehre. Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Buchführung. Abriß der landwirthschaftlichen Produktionslehre (Pflanzenbau). — Professor Dr. Lehmann: Allgemeine Thierzuchtlehre. Schafzucht und Wollkunde. Landwirthschaftliche Fütterungslehre. — Privatdozent Dr. Kaerger: Kolonisationstechnik. — Geheimer Rechnungsrath, Professor Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Prinzipien der Mechanik und allgemeinen Maschinenkunde. Zeichen- und Konstruktionsübungen. — Garteninspektor Lindemuth: Obstbau. — Forstmeister Westermeier: Forstbenutzung. Forstschutz.

2) Naturwissenschaften.

a. Physik und Meteorologie. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik, 1. Theil. Mechanik. Physikalische Uebungen. Wetterkunde. b. Chemie und Technologie. Professor Dr. Fleischer: Allgemeine Experimental-Chemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. Privatdozent Dr. Schmoeger: Demonstration der agrikulturchemischen Untersuchungsmethoden. — Professor Dr. Delbrück mit Dr. Saare und Dr. Wittelshöfer: Brennerei, Brauerei und Stärkefabrikation. — Privatdozent, Professor Dr. Hayduck: Gährungs-Chemie. c. Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Mineralogie und Gesteinskunde. Bodenkunde und Bonitirung. Uebungen zur Bodenkunde. Praktische Uebungen im Bestimmen von Mineralien und Gesteinen. d) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Anatomie und Morphologie der Pflanzen, mit Demonstrationen. Botanisch-mikroskopischer Kursus. Arbeiten für Vorgeschrittene im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschutz. Pflanzen-pathologisches Praktikum. Arbeiten für Vorgeschrittene im Institut für Pflanzenphysiologie und Pflanzenschutz. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Wittmack: Samenkunde. Verfälschung der Nahrungs- und Futtermittel mit Demonstrationen. Repetitorium der systematischen Botanik und Anleitung zu eigenen Arbeiten in der botanischen Abtheilung des Museums. — Privatdozent Dr. Carl Müller: Grundzüge der Bakterienkunde. Bakteriologische Uebungen. e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und vergleichende Anatomie, mit besonderer Berücksichtigung der Wirbelthiere. Die jagdbaren Säugethiere und Vögel Deutschlands. Zoologische Uebungen. — Dr. Rörig: Die der Landwirthschaft nützlichen und schädlichen Insekten. — Professor Dr. Zuntz: Physiologie des thierischen Stoffwechsels. Gesundheitspflege der Hausthiere. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium für Vorgeschrittene.

3) Veterinärkunde.

Professor Dr. Dieckerhoff: Seuchen und parasitische Krankheiten der Hausthiere. — Geheimer Regierungsrath, Professor C. F. Müller: Anatomie der Hausthiere, verbunden mit Demonstrationen. — Oberroßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

4) Rechts- und Staatswissenschaft.

Professor Dr. Sering: Agrarwesen. Agrarpolitik und Landeskulturgesetzgebung in Deutschland. Nationalökonomische Uebungen. Reichs- und preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth, den Landmesser und Kulturtechniker wichtigen Rechtsverhältnisse.

5) Kulturtechnik.

Regierungs- und Baurath von Münstermann: Kulturtechnik. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. Kulturtechnisches Seminar. — Meliorationsbauinspektor Grantz: Wasserbau, Brücken- und Wegebau. Entwerfen wasserbaulicher Anlagen. Landwirthschaftliche Baulehre.

6) Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Traciren. Grund-

der Landesvermessung. Praktische Geometrie. Meßübungen, gemeinsam mit Professor Hegemann, in je zwei Gruppen. Geodätisches Seminar. Geodätische Rechenübungen. — Professor Hegemann: Kartenprojektionen. Uebungen zur Landesvermessung. Zeichenübungen. — Professor Dr. Reichel: Analytische Geometrie und höhere Analysis. Darstellende Geometrie. Mathematische Uebunden bezw. Nachträge. Mathematische Uebungen. Zeichenübungen zur darstellenden Geometrie.

Beginn des Wintersemesters am 16. Oktober, der Vorlesungen zwischen dem 16. und 23. Oktober 1895. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin, den 10. Juli 1895.

Der Rektor
der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses 6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Nathan Jakobowitz, Handelsmann,	geboren am 28. Juni 1850 zu Bulowice, Bezirk Biala, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Hehlerei und Beihülfe zum Betruge (1 Jahr 1 Monat Zuchthaus laut Erkenntniß vom 7. Mai 1894),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	13. Mai 1895.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Vincent Bechunek (Behunek), Viehkastrirer,	geboren am 22. August 1850 zu Hostetin, Bezirk Ungarisch-Brod, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Posen,	26. Juni 1895.
2	Albert Heidl, Arbeiter (Koch),	geboren am 8. Juni 1875 zu Pirten, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig zu Gängerhof, Bezirk Karlsbad,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	1. Juni 1895.
3	Franz Bruno Heintze, Bäcker,	geboren am 16. September 1863 zu Döhlen bei Dresden, ortsangehörig zu Hainspach, Bezirk Schluckenau, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	13. Mai 1895.
4	Franz Leschofsky, Schlosser,	geboren am 3. Dezember 1846 zu Humpoletz, Bezirk Deutsch-Brod, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	7. Juni 1895.
5	Franz Luttenberg,	geboren am 29. August 1881 zu Strefowitz, Bezirk Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Brevnov, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	30. Mai 1895.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 16. August **1895.**

Reichs-Gesetz-Blatt.

(Stück 26.) № 2250. Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 25. Mai 1894 wegen Erhebung eines Zollzuschlags für aus Spanien und den spanischen Kolonien kommende Waaren. Vom 30. Juni 1895.

№ 2251. Bekanntmachung, betreffend die Verlegung der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Arnsberg nach Dortmund. Vom 26. Juni 1895.

№ 2252. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Abänderung der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 1. Juli 1895.

(Stück 27). № 2253. Bekanntmachung, betreffend die Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 27sten Juni 1895.

(Stück 28.) № 2254. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Juli 1872, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs. Vom 5. Juni 1895.

(Stück 29.) № 2255. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 12. Juli 1895.

№ 2256. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 16. Juli 1895.

№ 2257. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch. Vom 17. Juli 1895.

(Stück 30.) № 2258. Verordnung, betreffend die Einführung der Strandungsordnung in Helgoland. Vom 20. Juli 1895.

(Stück 31.) № 2259. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf nach Aethiopien. Vom 27. Juli 1895.

(Stück 32.) № 2260. Gesetz, betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels. Vom 28. Juli 1895.

№ 2261. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung, vom 12. März 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 93). Vom 31. Juli 1895.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 23.) № 9751. Preußisches Gerichtskostengesetz. Vom 25. Juni 1895.

№ 9752. Gebührenordnung für Notare. Vom 25sten Juni 1895.

№ 9753. Allerhöchster Erlaß vom 27. Mai 1895, betreffend die Titel- und Rangverhältnisse der Leiter und Lehrer an Landwirthschaftsschulen.

№ 9754. Verordnung, betreffend die Kaution des Rendanten der Büreaukasse bei der Königlichen Polizeidirektion in Charlottenburg. Vom 1. Juni 1895.

№ 9755. Verordnung, betreffend die Erhöhung der Sätze der Ergänzungssteuer. Vom 25. Juni 1895.

(Stück 24.) № 9756. Gesetz, betreffend die Fischerei der Ufereigenthümer in den Privatflüssen der Rheinprovinz. Vom 25. Juni 1895.

(Stück 25.) № 9757. Gesetz, betreffend die Vertretung der Kreis- und Provinzialsynodalverbände in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Vom 18. Juni 1895.

(Stück 26.) № 9758. Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Oschersleben nach Schoeningen. Vom 22. Februar 1895.

(Stück 27.) № 9759. Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 6. April 1878, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein und in dem Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden. Vom 14. Juli 1895.

№ 9760. Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 6. August 1883, betreffend die Kirchenverfassung der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover. Vom 14. Juli 1895.

№ 9761. Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 19. März 1886, betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Kirche im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel. Vom 14. Juli 1895.

№ 9762. Gesetz, betreffend die Vertretung des Gesammt-Synodalverbandes und der Diözesan-Synodalverbände des Konsistorialbezirks Cassel in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Vom 14ten Juli 1895.

№ 9763. Verordnung wegen Ausführung des Kirchengesetzes vom 14. Juli 1895, betreffend die Ver-

tretung des Gesammt-Synodalverbandes und der Diözesan-Synodalverbände des Konsistorialbezirks Cassel in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Vom 14. Juli 1895.

№ 9764. Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe wegen Herstellung einer Eisenbahn von Schieder nach Blomberg. Vom 16. Januar 1894.

(Stück 28.) № 9765. Gesetz, betreffend die Ausdehnung verschiedener Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf den Stein- und Kalisalzbergbau in der Provinz Hannover. Vom 14. Juli 1895.

№ 9766. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Blankenheim, Düren, Geilenkirchen, Gemünd, Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Siegburg, Geldern, Adenau, Ahrweiler, Boppard, Coblenz, Sankt Goar, Kirchberg, Münstermaifeld, Simmern, Bensberg, Grevenbroich, Tholey, Ottweiler, Trier, Wittlich, Neumagen, Prüm und Saarburg. Vom 30. Juli 1895.

(Stück 29.) № 9767. Gesetz, betreffend die Ergänzung des § 98 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879. Vom 14. Juli 1895.

№ 9768. Jagdscheingesetz. Vom 31. Juli 1895.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1895.

25. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden:

Im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam.

am 20. August Strasburg U.-M. 8 Uhr,

Die von den Remonte-Ankaufs-Kommissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn bz. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 1. März 1895.

Kriegsministerium, Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Fischereiaufsicht.

182. Den forstfiskalischen Tornow-See im Kreise Ruppin habe ich der Fischereiaufsicht unterstellt. Mit der Wahrnehmung des Aufsichtsdienstes ist der Pritzstabel Balzer in Alt-Ruppin beauftragt worden.

Potsdam, den 3. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Nachweisung der den Communalverbänden aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Rechnungsjahres 1894/95 überwiesenen Beträge.

183. Gemäß dem Gesetze vom 14. Mai 1885 (G.-S. S. 128) sind aus den Erträgen der Getreide- und Viehzölle des Rechnungsjahres 1894/95 an die Communalverbände folgende Beträge überwiesen:

1)	dem	Kreise	Prenzlau	117464	M.
2)	=	=	Templin	61491	=
3)	=	=	Angermünde	108661	=
4)	=	=	Oberbarnim	125720	=
5)	=	=	Niederbarnim	220959	=
6)	=	Stadtkreise	Charlottenburg	139187	=
7)	=	Kreise	Teltow	261273	=
8)	=	=	Beeskow-Storkow	52648	=
9)	=	=	Jüterbog-Luckenwalde	76435	=
10)	=	=	Zauch-Belzig	97808	=
11)	=	Stadtkreise	Potsdam	73582	=
12)	=	Kreise	Osthavelland	91264	=
13)	=	Stadtkreise	Spandau	37156	=
14)	=	=	Brandenburg	40969	=
15)	=	Kreise	Westhavelland	77648	=
16)	=	=	Ruppin	110928	=
17)	=	=	Ostprignitz	95519	=
18)	=	=	Westprignitz	119023	=
			zusammen	1907735	M.

Potsdam, den 7. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

184. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. Juli d. J. zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Oberbarnim belegenen Gutsbezirke Herrenhof und Sophienhof zu einem selbstständigen Gutsbezirke mit dem Namen „Herrenhof" vereinigt werden.

Potsdam, den 10. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.

185. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1895 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-N. N. Wasser. Meter.	Berlin. Unter-N. N. Wasser. Meter.	Spandau. Ober-Wasser. Meter.	Spandau. Unter-Wasser. Meter.	Potsdam. Meter.	Brandenburg. Ober-Wasser. Meter.	Brandenburg. Unter-Wasser. Meter.	Rathenow. Ober-Wasser. Meter.	Rathenow. Unter-Wasser. Meter.	Havelberg. Meter
1	32,28	30,56	2,36	0,82	1,19	2,10	1,92	1,96	1,64	3,30
2	32,28	30,66	2,34	0,84	1,20	2,18	1,90	1,96	1,64	3,26
3	32,28	30,54	2,34	0,80	1,20	2,18	1,90	1,96	1,64	3,20
4	32,28	30,54	2,34	0,80	1,19	2,14	1,88	1,92	1,60	3,04
5	32,28	30,66	2,34	0,80	1,17	2,10	1,86	1,92	1,60	3,04
6	32,28	30,57	2,34	0,76	1,15	2,10	1,86	1,90	1,58	2,96
7	32,28	30,52	2,32	0,74	1,13	2,06	1,82	1,88	1,56	2,90
8	32,28	30,52	2,34	0,74	1,12	2,04	1,80	1,86	1,54	2,84
9	32,28	30,52	2,34	0,72	1,11	2,04	1,78	1,84	1,52	2,80
10	32,28	30,52	2,34	0,70	1,09	2,02	1,76	1,82	1,50	2,76
11	32,26	30,56	2,34	0,70	1,09	2,60	1,72	1,80	1,48	2,72
12	32,24	30,52	2,34	0,70	1,07	1,98	1,70	1,80	1,48	2,68
13	32,26	30,50	2,34	0 66	1,06	1,98	1,66	1,78	1,46	2,64
14	32,28	30,50	2,32	0,62	1,04	2,00	1,64	1,74	1,42	2,60
15	32,26	30,50	2,32	0,62	1,01	2,02	1,62	1,74	1,42	2,56
16	32,26	30,54	2,32	0,60	1,01	2,01	1,58	1,76	1,44	2,52
17	32,28	30,52	2,32	0,60	1,00	2,02	1,56	1,76	1,44	2,48
18	32,30	30,50	2,32	0,62	0,99	2,04	1,54	1,74	1,42	2,46
19	32,32	30,48	2,32	0,60	0,98	2,04	1,52	1,72	1,40	2,46
20	32,30	30,54	2,32	0,62	0,96	2,04	1,50	1,66	1,34	2,46
21	32,26	30,56	2,32	0,56	0,98	2,04	1,50	1,64	1,32	2,44
22	32,28	30,54	2,30	0,52	0,98	2,00	1,48	1,60	1,28	2,40
23	32,28	30,46	2,32	0,54	0,97	1,96	1,44	1,70	1,38	2,34
24	32,26	30,46	2,30	0,56	0,95	1,92	1,40	1,60	1,28	2,30
25	32,26	30,48	2,30	0,56	0,96	1,92	1,38	1,58	1,26	2,30
26	32,28	30,50	2,30	0,56	0,96	1,98	1,34	1,54	1,22	2,30
27	32,30	30,46	2,30	0,54	0,95	2,02	1,32	1,50	1,18	2,34
28	32,30	30,48	2,30	0,52	0,95	2,04	1,28	1,46	1,14	2,46
29	32,28	30,54	2,28	0,54	0,95	2,04	1,30	1,46	1,14	2,52
30	32,28	30,52	2,30	0,52	0,95	2,04	1,26	1,50	1,18	2,46

Potsdam, den 8. August 1895. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

186. Unter dem 19. September 1894 — I. 1054/9 — sind der Müller-Innung in Zehdenick von mir die Vorrechte des § 100e. № 3 der Reichsgewerbe-Ordnung verliehen worden.

Der Bezirk der Innung umfaßt außer der Stadt Zehdenick die Ortschaften Damm-Hast, Amtsfreiheit Camp, Klein-Mutz, Bergsdorf, Falkenthal, Badingen, Ribbeck, Zabelsdorf, Mildenberg, Wesendorf und Crewelin.

Potsdam, den 11. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

187. Der Milzbrand ist festgestellt bei einer verendeten Kuh des Kossäthen Rehfeldt in Bentwisch (Kreis Westprignitz), ferner unter dem Pferde- und Rindviehbestande des Bauern Ebel zu Rehfelde, bei einer verendeten Kuh des Büdners Bohmhammel zu Klandorf und bei einer verendeten Kuh des Bauergutsbesitzers Wilhelm Matthes zu Rehfelde (Kreis Niederbarnim).

Die Influenza (Brustseuche) ist festgestellt bei den Pferden der Bauergutsbesitzer August Görlitz und Johann Hurthienne in Bergholz (Kreis Prenzlau) und bei 2 Pferden des Gastwirths Herms zu Stölln (Kreis Westhavelland).

An einem gutartigen Räudeausschlage sind 2 Pferde des Gärtnereibesitzers Franz Schuckar in Heinersdorf (Kreis Niederbarnim) erkrankt.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh und den Schafen in Paarstein (Kreis Angermünde), sowie dem Rindviehbestande des Amtsraths Beutzel in Wansdorf (Kreis Niederbarnim) und der Milzbrand unter dem Rindvieh des Kossäthen Stöwe in Rudow und des Kolonisten Dumpf zu Philippsthal (Kreis Teltow).

Potsdam, den 13. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gerste M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	Uebrige Markt-: Erbsen M.	Pf.	Speisebohnen M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Kartoffeln M.	Pf.	Richtstroh M.	Pf.	Krummstroh M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Rindfleisch im Großhandel M.	Pf.	Rindfleisch von der Keule M.	Pf.	Bauchfleisch M.	Pf.
		Es kosten je 100 Kilogramm																						Es					
1	Angermünde	14	75	11	91	11	41	12	32	27	—	27	—	33	—	5	25	3	65	2	—	2	80	1	20	1	35	1	20
2	Beeskow	—	—	10	75	—	—	—	—	22	50	27	50	45	—	4	67	—	—	—	—	—	—	1	—	1	20	1	—
3	Brandenburg	14	37	12	18	11	34	13	70	24	50	31	—	29	—	6	15	3	25	—	—	3	08	—	90	1	40	1	20
4	Dahme	14	11	11	73	11	42	13	44	30	—	40	—	45	—	4	—	3	—	2	50	5	—	—	90	1	20	—	90
5	Eberswalde	14	37	11	91	11	65	13	14	21	—	22	11	23	11	6	72	3	—	—	—	3	22	1	20	1	40	1	20
6	Havelberg	13	82	12	51	12	61	13	92	26	50	29	—	39	—	5	69	2	86	1	97	3	19	1	10	1	30	1	10
7	Jüterbog	14	13	11	70	12	85	13	—	24	—	30	—	25	—	5	—	3	18	—	—	4	—	—	—	1	40	1	20
8	Luckenwalde	13	33	12	—	11	43	13	46	35	—	35	—	45	—	4	50	3	17	—	—	3	50	1	16	1	20	1	20
9	Perleberg	14	17	12	10	11	20	11	80	20	—	23	—	35	—	5	03	3	81	—	—	3	66	1	18	1	50	1	20
10	Potsdam	—	—	12	40	—	—	14	24	22	—	28	—	30	50	5	94	3	52	—	—	3	24	—	98	1	50	1	30
11	Prenzlau	15	50	12	83	11	82	12	50	27	—	26	—	40	—	6	—	4	50	2	50	4	25	—	96	1	40	1	10
12	Pritzwalk	15	38	12	13	14	38	12	38	19	—	24	—	30	—	5	38	4	25	2	75	3	—	—	—	1	40	1	20
13	Rathenow	14	11	11	98	12	—	13	19	22	50	32	50	22	50	4	46	2	53	—	—	2	74	1	11	1	33	1	20
14	Neu-Ruppin	—	—	12	—	13	40	13	27	35	—	35	—	50	—	5	21	—	—	—	—	—	—	1	06	1	35	1	15
15	Schwedt	14	44	12	78	11	69	12	86	26	66	31	25	37	50	5	78	3	40	—	—	3	56	1	10	1	40	1	20
16	Spandau	14	75	12	25	11	25	13	75	25	50	33	—	27	50	7	50	3	63	—	—	3	50	1	15	1	60	1	20
17	Strausberg	14	—	12	50	12	40	13	50	23	50	32	—	38	—	5	55	4	50	2	50	5	—	—	95	1	50	1	10
18	Teltow	—	—	11	81	12	49	13	34	30	—	37	50	42	50	7	05	3	64	1	50	3	50	1	10	1	55	1	10
19	Templin	14	—	13	—	13	—	14	—	35	—	32	—	42	—	5	—	5	—	4	—	5	—	1	—	1	20	1	—
20	Treuenbrietzen	13	80	12	08	11	17	12	34	—	—	—	—	—	—	4	—	2	74	—	—	3	34	—	—	1	40	1	20
21	Wittstock	—	—	13	77	—	—	14	58	—	—	—	—	—	—	4	68	3	33	—	—	—	—	—	95	1	06	—	95
22	Wriezen a. O.	14	81	12	47	11	68	12	52	23	50	28	50	25	—	5	57	3	15	2	05	3	75	1	20	1	30	1	20
	Durchschnitt	14	34	12	22	12	06	13	20	—	—	—	—	—	—	5	42	3	51	—	—	3	65	1	06	—	—	—	—

Potsdam, den 8. August 1895.

189. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Juli 1895 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M.	Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland. M.	Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde. M.	Pf.	Perleberg für Kreis West-Prignitz. M.	Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig. M.	Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin. M.	Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin. M.	Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde. M.	Pf.	Wittstock für Kreis Ost-Prignitz. M.	Pf.	Bemerkungen.
1	Hafer	—	—	7	70	7	57	6	30	7	70	6	83	7	27	6	75	7	72	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	—	—	1	79	2	10	1	96	1	86	2	63	—	—	1	75	1	58	
3	Richtstroh	—	—	1	84	1	75	2	05	1	92	2	63	—	—	1	79	3	50	

Potsdam, den 8. August 1895. Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung

für das Dahmefließ auf der Strecke zwischen Wendisch-Buchholz und dem Streganzer See.

190. In Gemäßheit des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 73 der

Preise im Monat Juli 1895.

Artikel: kostet je 1 Kilogramm — Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm. Mehl: Weizen Nr. 1 M. Pf.	Mehl: Roggen Nr. 1 M. Pf.	Gerste: Graupe M. Pf.	Gerste: Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen M. Pf.	Java-Kaffee gelber M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 20	1 30	1 25	1 80	2 20	3 45	— 30	— 24	— 45	— 30	— 40	— 50	— 50	— 55	2 70	3 45	— 20	1 60
1 05	— 95	1 20	1 60	2 30	3 10	— 40	— 20	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 20	1 23	1 30	1 48	2 23	3 55	— 30	— 25	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 —	— 90	1 20	1 40	2 20	2 80	— 26	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 60	3 20	— 20	1 40
1 40	1 40	1 34	1 60	2 40	3 47	— 23	— 19	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 05	1 30	1 20	1 45	1 99	2 99	— 27	— 22	— 41	— 40	— 45	— 47	— 43	— 50	2 85	3 70	— 20	1 60
1 —	1 20	1 40	1 80	2 —	3 29	— 30	— 24	— 50	— 50	— 50	— —	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 10	1 80	2 20	3 40	— 27	— 19	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 15	1 35	1 30	1 60	1 74	2 53	— 26	— 20	— 36	— 27	— 36	— 44	— 36	— 37	2 75	3 55	— 19	1 60
1 51	1 30	1 30	1 60	1 89	2 86	— 40	— 35	— 60	— 55	— 55	— 55	— 45	— 55	2 70	3 45	— 20	1 45
1 20	1 —	1 15	1 50	2 20	3 40	— 31	— 25	— 45	— 31	— 48	— 60	— 55	— 55	2 80	3 40	— 20	1 60
1 10	1 30	1 10	1 70	1 77	2 70	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 15	1 15	1 35	1 60	2 05	3 20	— 26	— 22	— 40	— 40	— 45	— 40	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 30	1 20	1 20	1 70	2 30	3 48	— 28	— 22	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 —	— 98	1 20	1 60	1 97	3 64	— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 60
1 40	1 45	1 40	1 80	2 10	3 20	— 26	— 23	— 40	— 35	— 35	— 50	— 40	— 40	2 80	3 40	— 20	1 30
1 40	1 20	1 20	1 80	2 40	2 80	— 30	— 21	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 55	1 10	1 10	1 55	2 10	4 —	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 50	2 70	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	3 60	— 30	— 25	— 60	— 70	— 60	— 60	— 50	— 50	2 50	3 70	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 60	1 80	3 02	— 30	— 20	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	3 80	4 —	— 20	1 60
— 99	— 91	1 01	1 50	1 88	2 82	— 25	— 21	— 45	— 25	— 45	— 45	— 50	— 39	2 50	3 40	— 20	1 50
1 —	1 20	1 20	1 30	2 20	3 20	— 24	— 22	— 25	— 21	— 31	— 32	— 28	— 48	2 70	3 40	— 20	1 20
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Das Dahmefließ auf der Strecke von Wendisch-Buchholz bis zum Streganzer See wird unter Schau gestellt.

Die Schau wird ausgeübt durch ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schauamt (§ 12).

§ 2. Die Normalbreite des Fließes hat im Wasserspiegel gemessen, bei gewöhnlichem Sommerwasserstande zu betragen:

a. auf der Strecke von der Kuhbrücke bei Wendisch-Buchholz bis zum Buchwitz-See 8,00 m,
b. vom Buchwitz-See bis zum Hermsdorfer Stau 10,00 m,
c. vom Hermsdorfer Stau bis zum Streganzer See 9,00 m.

Innerhalb des Buchwitz-See's ist von der Einmündung des Dahmefließes bis zu seiner Ausmündung eine Bahn von mindestens 15 m Breite frei zu halten.

Die Normaltiefe des Flusses hat bei gewöhnlichem Sommerwasserstande zu betragen:

auf der Strecke a und c mindestens 0,50 m,
auf der Strecke b mindestens 0,80 m.

§ 3. Zur Erhaltung bezw. Wiederherstellung des durch § 2 vorgeschriebenen Normalzustandes ist von den Verpflichteten alljährlich eine zweimalige Räumung des Flußbettes, und zwar eine Frühjahrs-Räumung in der Zeit vom 1. bis 20. Mai und eine Herbst-Räumung in der Zeit vom 1. bis 20. September vorzunehmen. Das Schauamt kann bei vorhandenem Bedürfniß durch Bekanntmachung seines Vorsitzenden außerordentliche Räumungen anordnen oder in besonderen Fällen die regelmäßige Räumungszeit anderweit festsetzen.

§ 4. Die Räumung hat von unten aufwärts zu erfolgen, und zwar:

a. auf der Strecke vom Streganzer See bis zum Hermsdorfer Stau bei der Einmündung des Fließes in den See,
b. auf der Strecke vom Hermsdorfer Stau bis zum Buchwitz-See bei dem Stau,
c. auf der Strecke vom Buchwitz-See bis zur Kuhbrücke bei Wendisch-Buchholz bei Einmündung des Fließes in den See,

beginnend.

Innerhalb der im § 3 gedachten Fristen werden die Zeitpunkte, mit welchen die Räumungsarbeiten begonnen und bis zu welchem sie beendet sein müssen, vom Schauamte für jede der drei Strecken, sowie für den Buchwitz-See besonders festgesetzt.

§ 5. Der bei den Räumungen entstehende Auswurf an Wasserpflanzen, Moder, Sand u. s. w. ist möglichst gleichmäßig nach beiden Ufern hin, und mindestens 1,50 m vom oberen Uferrande entfernt zu lagern und, soweit er nicht zur Herstellung der Böschungen verwendet wird, innerhalb 8 Tagen nach beendeter Räumung vom Ufer zu entfernen oder derartig zu planiren, daß keine Erhöhungen der Ufer entstehen, welche das Ablaufen des Wassers nach dem Fließe hindern.

§ 6. Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer gehört, wofern nicht auf Grund besonderer Rechtstitel dritte hierzu verpflichtet sind, zu den Verpflichtungen der Uferbesitzer.

Abbrüchige Ufer sind so zu befestigen, daß das Abrutschen von Erde, Steinen, Sand u. s. w. verhindert wird.

Die vom Ufer in das Fließbett hineinragenden Stämme, Zweige oder Wurzeln von Gehölz oder Gesträuch sind zu beseitigen. Die Ufer dürfen in einer Entfernung von 2 Metern von der Bordkante mit Bäumen oder Sträuchern nicht neu bepflanzt werden.

Auf beiden Ufern des Fließes ist die Benutzung eines Ganges von mindestens 1 Meter Breite dem Schauamte, sowie den zur Besichtigung des Fließes berufenen Personen jederzeit zu gestatten.

Zweige von Bäumen und Sträuchern, welche sich über das Fließprofil oder den freizulassenden Gang ausbreiten, sind zu beseitigen. Eine Beseitigung der Baum- und Strauchtheile, welche sich über den Gang ausbreiten, ist nicht erforderlich, wofern sich dieselben in einer Höhe von 3 Metern über dem Erdboden befinden.

§ 7. Die über das Dahmefließ neu anzulegenden Brücken und Stege müssen mit ihrer Unterkante 0,30 cm über dem höchsten Wasserstand des Fließes liegen. Die Durchflußweite ihrer Oeffnungen darf die Normalbreite des Fließes (§ 2) nicht um mehr als 1 m unterschreiten.

Dem Schauamte bleibt vorbehalten, die durch örtliche Verhältnisse etwa gebotene Vergrößerung dieser Lichtweiten durch Vermittelung der Wasserpolizeibehörde anzuordnen.

Zu jedem Neu- oder Umbau von Brücken oder Wegen ist die schriftliche Genehmigung der zuständigen Wasserpolizeibehörde nachzusuchen. Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden des Schauamtes einzureichen, welcher denselben mit dem Gutachten des Schauamtes an die zuständige Behörde befördert.

§ 8. Die Anlagen von Wäschen und Waschbänken in dem Fließe, und zwar sowohl von feststehenden als auch von solchen, welche über dem Wasserspiegel hängen, ist verboten. Ausnahmen dürfen mit Zustimmung des Schauamtes von der zuständigen Wasserpolizeibehörde schriftlich gestattet werden, wofern kein fester Bautheil der Anlage in das Fließbett trifft, oder tiefer als 0,60 m über dem höchsten Wasserspiegel liegt.

Bestehende unvorschriftsmäßige Anlagen sind, soweit das Schauamt dies für erforderlich erachtet, innerhalb Jahresfrist nach Inkrafttreten der Schauordnung zu beseitigen, bezw. mit Genehmigung der Wasserpolizeibehörde entsprechend umzugestalten.

§ 9. Das Einlegen von Hölzern, Weiden und andern die Vorfluth hemmenden Körpern, das Einrammen von Pfählen in das Flußbett, das Einhängen von Thierhäuten, Flachs, Garn, sowie das Hineinbringen anderer Gegenstände (Fischkästen z. B.) ist verboten.

Unter Zustimmung des Schauamts ist mit schriftlicher Genehmigung der Wasserpolizeibehörde die Herstellung von Ufereinschnitten zulässig, in welchen diejenigen Anlagen angebracht werden können, welche im Fließbette selbst verboten sind. Diese Einschnitte müssen jedoch gegen das Fließ durch feste Flechtzäune abgegrenzt werden.

§ 10. Abgänge der Haus- und Landwirthschaft, Unrath, Jauche, Abgänge von Gewerbebetrieben, Farbstoffe und dgl. dürfen in das Fließ weder geworfen noch geleitet noch an den Ufern derart gelagert werden, daß sie vom Regen oder Wachswasser in das Fließ hineingespült werden können.

Wo bei Gewerbebetrieben die Ableitung der Abwässer erforderlich ist, sind Vorrichtungen zu treffen, daß nur völlig reines Wasser in das Fließ gelangt.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. geahndet. Im Unvermögensfalle tritt an Stelle der Geldstrafe entsprechende Haftstrafe.

§ 12. Die Ausführung dieser Verordnung wird durch das Schauamt überwacht.

Das Schauamt wird gebildet aus:

1) dem Landrath des Teltower Kreises als Vorsitzenden,
2) je einem Abgeordneten der betheiligten beiden Kreise Teltow und Beeskow-Storkow.

Die Abgeordneten sowie je ein Stellvertreter werden von den Kreislandräthen aus der Zahl der Räumungspflichtigen ernannt. Die Ernennung erfolgt auf 3 Jahre. Der Vorsitzende wird im Behinderungsfalle durch ein Schauamtsmitglied vertreten. Das Schauamt ist nur bei voller Besetzung beschlußfähig; es beschließt nach Stimmenmehrheit.

Die Mitglieder gelten bei der Abstimmung als verhindert, sobald es sich um ihre persönlichen Interessen handelt.

Die Verrichtungen des Schauamts erfolgen unentgeltlich.

§ 13. Die Aufforderung zu den gewöhnlichen wie den außergewöhnlichen Räumungen (§ 3) geht von dem Vorsitzenden des Schauamtes aus und erfolgt durch

zweiwöchentlichen Aushang der Bekanntmachung auf den Schulzenämtern der mit ihren Feldmarken an das Dahmefließ grenzenden Gemeinden bezw. durch Mittheilung an die Vorsteher der betheiligten Gutsbezirke. Mit dieser Bekanntmachung ist diejenige wegen des Stattfindens der Schau (§ 14) zu verbinden.

§ 14. Innerhalb der ersten acht Tage nach Ablauf der für die (gewöhnlichen wie außergewöhnlichen) Räumungsarbeiten festgesetzten Frist findet eine Besichtigung (Schau) durch das Schauamt statt.

Der Vorsitzende des letzteren schreibt jede Schau mit Angabe des Ortes und der Stunde ihres Beginns für die einzelnen Strecken aus (§ 13) und ladet die Mitglieder mittels besonderen, gleichfalls zwei Wochen vorher zu behändigenden Schreibens zur Theilnahme ein.

Verhinderte Mitglieder haben, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vorsitzenden, unverzüglich ihren Stellvertretern die Einladung zugehen zu lassen.

Der Besichtigung haben, bei Vermeidung einer vom Vorsitzenden des Schauamts gegen sie festzusetzenden Strafe von 3 Mark, die Guts- und Gemeindevorsteher bezw. in deren Behinderung die Stellvertreter je für ihre Feldmark beizuwohnen. Das Ergebniß der Besichtigung wird nach Mehrheitsbeschlüssen (§ 12) feldmarkweise protokollarisch festgestellt.

§ 15. Die aufgenommenen Verhandlungen (§ 14 a. E.) werden vom Vorsitzenden der gemäß § 61 Absatz 2 der Kreisordnung seitens der betheiligten Kreisausschüsse mit Handhabung der Wasserpolizei in Bezug auf die unter Schau gestellten Fließstrecken zu betrauenden Amtsvorstehern und Bürgermeistern zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Diese haben über die getroffenen Maßregeln und deren Erfolg Anzeige zu erstatten, welche durch Vermittelung des zuständigen Landraths an den Schauamts-Vorsitzenden gelangt.

Potsdam, den 12. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung v. Patow.

Bekanntmachung,
betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch.
Vom 17. Juli 1895.

191. Auf Grund des § 139a. der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch

erlassen:

Für die Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch treten die Bestimmungen des § 137 Absatz 1 der Gewerbe-Ordnung für die Zeit vom 15. März bis 15. Oktober mit der Maßgabe außer Anwendung, daß die Arbeitsstunden zwischen 4 Uhr Morgens und 10 Uhr Abends liegen müssen.

Vorstehende Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und hat bis zum 15. Oktober 1904 Gültigkeit.

Berlin, den 17. Juli 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers von Boetticher.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Vorschriften des § 137 Abs. 2 bis 5 der Gewerbeordnung von dieser Bestimmung nicht berührt werden.

Insbesondere dürfen also die Arbeiterinnen in Meiereien auch in Zukunft nicht länger als 11 Stunden täglich, an den Sonnabenden und Vorabenden der Festtage nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werden. Ferner bleiben neben der Bestimmung des Bundesraths auch die Vorschriften der §§ 105b. ff. der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe unverändert bestehen. Die Arbeiterinnen in den gewerblichen Meiereien dürfen also an Sonn- und Festtagen zwar in der Zeit von 4 Uhr bis 10 Uhr Abends beschäftigt werden, aber nur insoweit, als dies nach §§ 105b. ff. a. a. O. statthaft ist. Werden sie also in dieser Zeit beispielsweise zu Arbeiten herangezogen, die nach § 105c. Absatz 1 Ziffer 3 und 4 zulässig sind, so sind ihnen die im Absatz 3 a. a. O. angegebenen Ruhezeiten zu gewähren.

Potsdam und Berlin, den 3./10. August 1895.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

53. Die Hebamme Louise Wiersbitzky, geb. Falck, Memelerstraße № 49 hierselbst wohnhaft, hat ihr Gewerbe freiwillig aufgegeben.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 9. August 1895.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Juli 1895.

54. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

					Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	14	Mark	97	Pf.,
= = =	do.	(mittel)	14	=	49	=
= = =	do.	(gering)	14	=	04	=
= = =	Roggen	(gut)	12	=	30	=
= = =	do.	(mittel)	12	=	04	=
= = =	do.	(gering)	11	=	80	=
= = =	Gerste	(gut)	15	=	06	=
= = =	do.	(mittel)	13	=	34	=
= = =	do.	(gering)	11	=	62	=
= = =	Hafer	(gut)	14	=	66	=
= = =	do.	(mittel)	13	=	75	=
= = =	do.	(gering)	12	=	85	=
= = =	Erbsen	(gut)	15	=	50	=
= = =	do.	(mittel)	14	=	46	=
= = =	do.	(gering)	13	=	47	=
= = =	Richtstroh		4	=	17	=
= = =	Heu		4	=	48	=

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Juli	7,92 Mk.,	2,33 Mk.,	3,12 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

			Mark	Pf.
für 100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	30 Mark	— Pf.,
=	=	Speisebohnen (weiße)	37 =	50 =
=	=	Linsen	42 =	50 =
=	=	Kartoffeln	8 =	48 =
= 1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1 =	36 =
= 1	=	Rindfleisch (Bauchfleisch)	1 =	05 =
= 1	=	Schweinefleisch	1 =	25 =
= 1	=	Kalbfleisch	1 =	26 =
= 1	=	Hammelfleisch	1 =	20 =
= 1	=	Speck (geräuchert)	1 =	40 =
= 1	=	Eßbutter	2 =	12 =
= 60	Stück	Eier	2 =	97 =

2) In Charlottenburg:

			Mark	Pf.
für 100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	35 Mark	— Pf.,
=	=	Speisebohnen (weiße)	33 =	60 =
=	=	Linsen	45 =	— =
=	=	Kartoffeln	6 =	48 =
= 1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1 =	40 =
= 1	=	= (Bauchfleisch)	1 =	09 =
= 1	=	Schweinefleisch	1 =	35 =
= 1	=	Kalbfleisch	1 =	30 =
= 1	=	Hammelfleisch	1 =	30 =
= 1	=	Speck (geräuchert)	1 =	46 =
= 1	=	Eßbutter	2 =	20 =
= 60	Stück	Eier	3 =	46 =

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Juli 1895:

1) In Berlin:

			Preis
für 1	Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	33 Pf.,
= 1	=	desgl. a. Roggen	27 =
= 1	=	Gerstengraupe	35 =
= 1	=	Gerstengrütze	33 =
= 1	=	Buchweizengrütze	38 =
= 1	=	Hafergrütze	38 =
= 1	=	Hirse	38 =
= 1	=	Reis (Java, mittler)	65 =
= 1	=	Java-Kaffee (mittler, roh)	3 Mark 10 Pf.,
= 1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	4 = 27 =
= 1	=	Speisesalz	20 =
= 1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1 = 30 =

2) In Charlottenburg:

			Preis
für 1	Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	37 Pf.,
= 1	=	desgl. a. Roggen	32 =
= 1	=	Gerstengraupe	40 =
= 1	=	Gerstengrütze	40 =
= 1	=	Buchweizengrütze	43 =
= 1	=	Hafergrütze	40 =
= 1	=	Hirse	43 =
= 1	=	Reis (Java, mittler)	55 =
für 1	Klgr.	Java-Kaffee (mittler, roh)	2 Mark 65 Pf.,
= 1	=	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	2 = 90 =
= 1	=	Speisesalz	20 =
= 1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1 = 20 =

Berlin, den 11. August 1895.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

62. Am 10. August wird bei dem Postamt 23 (Lessingstraße) der Rohrpostbetrieb eröffnet. Der Rohrpostverkehr findet täglich im Sommerhalbjahr von 7 Uhr, im Winterhalbjahr von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends statt.

Berlin C., 2. August 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung.

63. Der Fernsprechverkehr mit Cöslin ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark.

Berlin C., 6. August 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

51. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Kuhbier, Diözese Pritzwalk, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Müller demnächst zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Pfarrwahlgesetzes vom 15. März 1886 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt de 1886 Seite 39. — Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O. Jedoch sind nach § 4 des genannten Gesetzes nur Bewerber mit einem Dienstalter von mindestens 10 Jahren zur Wahl zuzulassen.

52. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Halenbeck, Diöcese Pritzwalk, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Jungck voraussichtlich zum 1. Oktober zur Erledigung.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

24. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß in dem Nachlasse des in Bernau (Mark) verstorbenen Ackerbürgers August Brederek die Schuldverschreibung der konsolidirten $3\frac{1}{2}$%igen Staatsanleihe von 1886

Lit. E. № 41413 über 300 M.

angeblich vermißt wird.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Ackerbürger Wilhelm Hörnicke in Bernau (Mark) anzu-

zeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird. Berlin, den 2. August 1895.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

13. Den betheiligten Grundbesitzern wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Bockwindmühlen-Versicherungs-Verein zu Unruhstadt gestattet worden ist, Bockwindmühlen auf Grundstücken, von denen an die Rentenbank für die Provinz Brandenburg Renten zu entrichten sind, gegen Feuerschäden, Umsturz durch Sturm und Beschädigung durch nicht zündende Blitze zu versichern.

Berlin, den 24. Juli 1895.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

14. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Firma Jacob Hamburger & Sohn in Breslau die Erlaubniß zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels gemäß § 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen u. s. w. Zwecken ertheilt worden ist.

Berlin, den 2. August 1895.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

3. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Im Namen des Königs!

Auf Grund der am 6. April 1895 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksdirektor a. D. Eduard Schäfer zu Potsdam unter dem Namen Herzberg das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h i k a bezeichnet ist, und welches einen Flächeninhalt von 2188971 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundert acht und achtzig Tausend neun Hundert ein und siebzig Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Herzberg und Lindenberg im Kreise Beeskow-Storkow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen"

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a. O. zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 9. August 1895.

Königliches Oberbergamt.

4. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Im Namen des Königs!

Auf Grund der am 20. April 1895 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksdirector a. D. Eduard Schäfer zu Potsdam unter dem Namen Herzberg IX. das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben o p q r s t o bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2188773,05 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundert acht und achtzig Tausend siebenhundert drei und siebzig fünf/Hundertstel Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Herzberg, Lindenberg und Buckow im Kreise Beeskow-Storkow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,"

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a. O. zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 9. August 1895.

Königliches Oberbergamt.

5. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Im Namen des Königs!

Auf Grund der am 20. April 1895 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksdirector a. D. Eduard Schäfer zu Potsdam unter dem Namen Herzberg X. das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben s r u v s bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2188978,75 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundert acht und achtzig Tausend neunhundert acht und siebzig fünfundsiebzig/Hundertstel Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Herzberg, Lindenberg und Buckow, im Kreise Beeskow-Storkow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegeu ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,"

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a. O. zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 9. August 1895.

Königliches Oberbergamt.

6. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Im Namen des Königs!

Auf Grund der am 2. [illegible] Prä-

sentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksdirektor a. D. Eduard Schäfer zu Potsdam unter dem Namen Herzberg XVII. das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a n v s y z a bezeichnet ist, und welches einen Flächeninhalt von 2188879 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundert acht und achtzig Tausend achthundert neun und siebzig Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Herzberg, Lindenberg und Buckow im Kreise Beeskow-Storkow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,"

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a. O. zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 9. August 1895.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 142 des revidirten Reglements der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg, das Markgrafenthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbog und Belzig, vom 15. Januar 1855, bringen wir Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

I. Nach den Jahres-Rechnungen für das Jahr 1894 betrugen:

A. Beim laufenden Entschädigungs-Fonds:

die Einnahmen		2 366 722 Mark 33 Pf.
„ Ausgaben		2 074 960 „ 97 „
der Bestand		291 761 Mark 36 Pf.
und die Einnahme-Reste	502 Mark 82 Pf.	
dagegen die Ausgabe-Reste	193 589 „ 60 „	
Verbleiben Ausgabe-Reste		193 086 Mark 78 Pf.
so daß den Societäts-Mitgliedern ein Guthaben von		98 674 Mark 58 Pf.

zu Beitrags-Ausgleichungen für künftige Ausschreiben verblieben ist.

B. Beim eisernen Bestands-Fonds:

die Einnahmen		583 830 Mark 96 Pf.
„ Ausgaben		15 440 „ — „
der Bestand		568 390 Mark 96 Pf.
und zwar in Baar	114 390 Mark 96 Pf.	
und in Effekten	454 000 „ — „	

Summa wie vor.

II. Brand- und Blitzschäden und dafür gezahlte Entschädigungsgelder:

Im Jahre 1894 wurde die Societät von 417 Bränden und 32 nicht zündenden Blitzschlägen betroffen, für welche, einschließlich einiger noch aus dem Vorjahr zur Liquidation gebrachten Beträge zu zahlen waren:

an Entschädigungsgeldern für's Immobiliar	1 325 460 Mark 29 Pf.
an Entschädigungsgeldern „ Mobiliar	49 978 „ 48 „
zusammen	1 375 438 Mark 77 Pf.
„ Schaden-Abschätzungskosten	8 093 „ 80 „
„ Spritzen-Prämien	20 301 „ — „
„ Wasserwagen-Prämien	6 144 „ — „
und „ Pertinenzschäden-Vergütungen	12 825 „ 14 „
Ueberhaupt	1 422 802 Mark 71 Pf.

III. Beiträge der Societäts-Mitglieder:

Zur Deckung der vorbemerkten Schäden und aller sonstigen Ausgaben wurden an Beiträgen erhoben:

für's Immobiliar (und zwar für 100 Mark Versicherungs-Kapital in Klasse I. 15 Pf., Klasse II. 30 Pf., Klasse III. 105 Pf. Klasse IV. 180 Pf.) überhaupt	1 562 421 Mark 70 Pf.
„ Mobiliar einschließlich für Mieten-Versicherungen überhaupt	105 286 „ 29 „
Zusammen	1 667 707 Mark 99 Pf.

Berlin, den 7. August 1895.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Uebersicht

von den Ergebnissen der Verwaltung der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg im Jahre 1894.

Am Schlusse des Jahres 1894 betrug die Versicherungssumme
für Gebäude 607,010,775 M., } zusammen 621,570,955 M., d. i. gegen das Vorjahr
= Mobiliar 14,560,180 = } mehr 5,289,570 M.

Hiervon waren gegen Explosionsgefahr versichert 2,493,885 M. und rückversichert 128,256,880 M.

Es fanden im Societätsgebiet 317 Brände statt, 153 im I. Halbjahr und 164 im II. Halbjahr. Durch dieselben wurden in 104 Städten 665 Gebäude betroffen.

Außerdem wurden in 21 Fällen Mobilien und durch nicht zündenden Blitzschlag in 27 Fällen 29 Gebäude beschädigt.

An Beiträgen wurden vom Hundert der Versicherungssumme ausgeschrieben:

	in Klasse										
	IA.	I.	IB.	IIA.	II.	IIB.	III.	IIIB.	IV.	IVB.	
im I. Halbjahr	2,1	3	3,9	6	9	12	21	30	42	66	Pfg.
= II. =	2,8	4	5,2	9	12	18	28	40	56	88	Pfg.

Auszug aus der Rechnung vom laufenden Verwaltungsfonds für 1894.

	M.	Pf.
Einnahme.		
A. Bestand aus voriger Rechnung	478,760	51
B. Einnahmereste	1,957	31
C. Aus dem laufenden Rechnungsjahre		
1) Beiträge für das Jahr 1894 für Gebäude	693,007	98
2) = = = = = = Mobiliar	19,645	64
3) Wiedererstattungen	404	70
4) Antheil der Rückversicherungsgesellschaft an den Schadensvergütungen	81,598	06
5) Zinsen	13,063	50
Summe	1,288,437	70
Ausgabe.		
A. Ausgabe-Reste	109,514	21
B. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:		
1) Prüfungs- und Taxgebühren	10,956	88
2) Vergütungen (einschließlich 8,311,39 M. Schadenermittelungskosten und 1,010 M. Spritzen- und Wasserwagen-Prämien):		
a. für Brand- und Blitzschäden an Gebäuden	542,853	80
b. = = = = = Mobiliar	10,360	71
c. = Schäden an unversicherten Gegenständen	2,059	—
3) Belohnungen für Löschhülfe	461	50
4) Kur- und Versäumnißkosten	185	—
5) Zuschuß zu den Kosten militärisch organisirter Feuerwehren	7,190	90
6) Zuschuß an die Brandenburgsche Feuerwehr-Unfallkasse	4,258	34
7) Postgeld und Prozeßkosten	1,759	63
8) Rückversicherungsbeiträge	156,927	36
9) Verwaltungskosten der Rückversicherung	1,082	—
10) Rückzahlung überhobener Beiträge	68	41
11) Entschädigungen an die Geschäftsführer für die Gebäudeversicherung	6,950	—
12) Außerordentliche Ausgaben, einschließlich 18950 M. Zuschuß an den eisernen Fonds und 6,834 M. Stempel	25,950	22
Summe	880,577	96
Die Einnahme beträgt	1,288,437	70
Bleibt Bestand	407,859	74

Vorhanden sind: Baar und Werthpapiere 505,309 M. 69 Pf.
Einnahmereste 1,546 = 25 =
zusammen 506,855 M. 94 Pf.
Die Ausgabereste betragen 98,996 = 20 =
ergeben sich obige 407,859 M. 74 Pf.

Auszug aus der Rechnung vom eisernen Fonds für das Jahr vom 1. April 1894/95.

Einnahme.	M.	Pf
A. Bestand aus voriger Rechnung	890,577	68
B. Erlös für ausgegebene Werthpapiere	42,500	—
C. Erworbene Werthpapiere	40,000	—
D. Zinsen	35,405	40
E. Sonstige Einnahmen	463	—
F. Zuschuß aus dem laufenden Fonds	18,950	—
Summe	1,027,896	08
Ausgabe.		
A. Ausgegebene Werthpapiere	42,500	—
B. Für erworbene Werthpapiere	42,352	90
C. Laufende Ausgaben:		
1) Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Direktorialraths der Societät	553	20
2) Besoldungen	40,650	—
3) Ruhegehälter	710	—
4) Für Büreau- und Kassenbedürfnisse	7,994	50
5) Sonstige Ausgaben	3,812	31
D. Außerordentliche Ausgaben	400	—
Summe	138,972	91
Die Einnahme beträgt	1,027,896	08
Bleibt Bestand	888,923	17

und zwar: Werthpapiere 252,000 M., Hypotheken 634,900 M., Baar 2,023 M. 17 Pf.

Berlin, den 25. Juli 1895.

Der Direktor der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Im Kreise Oberbarnim ist an Stelle des verstorbenen Lehnschulzengutsbesitzers Krog zu Klosterdorf der Rittergutsbesitzer von Rohrscheidt zu Garzau zum Amtsvorsteher und an dessen Stelle der Inspektor Voß zu Klosterdorf zum stellvertretenden Amtsvorsteher des Amtsbezirks XV. — Garzau — ernannt worden.

Der Regierungs- und Forstrath Boy ist unter Beförderung zum Oberforstmeister an die Königliche Regierung in Königsberg versetzt.

Der Regierungs- und Forstrath Arndt in Königsberg ist unter Uebertragung der Inspektionsgeschäfte der Forstinspektion Potsdam-Joachimsthal an die hiesige Regierung versetzt.

Der Königliche Domänenpächter, Oberamtmann Keppler in Fehrbellin, ist von Johannis d. J. ab mit der Besorgung der domänenfiskalischen und fiskalischen Kirchen-Patronats- 2c. Geschäfte in den Ortschaften a. im Kreise Ost-Havelland Betzin, Fehrbellin, Feldberg, Hakenberg, Lenzke, Linum, Tarmow und in kirchlicher Beziehung Brunne, b. im Kreise Ruppin Manker, Walchow, c. außerdem bezüglich der fiskalischen Gewässer: der Rhin in seinen verschiedenen Verzweigungen innerhalb der Grundstücke des Fehrbelliner Amtsbezirks, beauftragt worden.

Der Anwärter auf eine Katasterzeichnerstelle Richard Gäbler ist zum Hülfszeichner bei der hiesigen Regierung berufen.

Der Katasterzeichner Paul Staechel, bisher in Minden, ist in gleicher Eigenschaft an das Katasteramt Berlin V. versetzt worden.

Der bisherige Pfarrer am Königlichen Großen Militär-Waisenhause zu Potsdam Otto Carl Egmont von Ranke ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde der St. Elisabethkirche zu Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer der deutsch-evangelischen Gemeinde in Belgrad (Serbien) Karl Buchholz, ist zum Pfarrer der Parochie Frankenfelde, Diöcese Luckenwalde, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Karl Johannes Hermann Schrader in Tilleda a. Kyffhäuser ist zum Pfarrer der Parochie Premnitz, Diözese Rathenow, bestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer August Schneider ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Busse zu Seehausen ist als ordentlicher Seminarlehrer an dem Seminar zu Prenzlau angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Berlin.

Im Laufe des Monats Juli 1895 sind

ernannt zu Ober-Telegraphenassistenten der Kanzlist Rusche, die Telegraphenassistenten Jakob Braun und Hermann Lenz;

angestellt als Postassistent der Postanwärter Barkowski;

versetzt von Berlin Ober-Postdirektionssekretär Brade nach Breslau, Postsekretär Ludwig Fuchs nach Breslau, nach Berlin die Postsekretäre Diers von Bagamoyo und Krupkat von Lyck, Telegraphensekretär Christ von Liegnitz, Ober-Telegraphenassistent Wilh.

Große von Dortmund, Postassistent Lassig von Wittenberge;

auf Antrag in den Ruhestand getreten Rechnungsrath Grell, die Postsekretäre Badewitz, Bennewitz (künftiger Wohnort Lippehne), Hänsch und Herzog, die Ober-Telegraphenassistenten Papenbrock und Stangnowsky (künftiger Wohnort Zoppot);

in den Ruhestand versetzt Postsekretär Zipler, Ober-Postassistent Georg Meyer;

gestorben Postdirektor a. D. Hertel, Ober-Telegraphen-Sekretär Roleffs, Postsekretär a. D. Bohmhammel, Ober-Telegraphenassistent a. D. Zymalkowski.

Vermischte Nachrichten.

Vorlesungen an der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover. Wintersemester 1895/96. Beginn 8. Oktober 1895.

Director, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde; Gerichtliche Thierheilkunde; Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten. — Professor Dr. Lustig: Specielle Pathologie und Therapie; Propädeutische Klinik; Spitalklinik für große Hausthiere. — Professor Dr. Rabe: Specielle pathologische Anatomie; Pathologisch-histologischer Kursus; Pathologisch-anatomische Uebungen und Obductionen. — Professor Dr. Kaiser: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere; Thierzuchtlehre und Gestütskunde; Ambulatorische Klinik. — Professor Tereg: Physiologie II. Theil; Physiologische Chemie. — Professor Dr. Arnold: Anorganische Chemie; Pharmakognosie; Pharmaceutische Uebungen. — Professor Boether: Anatomie der Hausthiere; Anatomische Uebungen; Zoologie. — Commiss. Lehrer Dr. Malkmus: Specielle Chirurgie; Operationsübungen; Spitalklinik für kleine Hausthiere. — Professor Haeseler: Physik. — Beschlaglehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlages. — Repetitor Hans: Anatomisch-physiologische Repetitorien. — Repetitor Dr. Kupffender: Physikalisch-chemische Repetitorien. — Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich. Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen. Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms

die Direction der Thierärztlichen Hochschule.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand (des Ausgewiesenen)	Alter und Heimath (des Ausgewiesenen)	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	David Kohnfeld (Cohnfeld), Kaufmann,	geboren am 15. November 1854 zu Jassy, Rumänien,	gewerbsmäßige Hehlerei (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 13. Februar 1894),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	21. Mai 1895.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Karl Englisch, Schlossergeselle,	geboren am 11. Oktober 1838 zu Bautsch, Bezirk Sternberg, Mähren,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	21. Juni 1895.
2	Alexander Jacubelski, Arbeiter,	geboren im Jahre 1870 zu Grajewo, Gouvernement Suwalki, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und versuchter Betrug,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	5. Mai 1895.
3	Franz Koeck, Tagelöhner,	geboren im Oktober 1838 zu Biechelbach, Bezirk Reutte, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und grober Unfug,	Königlich bayerisches Bezirksamt Füßen,	17. Juni 1895.
4	Paul Albert Marmier, Tagner,	geboren am 26. Juli 1879 zu Lausanne, Kanton Waadt, Schweiz, ortsangehörig zu Grandcour, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	3. Juli 1895.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3	4.	5.	6.
5	Emil Seidler, Arbeiter,	geboren am 27. Dezember 1861 zu Bobrownik, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	20. April 1895.
6	Anna Denk, Dienstmagd,	geboren am 12. Februar 1874 zu Beiderwies, Bezirk Passau, Bayern, österreichische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	22. Juni 1895.
7	Maria Monika (Katharina) Lechner, Fabrikarbeiterin,	geboren am 21. Dezember 1875 in Neu-Ulm, ortsangehörig zu Finkenberg, Bezirk Schwaz, Tirol,	Landstreichen u. gewerbsmäßige Unzucht,	Stadtmagistrat Augsburg, Bayern,	2. Juli 1895.
8	Johannes Andreas Möller, Kupferschmied,	geboren am 6. März 1844 zu Kopenhagen, dänischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	15. Juli 1895.
9	Maria Mühlberger,	geboren am 14. Februar 1874 zu Ried, Oberösterreich, österreichische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht und falsche Namensangabe,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	30. Juni 1895.
10	Boris Oskolkow, Goldarbeiter,	geboren am 10. Juli 1863 in Ssamara, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kissingen,	26. November 1894.
11	Josef Polata, Tagelöhner,	geboren im März 1857 zu Wlkonic, Bezirk Strakonic, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ingolstadt,	4. Juli 1895.
12	Franz Winter, Weber,	geboren am 6. November 1854 zu Skalka, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Polizeibehörde zu Hamburg,	18. Juli 1895.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und eine Extra-Beilage, enthaltend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Juni 1895, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Beilage

zum 33sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 16. August 1895.

Bekanntmachung,

betreffend die Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 27. Juni 1895.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 30sten Mai d. J. die nachstehende Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 410), beschlossen. Dieselbe tritt an die Stelle der Instruktion vom 12./24. Februar 1881 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 37).

Berlin, den 27. Juni 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Boetticher.

Instruktion

zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 410), wird zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des erwähnten Gesetzes das Nachstehende bestimmt.

§ 1. Die nachfolgenden Vorschriften sind bei der Anwendung der nach den §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 gegen Viehseuchen zu treffenden Schutzmaßregeln maßgebend, insoweit nicht durch die obersten Landesbehörden oder mit Genehmigung derselben durch die höheren Polizeibehörden im Interesse der wirksamen Bekämpfung einzelner Seuchen weitergehende Maßregeln innerhalb der gesetzlichen Schranken vorgeschrieben werden.

§ 2. Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrole unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die Vorschriften dieser Instruktion nur insoweit Anwendung, als sie mit den Anordnungen der §§ 53 bis 56 des Gesetzes vereinbar sind. Insbesondere finden auf die genannten Anstalten die Bestimmungen dieser Instruktion über die öffentliche Bekanntmachung der Seuchenausbrüche und über die Verkehrsbeschränkungen in Betreff des Viehes und der mit demselben in Berührung kommenden Personen keine Anwendung.

§ 3. Die in dieser Instruktion vorgeschriebenen Desinfektionen sind nach Maßgabe der als Anlage A beigefügten „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" auszuführen.

§ 4. Die auf Grund des Gesetzes vom 23sten Juni 1880 und dieser Instruktion auszuführenden Zerlegungen von gefallenen oder auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren haben nach Maßgabe der als Anlage B beigefügten „Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" zu erfolgen.

A. Milzbrand.

§ 5. Ist der Milzbrand oder der Verdacht des Milzbrandes bei Thieren festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde die Absonderung, erforderlichenfalls auch die Bewachung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) Thiere anzuordnen (§ 19 des Gesetzes).

§ 6. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruches oder des Seuchenverdachtes in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) die sofortige Absonderung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere vorläufig anzuordnen. Von einer solchen durch ihn getroffenen Anordnung, welche dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen ist, hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde sofort eine Anzeige zu machen.

§ 7. Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere, beziehentlich der Vertreter des Besitzers, auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit den erkrankten Thieren und der Benutzung ihrer Produkte aufmerksam gemacht wird.

Personen, welche Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung der erkrankten Thiere nicht verwendet werden.

Unbefugten Personen ist der Zutritt zu den für die kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere bestimmten Räumlichkeiten nicht zu gestatten.

§ 8. Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden (§ 31 des Gesetzes).

Jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Haare, der Wolle, der Milch oder sonstiger Produkte von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist zu verbieten.

§ 9. Wenn in einem weniger als 20 Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestande eines Gehöftes innerhalb acht Tagen mehr als ein Thier am Milzbrande erkrankt, so dürfen innerhalb der nächstfolgenden vierzehn Tage Thiere des betreffenden Bestandes ohne polizeiliche Erlaubniß weder todt noch lebend über die Grenzen der Feldmark ausgeführt werden.

Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die Thiere eines 20 oder mehr Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestandes eines Gehöftes, sowie auf die Thiere einer aus Rindern oder Schafen mehrerer Gehöfte bestehenden Herde, wenn in dem Bestande beziehentlich in der Herde innerhalb acht Tagen mehr als der zehnte Theil am Milzbrande erkrankt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 10. Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet und darf erst nach der erfolgten Absonderung der Thiere stattfinden.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden (§ 32 des Gesetzes).

§ 11. Die Kadaver gefallener oder getödteter am Milzbrande kranker oder dieser Seuche verdächtiger Thiere müssen durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfalle der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich beseitigt werden. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden. Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben. Zur Vergrabung der Kadaver sind solche Stellen auszuwählen, welche von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden, und an welchen Viehfutter oder Streu weder geworben, noch vorübergehend aufbewahrt wird. Die Gruben sind möglichst abgelegen und von Gebäuden und Gewässern mindestens 30 Meter, von Wegen mindestens 3 Meter entfernt und so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt ist.

Die Abhäutung der Kadaver ist verboten (§ 33 des Gesetzes). Vor dem Vergraben sind die Häute der Kadaver durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar zu machen, und die Kadaver selbst mit Theer, Petroleum oder roher Karbolsäure zu übergießen.

Nach Einbringung der Kadaver in die Grube sind die durch Blut oder sonstige Abgänge verunreinigten Stellen der Erd- oder Rasenschicht abzustoßen und mit den Kadavern zu vergraben.

Es empfiehlt sich, die Kadaver in den Gruben in frischgelöschten Kalk, Cement, Asphalt oder Gips einzubetten, sofern hierdurch die Beseitigung der Kadaver nicht verzögert wird.

§ 12. Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Kadaver so aufzubewahren, daß ihre Berührung durch andere Thiere verhindert wird.

Auch kann die Bewachung der Kadaver von der Polizeibehörde angeordnet werden.

Beim Transporte müssen die Kadaver so bedeckt sein, daß kein Körpertheil sichtbar ist.

Die Transportmittel (Wagen, Karren, Schleifen) müssen so eingerichtet sein, daß eine Verschüttung von Blut, blutigen Abgängen oder Exkrementen nicht erfolgen kann.

§ 13. Die Vorschriften der §§ 11 und 12 finden auch beim Ausbruche des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

§ 14. Exkremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder an Milzbrand gefallenen Thieren, die Streu, der durch Auswurfstoffe kranker oder gefallener Thiere verunreinigte Dünger, auch Futter- und Streuvorräthe, welche in den zu desinfizirenden Räumen lagern oder verdächtig sind, den Ansteckungsstoff zu enthalten, müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt und wie die Kadaver vergraben werden.

Die durch Abfälle milzbrandkranker oder am Milzbrande gefallener Thiere verunreinigten Fußböden, Stallwände, Ständer, Krippen, Tröge u. s. w., desgleichen die Stallgeräthschaften und die zum Transporte der Kadaver benutzten Fuhrwerke oder Schleifen müssen ohne Verzug nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden (§ 27 des Gesetzes).

§ 15. In denjenigen Bezirken, für welche auf Grund der Bestimmung im § 11 des Gesetzes die Anzeigepflicht bezüglich des Milzbrandes von der Landesregierung für vereinzelte Fälle erlassen ist, müssen die Schutzmaßregeln von der Polizeibehörde allgemein vorgeschrieben und durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zugleich ist auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren und einer Benutzung ihrer Produkte aufmerksam zu machen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln müssen von dem Besitzer der Thiere oder dessen Stellvertreter beim Ausbruche des Milzbrandes oder beim Auftreten verdächtiger Erscheinungen ausgeführt werden, ohne daß es in jedem Falle der Seuche der Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf (§ 15 des Gesetzes).

B. Tollwuth.

a. Hunde.

§ 16. Hunde, welche von der Tollwuth befallen oder der Seuche verdächtig sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes), müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgesondert und in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden (§ 34 des Gesetzes).

Ist der Transport eines erkrankten oder der Seuche

verdächtigen Hundes zum Zweck der sicheren Einsperrung unvermeidlich, so muß dieselbe in einem geschlossenen Behältnisse erfolgen.

Wenn ein Mensch oder ein Thier von einem an der Tollwuth erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hunde gebissen ist, so ist der Hund, wenn solches ohne Gefahr geschehen kann, vor polizeilichem Einschreiten nicht zu tödten, sondern behufs thierärztlicher Feststellung seines Gesundheitszustandes einzusperren.

§ 17. Die Polizeibehörde hat zu veranlassen, daß der wegen Verdachtes der Tollwuth von dem Besitzer eingesperrte Hund sofort einer Untersuchung durch den beamteten Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) unterzogen wird.

Läßt die thierärztliche Untersuchung Zweifel über den Zustand des Hundes, so muß die Einsperrung desselben in einem sicheren Behältnisse auf den Zeitraum von acht Tagen ausgedehnt werden.

Wenn der Besitzer vor Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Bescheinigung des beamteten Thierarztes nachweist, daß der Verdacht beseitigt ist, so kann die Sperre wieder aufgehoben werden.

§ 18. Ist ein der Seuche verdächtiger Hund gestorben oder getödtet worden, so kann die Polizeibehörde die Zerlegung des Kadavers durch den beamteten Thierarzt anordnen. Diese Anordnung muß getroffen werden, wenn der Hund einen Menschen oder ein Thier gebissen hat.

§ 19. Ist die Tollwuth eines Hundes festgestellt, so ist die sofortige Tödtung desselben anzuordnen.

Auch hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, welche von dem wuthkranken Thiere gebissen sind, oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt (§ 37 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Tollwuth hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 20. Ist ein wuthkranker oder ein der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß von der Polizeibehörde sofort die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde für einen Zeitraum von drei Monaten angeordnet werden (§ 38 des Gesetzes).

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Als gefährdet gelten alle Ortschaften, in welchen der wuthkranke oder der der Seuche verdächtige Hund gesehen worden ist, und die bis vier Kilometer von diesen Ortschaften entfernten Orte einschließlich der Gemarkungen derselben.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauches (außerhalb des Jagdrevieres) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde der Vorschrift dieses Paragraphen zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

§ 21. Die auf Grund der Vorschrift des § 20 von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen sind sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die gefährdeten Gemeinden oder Ortschaften sind einzeln zu bezeichnen.

b. Katzen.

§ 22. Die Vorschriften der §§ 16 bis 21 finden auf Katzen, welche von der Tollwuth befallen, oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes), sinngemäße Anwendung.

c. Andere Hausthiere.

§ 23. Andere Hausthiere, von welchen feststeht oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von einem wuthkranken oder einem der Seuche verdächtigen Thiere gebissen sind, ohne daß sie bereits der Seuche verdächtig geworden sind, müssen von der Polizeibehörde sofort und für die Dauer der Gefahr unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden (§ 19 des Gesetzes). Die Abschlachtung solcher Thiere ist gestattet (vergleiche jedoch § 29). In letzterem Falle müssen vor weiterer Verwerthung des Thieres diejenigen Köpertheile, an welchen sich Bißwunden befinden, unschädlich beseitigt werden.

§ 24. Die Dauer der Gefahr ist für Pferde auf drei Monate, für Rindvieh auf vier Monate, für Schafe, Ziegen und Schweine auf zwei Monate zu bemessen.

§ 25. Während der Dauer der polizeilichen Beobachtung dürfen die Thiere ohne polizeiliche Erlaubniß ihren Standort (Gehöft) nicht wechseln. Im Falle des mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Wechsels ist die Beobachtung in dem neuen Standorte fortzusetzen.

Wenn die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt wird, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§ 26. Die Benutzung der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere, sowie der Weidegang derselben ist gestattet. Der Besitzer der Thiere oder der Vertreter desselben ist aber anzuhalten, von dem etwaigen Auftreten solcher Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Tollwuth befürchten lassen, ungesäumt der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Letztere hat hierauf die sofortige Untersuchung der erkrankten Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen und, sofern sich das Vorhandensein des Seuchenverdachtes bestätigt, die Stallsperre für die erkrankten Thiere anzuordnen, wenn der Besitzer nicht die Tödtung derselben vorzieht.

§ 27. Ist die Tollwuth bei einem Thiere festgestellt, so hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung desselben anzuordnen (§ 37 des Gesetzes).

d. Alle Arten von Thieren.

§ 28. Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden (§ 35 des Gesetzes).

§ 29. Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere, sowie jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten (§ 36 des Gesetzes).

§ 30. Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfalle der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Das Abhäuten der Kadaver ist verboten (§ 39 des Gesetzes).

Die Sektion eines Kadavers darf nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

e. Desinfektion.

§ 31. Die Ställe, in welchen sich wuthkranke Thiere befunden haben, die Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, die mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, müssen vorschriftsmäßig desinfizirt [werden]. Die Streu wuthkranker oder der Seuche ver[dächti]gen Hunde und die von solchen benutzten Hunde[hütten], soweit sie von Holz oder Stroh sind, müssen [verbrannt] werden.

[Die D]esinfektion muß nach Anordnung des be[amteten Thier]arztes und unter polizeilicher Ueberwachung [... d]es Gesetzes).

[...] der zu desinfizirenden Gegenstände [...] des Besitzers ist anzuhalten, ohne [...]sarbeiten ausführen zu lassen. [...] Ausführung der Desinfektion [...] der Polizeibehörde eine Be[...]

C. Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.

a. Allgemeine Vorschriften.

§ 32. Wenn bei einem Pferde die Rotz-(Wurm-)Krankheit oder der Verdacht der Seuche (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) festgestellt ist (§ 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob neuerdings Pferde aus dem Gehöfte verkauft oder in verdächtiger Weise entfernt sind, ob die kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde mit anderen Pferden in Berührung gekommen, ob und wo dieselben erworben sind, und wer der frühere Besitzer war.

Nach dem Ergebnisse dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen, und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von dem Ergebnisse der Ermittelungen in Kenntniß zu setzen.

Die Ortspolizei hat außerdem jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzutheilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

§ 33. Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Rotzkrankheit in einer Gegend oder in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Pferdebestände der Gegend oder des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 34. Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder der Vertreter des Besitzers eines rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferdes auf die Gefahr der Ansteckung durch unvorsichtigen Verkehr mit dem kranken Thiere aufmerksam gemacht wird.

Der Wärter eines solchen Pferdes ist von jeder Dienstleistung bei anderen Pferden auszuschließen und darf nicht in dem Krankenstalle schlafen. Personen, welche Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung des erkrankten Thieres nicht verwendet werden.

§ 35. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruches oder des Seuchenverdachtes in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Absperrung der kranken und der der Seuche verdächtigen, sowie die polizeiliche Beobachtung der der Ansteckung verdächtigen Pferde vorläufig anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer der Pferde oder dessen Vertreter durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

In seinem Berichte an die Polizeibehörde hat der-

selbe die rotzkranken und die verdächtigen (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) Pferde näher zu bezeichnen.

§ 36. Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdachte und von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen (§ 44 des Gesetzes).

b. Rotzkranke Pferde.

§ 37. Ist der Rotz bei Pferden festgestellt, so hat die Polizeibehörde, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die unverzügliche Tödtung der Thiere anzuordnen (§ 40 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Rotzkrankheit hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Stall, in welchem sich rotzkranke Pferde befinden, ist an der Haupteingangsthür oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Rotz" zu versehen.

§ 38. Bis zu ihrer Tödtung sind die rotzkranken Pferde so abzusperren, daß sie mit anderen Pferden nicht in Berührung kommen können.

Die zur Wartung rotzkranker Pferde benutzten Geräthschaften dürfen vor erfolgter Desinfection aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§ 39. Die Tödtung der rotzkranken Pferde muß an abgelegenen oder an anderen, von der Polizeibehörde für geeignet erachteten Orten erfolgen. Bei dem Transporte nach diesen Orten muß dafür Sorge getragen werden, daß jede Berührung der rotzkranken Pferde mit anderen Pferden vermieden wird.

§ 40. Die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Pferde sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfalle der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, sind die Kadaver an ablegenen Orten zu vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt wird.

Das Abhäuten der Kadaver, sowie die Benutzung der Haare und Hufe ist verboten.

c. Der Seuche verdächtige Pferde.

§ 41. Die Polizeibehörde hat die Tödtung und Zerlegung der der Seuche verdächtigen Pferde anzuordnen (§ 42 des Gesetzes):

1) wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird. Der beamtete Thierarzt hat dabei zu beachten, ob die der Seuche verdächtigen Pferde der Ansteckung durch rotzkranke Pferde nachweislich ausgesetzt gewesen sind, ob verdächtiger Nasenausfluß, harte Drüsenanschwellungen, namentlich im Kehlgange, verdächtige Lymphgefäßanschwellungen, verdächtige Knoten in der Haut, verdächtige Anschwellung einzelner Gliedmaßen bestehen, besonders aber, ob zwei oder mehrere dieser Erscheinungen gleichzeitig vorhanden sind oder neben einem einzelnen der genannten Krankheitszeichen Dämpfigkeit oder schlechte Beschaffenheit des Haares wahrgenommen wird;
2) wenn durch anderweite, den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;
3) wenn der Besitzer die Tödtung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 42. Der Seuche verdächtige Pferde müssen bis dahin, daß entweder ihre Tödtung erfolgt oder ihre vollständige Genesung oder Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Stallsperre gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Pferden wirksam verhindert wird.

Die Polizeibehörde hat zu diesem Zweck das Erforderliche anzuordnen und den Besitzer des Stalles zu solchen Einrichtungen anzuhalten, welche die wirksame Durchführung der vorgeschriebenen Sperre sicherstellen (§ 21 des Gesetzes).

Eine Entfernung des der Stallsperre unterworfenen Pferdes aus dem Absperrungsraume darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Ferner dürfen die zur Wartung des abgesperrten Pferdes benutzten Stallutensilien, Krippen, Raufen und sonstigen Geräthschaften vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§ 43. Die Polizeibehörde hat die unter Sperre gestellten Pferde mindestens alle vierzehn Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

Wenn der beamtete Thierarzt nach dem Ergebnisse dieser Untersuchungen den Ausbruch der Rotzkrankheit bei einem als der Seuche verdächtig abgesperrten Pferde für festgestellt oder auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt oder die Unverdächtigkeit eines solchen Pferdes bescheinigt, so hat die Polizeibehörde ohne Verzug die vorschriftsmäßigen Anordnungen zu treffen.

§ 44. Ist ein wegen Seuchenverdachts unter Sperre gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforder-

lichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§ 45. Werden die unter Sperre gestellten Pferde in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§ 25. des Gesetzes).

d. Der Ansteckung verdächtige Pferde.

§ 46. Alle Pferde, welche mit rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferden gleichzeitig in einem Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, sind in besonderen Stallräumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen. In diese Stallräume dürfen andere Pferde nicht eingestellt werden.

§ 47. Die Polizeibehörde hat die unter Beobachtung gestellten Pferde mindestens alle vierzehn Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§ 48. Der Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde oder dessen Vertreter ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem Pferde, insbesondere von Nasenausfluß, Drüsenanschwellungen im Kehlgange oder Anschwellungen in der Haut der Polizeibehörde ohne Verzug eine Anzeige zu machen und das erkrankte Pferd sofort von den übrigen Pferden abzusondern und unter Stallsperre zu halten.

Die Polizeibehörde hat auf diese Anzeige unverzüglich eine Untersuchung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§ 49. Solange die unter Beobachtung stehenden Pferde bei der thierärztlichen Untersuchung frei von rotzverdächtigen Krankheitserscheinungen befunden werden, ist der Gebrauch derselben innerhalb der Grenzen des Ortes und der Feldmark zu gestatten.

Der Gebrauch der Pferde außerhalb des Ortes und der Feldmark darf nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Polizeibehörde stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Pferde nicht in andere Stallungen eingestellt und daß für dieselben fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Geräthschaften nicht benutzt werden.

§ 50. Die Dauer der polizeilichen Beobachtung ist mindestens auf sechs Monate festzusetzen.

Während dieser Zeit dürfen die Pferde ohne schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht in andere Stallungen oder Räumlichkeiten gebracht werden.

Im Falle der mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Ueberführung ist die Beobachtung in den neuen Stallungen oder Räumlichkeiten fortzusetzen.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§ 51. Wird den polizeilichen Anordnungen von dem Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde nicht pünktlich Folge geleistet, so sind die betreffenden Pferde sofort der Stallsperre zu unterwerfen.

§ 52. Ist ein wegen Verdachts der Ansteckung unter Beobachtung (§ 46) oder Stallsperre (§ 51) gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§ 53. Die Polizeibehörde hat die Tödtung von Pferden, welche der Ansteckung verdächtig sind, anzuordnen, wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und nach dem Ermessen der höheren Behörde die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

e. Desinfektion.

§ 54. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen rotzkranke oder der Seuche verdächtige Pferde gestanden haben, sowie der Krippen, Raufen, Tränkeimer und Geräthschaften, welche bei den Thieren benutzt worden sind, der Geschirre, Decken, Sättel, sowie der Deichseln, an denen solche Pferde gearbeitet haben, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen. Von der Desinfektion ist abzusehen, wenn nur der Seuche verdächtige Pferde in dem Stalle gestanden haben und diese von dem beamteten Thierarzte für rotzfrei erklärt worden sind.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

f. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 55. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

1) wenn die rotzkranken Pferde gefallen oder getödtet sind;
2) wenn die der Seuche verdächtigen Pferde gefallen, getödtet oder von dem beamteten Thierarzte für gesund erklärt worden sind;
3) wenn die der Ansteckung verdächtigen Pferde gefallen oder getödtet sind oder während der Dauer der Beobachtung keine rotzverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben;

und

wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

g. Anwendung auf andere Einhufer.

§ 56. Die für Pferde in den §§ 32 bis 55 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulthiere und Maulesel Anwendung.

D. Maul- und Klauenseuche.

a. Verdacht der Seuche.

§ 57. Der Seuche verdächtige Wiederkäuer und Schweine (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) müssen bis dahin, daß ihre Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Gehöftssperre beziehungsweise Weidesperre oder Feldmarksperre gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinschaft derselben mit Wiederkäuern oder Schweinen seuchefreier Bestände wirksam verhindert wird.

b. Ausbruch der Seuche.

§ 57a. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen sachverständigen Ermittelung durch den beamteten Thierarzt bedarf (§ 15 des Gesetzes).

In solchen Fällen hat jedoch die Polizeibehörde den beamteten Thierarzt sofort von ihren Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

§ 58. Der erstmalige Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchefreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung von der Polizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, auch den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzutheilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ zu versehen.

An allen Eingängen des Seuchenortes sind Tafeln mit gleicher Inschrift aufzustellen. In größeren Orten ist die Aufstellung der Tafeln in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile des Ortes zu beschränken.

§ 59. Die kranken und die verdächtigen Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Gehöftssperre mit den nachstehend aufgeführten Erleichterungen.

Als der Ansteckung verdächtig (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) gelten alle Wiederkäuer und Schweine, welche mit einem kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere in demselben Gehöfte, derselben Heerde oder auf derselben Weide sich befinden oder in den letzten fünf Tagen sich befunden haben.

In solchen Fällen, in welchen eine strenge Durchführung der Gehöftssperre zu große wirthschaftliche Nachtheile verursachen würde, dürfen von der Polizeibehörde nachstehende Erleichterungen ausnahmsweise gewährt werden, nachdem durch die Erklärung des beamteten Thierarztes festgestellt worden ist, daß durch diese Erleichterungen die Gefahr der Seuchenverbreitung nicht herbeigeführt oder vergrößert wird.

Der Weidegang kranker, der Seuche oder der Ansteckung verdächtiger Thiere darf unter der Bedingung gestattet werden, daß die Thiere dabei keine Wege und keine Weiden betreten, welche von Wiederkäuern und Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Wiederkäuern und Schweinen nicht in Berührung kommen. Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weiden die Hütungsgrenzen für das gesunde und für das kranke oder verdächtige Vieh regulirt werden. Die von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Weideflächen sind durch Tafeln mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ kenntlich zu machen.

Die der Ansteckung verdächtigen Rinder dürfen zur Feldarbeit benutzt werden, sofern sie auf das Arbeitsfeld gelangen können, ohne Wege zu betreten, welche von Wiederkäuern und Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzt werden.

Die Ueberführung der unter Gehöftssperre stehenden Thiere in ein anderes Gehöft derselben Ortschaft darf ausnahmsweise genehmigt werden, wenn damit eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche nicht verbunden ist. Dabei müssen die Thiere zu Wagen oder in solcher Weise transportirt werden, daß sie die von Wiederkäuern oder Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzten Wege nicht betreten.

Die Ausführung der der Ansteckung verdächtigen Wiederkäuer und Schweine aus dem gesperrten Gehöfte, der Ortschaft, der Weide, der Feldmark oder einem anderen Sperrgebiete zum Zweck sofortiger Abschlachtung darf nur gestattet werden, wenn die unmittelbar vorausgehende thierärztliche Untersuchung ergiebt, daß kein Thier des betreffenden Transportes von der Maul- und Klauenseuche befallen ist. Mit dieser Maßgabe ist sie unter der Bedingung zu genehmigen, daß die Thiere zu Wagen oder auf Wegen transportirt werden müssen, die von Wiederkäuern oder Schweinen aus seuchefreien Gehöften nicht betreten werden:

1) nach benachbarten Orten;
2) nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen, behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt:
   a. daß die Polizeibehörde des Schlachtortes sich mit der Zuführung der Thiere vorher einverstanden erklärt hat;
   b. daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden. Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß

eine Berührung mit anderen Wiederkäuern oder Schweinen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

§ 59a. Bei größerer Seuchengefahr kann die Polizeibehörde für den Seuchenort oder für ein um denselben ohne Rücksicht auf Feldmarkgrenzen zu bestimmendes Gebiet alle der Seuchengefahr ausgesetzten Wiederkäuer und Schweine, auch wenn dieselben der Ansteckung nicht verdächtig sind, unter polizeiliche Beobachtung (§§ 19 und 22 des Gesetzes) stellen.

Aus dem Beobachtungsgebiete dürfen Wiederkäuer und Schweine ohne ausdrückliche Genehmigung der Polizeibehörde nicht entfernt werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht durch polizeilich anzuordnende Maßregeln beseitigt werden kann.

Zum Zweck sofortiger Abschlachtung ist indeß die Ausführung der unter Beobachtung gestellten Thiere unter den im vorstehenden § 59 Absatz 7 aufgeführten Bedingungen zu gestatten.

§ 60. Die Absonderung oder die Stallsperre der erkrankten und der verdächtigen Thiere des Seuchengehöftes, sowie des nach § 59a. der polizeilichen Beobachtung unterstellten Viehes kann von der Polizeibehörde angeordnet werden, wenn der Besitzer die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen übertritt.

§ 61. Das Weggeben der Milch von kranken Thieren im rohen, ungekochten Zustande behufs unmittelbarer Verwendung zum Genusse für Menschen oder Thiere, oder an Sammelmolkereien ist verboten.

Bei größerer Seuchengefahr ist das Weggeben von Milch aus einem Seuchengehöfte, einer der Sperre unterworfenen Ortschaft, Feldmark oder einem sonstigen Sperrgebiete an die Bedingung zu knüpfen, daß die Milch vorher abgekocht wird (§ 44a. Absatz 1 des Gesetzes). Das Weggeben ungekochter Milch aus Sammelmolkereien kann in Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben verboten werden; für Lieferungen von Milch nach solchen Sammelmolkereien, aus denen das Weggeben ungekochter Milch verboten ist, kann von dem im Absatz 1 bezeichneten Verbote abgesehen werden. Ist einer der betheiligten Viehbestände unter Sperre gestellt, so darf die Milch nur nach erfolgter Abkochung weggegeben werden (§§ 44a. Absatz 2 des Gesetzes).

Der Abkochung gleichzuachten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100 Grad Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90 Grad Celsius ausgesetzt wird.

Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen auch Magermilch, Käse- und Buttermilch und die Molke.

Wird der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruches der Seuche auf einem Gehöfte festgestellt, welches Milch in eine Molkerei liefert, so hat die Ortspolizeibehörde hiervon die Polizeibehörde des Ortes, wo die Molkerei sich befindet, unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 62. Häute von gefallenen oder getödteten kranken Thieren dürfen nur in vollkommen trockenem Zustande aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei erfolgt.

Rauhfutter und Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.

Dünger, welcher während des Auftretens der Seuche im Seuchenstalle gelegen hat, darf auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche von seuchefreien Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften betreten werden, nicht abgefahren werden. Kann die Abfuhr des Düngers demgemäß nicht bewirkt werden, so darf dieselbe nur unter Einhaltung der für einen solchen Fall anzuordnenden polizeilichen Sicherheitsmaßregeln erfolgen.

§ 63. Der Besitzer oder dessen Vertreter ist anzuhalten:

1) fremden unbefugten, sowie solchen Personen, welche behufs Ausübung ihres Gewerbes in Ställen zu verkehren pflegen (namentlich Viehhändlern und Schlächtern), den Zutritt zu den kranken Thieren nicht zu gestatten;
2) dafür Sorge zu tragen, daß alle Personen, welche bei den kranken Thieren oder in den Ställen derselben Dienste geleistet haben, das Gehöft nur nach Abwaschung des Schuhwerks und Reinigung der Kleidungsstücke verlassen;
3) das Betreten des Seuchengehöftes durch fremde Wiederkäuer und Schweine nicht zu gestatten;
4) seinen Dienstboten und Hausgenossen das Betreten seuchefreier Stallungen in anderen Gehöften zu verbieten und selbst solche Stallungen nicht zu betreten.

§ 64. Ist der Ausbruch der Seuche in einer Ortschaft festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, in dem Seuchenorte zu verbieten.

Bei größerer Seuchengefahr ist das Verbot der Viehmärkte mit Ausnahme der Pferdemärkte auf ein von der Polizeibehörde zu bestimmendes weiteres Gebiet oder einen größeren Verwaltungsbezirk auszudehnen.

Die Polizeibehörde kann in diesen Fällen den Seuchenort und dessen Feldmark oder das weitere Gebiet gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen absperren und bestimmen, daß die Ausführung von Thieren dieser Arten aus dem Seuchenorte und dessen Feldmark oder aus dem weiteren Gebiete nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen darf. Die Erlaubniß soll der Regel nach nicht versagt werden, wenn die Ausführung gesunder Thiere zum Zweck sofortiger Abschlachtung erfolgt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Ist der Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt, so ist die Abfuhr von Viehdünger aus den Seuchengehöften (§ 62 Absatz 3), der Weidegang kranker oder verdächtiger Thiere, sowie die Benutzung der der Ansteckung verdächtigen Thiere zur Feldarbeit mit solchen Beschränkungen zu gestatten, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

An der Grenze der verseuchten Ortschaften und deren Feldmarken sind geeigneten Orts Tafeln anzubringen, welche die Inschrift „Maul- und Klauenseuche“ führen.

Wenn die Polizeibehörde nach der Art und Weise des Auftretens der Seuche Anlaß zu dem Verdachte hat, daß nicht sämmtliche Ausbrüche der Seuche in dem Seuchenorte angezeigt sind, so hat sie den beamteten Thierarzt mit einer Revision der Viehbestände des Seuchenortes zu beauftragen.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Paragraphen ist in größeren geschlossenen Ortschaften in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile des Ortes zu beschränken (§ 22 des Gesetzes).

§ 65. Bricht die Seuche auf der Weide selbst unter solchem Vieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen abzusperren.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift „Maul- und Klauenseuche“ führen.

Der Abtrieb der der Ansteckung verdächtigen Thiere zum Zweck sofortiger Abschlachtung ist unter den im § 59 angeführten Bedingungen zu gestatten.

Außerdem darf der Abtrieb der Thiere nur gestattet werden, wenn deren Verpflegung oder die Witterung einen Wechsel der Weidefläche oder eine Aufstellung nothwendig macht. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen transportirt oder auf solchen Wegen abgetrieben werden, die von seuchefreien Thieren anderer Bestände von Wiederkäuern oder Schweinen nicht benutzt werden.

§ 66. Wird die Seuche in Treibherden oder bei Thieren, die sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Im Falle die Thiere binnen vierundzwanzig Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß sowohl die kranken, wie die verdächtigen Thiere unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten und zu Wagen transportirt werden. Vor Ertheilung der Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Polizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Aufnahme der Thiere möglich ist.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

c. Desinfektion.

§ 67. Nach dem durch den beamteten Thierarzt festgestellten Aufhören der Seuche oder nach der Entfernung der kranken Thiere sind die von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Ställe, Standorte oder Eisenbahnrampen, erforderlichenfalls auch der von denselben herrührende Dünger und die mit ihnen in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch die Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, der Anordnung des beamteten Thierarztes entsprechend zu desinfiziren. In Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben kann die Reinigung der von zusammengebrachten, der Seuchengefahr ausgesetzten Thieren benutzten Wege und Standorte (Rampen, Buchten, Gastställe, Marktplätze u. s. w.) polizeilich angeordnet werden (§ 27 des Gesetzes).

Der Besitzer der betreffenden Räumlichkeit oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§ 68. Die Vorschriften der §§ 58 bis 67 dieser Instruktion erstrecken sich nicht auf diejenigen Thiere, welche sich mit den krankhaften Folgezuständen der Maul- und Klauenseuche behaftet zeigen.

d. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 69. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft, der Weide oder dem sonstigen Gebiete, auf welches die Schutzmaßregeln sich beziehen, sämmtliche dort befindlichen Wiederkäuer und Schweine getödtet worden sind, oder nach Beseitigung der erkrankten oder verdächtigen Thiere oder nach Abheilung des letzten Krankheitsfalles eine Frist von vierzehn Tagen vergangen,

und

wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Die Polizeibehörde hat dem Führer einer nach Vorschrift des § 66 abgesperrten Treibherde auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche (§ 58) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

E. Lungenseuche des Rindviehes.

a. Ermittelung des Seuchenausbruches.

§ 70. Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt (§ 12 des Gesetzes), oder liegt der Verdacht eines Seuchenausbruches vor, so muß von der Polizei-

behörde und von dem beamteten Thierarzte (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst ermittelt werden, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh mit anderem Rindvieh in Berührung gekommen, ob Rindvieh aus dem Gehöfte neuerdings geschlachtet, ausgeführt oder in verdächtiger Weise entfernt, ob und wo das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh etwa angekauft ist, und wer der frühere Besitzer war. Nach dem Ergebnisse dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Die Ortspolizeibehörde hat jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzutheilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

§ 71. Wenn in einem bisher seuchenfreien Gehöfte ein Thier unter Erscheinungen, welche den Ausbruch der Lungenseuche befürchten lassen, erkrankt, nach dem motivirten schriftlichen Gutachten des beamteten Thierarztes aber nur mittelst Zerlegung des Thieres Gewißheit darüber zu erlangen ist, ob ein Fall der Lungenseuche vorliegt, so hat die Polizeibehörde die Tödtung und Zerlegung des Thieres anzuordnen.

§ 72. Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Lungenseuche in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Rindviehbestände des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 73. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruches oder des Seuchenverdachtes in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige vorläufige Einsperrung oder Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer des Rindviehes oder dem Vertreter des Besitzers durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

Zugleich hat der beamtete Thierarzt in seinem Berichte an die Polizeibehörde die erkrankten, die der Seuche verdächtigen, sowie die übrigen auf dem Seuchengehöfte befindlichen Thiere näher zu bezeichnen.

b. Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

§ 74. Der Rindviehbestand eines bisher seuchefreien Gehöftes ist unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist:

1) daß sich unter dem Viehbestande ein Thier befindet, welches innerhalb der letzten sechzig Tage mit einem der Ansteckung verdächtigen Thiere in Berührung gewesen ist, oder
2) daß sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befindet, oder
3) daß innerhalb der letzten sechzig Tage sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befunden hat.

Die polizeiliche Beobachtung soll sich auf eine Frist von sechzig Tagen erstrecken, welche im Falle zu 1 mit dem Tage beginnt, an welchem das Thier mit dem der Ansteckung verdächtigen Thiere zuletzt in Berührung gewesen ist, im Falle zu 2 mit dem Tage, an welchem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind, und im Falle zu 3 mit dem Tage, an welchem das der Seuche verdächtige Thier aus dem Viehbestande entfernt ist.

Wird der Verdacht durch weitere Ermittelungen des beamteten Thierarztes vor Ablauf der sechzigtägigen Frist beseitigt, so muß die Beobachtung sofort wieder aufgehoben werden.

§ 75. Die Polizeibehörde hat von dem beamteten Thierarzte ein Verzeichniß des unter Beobachtung gestellten Rindviehbestandes aufnehmen zu lassen und den Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten:

anderes Rindvieh nicht in die Räumlichkeiten einzustellen, welche für die unter Beobachtung gestellten Thiere bestimmt sind; auch ohne polizeiliche Genehmigung kein Thier des Bestandes in andere Stallungen, beziehentlich Gehöfte zu bringen oder schlachten zu lassen;

Verkehr mit fremdem Rindvieh auf dem Gehöfte nicht zu gestatten;

von dem etwaigen Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere des Bestandes sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

Solange die unter Beobachtung gestellten Thiere keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist der Gebrauch derselben zur Arbeit zu gestatten. Der Weidegang dieser Thiere ist nur unter der Bedingung zu gestatten, daß eine Berührung des verdächtigen Viehes mit dem Rindvieh anderer Gehöfte auf der Weide durch entsprechende Vorkehrungen verhindert wird.

§ 76. Auf die Anzeige von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere hat die Polizeibehörde ohne Verzug die Untersuchung desselben durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

c. Ausbruch der Seuche.

§ 77. Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, so hat die Polizeibehörde denselben auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Lungenseuche“ zu versehen.

§ 78. Der beamtete Thierarzt ist zu beauftragen, unverzüglich den Viehbestand des Seuchengehöftes auf-

zunehmen und die Thiere zu ermitteln, welche mit der Lungenseuche behaftet oder der Seuche verdächtig sind. Alles übrige auf dem Seuchengehöfte befindliche Rindvieh, einschließlich derjenigen Stücke, welche abgesondert in besonderen Stallungen aufgestellt sind, gilt als der Ansteckung verdächtig.

Ueber die stattgefundenen Ermittelungen hat der beamtete Thierarzt eine schriftliche Aufnahme zu machen und der Polizeibehörde zu übergeben.

§ 79. Die Polizeibehörde hat, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die sofortige Tödtung und Zerlegung sämmtlicher Thiere anzuordnen, welche nach der schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankt oder der Seuche verdächtig und wahrscheinlich mit derselben behaftet sind.

Die Tödtung der Ansteckung verdächtiger Thiere kann nach dem Ermessen der höheren Behörde angeordnet werden.

Ist eine völlig sichere Absperrung ausführbar, so kann die Polizeibehörde auf Antrag des Besitzers für das Abschlachten der erkrankten oder verdächtigen Thiere (Absatz 1 und 2) eine Frist von höchstens vierzehn Tagen gestatten (vergleiche auch §§ 88 und 89).

§ 80. Das auf dem Seuchengehöfte vorhandene, der Ansteckung verdächtige Rindvieh unterliegt der Gehöftssperre mit den nachfolgenden Maßgaben:

1) Eine Ueberführung der Thiere in andere Stallungen desselben oder eines anderen Gehöftes darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden.
2) Der Gebrauch der Thiere zur Feldarbeit kann von der Polizeibehörde gestattet werden, solange dieselben keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen. Auch kann der Gebrauch solcher Thiere zu anderen Arbeiten von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach Lage des Falles die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist. Der Gebrauch der Thiere zur Arbeit ist zu verbieten, wenn anzunehmen ist, daß die Thiere dabei in fremde Stallungen und Gehöfte, oder auf Futterplätze, zu welchen anderes Rindvieh Zutritt hat, gebracht werden.
3) Der Weidegang der Thiere ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchefreier Gehöfte nicht benutzt wird, und wenn Vorsorge getroffen ist, daß auf der Weide eine Berührung dieser Thiere mit gesundem Rindvieh aus anderen Gehöften nicht stattfinden kann.
4) Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.
5) Die Polizeibehörde hat die unter Sperre gestellten Thiere mindestens alle vierzehn Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§ 80a. Rindviehbestände, bei welchen die Impfung gegen die Lungenseuche auf polizeiliche Anordnungen ausgeführt ist (§ 45 Absatz 2 des Gesetzes), sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln dem der Ansteckung verdächtigen Rindvieh gleich zu behandeln (§ 80).

§ 81. Der Besitzer der unter Gehöftssperre gestellten Thiere, oder der Vertreter desselben ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen und die erkrankten Thiere im Stalle zu behalten.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde unverzüglich eine Untersuchung der Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§ 82. Die Einführung von gesundem Rindvieh in das Seuchengehöft darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Die Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn die einzuführenden Thiere in einem isolirten und erforderlichenfalls vorher vorschriftsmäßig desinfizirten Stalle untergebracht werden, und wenn nach der Art der Verwendung und Verpflegung dieser Thiere jede unmittelbare oder mittelbare Berührung derselben mit dem verdächtigen Vieh ausgeschlossen werden kann.

§ 83. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so kann die Polizeibehörde den Seuchenort oder einzelne Ortstheile gegen die Ausführung von Rindvieh absperren. In diesem Falle ist von der Polizeibehörde für die Dauer der Ortssperre die Abhaltung von Rindviehmärkten in dem Seuchenorte zu verbieten.

§ 84. Bricht die Seuche auf der Weide unter solchem Rindvieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Tödtung der erkrankten Thiere nach der Vorschrift im § 79 anzuordnen und, wenn die Umstände des einzelnen Falles es zulassen, die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Rindvieh abzusperren.

Bei der Anordnung der Weidesperre ist dafür Sorge zu tragen, daß das abgesperrte Vieh mit dem Rindvieh anderer Weiden nicht in Berührung kommen kann.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift: „Lungenseuche" führen.

Ist die Absperrung der Weidefläche nicht ausführbar, so ist das verdächtige Weidevieh der Absperrung in anderweiten Oertlichkeiten zu unterwerfen.

§ 85. Wird die Seuche bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten, die Tödtung der erkrankten und die Absperrung der verdächtigen Thiere anzuordnen.

Beim Transporte auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh ausgeschlossen wird.

§ 86. Die Polizeibehörde kann die Ausführung

des der polizeilichen Beobachtung oder den Absperrungsmaßregeln unterworfenen, der Ansteckung verdächtigen Rindviehes zum Zweck sofortiger Abschlachtung gestatten:

1) nach benachbarten Ortschaften;
2) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung des der Ansteckung verdächtigen Viehes Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten des der Ansteckung verdächtigen Viehes muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

Die durch die Vorschriften dieses Paragraphen den Polizeibehörden ertheilte Ermächtigung erstreckt sich nicht auf das an der Lungenseuche erkrankte oder der Seuche verdächtige Rindvieh.

§ 87. Werden verdächtige Thiere in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§ 25 des Gesetzes).

§ 88. Die an der Lungenseuche erkrankten Thiere, deren Tödtung von der Polizeibehörde angeordnet ist, sind unter polizeilicher Aufsicht im Bereiche des Seuchengehöftes oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenortes zu schlachten und abzuhäuten.

§. 89. Die Lungen der getödteten oder gefallenen lungenseuchekranken Thiere müssen behufs ihrer unschädlichen Beseitigung mindestens 1 Meter tief vergraben werden. Das Fleisch solcher Thiere darf vor völligem Erkalten aus dem betreffenden Gehöfte nicht ausgeführt werden.

Häute lungenseuchekranker Thiere dürfen aus dem betreffenden Gehöfte oder dem Schlachthause (§ 86) nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

d. Desinfektion.

§ 90. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen lungenseuchekranke Thiere gestanden haben, der Krippen, Raufen und Stallgeräthschaften muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

In den evakuirten Seuchenställen des Gehöftes muß die Desinfektion schon vor Aufhebung der Schutzmaßregeln vorgenommen werden.

Zur Abfuhr und Unterpflügung des Düngers der an der Lungenseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Thiere sind fremde Rindviehgespanne nicht zu benutzen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

e. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 91. Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

wenn der ganze Viehbestand getödtet oder zum Schlachten ausgeführt ist, oder wenn das erkrankte und der Seuche verdächtige Rindvieh beseitigt und unter dem der Ansteckung verdächtigen Vieh (§§ 75 und 86a.) während einer Zeit von mindestens sechs Monaten nach der Beseitigung des letzten Krankheitsfalles keine neuen Erkrankungen vorgekommen sind,

und

wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist wie der Ausbruch derselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen (§ 77).

F. Pockenseuche der Schafe.

a. Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

§ 92. Wenn ermittelt wird, daß der Verdacht der Erkrankung oder der Ansteckung bisher seuchefreier Schafe mit Rücksicht auf eine nachgewiesene unmittelbare Berührung derselben mit pockenkranken Schafen oder aus anderen Ursachen vorliege, ein Ausbruch der Schafpockenseuche jedoch zur Zeit nicht festgestellt werden kann, so hat die Polizeibehörde die betreffenden Schafe unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

Erklärt der beamtete Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) nach Ablauf von vierzehn Tagen den Verdacht für beseitigt, so ist die polizeiliche Beobachtung wieder aufzuheben.

b. Ausbruch der Seuche.

§ 93. Ist der Ausbruch der Schafpocken festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde denselben unverzüglich auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist an dem Haupteingangsthore oder einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Schafpocken" zu versehen.

§ 94. Zugleich hat die Polizeibehörde für sämmtliche auf dem Seuchengehöfte befindliche Schafe die Gehöftssperre anzuordnen, sofern der Besitzer nicht die sofortige Tödtung der Thiere vorzieht.

§ 95. Der Weidegang der unter Gehöftssperre gestellten Schafe ist unter der Bedingung zu gestatten, daß dieselben dabei keine Wege und keine Weiden betreten, die von seuchefreien Schafen aus anderen Ge-

höften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Schafen nicht in Berührung kommen.

Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür zu sorgen, daß die Benutzung der Weide und der Zugangswege für gesunde Schafe einerseits und für kranke oder verdächtige Schafe andererseits diesen Bestimmungen entsprechend regulirt werde.

§ 96. Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) kann für die unter Gehöftssperre gestellten Schafe von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

§ 97. Dem Besitzer des Seuchengehöftes oder dem Vertreter des Besitzers ist die Durchführung der nachfolgenden weiteren Verkehrsbeschränkungen aufzuerlegen:

1) die Abfuhr von Schafdünger aus dem Seuchengehöfte auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche auch mit Schafen aus seuchefreien Gehöften betrieben werden, ist zu verbieten, sofern die Gefahr der Verschleppung der Seuche durch anderweitige polizeilich anzuordnende Vorkehrungen nicht beseitigt werden kann;
2) Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden;
3) Schäfer und andere Personen, welche mit den kranken Schafen in Berührung kommen, dürfen zur Abwartung und Pflege von Schafen in seuchefreien Gehöften nicht verwendet werden;
4) die zu den unter Gehöftssperre stehenden Herden gehörigen Hunde müssen, soweit sie nicht zur Begleitung der Herden benutzt werden (§§ 95, 96 und 106), festgelegt werden;
5) unbefugten Personen ist der Zutritt zu den kranken oder verdächtigen Schafen und deren Ställen nicht zu gestatten;
6) fremde Schafe dürfen das Seuchengehöft nicht betreten;
7) gemeinschaftliche Schafwäschen dürfen von den der Sperre unterworfenen Schafen nicht benutzt werden;
8) Personen, welche der Sperre unterworfene Schafe geschoren haben, dürfen innerhalb der nächstfolgenden acht Tage mit anderen Schafen nicht in Berührung kommen;
9) Wolle darf aus dem Seuchengehöfte nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
10) Häute von gefallenen oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§ 98. Die Polizeibehörde hat die sofortige Impfung aller zur Zeit noch seuchefreien Stücke der Herde anzuordnen, in welcher die Pockenseuche festgestellt ist.

Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe, oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschlachtung der noch seuchefreien Stücke der Herde innerhalb zehn Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruches sichern (§ 46 des Gesetzes).

§ 99. Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung, oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Polizeibehörde die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe anordnen (§ 47 des Gesetzes).

§ 100. Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln (§ 48 des Gesetzes).

§. 101. Die polizeilich angeordnete Impfung muß in allen Fällen unter Aufsicht des beamteten Thierarztes erfolgen, sofern sie nicht von ihm selbst ausgeführt wird (§ 23 des Gesetzes). Die Polizeibehörde hat im ersteren Falle den beamteten Thierarzt zu beauftragen, die geimpften Schafe in der Zeit vom neunten bis zwölften Tage nach der Impfung zu untersuchen und, soweit erforderlich, die sofortige Nachimpfung derselben anzuordnen.

§ 102. Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§ 98 und 99) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden (§ 49 des Gesetzes).

§ 103. Im Falle des § 99, wenn die Seuche im Orte selbst oder in dessen Umgegend eine größere Verbreitung gewinnt, oder wenn die Impfung der bedrohten Herden angeordnet ist, sind an Stelle der in den §§ 94 bis 98 dieser Instruktion bezeichneten Schutzmaßregeln für den oder die von der Seuche befallenen Orte und deren Feldmarken nachfolgende Verkehrsbeschränkungen anzuordnen:

1) die Ausführung von Schafen, von Schafdünger und von Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf nicht stattfinden;
2) die Ein- oder Durchführung von Schafen darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde unter Beobachtung der von derselben vorzuschreibenden Schutzmaßregeln erfolgen;
3) Wolle darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde und nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken [illegible]

4) Häute von gefallenen oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt;

5) der Weidegang der Schafe innerhalb der Feldmark ist zwar zu gestatten, jedoch hat die Polizeibehörde rücksichtlich desselben diejenigen Einschränkungen anzuordnen, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehstände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

Bei Seuchenausbrüchen in großen Ortschaften können die Vorschriften dieses Paragraphen auf einzelne Theile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden (§ 22 des Gesetzes).

§ 104. Wird die Seuche bei Treibherden oder bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Beim Transporte auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen ausgeschlossen wird.

§ 105. In allen Fällen eines Seuchenausbruches hat die Polizeibehörde den Besitzer der von der Pockenseuche befallenen Schafe oder dessen Vertreter anzuhalten, von der erfolgten Abheilung der Pocken eine Anzeige zu machen. Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde ohne Verzug eine Untersuchung der Schafe durch den beamteten Thierarzt anzuordnen (vergleiche auch § 108).

§ 106. Nach Abheilung der Pocken kann die Polizeibehörde die Ausführung der den Absperrungsmaßregeln unterworfenen Schafe zum Zweck sofortiger Abschlachtung gestatten:

1) nach benachbarten Ortschaften;
2) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

c. Desinfektion.

§ 107. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke oder geimpfte Schafe gestanden haben, muß nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Der Besitzer der Stallung oder dessen Vertreter ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

d. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 108. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Pocken bei den Schafen gänzlich abgeheilt sind, und

wenn nach Abheilung der Pocken noch ein Zeitraum von sechzig Tagen verflossen ist.

§ 109. Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln hat die Polizeibehörde das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise, wie den Ausbruch der Seuche (§ 93) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dem Führer einer nach § 104 abgesperrten Treibherde ist auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

G. Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehes.

I. Beschälseuche der Pferde.

a. Ausbruch der Seuche.

§ 110. Ist der Ausbruch der Beschälseuche oder ein Verdacht der Seuche (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, welche Pferde mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Pferden innerhalb der letzten sechs Monate in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebnisse dieser Ermittelungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§ 111. Die Polizeibehörde hat den Ausbruch der Beschälkrankheit auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 112. Die an der Beschälseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengste oder Stuten, desgleichen diejenigen Pferde, welche innerhalb der letzten sechs Monate nachweislich mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, müssen von der ferneren Begattung (siehe § 114) ausgeschlossen werden.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) dieser Pferde darf ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde nicht stattfinden.

Anderweite Beschränkungen in der Benutzung der Pferde sind den Besitzern nicht aufzuerlegen.

Wenn der leitende Polizeibeamte bei der Untersuchung nicht zugegen ist, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere bis zum polizeilichen

Einschreiten anzuordnen. Die getroffenen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch hat der beamtete Thierarzt davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§ 113. Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung in dem gefährdeten Bezirke für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung der Pferde durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden (§ 51 des Gesetzes).

In diesem Falle müssen die Hengste auf den Beschälstationen und alle übrigen Deckhengste in dem gefährdeten Bezirke von vierzehn zu vierzehn Tagen einer thierärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

b. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 114. Die nach Vorschrift des § 112 angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder aufzuheben:

1) rücksichtlich derjenigen Pferde, welche mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, wenn sie innerhalb sechs Monaten nach der Begattung keine verdächtigen Erscheinungen zeigen, und ihre Unverdächtigkeit durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist;
2) rücksichtlich der der Seuche verdächtigen Pferde, wenn sich nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes der Verdacht als nicht begründet herausgestellt hat, und örtliche Krankheitserscheinungen, Zeichen von Schwäche und Abmagerung nicht mehr vorliegen;
3) rücksichtlich derjenigen Pferde, bei welchen der Ausbruch der Beschälseuche festgestellt ist, drei Jahre nach erfolgter und vom beamteten Thierarzt festgestellter vollständiger Heilung;
4) bei allen erkrankten oder verdächtigen Hengsten sofort nach erfolgter Kastration.

§ 115. Die nach Vorschrift des § 113 angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald die Krankheit erloschen oder auf vereinzelte Fälle beschränkt ist.

§ 116. Die Polizeibehörde hat das Erlöschen der Krankheit durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei bekannt zu machen (§ 111), welche Hengste und Stuten auf drei Jahre von der Zulassung zur Begattung ausgeschlossen sind.

II. Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehes.

§ 117. Ist der Bläschenausschlag bei Pferden oder bei dem Rindvieh durch die amtliche Untersuchung (§ 12 des Gesetzes) festgestellt, so muß der Besitzer der kranken Thiere oder dessen Vertreter angehalten werden, die Thiere bis zu ihrer vollständigen Heilung von der Begattung auszuschließen. Ein Wechsel des Standortes oder Gehöftes ist während der Dauer der Krankheit verboten.

§ 118. Nach Feststellung des Bläschenausschlages ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die Krankheitserscheinungen schon bestanden haben und ob neuerdings Pferde beziehungsweise Rindviehstücke mit den kranken Thieren in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebnisse dieser Ermittelungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§ 119. Die Seuche gilt als erloschen und die nach § 117 angeordnete Schutzmaßregel ist aufzuheben, wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes der Ausschlag bei den kranken Thieren vollständig abgeheilt ist.

III. Räude der Pferde und Schafe.

a. Ausbruch der Seuche.

§ 120. Ist der Ausbruch der Räude bei Pferden (sarcoptes oder dermatocoptes Räude) oder Schafen (dermatocoptes Räude) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so ist derselbe von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Alle Schafe der Herde, in welcher sich die Räudekrankheit zeigt, gelten als verdächtig.

§ 121. Räudekranke Pferde oder Schafe müssen, sofern nicht der Besitzer die Tödtung derselben vorzieht, dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes unterworfen werden (§ 52 des Gesetzes).

Der Besitzer räudekranker Pferde und Schafe ist anzuhalten, gleichzeitig mit dem Heilverfahren eine Desinfektion der Stallungen, der Geräthschaften, des Geschirres, der Decken, der Putzzeuge u. s. w. ausführen zu lassen.

Die Polizeibehörde hat dem Besitzer ferner aufzugeben, von der Beendigung des Heilverfahrens eine Anzeige zu machen.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde eine Untersuchung der Pferde oder Schafe durch den beamteten Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) zu veranlassen.

Wenn bei dieser Untersuchung noch Erscheinungen der Räude wahrgenommen werden, so ist der Besitzer der Thiere zur Fortsetzung des Heilverfahrens anzuhalten.

§ 122. Ist das Heilverfahren bei räudekranken Pferden nicht innerhalb zweier Monate und bei räudekranken Schafen nicht innerhalb dreier Monate beendet, so müssen die Thiere der Stallsperre (§ 22 des Gesetzes) unterworfen werden.

In größeren Städten können räudekranke Pferde von der Polizeibehörde sogleich nach der Feststellung der Räudekrankheit bis zur Beendigung des Heilverfahrens unter Stallsperre gestellt werden.

Auf den Antrag des Besitzers einer räudekranken Schafherde oder des Vertreters des Besitzers kann für die Ausführung des Heilverfahrens eine längere Frist gewährt werden, wenn nach der motivirten schriftlichen

Erklärung des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Ausführung der Kur nicht zweckmäßig ist.

§ 123. Hat die Räude bei Schafen in einem Bezirke eine allgemeinere Verbreitung gefunden, so ist von der zuständigen höheren Polizeibehörde darauf zu halten, daß das Heilverfahren thunlichst gleichzeitig bei allen kranken Herden ausgeführt wird.

§ 124. Häute geschlachteter oder getödteter räudekranker Pferde oder Schafe dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§ 125. Die räudekranken Pferde und die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe dürfen während des Heilverfahrens und bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln nicht in fremde Ställe gestellt oder auf eine Weide gebracht werden, welche mit gesunden Pferden, beziehungsweise mit gesunden Schafen beweidet wird.

Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weideflächen für das gesunde und für das kranke Vieh die Hütungsgrenzen regulirt werden.

Vor Beendigung des Heilverfahrens dürfen räudekranke Pferde nur innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet, aber nicht mit gesunden Pferden zusammengespannt oder in unmittelbare Berührung gebracht werden.

Geschirre, Decken und Putzzeuge, welche bei kranken Pferden benutzt wurden, dürfen vor erfolgter Desinfektion zum Gebrauche gesunder Pferde nicht verwendet werden.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) der räudekranken Pferde oder der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe darf ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn mit dem Wechsel des Standortes die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist.

§ 126. Die Polizeibehörde kann die Ausführung der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe zum Zweck sofortiger Abschlachtung gestatten:

1) nach benachbarten Ortschaften;
2) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

§ 127. Wird die Seuche bei Pferden oder bei Schafherden, welche sich auf dem Transporte oder in Gastställen befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Absperrung derselben bis zur Beendigung des Heilverfahrens anzuordnen, sofern nicht der Besitzer das Schlachten der Thiere vorzieht.

Nach Beendigung des Heilverfahrens dürfen die Thiere mit Genehmigung der Polizeibehörde in andere Stallungen oder Gehöfte gebracht werden. Wenn zu diesem Zweck die Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk stattfindet, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann die Polizeibehörde gestatten, daß die auf dem Transporte oder in Gastställen betroffenen räudekranken Pferde oder Schafherden zum Zweck der Heilung oder der Abschlachtung nach ihrem bisherigen oder einem anderen Standorte gebracht werden, falls die Gefahr einer Seuchenverschleppung bei dem Transporte durch geeignete Maßregeln beseitigt wird.

§ 128. Wolle von räudekranken Schafen darf während der Dauer der Schutzmaßregeln nur in festen Säcken verpackt aus dem Seuchengehöft ausgeführt werden.

Personen, welche bei der Wollschur räudekranker Schafe verwendet sind, dürfen vor einem Wechsel der Kleider oder vor genügender Reinigung derselben die Wollschur gesunder Schafe nicht vornehmen.

b. Desinfektion.

§ 129. Stallungen oder andere Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, müssen nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinficirt werden.

Der Besitzer solcher Stallungen beziehungsweise Räumlichkeiten oder der Vertreter des Besitzers ist von der Polizeibehörde anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

c. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 130. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben:

wenn die räudekranken Pferde oder die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe getödtet sind;

und

wenn im Falle des § 129 die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist;

oder

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes bei den betreffenden Pferden innerhalb sechs Wochen, bei den Schafen oder Schafherden innerhalb acht Wochen nach Beendigung des

Heilverfahrens sich keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben.

§ 131. Das Erlöschen der Seuche ist nach Aufhebung der Schutzmaßregeln durch amtliche Publikation wie der Ausbruch der Seuche (§ 120) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

d. Anwendung auf andere Einhufer.

§ 132. Die für Pferde in den §§ 120 bis 131 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulesel und Maulthiere Anwendung.

Anlage A.

Anweisung
für das
Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

§ 1. In denjenigen Fällen, für welche durch das Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 410) und durch die zur Ausführung desselben erlassene Instruktion die Unschädlichmachung von Ansteckungsstoffen (Desinfektion) angeordnet ist, sind nachstehend verzeichnete Mittel in der unten vorgeschriebenen Weise in Anwendung zu bringen.

Das Desinfektionsverfahren umfaßt nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Anweisung die Reinigung und die Desinfektion im engeren Sinne.

I. Reinigungs- und Desinfektionsmittel.

§ 2. Als Mittel der Reinigung und Desinfektion kommen in Betracht:

1) Wasser und Wasserdämpfe. Zur Reinigung wird heißes Wasser oder, wo solches in genügender Menge nicht zu beschaffen ist, unter Druck aus Handfeuerspritzen, Gartenspritzen oder dergleichen ausströmendes kaltes Wasser verwendet.

Zur eigentlichen Desinfektion dient wallendsiedendes Wasser oder strömender Wasserdampf von mindestens der Wärme des siedenden Wassers.

Durch einstündiges Kochen der Gegenstände in Wasser werden die daran haftenden Ansteckungsstoffe zerstört.

Die Desinfektion mittelst Wasserdampfes hat in Vorrichtungen zu erfolgen, welche von sachverständiger Seite dazu geeignet befunden worden sind.

2) Seifenwasser. Dasselbe wird durch eine starke Lösung von Haus- oder Schmierseife in Wasser hergestellt.

3) Sodalauge. Sie wird hergestellt durch Auflösung von mindestens 2 Kilogramm Soda in 100 Liter Wasser. An Stelle der Sodalauge kann Holzaschen- oder Seifensiederlauge verwendet werden.

4) Frisch gelöschter (Aetz-) Kalk und zwar:
a. in trockener Form als Pulver,
b. mit 2 Raumtheilen Wasser zu einer dicken oder
c. mit 20 Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Kalkmilch angerührt.

5) Chlorkalkmilch. Frischer starkriechender Chlorkalk wird
a. mit 3 Raumtheilen Wasser zu einer dicken oder
b. mit 20 Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Chlorkalkmilch angerührt.

6) Fünfprozentige Karbolsäurelösung. Ein Theil verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum des Arzneibuchs) wird in 18 Theilen Wasser gelöst.

7) Kresolwasser. Eine Mischung aus 1 Theil Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus des Arzneibuchs) und 9 Theilen Wasser. Sie enthält in 100 Theilen 5 Theile rohes Kresol.

8) Steinkohlen- oder Holztheer.

9) Feuer. Schon durch gründliches Ansengen an der ganzen Oberfläche können manche Gegenstände desinfizirt werden. Feuerfeste Gegenstände werden durch Einlegen in Feuer — Flammenfeuer oder glühende Kohle — schnell desinfizirt.

II. Das Reinigungs- und Desinfektionsverfahren.

§ 3. Reinigung und Desinfektion werden entweder auf den Standort und diejenigen Stall- und sonstigen Geräthschaften beschränkt, mit welchen die kranken Thiere, deren Ausscheidungen oder Kadaver in Berührung gekommen sind, oder sie umfassen den ganzen Stall oder Aufenthaltsraum, einschließlich der darin enthaltenen Geräthschaften. Erforderlichenfalls ist die Reinigung und Desinfektion auf verunreinigte Hofräume, Tummelplätze, Weidestellen, Hürden, Futter-, Schau-, Schlacht- und Verscharrungsplätze, Lagerplätze für rohe Thierfelle und Haare, Sprunghütten, Brunnentröge, Vorsetzkrippen, Melkgeschirre, Beschlagbrücken, Bespannungsgeschirre, Fahrgeräthe und dergleichen auszudehnen.

Die Reinigung und Desinfektion des Standortes ist stets (auch bei Kasten- und Laufständen) auf die Umgebung des letzteren bis zu einer Entfernung von mindestens 1½ Meter, auch von der Kopfhöhe des stehenden Thieres an gerechnet, in der Richtung nach oben auszudehnen.

Soweit irgend thunlich, ist dafür zu sorgen, daß die bei der Reinigung und Desinfektion der Standorte (Ställe) und Geräthschaften ꝛc. abgehenden Schmutzwässer in die Jauchegrube oder in andere Sammelbehälter fließen, um dort ebenfalls einer Desinfektion unterzogen werden zu können. Jedenfalls ist zu hindern, daß Schmutzwasser in andere Gehöfte, auf öffentliche Wege, in Brunnen oder sonstige Nutzwässer abfließt.

Geringwerthige Gegenstände sind zu vernichten.

§ 4. Der eigentlichen Desinfektion muß die Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Futterreste, Strohverschlüsse, Polsterungen und dergleichen, sowie eine gründliche Reinigung vorangehen. Bei Düngerlagen in Schafställen genügt in der Regel die Entfernung der oberen Schicht.

Reinigung.

§ 5. 1) Auf die gründliche Reinigung ist be-

sonders Gewicht zu legen, da ohne solche auch die besten Desinfektionsmittel unwirksam bleiben können.

2) Die Reinigung hat alle Theile des Standortes, Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes zu umfassen; sie kann nur dann als eine ausreichende angesehen werden, wenn durch sie alle Verunreinigungen vollständig beseitigt sind. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die Bodenvertiefungen, Stallwinkel, Nischen, Fugen, Spalten, Ritzen und dergleichen.

3) Die Reinigung wird in der Regel zuerst an der Decke, demnächst an den Wänden und schließlich am Fußboden vorgenommen.

4) Hölzerne Geräthschaften, hölzerne Raufen und Krippen, sowie Bretterverschläge sind in dem für nöthig erachteten Umfange abzunehmen.

§ 6. Zur Reinigung ist im Allgemeinen heißes Wasser zu verwenden. Wo solches nicht in genügender Menge zu beschaffen ist, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser (§ 2 Nr. 1) benutzt werden. Jedoch sind zur Entfernung angetrockneter Schmutztheile und zur Reinigung solcher Stellen, an welchen eine Besudelung durch Auswurfstoffe kranker oder verdächtiger Thiere stattgefunden hat, heißes Seifenwasser oder heiße Lauge mit Putzsand zu verwenden.

Verfahren bei Gebäudetheilen.

§ 7. 1) Holz-, Stein- und Eisentheile sind, sofern sie nicht mit Oelanstrich versehen sind, gründlich zu scheuern und mit Wasser abzuspülen.

Ist die Oberfläche des Holzwerkes stark zerrissen oder zerfasert, so ist dieselbe durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht zu glätten. Die abgestoßenen Holztheile sowie faules, morsches oder sonst unbrauchbares Holzwerk sind zu verbrennen.

2) Von Lehmwänden ist eine genügend starke Schicht abzustoßen. Losgelöste Theile des Bewurfes oder Putzes an den Wänden sind zu entfernen.

3) Oelfarbenanstriche und glasirte Thonkacheln sind mit heißem Seifenwasser abzuwaschen.

4) Stein-, Klinker- oder Holzpflaster, Beton- oder Asphaltbeläge, sowie die aus solchem Material hergestellten Gruben, Mulden, Abflußrinnen und Kanäle sind gründlich zu fegen oder zu scheuern und demnächst mit Wasser abzuspülen. Erforderlichenfalls ist die oberste Schicht des Bindemittels in den Fugen auszukratzen und durch neues Material zu ersetzen.

5) Schlechtes Pflaster und Holzbeläge aller Art sind abzuheben, die darunter befindliche Erde ist, soweit dieselbe durch Auswurfstoffe durchfeuchtet ist, abzugraben. Die Steine, sowie gesundes Holzwerk, in welches die Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, können nach erfolgter Reinigung und Desinfektion wieder verwendet werden.

6) Von Estrich- und Tennenböden (Lehmschlag und dergleichen) ist die oberste Schicht abzustoßen und sind die feuchten Stellen auszuheben.

7) Erd- und Sandboden ist, soweit er durch Auswurfstoffe durchfeuchtet ist, jedenfalls aber 10 Centimeter tief auszuheben.

Verfahren bei Geräthen rc.

§ 8. 1) Hölzerne Fahr- und Stallgeräthe (Wagen, Geschirrtheile, Kübel, Eimer, Futtersiebe, Truhen, Besen- rc. Stiele, Schuhe und dergleichen) werden gründlich gescheuert und demnächst mit Wasser abgespült.

2) Eiserne und andere metallene Gegenstände (Ketten, Ringe, Streugabeln, Striegeln, Zaumzeug, Maulkörbe, Gefäße, Käfige und dergleichen) werden, sofern sie nicht behufs der Desinfektion dem Feuer auszusetzen sind, gründlich geputzt und im Wasser abgespült.

3) Ledertheile (Riemen, Halftern, Gurte, Hundehalsbänder, Zaumzeug, Geschirre, Sättel, Polsterüberzüge, Schuhwerk und dergleichen) sind mit heißem Seifenwasser oder heißer Lauge abzureiben und demnächst mit Wasser abzuspülen.

4) Die Reinigung von leinenen, hanfenen (Jute-), baumwollenen und wollenen Gegenständen (Decken, Schabracken, Gurte, Halftern, Stricke, Polsterüberzüge, Kleidungsstücke, Bettzeug und dergleichen) erfolgt durch Auswaschen in heißem Seifenwasser oder in heißer Lauge. Kleidungs- und Bettstücke, sowie andere Gegenstände, welche auf die angegebene Art nicht behandelt werden können, sind mindestens drei Tage gründlich zu lüften und dabei möglichst oft auszuklopfen und zu bürsten (vergleiche jedoch § 10 Nr. 6).

5. Haare, Wolle, Polstereinlagen und dergleichen sind, in dünnen Lagen ausgebreitet, mindestens drei Tage zu lüften und dabei möglichst oft zu wenden und auszuklopfen (vergleiche jedoch § 10 Nr. 6).

Desinfektion.

§ 9. Hinsichtlich der Desinfektion selbst sind folgende Bestimmungen maßgebend:

Unter gewöhnlichen Verhältnissen genügt eine nach Maßgabe der §§ 4 bis 8 vorgenommene gründliche Reinigung und Lüftung mit nachfolgender Uebertünchung der Stalldecken, Wände und Geräthschaften, sowie Abschlemmung des Fußbodens mit dünner Kalkmilch. Eisentheile sind mit Theer, Lack oder Oelfarbe zu bestreichen. Das gleiche Verfahren ist bei Holz- und Steintheilen an Stelle der Uebertünchung mit Kalkmilch anwendbar.

§ 10. Ist dagegen der Ansteckungsstoff seiner Natur nach schwer zerstörbar, oder erfordert das veterinärpolizeiliche Interesse ein besonders strenges Vorgehen gegen die Seuche, so muß nach der gründlichen Reinigung und Lüftung der Ställe folgendes Desinfektionsverfahren angewendet werden.

1) Die nach § 4 beseitigten Streumaterialien, Dünger, Futterreste und dergleichen werden entweder verbrannt oder vergraben oder untergepflügt.

2) Futter- und Streuvorräthe, welche in den zu desinfizirenden Räumen lagerten, werden, soweit sie nicht als Träger des Ansteckungsstoffes zu vernichten (§ 11 Nr. 8) sind, mindestens drei Tage gelüftet und hierbei häufig umgewendet.

3) Feste Decken und Wände, sowie der Fußboden, einschließlich etwaiger Gruben, Mulden, Abflußrinnen und Kanäle, sind mit dicker Kalkmilch oder Chlorkalk-

milch zu bestreichen, beziehungsweise zu schlämmen. Eisentheile sind mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser zu desinfiziren oder mit Theer, Lack oder Oelfarbe zu bestreichen.

Das gleiche Verfahren ist bei hölzernen und steinernen Gegenständen an Stelle des Bestreichens mit dicker Kalk- oder Chlorkalkmilch anwendbar. Glasirte Thonkacheln werden mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser desinfizirt. Oelfarbenanstriche werden erneuert.

4) Nicht mit Auswurfstoffen durchfeuchteter Erd- und Sandboden (einschließlich des unter dem gemäß § 7 abgegrabenen durchfeuchteten Boden befindlichen), sowie bei der Reinigung nicht entfernte hohe Streu- und Düngerschichten in Schafställen sind mit frisch gelöschtem Kalk zu bestreuen dergestalt, daß der Dünger damit, wenn auch nur in dünner Schicht, völlig bedeckt wird. Erst dann darf frisches Streumaterial aufgebracht werden.

5) Hölzerne Geräthe einschließlich der Fuhrwerke und Schleifen, auf welchen Kadaver, Streu, Dünger oder andere Abfälle gefahren sind, desgleichen eiserne und andere metallene Gegenstände sind kurze Zeit dem Feuer auszusetzen, oder mit einer fünfprozentigen Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser oder mit Theer, Lack oder Oelfarbe zu bestreichen. Ledertheile, ausgenommen lackirte, werden ebenfalls mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser bestrichen.

6) Leinene, hanfene (Jute-), baumwollene und wollene Gegenstände, Kleidungs- und Bettstücke, Haare, Wolle, Federn, Polstereinlagen und dergleichen sind in lockerer Lagerung strömendem Wasserdampfe von mindestens der Temperatur des siedenden Wassers in geeigneten Apparaten wenigstens 1½ Stunden lang auszusetzen. Wenn solche Apparate fehlen, sind leinene, hanfene, baumwollene und wollene Gegenstände (auch Kleidungsstücke) durch einstündiges Kochen in siedendem Wasser zu desinfiziren und Bettstücke, Haare, Wolle, Federn und dergleichen zu verbrennen.

7) Die Desinfektion der Hände und Instrumente erfolgt mittelst fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser.

Vorschriften für die einzelnen Seuchen.

Milzbrand.

§ 11. 1) Die Milzbrandbazillen sind leichter zerstörbar, als ihre Dauerformen (Sporen). Letztere entwickeln sich unter günstigen Bedingungen aus den Bazillen außerhalb des Thierkörpers. Möglichst frühzeitige Ausführung der Desinfektion ist daher unbedingt geboten.

2) Diejenigen Personen, welche mit kranken Thieren, deren Ausscheidungen oder Kadavern in Berührung gekommen sind, haben möglichst bald die Hände und andere etwa beschmutzte Körpertheile mit Seifenwasser gründlich zu reinigen und wenn thunlich noch mit fünfprozentigem Karbolwasser oder fünfprozentigem Kresolwasser zu desinfiziren. Personen, welche bei kranken Thieren beschäftigt waren, haben außerdem vor dem Betreten anderer Ställe oder vor dem Verlassen der Gehöfts die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße zu reinigen oder zu desinfiziren.

3) Sobald ein milzbrandkrankes Thier gefallen, getödtet oder genesen, oder auch nur von seinem Standorte entfernt ist, muß mit der Reinigung und Desinfektion vorgegangen werden. Sie umfaßt in der Regel den Standort der Thiere — im Falle seuchenartigen Auftretens nach dem Ermessen des beamteten Thierarztes den Stall überhaupt oder Abtheilungen des Stalles — einschließlich der Jaucheabzüge, erforderlichenfalls auch verunreinigte Weidestellen, Verscharrungs- und Lagerplätze, Brunnentröge, sowie endlich diejenigen Stallgeräthe und sonstigen Gegenstände, welche mit kranken Thieren, deren Ausscheidungen oder Kadavern in Berührung gekommen sind.

4) Die Reinigung und Desinfektion ist nach Maßgabe der §§ 4 bis 7, § 8 Nr. 1 bis 3 und § 10 vorzunehmen, jedoch empfiehlt es sich, Chlorkalkmilch statt Kalkmilch anzuwenden.

5) Besondere Aufmerksamkeit verdienen die festen und flüssigen, namentlich die blutigen Ausscheidungen von kranken Thieren und Kadavern. Derartige Abfallstoffe sind sorgfältig zu sammeln und ebenso wie alle geringwerthigen Gegenstände, welche mit Blut oder Koth verunreinigt sind, Streumaterialien, Dünger, Futterreste, die vom Fußboden abgetragene Erdschicht, Polstereinlagen und dergleichen zu verbrennen.

6) Abfallstoffe, deren Beschaffenheit die Verbrennung nicht gestattet, werden mit einer ihrer Menge gleichkommenden Menge dünner Kalkmilch oder Chlorkalkmilch gut durchmischt und alsdann vergraben. Die Jauche in den Jauchegruben, sowie die Reinigungswässer sind mit Kalkmilch oder mit so viel Kalkpulver (§ 2 Nr. 4a) durch Umrühren gut zu durchmischen, daß die Flüssigkeiten in Folge des Kalkzusatzes eine stark alkalische Reaktion zeigen.

7) Größere Mengen von Streu und Dünger sind in einer Grube zu vergraben, nachdem sie darin mit einer mehrere Centimeter starken Schicht von frischgelöschtem Kalk überschüttet worden sind.

8) Exkremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder an Milzbrand gefallenen Thieren, die Streu, der durch Auswurfsstoffe kranker oder gefallener Thiere verunreinigte Dünger, auch Futter- und Streuvorräthe, welche in den zu desinfizirenden Räumen lagern und verdächtig sind, den Ansteckungsstoff zu enthalten, müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder wie die Kadaver vergraben werden.

Tollwuth.

§ 12. Von wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Hunden oder Katzen benutzte Streu, Geräthschaften, Maulkörbe, Halsbänder, Leinen, Decken und Hütten — letztere soweit sie von Holz oder Stroh sind — müssen verbrannt oder sonstwie vernichtet werden.

Im Uebrigen genügt eine nach den Bestimmungen der §§ 4 bis 8 dieser Anweisung ausgeführte gründliche Reinigung, welche in der Regel auf den Standort wuth-

franker Thiere zu beschränken ist. Hierbei ist denjenigen Stellen, welche mit Geifer verunreinigt worden sind, eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Rotz.

§ 13. 1) Personen, welche mit kranken oder der Seuche verdächtigen Thieren, Kadavern oder Kadavertheilen in Berührung gekommen sind, müssen möglichst bald die Hände und andere etwa beschmutzte Körpertheile mit Seifenwasser gründlich reinigen und wenn thunlich, auch noch mit fünfprozentigem Karbolwasser oder fünfprozentigem Kresolwasser desinfiziren. Zu diesem Zweck sind in Seuchenställen Wasser, Seife, Carbolwasser und Kresolwasser vorräthig zu halten.

2) Sobald ein rotzkrankes oder der Seuche verdächtiges Thier von seinem Standorte entfernt ist, muß mit der Reinigung und Desinfektion des Standortes und der bei den Thieren benutzten Geräthe ꝛc. vorgegangen werden, sofern letztere nicht noch bei der Wartung anderer kranken Thiere Verwendung finden. Nach Beendigung der Seuche sind nach dem Ermessen des beamteten Thierarztes der Stall überhaupt oder Abtheilungen desselben zu reinigen und zu desinfiziren.

3) Die Reinigung und Desinfektion erfolgt nach den Bestimmungen in §§ 4 bis 7 und § 8 Nr. 1 bis 3 und § 10 Nr. 1, 3 bis 7, jedoch empfiehlt es sich, Chlorkalkmilch statt Kalkmilch anzuwenden.

4) Besondere Aufmerksamkeit verdienen die mit Nasenausfluß oder Geschwürsabsonderungen verunreinigten Gegenstände. Die Maßregeln sind außer auf den Standort oder Stall, in welchem rotzkranke oder der Seuche verdächtige Thiere gestanden haben (einschließlich der Krippen und Raufen), namentlich auf die Eimer und sonstigen Stallgeräthe, Anbindevorrichtungen, Zaumzeuge, Bespannungsgeschirre, Sättel, Putzzeuge, Decken, Schabracken, Kleider des Wartepersonals, Wagendeichseln, Ketten, Beschlagbrücken und dergleichen, welche bei solchen Thieren verwendet, sowie auf die Brunnenträge und Vorsatzkrippen zu erstrecken, welche von solchen Thieren benutzt worden sind.

5) Geringwerthige Gegenstände, wie Putzlappen, Bürsten, leinene und hanfene Halftern, Anbindestricke, Gurte mit gepolsterten Kissen, minderwerthige Schabracken sind zu verbrennen. Streu und Dünger von rotzkranken Thieren sind ebenfalls zu verbrennen oder anderweit zu vernichten oder zu vergraben oder unterzupflügen. Zur Abfuhr und Unterpflügung der Streu und des Düngers sind Pferde wo möglich nicht zu verwenden, auch sonst ist Sorge dafür zu tragen, daß Pferde damit nicht in Berührung kommen.

Maul- und Klauenseuche.

§ 14. 1) Personen, welche mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, oder in verseuchten Ställen verkehrt haben, müssen, soweit dies durchführbar ist, beim Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes die Hände, die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen; das Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten.

Die mit der Wartung kranker Thiere betrauten Personen bedienen sich am zweckmäßigsten besonderer Kleidungsstücke und Schuhe, welche sie während ihres Aufenthaltes in den Ställen der ihnen anvertrauten Thiere zu tragen und vor dem Verlassen der Ställe wieder abzulegen haben.

2) Dünger, Streu und dergleichen aus Seuchenställen ist ohne Benutzung von Rindviehgespannen aus anderen Gehöften entweder aufs Feld zu fahren oder gemäß § 62 der Instruktion auf Düngerhaufen zu bringen und mit nicht infizirten Streumaterialien oder Dünger zu bedecken; in beiden Fällen ist dafür zu sorgen, daß der Zutritt von Wiederkäuern und Schweinen zu dem Dünger ꝛc. mindestens vierzehn Tage lang gehindert wird.

3) Ferner ist eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Oertlichkeiten, an welchen kranke Thiere sich aufgehalten haben (Ställe, Höfe, Tummelplätze und dergleichen), sowie der bei den kranken Thieren benutzten Geräthe (Milchgefäße, Brunnentröge, Beschlagbrücken, Bespannungsgeschirre und dergleichen) und Kleider vorzunehmen.

4) Die Reinigung und Desinfektion erfolgt nach den Bestimmungen im § 4, § 5 Nr. 1 bis 3, § 6 und 8 Nr. 1 bis 4 und § 9.

5) Besondere Aufmerksamkeit ist hierbei außer der Streu den mit Geifer verunreinigten Gegenständen zuzuwenden.

6) Händlerställe, Bullenställe, Sprunghütten, Sprungplätze und andere Orte, an welchen ein häufiger Wechsel von Vieh stattfindet, ferner von fremden kranken Thieren benutzte Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen müssen nach Vorschrift der §§ 4 bis 9 unschädlich gemacht werden.

Lungenseuche.

§ 15. 1) Es ist für gute Lüftung des Stalles zu sorgen und darauf zu halten, daß diejenigen Personen, welche mit kranken oder der Seuche verdächtigen Thieren, Kadavern oder Kadavertheilen in Berührung gekommen sind, beim Verlassen des Seuchenstalles oder des Gehöftes oder der Schlachtstätte die Hände, die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen; das Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten.

2) Die Standorte von kranken (einschließlich der nach der Abschlachtung krank befundenen) Thieren und die bei den Thieren benutzten Geräthe sind alsbald nach der Entfernung der Thiere nach Vorschrift der §§ 4 bis 8 zu reinigen, auch wenn die Seuche auf dem Gehöfte noch herrscht. Besondere Aufmerksamkeit ist den mit Ausscheidungen kranker Thiere verunreinigten Gegenständen (Krippen und dergleichen), sowie den Schlachtplätzen zuzuwenden.

3) Der Dünger und die Streu sind ohne Benutzung von Rindvieh aus anderen Gehöften aufs Feld zu fahren und unterzupflügen; ist letzteres nicht alsbald ausführbar, so ist dafür Sorge zu tragen, daß der Zutritt von Rindvieh zu dem Dünger ꝛc. mindestens vierzehn Tage lang gehindert wird.

4) Nach Beendigung der Seuche sind die Seuchenställe und sonstigen Räumlichkeiten, Geräthe 2c. nach den Vorschriften in §§ 4 bis 8 und § 10 Nr. 1 bis 5 und 7 zu reinigen und desinfiziren.

Schafpocken.

§ 16. Es ist für gute Lüftung des Stalles zu sorgen und darauf zu halten, daß diejenigen Personen, welche mit kranken Thieren, Kadavern oder Kadavertheilen in Berührung gekommen sind, beim Verlassen des Seuchenstalles, des Gehöftes oder der Schlachtstätte die Hände, die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen; das Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten.

Der Dünger und die Streu sind gemäß § 97 der Instruktion aufs Feld zu fahren und unterzupflügen.

Die Reinigung und die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke Schafe gestanden haben, der Geräthe 2c. erfolgt nach den Bestimmungen in §§ 4 bis 9.

Beschälseuche und Bläschenausschlag.

§ 17. Bei der Beschälseuche und dem Bläschenausschlage bedarf es keiner Desinfektion.

Räude.

§ 18. 1) Bei der Räude bildet die Reinigung und Desinfektion der Unterkunftsräume und Geräthschaften eine nothwendige Ergänzung des Heilverfahrens. Sie hat daher gleichzeitig mit der Behandlung der kranken Thiere zu beginnen.

2) Die Reinigung und Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, sowie der Geräthe erfolgt nach den Bestimmungen in §§ 4 bis 9.

3) Bei der etwa der Radikalkur vorangehenden Schmierkur der Schafe bedarf es einer gründlichen Desinfektion nicht, sondern nur einer, je nach dem Grade der Krankheit in kürzeren oder längeren Zwischenräumen zu wiederholenden Reinigung des Stalles und der Stallgeräthschaften nach § 5 Nr. 1 bis 3.

Anlage B.

Anweisung

für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die dem beamteten Thierarzte unter Mitwirkung der von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen obliegenden Obduktionen sollen in Gegenwart des leitenden Beamten der Polizeibehörde oder eines von demselben beauftragten Beamten ausgeführt werden.

§ 2. Die Obduktionen müssen in der Regel so schnell als möglich, bei Rotz und Tollwuth aber, wenn es angänglich ist, erst nach dem Erkalten der Kadaver vorgenommen werden.

Die von dem Tode der Thiere bis zur Obduktion verstrichene Zeit ist im Protokolle zu erwähnen.

§ 3. Die Sachverständigen haben dafür zu sorgen, daß die zur Verrichtung der Obduktion nothwendigen Sektionsinstrumente zur Stelle und im gehörigen Zustande sind.

§ 4. Die Obduktionen sind an einem passenden Orte auszuführen. Die Polizeibehörde hat für die zur Ausführung der Obduktion etwa erforderliche Hülfsmannschaft zu sorgen.

II. Verfahren bei der Obduktion.

§ 5. Die Obduktionen haben den Zweck, über den Ausbruch einer Seuche Gewißheit zu erlangen oder die Krankheit eines Thieres rücksichtlich der Entschädigungsleistung festzustellen. Die Obduzenten haben diesen Zweck beim Erheben des Befundes zu beachten und alle Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu erschöpfen.

§ 6. Die Obduzenten haben die Verpflichtung, über alle Verhältnisse (den Krankheitsverlauf und die an den Thieren beobachteten Krankheitserscheinungen), welche für die Obduktion und das abzugebende Gutachten von Bedeutung sind, sich vor und während der Obduktion zu unterrichten. Die Ergebnisse dieser Ermittelungen sind entweder vor den eigentlichen Obduktionsbefunden oder nach denselben, jedoch in allen Fällen getrennt davon, zu Protokoll zu geben.

§ 7. In Fällen, wo ein bestimmtes Gutachten erst nach der weiteren Untersuchung einzelner Theile abgegeben werden und diese Untersuchung aus äußeren Gründen nicht sofort bei der Obduktion erfolgen kann, sind diese Theile zurückzulegen und möglichst schnell nachträglich zu untersuchen. Sodann ist ein motivirtes Gutachten (§ 38 Absatz 2 und 3) über den Fall einzureichen, in welchem auch die Zeit, wann die nachträgliche Untersuchung erfolgt ist, angegeben und die bei dieser Untersuchung erhobenen Befunde genau beschrieben werden müssen.

Die Obduktion.

§ 8. Für die technische Ausführung der Sektion empfiehlt sich im Allgemeinen das in den §§ 9 bis 26 angegebene Verfahren.

Bei der Tödtung und Zerlegung eines Thieres, dessen Krankheitszustand voraussichtlich die Verwerthung des Fleisches zur menschlichen Nahrung gestattet, kann, insoweit dadurch die Feststellung der Krankheit nicht beeinträchtigt wird, das beim Schlachten gebräuchliche Verfahren in Anwendung kommen.

§ 9. Die Obduktion zerfällt in zwei Theile:

1) die äußere Besichtigung,
2) die innere Besichtigung.

1. Die äußere Besichtigung.

§ 10. Die äußere Besichtigung erstreckt sich auf den Körper im Allgemeinen und seine einzelnen Theile.

Was den Körper im Allgemeinen betrifft, so sind zu ermitteln:

Alter, Geschlecht, Größe, Farbe der Haare, Abzeichen, Körperbau und allgemeiner Ernährungszustand.

Demnächst sind die einzelnen Theile zu untersuchen. Der Kopf mit seinen natürlichen Oeffnungen, der Hals, die Brust, der Bauch, Rücken, Schwanz, After, die äußeren Geschlechtstheile, die Milchdrüsen und die Extremitäten. Jeder an den genannten Theilen vorgefundene abnorme Zustand ist in Bezug auf Lage, Größe, Gestalt und sonstiges Verhalten genau zu prüfen.

2. Die innere Besichtigung.

§ 11. Zum Zweck der inneren Besichtigung wird der Kadaver in der Regel auf den Rücken gelegt und in dieser Lage während der weiteren Obduktion belassen.

§ 12. Demnächst ist die Bauchhöhle, darauf die Brusthöhle und dann die Kopfhöhle zu öffnen. Schließlich folgt die Untersuchung der Extremitäten.

In allen Fällen, in welchen von der Oeffnung der Wirbelsäule ein erheblicher Befund erwartet werden kann, ist dieselbe nicht zu unterlassen.

In jeder Höhle ist die Lage der in derselben gelegenen Organe, der etwa vorhandene ungehörige Inhalt: Gas, fremde Körper, Flüssigkeiten, Gerinnsel, und zwar in den letzteren Fällen nach Maß oder Gewicht, die Farbe der vorliegenden Theile und schließlich der Zustand eines jeden Organs zu ermitteln.

§ 13. Vor der Eröffnung der Höhlen wird entweder die Haut vom Kadaver ganz abgetrennt oder ein langer Hautschnitt gemacht, der am Kinn beginnt, in der Richtung der Luftröhre und links vom Nabel verläuft und bis zur Schambeinfuge sich erstreckt. Am Bauche wird die Haut bis gegen die Wirbelsäule abgetrennt. Vom Halse wird die Haut soweit abpräparirt, daß die Luftröhre, die Ohrspeicheldrüsen und der Kehlgang freigelegt sind. Die vorderen Extremitäten werden vom Thorax, die hinteren Extremitäten von der unteren Seite des Beckens nach jeder Seite zurückgelegt.

Bei dieser Arbeit ist der Grad der etwa schon eingetretenen Fäulniß festzustellen. Ferner sind gleichzeitig die etwaigen krankhaften Veränderungen der genannten Theile zu ermitteln und zu beschreiben.

Bei Thieren, welche an Milzbrand, Tollwuth oder Rotz (Wurm) gelitten haben, ist das Abziehen der Haut verboten (§§ 33, 39 und 43 des Gesetzes).

§ 14. Die Bauchhöhle wird durch Längs- und Querschnit geöffnet. Der Längsschnitt erstreckt sich vom Schaufelknorpel des Brustbeins bis zur Schambeinfuge, der Querschnitt von der letzten Rippe der einen bis zu der entsprechenden Rippe der anderen Seite. Bei der Anlegung des Längsschnitts ist zuerst ein ganz kleiner Einschnitt hinter dem Schaufelknorpel in das Bauchfell zu machen und beim Einschneiden darauf zu achten, ob Gas oder Flüssigkeit austreten. In die Oeffnung wird zuerst der Zeige- und dann auch der Mittelfinger der linken Hand eingeführt und zwischen den beiden Fingern der Schnitt bis an die Schambeinfuge verlängert. Es ist überhaupt die größte Vorsicht zur Vermeidung einer Verletzung der dicht an der Bauchwand gelegenen Organe anzuwenden. Nach der Eröffnung der Bauchhöhle ist die Lage der Organe, der etwa vorhandene abnorme Inhalt, die Farbe der vorliegenden Theile und der Stand des Zwerchfelles festzustellen.

Nachdem die allgemeinen Verhältnisse der Bauchhöhle ermittelt worden sind, ist die Eröffnung der Brusthöhle vorzunehmen. Die Sektion der Bauchhöhle folgt in der Regel erst der Untersuchung der Brusthöhle. Nur in den Fällen, wo bestimmte Gründe vorhanden sind, die den Tod veranlassende Veränderung in der Bauchhöhle zu vermuthen, ist sofort die weitere Sektion der Organe der Bauchhöhle anzuschließen.

Die Sektion der Brusthöhle.

§ 15. Die Brusthöhle wird an der unteren Wand geöffnet. Es werden die Rippen oberhalb der Ansatzstellen an die Rippenknorpel mit einer Säge oder einer Knochenscheere durchschnitten, wobei eine Verletzung der Lungen, des Herzbeutels und der am Eingange in die Brusthöhle gelegenen Gefäße zu vermeiden ist. Dann wird das Zwerchfell, soweit es zwischen den Endpunkten der Säge- oder Schnittlinien angeheftet ist, von dem Schaufelknorpel und den Knorpeln der falschen Rippen abgelöst und das Brustbein, nachdem Mittelfell und Herzbeutel sorgfällig abgetrennt worden sind, nach vorn zurückgeschlagen.

Darauf ist das Verhalten des Brustfelles, die Beschaffenheit und die Menge des in den Brustfellsäcken etwa vorhandenen abnormen Inhalts und der Ausdehnungszustand der Lungen zu ermitteln. Hieran schließt sich die Untersuchung des Mittelfelles und der Thymusdrüse.

§ 16. Hierauf wird der Herzbeutel geöffnet, sein Inhalt in Bezug auf Beschaffenheit und Menge geprüft und der Zustand des Herzbeutels selbst ermittelt. Nachdem dann die Lage des Herzens, seine Größe, Gestalt, Farbe, Konsistenz und der Blutgehalt seiner oberflächlichen Gefäße festgestellt worden sind, wird das Herz in seiner natürlichen Lage geöffnet. Es wird jeder Vorhof und jede Herzkammer einzeln eröffnet. Nächstdem ist die Menge und Beschaffenheit des Blutes in jedem Herzabschnitte und die Weite der Atrioventrikularöffnungen zu bestimmen. Man nimmt zuerst das Blut aus dem rechten Vorhofe ~~und ermittelt~~ dessen Menge und Beschaffenheit. Dann prüft man die Weite der rechten Atrioventrikularöffnung durch Einführen der Finger der linken Hand von dem Vorhofe aus.

Hierauf nimmt und untersucht man das Blut aus der rechten Herzkammer. In derselben Weise verfährt man auf der linken Herzseite. Erst jetzt ist das Herz herauszuschneiden und sind die arteriellen Oeffnungen zuerst durch Eingießen von Wasser, sodann durch Aufschneiden zu untersuchen. Schließlich ist der Zustand des Herzfleisches zu prüfen.

Darauf folgt die Untersuchung der größeren Gefäße mit Ausnahme der hinteren Aorta.

§ 17. Alsdann werden die Lungen aus der Brusthöhle herausgenommen, wobei auf ältere Verwachsungen zwischen Lungen und Rippenfell zu achten ist. Es wird das Verhalten der Lungenoberfläche fest-

gestellt. Nachdem ferner der Luftgehalt, die Konsistenz und die Farbe der Lungen geprüft worden sind, werden große glatte Einschnitte in die Lungen gemacht und die Schnittflächen genau untersucht.

Um den Zustand der größeren Bronchien und Blutgefäße zu ermitteln, werden dieselben mit einer Scheere aufgeschnitten. Schließlich ist die Beschaffenheit des Brustbeins und der Rippen festzustellen.

Die Sektion der Bauchhöhle.

1. Pferd.

§ 18. Nachdem die beiden linken Lagen des Grimmdarmes nach rechts und der Mastdarm nach links aus der Bauchhöhle herausgelegt worden sind, werden Ausdehnung und Farbe der einzelnen Darmabschnitte festgestellt. Dann wird der Zwölffingerdarm an seiner Uebergangsstelle in den Leerdarm zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten. Nächstdem werden Leer- und Hüftdarm vom Gekröse abgetrennt und der Hüftdarm eine Handbreit vor der Hüftblinddarmöffnung abgeschnitten. Nach der Herausnahme werden beide Darmabschnitte an derjenigen Stelle, wo das Gekröse sich ansetzt, mit einer Darmscheere aufgeschlitzt. Darauf wird der Mastdarm in die Bauchhöhle zurückgezogen, dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten und in der Richtung nach vorn vom Gekröse abgetrennt. Um die Uebergangsstelle zwischen Grimmdarm und Mastdarm legt man eine Ligatur und schneidet dann den Mastdarm hinter der Ligatur ab. Hierauf wird der Mastdarm wie der Dünndarm aufgeschlitzt. Nachdem ferner Netz und Bauchspeicheldrüse vom Grimmdarm abgetrennt und die Aeste der vorderen Gekrösarterien durchschnitten worden sind, werden Blind- und Grimmdarm im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Der Grimmdarm wird dann an der freien Seite und der Blinddarm zwischen zwei Bandstreifen mit einer Scheere aufgeschlitzt.

Schon während des Aufschlitzens ist der Inhalt aller Darmabschnitte zu bestimmen. Ferner wird nach dem Reinigen des Darmes die Beschaffenheit aller Theile festgestellt. Jetzt werden Netz und Milz herausgenommen. Die Milz wird mitten über ihre äußere Fläche (vom oberen bis zum unteren Ende) durchschnitten. Der Zustand des Parenchyms und der Blutgehalt der Milz sind dann festzustellen.

Hierauf wird zuerst die linke und nach ihrer Untersuchung die rechte Niere herausgeschnitten und jede für sich untersucht. Nachdem die Kapsel der Niere entfernt worden ist, werden Größe, Gestalt, Farbe und etwa vorhandene krankhafte Veränderungen bestimmt. Alsdann wird über den konvexen Rand der Niere ein Längsschnitt durch die ganze Dicke des Organs bis zum Nierenbecken geführt und, nachdem die Schnittflächen abgespült worden sind, werden Mark- und Rindensubstanz und das Nierenbecken untersucht. Darauf folgt die Untersuchung der Nebennieren und der Harnleiter.

Nachdem dann auch noch die Harnblase an ihrer unteren Wand durch einen Längsschnitt geöffnet und ihr Inhalt bestimmt worden ist, werden Harnblase, Mastdarm und die mit ihnen in Verbindung stehenden Geschlechtsorgane im Zusammenhange aus der Beckenhöhle herausgenommen. Jetzt folgt hintereinander die Untersuchung der Harnblase — bei männlichen Thieren: der Vorsteherdrüse, der Samenblasen, der Ruthe mit der Harnröhre —, bei weiblichen Thieren: der Scheide, der Gebärmutter, der Trompeten, der Eierstöcke und der sonstigen Anhänge. Schließlich wird der Mastdarm an der oberen Wand aufgeschnitten.

Magen und Zwölffingerdarm werden in ihrer natürlichen Lage mit der Scheere aufgeschnitten, und zwar der Magen an seiner großen Krümmung, der Zwölffingerdarm an seiner unteren Seite. Während des Aufschlitzens wird der Inhalt beider bestimmt.

Dann wird die Mündung des Lebergallenganges betrachtet, der Inhalt aus demselben hervorgepreßt, die Ausflußmöglichkeit der Galle durch Druck auf den Lebergallengang festgestellt und schließlich der Lebergallengang aufgeschnitten. Darauf wird die Pfortader untersucht.

Dann werden Magen und Zwölffingerdarm zur weiteren Prüfung herausgeschnitten. Jetzt folgt die Untersuchung der Bauchspeicheldrüse. Die Leber wird, nachdem ihre Lage bestimmt worden ist, aus der Bauchhöhle herausgenommen. Nachdem die Oberfläche, die Größe und Gestalt der einzelnen Lappen geprüft worden ist, wird durch jeden Lappen ein großer langer Schnitt geführt und der Blutgehalt, sowie die Beschaffenheit des Leberparenchyms ermittelt.

Ferner wird das Zwerchfell herausgeschnitten und untersucht. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünn- und Mastdarmgekröses nebst Lymphdrüsen und Gefäßen, der hinteren Hohlvene, der Aorta mit ihren Aesten und der retroperitonealen Lymphdrüsen.

Endlich ist der Zustand der Rücken- und Lendenwirbel, des Beckens und der umliegenden Muskeln zu ermitteln.

2. Wiederkäuer.

§ 19. Nachdem das Netz untersucht und abgeschnitten worden ist, werden Pansen, Haube, Psalter und Labmagen im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Zu diesem Zweck löst man die Verbindung des Wanstes mit dem Zwerchfelle und durchschneidet den Schlund hinter dem Zwerchfelle und den Zwölffingerdarm vor einer dicht am Labmagen um denselben gelegten Ligatur. Bei dieser Arbeit ist auf etwa vorhandene abnorme Verbindungen der einzelnen Magenabtheilungen mit den Organen der Nachbarschaft zu achten. Hierauf wird die Milz vom Wanste abgelöst. Nächstdem werden die einzelnen Magenabtheilungen geöffnet. Dann wird der Hüftdarm in der Nähe der Hüftblinddarmöffnung durchschnitten und der Hüft- und Leerdarm vom Gekröse abgetrennt. Der Leerdarm wird darauf, nachdem der Zwölffingerdarm am hinteren Ende unterbunden worden ist, hinter der Ligatur abgeschnitten. Es folgt alsdann die Aufschlitzung des Leer- und Hüftdarmes. Sodann wird der Mastdarm vor seinem Beckenstücke durchschnitten und bis zu der

Stelle, wo er sich mit dem Zwölffingerdarme kreuzt, abgetrennt.

Hierauf wird der Zwölffingerdarm vom Gekröse abgelöst, aber nicht herausgeschnitten.

Nachdem alsdann das Gekröse des Dünndarmes untersucht worden ist, wird die vordere Gekröswurzel durchschnitten und der Dickdarm im Zusammenhange herausgenommen. Ferner werden die Windungen des Grimmdarmlabyrinths von einander getrennt und dann der ganze Dickdarm aufgeschlitzt. Schließlich wird der Zwölffingerdarm in seiner natürlichen Verbindung mit der Leber aufgeschnitten und die Mündung des gemeinschaftlichen Gallenganges wie beim Pferde geprüft.

Die Untersuchung und die weitere Sektion der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferde.

3. Schwein.

§ 20. Nachdem der Zwölffingerdarm unter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten worden ist, zieht man sein hinteres, zwischen den Gekrösplatten gelegenes Ende hervor, dann trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarmes in Verbindung mit dem Leer- und Hüftdarme vom Gekröse und schneidet den letzteren, nachdem er dicht vor der Hüftblinddarmöffnung unterbunden worden ist, vor der Ligatur ab. Nach der Herausnahme wird der Dünndarm mit einer Scheere aufgeschlitzt. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünndarmgekröses. Blind-, Grimm- und Mastdarm werden im Zusammenhange herausgenommen, indem man die vordere Gekröswurzel durchschneidet und den Mastdarm von seinen Verbindungen trennt. Der Mastdarm wird dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten. Darauf werden die Windungen des Grimmdarmkonvolutes vorsichtig auseinandergezogen und dann alle Abtheilungen des Dickdarmes aufgeschlitzt. Nächstdem werden Netz und Milz herausgenommen. Die Untersuchung der Organe der Bauchhöhle und die weitere Sektion der letzteren erfolgt, wie beim Pferde angegeben worden ist.

4. Fleischfresser.

§ 21. Nachdem der Zwölffingerdarm hinter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen den Ligaturen durchschnitten worden ist, trennt man das hintere Ende des Zwölffinderdarmes, den Leerdarm, indem man die eine Platte des Dünndarmgekröses durchschneidet, den Hüftdarm und den ganzen Dickdarm im Zusammenhange vom Gekröse. Der Mastdarm wird alsdann vor seinem Beckenstücke abgeschnitten.

Nach der Herausnahme des Darmes aus der Bauchhöhle werden sämmtliche Darmabschnitte hintereinander aufgeschlitzt. Alsdann wird die Milz vom Netze abgelöst und das Netz herausgeschnitten.

Die Untersuchung der in der Bauchhöhle befindlichen Organe und die weitere Sektion ist in der beim Pferde angegebenen Weise auszuführen.

Hals.

§ 22. Es wird zunächst der Zustand der großen Gefäße und Nervenstämme ermittelt. Darauf wird der Kehlkopf im Zusammenhange mit der Zunge, dem Gaumensegel, der Luftröhre, dem Schlundkopfe und der Speiseröhre herausgenommen und alle Organe nach dem Aufschneiden untersucht. Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Schilddrüsen, die Lymphdrüsen am Halse und die Speicheldrüsen.

Schließlich ist das Verhalten der Halswirbelsäule und der Halsmuskeln festzustellen.

Kopfhöhle.

§ 23. Für die Oeffnung der Kopfhöhle ist es nothwendig, daß die Haut vom Kopfe abgezogen und der letztere von der Wirbelsäule abgeschnitten wird. Nachdem hierauf die auf der Schädeldecke liegenden Weichtheile untersucht und abgelöst worden sind, wird die Schädeldecke durch Sägeschnitte getrennt. Nur wenn eine Säge nicht beschafft werden kann, darf ein Meißel benutzt werden. An der Schädeldecke wird die Oberfläche, die Schnittfläche und die Innenfläche geprüft. Dann wird die harte Hirnhaut an der äußeren und inneren Oberfläche untersucht. Ferner wird das Verhalten der vorliegenden Theile der weichen Hirnhaut bestimmt. Nächstdem wird das Gehirn aus der Kopfhöhle herausgenommen und die Beschaffenheit der weichen Hirnhaut an den Seitentheilen und dem Grunde des Gehirns, sowie der harten Hirnhaut an den entsprechenden Theilen des Schädels festgestellt.

Hieran schließt sich die Untersuchung der Blutleiter.

Nachdem Größe und Gestalt des Gehirns geprüft worden sind, werden sofort die Seitenhöhlen des Gehirns eröffnet.

Man ermittelt den Inhalt und die Ausdehnung der Seitenhöhlen, die Beschaffenheit ihrer Wandungen und der Adergeflechte.

Ferner legt man eine Reihe glatter Schnitte durch die Halbkugeln des Großgehirns, durch die gestreiften Körper, die Sehhügel, die Vierhügel, das kleine Gehirn und das verlängerte Mark und beschreibt die Beschaffenheit dieser Theile. Dabei ist die Ausdehnung der dritten und vierten Hirnkammer zu berücksichtigen.

Schließlich untersucht man, nachdem die harte Hirnhaut entfernt worden ist, die Knochen am Grunde und an den Seitentheilen des Schädels.

§ 24. Hieran schließt sich die Untersuchung der auf den Gesichtsknochen liegenden Weichtheile, der Ohrspeicheldrüse, des Seh- und Gehörorgans. Nachdem ferner der Unterkiefer vom Oberkiefer entfernt worden ist, werden die Zähne, der harte und weiche Gaumen und die Schleimhaut der Backen geprüft. Dann wird der Oberkiefer der Länge nach und zwar dicht neben der Nasenscheidewand durchgesägt, die Nasenscheidewand herausgeschnitten und die Schleimhaut der Nasenhöhlen untersucht.

Schließlich ist die etwa nothwendige Oeffnung der Stirn- und Oberkieferhöhlen, um deren Inhalt und Beschaffenheit zu ermitteln, und die genauere Untersuchung aller Kopfknochen auszuführen.

§ 25. Die Untersuchung der Extremitäten hat

im Allgemeinen zu geschehen im Anschlusse an die anatomische Anordnung der Theile und an etwa vorhandene, im einzelnen Falle schon von außen sich kennzeichnende Abnormitäten derselben, insbesondere ist bei den infektiösen Krankheiten zu berücksichtigen das Verhalten der großen Blutgefäße, die unter Umständen ihrem ganzen Verlaufe nach frei präparirt und eröffnet werden müssen, der großen Lymphgefäße mit den sich anschließenden Lymphdrüsen, die stets durch Einschneiden genau untersucht werden müssen, und der großen Gelenke.

Hieraus ergiebt sich, daß die zur Untersuchung der Weichtheile der Extremitäten zu führenden Hauptschnitte möglichst in einer dem Verlaufe der Blut- und Lymphgefäßstämme entsprechenden Richtung geführt werden müssen, und daß die Untersuchung der Gelenke, deren zweckmäßigste Oeffnung meist durch Querschnitte zu vollziehen ist, gewöhnlich zuletzt erfolgen muß.

Schließlich sind in Fällen, wo Veränderungen an den inneren Abschnitten der Knochen erwartet werden können, nach genauer Besichtigung der äußeren Knochenweichtheile (Periost, Bandapparate) die Knochen herauszuschneiden und nach Durchsägung weiter zu untersuchen.

Wirbelsäule.

§ 26. Die Oeffnung der Wirbelsäule erfolgt an der Rückenseite. Nachdem die Haut vom Rumpfe vollständig abgezogen, die Gliedmaßen und die Rippen entfernt und die Muskeln von den Dornfortsetzen und den Bogenstücken abpräparirt worden sind, wobei gleichzeitig die Beschaffenheit der genannten Theile zu bestimmen ist, werden die Bogen sämmtlicher Wirbel abgemeißelt. Bei dieser Arbeit ist besonders darauf zu achten, daß die Rückenmarkshäute nicht verletzt werden. Hierauf untersucht man die äußere Fläche der harten Rückenmarkshaut und nachdem sie durch einen Längsschnitt eröffnet worden ist, ermittelt man den etwa vorhandenen abnormen Inhalt. Dann prüft man das Verhalten des oberen Abschnitts der weichen Rückenmarkshaut. Nächstdem werden die Nervenwurzeln an beiden Seiten durchschnitten, das Rückenmark am hinteren Ende herausgehoben und die unteren Verbindungen nach und nach getrennt. Beim Herausnehmen des Rückenmarks ist jede Quetschung und Knickung desselben zu vermeiden. Hierauf wird die Beschaffenheit der weichen Rückenmarkshaut an der unteren Seite ermittelt. Der Zustand des Rückenmarks wird dann dadurch geprüft, daß man mit einem dünnen und scharfen Messer eine größere Zahl von Querschnitten durch dasselbe legt. Schließlich trennt man die harte Rückenmarkshaut von den Wirbelkörpern ab und prüft das Verhalten der Wirbel und ihrer Verbindungen.

Besondere Bestimmungen in Beziehung auf einzelne Seuchen.

§ 27. In denjenigen Fällen, in denen es sich allein darum handelt, durch die Obduktion eines Thieres das Vorhandensein einer Seuche festzustellen, kann ein verkürztes Verfahren in der Weise angewendet werden, daß zunächst gewisse Theile oder Gegenden des Körpers untersucht werden.

Ist bei dieser Untersuchung ein positives Ergebniß nicht erlangt worden und der Krankheitszustand des Thieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage festzustellen, so ist die Obduktion vollständig auszuführen.

Bei dem verkürzten Verfahren sind, je nachdem die eine oder andere Seuche vermuthet wird, folgende Körpertheile zu untersuchen.

1. Bei Milzbrand.

§ 28. Zunächst sind Haut und Unterhaut an allen denjenigen Stellen, wo krankhafte Zustände bei der äußeren Besichtigung des Kadavers wahrgenommen oder vermuthet werden, zu untersuchen.

Sodann werden Brust- und Bauchhöhle eröffnet, um den etwaigen abnormen Inhalt derselben, sowie das Verhalten der Lungen und des Herzens, des Brust- und Bauchfelles, des Gekröses, die Größe und Beschaffenheit der Milz und der in der Bauchhöhle belegenen Lymphdrüsen, ferner den Zustand der Magen- und Darmschleimhaut, der Leber und der Nieren zu ermitteln. Die Untersuchung hat sich dann auf die Lymphdrüsen der verschiedenen Körpertheile, den Schlundkopf, die Speiseröhre, den Kehlkopf und die Luftröhre auszudehnen.

Insbesondere ist die Beschaffenheit des Blutes zu beschreiben und nach der Obduktion eine mikroskopische Untersuchung desselben vorzunehmen.

2. Bei Tollwuth.

§ 29. Es ist vor Allem der Inhalt des Magens und Darmes und der Zustand der Schleimhaut derselben festzustellen. Nächstdem ist die Beschaffenheit der Milz, Nieren und Leber zu beschreiben. Sodann sind der Schlundkopf, die Mandeln, die Zungenbalg- und Lymphdrüsen, die Speiseröhre, der Kehlkopf, die Luftröhre, die Lungen und das Herz zu untersuchen. Dabei ist die Beschaffenheit des Blutes, namentlich der Gerinnungszustand desselben, genau anzugeben. Schließlich ist auch der Schädel zu öffnen und das Gehirn zu untersuchen.

3. Bei Rotz (Wurm).

§ 30. Nachdem zuerst die Beschaffenheit der Haut beschrieben ist, hat eine genauere Untersuchung der schon von außen sichtbaren oder zu vermuthenden krankhaften Stellen der Haut und Unterhaut, einschließlich der Lymphgefäße und der nächsten Lymphdrüsen stattzufinden. Sodann ist die Nasenschleimhaut zu untersuchen und zu diesem Zweck die im § 16 beschriebene Durchsägung des Kopfes vorzunehmen. Alsdann werden Schlundkopf, Kehlkopf, Luftröhre, Lungen und die mit diesen Organen verbundenen Lymphdrüsen untersucht. Endlich wird das Verhalten der Milz, der Nieren, der Leber und Muskeln bestimmt.

Bei Maul- und Klauenseuche.

§ 31. Sollte zur Feststellung der Maul- und Klauenseuche die Obduktion eines Thieres erforderlich sein, so ist die Haut an der Krone der Klauen, an den Ballen, in der Klauenspalte und an der hinteren Fläche der Zehenglieder sorgfältig zu untersuchen. Es ist ferner zu ermitteln, ob die Zitzen des Euters erkrankt sind. Weiter ist die Beschaffenheit der Lippen und der Maul-

schleimhaut festzustellen und namentlich bei jüngeren Thieren der Zustand der Schleimhaut der vier Magenabtheilungen und des Darmes zu prüfen. Schließlich ist auch noch eine Untersuchung der größeren drüsigen Organe, besonders der Leber und der Nieren auszuführen.

5. Bei Lungenseuche.

§ 32. Es ist auf die Sektion der Brusthöhle besondere Sorgfalt zu verwenden. Nach dem Eröffnen derselben ist der etwaige abnorme Inhalt, die Beschaffenheit des Brustfelles und der Ausdehnungszustand der Lungen zu beschreiben. Es sind ferner die Lungen, und zwar besonders die Durchschnittsflächen derselben mit besonderer Rücksicht auf das Interstitialgewebe und die Beschaffenheit der Lungenbläschen, der Bronchialdrüsen und Lymphgefäße zu untersuchen. Auch der Inhalt der Bronchien und die Beschaffenheit der Bronchialschleimhaut ist festzustellen.

6. Bei Pockenseuche.

§ 33. Sollte das Vorhandensein der Pockenseuche durch die Obduktion festzustellen sein, so ist zunächst eine genaue äußere Besichtigung vorzunehmen. Sodann ist die Beschaffenheit der Haut am Kopfe, besonders um das Maul und die Augen, ferner an der inneren Fläche der Extremitäten, an dem Bauche, der Brust und der unteren Fläche des Schweifes anzugeben. Endlich ist der Zustand der Luftröhre, der Lungen, des Herzens, des Kehl- und Schlundkopfes, der Speiseröhre und des Magens festzustellen.

Wünschenswerth ist es, daß auch das Verhalten der Milz, Leber, Nieren und Muskeln ermittelt wird.

§ 34. Nach beendigter Obduktion sind die Kadaver und deren Abgänge zu beseitigen. Ist durch die Obduktion eine der im § 10 des Gesetzes benannten Seuchen ermittelt worden, so hat die Polizeibehörde die Beseitigung der Kadaver und deren Abgänge nach den bezüglich der einzelnen Seuchen ertheilten Vorschriften anzuordnen.

§ 35. Die nach Festellung einer Seuche etwa nothwendige Desinfektion der Obduktionsplätze und der zur Ausführung der Obduktion benutzten Geräthschaften erfolgt nach den in der „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" enthaltenen Bestimmungen.

Das Obduktionsprotokoll.

§ 36. Ueber die Obduktion wird von dem anwesenden Polizeibeamten (siehe § 1) ein Protokoll aufgenommen.

Die Obduzenten haben dafür zu sorgen, daß der bei der Obduktion ermittelte Befund genau in das Protokoll aufgenommen wird. Zu dem Zweck haben dieselben den betreffenden Theil des Protokolles entweder zu diktiren oder den Befund besonders schriftlich aufzusetzen und dem Protokolle beizugeben.

Der technische Befund.

§ 37. Das Protokoll, beziehentlich die dem Protokolle beigegebene und als ein Theil desselben geltende Aufzeichnung des Befundes, muß in übersichtlicher Form abgefaßt werden.

Die erste Abtheilung handelt über die äußere, die zweite über die innere Besichtigung. Die Anordnung der zweiten Abtheilung ergiebt sich aus der Reihenfolge, in welcher die Höhlen geöffnet worden sind. Der Befund jeder Höhle bildet einen Abschnitt für sich, und jeder Abschnitt trägt den Namen der zur Untersuchung gelangten Höhle als Ueberschrift.

Der Befund jedes einzelnen Theiles ist kurz und bestimmt und unter möglichster Vermeidung aller Kunstausdrücke und unter einer besonderen Nummer zu Protokoll zu geben. Die durch arabische Zahlen zu bezeichnenden Nummern sind in fortlaufender Reihenfolge fortzuführen. Die Veränderungen der Organe müssen vollständig beschrieben und nicht in Form von bloßen Urtheilen gekennzeichnet werden. Aus den Beschreibungen muß sich ergeben, ob die Theile z. B. „gesund", „entzündet" 2c. waren.

Die Beschreibung erstreckt sich zunächst auf die Größe, Gestalt, Farbe und Konsistenz der Theile; erst nachdem diese allgemeinen Verhältnisse ermittelt worden sind, werden die Theile zerschnitten und weiter beschrieben.

Das Gutachten.

§ 38. Die Obduzenten haben nach Beendigung der Obduktion sofort ein vorläufiges Gutachten über den Fall ohne weitere Begründung zu Protokoll zu geben. Die Krankheit, an welcher das Thier gelitten hat, ist ausdrücklich anzugeben. Wenn sich über die Beurtheilung des Falles eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen ergiebt (vergleiche § 16 des Gesetzes), so ist die abweichende Ansicht der letzteren in das Protokoll aufzunehmen.

In zweifelhaften Fällen und in Fällen, wo weitere Untersuchungen einzelner Theile nothwendig sind, ist ein besonderer Obduktionsbericht (motivirtes Gutachten) vorzubehalten.

Es wird mit einer kurzen Geschichtserzählung des Falles begonnen. Dann wird der Inhalt des Obduktionsprotokolles oder der dem Protokolle beigegebenen Aufzeichnung des Befundes, soweit er für die Beurtheilung der Sache von Bedeutung ist, wörtlich wiederholt. Die Begründung des Gutachtens muß auch für die Nichtsachverständigen verständlich und unter möglichster Vermeidung technischer Ausdrücke abgefaßt sein.

§ 39. Wird über die Obduktion mehrerer Thiere nur ein Protokoll aufgenommen, so müssen in demselben die einzelnen Thiere unter fortlaufenden Nummer aufgeführt und bei jedem Thiere der technische Befund, sowie das Gutachten (§§ 37 und 38) besonders vermerkt werden.

Das Obergutachten.

§ 40. Im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen Zweifel über die Richtigkeit der bezüglichen Erhebungen des beamten Thierarztes obwalten, ist sofort ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen (§§ 14 und 16 des Gesetzes).

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 27. Juni d. Js. — §. 413 der Protokolle — die nachstehenden Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Juni d. Js., betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887, mit der Maßgabe beschlossen hat, daß sie vom 1. Juli d. Js. ab in Kraft treten.

Berlin, den 14. Juli 1895.

Der Finanzminister.

Bestimmungen

zur

Ausführung des Gesetzes vom 16. Juni 1895, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887.

I. Zu §§. 12, 41 V und 43c.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Hauptamt stellt über die nach Maßgabe der Bestimmungen unter B bis D zu gewährenden Steuervergütungen für die Ausfuhr von Branntwein sowie von Fabrikaten, zu deren Herstellung Branntwein verwendet worden ist, monatlich oder, sofern ein Bedürfniß hierzu vorliegt, halbmonatlich eine Liquidation nach Anlage 1*) auf und reicht sie nebst den dazu gehörigen Abfertigungspapieren der Direktivbehörde ein.

§. 2. Die Direktivbehörde hat die Beträge, die zu vergüten sind, auf Grund der vorgelegten Liquidation und deren Anlagen festzusetzen und für jedes Abfertigungspapier einen Branntwein-Vergütungsschein auszustellen, und zwar

a) wenn es sich um die Gewährung der Branntweinsteuervergütung nach Maßgabe der §§. 10 bis 15 handelt, nach Anlage 2,

b) wenn eine Gewährung der Branntweinsteuervergütung nach Maßgabe der §§. 16 bis 19 in Frage kommt, nach Anlage 3.

§. 3. Ueber die Ausfertigung und Erledigung der Branntweinsteuer-Vergütungsscheine ist bei der Direktivbehörde für jedes Etatsjahr ein Register nach Anlage 4 zu führen. Die laufende Nummer dieses Registers wird auf dem betreffenden Scheine vermerkt. Außerdem ist diese Nummer und der Ausfertigungstag des Vergütungsscheines unter Beidrückung des Amtsstempels der Direktivbehörde auf der Titelseite des bezüglichen Abfertigungspapiers mit rother Schrift anzugeben.

Mit der Feststellung des Betrages der Vergütungsscheine und der Ausfertigung der Scheine sind zwei einander überwachende Beamte zu beauftragen, die zugleich für die richtige Ausfüllung der Spalten 1 bis 11 des Ausfertigungsregisters einzustehen haben. Die Spalten 8 bis 11 des Registers werden monatlich aufgerechnet und die Gesammtsummen vierteljährlich für den abgelaufenen Theil des Etatsjahres festgestellt. Die Spalten 12 bis 14 dürfen nur von einem Beamten ausgefüllt werden, der bei der Ausfertigung der Vergütungsscheine nicht mitgewirkt hat.

Bevor die Vergütungsscheine die Unterschrift des Vorstandes der Direktivbehörde oder den Abdruck seines Namenszuges erhalten, sind sie auf der Vorderseite, unten rechts, unter dem Vermerk „Ausgefertigt" von einem der bei der Ausfertigung betheiligten Beamten der Direktivbehörde unter

---

*) Die Anlagen sind in dieser Extra-Beilage nicht abgedruckt.

Angabe seiner Diensteigenschaft zu unterschreiben. Dieser Beamte übernimmt hierdurch die Verantwortung für die Richtigkeit der ausgefertigten Scheine. Demnächst werden die ausgefertigten Vergütungsscheine und die Abfertigungspapiere an das Hauptamt behufs Zufertigung der Vergütungsscheine an die Empfangsberechtigten und Abgabe der Abfertigungspapiere an die Hebestellen zurückgesandt.

§. 4. Der Betrag, über den der Branntweinsteuer-Vergütungsschein lautet, kann vom Augenblicke der Aushändigung des Vergütungsscheines ab von jedem Inhaber des Scheines bei jeder Steuerstelle eines deutschen Bundesstaates auf nicht gestundete Branntweinsteuer aller Art statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht oder vom 25. Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr des Branntweins oder der vergütungsfähigen Fabrikate ab bei einer in dem Vergütungsscheine zu bezeichnenden Amtsstelle desselben Bundesstaates baar erhoben werden. Auch können nicht fällige Vergütungsscheine auf gestundete Branntweinsteuer, welche gleichzeitig mit den Scheinen oder später fällig wird, in Anrechnung gebracht werden, solange nicht diese Anrechnung durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt ist.

Ist der Tag der Fälligkeit der Vergütung ein Sonn- oder Feiertag, so kann die Baarzahlung schon am vorhergehenden Werktage erfolgen.

Die Gültigkeit des Vergütungsscheines erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Beginne des auf die Ausfertigung folgenden Monats ab gerechnet.

§. 5. Jeder Vergütungsschein wird nur mit dem vollen darin genannten Betrage entweder angerechnet oder durch Baarzahlung eingelöst. Die Anrechnung eines Theiles dieses Betrages unter Baarzahlung des Restes ist unzulässig.

Je nachdem der Betrag der Vergütung angerechnet oder baar erhoben wird, hat der Inhaber die auf der Rückseite des Vergütungsscheines vorgedruckte erste oder zweite Bescheinigung auszufüllen und zu unterschreiben. Diese Bescheinigungen dienen als Kassenquittungen.

Sollen Vergütungsscheine auf die Steuerschuld mehrerer Zahlungspflichtigen in Anrechnung gegeben werden, so ist dies neben der Anrechnungsbescheinigung durch Bezeichnung der betreffenden Steuerpflichtigen und der für jeden von ihnen zu verrechnenden Beträge, sowie in dem Buchungsvermerke besonders ersichtlich zu machen.

§. 6. Wer mehr als drei Vergütungsscheine gleichzeitig in Anrechnung bringen oder baar einlösen will, hat diese Scheine mittelst eines nach Anlage 5 aufzustellenden Verzeichnisses vorzulegen. In diesem Falle ist die Richtigkeit des Verzeichnisses auf Grund der Beläge zu prüfen und zu bescheinigen und das Anerkenntniß der erfolgten Anrechnung, beziehungsweise die Quittung über die erfolgte Baarzahlung, sowie der Buchungsvermerk der Kassenbeamten statt auf den einzelnen Vergütungsscheinen auf dem Verzeichnisse auszustellen (Seite 4 der Anlage 5).

Unmittelbar nach der Anrechnung oder Baarzahlung sind die zu dem Verzeichnisse gehörigen Vergütungsscheine von der Annahmestelle auf der Vorderseite mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen.

§. 7. Nach Ablauf jedes Rechnungsmonats haben die Hauptämter über die während desselben von ihnen selbst und von den Hebestellen ihres Bezirkes in Anrechnung genommenen oder durch Baarzahlung eingelösten Branntweinsteuer-Vergütungsscheine Nachweisungen nach Anlage 6 an die vorgesetzte Direktivbehörde einzureichen. Sind die nachzuweisenden Scheine von verschiedenen Direktivbehörden ausgefertigt worden, so ist für jede dieser Behörden eine besondere Nachweisung aufzustellen. Die Nachweisung über die von der vorgesetzten Direktivbehörde ertheilten Scheine ist mit dem Buchstaben A zu bezeichnen, die übrigen Nachweisungen erhalten die Buchstaben B, C u. s. w. In jeder Nachweisung sind die Scheine nach Etatsjahren und nach den Ausfertigungsnummern zu ordnen und die Beträge aufzurechnen; die betreffenden Schlußsummen werden in der Nachweisung A unter Bezeichnung der einzelnen Direktivbezirke zusammengestellt und dort aufgerechnet. Die Uebereinstimmung der Nachweisung mit den Kassenbüchern des Hauptamtes und mit der Reichssteuerübersicht ist von dem mit der Kassenaufsicht beauftragten Beamten zu bescheinigen.

Bei der Direktivbehörde ist die richtige Aufrechnung der Nachweisungen zu prüfen und davon Ueberzeugung zu nehmen, daß die Schlußsumme der Nachweisung A mit der Reichssteuerübersicht des betreffenden Hauptamtes übereinstimmt. Nachdem die Nachweisungen für den Rechnungsmonat von sämmtlichen Hauptämtern eingegangen und geprüft sind, werden die Nachweisungen B,

C u. s. w. nach den Direktivbehörden, von denen die Vergütungsscheine ausgefertigt worden sind, geordnet und diesen behufs der Löschung der erledigten Vergütungsscheine in den Ausfertigungsregistern übersandt. Gleichzeitig werden die in der Nachweisung A verzeichneten Vergütungsscheine in dem eigenen Ausfertigungsregister der Direktivbehörde gelöscht.

§. 8. Die in den Branntweinsteuer-Vergütungsscheinen für die Maischbottich- oder Materialsteuer, die Verbrauchsabgabe und die Brennsteuer ausgeworfenen Beträge sind sowohl in den monatlichen wie in den vierteljährlichen Reichssteuerübersichten von der Soll-Einnahme an Maischbottich- oder Materialsteuer, beziehungsweise an Verbrauchsabgabe und an Brennsteuer abzusetzen.

§. 9. Die vorstehend in den §§. 2 bis 8 gegebenen Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn in den Fällen der steuerfreien Verabfolgung von Branntwein zu gewerblichen ꝛc. Zwecken oder der steuerfreien Abschreibung von Branntweinfehlmengen (§§. 20 bis 24) eine Branntweinsteuervergütung zu gewähren ist.

B. Ausfuhr von Branntwein.

§. 10. Bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein aus dem Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft wird

a) in allen Fällen eine Vergütung der Brennsteuer mit 0,06 Mark und daneben
b) in denjenigen Fällen, in welchen der Branntwein der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, eine Vergütung der Maischbottich- oder Materialsteuer mit 0,1601 Mark

für jedes Liter reinen Alkohols gewährt.

Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, Gewerbetreibenden, die in zollsicher abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Ueberwachung Fabrikate unter Verwendung von Branntwein für die Ausfuhr anfertigen, unter der Bedingung der Ausfuhr sämmtlicher Fabrikate bereits bei der Aufnahme des Branntweins in die zollsicher abgeschlossenen Räume der Anstalt die im Absatz 1 litt. a und b bezeichneten Steuervergütungen zu gewähren.

§. 11. Die Ausfuhrvergütung ist nur zu gewähren, wenn die auf einmal ausgeführte Branntweinmenge mindestens 50 Liter reinen Alkohols enthält.

C. Ausfuhr von Branntwein enthaltenden Fabrikaten.

§. 12. Bei der Ausfuhr von Trinkbranntweinen aller Art, von Fruchtsäften, Punschessenzen und zur Verwendung in der Fabrikation von Trinkbranntweinen bestimmten alkoholhaltigen Essenzen, sowie von den in der Anlage 7 genannten Tinkturen und Fluidextrakten wird

a) wenn der zu ihrer Herstellung verwendete Branntwein noch nicht in den freien Verkehr getreten ist, eine Vergütung der Branntweinsteuer nach Maßgabe des §. 10;
b) wenn der zu ihrer Herstellung verwendete Branntwein im freien Verkehr sich befindet, eine Vergütung
der Maischbottich- oder Materialsteuer mit 0,1601 Mark,
der Verbrauchsabgabe mit 0,70 Mark,
der Brennsteuer mit 0,06 Mark

für jedes in den ausgeführten Fabrikaten enthaltene Liter reinen Alkohols gewährt, jedoch nur an Fabrikanten, welche das Vertrauen der Steuerbehörde genießen und das auszuführende Fabrikat selbst hergestellt haben. Die Direktivbehörde ist befugt, im Bedürfnißfalle auch solchen Personen, welche das Fabrikat nicht selbst hergestellt haben, die Vergütung zu gewähren.

§. 13. Eines Nachweises darüber, daß der Branntwein, aus welchem die unter §. 12 litt. b fallenden Fabrikate hergestellt sind, der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, bedarf es nicht.

§. 14. Die Feststellung der Litermenge reinen Alkohols bei Trinkbranntweinen, Punschessenzen und anderen alkoholhaltigen Essenzen, welche derartig mit Zucker oder anderen Zusatzstoffen versetzt sind, daß eine zuverlässige Prüfung mittelst des Thermo-Alkoholometers ausgeschlossen erscheint, sowie bei den Fruchtsäften, Tinkturen und Fluidextrakten erfolgt nach Maßgabe der durch die Bundesrathsbeschlüsse vom 26. November 1891 — §. 572 der Protokolle — (Anlage 2 zur Anleitung für die Ermittelung des Alkoholgehaltes im Branntwein) und vom 20. Juli 1893 — §. 490 der Protokolle — genehmigten Abfertigungs-Vorschriften. Die Amtsstellen, welchen die Befugniß zur Abfertigung der betreffenden Fabrikate zu ertheilen ist, werden durch die oberste Landes-Finanzbehörde bestimmt.

§. 15. Die Ausfuhrvergütung ist nur zu gewähren, wenn die mittelst des Alkoholometers auf ein Mal zu untersuchende oder mittelst einer einzigen Destillation zu prüfende Menge des vorgeführten Fabrikats bei Trinkbranntweinen wenigstens 20, bei Punschessenzen, alkoholhaltigen zur Verwendung bei der Herstellung von Trinkbranntweinen bestimmten Essenzen, Tinkturen und Fluidextrakten wenigstens 10 und bei Fruchtsäften wenigstens 100 Liter beträgt.

D. Ausfuhr von Branntwein nicht enthaltenden Fabrikaten.

§. 16. Bei der Ausfuhr von Branntwein nicht enthaltenden Fabrikaten wird nach Maßgabe der hierüber erlassenen besonderen Vorschriften

a) wenn zu ihrer Herstellung Branntwein steuerfrei verwendet werden darf, eine Vergütung der Brennsteuer mit 0,06 Mark;

b) wenn zu ihrer Herstellung ausschließlich versteuerter Branntwein verwendet werden muß, eine Vergütung
der Maischbottich- oder Materialsteuer mit 0,1601 Mark,
der Verbrauchsabgabe mit 0,70 Mark,
der Brennsteuer mit 0,06 Mark

für jedes zu den ausgeführten Fabrikaten verwendete Liter reinen Alkohols gewährt.

§. 17. Eines Nachweises darüber, daß der Branntwein, welcher zur Herstellung der unter §. 16 litt. b fallenden Fabrikate verwendet ist, der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, bedarf es nicht.

§. 18. Die Ausfuhrvergütung ist nur zu gewähren, wenn die Menge der mittelst einer Anmeldung ausgeführten einzelnen Fabrikate in den Fällen des §. 16 litt. a mindestens je 50 Kilogramm und in den Fällen des §. 16 litt. b mindestens je 10 Kilogramm beträgt. Die Direktivbehörden sind befugt, in Bedürfnißfällen Ausnahmen hiervon zuzulassen.

§. 19. Der Umstand, daß die nach §§. 16 bis 18 zu behandelnden Fabrikate mit Alkohol vermischt sind, schließt die Anwendung der bezeichneten Paragraphen nicht aus.

E. Steuerfreie Verabfolgung von Branntwein zu gewerblichen 2c. Zwecken.

§. 20. Bei der steuerfreien Verabfolgung von Branntwein zu gewerblichen 2c. Zwecken wird

a) in denjenigen Fällen, in welchen der Branntwein der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, eine Vergütung der Maischbottich- oder Materialsteuer mit 0,1601 Mark;

b) in denjenigen Fällen, in welchen eine Denaturirung mit Essig stattfindet, außerdem eine Vergütung der Brennsteuer mit 0,08 Mark

für jedes Liter reinen Alkohols gewährt.

§. 21. Die Liquidation der Vergütungen erfolgt nach Anlage 9. Bezüglich der Zeiträume, für welche die Liquidationen aufzustellen sind und bezüglich der zu vergütenden Mindestmengen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen (§§. 7 und 17 Absatz 2 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen 2c. Zwecken; Ziffer 14 der durch den Bundesrathsbeschluß am 21. Juni 1888 — §. 372 der Protokolle — genehmigten Bestimmungen, betreffend die Denaturirung von Branntwein; Bundesrathsbeschluß vom 27. Oktober 1892 — §. 631 der Protokolle; §. 11 Absatz 5 bis 7 der durch den Bundesrathsbeschluß vom 18. November 1892 — §. 708 der Protokolle — genehmigten Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil- 2c. Zwecken).

F. Steuerfreie Abschreibung von Branntwein-Fehlmengen.

§. 22. Wenn Branntwein-Fehlmengen in Branntwein-Reinigungsanstalten oder Niederlagen auf Antrag des Lagerinhabers bei denjenigen Beständen steuerfrei abgeschrieben werden, für welche die Maischbottich- oder Materialsteuer entrichtet ist, so wird diese Abgabe mit 0,1601 Mark für jedes steuerfrei zur Abschreibung gelangende Liter reinen Alkohols vergütet.

§. 23. Die Vergütung ist nur zu gewähren, wenn die steuerfrei abgeschriebene Fehlmenge mindestens 50 Liter reinen Alkohols beträgt.

§. 24. Die Vergütungsliquidation ist unter entsprechender Benutzung der Anlage 1 besonders vorzulegen und mit den Verhandlungen über die Bestandsaufnahme und den Anträgen des Lagerinhabers, die vor Abschluß der Bestandsaufnahme zu stellen sind, zu belegen.

II. Zu §. 41.

A. Ziffer I Absatz 2.

§. 25. Die Direktivbehörden werden ermächtigt, in besonderen Ausnahmefällen zu genehmigen, daß landwirthschaftliche Brennereien, die vorübergehend den Bedingungen des §. 41 I. Absatz 2 bezüglich der Verwendung der Schlempe und des Düngers nicht genügen, gleichwohl als landwirthschaftliche Brennereibetriebe weiter behandelt werden. In gleicher Weise kann landwirthschaftlichen Hefebrennereien für regelmäßig wiederkehrende Zeiten einer vermehrten Nachfrage nach Hefe, insbesondere zu den großen Festen, gestattet werden, während eines bestimmten, dem nachgewiesenen Bedürfnisse entsprechenden Zeitraumes einen Theil der gewonnenen Schlempe an andere Landwirthe abzugeben.

§. 26. Brennereien, die im Zwischenbetriebe, d. h. innerhalb derjenigen Zeitabschnitte, für welche die Brennerei zum Betriebe mit mehligen Stoffen nicht angemeldet ist, selbstgewonnene

nichtmehlige Stoffe allein verarbeiten, werden, sofern im Uebrigen den Voraussetzungen des landwirthschaftlichen Betriebes entsprochen wird, trotz dieses Zwischenbetriebes als landwirthschaftliche Brennereien behandelt. Ausgenommen von dieser Behandlung ist der Zwischenbetrieb mit Melasse, Rüben oder Rübensaft; dieser führt den Verlust der landwirthschaftlichen Eigenschaft der Brennerei auch dann herbei, wenn die genannten Stoffe vom Brennereibesitzer selbst gewonnen sind.

§. 27. An die Stelle des §. 25 Absatz 2 letzter Satz und Absatz 3 des Branntweinniederlage-Regulativs treten folgende Bestimmungen als Absatz 3 und 4:

B. Ziffer V

Ist verschiedenen Abgabesätzen unterliegender Branntwein im Lager vorhanden, so hat die steuerfreie Abschreibung des Branntweins nach Wahl des Lagerinhabers bei einem oder mehreren der im Konto angeschriebenen Sätze zu erfolgen.

Wird Branntwein, für den die Maischbottich- oder Materialsteuer entrichtet ist, steuerfrei im Konto abgeschrieben, so ist für die abgeschriebene Litermenge reinen Alkohols die gesetzliche Vergütung der Maischbottich- oder Materialsteuer zu gewähren.

§. 28. §. 26. Absatz 5 letzter Satz des Branntweinniederlage-Regulativs erhält an Stelle der bisherigen die folgende Fassung:

Die steuerfreie Abschreibung eines Minderbefundes erfolgt nach den im §. 25 Absatz 3 und 4 gegebenen Bestimmungen.

§. 29. Der vorletzte Absatz in der Anlage 9 zur Branntweinreinigungs-Ordnung erhält an Stelle der bisherigen die folgende Fassung:

Die Fehlmenge von *117 084* Liter reinen Alkohols ist auf Antrag des Anstaltsbesitzers

mit *51 032* Liter bei dem mit *0,70* Mark Verbrauchsabgabe und *0,20* Mark Zuschlag,

mit *66 052* Liter bei dem mit *0,70* Mark Verbrauchsabgabe und — Mark Zuschlag

belasteten Branntwein steuerfrei abzuschreiben, *da nichts dagegen spricht, dass der Alkoholverlust lediglich durch Schwund und natürliche Einflüsse bei der Verarbeitung oder Lagerung herbeigeführt ist, namentlich kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, dass ein Theil des Branntweins heimlich entfernt worden ist.*

III. Zu §. 43a.

§. 30. Ueber die Einnahme an Brennsteuer führt die Hebestelle ein Brennsteuerregister nach Anlage 10 in vierteljährlichen Zeitabschnitten des Betriebsjahres unter Beachtung der auf der Anlage gegebenen Anleitung zum Gebrauch.

A. Buchung der Brennsteuer.

§. 31. Als Genossenschaftsbrennereien, die für den Umfang des bisherigen Betriebes der ermäßigten Brennsteuer unterliegen, sind diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien zu behandeln, welche am 1. April 1895 von mindestens 3 je eine selbständige Landwirthschaft führenden und regelmäßig Schlempe von der Brennerei beziehenden Theilnehmern auf gemeinschaftliche Rechnung betrieben wurden.

B. Absatz 1 letzter Satz.

Als dem Umfang des bisherigen Betriebes entsprechend wird für die einzelne betheiligte Brennerei diejenige höchste Alkoholmenge angenommen, welche sie in der Zeit vom 1. Oktober 1887 bis zum 30. September 1894 in einem Betriebsjahre erzeugt hat. Diese Alkoholmenge ist in dem Brennsteuerregister festzuhalten; solange die Erzeugung der Brennerei nicht darüber hinausgeht, wird die Brennsteuer nur mit drei Vierteln der nach den vollen Brennsteuersätzen berechneten Beträge erhoben (vergleiche Nr. 8 der zum Brennsteuerregister gegebenen Anleitung).

§. 32. In den am Kontingente betheiligten Melasse-, Rüben- oder Rübensaft-Brennereien beträgt diejenige Alkoholmenge, welche der um 15 Mark für jedes Hektoliter reinen Alkohols erhöhten Brennsteuer nicht unterliegt, sechs Fünftel ihres jeweiligen Kontingentes.

C. Absatz 3.

Für die nicht kontingentirten Brennereien der bezeichneten Art, welche innerhalb der drei Jahre vom 1. Juni 1892 bis 31. Mai 1895 im Betriebe gewesen sind, ist die der Brennsteuererhöhung von 15 Mark nicht unterliegende Alkoholmenge, wie folgt, festzusetzen:

Für jede einzelne derartige Brennerei ist die Gesammtmenge des am 1. April 1895 vorhandenen Bottichraumes nach Litern zu ermitteln und zu prüfen, ob die Brennerei nach der Größe der damals vorhandenen Brenngeräthe im Stande war, täglich den vierten Theil des Gesammtbottichraumes abzutreiben; trifft dies nicht zu, so ist festzustellen, wieviel Bottichraum mit den

bezeichneten Brenngeräthen täglich abgebrannt werden konnte. Als dem Umfange der Betriebsanlagen entsprechend gilt in dem ersteren Falle das tägliche Abbrennen des vierten Theiles des ermittelten Gesammtbottichraumes, im zweiten Falle das tägliche Abbrennen eines geringeren nach der Leistungsfähigkeit des Brenngeräthes zu bemessenden Bottichraumes. Das Ergebniß dieser Ermittelungen ist dem Reichsschatzamte mitzutheilen; dieses setzt für jede Brennerei nach Verhältniß der für sie ermittelten täglichen Leistungsfähigkeit fest, wieviel Liter reinen Alkohols von der zur Vertheilung bestimmten Gesammtmenge von 20 000 Hektoliter reinen Alkohols auf sie entfallen.

Die nach Absatz 1 und 2 festgesetzten Alkoholmengen sind im Brennsteuerregister festzuhalten (vergleiche Nr. 9 der zum Brennsteuerregister gegebenen Anleitung).

IV. Zu §. 43 b.

§. 33. Der im Brennsteuerregister berechnete Betrag der zu entrichtenden Brennsteuer ist dem Brennereibesitzer von der Hebestelle schriftlich mitzutheilen und binnen drei Tagen nach erfolgter Mittheilung bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung einzuzahlen.

V. Zu §. 50.

A. Ziffer I. §. 34. Die Bemessung der von den einzelnen Brennereien in der Zeit vom 1. Juli bis Ende September 1895 zu entrichtenden Brennsteuer erfolgt unter Zugrundelegung der gesammten Alkoholerzeugung seit Beginn des Betriebsjahres 1894/95. Zu diesem Zwecke ist für jede in Betracht kommende Brennerei die Alkoholmenge, welche sie vor dem 1. Juli 1895 erzeugt hat, amtlich zu ermitteln und im Brennsteuerregister für das 4. Vierteljahr des Betriebsjahres 1894/95 vorzutragen.

B. Ziffer II. §. 35. Ueber die in Gemäßheit des §. 50 Ziffer II eingehenden Anträge entscheidet die Direktivbehörde.

C. Ziffer III. §. 36. Die Veranlagung der vor dem 1. Oktober 1895 neu entstandenen und betriebsfähig hergerichteten landwirthschaftlichen und Materialbrennereien zum Kontingent für die Betriebsjahre 1896/97 und 1897/98 erfolgt, unter Vorbehalt der bei der demnächstigen Neukontingentirung vorzunehmenden Neuveranlagung, durch die oberste Landes-Finanzbehörde. Hierbei finden die Vorschriften im §. 2 Absatz 3 bis 6 des Branntweinsteuergesetzes, insbesondere diejenigen des Absatz 3 unter d, zweiter Absatz, sowie die §§. 8 bis 11 der durch Bundesrathsbeschluß vom 25. Januar 1894 — §. 42 der Protokolle — genehmigten Kontingentirungsvorschriften entsprechende Anwendung.

VI. Verrechnung der Brennsteuer.

§. 37. Für die Feststellung des Ertrages der Brennsteuer und die Ablieferung desselben an die Reichskasse gelten die unterm 3. April 1878 vom Reichskanzleramt im Einverständniß mit dem Ausschusse des Bundesraths für Rechnungswesen wegen der Ablieferung der Zölle und Verbrauchssteuern erlassenen Bestimmungen.

In den monatlichen und vierteljährlichen Uebersichten der Einnahme an Reichssteuern (Muster III bis VIII) ist der Ertrag der nach §. 43a des Gesetzes erhobenen Brennsteuer hinter 5c auf einer besonderen Linie nachzuweisen. In der Bemerkungsspalte ist anzugeben, wie viel von den gezahlten Vergütungen auf die Ausfuhr von Branntwein und Branntweinfabrikaten und auf die Verwendung von Branntwein zur Essigbereitung entfällt.

Von den Zolldirektivbehörden sind mit den nach Artikel 39 der Reichsverfassung aufzustellenden Uebersichten der Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern vierteljährlich vorläufige und bis zum 1. November nach Ablauf jedes Etatsjahres schließliche Uebersichten der Einnahme an Brennsteuer nach der Anlage 11 an den Ausschuß des Bundesraths für Rechnungswesen einzusenden.

Auf die Prüfung und Bescheinigung dieser Uebersichten durch die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern findet der Bundesrathsbeschluß vom 1. Dezember 1873 — §. 581 der Protokolle — Anwendung.

Formulare zu den Uebersichten sind von dem Zoll- und Steuerrechnungsbüreau des Reichsschatzamts zu beziehen.

Die Vergütung von 15 Prozent für Erhebungs- und Verwaltungskosten wird von der Brutto-Soll-Einnahme an Brennsteuer gewährt. Sie ist für die Staaten, welche die Abgabe erheben, bei der Ablieferung des Ertrages an die Reichskasse einzubehalten.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 23. August **1895.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1895.

192. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1895, wie folgt, festgesetzt worden sind:

August: 25. 26. 28.
September: 1. 2. 4. 8. 10. 11. 15. 16. 18. 22. 25. 26. 29. 30.
Oktober: 2. 6. 8. 9. 13. 14. 16. 20. 21. 23. 27. 30.
November: 1. 3. 5. 6. 10. 13. 14. 17. 20. 21. 24. 25. 27.
Dezember: 1. 4. 5. 8. 11. 12. 15. 18. 19. 22. 25. 26. 29.

Potsdam, den 17. August 1895.
Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

193. Die der Lebensversicherungsgesellschaft The Mutual in New-York unter dem 16. November 1886 ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten wird zurückgenommen und vom 1. September d. J. ab für erloschen erklärt.

Die Rechtsbeständigkeit der von der Gesellschaft bisher in Preußen abgeschlossenen Verträge wird hierdurch nicht berührt, und es können die Agenten der Gesellschaft zur Erledigung dieser Verträge auch fernerhin in Funktion bleiben.

Potsdam, den 20. August 1895.
Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

194. Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 26. Juli d. J. — I. B. 7201 — auf Grund des § 49 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse in Potsdam, sowie nach Anhörung der Betheiligten und des Kreistages bestimmt, daß die Amtsbezirke Wolfshagen und Amalienhof (IV. und V.) im Kreise Prenzlau zu Einem Amtsbezirke vereinigt werden und daß der neue Amtsbezirk die Benennung „Wolfshagen" führt.

Potsdam, den 20. August 1895.
Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung, betreffend Familienstammbücher.

195. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 24. Juni d. J. — Stück 26 Seite 265 — veröffentliche ich nachstehend die Firmen der Buchhandlungen, welche sich erboten haben, die seitens des Herrn Ministers des Innern zur Einführung empfohlenen Familienstammbücher anzufertigen und zu liefern:

1) J. Rentel's Verlag (Hermann Hoefer) zu Berlin W. 35, Steglitzerstraße 51,
2) die Verlags- und Schulbuchhandlung von Karl Bürchl in Worms,
3) die Buchhandlung von Benno Schaake in Goslar a. H. — Inhaber J. Brumby,
4) C. F. Gruner in Leipzig.

Potsdam, den 19. August 1895.
Der Regierungs-Präsident.

Erledigte Kreisthierarztstelle.

196. Die durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Jüterbog-Luckenwalde soll wieder besetzt werden. Bewerbungen sind unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse und eines Lebenslaufes innerhalb 6 Wochen bei mir einzureichen.

Potsdam, den 17. August 1895.
Der Regierungs-Präsident.

197. **Gesetz,**
betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts. Vom 13. Juni 1895.
(R. Ges. Bl. S. 261/64.)

Wir Wilhelm
von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Wittwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts erhalten aus der Reichskasse Wittwen- und Waisengeld, wenn der Ehemann oder Vater nach Ablauf einer mindestens zehnjährigen Dienstzeit verstorben ist.

Ist der Tod die Folge einer bei Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung, so ist Wittwen- und Waisengeld auch schon bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit und selbst dann zuständig, wenn der Ehemann oder Vater zur Zeit seines Todes dem aktiven Heere oder der aktiven Marine nicht mehr angehört hat, aber vor Ablauf von sechs Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste verstorben ist (§ 38 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874).

Die Berechnung der Dienstzeit sowie die Feststellung einer Dienstbeschädigung erfolgt nach den bezüglichen Bestimmungen des Militär-Pensionsgesetzes vom 27sten Juni 1871 nebst Abänderungen und Ergänzungen (§§ 50 beziehungsweise 59 und 83 ebenda).

§ 2. Das Wittwengeld beträgt 160 Mark jährlich, gleichviel welcher Charge der Ehemann zur Zeit seines Todes angehört beziehungsweise ob und welche Pension er bezogen hat.

Das Waisengeld für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Ehemannes zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, beträgt 32 Mark jährlich für jedes Kind; für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Ehemannes zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, 54 Mark jährlich für jedes Kind.

Waisengeld wird für Kinder, welche in Militär-Erziehungsanstalten aufgenommen worden sind, nur zu demjenigen Betrage gezahlt, bis zu welchem für das betreffende Kind Pensionsgeld oder Erziehungsbeitrag an die Anstalt zu entrichten ist.

§ 3. Das Wittwen- und Waisengeld erhöht sich für die Hinterbliebenen derjenigen Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welchen eine mehr als zwölfjährige Dienstzeit zur Seite steht, für jedes Jahr dieser weiteren Dienstzeit bis zum vollendeten vierzigsten Dienstjahre $6^2/_3$ Prozent der im § 2 bestimmten Sätze.

Die bei Berechnung der Monatsbeträge sich ergebenden Bruchpfennig sind auf volle Pfennig abzurunden.

§ 4. War die Wittwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach §§ 2 und 3 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn bis einschließlich fünfundzwanzig Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt. Auf den zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

§ 5. Stehen den Hinterbliebenen der unter dieses Gesetz fallenden Mannschaften nach anderweiter reichs- oder landesrechtlicher Vorschrift höhere Beträge aus der Reichskasse zu, als die in den §§ 2 und 3 dieses Gesetzes bestimmten, so erhalten sie ausschließlich jene höheren Beträge. Sind die nach anderweiter reichs- oder landesrechtlicher Vorschrift aus der Reichskasse zuständigen Beträge gleich hoch oder niedriger, als die in diesem Gesetz bestimmten, so erhalten sie ausschließlich diese letzteren Beträge.

Haben die Hinterbliebenen in Folge der Anstellung ihres Ehemannes oder Vaters im Civildienste des Reichs oder eines Bundesstaates, oder im Kommunal- oder Institutendienste ein Versorgungsrecht erworben, so wird ihnen das nach Maßgabe dieses Gesetzes zuständige Wittwen- und Waisengeld gleichwohl aus Militärfonds und nur der etwaige Mehrbetrag aus den betreffenden Civilfonds gezahlt.

§ 6. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder aus solcher Ehe, welche erst nach der Entlassung des Ehemannes oder Vaters aus dem aktiven Heeres- oder Marinedienste oder nach Feststellung der Dienstbeschädigung desselben geschlossen ist.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder, wenn der Verstorbene wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths oder wegen Verraths militärischer Geheimnisse zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt ist.

§ 7. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe der Gnadenzeit; soweit aber eine solche nicht besteht, mit dem auf den Todestag folgenden Tage.

§ 8. Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents beziehungsweise der Staatssekretär des Reichs-Marineamts, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf andere Behörden übertragen können.

Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Reichskasse.

§ 9. Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§ 10. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1) für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
2) für jede Waise außerdem mit dem Ablaufe des Monats, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

§ 11. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§ 12. Die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittwe und den Waisen auf Grund dieses Gesetzes zusteht, erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehungsweise den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts, welche die Befugnisse zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen können.

§ 13. Ueber die auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Rechtsansprüche auf Wittwen- und Waisengeld findet der Rechtsweg mit denselben Maßgaben statt, welche für die gerichtliche Geltendmachung von Pensionsansprüchen der hier in Betracht kommenden Militärpersonen vorgeschrieben sind.

§ 14. Auf die Wittwen und Waisen, der in Folge

einer Kriegsdienstbeschädigung (§. 94 zu a. bis c. des Militär-Pensionsgesetzes) Verstorbenen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 15. Vorstehende Bestimmungen kommen in Bayern nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) zur Anwendung.

§ 16. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 13. Juni 1895.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

Kriegsministerium. Berlin, den 16. Juli 1895.

Bestimmungen

zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts (R. Ges. Bl. S. 261/64).

Zu § 1.

1) Das Gesetz bezieht sich nicht bloß auf die Wittwen und Waisen der dem Friedensstande angehörenden Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts, sondern auch auf die Wittwen und Waisen der aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen, sowie der in Kriegszeiten, bei Mobilmachungen oder sonstigen Verstärkungen des Reichsheeres aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Mannschaften.

Ausgenommen sind jedoch nach § 14 dieses Gesetzes die Wittwen und Waisen der der Feldarmee (§. 94 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871) angehörenden Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts in den Fällen, in welchen ein Anspruch auf die in den §§. 95 und 96 a. a. O. vorgesehenen Bewilligungen besteht.

2) Für die Feststellung der Dienstbeschädigung sind auch die Bestimmungen der Instruktion vom 26. Juni 1877, betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel abwärts, sowie der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen vom 1. Februar 1894, zu beachten.

3) Der ursächliche Zusammenhang zwischen Tod und Dienstbeschädigung ist durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen oder durch andere geeignete Beweismittel zu erbringen. Die Unterschriften der zur Führung eines Dienstsiegels nicht berechtigten Civilärzte bedürfen der amtlichen Beglaubigung unter Beidrückung des Amtsstempels oder Siegels.

4) Den rechtskräftig geschiedenen Ehefrauen steht ein Anspruch auf Wittwengeld nicht zu; dagegen haben die hinterbliebenen Kinder aus einer geschiedenen Ehe Waisengeld, und zwar nach dem Satze für Kinder, deren leibliche Mutter nicht mehr lebt, selbst dann zu beanspruchen, wenn eine zum Empfange von Wittwengeld berechtigte Stiefmutter vorhanden ist.

Auf dieses höhere Waisengeld haben die Kinder, deren wittwengeldberechtigte Mutter sich wieder verheirathet hat, keinen Anspruch.

5) Nur die ehelichen leiblichen und die durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder des Verstorbenen haben Waisengeld zu beanspruchen. Außereheliche, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder des Verstorbenen fallen nicht unter das Gesetz.

Zu §§ 2 und 3.

1) Die Feststellung und Anweisung des Wittwen- und Waisengeldes erfolgt bei dem Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen.

2) Die Anträge für die Wittwen und Waisen der im aktiven Militärdienste verstorbenen Personen des Soldatenstandes sind von dem Truppentheil oder der Behörde, welchen der Verstorbene etatsmäßig angehört hat oder welche den Pensionsvorschlag hätten vorlegen müssen, wenn es sich um die Pensionirung des Verstorbenen gehandelt hätte, auf dem Dienstwege dem Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen, einzureichen.

3) Die gleichfalls dem Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen, vorzulegenden Anträge für die Wittwen und Waisen der nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste verstorbenen Personen des Soldatenstandes haben einzureichen:

a. hinsichtlich der im Königreich Preußen wohnenden Bezugsberechtigten diejenige Königliche Regierung, in deren Bezirk der Verstorbene zuletzt gewohnt hat oder aus deren Hauptkasse die von dem Verstorbenen bezogene Pension zuletzt gezahlt worden ist; in Berlin das Königliche Polizei-Präsidium;

b. hinsichtlich der im Großherzogthum Baden wohnenden Bezugsberechtigten die Königliche Intendantur XIV. Armeekorps in Karlsruhe;

c. hinsichtlich der in den Reichslanden wohnenden Bezugsberechtigten das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen;

d. hinsichtlich derjenigen Bezugsberechtigten, welche in anderen Bundesstaaten — mit Ausschluß der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg — wohnen, die betreffenden Landesregierungen ohne Betheiligung der Preußischen Bezirksregierungen;

e hinsichtlich derjenigen Bezugsberechtigten, welche im Königreich Bayern wohnen, die Regierung in Cassel; im Königreich Sachsen die Regierung in Liegnitz, im Königreich Württemberg die Regierung in Wiesbaden.

4) Alle Anträge sind nach dem beiliegenden Muster 1 aufzustellen. Welche Belagstücke den An-

trägen beizufügen sind, ergeben die dem Muster 1 vorgedruckten Bemerkungen.

5) Die Vorbereitung der Anträge zu 3a. liegt den Ortspolizeibehörden, den Landraths-, Kreis- oder Bezirksämtern ob, in deren Bezirk der Verstorbene zuletzt gewohnt hat und an welche sich die Wittwen oder die Vormünder zunächst zu wenden haben.

Wie in dieser Beziehung hinsichtlich der nicht in Preußen wohnenden Bezugsberechtigten verfahren werden soll, bestimmen die betreffenden Landesregierungen.

Die Militärbehörden sind verpflichtet, allen zur Begründung dieser Anträge an sie gelangenden Ersuchen zu entsprechen.

6) Stirbt eine Wittwengeldempfängerin unter Hinterlassung von Kindern, für welche Waisengeld zuständig ist, so ist die anderweite Feststellung des Waisengeldes von derjenigen Behörde zu bewirken, von deren Haupt- ꝛc. Kasse die Gebührnisse bis dahin verrechnet sind (von der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums für die aus der Militär-Pensionskasse in Berlin Bezugsberechtigten; von der Königlichen Intendantur des XIV. Armeekorps für die im Großherzogthum Baden wohnenden Bezugsberechtigten; von dem Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen für die in den Reichslanden wohnenden Bezugsberechtigten; von den Königlich Preußischen Regierungen in allen anderen Fällen).

7) Von der Aufnahme waisengeldberechtigter Kinder in die Kadettenanstalten hat das Kommando des Kadettenkorps der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums Mittheilung zu machen, unter Angabe des Einstellungstages, der einstellenden Kadettenanstalt und des für den Kadetten zu entrichtenden Jahres-Erziehungsbeitrages; während von jeder Anweisung von Waisengeld für Kadetten die Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums dem Kommando des Kadettenkorps Nachricht zugehen lassen wird.

In gleicher Weise hat die Inspektion der Infanterieschulen hinsichtlich der waisengeldberechtigten Zöglinge des Militär-Knaben-Erziehungs-Instituts in Annaburg, der waisengeldberechtigten Schüler der Unteroffizierschulen und der Unteroffiziervorschulen zu verfahren.

Auf Grund dieser Mittheilungen werden die Königlichen Regierungen ꝛc. seitens der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums mit Nachricht versehen.

8) Bei Aufnahme in Militär-Erziehungsanstalten im Laufe eines Monats tritt die Bestimmung im Absatz 3 des § 2 des Gesetzes mit dem Tage nach der Aufnahme in Wirksamkeit. Beim Ausscheiden wird der volle Betrag des Waisengeldes mit dem Tage nach der Entlassung aus der Militär-Erziehungsanstalt zahlbar. Die Regelung der Waisengeldzahlung ist Sache der vorstehend unter Ziffer 6 bezeichneten Behörden.

9) Die Waisengelder der in die Anstalten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses oder auf Kosten desselben in andere Erziehungs-Anstalten aufgenommenen Kinder sind von den Regierungen ꝛc. — vgl. Ziffer 6 — unter der äußeren Adresse der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums der Militär-Pensionskasse von dem Monate ab zu überweisen, welcher auf den Monat der Aufnahme in eine jener Anstalten folgt.

Die Militär-Pensionskasse hat diese Waisengelder von der Ueberweisung ab an die Haupt-Militär-Waisenhauskasse gegen die mit Lebensbescheinigung der Anstalt versehenen Quittungen halbjährlich und zwar am 1. November für die Zeit vom 1. April bis Ende September und am 1. Mai für die Zeit vom 1. Oktober bis Ende März abzuführen und rechnungsmäßig zu verausgaben. — Mit dem Entlassungsmonat hört die Zahlung des Waisengeldes an die Haupt-Militär-Waisenhauskasse auf. Zum Zwecke der Wiederaufnahme der Zahlung des Waisengeldes an die Mutter oder an den Vormund des waisengeldberechtigten Kindes hat sich die Militär-Pensionskasse mit der betreffenden Regierung ꝛc. in Verbindung zu setzen.

Zu § 5.

Auf die nach Maßgabe des Fürsorgegesetzes vom 15. März 1886 versorgungsberechtigten Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts, auf die nach § 32 des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Juni 1887 versorgungsberechtigten Wittwen und Waisen der Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Wallmeister (Schirrmeister), Registratoren bei den Generalkommandos und der im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter des Kadettenkorps (Artikel 16 der Militär-Pensionsgesetznovelle vom 22. Mai 1893), sowie auf die nach älteren landesrechtlichen Vorschriften versorgungsberechtigten Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts findet das vorliegende Gesetz nur dann Anwendung, wenn es ihnen gleich günstig oder günstiger ist.

Für die Versorgung der Hinterbliebenen derjenigen Mannschaften, welche nicht unter das vorliegende Gesetz fallen, bleiben die älteren landesrechtlichen Vorschriften in Kraft.

Zu §§ 7 bis 12.

1) Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes hat durch diejenigen Kassen zu erfolgen, welche mit der Zahlung der Pensionsgebührnisse an die Militärinvaliden beauftragt sind.

2) An wen die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes gültig zu leisten ist, bestimmt die der verrechnenden Kasse vorgesetzte Behörde (vgl. Ziffer 6 zu §§ 2 und 3). Dabei ist von dem Grundsatze auszugehen, daß die Zahlung nicht von den Weitläufigkeiten einer gerichtlichen Feststellung des oder der Empfangsberechtigten abhängig gemacht wird.

Für gewöhnlich ist

das Wittwengeld an die Wittwe,

das Waisengeld, wenn die Mutter noch lebt und für die Erziehung der Kinder, sei es im

Hause oder außerhalb der Familie, sorgt, an die Mutter, in den übrigen Fällen, sofern nicht überwiegende Gründe für eine Abweichung vorliegen, an den Vormund oder den Pfleger der Kinder zu zahlen.

3) Ueber das empfangene Wittwen- und Waisengeld sind Einzel- (Monats-) Quittungen für die ersten elf Monate des von April zu April laufenden Rechnungsjahres, und Jahresquittungen für den letzten Monat — März — des Rechnungsjahres über den Gesammtbetrag der für das ganze Rechnungsjahr zuständigen Gebührnisse auszustellen.

Die Aussteller der Jahresquittungen haben im Text der Quittung die pflichtmäßige Versicherung abzugeben, daß die darin aufgeführten Wittwen- und Waisengeldberechtigten die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Die Gebührnisse sind, sofern eine und dieselbe Person empfangsberechtigt ist, in eine gemeinschaftliche Quittung nach dem anliegenden Muster 2 aufzunehmen.

In den Quittungen über das an Vormünder oder Pfleger gezahlte Wittwen- oder Waisengeld ist das beigefügte Muster 3 anzuwenden.

Sofern die Zahlung von Wittwen- und Waisengeld an Vormünder oder Pfleger erfolgt, hat die zahlende Kasse auf der Quittung zu bescheinigen, daß die Legitimation zur Erhebung der Gelder durch Vorlegung der Bestallung geführt ist.

4) Der Betrag des Wittwen- und Waisengeldes ist in den Quittungen außer mit Zahlen noch mit Buchstaben anzugeben.

5) Aus der Quittung über Wittwengeld müssen der Name und die Charge des verstorbenen Ehemannes, sowie die sämmtlichen Vornamen und der Geburtsname der Wittwe ersichtlich sein. Der letztere ist auch in der Bescheinigung unter der Quittung anzugeben.

6) In den Quittungen über Waisengeld sind die sämmtlichen Vornamen und der Geburtsname, sowie Tag, Monat und Jahr der Geburt aller waisengeldberechtigten Kinder, also auch derjenigen anzugeben, für welche wegen unentgeltlicher Aufnahme in Militär-Erziehungsanstalten das Waisengeld nicht zahlbar ist, oder für welche das Waisengeld an die Haupt-Militär-Waisenhauskasse abgeführt wird.

7) Die Jahresquittungen — vgl. Nr. 3 — bedürfen in allen Fällen der aus den Mustern 2 und 3 näher ersichtlichen Bescheinigung in Bezug auf diejenigen Thatsachen, welche auf die Zuständigkeit und Höhe der Gebührnisse von Einfluß sind.

Diese Bescheinigung hat durch öffentliche, zur Führung eines Dienstsiegels berechtigte Beamte unter deutlicher Beidrückung des Dienstsiegels oder Stempels zu erfolgen.

8) Quittungen, welche außerhalb des Deutschen Reiches ausgestellt werden, sind außerdem in Beziehung auf die Unterschrift zu der Bescheinigung (Ziffer 7) durch einen Deutschen Gesandten oder Deutschen Konsul zu beglaubigen, wobei zugleich zum Ausdruck zu bringen ist, daß die Berechtigten sich im Besitze der Deutschen Staatsangehörigkeit befinden.

9) Einzel- (Monats-) Quittungen solcher Bezugsberechtigten, welche das Wittwen- oder Waisengeld persönlich an der Zahlungsstelle erheben, bedürfen der vorgeschriebenen Bescheinigung — vgl. Ziffer 7 — nur dann, wenn dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Personen und Verhältnisse nicht hinlänglich bekannt sind.

Ebenso bedarf es der Bescheinigung — vgl. Ziffer 7 — unter den Einzelquittungen in Fällen, wo die Erhebung des Wittwen- oder Waisengeldes durch dritte Personen stattfindet, nur dann, wenn sich nicht aus einer unbedenklichen und vorschriftsmäßigen Vollmacht zweifellos das Erforderliche ergiebt.

10) Die Quittungen und die dazu gehörigen Bescheinigungen dürfen nicht vor dem ersten Tage desjenigen Monats ausgestellt sein, für welchen gezahlt werden soll.

11) Bei Verlegung des Wohnsitzes haben sich die Wittwen- und Waisengeldempfänger wegen Ueberweisung auf eine andere Kasse an die frühere Zahlungsstelle zu wenden. Die Ueberweisungen verfügen die der zahlenden Kasse vorgesetzten Behörden — vgl. Ziffer 6 zu §§ 2 und 3. — Beim Verzuge nach Berlin ist die Militär-Pensionskasse zur Uebernahme der Zahlung in der Art anzuweisen, daß die Ausfertigung der Ueberweisungs-Ordre ohne Anschreiben der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums vorgelegt wird. Von dieser gelangt die Ueberweisung an die Militär-Pensionskasse.

Zahlungen, welche von der Militär-Pensionskasse auf die Regierungen 2c. übergehen sollen, verfügt auf die bezügliche Vorlage der Militär-Pensionskasse die Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums.

12) Die Verrechnung der Wittwen- und Waisengelder erfolgt bei den Regierungshauptkassen 2c. — vgl. Ziffer 6 zu §§ 2 und 3 — in der Militär-Pensions-Rechnung und zwar für das Etatsjahr 1895/96 bei einem hinter Titel 4 Abschnitt C zu bildenden außeretatsmäßigen Titel, für die folgenden Etatsjahre dagegen unter Titel 4 Abschnitt C.

Die Regierungen 2c. haben die Abgänge bei den Wittwen- und Waisengeldempfängern vierteljährlich — spätestens zum 15. Februar, 15. Mai, 1. August, 15. November — oder Vakanzanzeigen der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums nach vorgeschriebenem Muster anzumelden und von der ihnen laut Ziffer 6 und 8 zu §§ 2 und 3 übertragenen anderweiten Feststellung der Waisengelder, sowie von den Ueberweisungen der Waisengelder auf die Militär-Pensionskasse — vgl. Ziffer 9 zu §§ 2 und 3 — und der Bezüge auf andere Regierungshauptkassen 2c. — vgl. die vorstehende Ziffer 11 — entsprechende Mittheilung unter Bemerkungen der Abgangs-Nachweisungen zu machen.

Bronsart v. Schellendorf.

№ 1013/5. 95. C. 2.

Muster 1.

Antrag

auf Feststellung und Anweisung von Wittwen- und Waisengeldern auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1895. (R. G. Bl. S. 261/4.)

Bemerkungen.

I. Als Belagstücke sind beizufügen:

1) Die Geburtsurkunden der Eheleute (können wegfallen, wenn die Geburtstage aus der Heirathsurkunde ersichtlich sind oder wenn nur Waisengeld beansprucht wird),
2) die Heirathsurkunde, oder, wenn Wittwen und Waisen aus mehreren Ehen versorgungsberechtigt sind, die betreffenden Heirathsurkunden,
3) die standesamtliche Geburtsurkunde für jedes versorgungsberechtigte Kind,
4) die standesamtliche Urkunde über das Ableben des Ehemanns und, wenn die Kinder auch ihre leibliche Mutter verloren haben, auch die standesamtliche Urkunde über das Ableben der Ehefrau,
5) amtlicher Nachweis, daß keines der waisengeldberechtigten Kinder in eine Militär-Erziehungsanstalt oder in die Anstalten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses aufgenommen ist, oder, wenn sie in Militär-Erziehungsanstalten aufgenommen sind: Angabe der Anstalt, der Zeit der Aufnahme und des für sie zu entrichtenden Jahres-Erziehungsbeitrages,
(Als Militär-Erziehungsanstalten gelten: die Kadettenanstalten, die Unteroffizierschulen, die Unteroffiziervorschulen, das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg und die von diesem errichteten Zweiganstalten in den Waisenhäusern in Böhle i. W., Breslau, Erfurt und Grünhof i. P., sowie die Schiffsjungen-Abtheilung),
6) amtlicher Nachweis, daß die Mädchen über 16 Jahre nicht verheirathet sind,
7) Auszug aus der Stammrolle bz. des verstorbenen Ehemanns oder Vaters,
8) die Akten des Truppentheils bz. des Bezirkskommandos, wenn Wittwen- und Waisengeld auf Grund einer Dienstbeschädigung beansprucht wird,
9) ärztliche Bescheinigung ꝛc. über den ursächlichen Zusammenhang zwischen Tod und Dienstbeschädigung in dem Falle 8,
10) Bericht im Falle des 1. Absatzes des § 6 des Gesetzes mit Nachweis darüber, daß die Eheschließung nicht zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Ebenso ist bei allen Anträgen ein kurzer Vermerk nothwendig, daß der im 3. Absatz des § 6 beregte Ausschließungsgrund (Verurtheilung zur Zuchthausstrafe) nicht vorliegt.

II. Unter den Spalten 2 bis 5 des Antrages ist zu vermerken:

1) ob der Tod während des aktiven Militärdienstes nach einer mehr als zehnjährigen Dienstzeit (§ 1 Absatz 1 und § 3 des Gesetzes), —
2) ob der Tod während des aktiven Militärdienstes nach kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit, aber in Folge einer Dienstbeschädigung (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes), —
3) ob der Tod vor Ablauf von 6 Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste in Folge einer Dienstbeschädigung (§ 1, Absatz 2 und § 3 des Gesetzes), — eingetreten ist.

III. Kommen Kriegsjahre in Berechnung, so sind die zur Begründung derselben vorgeschriebenen Angaben in Spalte 6 des Antrages zu machen. (Vergleiche auch Artikel 17 der Militär-Pensionsgesetzesnovelle vom 22. Mai 1893.)

IV. Unter den Spalten 8 und 9 des Antrages ist anzugeben:

1) für welchen Zeitraum und an wen Gnadengebührnisse (Gehalt, Löhnung oder Invalidenpension) aus Militärfonds gezahlt sind,
2) ob die Ehe bis zum Tode eines der Eheleute ungetrennt war, oder von wann das Ehescheidungserkenntniß datirt,
3) der dauernde Wohnort der Wittwe, des Vormundes, Pflegers oder der sonst zur Erhebung der Wittwen- und Waisengelder berechtigten Person, sowie der Name des Vormundes ꝛc.

V. In den Spalten 12 und 13 sind die Wittwen- und Waisengelder in dem Falle des § 3 des Gesetzes speziell zu berechnen. Falls auf Grund des Fürsorgegesetzes vom 15. März 1886 Wittwen- und Waisenrenten, oder auf Grund des § 32 des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Juni 1887 Wittwen- und Waisengeld, oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften anderweite Gebührnisse in Betracht kommen, sind diese Kompetenzen ebenfalls in Spalte 12 und 13 zu berechnen. (Vergleiche § 5 Absatz 1 des Gesetzes.)

VI. In Spalte 15 ist zu vermerken, ob der Verstorbene im Civildienst des Reiches, eines Bundesstaates, im Kommunal- oder Institutendienste angestellt war, ob, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe aus einer dieser Stellen Gnadengebührnisse und welche Beträge an Wittwen- und Waisengeld (aus Civilfonds) zu gewähren sind. (§ 5 Absatz 2 des Gesetzes.)

VII. Die Anträge sind ohne Anschreiben vorzulegen; für die Weitergabevermerke der Instanzen ist die Titelseite des Antrages zu benutzen. Die Anlagen des Antrages sind zu heften.

1	2	3	4	5	6	7			8	9	10	11	12		13		14	15
Des Verstorbenen									Der wittwengeldberechtigten Wittwe sämmtliche Vornamen, Mannes- und Geburtsnamen (Rufnamen unterstrichen)	Geburtszeit	Der waisengeldberechtigten Kinder sämmtliche Vornamen (Rufnamen unterstrichen)	Geburtszeit	Betrag des jährlichen				Zeitpunkt des Beginns der Zahlung	Bemerkungen
Vor- und Zuname, militärische Charge, Truppentheil.	Geburt	Verheirathung	Dienstbeschädigung	Tod	Pensionsberechtigende Dienstzeit								Wittwengeldes		Waisengeldes			
	Tag Monat Jahr					Jahre	Monate	Tage		Tag Monat Jahr		Tag Monat Jahr	M.	Pf.	M.	Pf.	Tag Monat Jahr	
		I. Ehe									I. Ehe							
		II. Ehe									II. Ehe							

Die Richtigkeit bescheinigt.
Ort, Datum.
Truppentheil (Behörde)
Unterschrift.

Muster 2.

Muster zur Quittung einer wittwengeldberechtigten Wittwe über Wittwen- und Waisengeld.

. . . M. . . Pf.

buchstäblich . . . .
und zwar Wittwengeld für mich . . . . M. . . . Pf.
Waisengeld für meine Kinder:
a) (sämmtliche Vornamen) geboren am . . . . M. . . Pf.
b) " " " . . . . " . . "
c) " " " . . . . " . . "
d) " " " . . . . " . . "
zusammen . . . . " . . . "
sind wie oben . . . . M. . . . Pf.

habe ich als Wittwe des (Name und Charge den Ehemannes) . . . . . für den Monat . . . . . laufenden Jahres (oder für das Rechnungsjahr 18) aus der (Kasse) baar gezahlt erhalten, worüber ich mit der pflichtmäßigen Versicherung quittire, daß ich die deutsche Staatsangehörigkeit besitze.*)

Ort. Datum.

(Unterschrift der Wittwe mit sämmtlichen Vornamen, Mannes- und Geburtsnamen.)

Bescheinigung.

Daß die Wittwe (Vor- und Mannesname), geborene . . . . . noch lebt und seit dem Tode des (Name und Charge des Ehemannes) nicht wieder geheirathet, vorstehende Quittung selbst unterschrieben hat und zu dem Unterzeichneten in keinem nahen verwandtschaftlichen Verhältniß steht, sowie daß die vorbezeichneten Kinder noch am Leben sind, daß keines derselben in eine Militär-Erziehungsanstalt aufgenommen (oder daß der unter b. genannte Sohn in eine Freistelle der Kadettenhauses N. oder der unter c. genannte Sohn in eine 90 M.-Stelle der Haupt-Kadettenanstalt zu Groß-Lichterfelde seit dem . . . . . 18 . . aufgenommen ist u. dergl.) und die unter d. genannte (mehr als 16 Jahre alte) Tochter unverehelicht ist, wird hiermit unter Beidrückung des Dienstsiegels bescheinigt.

Ort. Datum.

(Siegel.) Unterschrift mit Namen und Amtscharakter.

*) Der Versicherung in Betreff der Staatsangehörigkeit bedarf es nur in den Jahresquittungen.

Muster 3.

Muster zur Quittung eines Vormundes über Waisengeld.

(Bescheinigung der zahlenden Stelle.)

Die Bestallung des Herrn . . . . als Vormund der nebengenannten Kinder ist bei Empfangnahme des Waisengeldes vorgezeigt worden.

Ort, Datum, Unterschrift.

. . . M. . . Pf.

buchstäblich . . . .
Waisengeld für die Kinder des verstorbenen (Namen und Charge des Vaters), und zwar für:
a) (sämmtliche Vornamen), geboren am . . . . M. . . Pf.
b) desgl. " " . . . . " . . "
c) desgl. " " . . . . " . . "
d) desgl. " " . . . . " . . "
sind wie oben . . . . M. . . Pf.

habe ich als Vormund für den Monat . . . . laufenden Jahres (oder für das Rechnungsjahr 18 . .) aus der (Kasse) baar gezahlt erhalten, worüber ich mit der pflichtmäßigen Versicherung quittire, daß die Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.*)

Ort. Datum.

(Unterschrift mit Namen und Stand.)

Bescheinigung.

Daß die vorbezeichneten Kinder des (Name und Charge des Vaters) noch leben und keines derselben in eine Militär-Erziehungsanstalt aufgenommen (oder daß der unter b genannte Sohn in eine Freistelle des

*) Der Versicherung in Betreff der Staatsangehörigkeit bedarf es nur in den Jahresquittungen.

Kadettenhauses N. oder der unter c genannte Sohn in eine 90 M.-Stelle der Haupt-Kadettenanstalt zu Groß-Lichterfelde seit dem . . . . 18 . . aufgenommen ist u. dergl.) und die unter d genannte (mehr als 16 Jahre alte) Tochter unverehelicht ist, sowie daß der (Name und Stand des Vormundes) die vorstehende Quittung selbst unterschrieben hat, wird hierdurch unter Beidrückung des Dienstsiegels mit dem Bemerken bescheinigt, daß der Unterzeichnete weder zu dem Vormunde, noch zu dessen Pflegebefohlenen in einem nahen verwandtschaftlichen Verhältniß steht.

Ort. Datum.

(Siegel.) Unterschrift mit Namen und Amtscharakter.

* * *

Vorstehendes Gesetz nebst Ausführungsbestimmungen wird hiermit zur Kenntniß der betheiligten Behörden gebracht.

Die Ortspolizeibehörden haben vorkommendenfalls die nach dem den Ausführungsbestimmungen beigegebenen Muster 1 genügend vorbereiteten Anträge den Herren Landräthen einzureichen. Nachdem letztere diese Eingaben einschließlich der Beläge nach Maßgabe der Bestimmungen genau geprüft und event. vervollständigt haben, erfolgt die Weitergabe der Anträge und des gesammten Materials an mich. Die Gesuche um Feststellung von Wittwen- und Waisengeldern sind mit möglichster Eile zu erledigen. **Unzweifelhaft** unbegründete Anträge werden bereits von den Ortspolizeibehörden unter entsprechender Belehrung der Bittsteller (s. § 1 und § 6 Abs. 2, 3 des Gesetzes) zurückgewiesen werden können.

Die Königlichen Polizei-Direktionen in Charlottenburg und Potsdam, sowie die Polizei-Verwaltungen in Brandenburg und Spandau reichen etwaige Anträge direkt an mich ein.

Potsdam, den 14. August 1895. Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung

betreffend die Sicherung des Betriebes der Militair- (Feld-) Eisenbahn vom Schießplatz Cummersdorf in der Richtung auf Loburg (Kreis Jerichow II.) innerhalb der Kreise Jüterbog-Luckenwalde und Zauch-Belzig.

198. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachfolgende Polizeiverordnung erlassen.

Art. 1. Während des Baues und Betriebes der Militäreisenbahn dürfen in der Nähe der Geleise und Bahnzubehörungen keine Gegenstände von Privatpersonen niedergelegt werden, welche geeignet sind, den Pferde- oder Locomotivbetrieb zu gefährden oder zu stören. Heu und Strohhaufen dürfen ohne Genehmigung der mit der Bahnaufsicht oder Bewachung beauftragten Personen nur in 10 Meter Entfernung von der nächsten Schienenkante aufgestellt werden.

Art. 2. Mit Wagen, Ackergeräth, sowie Viehheerden darf die Bahn nur an den hierzu bestimmten Uebergängen überschritten werden. Pflüge und Eggen dürfen über die Geleise nicht geschleift werden. Fußgängern und Reitern ist das unberechtigte Verweilen auf dem Bahnterrain untersagt.

Art. 3. Beim Herannahen eines Zuges oder einer Locomotive müssen Fuhrwerksführer, Reiter, Viehtreiber bei den an den Wegübergängen angebrachten Haltezeichen, oder der von dem Wachtposten bezeichneten Stelle so lange warten, bis die Bahn wieder frei ist.

Art. 4. Soweit die Militair-Eisenbahn auf Wegen, Chausseen oder Straßen verlegt ist, haben Fuhrwerksführer, wenn ihnen Bahnzüge entgegenkommen, oder sie von solchen überholt werden, möglichst weit auszuweichen. Sind die Pferde scheu, so ist das Bahnpersonal an Stellen, die kein Ausweichen gestatten, möglichst rechtzeitig durch Zeichen zur Hülfeleistung beziehungsweise zum Halten des Zuges aufzufordern.

Art. 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden — soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist — mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

Art. 6. Diese Polizeiverordnung tritt sofort mit Bekanntmachung im Amtsblatt in und am 30. September 1895 außer Kraft.

Potsdam, den 20. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: von Patow.

* * *

Unter Bezugnahme auf vorstehende Polizeiverordnung bringe ich nachfolgende Paragraphen des Strafgesetzbuches in Erinnerung:

§ 315. Wer vorsätzlich Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör derselben dergestalt beschädigt, oder auf der Fahrbahn durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport in Gefahr gesetzt wird, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§ 316. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Leitung der Eisen-

bahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

§ 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalt verhindern oder stören.

Potsdam, den 20. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Patow.

Bekanntmachung.

199. Gemäß eines Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten wird mit den Einschaltungen in das Präzisionsnivellement der Elbe in der zweiten Hälfte des Monats August durch das Bureau für die Hauptnivellements und Wasserstandsbeobachtungen begonnen werden.

Indem ich die Staats- und Gemeindebehörden des Arbeitsgebietes (an den Ufern der Elbe) auf das Gemeinnützige dieser Arbeiten hinweise, ersuche ich dieselben gleichzeitig, die betreffende Arbeit thunlichst zu begünstigen und dem Beobachter und seinen Leuten erforderlichen Falls Schutz und Hülfe zu gewähren.

Potsdam, den 17. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

200. Zum Beauftragten der Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft für den diesseitigen Verwaltungsbezirk ist der Rentner Herr Karl Eduard Knust in Berlin, Gerichtsstraße Nr. 2, ernannt worden.

Potsdam, den 19. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

201. Festgestellt ist der Milzbrand bei einer verendeten Kuh des Rittergutspächters Stolze in Dechtow (Kreis Osthavelland) und die Influenza (Brustseuche) unter den Pferden des Bauergutsbesitzers C. Ziedrich zu Buckow (Kreis Teltow).

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche in Pausin (Kreis Osthavelland), in Paarstein (Kreis Angermünde) und der Milzbrand in Jahnkeshof (Kreis Prenzlau).

Potsdam, den 20. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Nachtrag

zu dem am 26. Juli 1865 bezw. 1. August 1889 staatlich genehmigten Statut der Preußischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

55. In Folge des Beschlusses der 29. ordentlichen General-Versammlung vom 22. März 1895 erhalten die §§ 17 und 23 des Gesellschafts-Statuts folgende Fassung:

In den Text des § 17 № 3 lit. d. hinter die Worte „berechneten Zeitwerthes" wird folgender Zusatz eingeschaltet:

> auch darüber hinaus bis zu drei Viertheilen des Versicherungs-Kapitals, wenn und insoweit die Prämien- und Zinszahlung bis zur Fälligkeit des Versicherungs-Kapitals durch den Ertrag solcher Werthe, welche nach den vorstehend unter a, b und c vorgeschriebenen Bedingungen erworben und beliehen werden dürfen und innerhalb der Grenze, innerhalb welcher diese Beleihung zulässig ist, sicher gestellt sind;

Im § 23 wird der letzte Satz des ersten Absatzes, welcher lautet:

> Diese Tantieme wird unter die Mitglieder des Aufsichtsrathes in der Weise vertheilt, daß der Vorsitzende je zwei, jedes andere Mitglied je eine Anwesenheitsmarke für jede Sitzung erhält, welcher sie beiwohnen;

aufgehoben und wie folgt gefaßt:

„Die Vertheilung derselben an die einzelnen Mitglieder regelt der Aufsichtsrath".

Berlin, den 29. Mai 1895.

Preußische Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.
gez. Heyl.

* * *

Dem angehefteten, in Folge der Beschlüsse der General-Versammlung vom 22. März d. Js. aufgestellten Nachtrage zu dem am 1. August 1889 genehmigten Statute der Preußischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 24. Juni 1895.

L. S.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
gez. Braunbehrens.

Genehmigungsurkunde.
I. A. 6557.

* * *

Vorstehender Statuten-Nachtrag nebst der staatlichen Genehmigungsurkunde vom 24. Juni d. J. wird hierdurch, nachdem die Eintragung der Abänderungen der §§ 17 und 23 des Statuts in dem Handelsregister erfolgt ist, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das am 1. August 1889 staatlich genehmigte Statut der Preußischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in der Extrabeilage zum 45sten

Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 8. November 1889 und Nachträge dazu in demselben Amtsblatte Stück 34 vom 24. August 1894 und dem Stück 26 vom 28. Juni d. J. veröffentlicht sind.

Berlin, den 9. August 1895.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Bekanntmachung.

56. **Neunter Nachtrag**
zu dem
Statute des „Nordstern", Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.

Im § 36 werden nach dem ersten Absatz die Worte eingeschaltet:

„Beträgt dieses Viertel mehr als 20 % des von sämmtlichen Actionären eingeforderten und eingezahlten Actien-Kapitals (§ 5 al. 2, § 18 al. 4), so kann der Mehrbetrag durch Beschluß der General-Versammlung auf Antrag von Aufsichtsrath und Direction ganz oder zu einem Theil in die Gewinn-Reserve (§ 37) gelegt werden."

Der § 36 wird alsdann wie folgt lauten:

Von dem Jahres-Ueberschuß werden zunächst 4 p. Ct. Zinsen von den Wechseln, welche vor ihrer Fälligkeit bezahlt sind (§ 12), sodann 10 p. Ct. für den Kapital-Reservefonds (§ 37) abgesetzt bis dahin, daß derselbe den Betrag von 10 p. Ct. des Grund-Kapitals erreicht oder nach etwaiger Abminderung wieder erreicht. Von dem alsdann verbleibenden Ueberschuß wird die laut §§ 20 und 23 dem Aufsichtsrathe zustehende und der Direction bewilligte Tantième gezahlt. Von dem Reste erhalten die Actionäre bis zu 5 p. Ct. des von sämmtlichen Actionären baar eingeforderten und eingezahlten Actien-Kapitals (§ 5 alin. 2, § 18 alin. 4). Sobald und so lange der Kapital-Reservefonds den Betrag von 10 p. Ct. des Grund-Kapitals erreicht, können alsdann durch Beschluß der Generalversammlung auf Antrag von Aufsichtsrath und Direction bis zu 20 p. Ct. des nach Zahlung jener 4 p. Ct. Zinsen (§ 12) verbleibenden Ueberschusses in eine besondere Gewinn-Reserve (§ 37) gelegt werden. Von dem dann noch verbleibenden Ueberschusse fallen drei Viertel vertragsmäßig an die am Gewinn betheiligten Versicherten, während das letzte Viertel an die Actionäre vertheilt wird.

Beträgt dieses Viertel mehr als 20 p. Ct. des von sämmtlichen Actionären eingeforderten und eingezahlten Actien-Kapitals (§ 5 al. 2, § 18 al. 4), so kann der Mehrbetrag durch Beschluß der General-Versammlung auf Antrag von Aufsichtsrath und Direction ganz oder zu einem Theil in die Gewinn-Reserve (§ 37) gelegt werden.

Der Antheil der Actionäre wird unter dieselben nach der Zahl ihrer Actien mit Abrundung bis auf ganze Mark für jede Actie gleichmäßig vertheilt; die Bezahlung dieser Dividende und der Zinsen an die Actionäre erfolgt gleichzeitig und gegen Auslieferung des Dividendenscheins vom Mai-Monat jeden Jahres ab. Die Legitimation des Empfängers zu prüfen ist die Gesellschaft befugt aber nicht verpflichtet.

Die Vertheilung des an die Versicherten fallenden Theiles des Ueberschusses erfolgt nach Maßgabe der mit denselben geschlossenen Verträge. Etwa wegen Erlöschens der Versicherungen nicht zur Auszahlung gelangende Antheile der Versicherten fallen in die Gewinn-Reserve.

Die Bilanz ist nach ihrer durch die General-Versammlung erfolgten Feststellung durch den Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Berlin, den 28. Mai 1895.

„Nordstern"
Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.
Die Direction.
gez.: Gerkrath, gez. Krull,
General-Director. Controlleur.

Dem angehefteten, in Folge Beschlusses der Generalversammlung vom 8. April d. J. aufgestellten
neunten Nachtrage zu dem Statute des „Nordstern", Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin
wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 20. Juni 1895.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
gez.: Haase.

Genehmigungsurkunde
I. A. 6285.

Vorstehender IX. Nachtrag zum Statut des „Nordstern" Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft hier nebst der staatlichen Genehmigungsurkunde vom 20. Juni d. J. wird hierdurch, nachdem die Eintragung der Abänderung des § 36 des Statuts in das Handelsregister erfolgt ist, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Gesellschaftsstatut selbst in der Beilage zu Stück 9 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Jahrgang 1867 und acht Nachträge dazu in demselben Amtsblatte

Stück 27 pro 1871
Stück 38 pro 1874
Stück 3 pro 1881
Stück 24 pro 1884

Stück 15 pro 1886
Stück 39 pro 1888
Stück 33 pro 1889
Stück 23 pro 1892
veröffentlicht sind.

Berlin, den 9. August 1895.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Bekanntmachung.

57. Es ist mehrfach festgestellt worden, daß als „getrocknete Morcheln“ hier vielfach nicht echte Morcheln, sondern die ihnen äußerlich ähnlichen Lorcheln feilgehalten werden, deren Genuß, besonders wenn denselben alte, ausgewachsene, wurmstichige und faule Exemplare beigemengt sind, leicht für die Gesundheit gefährliche Folgen haben kann. Ebenso werden als „getrocknete Champignons“ außerordentlich häufig nicht diese, sondern die zerschnittenen Stiele und Hüte des Steinpilzes nach Entfernung der Röhrenlamellen verkauft, welchen gelegentlich auch giftige Pilze, wie der „Hörnling“, der „Knollenblätterschwamm“ und andere beigemengt sind. Es wird daher die größte Vorsicht, nicht nur beim Einsammeln, wobei alle verdorbenen und schädlichen Exemplare fern zu halten sind, sondern auch für den Genuß derartiger Pilze anzuwenden sein, und empfiehlt es sich, die frischen wie die getrockneten Pilze vor der Zubereitung durch kochendes und kaltes Wasser zu reinigen und eventuell aufzufrischen, um alsdann alle ungesund aussehenden Stücke zu entfernen. Hierbei sei bemerkt, daß das Fleisch der eßbaren Steinpilzarten nach dem Trocknen weiß bleibt, während die gefährlichen Nebenarten beim Einsammeln an der Bruchfläche blau und beim Trocknen meist dunkel zu werden pflegen. Berlin, den 14. August 1895.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

64. Der Fernsprechverkehr mit Genthin, Schwerin (Mecklb.), Wismar, Rostock, Warnemünde, Güstrow und Ludwigslust ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark.

Berlin C., 16. August 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

10. Die sämmtlichen, bisher noch nicht verloosten
$3^1/_2$ %igen Prioritätsaktien Lit. B.,
$3^1/_2$ %igen Prioritätsobligationen Lit E. und
$3^1/_2$ %igen Niederschlesische Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen

der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft

werden im Auftrage des Herrn Finanzministers den Besitzern hiermit zur baaren Rückzahlung gekündigt, und zwar

die Prioritätsaktien Lit. B. und die Prioritätsobligationen Lit. E. zum 1sten Dezember 1895, die Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritätsobligationen zum 1. März 1896.

Die Besitzer werden aufgefordert, die Nennbeträge der bezeichneten Papiere, und zwar die der Aktien Lit. B. und der Obligationen Lit. E. vom 2. Dezember d. J. ab, die der Zweigbahn-Obligationen vom 2ten März k. J. ab gegen Quittung und Rückgabe der Aktien bezw. Obligationen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin W., Taubenstraße 29, zu erheben.

Die Verzinsung der gekündigten Papiere hört von den Kündigungsterminen ab auf. Es sind deshalb mit den Kapitaldokumenten unentgeltlich abzuliefern:

a) mit den Aktien Lit. B. die Zinsscheine Reihe IX. № 9 und 10 nebst Anweisungen, wogegen neben dem Kapitalbetrage der Aktien noch Stückzinsen für die Zeit vom 1. Juli bis 30. November 1895 werden ausgezahlt werden;
b) mit den Obligationen Lit. E. die Zinsscheine Reihe V. № 5 bis 20 und Anweisungen, wogegen neben dem Kapitalbetrage der Obligationen noch Stückzinsen für die Zeit vom 1. Oktober bis 30. November 1895 werden ausgezahlt werden;
c) mit den Zweigbahn-Obligationen die Zinsscheine Reihe V. № 7 bis 10 und Anweisungen, wogegen neben dem Kapitalbetrage der Obligationen noch Stückzinsen für die Zeit vom 1. Januar bis 29ten Februar 1896 werden ausgezahlt werden.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapital zurückbehalten.

Die Auszahlung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats. In einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Aktien und Obligationen über die Zahlungsleistung kann sich die Kasse nicht einlassen.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. Main bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Aktien Lit. B. und die Obligationen Lit. E. schon vom 1. November d. J., die Zweigbahn-Obligationen vom 1. Februar 1896 ab einer dieser Kassen eingereicht werden, die sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach Feststellung die Auszahlung vom 2. Dezember 1895 bezw. 2. März 1896 ab bewirkt.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen, mit der Einlösung beauftragten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. August 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

11. Bekanntmachung.

Die sämmtlichen, bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen privilegirten $3^1/_2$ %igen Rheinischen Eisenbahn-Obligationen von 1843 werden im Auftrage des Herrn Finanzministers den Besitzern zum 1. März 1896 mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom

2. März 1896 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst — W., Taubenstraße Nr. 29 — gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen, alsdann noch nicht fälligen Zinsscheine Reihe VI. № 5 bis 20 nebst Zinsscheinanweisungen zu erheben.

Neben dem Kapitalbetrage der Obligationen werden gleichzeitig noch die Rückzinsen für die beiden Monate Januar und Februar 1896 gezahlt werden.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Königlichen Kreiskasse. Zu diesem Zweck können die Obligationen nebst den zugehörigen Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Februar 1896 ab eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. März 1896 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Vom 1. März 1896 ab hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. August 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

12. Die Vereinsbank in Mühlhausen in Thüringen hat im Auftrage des Rentiers Wilhelm Schmidt ebenda auf Umschreibung der Schuldverschreibung der konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe vom 13. Juni 1885 Lit. B. № 151 über 2000 M. angetragen, weil von derselben die obere Hälfte abgerissen und angeblich vernichtet worden ist.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten und spätestens

am 2. März 1896

uns anzuzeigen, widrigenfalls das Papier kassirt und der genannten Vereinsbank ein neues kursfähiges ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 16. August 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

25. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Gastwirth Franz Berger hier, Potsdamerstraße 86a., die Schuldverschreibung der konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1890

Lit. D. № 398176 über 500 M.

aus seiner Wohnung angeblich abhanden gekommen, wahrscheinlich gestohlen worden ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem rc. Berger anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 10. August 1895.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

16. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 11. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **3½ prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. G. zu 1500 M. 1 Stück und zwar
die Nummer: 4.

Littr. H. zu 300 M. 1 Stück und zwar
die Nummer: 10.

Littr. J. zu 75 M. 3 Stück und zwar
die Nummern: 22 28 46.

Littr. K. zu 30 M. 1 Stück und zwar
die Nummer: 16.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Koupons Ser. I. № 9—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I., vom 2. Januar 1896 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1896 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1906 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloosten Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 14. August 1895.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

15. Die bisher von dem Kaufmann Hermann Zander hierselbst, Breitestraße Nr. 18, verwaltete

Stempelvertheilerstelle ist vom 18. Juli 1895 ab dem Geschäftsnachfolger, Kaufmann Gustav Kirmse daselbst wohnhaft widerruflich übertragen worden.

Berlin, den 9. August 1895.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Im Auftrage Frischbier.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Danzig.

Bekanntmachung.

1. Am 1. September 1895 tritt für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Preußischen Staatseisenbahnen und der Marienburg-Mlawka'er Eisenbahn an Stelle des bisherigen Tarifs vom 1. August 1894 ein neuer Tarif in Kraft. Durch denselben erfährt der direkte Personenverkehr infolge Einführung von **Rückfahrkarten** eine wesentliche Erweiterung.

In den Tarif sind ferner Beförderungspreise für eine Reihe neuer Stationsverbindungen dem hervorgetretenen Bedürfnisse entsprechend aufgenommen worden.

Für einzelne wenige Verkehrsbeziehungen sind die Preise mangels jeglicher Nachfrage nach Fahrkarten aufgehoben. Der Tarif kann zum Preise von 0,40 Mark für das Stück durch die Fahrkarten-Ausgabestellen bezogen werden.

Danzig, den 13. August 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion
Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 17 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 erlasse ich in Verfolg meiner Bekanntmachungen vom 22. Dezember 1894 und 22. Januar 1895 (vergleiche Amtsblatt von 1895 Stück 4) folgende Anordnung:

1) Wer zu Handelszwecken landwärts in den Stettiner Regierungsbezirk Schweine einführen will, ist bis auf Weiteres verpflichtet von dem Eintreffen des Schweinetransportes am Bestimmungsorte behufs Untersuchung der Schweine auf ihren Gesundheitszustand durch den Kreisthierarzt diesem, sowie der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen und bei der Untersuchung durch polizeilich beglaubigte Ursprungsatteste, in denen insbesondere auch die Zahl der bezogenen Schweine angegeben sein muß, nachzuweisen, daß die Schweine aus einer seit mindestens 14 Tagen seuchenfreien Ortschaft herstammen.

   Die Kosten der Untersuchung hat der Eigenthümer der Schweine zu tragen.

2) Innerhalb des Stettiner Regierungsbezirks dürfen Schweine zu Handelszwecken nicht getrieben, sondern nur auf Wagen oder Karren mit festem Boden oder in anderen geeigneten geschlossenen Behältnissen weitergeführt und feilgeboten werden.

   Alles gewerbsmäßig zum Transport von Vieh benutzte Fuhrwerk ist nach jedesmaligem Gebrauche sofort gründlich zu reinigen und zu desinfiziren.

   Desgleichen sind die zur Einstellung von Handelsschweinen benutzten Gastställe und Buchten nach jedesmaliger Benutzung gründlich zu reinigen und zu desinfiziren.

3) Zuwiderhandlungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches und § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes mit Gefängniß, Haft oder Geldstrafe bestraft.

4) Diese Anordnung tritt mit dem 10. August 1895 in Kraft.

Stettin, 27. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Personalchronik.

Im Kreise Ruppin ist der Gemeindevorsteher Deter zu Wildberg nach Ablauf seiner Amtsperiode von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Wildberg — IX. — ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist der Gutsbesitzer Zerahn zu Walchow nach Ablauf seiner Amtszeit von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XIII. — Treskow — ernannt worden.

Im Kreise Oberbarnim sind der Königliche Oberamtmann Herschner zu Buchholz und der Gemeindevorsteher Brebereck in Wegendorf nach dem Ablauf ihrer Amtsperiode von Neuem zum Amtsvorsteher bezw. Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XIII. — Buchholz — ernannt worden.

Der Kaufmann Ludwig Freyhoff in Schwedt a. Oder ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Die erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Zauch-Belzig ist dem Dr. med. Max Josef Schneider mit dem Amtssitze in Treuenbrietzen übertragen worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: die Postanwärter Horch in Steglitz und Meyer in Rathenow als Postassistent. **Ernannt sind:** der Telegraphenassistent Gain in Brandenburg (Havel) zum Ober-Telegraphenassistenten und der Postassistent Liedtke zum Oberpostassistenten. **Versetzt sind:** der Postsekretair Clauß von Potsdam nach Wittenberge (Bz. Potsdam), der Postsekretair Jottka von Wittenberge (Bz. Potsdam) nach Nauen und der Postassistent Bock von Senftenberg (Lausitz) nach Wittenberge (Bz. Potsdam). **In den Ruhestand tritt:** der Ober-Telegraphenassistent Rhein in Brandenburg (Havel). **Gestorben ist:** der Postsekretair Balcke in Rathenow.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 30. August **1895.**

Reichs-Gesetz-Blatt.

(Stück 33.) № 2262. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 3ten August 1895.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 30.) № 9769. Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 30. Juli 1895.

№ 9770. Gesetz, betreffend die Errichtung einer Centralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredites. Vom 31. Juli 1895.

(Stück 31.) № 9771. Gesetz, betreffend den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat. Vom 16. Juli 1895.

№ 9772. Staatsvertrag zwischen Preußen und Bayern, betreffend die Bahnstrecke zwischen Lichtenfels und der Bayerisch-Sachsen-Coburgischen Landesgrenze. Vom 15. Mai 1895.

(Stück 32.) № 9773. Verordnung, betreffend die Errichtung von Landwirthschaftskammern. Vom 3. August 1895.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung.

202. Mit der spanischen Regierung ist im verflossenen Jahre ein Abkommen dahin getroffen worden, daß die Bestimmungen des Artikels 16 des deutsch-spanischen Konsular-Vertrages vom 22. Februar 1870 / 12. Januar 1872 (B. G. Bl. S. 99) / (R. G. Bl. S. 211), welche die gegenseitige Ablieferung von Deserteuren der Handelsmarine vorsehen, auch auf die Deserteure der Kriegsmarine beider Mächte anwendbar sein sollen. Die Polizeibehörden haben vorkommenden Falles hiernach zu verfahren.

Potsdam, den 22. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Standesamtsbezirksveränderung.

203. Vom 1. Januar k. J. ab werden die Standesamtsbezirke № 47 „Neuholland Forst“ und № 48 „Oranienburg Forst“ im Kreise Niederbarnim aufgelöst und

a. von dem Standesamtsbezirke Neuholland Forst der Schutzbezirk Sachsenhausen, das frühere Chausseehaus Nassenheide und die Colonie Seilers Theerofen dem 45. Standesamtsbezirke „Freienhagen“, die Wiesen am rechten Havelufer zwischen Abbau Freienhagen und Colonie Schweizerhütte, das Haus des Büdners Tonnies zu Neuholland dem 46sten Standesamtsbezirke „Neuholland“ und

b. der Standesamtsbezirk Oranienburg Forst ungetheilt dem 4. Standesamtsbezirke „Oranienburg Stadt“

zugelegt werden.

Potsdam, den 23. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.

204. Bekanntmachung,

betreffend das Gesetz vom 22. Mai d. J., wegen Abänderung des Gesetzes über Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds vom 23. Mai 1873 (R.-G.-Bl. S. 237).

Durch Artikel I 3 des Gesetzes vom 22. Mai d. Js. sind solchen Personen des Unteroffizier- und Mannschaftenstandes des Heeres und der Marine, welche an dem Feldzuge von 1870/71, oder an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen ehrenvollen Antheil genommen haben und sich wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in unterstützungsbedürftiger Lage befinden, fortlaufende, monatlich praenumerando zahlbare Beihülfen zugesichert. Bei gleicher Anwartschaft — d. h. also bei Erfüllung der Bedingung der dauernden gänzlichen Erwerbsunfähigkeit und der absoluten Unterstützungsbedürftigkeit — entscheiden für den Vorzug zur Erlangung einer Beihülfe: in erster Linie: Auszeichnung vor dem Feinde, in zweiter Linie: die frühere Feldzugsperiode, an welcher der Bewerber theilgenommen hat, und in dritter Linie: das höhere Lebensalter. Nach § 2 des Artikels III des Gesetzes sind von der Theilnahmeberechtigung überhaupt ausgeschlossen:

a. Personen, welche aus Reichsmitteln gesetzliche Invalidenpensionen oder entsprechende sonstige Zuwendungen beziehen;

b. Personen, welche nach ihrer Lebensführung der beabsichtigten Fürsorge als unwürdig anzusehen sind und

c. Personen, welche sich nicht im Besitze des deutschen Indigenats befinden.

Diejenigen Personen, welche hiernach Anspruch auf die Vergünstigungen, welche das Gesetz vom 22. Mai d. Js. bietet, zu haben glauben, wollen ihre Bewerbungen um die in Aussicht gestellte Beihülfe **sofort** bei der Ortsbehörde (Gemeinde-Vorstand, Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher) des Wohnortes unter Anschluß der den Antrag begründenden Atteste anbringen.

Die Ortsbehörden legen die eingehenden Gesuche, soweit sie dieselben für begründet erachten, und die dazu gehörenden Atteste den Amtsvorstehern vor. Diese haben für die etwa nöthige Vervollständigung der Atteste möglichst Sorge zu tragen und die Eingaben dem Landrathe einzureichen, indem sie sich diesem gegenüber zu den Anträgen schriftlich äußern (Bedürftigkeit ꝛc.) —

Als Belägen sind für jeden Antragsteller insbesondere erforderlich:

a. in der Regel ein ärztliches Attest (die Unterschrift nicht beamteter Aerzte bedarf der ortspolizeilichen Beglaubigung);
b. ein ortspolizeiliches Führungsattest, worin gleichzeitig zum Ausdruck zu gelangen hat, daß die im § 2 des Artikels III. des Gesetzes vom 22. Mai d. Js. zu a und c bezeichneten Ausschließungsgründe nicht vorliegen;
c. diejenigen Militärpapiere, welche über mitgemachte Feldzüge, Auszeichnung vor dem Feinde und Lebensalter Auskunft geben (Militairpaß, Besitzzeugnisse, Bescheinigung des Bezirkskommandos ꝛc.)

Ich füge hinzu, daß

1) die Bearbeitung der Anträge im Hinblick auf den h. D. gestellten Termin **durchaus mit größter Beschleunigung** zu erfolgen hat;
2) Anträge von Personen, welche nicht dauernd gänzlich erwerbsunfähig **(absolut hülfsbedürftig), überhaupt nicht** anzunehmen sind, ebenso wie solche, deren Berechtigung nach § 2 Art. III. ausgeschlossen ist; sowie
3) daß als „ehrenvoll" gedient, alle diejenigen vormaligen Soldaten zu gelten haben, welche während des Feldzugs sich nicht des Plünderns, des Marodirens, der Vergewaltigung oder der Feigheit und Fahnenflucht schuldig gemacht und dieserhalb Strafe erlitten haben.

Ueber die Frage: ob und an welchem Feldzuge ein Bewerber den von ihm behaupteten ehrenvollen Antheil genommen hat, werden, soweit der Beweis nicht durch Zeugnisse geführt wird, die Bezirkskommandos um Auskunft anzugehen sein.

Potsdam, den 21. August 1895.

Der Regierungspräsident.

Generalkonsulat der Südafrikanischen Republik in Berlin.

205. Der Generalkonsul der Südafrikanischen Republik in Berlin, Justizrath Max Winterfeldt, hat den Bankdirektor Gustav Ahrens endgültig zum Vicekonsul der Südafrikanischen Republik in Berlin für Deutschland und zu seinem ständigen Stellvertreter bestellt. Potsdam, den 27. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

206. Laut Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft vom 4. April d. J. hat das im Stück 38 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin unter dem 20. September 1889 veröffentlichte Statut hinsichtlich der Paragraphen 3, 37 und 38 folgende Aenderungen erfahren:

§ 3.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt **zehn Millionen Mark**, eingetheilt in 6250 auf den Namen lautende Aktien zu je 1600 Mark.

Die Erhöhung des Grundkapitals kann vor der vollen Einzahlung desselben erfolgen.

§ 37.

Der Generalversammlung bleibt es vorbehalten, zur gleichmäßigen Regelung der Dividendenvertheilung eine besondere Gewinnreserve anzulegen. Auch kann die Generalversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsraths Rücklegung weiterer Reserven beschließen und die näheren Bestimmungen über deren Dotirung, Höhe und Verwendung treffen.

§ 38.

Das Grundkapital und die Reservefonds müssen entweder in pupillarisch sicheren Hypotheken, in Schuldverschreibungen des deutschen Reiches oder eines zu demselben gehörigen Staates, in dem deutschen Reiche oder von deutschen Bundesstaaten garantirten Papieren, in Communalpapieren, Pfandbriefen oder in Wechseln und Lombardgeschäften, wie letztere beide den Grundsätzen der deutschen Reichsbank entsprechen, angelegt werden. Die Anlegung von Prämiengeldern muß in solcher Weise geschehen, daß dieselben für die rechtzeitige Bezahlung der Schäden jeden Augenblick ungeschmälert verfügbar sind.

Ausnahmen hiervon können mit Zustimmung des Aufsichtsraths nur insoweit getroffen werden, als es sich

a. um den nothwendigen Erwerb ausländischer Papiere behufs Stellung von Kautionen oder Anlegung ausländischer Prämiengelder,
b. um die Betheiligung an anderen Versicherungsunternehmungen im Intesse der Verwirklichung der Gesellschaftszwecke handelt.

Der Erwerb von Grundstücken ist nur soweit gestattet, als es sich um Beschaffung von Geschäftslokalitäten für die Gesellschaft oder um Sicherung ausstehender Forderungen handelt.

* *
*

Ministerium für Handel und Gewerbe.

Auf das Gesuch vom 16. d. M. erwidere ich der Gesellschaft, daß gegen die in der außerordentlichen Generalversammlung vom 4. April d. J. beschlossene Abänderung der §§ 3, 37 und 38 Ihres Statuts Nichts zu erinnern ist.

Berlin, den 29. Juli 1895.

Der Königlich Preußische Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

gez. von Wendt.

An die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft in München.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 22. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten.

207. Nachdem das Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den 3. Wahlbezirk (Prenzlau-Angermünde) des Regierungsbezirks Potsdam Landrath von Risselmann in Angermünde verstorben ist, hat eine Ersatzwahl stattzufinden. Ich habe den Herrn Landrath, Geheimen Regierungsrath von Winterfeldt in Prenzlau zum Wahlkommissar ernannt, die Stadt Prenzlau als Wahlort bestimmt und den Tag der Wahlmännerwahlen auf den 10. Oktober d. J. und den Tag zur Wahl des Abgeordneten auf den 17. Oktober d. J. festgesetzt.

Potsdam, den 21. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

208. Auf dem Pferdemarkt in Weißensee ist bei einem dem Pferdehändler Hermann Knorre zu Charlottenburg gehörigen Pferde Rotz festgestellt, ferner unter den Pferden des Dominiums Göritz (Kreis Prenzlau) die Influenza (Brustseuche).

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen unter dem Rindvieh des Vorwerks Friedrich Wilhelmshof (Kreis Oberbarnim). Der Milzbrand ist festgestellt bei einer verendeten Kuh des Ackerbürgers Gohl in Wittenberge (Kreis Westprignitz), ferner auf dem Rittergute Güstow bei einer Färse und auf dem Rittergute Günterberg (Kreis Angermünde) bei einer Kuh, sowie auf dem Rittergute Mehrow (Kreis Niederbarnim) bei einer ebenfalls verendeten Kuh.

Erloschen ist der Milzbrand unter dem Rindviehbestande des Domänenpächters Schröder zu Kienberg (Kreis Osthavelland).

Potsdam, den 27. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

58. Der Frau Dorothee Künstler, geborene Lippstreu, zuletzt hier, Rosenthalerstraße 72a. wohnhaft, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des Bezirksausschusses zu Berlin vom 9. April d. J. das **Hebammen-Prüfungs-Zeugniß** entzogen worden. Die ꝛc. Künstler ist deshalb als **Hebamme** nicht mehr anzusehen.

Berlin, den 21. August 1895.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

59. Durch Artikel I[3] des Reichsgesetzes vom 22. Mai d. J. wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds (R.-G.-Bl. S. 237) sind solchen Personen des Unteroffizier- und Mannschaftenstandes des Heeres und der Marine, welche an dem Feldzuge von 1870/71 oder an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen ehrenvollen Antheil genommen haben und sich **wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in unterstützungsbedürftiger Lage** befinden, fortlaufende, monatlich im Voraus zahlbare Beihülfen zugesichert.

Nach § 2 des Artikels III. des Gesetzes sind von der Theilnahmeberechtigung überhaupt ausgeschlossen:

a. **Personen, welche aus Reichsmitteln gesetzliche Invalidenpensionen oder entsprechende sonstige Zuwendungen beziehen;**

b. **Personen, welche nach ihrer Lebensführung der beabsichtigten Fürsorge als unwürdig anzusehen sind und**

c. **Personen, welche sich nicht im Besitze des deutschen Indigenates befinden.**

Demgemäß werden diejenigen hiesigen Theilnehmer an den gedachten Kriegen, welche sich um die Beihülfe zu bewerben beabsichtigen und den vorstehenden Bedingungen entsprechen, aufgefordert, ihre Gesuche, **soweit dies nicht bereits geschehen ist, schleunigst unter Beifügung der Militärpapiere und der Besitzzeugnisse über die Kriegsdenkmünzen und etwaige sonstige vor dem Feinde erworbene Auszeichnungen,** sowie **eines ärztlichen Attestes über die dauernde gänzliche Erwerbsunfähigkeit** an das Königliche Polizei-Präsidium, Abtheilung II., Zimmer 281 zwei Treppen, einzureichen.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß eine Verzögerung in der Einreichung der Gesuche eine Nichtberücksichtigung zur Folge haben kann.

Gesuche von Bewerbern, welche den oben genannten Bedingungen nicht entsprechen, werden ohne Weiteres zurückgewiesen.

Berlin, den 22. August 1895.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

65. Der Fernsprechverkehr mit Jasenitz (Pommern) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark.

Berlin C., 17. August 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Unanbringliche Postsendungen.

66. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. in Berlin zur Post gegebene Packete:

An Bartels in Wustrow (M.);
- " Ferizenes in Budapest;
- " Wiechmann in Adlershof;
- " Benedix in Hamburg;
- " Berger in Leipzig;
- " Jankel-Jamen in Witebsk.

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind:

Bonbons, Bücher, 1 Dolchmesser, Deckchen, Körbchen, Knöpfe, Lampenblaker, Metalltheile, Portemonnaies, 1 Puppenwagen, Ringe, Seife, Strümpfe, Scheeren, Schreibhefte, Taschenmesser, Taschentücher, Uhrketten, Werkzeugtheile, Wolle.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden aufgefordert, — spätestens innerhalb 4 Wochen, — bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die Gegenstände zum Besten der Postunterstützungskasse versteigert werden.

Berlin C., 23. August 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

67. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Potsdam lagern nachbezeichnete Postsendungen und Gegenstände ꝛc., welche den Absendern bezw. den Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können.

A. Postanweisungen:

1) № 1416 aus Templin vom 23. Juli 1894 über 20 M. mit dem Bestimmungsort Stettin, 2) № 1896 aus Wittstock (Ostprign.) vom 20. Oktober 1894 über 17 M. 60 Pf. mit dem Bestimmungsort Berlin, 3) № 623 aus Beelitz (Mark) vom 22. Oktober 1894 über 11 M. 50 Pf. mit dem Bestimmungsort Parey, 4) № 2349 aus Luckenwalde vom 16. Januar 1895 über 3 M. 55 Pf. mit dem Bestimmungsort Neubrandenburg, 5) № 896 aus Strasburg (Uckermark) vom 15. April 1895 über 5 M. an Peter Zygbiczky in Rostock (Mecklb.), 6) № 553 aus Neuruppin vom 5. Februar 1895 über 51 M. 80 Pf. mit dem Bestimmungsort Hamburg.

B. lose aufgefunden:

1) ein Einthalerstück am 20. Mai 1895 1 Uhr früh, beim Ausladen der Packete von Sonntag auf Montag in dem Berliner Vorortzuge № 228 Berlin-Potsd. (Wannsee) Bhf. Potsdam, an Potsdam 12·28 früh verkehrenden Schaffner-Bahnpost, 2) ein Fünfzigpfennigstück am 21. Juni 1895 beim Ausladen der Packete von der Personenpost Königsberg (Neum.) Schwedt im Hinterladeraum des Postwagens in Schwedt, 3) ein Zweimarkstück am 22. Mai 1895 9 Uhr Vorm. in der Packkammer des Postamts in Cöpenick.

C. gewöhnliche Briefe mit Werthinhalt:

1) aus Belzig vom 20. Februar 1895 an die Redaction der Treuenbrietzener Zeitung mit 5 Zehnpfennigmarken, 2) aus Potsdam 1 vom 13. Mai 1895 an Füsilier Röder 1. Comp. Unteroffizierschule in Potsdam mit 15 Zehnpfennigmarken, 3) aus Spandau 1 vom 19. Juni 1895 an Frl. Elise Becker bei Frau Krakow in Berlin N., Zionskirchstraße 48 v. 4 Tr., mit einem Fünfzigpfennigstück.

D. Einschreibbriefe:

1) aus Sietzing vom 27. Oktober 1894 № 402 an Heinrich Rosenberger in Winsen (Luhe), 2) aus Spandau 1 vom 27. April 1895 № 824 an Fiescher in Diedendorf bei Großbeeren (soll heißen Diedersdorf bei Mahlow [Bz. Potsdam]), 3) aus Steglitz vom 8. Juni 1895 № 460 an Wilhelm Seidel p. A. Moschel, z. Z. in Spandau zum Schützenfest, 4) aus Steglitz vom 26. Juni 1895 № 908 an Robert Platz in Charlottenburg, Niederdorferstraße 57/58.

E. Packete:

1) aus Rüdersdorf vom 20. Dezember 1894 № 418 an C. Haglund in Neuengesche postlagernd, 2) aus Neuzittau vom 15. März 1894 № 842 an Albert Riebe, Herberge zur Heimath, Berlin, Oranienstraße 105, 3) aus Königs-Wusterhausen vom 24. Mai 1895 № 693 an Albert Schwarzer in Berlin SO., Skalitzerstraße 137.

Die unbekannten nicht ermittelten Absender oder Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Postsendungen und Gegenstände ꝛc. werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche hierselbst geltend zu machen, widrigenfalls mit diesen Sendungen ꝛc. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 17. August 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

53. Das unter magistratualischem Patronat stehende erste Diakonat zu D. Rixdorf, Diözese Cölln-Land II, kommt durch die Versetzung des Diakonus Püschel am 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

26. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß den Herren Simonis & Lanz in Sachsenhausen—Frankfurt a. Main, Schifferstraße 3, die Schuldverschreibung der konsolidirten $3\frac{1}{2}$ %igen Staatsanleihe von 1885

Lit. C. № 20702 über 1000 M.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder den Herren Simonis & Lanz anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 17. August 1895.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

27. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom

16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß von dem Rentier W. Schmidt in Mühlhausen in Thüringen, Untermarkt 25, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1883

Lit. B. № 279634 über 2000 M.

angeblich vernichtet worden ist.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rentier Schmidt anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 22. August 1895.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

15. Am 1. September d. J. wird der an der Bahnstrecke Berlin—Strausberg zwischen den Stationen Kaulsdorf und Hoppegarten neuerrichtete Haltepunkt Mahlsdorf für den Personen- und Gepäckverkehr eröffnet werden.

Die Entfernungen betragen:

zwischen Mahlsdorf und Kaulsdorf 1,41 km,
" Mahlsdorf und Hoppegarten 4,37 "

Berlin, den 22. August 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personalchronik.

Im Kreise Templin sind die Amtmänner Fink zu Gerswalde und Rabe zu Kienwerder nach Ablauf ihrer Amtsperioden von Neuem zum Amtsvorsteher bezw. Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks IV. — Gerswalde — ernannt worden.

Die durch die Versetzung des Kreisthierarztes Krekhäfer erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Ostprignitz ist dem Dr. Meyner mit dem Amtssitze in Kyritz kommissarisch übertragen worden.

Der Regierungsbauführer Rudolf Otto Heyne, z. Zt. in Berlin, ist als solcher vereidigt worden.

Der Pfarrer Richard Flashar, bisher an der St. Elisabeth-Kirche in Berlin, ist zum Pfarrer am Großen Militär-Waisenhause in Potsdam berufen worden.

Dem Lehrer Dr. phil. Franz Richter ist die Erlaubniß zur Fortführung und Leitung der bisherigen Dr. Paetz'schen höheren Mädchenschule in Berlin, Großbeerenstraße Nr. 78, ertheilt worden.

Der Lehrerin Johanna Morris ist die Erlaubniß zur Fortführung und Leitung der bisherigen Beckmann'schen höheren Privatmädchenschule in Berlin, Schellingstraße Nr. 11, ertheilt worden.

Dem ordentlichen Lehrer an der Sophienschule zu Berlin Ehrentreich ist das Prädikat „Oberlehrer" verliehen worden.

Der Lehrer Deter ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Gutsche ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Maske, Wutge, Bock IV. sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Hirschberg ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Wehnert ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober 1895.

Von den für das Wintersemester 1895/96 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. — Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Specielle Thierzuchtlehre: Geh. R.-R. Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Buchführung und Abschätzungslehre: Derselbe. — Molkereiwesen: Prof. Dr. Albert. — Ueber Milch-, Mast- und Zugviehhaltung mit praktischen Uebungen im Werthschätzen der Thiere: Derselbe. — Rassenkunde und Viehzüchtung, 1. Theil (Rindvieh und Pferde): Dr. M. Fischer. — Rassenkunde und Züchtungslehre landwirthschaftlicher Kulturpflanzen, 1. Theil: Derselbe. — Forstwissenschaft: Prof. Dr. Ewald. — Feldgärtnerei und Weinbau: Obstbaulehrer Müller. — Landwirthschaftliche Handelswissenschaft: Landes-Oekonomierath von Mendel-Steinfels. — Grundzüge der Thier-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Pütz. — Ueber die wichtigsten inneren Thierkrankheiten mit besonderer Berücksichtigung der Seuchen und Heerde-Krankheiten und der auf Menschen übertragbaren Thier-Krankheiten: Derselbe. — Ueber die Hufe der Arbeitsthiere: Derselbe. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. — Drainage und Wiesenbau: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Knoch. — Experimentalchemie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Volhard. — Chemisches Colloquium: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der organischen Chemie: Prof. Dr. Döbner. — Chemie der menschlichen Nahrungs- und Genußmittel: Dr. Baumert. — Agrikultur-Chemie, 1. Theil (die Naturgesetze der Ernährung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Technologie der Kohlehydrate, 1. Theil (Zucker- und Spiritusfabrikation): Derselbe. — Technologie der Kohlehydrate, 2. Theil (Stärkefabrikation, Brauerei, Apfelweinbereitung): Dr. Cluß. — Ausgewählte Kapitel über die Zubereitung und Konservirung von Futtermitteln: Derselbe. — Experimentalphysik, 1. Theil (Mechanik, Akustik, Wärme): Prof. Dr. Dorn. — Molekularphysik: Prof. Dr. Cornelius. — Ausgewählte Kapitel der Physik: Prof. Dr. Schmidt. — Anwendung der Mathematik auf naturwissenschaftliche Untersuchungen: Derselbe. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Geh. R.-R. Prof. Dr. von Fritsch. — Mineralogie: Prof. Dr. Lüdecke. — Technische Geologie: Derselbe. —

Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. Kraus. — Ueber die pflanzliche Zelle: Prof. Dr. Zopf. — Allgemeine Morphologie der Gewächse: Dr. A. Schulz. — Ausgewählte Abschnitte aus der Biologie der Gewächse: Derselbe. — Botanisches Colloquium: Derselbe. Elemente der Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. — Ueber Protozoen: Derselbe. — Systematische Zoologie der Wirbelthiere; Prof. Dr. O. Taschenberg. — Ueber die Wechselbeziehungen zwischen Insekten und Pflanzen: Derselbe. — Bau und Leben der Zelle als Einführung in die allgemeine Anatomie und Physiologie der Pflanzen und Thiere: Dr. Brandes. — Physiologie der vegetativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. — Nationalökonomie, 1. theoretischer Theil: Geh. R.-R. Prof. Dr. Conrad. — Die soziale Frage der Gegenwart: Derselbe. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Friedberg. — Praktische Nationalökonomie (Volkswirthschaftspolitik): Prof. Dr. Diehl. — Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. — Die Sozial-Gesetzgebung des Deutschen Reiches (Gewerbe- und Arbeiter-Versicherungsrecht): Prof. Dr. Löning. — Handelsrecht: Geh. J.-R. Prof. Dr. Lastig. — Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Arndt. b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester. Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Haym, Droysen, Lindner, Ewald, Vaihinger, Uphues, Husserl, Kirchhoff, Friedberg, Herzberg, Sommerlad, Brode ꝛc. Theoretische und praktische Uebungen; Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. R.-R. Prof. Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Nationalökonomische Uebungen: Prof. Dr. Diehl. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Geh. R.-R. Prof. Dr. Volhard und Prof. Dr. Döbner. — Physikalisches Laboratorium: Prof. Dr. Dorn. — Mineralogisches Praktikum für Anfänger: Prof. Dr. Lüdecke. — Paläontologische, geognostische und mineralogische Uebungen: Geh. R.-R. Prof. Dr. v. Fritsch. — Phytotomisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Untersuchungen im kryptogamischen Laboratorium: Prof. Dr. Zopf. — Pflanzendemonstrationen in den Glashäusern: Prof. Dr. Kraus. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Grenacher. — Systematische Rundgänge im zoologischen Museum: Dr. Brandes. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Seminar für angewandte Naturkunde: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Demonstrationen über landwirthschaftliche Thierhaltung: Prof. Dr. Albert. — Praktische Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. — Woll-Untersuchungen und Bestimmungen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Freytag. — Technologische Exkursionen und Demonstrationen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Technische Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Demonstrationen im praktischen Obstbaumschnitt und in der Obstverwerthung: Obstbaulehrer J. Müller. — Zeichnen, Malen und perspektivisches Zeichnen: Zeichenlehrer Schenck. — Reitunterricht: Reitlehrer Schreiber. — Tanzunterricht: Tanzlehrer Rocco. Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: Das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Dresden, Schönfeld'sche Verlagsbuchhandlung. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Juli 1895.

Dr. Julius Kühn, Geh. Ober-Reg.-Rath, ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Daniel Heinrot, Kartonarbeiter,	geboren am 17. März 1869 zu Warschau, russischer Unterthan,	schwerer Diebstahl und Versuch desselben (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 12. Februar 1894),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	22. Juli 1895.
2	Philipp Anton Prosfeld, Weber,	geboren am 26. Mai 1845 zu Wildstein, Bezirk Eger, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	zwei schwere Diebstähle im Rückfalle (5 Jahre 9 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 3. Juli 1890),	Königlich bayerisches Bezirksamt Kulmbach,	20. Juni 1895.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 6. September **1895.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

209. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1895 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober- N. N. Wasser.	Berlin. Unter- N. N. Wasser.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Brandenburg. Ober-Wasser.	Brandenburg. Unter-Wasser.	Rathenow. Ober-Wasser.	Rathenow. Unter-Wasser.	Havelberg.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,28	30,54	2,30	0,56	0,94	2,00	1,24	1,42	1,10	2,34
2	32,28	30,52	2,28	0,56	0,94	2,00	1,22	1,40	1,08	2,28
3	32,26	30,46	2,26	0,56	0,94	1,98	1,18	1,38	1,06	2,22
4	32,26	30,50	2,26	0,56	0,94	1,98	1,16	1,32	0,94	2,14
5	32,26	30,42	2,26	0,52	0,94	2,00	1,14	1,34	0,90	2,10
6	32,24	30,46	2,24	0,50	0,93	2,02	1,10	1,40	0,84	2,04
7	32,26	30,46	2,26	0,46	0,92	2,00	1,02	1,40	0,74	1,98
8	32,24	30,48	2,24	0,46	0,91	2,00	1,06	1,40	0,74	1,92
9	32,24	30,44	2,24	0,46	0,91	2,00	1,04	1,40	0,72	1,86
10	32,24	30,46	2,20	0,46	0,90	1,98	1,02	1,40	0,70	1,78
11	32,24	30,46	2,20	0,46	0,90	2,00	1,00	1,34	0,70	1,72
12	32,24	30,45	2,16	0,48	0,89	2,00	1,00	1,32	0,68	1,66
13	32,22	30,52	2,16	0,52	0,89	1,86	0,94	1,32	0,68	1,62
14	32,22	30,48	2,18	0,50	0,92	1,86	0,94	1,32	0,66	1,60
15	32,20	30,48	2,18	0,52	0,91	1,88	0,92	1,32	0,62	1,56
16	32,22	30,48	2,18	0,50	0,91	1,98	0,90	1,32	0,62	1,52
17	32,24	30,40	2,20	0,42	0,90	2,04	0,90	1,32	0,58	1,50
18	32,28	30,48	2,20	0,38	0,87	2,04	0,86	1,32	0,56	1,46
19	32,28	30,48	2,20	0,38	0,86	2,04	0,86	1,32	0,52	1,42
20	32,28	30,52	2,18	0,40	0,86	2,02	0,84	1,32	0,50	1,38
21	32,28	30,50	2,20	0,40	0,84	2,00	0,82	1,32	0,48	1,36
22	32,28	30,52	2,20	0,44	0,84	1,98	0,80	1,32	0,46	1,34
23	32,28	30,42	2,20	0,40	0,85	1,98	0,80	1,32	0,46	1,32
24	32,30	30,44	2,20	0,40	0,84	1,98	0,80	1,32	0,46	1,30
25	32,28	30,46	2,20	0,40	0,83	1,94	0,82	1,32	0,44	1,28
26	32,30	30,54	2,20	0,40	0,84	1,96	0,82	1,32	0,42	1,26
27	32,30	30,56	2,22	0,46	0,85	1,98	0,80	1,32	0,42	1,26
28	32,28	30,48	2,22	0,44	0,85	1,98	0,80	1,32	0,42	1,26
29	32,24	30,48	2,24	0,42	0,85	1,98	0,80	1,32	0,40	1,26
30	32,24	30,38	2,22	0,40	0,85	1,96	0,82	1,32	0,40	1,24
31	32,30	30,48	2,20	0,38	0,83	1,96	0,82	1,32	0,40	1,22

Potsdam, den 27. August 1895. Der Regierungs-Präsident.

Persisches General-Consulat.

210. Der Kommerzienrath Gustav Gebhard in Berlin ist zum Consul bei dem Persischen General-Consulate in Berlin ernannt worden. Der Viceconsulposten in Berlin ist eingezogen worden.

Potsdam, den 29. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung.

211. Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses die anliegende Polizei-Verordnung (A) vom 15. Januar

1892 (Amtsblatt S. 73 ff. № 51) auf den Gutsbezirk Villenkolonie Grunewald (Kreis Teltow) und die Amtsbezirke Friedrichshagen, Nieder-Schönhausen und Tegel (Kreis Niederbarnim) mit der Maßgabe ausgedehnt, daß die Verordnung am 1. Oktober d. J. in Kraft tritt.

Potsdam, den 19. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung von Patow.

* * *

Anlage A.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die Stadtkreise Charlottenburg und Spandau, für die dem Kreise Niederbarnim angehörigen Amtsbezirke Lichtenberg, Stralau, Weißensee, Reinickendorf und den Gemeindebezirk Pankow, sowie für die dem Kreise Teltow angehörigen Amtsbezirke Schöneberg, Wilmersdorf, Rixdorf, Tempelhof, Treptow und den Gemeindebezirk Steglitz nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

I. Meldungen in Bezug auf Wohnungsveränderungen durch die Hauseigenthümer.

§ 1. Bei dem Wechsel einer Wohnung innerhalb einer Gemeinde ist der Eigenthümer desjenigen Hauses, in welchem die neubezogene Wohnung liegt, zur schriftlichen Meldung verpflichtet. Die Meldepflicht erstreckt sich auf sämmtliche Wohnungsveränderungen, welche ihn selbst, seine Familienmitglieder, Dienstboten, Gesellen, Gehülfen, Lehrburschen, Schlafleute oder die Miether und deren Angehörige, Aftermiether, Schlafleute betreffen.

§ 2. Jede Meldung muß innerhalb sechs Tagen nach Eintritt der Wohnungsveränderung bei dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher, in Städten bei der Polizeiverwaltung erstattet werden. Der erste Umzugstag wird hierbei nicht mitgerechnet. Bezieht Jemand eine Wohnung, ohne seine bisherige aufzugeben, so ist bei der Meldung ausdrücklich hervorzuheben, daß die bisherige Wohnung beibehalten wird.

§ 3. Die Meldung muß genau nach Maßgabe des Anlage-Musters I. unter vollständiger und deutlicher Ausfüllung sämmtlicher Spalten erstattet werden. Bei Wohnungsveränderungen von Familien sind die Namen des Ehemannes, der Ehefrau und der Kinder auf einem und demselben Blatte aufzunehmen. Abgesehen von diesem Falle ist es nicht gestattet, mehrere Personen auf einem und demselben Blatte zu melden. Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet.

§ 4. Die Meldungen sind in einem Stück in denjenigen Amtsbezirken, in welchen dem Polizeipräsidenten zu Berlin auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1889 (Ges.-S. S. 129) polizeiliche Befugnisse eingeräumt sind — zur Zeit in den Amtsbezirken Rixdorf, Schöneberg, Wilmersdorf, Lichtenberg, Reinickendorf, Weißensee und Stralau-Rummelsburg — in zwei Stücken bei der Meldestelle einzureichen. Der Meldende kann verlangen, daß ihm ein zweites bezw. ein drittes Stück behufs des Nachweises der geschehenen Meldung abgestempelt zurückgegeben wird.

§ 5. Durch Ortspolizeiverordnung kann unter diesseitiger Zustimmung bestimmt werden, daß die Meldung des Umzuges sowohl seitens des Eigenthümers desjenigen Hauses, in welchem die neubezogene Wohnung liegt, als seitens des Eigenthümers desjenigen Hauses, in welchem die frühere Wohnung liegt, geschehen muß.

§ 6. Bei Personen, welche von auswärts in die Gemeinde neu anziehen, ist der Eigenthümer desjenigen Hauses, in welches der Anzug erfolgt, zur Anmeldung nach Muster I., bei Personen, welche nach einem anderen Gemeindebezirke verziehen, der Eigenthümer desjenigen Hauses, in welchem die aufgegebene Wohnung liegt, zur Abmeldung nach Muster II. verpflichtet.

§ 7. Die Hauseigenthümer sind berechtigt, die in den §§ 1 bis 6 ihnen auferlegte Meldepflicht einem Hausverwalter zu übertragen. Der Letztere muß der Behörde namhaft gemacht werden.

II. Meldungen von An- und Abzügen durch die von auswärts anziehenden und die nach auswärts verziehenden Personen.

§ 8. Neben der nach §§ 6 und 7 dem Hauseigenthümer oder dem Hausverwalter obliegenden Meldung sind die von auswärts neu anziehenden Personen verpflichtet, innerhalb acht Tagen nach dem Beziehen einer Wohnung sich bei der Meldestelle persönlich oder schriftlich zu melden und über ihre und ihrer Angehörigen persönliche und Militairverhältnisse Auskunft zu geben. Die aus einem anderen Gemeindebezirk des Preußischen Staates neu Anziehenden sind verpflichtet, bei der in diesem Paragraphen vorgeschriebenen persönlichen oder schriftlichen Meldung gleichzeitig eine Bescheinigung der Behörde ihres letzten Wohnortes über ihre daselbst erfolgte Abmeldung und über ihre Steuerverhältnisse (Abzugsschein) einzureichen.

§ 9. Neben der nach §§ 6 und 7 zu erstattenden Meldung sind die nach einem anderen Gemeindebezirke verziehenden Personen verpflichtet, vor ihrem Abzuge ein ferneres Stück der Abmeldung in der im § 6 vorgeschriebenen Form bei der Meldestelle einzureichen. Dieses Stück wird abgestempelt zurückgegeben und ist zum Ausweise der Verziehenden bei der Behörde ihres neuen Wohnortes bestimmt.

III. Meldungen in Bezug auf Reisende.

§ 10. Den Polizeibehörden derjenigen Gemeinden, in welchen sich ein Bedürfniß dazu herausstellt, bleibt überlassen, die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der nur vorübergehend am Ort sich aufhaltenden Fremden durch ortspolizeiliche Verordnung zu regeln, auch bleiben die zur Zeit bestehenden Vordnungen dieser Art in Kraft.

IV. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 11. Jeder, in Bezug auf dessen Person oder Angehörige nach den Vorschriften dieser Verordnung

eine Meldung geschehen muß, ist verbunden, dem zur Meldung Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Angaben zu machen. Jeder Miether hat alle einer Meldung bedürfenden Veränderungen, welche ihn selbst, die zu seinem Hausstande gehörigen Personen, Aftermiether, Schlafleute betreffen, dem zur Meldung Verpflichteten innerhalb dreier Tage nach Eintritt des Falles anzuzeigen.

Dasselbe findet auf den Hauseigenthümer und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen Anwendung, sofern der Hauseigenthümer zwar in dem betreffenden Hause wohnt, die Meldepflicht aber einem Hausverwalter übertragen hat.

Bei Wohnungsveränderungen wird der erste Umzugstag in die dreitägige Frist nicht mit eingerechnet.

§ 12. Sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt werden, unterliegen Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen einer Geldstrafe bis zu 60 Mark. Auf Geldstrafe nicht unter 5 Mark ist zu erkennen, wenn die Meldung oder die Anzeige behufs der Meldung (§ 11) länger als zwei Tage über die vorgeschriebenen Fristen hinaus versäumt wird. Geldstrafe nicht unter 20 Mark trifft denjenigen, welcher in der Meldung oder der Anzeige behufs der Meldung wissentlich falsche Angaben über den Verbleib einer Person gemacht hat. Im Unvermögensfalle tritt überall an Stelle der Geldstrafen verhältnißmäßige Haft.

§ 13. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1892 in Kraft. Mit diesem Tage verlieren die Polizeiverordnungen vom 16. Dezember 1876 (Amtsblatt S. 457), vom 21. Juni 1879 (Amtsblatt S. 276) und vom 2. August 1889 (Amtsblatt S. 303), für die im Eingange der Verordnung aufgezählten Bezirke ihre Geltung.

Potsdam, den 15. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Hue de Grais.

Muster I.

Polizeiliche Anmeldung.

Am ten 18 sind nachstehend verzeichnete Personen
von der Straße №
nach der Straße № verzogen.

Bem. Hier ist das Datum einzurücken, an welchem der Umzug begonnen hat.

Bem. Beim Umzuge nach außerhalb ist der zukünftige, beim Anzuge von außerhalb der aufgegebene Wohnort genau zu bezeichnen.

Vor- und Zuname	Familienstand	Stand oder Gewerbe	Geburts- Tag	Monat	Jahr	Geburtsort und Kreis	Religion	Steuernummer	Angabe, ob die neu bezogene Wohnung im eigenen Hause liegt, ob sie vom Hauseigenthümer gemiethet oder von einem Miether und welchem in Aftermiethe genommen ist, oder ob sie in einer Schlafstelle besteht.

, den ten 18
(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.)

(Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

Muster II.

Polizeiliche Abmeldung.

(Sonst wie Muster I.)

Bekanntmachung.

212. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten, der Herr Minister für Handel und Gewerbe und der Herr Finanzminister haben durch Erlaß vom 19. August d. J. angeordnet, daß von den mit Kali und Abraumsalzen aller Art beladenen Fahrzeugen fortan die Schifffahrtsabgaben, für Benutzung fiskalischer Verkehrsanstalten **allgemein** zu denselben Sätzen erhoben werden, welche nach den betreffenden Tarifen für die

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 2. September 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung von Patow.

Viehseuchen.

213. Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen unter dem Rindviehbestande des Rittergutsbesitzers von Ribbeck auf Ribbeck (Kreis Westhavelland).

Der Milzbrand ist festgestellt bei einer Kuh

felde (Kreis Niederbarnim) und bei einer Kuh des Försters Ballot in Steinstücken (Kreis Teltow).

Potsdam, den 3. September 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

19. Im Anschlusse an unsere durch Sonderausgabe unseres Amtsblatts vom 26. März d. J. veröffentlichte Anweisung, betreffend die örtliche Erhebung der direkten Staatssteuern und Renten, vom 8. März 1895 wird hierdurch noch Folgendes bestimmt:

Zu Artikel 18 der Anweisung. Bei jeder **persönlichen** Ablieferung sind die noch nicht eingelösten Wandergewerbescheine der Kreiskasse vorzulegen. Bei Ablieferung der Gelder **durch die Post** ist ein Restverzeichniß nach dem hinten abgedruckten Muster E. mit einzureichen.

Zu Muster F. Spalten 13, 15 bis 23 und Muster G. Spalte 17 zu der Anweisung.

Es erscheint zweckmäßig, daß die von den einzelnen Pflichtigen innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Veranlagungs-Benachrichtigung in einer Summe zu entrichtende Betriebssteuer in den Büchern, sowohl bei der Bestellung, als bei der Istzahlung besonders kenntlich gemacht wird. Es wird deshalb den Gemeinde- und Guts-Erhebern aufgegeben, die Soll- und Ist-Zahlungen an Betriebssteuern durch besondere Buchung (z. B.: a. Kreiskommunalsteuer,
b. Betriebssteuer — unter der Hauptlinie oder in farbiger Tinte)
kenntlich zu machen. Potsdam, den 28. August 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Gemeinde- Gutsbezirk .... Muster E.

Verzeichniß

der

am Schlusse { des Monats ...... 189./9. / des Rechnungsjahres 189./9. }

verbliebenen Einnahmereste an Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

Lauf. №	№ des Wandergewerbescheins	Name und Vorname des Gewerbetreibenden.	Stand	Betrag M.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.					
2.					
3.					
2c.					
			Zusammen		

Daß am Tage der Ablieferung ... Stück nicht eingelöste Wandergewerbescheine im Gesammtwerthe von .... Mark sich in dem Gewahrsam der Hebestelle befunden haben, bescheinigt

.........., den ..ten .... 18..

Der Gemeinde- Guts-Vorstand.
(Unterschrift.)

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Statuten der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin.

60. Auf Grund eines zu Mannheim unterm 5. Juni 1863 abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags wurde im Sinne der Artikel 207 bis 249a. des A. D. H. G. eine Aktiengesellschaft unter der Firma: „Allgemeine Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft" in's Leben gerufen, deren Statuten durch Erlaß des Großherzoglichen Handelsministeriums vom 24. Juni 1863 Nr. 3119 die Staatsgenehmigung erhielten.

Diese Statuten wurden in der am 31. März 1881 abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung und in den außerordentlichen Generalversammlungen vom 29. Dezember 1885, 1. Oktober 1891, 27. November 1894, 2. März und 7. April 1895 abgeändert und in der nachfolgenden Fassung unter laufender Nummer 15365 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin I. unterm 11. April 1895 eingetragen.

Firma, Sitz, Zweck und Dauer und Gesellschaft.

§ 1. Die Firma der Gesellschaft ist „Allgemeine Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft" und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft ist die Versicherung gegen Bruchschäden von Schaufenstern, Glasscheiben und Spiegeln.

Des Weiteren im Wege der Versicherung gegen Prämienzahlung:

1) Dienst- und Geschäftscautionen durch Uebernahme der Verpflichtungen aus den Cautionsverträgen zu bestellen.
2) Für Verluste aufzukommen, welche durch Personen in Vertrauensstellungen bei Ausübung ihrer Functionen herbeigeführt werden.
3) Die Gewährleistung für Cautionen zu übernehmen, welche von Dritten für Cautionspflichtige bestellt sind.
4) Rückversicherungen in den unter 1 bis 3 bezeichneten Versicherungs-Zweigen, sowie in der Glasversicherungsbranche zu übernehmen.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

Grundkapital und Actien.

§ 4. Das Grundkapital beträgt M. 300000 — sage Dreimalmalhunderttausend Mark, eingetheilt in 300 Actien à M. 1000 — auf den Namen lautend, welche sämmtlich begeben sind.

§ 5. Die baare Einzahlung besteht in zwanzig Procent, also in Zweihundert Mark auf die Actie.

Für die übrigen Achtzig Procent sind Solawechsel an die Direction der Gesellschaft, ohne Ordre und 14 Tage nach Vorzeigung zahlbar, auszustellen.

Die Direction kann letztere ohne Genehmigung des Aufsichtsraths weder vorzeigen, noch das Ganze oder einen Theil desselben einziehen.

§ 6. Sollte eine vom Aufsichtsrathe beschlossene

und den Actionären ausgegebene Einzahlung an dem bestimmten Verfalltage nicht erfolgen, so ist der Säumige sofort an die Erfüllung seiner Verbindlichkeit brieflich zu erinnern, bleibt diese Mahnung fruchtlos, so ist demselben nach Ablauf von 8 Tagen eine letzte briefliche Aufforderung zuzustellen, bei Vermeidung des Zwangsverfahrens, die rückständige Rate nebst Verzugszinsen und einer Conventionalstrafe von Zwanzig Mark pro Actie innerhalb 4 Wochen einzuzahlen.

Sollte auch diese dritte Aufforderung ohne Wirkung bleiben, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, den bisherigen Actieninhaber seines Actienrechts für verlustig zu erklären und letzteres anderweitig zu verwerthen.

Aus dem Erlös hat sich zunächst die Gesellschaft für den rückständigen auf den Solawechsel eingeforderten Betrag bezahlt zu machen, der Rest wird alsdann, ebenso wie der Solawechsel — sofern alle Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft erfüllt und der letzteren auch die Actienurkunden zurückgegeben sind — dem bisherigen Actionär beziehungsweise dessen Erben zugestellt.

Für einen etwaigen Wenigererlös bleiben der seitherige Actionär und beziehungsweise dessen Erben haftbar.

§ 7. Die Actionäre werden in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen.

§ 8. Der Uebergang einer Actie von dem in § 7 genannten Inhaber auf eine andere Person, durch Kauf, Erbschaft oder auf eine andere Weise, kann nur mit Genehmigung des Aufsichtsraths geschehen.

In diesem Falle hat der neue Unternehmer sofort den statutenmäßigen Solawechsel (§ 5) für den noch nicht eingezahlten Betrag der Actie auszustellen.

Die Ausstellung muß längstens binnen 8 Tagen, vom Tage der Genehmigung an gerechnet, geschehen, widrigenfalls letztere ihre Wirkung verliert.

Erfolgt aber die Wechselausstellung in vorgedachter Frist, so tritt der Uebernehmer in Besitz der auf seinen Namen zu stellenden Actie, und der Solawechsel des früheren Ausstellers wird letzterem zurückgegeben, wenn nicht derselbe mit einer Einzahlung im Rückstande ist, in welchem Falle der Wechsel erst dann ausgefolgt wird, nachdem die besagte Einzahlung geleistet worden ist.

§ 9. Die Actien sind untheilbar und die Gesellschaft anerkennt für eine Actie nur einen einzigen Eigenthümer.

Stirbt ein Actionär, so haben die Erben innerhalb Jahresfrist denjenigen aus ihrer Mitte zu bezeichnen, auf welchen die Actie übergehen soll.

Sie haben ferner sofort einen Gewalthaber zum Empfang der von dem Aufsichtsrath zu erwartenden Mittheilungen zu ernennen.

Geschieht Beides, oder eines von Beiden nicht, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, das Actienrecht anderweitig zu verwerthen und den Erlös nach Abzug der für die Verwerthung entstandenen Kosten, sowie der gegenüber der Gesellschaft bestehenden Verbindlichkeiten auf dem Bureau der Gesellschaft zur Verfügung der Bezugsberechtigten zu stellen.

Reicht der Erlös zur Deckung dieser Verbindlichkeit nicht aus, so kann die Gesellschaft den hinterlegten Solawechsel gegen die Erben geltend machen.

Haben aber die Erben denjenigen bezeichnet, auf welchen die Actie übergehen soll, so hat letzterer den Solawechsel für den noch nicht eingezahlten Betrag auszustellen.

Kommt der neue Uebernehmer der Actie binnen 8 Tagen von dem Tage an gerechnet, an welchem derselbe als solcher von den Erben bezeichnet wurde, seinen Verbindlichkeiten nicht nach, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, so zu verfahren, als wäre von den Erben überhaupt kein Actien-Nachfolger bezeichnet worden.

Erfolgt die Wechselausstellung vorschriftsgemäß, so wird dem Erben, welcher in Besitz der Actie tritt, der Solawechsel des Erblassers zurückgegeben, sofern letzterer mit keiner eingeforderten Einzahlung im Rückstand ist; in diesem Falle muß die rückständige Einzahlung vor Ausfolgung des Solawechsels geleistet werden.

Die obigen Bestimmungen finden auch auf die Erben der Erben Anwendung.

Verweigert der Aufsichtsrath in einem Beerbungsfalle seine Zustimmung zum Uebergang der Actie auf den Erben, wozu er auch berechtigt ist, wenn die Erben den obigen Vorschriften nachzukommen bereit sind, oder wenn nur ein Erbe vorhanden ist, so tritt die Befugniß des Aufsichtsraths zur anderweitigen Verwerthung des Actienrechts in gleicher Weise ein, wie oben Absatz 3 dieses Paragraphen bestimmt.

Organisation und Verwaltung.

§ 10. die Organe der Gesellschaft sind:

1) die Generalversammlung,
2) der Aufsichtsrath,
3) der Vorstand (Direction).

§ 11. Die Gesammtheit der Actionäre wird durch die Generalversammlung vertreten, zu welcher dieselben mindestens drei Wochen vor dem zur Abhaltung der Generalversammlung bestimmten Tage schriftlich einzuladen sind.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind nur diejenigen Actionäre berechtigt, welche ihre Actien vierzehn Tage vorher an einer ihnen im Einladungsschreiben bezeichneten Stelle in Berlin deponirt haben.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung wird von dem Actionär entweder:

a. persönlich, beziehungsweise durch seinen gesetzlichen Vertreter, oder
b. durch schriftliche Uebertragung an einen anderen Stimmberechtigten ausgeübt.

Gesetzliche Vertreter im Sinne von litr. a. sind z. B. die Theilhaber resp. Vorstände von Handelsgesellschaften, die Prokuristen von Einzelfirmen und Handelsgesellschaften, die Ehemänner für ihre Frauen, Vormünder für ihre Bevormundeten 2c.

Jede Actie hat eine Stimme.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht in den folgenden Paragraphen Anderes bestimmt ist.

Bei Gleichheit der Stimmen giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag und bei Wahlen das Loos.

§ 12. In den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Generalversammlung statt.

In außerordentlicher Weise wird eine Generalversammlung berufen, wenn der Aufsichtsrath eine solche für nöthig erachtet, oder wenn deren Berufung von mindestens einem Zwanzigstel der Actien begehrt wird.

§ 13. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der vom Aufsichtsrathe gewählte Präsident.

§ 14. Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung gehören:

a. Der Bericht des Aufsichtsraths über die Geschäftsergebnisse des letzten Jahres und der Bericht der Revisions-Kommission, sowie die Genehmigung der Jahresrechnung und der vorgeschlagenen Zutheilungen;
b. die Vorschläge des Aufsichtsraths, sowie diejenigen welche von den Actionären vorgebracht werden, nach Maßgabe des Art. 238 des A. D. H. G.
c. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths, die durch die Ausloosung oder sonstigen Austritt nöthig geworden ist;
d. die Wahl der Revisoren (§ 24).

§ 15. Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben können nur in einer Generalversammlung, in welcher wenigstens die Hälfte der Actien vertreten sind, und nur mit dreiviertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Die gleiche Beschlußfähigkeit der Generalversammlung und die Stimmeneinhelligkeit der anwesenden Actionäre ist erfordert, wenn die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Actiengesellschaft gegen Gewährung von Actien der letzteren aufgelöst werden soll.

§ 16. Der Aufsichtsrath besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, welche je auf drei Jahre gewählt werden. Ihr Mandat erlischt aber erst nach der auf ihre Wahl folgenden dritten ordentlichen Generalversammlung.

§ 17. In den ersten zwei Jahren scheiden jährlich zwei Mitglieder — im dritten Jahre das von der ersten Wahl übrigbleibende eine Mitglied — aus. Die Reihenfolge wird durch's Loos bestimmt. Die Ausgetretenen sind wieder wählbar.

§ 18. Die Beschlußfähigkeit des Aufsichtsraths ist durch die Anwesenheit von drei Mitgliedern bedingt.

Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen gilt jener Beschluß als angenommen, für welchen der Vorsitzende gestimmt hat.

Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll geführt.

§ 19. Der Aufsichtsrath bestimmt jeweils die Anlegung der Fonds der Gesellschaft; solche hat in ersten Hypotheken in festverzinslichen Anleihen des Deutschen Reichs, der deutschen Einzelstaaten, oder in Communal-Anleihen, insofern diese mit staatlicher Genehmigung aufgenommen sind, zu geschehen. In außerdeutschen Staatspapieren dürfen nur Cautionen bei dem betreffenden Staat belegt werden.

Der Erwerb von Grundstücken ist der Gesellschaft nur gestattet, soweit es sich um die Beschaffung von Lokalitäten für ihren eigenen Geschäftsbetrieb oder um Rettung bezw. Sicherstellung von Forderungen handelt.

§ 20. Der Aufsichtsrath setzt die Dividende fest und trifft nach erfolgter Generalversammlung Anordnung zu deren Auszahlung.

§ 21. Der Aufsichtsrath setzt durch Vertrag die Entschädigung für die Direction fest und bestimmt die Provision für die Generalagenten.

Er bezieht für seine Mühwaltung außer der Erstattung etwaiger baarer Auslagen eine Tantième von 10 % des Reingewinns, welcher sich ergiebt, nachdem bereits eine erste Dividende von 4 % auf das eingezahlte Actienkapital an die Actionäre vertheilt wurde.

Alle Ausfertigungen der Beschlüsse des Aufsichtsrathes sind von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede zu unterzeichnen.

§ 22. Die Direction (Vorstand) besteht aus einem oder mehreren vom Aufsichtsrathe ernannten Mitgliedern, welche die Firma gemäß Art. 229 des A. D. H. G. zeichnen; sie leitet die Geschäfte der Gesellschaft in Verfolgung der Statuten, der besonderen Weisungen des Aufsichtsrathes und der von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse. Sie ist befugt, sich in Streitsachen durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, denen sie die ihr angemessen erscheinenden Instructionen ertheilt. Gleiche Befugniß steht ihr bei Verträgen und Vergleichen zu, welche auswärts zu schließen sind.

Dieselbe stellt im Einverständniß mit dem Aufsichtsrath die Police-Bedingungen und die Prämiensätze fest und trifft die ihr angemessen scheinenden Modificationen.

Ebenso kann sie auswärtige Agenten anstellen und deren Provision mit denselben vereinbaren.

Die Directionsmitglieder dürfen Nebengeschäfte nur mit Genehmigung des Aufsichtsrathes betreiben.

§ 23. Die Solawechsel der Actionäre und die Werthpapiere der Gesellschaft werden nach Anordnung des Aufsichtsrathes in geeignete sichere Verwahrung gebracht.

Geschäfts-Bilanz.

§ 24. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Bilanz der Gesellschaft wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen und von zwei aus der Zahl der Actionäre im Voraus durch die Generalversammlung zu bestimmende Revisoren geprüft. Die Revision hat sich auch auf die Werthpapiere und die Kasse zu erstrecken.

§ 25. Ergiebt sich aus dem Rechnungsabschlusse bei vollständig vorhandenem Actienkapital und nach Ab-

zug aller Kosten, sowie der Reserve für noch laufende Risikos und schwebende Schäden, ein Gewinn, so wird ein vom Aufsichtsrath zu bestimmender Theil davon dem Reservefonds zugetheilt, so lange letzterer nicht die Höhe des eingezahlten Kapitals erreicht hat.

§ 26. Die Auszahlung der Dividende geschieht an der Gesellschaftskasse.

§ 27. Alle für die Actionäre bestimmten Kundgebungen des Aufsichtsraths, der Generalversammlung und der Direction werden denselben durch eingeschriebene Briefe mitgetheilt.

Alle im Actiengesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Reichsanzeiger.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 28. Die Auflösung der Gesellschaft findet statt, wenn sowohl der Reservefonds als auch die Hälfte des durch die Actien geschaffenen Grundkapitals der Gesellschaft verloren gegangen ist und die in diesem Falle einzuberufende Generalversammlung die Wiederergänzung besagten Kapitals nicht beschließen sollte.

Die Generalversammlung ist jedoch in diesem Falle nur beschlußfähig, wenn in derselben dreiviertel aller Actien vertreten sind.

Außerdem findet eine Auflösung statt, wenn solche in Gemäßheit des Art. 242 Abs. 2. des A. D. H. G. von der Generalversammlung beschlossen wird.

§ 29. Die Gesellschaft in Liquidation haftet für alle noch laufenden Risikos bis zu deren Ablauf, und das Vermögen darf nicht eher vertheilt werden, als nach vorheriger Sicherstellung der noch laufenden Verpflichtungen.

§ 30. Auf Anordnung der Liquidationskommission sind die Actionäre verpflichtet, zur Erfüllung der noch laufenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft nöthige Zuschüsse bis zum Betrage der Solawechsel zu machen.

Uebergangsbestimmung.

§ 31. Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes und der Vorstand sind berechtigt, gemeinschaftlich diejenigen Abänderungen und Ergänzungen des Statutes zu beschließen und zu verlautbaren, welche der Handelsregisterrichter des Königlichen Amtsgerichtes Berlin I. etwa erfordern sollte.

* * *

Der unter der Firma „Allgemeine Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft" hierselbst bestehenden, in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin I. unter № 15865 eingetragenen Aktien-Gesellschaft wird hierdurch unter Genehmigung des angehefteten Statuts die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe ertheilt.

Berlin, den 16. Juli 1895.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister des Innern.
In Vertretung:	Im Auftrage:
gez. Lohmann.	gez. Haase.
	A. 3030 M. f. H.
	I A. 7385 M. d. J.

Erlaubniß-Urkunde.

* *

Bekanntmachung.

Vorstehendes Statut der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft hier bringe ich nebst der ministeriellen Erlaubniß-Urkunde vom 16. Juli d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 27. August 1895.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

54. Die unter Königlichem und Privat-Patronate stehende Pfarrstelle zu Beetz, Diözese Zehdenick, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Steinhausen demnächst zur Erledigung.

55. Das unter magistratualischem Patronate stehende Archidiakonat an der St. Katharinen-Kirche zu Brandenburg a. H., Diözese Neustadt-Brandenburg, kommt durch die Versetzung des Archidiakonus Neidhardt zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

56. Die unter magistratualischem Patronate stehende ehemals lutherische Pfarrstelle an der Heiligengeist-Kirche zu Potsdam, Diözese Potsdam I., ist durch das Ableben des Pfarrers Ritter am 27. Mai d. J. zur Erledigung gekommen. Ueber die Wiederbesetzung ist bereits verfügt.

57. Das unter magistratualischem Patronat stehende Diakonat an der Stadtkirche in Coepenick, Diözese Cöln-Land II., kommt durch die Versetzung des Diakonus Dönitz am 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

28. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Gutsbesitzer Jacob Päffgen zu Frauenthal bei Liblar die Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1885

Lit. B. № 2020, 10677 und 10678
über je 2000 M.

angeblich abhanden gekommen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Antonetty in Cöln (Rhein) anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 28. August 1895.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

29. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die den minderjährigen Geschwistern Liesbeth, Friedrich und Agnes Bierk, Kindern des am 2. Ok-

tober 1888 zu Bessin a. Rügen verstorbenen Bauerhofsbesitzers Friedrich Bierk, gehörigen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1885.

Lit. J. № 42682 über 3000 M.,

- E. № 1039995 bis 1040004 über je 300 M.

bei dem am 9. Juli d. J. stattgehabten Brande des Wohnhauses des Vormundes der Geschwister Bierk, Bauerhofspächters C. Giercke in Gurvitz bei Altefähr angeblich mitverbrannt sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Jacobi in Bergen a. Rügen anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 29. August 1895.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

17. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 29. v. Mts. heute geschehenen Verloosung von **Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4prozentige Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 193 Stück und zwar die Nummern: 90 98 181 207 432 607 961 1093 1235 1257 1374 1410 1627 1823 2020 2051 2172 2327 2567 2607 2692 2745 2787 2790 2871 2939 2965 2973 3190 3232 3330 3387 3721 3988 4053 4081 4246 4311 4441 4442 4502 4667 4947 5045 5112 5144 5158 5403 5408 5620 5621 5654 5789 5912 5941 5987 6123 6268 6361 6390 6448 6451 7210 7234 7275 7447 7565 7612 7734 7744 7784 8172 8358 8422 8424 8433 8502 8772 8804 8974 9041 9157 9163 9184 9407 9521 9536 9689 9691 9723 9810 9939 10013 10058 10120 10170 10255 10454 10460 10573 10604 10760 10775 10818 10838 10928 10987 11271 11420 11524 11530 11539 11600 11611 11628 11844 12009 12022 12171 12279 12683 12692 12735 12751 12771 13111 13392 13583 13640 13688 13736 13759 13767 13778 13791 13923 13943 13947 14234 14398 14419 14476 14699 14872 14994 15111 15252 15346 15363 15473 15533 15645 15857 15952 15959 15982 16010 16134 16216 16297 16372 16378 16678 16680 16975 17015 17037 17120 17150 17238 17414 17514 17515 17607 17732 17822 17866 17912 18082 18181 18223 18374 18393 18554 18581 18644 18681 18709 18918 19034 19153 19288 19397.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 66 Stück und zwar die Nummern: 125 178 182 533 595 1023 1037 1169 1267 1291 1375 1685 1698 2152 2411 2689 2692 3227 3241 3268 3422 3462 3723 4028 4092 4175 4215 4237 4337 4403 4600 4660 4663 4762 4852 5134 5209 5224 5290 5298 5368 5490 5702 5715 5764 5789 5847 5863 6052 6218 6310 6342 6403 6414 6489 6492 6520 6531 6569 6621 6706 6750 6778 6792 6873 6911.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 256 Stück und zwar die Nummern: 135 206 231 343 621 838 936 963 1077 1085 1174 1348 1394 1605 1683 1684 1831 2164 2225 2292 2455 2488 2824 2908 3038 3239 3736 3793 4000 4070 4108 4364 4535 4556 4631 4679 4753 4772 5088 5371 5415 5479 5531 5566 5692 5702 5779 6023 6024 6185 6301 6460 6548 6671 6768 7116 7177 7302 7507 7713 7747 7824 7833 7984 8088 8585 8628 8781 8999 9014 9028 9051 9181 9187 9421 9476 9965 10017 10021 10080 10112 10128 10189 10252 10263 10369 10521 10731 10772 10801 11255 11260 11288 11328 11448 11582 11940 11944 12359 12368 12397 12444 12538 12595 12618 12704 12730 12757 12783 12790 12815 12877 13159 13231 13305 13410 13418 13438 13661 13662 13774 13788 13841 13854 13888 14020 14209 14234 14437 14526 14614 14692 14803 15339 15357 15371 15515 15517 15663 15709 15734 15770 15849 15854 15952 16002 16073 16426 16527 16590 16834 16937 17158 17197 17222 17273 17495 17534 17671 17839 17927 18101 18135 18535 18616 18632 18683 18751 18815 18849 18850 18887 18947 18980 19055 19166 19211 19406 19421 19686 19696 19780 19916 20036 20097 20162 20220 20300 20431 20562 20584 20601 20646 20694 20868 21027 21164 21168 21214 21273 21313 21422 21444 21497 21529 21537 21543 21651 21704 21705 22084 22146 22154 22160 22162 22245 22474 22567 22636 22698 22725 22747 22801 22823 22891 22912 22946 22982 23074 23084 23143 23207 23350 23401 23416 23498 23503 23516 23579 23889 23903 24391 24444 24462 24481 24568 24579 24604 24656 24698 24764 24830 24838 24860 24862 25065.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 218 Stück und zwar die Nummern: 60 104 181 278 573 695 847 1069 1282 1686 1803 1805 1842 2002 2060 2244 2296 2308 2335 2434 2680 2701 3076 3111 3298 3327 3510 3707 3739 3830 3941 4009 4067 4243 4247 4378 4520 4587 4600 4624 4720 4729 4841 4876 5102 5192 5275 5296 5297 5338 5349 5373 5386 5731 5745 6541 6587 6633 6776 6821 6852 6983 7081 7084 7390 7618 7625 7694 7852 7956 8064 8112 8190 8209 8387 8597 8889 8901 9100 9126 9370 9453 9516 9612 9672 9698 9702 9747 9826 9870 9900 9945 10029 10127 10283 10318 10350 10514 10547 10588 10677 10691 10700 10745 10892 11068 11113 11141 11321 11383 11458 11485 11492 11510 11563 11622 11631 11647 11701 11713 12059 12069 12076 12133 12240 12575 12590 12681 12712 12814 12968 13009 13381 13416 13422 13465 13562 13616 13652 13726 13739 13952 14144 14156 14157

14166 14221 14239 14300 14363 14383 14420
14431 14497 14501 14506 14517 14764 14786
14827 14896 15179 15333 15346 15560 16016
16062 16151 16193 16487 16535 16748 16811
16915 16955 16981 17226 17296 17563 17575
17597 17794 17846 17867 17880 17912 17937
17983 18002 18143 18197 18205 18629 18681
18913 19002 19169 19268 19374 19542 19680
19714 19996 20117 20158 20179 20356 20421
20446 20477 20483 20545 20557 20763 20797
20930 20943 20970.

Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 4 Stück und zwar die Nummern: 9664 9668 9669 9720.

II. 3½ prozentige Rentenbriefe.

Litt. N. zu 300 M. 2 Stück und zwar die Nummern: 13 16.

Litt. O. zu 75 M. 2 Stück und zwar die Nummern: 17 23.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. VI. № 11—16 beziehungsweise Ser. I. № 9—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße Nr. 76. I., vom 1. Oktober d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. Js. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbankkasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind:

vom 1. April 1886 Litt. D. № 3082,
vom 1. April 1891 - A. № 14628,
- C. № 8001,
- D. № 284 14410 18221 20513,
vom 1. Oktober 1891 Litt. B. № 2712,
- C. № 1217 3634 4852 24208,
- D. № 2085 3881 5652 7316 14237,
vom 1. April 1892 Litt. A. № 17263,
- C. № 1046 7816 18738,
- D. № 2503 4044 6954 8813 10215 11035 11513 15634,
vom 1. Oktober 1892 Litt. B. № 1364,
- C. № 6164 8513 15847 20212,
- D. № 725 763 2913 3802 11480 13606,
vom 1. April 1893 Litt. A. № 13218 13595,
Litt. C. № 1784 8536 9961 15286 17540 22762,
- D. № 3639 4528 4659 7199 9310 9348 12016 12519 13451 13909.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Die Einlieferung ausgeloofter Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 18. Mai 1895.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

18. Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I. hierselbst, wird

1) die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe **aller** Provinzen schon vom 19. bis einschließlich den 24. September d. J. und
2) die ausgeloosten, am 1. Oktober d. J. fälligen Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 21. bis einschließlich den 24. September d. J.

einlösen und demnächst vom 1. Oktober d. J. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 23. August 1895.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung der Herren Minister für Handel und Gewerbe und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 10ten Juli d. J. werden die Apotheken-Vorstände, welche das hiesige Königliche Aichungs-Amt in Anspruch nehmen wollen, ersucht, ihre Waagen und Gewichte stets nachstehenden Abfertigungsstellen zugehen zu lassen:

1) Die Apotheken-Vorstände im Regierungs-Bezirk Frankfurt der Abfertigungsstelle I des hiesigen Aichungs-Amts, Louisenufer 6;
2) die Apotheken-Vorstände im Regierungs-Bezirk

Potsdam der Abfertigungsstelle II. des hiesigen Aichungs-Amts, Linkstraße 5. Die genannte Abfertigungsstelle wird am 1. Januar 1896 nach der Zietenstraße 4 verlegt.

Den Apotheken-Vorständen in Berlin sind die Abfertigungsstellen, an welche sie sich zu wenden haben, direkt mitgetheilt worden.

Berlin, den 24. August 1895.

Königliche Aichungs-Inspektion
für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

25. **Nachweisung**

der Seitens des Kreis-Ausschusses auf Grund des § 2 der Landgemeindordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

№	Bezeichnung der Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.
1.	2.	3.	4.
1	Kartenblatt 1 № 2, groß 1,0490 Hektar.	Gemeindebezirk Glau.	Gutsbezirk Glau.
2	Kartenblatt 1 № 169/30; 26/8, 29/8, 32/8; 25/8, 28/8, 33/8; 24; 67, 68; 33; 36/8, 27/8; 35/8, groß 6,7160 Hektar.	Gutsbezirk Glau.	Gemeindebezirk Glau.
3	Kartenblatt II. № 115/25, 120/25, 95/22, 92/21, 57/17, 64/17, 70/17, 83/19, 78/18; 196/25, 157/35, 209/30, 234/25, 235/22, 236/17, 238/27, 239/17, 240/25, 250/27, 251/17, 252/25; 109/25; 143/25; 108/25; 59/17, 61/17, 74/17, 110/25; 53/17, 55/17, 66/17, 87/21, 98/22, 112/25, 124/25, 147/51 2c.; 56/17, 60/17, 75/17, 86/21, 93/21, 94/22, 117/25, 119/25, 169/20, 170/25; 58/17, 69/17, 72/17, 77/18, 82/19, 91/21, 96/22, 114/25, 118/25; 80/18, 85/19, 181/22, 182/25; 54/17, 68/17, 73/17, 88/21, 99/22, 107/25; 167/25, 168/25; 126/25, 128/25, 138/25; 139/25; 135/25; 136/25; 148/31, 215/30; 191/28, 197/20, 199/29; 153/34; 193/25, 150/31, 154/34, 212/30, 214/30, 225/17, 226/32, 227/25, 241/25, 242/17, 243/27, 253/25, 254/26, 255/17, 256/17; 156/35; 137/25; 129/25, 166/2, 203/29, 207/30; 134/25, 158/35, 204/29, 205/29; 130/25, 151/31, 155/34, 211/30, 213/30, 228/25, 229/22, 230/17, 244/27, 245/17, 246/25, 257/27, 258/17, 259/26, 260/25; 141/25, 142/25, 152/33; 140/25, 149/31 2c.; 200/29, 206/29, 210/36; 171/25, 173/25; 62/17, 63/17, 65/17, 79/18, 84/19, 89/21, 97/22, 111/25, 123/25; 183/25, 184/22; 174/25, 175/25, 176/19, 177/20, 178/25, 179/25, 180/20; 216/30, 217/30, 210/30, 221/30, 223/30; 194/25; 195/25, 116/25; 52/17, 67/17, 71/17, 76/18, 81/19, 90/21, 100/22, 113/25; 122/25; 121/25; 132/25; 201/29, 208/30; 198/29, 202/29; 237/17; 218/30, 220/30, 222/30, 231/17, 232/22, 233/25, 247/25, 248/17, 249/17, 261/25, 262/26, 263/17, 264/27; groß 132,0410 Hekt.	Gutsbezirk Glau.	Gemeindebezirk Glau.

Jüterbog, den 19. August 1895.

Der Kreis-Ausschuß.

Personalchronik.

Der Oberförster von Brauchitsch ist zum Forstamtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgerichte Neu-Ruppin für den Forstbezirk Neu-Glienicke vom 1. Oktober d. J. ab ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau sind der Rittmeister a. D. Graf von Schwerin zum Amtsvorsteher und der Buchhalter Knoll zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Wolfshagen ernannt worden.

Dem Gerichtsassessor von Buch in Lübben ist die kommissarische Verwaltung des Landrathsamtes in Angermünde übertragen worden.

Der Militäranwärter Gbese ist zum Regierungssupernumerar ernannt worden.

Der civilversorgungsberechtigte frühere Feldwebel des 1. Garde-Regiments z. F., jetzige Charité-Bureau-Diätar Paul Hinzmann ist vom 1. August d. J. ab zum Stations-Inspektor am Königlichen Charité-Krankenhause in Berlin ernannt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Militär- und Bau-Kommission sind **Allerhöchst verliehen:** dem Regierungs-Baumeister Förster der Rothe Adler-Orden IV. Klasse. Dem Regierungsrath Spitta ist die Allerhöchste Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Großherzoglich Badischen Ritterkreuzes I. Klasse mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen, sowie zur Anlegung des Großherzoglich Weimarschen Ritterkreuzes I. Abtheilung des Hausordens der Wachtsamkeit oder vom weißen Falken. **Ueberwiesen:** Der Regierungsrath Hobrecht, bisher bei der Königlichen Regierung zu Stettin, der Rentmeister Eckhardt, früher im Bezirk der Königlichen Regierung zu Cassel, und der Bauschreiber Kloehn, früher im Bezirk der Königlichen Regierung zu Cöln. **Ernannt:** der Schleusenmeister Ulrichs zum Wehr- und Schleusenmeister und der Maschinenbauer Dittrich zum Maschinisten an der neuen Stadtschleuse am Mühlendamm, der Schleusenwärtergehülfe Heyer zum Schleusenmeister. **Angestellt:** Die Bureau-Diätare Körber, Grimm, Theyl, Schroeder und Fechtner als Secretariats-Assistenten, der Kanzlei-Diätar Sennewald als Kanzlist. **Angenommen:** der Militäranwärter Gätting als Rentamtsdiener auf Probe, die Abiturienten Köhler und Poller, der Primaner Frenkel und der Büreau-Volontär Stengel als Civil-Supernumerare, die Militäranwärter Schreiber und Klima als Büreau- resp. Kanzlei-Diätare. **Pensionirt:** der Kanzlist Lindner, der Kassenbote Gaedicke und der Rentamtsdiener Oberthür. **Ausgeschieden:** der Regierungsassessor von Gehren in Folge seiner Versetzung an die Königliche Regierung zu Stettin, der expedirende Sekretär und Kalkulator Pfeiffer, sowie der Büreau-Diätar Behm in Folge Anstellung als Geheime expedirende Sekretäre und Kalkulatoren im Ministerium für Handel und Gewerbe resp. für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, der Civil-Supernumerar Mantel in Folge seiner Anstellung als Kassen-Sekretär bei der Königlichen General-Staats-Kasse.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer am Königstädtischen Realgymnasium in Berlin Hielscher ist als Königlicher Oberlehrer an dem Königlichen Prinz Heinrichs-Gymnasium zu Schöneberg angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Magdalena Zabradnik, Dienstmagd,	geboren am 22. Juli 1863 zu Utusic, Bezirk Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Hehlerei (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 7. August 1893),	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	9. Juli 1895.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Anton Forst, Schäffler,	geboren am 1. April 1842 zu Marsovice, Bezirk Beneschau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Memmingen,	18. Juni 1895.
3	Aloisia Härtel, Tagearbeiterin,	geboren am 23. Mai 1853 zu Objistwy bei Melnick, Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	11. Juli 1895.
4	Carl Wilhelm Jungwall,	geboren am 16. März 1843 zu Ystadt, Schweden, schwedischer Staatsangehöriger,	Betteln und Sachbeschädigung,	Polizei-Amt zu Lübeck,	11. Februar 1895.
5	Leib Küper, Cigarrenmacher,	geboren am 14. September 1864 zu Starinka, Rußland,	Sachbeschädigung, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	5. Juli 1895.
6	Viktor Schmidt, Arbeiter,	18 Jahre alt, geboren zu Groß-Ullersdorf bei Olmütz, Mähren, ortsangehörig zu Weikendorf, Bezirk Mährisch-Schönberg, Mähren,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	16. Juli 1895.
7	Josef Strobl, Dienstknecht,	geboren am 14. März 1837 zu Tisch, Bezirk	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	9. Juli 1895.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3	4.	5.	6.
		Krumau, Böhmen, ortsangehörig zu Prachatitz, ebendaselbst,			
8	Heinrich Wessels, Cigarrenmacher,	geboren am 10. Juni 1836 zu Vorden, Provinz Gelderland, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	17. Juli 1895.
9	Anton Wolf, Fleischhauer,	geboren am 21. April 1840 zu Absroth, Bezirk Graslitz, Böhmen, ortsangehörig in Graslitz,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	14. Juli 1895.
10	Josef Eisner Staffirer,	geboren am 27. Februar 1841 zu Bukarest, rumänischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	23. Juli 1895.
11	Peter Franicewitsch, Koch und Konditor,	geboren am 22. September 1866 zu Bukarest (Rumänien), ortsangehörig daselbst,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	30. Juli 1895.
12	Anna Maria Matscher, geb. Fitz,	geboren am 2. Februar 1852 zu Lustenau, Bezirk Feldkirch, Vorarlberg, ortsangehörig zu Schluderns, Bezirk Meran, Tirol,	Landstreichen, Betteln und Angabe eines falschen Namens,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	19. Juli 1895.
13	Michael Meier (Mayer), Maurer,	geboren am 1. Juni 1848 zu Tosters, Bezirk Feldkirch, Vorarlberg, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	29. Juli 1895.
14	Hasko Mützenmacher, (Mützmacher), Bäcker,	geboren 1860 zu Tschaschenowo, Gouvernement Plozk, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	17. Mai 1895.
15	Josef Steinz, Glasmachergeselle,	geboren am 30. Mai 1876 zu Aussig, Böhmen, ortsangehörig zu Schebowitz, Bezirk Dauba, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	26. Juni 1895.
16	Josef Witt (Vitt, Vit), Weber und Arbeiter,	geboren am 6. (19.) März 1844 zu Groß-Schwadowitz, Bezirk Eipel, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	29. Juli 1895.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 13. September **1895.**

Reichs-Gesetz-Blatt.

(Stück 34.) № 2263. Verordnung, betreffend die Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine. Vom 13. August 1895.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 33.) № 9774. Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893. Vom 30. Juli 1895.

№ 9775. Gesetz, betreffend die Erbschaftssteuer. Vom 31. Juli 1895.

№ 9776. Stempelsteuergesetz. Vom 31. Juli 1895.

(Stück 34.) № 9777. Verordnung, betreffend die Veranlagung der Ergänzungssteuer für das Steuerjahr 1896/97. Vom 31. Juli 1895.

№ 9778. Verordnung, betreffend die Ausführung des Artikels III. §§ 1 bis 4 des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vom 22. Mai 1895. Vom 13. August 1895.

№ 9779. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Reinhausen und Göttingen. Vom 9. August 1895.

№ 9780. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Düren, Jülich, Montjoie, St. Vith, Bonn, Adenau, Ahrweiler, Boppard, Castellaun, St. Goar, Kirn, Münstermaifeld, Simmern, Zell a. Mosel, Neuß, Opladen, Saarlouis, Sulzbach, Grumbach, Merzig, Wadern, Trier, Neuerburg, Perl, Wittlich und Rhaunen. Vom 19. August 1895.

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Enteignungsrechtes sowie des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee Neu-Zittau über Gosen bis zur Grenze des Kreises Teltow.

Auf Ihren Bericht vom 10. Juni d. J. will Ich dem Kreise Beeskow-Storkow im Regierungsbezirk Potsdam, welcher den Bau einer Chaussee von Neu-Zittau über Gosen bis zur Grenze des Kreises Teltow in der Richtung auf Müggelsheim beschlossen hat, das Enteignungsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Neues Palais, den 18. Juni 1895.

gez. **Wilhelm R.**

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Hebeammen-Lehrkurse des Jahres 1895/96.

214. Der diesjährige Lehrkursus in der Königlichen Hebeammen-Lehranstalt in Berlin beginnt am 1. Oktober und in der Hebeammen-Lehranstalt zu Frankfurt a. O. am 2. Oktober d. J.

Schülerinnen, welche zur Theilnahme an einem der Lehrkurse berufen, jedoch an jenen Tagen bis 9 Uhr Morgens in der Lehranstalt nicht eingetroffen sind, haben zu gewärtigen, daß sie nicht mehr zugelassen werden. Bezüglich der Dauer der Lehrkurse und der Höhe der Kosten-Beträge verweise ich auf meine, den Hebeammen-Unterricht betreffende Bekanntmachung vom 28. Juli 1885 (Stück 32 Seite 307 des Amtsblatts für 1885.)

Potsdam, den 7. September 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

215. Auf Grund der № 2 der Polizei-Verordnung für die Provinz Brandenburg vom 25. März 1893 (Amtsblatt S. 163) habe ich den Zeitpunkt, zu welchem die Aufhebung der Verordnung vom 16. September 1842, betreffend die Handhabung der Feuerpolizei und die bessere Einrichtung der Löschanstalten in den zu einer Versicherungssozietät verbundenen Städten der Kur- und Neumark, des Markgrafenthums Niederlausitz, der Aemter Senftenberg und Finsterwalde, sowie der Distrikte Jüterbog und Belzig (Amtsblatt S. 257) eingetragen ist, für die Städte Belzig, Greiffenberg U.-M., Joachimsthal, Kyritz, Lindow, Oderberg, Perleberg und Wittenberge auf den 1. September d. Js. festgesetzt.

Potsdam, den 7. September 1895.

Der Regierungs-Präsident.

6. **Nachweisung der Markt- und Laden-**

Namen der Städte	I. A. Getreide.								I. B. Uebrige Markt-																			
	Getreide.								Hülsenfrüchte.								Stroh.						Fleisch. Rind-					
	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen (gelbe) zum Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Eßkartoffeln		Richt-		Krumm-		Heu		im Großhandel		im Kleinhandel von der Keule		im Kleinhandel vom Bauch	
	Es kosten je 100 Kilogramm																								Es ... je 1			
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Angermünde	13	72	11	02	11	28	12	05	27	—	27	—	33	—	3	90	3	50	2	25	3	30	115	—	1	35	1	20
Beeskow	—	—	10	75	—	—	11	75	22	50	27	50	45	—	3	45	—	—	—	—	—	—	100	—	1	10	1	—
Brandenburg	13	80	11	42	11	01	13	79	24	50	31	—	29	—	4	15	3	05	—	—	2	95	90	—	1	40	1	20
Dahme	12	94	11	31	10	71	12	—	30	—	40	—	45	—	3	50	3	—	2	—	5	—	90	—	1	20	—	90
Eberswalde	13	62	11	09	11	71	12	06	21	—	23	—	23	—	3	78	3	—	—	—	3	—	120	—	1	40	1	20
Havelberg	13	50	11	46	11	50	12	97	26	50	29	—	37	67	4	81	2	53	1	31	2	53	110	—	1	30	1	10
Jüterbog	13	33	10	91	12	74	12	09	24	—	29	11	25	—	4	64	3	—	—	—	4	—	—	—	1	40	1	20
Luckenwalde	12	63	11	10	12	14	12	50	35	—	35	—	45	—	3	70	2	82	—	—	3	25	116	—	1	20	1	20
Perleberg	13	63	11	03	11	13	10	94	20	50	23	—	36	—	4	27	3	85	—	—	3	67	125	—	1	35	1	20
Potsdam	—	—	10	79	—	—	12	97	22	—	29	—	32	—	3	54	3	35	—	—	3	38	102	11	1	50	1	30
Prenzlau	13	65	11	34	11	82	12	50	27	—	28	—	40	—	5	67	4	50	2	50	3	25	96	—	1	40	1	10
Pritzwalk	14	18	11	38	13	98	11	68	16	60	24	—	30	—	4	78	3	05	1	85	2	75	—	—	1	40	1	20
Rathenow	13	48	11	19	11	91	12	31	21	—	29	17	22	50	4	65	2	75	—	—	3	73	105	—	1	30	1	20
Neu-Ruppin	—	—	—	—	—	—	12	04	35	—	35	—	50	—	3	49	2	50	—	—	—	—	106	—	1	35	1	15
Schwedt	14	11	12	11	11	63	12	53	26	66	31	25	37	50	5	—	3	25	—	—	3	30	110	—	1	40	1	20
Spandau	14	50	11	50	11	50	14	—	28	—	34	—	30	—	5	30	3	13	—	—	3	50	115	—	1	60	1	20
Strausberg	14	—	12	18	12	46	13	50	23	50	32	—	38	—	5	54	4	50	2	50	5	—	95	—	1	50	1	10
Teltow	—	—	11	46	12	—	13	—	30	—	37	50	40	—	3	25	3	—	2	—	4	50	110	—	1	55	1	10
Templin	14	—	11	50	11	—	13	—	32	—	32	—	40	—	3	—	4	—	3	—	4	—	100	—	1	20	1	—
Treuenbrietzen	13	80	11	25	10	50	12	—	—	—	—	—	—	—	4	—	2	60	—	—	3	—	—	—	1	40	1	20
Wittstock	13	25	10	77	15	—	11	13	20	—	30	—	40	—	4	16	3	—	2	33	3	—	95	—	1	05	—	97
Wriezen a. O.	14	39	11	38	12	81	12	28	22	90	28	70	25	40	4	97	3	11	2	05	3	60	120	—	1	30	1	20
Durchschnitt	13	70	11	28	11	94	12	41	—	—	—	—	—	—	4	25	—	—	—	—	3	54	106	32	—	—	—	—

Potsdam, den 7. September 1895.

7. **Nachweisung**

Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat August 1895 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow.		Brandenburg für Brandenburg und Kreis West-havelland.		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.		Perleberg für Kreis West-Prignitz.		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin.		Schwedt für Kreis Angermünde.		Wittstock für Kreis Ost-Prignitz.		Bemerkungen.
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
Hafer	6	30	7	80	7	07	5	86	7	10	6	83	6	65	6	57	6	09	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
Heu	—	—	1	79	1	84	1	97	1	93	2	10	—	—	1	73	1	58	
Richtstroh	—	—	1	74	1	5[illegible]	2	07	1	91	2	63	1	31	1	70	1	58	

Potsdam, den 7. September 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Preise im Monat August 1895.

…waaren. Fleisch. Schweine-	Kalb-	Hammel-	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats. Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Roggen	Gersten-graupe	Gersten-grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee: Javamittlerer (roh)	Kaffee: Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
…kostet Kilogramm					1 Schock 60 Stck	Es kostet je 1 Kilogramm.												
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 20	1 30	1 25	1 80	2 20	3 50	— 30	— 24	— 45	— 30	— 40	— 50	— 50	— 55	2 70	3 45	— 20	1 60	
1 05	— 95	1 20	1 60	2 30	3 10	— 40	— 20	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60	
1 20	1 26	1 30	1 40	2 28	3 72	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 60	3 60	— 20	1 60	
1 20	— 90	1 20	1 40	2 20	3 20	— 26	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 60	3 20	— 20	1 40	
1 40	1 40	1 30	1 60	2 40	3 60	— 23	— 18	— 35	— 30	— 40	— 40	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60	
1 14	1 30	1 20	1 52	2 11	3 07	— 27	— 22	— 41	— 40	— 45	— 47	— 43	— 50	2 85	3 70	— 20	1 60	
1 17	1 20	1 40	1 80	2 18	3 51	— 30	— 20	— 50	— 50	— 50	— —	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60	
1 10	1 —	1 10	1 80	2 30	3 40	— 27	— 19	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	3 60	— 20	1 60	
1 15	1 50	1 25	1 60	1 79	2 73	— 23	— 20	— 36	— 27	— 36	— 42	— 36	— 37	2 75	3 15	— 19	1 60	
1 50	1 34	1 36	1 60	2 04	3 15	— 45	— 30	— 60	— 60	— 55	— 55	— 45	— 55	2 70	3 50	— 20	1 50	
1 20	1 —	1 15	1 50	2 20	3 40	— 31	— 25	— 45	— 31	— 48	— 60	— 55	— 55	2 80	3 40	— 20	1 60	
1 10	1 30	1 10	1 70	1 75	2 70	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80	
1 15	1 15	1 27	1 60	2 12	3 —	— 26	— 22	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40	
1 30	1 20	1 20	1 70	2 13	3 40	— 28	— 22	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60	
1 —	1 —	1 20	1 60	2 20	3 87	— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60	
1 40	1 45	1 40	1 80	2 40	3 90	— 26	— 23	— 40	— 35	— 35	— 50	— 40	— 40	2 80	3 40	— 20	1 30	
1 40	1 20	1 20	1 80	2 40	2 80	— 30	— 21	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60	
1 50	1 10	1 10	1 55	2 10	4 —	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 50	2 70	— 20	1 55	
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	4 —	— 30	— 25	— 60	— 70	— 60	— 60	— 50	— 50	2 50	3 70	— 20	1 80	
1 40	1 —	1 20	1 60	1 80	3 53	— 30	— 20	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— —	2 60	4 —	— 20	1 60	
1 02	— 95	1 02	1 60	1 89	2 91	— 24	— 19	— 45	— 25	— 45	— 45	— 50	— 39	2 50	3 40	— 20	1 50	
1 04	1 20	1 20	1 30	2 20	3 42	— 24	— 22	— 25	— 21	— 33	— 32	— 30	— 48	2 70	3 40	— 20	1 40	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung,
betreff. die Winterschonzeit, das Verbot des Lachsfanges mit Zug- und Treib-Netzen, sowie das Verbot des Krebsfanges.

218. Auf die folgenden Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung zur Ausführung des Fischerei-Gesetzes vom 8. August 1887 wird hierdurch hingewiesen.

In den nachbenannten Gewässern: a. in der Nuthe von Saarmund an aufwärts, b. in der Nieplitz von Buchholz bei Treuenbrietzen an aufwärts, c. in der Plane von Golzow an aufwärts, d. in dem Belziger, Baitzer und Fredersdorfer Bach im Kreise Zauch-Belzig, e. in dem Boitzenburger Strom, der Quillow und der Beecke in den Kreisen Templin und Prenzlau ist der **Betrieb der Fischerei** während der Zeit vom 15. Oktober Morgens 6 Uhr bis 14. Dezember Abends 6 Uhr (Winterschonzeit) **nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Unterzeichneten gestattet.** (§ 3 № 2.)

Die Lachs-Fischerei mit Zug- und Treib-Netzen ist in der Elbe a. auf der Strecke **unter**halb der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit vom **15.** September bis **15.** Dezember einschließlich, b. auf der Strecke **ober**halb der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit vom **1.** Oktober bis **31.** Dezember einschließlich **verboten.** (§ 3 № 4.)

Während der Dauer der Winterschonzeit müssen in den benannten nicht geschlossenen Gewässern die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten **ständigen Fischerei-Vorrichtungen hinweggeräumt oder abgestellt sein.** (§ 9.)

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich ist **der Fang von Krebsen** in allen nicht geschlossenen Gewässern **verboten.**

Gelangen Krebse während der angeordneten Schon-

zeit überd in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen. (§ 10.)

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes oder des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Potsdam, der 4. September 1895.

Der Regierungs-Präsident.

219. **Ordnung**

betreffend die Erhebung von Ladegeldern im Bezirk der Gemeinde Treptow

Auf Grund des Beschlusses der Gemeinde-Vertretung vom 8. Februar 1895 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 4, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung von Ladegeldern im Bezirk der Gemeinde Treptow, erlassen:

§ 1.

Für die auf den Ablagen der Gemeinde Treptow stattfindenden Ausladungen und Lagerungen sind an die hiesige Gemeindekasse nachstehende Ladegelder zu entrichten, und zwar

1) für 1 cbm Brennholz . . . . 10 Pf.,
2) für 1 cbm Bauholz . . . . 15 Pf.,
3) für 1 cbm Steine (Kalk-Pflaster ɪc.) 10 Pf.,
4) für eintausend Mauersteine 50 Pf.,
5) an Kahnladungen für jeden Kahn und jeden Tag . . . . . . 3 M. — Pf.,
6) für eine Fuhre Eis . . . . 50 Pf.

§ 2.

Soweit Platz vorhanden, gelten die Sätze des § 1 auch für die Lagerung für 7 Tage, von jedem 8. Tage muß von neuem bezahlt werden. Für Kahnladungen für jeden weiteren Tag 5 M.

§ 3.

Die Ladegelder sind vor Beginn der Ausladung zu zahlen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Strafe bis 10 M.

§ 5.

Vorstehende Ordnung tritt am 1. April 1895 in Kraft.

Treptow, den 8. Februar 1895.

Der Gemeinde-Vorstand.

Hoffmann.

* *

Berlin, den 15. März 1895.

Vorstehende Gebühren-Ordnung wird hiermit genehmigt.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Teltow.

Stubenrauch.

* * *

Genehmigt.

Potsdam, den 2. September 1895.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: v. Patow.

Erhöhung der Vorspannvergütungssätze.

220. Die vom Bundesrathe festgestellten Vergütungssätze für geleisteten Vorspann werden auf Grund des § 4 Art. II. des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. 245) und des § 9 der dazu erlassenen Instruktion vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. 433) für die Zeit vom 15. August bis Ende September d. J. wie folgt erhöht:

a. für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde
von 7 M. auf 8 M. für den Einspänner,
„ 10,50 „ „ 12,50 „ „ „ Zweispänner
und „ 3,50 „ „ 4,20 „ für jedes weitere Pferd;

b. für die Kreise Teltow, Niederbarnim, Angermünde und Prenzlau:
von 7 M. auf 8,40 M. für den Einspänner,
„ 10,50 „ „ 12,60 „ „ „ Zweispänner
und „ 3,50 „ „ 4,20 „ für jedes weitere Pferd.

Potsdam, den 31. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

221. Die Influenza — Brustseuche — ist unter den Pferden des Rittergutsbesitzers von Dewitz in Groß-Ziethen (Kreis Osthavelland) ausgebrochen; ferner ist der Milzbrand festgestellt bei einem verendeten Bullen des Gutsbesitzers Kleßen zu Wachow (Kreis Westhavelland) und bei mehreren Stücken Rindvieh in Schlenzer (Kreis Jüterbog-Luckenwalde).

Erloschen ist der Milzbrand unter dem Rindviehbestande des Gemeindevorstehers Döring in Staaken und dem des Bauergutsbesitzers Boltz in Etzin (Kreis Osthavelland).

Potsdam, den 10. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

20. Auf Grund des § 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1893 werden bei den Königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Wiesbaden, Coblenz, Cöln, Trier, sowie im Bereiche der Hofkammer der Königlichen Familiengüter neue Notirungen der forstversorgungsberechtigten Jäger der Klasse A. bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheines mindestens 2 Jahre im Staatsforstdienste des betreffenden Bezirkes beschäftigt sind.

Berlin, den 24. August 1895.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

Im Auftrage. gez. Waechter.

An sämmtliche Königliche Regierungen (ausschließlich Aurich und Sigmaringen). III. 11973.

* *

Vorstehende Bestimmung wird hiermit zur Kenntniß gebracht. Potsdam, den 5. September 1895.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

61. Durch Untersuchungen im Kaiserlichen Gesundheitsamte ist festgestellt worden, daß das in Berlin zu wirthschaftlichen Zwecken in den Handel kommende Eis selbst bei gutem Aussehen in ihrer Entwickelungsfähigkeit nicht veränderte gesundheitsgefährliche Kleinwesen enthalten hat. Es ist dadurch wahrscheinlich geworden, daß die häufiger beobachteten Krankheiten nach dem Genusse von Getränken, welche durch Hineinwerfen von Eisstückchen gekühlt wurden, weniger durch die Kälte der Getränke, als durch die im Eise vorhandenen Krankheitserreger verursacht worden sind. Dieselben Nachtheile können durch feste Nahrungsmittel, z. B. Butter, welche durch Liegen auf solchem Eise gekühlt wurden, entstehen. Vor dem Genuß von Getränken und anderen Nahrungsmitteln, welche in der vorerwähnten Weise mit Eis gekühlt sind und infolge dessen gesundheitsgefährlich sein können, wird deshalb hiermit gewarnt.

Berlin, den 30. August 1895.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

62. In Verfolg der Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 5. Dezember 1874 (Amtsblatt S. 394) wird auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 die verbindliche Kraft zur Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Charlottenburg der unter dem Titel „Bürger-Zeitung und Neues Intelligenzblatt" in Charlottenburg erscheinenden Zeitung unter dem Vorbehalt des Widerrufs hierdurch beigelegt.

Berlin, den 5. September 1895.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat August 1895.

63. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	14	Mark	52	Pf.,
=	do.	(mittel)	13	=	97	=
=	do.	(gering)	13	=	43	=
=	Roggen	(gut)	11	=	48	=
=	do.	(mittel)	11	=	22	=
=	do.	(gering)	10	=	97	=
=	Gerste	(gut)	15	=	06	=
=	do.	(mittel)	13	=	27	=
=	do.	(gering)	11	=	50	=
=	Hafer	(gut)	14	=	84	=
=	do.	(mittel)	13	=	85	=
=	do.	(gering)	12	=	86	=
=	Erbsen	(gut)	15	=	57	=
=	do.	(mittel)	14	=	67	=
=	do.	(gering)	13	=	78	=
=	Richtstroh		3	=	48	=
=	Heu		3	=	99	=

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat August	8,03 Mk.,	1,99 Mk.,	2,65 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	30	Mark	—	Pf.,
=	Speisebohnen (weiße)	37	=	50	=
=	Linsen	42	=	50	=
=	Kartoffeln	5	=	69	=
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	38	=
= 1 =	Rindfleisch (Bauchfleisch)	1	=	05	=
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	20	=
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	30	=
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	23	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	40	=
= 1 =	Eßbutter	2	=	25	=
= 60 Stück	Eier	2	=	94	=

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	35	Mark	—	Pf.,
=	Speisebohnen (weiße)	35	=	—	=
=	Linsen	45	=	—	=
=	Kartoffeln	5	=	61	=
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	40	=
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	=	14	=
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	36	=
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	33	=
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	30	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	46	=
= 1 =	Eßbutter	2	=	20	=
= 60 Stück	Eier	3	=	63	=

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats August 1895:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	33	Pf.,
= 1 =	desgl. a. Roggen	27	=
= 1 =	Gerstengraupe	35	=
= 1 =	Gerstengrütze	33	=
= 1 =	Buchweizengrütze	38	=
= 1 =	Hafergrütze	38	=
= 1 =	Hirse	38	=
= 1 =	Reis (Java, mittler)	65	=
= 1 =	Java-Kaffee (mittler, roh) 3 Mark	10	Pf.,
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen) 4 =	27	=
= 1 =	Speisesalz	20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges) 1 =	30	=

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	37	Pf.,
= 1 =	desgl. a. Roggen	34	=
= 1 =	Gerstengraupe	45	=
= 1 =	Gerstengrütze	45	=
= 1 =	Buchweizengrütze	43	=
= 1 =	Hafergrütze	40	=
= 1 =	Hirse	43	=
= 1 =	Reis (Java, mittler)	53	=

für 1 Klgr. Java-Kaffee (mittler, roh) 3 Mark 20 Pf.,
" 1 " Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen) 3 " 40 "
" 1 " Speisesalz 20 "
" 1 " Schweineschmalz (hiesiges) 1 " 15 "

Berlin, den 7. September 1895.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

68. Der Fernsprechverkehr mit Königs-Wusterhausen ist eröffnet worden. Für gewöhnliche Gespräche bis zur Dauer von 3 Minuten zwischen Königs-Wusterhausen und Adlershof, Berlin, Friedenau, Friedrichsberg, Nieder-Schöneweide, Rixdorf, Rummelsburg, Schöneberg b. Bln., Stralau, Tempelhof, Weißensee b. Bln. und Wilmersdorf b. Bln. werden je 50 Pf., für Gespräche zwischen Königs-Wusterhausen und Charlottenburg, Pankow b. Bln., Reinickendorf und Westend dagegen je 1 M. erhoben werden.

Berlin C., den 2. September 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

69. Der Fernsprechverkehr mit Barth ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark.

Berlin C., 3. September 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung.

70. Der Fernsprechverkehr mit Pasewalk ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark.

Berlin C., 5. September 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

71. Am 10. September werden in Malterhausen und Niedergörsdorf mit den Posthülfstellen daselbst vereinigte Telegraphenhülfstellen in Wirksamkeit treten.

Potsdam, 9. September 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde,

betreffend Aufhebung der Kirchengemeinde Doeberitz, Diözese Potsdam II., und der in derselben bestehenden Pfarrstelle, sowie pfarramtliche Verbindung der bisher mit der Kirchengemeinde Doeberitz pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinde Ferbitz mit der Kirchengemeinde Kartzow derselben Diözese.

58. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird hierdurch Folgendes bestimmt:

§ 1. Die evangelische Kirchengemeinde Döberitz, Diözese Potsdam II., und die in derselben bestehende Pfarrstelle werden aufgehoben.

§ 2. Die bisher mit der Kirchengemeinde Döberitz pfarramtlich verbundene Kirchengemeinde Ferbitz wird mit der Kirchengemeinde Kartzow derselben Diözese pfarramtlich verbunden.

§ 3. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. September 1895 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1895.	Potsdam, den 24. Juli 1895.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.	Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Versöhnungs-Kirchengemeinde zu Berlin.

59. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Versöhnungs-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Oktober 1895 in Kraft.

Berlin, den 14. August 1895.	Berlin, den 26. August 1895.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.	Der Königliche Polizei-Präsident.

60. Das unter magistratualischem Patronat stehende Archidiakonat an der St. Petri-Kirche zu Berlin, Diözese Cöln-Stadt, kommt durch die Emeritirung des Archidiakonus Weitling zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

13. Die am 1. Oktober 1895 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbankanstalten vom **21. d. M.** ab eingelöst. Auch werden die am 1. Oktober 1895 fälligen Zinsscheine der auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21. d. M. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Oktober fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen

Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post** sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **17. September und 8. Oktober** erfolgt, **die Baarzahlung** aber **bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. September bei den Regierungs-Hauptkassen am 24sten September** und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen **am 1. Oktober** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfennige zu beziehen sind.

Berlin, den 6. September 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

30. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die der Frau Anna Schade geb. Schmidt in Walmersdorf bei Steinsch gehörige, von ihrem Vater, dem Schneidermeister Eduard Schmidt in Züllichau verwahrte Schuldverschreibung der konsolidirten $3^1/_2$prozentigen Staatsanleihe von 1890

Lit. E. № 427432 über 300 M.

angeblich bei einem am 28. Juli d. J. in Züllichau ausgebrochenen Brande, bei welchem auch das Haus, in dem der ꝛc. Schmidt wohnte, eingeäschert worden, mitverbrannt ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Frau Schade anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 31. August 1895.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

31. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß in dem Nachlasse des am 21. August 1886 zu Gröba bei Riesa a. Elbe verstorbenen Rittergutspachters Friedrich Bernhard Kaersten der $3^1/_2$%ige Staatsschuldschein von 1842

Lit. B. № 3990 über 500 Thlr.

angeblich vermißt worden ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Assessor bei der Königlich Sächsischen Staatsanwaltschaft in Bautzen, Dr. Felix Kaersten, z. Zt. in Davos-Platz (Schweiz) Dr. Turbans Sanatorium, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird. Berlin, den 6. September 1895.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

16. Vom 1. Oktober 1895 ab werden die Ortschaften Gr. Glienicke, Cladow und Neu-Cladow von dem Bezirk der Spezialhebestelle des Hauptsteueramts zu Potsdam abgezweigt und dem Bezirke des Steueramts Spandau zugetheilt.

Berlin, den 5. September 1895.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin.

Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

5. Für diejenigen Thiere und Gegenstände, welche auf der vom 12. bis 15. September d. J. in Stolp stattfindenden Ausstellung für Garten-, Obst- und Gemüsebau, Bienen-, Geflügel- und Fischzucht ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, wird unter den üblichen, bei den Güter- und Eilgutabfertigungsstellen zu erfragenden Bedingungen auf den Strecken der Königlichen Eisenbahndirektionen Stettin und Danzig frachtfreie Rückbeförderung nach der Versandstation gewährt. Stettin, den 4. September 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Bekanntmachung.

26. Der Kreis-Ausschuß hat die Eingemeindung der domainenfiskalischen Dorfstraßenparzellen Kartenblatt 4, Parzellennummer 209/18 und 211/18 von Wilmersdorf in den Verband der Gemeinde Wilmersdorf genehmigt.

Freienwalde a. O., den 4. September 1895.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ober-Barnim.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die mit einem jährlichen Gehalt von 600 Mark verbundene Kreisthierarztstelle des Kreises Kolmar i. P. mit dem Amtswohnsitze in der gleichnamigen Kreisstadt soll besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufs bis zum 1. Oktober d. J. bei mir melden.

Bromberg, den 6. September 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Personalchronik.

Der Lehrer Gast ist als Vorschullehrer am Real-Gymnasium zu Charlottenburg angestellt worden.

Die Lehrerinnen Tandecka, Buschow, Gerhardt, Golling und Jung sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Berlin.

Im Laufe des Monats August 1895 sind **ernannt** zum Postdirektor der Postinspektor Warncke, zu Ober-Postassistenten die Postassistenten Alb. Brandt, Herbstrith, Kreßmann, Otto Kuhn, Röske und Alb. Schmidt, zu Ober-Telegraphenassistenten die Telegraphenassistenten Parske und Scharnow; **angestellt** als Postsekretäre die Postpraktikanten Bastian, Bertram, Dithmer aus Jüterbog, Hensel, Naumann aus Hannover, Schmid, Schwarz aus Potsdam, als Postassistenten die Postassistenten George, Möbus aus Calau, Minkwitz aus Forst (Lausitz), Mosich, Pabst, Karl Richter aus Neuwedell, Alb. Römer; **versetzt** von Berlin Postbauinspektor Bing und Postkassirer Meyer nach Dortmund, die Postsekretäre Bader nach Dar-es-Salaam, Alfred Sachs nach Windhoek und H. O. G. Schmidt nach Kamerun, die Postassistenten Kimmel nach Schöneberg bei Berlin, Jeschke nach Tegeler Landstraße, nach Berlin Postbauinspektor Tonndorf von Arnsberg, Ober-Postdirektionssekretär Hübner von Düsseldorf, Postsekretär Wiesing von Emden, Postverwalter Beck von Tegeler Landstraße nach Schmargendorf; **entlassen** Postassistent Grottke; **gestorben** Ober-Postsekretär, Rechnungs-Rath Hahn, Ober-Telegraphenassistent Wilh. Große und Telegraphenassistent Rewoldt.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Ernannt sind: der Ober-Postdirectionssecretair Fritsche in Steglitz, die Postkassirer Neumann in Luckenwalde und Prüfer in Jüterbog zu Postdirectoren.

Versetzt sind: der Postassistent Buchholz von Berlin nach Zehdenick, der Postassistent Herwig von Zehdenick nach Berlin, der Telegraphenassistent Pohl von Neuruppin nach Thorn.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Juli 1895.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zum Landgerichtsdirektor beim Landgericht in Gleiwitz der Landgerichtsrath Hagedorn aus Cottbus; zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Dr. Norden bei dem Amtsgericht in Wolgast, Hufnagel bei dem Amtsgericht in Nicolai, Arndts bei dem Amtsgericht in Kosten, Pelkmann bei dem Amtsgericht in Inowrazlaw. Versetzt sind der Landrichter Simonson in Gnesen an das Landgericht in Prenzlau, die Amtsrichter Goldstein in Neumark und Dr. Hünke in Reppen als Landrichter an das Landgericht in Guben, der Amtsrichter Bode in Arnswalde an das Amtsgericht in Frankfurt a. O., der Amtsrichter Reck in Werder an das Amtsgericht I. in Berlin, der Amtsrichter Wagler in Königshütte an das Amtsgericht in Havelberg. Der Kammergerichtsrath Dr. Scholz ist in Folge seiner Ernennung zum Oberverwaltungsgerichtsrath aus dem Justizdienste geschieden. Verstorben sind der Amtsgerichtsrath Steinhausen in Meyenburg und der Amtsrichter Kayser in Guben.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Gisevius, Rocca, Dr. Salman, Dr. Crodel, Röhrig, Pfennig, Brückmann, Dr. Goeppert, Chomse, Dr. Aschenheim, Dr. Freytag, Borgmann, Dr. von Janta Pólczynski, Tummeley, Eichholz, Dr. Meyerstein, Köhler, Nase. Entlassen sind Dr. Heese auf seinen Antrag, Dr. Carl Matschke in Folge seiner Ernennung zum Auditeur, Kirstaedter in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Assessor.

III. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Max Müller vom Landgericht I. in Berlin ist zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht in Ratibor, der Gerichtsassessor Dr. Kleine zum Staatsanwalt bei dem Landgericht I. in Berlin ernannt.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Dr. Günther vom Landgericht I. bei dem Kammergericht, der Gerichtsassessor Proskauer bei dem Landgericht I. in Berlin, der frühere Gerichtsassessor Wegner bei dem Amtsgericht II. in Berlin. Zum Notar ist ernannt der Rechtsanwalt Dr. Eisenmann in Berlin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berlin und mit der Verpflichtung, in dem Stadttheile Oranienburger Vorstadt, innerhalb der Stadtbezirke 268 bis 272 zu wohnen und seine Geschäftsräume zu halten.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Jaffé, Weber, Heinrich, Olshausen, Dunckel, John, Tiebert, Rohte, Knaus, von Uklanski, Reise, Baum, Gaebel, Volmer, Mudra, Eckstein, Skopnik, Spilling, Lange, Willy Krüger. Uebernommen sind Bandow aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts Königsberg, Pitschke aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts Naumburg, Hackelöer genannt Köbbinghoff aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts Hamm. Ueberwiesen ist Edmund Richter in den Bezirk des Oberlandesgerichts Stettin. Entlassen sind von Dewitz auf seinen Antrag, Dr. Kleinau und Dr. Michel behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsvorbereitungsdienst, Böcking behufs Eintritts in die Armee.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt ist der Aktuar Jachmann zum Gerichtsschreibergehülfen bei dem Landgericht I. in Berlin. Pensionirt sind der Gerichtsschreiber Beust beim Amtsgericht II. in Berlin, der Gerichtsschreibergehülfe Kliche bei dem Amtsgericht I. in Berlin.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Ludwig Hubert Kams, Schreinergeselle,	geboren am 1. April 1859 zu Mastricht, Niederlande, zuletzt wohnhaft zu Vaels (ebendaselbst),	Raub (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 8. Juli — 12. August 1890),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	9. August 1895.
2	Adolf Herberger, Kaufmann,	30 Jahre alt, geboren zu Eule, Bezirk Königliche Weinberge bei Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 9. Februar 1894),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	12. August 1895.
3	Eisik (Itzig) Moschmann, Bäcker,	geboren im Jahre 1869 zu Soroscheff (Sachoczewo), Gouvernement Warschau, Polen, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl und Versuch desselben (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 12. Februar 1894),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	19. Juni 1895.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Katharina Andert, Tagelöhnerin,	geboren am 24. August 1848 zu Saaz, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Neuburg a. D.,	30. Juli 1895.
2	Ferdinand Haid, Maurer,	geboren am 30. Oktober 1849 zu Breitenwang, Bezirk Reutte, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und Angabe eines falschen Namens,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	22. Juli 1895.
3	Joseph Jankowski, Arbeiter,	18 Jahre alt, geboren zu Budy, Gouvernement Lomsha, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	27. Juni 1895.
4	Koppel Lepides, Handelsmann,	66 Jahre alt, geboren zu Saloschin, Gouvernement Kalisch, russischer Staatsangehörig.,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	2. August 1895.
5	Hirsch Richter, Handelsmann,	57 Jahre alt, geboren zu Saloschin, Gouvernement Kalisch, russischer Staatsangehörig.,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	2. August 1895.
6	Matthäus Groß, Töpfer,	geboren am 24. Februar 1847 zu Oedenburg, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	24. Juni 1895.
7	Franz Kieslich, Spinner,	geboren am 11. Dezember 1849 zu Reichstadt, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	27. Mai 1895.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1	2	3	4.	5.	6.
8	Franz Lepic, Tagelöhner,	geboren am 24. Juli 1861 zu Bezdekov, Böhmen, ortsangehörig zu Rohatec, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	27. Juni 1895.
9	Karl Mikac (Mikatz), Schreinergeselle,	geboren am 1. November 1865 zu Serajewo, Bosnien, ungarischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Polizeibehörde zu Hamburg,	9. August 1895.
10	Hubert Niewenhuizer, Schreinergeselle,	geboren am 10. Juli 1840 zu Uebergen, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	10. August 1895.
11	Wilhelm Patzelt, Former,	geboren am 28. März 1877 zu Kottwitz-Döberney, Bezirk Königinhof, Böhmen, ortsangehörig zu Ober-Prausnitz, Bezirk Hohenelbe, ebendaselbst,	Landstreichen und vorsätzliche schwere Körperverletzung,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	12. Juli 1895.
12	Karl Rudolf Pedersen, Bäcker,	geboren am 4. Mai 1871 zu Asmild, Kreis Wiborg, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	13. August 1895.
13	Johann Steidtel, Bäckergeselle,	geboren am 18. Januar 1871 zu Langendorf, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	19. Juli 1895.
14	Ernst Weiß, Handlungsgehülfe,	geboren am 19. Juli 1864 zu Eidlitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Coblenz,	31. Juli 1895.
15	Karl Albertini, Böttchergeselle,	geboren am 4. März 1859 zu Zug, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	12. August 1895.
16	Josef Bily, Kellner,	geboren am 11. September 1875 zu Tabor, Böhmen, ortsangehörig zu Lazan, Bezirk Tabor,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	7. August 1895.

Die gegen den Binder Josef Theis verfügte Ausweisung aus dem Reichsgebiet ist als gegenstandslos zurückgenommen worden, da der Genannte mit dem durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamtes Schrobenhausen vom 29. Juli 1885 aus dem Reichsgebiet ausgewiesenen Adam Wictora identisch ist.

Die gegen den Gläser Josef Hermann Schweizer verfügte Ausweisung aus dem Reichsgebiet ist zurückgenommen, weil der Genannte die württembergische Staatsangehörigkeit besitzt.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 13. September 1895.

Es gereicht Mir zur besonderen Befriedigung, denjenigen Theilen der Provinz Brandenburg, welche während der diesjährigen großen Herbstübungen von vier Armee-Korps durch enge Zusammenziehung der Truppen und starke Durchmärsche in sehr hohem Grade in Anspruch genommen worden sind, Meine warme und dankende Anerkennung für die durchweg gute und entgegenkommende Aufnahme der Truppen aussprechen zu können. Ich ersuche Sie, dies zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen.

Stettin, den 12. September 1895.

gez. **Wilhelm** R.

An den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

* * *

Den vorstehenden Allerhöchsten Erlaß, durch welchen den Brandenburgern die Anerkennung und Zufriedenheit Sr. Majestät des Kaisers und Königs ausgesprochen wird, bringe ich hocherfreut zur allgemeinen Kenntniß.

Potsdam, den 12. September 1895.

Der Oberpräsident.
gez. v. Achenbach.



Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 20. September **1895.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

III. Armee-Korps General-Kommando Section Ia. № 16663. — Berlin, den 14. September 1895.

17. An den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Staatsminister Herrn Dr. von Achenbach Excellenz, Potsdam.

Euer Excellenz verfehle ich nicht, im Namen des III. Armee-Korps meinen besonderen Dank zu sagen für das überaus freundliche Entgegenkommen, welches die Truppen durchweg in den vom Manöver berührten Theilen der Provinz, insonderheit während ihrer langdauernden Anwesenheit in der Neumark gefunden haben, und welche nicht nur in der herzlichen Aufnahme in den Quartieren, sondern auch in der opferfreudigen Unterstützung auf den anstrengenden Märschen durch Herbeischaffen von Wasser und Erfrischungen überall hervortrat. Dieser echt patriotischen Haltung der gesammten Bevölkerung ist nicht zum geringen Theile es zuzuschreiben, daß die Truppe die durch die Verhältnisse gebotenen Anstrengungen trotz der großen Hitze ohne wesentliche Unfälle überwinden konnte.

Indem Euer Excellenz ich ergebenst bitte, diesen Dank zur Kenntniß der Bevölkerung der betheiligten Kreise zu bringen, verbleibe ich

Euer Excellenz
sehr ergebener
gez. Prinz von Hohenzollern.

* * *

Es gereicht mir zur großen Freude, vorstehendes Schreiben des Königlichen Generalkommandos des III. Armee-Korps zur öffentlichen Kenntniß bringen zu können.

Potsdam, den 16. September 1895.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Anbringung von Blechtafeln mit aufgedruckter Anweisung zur Wiederbelebung Ertrunkener.

18. Um die Kenntniß der zur Wiederbelebung Ertrunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, hat der Vorstand des Deutschen Samariter-Vereins eine durch Zeichnungen erläuterte Anweisung zusammenstellen und auf Blechtafeln überdrucken lassen, die er unentgeltlich an die Eigenthümer und Führer aller Preußischen See-, Fluß- und Binnenschiffe abzugeben bereit ist, welche in der Empfangsbescheinigung sich zur Anheftung der Tafeln auf ihren Schiffen verpflichten.

Indem ich Vorstehendes zur Kenntniß der Betheiligten bringe, bemerke ich, daß die nachstehenden Behörden zur Vertheilung dieser Tafeln ausersehen sind:

1) das Polizei-Schifffahrts-Bureau zu Berlin, Probststraße Nr. 8,
2) die Königliche Polizei-Direktion zu Charlottenburg,
3) die sämmtlichen Königlichen Landraths-Aemter der Provinz,
4) die Königliche Polizei-Direktion in Potsdam,
5) sowie die Polizei-Verwaltungen zu Brandenburg, Spandau, Crossen, Frankfurt a. O., Cüstrin und Landsberg a. W.

Potsdam, den 5. September 1895.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Polizeiverordnung.

222. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses die unter dem 15. November 1893 erlassene Polizeiverordnung, betreffend das Abdeckereigewerbe (Amtsblatt S. 473) nachstehend abgeändert:

I.

Die Ziffer 3 des § 5 erhält folgende Fassung:

Sehnen, Fleisch und Knochen dürfen, abgesehen von den im § 7 getroffenen Bestimmungen, nur in getrocknetem, nicht rohem Zustande verwerthet werden, nachdem sie zuvor gekocht und die Fetttheile ausgeschmolzen worden sind.

II.

Der § 7 erhält unter Fortfall des Absatz 2 folgende Fassung:

Die Verwendung des aus Abdeckereien herrührenden rohen (frischen) und wohlgetrockneten Fleisches zum Füttern von Hunden und Geflügel ist zulässig. Zum Füttern von Schweinen darf solches Fleisch nicht benutzt werden.

Potsdam, den 4. September 1895.

Der Regierungs-Präsident. Graf Hue de Grais.

Viehseuchen.

223. Bei einem dem Handelsmanne Zernikow in Dallgow gehörigen Pferde ist die Rotzkrankheit und bei einer am 1. d. M. verendeten, der Bauerguts-

besitzerin Emilie Steffin in Behlesang gehörigen Kuh der Milzbrand festgestellt worden (Kreis Osthavelland).

Erloschen ist die Influenza unter den Pferden des Gastwirths Herms in Stölln (Westhavelland), die Maul- und Klauenseuche in Dallgow und der Milzbrand unter dem Rindviehbestande des Ackerbürgers Pritschow in Nauen (Osthavelland) sowie der Milzbrand unter dem Rindviehbestande des Gutes [illegible]lehne (Teltow).

Potsdam, den 17. September 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zahlungen aus Domainen- und Forst-Veräußerungen und Ablösungen betreffend.

21. Unter Bezugnahme auf die Amtsblattbekanntmachungen vom $\frac{9.}{8.}$ September $\frac{1885}{1894}$ — Amtsbl. Stück $\frac{38}{37}$ Seite $\frac{348}{380}$ — weisen wir im Interesse der Betheiligten wiederholt darauf hin, daß die Einzahlungen aus Domainen- und Forstveräußerungs-, sowie Ablösungsgeschäften ohne Unterschied des Betrages an die Regierungs-Hauptkasse hierselbst unmittelbar zu erfolgen haben und derartige Zahlungen ausnahmsweise nur dann bei einer Spezialkasse stattfinden dürfen, wenn dies auf besonderen Antrag des Zahlungspflichtigen von uns ausdrücklich genehmigt worden ist.

Potsdam, den 13. September 1895.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

64. Es wird hierdurch bescheinigt, daß die Direction der preußischen Renten-Versicherungsanstalt zu Berlin vom 16. d. Mts. ab bis auf Weiteres aus folgenden Personen:

1) dem Amtsrichter Dr. Theodor Krönig,
2) dem Mathematiker Paul Hartung und
3) dem Rechtsanwalt Oskar Engels

besteht und daß diese Personen die genannte Anstalt in allen Angelegenheiten nach Maßgabe des § 51 I. Abs. 2 des Anstalts-Statuts rechtsverbindlich nach Außen zu vertreten berechtigt sind, sowie daß zur Gültigkeit aller urkundlichen Ausfertigungen und Anträge die Unterschriften zweier Mitglieder der Direction genügen.

Berlin, den 22. August 1895.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung: gez. Braunbehrens.
Attest I. A. 8714.

*

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern bringe ich vorstehendes Attest hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 8. September 1895.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

72. Der Fernsprechverkehr mit Pasewalk ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark.

Berlin C., den 8. September 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Parochie Rosenthal.
(Errichtungsurkunde.)

61. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes bestimmt:

§ 1. In der Parochie Rosenthal, Diözese Berlin Land II., wird eine vierte Pfarrstelle mit dem Sitze in Reinickendorf errichtet.

§ 2. Diese Einrichtung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Berlin, den 14. August 1895.	Potsdam, den 27. August 1895.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.	Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

62. Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Selchow, Diözese Storkow, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Dr. Dambach, zum 1. Oktober d. Js. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Pfarrwahlgesetzes vom 15. März 1886 (K. Ges. und V.-Bl. 1886 S. 39). Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen. § 6 a. a. O.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin.

6. Vom 1. Oktober d. J. ab wird auf sämmtlichen Stationen der Strecken Stralsund—Oranienburg, Stralsund—Angermünde, Eberswalde—Frankfurt a. O., Stettin—Strasburg U./M., Stettin—Stolp, Stettin—Glogau, Ducherow—Swinemünde, Belgard—Colberg die Absperrung der Bahnsteige zur Durchführung gebracht. Das Betreten der Bahnsteige ist Personen, die sich nicht im Besitz einer gültigen Fahrkarte befinden, nur gegen Lösung einer Bahnsteigkarte zum Preise von 10 Pfennig gestattet.

Stettin, im September 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personalchronik.

Im Kreise Ostprignitz ist an Stelle des Rittergutsbesitzers Reichardt, welcher aus dem Bezirk verzogen ist, der Gemeindevorsteher Wendorf zu Kemnitz zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Streckenthin ernannt worden.

Der Vermessungs-Revisor Werner in Berlin ist

auf seinen Antrag zum 1. Januar 1896 mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt.

Der bisherige Pfarrer zu Groß-Ziescht, Diözese Baruth, Max Georg Wagner ist zum Pfarrer der Parochie Paplitz, Diözese Baruth, bestellt worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer Julius Caesar ist als Oberlehrer an dem Königlichen Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die Interessenten unserer Anstalt werden benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Curatoriums und ihrer Stellvertreter zum 1. Januar 1896 nach § 23 littr. d. bis g. des Reglements vom 3. September 1836 die Neuwahl dreier Curatoren und dreier Stellvertreter zu vollziehen ist. Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. Dezember d. J. beginnenden nächsten Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 21. August 1895.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand (des Ausgewiesenen)	Alter und Heimath (des Ausgewiesenen)	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Valentin Steuer (Staier, Stayer), Arbeiter,	geboren am 14. Februar 1860 zu Czeladz, Kreis Bendzin, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl drei Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 26. September 1892 / 30. Januar 1893.	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	21. August 1895.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Magot Vital Crosnier, Bäckergeselle,	geboren am 17. Januar 1876 zu Le Mans, Departement de la Sarthe, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	20. August 1895.
2	Feibusch Kaplan, Tapezierer,	31 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Girtegall, Gouvernement Kowno, Rußland,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	2. August 1895.
3	Johann Pacina, Handarbeiter,	geboren am 13. Februar 1869 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Podebrad, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	13. Mai 1895.
4	Mathias Spinka, Schuhmachergeselle,	geboren am 21. Februar 1859 zu Waditz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stade,	15. August 1895.
5	Josef Gruschka, Tagearbeiter,	geboren im Jahre 1866 zu Matzdorf, Bezirk Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	——	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	18. August 1895.
6	Heinrich Wenzel Heller, Bote,	43 Jahre alt, geboren zu Prag Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	24. August 1895.
7	Wenzel Hoffmann, Schleifer,	geboren am 3. März 1867 zu Klein-Woken bei Nimes, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	26. August 1895.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2	3	4	5	6
8	Josef Lahmer, Tischlergeselle,	geboren am 13. September 1846 zu Altenbruch, Kreis Litscheln, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	9. Juli 1895.
9	Anton Lorenz, Handarbeiter,	geboren am 6. März 1838 zu Weigert, Bezirk Kaaden, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	6. August 1895.
10	Rosalie Lubanska,	geboren am 11. August 1858 zu Chrobia, Polen, russische Staatsangehörige,	Landstreichen und Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	23. August 1895.
11	Julius Rittner, Arbeiter,	geboren am 21. August zu Jauernig, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	22. Juli 1895.
12	Anton Sadler, Nabler,	geboren am 4. Januar 1844 zu Platten, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Fürstlich Reuß j. L. Landrathsamt zu Schleiz,	5. August 1895.
13	Stanislaus Schneider, Hausdiener,	geboren am 4. Mai 1860 zu Kalisch, Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	18. Juli 1895.
14	Marie Sophie Wiberg,	geboren am 22. Mai 1855 zu Malmö, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	24. August 1895.
15	Ignatz Ziebek, Weber,	geboren am 6. Januar 1879 zu Prag, ortsangehörig zu Dobruska, Bezirk Neustadt a Mettau in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	7. August 1895.
16	Stephan Zubaj, Drahtbinder,	geboren im Jahre 1841 aus Olhepole, Komitat Trencsin, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	25. August 1895.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 27. September **1895.**

Reichs-Gesetz-Blatt.

(Stück 35.) № 2264. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 30. August 1895.

№ 2265. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 5. September 1895.

№ 2266. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 8. September 1895.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 35.) № 9781. Gesetz, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau. Vom 19. August 1895.

(Stück 36.) № 9782. Gesetz, betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben. Vom 19ten August 1895.

(Stück 37.) № 9783. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Abschnitts I. des Anhangs zu der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801. Vom 13. August 1895.

(Stück 38.) № 9784. Gesetz, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 13. August 1895.

№ 9785. Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1895, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1895 (Gesetz-Samml. S. 315) in das Eigenthum des Staates übergehenden Eisenbahnen an die Eisenbahndirektion in Erfurt.

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 8. August d. Js. will Ich hierdurch genehmigen, daß der durch Allerhöchsten Erlaß vom 12. September 1884 (G. S. S. 347) von vier und ein halb Prozent auf vier Prozent herabgesetzte Zinsfuß derjenigen Anleihe im Betrage von 500000 Mark, zu deren Aufnahme die Stadt Eberswalde, im Regierungsbezirke Potsdam, durch das Privilegium vom 17. November 1879 (G. S. 1880 S. 14) ermächtigt worden ist, nunmehr von vier auf drei und ein halb Prozent herabgesetzt werde, mit der Maßgabe, daß die in dem Privilegium festgesetzte Tilgungsfrist mittelst entsprechender Erhöhung des Tilgungssatzes innegehalten werde, sowie daß die noch nicht getilgten Anleihescheine den Inhabern derselben rechtzeitig für den Fall zu kündigen sind, daß die Anleihescheine dem Magistrate zu Eberswalde nicht bis zu einem von demselben festzusetzenden Termine zur Abstempelung auf $3^1/_2$ Prozent eingereicht werden.

Neues Palais, den 19. August 1895.

gez. **Wilhelm R.**

Zugleich für den Finanzminister

ggez. von Köller.

An die Minister der Finanzen und des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Institut zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern in Charlottenburg.

224. Der nächste Kursus beginnt am **Donnerstag, den 2. Januar 1896.**

Anmeldungen werden von dem Generalsekretär, Königl. Landesökonomierath Dr. Freiherrn von Canstein, Berlin NW., Werftstraße 9, und dem Direktor des Instituts, Oberroßarzt a. D. Brand, Charlottenburg, Spreestraße 42, entgegen genommen.

Potsdam, den 19. September 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung,

die Apothekergehülfenprüfung betreffend.

225. Im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Erlaß vom 13. September 1895 M. 8836 die Bestimmung getroffen, daß Apothekerlehrlinge, welche eine Dispensation von einzelnen Vorschriften des Prüfungs-Reglements für die Apothekergehülfen vom 13. November und 5. März 1875 (Centr.-Bl. f. d. Deutsche Reich S. S. 761 und 167) nachsuchen, in Zukunft alle zur Beurtheilung des Gesuches dienenden Unterlagen (Zeugnisse über die schulwissenschaftliche Vorbildung, Lehr- und Servirzeugnisse 2c.) in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift einzureichen haben.

Potsdam, den 21. September 1895.

Der Regierungs-Präsident.

226. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1895 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- N. N. Wasser.	Berlin. Unter- N. N. Wasser.	Spandau. Ober- Wasser.	Spandau. Unter- Wasser.	Potsdam.	Brandenburg. Ober- Wasser.	Brandenburg. Unter- Wasser.	Rathenow. Ober- Wasser.	Rathenow. Unter- Wasser.	Havelberg.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter
1	32,28	30,50	2,20	0,34	0,81	1,96	0,82	1,32	0,38	1,20
2	32,28	30,50	2,18	0,34	0,80	1,96	0,82	1,32	0,38	1,20
3	32,28	30,56	2,18	0,36	0,79	1,94	0,82	1,32	0,40	1,20
4	32,28	30,56	2,18	0,38	0,80	1,86	0,78	1,32	0,40	1,20
5	32,26	30,42	2,18	0,42	0,80	1,92	0,82	1,32	0,40	1,18
6	32,28	30,40	2,16	0,38	0,79	1,88	0,80	1,32	0,40	1,22
7	32,24	30,44	2,16	0,38	0,79	1,84	0,78	1,32	0,38	1,26
8	32,28	30,42	2,14	0,36	0,79	1,86	0,78	1,32	0,38	1,26
9	32,28	30,44	2,14	0,38	0,79	1,88	0,74	1,32	0,38	1,24
10	32,28	30,50	2,14	0,34	0,78	1,88	0,72	1,32	0,36	1,22
11	32,30	30,40	2,14	0,30	0,77	1,94	0,74	1,32	0,36	1,22
12	32,28	30,42	2,16	0,34	0,76	1,90	0,72	1,32	0,36	1,22
13	32,28	30,46	2,14	0,34	0,75	1,92	0,72	1,32	0,34	1,22
14	32,28	30,50	2,14	0,32	0,75	1,88	0,72	1,32	0,32	1,24
15	32,22	30,62	2,16	0,40	0,76	1,90	0,74	1,32	0,32	1,24
16	32,28	30,42	2,16	0,38	0,78	1,90	0,76	1,32	0,32	1,22
17	32,28	30,46	2,14	0,36	0,76	1,90	0,74	1,32	0,32	1,20
18	32,28	30,46	2,14	0,30	0,75	1,90	0,74	1,32	0,32	1,16
19	32,28	30,52	2,14	0,32	0,75	1,90	0,74	1,32	0,32	1,14
20	32,28	30,46	2,14	0,30	0,75	1,90	0,72	1,32	0,32	1,14
21	32,28	30,50	2,14	0,34	0,75	1,90	0,70	1,32	0,32	1,14
22	32,28	30,50	2,12	0,32	0,75	1,90	0,72	1,32	0,30	1,16
23	32,28	30,48	2,12	0,34	0,74	1,90	0,70	1,32	0,30	1,18
24	32,28	30,50	2,12	0,32	0,74	1,92	0,70	1,32	0,30	1,22
25	32,22	30,50	2,14	0,34	0,76	1,90	0,70	1,32	0,30	1,24
26	32,24	30,42	2,14	0,40	0,75	1,90	0,68	1,32	0,30	1,22
27	32,24	30,50	2,14	0,34	0,75	1,90	0,68	1,22	0,30	1,20
28	32,22	30,46	2,12	0,38	0,75	1,80	0,66	1,32	0,28	1,16
29	32,24	30,48	2,10	0,30	0,74	1,80	0,64	1,32	0,28	1,14
30	32,26	30,44	2,10	0,32	0,73	1,80	0,64	1,32	0,26	1,10
31	32,24	30,52	2,10	0,32	0,73	1,80	0,64	1,32	0,26	1,06

Potsdam, den 24. September 1895. Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

227. Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen unter dem Rindviehbestande des Bauergutsbesitzers Emil Vogeler in Fohrde (Kreis West-Havelland).

Der Milzbrand ist festgestellt bei 2 verendeten Kühen des Bauern Wilhelm Henning in Danewitz (Kreis Oberbarnim), bei einer verendeten Kuh des Bauern Albert Tornow in Borgsdorf (Kreis Niederbarnim), bei einer verendeten Kuh des Kossäthen Schindler in Grünefeld (Kreis Osthavelland) und bei einer verendeten Kuh des Rittergutsbesitzers von Bredow-Schwanebeck (Kreis Westhavelland).

Erloschen ist der Milzbrand unter dem Rindviehbestande der Frau Amtmann Seefeldt in Zeestow (Kreis Osthavelland).

Potsdam, den 24. September 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

22. Bekanntmachung.

Dem Bürgermeister Zöllner in Havelberg ist an Stelle des schwer erkrankten Stadtältesten Wettich ebendaselbst die Besorgung der domänen und fiskalischen Patronatsgeschäfte in den in unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 6. November 1880 — Beilage zum 46. Stück des Amtsblatts de 1880 — unter lfd. № 2. aufgeführten Ortschaften des ehemaligen Amtsbezirks Havelberg vom 1. Oktober 1895 ab widerruflich übertragen worden.

Potsdam, den 20. September 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

23. An Stelle des am 1. Oktober d. Js. aus seinem Amt als Forstuntererheber ausscheidenden Lehrers Zietemann haben wir dem Gemeindevorsteher, Land-

wirth Gottschalk in Rüthnick, die Verwaltung der Forsthülfskasse für die Oberförsterei Rüthnick übertragen.

Potsdam, den 19. September 1895.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

24. Für die im Jahre 1896 in Berlin abzuhaltende Turnlehrer-Prüfung ist Termin auf **Montag, den 24. Februar 1896** und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum **1. Januar 1896**, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum **1. Januar k. J.** anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum **1sten Januar k. J.** einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 9. September 1895.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage Kügler.

* * *

Wir machen bei vorstehender Bekanntmachung besonders darauf aufmerksam, daß nach § 7 und 3 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 Bewerber mit den ersten nothwendigen Hülfeleistungen bei etwa vorkommenden Unglücksfällen vertraut sein müssen.

Potsdam und Berlin, den 23. September 1895.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. — Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

65. Bekanntmachung.

Nachtrag
zu den Verfassungs-Artikeln
der
Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Es lauten fortan die nachstehenden Artikel wie folgt:

Artikel 11.
Verfahren bei dem Tode oder der Insolvenz-Erklärung eines Aktionärs.

Der Tod oder die Insolvenz eines Aktionärs berechtigen die Direktion, beziehungsweise seine Erben oder den Aktionär selbst, oder den Vertreter seiner Masse aufzufordern:

Die Aktie auf einen von ihr zu genehmigenden andern Aktionär zu übertragen. Geschieht dies von den Erben nicht binnen drei Monaten, von dem Aktionär oder dessen Vertreter aber nicht binnen vier Wochen nach behändigter Aufforderung, so ist die Direktion nach Artikel 9 litr. b. zu verfahren berechtigt.

Unbekannte Erben oder Rechtsnachfolger des Aktionärs werden mit gleicher Wirkung durch die Gesellschaftsblätter aufgefordert.

Die Insolvenz eines Aktionärs wird für konstatirt angenommen, wenn er selbst sie seinen Gläubigern anzeigt oder diese zu behandeln versucht, wenn er in Konkurs verfällt oder es zu irgend einer Wechsel-Exekution gegen sich kommen läßt.

Artikel 21.
Stellvertretung der Direktions-Mitglieder.

Die vollziehenden Direktoren vertreten in Abwesenheit oder Krankheitsfällen sich gegenseitig; bei Verhinderung beider erfolgt ihre Vertretung durch ein anderes Direktions-Mitglied oder durch einen von der Gesammt-Direktion zu erwählenden Prokuristen.

Letzteres findet auch statt, wenn nur ein vollziehender Direktor ernannt und dieser entweder behindert ist oder im Falle seines Ausscheidens nicht alsbald durch einen anderen neugewählten vollziehenden Direktor ersetzt worden ist.

Zur Vertretung der übrigen Direktoren für den Fall fortdauernder Krankheit oder Abwesenheit werden von der General-Versammlung aus der Zahl der Aktionäre vier Stellvertreter gewählt. Jeder Direktor, welcher länger als vierzehn Tage hindurch den Sitzungen der Direktion beizuwohnen behindert wird, hat dies dem verwaltenden Direktor (Artikel 24) anzuzeigen. Der Letztere ist dann ermächtigt, einen der gewählten Stellvertreter, welchem in diesem Falle gleiche Befugnisse, wie dem durch ihn vertretenen Direktor zustehen, zu den Sitzungen einzuladen und hat darüber der gesammten Direktion in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten und deren fernere Beschlüsse einzuholen.

Hinsichtlich der Wahl, der Funktionsdauer und des Ausscheidens der Stellvertreter gelten die Bestimmungen der Art. 15, 18 und 19.

Eine die Zeit von drei Monaten überschreitende Krankheit oder Abwesenheit eines Direktors berechtigt die übrigen Direktions-Mitglieder, bei der General-Versammlung auf seine Entlassung anzutragen.

Hat ein Stellvertreter gehandelt, so kann dritten Personen der Einwand, daß der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen habe, nicht entgegen gehalten werden.

Artikel 22.
Anstellung eines Syndikus und seine Amtspflichten.

Der Direktion steht ein rechtsverständiger Syndikus zur Seite. Er ist die Gesellschaft in allen Rechtsangelegenheiten mit seinem Rathe zu unterstützen und in den geeigneten Fällen vor Gericht und sonst als Bevollmächtigter zu vertreten verbunden. Ihm liegt ob, nicht nur den ordentlichen und außerordentlichen General-

Versammlungen der Aktionäre, sondern auch allen ordentlichen Sitzungen der Direktion, sowie denjenigen außerordentlichen Sitzungen derselben beizuwohnen, zu welchen er eingeladen wird. Er hat die ihm vorgelegten Anträge auf Auszahlung versicherter Kapitalien, insbesondere die Legitimation der darauf Anspruch Erhebenden zu prüfen und bei etwa sich ergebenden Bedenken die zu deren Erledigung erforderlichen Verfügungen zu treffen, in zweifelhaften Fällen indeß erst nach Anhörung der Direktion, welcher er darüber Vortrag zu halten hat. Ebenso hat er die Anträge auf Gewährung von Hypothekendarlehen in rechtlicher Beziehung sowie in Bezug auf die Sicherheit zu prüfen und zu begutachten.

Der Syndikus wird von der gesammten Direktion gewählt, die mit ihm die Bedingungen seiner Anstellung vertragsmäßig feststellt.

Artikel 24.

Verwaltende Direktion.

Die verwaltende Direktion besteht aus dem Vollziehenden Direktor (oder, wenn zwei Vollziehende Direktoren gewählt sind, aus beiden Vollziehenden Direktoren) und einem der übrigen Direktoren, welche unter sich die Reihenfolge der Amtsführung festsetzen.

Jede die Gesellschaft verpflichtende Erklärung muß mit der Unterschrift:

Direktion der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

versehen und entweder

a. von einem Direktor in Gemeinschaft mit einem Vollziehenden Direktor, oder in Gemeinschaft mit einem Direktor in Stellvertretung des Vollziehenden Direktors

oder

b. von zwei Vollziehenden Direktoren

oder

c. von einem Direktor oder Vollziehenden Direktor in Gemeinschaft mit einem Prokuristen

oder

d. von zwei Prokuristen

unterzeichnet sein.

Artikel 35.

Außerordentliche General-Versammlung.

Bedarf es nach der Meinung der Direktion über einen der im Artikel 34 bezeichneten Gegenstände, oder sonst ein Interesse der Gesellschaft, eines **schleunigen** Beschlusses der Aktionäre, so ist sie letztere zu einer außerordentlichen Generalversammlung zu convociren berechtigt.

Dazu **verpflichtet** ist sie:

1) wenn ein Vollziehender Direktor länger als drei Monate vor der ordentlichen Generalversammlung durch den Tod oder sonst abgeht,

2) wenn die im Aktienregister verzeichneten Eigenthümer von wenigstens dem zwanzigsten Theile sämmtlicher Aktien unter Angabe des Zwecks und der Gründe darauf antragen.

Die Einladung zu einer solchen außerordentlichen General-Versammlung erfolgt in der nämlichen, im Artikel 32 vorgeschriebenen Art.

Artikel 39.

Gewinnvertheilung und Zeitpunkt derselben.

Der nach Artikel 37 verbleibende Reingewinn eines jeden Jahres wird in dem auf das abgeschlossene Geschäftsjahr folgenden fünften Jahre vertheilt und bis dahin gleich dem übrigen Gesellschaftsvermögen verzinslich benutzt.

Von diesem Reingewinn erhalten:

a. die mit Anspruch auf Gewinn Versicherten nach Maßgabe des Geschäftsplans zwei Drittheile,

b. die Aktionäre ein Drittheil. Beträgt jedoch dieses Drittheil mehr als 20 % einschließlich 5 % Zinsen ihrer Einlage, so erhalten sie von dem Mehrbetrage nur die Hälfte. Ergiebt sich hiernach für die Aktionäre ein Gewinnantheil von mehr als 25 % einschließlich der Zinsen ihrer Einlage, so erhalten sie von dem Mehrbetrage nur ein Drittel und falls unter diesen Voraussetzungen den Aktionären ein Gewinnantheil von mehr als 32 % einschließlich der Zinsen ihrer Einlage verbleibt von dem Mehrbetrage nur ein Zehntel.

In diesen drei Fällen wird die Hälfte beziehungsweise zwei Drittel und neun Zehntel dem Gewinnbetrage zugeschrieben, welcher für die mit Gewinnanspruch Versicherten im nächsten Jahre ermittelt wird.

M. 1,50 Stempelmarke.

Dem vorstehenden, in Folge der Beschlüsse der Generalversammlungen vom 17. November 1894 und vom 4. Mai d. J. aufgestellten Nachtrage zu den Verfassungsartikeln der

Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 16. Juli 1895.

(Siegel).

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

gez. Haase.

Genehmigungsurkunde.

I. A. 7234.

Vorstehender Nachtrag nebst der staatlichen Genehmigungsurkunde vom 16. Juli d. J. bringe ich hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verfassungsartikel mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 11. Juni 1836 genehmigt und daß die bisherigen Nachträge dazu in:

Stück 5 des Amtsblatts de 1875,
Stück 43 de 1879,
Stück 4 de 1885,
Stück 38 de 1886,
Stück 49 de 1889 sowie
Stück 44 de 1893

veröffentlicht sind.

Berlin, den 16. September 1895.

Der Polizei-Präsident. von Windheim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

73. Bei dem Kaiserlichen Postamt in Reinickendorf wird vom 25. September ab an Wochentagen und Sonntagen der Telegraphen- und Fernsprechdienst bis 10 Uhr Abends wahrgenommen.

Berlin C., 19. September 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

63. Das unter Magistratualischem Patronate stehende Diakonat zu Niemegk, Diözese Belzig, kommt durch die Versetzung des Diakonus Isbary am 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

14. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 18. Verloosung von 3½prozentigen unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Januar 1896 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1896 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XXII. Nr. 3 bis 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hierselbst zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 2. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1896 ab bewirkt. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1896 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldurkunden, nämlich **Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868 A. und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkische Schuldverschreibungen** sowie eine **Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn**, wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistungen nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe,** welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-Slg. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter VI. aufgeführten Stücke auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber derselben werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch **zur Vermeidung weiterer Zinsverluste** alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4 prozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine Reihe I. Nr. 3 bis 20 und Reihe II. Nr. 1 bis 20, von welchen die Scheine Nr. 3 bis 20 der Reihe I. und Nr. 1 der Reihe II. bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Die Zinsscheine Reihe I. Nr. 3 bis 13 sind demnach schon verjährt.

Berlin, den 3. September 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

32. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß von dem Pastor C. Krebs zu Frellstedt im Herzogthum Braunschweig die Schuldverschreibung der Preußischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1880

Lit. E. № 244718 über 300 M.

angeblich am 12. August d. J. in Helmstedt verloren worden ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Pastor Krebs anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 19. September 1895.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

33. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Lehrer emer. Julius Krebs in Haynau in Schlesien die Schuldverschreibung der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1884

Lit. E. № 760568 über 300 M.
angeblich in Haynau oder in Liegnitz abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Buchhalter im Bankhause Rosenberg & Isaac, Max Krebs zu Dortmund anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 19. September 1895.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

19. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 11. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **3½prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. G. zu 1500 M. 1 Stück und zwar
die Nummer: 4.

Littr. H. zu 300 M. 1 Stück und zwar
die Nummer: 10.

Littr. J. zu 75 M. 3 Stück und zwar
die Nummern: 22 28 46.

Littr. K. zu 30 M. 1 Stück und zwar
die Nummer: 16.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Koupons Ser. I. № 9—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I., vom 2. Januar 1896 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1896 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1906 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 14. August 1895.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

27. **Nachweisung**
der vom Kreis-Ausschusse des Kreises Ruppin auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: die von dem Pantinenmacher Hermann Böttcher zu Bechlin von der fiskalischen Dorfaue erworbenen Parzelle von 26 qm; Bezeichnung der seitherigen Gemeinde- bez. Gutsbezirke: fiskalische Dorfaue Bechlin; Bezeichnung der künftigen Gemeinde- bez. Gutsbezirke: Gemeindebezirk Bechlin.

Neu-Ruppin, den 13. September 1895.

Der Kreis-Ausschuß.

Personalchronik.

Der Regierungsrath Rohde hierselbst ist zum Ober-Regierungsrathe ernannt und ihm die Stelle als Dirigent der Finanzabtheilung in Angelegenheiten der Verwaltung der direkten Steuern bei der hiesigen Regierung übertragen worden.

Im Kreise Westprignitz ist an Stelle des Herrn Gans Edlen Herrn zu Putlitz, welcher den Bezirk verläßt, der Wirthschaftsinspektor Ferdinand Krull in Retzin zum Amtsvorsteher des XII. Bezirks „Seddin" ernannt worden.

Die Gerichtsreferendarien Freiherr von Bredow und von Achenbach sind zu Regierungsreferendarien ernannt worden.

Der Königliche Wasserbauinspektor Baurath Tolkmitt in Eberswalde ist auf längere Zeit beurlaubt und ist an dessen Stelle vom 1. Oktober d. J. ab der Königliche Wasserbauinspektor Elze, bisher bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission in Berlin, getreten.

Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß gekündigter Staatsschuldscheine von 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868A und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkischer Schuldverschreibungen und einer Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn, sowie der noch nicht zum Umtausch gegen 4prozentige Konsols eingereichten Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe, sowie Sieben Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40. Den 4. Oktober **1895.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung.

224. Auf Grund der № 2 der Polizei-Verordnung für die Provinz Brandenburg vom 25. März 1893 (Amtsblatt S. 163) habe ich den Zeitpunkt, zu welchem die Aufhebung der Verordnung vom 16. September 1842, betreffend die Handhabung der Feuerpolizei und die bessere Einrichtung der Löschanstalten in den zu einer Versicherungssozietät verbundenen Städten der Kur- und Neumark, des Markgrafenthums Niederlausitz, der Aemter Senftenberg und Finsterwalde, sowie der Distrikte Jüterbog und Belzig (Amtsblatt S. 257) eingetreten ist, für die Stadt Straußberg auf den 1. September d. Js. festgesetzt.

Potsdam, den 30. September 1895.

Der Regierungs-Präsident.

225. **Polizeiverordnung,**

betreffend die Abänderung der Polizeiverordnung für die Wasserläufe des Dossebruchs vom 12. April 1893 (Amtsblatt S. 245).

Gemäß § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) sowie des § 73 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 (G. S. S. 376) unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

Einziger Paragraph.

Das im § 15 der Polizei-Verordnung vom 12ten April 1893 erwähnte Schauamt V. besteht

a. für die Neue Dosse oberhalb Saldernhorst und die Dosse aufwärts bis zur Brunne—Trieplatzer Feldmarkgrenze

b. für die Schwenze.

Potsdam, den 27. September 1895.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung von Patow.

Viehseuchen.

226. Die Maul- und Klauenseuche ist unter den Schafen der Gemeinde Fohrde (Kreis Westhavelland) ausgebrochen.

Der Milzbrand ist festgestellt bei einer auf dem Gute Günterberg (Kreis Angermünde) verendeten Kuh, bei einer Kuh des Bauern Wilhelm Henning und des Gemeindevorstehers Kessel in Danewitz und einer Kuh des Büdners Martin Dahme in Schönfeld (Kreis Oberbarnim), ferner bei einem Pferde des Ackerbürgers Mau in Wusterhausen a. D. (Kreis Ruppin), einer Kuh des Pächters Thie in Neue-Krug bei Brandenburg a. H. (Kreis Zauch-Belzig) und einem Bullen des Bauern Wilhelm Stoewe in Rudow (Kreis Teltow).

Potsdam, den 1. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

25. Diejenigen Personen, welche die für die **Aufhebung von Grundsteuerbefreiungen und Grundsteuerbevorzugungen** f. Z. gewährten Kapitalentschädigungen gemäß der §§ 18 ff. des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14 Juli 1893 an die Staatskasse in Form einer Tilgungsrente vom 1. April d. J. ab auf die Dauer von 60½ Jahren zurückzuerstatten haben, werden darauf hingewiesen, daß diese Tilgungsrenten nach § 24 a. a. O. während des Zeitraumes von 60½ Jahren zum Beginn eines jeden Rechnungsjahres durch Baarzahlung des noch nicht getilgten Theiles des Kapitals von den Pflichtigen ganz oder theilweise abgelöst werden können. Wenngleich bei der von den Betheiligten gewünschten Ablösung von Tilgungsrenten durch Kapitalzahlung von der sonst üblichen sechsmonatigen Kündigungsfrist abgesehen wird, so sind dennoch Anträge auf Ablösung der Tilgungsrenten seitens der Pflichtigen **möglichst bis zum 1. Januar jeden Jahres** bei uns oder der zuständigen Kreiskasse zu stellen, da dergleichen Anträge nach dem genannten Termin schwerlich Berücksichtigung finden können.

Potsdam, den 20. September 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Schluß der Jagd auf Rebhühner.

8. Für den Regierungsbezirk Potsdam wird die Jagd auf Rebhühner mit Ablauf des **17. November 1895** geschlossen.

Potsdam, den 19. September 1895.

Der Bezirks-Ausschuß.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

74. Mit Ablauf des Monats September wird die Post-Zweigstelle „Berlin C. 106 (Niederwallstraße 33)“

aufgehoben. Dafür wird am 1. Oktober in der Kurstraße 18/19 (Ecke der Alten Leipzigerstraße) ein Postamt mit unbeschränkten Annahmebefugnissen und Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung „Postamt C. 41 (Kurstraße)" eingerichtet. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum sind festgesetzt: a. an den Wochentagen: von 7 Uhr V. im Sommerhalbjahr (von 8 Uhr V. im Winterhalbjahr) bis 8 Uhr Abends; b. an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen und am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers: von 7 bz. 8 Uhr V. bis 9 Uhr V., von 12 bis 1 Uhr Mittags (nur für den Telegraphenbetrieb) und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags. Die Annahme der gewöhnlichen Packete findet täglich nur bis 7 Uhr Abends statt, während die Auflieferung von Telegrammen bis 9 Uhr Abends erfolgen kann. Berlin C., 23. September 1895.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachung.

75. Für Gespräche zwischen Ludwigsfelde einerseits und Berlin nebst Vor- und Nachbarorten andererseits sind vom 1. Oktober ab Einzelgebühren zu entrichten. Dieselben betragen für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten a. zwischen Ludwigsfelde einerseits und den Orten Adlershof, Berlin, Charlottenburg, Cöpenick, Friedenau, Friedrichsberg, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Nieder-Schönweide, Nowawes-Neuendorf, Potsdam, Rixdorf, Rummelsburg bei Berlin, Schöneberg bei Berlin, Spandau, Steglitz, Stralau, Tempelhof, Wannsee, Westend, Wilmersdorf bei Berlin und Zehlendorf (Kr. Teltow) andererseits 50 Pf., b. zwischen Ludwigsfelde einerseits und den Orten Friedrichshagen, Oranienburg, Pankow bei Berlin, Reinickendorf, Tegel und Weißensee bei Berlin 1 Mark.

Berlin C., 23. September 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Verlegung des Postamts in Nieder-Schöneweide.

76. Am 28. September Abends nach Dienstschluß wird das Postamt in Nieder-Schöneweide von dem Hause Berlinerstraße 5 nach dem Hause Grünauerstraße 2/3 verlegt.

Berlin C., den 27. September 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

64. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Carmzow, Diözese Prenzlau II., kommt durch die Versetzung des Pfarrers Gottschick am 1. Oktober 1895 zur Erledigung. Ueber die Stelle ist seitens des Patronats bereits verfügt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Königlich Preußische Staatsbahnen, sowie Farge-Vegesacker und Kreis-Oldenburger Eisenbahn. — Tarif für die Beförderung von Leichen, lebenden Thieren und Fahrzeugen.

16. Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1895 tritt für die Beförderung von Leichen, lebenden Thieren und Fahrzeugen ein neuer Tarif in Kraft. Durch denselben werden für **Großvieh** (Rindvieh, Maulthiere, Esel, Fohlen u. s. w.) und **Kleinvieh** (Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen, Hunde, Gänse u. s. w.) in Wagenladungen die Unterschiede in den Einheitssätzen der östlichen und westlichen Staatsbahnen beseitigt und die niedrigen Tarifsätze der östlichen Staatsbahnen auf den gesammten Verkehr der Staatsbahnen ausgedehnt. Die Tarife für den östlichen, den westlichen und den ostwestlichen Vieh- rc. Verkehr werden hinsichtlich des Verkehrs der Staatsbahn-Stationen (einschließlich der Farge-Vegesacker und Kreis-Oldenburger Eisenbahn) unter einander aufgehoben und bleiben nur noch hinsichtlich des Binnen-Verkehrs der übrigen Bahnen in Kraft.

Der direkte Verkehr der Preußischen Staatsbahnen mit den an den vorbezeichneten drei Tarifen betheiligten Privat- und außerpreußischen Staatsbahnen und mit anderen deutschen Bahnen sowie der Wechselverkehr der Privatbahnen wird bis auf Weiteres nach den bisherigen Tarifen abgefertigt, soweit nicht die Umexpedition auf den Uebergangsstationen eine billigere Fracht ergiebt.

Ueber die Höhe der Frachtsätze ertheilen die Abfertigungsstellen, sowie das Auskunftsbüreau hier, Bahnhof Alexanderplatz, Auskunft.

Berlin, den 27. September 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion, zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

21. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Oktober 1895, enthaltend die Winter-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Post- und Dampfschiffsverbindungen, Angaben über Fahrscheinhefte u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 26. September 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personalchronik.

Im Kreise Templin ist der Gutsbesitzer Steubener zu Hammelspring nach Ablauf seiner Amtsperiode von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XIII. — Storkow — ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist an Stelle des Forstmeisters von Gustedt zu Neu-Glienicke, welcher aus dem Kreise verzogen ist, der bisherige Stellvertreter, Mühlenbesitzer Rost zu Kunsterspring, zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XVI. — Neu-Glienicke — ernannt worden.

Der Königliche Kreisbauinspektor Scherler zu Angermünde wird vom 1. Oktober d. Js. in gleicher Eigenschaft nach Friedeberg N./M. und der dortige Königliche Kreisbauinspektor Mund als solcher nach Angermünde versetzt.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat August 1895.

I. Richterliche Beamte.

Der Staatsanwalt Herr in Danzig ist unter Verleihung des Charakters als Landgerichtsrath zum Landrichter bei dem Landgericht I. in Berlin ernannt, zum Amtsrichter ist ernannt der Gerichtsassessor Dr. Arthur Neumann bei dem Amtsgericht in Alt-Landsberg, zu stellvertretenden Handelsrichtern sind ernannt der Amtsrichter a. D. Kaufmann Heinrich Fraenkel, der Rentier August Matting, der Bankier Robert Landsberg, der Fabrikbesitzer Martin Friedberg, der Kaufmann Berthold Lewy und der Kaufmann Moritz Strauß, sämmtlich in Berlin bei dem Landgericht I. daselbst. Versetzt ist der Amtsrichter von Forckenbeck in Cottbus an das Amtsgericht in Frankfurt a. M. Pensionirt sind der Landgerichtsdirektor Meißner vom Landgericht II. in Berlin, der Amtsgerichtsrath Volkmann in Dahme.

II. Gerichtsassessoren.

Entlassen ist der Gerichtsassessor Edmund Krause zum Zwecke seines Uebertritts zur Kommunalverwaltung. Verstorben ist der Gerichtsassessor Augustin.

III. Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt Freiherr von Bleul in Potsdam ist zum Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath bei dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs ernannt. Der Staatsanwalt Wörmann in Ratibor ist an das Landgericht I. in Berlin versetzt. Zu Amtsanwälten sind ernannt der Bürgermeister Mertens in Prenzlau bei dem Amtsgericht daselbst, der Bürgermeister Nürnberg in Beelitz bei dem Amtsgericht daselbst, der Bürgermeister Ehrenberg in Triebel bei dem Amtsgericht daselbst, der frühere Gutsbesitzer Riemschneider in Landsberg a. W. bei dem Amtsgericht daselbst. Zum Forstamtsanwalt ist der Oberförster von Brauchitsch für den Forstbezirk Neu-Glienicke (Amtsgericht Neu-Ruppin) ernannt. Zu Amtsanwalts-Stellvertretern sind ernannt der Polizei-Sekretär Frank in Prenzlau bei dem Amtsgericht daselbst, der Glashüttendirektor Wuschack in Triebel bei dem Amtsgericht daselbst. Ausgeschieden sind der Erste Amtsanwalt, Beigeordneter Schulze in Prenzlau, die Amtsanwälte, Polizei-Commissar a. D. Stimming in Prenzlau und Kämmerer Gutheins in Beelitz.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht ist in der Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Richard Wegner beim Amtsgericht II. in Berlin. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte die Gerichtsassoren Nathansohn beim Kammergericht, Ballien und Peiser beim Landgericht I. in Berlin. Zum Notar ist ernannt der Rechtsanwalt Dr. Mushack in Berlin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berlin (Stadttheil Louisenstadt, diesseits des Kanals).

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Sieskind, Kothe, Rosenfeld, Kettenbeil, Teisinger, Behrend. Entlassen sind Fischer, Otto von Puttkamer behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsvorbereitungsdienst, Fritz Markus.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibergehülfen die Militäranwärter Brätz bei dem Amtsgericht in Berlinchen, Greulich und Krantz bei dem Amtsgericht I. in Berlin; zum Assistenten bei der Staatsanwaltschaft in Cottbus der Militäranwärter Schlepping. Pensionirt ist der Gerichtsvollzieher Friedrich Fischer beim Amtsgericht I. in Berlin. Entlassen ist der Gerichtsvollzieher Neubauer beim Amtsgericht II. in Berlin.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand (des Ausgewiesenen)	Alter und Heimath (des Ausgewiesenen)	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Wilhelm Baumgarten, Bäcker,	geboren am 16. Juli 1861 zu Merkelsdorf, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	5. Juli 1895.
2	Franz Gölles, Fabrikarbeiter,	geboren am 2. Januar 1865 zu Graz, Steiermark, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und Führung eines falschen Namens,	Königlich bayerisches Bezirksamt Traunstein,	14. August 1895.
3	Johann Schwarz, Schlächtergeselle und Kellner,	geboren am 20. Mai 1863 zu Mühlloch, Bezirk Pfraumberg, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	29. August 1895.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2	3	4.	5.	6.
4	Johann Stepan, Schlächter und Kellner,	geboren am 19. Juli 1861 zu Mauer bei Wien, ortsangehörig zu Habrina, Böhmen,	Landstreichen und Führung eines falschen Namens,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	30. August 1895.
5	Karl Zuber, Tagner,	geboren am 20. Mai 1872 zu Ginsberg, Kanton Solothurn, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	1. September 1895.
6	Heinrich Kleperlick (Kleprlik), Schuhmachergeselle,	geboren am 21. März 1847 zu Zabokrky, Bezirk Neustadt, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	3. Sept. 1895.
7	Marie Kraikowska,	geboren im Jahre 1867 zu Mlawa, Polen, russische Staatsangehörige,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	8. Sept. 1895.
8	Abraham Kreuze, Tagelöhner,	geboren im Mai 1871 zu Zdunska-Wola, Gouvernement Kalisch, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Führung falscher Legitimationspapiere,	Stadtmagistrat Neu-Ulm, Bayern,	31. August 1895.
9	Johann Löw, Glasmacher,	geboren am 21. April 1860 zu Riedelshütte, Bezirk Grafenau, Bayern, ortsangehörig zu Paulusbrunn, Bezirk Tachau, Böhmen,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	2. Sept. 1895.
10	Johann Richter, Fleischergeselle,	geboren am 11. März 1857 zu Hartmannsdorf, Bezirk Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	11. Sept. 1895.
11	Karl Schellenberg, Schlosser,	geboren am 21. Dezember 1857 zu Neerach, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	23. Juli 1895.
12	Josef Trübenbach, Färber,	geboren am 20. Oktober 1875 zu Aussig, Böhmen, ortsangehörig zu Wostrowa, Bezirk Tepl in Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	18. Juli 1895.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 11. Oktober **1895.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten für den Wahlbezirk III. — Kreise Prenzlau-Angermünde.

227. Die unterm 21. August d. Js. festgesetzten Termine werden aufgehoben und anderweit wie folgt festgesetzt:

a. **Tag der Wahlmännerersatzwahlen Donnerstag, den 21. November d. Js.,**

b. **Tag der Wahl des Abgeordneten Donnerstag, den 28. November d. Js.,**

Wahlkommissar und Ort der Wahl bleiben unverändert.

Potsdam, den 1. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

228. Die der Lebensversicherungsgesellschaft „New-York“ in New-York unter dem 10. Juni 1882 ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ist gemäß dem in der Konzession gemachten Vorbehalte vom Herrn Minister des Innern zurückgenommen und **vom 1. November d. J. ab** für erloschen erklärt worden.

Von dem bezeichneten Tage ab ist es der Lebensversicherungsgesellschaft „New-York“ demnach, bei Vermeidung der im § 360 Ziffer 9 des Deutschen Reichsstrafgesetzbuchs, bezw. im § 1 des Preußischen Gesetzes, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten, vom 17. Mai 1853 angedrohten Strafen, untersagt, neue Versicherungsverträge in Preußen durch ihre Agenten abzuschließen, bestehende Versicherungsverträge zu verlängern, oder dergleichen Anträge entgegenzunehmen.

Die Rechtsbeständigkeit der von der Gesellschaft bisher in Preußen abgeschlossenen Verträge wird hierdurch nicht berührt, und es können die Agenten der Gesellschaft zur Erledigung dieser Verträge auch fernerhin in Funktion bleiben.

Potsdam, den 3. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

229. Die Maul- und Klauenseuche ist festgestellt unter dem Rindvieh des Gutes Eichwerder (Kreis Oberbarnim) und den Kühen des Eigenthümers Kruegler ebendaselbst, sowie bei einem in Plaue a. H. beim Gastwirth Voigt eingestellten Transport bayrischen Rindviehs.

Bei einem dem Rittergutspächter Stolze in Dechtow (Kreis Ost-Havelland) gehörigen, am 19. September d. J. verendeten Ochsen, sowie bei einem Rind des Bauerhofsbesitzers Krause in Rossow (Kreis Prenzlau) ist Milzbrand festgestellt worden.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche auf dem Vorwerk Friedrich Wilhelmshof (Kreis Oberbarnim) und der Milzbrand unter dem Rindviehbestande des Försters Ballot in Steinstücken (Kreis Teltow).

Potsdam, den 8. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.

230. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat September 1895 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow. M.	Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis West-havelland. M.	Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde. M.	Pf.	Perleberg für Kreis West-Prignitz. M.	Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig. M.	Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin. M.	Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin. M.	Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde. M.	Pf.	Wittstock für Kreis Ost-Prignitz. M.	Pf.	Bemerkungen.
1	Hafer	6	30	7	59	6	67	5	51	7	12	6	44	6	15	6	59	5	74	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	—	—	1	84	2	10	1	83	2	14	2	10	—	—	1	68	1	58	
3	Richtstroh	1	58	1	58	1	58	1	83	1	79	2	36	—	—	1	58	1	58	

Potsdam, den 7. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.

231. Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gerste M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	I. B. Uebrige Markt-: Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Pf.	Speisebohnen (weiße) M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Eßkartoffeln M.	Pf.	Stroh: Richt- M.	Pf.	Krumm- M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Fleisch: Rind-: im Großhandel M.	Pf.	im Kleinhandel von der Keule M.	Pf.	vom Bauch M.	Pf.
		Es kosten je 100 Kilogramm																								Es kosten je 1			
1	Angermünde	13	13	11	45	11	68	11	45	27	—	27	—	33	—	2	58	2	81	1	75	2	50	115	—	1	35	1	20
2	Beeskow	13	10	10	92	—	—	11	85	22	50	27	50	45	—	3	40	3	—	—	—	—	—	100	—	1	20	1	—
3	Brandenburg	13	67	11	48	11	35	13	43	22	63	31	—	29	—	3	59	2	75	—	—	3	—	90	—	1	40	1	20
4	Dahme	13	23	11	60	11	42	12	—	30	—	40	—	45	—	3	—	3	—	2	—	5	—	90	—	1	20	—	90
5	Eberswalde	13	34	11	27	11	—	11	41	21	—	21	—	24	—	3	—	3	—	—	—	3	—	120	—	1	40	1	20
6	Havelberg	13	40	11	34	11	54	11	94	26	50	29	—	35	—	3	75	2	50	1	25	2	50	111	—	1	33	1	13
7	Jüterbog	13	33	11	28	12	67	11	95	24	—	25	50	24	25	3	68	3	—	—	—	4	—	—	-	1	40	1	20
8	Luckenwalde	12	63	11	29	11	43	12	18	35	—	35	—	45	—	3	30	2	92	—	—	3	50	116	—	1	20	1	20
9	Perleberg	13	12	11	12	10	90	10	25	21	—	27	—	36	—	3	63	3	43	—	—	3	43	125	—	1	50	1	25
10	Potsdam	—	—	11	14	—	—	13	12	22	50	28	38	33	—	3	52	3	24	—	—	3	63	100	—	1	50	1	30
11	Prenzlau	12	74	11	35	12	20	11	68	27	—	28	—	40	—	4	59	4	—	2	50	3	25	96	—	1	40	1	10
12	Pritzwalk	13	50	10	75	13	88	11	—	15	—	24	—	30	—	3	13	2	75	1	75	2	75	—	—	1	40	1	20
13	Rathenow	13	18	11	19	11	80	11	56	18	—	22	50	18	—	2	61	2	32	—	—	2	08	105	—	1	35	1	20
14	Neu-Ruppin	—	—	11	40	12	34	11	27	35	—	35	—	50	—	2	85	—	—	—	—	—	—	106	—	1	35	1	15
15	Schwedt	13	55	11	69	11	95	12	56	26	66	31	25	37	50	4	—	3	—	—	—	3	20	110	—	1	40	1	20
16	Spandau	15	—	11	50	11	75	14	—	28	—	35	—	30	—	4	—	3	13	—	—	3	50	115	—	1	60	1	20
17	Strausberg	14	—	12	—	12	27	13	50	23	50	32	—	38	—	5	12	4	50	2	50	5	—	95	—	1	50	1	10
18	Teltow	—	—	11	13	11	75	12	56	30	—	37	50	40	—	2	75	2	50	1	50	3	50	110	—	1	55	1	10
19	Templin	14	—	11	50	11	—	12	—	35	—	35	—	45	—	3	—	4	—	3	—	4	—	100	—	1	20	1	—
20	Treuenbrietzen	13	69	11	50	10	50	12	—	—	—	—	—	—	—	3	63	2	60	—	—	3	—	—	—	1	40	1	20
21	Wittstock	13	10	10	97	15	—	10	68	20	—	30	—	40	—	3	03	3	—	2	33	3	—	95	—	1	05	—	95
22	Wriezen a. O.	13	35	11	42	13	27	11	60	22	—	27	25	26	—	4	33	3	11	2	15	3	50	120	—	1	30	1	20
	Durchschnitt	13	42	11	34	11	99	12	—	—	—	—	—	—	—	3	47	3	07	—	—	3	37	106	26	—	—	—	—

Potsdam, den 7. Oktober 1895.

Gemeindebezirksveränderung.

232. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 29sten August d. J. auf Antrag des Stellmachermeisters Friedrich Gnädig zu Amt Wendisch-Buchholz und im Einverständniß mit den Betheiligten beschlossen, daß die dem Stellmachermeister Gnädig zu Amt Wendisch-Buchholz gehörigen, im Grundbuche von dem Gutsbezirke Amt Wendisch-Buchholz Band II, № 94 verzeichneten Grundstücke Kartenblatt 1 Parzellen 685, 688 und 936/699 in Größe von zusammen 74 ar 3 qm von dem genannten Gutsbezirke abgetrennt und mit dem Stadtbezirke Wendisch-Buchholz vereinigt werden.

Potsdam, den 8. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

28.

Nachweisung

der vom Kreisausschuß des Kreises Angermünde im II. Quartal 1895/96 genehmigten Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.

Bezeichnung des Grundstücks.	Name des Erwerbers.	Künftiger Gemeinde- oder Gutsverband.
Die in der Gemarkung Stendell liegende zum Gute Pinnow gehörige Parzelle 71 Kartenblatt № 2 in einer Größe von 3,0250 ha (30250 qm.)	Die Büdner Greinbring und Perleberg in Stendell.	Gemeinde Stendell.

Angermünde, den 26. September 1895.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Fleisch: Schweine-	Kalb-	Hammel-	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Roggen	Gersten-: Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee: Javamittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
kostet																	
Kilogramm					1 Schock 60 Stück	Es kostet je 1 Kilogramm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 20	1 30	1 25	1 80	2 20	3 50	— 30	— 24	— 45	— 30	— 40	— 50	— 50	— 55	2 70	3 45	— 20	1 60
1 05	— 95	1 20	1 60	2 30	3 10	— 40	— 20	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 30	1 40	2 30	3 85	— 35	— 28	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	2 60	3 60	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 40	2 20	3 20	— 26	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 80	3 40	— 20	1 40
1 40	1 40	1 30	1 60	2 40	3 60	— 22	— 18	— 30	— 30	— 40	— 40	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 15	1 38	1 20	1 55	2 25	3 14	— 27	— 22	— 41	— 40	— 45	— 47	— 43	— 50	2 85	3 70	— 20	1 58
1 38	1 20	1 40	1 80	2 40	3 60	— 30	— 20	— 50	— 50	— 50	— —	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 10	1 —	1 10	1 60	2 30	3 80	— 27	— 19	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	3 60	— 20	1 60
1 15	1 45	1 25	1 60	1 83	2 90	— 23	— 20	— 35	— 27	— 37	— 37	— 36	— 42	2 75	3 55	— 19	1 60
1 50	1 40	1 40	1 60	2 10	3 36	— 40	— 23	— 60	— 60	— 55	— 55	— 45	— 55	2 70	3 50	— 20	1 50
1 20	1 —	1 15	1 50	2 20	3 80	— 31	— 25	— 45	— 31	— 48	— 68	— 55	— 55	2 80	3 40	— 20	1 60
1 10	1 30	1 10	1 70	1 88	2 75	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 15	1 15	1 30	1 60	2 15	3 40	— 26	— 22	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 20	1 20	1 70	2 15	3 40	— 28	— 22	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 —	1 —	1 20	1 60	2 27	3 70	— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
1 40	1 45	1 40	1 80	2 50	4 20	— 26	— 23	— 40	— 35	— 35	— 50	— 40	— 40	2 80	3 40	— 20	1 30
1 40	1 20	1 20	1 80	2 40	2 80	— 30	— 21	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 15	1 10	1 10	1 55	2 20	4 80	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 50	2 70	— 20	1 40
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	4 —	— 30	— 25	— 60	— 70	— 60	— 60	— 50	— 50	2 50	3 70	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 60	1 98	3 60	— 30	— 20	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	2 60	4 —	— 20	1 60
1 05	— 89	1 05	1 60	2 03	3 12	— 24	— 19	— 45	— 25	— 45	— 45	— 50	— 39	2 50	3 40	— 20	1 50
1 20	1 20	1 20	1 30	2 20	3 60	— 24	— 22	— 25	— 21	— 33	— 32	— 30	— 48	2 70	3 40	— 20	1 40
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

66. Auf Ihren Bericht vom 10. August d. J. will Ich der Firma Siemens & Halske zu Berlin, welche den Bau und Betrieb einer elektrischen Hochbahn in Berlin von der Warschauerstraße bis zum Nollendorf-Platze mit Abzweigung nach dem Potsdamer Bahnhofe beabsichtigt, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verleihen. Die eingereichte Uebersichtskarte erfolgt zurück. Wilhelmshöhe, den 23. August 1895.

gez. **Wilhelm R.**

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten.
gegengez. Schoenstedt.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

*

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. September 1895.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

65. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Gerswalde, Diözese Prenzlau I., ist durch die Versetzung des Pfarrers Keßler zur Erledigung gekommen. Ueber die Besetzung der Stelle hat das Patronat bereits verfügt.

66. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Stechow, Diözese Rathenow, kommt durch die Emeritirung des Pfarrers Hülsen am 1. Januar 1896 zur Erledigung. Ueber die Wiederbesetzung ist bereits seitens des Patronats Bestimmung getroffen.

67. Das unter Königlichem Patronat stehende Diakonat an der St. Elisabethkirche zu Berlin, Diözese Berlin II., ist durch die Versetzung des Diakonus Burkhardt zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch das Kirchenregiment.

Errichtung einer vierten Pfarrstelle an der Zionskirche in Berlin.

68. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt.

§ 1. Für die evangelische Zions-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Oktober 1895 in Kraft.

Berlin, den 14. Sept. 1895.	Berlin, den 28. Sept. 1895.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.	Der Königliche Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Postanweisungen im Verkehr mit Serbien.

8. Von jetzt ab können nach Serbien Zahlungen bis zum Betrage von 500 Franken im Wege der Postanweisung durch die Deutschen Postanstalten vermittelt werden. Auf den Postanweisungen, zu deren Ausstellung Formulare der für den internationalen Postanweisungsverkehr vorgeschriebenen Art zu verwenden sind, ist der dem Empfänger zu zahlende Betrag in Franken und Centimen anzugeben.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mark oder einen Theil dieses Betrages. Der Abschnitt kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden. Telegraphische Postanweisungen sind zugelassen. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Nachfrage Auskunft.

Berlin W., 28. September 1895.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

34. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die dem Landwirth Friedrich Döbber zu Westeregeln gehörigen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1882

Lit. G. № 4686 und 4687 über je 600 M. und
" F. " 241813 und 244257 über je 200 M.

angeblich im Jahre 1892 versehentlich verbrannt worden sind.

Es werden diejenigen, welcher sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere, dem rc. Döbber oder dem Bank- und Wechsel-Geschäft S. Blumenthal jr. in Egeln anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 1. Oktober 1895.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

7. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Im Namen des Königs!

Auf Grund der am 23. Juli 1895 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksdirektor a. D. Eduard Schaefer zu Potsdam, Charlottenstraße 100, unter dem Namen Herzberg XVIII. das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: c d e f g h i k l m m² c — bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2116353,53 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundertsechszehntausend dreihundert drei und fünfzig 53/100 Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Herzberg und Lindenberg im Kreise Beeskow-Storkow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,"

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a. Oder zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 3. Oktober 1895.

Königliches Oberbergamt.

8. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Im Namen des Königs!

Auf Grund der am 23. Juli 1895 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksdirektor a. D. Eduard Schaefer zu Potsdam, Charlottenstraße 100, unter dem Namen Herzberg XIX. das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g h i a bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2188508,25 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend fünfhundert und acht 25/100 Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Herzberg, Lindenberg und Buckow im Kreise Beeskow-Storkow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,"

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a. Oder zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom

24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 3. Oktober 1895.

Königliches Oberbergamt.

9. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Im Namen des Königs!

Auf Grund der am 20. Juli 1895 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksdirector a. D. Eduard Schäfer zu Potsdam, Charlottenstraße 100, unter dem Namen **Herzberg XV.** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: b l m m² n c b bezeichnet ist, und welches einen Flächeninhalt von 2185334,5 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundertfünfundachtzigtausend dreihundertvierunddreißig 5/10 Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Herzberg und Lindenberg im Kreise Beeskow-Storkow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen",

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a. Oder zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 3. Oktober 1895.

Königliches Oberbergamt.

10. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Im Namen des Königs!

Auf Grund der am 27. Juni 1895 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksdirector a. D. Eduard Schäfer zu Potsdam, Charlottenstraße 100, unter dem Namen **Herzberg XXV.** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e a bezeichnet ist, und welches einen Flächeninhalt von 2188841 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend achthunderteinundvierzig Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Herzberg, Lindenberg, Buckow und Birkholz im Kreise Beeskow-Storkow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen",

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a. Oder zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 3. Oktober 1895.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

17. Am 15. Oktober d. J. wird der an der Bahnstrecke Berlin-Stettin zwischen den Stationen Buch und Bernau gelegene bisherige Personen-Haltepunkt Zepernick für den Wagenladungs-Güter-Verkehr eröffnet. Der Frachtberechnung werden bis zur Herausgabe von Tarifnachträgen im Gruppen- und Gruppen-Wechselverkehr der Preußischen Staatsbahnen, sowie im Verkehr mit der Oldenburgischen Staatsbahn die bei Anstoß von 4 km an Buch bezw. 5 km an Bernau sich ergebenden jeweilig niedrigsten Entfernungen zu Grunde gelegt. Sendungen nach Zepernick dürfen nur frankirt, von dort nur unfrankirt, in beiden Richtungen ohne Nachnahmebelastung aufgegeben werden. Die Annahme und Auslieferung von Stückgut, Leichen, lebenden Thieren und Fahrzeugen, sowie von Sprengstoffen, ebenso der Privatdepeschen-Verkehr ist ausgeschlossen.

Berlin, im September 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin.

Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse für die Haltestelle Neu-Künkendorf.

7. Vom 1. Oktober 1895 ab gelangen auf der zwischen Angermünde und Lüdersdorf belegenen Haltestelle Neu-Künkendorf auch Stückgüter zur Abfertigung.

Stettin, im September 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Haltestelle Zerrenthin.

8. Vom 10. Oktober 1895 ab findet auf der zwischen Pasewalk und Loecknitz gelegenen Haltestelle Zerrenthin auch unbeschränkte Abfertigung von **Vieh** statt.

Stettin, im Oktober 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personalchronik.

Der Forstmeister Oppenhoff ist zum Forstamtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgerichte Königs-Wusterhausen für den Forstbezirk Königs-Wusterhausen ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist der Königliche Forstmeister Goedeckemeyer zu Rüthnick nach Ablauf seiner Amtsperiode von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirks 29 — Rüthnick — ernannt worden.

Der Königliche Regierungsbaumeister Häuser in Beeskow ist probeweise mit der Verwaltung der durch die Pensionirung des Bauraths Domeier frei werdenden Kreisbauinspektor-Stelle in Beeskow vom 1. Oktober d. J. betraut worden.

An Stelle des ausgeschiedenen Kreisboten Wehle in Prenzlau ist der frühere Hilfsbote Hermann Kappelt zum Kreisboten in Prenzlau vom 1. d. M. ab ernannt.

Im Verwaltungsbezirke der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter ist der Forstmeister Hartig zu Königs-Wusterhausen in den Ruhestand getreten und der Forstmeister Oppenhoff bisher in Wildenbruch zum Verwalter der Königlichen Hausfideicommiß-Oberförsterei Königs-Wusterhausen ernannt.

Der Rittergutsbesitzer und Amtsvorsteher Albrecht von Winterfeld auf Neuhof bei Dalmin ist zum Kreisverordneten für den Kreis West-Prignitz gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der bisherige Inhaber der ehemals reformirten Pfarrstelle an der Neuen Kirche in Berlin, Prediger Lic. Paul Friedrich Kirmß, ist in die durch das Ableben des Predigers Lic. Hoßbach am 1. April d. Js. frei gewordene ehemals lutherische Pfarrstelle an genannter Kirche eingerückt.

Der bisherige Diakonus an der hiesigen St. Elisabethkirche Johannes Friedrich Paul Burckhardt ist zum Pfarrer der Versöhnungskirche in Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Carl August Boelke ist zum Diakonus an der St. Gotthardt-Kirche zu Brandenburg a. H. und Kompastor von Brielow und Radewege, Diözese Altstadt-Brandenburg, bestellt worden.

Dem Oberlehrer an der Viktoriaschule zu Berlin, Hahn, ist das Prädikat Professor verliehen worden.

Der Gymnasiallehrer a. D. Johannes Weber ist als Oberlehrer an dem Königlichen Realgymnasium zu Perleberg angestellt worden.

Dem Gemeindeschullehrer Emil Ströhmann ist die Erlaubniß zur Fortführung und Leitung der bisher Dr. Herrmann'schen höheren Privat-Mädchenschule zu Berlin, Neue Königstraße 38, ertheilt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Johann Hanke (Hancke), Arbeiter,	geboren am 19. Januar 1848 zu Mitrowitz, Kreis Esseck, Slavonien,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 15. Januar 1894),	Polizeikommission des Senats zu Bremen,	9. Sept. 1895.
2	Raimund Happich, Schuhmacher,	geboren am 7. November 1870 zu Klostergrab, Bezirk Teplitz, Böhmen,	Kuppelei (1 Monat Gefängniß, laut Erkenntniß vom 29. Juli 1895),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	9. August 1895.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
3	Julius Ahr, Schreiber,	geboren am 9. Mai 1844 zu Spitz, Bezirk Krems, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	15. Juli 1895.
4	Kaspar Jakob Hartmann, Sägenfeiler,	geboren am 6. Mai 1836 zu Hitzkirch, Kanton Luzern, Schweiz,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	14. Juni 1895.
5	Josef Lindenthal, Schuhmachergeselle,	geboren am 5. Juli 1871 zu Klein-Mohrau, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	13. Sept. 1895.
6	Usches Makowski, Schuhmacher,	30 Jahre alt, geboren zu Saloschin, Bezirk Wielun, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	derselbe,	18. Sept. 1895.
7	Idzik Schirwitz, Handelsmann,	geboren im Jahre 1829 zu Saloschin, Bezirk Wielun, Polen, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 18. Oktober **1895.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Privileg für den Bund der Zimmer- und Maurermeister zu Neu-Ruppin.

233. Auf Grund des § 100e. № 3 der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk des Bundes der Zimmer- und Maurermeister zu Neu-Ruppin und Ruppiner Kreises zu Neu-Ruppin, daß diejenigen Arbeitgeber, welche das in der Innung vertretene Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber der Innung nicht angehören, vom 1. Januar 1896 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirk der Innung die Stadt Neu-Ruppin und den Kreis Ruppin umfaßt.

Potsdam, den 9. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Hygienischer Kursus für Verwaltungsbeamte.

234. Im hygienischen Institut der Königlichen Universität in Berlin wird wie in den Vorjahren ein hygienischer Kursus für Verwaltungsbeamte in der Zeit vom 18. bis einschließlich 30. November d. J. abgehalten werden.

Potsdam, den 12. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

235. Festgellt ist der Milzbrand bei zwei verschiedenen Besitzern gehörigen Rindern in Schlenzer, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, bei einer verendeten Kuh in Haseloff, Kreis Zauch-Belzig.

Bei einem in Spandau, Artilleriestraße 1 eingestellten Pferde der Berliner Unionsbrauerei ist die Räude festgestellt.

Ein in Wietstock und Gr. Schulzendorf, Kreis Teltow, umhergelaufener herrenloser Hund ist wegen Tollwuth getödtet worden. Die Sperre ist verhängt.

Erloschen ist die Milzbrandseuche in Baumgarten, die Brustseuche in Wilhelmshagen, Kreis Prenzlau.

Potsdam, den 15. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

67. Dem Herrn Friedrich Montanus hierselbst, Invalidenstraße Nr. 93 als durch Vollmacht vom 18. September 1895 bestellten Hauptagenten des Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers Franz Martin Fehrmann zu Bremen ist auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1853 zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern behufs deren Beförderung nach überseeischen Ländern mit Ausnahme von Brasilien unter dem heutigen Tage die Genehmigung ertheilt worden.

Berlin, den 7. Oktober 1895.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

68. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 11. September d. J. die Anlage einer neuen Apotheke hierselbst in der Leipzigerstraße zwischen Wilhelm- und Mauerstraße genehmigt.

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 26. Oktober d. J. mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind **und die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen: a. Approbation und sonstige **physikatlich beglaubigte** Zeugnisse, b. Lebenslauf, c. **amtlich beglaubigter** Nachweis aus neuester Zeit über die zur Uebernahme beziehungsweise Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel (vgl. auch den zweiten Punkt des nachfolgenden Absatzes), d. polizeiliche Führungs-Atteste — siehe Schluß —.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, entweder daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder — falls dies der Fall sein sollte, — anzugeben, wo er eine solche besessen hat, und die Gründe klar zu legen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen. Er muß für die in Frage stehende Anlage, welche voraussichtlich **bedeutende** Mittel erfordert, den Besitz solcher Mittel nachweisen und sich verpflichten, von der Concession, falls sie ihm verliehen werden sollte, Gebrauch zu machen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche erst nach dem Jahre 1880 (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbirt sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben. Solche Apotheker stehen deshalb zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerks 2c. am Besten von der Bewerbung ab.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich gekürzt werden.

Die Bewerber haben ihren Meldungen **polizei-**

liche **Führungsatteste aus sämmtlichen Orten, an welchen sie in oder außerhalb ihrer Laufbahn als Apotheker thätig gewesen sind**, beizufügen.

Schließlich bemerke ich, daß die Concession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine **unveräußerliche** und **unvererbliche** verliehen werden wird, der Inhaber derselben somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein und der Wittwe, sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidirten Apothekenordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen.

Berlin, den 3. Oktober 1895.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat September 1895.

69. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	14	Mark	18	Pf.,
=	do.	(mittel)	13	=	71	=
=	do.	(gering)	13	=	25	=
=	Roggen	(gut)	11	=	68	=
=	do.	(mittel)	11	=	36	=
=	do.	(gering)	11	=	07	=
=	Gerste	(gut)	15	=	64	=
=	do.	(mittel)	13	=	64	=
=	do.	(gering)	11	=	66	=
=	Hafer	(gut)	14	=	29	=
=	do.	(mittel)	13	=	16	=
=	do.	(gering)	12	=	03	=
=	Erbsen	(gut)	15	=	84	=
=	do.	(mittel)	14	=	98	=
=	do.	(gering)	14	=	11	=
=	Richtstroh		3	=	75	=
=	Heu		4	=	52	=

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5 % Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat September	7,79 Mk.,	2,15 Mk.,	2,84 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	30	Mark	—	Pf.,
=	Speisebohnen (weiße)	37	=	50	=
=	Linsen	40	=	80	=
=	Kartoffeln	5	=	14	=
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	40	=
= 1 =	Rindfleisch (Bauchfleisch)	1	=	05	=
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	20	=
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	26	=
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	25	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	40	=
= 1 =	Eßbutter	2	=	33	=
= 60 Stück	Eier	3	=	20	=

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	—	Pf.,
=	Speisebohnen (weiße)	33	=	—	=
=	Linsen	47	=	—	=
=	Kartoffeln	4	=	50	=
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	40	=
= 1 =	(Bauchfleisch)	1	=	12	=
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	37	=
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	36	=
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	30	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	46	=
= 1 =	Eßbutter	2	=	20	=
= 60 Stück	Eier	3	=	65	=

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats September 1895:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	33	Pf.,
= 1 =	desgl. a. Roggen	27	=
= 1 =	Gerstengraupe	35	=
= 1 =	Gerstengrütze	33	=
= 1 =	Buchweizengrütze	38	=
= 1 =	Hafergrütze	38	=
= 1 =	Hirse	38	=
= 1 =	Reis (Java, mittler)	65	=
= 1 =	Java-Kaffee (mittler, roh) 3 Mark	10	Pf.,
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen) 4 =	27	=
= 1 =	Speisesalz	20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges) 1 =	30	=

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	38	Pf.,
= 1 =	desgl. a. Roggen	30	=
= 1 =	Gerstengraupe	40	=
= 1 =	Gerstengrütze	40	=
= 1 =	Buchweizengrütze	38	=
= 1 =	Hafergrütze	38	=
= 1 =	Hirse	35	=
= 1 =	Reis (Java, mittler)	53	=
= 1 =	Java-Kaffee (mittler, roh) 2 Mark	40	=
= 1 =	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen) 3 =	15	=
= 1 =	Speisesalz	20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges) — =	95	=

Berlin, den 9. Oktober 1895.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

70. Die Wittwe des am 16. September 1895 verstorbenen Kaufmanns Friedrich **Mattfeldt**, Marie **Mattfeldt**, hierselbst hat, nachdem die ihrem Ehemanne unter dem 20. Mai 1880 ertheilte Konzession zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des preußischen Staates mit Ausschluß der Provinz Hannover erloschen ist, die Rückgabe der zur Sicherstellung des Geschäftsbetriebes i. J. hinterlegten Kaution von 15000 M. beantragt.

In Gemäßheit des § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten

Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus der Geschäftsführung des ꝛc. Mattfeldt herzuleitenden Ansprüche an die bestellte Kaution binnen einer zwölfmonatlichen Frist vom heutigen Tage an bei dem Polizei-Präsidium hierselbst angemeldet werden müssen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Kaution an die Empfangsberechtigten zurückgegeben werden wird.

Berlin, den 4. Oktober 1895.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

71. Das unter dem Namen Dr. Dressel's Nervenfluid gegen Nervenkrankheiten aller Art angepriesene und zum Preise von M. 6,00 für 100 gr vertriebene Geheimmittel ist eine Mischung von Arnikatinktur, Hoffmannstropfen und geringen Mengen Menthol, welche nach der Arzneitaxe für den Preis von M. 1,50 hergestellt werden muß, zur Heilung von Nervenkrankheiten aber vollkommen werthlos ist.

Das Publikum wird daher vor dem Ankauf dieses Mittels, wie auch vor dem Ankauf einer von Dr. Dressel herausgegebenen und von den Gebrüdern Gerhardt in Leipzig gedruckten Broschüre: „Die Nervenkrankheiten, ihre Behandlung und Heilung" eindringlich gewarnt. Berlin, den 8. Oktober 1895.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

77. Der Fernsprechanschluß mit Graudenz ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark.

Berlin C., den 11. Oktober 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

78. Der Fernsprechverkehr mit Detmold ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark.

Berlin C., 11. Oktober 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

79. In Callinchen wird am 15. Oktober eine mit der Posthülfstelle daselbst vereinigte Telegraphenhülfstelle in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 11. Oktober 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

29. **Nachweisung**

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 2 zu 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen für das 3. Quartal 1895.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks	Bezeichnung des früheren Gemeinde- resp.	Bezeichnung des künftigen Gutsbezirks	Bemerkungen.
Die von dem Kaufmann Georg Schultz in Deutsch-Wilmersdorf erworbenen, im Grundbuche von Schöneberg unter Band 49 Blatt 1763 verzeichneten Parzellen Kartenblatt 1 № 114/7 und 115/7 der Gemarkung Schöneberg in Größe von zusammen 13 ar 51 qm.	Schöneberg.	Dt. Wilmersdorf.	
Die Seitens des Königlichen Domänen-Amts Mühlenhof in Berlin an den Glasermeister Gustav Schramm in Lüdersdorf veräußerte Parzelle Kartenblatt 2 № 270/78 der Gemarkung Lüdersdorf in Größe von 1,35 ar.	Domainen-Fiskus.	Gemeindebezirk Lüdersdorf.	
Das Seitens der Königlichen Regierung an den Tischlermeister Krüger in Wannsee veräußerte, im Grundbuche von Potsdam'er Forst unter Artikel 4 Band I. Blatt 3 verzeichnete Grundstück Kartenblatt I. Parzelle № 83/55 der Gemarkung Potsdam'er Forst in Größe von 3 ar 47 qm.	Gutsbezirk Potsdam'er Forst.	Gemeindebezirk Stolpe.	
Die von dem Bauergutsbesitzer Ferdinand Steinhaus in Thyrow erworbene fiscalische Dorfstraßenparzelle Kartenblatt I. № 68/36 der Gemarkung Thyrow in Größe von 1 ar 65 qm.	Domainen-Fiskus.	Gemeindebezirk Thyrow.	

Berlin, den 3. Oktober 1895.

Der Landrath des Kreises Teltow.

Personalchronik.

Im Kreise Neu-Ruppin ist an Stelle des Hauptmanns a. D. Kayser zu Hohenofen, welcher aus dem Bezirke verzieht, der Gestütrendant Harmel zu Friedrich-Wilhelms-Gestüt zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 3 — Friedrich Wilhelms-Gestüt — ernannt worden.

Im Kreise Ostprignitz ist der Gutspächter Strödel

zu Weitgendorf nach Ablauf seiner Amtsperiode von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 27 — Nettelbeck — ernannt worden.

Der Bürgermeister a. D. Demuth in Charlottenburg ist zum ständigen Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Oberförster Kampmann in Oranienburg den Titel „Forstmeister" mit dem Range der Räthe vierter Klasse zu verleihen.

Der bei der Einkommensteuerveranlagungskommission in Jüterbog beschäftigte Civilanwärter Meyer ist zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten: 1) der Regierungs-Assessor Preuß ist der Königlichen Regierung zu Posen überwiesen. 2) Dem Regierungs-Assessor Venske ist die kommissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Tuchel und dem Regierungs-Assessor von Gehren diejenige im Kreise Homberg übertragen worden. 3) Der Landrath Dr. Porcher aus Lindlar, der Regierungsrath Dr. Boehlke von Gumbinnen und der Regierungs-Assessor Dr. von Waldthausen aus Essen a. Ruhr sind der Direktion zur dienstlichen Verwendung überwiesen. Es sind: 4) der Rechnungsrath Scheuver in den Ruhestand versetzt, 5) der bisherige Buchhalter Besser zum Regierungs-Sekretär ernannt, 6) der Militär-Supernumerar Welk verstorben, 7) die Militär-Anwärter Hägert, Mende und Kroß als Militär-Supernumerare angenommen, 8) der Civil-Anwärter Benzien als Civil-Supernumerar eingetreten.

Der bisherige Pfarrer zu Kuhbier, Diözese Pritzwalk, Friedrich Ludwig Martin Müller, ist zum Oberpfarrer zu Putlitz, Diözese Putlitz, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus und Garnisonpfarrer in Jena, Dr. Johann Christian August Kind, ist zum Pfarrer an der Neuen Kirche zu Berlin, Diözese Friedrichswerder, bestellt worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer Golling ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats September 1895 sind **ernannt** zu Ober-Postdirektionssekretären die Postsekretäre Eckert, Joh. Gartz, Kramer, der Telegraphensekretär Winter, zum Postbausekretär der Architekt Denst, zu Bureauassistenten die Ober-Telegraphenassistenten Lier, Voigtländer, zum Ober-Telegraphenassistenten der Bureauassistent Kebdig; **angestellt** als Telegraphen-Mechaniker die Telegraphen-Hülfsmechaniker Böstel, Georg Schneider, Oskar Müller, **versetzt** von Berlin Ober-Postdirektionssekretär Lingenberg nach Zeitz, Postassistent Ernst Buchholz nach Zehdenick; nach Berlin Postsekretär Jahn von Barmen, Neef von Constantinopel, Postassistent Herwig von Zehdenick; **in den Ruhestand getreten** der Ober-Telegraphenassistent Kättner (künftiger Wohnort Freystadt N.-Schl.); **gestorben** der Postsekretär J. K. D. Schultz, der Postsekretär a. D. K. G. W. Müller.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist: der Postpraktikant Harwart in Potsdam als Postsekretair.

Ernannt sind: die Postsekretaire Becherer und Stamm in Potsdam zu Ober-Postdirektionssekretairen, der Ober-Postassistent Törlitz in Potsdam zum Büreauassistent.

Zunächst probeweise übertragen ist: dem Postsekretair Großkurth aus Düsseldorf eine Büreaubeamtenstelle I. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Potsdam.

Versetzt sind: der Postdirektor Meinert von Angermünde nach Schwedt, der Postdirektor Paalzow von Gollnow nach Angermünde, der Ober-Postdirektionssekretair Krüger von Potsdam nach Allenstein, der Postsekretair Bartsch von Potsdam nach Straßburg (Elsaß), der Ober-Postassistent Pann von Neuenburg (Westpr.) nach Cöpenick, der Ober-Postassistent Pankow von Strausberg (Stadt) nach Friedrichshagen und der Ober-Telegraphenassistent Stendel von Straßburg (Elsaß) nach Brandenburg (Havel).

In den Ruhestand tritt: der Postdirektor von Pawlikowski in Schwedt.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Während des Geschäftsjahres 1896 werden die Gerichtstage in Putlitz am 6. und 20. Januar, 3. und 17. Februar, 2. und 23. März, 13. und 27. April, 4. und 18. Mai, 1. und 15. Juni, 6. und 13. Juli, 21. und 28. September, 12. und 26. Oktober, 9. und 23. November, 7. und 21. Dezember in dem im Rathhause zu Putlitz befindlichen Gerichtszimmer abgehalten werden. Auf dem Gerichtstage können auch Anträge auf Eintragungen in die Landgüterrolle gestellt werden.

Pritzwalk, den 7. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu eine Extrabeilage, enthaltend die Polizei-Verordnung über den Handel mit Giften, sowie Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Polizei-Verordnung über den Handel mit Giften.

Nachdem durch Gesetz vom 13. August 1895 (G.-S. S. 519) der Abschnitt I des Anhangs zu der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801, enthaltend die „Ausführliche Anweisung für sämmtliche Apotheker und Materialisten in den Königlich Preußischen Landen, wie sie sich bei der Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren zu verhalten haben, vom 10. Dezember 1800", aufgehoben worden ist, wird auf Grund des §. 136 Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) unter Bezugnahme auf den Beschluß des Bundesrathes vom 29. November 1894 nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1.

Der gewerbsmäßige Handel mit Giften unterliegt den Bestimmungen der §§. 2 bis 18.

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.

Anlage I.

§. 2.

Aufbewahrung der Gifte.

Vorräthe von Giften müssen übersichtlich geordnet, von anderen Waaren getrennt, und dürfen weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genußmitteln aufbewahrt werden.

§. 3.

Vorräthe von Giften, mit Ausnahme der auf abgeschlossenen Giftböden verwahrten giftigen Pflanzen und Pflanzentheile (Wurzeln, Kräuter u. s. w.), müssen sich in dichten, festen Gefäßen befinden, welche mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind.

In Schiebladen dürfen Farben, sowie die übrigen in den Abtheilungen 2 und 3 der Anlage I aufgeführten festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Stoffe aufbewahrt werden, sofern die Schiebladen mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, daß ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen ist.

Außerhalb der Vorrathsgefäße darf Gift, unbeschadet der Ausnahmebestimmung im Absatz 1, sich nicht befinden.

§. 4.

Die Vorrathsgefäße müssen mit der Aufschrift „Gift", sowie mit der Angabe des Inhalts unter Anwendung der in der Anlage I enthaltenen Namen, außer denen nur noch die Anbringung der ortsüblichen Namen in kleinerer Schrift gestattet ist, und zwar, bei Giften der Abtheilung 1 in weißer Schrift auf schwarzem Grunde, bei Giften der Abtheilungen 2 und 3 in rother Schrift auf weißem Grunde, deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Vorrathsgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Radir- oder Aetzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

Diese Bestimmung findet auf Vorrathsgefäße in solchen Räumen, welche lediglich dem Großhandel dienen, nicht Anwendung, sofern in anderer Weise für eine, Verwechselungen ausschließende Kennzeichnung gesorgt ist. Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelverkaufsstätte des Geschäftsinhabers bestimmten Vorräthe entnommen, so müssen, abgesehen von der im Geschäfte sonst üblichen Kennzeichnung, die Gefäße nach Vorschrift des Absatzes 1 bezeichnet sein.

§. 5.

Die in Abtheilung 1 der Anlage I genannten Gifte müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenen Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden, in welchem andere Waaren als Gifte sich nicht befinden. Dient als Giftkammer ein hölzerner Verschlag, so darf derselbe nur in einem vom Verkaufsraume getrennten Theile des Waarenlagers angebracht sein.

Die Giftkammer muß für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und auf der Außenseite der Thür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein.

Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich und muß außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen sein.

§. 6.

Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte der Abtheilung 1 in einem verschlossenen Behältnisse (Giftschrank) aufbewahrt werden.

Der Giftschrank muß auf der Außenseite der Thür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein.

Bei dem Giftschranke muß sich ein Tisch oder eine Tischplatte zum Abwiegen der Gifte befinden.

Größere Vorräthe von einzelnen Giften der Abtheilung 1 dürfen außerhalb des Giftschrankes aufbewahrt werden, sofern sie sich in verschlossenen Gefäßen befinden.

§. 7.

Phosphor und mit solchem hergestellte Zubereitungen müssen außerhalb des Giftschrankes, sei es innerhalb oder außerhalb der Giftkammer, unter Verschluß an einem frostfreien Orte in einem feuerfesten Behältnisse, und zwar gelber (weißer) Phosphor unter Wasser, aufbewahrt werden. Ausgenommen sind Phosphorpillen; auf diese finden die Bestimmungen der §§. 5 und 6 Anwendung.

Kalium und Natrium sind unter Verschluß, wasser- und feuersicher und mit einem sauerstofffreien Körper (Paraffinöl, Steinöl oder dergleichen) umgeben, aufzubewahren.

§. 8.

Zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abtheilung 1 und zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abtheilungen 2 und 3 sind besondere Geräthe (Wagen, Mörser, Löffel und dergleichen) zu verwenden, welche mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" in den, dem §. 4 Absatz 1 entsprechenden Farben versehen sind. In jedem zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behälter muß sich ein besonderer Löffel befinden. Die Geräthe dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden und sind mit Ausnahme der Löffel für giftige Farben stets rein zu halten. Die Geräthe für die im Giftschranke befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren. Auf Gewichte finden diese Vorschriften nicht Anwendung.

Der Verwendung besonderer Waagen bedarf es nicht, wenn größere Mengen von Giften unmittelbar in den Vorraths- oder Abgabegefäßen gewogen werden.

§. 9.

Hinsichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken greifen nachfolgende Abweichungen von den Bestimmungen der §§. 4, 5 und 8 Platz:

(zu §. 4.) Die Bestimmungen im §. 4 gelten für Apotheken nur insoweit, als sie sich auf die Gefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod beziehen. Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Bezeichnung der Gefäße bei den hierüber ergangenen besonderen Anordnungen.

(zu §. 5.) Die Giftkammer darf, falls sie in einem Vorrathsraume eingerichtet wird, auch durch einen Lattenverschlag hergestellt werden. Kleinere Vorräthe von Giften der Abtheilung 1 dürfen in einem besonderen, verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" oder „Venena" oder „Tabula B" versehenen Behältnisse im Verkaufsraume oder in einem geeigneten Nebenraume aufbewahrt werden. Ist der Bedarf an Gift so gering, daß der gesammte Vorrath in dieser Weise verwahrt werden kann, so besteht eine Verpflichtung zur Einrichtung einer besonderen Giftkammer nicht.

(zu §. 8.) Für die im vorstehenden Absatz bezeichneten kleineren Vorräthe von Giften der Abtheilung 1 sind besondere Geräthe zu verwenden und in dem für diese bestimmten Behältnisse zu verwahren. Für die in den Abtheilungen 2 und 3 bezeichneten Gifte, ausgenommen Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, sind besondere Geräthe nicht erforderlich.

§. 10.

Abgabe der Gifte.

Gifte dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder den von ihm hiermit Beauftragten abgegeben werden.

§. 11.

Ueber die Abgabe der Gifte der Abtheilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäß Anlage II eingerichteten Giftbuche die daselbst vorgesehenen Eintragungen zu bewirken. Die Eintragungen müssen sogleich nach Verabfolgung der Waaren von dem Verabfolgenden selbst, und zwar immer in unmittelbarem Anschluß an die nächst vorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren. (Anlage II.)

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, welche von Großhändlern an Wiederverkäufer, an technische Gewerbetreibende oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird, daß der Verbleib der Gifte nachgewiesen werden kann.

§. 12.

Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirthschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntniß nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnißschein abgeben.

Die Erlaubnißscheine werden von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage gemäß Anlage III ausgestellt. Dieselben werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner Gifte während eines, ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes gegeben. Der Erlaubnißschein verliert mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern auf demselben etwas Anderes nicht vermerkt ist. (Anlage III.)

An Kinder unter 14 Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

§. 13.

Die in Abtheilung 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Giftschein) des Erwerbers verabfolgt werden. Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende (§. 10) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen.

Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuchs zu versehen und zehn Jahre lang aufzubewahren. (Anlage IV.)

Die Empfangsbestätigung Desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt wird, darf auch in einer Spalte des Giftbuchs abgegeben werden.

Im Falle des §. 11 Absatz 2 ist die Ausstellung eines Giftscheins nicht erforderlich.

§. 14.

Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefäßen abgegeben werden; jedoch genügen für feste, an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende Gifte der Abtheilungen 2 und 3 dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen wird.

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der in §. 4 Absatz 1 angegebenen Bezeichnung sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäftes versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abtheilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht“ verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere, Verwechselungen ausschließende Bezeichnung.

§. 15.

Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechselung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genußmitteln herbeizuführen geeignet ist.

§. 16.

Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken finden die Vorschriften der §§. 11 bis 14 nicht Anwendung.

§. 17.

Besondere Vorschriften über Farben.

Auf gebrauchsfertige Oel-, Harz- oder Lackfarben, soweit sie nicht Arsenfarben sind, finden die Vorschriften der §§. 2 bis 14 nicht Anwendung. Das Gleiche gilt für andere giftige Farben, welche in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch fertig gestellt sind, sofern auf jedem einzelnen Stück oder auf dessen Umhüllung entweder das Wort „Gift" beziehungsweise „Vorsicht" und der Name der Farbe oder eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht ist.

§. 18.

Ungeziefermittel.

Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Thiere (sogenannte Ungeziefermittel) ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von der zuständigen Behörde vorgeschrieben werden.

Arsenhaltiges Fliegenpapier feilzuhalten oder abzugeben, ist verboten. Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; dieselben dürfen nur gegen Erlaubnißschein (§. 12) verabfolgt werden.

Strychninhaltige Ungeziefermittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, welches in tausend Gewichtstheilen höchstens fünf Gewichtstheile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelroth gefärbt ist, feilgehalten oder abgegeben werden.

Vorstehende Beschränkungen können zeitweise außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Vertilgung von schädlichen Thieren, z. B. Feldmäusen, zu treffen.

§. 19.

Gewerbebetrieb der Kammerjäger.

Personen, welche gewerbsmäßig schädliche Thiere vertilgen (Kammerjäger), müssen ihre Vorräthe von Giften und gifthaltigen Ungeziefermitteln unter Beachtung der Vorschriften in den §§. 2, 3, 4, 7 und, soweit sie die Vorräthe nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mit sich führen, in verschlossenen Räumen, welche nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglich sind, aufbewahren. Sie dürfen die Gifte und die Mittel an Andere nicht überlassen.

§. 20.

Die Bestimmungen der §§. 4 und 6 über die Bezeichnung der Vorrathsgefäße und die Behältnisse und Geräthe innerhalb der Giftkammer finden auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen sofort, im Uebrigen vom 1. Januar 1897 ab Anwendung.

Für Gewerbebetriebe, welche bereits vor Erlaß dieser Verordnung bestanden haben, können Ausnahmen von den Vorschriften des §. 5 bis zum 31. Dezember 1898 nachgelassen werden.

§. 21.

Vorstehende Vorschriften treten sofort für die gesammte Monarchie in Kraft, alle entgegenstehenden Provinzial-, Regierungs- und Ortspolizeiverordnungen sind aufgehoben.

§. 22.

Die für die Apotheken über den Handel mit Giften bestehenden weitergehenden Vorschriften bleiben auch ferner in Kraft.

§. 23.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht höhere Strafen vorgesehen sind, nach §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 24. August 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung.
gez. Lohmann.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung.
von Weyrauch.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Braunbehrens.

Anlage I.

Verzeichniß der Gifte.

Abtheilung 1.

Akonitin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Arsen, dessen Verbindungen und Zubereitungen, auch Arsenfarben,
Atropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Brucin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Curare und dessen Präparate,
Cyanwasserstoffsäure (Blausäure)
Cyankalium, die sonstigen cyanwasserstoffsauren Salze und deren Lösungen, mit Ausnahme des Berliner Blau (Eisencyanür) und des gelben Blutlaugensalzes (Kaliumeisencyanür),
Daturin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Digitalin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Emetin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Erythrophleïn, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure),
Homatropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Hyoscin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Hyoscyamin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kantharidin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kolchicin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Koniin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nikotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nitroglycerinlösungen,
Phosphor (auch rother, sofern er gelben Phosphor enthält) und die damit bereiteten Mittel zum Vertilgen von Ungeziefer,
Physostigmin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Pikrotoxin,
Quecksilberpräparate, auch Farben, außer Quecksilberchlorür (Kalomel) und Schwefelquecksilber (Zinnober),
Skopolamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Strophanthin,
Strychnin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, mit Ausnahme von strychninhaltigem Getreide,
Uransalze, lösliche, auch Uranfarben,
Veratrin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.

Abtheilung 2.

Acetanilid (Antifebrin),
Adonis-kraut,
Aethylenpräparate,
Agaricin,
Akonit-extrakt, -knollen, -kraut, -tinktur,

Amylenhydrat,
Amylnitrit,
Azomorphin,
Belladonna-blätter, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Bilsen-kraut, -samen, Bilsenkraut-extrakt, -tinktur,
Bittermandelöl, blausäurehaltiges,
Brechnuß (Krähenaugen), sowie die damit hergestellten Ungeziefermittel, Brechnußextrakt, -tinktur,
Brechweinstein,
Brom,
Bromaethyl,
Bromalhydrat,
Bromoform,
Butylchloralhydrat,
Calabar-extrakt, -samen, -tinktur,
Cardol,
Chloraethyliden, zweifach,
Chloralformamid,
Chloralhydrat,
Chloressigsäure,
Chloroform,
Chromsäure,
Cocain, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Convallamarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Convallarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Elaterin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Erythrophleum,
Euphorbium,
Fingerhut-blätter, -essig, -extrakt, -tinktur,
Gelsemium-wurzel, -tinktur,
Giftlattich-extrakt, -kraut, -saft (Laktukarium),
Giftsumach-blätter, -extrakt, -tinktur,
Gottesgnaden-kraut, -extrakt, -tinktur,
Gummigutti, dessen Lösungen und Zubereitungen,
Hanf, indischer, -extrakt, -tinktur,
Hydroxylamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Jalapen-harz, -knollen, -tinktur,
Kirschlorbeeröl,
Kodein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kokkelskörner,
Kotoin,
Krotonöl,
Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Narceïn, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Narkotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nieswurz (Helleborus), grüne, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
" (Helleborus), schwarze, -extrakt, -tinktur, wurzel,
Nitrobenzol (Mirbanöl),
Opium und dessen Zubereitungen mit Ausnahme von Opiumpflaster und -wasser,
Oxalsäure (Kleesäure, sog. Zuckersäure),
Paraldehyd,
Pental,
Pilokarpin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Sabadill-extrakt, -früchte, -tinktur,
Sadebaum-spitzen, -extrakt, -öl,

Sankt-Ignatius-samen, -tinktur,
Santonin,
Scammonia-harz (Scammonium), -wurzel,
Schierling (Konium)-kraut, -extrakt, -früchte, -tinktur,
Senföl, ätherisches,
Spanische Fliegen und deren weingeistige und ätherische Zubereitungen,
Stechapfel-blätter, -extrakt, -samen, -tinktur, — ausgenommen zum Rauchen oder Räuchern —,
Strophantus-extrakt, -samen, -tinktur,
Strychninhaltiges Getreide,
Sulfonal und dessen Ableitungen,
Thallin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Urethan,
Veratrum (weiße Nieswurz)-tinktur, -wurzel,
Wasserschierling-kraut, -extrakt,
Zeitlosen-extrakt, -knollen, -samen, -tinktur, -wein.

Abtheilung 3.

Antimonchlorür, fest oder in Lösung,
Barymverbindungen außer Schwerspath (schwefelsauren Barym),
Bittermandelwasser,
Bleiessig,
Bleizucker,
Brechwurzel (Ipecacuanha)-extrakt, -tinktur, -wein,
Farben, welche Antimon, Barym, Blei, Chrom, Gummigutti, Kadmium, Kupfer, Pikrinsäure, Zink oder Zinn enthalten, mit Ausnahme von: Schwerspath (schwefelsauren Barym), Chromoxyd, Kupfer, Zink, Zinn und deren Legirungen als Metallfarben, Schwefelkadmium, Schwefelzink, Schwefelzinn (als Musivgold), Zinkoxyd, Zinnoxyd,
Goldsalze,
Jod und dessen Präparate, ausgenommen zuckerhaltiges Eisenjodür und Jodschwefel,
Jodoform,
Kadmium und dessen Verbindungen, auch mit Brom oder Jod,
Kalilauge, in 100 Gewichtstheilen mehr als 5 Gewichtstheile Kaliumhydroxyd enthaltend,
Kalium,
Kaliumbichromat (rothes chromsaures Kalium, sogenanntes Chromkali),
Kaliumbioxalat (Kleesalz),
Kaliumchlorat (chlorsaures Kalium),
Kaliumchromat (gelbes chromsaures Kalium),
Kaliumhydroxyd (Aetzkali),
Karbolsäure, auch rohe, sowie verflüssigte und verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 3 Gewichtstheile Karbolsäure enthaltend.
Kirschlorbeerwasser,
Koffein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Koloquinten-extrakt, -tinktur,
Kreosot,
Kresole,
Kupferverbindungen,
Lobelien-kraut, -tinktur,
Meerzwiebel, -extrakt, -tinktur, -wein,
Mutterkorn, -extrakte (Ergotin),
Natrium,
Natriumbichromat,
Natriumhydroxyd (Aetznatron, Seifenstein),

Natronlauge, in 100 Gewichtstheilen mehr als 5 Gewichtstheile Natriumhydroxyd enthaltend,
Phenacetin,
Pikrinsäure und deren Verbindungen,
Quecksilberchlorür (Kalomel),
Salpetersäure (Scheidewasser), auch rauchende,
Salzsäure, auch verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 15 Gewichtstheile wasserfreie Säure enthaltend,
Schwefelkohlenstoff,
Schwefelsäure, auch verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 15 Gewichtstheile Schwefelsäuremonohydrat enthaltend,
Silbersalze, mit Ausnahme von Chlorsilber,
Stephans-(Staphisagria-)körner,
Zinksalze, mit Ausnahme von Zinkkarbonat,
Zinnsalze.

Anlage II.

Giftbuch.

Laufende Nummer	Bezeichnung des Erlaubnißscheins nach Behörde und Nummer	Tag der Abgabe	Des Giftes		Zweck, zu welchem das Gift vom Erwerber benutzt werden soll	Des Erwerbers		Des Abholenden		Name des Verabfolgenden	Eigenhändige Namensschrift des Empfängers
			Name	Menge		Name und Stand	Wohnort (Wohnung)	Name und Stand	Wohnort (Wohnung)		

Anlage III.

(Name der ausstellenden Behörde.)

№ ....

Erlaubnißschein

zum

Erwerb von Gift.

Der p. (Name, Stand) .... zu (Wohnort und Wohnung) .... die (Firma) .... wünscht (Menge) .... (Name des Gifts) .... zu erwerben, um damit .... (Zweck, zu welchem das Gift benutzt werden soll) ....

Gegen dieses Vorhaben ist diesseits nach stattgefundener Prüfung nichts zu erinnern ....

...., den ....ten.............................. 18.......... .

(Bezeichnung der ausstellenden Behörde.)

(Namensunterschrift.)

(Siegel.)

Dieser Schein macht die Ausstellung einer Empfangsbescheinigung (Giftschein) gemäß §. 13 nicht entbehrlich. Er verliert mit dem Ablaufe des 14. Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern etwas Anderes oben nicht ausdrücklich vermerkt ist.

Anlage IV.

№ .... (des Giftbuchs).

Giftschein.

Von (Firma des abgebenden Geschäfts) .... zu (Ort) ....
bekenne ich hierdurch .... (Menge) .... (Name des Gifts) ....
.... zum Zwecke de .... wohl verschlossen und bezeichnet erhalten zu haben.

Der aus einem unvorsichtigen Gebrauche des Giftes entstehenden Gefahren wohl bewußt, werde ich dafür Sorge tragen, daß dasselbe nicht in unbefugte Hände gelangt und nur zu dem vorgedachten Zwecke verwendet wird.

Das Gift soll durch .... abgeholt werden.

(Wohnort, Tag, Monat, Jahr und Wohnung.) (Name und Vorname, Stand oder Beruf des Erwerbers.)
(Eigenhändig geschrieben.)

(Zusatz, falls das Gift durch einen Anderen abgeholt wird.)

Das oben bezeichnete Gift habe ich im Auftrage des .... (Namen des Erwerbers) in Empfang genommen und verspreche, dasselbe alsbald unversehrt an meinen Auftraggeber abzuliefern.

(Ort, Tag, Monat, Jahr.) (Name und Vorname, Stand oder Beruf des Abholenden.)
(Eigenhändig geschrieben.)

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 25. Oktober **1895.**

Reichs-Gesetz-Blatt.

(Stück 36.) № 2267. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 3. Oktober 1895.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 39.) № 9786. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1895/96. Vom 4. September 1895.

№ 9787. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Blankenheim, Düren, Jülich, Hennef, Geldern, Adenau, Andernach, Coblenz, Cochem, Münstermaifeld, Simmern, Sinzig, Trarbach, Bergheim, Grevenbroich, Opladen, Saarlouis, Daun, Hillesheim, Remagen, Berncastel und Wittlich. Vom 5. September 1895.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Vertretung der Stadtgemeinde Spandau beschlossen hat, die zur Herstellung eines Wasserwerkes, zur Anlegung einer Schwemmkanalisation und zur Erbauung eines Krankenhauses erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag des Magistrats,

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 3500000 Mark ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldnerin Etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von 3500000 Mark, in Buchstaben: Drei Millionen fünfhunderttausend Mark, welche in folgenden Abschnitten:

1000000 Mark zu 1000 Mark,
2000000 Mark zu 500 Mark,
500000 Mark zu 200 Mark,

zusammen 3500000 Mark

nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit drei und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane mittelst Ankaufs oder Verloosung jährlich vom 1. April 1897 ab mit wenigstens einem und einem viertel Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Jagdhaus Rominten, den 28. September 1895.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. Miquel, von Köller.

Privilegium

wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Spandau im Betrage von 3500000 Mark.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Anleiheschein

der Stadt Spandau

.... te Ausgabe

Buchstabe .... № ....

über .... Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 28. September 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom .... 1895 № .... Seite .... und Gesetz-Sammlung für 1895 Seite .... laufende № ....).

Auf Grund des von dem Bezirks-Ausschusse zu Potsdam unter dem 24. Juli 1895 genehmigten Beschlusses der städtischen Behörden zu Spandau vom 16./24. Mai 1895 wegen Aufnahme einer Schuld von 3500000 Mark bekennt sich der Magistrat zu Spandau Namens der Stadt Spandau durch diese, für jeden Inhaber gültige, seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Mark, welche an die Stadt Spandau baar gezahlt worden und mit drei und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 3 000 000 Mark erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes mittelst freien Ankaufs oder Verloosung der Anleihescheine in den Jahren vom 1. April 1897 ab bis spätestens Ende März 1936 aus einem Tilgungsstock, welcher mit wenigstens einem und einem viertel Prozent des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen gebildet wird. Die Ausloosung geschieht in dem Monate März jeden Jahres.

Der Stadt Spandau bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämmtliche noch im Umlauf befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen.

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Anleihescheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt spätestens drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und einer in der Stadt Spandau erscheinenden Tageszeitung. In denjenigen Fällen, in welchen die Tilgung durch Ankauf von Anleihescheinen bewirkt wird, ist dieses, unter Angabe des Betrages der angekauften Anleihescheine, alsbald nach dem Ankaufe in den vorbezeichneten Blättern bekannt zu machen.

Geht eines dieser Blätter ein, so wird an dessen Statt von den städtischen Behörden zu Spandau mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten in Potsdam ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, an welchem das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. April und 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit drei und einem halben Prozent jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine beziehungsweise dieses Anleihescheines bei der Stadthauptkasse zu Spandau, und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermines folgenden Zeit. Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihescheine sind die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadt Spandau.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 ff. der Civil-Prozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (R.-Ges.-Bl. Seite 83) beziehungsweise nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civil-Prozeßordnung vom 24sten März 1879 (G.-S. S. 281).

Zinsscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrate zu Spandau anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung des Anleihescheines oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Anleihescheine sind halbjährige Zinsscheine bis zum Schlusse des Jahres . . . . ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für fünfjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Stadthauptkasse in Spandau gegen Ablieferung der der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber des Anleihescheines, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherung der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt Spandau mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Spandau, den . . ten . . . .

Der Magistrat.

(Unterschriften.)

(Siegel).

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Zinsschein.

. . . Reihe

zu dem Anleihescheine der Stadt Spandau . . . te Ausgabe Buchstabe . . № . . über . . . . . Mark zu 3½ Prozent Zinsen über . . . Mark . . . Pfennig.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 1. April (bezw. 1. Oktober) 18 . . ab die Zinsen des vorbenannten Anleihescheines für das Halbjahr vom . . . ten . . . . bis . . . ten . . . . . mit . . . Mark . . . Pfennig bei der Stadthauptkasse zu Spandau.

Spandau, den . . . ten . . . .

Der Magistrat.

(Unterschriften)

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften des Magistrats-Dirigenten und des Magistrats-Mitgliedes können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Provinz Brandenburg. | Regierungsbezirk Potsdam.

Anweisung

zum Anleiheschein der Stadt Spandau
. . . te Ausgabe Buchstabe . . № . .
über . . . . Mark.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem obigen Anleihescheine die . . . te Reihe von Zinsscheinen für die fünf Jahre 18 . . bis 18 . . bei der Stadthauptkasse zu Spandau, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihescheines dagegen Widerspruch erhoben wird.

Spandau, den . . ten . . . .

Der Magistrat.
(Unterschriften.)

Anmerkung. Die Namensunterschriften des Magistrats-Dirigenten und des Magistrats-Mitgliedes können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, jedoch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken.

. . ter Zinsschein	. . ter Zinsschein
Anweisung.	

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

26. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1896 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf **Donnerstag, den 9. April k. J.** anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum **15. Januar k. J.**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum **15. Januar k. J.** anzubringen.

Die in Berlin wohnenden in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls **bis zum 15. Januar k. J.** anzubringen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 15. Mai 1894 bezeichneten Schriftstücke **geheftet** beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken **nicht** zusammenzuheften.

Berlin, den 25. September 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage Kügler.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß es im Interesse der Bewerberinnen liegt, ihre Meldungen so zeitig anzubringen, daß etwaige Rückfragen bis zu dem für die Meldungen angesetzten Schlußtermin erledigt werden können.

Potsdam und Berlin, den 14. Oktober 1895.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. | Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Gewährung von Familienunterstützungen für Marschtage.

236. Die auf Grund des Reichsgesetzes vom 10ten Mai 1892 zu zahlenden Familien-Unterstützungen für die Angehörigen der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften sind auch für die Tage zu gewähren, an welchen die Mannschaften den Weg zum Gestellungsorte zurücklegen. Für die Berechnung der Marschtage sind die militärischen Dienstvorschriften über die Berechnung der Marschgebührnisse maßgebend, so daß die Unterstützungen für den gesammten Zeitraum, welcher nach diesen Vorschriften in Ansatz kommt, auch dann zu gewähren sind, wenn die thatsächlich auf den Marsch verwendete Zeit eine kürzere ist oder wenn der Hin- bezw. Rückmarsch am Gestellungs- bezw. Entlassungstage selbst gemacht worden ist.

Potsdam, den 19. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Privileg der Schuhmacher-Innung in Wusterhausen a. D.

237. Auf Grund des § 100e. № 3 der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Schuhmacher-Innung zu Wusterhausen a. D., daß Arbeitgeber, welche das in der Innung vertretene Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber der Innung nicht angehören, vom 1. Januar 1896 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirk der Innung den Stadtkreis Wusterhausen a. D. umfaßt.

Potsdam, den 12. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1895.

238. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1895, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Oktober: 27. 30.

November: 1. 3. 5. 6. 10. 13. 14. 17. 20. 21. 24. 25. 27.

Dezember: 1. 4. 5. 8. 11. 12. 15. 18. 19. 22. 25. 26. 29.

Potsdam, den 19. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

230. Auf dem Viehmarkt in Wriezen am 16. d. M. ist bei neun den Händlern Rutkarski und Zylow aus Wiez gehörigen Ochsen Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bei einer am 1. d. M. verendeten Kuh des Bauerngutsbesitzers Ebel in Flatow, Kreis Osthavelland, bei einem Kalbe des Gemeindevorstehers in Schlenzer, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, bei den Schafen des Rittergutes Wendisch-Wilmersdorf, Kreis Teltow, ist Milzbrand festgestellt.

Erloschen ist der Milzbrand unter dem Rindvieh des Rittergutspächters Stolze in Dechtow, Kreis Osthavelland, und unter dem Rindvieh des Bauern Stoewe in Rudow, Kreis Teltow.

Potsdam, den 22. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

80. Der Fernsprechverkehr mit Erfurt, Gotha, Friedrichroda, Eisenach, Arnstadt, Weimar und Jena, sowie mit Altenburg (Sachsen-Altenburg), Aue (Erzgebirge), Auerbach (Vogtland), Crimmitschau, Glauchau, Meerane (Sachsen), Plauen (Vogtland), Reichenbach (Vogtland), Werdau und Zwickau (Sachsen) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark.

Berlin C., 14. Oktober 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

81. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, an den nachbezeichneten Tagen zur Post gegebene Einschreibbriefe:

A. Aufgeliefert in Berlin mit dem Bestimmungsorte Berlin:

an Curt Langkutsch, Bülowstr. 58, vom 11. April 1895, an Siemon, Köpnickerstr. 10a., vom 7. Juni 1895, an Augusta Rägge, Regentenstr. 15., vom 12. Juni 1895, an Carl Thrun, Gertraudtenstr. 9 bezw. Charitee, vom 14. Juni 1895, an Julius Pausch, Neue Winterfeldtstr. 5, vom 24. Juni 1895, an Paul Thürnagel, Tieckstr. 3?, vom 24. Juni 1895, an Bergmann, Bergstr. 2, vom 26. Juni 1895, an Wetzel, Exercierstr. 2, vom 26. Juni 1895, an Helene Richter, Feldstr. 3, vom 27. Juni 1895, an Feuerstein, Ohmstr. 31, vom 27. Juni 1895, an O. Schmook, Philippstr. 7/8, vom 1. Juli 1895, an Frau Hafermann, Wilhelmstr. 69, vom 5. Juli 1895, an Otto Völker, Alt-Moabit 99—103, vom 5. Juli 1895, an Gröbler, Reinickendorferstr. 37b, vom 6. Juli 1895, an Hanseatische Feuer-Vers.-Gesellsch., Luisenstr. 26, vom 10. Juli 1895, an Max Groß, Alexandrinenstr. 40, vom 11. Juli 1895, an Martha Nothnagel im Krankenhause am Urban vom 15. Juli 1895, an F. Baumgarten, Blumenstr. 4/5, vom 24. Juli 1895, an A. Böttcher, Gneisenaustr. 61, vom 24. Juli 1895, an Wilhelm Böhmer, Friedenstr. 95, vom 31. Juli 1895, an Berliner Lokal-Anzeiger, Badstr. 40, vom 10. August 1895, an Pärch, Danzigerstr. 9., vom 12. August 1895, an L. Jakobsohn, Münzstr. 23, vom 16. August 1895, an E. Stimming, Klopstockstr. 3, vom 29. August 1895, an Niesch & Hennig, Beusselstr. 88, vom 4. September 1895, an Frl. Schultz, Pallisadenstr. 33, vom 30. September 1895.

B. Aufgeliefert in Berlin nach anderen Orten:

an Mich. Brütting, Petersburg, vom 31. März 1895, an J. Szczygel, Sao Paulo, vom 3. April 1895, an Pio Puelma, Besa, Santiago, vom 25. April 1895, an G. Meng (Weng), Bergen, Narwegen, vom 1. Mai 1895, an J. Kast, Werder, Havel, vom 7. Mai 1895, an E. v. Brockhusen, Wilhelmsthal, vom 16. Mai 1895, an Frl. v. Sekendorf, Neu-Babelsdorf, vom 28. Mai 1895, an E. v. Brockhusen, Wilhelmsthal, vom 3. Juni 1895, an Alfred Nobel, Paris, vom 7. Juni 1895, an Christofero Marino, an Sabastiero Manfredi, an Giuseppe Ferraro und an A. Gatta Sinesi, Neapel, vom 8. Juni 1895, an Feldwebel O. Schmidt, 9. Comp. Königin Augusta-Regt., Spandau, vom 11. Juni 1895, an Schulz, Gr.-Lichterfelde, vom 14. Juni 1895, an Albert Stürtzbecher, Lanken, Westpr., vom 17. Juni 1895, an Fürst von Fürstenberg-Hohenlohe-Ingelfingen, Schlangenberg b./Ulm, vom 20. Juni 1895, an Hermann Gagko, Moskau, vom 23. Juni 1895, an Carl Polke, Lugau b. Schwiebus, vom 24. Juni 1895, an Carl Nehe, Bremen, vom 26. Juni 1895, an Ingenieur Hundshagen, Cöln (Rhein), vom 26. Juni 1895, an Giesicke, Leipzig, vom 1. Juli 1895, an Sergius Hippolitowitsch Mitropoloff, Krasnoje-Selo, vom 2. Juli 1895, an Frau Ostler, München, vom 3. Juli 1895, an Franz Feldmann, Düsseldorf, vom 8. Juli 1895, an Carl Hanke, Fürstl. Drähna, vom 10. Juli 1895, an Frau Joseph Weiß, Wien, vom 12. Juli 1895, an Reinaldos Becker, Tennco, Chile, vom 13. Juli 1895, an Franz Förster, Riga, vom 15. Juli 1895, an Adolf Richter, Wien, vom 16. Juli 1895, an Paula Smolin, Gstatterboden (Oesterreich), vom 17. Juli 1895, an Otto Pfeiler, Brieg, vom 20. Juli 1895, an Frau Betcke, Brandenburg a./H., vom 25. Juli 1895, an Friedrich Müller, Bukowien b. Dobrilugk, vom 25. Juli 1895, an Frau L. d'Albert, Genf, vom 26. Juli 1895, an Direktor Buse, Elbing, vom 29. Juli 1895, an Fickel, Wolgast, vom 8. August 1895, an August Schulz, Rummelsburg b./Bln., vom 8. August 1895, an J. Söhnlein, Lausanne, vom 9. August 1895, an Bondin, Reinickendorf, Birkenstr. 36, vom 17. August 1895, an G. Treuenfels, Allenstein, vom 22. August 1895.

C. Auswärts aufgelieferte mit anderen und gleichen Bestimmungsorten:

aufgeliefert Charlottenburg. an J. Rost, Freibourg

(Schweden), vom 11. Juni 1895, aufgelief. Charlottenburg an von Kallenborn, Teschendorf bei Güstrow (Meckl.), vom 28. Juni 1895, aufgelief. Rixdorf an Albrecht, Rixdorf, vom 28. Juni 1895, aufgelief. Rixdorf an Frau Marie Röhrig, Rixdorf, vom 1. Juli 1895, aufgelief. Charlottenburg an Hch. Wimmer, Wiesbaden, vom 9. Juli 1895, aufgelief. Friedrichsberg an Wr. Luise Gerkardt, Friedrichsberg, vom 29. Juli 1895, aufgelief. Friedenau an H. Hartmann in Berlin, Jerusalemerstr. 7, vom 31. Juli 1895.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen bei der hiesigen Ober-Postdirection schriftlich sich zu melden.

Berlin C. 18. Oktober 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

---

92. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte unanbringliche Postsendungen:

1) Briefe mit Werthinhalt.

Lfde. Nr.										
1	An C. 10 hier P.-A. 21 postlagernd	mit	1	M.	—	Pf.	vom	18.	April	1895.
2	= Haupt-Expedition Berl. Local-Anzeiger	=	1	=	25	=	=	20.	=	=
3	= Marie S. P.-A. 26. postlagernd	=	1	=	10	=	=	1.	Mai	=
4	= Wandke, Melchiorstraße 22	=	—	=	60	=	=	29.	=	=
5	= Kanonier F. Reimann in Altenstein	=	3	=	—	=	=	7.	Juni	=
6	= Clara Rosenau, Treskowerstraße 10	=	5	=	—	=	=	26.	=	=
7	= Lieutenant Posen in Magdeburg	=	2	=	—	=	=	4.	Juli	=
8	= Kanonier Abt. Tamsel in Hagenau	=	—	=	70	=	=	8.	=	=
9	= Hännig in Dresden	=	20	=	—	=	=	9.	=	=
10	= Hch. Brands in Hameln	=	10	=	—	=	=	10.	=	=
11	= Pfarramt in Mehlsack	=	—	=	80	=	=	17.	=	=
~~12~~	~~= Johanna Strauß in Frankfurt a/M.~~	~~=~~	~~1~~	~~=~~	~~—~~	~~=~~	~~=~~	~~20.~~	~~=~~	~~=~~
13	= Therese Kammin in Tegel	=	1	=	—	=	=	25.	=	=
14	= Fräulein Marie, Tieckstraße 30/31	=	6	=	—	=	=	10.	August	=
15	= Schulz, Hagelsbergerstraße 37/38	=	1	=	—	=	=	15.	=	=
16	= Agnes Wallenfels in Gossensaß (Tirol)	=	100	Gulden			=	16.	=	=

2) Postanweisungen.

Lfde. Nr.										
1	Nach U. d. Linden 3	über	9	M.	30	Pf.	vom	28.	Januar	1895.
2	= Königsberg i. Pr.	=	6	=	—	=	=	11.	März	=
3	= Friedrichstraße 83	=	4	=	—	=	=	5.	April	=
4	= Schwerin (Meckl.)	=	1	=	65	=	=	27.	=	=
5	= Bartenstein	=	1	=	—	=	=	17.	Mai	=
6	= Zerbst	=	38	=	60	=	=	24.	=	=
7	An Gerichtskasse Charlottenburg	=	1	=	80	=	=	23.	März	=
8	= Maison Derogy in Paris über 5 Fr. 60 Ct. =		4	=	55	=	=	30.	=	=
9	= Marie Lange in Hamburg	=	5	=	—	=	=	22.	Mai	=
10	= Gerichtskasse Amtsgericht II.	=	1	=	—	=	=	2.	Juni	=
11	= Stanislaus Rotnicki in Rosenmühl bei Ueckermünde		11	=	34	=	=	4.	=	=
12	= August Wienke, Linkstraße 6, 11 Nachnahmepostanweisungen	= je	6	=	20	=				
13	= Geyer in Dohr bei Kochem	=	10	=	—	=	=	18.	=	=
14	= Zäpke, Jüdenstraße 15	=	4	=	60	=	=	12.	=	=
15	= Wilhelm Mayer-Stuttgart	=	24	=	70	=	=	24.	=	=
16	= Landgerichtskasse in Hannover	=	5	=	80	=	=	24.	=	=
17	= Meilmicke, Barutherstraße 21 II.	=	21	=	—	=	=	26.	=	=
18	= Josef Sobele in Prag	=	50	=	—	=	=	26.	=	=
19	= Buchbinder-Verein Annenstraße 16	=	5	=	—	=	=	5.	Juli	=
20	= Redaktion des Berliner Local-Anzeigers	=	—	=	55	=	=	17.	=	=
21	= R. Berndt & A. Mirus in Dresden	=	378	=	75	=	=	2.	August	=
22	= Eberhard Schuster in Kiel	=	20	=	50	=	=	3.	=	=
23	= Gerichtskasse in Oranienburg	=	2	=	40	=	=	15.	=	=
24	= Gerichtskasse II. hier	=	3	=	—	=	=	16.	=	=
25	= Neumann in Charlottenburg, Kurfürstenstraße 1	=	6	=	—	=	=	25.	=	=

Die unbekannten Absender der Briefe und Postanweisungen werden ersucht, innerhalb 4 Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die bezeichneten Beträge der Postunterstützungskasse überwiesen werden. Berlin C., 18. Oktober 1895. Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

69. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Garlin, Diözese Lenzen, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Ebel in den Ruhestand am 1. April 1896 zur Erledigung.

70. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Thomsdorf, Diözese Templin, ist durch das Ableben des Pfarrers Manger am 9. September 1895 zur Erledigung gekommen.

71. Die unter magistratualischem Patronate stehende Pfarrstelle an der Waisen-Erziehungs-Anstalt des großen Friedrichswaisenhauses zu Rummelsburg, Diözese Berlin I., ist durch die Dienstentlassung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

17. Vom 1. November 1895 ab wird die Ortschaft Hirschfelde von dem Bezirke des Steueramts Strausberg abgezweigt und dem Bezirk des Steueramts Bernau zugetheilt. Berlin, den 12. Oktober 1895.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin.

Eröffnung der Station Wittenhagen für den Wagenladungs-Güterverkehr.

9. Vom 25. Oktober d. J. ab gelangen auf der zwischen Elmenhorst und Grimmen gelegenen Haltestelle Wittenhagen auch Frachtgüter in Wagenladungen zur Abfertigung.

Der Frachtberechnung werden bis zur Herausgabe von Tarifnachträgen im Wechselverkehr der Preußischen Staatseisenbahnen die bei Ansatz von 4 km an Elmenhorst und 9 km an Grimmen sich ergebenden jeweilig niedrigsten Gesammtentfernungen zu Grunde gelegt.

Die Abfertigung von Stückgut, Leichen, lebenden Thieren und Fahrzeugen ist bis auf Weiteres ausgeschlossen. Stettin, im Oktober 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

30. Nachweisung

der von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Zauch-Belzig genehmigten Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirks-Grenzen.

Lfd. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Seitheriger Guts- bezw. Gemeindebezirk.	Künftiger Guts- bezw. Gemeindebezirk.
1.	Die im Grundbuche von Caputh Band XIX. Blatt № 678 nachgewiesenen, früher dem Königlichen Domainenfiscus gehörig gewesenen, jetzt der verwittweten Schiffbauer Möbius, Henriette geb. Klavier zu Caputh gehörigen, im Grundsteuerbuche von der Gemarkung Caputh unter den Flächenabschnitten 59/4, 60/4, 62/4 des Kartenblatts 8 eingetragenen Haveluferparzellen an der Caputh'er Grenze von zusammen 0,009 Hectaren Flächeninhalt.	Fiscalischer Gutsbezirk.	Gemeindebezirk Caputh.
2.	Folgende von Band I. Blatt № 1 des Grundbuchs von Wiesenburg—Mahlsdorf nach Band I. Blatt № 1 des Grundbuchs von den Wiesenburgschen Rittergütern I. Theils übertragene, im Grundsteuerbuche des Gutsbezirks Wiesenburg von der Gemarkung Mahlsdorf eingetragene Realitäten: Parzelle 144/25 des Kartenblatts 4 von 4,7790 ha Flächeninhalt, Parzelle 137/3 des Kartenblatts 4 von 1,2770 ha Flächeninhalt, Parzelle 138/3 des Kartenblatts 4 von 0,7480 ha Flächeninhalt, Parzelle 145/25 des Kartenblatts 4 von 0,0440 ha Flächeninhalt, Parzelle 146/25 des Kartenblatts 4 von 0,0470 ha Flächeninhalt, Parzelle 139/3 des Kartenblatts 4 von 0,3980 ha Flächeninhalt, Parzelle 147/24 u. 148/24 des Kartenblatts 4 von 0,0710 ha Flächeninhalt, Parzelle 141/23 des Kartenblatts 4 von 0,2090 ha Flächeninhalt, Parzelle 140/3 des Kartenblatts 4 von 0,0230 ha Flächeninhalt.	Gutsbezirk Mahlsdorf.	Gutsbezirk Wiesenburg I. Antheils.

Belzig, den 23. September 1895.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Zauch-Belzig.

31. Nachweisung der vom Kreisausschusse des Kreises Ruppin auf Grund des §. 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	der seitherigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirke	der künftigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirke
Die in der Gräflich von Zieten-Schwerin'schen Fideikommiß-Stiftung (Geldfideicommiß) gehörigen Grundstücke	Gemeindefrei.	Gutsbezirk Wustrau.
Wustrau Gut Kartenbl. № 2 Flächenabschn. 57 von 03 ar 80 qm		
" " " " 2 " 385/77 " 12 " — "		
" " " " 2 " 111 I. " 2 ha 47 " 90 " 4 " 96 " 10 "		
" " " " 2 " 111 II. " 2 " 11 " 60 "		
" " " " 2 " 115 " 3 " 32 " 20 " 1 " 66 " 00 "		
" " " " 2 " 116 " 2 " 11 " 90 "		
" " " " 2 " 119 " — " 94 " 50 "		
Die dem Regierungs-Assessor Friedrich von Schwerin gehörigen Grundstücke		
Wustrauer Luch Kartenbl. 6 Flächenabschn. 18 von 1 ha 73 ar 40 qm 5 " 20 " 40 "		
" " " 7 " 8 " 1 " 05 " 40 " 3 " 16 " 10 "		
" " " 9 " 22 " — " 13 " 50 " — " 40 " 80 "		
" " " 9 " 23 " 1 " 21 " 30 " 3 " 63 " 80 "		

Neu-Ruppin, den 9. Oktober 1895.

Der Kreis-Ausschuß.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

15. Die Vereinsbank in Mühlhausen in Thüringen hat im Auftrage des Rentiers Wilhelm Schmidt ebenda auf Umschreibung der Schuldverschreibung der konsolidirten $3\frac{1}{2}$ %igen Staatsanleihe vom 13. Juni 1885 Lit. B. № 151 über 2000 M. angetragen, weil von derselben die obere Hälfte abgerissen und angeblich vernichtet worden ist.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten und spätestens

am 2. März 1896

und anzuzeigen, widrigenfalls das Papier kassirt und der genannten Vereinsbank ein neues kursfähiges ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 16. August 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Personalchronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Regierungsassessor von Jagow zum Landrathe zu ernennen. In dieser Eigenschaft ist ihm das bisher kommissarisch verwaltete Landrathsamt im Kreise Westprignitz endgültig übertragen worden.

An Stelle des Kämmerers Selbmann in Treuenbrietzen ist der Bürgermeister Jahn daselbst vom 1. November d. Js. ab nebenamtlich mit der Besorgung der domainenfiskalischen und fiskalischen Kirchen-Patronats- 2c. Geschäfte in den Ortschaften: a. Brachwitz, Buchholz, Deutsch Bork, Lühsdorf, Nichel, Niebel mit Niebelhorst, Schlalach, Grabow, Haseloff, Jeserig, Nieder-Werbig im Kreise Zauch-Belzig, b. Batdenitz, Clausdorf, Pechüle im Kreise Jüterbog-Luckenwalde und c. bezüglich der fiskalischen Gewässer das Nichel-Schlalacher Fließ, die Nieplitz, der Brück-Neuendorfer Kanal, beauftragt worden.

Ueber den Pfarrer Dr. Heinrich Liske an der Waisen-Erziehungs-Anstalt des großen Friedrichs-Waisenhauses zu Rummelsburg, Diözese Berlin I., ist durch rechtskräftige Disciplinarentscheidung vom 7. Februar 1895 die Dienstentlassung verhängt worden.

Dem Oberlehrer an der Sophienschule zu Berlin Dr. Band ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer Robert Böttcher ist als Gesanglehrer an der VII. Realschule zu Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Während des Geschäftsjahres 1896 werden die Gerichtstage zu Warnow am 6. Januar, am 3. Februar, am 9. März, am 4. Mai, am 6. Juli, am 5. Oktober, am 2. November und am 7. Dezember im Carl Müller'schen Gasthofe dort abgehalten werden. Auf dem Gerichtstage können auch Anträge auf Eintragung in die Landgüter-Rolle gestellt werden.

Perleberg, den 8. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den betr. Diözesen nachbenannten Kirchen ꝛc. des Regierungsbezirks Potsdam gespendet wurden:

der St. Jakobikirche in Luckenwalde ist verliehen von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige ein Gnadengeschenk von 42000 M., von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin eine Altarbibel und eine Kanzelbibel, sowie von beiden Majestäten gemeinsam ein Chorfenster und

Beeskow: der Kirche zu Tauche vom Kossäth F. Karras: 2 Sträuße mit Vasen, der Kirche zu Stremmen von Konfirmandinnen: 2 Sträuße mit Vasen, vom Patron: Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung, Velum, Altartuch, der Kirche zu Neu-Golm vom Baumeister Schönner: Oelgemälde, der Kirche zu Pfaffendorff vom Briefträger Linck-Lamitzsch: Liedernummerntafeln;

Berlin-Land I.: der Kirche zu Friedrichsfelde von Gemeindegliedern: Altar- und Kanzelbekleidung, der Kirche zu Seeberg von Jungfrauen der Gemeinde: Taufsteindecke, Velum, Altarantependium;

Berlin-Land II.: der Kirche zu Nieder-Schönhausen vom Gärtnereibesitzer Jawer: 36 Stühle, vom Kaufmann Bramé: Altarteppich, von Wittwe Juliane Winter: 600 M. zur Grabpflege, von Wittwe Friederike Koch: 600 M. zur Grabpflege;

Cöln-Land I.: der Kaiser Wilhelm-Gedächtniß-Kirche in Charlottenburg von der Kirchenkasse in Rosenthal, Diözese Berlin-Land II.: 30000 M. für den Altar;

Cöln-Land II.: der Stadtkirche zu Cöpenick von Herrn Assoburg: 1000 M. zur Grabpflege, von der verstorbenen Frau Stadtrath Oetting: 8000 M. zur Grabpflege;

Dahme: der Kirche zu Gebersdorf von Ungenannt: Steine zum Belegen des Kirchfußbodens;

Gramzow: der Kirche zu Melzow von Frl. Willies: Taufsteindecke, der Kirche zu Berkow vom Pfarrer Wulkow: 4 Orgelhefte;

Luckenwalde: der St. Jakobi-Kirche zu Luckenwalde vom Tuchmachermeister Fr. Jung: 2000 M., von Frl. Hent. Lehmann: 1000 M., von Frl. Friedi Metzner: 300 M., vom Fabrikbesitzer Alb. Bönicke und Frau: Chorfenster, vom Bureau der Oberpfarre: desgl., von kirchlichen Gemeinde-Organen: Kirchenfenster, von Fabrikbesitzern Gebr. Steinberg: desgl., vom Gustav Adolf Frauen- und Jungfrauen-Verein: Altarteppich, vom Sonntags-Verein: Abendmahlsgeräthe, von der Schützengilde: Altarleuchter, vom Tuchmachermeister Aug. Jung: Taufkanne, vom Rentier Steinberg: 4 Opferständer mit Tellern, 4 Opferbüchsen und 400 M. zur Beleuchtung, von Frl. Wilh. Behnisch: Altar und Kanzelbekleidung, von Ungenannt: desgl., von Herrn F. A. Niendorf: eichenen Schrank, vom Kaufmann Otto Ebel und Frau: geschn. Schrank, vom Gastwirth Wegner: für Glasmalerei 30 M., von Ungenannt: desgl. 20 M., von der Kontinental-Gas-Gesellschaft in Dessau: 726,30 M. zur Gasanlage, von Familie Fähndrich: Altar, Altardecke und Kerzen, vom Fabrikbesitzer Heinrich: Kanzel, vom Rentner Weidauer: Kirchenuhr, von Frau Sanitäts-Rath Luther: Taufstein, vom Kaufmann Niendorf: Kruzifix, vom Rentner Falkenthal I. u. II.: Gaskronen, vom Stadtrath Gottfried und Bruder: desgl., vom Stadtrath Ginnow: Taufbecken, vom Buchdruckereibesitzer Gutdeutsch und Sohn: 2 Gaskandelaber, von Brauereibesitzer Falckenthal Söhne: 300 M. zur Beleuchtung, von Ungenannt: 150 M., vom Zimmermeister Enderlein: 150 M., vom Kalkbrennereibesitzer Schiefer: 100 M., vom Kaufmann Behrendt: 20 M., von Fr. Fabrikbesitzer A. Kreuter: 40 M., vom Fabrikbesitzer A. Salomon: 100 M., von den Fabrikbesitzern Herm. und Hugo Emisch: 100 M., vom Fabrikbesitzer Lewin: 50 M., von Ungenannt: 20 M., vom Fabrikbesitzer Schlüter: 20 M., von Ungenannt: 20 M., von den Fabrikbesitzern Hill und Deter: 50 M., von der verw. Frau Rittergutsbesitzer Bohnstädt: 100 M., vom Brauereibesitzer Fähndrich: 50 M.;

Potsdam I.: der Capelle zu Klein-Glienicke von Schwester Lisa des Schwesternheims in Neu-Babelsberg: Altarbekleidung;

Neuruppin: der Kirche zu Braunsberg von Ungenannt: Lesepultdecke;

Storkow: der Kirche zu Neu-Schadow vom Pastor Brüsch: 14,96 M., von Ungenannt: Taufsteindecke, der Kirche zu Neu-Lübbenau vom Gesangverein, Maler Schulze-Berlin und Förster Schulze: Bild mit Rahmen, vom Gesangverein, von Gemeindegliedern zu Lübbenau und Leibsch, Pastor Brüsch: zusammen 108,86 M. zum Teppich und Altarbekleidung;

Templin: der Kirche zu Ravensbrück von Frau Kaufmann Wasch und Frau Gemeindevorsteher Maaß: Altardecke, der Kirche zu Alt-Thymen von Ungenannt: Altarteppich und Kanzelbekleidung;

Wusterhausen a. D.: der Kirche zu Wusterhausen von der verst. Wittwe Britt: 3500 M., der Kirche zu Rohrlack von der verw. Frau Papenbrock-Neuruppin: 600 M. zur Grabpflege;

Königs-Wusterhausen: der Kirche zu Waltersdorf von Gemeindegliedern: Hostienschachtel;

Zossen: der Kirche zu Zossen von Frl. Anna Karchow: 1500 M. zur Grabpflege.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden den Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 1. November 1895.

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Baruth über Stülpe nach Jänigkendorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

Auf Ihren Bericht vom 30. September d. J. will Ich dem Kreise Jüterbog-Luckenwalde im Regierungsbezirk Potsdam, welcher den Bau einer Chaussee von Baruth über Stülpe nach Jänigkendorf zum Anschluß an die diesen Ort berührende Luckenwalde-Dahme'r Chaussee beschlossen hat, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen vorausgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Hubertusstock, den 6. Oktober 1895.

gez. **Wilhelm R.**

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Geflügelcholera.

240. In neuerer Zeit hat sich an vielen Orten eine Seuche unter dem Geflügel gezeigt, die in den meisten Fällen von angekauften Gänsen ausgegangen ist und sich auch auf anderes Geflügel, besonders auf Enten und Hühner übertragen hat. Oftmals sind die durch die Seuche hervorgerufenen Verluste sehr bedeutend gewesen, da nicht selten über die Hälfte des Geflügels in den befallenen Gehöften zu Grunde gegangen ist. In der Regel hat sich die Seuche durch die von umherziehenden Händlern verkauften Gänse verbreitet, doch ist in den Orten, nach welchen die Krankheit auf diese Weise verschleppt worden ist, nicht selten auch eine Verbreitung von dem Geflügel eines Gehöftes auf das Geflügel benachbarter Besitzer vorgekommen. Die Krankheit wird mit dem Namen der Gänsecholera, Hühnercholera oder allgemein Geflügelcholera bezeichnet. Sie hat mit der Cholera des Menschen nichts gemein und geht auch auf andere Hausthiere, mit Ausnahme der Kaninchen, nicht über.

Bricht die Krankheit unter den von einem Händler gekauften Gänsen aus, so sterben einige Thiere meist schon in den ersten Tagen nach dem Ankaufe. Acht bis vierzehn Tage später werden dann die Todesfälle häufiger, so daß in einer größeren Heerde täglich oder alle paar Tage einige Thiere zu Grunde gehen. Befinden sich solche Gänse mit anderem Geflügel auf einem Hofe, so tritt auch bald ein Sterben unter Hühnern und Enten oder Puten auf. So kann sich die Krankheit mehrere Wochen und Monate lang hinziehen und den größten Theil des vorhandenen Geflügels vernichten.

Die Krankheitserscheinungen sind wenig auffällig, oft merkt man den Thieren eine Krankheit gar nicht an, bis sie plötzlich anfangen zu taumeln und in kurzer Zeit verenden. Mitunter zeigen sich die Thiere aber auch ein bis drei Tage lang krank; sie lassen die Flügel hängen, sind matt und taumelig, die Federn sind gesträubt, die Augen geschlossen, so sitzen sie stundenlang schläfrig da, ohne den Platz zu wechseln; dabei trinken die Thiere viel, fressen aber nicht und haben oft einen aus grau- oder gelbweißen oder bräunlichen, schleimig eitrigen Massen bestehenden Durchfall; zuletzt werden die Durchfallsmassen sehr wässrig und grünlich gefärbt. Die Thiere werden dann immer schwächer, hocken am Erdboden und können sich kaum auf den Beinen erhalten. Hühner und Gänse lassen hierbei oft heisere Töne hören. Bei Hühnern färbt sich der Kamm blauroth und kurz vor dem Tode sogar blauschwarz; dann sterben die Thiere bald unter Zuckungen.

Schneidet man den Darm solcher an der Cholera gestorbenen Thiere auf, so findet man denselben mit gelben oder blutig gefärbten, schleimigen Massen angefüllt; die Darmschleimhaut ist stark geschwollen, in Falten gelegt und hochgradig geröthet.

Von den Landwirthen wird als Ursache der Seuche gewöhnlich Mangel an Wasser oder Treiben der Gänse bei großer Hitze angegeben. Die Ansicht ist aber nicht zutreffend. Durch wissenschaftliche Untersuchungen hat man bestimmt nachgewiesen, daß die Seuche nur durch einen bestimmten Ansteckungs- oder Krankheitsstoff entsteht und weiter verbreitet wird. Dieser Ansteckungsstoff ist besonders in den Abgängen und Durchfallsmassen enthalten, welche bei der Krankheit von den Thieren abgesetzt werden. Ferner findet sich der Ansteckungsstoff aber auch in allen Körpertheilen, auch an den Federn der an der Seuche crepirten Thiere.

Auf Grund dieser Thatsachen lassen sich beim Ausbruch der Cholera unter dem Geflügel recht wirksame

Maßregeln gegen die Verbreitung der Krankheit treffen. Vor allen Dingen muß man die an der Seuche gefallenen Thiere nicht umherliegen lassen, sondern sie sofort mit den Federn so tief vergraben, daß sie nicht wieder ans Tageslicht kommen; kranke Thiere müssen von den gesunden getrennt und abgesperrt werden. Sodann hat man die Ställe, in welchen das von der Seuche befallene Geflügel gesessen hat, gründlich zu reinigen, wobei eine besondere Sorgfalt auf den Fußboden zu verwenden ist. Hiernach muß der Stall ausgeweißt und der Fußboden mit Kalklösung übergossen werden. Ferner ist es nothwendig, die Futterplätze zu wechseln, d. h. das Geflügel möglichst nicht an solchen Stellen zu füttern, an welchen die kranken Thiere sich befunden und Koth abgesetzt haben. Zweckmäßig ist es hierbei, die Futtertröge so hoch zu stellen, daß die Gänse nicht leicht hineintreten und das Futter durch ihren Koth verunreinigen können, denn grade hierdurch wird die Krankheit oft in kurzer Zeit auf viele Thiere der Heerde übertragen.

Endlich hat sich als ein gutes Mittel gegen die Verbreitung der Seuche unter dem Geflügel die Salzsäure bewährt; sobald sich Fälle von Geflügelcholera zeigen, stelle man dem gesammten Geflügel ein mit Salzsäure vermischtes Trinkwasser hin, wobei man auf den Eimer Wasser 1—2 Eßlöffel voll reine Salzsäure zu nehmen hat, solches Wasser muß sämmtlichem Geflügel mindestens 14 Tage lang verabreicht werden.

Potsdam, den 29. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Lotterie zum Besten des Metz'er Dombaues.

241. Des Königs Majestät haben dem Metz'er Dombauvereine mittelst Allerhöchster Ordre vom 3ten d. M. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der zum Besten des Metz'er Dombaues beabsichtigten zweiten Geldlotterie von 1 500 000 Loosen (à 3 M.) auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in seinem ganzen Bereiche, Loose zu vertreiben.

Potsdam, den 28. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.

242. **Nachweisung**

der Zeiten, zu welchen die Drehbrücken über die Havel bei Spandau im Zuge der Berlin—Hamburger und der Berlin—Lehrter Eisenbahn **für den Schiffahrts-Verkehr geöffnet sind.**

Gültig vom 1. Oktober 1895 bis 30. April 1896.

I.

Die Drehbrücke im Zuge der Berlin—Hamburger Eisenbahn

Lfd. Nr.	ist für den Schiffahrts-Verkehr geöffnet von Uhr	von Min.	bis Uhr	bis Min.	Zeitdauer Min.	Bemerkungen
	Vormittags					
1	12	28	12	49	21	
2	1	04	4	59	235	
3	6	00	6	27	27	
4	7	22	7	39	17	
5	7	54	8	11	17	
6	8	46	9	02	16	
7	9	20	9	31	11	
8	10	09	10	39	30	
9	11	34	11	55	21	
	Nachmittags					
10	2	09	2	31	22	
11	3	21	3	42	21	
12	4	43	5	06	23	
13	5	46	6	12	26	
14	6	42	7	08	26	
15	8	38	8	46	8	
16	9	01	9	34	33	
17	10	09	10	27	18	

II.

Die Drehbrücke im Zuge der Berlin—Lehrter Eisenbahn

Lfd. Nr.	ist für den Schiffahrts-Verkehr geöffnet von Uhr	von Min.	bis Uhr	bis Min.	Zeitdauer Min.	Bemerkungen
	Vormittags					
1	1	47	2	05	18	
2	2	20	2	39	19	
3	3	58	4	13	15	
4	4	40	5	01	21	
5	6	05	6	27	22	
6	6	42	7	31	49	
7	7	50	8	02	12	
8	8	25	8	46	21	
9	10	45	11	07	22	
	Nachmittags					
10	12	25	12	45	20	
11	1	00	1	10	10	
12	1	36	2	10	34	
13	3	20	3	37	17	
14	4	15	4	46	31	
15	5	37	5	51	14	
16	6	12	6	30	18	
17	6	45	7	28	43	
18	8	38	9	03	25	
19	9	46	10	07	21	
20	10	55	11	14	19	
21	11	34	12	35	61	

Anmerkung; Die Schließung der Brücken erfolgt 10 Minuten vor dem **planmäßigen** Eintreffen der Züge in Spandau. Für die Wiederöffnung der Brücken nach Durchfahrt der Züge sind 5 Minuten in Ansatz gebracht.

Den vorstehenden Zeitangaben sind die fahrplanmäßigen Ankunfts- und Abfahrts- bezw. Durchfahrtszeiten der Züge zu Grunde gelegt. Bei Zugverspätungen, sowie bei Ablassung von Sonderzügen (Maschinen) ändern sich die Zeiten, zu welchen die Brücken für den Schifffahrt-Verkehr zu öffnen sind, entsprechend den thatsächlichen Verhältnissen des Eisenbahn-Betriebes.

Potsdam, den 28. Oktober 1895. Der Regierungs-Präsident.

243. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1895 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober-Wasser N. N.	Berlin. Unter-Wasser N. N.	Spandau. Ober-Wasser	Spandau. Unter-Wasser	Potsdam.	Brandenburg. Ober-Wasser	Brandenburg. Unter-Wasser	Rathenow. Ober-Wasser	Rathenow. Unter-Wasser	Havelberg.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter
1	32,26	30,42	2,10	0,28	0,72	1,90	0,62	1,32	0,26	1,02
2	32,26	30,46	2,14	0,22	0,71	1,90	0,62	1,32	0,24	1,00
3	32,28	30,46	2,16	0,26	0,69	1,88	0,60	1,32	0,24	0,98
4	32,28	30,50	2,14	0,24	0,68	1,86	0,60	1,32	0,22	0,96
5	32,28	30,50	2,14	0,24	0,68	1,86	0,60	1,32	0,22	0,94
6	32,28	30,48	2,16	0,24	0,67	1,86	0,60	1,32	0,20	0,92
7	32,28	30,50	2,16	0,20	0,67	1,88	0,58	1,32	0,20	0,92
8	32,26	30,54	2,18	0,22	0,66	1,84	0,54	1,32	0,20	0,90
9	32,26	30,44	2,20	0,24	0,67	1,86	0,56	1,32	0,18	0,90
10	32,28	30,50	2,18	0,24	0,67	1,86	0,56	1,32	0,18	0,88
11	32,26	30,52	2,18	0,24	0,66	1,86	0,56	1,32	0,18	0,86
12	32,26	30,48	2,16	0,28	0,67	1,76	0,50	1,32	0,16	0,86
13	32,26	30,48	2,16	0,28	0,67	1,80	0,50	1,32	0,16	0,84
14	32,26	30,50	2,16	0,26	0,69	1,82	0,50	1,32	0,14	0,86
15	32,22	30,50	2,18	0,22	0,70	1,88	0,50	1,32	0,14	0,86
16	32,28	30,44	2,18	0,26	0,69	1,88	0,50	1,32	0,12	0,86
17	32,28	30,48	2,18	0,28	0,69	1,82	0,48	1,32	0,12	0,86
18	32,28	30,54	2,18	0,34	0,70	1,86	0,50	1,32	0,12	0,84
19	32,26	30,48	2,18	0,38	0,70	1,82	0,50	1,32	0,10	0,84
20	32,24	30,48	2,18	0,30	0,71	1,82	0,48	1,32	0,18	0,84
21	32,28	30,44	2,18	0,24	0,71	1,84	0,50	1,32	0,18	0,86
22	32,28	30,50	2,18	0,26	0,69	1,90	0,42	1,32	0,18	0,86
23	32,30	30,52	2,20	0,28	0,69	1,90	0,50	1,32	0,18	0,86
24	32,28	30,50	2,18	0,28	0,70	1,90	0,54	1,32	0,18	0,86
25	32,28	30,48	2,18	0,26	0,68	1,90	0,56	1,32	0,18	0,86
26	32,28	30,48	2,16	0,26	0,69	1,90	0,56	1,32	0,18	0,88
27	32,28	30,50	2,16	0,28	0,69	1,90	0,56	1,22	0,18	0,86
28	32,28	30,48	2,16	0,28	0,69	1,90	0,54	1,32	0,18	0,86
29	32,28	30,48	2,16	0,24	0,69	1,96	0,48	1,32	0,18	0,84
30	32,28	30,46	2,16	0,28	0,70	1,92	0,54	1,32	0,18	0,82

Potsdam, den 24. Oktober 1895. Der Regierungs-Präsident.

Rückgabe einer Kaution.

244. Die dem Kaufmann Louis Schmidt in Strasburg U.-M. ertheilte Konzession zur Vermittelung von Beförderungsverträgen mit Auswanderern als Unteragent der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft in Hamburg ist mit der Niederlegung der Agentur und Zurückgabe der Konzession durch den Obengenannten erloschen.

Gemäß § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen und die von demselben zu bestellenden Kautionen bringe ich dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige aus der Geschäftsführung des rc. Schmidt herzuleitende Ansprüche an die bestellte Kaution (3000 M.) binnen einer zwölfmonatlichen Frist, vom heutigen Tage an, unter Beibringung der Beweismittel bei mir angemeldet werden müssen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Kaution an die Empfangsberechtigten zurückgegeben werden wird.

Potsdam, den 26. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

245. Ausgebrochen ist der Milzbrand auf dem Rittergute Günterberg, Kreis Angermünde, festgestellt dieselbe Krankheit bei je einer Kuh des Büdners Schwarze in Rehfelde, Kreis Niederbarnim, des Bauern Lutter II. in Danewitz, Kreis Oberbarnim, des Bauergutsbesitzers Schaale in Ribbeck, Kreis Westhavelland.

Unter den Rindern der Eigenthümer Glaeser in Neu-Kietz und Köppen zu Alt-Wriezen, sowie auf 5 weiteren Gehöften in Eichwerder, Kreis Oberbarnim, ferner beim Rindvieh des Bauern Heye in Rohlsdorf, Kreis Ostprignitz, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Erloschen ist der Milzbrand in Vehlefanz, Kreis Osthavelland, die Brustseuche unter den Pferden des Bauergutsbesitzers Ziedrich zu Buckow, Kreis Teltow.

Potsdam, den 29. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

27. In Abänderung und Ergänzung des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 1. Oktober 1893 sind unterm 24. Juli d. Js. Bestimmungen erlassen worden. Die Einsicht dieser Bestimmungen kann in den Geschäftsräumen der Herren Landräthe und Oberförster während der Dienststunden stattfinden.

Potsdam, den 12. Oktober 1895.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

28. Gemäß dem Erlasse des Herrn Finanzministers vom 6. April 1892 — II. 4457 — wird die Zahl der Mitglieder des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV. im Kreise Angermünde auf 11 (elf) festgesetzt.

Potsdam, den 23. Oktober 1895.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten. A.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

30. Nachweisung

der seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Niederbarnim auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 im 2. Vierteljahr 1895/96 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Guts-Bezirks-Grenzen.

Lfd. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: bisheriger	künftiger
1	Parzelle № 69/37 des Kartenblatts 5 vom fiskalischen Gutsbezirke Schönwalde-Forst in Größe von 47,20 ar,	fiskalischer Gutsbezirk Schönwalde-Forst.	Gemeindbezirk Zühlsdorf.
2	Parzelle № 34 des Kartenblatts 5 vom Gemeindebezirke Zühlsdorf in Größe von 47,20 ar,	Gemeindebezirk Zühlsdorf.	fiskalischer Gutsbezirk Schönwalde-Forst.
3	Parzelle № 1213/116 III. des Kartenblatts 1 der Gemarkung Rummelsburg in Größe von 0,06 ar, Parzelle № 1214/116 III. des Kartenblatts 1 der Gemarkung Rummelsburg in Größe von 0,15 ar, Parzelle № 908/102 III. des Kartenblatts 1 der Gemarkung Rummelsburg in Größe von 2,88 ar, Parzelle № 1209/111 I. des Kartenblatts 1 der Gemarkung Rummelsburg in Größe von 1,05 ar, Parzelle № 1208/108 III. des Kartenblatts 1 der Gemarkung Rummelsburg in Größe von 3,00 ar, Parzelle № 856/100 I. des Kartenblatts 1 der Gemarkung Rummelsburg in Größe von 1,68 ar, Parzelle № 1205/117 I. des Kartenblatts 1 der Gemarkung Rummelsburg in Größe von 1,06 ar, Parzelle № 1212/111 III. des Kartenblatts 1 der Gemarkung Rummelsburg in Größe von 0,57 ar, Parzelle № 853/94 I. des Kartenblatts 1 der Gemarkung Rummelsburg in Größe von 3,67 ar, Parzelle № 845/91 III. des Kartenblatts 1 der Gemarkung Rummelsburg in Größe von 3,31 ar,	Gemeindebezirk Rummelsburg.	Gemeindebezirk Friedrichsfelde.
4	Parzelle № 142/28 des Kartenblatts 2 der Gemarkung Krummensee in Größe von 0,01,18 ha,	Fiskalischer Gutsbezirk des Domänen-Amts Löhme.	Gemeindebezirk Krummensee.

Berlin, den 14. Oktober 1895.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim.

Bekanntmachung.

31. Mit Einwilligung der Betheiligten ist auf Grund des § 2 № 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 die Abtrennung der nachbezeichneten Parzellen von dem Gutsbezirk Blankenfelde und die Vereinigung der Parzelle unter lfd. № 1 mit dem Gemeindebezirk Glasow, der Parzellen zu lfd. № 2–28 mit dem Gemeindebezirk Blankenfelde erfolgt.

Lfd. №	Kartenblatt	Parzelle	Name	Wohnort
1	5	55 57	Büdner Giese	Glasow.
2	1	98 93	August Schulze'sche Eheleute, Schuhmacher	Blankenfelde.
	1	103		
3	5	11 12 80/30	Gastwirth Finke	=
4	1	84	Büdner Hildebrandt	=
	1	58 100		
5	5	27	Frau Hildebrandt geb. Kößler	=
6	1	83 85	Frau Winkelmann geb. Jehl	=
7	5	10 17	Maurer Gustav Wolf	=
8	3	11	Frau Viehhändler Dietze geb. Hintze	Selchow.
	1	56 90		
	3	13		
9	2	31/8 32/8 40/10 41/10	Büdner August Ziedrich	Blankenfelde.
10	5	53	Kossäth Friedrich Gramm'sche Eheleute	=
	1	102		
11	5	29	Frau Schuhmachermeister Wernitz	=
12	2	33/10	Maurer Gustav Wolf	=
13	2	34/10	Musiker Friedrich Wolf	=
14	2	36/10	Kutscher Hermann Paul	=
15	2	38/10	Tischlermeister Altmann	=
16	1	86	Büdner und Schuhmachermeister Damm	=
17	3	15	Schneidermeister Lehmann	=
18	1	139/35 143/35	Mühlenmeister Eduard Kanitz	Mahlow.
19	4	27/5	Arbeiter Wilhelm Gohl	Blankenfelde.
20	4	25/5	Wittwe Kühne geb. Fiedler	=
21	4	26/5	Maurer Karl Schneider	=
22	1	140/35	Maurer Wilhelm Zinnow	Mahlow.
23	1	141/35	Bauer Karl Winkelmann	=
24	1	142/35	Bauer Hermann Schulze	=
25	4	21/5 22/5 23/5 24/5	Fleischermeister Albert Finke	Blankenfelde.
26	1	57	Schmiedemeister Kohlhagen	=
27	5	28	Büdner Joh. Friedr. Krüger	Diedersdorf.
28	2	217/79 III.	Stellmachermeister Friedrich Böhm	Blankenfelde.

Berlin, den 12. Oktober 1895.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

72. Den Schleusengelderhebern ist gestattet worden, die Schleusengelderhebung des Sonntags von 10 Uhr Vormittags ab, und wochentäglich während des Sommers von 7 Uhr Abends ab einzustellen. Die Stadtschleuse wird des Sonntags von 10 Uhr Vormittags ab außer Betrieb gesetzt. In dem sonntäglichen Betriebe der Mühlendammschleuse tritt eine Aenderung nicht ein.

Berlin, den 23. Oktober 1895.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

72. **Urkunde,**

betreffend die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der evangelischen Kirchengemeinden Rudow und Schönefeld, Diözese Cöln-Land II., und die Errichtung einer Pfarrstelle in Schönefeld.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenrathes, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Die mit der evangelischen Kirchengemeinde Rudow, Diözese Cöln-Land II., unter einem gemeinsamen

Pfarramte verbundene evangelische Kirchengemeinde Schöneseld in derselben Diözese scheidet aus diesem Verbande aus.

2) Für die Kirchengemeinde Schöneseld wird in Schöneseld eine Pfarrstelle errichtet.

3) Diese Urkunde tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Berlin, den 28. September 1895.	Potsdam, den 10. Oktober 1895.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.	Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zur Ausführung der nothwendigen Ausbesserungen in den Kanalhaltungen und an den Bauwerken des Bromberger Kanales, der unteren Brahe, der kanalisirten oberen und unteren Netze werden diese Wasserstraßen mit Eintritt des Frostwetters bezw. des Eisstandes, spätestens jedoch am 1. Dezember d. J. bis Ende März 1896 für die Schifffahrt und Flößerei gesperrt werden.

Bromberg, den 9. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Personalchronik.

Im Kreise Oberbarnim ist der Hauptritterschafts-Direktor a. D. von Pfuel auf Wilkendorf nach Ablauf seiner Amtsperiode von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 14 — Hirschfelde — ernannt worden.

Im Kreise Zauch-Belzig ist an Stelle des Lehnschulzengutsbesitzers Meß in Bochow, welcher sein Amt niedergelegt hat, der Amtmann Koch zu Groß-Kreutz zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 11 — Groß-Kreutz — ernannt worden.

Der Bahnhofsvorsteher Schneeweiß in Fehrbellin ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Königliche Kreisbauinspector Baurath von Niederstetter in Perleberg wird am 1. November d. J. in gleicher Eigenschaft nach Flensburg und der Königliche Landbauinspector Stoff zu Oppeln als Königlicher Kreisbauinspector nach Perleberg versetzt.

Der Militäranwärter Steinbrecher hierselbst ist zum Regierungs-Militärsupernumerar ernannt worden.

An Stelle des pensionirten Kreisboten Barth in Perleberg ist der Vollziehungsbeamte Hobigk aus Dortmund zum Kreisboten des Kreises Westprignitz vom 15. Oktober 1895 ab ernannt worden.

Die Waldwärterstelle Damebrück in der Oberförsterei Falkenhagen ist vom 15. November d. J. ab dem Forstaufseher und interimistischen Waldwärter Tornow zu Basdorf in der Oberförsterei Schönwalde übertragen worden.

Während des 3. Vierteljahres 1895 sind seitens der Königlichen Ministerial-Baukommission in Berlin die Königlichen Regierungs-Bauführer Julius Blicke, Friedrich Karl Christian August Gothe, Emil Brugsch, Hans Paul Friedrich Böttcher, Erich August Ludwig Liese, Johann de Jonge, Karl Friedrich Philipp Nitze, Johannes Becker, Bernhard Ernst Gustav Schmid, Carl Georg Johannes Hirte, Carl August Zillmer, Carl Reinhold Richard Hintz, Bernhard Martin Grüning und auf Ersuchen derselben Alwin Carl Emil Friedrich Ostendorf durch die Königliche Preußische Gesandtschaft zu Karlsruhe vereidigt worden.

Die Lehrerin Frau Cornelie Langkavel II., geborene Voelckner, ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Kundius, Le Fèvre II, Thum, Beerbaum und Siebert IV. sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Pistorius geb. Wegener, von Erichsen, Rellstab, Meyer, Maas, Küßner und Gradke sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Oktober 1895 sind **ernannt** zum Postrath der Geh. exped. Sekretär Dingeldey, zu Postkassirern die Ober-Postdirektionssekretäre Zech, Schäfer, zu Telegraphenamtskassirern die Ober-Postdirektionssekretäre Schönian, Schramm, zum Postbausekretär der Bauzeichner Empt, zu Oberpostsekretären der Postmeister Maya und die Postsekretäre G. A. Krüger, Meinhardt, Zzidat, Hugo Winter, Kurtzhalß, zu Büreauassistenten der Ober-Postassistent Moses, Postassistent Jachan, Telegraphenassistent G. Scheffler, zu Ober-Postassistenten die Postassistenten Andersson, Bernh. Ernst, Exner, Kimmel in Schöneberg, Obgartel, Karl Rau, Ritter, Taßler, der Telegraphenassistent Emil Becker, zu Ober-Telegraphenassistenten die Telegraphenassistenten Bardow, Karl Becker, Blume, Blumenfeldt, Bräunig, Däbnel, Döhring, Fröbel, Gandert, Grothe, Rudolf Günther, Hannemann, Hurtienne, Herm. Köhler, Krone, Krug, Nagel, Pahlke, Schallreuter, Schleusner, G. A. Schmidt, Schottelius, Streiter, Tatzel, Tesch, Trapp, Voll, Warnat; **angestellt** als Postsekretäre die Postpraktikanten Bannitz, Beckmann, Georg Bock, Gottschalk, Kissing aus Cassel, Heinr. Lang, Leupold, Malzi, Säuberlich, Lorenz Schäfer, Wobig aus Thorn, als Postassistenten die Postassistenten Karl Berger, August Beyer, Hauke, Kersten, Emil Koch, Petrich, Stransky, Wietzke, der Postanwärter Wieloch.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 8. November 1895.

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 28. September d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß der durch Meinen Erlaß vom 17. September 1891 von dreieinhalb auf vier Prozent erhöhte Zinsfuß derjenigen Anleihe im Betrage von 2000000 Mark, zu deren Aufnahme die Gemeinde Rixdorf, im Kreise Teltow, durch das Privilegium vom 16. Oktober 1889 (G.-S. S. 196) ermächtigt worden ist, vom 1. April 1896 ab auf dreieinhalb Prozent herabgesetzt werde, mit der Maßgabe, daß die in dem Privilegium bezw. in Meinem Erlasse vom 17. September 1891 festgesetzte Tilgungsfrist innegehalten werde, sowie daß die noch nicht getilgten Anleihescheine den Inhabern derselben rechtzeitig für den Fall zu kündigen sind, daß die Anleihescheine dem Gemeindevorstande zu Rixdorf nicht bis zu einem von demselben festzusetzenden Termine zur Abstempelung auf 3½ Prozent eingereicht werden.

Jagdhaus Rominten, den 3. Oktober 1895.

(gez.) Wilhelm R.

(ggez.) Miquel. von Köller.

An die Minister der Finanzen und des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Polizei-Verordnung.

19. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialraths folgender Nachtrag zu der Polizei-Verordnung, betreffend die öffentlichen Lustbarkeiten und den Besuch der Schankstätten, vom 14. Juni 1892 (Potsdamer Amtsblatt S. 263 ff., Frankfurter Amtsblatt S. 184 ff.) für den Umfang der Provinz Brandenburg erlassen:

§ 1. Das Verbot der Zulassung schulpflichtiger Kinder zu Tanzlustbarkeiten in öffentlichen Lokalen (§ 11 der Polizei-Verordnung vom 14. Juni 1892) erstreckt sich auf alle hierzu von den Theilnehmern benutzten, sowie alle diejenigen Räume, von denen aus ein Zuschauen zu der Tanzlustbarkeit möglich ist.

§ 2. Die Ortspolizeibehörden können Ausnahmen von der Vorschrift des § 11 a. a. O. gestatten.

§ 3. Orts- oder kreispolizeiliche Verordnungen, welche bezüglich der Zulassung jugendlicher Personen zu Tanzlustbarkeiten in öffentlichen Lokalen noch weitergehende Beschränkungen als der § 11 a. a. O. vorschreiben, können, sofern dabei die Altersgrenze des vollendeten 16. Lebensjahres nicht überschritten wird, künftig erlassen werden.

Potsdam, den 15. Oktober 1895.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Polizei-Verordnung

betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln.

20. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang der Provinz Brandenburg unter Zustimmung des Provinzialraths und für den Stadtbezirk Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 60 M. oder im Unvermögensfall mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

§ 3. Die vorstehender Vorschrift entgegenstehenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 23. Oktober 1895.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachung.

21. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsblatt von 1888 Seite 11) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auch die Chausseestrecken

1) von der Zossen—Kummersdorfer Chaussee in der Nähe des sogenannten Schneidegrabens, über Klausdorf und Sperenberg nach Fern-Neuendorf,
2) von Klausdorf über Wünsdorf und Zehrensdorf nach Töpchin,
3) von der Zossen—Kummersdorfer Chaussee bei Mellen nach Saalow,
4) von der Königs-Wusterhausen—Senzig—Bindowbrücker Chaussee bis Neue Mühle,
5) von Neue Mühle bis Zernsdorf

zu denjenigen daselbst unter B. aufgeführten Kunststraßen gehören, für welche das Recht zur Erhebung von Chausseegeld verliehen ist oder die zusätzlichen Bestimmungen zu dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97) für anwendbar erklärt worden sind.

Potsdam, den 22. Oktober 1895.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachung.

22. Nachdem das Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den 4ten Wahlbezirk der Stadt Berlin, Rentner Hugo Hermes, sein Mandat niedergelegt hat, muß eine Ersatzwahl stattfinden.

Zu diesem Zwecke habe ich den Herrn Stadtrath Bohm in Berlin zum Wahlkommissar und den Herrn Stadtrath Hirsekorn daselbst zu dessen Stellvertreter ernannt und den Tag der Wahlmänner-Ergänzungswahlen auf

den 21. Januar 1896,

den Tag der Wahl des Abgeordneten auf

den 28. Januar 1896

festgesetzt.

Potsdam, den 4. November 1895.

Der Ober-Präsident, Staatsminister. von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

246. **Veröffentlichung**

der Namen der Vorstandsmitglieder und der Namen und Bezirke der Vertrauensmänner der Sektion III. der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft.

Vorstandsmitglieder:

1) Vorsitzender: Otto Dannhoff, Driesen.
2) Stellv. Vorsitzender: Carl Müller, i. F.: C. Müller, Oderberg—Bralitz.
3) Schriftführer: Herm. Schaffert, i. F.: Kuhtz & Cie., Brandenburg a. H.,
4) Beisitzer: Felix Ballentin, i. F.: Ballentin & Marckwald, Colberg—Berlin.
5) Beisitzer: Sommer, Tischlermeister, Charlottenburg.

Ersatzmänner:

1) Albert Niendorf, i. F.: Niendorf & Co., Wiesenburg i. M.
2) Wilhelm Falckenberg, i. F.: Th. W. Falckenberg, Lagardesmühlen bei Cüstrin II.
3) Julius Wegener, Brandenburg a. H.
4) Wilhelm Saran, Potsdam,
5) Vacat.

Vertrauensmänner:	Stellvertreter:
I. Bezirk: **Kreis Osthavelland, Stadtkreise Potsdam und Spandau.**	
Hoftischlermeister G. Ferse, i. F.: F. Ferse & Sohn, Potsdam, Feldstraße 2a.	J. Rahmmacher, für F.: Max und Arthur Francke, Spandau.
II. Bezirk: **Kreis Westhavelland und Stadtkreis Brandenburg.**	
H. Schaffert, i. F.: Kuhtz & Cie., Brandenburg a. H.	Aug. Günther, i. F.: A. Mowitz, Rathenow.
III. Bezirk: **Kreis Oberbarnim.**	
Georg Forch, Hohenfinow.	Alexander Schultze, Schöpfurth.
IV. Bezirk: **Kreis Niederbarnim.**	
Richard Dittmann, Oranienburg.	Franz Lange, i. F.: Gebr. Lange, Kalkberge-Rüdersdorf.
V. Bezirk: **Kreise Ost- und Westpriegnitz.**	
J. H. Behnfeldt, i. F.: J. H. Behnfeldt & Söhne, Kl. Zerlang bei Rheinsberg (Mark).	Adolph Schulz, Pritzwalk.
VI. Bezirk: **Kreis Angermünde.**	
A. Lotsch, für die Firma: Berliner Holz-Comptoir, Actien Gesellschaft, Oderberg—Bralitz.	Geschäftsführer Adolf Schack, v. d. F.: A. Gramberg, Liepe a. O.
VII. Bezirk: **Kreise Prenzlau, Templin.**	
Eduard Buchholtz, i. F.: A. E. Buchholtz & Sohn, Bredereiche.	Rentmeister Burkhardt, Verw. des Gräflich Schlippenbach'schen Sägewerks zu Arendsee.
VIII. Bezirk: **Kreis Neu-Ruppin.**	
C. Müller, Rheinsberg i. M.	Müller jun., v. d. F.: C. Müller, Rheinsberg i. d. M.
IX. Bezirk: **Kreis Jüterbog-Luckenwalde.**	
Paul Haase, Tischlermeister, Jüterbog.	G. Wiese, Luckenwalde.
X. Bezirk: **Kreis Teltow, Stadtkreis Charlottenburg.**	
Edmund Schramm, Charlottenburg.	Heinr. Wagenknecht, i. F.: Wagenknecht & Voigt, Köpenick.
XI. Bezirk: **Kreis Zauch-Belzig.**	
Albert Niendorf, i. F.: Niendorf & Co., Wiesenburg i. d. Mark.	C. Gebbers, für Gr. Fürstenstein'sche Mühle, Wiesenburg i. d. Mark.
XII. Bezirk: **Kreis Beeskow-Storkow.**	
E. Schulze, i. F.: Schulze & Schramm, Wendisch-Buchholz.	Adolph Piertzik, Wendisch-Buchholz.

Potsdam, den 4. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.

247.

Verzeichniß

der Binnenschiffsvermessungsstellen und der von ihnen bei Bezeichnung der vermessenen Fahrzeuge zu gebrauchenden römischen Ziffern.

Laufende Nr.	Vermessungsstelle	Römische Ziffer.	Bemerkungen
1	Altona, Kreisbauinspektor	XLVI.	
2	Aurich	XXXVII.	Vermessungsstelle ist aufgehoben.
3	Berlin, Wasserbauinspektor	I.	
4	Breslau, "	III.	
5	Brieg, "	XVII.	Befand sich früher in Oppeln.
6	Bromberg, "	IV.	
7	Cassel, "	XLIII.	
8	Elbing, "	XX.	
9	Emden, "	XXXVI.	
10	Geestemünde, "	XXXV.	
11	Glogau, "	XVI.	
12	Grohn, "	XXXIV.	Vermessungsstelle ist aufgehoben.
13	Haaren, Wasserbauinspektor	XLI.	
14	Halle a./S., "	VII.	
15	Hameln, "	XXIX.	
16	Harburg, "	XXVII.	
17	Hitzacker, "	XXV.	
18	Hoya	XXXI.	Vermessungsstelle ist aufgehoben.
19	Küstrin, Wasserbauinspektor	VI.	Befand sich früher in Frankfurt a./O.
20	Landsberg a./W.	VIII.	Vermessungsstelle ist aufgehoben.
21	Leer, Wasserbauinspektor	XXXVIII.	
22	Lingen, "	XLII.	
23	Lüneburg, "	XXVI.	
24	Magdeburg, "	IX.	
25	Memel, Hafenbauinspektor	XXIV.	
26	Minden, Wasserbauinspektor	XLIV.	Befand sich in Rinteln.
27	Münden	XXVIII.	Vermessungsstelle ist aufgehoben.
28	Neufahrwasser, Hafenbauinspektor	V.	
29	Nienburg	XXX.	Vermessungsstelle ist aufgehoben.
30	Nordhorn	XLV.	Vermessungsstelle ist aufgehoben.
31	Osterode, Wasserbauinspektor in Zölp	XIX.	
32	Papenburg, Wasserbauinspektor	XL.	
33	Posen, "	XI.	
34	Potsdam, "	XII.	
35	Rathenow, "	II.	Befand sich früher in Brandenburg.
36	Ratibor,	XVIII.	Vermessungsstelle ist aufgehoben.
37	Rönnebeck, Wasserbauinspektor	XXXIII.	Befand sich früher in Burgdamm.
38	Stettin, "	XIII.	
39	Stralsund, "	XXI.	Befand sich früher in Wolgast.
40	Swinemünde, Hafenbauinspektor	XXII.	
41	Tapiau, Wasserbauinspektor	XXIII.	
42	Thorn, "	XIV.	
43	Torgau, "	X.	Befand sich früher in Mühlberg.
44	Verden, "	XXXII.	
45	Weener	XXXIX.	Vermessungsstelle ist aufgehoben.
46	Wittenberg	XLVII.	Vermessungsstelle ist aufgehoben.
47	Wittenberge	XV.	Vermessungsstelle ist aufgehoben.

Potsdam, den 1. November 1895. Der Regierungs-Präsident.

248.

Veröffentlichung

der Namen der Vorstandsmitglieder, sowie der Namen und Bezirke der Vertrauensmänner der Sektion III. der Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft.

Der Sectionsvorstand besteht aus folgenden Herren:

Mitglieder	Ersatzmänner
1) Kommerzienrath Steibelt (in Firma Jacob Knoop Söhne, Weinhandlung) zu Berlin NW., Alexander-Ufer 4, Vorsitzender.	1) Oscar Rosenhagen (Vertreter der Firma J. A. Fischer, Speditionsgeschäft zu Berlin C., Prenzlauerstraße 23/24.
2) Max Bleise (Director vom Berliner Spediteur-Verein) zu Berlin SW., Blücherplatz 1, 1. Stellvertreter.	2) André Souchay, (in Firma F. C. Souchay, Weinhandlung) zu Berlin SW., Lindenstraße 42.
3) Carl Caspary (in Firma Mitscher & Caspary, Weinhandlung) zu Berlin C, Königstraße 40, 2. Stellvertreter.	3) Paul Isaac (in Firma C. F. Witte, Speditionsgeschäft) zu Berlin SO., Köpenickerstraße 124.
4) Heinrich Rothenstein (in Firma Brasch & Rothenstein, Speditionsgeschäft) zu Berlin NW., Lüneburgerstraße 22.	4) Carl Ed. von Fürich (Weinhandlung) zu Berlin S., Alexandrinenstraße 44.
5) Johannes Brunner (in Firma Brunner & Sohn, Weinhandlung) zu Magdeburg, Domplatz 7.	5) W. Zuckschwerdt (in Firma Zuckschwerdt & Beuchel, Zuckergeschäft) zu Magdeburg, Spiegelbr. Nr. 14/15.
6) Emil Rudolph (in Firma Taetz & Co. Nachf., Getreidehandlung) zu Stettin, Frauenstraße 32.	6) Consul Richard Kisker (in Firma Oscar Kisker Getreide- und Spiritusgeschäft) zu Stettin, Schuhstraße 13/15.

Regierungsbezirk Potsdam.

Nr. des Bezirks	Umfang des Bezirks	Name, Firma und Wohnort des Vertrauensmannes	Name, Firma und Wohnort des Stellvertreters
1)	Kreis West-Prignitz.	Wilhelm Spether (in Firma Heinrich Adix, Getreidegeschäft) zu Wittenberge.	G. Neumann (Holz- und Kohlenhandlung) zu Wittenberge, Zollhof 3.
2)	Kreis Ost-Prignitz.	Robert Düßler (in Firma Carl Düßler, Getreide-, Futter- und Düngemittelhandlung) zu Kyritz, Mühlenstraße 4.	August Koppe (Getreidehandel) zu Pritzwalk.
3)	Die Kreise Templin und Prenzlau.	M. Helft (Getreide- und Productenhandlung) zu Prenzlau.	J. H. Schwanebeck (Bahnspedition und Getreidehandlung) zu Templin.
4)	Kreis Ruppin.	Hermann Knöllner (in Firma C. E. Knöllner, Colonialwaaren-, Getreide- und Productengeschäft) zu Neu-Ruppin.	Richard Fink (in Firma Peter Fink, Getreidegeschäft zu Neu-Ruppin.
5)	Kreis Angermünde.	Hermann Casper (Brennmaterialienhandlung) zu Angermünde.	Ernst Schärpke (Brennmaterialienhandlung) zu Schwedt a. O.
6)	Kreis Westhavelland mit Stadtkreis Brandenburg.	Hermann Witte jr., (in Firma Hermann Witte, Brennmaterialienhandlung) zu Brandenburg a. H.	August Schmidt (Speditions- und Commissionsgeschäft, Kohlen- und Getreidehandlung) zu Rathenow.
7)	Kreis Ost-Havelland mit Stadtkreis Spandau.	C. Sturm (Brennmaterialienhandlung) zu Spandau, Klosterstraße Nr. 40/42.	Emil Bechert (in Firma A. Bechert sen., Brennmaterialiengeschäft) zu Spandau, Schönwalderstraße 111.
8)	Kreis Ober-Barnim.	C. Mewes (Getreidegeschäft) zu Freienwalde a. O.	Fritz Küster (in Firma Schreiber & Köhne, Speditions- und Kommissionsgeschäft) zu Eberswalde.
9)	Kreis Nieder-Barnim mit Stadtkreis Charlottenburg.	Alfred Dalchow (in Firma J. G. Dalchow Söhne, Wein-Großhandlung) zu Charlottenburg, Berlinerstraße.	Carl Thater (in Firma Louis Thater, Aelteste Berliner Eiswerke) zu Reinickendorf, Residenzstraße 84/87.
10)	Kreis Zauch-Belzig mit Stadtkreis Potsdam.	H. E. Blankenstein (Kolonialwaarenhandlung) zu Potsdam, Nauenerstraße 11/12.	Richard Grauel (in Firma Grauel & Coqui, Speditionsgeschäft) zu Potsdam, Brauerstraße 4.

Nr. des Bezirks	Umfang des Bezirks	Name, Firma und Wohnort des Vertrauensmannes	Stellvertreters
11)	Kreis Teltow.	Otto Homeyer (in Firma Homeyer & Siegelkow, Holzhandlung) zu Rixdorf bei Berlin, Kottbuserdamm 81.	Ernst Schulz (in Firma Otto Dannhoff & Co., Nutzholzhandlung) zu Steglitz, Kielerstraße 4/5.
12)	Die Kreise Beeskow-Storkow und Jüterbog-Luckenwalde.	August Bertram (in Firma C. Behrendt, Getreidegeschäft) zu Luckenwalde.	Willy Marcus (in Firma Moritz Marcus, Getreidegeschäft) zu Beeskow.

Potsdam, den 2. November. Der Regierungs-Präsident.

Vicekonsulat für Uruguay in Berlin.

249. Der Kaufmann Hermann Plaut ist zum Vicekonsul für die Republik Uruguay in Berlin ernannt worden. Potsdam, den 4. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Schifffahrtssperren für den Winter 1895/6.

250. Für Schifffahrt und Flößerei werden gesperrt: **für die Zeit vom 1. Dezember 1895 bis 1. März 1896:** der Templiner Kanal vom Röddelin-See bis zur Templiner Schleuse; **für die Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 1896:** 1) der Friedrich Wilhelmskanal von Schlaubehammer bis Brieskow, 2) die Storkower Schleuse; **für die Zeit vom 15. Januar bis 15. Februar 1896:** die Bischofswerder Schleuse.

Potsdam, den 5. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

251. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauern Ringk in Ahrensdorf, des Rittergutsbesitzers Willmann in Blossin, Kreis Zauch-Belzig.

Festgestellt ist Milzbrand unter den Pferden des Dominiums Marienfelde, Kreis Teltow.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutsbesitzers von Ribbeck auf Ribbeck und in Plaue a. H., Kreis Westhavelland.

Potsdam, den 5. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung.

9. Nachdem der Königliche Regierungspräsident zu Potsdam mittelst Verfügung vom 5. August d. J. I. 100/8 die Vornahme allgemeiner Vorarbeiten für die Herstellung von Kleinbahnlinien

a. von dem Bahnhofe Herzberg der Kleinbahn Löwenberg-Lindow über Wulkow und Alt-Ruppin nach Neu-Ruppin;

b. von dem Bahnhofe Lindow der vorgedachten Kleinbahn über Dierberg und Köpernitz nach Rheinsberg

gestattet hat, wird auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hiermit angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grundstücke Handlungen, welche zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlich sind, geschehen lassen muß.

Handlungen, welche das Zerstören von Baulichkeiten oder das Fällen von Bäumen zum Gegenstande haben, sind indessen ohne vorherige Erlaubniß der unterzeichneten Behörde unstatthaft.

Das Betreten von Gebäuden, sowie von eingefriedigten Hof- und Gartenräumen ist nur mit Einwilligung der Besitzer, in deren Ermangelung nur nach ertheilter Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zulässig.

Potsdam, den 5. November 1895.

Namens des Bezirksausschusses

der Vorsitzende J. V.: v. Meusel.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

74. Behufs Reparatur wird die Mühlendammschleuse vom 1. November d. Js. ab bis auf Weiteres für den allgemeinen Schiffahrtsverkehr gesperrt werden. Diejenigen Fahrzeuge, die nicht über 47 Meter lang und 6,90 Meter breit sind, haben den Weg durch die Stadtschleuse zu nehmen. Größere Fahrzeuge wird es möglich sein, während der Dauer der Reparaturarbeiten mit Handbetrieb durch die Mühlendammschleuse zu bringen.

Berlin, den 25. Oktober 1895.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

75. Durch den Tod des Inhabers ist eins der hiesigen Bezirks-Physikate erledigt. Geeignete Bewerber um diese Stelle, deren (nicht pensionsfähiges) Gehalt jährlich 900 Mark beträgt, wollen ihre Gesuche unter Beifügung einer Darstellung ihres Lebenslaufes, der Approbation als Arzt und des Fähigkeits-Zeugnisses für die Verwaltung einer Physikatsstelle bis zum 1sten Dezember d. J. an mich einreichen. Hierbei wird bemerkt, daß persönliche Vorstellungen zwecklos sind und die Bewerbungen lediglich schriftlich zu erfolgen haben.

Berlin, den 28. Oktober 1895.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

83. Der Fernsprechverkehr mit Karlsruhe (Baden), Mannheim, Mainz, Kastel (Rhein) und Wiesbaden ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von drei Minuten beträgt eine Mark.

Berlin C., 1. November 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

73. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Schwanebeck, Diözese Belzig, kommt durch die Emeritirung des Pfarrers Bader am 1. April 1896 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung steht dem Kirchenregiment zu.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

20. Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850 betreffend die Errichtung von Rentenbanken und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 16. November 1895 Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße Nr. 76 I. hierselbst, die Ausloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooster und eingelieferter Rentenbriefe nebst Zinsscheinen rc. unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars, stattfinden.

Berlin, den 25. Oktober 1895.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Herabsetzung der Ent- und Beladefristen am Nottekanal in Königs-Wusterhausen.

18. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde werden vom 4. November d. J. ab bis auf Weiteres die Ent- und Beladefristen für Wagenladungsgüter am Nottekanal in Königs-Wusterhausen von 12 auf 6 Tagesstunden herabgesetzt.

Berlin, den 3. November 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Gruppentarif III. (Berlin—Stettin).

19. Mit Gültigkeit vom 1. November 1895 gelangt zum Gruppentarif III. (Berlin—Stettin) ein Nachtrag 1 zur Ausgabe. Derselbe enthält neben sonstigen Aenderungen und Ergänzungen des Haupttarifs neue Entfernungen für die Stationen Dauer, Warnitz, Wulkow und Zepernick.

Exemplare des Nachtrages können durch die Güter-Abfertigungsstellen, sowie das Auskunftsbüreau, hier Bahnhof Alexanderplatz, unentgeltlich bezogen werden. Berlin, den 28. Oktober 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Für die Befahrung der kanalisirten Oderstrecke von Cosel bis zur Neißemündung findet nach erfolgter Inbetriebsetzung der Stauanlagen, bis zur Eröffnung des Großschifffahrtsweges bei Breslau eine Abgabenerhebung nicht statt.

Dieses wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Abgabenfreiheit nur für die Uebergangszeit gilt und daß nach Fertigstellung des Großschifffahrtsweges bei Breslau auf der gesammten verbesserten Oderwasserstraße von Cosel bis Breslau zur Deckung der Zinsen des aufgewendeten Baukapitals und der Betriebs- und Unterhaltungskosten Gebühren zur Einführung gelangen werden.

Breslau, den 25. Oktober 1895.

Der Chef der Oderstrombauverwaltung.
Ober-Präsident von Schlesien.
Fürst von Hatzfeldt.

Personalchronik.

Der an die hiesige Regierung versetzte Regierungsrath von Kemnitz hat seine Dienstgeschäfte am 1. November d. J. übernommen.

Der Polizeisekretär Telschow in Perleberg ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgerichte daselbst ernannt worden.

Im Kreise Teltow sind der Rittergutsbesitzer Badewitz zu Siethen und der Rittergutsbesitzer von Hake zu Kl.-Machnow nach Ablauf ihrer Amtsperioden von Neuem zum Amtsvorsteher bezw. Amtsvorsteher-Stellvertreter der Amtsbezirke Siethen und Stahnsdorf ernannt worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem dirigirenden Arzte des städtischen Krankenhauses Dr. La Pierre hierselbst den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen.

Der Apotheker Alexander Manowski hat den weiteren Betrieb der Apotheke in Lichtenberg, Kreis Niederbarnim, übernommen, nachdem ihm dazu die Konzession, welche durch den Tod des Apothekers Eckart an den Staat zurückgefallen war, ertheilt worden ist.

Der Civilanwärter Schüler hierselbst ist zum Regierungs-Civilsupernumerar ernannt worden.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat September 1895.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zum Kammergerichtsrath der Landgerichtsrath Stephan vom Landgericht I. in Berlin, zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Mann bei dem Amtsgericht in Neustadt i. Wpr., Kubale bei dem Amtsgericht in Meyenburg, Dr. Leßhafft bei dem Amtsgericht in Angermünde und Baschan bei dem Amtsgericht in Werder. Der Kaufmann Theodor Zabel in Berlin ist zum Handelsrichter und der Fabrikbesitzer Louis Mann in Berlin zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht I. daselbst ernannt. Versetzt sind die Amtsrichter Dr. Delius in Hamm als Landrichter an das Landgericht in Cottbus und Brisnick in Samter an das Amtsgericht in Guben.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare von Drigalski, Breyer und Koch. Entlassen sind die Gerichtsassessoren Dr. Klein infolge seiner Ernennung zum Regierungsrath und Mitglied des Statistischen Amts und Dr. Selle infolge seiner Ernennung zum Auditeur.

III. Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt von Ditfurth in Sten-

dal ist an das Landgericht in Potsdam versetzt. Der Forstmeister von Gustedt ist zum Forst-Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Fürstenwalde ernannt.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: die Rechtsanwälte Eisenstaedt bei dem Landgericht in Guben, Walther Schulze und Roedenbeck bei dem Amtsgericht in Coepenick, Bischoff bei dem Amtsgericht in Peitz und Justizrath Albrecht bei dem Landgericht in Neu-Ruppin. In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen die Rechtsanwälte Dr. Bernhard Schulze aus Halle a. S. bei dem Amtsgericht in Coepenick, Wegener vom Amtsgericht II. in Berlin bei dem Landgericht I. daselbst, Walther Schulze aus Coepenick beim Landgericht II. in Berlin, die Gerichtsassessoren Dr. Meyerstein, Brückmann, Pischel, Fenner und Dr. Salman bei dem Landgericht I. in Berlin, der frühere Rechtsanwalt Reinbacher in Königsberg i. Pr. beim Landgericht II. daselbst, der Regierungsassessor a. D. Merleker bei dem Landgericht I. in Berlin und der Rechtsanwalt Eisenstaedt aus Guben bei dem Kammergericht.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Vollmar, Wiesenthal, Kunz, Niepage, Oliven und Bertholdt. Uebernommen ist der Referendar von Burchard aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. Entlassen sind Paul Wolff und Heinrich von Tiedemann behufs Uebertritts in den Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M., Dr. Fritz König auf Antrag, Dr. von Achenbach, Joachim Freiherr von Bredow und Parthey behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibern der Gerichtsschreibergehülfe Jörden vom Amtsgericht I. in Berlin und der Assistent Seyffert von der Staatsanwaltschaft II. in Berlin bei dem Landgericht I. daselbst, der vormalige Referendar Matern bei dem Amtsgericht II. in Berlin, zu Gerichtsschreibergehülfen die Aktuare Eichberg und Repschläger vom Amtsgericht I. in Berlin bei derselben Behörde, die Militäranwärter Marks beim Amtsgericht II. in Berlin und Adolf Müller bei dem Amtsgericht in Potsdam, zum Assistenten der Aktuar Kabisch von der Staatsanwaltschaft II. in Berlin bei derselben Behörde, zu Gerichtsvollziehern: die Militäranwärter Kommol bei dem Amtsgericht in Zehden, Schicketanz bei dem Amtsgericht II. in Berlin, Schaar und Siggel bei dem Amtsgericht I. daselbst. Versetzt sind der Gerichtsschreiber Moritz vom Amtsgericht in Sorau N./L. an das Amtsgericht in Peitz und der Gerichtsvollzieher Franz Schulz vom Amtsgericht I. in Berlin nach Brandenburg a. H. Pensionirt sind die Gerichtsschreiber Voigk beim Amtsgericht in Peitz und Schwarz beim Amtsgericht I. in Berlin, die Gerichtsvollzieher Gerlach und Wollina vom Amtsgericht I. in Berlin und Kaulitz in Brandenburg a. H. Gestorben ist der Gerichtsschreiber Christopei bei dem Landgericht I. in Berlin.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Sammlung Seite 166) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1894/95 bei der Dahme-Uckroer Eisenbahn auf 10500 Mark festgesetzt worden ist.

Halle a. Saale, den 31. Oktober 1895.

Der Königliche Eisenbahnkommissar,
Präsident der Königlichen Eisenbahndirektion.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1896 werden in den bisherigen Gerichtstagslokalen an folgenden Sonnabenden Gerichtstage abgehalten werden. A. in Boitzenburg: 25sten Januar, 22. Februar, 21. März, 18. April, 16. Mai, 27. Juni, 8. August, 19. September, 17. Oktober, 14. November, 12. Dezember. B. in Gerswalde: 18. Januar, 29. Februar, 11. April, 30. Mai, 11ten Juli, 22. August, 10. Oktober, 28. November. An diesen Tagen werden auch Anträge auf Eintragungen aller Art in das Grundbuch und in die Landgüter-Rolle entgegengenommen.

Templin, den 18. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anna Marie Bobeck-Bobkowa, Fabrikarbeiterin,	geboren am 19. August 1866 zu Boschinsko, Böhmen, ortsangehörig zu Rosko, Bezirk Münchengrätz, ebendaselbst,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 12. März 1894),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	3. Sept. 1895.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2	3	4	5	6
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Peter Burggraf, Tagelöhner,	geboren am 26. Juni 1872 zu Judenau, Bezirk Tulln, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Helmbach, Gemeinde Klösterle, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	Verbrechen des theils schweren, theils einfachen Diebstahls im Rückfall, Landstreichen u. Betteln (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 7. September 1892),	Königlich bayerisches Bezirksamt Kulmbach,	10. August 1895.
3	Valentin Dahlinger, Metallarbeiter,	geboren am 12. März 1854 zu Genf, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	27. Sept. 1895.
4	Franz Huber, Metzger,	geboren am 9. Januar 1874 zu Mils, Bezirk Innsbruck, Tirol,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	5. Sept. 1895.
5	Karl Nagel, Drechsler,	geboren am 17. September 1854 zu Alsengrund bei Wien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	23. Sept. 1895.
6	Esther Sartena, ledige Dienstmagd,	geboren am 12. März 1875 zu Stenico, Bezirk Tione, Tirol, ortsangehörig zu Tonadiko, Bezirk Primiero, ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht und Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	31. August 1895.
7	Abraham Schlumper, Schneider,	geboren am 12. Juli 1834 zu Lemberg, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	27. Sept. 1895.
8	Leopoldine Schwarz, geborene Habeck, Pferdebahnkondukteursfrau,	geboren am 18. Juni 1874 zu Wien, österreichische Staatsangehörige,	Diebstahl u. Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	29. August 1895.
9	Karl Smit, Fabrikarbeiter,	geboren am 8. März 1855 zu Almelo, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	22. August 1895.
10	Franz Bern, ohne Stand,	14½ Jahre alt, geboren zu Chmelist bei Königgrätz, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	6. Sept. 1895.
11	Robertus de Weger, Cigarrenarbeiter,	geboren am 23. März 1843 zu Antwerpen, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	25. Juni 1895.

Hierzu
eine Beilage, enthaltend die Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport in Dresden,
sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Beilage
zum 45sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 8. November 1895.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

73. **Statuten**

der

Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft

für

See-, Fluß- und Land-Transport

in Dresden.

I. Firma, Sitz, Zweck und Mitglieder der Gesellschaft.

§ 1.

Firma und Sitz.

Unter der Firma:

Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden

ist daselbst eine Actien-Gesellschaft zusammengetreten, welche durch Bestätigung der gegenwärtigen Statuten Seitens der Königlich Sächsischen Staatsregierung die Rechte einer juristischen Person erhalten hat. Der Sitz der Gesellschaft kann auf Beschluß einer Generalversammlung jederzeit nach einem anderen Ort innerhalb des Deutschen Reiches verlegt werden.

§ 2.

Zweck.

Der Zweck der Gesellschaft ist: Im In- und Auslande gegen Schäden und Verluste, welche Passagieren, Gütern oder Fahrzeugen auf dem Transport zur See, auf Flüssen und zu Lande zustoßen können, zu versichern. Die Gesellschaft ist indeß weder verpflichtet, jede Versicherung anzunehmen, noch gehalten, im Falle der Ablehnung einer Versicherung, einen Grund dafür anzugeben.

Das Rechtsverhältniß zwischen der Gesellschaft und den Versicherten ist in den Versicherungs-Bedingungen näher angegeben.

Die Versicherung kann auch indirect durch Betheiligung an anderen Versicherungsanstalten erfolgen. Sie kann auch auf die Gefahren der Lagerung vor, während und nach der Reise, sowie nach vorheriger Einholung einer etwa erforderlichen staatlichen Genehmigung auch auf andere Zweige der Versicherung ausgedehnt werden.

§ 3.

Gerichtsstand.

Die Gesellschaft hat ihren Gerichtsstand vor dem Gericht ihres Sitzes. Sie ist jedoch berechtigt, daneben auch an anderen Orten, insbesondere auch an denen ihren Gerichtsstand zu wählen, wo die Versicherungen abgeschlossen werden.

§ 4.

Mitglieder der Gesellschaft.

Die Gesellschaft besteht aus den nach § 7 in das Actienregister eingetragenen Actionairen.

II. Grundcapital, Actien und Actionaire.

§ 5.

Grundcapital.

Das Grundcapital der Gesellschaft besteht in

Sechs Millionen Mark

Deutscher Reichswährung,

vertheilt auf zweitausend Actien à eintausend Thaler = dreitausend Mark.

§ 6.

Ausgabe von Actien.

Von dem Grundcapitale (§ 5) sind vorläufig nur drei Millionen Mark durch Ausgabe von eintausend Stück Actien à eintausend Thaler = dreitausend Mark aufgebracht. Weitere Ausgaben von Actien über diese Zahl hinaus können vom Aufsichtsrathe nur mit Zustimmung der Generalversammlung unter den von dieser festzusetzenden Bedingungen, jedoch nicht unter dem Nennwerthe begeben werden.

§ 7.

Form der Actien und Actienregister.

Die Actien sind nach dem Schema der Beilage A 1 mit laufender Nummer, auf den Namen des Eigenthümers lautend und mit der eigenhändigen Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsraths und des vollziehenden Directors ausgefertigt und in das hierzu bestimmte Actienregister eingetragen. Denselben werden Talons nach dem Schema A 2 beigefügt.

§ 8.

Untheilbarkeit der Actien.

Eine Actie ist untheilbar und kann nur auf eine Person oder eine Firma lauten. Es können daher mehrere Rechtsnachfolger oder Eigenthümer einer Actie ihre Rechte nur durch eine Person ausüben lassen.

§ 9.

Eigenthumswechsel.

Jeder Wechsel des Eigenthümers einer jeden Actie muß auf dieser selbst, sowie in dem Actienregister be-

merkt werden. Die Umschreibung der Actien auf den Namen des neuen Eigenthümers geschieht kostenfrei.

§ 10.
Baare Einzahlung.

Auf jede Actie sind 10 Procent des Nennwerthes baar einzuzahlen.

§ 11.
Einzahlung in Wechseln.

Für die übrigen neunzig Procent des Nennwerthes jeder Actie hat der Eigenthümer drei eigene Wechsel nach dem Formular der Beilage B 1, 2 und 3 auszustellen, und solche nöthigenfalls nach den Bestimmungen des Aufsichtsrathes durch neue eigene Wechsel, gegen Rückempfang der ersteren, zu ersetzen.

§ 12.
Zahlbarkeit der Wechsel.

Der Aussteller dieser eigenen Wechsel ist verpflichtet, den nach Lit. B 1 schuldigen Betrag acht Tage, den nach Lit. B 2 sechs Wochen und den nach Lit. B 3 drei Monate nach Sicht oder Vorzeigung baar einzuzahlen.

§ 13.
Actienzahl in einer Hand.

Ein Actionair darf nicht mehr als fünfzig Stück Actien eigenthümlich besitzen.

§ 14.
Wirkungen des Actienbesitzes.

Das Eigenthum an einer jeden Actie berechtigt den Actionair zum verhältnißmäßigen Antheil am Gewinn und sonstigen Vermögen der Gesellschaft, und verpflichtet ihn zur Einzahlung des Nennwerthes der Actie, zum verhältnißmäßigen Antheile am Verluste der Gesellschaft, sowie zur Bevorzugung der Gesellschaft bei seinen Versicherungen. (§ 4. 16. 57 h.)

§ 15.
Grenze der Haftungspflicht eines Actionairs.

Ueber den Nennwerth der Actie hinaus ist der Eigenthümer derselben nicht verpflichtet.

§ 16.
Zutheilung der Actien.

Ueber die Gewährung von Actien entscheidet der Aufsichtsrath.

§ 17.
Actienübertragung.

Zu einer jeden Uebertragung einer Actie an einen neuen Eigenthümer ist die Genehmigung des Aufsichtsrathes erforderlich. Ist die Genehmigung dazu ertheilt worden, dann hat der neue Eigenthümer über den nicht baar eingezahlten Betrag der Actie neue eigene Wechsel — §§ 11 und 12 — auszustellen; und erst am Tage des Eingangs derselben bei der Gesellschaft tritt die Uebertragung der Actie auf den neuen Eigenthümer in Kraft. Dagegen empfängt der frühere Besitzer seine eigenen Wechsel zurück, und es hören von dem Tage, an welchem die Uebertragung der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft getreten ist, alle seine Rechte und Pflichten als Actionair der Gesellschaft auf.

Der Aufsichtsrath ist nicht verpflichtet, für seine Weigerung, die Uebertragung einer Actie an den neuen Eigenthümer zu genehmigen, Gründe anzugeben.

§ 18.
Verfahren
a) wenn der Actionär in Vermögensverfall geräth.

Wenn ein Actionair vor vollständiger Einzahlung (§ 12) seiner Actien in Vermögensverfall oder in Concurs geräth, oder seine Zahlungen suspendirt, wenn er mit seinen Gläubigern einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Accord versucht oder trifft, und wenn sein bewegliches oder unbewegliches Vermögen ganz oder theilweise zwangsweise veräußert, oder wenn ihm sonst die freie Verfügung über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird: dann ist der Aufsichtsrath berechtigt, vom Actionair oder seinen Nachfolgern, z. B. der Gläubigerschaft oder Concursmasse, zu verlangen, daß innerhalb vierwöchentlicher Frist entweder die nach §§ 11 und 12 ausgestellten eigenen Wechsel durch Baarzahlung eingelöst werden — in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Actionairs oder seiner vorgenannten Rechtsnachfolger bis zum statutenmäßigen Eintritt der Fälligkeit mit 3 Procent p. a. verzinst wird — oder daß ein neuer geeigneter Actionair vorgeschlagen werde.

In anderen Fällen (§ 57 h) wird die baare Einzahlung der Wechsel ebenso mit 3 Procent p. a. verzinst, wenn der Reingewinn dazu ausreicht.

Findet der Aufsichtsrath die Bonität eines Actionairs für die Actienwechsel nicht mehr genügend, so ist er berechtigt, Sicherheit für den Betrag zu verlangen.

Wird diesem Verlangen innerhalb der erwähnten Frist nicht entsprochen, oder wird die Uebertragung der Actie an den Vorgeschlagenen vom Aufsichtsrathe etwa nicht genehmigt, dann ist der Letztere befugt, die betreffende Actie verkaufen zu lassen.

§ 19.
b) wenn ein Actionair stirbt.

Der Verkauf einer Actie findet ebenmäßig statt, wenn deren Eigenthümer stirbt und seine Erben verabsäumen, innerhalb sechs Monaten, vom Todestage an gerechnet, einen neuen Actionair vorzuschlagen, oder wenn die Uebertragung der Actie an den innerhalb der gedachten Frist Vorgeschlagenen vom Aufsichtsrathe nicht genehmigt wird.

Der Aufsichtsrath kann diese Frist verlängern.

§ 20.
Verfahren bei unterlassener Nach- resp. Vollzahlung oder Erneuerung der Wechsel.

Kommt ein Actionair den laut seinen eigenen Wechseln Lit. B 1, 2 und 3 übernommenen Verpflichtungen nicht nach, oder leistet ein solcher der Anordnung des Aufsichtsrathes bezüglich der Ausstellung neuer eigener Wechsel (§ 11) oder der geforderten Baareinzahlung der Wechsel (§ 57 h) binnen der vom Aufsichtsrathe hierzu festgesetzten Frist nicht Folge, dann ist

Letzterer ebenfalls in jedem dieser Fälle berechtigt, die betreffende Actie zu verkaufen.

§ 21.

Wohnsitz und Wohnortswechsel der Actionaire.

Jeder Actionair hat bei späteren Actienzeichnungen seinen Wohnsitz zu bezeichnen und bei jedem Wohnortswechsel seinen neuen Wohnort der Gesellschaft sofort anzuzeigen.

Ist die Person oder der Wohnort eines Actionairs einmal nicht zu ermitteln, und wird jene oder dieser ungeachtet dreimaliger öffentlicher Aufforderung nicht binnen der darin festgestellten Frist der Gesellschaft angemeldet und nachgewiesen, so findet ebenfalls der Verkauf der betreffenden Actie ohne Weiteres auf Kosten und für Rechnung des Eigenthümers statt.

§ 22.

Art des Verkaufs einer Actie.

Mit einer Actie werden jedesmal auch die dazu gehörigen noch nicht fälligen Dividendenscheine (§ 26) mitverkauft. Ein jeder solcher Verkauf einer Actie auf Beschluß des Aufsichtsrathes — §§ 18 bis 21 — findet, wenn irgend thunlich, öffentlich durch einen öffentlichen Notar oder Mäkler, aber auf Kosten sowie für Rechnung des bisherigen, letzten Eigenthümers oder seines Rechtsnachfolgers statt. Von dem Erlöse werden zunächst alle Forderungen der Gesellschaft an den betreffenden Actionair, beziehentlich dessen Rechnachfolger berichtigt, wogegen der hiernach verbleibende Rest des Erlöses an Letztere von der Gesellschaft ausgezahlt wird.

Auch ungeachtet des Verkaufs einer Actie bleibt der Eigenthümer derselben oder sein Rechtsnachfolger der Gesellschaft wegen des Restes verbindlich, wenn der aus der verkauften Actie gelöste Kaufpreis die bis zum Verkaufe fällig gewordenen Rechtsansprüche der Gesellschaft an ihn nicht vollständig deckt. Zur Zahlung des Restes der Forderung der Gesellschaft wird der Actionair oder sein Rechtsnachfolger im Rechtswege angehalten.

§ 23.

Annullirung und Mortification der Actien.

In den Fällen der §§ 18, 19, 20 und 21 ist der Aufsichtsrath berechtigt, die ursprünglichen Actien zu annulliren und an deren Stelle neue Actien auszufertigen.

§ 24.

Verlorene Actien.

Ist eine Actie vernichtet worden oder ihrem Eigenthümer sonst abhanden gekommen, so soll auf Antrag des Eigenthümers vom Aufsichtsrathe diese Actie gegen Ausstellung eines Mortificationsscheines annullirt, und eine neue Actie unter neuer Nummer gegen Erstattung der Kosten ausgestellt und registrirt werden.

§ 25.

Veröffentlichung der Annullirung von Actien.

Ein Aufgebot von Actien findet nicht statt, vielmehr ist jede Annullirung oder Mortification einer Actie in den im § 78 genannten Blättern durch öffentliche Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und diese Bekanntmachung zweimal binnen vier Wochen zu wiederholen.

§ 26.

Dividendenscheine.

Zu jeder Actie werden auf die Actien-Nummer und den Inhaber lautende jährliche Dividendenscheine (Coupons) nach dem sub C beigefügten Schema ausgegeben.

§ 27.

Verlorene Dividendenscheine.

Vernichtete oder sonst abhanden gekommene Dividendenscheine werden nicht neu ersetzt. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust vor Ablauf der Verjährungsfrist dem Aufsichtsrathe angezeigt und als den letzten rechtmäßigen Besitzer sich legitimirt, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Coupons ausgezahlt werden.

§ 28.

Verjährung der Dividendenscheine.

Binnen drei Jahren nach Verfall nicht zur Einlösung gekommene Dividendenscheine (Coupons) sind zu Gunsten der Gesellschaft verjährt und erloschen.

III. Verwaltung.

§ 29.

Organe der Gesellschaft.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) die Generalversammlung,
b) der Aufsichtsrath,
c) der Vorstand.

A. Die Generalversammlung.

§ 30.

Allgemeine Bestimmung.

Die Gesellschaft oder die Gesammtheit der Actionaire übt ihre Rechte nur in statutenmäßigen Generalversammlungen aus und faßt nur in diesen ihre Beschlüsse.

§ 31.

Ordentliche Generalversammlung.

In der ersten Hälfte eines jeden Jahres findet eine ordentliche Generalversammlung am Sitze der Gesellschaft statt.

§ 32.

Außerordentliche Generalversammlung.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt:

a) wenn der Aufsichtsrath darauf anträgt;
b) wenn Actionaire, welche wenigstens den zwanzigsten Theil des emittirten Grundcapitals repräsentiren, bei der Gesellschaft unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe schriftlich darauf antragen.

§ 33.

Einladung zur Generalversammlung.

Zu einer jeden Generalversammlung sind die Actionaire öffentlich zweimal durch die Gesellschaftsblätter (§ 78) einzuladen. Die zweite Einladung darf

nicht später als vierzehn Tage vor der Generalversammlung erfolgen. Von demselben Zeitpunkte ab, also vierzehn Tage vor der Generalversammlung, sind die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Geschäftsbericht im Geschäftslokale am Sitze der Gesellschaft oder bei ihrer Centralstelle aufzulegen, eventuell den Actionairen zuzufertigen.

Die Einladungen geschehen auf Anordnung des Aufsichtsraths durch den Vorstand.

§ 34.

Tagesordnung.

In jeder solchen Einladung müssen die Gegenstände, über welche Beschluß gefaßt werden soll (Tagesordnung), angegeben werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise und den (§ 33) genannten Fristen angekündigt ist, kann ein gültiger Beschluß nicht gefaßt werden, ausgenommen der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

§ 35.

Abstimmung.

In jeder Generalversammlung sind Beschlüsse in der Regel nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire zu fassen und allgemein verbindlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Actionaire haben sich behufs der Zulassung zur Generalversammlung durch Vorzeigung ihrer Actien, oder der ihnen über die Deposition der letzteren vom Vorstand, oder von einer öffentlichen Behörde, oder von einer öffentlichen Bankanstalt, unter Angabe der Nummern der deponirten Actien ausgestellten Depositenscheine zu legitimiren und können nur erst nach geschehener Legitimation ihr Stimmrecht ausüben.

An der Generalversammlung können nur diejenigen Actionaire Theil nehmen, welche in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen sind.

§ 36.

Wahlen.

Bei Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich, und nur wenn diese bei der ersten und zweiten Abstimmung nicht zu erlangen, ist bei der dritten auch relative genügend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 37.

Beschlüsse über Aenderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Zu gültigen Beschlüssen über die im § 41 unter f, g, h und i erwähnten Gegenstände ist eine Mehrheit von drei Viertheilen des in der Geralversammlung vertretenen Grundcapitals erforderlich.

§ 38.

Vertretung in Generalversammlungen.

Jeder Actionair kann sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht, mit welcher jedoch seine Actie oder Actien bez. Depositenschein vorzuzeigen sind, nur durch einen anderen stimmberechtigten Actionair vertreten lassen.

Die Mitglieder des Vorstandes und Beamte der Gesellschaft können als Bevollmächtigte andere Actionaire nicht vertreten. Juristische Personen, Kaufleute, Minderjährige oder sonst Bevormundete und Ehefrauen können nur durch ihre gesetzlichen Repräsentanten vertreten werden, auch wenn die Vertreter nicht selbst Actionaire sind.

Personen weiblichen Geschlechts sind von der persönlichen Betheiligung an den Generalversammlungen ausgeschlossen.

§ 39.

Stimmrecht.

Bei den Abstimmungen, die in der Regel durch Stimmzettel oder durch Acclamation, wenn kein Widerspruch gegen letztere erhoben wird, erfolgen, berechtigt der Besitz je einer Actie zu je einer Stimme. Mehr als fünfzig Stimmen einschließlich der in Vollmacht abgegebenen (§ 38) dürfen in einer Person nicht vereinigt sein. Wer durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben.

§ 40.

Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung durch

a) die ordentliche Generalversammlung;

In jeder ordentlichen Generalversammlung sind zur Berathung und Beschlußfassung folgende Gegenstände zu bringen:

a) der Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung;
b) die Bemerkungen des Aufsichtsrathes hierzu;
c) der Bericht des Prüfungsausschusses;
d) die Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, Bestimmung der Dividende auf Vorschlag des Aufsichtsrathes sowie die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrathes;
e) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes und des Prüfungsausschusses.

§ 41.

b) die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung.

Außerdem gehört noch zur Zuständigkeit einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung:

f) die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrathes vor Ablauf des Zeitraumes, für welchen sie gewählt sind;
g) Anträge auf Erhöhung oder Verminderung des Actiencapitals;
h) Anträge auf Statutenänderungen;
i) die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;
k) die weitere Emission des Grundcapitals;
l) die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken, sofern die Kaufs- beziehentlich Verkaufssumme den Betrag von hunderttausend Mark übersteigt;
m) die Aufnahme von Darlehen, wenn der Betrag derselben dreihunderttausend Mark übersteigt.

In vorstehenden, sowie in allen anderen Fällen, in welchen aus irgend einem Grunde eine Beschlußfassung vertagt wird und worüber eine nächste Generalversammlung befinden soll, ist in dieser nach einfacher Stimmenmehrheit endgültig zu beschließen, ausgenommen die Punkte f und i, sowie § 36.

Die zu g, h, i und k gefaßten Beschlüsse sind in der in § 78 bezeichneten Weise sofort zu veröffentlichen.

§ 42.

Vorsitz in den Generalversammlungen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes, dessen Stellvertreter oder ein anderes vom Aufsichtsrathe erwähltes Mitglied desselben.

§ 43.

Protokolle.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von einem Notar aufgenommen, von dem Vorsitzenden und zwei anderen Actionairen unterzeichnet.

§ 44.

Prüfungsausschuß.

Von jeder ordentlichen Generalversammlung ist ein Prüfungsausschuß von drei Actionairen zu wählen, welcher die ihm von dem Vorstande, wenigstens drei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung, vorzulegende Bilanz und den Jahres-Rechnungsabschluß, sowie die denselben zu Grunde liegenden Rechnungen, Bücher und Cassenbestände, die Verwaltung in ihren Details, wenn und soweit derselbe es für nöthig erachtet — ohne jedoch dadurch den Geschäftsbetrieb zu stören — zu untersuchen, zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten hat.

§ 45.

Antritt der Wirksamkeit des Prüfungsausschusses.

Der Prüfungsausschuß beginnt seine Thätigkeit mit der Vorlegung der jährlichen Bilanz und des Rechnungsabschlusses und endigt sie in und mit der Generalversammlung. Sein Bericht über die Ergebnisse seiner Thätigkeit an die Generalversammlung ist dem Vorstande und Aufsichtsrathe spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitzutheilen.

§ 46.

Decharge.

Die Generalversammlung ertheilt auf Grund dieses Berichtes dem Vorstande und Aufsichtsrathe Decharge.

§ 47.

Wahl des Prüfungsausschusses.

Bei der Wahl des Prüfungsausschusses sind Mitglieder des Aufsichtsrathes und des Vorstandes, sowie Beamte der Gesellschaft weder wählbar noch stimmberechtigt.

B. Der Aufsichtsrath.

§ 48.

Mitgliedschaft.

Der Aufsichtsrath besteht aus wenigstens 5, höchstens 9 Mitgliedern, welche von der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.

§ 49.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes.

Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte alljährlich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und zwar alljährlich in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung.

§ 50.

Qualification der Mitglieder des Aufsichtsrathes.

Zu Mitgliedern des Aufsichtsrathes können nur solche selbstständige Actionäre gewählt werden, a) denen nicht die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden ist, oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen entzogen werden könnte, b) welche nicht Beamte oder Vertreter dieser oder einer anderen concurrirenden Gesellschaft oder bei einer solchen wirksam sind.

§ 51.

Ende der Mitgliedschaft.

Ein Mitglied des Aufsichtsrathes, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, oder auf welches die in den §§ 18, 20, 21 angegebenen Bestimmungen Anwendung finden, ist dadurch seiner Function als Mitglied des Aufsichtsrathes ohne Weiteres enthoben, ebenso, wenn die Generalversammlung seine Abberufung beschlossen hat.

§ 52.

Nachweis von Actienbesitz des Aufsichtsrathes.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes muß mindestens fünf Actien eigenthümlich besitzen, welche während der Amtsdauer unveräußerlich sind und bei der Gesellschaftscasse unbeschwert deponirt bleiben müssen.

§ 53.

Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrathes.

Der Aufsichtsrath ist nur bei Anwesenheit des Vorsitzenden, oder seines Stellvertreters, und wenigstens zwei anderer stimmberechtigter Mitglieder, beschlußfähig.

§ 54.

Abstimmung im Aufsichtsrathe.

Die Beschlüsse werden vom Aufsichtsrathe nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt und in einer durch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise protokollirt und aufbewahrt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, beziehentlich die seines Stellvertreters.

§ 55.

Ausfertigungen.

Die Ausfertigungen des Aufsichtsrathes werden von dem Vorsitzender, oder seinem Stellvertreter, und einem anderen Mitgliede des Aufsichtsrathes für den Aufsichtsrath verbindlich unterschrieben.

§ 56.

Sitzungen des Aufsichtsrathes.

In einem jeden Monat findet in der Regel eine ordentliche Sitzung des Aufsichtsrathes Statt, außerdem aber noch außerordentliche Sitzungen so oft es die Umstände erheischen.

Die Zusammenberufung des Aufsichtsrathes durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter muß sofort erfolgen, wenn zwei Mitglieder desselben oder der Vorstand darauf antragen.

§ 57.

Zuständigkeit des Aufsichtsrathes.

Der Aufsichtsrath hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zweck sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung vom Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Effecten und Wechseln untersuchen. Er stellt ferner die Hauptgrundsätze der Verwaltung in Uebereinstimmung mit dem Statut und den Beschlüssen der Generalversammlung fest.

Im Besonderen hat er folgende Rechte und Pflichten:

a) Die Ernennung der Mitglieder des Vorstandes, deren Suspension oder Entlassung, die Ernennung, Suspension und Entlassung von Stellvertretern des Vorstandes (Subdirectoren und Procuristen) und Abschluß der hierauf bezüglichen Verträge.
b) Controlle des ganzen Geschäftsbetriebes.
c) Genehmigung der mit denjenigen Beamten, welche mehr als fünfzehnhundert Mark Jahresgehalt beziehen und den Agenten der Gesellschaft vom Vorstande abzuschließenden Verträge.
d) Revision der Bücher, Schriften, Cassenbestände, Effecten, Wechsel und der Jahresbilanz.
e) Vorschläge über die zu vertheilende Dividende.
f) Die Aufstellung der Normen über Anlegung und Verwendung des Reserve- und anderer disponibler Fonds.
g) Genehmigung zur Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken innerhalb der im § 41 festgesetzten Grenze, sowie der Aufnahme eines Darlehns.
h) Beschlußfassung über die Einzahlung der von den Actionairen hinterlegten Wechsel oder eines derselben, insbesondere auch über die Volleinzahlung der Actie, wenn ein Actionair nicht mehr in der Lage ist, das Unternehmen durch eigene Zuwendungen zu fördern, oder wenn er seine Interessen Concurrenzunternehmen übertragen hat.
i) Der Aufsichtsrath ist befugt, einzelne seiner Mitglieder zur Ausübung bestimmter Functionen unter Ausstellung einer Specialvollmacht, zu ermächtigen und dafür eine Remuneration festzusetzen.

§ 58.

Remuneration des Aufsichtsrathes.

Der Aufsichtsrath empfängt außer dem Ersatze der baaren Auslagen, welche seine amtliche Thätigkeit verursacht hat, für seine gesammten Mühewaltungen eine unter seine Mitglieder zu vertheilende Tantième vom Reingewinne des Geschäfts (§ 70).

§ 59.

Regelmäßiges Ausscheiden aus dem Aufsichtsrath.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes scheidet alljährlich ein Drittheil in der durch das Dienstalter und eventl. durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge aus. Ist die Zahl der Aufsichtsrathsmitglieder nicht durch 3 theilbar, so erfolgt je nach der Zahl im ersten und eventl. zweiten Jahre das Ausscheiden von einem Mitgliede mehr, als im dritten. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 60.

Tritt im Laufe des Jahres eine Vacanz ein, so findet die Ersatzwahl in der nächsten Generalversammlung statt, sofern bis dahin noch 3 Mitglieder vorhanden sind.

§ 61.

Freiwilliges Ausscheiden.

Freiwilliger Rücktritt ist jedem Mitgliede des Aufsichtsrathes, drei Monate nach geschehener Kündigung, gestattet.

C. Der Vorstand.

§ 62.

Anstellung.

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren von dem Aufsichtsrathe zu ernennenden Mitgliedern (Directoren).

Ueber die Ernennung ist ein notarielles Protocoll aufzunehmen. Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, so hat der Aufsichtsrath ihre gegenseitigen Beziehungen, die Vertheilung ihrer Functionen und die Normen für ihre gemeinsamen Berathungen und Beschlußfassungen festzusetzen.

Der Aufsichtsrath ist befugt, ebenfalls durch notarielles Protocoll stellvertretende Mitglieder des Vorstandes (Subdirectoren) anzustellen und deren Functionen zu ordnen. Eine Procuraertheilung durch den Vorstand ist nur mit Genehmigung des Aufsichtsrathes zulässig.

§ 63.

Zeichnung für die Gesellschaft.

Alle Urkunden und Willenserklärungen des Vorstandes sind für die Gesellschaft nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder deren Stellvertreter, oder von einem Mitgliede des Vorstandes resp. dessen Stellvertreter und einem Procuristen unterzeichnet sind.

Die Zeichnung erfolgt:

1) seitens der Directoren mit der Firma der Gesellschaft und eigenhändiger Unterschrift,
2) seitens der Subdirectoren mit dem Zusatze der Subdirector,
3) seitens der Procuristen mit einem die Procura andeutenden Zusatz.

Die Ernennung der Directoren, Subdirectoren und Procuristen ist unter Beifügung der Art der Firmenzeichnung zum Handelsregister anzumelden und in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

§ 64.

Die Remuneration der Directoren und Subdirectoren wird durch einen zwischen ihnen und dem Aufsichtsrathe abzuschließenden Vertrag bestimmt. Dieselbe kann ganz oder theilweise in einer Tantième am Reingewinn bestehen.

§ 65.

Jeder Director muß mindestens drei Actien der Gesellschaft besitzen, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind und bei der Gesellschaftscasse unbeschwert deponirt bleiben.

§ 66.

Der Aufsichtsrath ist befugt, die Anstellung eines Directors, Subdirectors oder Procuristen jederzeit auf Grund Mehrheitsbeschlusses zu widerrufen, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus dem bestehenden Anstellungsvertrage.

§ 67.

Die Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie die Procuristen sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Statut, den Generalversammlungsbeschlüssen ihrem Anstellungsvertrage und durch die Anordnungen des Aufsichtsrathes ihnen auferlegt sind, und hierfür der Gesellschaft verantwortlich.

Insbesondere haben die Mitglieder des Vorstandes

1) in den im § 57 vorgesehenen Fällen die Genehmigung und resp. Anordnungen des Aufsichtsrathes einzuholen,
2) monatlich dem Aufsichtsrath eine Uebersicht über den Stand des Geschäftes zu geben,
3) ferner innerhalb 8 Monaten des folgenden Geschäftsjahres die jährliche Bilanz und den Jahresrechnungsabschluß, sowie den Geschäftsbericht vorzulegen.

Die Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter und die Procuristen dürfen ohne Zustimmung des Aufsichtsrathes keiner Verwaltung eines Concurrenzgeschäftes weder direct noch indirect angehören.

IV. Die Bilanz, der Reservefonds und die Dividende.

§ 68.

Schluß der Bücher und Ziehung der Bilanz.

Die Bücher der Gesellschaft werden jährlich mit dem 31. Dezember abgeschlossen und die Bilanz den Vorschriften des Art. 185a. des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 gemäß aufgestellt.

Die Rechnungsablegung geschieht durch den Vorstand in der jährlichen ordentlichen Generalversammlung. Bilanz und Rechnungsabschluß sind dem von der Generalversammlung der Actionaire gewählten Prüfungsausschusse spätestens 3 Wochen vor der betreffenden Generalversammlung zur Prüfung vorzulegen.

§ 69.

Anwendung der Grundsätze bei Ziehung der Bilanz.

Bei Ziehung der Bilanz soll das Vermögen der Gesellschaft grundsätzlich eher zu gering als zu hoch veranschlagt werden. Demgemäß sollen von der Jahreseinnahme in Abzug kommen:

a) die bezahlten Schäden,
b) die bis zum Jahresschlusse angemeldeten, jedoch noch nicht regulirten Schäden, im Verhältniß der Entschädigungsforderung und der Betheiligung, sowie die nach Beschluß des Aufsichtsrathes zurückzustellende Extrareserve,
c) alle Gehalte und sonstigen Verwaltungskosten, Provisionen, Rabatte, Ristornis, Reassuranzprämien, etwaige Zinsen für Passiven und andere nöthige Ausgaben,
d) die Prämienreserve für die noch nicht abgelaufenen Risiken im Verhältniß der Betheiligung.

§ 70.

Gewinnvertheilung.

Der sich hiernach ergebende Ueberschuß ist der Reingewinn, wovon dem Aufsichtsrathe und dem Vorstande zusammen (§ 58 und 64) 15 % Tantième gewährt werden. Von dem hiernach verbleibenden Ueberschusse werden wenigstens 10 % dem Capitalreservefonds und sodann einem etwa zu bildenden Sparfonds diejenigen Beträge zugeschrieben, welche alljährlich zu diesem Zwecke der Aufsichtsrath bestimmen wird, während von dem verbleibenden Reste die Dividende für die Actionaire auf die nach § 10 geleistete Baareinzahlung bestimmt wird.

§ 71.

Reservefonds.

Der Reservefonds wird durch jährliche Zuschreibung (§ 70) auf die Höhe von ein Fünftheil des Actiencapitals gebracht. Hat derselbe diesen Betrag erreicht, dann kann die jährliche Zuschreibung auf 5 Procent vom Ueberschusse (§ 70) ermäßigt werden oder auch ganz aufhören.

§ 72.

Bestimmung des Reservefonds.

Der Reservefonds ist dazu bestimmt, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche die Prämienreserve (§ 69d) übersteigen, dergestalt, daß Prämienreserve und Capitalreservefonds erst aufgewendet sein müssen, ehe das Grundcapital angegriffen werden kann. Träte der letzterwähnte Fall ein, dann muß zunächst der vom Grundcapitale entnommene Betrag aus dem Reingewinne der folgenden Jahre wieder an den Capitalfonds und beziehentlich Capitalreservefonds zurückerstattet werden, und zwar an letzteren durch jährliche Zuschreibung (§ 70).

Der Reservefonds ist besonders zu verwalten und möglichst sicher in festen Zinsen tragenden Werthpapieren und Hypotheken anzulegen, auch, sobald er angegriffen worden, in der vorbemerkten Weise zu ergänzen.

So lange der Reservefonds die im § 71 festgesetzte Höhe nicht erreicht hat, müssen die Zinsen davon zugeschlagen werden, später aber braucht dies nicht mehr zu geschehen.

§ 73.

Dividendenzahlung.

Die Dividende ist sofort nach deren Feststellung

öffentlich bekannt zu machen, ebenso Ort und Zeit der Auszahlung, welche letztere spätestens nach Monatsfrist, vom Tage der Generalversammlung gerechnet, Statt zu finden hat.

V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 74.

Auflösung der Gesellschaft.

Wenn von dem Actiencapital der Gesellschaft ein Drittheil des Nennwerthes verloren gegangen sein sollte, dann ist durch den Aufsichtsrath eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche über die Auflösung der Gesellschaft nach § 37 Beschluß faßt.

§ 75.

Liquidation der Gesellschaft.

Die Liquidation des Geschäfts geschieht im Falle der beschlossenen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen nöthig gewordenen Auflösung der Gesellschaft, dafern nicht durch Gesellschaftsgläubiger ein gerichtliches Concursverfahren beantragt worden ist, oder die Generalversammlung nichts anderes beschließt, durch den Vorstand, dem die Veröffentlichung des Beschlusses über die Auflösung der Gesellschaft innerhalb vierzehn Tagen; nach dessen Genehmigung durch die Staatsregierung, obliegt.

§ 76.

Vermögensvertheilung.

Sobald die Auflösung beschlossen ist, wird keine Dividende mehr vertheilt. Auch darf die Vertheilung des Vermögens auf die Actien und die Auszahlung an die Actionaire erst nach beendigter Liquidation des Geschäfts, und nachdem entweder alle Versicherungen abgelaufen oder rückversichert worden und sämmtliche übrigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft erledigt sind, Statt finden. Die nach dem Beschlusse über die Auflösung der Gesellschaft noch laufenden Risiken sollen rückversichert werden. Nachdem dies geschehen und inzwischen auch alle übrigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft ihre völlige Erledigung gefunden haben, hat der Vorstand dreimal öffentlich bekannt zu machen (§ 78), daß mit der Vertheilung des verbleibenden Vermögens an die Actionaire verfahren werden solle, daß die Vertheilung selbst aber erst nach einem Jahre nach der letzten Bekanntmachung an den zugleich bekannt zu machenden Orten Statt haben werde. Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrathes sind alle für einen und einer für alle verpflichtet, alle ungedeckt gebliebenen Schulden der Gesellschaft aus eigenen Mitteln zu bezahlen, wenn die in diesem Pharagraphen enthaltenen Vorschriften nicht eingehalten werden sollten.

§ 77.

Gerichtliche Deposition.

Die unerhoben gebliebenen Antheile werden auf Kosten und Gefahr der betreffenden Actionaire, unter Beifügung eines Exemplars der Schlußrechnungen und des Protocolls über die Verhandlung der Generalversammlung, in welcher die Auflösung der Gesellschaft beschlossen worden ist, bei der im § 3 gedachten Gerichtsbehörde ihres Sitzes deponirt. Auf dieses Verfahren ist in der bezüglichen Bekanntmachung über die Auszahlung der Schlußdividende gleichfalls aufmerksam zu machen.

VI. Oeffentliche Bekanntmachung.

§ 78.

Bezeichnung der Zeitungsblätter.

Alle in dem Statut oder gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Actionäire Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen. Sie erfolgen im Deutschen Reichsanzeiger und außerdem nach dem Ermessen des Vorstandes in den verbreitetsten Zeitungen, mit Rücksicht auf den Wohnort der meisten Actionaire. Die Gültigkeit dieser Bekanntmachungen ist lediglich durch die Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger bedingt, und die dabei zu beobachtenden Fristen werden nach dem ersten Abdrucke in dieser Zeitung berechnet.

VII. Schiedsgericht.

§ 79.

Verfahren bei Streitigkeiten.

Alle Streitigkeiten zwischen den Actionairen und der Gesellschaft, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn auf Grund der § 12 gedachten Wechsel oder wegen des Mindererlöses aus dem Verkaufe der Actien (§ 22) der Rechtsweg betreten werden muß, sind nicht im ordentlichen Rechtswege vor den zuständigen Gerichtsbehörden, sondern durch ein Schiedsgerichts zu entscheiden. Jeder der streitenden Theile kann, dafern die Ernennung der beiden Schiedsrichter nicht ohne Weiteres erfolgt, einseitig bei der Gerichtsbehörde am Sitze der Gesellschaft auf Einleitung des Schiedsverfahrens antragen.

Das genannte Gericht hat sodann jedem Theile eine vierzehntägige Frist zur Ernennung eines Schiedsrichters zu bestimmen und für diejenige Partei, welche dieser Vorschrift bis zu dem gesetzten Termin nicht nachkommt, selbst einen solchen zu wählen.

Beide Schiedsrichter haben sich binnen einer weiteren vierzehntägigen Frist über einen Dritten als Obmann zu einigen, widrigenfalls derselbe von der Gerichtsbehörde der Gesellschaft bestimmt wird.

Den solchergestalt erwählten drei Schiedsrichtern ist der streitige Fall mit den einschlagenden Beweismitteln zu einer nach Stimmenmehrheit zu ertheilenden Entscheidung von den Parteien vorzulegen. Geschieht dies nur von der einen Partei, so ist deren Eingabe der anderen zu einer binnen vierzehn Tagen schriftlich darauf abzugebenden Erklärung mitzutheilen. Erfolgt letztere nicht binnen der festgesetzten Frist, so werden die von dem Gegentheile angeführten Thatsachen für eingeräumt angesehen.

Sind die Parteien über die factischen Umstände nicht einig, und die vorhandenen Documente zu deren völliger Ermittelung nicht hinreichend, so geben die Schiedsrichter Behufs einer von ihnen oder einen oder

der anderen Partei auferlegten Beweisführung unter Vorzeichnung des Beweisthemas und Bestimmung der Beweisfrist, die Sache an die Gerichtsbehörde am Sitze der Gesellschaft ab, welche nach den Regeln des bei ihr geltenden Proceßverfahrens das Erforderliche unter gewöhnlicher Ladung der Parteien verfügt, und die Sache bis nach Bekanntmachung und beziehentlich Purification des Productions- und nach Befinden des Reproductionserkenntnisses fortstellt, sodann aber dieselbe an die Schiedsrichter zur Abfassung der Hauptentscheidung zurückgiebt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen erfolgenden Entscheidungen der Gerichtsbehörde am Sitz der Gesellschaft und der Schiedsrichter ist kein Rechtsmittel zulässig.

Die Vollstreckung schiedsrichterlicher Aussprüche gehört vor den ordentlichen Richter.

VIII. Staats-Aufsicht.

§ 80.

Oberaufsicht.

Der Staatsregierung bleibt es vorbehalten, zur Ausübung des ihr zustehenden Oberaufsichtsrechts, durch einen Commissar jeder Zeit von dem Stande des Unternehmens Kenntniß und insbesondere von den Büchern, Schriften und Rechnungen der Gesellschaft Einsicht nehmen zu lassen. Der Commissar ist rechtzeitig zu den Generalversammlungen einzuladen und wird, wenn er denselben beiwohnt, ohne auf das Materielle der Sache einzuwirken, insbesondere sein Augenmerk darauf richten, daß den formellen Vorschriften der Statuten gehörig nachgegangen und Nichts beschlossen werde, was den Statuten, Gesetzen und sonst bestehenden Anordnungen zuwiderläuft.

A 1.

Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport
in Dresden.

Von der Königlich Sächsischen Staatsregierung mittelst hohen Decrets vom ____________ bestätigt.

Actie No. ________
über
Eintausend Thaler
im Dreißig-Thalerfuße.

Nachdem d ______________________ wohnhaft in ____________ die Summe von **Einhundert Thalern** baar eingezahlt und durch Ausstellung von drei eigenen Wechseln über zusammen **Neunhundert Thaler** die Verbindlichkeit zur Zahlung von noch Neunhundert Thalern zu dem Grundcapitale übernommen hat, ist demselben die gegenwärtige Actie in Gemäßheit der Statuten ausgefertigt worden.

Die Uebertragung dieser Actie an den neuen Eigenthümer erlangt laut § 22 der Statuten nur nach Genehmigung des Verwaltungsraths der Gesellschaft Gültigkeit.

Dresden, den ____________ 186

Der Verwaltungsrath
der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden.
(Eigenhändige Unterschriften.)

NB. Auf der Rückseite der Original-Actien sind die §§ 24, 26, 28, 29 und 32 abgedruckt.

A 2.

Talon zur Actie ....

der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden.

Nur der Inhaber dieses Talons erhält nach Einlösung der damit ausgegebenen Dividendenscheine gegen dessen Rückgabe fernerweite Dividendenscheine.

Dresden, den 186

Der Aufsichtsrath der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden.

(Facsimilirte Unterschriften.)

B 1.

Acht Tage nach Sicht zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die **Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden** oder an deren Ordre die Summe von

Dreihundert Mark,

dafern mir dieser Wechsel binnen Dreißig Jahren zur Annahme präsentirt wird.

(Ort und Datum.) (Name, Stand und Wohnort.)

B 2.

Sechs Wochen nach Sicht zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die **Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden** oder an deren Ordre die Summe von

Sechshundert Mark,

dafern mir dieser Wechsel binnen Dreißig Jahren zur Annahme präsentirt wird.

(Ort und Datum.) (Name, Stand und Wohnort.)

B 3.

Drei Monate nach Sicht zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die **Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden** oder an deren Ordre die Summe von

Eintausend achthundert Mark,

dafern mir dieser Wechsel binnen Dreißig Jahren zur Annahme präsentirt wird.

(Ort und Datum.) (Name, Stand und Wohnort.)

C.

Dividendenschein 1.

zur Actie No. ....

Inhaber dieses Scheins erhält gegen dessen Rückgabe aus der Casse der Gesellschaft die für das Jahr 1861 bestimmte Dividende.

Dresden, den 186

Der Aufsichtsrath der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden.

(Facsimilirte Unterschriften.)

Dividendenscheine, deren Betrag drei Jahre nach Fälligkeit nicht erhoben ist, sind lt. § 28 des Statuts zu Gunsten der Gesellschaft verjährt und erloschen.

Bekanntmachung.

Vorstehendes von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe unter dem 20. Februar d. J. staatlich genehmigtes Statut der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 26. Oktober 1895. Der Polizei-Präsident von Windheim.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 15. November **1895.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

26. Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1895/96 in Betracht kommende Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von 147 017 006 M. hierdurch festgesetzt.

Von diesem Gesammteinkommen unterliegen nach dem Verhältniß der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung:

A. durch die Preußischen Gemeinden 129 420 176 M.
B. durch die Preußischen Kreise 133 524 007 M.

Berlin, den 28. Oktober 1895.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Thielen.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

(Erledigte Kreisthierarztstelle.)

252. Die durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Jüterbog-Luckenwalde soll wieder besetzt werden. Bewerbungen sind unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse und eines Lebenslaufes innerhalb 6 Wochen bei mir einzureichen.

Potsdam, den 6. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.

(Vertrauensmänner der Section IV. der Glasberufsgenossenschaft.)

253. **Bezirk I.**

Berlin mit Schöneberg.

Louis Jessel, Berlin, Zimmerstraße 64. *

Ersatzmann: Dittmann, Berlin, Ritterstraße 11. *

Bezirk II.

Charlottenburg, Cöpenick, Himmelpfort, Neu-Globsow, Alt-Schwerin, Stralsund, Loitz, Stolzenburg.

Fabrikbesitzer Kersten, Charlottenburg. *

Ersatzmann: Director Ohnesorge, Cöpenick. *

Bezirk III.

Fürstenberg, Finkenheerd, Stralau, Briesen, Lomnitz, Gertraudenhütte, Tuure, Usch und Provinz Posen.

Fabrikbes. A. Stosch, Lomnitz, Bez. Posen. *

Ersatzmann: Fabrikbesitzer Neumann, Stralau. *

Bezirk IV.

Baruth, Senftenberg, Almahütte, Annahütte, Gr. Raeschen, Friedrichsthal.

E. Wolf, Senftenberg. * Wohnung: Berlin, Kleiststraße 3/4.

Ersatzmann: Wuschack, Triebel. *

Potsdam, den 9. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Die mit einem * bezeichneten Mitglieder scheiden am 1. Oktober 1897 aus.

254. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Oktober 1895 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.		Perleberg für Kreis Westprignitz.		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin.		Schwedt für Kreis Angermünde.		Wittstock für Kreis Ostprignitz.		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Hafer	—	—	7	41	6	56	5	51	7	16	6	11	6	28	6	62	5	93	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	—	—	1	84	2	10	1	79	2	13	2	10	—	—	1	59	1	31	
3	Richtstroh	—	—	1	58	1	58	1	79	1	76	2	35	2	10	1	55	1	49	

Potsdam, den 8. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Namen der Städte	I. A. Getreide. Getreide: Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	I. B. Uebrige Markt- … Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen M. Pf.	Speisebohnen (weiße) M. Pf.	Linsen M. Pf.	Eßkartoffeln M. Pf.	Stroh: Richt- M. Pf.	Krumm- M. Pf.	Heu M. Pf.	Fleisch: Rind-: im Großhandel M. Pf.	im Kleinhandel von der Keule M. Pf.	im Kleinhandel vom Bauch M. Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm												Ge… je 1	
Angermünde	13 23	11 41	11 50	11 56	27 —	27 —	33 —	2 75	2 63	1 75	2 75	115 —	1 35	1 20
Beeskow	— —	10 90	— —	— —	22 50	27 50	45 —	2 71	— —	— —	— —	100 —	1 20	1 —
Brandenburg	13 78	11 64	11 72	13 05	22 —	31 —	29 —	3 44	2 75	— —	3 —	90 —	1 40	1 20
Dahme	13 52	11 89	11 42	12 —	30 —	40 —	45 —	2 50	3 —	2 —	5 —	90 —	1 20	— 90
Eberswalde	13 63	11 58	12 33	11 97	21 —	21 —	23 —	3 —	3 —	— —	3 —	120 —	1 40	1 20
Havelberg	13 77	11 43	11 50	11 —	25 83	29 —	36 50	2 75	2 50	1 25	2 75	112 —	1 35	1 15
Jüterbog	13 33	11 80	12 67	12 17	24 —	24 —	22 —	3 38	3 —	— —	4 —	120 —	1 40	1 20
Luckenwalde	12 78	11 37	11 43	11 99	35 —	35 —	45 —	3 30	2 92	— —	3 50	116 —	1 20	1 20
Perleberg	13 51	11 51	11 08	10 25	21 —	22 —	37 —	3 10	3 35	— —	3 35	125 —	1 50	1 20
Potsdam	— —	13 27	— —	13 22	22 50	28 —	35 33	3 32	3 24	— —	3 69	99 39	1 50	1 30
Prenzlau	13 15	11 75	11 67	11 37	27 —	28 —	40 —	3 36	4 —	2 50	3 25	96 —	1 40	1 10
Pritzwalk	13 50	11 —	13 88	10 88	15	24 —	30	2 75	2 75	1 75	2 75	— —	1 40	1 20
Rathenow	13 44	11 58	11 61	11 77	18	22 50	18 —	2 49	2 37	— —	2 22	107 22	1 35	1 20
Neu-Ruppin	— —	11 50	12 —	11 65	35 —	35 —	50 —	2 68	4 —	— —	— —	106 —	1 35	1 15
Schwedt	13 40	12 02	12 81	12 60	26 66	31 25	37 50	3	3 —	— —	3 02	110 —	1 40	1 20
Spandau	14 85	11 60	11 75	13 50	27 —	34 —	29 50	3 95	3 13	—	3 60	115 —	1 60	1 20
Strausberg	14 —	11 81	12 37	13 12	23 50	32 —	38 —	3 12	4 50	2 50	5	95 —	1 50	1 10
Teltow		11 54	12 01	13 30	25	37 50	35	3 75	3 50	2 —	4 20	110 —	1 55	1 10
Templin	13 50	12 —	12 —	12 —	35 —	35 —	45 —	3 —	4 —	3 —	4 —	100 —	1 20	1 —
Treuenbrietzen	13 50	11 87	10 50	12 —	—		—	3 —	— 60	—	3	—	1 40	1 20
Wittstock	14	11 38	13 —	11 23	20 —	30	40 —	2 42	2 85	2 —	2 50	95 —	1 05	— 93
Wriezen a. O.	13 44	11 51	13 05	11 82	22	29	23 50	2 88	3 60	2 60	3 90	120	1 30	1 20
Durchschnitt	13 57	11 65	12 02	12 02	—	—	—	3 03	3 17	—	3 42	107 08	—	—

Potsdam, den 8. November 1895.

Bekanntmachung.

56. Die Herren Landräthe, Kreisthierärzte und Polizeibehörden, sowie sonst Betheiligte mache darauf aufmerksam, daß die 3. Auflage der „Viehseuchengesetze von Beyer“ bei Carey in Berlin erschienen ist und die Sortimentsbuchhandlungen in der Provinz mit einem genügenden Vorrathe gebundener Exemplare dieses Werkes versehen sind.

Potsdam, den 11. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr.

57. Der Kellner Alfred Rohde in Kalkberge Rüdersdorf hat am 7. September d. Js. ein 18jähriges Mädchen vom Tode des Ertrinkens in den Kalkgraben in Rüdersdorf gerettet.

Diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That bringe ich hiermit belobigend zur allgemeinen Kenntniß.

Potsdam, den 12. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

258. Festgestellt ist die Rotzkrankheit bei den Pferden des Rittergutes Hirschfelde, Kreis Oberbarnim, die Räude unter den Pferden des Guts- und Ziegeleibesitzers Frenche in Wachow, Kreis Westhavelland, die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Ritterguts in Strehlow, Kreis Templin, bei einem inzwischen geschlachteten Stier des Viehhändlers Krehne in Prenzlau, unter dem Rindvieh des Rittergutspächters Rose-Sabinenklostergut bei Prenzlau,

Preise im Monat Oktober 1895.

waaren.						II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.											
Fleisch			Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
Schweinefl.	Kalb	Hammel				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Javamittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)		
kostet Kilogramm					1 Schock 60 Stck	Es kostet je 1 Kilogramm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 20	1 30	1 25	1 80	2 40	3 80	— 30	— 24	— 45	— 30	— 40	— 50	— 50	— 55	2 70	3 45	— 20	1 60
1 05	— 95	1 20	1 60	2 27	3 30	— 40	— 20	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 60
1 20	1 30	1 20	1 40	2 53	4 20	— 30	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 40	3 60	— 20	1 60
1 —	— 90	1 20	1 40	2 20	3 20	— 20	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 80	3 40	— 20	1 40
1 40	1 40	1 30	1 60	2 40	4 36	— 22	19	— 30	— 30	— 40	— 40	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 12	1 40	1 20	1 55	2 27	3 32	— 27	22	— 41	40	— 45	— 47	— 42	— 50	2 85	3 70	— 20	1 58
1 30	1 20	1 40	1 80	2 40	3 91	— 30	— 20	50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 10	1 —	1 10	1 80	2 30	4 40	— 28	— 19	50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	3 60	— 20	1 60
1 15	1 55	1 25	1 55	1 94	2 90	— 23	— 20	— 36	— 27	— 37	42	36	— 35	2 75	3 55	— 19	1 60
1 50	1 35	1 38	1 60	2 18	3 57	— 45	35	— 60	— 60	— 55	— 55	— 50	— 55	2 70	3 50	— 20	1 50
1 20	1 —	1 15	1 50	2 20	3 80	— 31	— 25	— 45	31	— 48	— 68	— 55	— 55	2 80	3 40	— 20	1 60
1 10	1 30	1 10	1 70	1 99	3 01	— 25	20	40	— 40	— 40	50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 10	1 15	1 35	1 60	2 30	3 64	26	22	40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 30	1 20	1 20	1 70	2 27	4 16	28	22	45	— 40	50	50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1	1 —	1 20	1 60	2 18	4 27	25	20	50	— 30	40	50	50	60	2 60	3 60	— 20	1 60
1 40	1 15	1 40	1 80	2 60	4 20	26	23	40	— 35	35	50	40	— 40	2 80	3 40	— 20	1 30
1 40	1 20	1 20	1 80	2 55	3 10	30	21	50	40	— 40	50	40	60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 55	1 10	1 10	1 55	2 40	6 —	30	20	— 50	— 40	— 50	60	— 60	60	2 50	2 70	— 20	1 40
1 20	1 —	1 20	1 60	2 50	5 —	30	25	— 60	— 70	60	60	— 50	50	2 50	3 70	— 20	1 80
1 40	1	1 20	1 60	2 —	3 95	30	20	40	—	40	50	30	50	2 60	4 —	— 20	1 60
1 02	— 90	1 01	1 67	2 09	3 38	22	19	— 45	25	45	45	50	39	2 50	3 40	— 20	1 50
1 20	1 20	1 20	1 40	2 20	3 92	33	28	38	29	20	43	45	45	2 70	3 40	— 20	1 40
— —	— —	— —		— —	—	—	— —	— —					— —	— —	— —	— —	

Der Regierungs-Präsident.

unter dem Rindvieh des Kossäthen Lucke in Raedel, Kreis Zauch-Belzig, der Milzbrand bei einem Hengst auf dem Rittergut Görlsdorf, bei einem Bullen des Rittergutes Günterberg, Kreis Angermünde, bei einem Stier des Bauergutsbesitzers Schmidt in Neuenhagen, einer Kuh des Rieselguts Malchow, Kreis Niederbarnim, bei einem Ochsen des Oberamtmanns Gander in Kötzow, einer Kuh des Gutsbesitzers Wiese in Kl.-Kreutz, Kreis Westhavelland, bei einer Kuh des Halbbauern Merten in Hoherlehme, Kreis Teltow, bei einer Kuh auf Gut Hansfelde und bei einem Ochsen des Rittergutes Ziemkendorf, Kreis Prenzlau.

Erloschen ist die Brustseuche unter den Pferden in Bergholz, Kreis Prenzlau.

Potsdam, den 12. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

76. Diesem Stücke des Amtsblattes ist eine Beilage beigefügt, welche die Neuen Statuten der Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe nebst der Genehmigungs-Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom 8. August 1895 enthält. Ich weise hierauf mit dem Bemerken hin, daß der Abdruck der Concession genannter Anstalt diesem Amtsblatte bei Stück 22 von 1878, der Abdruck der seitherigen „Revidirten Statuten" bei Stück 44 von 1888 und der Abdruck des Nachtrages zu diesen bei Stück 37 von 1889 sich als besondere Beilagen befinden.

Berlin, den 30. September 1895.

Der Polizei-Präsident von Windheim.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Oktober 1895.

77. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

			Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	14	24
= = =	do.	(mittel)	13	71
= = =	do.	(gering)	13	19
= = =	Roggen	(gut)	12	01
= = =	do.	(mittel)	11	64
= = =	do.	(gering)	11	29
= = =	Gerste	(gut)	16	06
= = =	do.	(mittel)	14	—
= = =	do.	(gering)	11	95
= = =	Hafer	(gut)	14	25
= = =	do.	(mittel)	13	06
= = =	do.	(gering)	11	89
= = =	Erbsen	(gut)	16	10
= = =	do.	(mittel)	15	25
= = =	do.	(gering)	14	40
= = =	Richtstroh		3	85
= = =	Heu		4	79

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5 % Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Oktober	7,77 Mk.,	2,18 Mk.,	3,10 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

		Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	28	-
= = =	Speisebohnen (weiße)	37	20
= = =	Linsen	40	—
= = =	Kartoffeln	5	—
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	40
= 1 =	Rindfleisch (Bauchfleisch)	1	05
= 1 =	Schweinefleisch	1	20
= 1 =	Kalbfleisch	1	30
= 1 =	Hammelfleisch	1	25
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	40
= 1 =	Eßbutter	2	40
= 60 Stück	Eier	3	40

2) In Charlottenburg:

		Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	50
= = =	Speisebohnen (weiße)	34	38
= = =	Linsen	46	45
= = =	Kartoffeln	4	58
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	40
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	13
= 1 =	Schweinefleisch	1	37
= 1 =	Kalbfleisch	1	37
= 1 =	Hammelfleisch	1	30
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	46
= 1 =	Eßbutter	2	30
= 60 Stück	Eier	4	42

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Oktober 1895:

1) In Berlin:

		Mark	Pf.
für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		33
für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Roggen		27
= 1 =	Gerstengraupe		35
= 1 =	Gerstengrütze		33
= 1 =	Buchweizengrütze		38
= 1 =	Hafergrütze		38
= 1 =	Hirse		38
= 1 =	Reis (Java, mittler)		65
= 1 =	Java-Kaffee (mittler, roh)	3	10
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	4	27
= 1 =	Speisesalz		20
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	30

2) In Charlottenburg:

		Mark	Pf.
für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		38
= 1 =	desgl. a. Roggen		25
= 1 =	Gerstengraupe		40
= 1 =	Gerstengrütze		40
= 1 =	Buchweizengrütze		43
= 1 =	Hafergrütze		38
= 1 =	Hirse		40
= 1 =	Reis (Java, mittler)		53
= 1 =	Java-Kaffee (mittler, roh)	2	50
= 1 =	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3	10
= 1 =	Speisesalz		20
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	10

Berlin, den 8. November 1895.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

78. Auf den Bericht vom 25. Mai dieses Jahres will Ich bei Rückgabe der Anlagen unter der Voraussetzung, daß die Eintragung der betreffenden Beschlüsse in das Handelsregister erfolgt, hierdurch genehmigen, daß das der Pommerschen Hypotheken-Aktien-Bank unterm $\frac{\text{1. Oktober 1866}}{\text{6. Oktober 1893}}$ ertheilte Privilegium zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Hypotheken-Pfandbriefen und Kommunal-Obligationen auch unter den Aenderungen fortbestehen bleibt, welche in dem vorgelegten, nach den Beschlüssen der ordentlichen Generalversammlung vom 28. Februar d. Js. von der Hauptdirektion der Gesellschaft zusammengestellten Nachtrage zum Statute bezeichnet sind.

Neues Palais, den 13. Juni 1895.

gez. **Wilhelm** R.

Zugleich für den Minister des Innern.

ggz. Miquel. von Hammerstein. Schönstedt.

An die Minister der Finanzen, des Innern, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und der Justiz.

* * *

Nachtrag

zu dem am 6. Oktober 1893 staatlich genehmigten Statut der Pommerschen Hypotheken-Aktien-Bank.

Einziger Paragraph.

Infolge des Beschlusses der General-Versammlung vom 28. Februar 1895 erhalten die §§ 5, 6, 37, 44 und 48 folgende neue Fassung:

§ 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus 8500 — Achttausendfünfhundert — Aktien à Zwölfhundert Mark, gleich 10200000 — Zehn Millionen zweihunderttausend — Mark.

Dieselben führen noch die Bezeichnung Vorzugs-Aktien; die früher vorhanden gewesenen Stamm-Aktien bestehen nicht mehr.

Das Aktien-Kapital kann auf Beschluß der General-Versammlung mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auf 30000000 — Dreißig Millionen — Mark erhöht werden.

§ 6.

Der Betrag einer jeden Aktie ist auf Eintausendzweihundert Mark festgesetzt.

Die Aktien lauten auf den Inhaber und werden mit dem Facsimile des Präsidenten des Curatoriums, sowie der Unterschrift zweier Mitglieder der Direction ausgefertigt und mit Dividendenscheinen auf zehn Jahre, sowie mit einem Talon versehen.

§ 37.

Alljährlich ein Mal, spätestens im zweiten Vierteljahr, findet in Berlin die ordentliche General-Versammlung der Aktionäre statt.

Die Direction beruft dieselbe.

Die Berufung außerordentlicher General-Versammlungen kann sowohl durch die Direction, als durch das Curatorium stattfinden. Dieselbe erfolgt, wenn entweder die Direction oder das Curatorium es für nöthig erachten, oder wenn Aktionäre, deren Antheil zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, unter Angabe des Zwecks und Gründe schriftlich darauf antragen.

Die Berufung der General-Versammlungen erfolgt unter Angabe der Vorlagen mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung; die letzte Bekanntmachung muß dergestalt erfolgen, daß zwischen dem Datum der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter und dem Datum der Versammlung selbst, beide Daten nicht mitgerechnet, ein Zeitraum von mindestens 22 Tagen liegt.

Jede Aktie gewährt eine Stimme.

Es können vertreten werden:

Handlungshäuser durch ihre gesetzmäßig bekannt gemachten Procuristen; Behörden und Corporationen durch ihre gesetzlichen Vertreter; Ehefrauen durch ihre Ehemänner; Pflegebefohlene durch ihre Vormünder oder Curatoren.

In allen übrigen Fällen kann ein Aktionär nur durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär vertreten werden.

Die Aktionäre oder Bevollmächtigte derselben, welche an der Versammlung theilnehmen wollen, haben ihre Aktien, Vollmachten, Bestallungen ꝛc. spätestens acht Mal vierundzwanzig Stunden vor der Stunde der General-Versammlung mit einem schriftlichen Antrage der Direktion einzureichen.

Es wird ihnen demnächst ein auf ihren Namen ausgestellter, die Zahl der Stimmen ausdrückender Depotschein ertheilt, welcher zugleich als Legitimation für die General-Versammlung dient.

§ 44.

Von dem aus der Bilanz sich ergebenden Reingewinn werden zunächst 10 % zur Bildung eines Reservefonds abgesetzt. Der verbleibende Ueberrest wird auf die Aktionäre in der Art vertheilt, daß bis auf Höhe von 4 % des baar eingezahlten Grundkapitals zunächst die Verwendung erfolgt.

Sodann erhalten von dem Reste:

a. 10 % die Mitglieder des Curatoriums,
b. 10 % die Mitglieder der Direction,
c. von dem verbleibenden Rest gelangt eine Superdividende zur Vertheilung, welche derart zu bemessen ist, daß der Gesammtbetrag der Dividende — Vor- und Superdividende zusammen — das nachstehende Verhältniß zu der aus dem dividendenberechtigten Aktienkapital, dem gesetzlichen und dem außerordentlichen Reservefonds gebildeten Summe nicht übersteigt, und zwar:

Den zwanzigsten Theil so lange, als die
1) Summe des gesetzlichen und des außerordentlichen Reservefonds nicht mehr als 50 % des dividendenberechtigten Aktienkapitals beträgt;
2) den achtzehnten Theil solange, als diese beiden Reserven über 50 %, aber nicht mehr als 75 % des Aktienkapitals betragen;
3) den sechszehnten Theil solange, als die beiden Reservefonds über 75 %, aber unter 100 % des Aktienkapitals betragen.

Die Beschränkung der Aktien-Dividende hört auf, wenn und solange die beiden genannten Reservefonds zusammen den Betrag des Aktienkapitals erreichen oder übersteigen.

Die hiernach zur Vertheilung gelangende Dividende ist auf halbe Procente des dividendenberechtigten Aktienkapitals derart abzurunden, daß Bruchtheile von weniger als ein halb Procent, oder zwischen ein halb und ein Procent liegend, nicht zur Vertheilung gelangen.

Von dem nach dieser Dividendenfestsetzung verbleibenden Gewinnreste werden auf Vorschlag des Curatoriums und der Direction etwaige Rückstellungen zu Specialreserven, sowie die Dotirung des Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds entnommen und der alsdann verbleibende Rest wird dem außerordentlichen Reservefonds zugeführt.

Der außerordentliche Reservefonds erhält seine erste Dotirung durch Uebertragung des zur Zeit dieses Beschlusses vorhandenen Specialreservefonds.

Solange und soweit er 50 % des Aktienkapitals übersteigt, kann er auf Vorschlag des Curatoriums und der Direction dazu in Anspruch genommen werden, die Dividenden bis auf 5 % des Aktienkapitals zu ergänzen, wenn der Jahresgewinn dazu nicht ausreichen sollte.

Die Dividende wird, nach Feststellung der Bilanz, alljährlich spätestens am 1. Juli gezahlt.

Die Zahlung der Dividende erfolgt an den Präsentanten des Dividendenscheins gegen Ablieferung desselben an der Gesellschaftskasse in Berlin und an anderen speciell bekannt zu machenden Orten.

Die Dividenden verjähren in vier Jahren vom letzten Dezember desjenigen Jahres ab, in welchem sie fällig geworden sind, zu Gunsten der Gesellschaft.

§ 48.

Die Auflösung der Pommerschen Hypotheken-Aktien-Bank findet in den im Handels-Gesetzbuch bezeichneten Fällen statt.

In einer General-Versammlung, welche über die Auflösung der Gesellschaft Beschluß fassen soll, müssen wenigstens 3/4 sämmtlicher Aktien vertreten sein.

Ist die erste zur Fassung des Auflösungsbeschlusses berufene General-Versammlung wegen Unvollzähligkeit der vertretenen Stimmen nicht beschlußfähig, so wird eine zweite General-Versammlung berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist.

Hierauf ist in der Einladung zur zweiten General-Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

In jedem Falle kann der Auflösungsbeschluß nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertheln der in der betreffenden General-Versammlung vertretenen Stimmen gültig gefaßt werden.

Nach Auflösung der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank dürfen neue hypothekarische oder Grundschuld-Darlehne nicht mehr gewährt, auch Obligationen oder Hypotheken-Pfandbriefe nicht mehr ausgegeben werden. Es erfolgt vielmehr die Liquidation durch die Direction, unter Aufsicht des Curatoriums.

Nach beendetem Liquidationsgeschäft geschieht die Legung der Schlußrechnung, die Ertheilung der Decharge an die Direction und das Curatorium, sowie die Vertheilung des nach Deckung der Schulden verbleibenden Ueberschusses an die Aktionäre gegen Rückgabe der Aktien und Dividendenscheine.

Beträge, die binnen sechs Monaten, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, nicht abgehoben werden, sind auf Kosten der betreffenden Empfänger gerichtlich zu deponiren.

Berlin, den 28. Februar 1895.

Direktion der Pommerschen Hypotheken-Aktien-Bank.

* * *

Bekanntmachung.

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni dieses Jahres nebst dem darin erwähnten Statutennachtrage der Pommerschen Hypotheken-Aktien-Bank zu Berlin bringe ich hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eintragung ins Handelsregister erfolgt ist.

Das Gesellschaftsstatut vom 6. Oktober 1893 ist in der Extra-Beilage zum 6. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 9. Februar 1894 veröffentlicht worden.

Berlin, den 31. Oktober 1895.

Der Polizei-Präsident von Windheim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

84. Das Zweigtelegraphenamt am Brandenburger Thor wird vom 10. November ab an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

Berlin C., 6. November 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

85. Am 10. November wird bei dem Postamte in Rixdorf 1 (Bergstraße 117) der Rohrpostbetrieb eröffnet. Der Rohrpostverkehr findet täglich im Sommerhalbjahr von 7 Uhr, im Winterhalbjahr von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends statt. Von dem genannten Tage ab beträgt das Porto für Rohrpostbriefe und Karten nach Rixdorf allgemein 30 bz. 25 Pf.

Berlin C., 7. November 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

21. Den betheiligten Grundbesitzern wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt gestattet worden ist, Gebäude und andere Baulichkeiten auf Grundstücken, von denen an die Rentenbank für die Provinz Brandenburg Renten zu entrichten sind, gegen Feuersgefahr zu versichern.

Berlin, den 2. Oktober 1895.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

11. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Im Namen des Königs!

Auf Grund der am 8. Juli 1895 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksdirector a. D. Eduard Schäfer zu Potsdam, Charlottenstraße 100, unter dem Namen **Herzberg XXII.** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d a bezeichnet ist, und welches einen Flächeninhalt von 2188935,2 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundert acht und achtzigtausend neunhundert fünf und dreißig 2/10 Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Herzberg, Lindenberg, Brckow und Birkholz im Kreise Beeskow-Storkow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke **Halle** gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen",

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a. Oder zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a/S., den 6. November 1895.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

20. Im Verkehr der Stationen der Preußischen Staatseisenbahnen unter einander und im Wechselverkehr zwischen Stationen der Preußischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen wird mit sofortiger Gültigkeit der Artikel „Kalkmehl aus Muscheln" in die Waarenverzeichnisse des Ausnahmetarifs 2 (Rohstofftarif), des Ausnahmetarifs 4 (Düngekalktarif) und des Nothstandstarifs für Düngemittel vom 20. Mai 1895 — im letzteren unter IIc. — aufgenommen.

Berlin, den 7. November 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Zufolge Ministerial-Erlasses vom 12. Juli 1895 II. 12209 sind die Absätze 1—3 unter № 4 des Artikels 4 der Anlage II. zu Artikel 21 B. № 3 der Ausführungsanweisung vom 10. April 1892 zum Gewerbesteuer-Gesetz aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„4. Bei der nunmehr vorzunehmenden Wahl ist in der Regel jeder Abgeordnete und Stellvertreter in einer besonderen Wahlhandlung zu wählen. Der Vorsitzende kann jedoch aus bestimmten Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler anordnen, daß eine Mehrheit von Abgeordneten oder Stellvertretern in **einer** Wahlhandlung gewählt wird. Die Vereinigung der Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern in derselben Wahlhandlung ist unzulässig.

Die Abstimmung erfolgt mittels Abgabe von Stimmzetteln, auf welchen der Name des zu Wählenden — bezw. in den Fällen des zweiten Satzes des ersten Absatzes die Namen der zu Wählenden — verzeichnet sind. Ungültig sind Zettel, welche entweder:

a. auf nicht wählbare Personen lauten, oder
b. die Person des bezw. der Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen, oder
c. im Falle mehrere Personen in derselben Wahlhandlung zu wählen sind, auf eine größere Anzahl von Personen lauten, als in der betreffenden Wahlhandlung zu wählen sind.

Als gewählt gelten in der Zahl der in der Wahlhandlung zu Wählenden diejenigen, welche die meisten abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Kommissars zu ziehende Loos".

Berlin, den 31. Oktober 1895.

Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin, Abtheilung für Gewerbesteuer.

Personalchronik.

Im Kreise Prenzlau ist der Rittergutspächter König zu Klein-Sperrenwalde nach Ablauf seiner Amtszeit von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 16 — Gollmitz — ernannt worden.

An Stelle des nach Spandau versetzten Kreisphysikus Dr. Jänicke ist der Dr. med. Marchand zum Kreisphysikus in Templin ernannt worden.

Der jetzige Bureau-Assistent Max Gustav Alexander Pagel und der jetzige Bureau-Diätar Alexander Alfred Eugen Koch, frühere Civil-Supernumerare, sind vom 1. Oktober d. J. ab zu Charité-Secretairen und der jetzige Bureau-Diätar, frühere Sergeant im 2. Garde-Regiment z. F., Gustav Adolf Fuhrmann ist von demselben Zeitpunkte ab zum Bureau-Assistenten ernannt worden.

Der Kassendiener am Königlichen Charité-Krankenhause hierselbst Julius Kersten ist vom 1. Januar 1896 ab in den Ruhestand versetzt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Carmzow, August Konrad Gottschick, ist zum Pfarrer der Parochie Gatz, Diözese Neu-Ruppin, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Gerswalde, Lebrecht Eduard Gustav Keßler ist zum Pfarrer der Parochie Hage, Diözese Rathenow, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus Karl Wilhelm Paul Doenitz in Cöpenick ist zum Pfarrer von Tempelhof, Diözese Cöln-Land II., bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Friedrich Otto Ernst Lorenz in Lychen ist zum Diakonus der Parochie Lychen, Diözese Templin bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Hans Willy Arthur Maximilian Franke in Strausberg ist zum Diakonus zu Strausberg und Pfarrer von Klosterdorf, Diözese Strausberg, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Friedrich Karl Albrecht Neumann ist zum Pfarrer der Parochie Groß-Ziescht, Diözese Baruth, bestellt worden.

Der Oberlehrer an der Friedrich-Werderschen Ober-Realschule Dr. Franz Violet ist als Oberlehrer an der Dorotheenschule zu Berlin angestellt worden.

Der Seminar-Oberlehrer Rosenthal zu Kyritz ist in gleicher Eigenschaft an das Schullehrer-Seminar zu Oliesch, und der Seminar-Oberlehrer Radecke zu Oranienburg in gleicher Eigenschaft an das Schullehrer-Seminar zu Kyritz versetzt worden.

Der Elementarlehrer Sprenger ist als Vorschullehrer an dem Königlichen Französischen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer Hugo Schatz ist als Vorschullehrer am Falk-Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer Richard Köpke ist als Vorschullehrer an der Realschule zu Charlottenburg angestellt worden.

Dem Fräulein Marie Prox in Berlin ist die Erlaubniß zum Eintritt als Mitleiterin der ihrer Tante, der Schulvorsteherin Albertine Prox hierselbst, unterstehenden Lehranstalten ertheilt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Im Laufe des Monats Oktober 1895 sind: **ernannt:** zum Postdirektor: der Postinspektor Franz-

versetzt: von Berlin: Postinspektor Mörsberger nach Kiel, Postkassirer Grittner nach Münster (Westf.), Postsekretär Hedler nach Darmstadt, Holst nach Oppeln, Telegraphensekretär Elsasser nach Halle (Saale), Ober-Postassistent Bartel nach Tapiau, Victor Günther nach Braunschweig, Ober-Telegraphenassistent Flügge nach Swinemünde, Clemens Otto nach Hannover, Postassistent Biel von Charlottenburg nach Hamburg, Breiholdt von Wilmersdorf nach Hamburg; nach Berlin: Postinspektor Krüger von Leipzig, Ober-Postdirektionssekretär Hohnbaum von Oppeln, Matthes von Frankfurt (Main), Ober-Telegraphensekretär Hoß von Hamburg, Postsekretär Amram von Leipzig, Hellwich von Lüneburg, Schnake von Magdeburg, Schreiner von Danzig, Thilo von Kilwa (Deutsch-Ostafrika), Ober-Postassistent Passow von Mannheim, Ober-Telegraphenassistent Eggers von Braunschweig, Postassistent Dreyer von Hameln, Piepenburg von M. Gladbach; **in den Ruhestand getreten:** Postkassirer, Rechnungsrath Busch (künftiger Wohnort Heiligenstadt, Eichsfeld), Ober-Telegraphensekretär J. Fischer (künftiger Wohnort Rothenburg, Oberlausitz), die Postsekretäre: Gessers (künftiger Wohnort Wolfenbüttel), Kunz, Weckerle, Ober-Telegraphenassistent Glaubitz; **ausgeschieden:** Ober-Postassistent Anton Neumann; **entlassen:** Telegraphenassistent Nürnberg; **gestorben:** Postdirektor Knorr, Postdirektor a. D. Lehmann in Tempelhof.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Ernannt sind: Der Ober-Postdirectionssecretair Dobroschke in Coepenick zum Postdirector, der Ober-Postdirectionssecretair Einwald in Prenzlau zum Postkassirer und die Postsecretaire Reusch und Schroeter in Potsdam zu Ober-Postdirectionssecretairen. **Zunächst probeweise übertragen ist:** dem Postsecretair Lachmann aus Bromberg eine Büreaubeamtenstelle I. Klasse bei der Ober-Postdirection in Potsdam. **Versetzt sind:** der Postsecretair Waschke von Marggrabowa nach Wittenberge (Bez. Potsdam) 2 Bhf. und der Postassistent Rößler von Jüterbog nach Angermünde. **In den Ruhestand getreten ist:** der Postverwalter Bondick in Schöpfurth.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Sprechstunden der Königlichen Gewerbe-Inspektionen für Berlin—Charlottenburg.

I. Inspektion, Sprechzimmer im Polizei-Dienst-Gebäude am Alexanderplatz, 1 Tr., Zimmer 138 (umfassend die Polizei-Reviere 22—26, 28, 30, 41—45, 47—49, 52—54, 65, 66, 70, 79, 86, 87 und 93—96),

II. Inspektion, Georgenkirchplatz 21 (Rev. 1, 2, 9—21, 27, 29, 38, 40, 46, 50, 51, 55, 59—62, 68, 80, 81, 88—90 und 92),

III. Inspektion, Linkstraße 22 (Rev. 3—8, 31—37, 39, 56—58, 63, 64, 67, 69, 71—78, 82—85, 91 und die Stadt Charlottenburg)

Dienstag und Freitag 12½—1½ Uhr,
Donnerstag 7—8 Uhr Abends,
Am 1. und 3. Sonntag im Monat im Sommerhalbjahr 8—10 Vorm., im Winter bei der I. und III. Inspektion 12—2, bei der II. 8—10 Vorm.

Berlin, den 5. November 1895.

Die Gewerbe-Inspektoren für Berlin und Charlottenburg.
Donath. Tschorn. Dr. Heyroth.

Bekanntmachung.

Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1894/95

1) bei der Paulinenaue-Neu-Ruppiner Eisenbahn auf . . . . 93 500 M.
2) bei der Prignitzer-Eisenbahn auf . 114 750 „
3) bei der Wittenberge-Perleberger Eisenbahn auf . . . . 33 286 „

festgestellt worden ist.

Altona, den 31. Oktober 1895.

Der Königliche Eisenbahn-Kommissar.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die Gerichtstage in Lehnin sind für das Jahr 1896 auf folgende Tage festgesetzt: den 16. und 17. Januar, den 20. und 21. Februar, den 19. und 20. März, den 23. und 24. April, den 21. und 22. Mai, den 18. und 19. Juni, den 16. und 17. Juli, den 13. und 14. August, den 17. und 18. September, den 15. und 16. Oktober, den 12. und 13. November, den 17. und 18. Dezember. An jedem zweiten Gerichtstage (Freitag) werden Erklärungen und Anträge in Grundbuchsachen und Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit entgegen genommen.

Brandenburg, den 23. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

An folgenden Tagen werden im Jahre 1896 Gerichtstage in Niemegk im Rathhause abgehalten werden und zwar für den Stadtbezirk Niemegk, sowie für die Amtsbezirke Boßdorf, Dahnsdorf und Zeuden: 1) am 25. Januar, 2) am 29. Februar, 3) am 28. März, 4) am 25. April, 5) am 30. Mai, 6) am 27. Juni, 7) am 29. August, 8) am 26. September, 9) am 31. Oktober, 10) am 28. November und 11) am 28. Dezember. Ferner wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß den Eigenthümern eintragungsfähiger Grundstücke gestattet ist, Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle auf Grund des Gesetzes vom 10. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 111) auch auf den außerhalb des Gerichtssitzes stattfindenden Gerichtstagen zu stellen.

Belzig, den 1. November 1895.

Königliches Amtsgericht.

Ansprache an die Bevölkerung
über das Wesen und die Bedeutung der Volkszählung am 2. Dezember 1895.

Gegen Ende dieses Monats wird im ganzen preußischen Staate jeder Haushaltungsvorstand sowie jede einzeln lebende Person, welche eine besondere Wohnung inne hat und eigene Wirthschaft führt, durch einen Zähler einen Zählbrief erhalten. Letzterer enthält ein Haushaltungsverzeichniß nebst der erforderlichen Zahl von Zählkarten und eine auf die Innenseite des Zählbriefes aufgedruckte Anweisung zur Ausfüllung dieser Zählpapiere, nach welcher die Haushaltungsvorstände für jede in der Nacht vom 1. zum 2. Dezember d. J. — wenn auch nur vorübergehend — in der Haushaltung anwesende Person die darin gestellten Fragen zu beantworten haben.

Diese Zählbriefe, Haushaltungsverzeichnisse und Zählkarten nebst den von den Zählern selbst aufzustellenden Kontrollisten und den von den Gemeindebehörden einzureichenden Ortslisten bilden die unentbehrlichen Unterlagen der Volkszählung, welche auf Beschluß des Bundesrathes vom 11. Juli d. J. am 2ten Dezember d. J. im ganzen Deutschen Reiche stattfinden wird.

Daß derartige Aufnahmen des Standes der Bevölkerung von Zeit zu Zeit erforderlich sind, ist wohl allgemein anerkannt; sie sind unentbehrlich für vielerlei Aufgaben der Reichs-, Staats- und Gemeindeverwaltung sowie das beste Mittel, das Volk nach den verschiedensten Richtungen eingehend kennen zu lernen. Das Ergebniß der Volkszählung soll die Grundlage bilden zur Vertheilung der Leistungen der Bundesstaaten an das Deutsche Reich, sowie zur Vertheilung gemeinsamer Einnahmen des Reiches an die Bundesstaaten, ferner zur richtigen Vertheilung mannigfacher, für Staats- und Gemeindezwecke aufzubringender Lasten oder öffentlicher Vortheile, zur Abgrenzung der Wahlbezirke, zum Ausscheiden von Städten aus dem Kreisverbande, zur Ausprägung von Silber- und Scheidemünzen, zur Vertheilung des Ersatzbedarfes für das Heer und die Flotte sowie zu vielen anderen wichtigen Angelegenheiten. Es liegt deshalb im eigensten Interesse aller Landesbewohner, nach besten Kräften dazu beizutragen, daß die Volkszählung ein möglichst vollständiges und zuverlässiges Ergebniß liefere. Es dürfen eben so wenig Personen, welche am Zählungstage in der Haushaltung anwesend waren, ungezählt bleiben wie solche Personen gezählt werden, welche abwesend und deshalb anderwärts zu zählen waren.

Bevor der Haushaltungsvorstand bezw. die einem solchen gleich zu achtende einzeln lebende Person zur Ausfüllung des Haushaltungsverzeichnisses und der Zählkarten schreitet, sollte er sich mit dem Inhalte der Anleitung hierzu, welche sich auf der Innenseite des Zählbriefes findet, vertraut machen.

Die Ermittelung der Zahl der ortsanwesenden Bevölkerung ist zwar für einige Aufgaben der Verwaltung hinreichend; aber sie ist nicht der alleinige Zweck der Volkszählung, welche außerdem noch eine Anzahl thatsächlicher Verhältnisse und Eigenschaften der einzelnen Bewohner und der von diesen gebildeten Familien und sonstigen Gemeinschaften feststellen soll. Sowie ein sorgsamer Hausvater und jeder gewissenhafte Geschäftsmann sich von Zeit zu Zeit eine Uebersicht seiner Vermögenslage und seines Besitzstandes verschaffen muß, so bedarf auch der Staat und jede, namentlich jede größere Gemeindeeinheit verläßlicher Auskunft über das Alter und Geschlecht, den Familienstand und Beruf, das Religionsbekenntniß, die Staatsangehörigkeit und verschiedene andere persönliche Verhältnisse seiner Bevölkerung. Auf keine Weise sonst als durch eine Volkszählung lassen sich brauchbare Unterlagen für alle auf die Volkskraft und das Volksleben bezüglichen Untersuchungen beschaffen und die Nachweise dafür gewinnen, unter welchen Bedingungen unser Volk lebt, arbeitet und schafft. Ein Volk, welches sich selbst kennen lernen und sich über seine Größe und Bedeutung im Vergleiche zu anderen Völkern sicher unterrichten will, kann der Volkszählung nicht entbehren, und wenn diese, wie bei uns, nur von fünf zu fünf Jahren stattfindet, so darf von dem Pflichtgefühle der Bewohner wohl gefordert werden, daß sie sich nach Möglichkeit, sei es in dem Ehrenamte eines Mitgliedes der Zählungskommission bezw. eines Zählers, sei es als Haushaltungsvorstand, an dem Gelingen dieser Aufnahme betheiligen. Die den Haushaltungsvorständen und diesen gleich zu achtenden einzeln lebenden Personen hierbei zufallende Aufgabe ist nicht sonderlich schwierig oder auch nur zeitraubend und besteht lediglich in der gewissenhaften und vollständigen Ausfüllung der den Inhalt des Zählbriefes bildenden Erhebungsformulare, welche nur Fragen enthalten, deren Beantwortung im öffentlichen Interesse unerläßlich und mit keinerlei persönlichem Nachtheil für den Haushaltungsvorstand oder die Angehörigen seiner Familie verbunden ist; denn seitens des Königlichen statistischen Bureaus werden die durch die Volkszählung gewonnenen Nachrichten über einzelne Personen niemals veröffentlicht oder irgendwohin auch nicht an Behörden, mitgetheilt. Ebensowenig werden diese Nachrichten seitens der Steuerverwaltung oder sonst zu fiskalischen Zwecken verwerthet. Jedermann kann sich versichert halten, daß die in die Zählkarten eingetragenen Angaben über das Alter, den Familienstand, das Religionsbekenntniß, die Staatsangehörigkeit, die Berufs- und Erwerbsthätigkeit, die Berufsstellung, die etwaige Beschäftigungslosigkeit bezw. Zugehörigkeit zu den im aktiven Dienste des Heeres und der Marine stehenden Militärpersonen oder den ältesten Jahrgängen des Landsturmes sowie das etwaige Vorhandensein körperlicher oder geistiger Mängel oder Gebrechen auch gelegentlich der Bearbeitung der Zählpapiere im Königlichen statistischen Bureau nur in die statistischen Tabellen übergehen, in denen der einzelne Mensch nicht mehr erkennbar ist. Nach beendigter Auszählung werden

die hier verbliebenen Haushaltungsverzeichnisse und Zählkarten eingestampft.

Außer der vollständigen und wahrheitsgemäßen Ausfüllung der im Zählbriefe enthaltenen Zählpapiere hat der Haushaltungsvorstand auch dafür Sorge zu tragen, daß diese Papiere vom Mittage des 2. Dezember d. Js. ab zur Abholung durch den Zähler bereit liegen und diesem auch dann eingehändigt werden, wenn er selbst nicht zuhause ist. Diese Rücksicht dürfen die Zähler sicherlich beanspruchen, da sie eines Ehrenamtes walten und in dessen Ausübung die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten besitzen. Diese Männer haben sehr viel mehr Zeit und persönliche Mühwaltung aufzuwenden als die Haushaltungsvorstände, welche deswegen verpflichtet sind, ihnen unnütze Wege zu ersparen und durch bereitwillige Auskunftertheilung auf etwaige Anfragen die Ausübung ihres doch nur der öffentlichen Wohlfahrt dienenden Amtes thunlichst zu erleichtern. Die Zähler vertheilen die Zählpapiere und haben sie beim Wiedereinsammeln zu prüfen sowie nöthigenfalls zu ergänzen; auch liegt in ihrer Hand die Aufnahme der Wohnstätten und die Ermittelung der in diesen vorhandenen Haushaltungen bezw. einer solchen gleich zu achtenden einzeln lebenden Personen. Von der Umsicht der Zähler und deren Zusammenwirken mit den Haushaltungsvorständen hängt das Gelingen der Volkszählung vorzugsweise ab. Preußen bedarf rund 230 000 Zähler und ebenso vieler Zähler-Stellvertreter, und es ist nicht leicht für die mit der Ausführung der Volkszählung betrauten Gemeindebehörden, geeignete und zur Uebernahme dieses Ehrenamtes bereite Persönlichkeiten in der erforderlichen Zahl zu gewinnen. Deshalb darf wohl erwartet werden, daß alle noch hinreichend rüstigen und in ihrem Amte für einige Tage abkömmlichen Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten sowie die an höheren, Mittel- und Volksschulen angestellten und durch das Ausfallen des Unterrichtes am Zählungstage dienstfreien Lehrer einer an sie ergehenden Aufforderung der Gemeindebehörde, das Ehrenamt eines Zählers zu übernehmen, bereitwillig Folge leisten und auch bei dieser Gelegenheit dem öffentlichen Interesse ihre Dienste widmen werden.

Die diesjährige Volkszählung ist, da der 1. Dezember auf den 1. Adventsonntag fällt, durch Beschluß des Bundesrathes auf den nächstfolgenden Tag verlegt worden. Die Aufnahme selbst durfte nicht etwa deswegen unterbleiben, weil bereits in diesem Jahre, am 14. Juni, eine allgemeine Berufs- und Gewerbezählung stattgefunden hat; denn durch die letztbezeichnete statistische Erhebung ist der Stand der Bevölkerung nur nebenher ermittelt worden; auch fand die Zählung zu einer Zeit statt, in welcher die Bevölkerung in starker Bewegung ist und sich deswegen ganz anders vertheilt als zu Anfang Dezember. Da sind in Deutschland weitaus die meisten Menschen in ihrem Wohnorte anzutreffen und bleiben dort auch bis gegen Weihnachten, so daß noch während einiger Wochen nach dem Zählungstage die Ergänzung unvollständig ausgefüllter Zählpapiere durch Rückfrage bei den betreffenden Personen möglich ist. Aber auch noch aus einem anderen Grunde war die Winterzählung geboten, nämlich zur Verbesserung der bei der Berufs- und Gewerbezählung erhobenen Statistik der Beschäftigungslosen. Die klimatischen Verhältnisse Deutschlands bedingen es, daß einige Erwerbszweige (z. B. das Baugewerbe, die Landwirthschaft) während mehrerer Monate nicht betrieben werden können, während anderseits nur wenige Erwerbszweige (z. B. die mit Eissport in Verbindung stehenden Betriebe, gewisse auf das Weihnachtsfest bezügliche Gewerbe, das Baumfällen in der Forstwirthschaft) ausschließlich im Winter Arbeiter beschäftigen. Gelegentlich der Berufs- und Gewerbezählung sind deshalb verhältnißmäßig wenige Beschäftigungslose ermittelt worden, und die bevorstehende Volkszählung wird deren voraussichtlich eine erheblich größere Zahl nachweisen.

Wir erwarten von dieser Zählung wie von den vorhergegangenen zuverlässige Auskunft über den gegenwärtigen Zustand der Bevölkerung und werden keine Mühe scheuen, um ihr Ergebniß so schnell wie möglich festzustellen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit es für die Gesetzgebung, Verwaltung und Wissenschaft sowie für das gesammte Volk nutzbar gemacht wird.

Berlin, den 4. November 1895.

Königliches statistisches Bureau.

Blenck.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand (des Ausgewiesenen)	Alter und Heimath (des Ausgewiesenen)	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Emil Feund, Handlungsdiener,	geboren am 7. September 1870 zu Oxford, Nord-Amerika, amerikanischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl in 3 Fällen (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 18. April 1894),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	3. Juli 1895.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3	4.	5.	6.
2	Wenzel Wenzel, Handarbeiter und Schlosser,	geboren am 12. Mai 1855 zu Wscherau, Böhmen,	schwerer Diebstahl (vier Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 13. Oktober 1891),	Herzoglich sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,	3. Oktober 1895.
3	Wenzel Rieder!, Schweizer,	geboren am 14. Februar 1848 zu Schönberg, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl im Rückfalle (8 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 5. Oktober 1887),	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	4. Oktober 1895.
4	Johann Stroß, Zinngießer,	geboren am 25. Dezember 1866 zu Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Raub (6 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 3. Oktober 1889),	dasselbe,	desgleichen.
5	Johann Wolf, Schneider,	geboren am 7. Juli 1872 zu Haslau, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 4. Mai 1893),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	8. Oktober 1895.
6	Peter Matz, Ofensetzer,	geboren am 3. Oktober 1853 zu Kessel, Bezirk Böhmisch-Leipa, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (zwei Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 28. September 1893),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	28. August 1895.
7	Anton Tischer, Fleischergehülfe,	geboren am 7. September 1866 zu Neudorf, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe,	desgleichen.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	Jakob Friedmann, Lehrer,	geboren am 15. Oktober 1836 zu Nowigrad, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Betteln und grober Unfug,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz,	30. Sept. 1895.
2	Salomon Giezendanner, Schriftsetzer,	geboren am 18. Februar 1840 zu Kappel, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	dasselbe,	2. Oktober 1895.
3	Franz Henke, Schuhmacher,	geboren am 19. August 1845 (1849) zu Pittarn, Bezirk Jaegerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	27. Sept. 1895.
4	Rachmel Lew, Kaufmannssohn,	geboren im April 1880 zu Miastkowo, Kreis Lomzynski, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	1. Oktober 1895.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
5	Emil Merkel, Zimmermann,	geboren am 2. Dezember 1870 zu Annaberg, Sachsen, ortsangehörig zu Schlackenwerth, Bezirk Karlsbad, Böhmen,	Landstreichen und falsche Namensangabe,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	19. August 1895.
6	Gustav Bachmann, Schmiedegeselle,	geboren am 9. März 1860 zu Zofingen, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	31. August 1895.
7	Peter Deburczyt, (Tyburczit, Tebuzet), Arbeiter,	geboren im März 1875 zu Czerwunka, Kreis Makowo, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Führung eines falschen Namens,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	2. Oktober 1895.
8	Franzesko Dell' Oste, Arbeiter,	geboren am 8. Januar 1844 (1845) zu Udine, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	3. Oktober 1895.
9	Paul Philipp, Schlosser,	geboren am 24. September 1845 zu Zöptau, Bezirk Schönberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	26. Sept. 1895.
10	Jakob Scheer, Schneider,	geboren im Jahre 1849 zu Grodek, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, falsche Namensangabe und verbotswidrige Rückkehr,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	30. Sept. 1895.
11	Leopold Wundrack, Tuchscheerer,	geboren im Jahre 1860 (1861) zu Scheberotz, Bezirk Gitschin, Böhmen, ortsgehörig zu Reichenberg, ebendaselbst,	Betteln und verbotswidrige Rückkehr,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	29. August 1895.
12	Die Zigeuner: a. Franziska Bernhardt, ledig,	27 Jahre alt, geboren zu Mucka, Bezirk Podersam, Böhmen, ortsangehörig zu Oberhanichen, Bezirk Reichenberg, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	19. Sept. 1895.
	b. Franz Bramberger,	17 Jahre alt, ortsangehörig zu Oberhanichen,			
13	Friedrich Gabriel, Buchbinder,	geboren am 10. November 1869 zu Arnau, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe,	13. Sept. 1895.
14	Moritz Kasemetzki, Handelsmann,	geboren im Juni 1853 zu Gollin, Gouvernement Kalisch, Polen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Köslin,	10. Oktober 1895.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3	4.	5.	6
		russischer Staatsangehöriger,			
15	Karl August Kögel, Cigarrenarbeiter,	geboren am 6. November 1864 zu Neustadt, Oesterreich, ortsangehörig zu Tetschen, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	24. Sept. 1895.
	Die Zigeuner:				
16	a. Franziska Lagrin, ledig,	31 Jahre alt, ortsangehörig zu Neustadtl, Bezirk Friedland, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	19. Sept. 1895.
	b. Reinhold Lagrin,	geboren im Jahre 1872 zu Neustadtl,	Landstreichen,		
17	Siegmund Pfreundtner, Kommis,	geboren am 2. Februar 1859 zu Innsbruck, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und verbotswidrige Rückkehr,	Polizeibehörde zu Hamburg,	11. Oktober 1895.
18	Emil Rychetzky, Schlosser,	geboren am 26. April (25. oder 27. März 1858) zu Rostok, Bezirk Smichow, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im Rückfall, Landstreichen u. Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	4. Sept. 1895.
19	Franz Scholz, Tischler,	geboren am 17. Juni 1847 zu Dittersbach, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und verbotswidrige Rückkehr,	Polizeibehörde zu Hamburg,	3. Oktober 1895.
	Die Zigeuner:				
20	a. Johann Weinlich, Musiker,	66 Jahre alt, geboren zu Glasersdorf, Bezirk Starkenbach, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	19. Sept. 1895.
	b. Katharina Weinlich, ledig,	43 Jahre alt, geboren zu Rochlitz bei Starkenbach,			
	c. Josef Weinlich, Musiker,	41 Jahre alt, geboren zu Rochlitz,			
21	Josef Bernsen, Arbeiter,	geboren am 6. Mai 1858 zu Enschede, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	18. Oktober 1895.
22	Jakob Chesi, Messerschmied,	geboren am 11. Dezember 1879 zu München, ortsangehörig zu Fisto, Bezirk Tione, Tirol,	Landstreichen, Betteln und Unterschlagung,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	14. Oktober 1895.
23	Gustav Goldschmidt, Kaufmann,	geboren am 19. August 1852 zu Kollin, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Führung falscher Legitimations-Papiere,	Stadtmagistrat Augsburg, Bayern,	28. Sept. 1895.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
24	Eva Kwiatkowska (Kwiatkowski), Arbeiterin,	geboren am 2. Mai 1847 zu Dobrzyn, Rußland, russische Staatsangehörige,	Landstreichen, Betteln und falsche Namensangabe,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	16. Oktober 1895.
25	Karl Lindner, Bäckergeselle,	geboren am 5. Juni 1863 zu Mariahilfsberg, Bezirk Falkenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	23. Sept. 1895.
26	Anton Sagner, Fleischer,	geboren am 21. Januar 1821 zu Groß-Auerschin, Bezirk Senftenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	22. Oktober 1895.
27	Rudolf Tief, Bildhauer,	geboren am 13. Dezember 1852 (12. Dezember 1853) zu Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	19. Oktober 1895.

Hierzu

1) eine Beilage, enthaltend die Anweisung über die Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken, Idioten und Epileptischen in und aus Privat-Irrenanstalten (§ 30 der Gewerbe-Ordnung), sowie über die Einrichtuug, Leitung und Beaufsichtigung solcher Anstalten,

2) die Neuen Statuten der Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe, sowie Sieben Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belageblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Beilage

zum 46sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 15. November 1895.

Anweisung

über die Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken, Idioten und Epileptischen in und aus Privat-Irrenanstalten (§ 30 der Gewerbe-Ordnung), sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung solcher Anstalten.

Unter Aufhebung des Erlasses vom 19. Januar 1888 (M. Bl. d. i. V. S. 39) und der zu seiner Ergänzung später ergangenen, sowie der allgemeinen Vorschriften in dem Erlasse vom 17. Juni 1874 (M. 2493) bestimmen wir was folgt:

I. Aufnahme.

§ 1. Die Aufnahme einer Person in eine Privat-Anstalt für Geisteskranke, Idioten und Epileptische darf nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses erfolgen, aus welchem ersichtlich sind Veranlassung zur Ausstellung und Zweck des Zeugnisses, Zeit und Ort der Untersuchung, die dem Arzt gemachten Mittheilungen einerseits und seine eigenen Wahrnehmungen anderseits. Das Zeugniß soll sich darüber aussprechen, an welcher Form geistiger Störung der Kranke leidet und begründen, weshalb er der Aufnahme in die Anstalt bedarf.

§ 2. In der Regel soll das Zeugniß vom Kreisphysikus oder wenn dieser behindert oder Arzt der Anstalt ist, von dem für das Physikat geprüften Kreiswundarzte des Kreises, in welchem der Kranke seinen Wohnsitz hat, ausgestellt werden. Ist auch dies nicht angängig, so erfolgt die Ausstellung durch einen anderen Physikus oder für das Physikat geprüften Kreiswundarzt. Der letztere hat seinem Amtscharakter den Vermerk hinzuzufügen, daß er für das Physikat geprüft ist.

§ 3. Liegt bereits ein den Anforderungen des § 1 entsprechendes Zeugniß eines Arztes vor, so genügt es, wenn der beamtete Arzt (§ 2.) auf Grund persönlicher Untersuchung des Kranken dem Inhalte des Zeugnisses beitritt.

§ 4. In dringenden Fällen kann die Aufnahme vorläufig auf Grund eines nach Vorschrift des § 1 abgefaßten Zeugnisses eines jeden approbirten Arztes erfolgen.

Auf diese Weise Aufgenommene müssen jedoch spätestens innerhalb 48 Stunden nach der Aufnahme durch den Physikus oder, wenn dieser behindert oder Arzt der Anstalt ist, durch den für das Physikat geprüften Kreiswundarzt, oder durch den Physikus eines benachbarten Kreises untersucht werden. Der Untersuchende hat sofort ein Zeugniß auszustellen, welches für das Verbleiben des vorläufig Aufgenommenen in der Anstalt oder für seine Entlassung maßgebend ist.

In zweifelhaften Fällen ist die Untersuchung in kurzen Fristen zu wiederholen; das Zeugniß ist alsdann spätestens innerhalb zwei Wochen nach der Aufnahme auszustellen.

§ 5. Von der nachträglichen amtsärztlichen Untersuchung kann abgesehen werden:

1) wenn der Kranke mit einem privatärztlichen Zeugniß, welches den Vorschriften des § 1 genügt, auf Antrag des ihm als Geisteskranken bestellten Vormundes aufgenommen worden ist;
2) wenn das nach Vorschrift des § 1 abgefaßte Aufnahmezeugniß von dem ärztlichen Leiter einer öffentlichen Irren-Anstalt oder einer psychiatrischen Universitäts-Klinik unter Beifügung des Amtscharakters ausgestellt worden ist.

§ 6. Die Aufnahme eines Kranken in eine Privat-Anstalt darf nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der letzten ärztlichen Untersuchung erfolgen.

Der Zeitpunkt der letzten Untersuchung ist in dem ärztlichen Zeugnisse anzugeben.

§ 7. Die Uebernahme eines Kranken aus einer anderen Anstalt — sei es eine öffentliche oder eine private — darf nur erfolgen, wenn von deren Vorstand ein Uebergabeschein und eine beglaubigte Abschrift des Aufnahme-Zeugnisses, zutreffenden Falls auch des Nachweises der erfolgten Entmündigung, sowie ein Zeugniß über den Fortbestand der Krankheit übergeben wird. Das Zeugniß ist von dem ärztlichen Leiter der Anstalt auszustellen, in der sich der Kranke bisher befunden hat, und hat sich darüber auszusprechen, ob das Leiden als heilbar anzusehen ist.

§ 8. Die Aufnahme eines Kranken ist binnen 24 Stunden der für die Anstalt zuständigen Ortspolizeibehörde vertraulich anzuzeigen.

Ist die Aufnahme ohne Wissen der Polizeibehörde des Wohnortes erfolgt, so ist außerdem dieser Behörde binnen derselben Frist unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift der Aufnahmezeugnisse und der Ueberweisungspapiere vertrauliche Mittheilung zu machen.

Innerhalb derselben Frist ist die Aufnahme nicht entmündigter Kranker dem Ersten Staatsanwalt desjenigen Gerichts, welches für die Entmündigung des Kranken zuständig ist, oder falls dieses Gericht unbekannt ist, dem Ersten Staatsanwalt desjenigen Gerichts anzuzeigen, in dessen Bezirk die Anstalt liegt.

Die Aufnahme entmündigter Kranker ist dem zuständigen Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

§ 9. Bei Ausländern ist die Aufnahme auch dem für die Anstalt zuständigen Regierungs-Präsidenten anzuzeigen. Hierbei ist die Person oder die Behörde, welche die Aufnahme veranlaßt hat, und der Heimathsort des Kranken anzugeben.

II. Entlassung und Beurlaubung.

§ 10. Die Entlassung muß erfolgen, wenn

1) der Kranke geheilt ist,
2) sein gesetzlicher Vertreter die Entlassung fordert.

Ist der Kranke unter Mitwirkung einer Polizeibehörde aufgenommen, so darf die Entlassung nicht ohne Zustimmung dieser Behörde erfolgen.

§ 11. Beurlaubungen eines Kranken aus einer Privatanstalt dürfen die Dauer von 2 Wochen nicht überschreiten und in dem Falle des § 10 Abs. 2 nur mit Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden. Eine Rückführung nach Ablauf dieser Zeit gilt als Neuaufnahme.

§ 12. Ein Kranker, welcher als für sich oder andere gefährlich zu betrachten ist, darf nur entlassen oder beurlaubt werden, wenn die Polizeibehörde des zukünftigen Aufenthaltsortes auf vorherige Anzeige der Anstalt der Entlassung oder Beurlaubung zustimmt und wenn für die sichere Ueberführung gesorgt ist.

Ist die unmittelbare Ueberführung in eine andere Anstalt sichergestellt, so genügt es, daß die Polizeibehörde des Ortes der entlassenden Anstalt vorher benachrichtigt wird.

§ 13. Sobald die Entlassung eines Kranken thatsächlich erfolgt ist, so muß davon den in § 8 genannten Behörden sofort Anzeige gemacht werden unter Angabe des Tages der Entlassung und des Ortes, wohin der Kranke entlassen ist.

Diese Behörden sind auch dann zu benachrichtigen, wenn ein Kranker gestorben ist oder sich aus der Anstalt entfert hat.

III. Bestimmungen über freiwillige Pensionäre.

§ 14. Beabsichtigt der Unternehmer freiwillige Pensionäre, d. h. solche Kranke aufzunehmen, die aus eigener Entschließung in die Anstalt einzutreten wünschen, so bedarf er hierzu der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde.

Vor ihrer Ertheilung hat sich die Ortspolizeibehörde der Zustimmung des Regierungspräsidenten zu versichern, die in Landkreisen durch Vermittelung des Landrathes einzuholen ist. Die Erlaubniß wird nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes ertheilt.

§ 15. Die Genehmigung darf nur einer Anstalt ertheilt werden, in welcher ein Anstaltsarzt wohnt.

§ 16. Zur Aufnahme eines Pensionärs ist erforderlich:

1) eine ärztliche Bescheinigung der Zweckmäßigkeit der Aufnahme vom medizinischen Standpunkte,
2) die schriftliche Einwilligung des Pensionärs selbst, die, wenn er einen gesetzlichen Vertreter hat, von diesem zu genehmigen ist.

Die Aufnahme ist binnen 24 Stunden bei der Ortspolizeibehörde der Anstalt vertraulich anzuzeigen.

§ 17. Anträgen auf Entlassung muß, wenn sie von den gesetzlichen Vertretern der Pensionäre ausgehen, in jedem Falle entsprochen werden. Die Ablehnung eines von dem Pensionär selbst gestellten Antrages darf nur stattfinden, wenn zugleich der Anstaltsvorstand das im § 4 vorgesehene Verfahren einleitet.

Die Entlassung ist alsbald der Ortspolizeibehörde (§ 16 Abs. 2) anzuzeigen.

IV. Einrichtung und Leitung.

§ 18. Die Privat-Anstalten für Geisteskranke, Idioten und Epileptische unterliegen den allgemeinen gesundheitspolizeilichen Vorschriften über die baulichen und technischen Einrichtungen von Krankenanstalten. Außerdem gelten für die Privat-Anstalten folgende besondere Bestimmungen:

1) Die Anstalten müssen, soweit es sich nicht um wirthschaftliche und Bureau-Angelegenheiten oder um den Unterricht der Kranken handelt, von einem in der Psychiatrie bewanderten Arzte geleitet werden, der durch längere Thätigkeit an einer größeren öffentlichen Anstalt oder an einer psychiatrischen Universitätsklinik — wenn auch als Volontär — sich die nöthigen Kenntnisse verschafft hat.
2) Der Unternehmer der Anstalt bedarf für die eigene Uebernahme der ärztlichen Leitung oder für die Anstellung des leitenden Arztes der Genehmigung der Ortspolizeibehörde, die nicht ohne Zustimmung des Regierungs-Präsidenten zu ertheilen ist.

   Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie ertheilt worden ist, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Arztes sich dessen Unzuverlässigkeit in Bezug auf die ihm übertragene Thätigkeit ergiebt.
3) In Anstalten, in denen heilbare Kranke Aufnahme finden, oder welche für mehr als 50 Geisteskranke oder mehr als 100 Epileptische bestimmt sind, muß mindestens ein nach Vorschrift der № 1 ausgebildeter Arzt wohnen.
4) Uebersteigt die Zahl der Geisteskranken 100 oder der Epileptischen 200, so muß ein zweiter Arzt bestellt werden und in der Anstalt wohnen.

   Für den zweiten Arzt ist zwar ebenfalls der Nachweis einer psychiatrischen Bildung erforderlich, doch brauchen in dieser Beziehung nicht die Bedingungen erfüllt zu werden, die an den leitenden Arzt zu stellen sind.
5) Sind mehr als 300 Geisteskranke oder mehr als 400 Epileptische in Behandlung, so kann für je 100 Geisteskranke und je 200 Epileptische die Anstellung eines weiteren Arztes angeordnet werden.
6) Für jeden Kranken müssen Personalakten mit fortlaufender Krankengeschichte vorhanden sein; außer-

dem muß ein Hauptbuch und eine Zu- und Abgangsliste nach den beifolgenden Anweisungen A. und B. geführt werden.

§ 19. Der Unternehmer hat dem leitenden Arzte namentlich folgende Obliegenheiten zu übertragen:

1) die Anordnung der Isolirung eines Kranken — abgesehen von Nothfällen, in denen jedoch nachträgliche ärztliche Genehmigung erforderlich ist —, sowie die Eintragung jedes Falles von Isolirung in ein besonderes, hierfür bestimmtes Buch.
2) Die Anordnung etwaiger mechanischer Beschränkung eines Kranken durch sogenannte Jacken, Binden oder ähnliche Vorrichtungen, sowie die Eintragung jedes solchen Falles und des Grundes der Anordnung in ein besonderes, hierzu bestimmtes Buch.
3) Die Anordnung der einzelnen Kranken zu gewährenden besonderen Kost und Verpflegung.
4) Die Bestimmung über die gesammte Thätigkeit des Wartpersonals, soweit es sich um die Krankenpflege handelt.
5) Die Beantwortung aller schriftlichen und mündlichen Anfragen von Behörden, Anverwandten und gesetzlichen Vertretern, soweit die Anfragen sich auf den Zustand der Kranken beziehen.

Außerdem darf der Unternehmer Verlegungen von Kranken auf eine andere Abtheilung, die Beschäftigung der Kranken und die allgemeine Regelung ihrer Beköstigung, sowie die Vertheilung des Wartpersonals nur mit Zustimmung des leitenden Arztes vornehmen.

V. Beaufsichtigung.

§ 20. Die Privat-Anstalten werden regelmäßig durch den zuständigen Physikus oder einen zu dessen Vertreter bestellten Medizinalbeamten und außerdem durch eine von den Ministern der Medizinal-Angelegenheiten und des Innern einzusetzende Besuchs-Commission besichtigt.

§ 21. Die Besichtigungen finden unvermuthet statt, und zwar:

1) durch den Physikus oder dessen Stellvertreter ohne besonderen Auftrag alljährlich zweimal — einmal im Sommer, einmal im Winter —,
2) durch die Besuchskommission in der Regel einmal jährlich. Der zuständige Physikus hat dieser Besichtigung beizuwohnen.

Bei jeder Besichtigung sind die Aerzte der Anstalt zur Anwesenheit und Ertheilung von Auskunft verpflichtet.

§ 22. Der Physikus oder dessen Stellvertreter hat über jede von ihm vorgenommene Besichtigung dem Regierungs-Präsidenten nach Anleitung des anliegenden Schemas C. zu berichten.

Außerdem ist Betreffs des Wechsels u. s. w. der Kranken und der Zahl u. s. w. des Personals jedesmal das beiliegende bereits vorgeschriebene statistische Formular (D) auszufüllen.

§ 23. Die Besuchskommission hat die unter I. bis III. des Schemas für den Bericht des Kreis-Physikus angeführten, außerdem sonst wichtig erscheinende Punkte (ausreichende Versorgung mit Aerzten [§ 18,5] Verhalten des Wartepersonals, Vollständigkeit der Krankengeschichten) zu berücksichtigen, über das Ergebniß an den Regierungs-Präsidenten zu berichten und hierbei zur Abstellung vorgefundener Uebelstände die geeigneten Maßnahmen vorzuschlagen.

VI. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 24. Bei sämmtlichen auf Grund dieser Anweisung zu erstattenden Anzeigen sind, wenn sie nicht mittelst Postbehändigungsscheines erfolgen, die betreffenden Behörden um eine Empfangsbestätigung zu ersuchen.

§ 25. Als Aerzte im Sinne dieser Anweisung sind nur die im deutschen Reiche approbirten Aerzte (§ 29 der Gewerbe-Ordnung) zu verstehen.

§ 26. Ueberall, wo in dieser Anweisung vom Regierungs-Präsidenten die Rede ist, tritt an dessen Stelle für Berlin und Charlottenburg der Polizei-Präsident von Berlin.

§ 27. Die Vorschriften dieser Anweisung treten sofort in Kraft, soweit nicht in den folgenden Paragraphen etwas anderes bestimmt wird.

§ 28. Privat-Anstalten, denen die Genehmigung zur Aufnahme freiwilliger Pensionäre (Abschnitt III.) unter anderen Voraussetzungen als denen des § 15 ertheilt ist, dürfen künftig solche Kranke nicht aufnehmen.

Die Bestimmung im letzten Satze des § 14 gilt auch für bestehende Anstalten.

§ 29. Bei den an Privat-Anstalten bereits thätigen Aerzten kann, so lange sie bei derselben Anstalt verbleiben, vom Nachweise der im § 18, 1, 3 und 4 geforderten Vorbildung mit Zustimmung des Regierungs-Präsidenten abgesehen werden.

Im Uebrigen muß den Vorschriften des § 18, 3, 4 und 5, soweit sie nicht früher erfüllt werden können, bis spätestens zum 1. Oktober 1896 genügt werden.

§ 30. Aus den im § 18 2. Absatz 2 angegebenen Gründen kann auch einem beim Inkrafttreten dieser Anweisung eine Anstalt leitenden Arzte diese Leitung entzogen werden.

Berlin, den 20. September 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Bosse.

Der Justiz-Minister.
Schönstedt.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Braunbehrens.

Vorstehende Anweisung findet nicht nur auf die Privatirrenanstalten und mit gleichbedeutenden oder ähnlichen Benennungen bezeichneten Anstalten Anwendung, sondern auch auf alle übrigen nicht öffentlichen Anstalten, welche Geisteskranke, Idioten und Epileptische aufnehmen, also insbesondere auf die von geistlichen und weltlichen Orden, Genossenschaften, Stiftungen u. s. w. begründeten und betriebenen Anstalten.

Auch sind die Abschnitte I. und II. der Anweisung auf die zur Aufnahme derartiger Kranken eingerichteten kleinen Abtheilungen öffentlicher Kranken-, Siechen- oder Pflege-Anstalten und zwar bei denjenigen Kranken anzuwenden, welche nicht lediglich zum Zwecke der baldigen Ueberführung in eine öffentliche Anstalt vorübergehend untergebracht sind. Die Aufnahme und der Abgang dieser Kranken ist nur der Polizeibehörde des Ortes anzuzeigen, in welchem die Kranken-, Siechen- oder Pflege-Anstalt sich befindet.

Potsdam, 11. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Hue de Grais.

A.

Das Hauptbuch ist derart zu führen, daß am 1. Januar jedes Kalenderjahres der Bestand — jedes Geschlecht getrennt — in der Art aufzunehmen ist, daß der am längsten in der Anstalt Befindliche mit № 1 anfängt. An den Bestand reihen sich dann in fortlaufender Ziffer die im Laufe des Jahres neu aufgenommenen an. Mit Ablauf des Jahres wird die Reihe geschlossen.

Die Kranken sind nach folgender Eintheilung einzutragen:

a. Fortlaufende Nummer.
b. Vor- und Zuname des Kranken.
c. Stand oder Gewerbe — bei Mädchen, die nur im Hause der Eltern waren, und bei Unmündigen Stand des Vaters.
d. Jahr und Tag der Geburt.
e. Religion.
f. Letzter Aufenthalt vor der Aufnahme.
g. Tag der Aufnahme.
h. Durch wen ist die Aufnahme veranlaßt.
i. Bezeichnung der Form der Krankheit.
k. Datum der Entmündigung (Aktenzeichen).
l. Genaue Angabe des Vormundes oder Pflegers (Aktenzeichen).
m. Tag des Abgangs mit Angabe: ob geheilt, gebessert, ungeheilt, gestorben. Im letzten Falle die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache.
n. Bemerkungen.

B.

Die Zugangsliste enthält:

Fortlaufende Nummer.
Vor- und Zuname des Kranken.
Jahr und Tag der Geburt.
Aufnahme-Tag.
№ des Hauptbuches des Kalenderjahres.

Die Abgangsliste enthält:

Fortlaufende Nummer.
Vor- und Zuname des Kranken.
Jahr und Tag der Geburt.
Aufnahme-Tag.
Abgangs-Tag.
Angabe ob geheilt, gebessert, ungeheilt, gestorben.
№ des Hauptbuches des Kalenderjahres.

C.

Schema
für den Bericht über die Besichtigung der Privat-Anstalten durch den Kreisphysikus.

I. Räume der Anstalt.

Lage, baulicher Zustand, etwaige Veränderungen.
Lüftung.
Beleuchtung.
Heizung.
Wasserversorgung.
Schlafräume.
Tagräume.
Beschäftigungsräume.
Flure.
Treppen.
Isolirräume.
Absonderungsgelegenheit für Kranke mit ansteckenden Leiden.
Feststellung, ob den Anforderungen bezüglich der Größe genügt ist.
Reinlichkeit der Räume.
Ausstattung (Betten, Mobiliar).
Abschlüsse (Sicherungen der Thüren, Fenster, Oefen 2c.).
Badeeinrichtungen.
Aborteinrichtungen.
Entfernung der Abgänge, des Mülls.
Desinfektionsvorrichtungen.
Gärten und Spazierplätze.
Küche.
Wäscherei.
Etwaige Land- und Viehwirthschaft.
Sonstige Bemerkungen.

II. Die Kranken (. . . M. . . . Fr.)

Bettlägerige Kranke.

Beschäftigte Kranke, in welcher Art (Handwerk, Garten- und Feldarbeit, Hausarbeit).
Nicht reinliche Kranke. Vorkehrungen für dieselben.
z. Zt. etwa isolirte Kranke und deren Zustand.
Tuberkulöse Kranke, Vorkehrungen bezüglich derselben.
Etwa an andere Infektionskrankheiten Leidende. Unterbringung derselben.
Freiwillige Pensionäre. . . . . M. . . . . Fr.
Ernährungszustand der Kranken (Verpflegung, Speisezettel).
Reinlichkeit des Körpers.
Etwaige Verletzungen, Entstehung derselben, Kleidung.
Erkrankungsfälle, die zu besonderen Bemerkungen Anlaß geben.
z. Z. etwa angewandte mechanische Beschränkungen **mit Besprechung** dieser Fälle.
Etwaige Beschwerden der Kranken.
Geistliche Versorgung.
Unterhaltung und Geselligkeit.
Außerdem sind in der Anstalt als Kranke befindlich nicht Geisteskranke: M. . . . . Fr. . . . . wie getrennt?
Besondere Vorkommnisse seit der letzten Besichtigung.
Unglücksfälle.
Selbstmord.
Entfernung aus der Anstalt.

III. Personal.

Aerztliches — namentlich anzuführen. —
Wirthschaftspersonal (Zahl und Art).
Warte- und Pflegepersonal (soweit nicht aus dem statistischen Formular ersichtlich).

IV. Registratur.

Hauptbuch mit den Personalien der Kranken und den Einzelheiten des Zu- und Abganges (nach Anlage A. eingerichtet).
Zu- und Abgangsliste (entsprechend Anlage B.)
Personalakten der Kranken mit Aufnahme-Antrag.
Aufnahme-Zeugniß.
Bescheinigung des Empfanges der Zu- und Abgangsmeldungen.
Nachweis über Entmündigung,
" " Vormund,
" " Pfleger,
" " etwaige Beurlaubung — mit ärztlich geführter Krankengeschichte.
Bücher für Isolirungen und Anwendung mechanischer Beschränkung.

D.

Lfd. №	Anstalt zu	Zahl der Aerzte in der Anstalt | außerhalb wohnhaft	Zahl der am Besichtigungstage vorhandenen: Plätze	Männer	Frauen	Kranken-Bestand am Besichtigungstage	Männer	Frauen
	Name der Anstalt: Name des leitenden Arztes: Eigenthümer: Vorsteher: Tag der letzten Besichtigung: Tag der jetzigen Besichtigung:	Gegenüber der letzten Besichtigung mehr weniger	1. Klasse * 2. " 3. " 4. " Sa. Vermehrt gegenüber der letzten Besichtigung in 1. Klasse um 2. " " 3. " " 4. " " Sa. Vermindert gegenüber der letzten Besichtigung in 1. Klasse um 2. " " 3. " " 4. " " Sa.			1. Klasse 2. " 3. " 4. " Sa. Davon a. freiwill. Pensionäre b. auf Kosten der Familie rc. c. auf Kosten von Kommunalverbänden rc. d. auf Kosten von Kommunen e. außerdem Entmündigt sind 1. Klasse 2. " 3. " 4. " Sa. Ausländer 1. Klasse 2. " 3. " 4. " Sa.		

*) Eine Eintheilung nach Klassen besteht nicht in allen Anstalten. Falls eine derartige Gruppirung der Kranken nach den Verpflegungssätzen sich nicht durchführen läßt, muß die Zahl der zum niedrigsten Satze verpflegten Kranken getrennt angegeben werden.

D.

Zugang seit der letzten Besichtigung	Männer	Frauen	Abgang seit der letzten Besichtigung	Männer	Frauen	Zahl des Pflegepersonals	Männer	Frauen	Bemerkungen.
1. Klasse			1. Klasse			Davon Ordensangehörige, Diakone ꝛc.			
2. "			2. "						
3. "			3. "						
4. "			4. "						
Sa.			Sa.						
Davon sind 1) erstmalig aufgenommen in die besichtigte Anstalt:			Davon sind 1) entlassen	Geheilt oder gebessert M. | Fr.	Ungeheilt M. | Fr.	Gegenüber der letzten Besichtigung			
a. freiwill. Pensionäre			a. in die Häuslichkeit				mehr		
b. aus der Familie ꝛc.			α. selbstständig oder in die eigene Familie				weniger		
c. aus öffentl. Anstalten und zwar			β. in die Pflege zu fremder Familie						
....			b. in eine andere Irrenanstalt						
....			α. öffentliche			außerdem Dienst- ꝛc. Personal			
d. aus Privat-Anst.			β. Privat-Irrenanstalt			Gegenüber der letzten Besichtigung	mehr		
....			c. in andere Kranken- ꝛc. Anstalten						
....							weniger		
e. außerdem ..			d. anderweit						
....			e. entwichen						
2) wiederholt aufgenommen in die besichtigte Anstalt:			Sa.						
a. freiwill. Pensionäre			2) gestorben darunter						
b. aus der Familie ꝛc.			a. Selbstmord						
c. aus öffentl. Anstalten und zwar			b. Tuberkulose						
....									
....									
d. aus Privat-Anst.									
....									
....									
e. außerdem ..									
....									

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Neue Statuten

der

Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe.

Nach Beschluß der Generalversammlung vom 30. Juni 1894.

Erster Theil.

Zweck und Verwaltung der Anstalt.

A. Grundbestimmungen.

§. 1. Die im Jahre 1835 gegründete

Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden, mit dem Sitz in Karlsruhe, ist eine vom Staate als Körperschaft anerkannte Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit.

§. 2. Die Anstalt schließt Lebensversicherungen ab, wodurch sie sich gegen Prämie verpflichtet, beim Ableben einer Person oder wenn diese ein bestimmtes Alter erreicht, ein Kapital auszuzuzahlen. (§§. 25—60.)

Mit Genehmigung des Aufsichtsraths können auch andere durch das menschliche Leben bedingte Versicherungsarten (namentlich die Aussteuer- und Rentenversicherung) in den Geschäftsbetrieb aufgenommen werden; deren Rechtsverhältnisse sind dann durch besondere Regulative zu regeln.

§. 3. Außer der Lebensversicherung umfaßt die Anstalt auf Grund der früheren Statuten noch zwei weitere Abtheilungen:

1. für nach den Rechnungsergebnissen wachsende Leibrenten („alte Anstalt", eröffnet 1835, geschlossen 1872),
2. für feste Renten und Kapitalversicherungen auf den Erlebensfall („neue Versorgungs-Verträge", eröffnet 1864, geschlossen 1885).

Für diese beiden Abtheilungen bleiben bis zu ihrer völligen Abwickelung die früheren Statuten in Kraft, soweit nicht die gegenwärtigen Statuten ausdrücklich etwas Anderes bestimmen (§§. 7 u. 8).

§. 4. Mitglieder der Anstalt sind diejenigen Theilnehmer, welchen die Mitgliedschaft nach ausdrücklicher Bestimmung dieser Statuten zukommt (§. 26) oder welche sie auf Grund der früheren Statuten erworben haben.*)

Innerhalb der Abtheilungen (§§. 2 u. 3) gewährleisten die Mitglieder sich gegenseitig ihre Ansprüche aus den Versicherungen und genießen die Ueberschüsse, beides nach Maßgabe der Statuten.

§. 5. Mit der Anstalt sind folgende Nebenanstalten verbunden, deren Gewinn zum Nutzen der Anstaltsmitglieder verwendet wird (§. 8, Z. 2):

1. eine Sparkasse,
2. eine Hinterlegungskasse,
3. Kinderversorgungs-Vereine.

Der Betrieb der Sparkasse und der Kinderversorgungs-Vereine wird insoweit geschlossen, daß neue Sparbücher nicht mehr ausgestellt und neue Jahresvereine nicht mehr gebildet werden. Mit Genehmigung des Aufsichtsraths kann auch die gänzliche Einstellung des Betriebes der Sparkasse und die Einstellung des Betriebes der Hinterlegungskasse erfolgen.

Als Regulative für die Nebenanstalten gelten die darauf bezüglichen Bestimmungen der seitherigen Statuten (§§. 139—189), vorbehaltlich ihrer Aenderung mit Genehmigung des Aufsichtsraths; für Auszahlungen aus der Spar- und Hinterlegungskasse müssen dabei angemessene Kündigungsfristen gewahrt bleiben.

§. 6. Die Gelder der Anstalt können angelegt werden:

1. auf erstes Unterpfand in Liegenschaften bis zu der für Anlage von Mündelgeldern zulässigen Höhe, jedenfalls bis zur Hälfte und bei sehr gut gelegenen Grundstücken in größeren Städten bis zu sechs Zehnteln des Werths, nach näherer Bestimmung des anhängenden Regulativs;**)
2. in Schuldverschreibungen, welche vom Reiche, von einem deutschen Bundesstaate oder von einer deutschen kommunalen Korporation ausgestellt oder garantirt sind;

*) Außer durch die Lebensversicherung in jeder Höhe wurde früher die Mitgliedschaft durch den Anspruch auf eine lebenslängliche Leibrente in wachsendem oder festbestimmtem Betrage begründet (§§. 110, 249, 256, 268, 279 der Statuten vom 29. Okt. 1863).

**) Zu Aenderungen dieses Regulativs, welche einen Beschluß des Aufsichtsraths erfordern, ist die Genehmigung des Königl. Preuß. Herrn Ministers des Innern vorbehalten.

3. auf Faustpfand durch Beleihung
   a. von Werthen der unter 1—2 bezeichneten Arten und von anderen bei der Reichsbank beleihbaren Werthpapieren nach Maßgabe eines vom Aufsichtsrathe zu genehmigenden Regulativs;
   b. von eigenen Versicherungs- und sonstigen Schuldurkunden der Anstalt innerhalb ihres Beleihungswerths (§. 48);
4. durch Erwerb von Grundbesitz, soweit dies zur Abwendung von Kapitalverlusten oder zur Beschaffung von Geschäftsräumen geschieht.

Zur Bestellung von Dienstkautionen für versicherte Beamte sind nach einem vom Aufsichtsrath genehmigten Regulative Darlehen auf Lebensversicherungen der Anstalt über deren Beleihungswerth hinaus zulässig unter der Voraussetzung, daß entsprechende Gewährleistungsbeiträge erhoben und zu einem besonderen Sicherheitsfond für etwaige Verluste angesammelt werden.

Andere als die in Ziffer 2 bezeichneten Werthpapiere darf die Anstalt nur erwerben, wenn und soweit ein fremder Staat die Zulassung zum Geschäftsbetrieb von der Hinterlegung einer Kaution in von ihm ausgestellten oder garantirten Werthpapieren abhängig macht.

Die Bedingungen, unter welchen die zeitweilige Anlage verfügbarer Kassenbestände bei Banken und Bankhäusern erfolgen kann, stellt der Aufsichtsrath fest.

§. 7. Die Verwaltung aller Abtheilungen und Nebenanstalten ist gemeinsam. Die Kosten bestreitet die Lebensversicherungs-Abtheilung und erhält dafür neben dem Bezuge aller Gebühren alljährlich

1. von den beiden andern Abtheilungen (§. 3): den Ersatz ihrer Agenturprovisionen und Steuern und außerdem einen allgemeinen Verwaltungskostenbeitrag von $^1/_8$% ihres Vermögens nach dem Stande zu Anfang des Jahres,
2. von den Nebenanstalten (§. 5): $^1/_4$% des Vermögens nach dem Stande zu Anfang des Jahres.

Bei der Eröffnung neuer Geschäftszweige (§. 2 Abs. 2) ist deren Beitrag zu den Verwaltungskosten jeweils mit Genehmigung des Aufsichtsraths besonders zu bestimmen.

§. 8. Aus dem jährlichen Ertrag der Anstaltsgelder werden zunächst die Zinsen für die Einlagen der Nebenanstalten und die etwaigen sonstigen Schuldzinsen gedeckt. Sodann erhalten die beiden in §. 3 genannten Abtheilungen:

1. den Zins ihres Abtheilungsvermögens nach dem Stande zu Anfang des Jahres und nach dem durchschnittlichen Zinsertrage der zu Anfang des Jahres bestehenden Geldanlagen;
2. ihren Antheil an den für alle drei Abtheilungen (§. 2 Abs. 1 und §. 3) gemeinsamen Anstaltseinnahmen nach dem Stande des Vermögens der drei Abtheilungen zu Anfang des Jahres. Solche gemeinsamen Einnahmen sind insbesondere der Gewinn aus den Nebenanstalten und der Ertrag gemeinsamer Anstaltsfonds, soweit er nicht bestimmungsgemäß besonderen Reserven zufließt.

Der Rest des Ertrags ist der Antheil der Lebensversicherung.

Nach dem in Ziffer 2 bezeichneten Verhältnisse fallen auch Gewinne und Verluste aus Geldanlagen den drei Abtheilungen zu.

§. 9. Die Direktion legt über die Ergebnisse der Anstaltsverwaltung und der einzelnen Abtheilungen und Nebenanstalten alljährlich umfassende Rechnung ab. Der Rechenschaftsbericht wird durch Druck vervielfältigt und den Mitgliedern auf Verlangen mitgetheilt.

§. 10. Durch Statutenänderungen dürfen bereits zugesicherte Bezüge und Rechte keine Minderung erleiden. Soweit dagegen die gegenwärtigen Statuten für die Versicherten günstigere Bedingungen enthalten, finden sie auch auf die bereits bestehenden Versicherungen Anwendung.

§. 11. Die Auflösung der Anstalt erfolgt, wenn sie von mindestens der Hälfte der Mitglieder schriftlich beantragt und hierauf von der Generalversammlung in Anwesenheit von mindestens 100 Mitgliedern mit Zustimmung von vier Fünfteln aller Abstimmenden beschlossen ist.

Im Falle der Auflösung fällt das nach Deckung aller Verbindlichkeiten verbleibende reine Vermögen den Anstaltsmitgliedern zu und wird innerhalb der Abtheilungen nach entsprechendem Verhältnisse (in der Abtheilung für Lebensversicherung und für neue Versorgungsverträge nach dem Deckungskapitale) vertheilt. Der Vertheilungsplan unterliegt der Genehmigung der Großh. Badischen Regierung.

Die Anstalt kann sich nicht auflösen, ohne, soweit ihr Vermögen reicht, für die Sicherstellung ihrer Verbindlichkeiten Vorkehr getroffen zu haben.

§. 12. Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen durch den deutschen Reichsanzeiger, die amtliche Karlsruher Zeitung und nach Bestimmung des Aufsichtsraths durch weitere öffentliche Blätter.

B. Verwaltungsorgane.

I. Direktion:

§. 13. Die Direktion besteht aus dem Direktor, dem Stellvertreter des Direktors und weiteren Mitgliedern, welche der Aufsichtsrath in der erforderlichen Zahl ernennt.

Der Direktor und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter hat die unmittelbare Leitung aller Geschäfte, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, und vertritt die Anstalt nach außen, namentlich auch gegenüber den Gerichten.

Die gleichen Rechte und Pflichten werden bei Verhinderung des Direktors und seines Stellvertreters durch andere Mitglieder der Direktion nach näherer Bestimmnng des Aufsichtsraths ausgeübt.

Die Direktion hat in ihrer Dienstführung die Weisungen und Entschließungen des Aufsichtsraths bei eigener Haftbarkeit auszuführen.

§. 14. Die Vertreter (Geschäftsfreunde, Agenten) sind die Vermittler zwischen der Direktion und dem Publikum. Sie verpflichten die Anstalt nur insoweit, als sie innerhalb ihrer Instruktion oder in besonderem Auftrage der Direktion handeln.

II. Aufsichtsrath:

§. 15. Der Aufsichtsrath besteht aus 18 Mitgliedern, welche aus der Zahl der zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigten Anstaltsmitglieder gewählt sind. Nicht wählbar sind die Beamten und Vertreter der Anstalt und diejenigen Mitglieder, welche in der Verwaltung oder im Dienste einer andern Lebensversicherungsanstalt stehen.

Das Amt der Gewählten dauert sechs Jahre. Je nach 2 Jahren treten 6 aus und werden durch Neuwahl ersetzt. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Von den 18 Mitgliedern müssen 12 in der Stadt Karlsruhe oder deren Umkreise von 10 Kilometern wohnen.

§. 16. Die Wahl geschieht in der ordentlichen Generalversammlung mittelst geheimer Abstimmung.

Wahlberechtigten, welche weiter als 10 Kilometer von Karlsruhe entfernt wohnen, ist gestattet, ihre Abstimmung schriftlich an die Generalversammlung in verschlossenem Umschlag einzusenden. Dieser Umschlag muß die Namensaufschrift des Wählers haben, welche durch eine ein Dienstsiegel führende Behörde beglaubigt ist.

Jeder Wähler bezeichnet 10 wählbare Personen. Diejenigen 6, welche die meisten Stimmen erhalten, sind in den Aufsichtsrath gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Diejenigen 4, welche die nächstgrößte Stimmenzahl haben, sind als Ersatzmänner zur Ergänzung des Aufsichtsraths für den Fall bestimmt, daß Mitglieder desselben während der Zeit, für welche sie gewählt sind, ausscheiden. In solchen Fällen entscheidet die Stimmenzahl über die Reihenfolge des Einrückens. Die in den Aufsichtsrath eingetretenen Ersatzmänner bleiben darin bis zum Ablaufe der Zeit, für welche ihre Vorgänger gewählt waren. Die Wahlzeit der übrigen Ersatzmänner dauert bis zur nächsten wählenden Generalversammlung.

Auch bei zeitweiliger Verhinderung eines Mitglieds des Aufsichtsraths kann für diese Zeit der Präsident einen Ersatzmann einberufen.

§. 17. Der Aufsichtsrath wählt in geheimer Abstimmung aus seiner Mitte den Präsidenten und einen Stellvertreter desselben. Die Wahl leitet das älteste Mitglied des Aufsichtsraths. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Das Amt des Präsidenten und seines Stellvertreters dauert während der Zeit, für welche sie in den Aufsichtsrath gewählt sind (§. 15 Abs. 2).

Der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Zu den Sitzungen des Aufsichtsraths können der Direktor und die Direktionsmitglieder mit berathender Stimme zugezogen werden.

Das Amt eines Mitgliedes des Aufsichtsraths ist ein Ehrenamt. Jedoch kann der Aufsichtsrath dem Präsidenten und den vorzugsweise mit Arbeiten betrauten Mitgliedern eine angemessene Vergütung auswerfen. Die auswärtigen Mitglieder erhalten, wenn sie an einer Sitzung theilnehmen, eine vom Aufsichtsrathe zu bestimmende Vergütung und Ersatz der Reisekosten.

§. 18. Der Aufsichtsrath überwacht die gesammte Geschäftsführung der Anstalt und erläßt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Er kann zu jeder Zeit Auskunft und Bericht von der Direktion über alle Anstaltsangelegenheiten verlangen, die Bücher und Schriften der Anstalt einsehen, sowie den Bestand der Kasse und die Bestände an Effekten untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen und Bilanzen zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Nach Weisung des Präsidenten des Aufsichtsraths ist jährlich mindestens zweimal unvermuthet ein Kassensturz vorzunehmen und mindestens einmal der Bestand an Urkunden und Werthpapieren zu untersuchen. Zu diesen Geschäften wie überhaupt zur Ueberwachung des gesammten Kassen- und Rechnungswesens kann der Aufsichtsrath besondere Beamte anstellen.

§. 19. Dem Aufsichtsrath kommt insbesondere zu:

1. die Ernennung des Direktors, seines Stellvertreters und der weiteren Direktionsmitglieder, sowie auf Vorschlag der Direktion die Anstellung der übrigen ständigen Anstaltsbeamten; die Festsetzung ihrer Gehalte und Ansprüche, ihre Zuruhesetzung und Entlassung;
2. die Genehmigung der Aufnahme von Anlehen;
3. die Genehmigung zur Anlage von Geldern gemäß §. 6 Ziff. 1, 2, 3 und 5 und die Genehmigung zu Lombard- und Kautionsdarlehen, soweit sie nach den maßgebenden besonderen Regulativen erforderlich ist (§. 6 Ziff. 4 lit. a und §. 6 Absatz 2);
4. die Genehmigung zum Verkauf von Werthpapieren und Liegenschaften;
5. die Genehmigung zur Versicherung von 30,000 ℳ oder mehr auf ein Leben;
6. die Prüfung der Berechnung der Deckungsfonds;
7. die Ermächtigung zur Führung von Rechtsstreiten und zum Abschlusse von Vergleichen.

§. 20. Mit Ausnahme der Fälle von §. 2 Abs. 2, §. 5 Abs. 2 und 3, §. 6 Ziff. 3 und 4 lit. a, §. 6 Abs. 2, §. 7 Abs. 2, §. 18 Satz 3, §. 19 Ziff. 1, §. 21 Abs. 2, §. 28 Abs. 1, §. 29 Satz 3, §. 33, §. 34, §. 43 Satz 3, §. 50 Abs. 3, §. 54 kann der Aufsichtsrath seine Befugnisse durch Ausschüsse ausüben. Der Präsident kann jederzeit den Sitzungen der Ausschüsse anwohnen und führt dann den Vorsitz. Sofern er oder der Direktor mit Beschlüssen der Ausschüsse nicht einverstanden ist, entscheidet der Aufsichtsrath.

III. Generalversammlung:

§. 21. Die Generalversammlung übt die oberste Aufsicht über die gesammte Anstaltsverwaltung. Zu ihrem Geschäftskreise gehört:

1. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths,
2. die Abnahme der alljährlichen Rechenschaft und die Beschlußfassung hierüber,
3. die Entschließung über Aenderungen oder Ergänzungen der Statuten auf Antrag des Aufsichtsraths.

In der ersten Hälfte eines jeden Jahres findet die ordentliche Generalversammlung statt; eine außerordentliche wird abgehalten, wenn der Aufsichtsrath es für erforderlich hält oder 200 Mitglieder es verlangen.

§. 22. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder berechtigt und zwar die volljährigen rechtsfähigen männlichen in Person, die Ehefrauen, Minderjährigen und Entmündigten durch ihre gesetzlichen Vertreter, die volljährigen ledigen und verwittweten weiblichen Mitglieder durch Bevoll-

mächtigte. Die Theilnehmer weisen ihre Berechtigung nach durch Vorzeigung ihrer Versicherungsurkunden und eintretendenfalls ihrer beglaubigten Vollmachten. Jeder Anwesende hat nur eine Stimme.

§. 23. Der Aufsichtsrath beruft die Generalversammlung, welche am Sitze der Anstalt abgehalten wird, und setzt die Tagesordnung fest. Die Einladung geschieht unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung gemäß §. 12.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Aufsichtsraths oder sein Stellvertreter oder, wenn beide verhindert sein sollten, das älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsraths. Die Mitglieder des Aufsichtsraths, der Direktor und die von ihm beigezogenen Mitglieder der Direktion dürfen jederzeit das Wort ergreifen.

§. 24. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden (vorbehaltlich der Bestimmung über die Wahlen in §. 16) nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Zur Aenderung der Statuten ist die Abgabe von mindestens 50 Stimmen und die Zustimmung von Dreivierteln aller Abstimmenden erforderlich; auch muß die Einladung zur Generalversammlung unter Hinweis auf die vorgeschlagene Statutenänderung mindestens 4 Wochen vorher nach der Vorschrift des §. 23 erfolgt sein.

Zweiter Theil.

Lebensversicherung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 25. Die Lebensversicherungen, welche die Anstalt abschließt (§. 2), sind:

einfache, wobei die Versicherungssumme nach dem Tode des Versicherten oder spätestens nach zurückgelegtem 85. Lebensjahre zu zahlen ist, oder

abgekürzte, wobei die Auszahlung an einem im Voraus festgesetzten Zeitpunkte oder beim früheren Tode des Versicherten erfolgt.

Die Prämien sind jährliche oder einmalige. Bei jährlichen Prämien kann bedungen werden, daß sie nur während einer bestimmten Zahl von Jahren zu zahlen sind (Versicherung mit abgekürzter Prämienzahlung).

Hinsichtlich des Abschlusses von Lebensversicherungen in anderen Formen findet §. 2 Absatz 2 sinngemäße Anwendung.

§. 26. Die Lebensversicherung, sofern die Versicherungssumme mindestens 1500 Mark beträgt, begründet die Mitgliedschaft (§. 4) für den Versicherungsnehmer, d. h. denjenigen, welcher die Versicherung abgeschlossen hat.

§. 27. Der Versicherte, d. h. derjenige, von dessen Leben die Leistung der Anstalt abhängt, kann der Versicherungsnehmer selbst oder ein Dritter sein.

An die Stelle des Versicherten kann nicht später eine andere Person gesetzt werden.

§. 28. Die Prämientarife werden auf Grund einer zuverlässigen Sterblichkeitstafel und eines vorsichtig bemessenen Normalzinsfußes unter Beifügung entsprechender Zuschläge, welche zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Sicherstellung für außerordentliche Vorkommnisse bestimmt sind, mit Genehmigung des Aufsichtsraths festgesetzt.*) Aenderungen der Tarife bleiben ohne Einfluß auf die bereits abgeschlossenen Versicherungen.

Einmalige Kostenbeiträge bei neuen Versicherungen und sonstige Gebühren (bei Umwandlungen, Vormerkungen rc.) bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsraths. Stempel- und andere öffentliche Abgaben, welche die einzelne Versicherung betreffen, hat der Versicherungsnehmer zu ersetzen.

§. 29. Die Versicherungssumme auf ein Leben soll mindestens 1500 Mark und höchstens 100000 Mark betragen. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Aufsichtsraths zulässig. Der Aufsichtsrath kann auch auf Antrag der Direktion den Höchstbetrag oder den Mindestbetrag der Versicherungssumme allgemein oder für bestimmte Versicherungsarten erhöhen oder herabsetzen. Jede Versicherungssumme soll durch Hundert theilbar sein.

*) Dermalen gilt als Sterblichkeitstafel die aus den Erfahrungen von 23 deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaften abgeleitete „Deutsche Sterblichkeitstafel M u. W I." und als Normalzinsfuß der von $3\frac{1}{2}$%. Zu Aenderungen dieser Grundlagen der Prämienberechnung ist die Genehmigung des Königl. Preuß. Herrn Ministers des Innern vorbehalten.

§. 30. Der Versicherte soll beim Abschlusse der Versicherung das 18. Lebensjahr vollendet und das 60. noch nicht zurückgelegt haben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsraths.

§. 31. Für alle Versicherungen wird alljährlich der baare Werth der nach der Sterblichkeitstafel und dem Normalzinsfuße sich ergebenden künftigen Ausgaben und Einnahmen berechnet, wobei als künftige Einnahmen nur die Nettoprämien (ohne die in den Tarifprämien enthaltenen Zuschläge) gelten. Dem Mehrwerthe der künftigen Ausgaben entspricht das Deckungskapital, welches aus den Einnahmen der Lebensversicherung zurückgelegt werden muß. Die Summe der Deckungskapitalien ist der Deckungsfond (Prämienreserve).

§. 32. Zur Sicherheit für außerordentliche Vorkommnisse besteht neben dem Deckungsfond eine besondere Reserve, welche die jährlichen reinen Ueberschüsse umfaßt, soweit und solange nicht darüber nach Maßgabe der folgenden Paragraphen verfügt ist.

Mit Genehmigung der Generalversammlung können auch Zuwendungen an Spezialreserven aus den Ueberschüssen erfolgen.

§. 33. Alljährlich nach Abschluß der Rechnung des Vorjahres setzt der Aufsichtsrath auf Antrag der Direktion die Dividende fest, welche aus den Ueberschüssen im darauffolgenden Jahre an die Mitglieder zurückzugewähren ist.

Die Höhe der Dividende ist so zu bemessen, daß einerseits die Reserve (§. 32) die zur vollen Sicherheit für außerordentliche Vorkommnisse erforderliche Höhe behält, anderseits der Prozentsatz der Dividende möglichst gleich bleibt.

Den Vertheilungsmaßstab bilden die Deckungskapitalien des Jahres, in welchem die Dividende festgesetzt wird; für Versicherungen mit einmaliger Prämie und für Versicherungen mit abgekürzter Prämienzahlung nach dem Aufhören der letzteren ist aber nur das halbe Deckungskapital maßgebend.

Die Dividende erhalten diejenigen Mitglieder, deren Versicherungen mindestens fünf volle Jahre bestehen, vom Beginn des sechsten Versicherungsjahres an nach dem Deckungskapital des fünften Versicherungsjahrs. Mit dem Erlöschen der Versicherung hört jeder Dividendenanspruch auf.

§. 34. Die Dividenden werden an der nächstfälligen, also erstmals an der sechsten Jahresprämie (oder gleichmäßig an den einzelnen Theilbeträgen derselben) abgezogen oder, wenn eine Prämie nicht mehr zu entrichten ist, baar ausbezahlt. Ist die Versicherung aber beliehen (§. 48), so kann die Verrechnung der Dividenden auf das Faustpfanddarlehen bedungen werden.

Mit Genehmigung des Aufsichtsraths können auch Einrichtungen getroffen werden, um Dividendenberechtigten, welchen der jährliche Bezug der Dividenden nicht genehm ist, deren Ansammlung in geeigneten Formen zu ermöglichen.

§. 35. Falls je die ordentlichen Einnahmen zur Deckung des Bedarfs nicht ausreichen, so ist das Fehlende aus der Reserve (§. 32 Absatz 1) zu entnehmen und, wenn auch sie erschöpft sein sollte, auf die einzelnen Lebensversicherungen der Mitglieder nach Verhältniß ihrer Deckungskapitalien umzulegen, wobei jedoch für Versicherungen mit einmaliger Prämie und für Versicherungen mit abgekürzter Prämienzahlung nach dem Aufhören der letzteren nur das halbe Deckungskapital maßgebend ist. Jeder kann sich durch gänzlichen Verzicht auf seine Ansprüche aus der Versicherung von der Umlagepflicht frei machen; dieser Verzicht wird angenommen, wenn die Zahlung der Umlage nicht innerhalb 6 Wochen nach Aufforderung mittelst eingeschriebenen Briefs erfolgt.

B. Versicherungsbedingungen.

§. 36. Wer eine Versicherung abschließen will, hat das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular bei der Direktion oder einem Vertreter einzureichen. Soll die Versicherung auf das Leben eines Dritten abgeschlossen werden, so muß dieser mitunterzeichnen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser und der dem untersuchenden Arzte (§. 38) gemachten Angaben, welche die Grundlage des Versicherungsvertrags bilden, ist der Versicherungsnehmer verantwortlich, ohne auf anderweite Erklärungen, welche nicht zur Kenntniß der Direktion gelangt sind, sich berufen zu können.

§. 37. Zugleich ist das Alter des Zuversichernden durch ein amtliches Zeugniß nachzuweisen. Geschieht dies nicht sofort, so muß der Nachweis nachträglich erbracht und kann vorher keinesfalls die Versicherungssumme ausbezahlt werden. Erweist sich später die Altersangabe als unrichtig, so wird, wenn das Alter ein höheres war, die Versicherungssumme der Prämiendifferenz

entsprechend herabgesetzt, wogegen bei niedrigerem Alter die Differenz aus dem Deckungskapital rückvergütet wird.

Bei Bemessung der Prämie wird das Alter nur in ganzen Jahren gerechnet, wobei die Zeit bis zu 6 Monaten nicht, die Zeit von mehr als 6 Monaten für ein volles Jahr zählt.

§. 38. Behufs Feststellung seiner Gesundheitsverhältnisse hat der Zuversichernde sich durch einen ihm von der Anstalt bezeichneten Arzt untersuchen zu lassen und dessen Fragen wahrheitsgetreu und vollständig zu beantworten. Außerdem kann die Anstalt weitere ärztliche Zeugnisse einholen. Zur theilweisen Deckung der Arztkosten dient der einmalige Kostenbeitrag (§. 28 Absatz 2).

§. 39. Ueber die Annahme des Antrags beschließt die Anstalt nach freiem Ermessen; im Falle der Ablehnung giebt sie keine Gründe an.

Je nach Beruf, Gesundheit und sonstigen Verhältnissen des Zuversichernden kann die Annahme von einer Zusatzprämie oder von andern besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

§. 40. Im Falle der Annahme des Antrags hat der Versicherungsnehmer die mit Unterschrift der Direktion gefertigte Versicherungs-Urkunde gegen Zahlung der ersten Prämie, worüber auf der Urkunde selbst quittirt wird, innerhalb 30 Tagen in Empfang zu nehmen.

Tritt er von dem Antrage zurück oder unterläßt er die rechtzeitige Einlösung der Versicherungs-Urkunde, obschon die Annahme antragsgemäß oder mit einer von ihm anerkannten Aenderung erfolgt war, so hat er der Anstalt die durch seinen Antrag erwachsenen Kosten zu ersetzen. Der Betrag dieses Kostenersatzes wird mit Genehmigung des Aufsichtsraths allgemein festgesetzt und im Antragsformular angegeben.

§. 41. Die Lebensversicherung tritt in Kraft, sobald der Versicherungsnehmer gegen Aushändigung der Versicherungs-Urkunde die erste Jahres- oder Theilprämie bezahlt hat. Hierdurch wird sein Einverständniß mit den Anstaltsstatuten und dem ganzen Inhalt der Versicherungs-Urkunde, insbesondere auch hinsichtlich der Versicherungsart und Prämie, festgestellt.

Die Versicherungs-Urkunde wird seitens der Anstalt nur unter der Voraussetzung ausgehändigt, daß der Versicherte noch lebt und daß er seit der ärztlichen Untersuchung (§. 38) nicht erkrankt oder verletzt war. Andernfalls tritt die Versicherung nicht in Kraft, außer wenn die Direktion es auf Anzeige der Erkrankung oder Verletzung ausdrücklich genehmigt.

§. 42. Die Versicherungs-Urkunde wird nach Wahl des Versicherungsnehmers entweder zu Gunsten bestimmter Personen oder auf den Inhaber ausgestellt.

Auch im ersteren Falle kann die Anstalt, wenn ihr nicht das Gegentheil bekannt ist, den Inhaber der Versicherungs-Urkunde (oder der sie vertretenden Hinterlegungs- oder Verpfändungs-Urkunde) als den Empfangsberechtigten ansehen und an ihn gültig Zahlung leisten. Auch wenn die Versicherungs-Urkunde auf den Inhaber lautet, ist die Anstalt berechtigt, die Legitimation des Inhabers zu prüfen.

Durch den Abschluß der Versicherung tritt die Anstalt nur mit dem Versicherungsnehmer, nicht mit dem Dritten, zu dessen Gunsten die Versicherungs-Urkunde etwa ausgestellt ist, in ein Vertragsverhältniß.

Die Uebertragung oder Verpfändung der Ansprüche aus der Versicherung wird für die Anstalt erst dann rechtsverbindlich, wenn sie ihr urkundlich mitgetheilt ist. Nach Wunsch der Betheiligten werden solche Rechtsakte auf der Versicherungs-Urkunde vorgemerkt.

Beim Verlust einer Versicherungs-Urkunde wird eine neue Fertigung nur ertheilt oder Zahlung ohne Vorlage der Urkunde nur geleistet, wenn deren Vernichtung nachgewiesen oder doch hinlänglich glaubhaft gemacht oder wenn im gesetzmäßigen Aufgebotsverfahren ihre Kraftloserklärung erfolgt ist. Im ersteren Falle kann Sicherheitsleistung dafür bedungen werden, daß der Anstalt durch spätere Ansprüche auf Grund der ersten Urkunde kein Schaden erwachse.

§. 43. Die Jahresprämien werden mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres im vollen Betrage fällig und sind im voraus zu zahlen.

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers werden sie aber in der Weise gestundet, daß sie in halb- oder vierteljährlichen gleichen Theilbeträgen, von welchen dann nur der erste am Fälligkeitstage der Jahresprämie zu entrichten ist, mit einem entsprechenden Aufschlage für Zinsverlust und Verwaltungskosten zu zahlen sind. Dieser Aufschlag wird mit Genehmigung des Aufsichtsraths allgemein festgesetzt. Die Abzahlung in kleineren Theilbeträgen kann mit Genehmigung des Aufsichtsraths unter besonders zu bestimmenden Bedingungen gestattet werden. Trotz der Stundung hat die Anstalt die volle Jahresprämie zu beanspruchen, weßhalb die Theilprämien auch dann noch zu zahlen bezw. an der Leistung der Anstalt abzuziehen sind, wenn vor Ablauf des Versicherungsjahres die Versicherung fällig wird, erlischt oder in eine künftig prämienfreie Versicherung umgewandelt wird.

§. 44. Dem Versicherungsnehmer ist gestattet:

1. die Prämien vor Verfall für ein Jahr oder mehrere Jahre unter entsprechendem Zinsabzuge vorauszubezahlen; beim vorzeitigen Ableben des Versicherten wird dann der Theil, welcher den nicht fällig gewordenen Jahresprämien entspricht, zurückerstattet.
2. den Betrag einer Jahres- oder Theilprämie zinstragend bei der Anstalt mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß, falls eine Jahres- oder Theilprämie nicht innerhalb der statutenmäßigen Frist bezahlt wird, sie ohne besonderen Antrag daraus zu decken ist.

Der Zinssatz und die sonstigen Bedingungen werden mit Genehmigung des Aufsichtsraths festgestellt.

§. 45. Die Prämienzahlung muß innerhalb 30 Tagen vom Fälligkeitstage kostenfrei an die Anstalt oder an den zum Einzuge bevollmächtigten Vertreter gegen Empfang der Quittung erfolgen. Die Quittungen sind mit der vorgedruckten Unterschrift der Direktion versehen und durch den Vertreter oder Anstaltskassier eigenhändig unterzeichnet. Zur Abholung der Prämien sind die Anstalt und ihre Vertreter nicht verpflichtet.

Nach fruchtlosem Ablaufe der 30tägigen Frist fordert die Direktion den Pflichtigen mittelst eingeschriebenen Briefs unter seiner letzten bekannten Adresse auf, innerhalb weiterer 14 Tage die Prämie nebst einem Aufgeld von ½ vom Tausend der Versicherungssumme, jedoch mindestens 1 und höchstens 10 Mark, portofrei direkt an die Anstalt zu zahlen, und bietet ihm zu diesem Zwecke, soweit die Versicherung beleihungsfähig ist, ein Faustpfanddarlehen an (§. 48.) Unterbleibt auch während dieser Nachfrist die Zahlung von Prämie und Aufgeld, so erlischt die Versicherung.

Hievon giebt die Direktion, wenn schon eine Jahresprämie bezahlt war, durch einen zweiten eingeschriebenen Brief Nachricht, wobei sie, soweit es zutrifft, darauf hinweist, daß

1. die Wiederherstellung der Versicherung (§. 46) oder
2. ihre Umwandlung in eine künftig prämienfreie Versicherung (§. 50) oder
3. die Rückvergütung (§. 47)

verlangt werden kann.

§. 46. Die so erloschene Versicherung kann, sofern die Rückvergütung (§. 47) noch nicht erhoben ist, gegen Zahlung der Prämie mit 5% Zins vom Fälligkeitstage und des Aufgeldes (§. 45 Abs. 2) wiederhergestellt werden und zwar:

1. Die Versicherung tritt ohne weiteres wieder in Kraft, wenn die Nachzahlung innerhalb 4 Monaten vom Fälligkeitstage der erstmals unbezahlten Prämie erfolgt und der Versicherte bei Eingang der Zahlung noch lebt.
2. Auch später kann die Wiederherstellung noch innerhalb eines Jahres vom Fälligkeitstage der erstmals unbezahlten Prämie beantragt werden; ihre Zulassung hängt aber dann vom Ermessen der Direktion auf Grund neuer ärztlicher Untersuchung ab, deren Kosten der Versicherungsnehmer zu tragen hat.

§. 47. Ist durch Nichtzahlung der Prämie oder durch Kündigung Seitens des Versicherungsnehmers die Versicherung ganz oder theilweise erloschen, so gewährt, wenn mehr als eine Jahresprämie bezahlt war, die Anstalt gegen Rückgabe der Versicherungs-Urkunde eine Rückvergütung. Diese beträgt:

im zweiten Versicherungsjahre 50% des Deckungskapitals (§. 31)
nach Zahlung von mehr als
zwei Jahresprämien 75% „ „

und erhöht sich, wenn das Deckungskapital 50% der Versicherungssumme übersteigt, mit jedem weiteren Prozent um ein Prozent des Deckungskapitals bis zu dessen voller Höhe.*)

§. 48. Bis zur Höhe der Rückvergütung gibt die Anstalt verzinsliche Darlehen gegen Verpfändung der Ansprüche

*) Erreicht also beispielsweise das Deckungskapital: 55, 60, 65, 70, 75% der Versicherungssumme,
so beträgt die Rückvergütung: 80, 85, 90, 95, 100% des Deckungskapitals.

aus der Versicherung und Uebergabe der Versicherungs-Urkunde. Den Zinsfuß setzt der Aufsichtsrath allgemein fest. Darlehen in kleineren Beträgen als 50 Mark können außer zur Zahlung fälliger Prämien nicht beansprucht werden.

§. 49. Die Umwandlung einer Versicherung in eine solche mit kürzerer oder längerer Dauer der Versicherung oder Prämienzahlung ist statthaft, bei Abkürzung der Versicherungsdauer jedoch nur dann, wenn zwischen der Zeit der Umwandlung und dem neuen Auszahlungstermin mindestens fünf Jahre liegen.

Die bei nachträglicher Abkürzung zu entrichtende höhere Prämie wird im einzelnen Falle auf den Grundlagen der zur Umwandlungszeit maßgebenden Prämientarife (§. 28) unter Einstellung des vollen vorhandenen Deckungskapitals berechnet.

Soll die Dauer der Versicherung oder Prämienzahlung durch die Umwandlung verlängert werden, so hängt ihre Zulassung von dem Ermessen der Direktion nach neuer ärztlicher Untersuchung auf Kosten des Versicherungsnehmers ab. Die künftige Prämie wird dann für das ursprüngliche Eintrittsalter nach dem zur Umwandlungszeit gültigen Prämientarife festgesetzt und aus dem frei werdenden Theile des Deckungskapitals wird die nach §. 47 berechnete Rückvergütung gegeben.

§. 50. Versicherungen mit jährlicher Prämie können in solche mit einmaliger Prämie derart umgewandelt werden,

1. daß eine einmalige Prämie, entsprechend dem auf die Umwandlungszeit berechneten Baarwerthe aller künftigen Prämien, bezahlt wird;
2. daß das vorhandene Deckungskapital als einmalige Prämie für eine künftig prämienfreie Versicherung mit entsprechend kleinerer Versicherungssumme, berechnet nach dem Alter des Versicherten zur Umwandlungszeit, behandelt wird.

Die letztere Umwandlung setzt voraus, daß schon mehr als eine Jahresprämie bezahlt war. Als einmalige Prämie gelten

im zweiten Versicherungsjahre 75% des Deckungskapitals,
nach Zahlung von mehr als zwei
Jahresprämien 100% „ „

Bei dieser Umwandlung muß ferner die verbleibende Versicherungssumme mindestens 200 Mark betragen und durch Hundert theilbar sein; aus einem etwaigen Reste des Deckungskapitals wird die nach §. 47 berechnete Rückvergütung gewährt. Verbleibt nur eine Versicherungssumme von weniger als 1500 Mark, so erlischt mit der Mitgliedschaft (§. 26) der Anspruch auf weitere Dividende, wogegen dann die versichert bleibende Summe nach einem entsprechend günstigeren Tarife gerechnet wird, welcher der Genehmigung des Aufsichtsraths bedarf.

Diese Umwandlung kann auch dann, wenn die Versicherung durch Nichtzahlung der Prämie erloschen, die Rückvergütung aber noch nicht erhoben ist, innerhalb zweier Jahre vom Fälligkeitstage der erstmals unbezahlten Prämie ohne neue ärztliche Untersuchung verlangt werden.

§. 51. Der Dividendengenuß wird durch die Umwandlung (§§. 49, 50) nicht unterbrochen; für die künftige Dividende ist das dividendenberechtigte Deckungskapital (§. 33) der neuen Versicherung maßgebend.

§. 52. Berufsänderungen sind auf den Fortbestand der Versicherung ohne Einfluß.

§. 53. Aufenthaltsänderungen sind den Versicherten freigegeben in folgendem Umfange:

a) von Anfang der Versicherung an: Reisen und Aufenthalt in ganz Europa; direkte Reisen nach und Aufenthalt in allen Ländern der Erde zwischen dem 60. und 30. Grade nördlicher Breite (ausgenommen in Nordamerika die Ostküste zwischen dem 30. und 33. Grade und die Küste des Mexikanischen Meerbusens) und zwischen dem 30. und 60. Grade südlicher Breite;
b) nach dreijährigem Bestande der Versicherung: direkte Reisen nach und Aufenthalt in allen Ländern der Erde mit Ausnahme der außereuropäischen Polargegenden (innerhalb der Polarkreise) und der Länder zwischen dem 20. Grade nördlicher und dem 20. Grade südlicher Breite und mit der Beschränkung, daß der Aufenthalt außerhalb der nach lit. a freigegebenen Grenzen im Ganzen höchstens sechs Monate dauern darf.

Soweit hiernach ein Aufenthalt (worunter auch Reisen begriffen) nicht freigegeben ist, beschließt auf Antrag die Direktion, ob und gegen welche Zusatzprämie die Versicherung fortbestehen kann.

Andernfalls erlischt die Versicherung, kann aber während der nächsten zwei Jahre wiederhergestellt werden, wenn dies nach der Rückkehr des Versicherten in freigegebenes Gebiet beantragt wird. Ueber diesen Antrag beschließt die Direktion auf Grund neuer ärztlicher Untersuchung (§. 38), deren Kosten der Versicherungsnehmer zu tragen hat. Genehmigt sie die Wiederherstellung, so sind, bevor sie eintritt, die Prämien ohne Zins nachzuzahlen. In allen anderen Fällen giebt die Anstalt als Rückvergütung das volle vorhandene Deckungskapital. Nachdem diese Rückvergütung erhoben ist, kann die Wiederherstellung nicht mehr beantragt werden. Nach dem Erlöschen etwa weiterbezahlte Prämien werden zurückerstattet.

§. 54. Die Gefahr des Todes im Kriege in Folge Dienstes beim Heere oder bei der Marine wird nur in dem Umfange und unter den Bedingungen mitübernommen, wie dies durch ein besonderes Regulativ, dessen Abänderung und Ergänzung die Genehmigung des Aufsichtsraths erfordert, bestimmt ist.

§. 55. Stirbt der Versicherte durch Selbsttödtung oder in Folge versuchter Selbsttödtung, so besteht der Rechtsanspruch auf die ganze Versicherungssumme, wenn die Versicherung schon volle fünf Jahre in Kraft war. Bei kürzerem Bestande der Versicherung ist die Anstalt nur zur Vergütung des vollen vorhandenen Deckungskapitals verpflichtet; sie wird aber die ganze Versicherungssumme dann auszahlen, wenn die Direktion und der Aufsichtsrath nach freiem Ermessen die Ueberzeugung gewinnen, daß die That in unzurechnungsfähigem Zustande begangen ist.

§ 56. Wenn der Tod des Versicherten durch denjenigen, welchem die Versicherungssumme ganz oder theilweise zufallen würde, absichtlich herbeigeführt oder beschleunigt wird, so erlöschen, soweit das Interesse des Thäters an der Versicherung reicht, alle Ansprüche aus derselben.

§. 57. Die Versicherung ist ungültig,

1. wenn die Anstalt durch wissentliche Angabe falscher Thatsachen oder wissentliches Verschweigen wahrer Thatsachen zum Abschlusse der Versicherung veranlaßt worden ist;
2. wenn bei Begründung eines Zahlungsanspruchs gegen die Anstalt eine wesentliche Thatsache wissentlich falsch angegeben oder verschwiegen wird.

Die gezahlten Prämien verbleiben der Anstalt; ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Aufsichtsraths die Rückvergütung nach §. 47 gegeben werden.

§. 58. Das Ableben eines Versicherten ist der Anstalt oder dem nächsten Vertreter unverzüglich unter Angabe der Todesursache anzuzeigen.

Sodann ist thunlichst bald der Anstalt kostenfrei zu übergeben:

1. die Versicherungs-Urkunde und die letzte Prämienquittung,
2. ein amtlicher Sterbschein,
3. ein beglaubigtes Zeugniß des Arztes, welcher den Verstorbenen zuletzt behandelt hat, oder, wenn eine solche Behandlung nicht stattgefunden, ein sonstiges ärztliches oder amtliches Zeugniß über die Todesursache und den Verlauf der letzten Krankheit, bezw. der näheren Umstände des Todes.

Die Anstalt kann nöthigenfalls weitere Nachweise verlangen oder selbst erheben; sie kann auch, wenn Verdacht der Selbsttödtung vorliegt und die Versicherung nicht schon volle 5 Jahre bestanden hat, die Sektion der Leiche verlangen.

Wer Zahlung beansprucht, hat ferner den Nachweis seiner Berechtigung zu erbringen, sofern diese nicht aus der Versicherungsurkunde selbst hervorgeht.

Zur Auszahlung der Versicherungssumme bei Lebzeiten des Versicherten genügt die Vorlage der oben in Ziffer 1 genannten Urkunden und, soweit erforderlich, der Nachweis der Berechtigung.

Sind die Nachweise für genügend erkannt, so wird die Versicherungssumme sofort und längstens binnen 14 Tagen gegen beglaubigte Quittung ausbezahlt.

Alle Zahlungen aus dem Versicherungsvertrage geschehen bei der Anstalt in Karlsruhe, können aber nach Wunsch des Empfangsberechtigten auf seine Gefahr und Kosten gegen vorherige Quittung auch in anderer Weise erfolgen.

§. 59. Wenn innerhalb zweier Jahre vom Todestage des Versicherten oder vom Eintritte des die Fälligkeit der Versicherung begründenden Zeitpunktes keine Ansprüche bei der Anstalt angemeldet oder die Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht sind oder die Versicherungssumme nicht erhoben worden ist oder wenn die Ansprüche, nachdem die Anstalt sie zurückge-

wiesen hat, nicht innerhalb sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht werden, so sind die Ansprüche erloschen.

Deßgleichen sind Ansprüche auf Dividenden und Rückvergütungen innerhalb zweier Jahre von ihrer Entstehung zu erheben und im Falle ihrer Zurückweisung innerhalb 6 Monaten gerichtlich geltend zu machen, widrigenfalls sie durch bloßen Ablauf dieser Fristen erlöschen.

Für die Zeit vom Fälligkeitstage bis zur Erhebung zahlt die Anstalt keine Zinsen, sofern dies nicht ausdrücklich bedungen ist.

§. 60. Wenn die Direktion einen der obengenannten Ansprüche zurückweist, so haben die Betheiligten das Recht, zunächst binnen vier Wochen Beschwerde an den Aufsichtsrath zu ergreifen; die sechsmonatliche Klagfrist läuft dann erst von dem Tage an, an welchem der Bescheid des Aufsichtsraths dem Beschwerdeführer durch eingeschriebenen Brief mitgetheilt worden ist.

Einführungsbestimmungen.

Nachdem die neuen Statuten staatlich genehmigt sind, werden sie thunlichst bald auf einen durch den Aufsichtsrath zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

Hinsichtlich der Dividenden findet der Uebergang von der Baarzahlung zum Abzuge an den Prämien (§. 34) so statt, daß der Aufsichtsrath im Uebergangsjahr sowohl die Dividende, welche in diesem Jahre letztmals baar zu zahlen, als diejenige, welche im nächsten Jahre erstmals an den darin fällig werdenden Jahresprämien abzuziehen ist, festsetzt; als Uebergangsjahr gilt das Jahr, in welchem die neuen Statuten in Kraft treten oder nach Bestimmung des Aufsichtsraths das nächstfolgende.

Für die vor Einführung der neuen Statuten abgeschlossenen Versicherungen kann ausnahmsweise die Baarzahlung der Dividenden beibehalten werden, soweit dies während des Uebergangsjahres schriftlich beantragt wird; dieser Antrag ist nicht mehr zulässig, nachdem der Versicherungsnehmer einmal den Abzug der Dividende an der Prämie durch Zahlung des verminderten Prämienbetrags genehmigt hat.

Regulativ

über die Beleihung von Liegenschaften
(§. 6 Ziff. 1 der Neuen Statuten).

1. Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Die zu beleihenden Grundstücke müssen sowohl durch den Ertrags- als durch den Verkaufswerth die erforderliche Sicherheit bieten. Bei der Abschätzung sind nur die dauernden Eigenschaften der Grundstücke und derjenige Ertrag, welchen sie bei gewöhnlicher Bewirthschaftung in der Hand eines jeden Besitzers nachhaltig gewähren können, zu berücksichtigen. Fabriken und gewerbliche Anlagen werden in der Regel nicht beliehen; wo ausnahmsweise ihre Beleihung erfolgt, darf nur der von der jeweiligen Benützungsart unabhängige dauernde Werth berücksichtigt werden.

Bergwerke, Steinbrüche, Torfstiche und ähnliche einen dauernden Ertrag nicht gewährende Grundstücke sind von der Beleihung ausgeschlossen.

2. Ländlicher Grundbesitz.

§. 2. Ländlicher Grundbesitz wird in der Regel nur dann beliehen, wenn er nach seinem für die Beleihung in Betracht kommenden Werthe zu mindestens $^2/_3$ in fruchttragenden Grundstücken, zu höchstens $^1/_3$ in Gebäuden besteht.

Weinberge, Wälder und solche Liegenschaften, deren Ertrag auf Anpflanzungen beruht und deren Werth unter Berücksichtigung dieser Anpflanzungen abgeschätzt ist, können nur ausnahmsweise bis zu $^1/_3$ dieses Werthes dann beliehen werden, wenn sie Bestandtheile eines überwiegend aus Aeckern und Wiesen bestehenden Gutes sind.

§. 3. Hinsichtlich der Werthsermittlung und der Beleihungsgrenze sind überall die in dem Staate, welchem das Grundstück angehört, für die Anlage von Mündelgeldern geltenden Grundsätze maßgebend.

Hiernach ist beispielsweise die Beleihung zulässig:

im Großherzogthum Baden: bis zur Hälfte des durch ortsgerichtliche Schätzung (Landrechtsatz 2127a Z. 3) ermittelten Werthes;

im Königreich Preußen: bis zu zwei Dritteln des durch ritterschaftliche, landschaftliche, gerichtliche oder Steuertaxe ermittelten Werthes.

3. Städtische Grundstücke.

§. 4. Die Anstalt beleiht städtische Hausgrundstücke, welche in guter Geschäfts- oder Wohnlage gelegen sind und sich in gutem baulichem Zustande befinden. In Städten von weniger als 10,000 Einwohnern können solche Grundstücke nur ausnahmsweise unter besonders günstigen Verhältnissen mit mäßigen Summen beliehen werden. Die Gebäude müssen wenigstens im Rohbau d. h. bis auf den inneren Ausputz fertiggestellt und müssen genügend gegen Feuersgefahr versichert sein.

§. 5. Zur Feststellung des Werthes werden da, wo obrigkeitliche Schätzungen üblich sind (wie in Baden, Württemberg, im Regierungs-Bezirk Wiesbaden), diese erhoben.

Im Uebrigen läßt die Anstalt den Werth der zu beleihenden Grundstücke durch von ihr bestellte zuverlässige Sachverständige ermitteln auf der Grundlage

1. des Materialwerths, wobei getrennt anzugeben ist
   a. der Bauwerth der auf dem Grundstücke befindlichen Bauten,
   b. der Bodenwerth,
2. des reinen Nutzungswerths,
3. des letzten Kaufpreises.

Bei der Ermittlung des Bauwerths ist die Feuerversicherungstaxe, namentlich wenn sie von einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt herrührt, entsprechend zu berücksichtigen.

Als Bodenwerth ist derjenige Betrag anzusetzen, welcher nach dem Gutachten des Sachverständigen in den letzten Jahren für ähnliche Grundstücke in der gleichen Lage bezahlt und zur Zeit angemessen ist.

Der Nutzungswerth wird festgestellt durch Erhebung der Miethsverträge oder da, wo Mieths- oder Haussteuer entrichtet wird, durch Steuerzettel oder amtliche Bescheinigung oder durch Gutachten des Sachverständigen. Nichtvermiethete Räume werden nach mäßigem Anschlage geschätzt. Der Sachverständige hat sich gutachtlich über die Angemessenheit der Miethen zu äußern. In Preußen kann der amtliche Gebäudesteuer-Nutzungswerth als reiner Miethsertrag angesehen werden. Der Miethsertrag wird zum Zinsfuß von 5% kapitalisirt.

Der letzte Kaufpreis ist urkundlich nachzuweisen und kommt in Betracht, wenn er aus einem innerhalb der letzten 10 Jahre geschlossenen Kaufvertrage oder einer Erbtheilung hervorgeht und unverdächtig ist und wenn seitdem nicht Neubauten oder erhebliche Umbauten oder Abbrüche oder sonstige Verschlechterungen vorgenommen worden sind.

Als Beleihungswerth gilt in der Regel der Durchschnittsbetrag der nach Ziffer 1 bis 3 ermittelten Werthe oder, falls der letzte Kaufpreis aus erheblichen Gründen nicht maßgebend sein kann, der Durchschnitt aus den beiden andern.

§. 6. Die Beleihung kann bis zur Hälfte und bei sehr gut gelegenen und vollständig fertiggestellten Grundstücken in größeren Städten bis zu $^6/_{10}$ des Werthes erfolgen.

Ministerium des Innern.

Den vorstehenden, in Folge der in der Generalversammlung vom 30. Juni 1894 beschlossenen und von dem Großherzoglich Badischen Ministerium des Innern genehmigten Abänderungen, aufgestellten

Neuen Statuten der Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe

wird hierdurch die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 6. März 1866 vorbehaltene Genehmigung ertheilt.

Diese Genehmigung erstreckt sich zugleich auf das den Statuten als integrirender Theil anhängende Regulativ über die Beleihung von Liegenschaften.

Berlin, den 8. August 1895. **Der Minister des Innern.**

(L. S.) Im Auftrage:

Genehmigungsurkunde I A 7831. (gez.) **Haase.**

Druck von Friedrich Gutsch in Karlsruhe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 22. November **1895.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Genehmigung für die Herstellung und den Betrieb einer Kleinbahn von Pritzwalk nach Putlitz.

239. Zur Herstellung und zum Betriebe einer für die Beförderung von Personen und Gütern mittelst Maschinenkraft (Lokomotive) bestimmten Kleinbahn von Pritzwalk über Kuhbier, Groß-Langerwisch, Jacobsdorf, Laaske nach der Stadt Putlitz wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion Altona dem Kreise Ostprignitz auf unbegrenzte Zeit vorbehaltlich der Rechte Dritter unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung ertheilt:

1.

Die Bahn und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von dem Unternehmer vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeichnungen, bestehend aus:

1) einer Uebersichtskarte (Generalstabskarte 1 : 100000) Anlage 1 zum Erläuterungsberichte vom 3ten August 1895,
2) vier Höhen- und Lageplänen Blatt 1—4,
3) einer Zeichnung der Normalprofile Blatt № 5 und der Querprofile Anlage 4 zum Erläuterungsberichte,
4) einer Zeichnung der Umgrenzung des lichten Raumes und der größten zulässigen Breiten- und Höhenmaaße der Eisenbahnfahrzeuge Blatt № 6,
5) sieben Zeichnungen der gewölbten Brücken über die Rodane, Dömnitz und Kümmernitz, sowie der gewölbten Durchlässe Blatt 7—13,
6) eine Zeichnung der Schienen- und Schienenbefestigungsmittel Blatt № 14,
7) eine Zeichnung der Schwelleneintheilung Blatt № 15,
8) zwei Zeichnungen der Weichen Blatt № 16—17,
9) eine Zeichnung einer Lokomotiv-Drehscheibe Blatt № 18,
10) zwei Zeichnungen der Bahnhöfe und Haltestellen Blatt № 19—20,
11) eine Zeichnung des Anschlußbahnhofes Pritzwalk Blatt № 20a.,
12) einer Lokomotivzeichnung Blatt № 21,
13) einer Zeichnung für einen Personenwagen II./III. Klasse Blatt № 22,
14) einer Zeichnung eines Post- und Gepäckwagens Blatt № 23,
15) zwei Zeichnungen bedeckter und zwei Zeichnungen offener Güterwagen Blatt № 24—27,
16) dem Erläuterungsberichte vom 3. August 1895 mit dem angehängten Kostenüberschlage vom 31sten Juli 1895,
17) einer Nachweisung über die Steigungen, Krümmungen, Wege- und Wegeübergänge, Brücken und Durchlässe vom 9. Juli 1895 Anlage 5 zum Erläuterungsberichte unter Beachtung der in dieser Genehmigungsurkunde getroffenen Bestimmungen und den in den Plänen, Zeichnungen und Erläuterungen vorgenommenen Aenderungen und Bemerkungen herzustellen.

Insbesondere ist der Unternehmer verpflichtet, die Bahnanlage nach dem im Planfeststellungsverfahren gemäß den Bestimmungen der §§ 17 18 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 zu treffenden Anordnungen auszuführen.

Bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

2.

a. Die nördlich von der Kleinbahn liegenden Rampen der Chausseen, welche von der Bahn in den Stationen 3 + 90,8 und 5 + 94,4 geschnitten werden, sind so auszubauen, daß das Gefälle der Rampen nicht größer wird als es zur Zeit ist.

b. Die Radien des Parallelweges auf der südlichen Seite der Bahn zwischen den Stationen 33 und 33,7 sind derart zu bemessen, daß Fuhrwerke nach und von dem öffentlichen Wege nach Pankow und ebenso nach und von dem Feldwege bei Station 33 leicht einwenden können.

c. Das bei Station 58 + 30, nördlich von der Bahnlinie belegene Wohnhaus des Eigenthümers Grabow zu Kuhbier, das von der Gleismitte 11 Meter entfernt liegen wird, ist von dem südlichen Giebel aus auf beiden Seiten mit einer feuersicheren Bedachung in einer Länge von 10 m zu versehen.

d. Für die Bewirthschaftung der südlich von der Haltestelle Laaske und nordöstlich von der Bahnlinie bei den Stationen 118—122 belegenen Ländereien des Gutes Laaske ist ein Ueberweg von

6 m Breite bei Station 120 + 2 anzulegen. (cfr. № 32 des Wegeverzeichnisses.)

e. An Stelle der bei den Stationen 141 und 142 vorgesehenen Ueberwege sind 4 m breite Ueberwege in Station 140 und in 142 + 13 (auf der Grenze der Grundstücke Daaßen und Ditten) herzustellen (cfr. № 36 37 des Wegeverzeichnisses.)

f. Die östlich von Station 150 belegene Waldparzelle (auf welcher die Zahl XV auf dem Plane eingetragen ist) ist von der südlich von jener Parzelle belegenen Waldfläche durch Anlage eines 4 m breiten Weges in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

g. Von dem Ueberwege in Station 156,60 ist auf der östlichen Seite der Bahnlinie ein Parallelweg anzulegen, welcher in südlicher Richtung bis an den letzten Wirthschaftsschlag — etwa bis zu dem Punkte x — reicht.

h. Die in den Plan eingetragenen Ueberwege in den Stationen 158+40, 159+70, 160+10, 160+80 sind nicht anzulegen. Um die Grundstücke, die westlich von der Bahnlinie zwischen den Stationen 158—161 liegen, zugänglich zu machen, ist von dem Feldwege an der Philippshöfer Grenze zwischen den Parzellen 6 und 7 des Bauplanes ein 4 m breiter Zufuhrweg bis an die Bahn, ein Ueberweg von gleicher Breite in Station 159+40 und auf der westlichen Seite der Bahn ein ebenso breiter Parallelweg von Station 157+80 bis 160+80 herzustellen.

i. Der Ueberweg über die Bahn bei Station 156 + 60 ist so anzulegen, daß er die Bahn in einem Winkel von 45° schneidet.

k. Der Radius der Parallelwege soll bei deren Einmündung in öffentliche Wege und Feldwege mindestens 15 m betragen.

l. Die Ueberwege innerhalb der Schienen und die Anrampungen und die Anläufe der Ueberwege sind in einer Länge von 2 m von der äußeren Schienenkante von dem Unternehmer zu unterhalten, die Ueberwege innerhalb der Schienen und deren Anläufe in einer Länge von 2 m sind zu befestigen.

3.

Die Inbetriebnahme der Bahn muß innerhalb eines Jahres nach der Feststellung des Bauplanes gemäß § 147 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 erfolgen.

Kommt der Unternehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so hat derselbe eine Conventionalstrafe bis zu 5000 Mark, in Worten: „Fünf Tausend Mark“ zu zahlen. Die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen zu betrachten ist, steht dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zu.

Zur Sicherstellung dieser und der unter № 6, 7 der Genehmigung bezeichneten Verpflichtungen hat der Unternehmer auf Erfordern der genehmigenden Behörde bei der Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam den Betrag von 10 000 Mark, in Worten: „Zehn Tausend Mark“ in baar oder Schuldverschreibungen, in denen nach § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 die Anlegung des Vermögens von Minderjährigen zulässig ist, unter Berechnung nach dem Kurswerthe nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons niederzulegen.

Die in baar niedergelegte Summe wird nicht verzinst.

Gleichzeitig hat der Unternehmer die eingezahlte Baarsumme oder die Schuldverschreibungen durch eine Urkunde derart zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugniß zusteht, durch Verwendnng der niedergelegten Summe oder durch Veräußerung der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Kurswerthe die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt auf Erfordern des Unternehmers nach deren Fälligkeitsterminen, kann jedoch von der unterzeichneten Behörde versagt werden, wenn den Verpflichtungen, zu deren Sicherung die Caution bestellt ist, nicht entsprochen, insbesondere durch Verzögerung des Baues die Einhaltung der Baufrist in Frage gestellt wird.

Die Ueberwachung der Ausloosung der etwa niedergelegten Schuldverschreibungen ist Sache des Unternehmers.

4.

Bei der Ausführung des Baues darf die Benutzung der öffentlichen Wege nicht verhindert oder mehr als unvermeidlich erschwert werden. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden.

Auf Erfordern der zuständigen Wegepolizeibehörde hat der Unternehmer an Stelle der durch durch die Bauarbeiten verkehrsunfähig werdenden oder gewordenen öffentlichen Wege oder Wegetheile Nothwege anzulegen.

Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen hat der Unternehmer bei Vermeidung polizeilicher Zwangsmittel nachzukommen.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichen oder privatem Eigenthum verursachten Beschädigungen ist der Unternehmer verantwortlich.

5.

Es bleibt vorbehalten, dem Unternehmer jederzeit die Gestatung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des § 10 Ges. vom 28. Juli 1892 aufzuerlegen.

6.

Der Unternehmer hat die Bahn während der Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Hierzu ist die Bahn und deren Betriebsmittel fortdauernd dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend und gut auszurüsten, sowie in einem solchen Zustande zu erhalten, daß dieselbe mit der unter № 11 festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

Durch die Unterbrechung des Betriebes ohne genügenden Grund oder durch Einstellung des Betriebes verwirkt der Unternehmer die Zahlung einer Conventionalstrafe bis zu 5000 M. an die Staatskasse. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten bestimmt, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen zu erachten ist. Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung hat der Unternehmer die nach № 3 der Genehmigungsbedingungen zu leistende Caution nach den daselbst getroffenen Vorschriften gleichfalls zum Pfande zu bestellen, falls von ihm jene Sicherheitsleistung verlangt wird.

7.

Die nach № 3. 6 ev. bestellten Cautionen sind von dem Unternehmer durch baare Nachzahlung oder Nachlieferung von Schuldverschreibungen insoweit zu ergänzen, als sie während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Conventionalstrafen in Anspruch genommen sind.

8.

Die Namen der mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen sind der unterzeichneten Behörde sowie der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Altona anzuzeigen.

Diese Anzeige hat auch bei dem Wechsel in den bezeichneten Personen zu erfolgen.

9.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Personen müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit sowie diejenige Zuverlässigkeit besitzen, die ihr Beruf erfordert.

Zu Maschinenführern dürfen nur solche Personen angenommen werden, die nach einer mindestens sechsmonatigen Arbeit in einer Maschinenbau- oder Maschinenausbesserungs-Werkstätte und nach einer ebenso langen Lehrzeit als Maschinenführer durch eine Prüfung und durch Probefahrten der die Aufsicht führenden Eisenbahnbehörde ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Ob und inwieweit aus besonderen Gründen eine kürzere Beschäftigung in einer Maschinenwerkstätte und als Lehrling für ausreichend zu erachten ist, bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde.

Uber alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Personen (Maschinenführer, Heizer, Schaffner, Cotrolleure Haltestellenvorsteher, und dergleichen) sind Nachweisungen zu führen, die über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disziplinaren Bestrafungen und über sonstige, die Beschäftigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst betreffenden Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die im äußeren Betriebe der Bahn beschäftigten Personen, die sich als unfähig oder als unzuverlässig in ihrem Berufe erwiesen haben, sind auf Erfordern einer der vorbezeichneten Behörden sofort von dem Unternehmer aus der Beschäftigung in dem Betriebe der Bahn zu entlassen.

10.

Die zum Verkehr mit dem Publikum bestimmten Bediensteten müssen während ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich sein und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

11.

Der Betrieb der Bahn darf erst eröffnet werden, nachdem von der unterzeichneten Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Eisenbahnbehörde die Erlaubniß hierzu ertheilt worden ist.

Die Geschwindigkeiten der Fahrten darf an keiner Stelle der Bahn 25 Kilometer in der Stunde überschreiten.

12.

Die Einrichtung des Fahrplanes für die ersten 3 Betriebsjahre bleibt dem Unternehmer überlassen. Nach Ablauf dieser Zeit steht der unterzeichneten Behörde in Gemeinschaft mit der Eisenbahndirektion Altona die Befugniß zu, die Fahrpläne festzustellen. Jeder Fahrplan — auch innerhalb der ersten 3 Jahre — ist der unterzeichneten sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde einzureichen.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht dem Unternehmer fünf Jahre hindurch, vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet, frei. Der unterzeichneten Aufsichtsbehörde sind von der Betriebseröffnung an die Beförderungspreise anzuzeigen.

Vom Beginn des 6ten Betriebsjahres an haben die Aufsichtsbehörden das Recht der Genehmigung der Beförderungspreise gemäß der Bestimmung im § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1892.

13.

Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens 8 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch die Zeitung, welche für Bekanntmachungen der Königlichen Landräthe der Kreise Ostprignitz und Westprignitz dienen, sowie durch Aushang und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

14.

Die Betriebsmaschinen unterliegen wiederholten Untersuchungen nach Maßgabe des § 11 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und dürfen nach diesen Untersuchungen erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem die im genannten § vorgeschriebenen Kesselprüfungen durch die Eisenbahnaufsichtsbehörde bewirkt sind.

Der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde steht die Befugniß zu, außerordentliche Prüfungen der Betriebs-

maschinen vorzunehmen und die Prüfungen auf die betriebsfähige Beschaffenheit der Wagen auszudehnen.

15.

Der Unternehmer hat über das Unternehmen besondere Rechnungsbücher zu führen, aus denen das auf die Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Kapital, die Bruttoeinnahme und der jährliche Reinertrag mit Sicherheit ersehen werden kann.

Auf ihr Erfordern ist der Aufsichtsbehörde der jährliche Rechnungsabschluß einzureichen und die Einsicht in die Rechnungsbücher zu gestatten.

16.

Für die Verpflichtungen des Unternehmers gegenüber der Reichspostverwaltung sind die Bestimmungen im § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Gegenüber der Reichstelegraphenverwaltung ist der Unternehmer verpflichtet alle Kosten der Veränderungen zu erstatten, welche aus Anlaß des Bahnbaues an den Reichstelegraphenanlagen nach dem Ermessen und der Anordnung der zuständigen Kaiserlichen Oberpostdirektion erforderlich werden, um Störungen des Telegraphenbetriebes zu verhüten.

17.

Diese Genehmigung hat nur Gültigkeit für den Kreis Ostprignitz. Bei eintretendem Wechsel in der Person des Unternehmers hat der neue Unternehmer die Ertheilung der Genehmigung für sich nachzusuchen.

Ingleichen ist für alle wesentlichen Erweiterungen und Aenderungen des Unternehmens, der Anlage und des Betriebes die Genehmigung der unterzeichneten Behörde einzuholen.

18.

Abgesehen von vorstehenden Bestimmungen finden auf das Unternehmen die Vorschriften des Gesetzes vom 28. Juli 1892 über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen Anwendung.

19.

Diese Genehmigung tritt in Kraft mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 15. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung.
gez. von Patow.

260. Zusammenstellung

der Vorschriften über die Uniformirung und Bewaffnung der städtischen Polizeibeamten des Exekutivdienstes.

I. Polizeisergeanten.

1) Der Waffenrock nach militärischem Schnitt gearbeitet ist von dunkelblauem Tuch mit einer Reihe Wappenknöpfe von gelbem Metall, karmoisinrother Einfassung und ganz karmoisinrothem, vorn abgerundetem Stehkragen. Der Rock hat Brandenburgische Aermelaufschläge von dunkelblauer Farbe mit karmoisinrother Einfassung. Auf dem Waffenrocke befinden sich Achselklappen von karmoisinrothem Tuch ohne Einfassung mit dem kleinen Königlichen Wappenschilde. Die Achselklappen sind von gleicher Form und Größe wie die Achselklappen des Militärs und ebenso wie diese auf dem Rocke zu befestigen.

Wo mehrere Sergeanten vorhanden sind, müssen die Achselklappen mit fortlaufenden, unter dem Wappenschilde anzubringenden Nummern von gelbem Metall versehen werden.

Bei warmer Witterung kann anstatt des tuchenen Rocks ein leichter Rock aus weißem Drill von gleichem Schnitte wie jener mit einer Reihe Wappenknöpfe von gelbem Metall und den vorgeschriebenen Achselklappen getragen werden.

2) Die Beinkleider, nach militärischem Schnitt gearbeitet, sind von grauem Tuche mit karmoisinrother Biese, oder von weißem Drill ohne Biese.

3) Der Mantel ist von dunkelgrauem Tuch in der Form der Militärpaletots mit zwei Reihen Wappenknöpfen von gelbem Metall. Der zehn cm breite Umschlagkragen ist auf der äußeren Seite von karmoisinrothem, auf der inneren von dunkelblauem Tuch.

Der Mantel ist so lang, daß er die Knie bedeckt, sein Futter ist von grauer Farbe.

Auf dem Mantel befinden sich Achselklappen, die denjenigen auf den Waffenröcken vollständig gleichen.

4) Die Halsbinde ist von schwarzer Serge, mit Kattun gefüttert und zum Zuschnallen eingerichtet.

5) Der Helm ist von schwarz lackirtem Leder mit Vorder- und Hinterschirm, die Naht hinten schwarz, die Spitze aus Messing, kurz, gereift, oben abgestumpft und nach unten in vier messingene Bügel auslaufend, die mit je einer, oben mit einem messingenen Stern verzierten Schraube an dem Helm befestigt werden. Der Vorderschirm ist mit Messing eingefaßt, der Hinterschirm hat keine Einfassung.

An der Vorderseite des Helms befindet sich ein Wappenadler von Messing mit dem Königlichen Namenszuge (W) und der Krone. Der Helm ist mit Schuppenketten von Messing versehen; unter der Schuppenkette und mit ihr an der rechten Seite des Helms befestigt wird das Preußische National von schwarzem Leder mit weiß gemaltem Reifen getragen.

6) Die Mütze ist von dunkelblauem Tuch in der Form der Offiziermützen, sie ist unmittelbar über dem Schirm mit einem Streifen von gleichfarbigem Tuche versehen, der von zwei, etwa zweiundeinhalb cm von einander entfernt zu haltenden, karmoisinrothen Biesen eingefaßt wird. Um den oberen Rand der Mütze läuft ein karmoisinrother Vorstoß. Vorn in der Mitte des Streifens wird die Preußische Kokarde mit weiß gemaltem Reifen und darüber oberhalb des Streifens das kleine Königliche Wappenschild getragen.

7) Als Seitengewehr wird ein Säbel an einem Unterkoppel getragen. Säbel und Unterkoppel gleichen den bei den Schutzmännern der Königlichen Polizeiverwaltung eingeführten.[1])

---

1) Der Säbel der Schutzmänner ist der altpreußische, früher für die Gemeinen und Unteroffiziere der Infanterie vorgeschriebene. Er wird an einem um die Hüften zu schnallenden Unterkoppel von schwarzem Leder mit zwei Riemen getragen.

An dem Säbel wird ein kleines Portepee von Gold und blauer Seide mittels eines mit Gold durchwirkten ledernen Riemens befestigt.

II. Polizeiwachtmeister.

1) Der Waffenrock gleicht demjenigen der Sergeanten mit dem Unterschiede, daß an Stelle der Achselklappen Achselstücke von karmoisinrothem Tuch getragen werden, die den Achselklappen an Breite gleich, ringsum mit anderthalb cm breiten goldenen Tressen eingefaßt und in der Mitte mit dem kleinen Königlichen Wappenschilde versehen sind.

Auch die Wachtmeister können bei warmer Witterung den für die Sergeanten vorgesehenen weißen Drillrock — jedoch mit den für sie bestimmten Achselstücken tragen.

2) Die Beinkleider gleichen denen der Sergeanten.

3) Der Mantel gleicht ebenfalls dem der Sergeanten, trägt aber auf den karmoisinrothen Achselklappen keine Nummer, sondern nur das Königliche Wappenschild.

An den inneren Seiten des Mantelkragens sind, etwa zwei cm vom Kragenschlusse entfernt, schmale goldene Borten von der Größe anzubringen, wie sie von den Unteroffizieren der Armee in schwarzweißer Farbe getragen werden.

4) Die Halsbinde gleicht derjenigen der Sergeanten.

5) und 6) Helm und Mütze gleichen den Kopfbedeckungen der Sergeanten mit Ausnahme dessen, daß die weißen Reifen im Nationale und der Kokarde von Metall sind.

7) Das Seitengewehr und das dazu gehörige Unterkoppel hat den genannten Ausrüstungsstücken, wie sie von den Wachtmeistern der Königlichen Polizeiverwaltungen getragen werden, mit dem Unterschiede zu entsprechen, daß die Waffe etwas breiter und wuchtiger ist, und daß der Griff, die Schnallen und Beschläge von gelbem Metall sind.[2])

Das Portepee ist etwas größer als das der Sergeanten, dem es sonst gleicht.

Sind die Wachtmeister berechtigt, das silberne Offiziers-Portepee zu tragen, so hat es dabei sein Bewenden.

III. Polizeikommissare.

1) Der Waffenrock ist dem der Wachtmeister in Schnitt und Farbe gleich, hat jedoch schwedische Aermelaufschläge von karmoisinrothem Tuch; die Aufschläge und der Kragen sind mit goldener Stickerei in Form einer Säge geziert.

Abgesehen von feierlichen Gelegenheiten und sonstigen besonderen Anlässen dürfen die Kommissare anstatt des Waffenrocks einen mit dem Abzeichen ihres Grades (Epauletten-Achselstücken) versehenen Ueberrock aus dunkelblauem Tuch und Aermelaufschlägen aus demselben Stoffe, platten Knöpfen von gelbem Metall, karmoisinrothem Kragen und gleichfarbigen Vorstößen um die Aermelaufschläge und an den Taschenleisten tragen, der in Form und Schnitt dem Ueberrock der Offiziere von der Armee nachgebildet ist.

Im Bureaudienste, insbesondere bei warmer Witterung, kann anstatt des tuchenen Waffenrocks oder Ueberrocks ein Rock aus weißem Drill getragen werden, der in Form und Schnitt dem Ueberrocke entspricht und mit denselben Knöpfen und Rangabzeichen wie dieser zu versehen ist.

Auf dem Waffenrocke, dem Ueberrocke und dem Drillichrocke sind Epauletts mit karmoisinrothem Grunde, auf dem sich das kleine Königliche Wappenschild befindet, und mit vergoldeten, gereiften Halbmonden zu tragen. Die Schieberstücke der Epauletts sind mit goldener Tresse besetzt; die Epauletthalter bestehen aus goldener, mit blauer Seide durchwirkter Borte.

Anstatt der Epauletts können Achselstücke von goldener Tresse auf karmoisinrothem Tuche getragen werden, die in der Mitte mit dem kleinen Königlichen Wappenschilde versehen sind. Die Breite der Achselstücke beträgt etwa 4 cm.

2) und 3) Beinkleider und Mantel gleichen demjenigen der Wachtmeister, mit dem Unterschiede, daß der Mantel mit Achselklappen und Kragenabzeichen nicht versehen ist.

4) und 5) Helm und Mütze gleichen den Kopfbedeckungen der Wachtmeister, jedoch ist sämmtliches Messingwerk am Helm vergoldet.

6) Das Seitengewehr und das dazu gehörige Unterkoppel gleichen denjenigen der Wachtmeister, jedoch ist das Unterkoppel mit Löwenkopfbeschlägen aus Messing versehen.

Das Portepee und das daran befindliche Band sind von Gold mit blauer Seide durchwirkt.

Sind die Kommissare aktive Offiziere des Beurlaubtenstandes der Armee, oder sind sie aus der Armee mit der Berechtigung zum Tragen der Offiziersuniform ausgeschieden, so können sie anstatt des goldenen das silberne Offiziers-Portepee tragen.

IV. Polizeiinspektoren.

Die Uniform und Bewaffnung der Inspektoren unterscheidet sich von derjenigen der Kommissare nur in folgenden Punkten:

1) Der Kragen am Waffenrock ist vorn eckig, Kragen und Aermelaufschläge sind mit der Stickerei der Rangklasse der Inspektoren in Gold versehen.

2) Die Epauletts haben anstatt des karmoisinrothen goldenen Grund, die Achselstücke sind etwa 5 cm breit und mit zwei Sternen aus Silber (weißem Metall) versehen, von denen der eine oberhalb der andere unterhalb des Königlichen Wappenschildes angebracht ist.

---

2) Der Säbel der Königlichen Polizeiwachtmeister ist der frühere krumme Infanterieoffizier-Säbel (Füsilieroffizier-Säbel) in schwarzer Lederscheide. Der Säbel wird an einem Unterkoppel von schwarzem Leder mit zwei Tragriemen entweder an einem Haken hoch aufgehängt oder an den Riemen so getragen, daß er die Erde nicht berührt.

Besondere Bemerkungen.

1) Berittene Polizeibeamte dürfen hohe Stiefel mit angeschnallten Sporen tragen.

2) Ueberall da, wo und soweit ein Bedürfniß hierzu hervortritt, kann der Minister des Innern auf Antrag des Regierungs-Präsidenten gestatten, daß die Bewaffnung der Polizeibeamten durch Revolver vervollständigt wird.

* *

Vorstehende auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern verfaßte Zusammenstellung aller geltenden Bestimmungen über die Uniformirung und Bewaffnung der städtischen Polizeibeamten des Executivdienstes wird hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 15. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.

261. Nachweisung

derjenigen ländlichen Polizeibezirke, in welchen öffentliche Fleischbeschauer zur Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen bisher noch nicht angestellt sind.

Kr. Oberbarnim: Amtsbezirke (Forstreviere) Biesenthal, Eberswalde und Sonnenberg-Torgelow.

Kr. Ostprignitz: Gutsbezirke Neuendorf b. Neustadt a. D., Oberförsterei Neuendorf b. Wittstock,

Kr. Ruppin: Amtsbezirke Rheinsberg, Groß-Zerlang und Haesen.

Kr. Templin: Gutsbezirke Arnimshain, Boisterfelde, Fürstenau und Mellenau.

Für sämmtliche städtische Polizeibezirke, sowie für die vorstehend nicht aufgeführten ländlichen Polizeibezirke des Regierungsbezirks Potsdam sind öffentliche Fleischbeschauer angestellt.

Potsdam, den 15. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

262. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. v. M. zu genehmigen geruht, daß der Gutsbezirk Wittwien im Kreise Ruppin mit dem Gutsbezirke Rheinsberg in demselben Kreise vereinigt werde.

Potsdam, den 18. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Gemeindebezirksveränderung.

263. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 27. Februar d. J. gemäß § 2 der Städteordnung vom 30sten Mai 1853 und § 8 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 beschlossen, daß die kommunalfreien Grundstücke der aufgelösten Gutsbezirke

1) Rittergut Storkow, mit Ausnahme der zwischen Gosen und Neu-Zittau belegenen Wiesengrundstücke,

2) Burgleben mit Kolonie Sandfurt, mit Ausnahme der dem Gutsbesitzer Bardeleben gehörigen 332 Morgen 114 Quadratruthen großen Haidefläche, vom 1. April d. J. ab mit dem Gemeindebezirke der Stadt Storkow vereinigt werden.

Durch Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Beeskow-Storkow vom 18. März d. J. sind die zwischen Gosen und Neu-Zittau belegenen Wiesengrundstücke mit dem Gemeindebezirke Gosen und die Haidefläche des Gutsbesitzers Bardeleben mit dem Gutsbezirke Reichenwalde am 1. April d. J. vereinigt worden.

Potsdam, den 18. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

264. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Güter Kränzlin I. und Dabergotz, Kreis Ruppin, des Bauerhofsbesitzers Doll in Zollchow, des Gutsbesitzers Ermisch und Ackerbürgers Schmidt in Prenzlau, des Ritterguts Seelübbe, des Bauhofsbesitzers Trampe in Schapow, Kreis Prenzlau, des Kossäthen Lucke in Raedel, Kreis Zauch-Belzig.

Ausgebrochen ist ferner der Milzbrand bei einer Kuh des Büdners Schabrodt in Jeserig b. Br., Kreis Zauch-Belzig, ein seuchenartiger Katarrh der Luftwege bei dem Fohlenbestande des Gutsbesitzers Duncker in Kremmen, Kreis Osthavelland.

Erloschen ist die Milzbrandseuche in Danewitz, Kreis Oberbarnim, in Grünefeld, Kreis Osthavelland, im Dominium Marienfelde, Kreis Teltow, die Maul- und Klauenseuche in Wriezen, Kreis Oberbarnim.

Potsdam, den 19. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

79. Die dem Auswanderungsagenten Friedrich Montanus, hier Invalidenstraße Nr. 93, am 7. Oktober d. J. ertheilte Erlaubniß zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern behufs deren Beförderung nach überseeischen Ländern, mit Ausnahme von Brasilien, ist am heutigen Tage dahin erweitert worden, daß der Genannte als Agent des Norddeutschen Lloyd in Bremen auch befugt ist, Verträge mit Auswanderern behufs deren Beförderung über Antwerpen und Rotterdam zu vermitteln.

Berlin, den 12. November 1895.

Der Polizei-Präsident.

von Windheim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Postsendungen.

86. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. in Berlin zur Post gegebene Packete:
an Steinbrück, Spandau,
an Hilson, Frankfurt (Main),
an Schürmann, Dortmund,
an Neumann, Fürstenwalde (Spree),
an Broen, Köln (Rhein).

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind:

Broschen, Brieföffner, Bürsten, Bücher, künstliche Blumen, Brillen, Band, Charniere, Deckchen, Finger-

hüte, Gamaschen, Geldbörsen, Haken, Hammer, Knöpfe, Kragen, Lampentheile, Messer, Metalltheile, Nadeln, Portemonnaies, Perlen, Ringe, Scheeren, Schnur, Schnallen, Stickereimuster, Strümpfe, Taschentücher, Uhrketten, Werkzeugtheile, Zündschnur.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden aufgefordert, — spätestens innerhalb 4 Wochen, — bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden. Anderenfalls werden die Gegenstände zum Besten der Postunterstützungskasse versteigert werden. Berlin C., 16. November 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung.

87. Der Fernsprechverkehr mit Niesky ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 Mark.

Berlin C., den 13. November 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

18. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Steueramte I. zu Oranienburg die Befugniß zur Abfertigung von Mehl, welches mit dem Anspruche auf Ertheilung von Einfuhrscheinen zur Ausfuhr angemeldet wird, beigelegt worden ist.

Berlin, den 8. November 1895.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachung.

19. Mit Bezug auf § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein neues amtliches Waarenverzeichniß sowie ein neues statistisches Waarenverzeichniß nebst Verzeichniß der Massengüter erschienen sind, und mit dem 1. Januar k. J. in Kraft treten. Diese Drucksachen können bei den Amtsstellen der diesseitigen Verwaltung während der Dienststunden eingesehen werden und das amtliche Waarenverzeichniß kann im Wege des Buchhandels von dem Königlichen Hofbuchhändler G. Schenck, Berlin SW., Jerusalemerstraße 56, bezogen werden.

Berlin, den 15. November 1895.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Bekanntmachung.

32. Durch Beschluß des Kreisausschusses vom heutigen Tage ist 1) die Parzelle 103/53 rc. Band I. № 6 Kartenblatt 6 von Alt-Trebbin in Größe von 63 qm und die Parzelle 104/94 desselben Grundstücks in Größe von 40 qm von dem Gemeindebezirk Alt-Trebbin abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Klein-Barnim vereinigt, ingleichen 2) die Parzelle 243/94 Band II. Blatt 19 Kartenblatt 1 von Kl.-Barnim in Größe von 1,36 ar von dem Gemeindebezirk Klein-Barnim abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Alt-Trebbin vereinigt worden.

Freienwalde a. O, den 1. November 1895.

Der Kreisausschuß des Kreises Ober-Barnim.

Beschluß.

33. Auf Grund des § 2 № 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 beschließt der Kreisausschuß unter Zustimmung der Betheiligten,

die von der fiskalischen Dorfstraße zu Gr.-Haßlow abgetrennte, in den Besitz des Gastwirthes Köppen daselbst übergegangene Parzelle Blatt 1 № 502/220 der Gemarkungskarte von 50 qm Größe mit dem Gemeindebezirke von Gr.-Haßlow zu vereinigen.

Kyritz, den 9. November 1895.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ost-Prignitz.

Personalchronik.

Dem Observator am Königlichen Astrophysikalischen Observatorium hierselbst Dr. Paul Kempf und dem wissenschaftlichen Assistenten an demselben Institut Dr. Johannes Wilsing ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Der Forstmeister Oppenhoff in Königs-Wusterhausen ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Ernst Friedrich Immanuel Jungck zu Halenbeck ist zum Pfarrer der Parochie Gantzer, Diözese Wusterhausen a. D., bestellt worden.

Der bisherige Diakonus Dr. Paul Hans Fritz Luther in Kremmen ist zum Oberpfarrer der Parochie Kremmen, Diözese Nauen, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Franz Gottlieb Ernst Bittlinger ist zum Diakonus in Dahme, Diözese Dahme, bestellt worden.

Der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Ferdinand Schmidt ist als ordentlicher Lehrer, die technische Lehrerin Hedwig Müller als Zeichenlehrerin an der Dorotheenschule in Berlin angestellt worden.

Der Vorschullehrer am Friedrichs-Werderschen Gymnasium Nowka ist als ordentlicher Lehrer an der Dorotheenschule in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer Otto Gramzow ist als Vorschullehrer am Friedrich-Werderschen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der bisherige Gemeindelehrer Richard Schumacher ist als Gesanglehrer an der Dorotheenschule in Berlin und der bisherige Gemeindelehrer Emil Querner ist als ordentlicher Lehrer an derselben Schule angestellt worden.

Die Gemeindeschullehrerin Marie Ebeling und die wissenschaftlichen Hilfslehrerinnen Marie Budczies, Margarete Plath, Margarethe Elgnowski, Anna Große und Marie Gebauer sind als ordentliche Lehrerinnen an der Dorotheenschule in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Oktober 1895.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Hildebrandt bei dem Amtsgericht in Reppen, Appel bei dem Amtsgericht in Cottbus, Emil Kühne bei dem Amtsgericht in Forst N.-L. Versetzt sind der Land-

gerichtsdirektor Dr. Dahlmann in Neiße an das Landgericht II. in Berlin, der Amtsgerichtsrath Rhode vom Amtsgericht I. in Berlin als Landgerichtsrath an das Landgericht I. daselbst, der Amtsrichter Kunckell in Wanzleben an das Amtsgericht I. in Berlin. Pensionirt ist der Amtsgerichtsrath Appelius vom Amtsgericht I. in Berlin. Verstorben ist der Senats-Präsident Golz beim Kammergericht.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Dr. Müller, Burchardt, Dr. Duske, Rößler, Fischer, Dr. Stölzel, Dr. Karsten, Körting, von Polheim, Hünerbein, Georg Pick. Entlassen sind: Lent auf Antrag, Behrendt in Folge Zulassug zur Rechtsanwaltschaft.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind der Forstmeister Oppenhoff in Königswusterhausen und der Oberförster Borbstädt zu Forstamtsanwälten bei den Amtsgerichten Königswusterhausen bezw. Soldin, zu Amtsanwaltsstellvertretern der Bürgermeister a. D. Demuth bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, der Rathmann Gerholz bei dem Amtsgericht in Neetz, der Bahnhofsvorsteher Schneeweiß bei dem Amtsgericht in Fehrbellin, der Polizei-Sekretär Telschow bei dem Amtsgericht in Perleberg.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte: die Rechtsanwälte Scheff beim Landgericht I. in Berlin, Wilke beim Landgericht II. in Berlin. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte: die Gerichtsassessoren Felix Seligsohn, Rittler, Dr. Emil Abrahamsohn und Plathner beim Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Scheff vom Landgericht I. in Berlin und die Gerichtsassessoren Löb und Dr. von Katzler beim Landgericht II. in Berlin. Den Notaren Justizrath Albrecht in Neu-Ruppin und Roedenbeck in Coepenick ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt. Verstorben sind der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Eisermann und der Notar Justizrath Hauptner, beide in Berlin.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Siebert, Leidolt, von Loesch, Sauerlandt, Le Viseur, Frankfurter, Miersch, Braut, Rüdlin. Uebernommen ist Küster aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Stettin. Entlassen sind: Dr. Ullstein auf seinen Antrag, Graf Alexander von Fürstenstein, Schütz, von Heyer behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst, Albert Schröder behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst der Kaiserlichen Marine.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibergehülfen die Militäranwärter Probst bei dem Amtsgericht in Zehdenick, Spielhagen bei dem Amtsgericht in Sorau N.-L., Lukoschewski bei dem Amtsgericht in Spandau, zum Gerichtsvollzieher der Militäranwärter Berger beim Amtsgericht I. in Berlin, zum Kanzlisten der Kanzleidiätar Schreck bei dem Landgericht I. in Berlin. Pensionirt sind die Kanzlisten Gläsemer beim Kammergericht, Will und Neumann beim Landgericht I. in Berlin. Verstorben ist der Gerichtsschreiber Todt in Lieberose.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Bei der Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche die Führung des hiesigen Handels- und Muster-Registers betreffen, tritt an Stelle des Sekretärs Wesenberg der Sekretär Köhler, welcher für die Dauer seiner Behinderung durch den Assistenten Kluth vertreten wird.

Charlottenburg, den 2. November 1895.

Königliches Amtsgericht. Abtheilung V.

Bekanntmachung.

Die Termine für den in Ketzin abzuhaltenden Gerichtstag — Stadtverordnetensaal im Lehrerhause neben der Kirche — werden für das Geschäftsjahr 1896 auf folgende Tage festgesetzt: 21. Januar, 18. Februar, 17. März, 21. April, 5. und 19. Mai, 2. und 16ten Juni, 7. und 21. Juli, 18. August, 1. und 15. September, 6. und 20. Oktober, 3. und 17. November und 15. Dezember.

Potsdam, den 12. November 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Joachimsthal sind auf die nachbezeichneten Tage festgesetzt: 2. und 16. Januar, 6. und 20. Februar, 5. und 19. März, 2. und 16. April, 7. und 21. Mai, 4. und 18. Juni, 2. und 16. Juli, 17. September, 1. und 15. Oktober, 5. und 19. November, 3. und 17. Dezember. Das Gerichtstagslokal ist das der früheren Gerichtskommission Joachimsthal.

Eberswalde, den 11. November 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Biesenthal sind für das Jahr 1896 auf nachbezeichnete Tage festgesetzt: 10. und 24. Januar, 7. und 21. Februar, 6. und 20. März, 10. und 24. April, 8. und 22. Mai, 5. und 19. Juni, 10. Juli, 14. August, 11. und 25. September, 9. und 23. Oktober, 6. und 20. November, 4. und 18. Dezember. Das Gerichtstagslokal befindet sich im Rathhause zu Biesenthal.

Eberswalde, den 14. November 1895.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 29. November **1895.**

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Lenz & Co. in Stettin.

Auf Ihren Bericht vom 1. November d. Js. will Ich der Firma Lenz & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zu Stettin, welche den Bau und Betrieb einer Kleinbahn in den Kreisen Nieder- und Ober-Barnim, Regierungsbezirks Potsdam, vom Bahnhofe Strausberg der Ostbahn über Hennickendorf nach Herzfelde mit Abzweigungen nach den Ziegeleien von Jung, Behrendt und Wegener zu Hennickendorf und nach der Ziegelei von Salomon zu Herzfelde beabsichtigt, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau der Kleinbahn, jedoch mit Ausschluß der Einführung in den Bahnhof Strausberg, in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verleihen. Die eingereichte Uebersichtskarte erfolgt zurück.

Neues Palais, den 6. November 1895.

gez. **Wilhelm R.**

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Abänderung der Schifffahrtssperre für den Templiner Kanal.

265. Die nach meiner Bekanntmachung vom 5. d. Mts. — Stück 45 Seite 437 des Amtsblattes — für den 1. Dezember d. J. angeordnete Sperre des Templiner Kanals und der Templiner Stadtschleuse wird bis zum 15. Dezember d. J. aufgeschoben.

Potsdam, den 25. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Anordnung von Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

266. Auf Grund der §§ 17, 20, 22 und 27 des Reichsgesetzes betreff. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R. G. Bl. Seite $\frac{153}{409}$) wird für die Kreise **Prenzlau, Angermünde, Templin, Ober- und Niederbarnim** mit Rücksicht auf das Wiederauftreten der **Maul- und Klauenseuche** folgende Anordnung getroffen:

1) Alles gewerbsmäßig zum Transport von **Vieh** benutzte Fuhrwerk ist nach jedesmaligem Gebrauch einer gründlichen Reinigung und Desinfektion zu unterziehen. Zu dem Behufe ist:
   a. das auf den Fuhrwerken befindliche Stroh zu verbrennen oder derart zu vergraben, daß es von einer mindestens 60 cm dicken Erdschicht gedeckt wird;
   b. Sand oder Erde, welche auf den Fuhrwerken liegen, sowie etwaiger darauf befindlicher Dünger (die Darm-Excremente der Thiere) sind sorgfältig zu sammeln und derart zu vergraben, daß sie von einer mindestens 60 cm dicken Erdschicht gedeckt werden;
   c. die Fuhrwerke selbst sind darauf mit heißem Seifenwasser (100 g Schmierseife zu 10 liter Wasser) oder mit heißer Sodalauge (10 g rohe Soda zu 10 l Wasser) sorgfältig abzuwaschen.
2) Alle behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Bestände von Wiederkäuern und Schweinen sind durch einen beamteten Thierarzt zu beaufsichtigen.

Für die Kreise **Angermünde, Prenzlau** und **Templin** wird ferner

das Treiben von Rindvieh, Schweinen und Schafen auf öffentlichen Wegen über die Grenzen der Feldmark bezw. des Gemeindebezirkes hinaus bis auf Weiteres verboten.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach § 328 St. G. B. eine höhere Strafe eintritt, nach § 66⁴ des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Potsdam, den 26. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

267. Im Anschluß an die von mir heute zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche für einen Theil des Regierungsbezirkes getroffenen Anordnungen mache ich die Besitzer öffentlicher Gaststallungen, Ausspannungen und Vieheinstellungen auf die in meiner Polizei-Verordnung vom 9. Dezember 1892 (Amtsbl. S. 547) enthaltenen Vorschriften aufmerksam.

Die Ortspolizeibehörden haben die Ausführung dieser Vorschriften scharf zu überwachen.

Potsdam, den 26. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

268. Unter dem Rindviehbestande des Bauern Alb. Silberberg in Malchow, Kreis Nieder-Barnim, des Gutes Alexanderhof, des Rittergutspächters Lindenberg in Damme, Bauerhofsbesitzers Zimmermann in Falkenhagen, Gemeindevorstehers Baumann in

Klinkow, Bauerhofsbesitzers Ginola in Ellingen, Arbeiters Piper in Klinkow, der Wittwe Mandelkow in Ellingen, Kreis Prenzlau, des Ackerbesitzers Nobiling in Prenzlau ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Festgestellt ist Milzbrand bei einer in die Abdeckerei Coepenick eingelieferten Kuh des Rittergutes Rudow, Kreis Teltow.

Ausgebrochen ist die Brustseuche unter den Pferden der 4. Schwadron des Regiments der Gardes-du-Corps hierselbst.

Potsdam, den 26. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung.

10. Nachdem der Lokalbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft Vering & Wächter zu Berlin durch Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Potsdam vom 18. Oktober 1895 die Erlaubniß zur Vornahme von Vorarbeiten für die Herstellung einer Kleinbahn von Rixdorf über Britz, Buckow, Rudow, Groß- und Klein-Ziethen, Waßmannsdorf und Selchow nach Mittenwalde ertheit worden ist, wird auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hiermit angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grundstücke Handlungen, welche zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlich sind, geschehen lassen muß.

Handlungen, welche das Zerstören von Baulichkeiten oder das Fällen von Bäumen zum Gegenstande haben, sind indessen ohne vorherige Erlaubniß der unterzeichneten Behörde unstatthaft.

Das Betreten von Gebäuden, sowie eingefriedigten Hof- und Gartenräumen ist nur mit Einwilligung der Besitzer, in deren Ermangelung nur nach ertheilter Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zulässig.

Potsdam, den 23. November 1895.

Der Bezirks-Ausschuß.

v. Meusel.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

80. Gemäß § 105b. Absatz 2 und 105e. der Reichs-Gewerbeordnung wird für den Stadtkreis Berlin Folgendes bestimmt und hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Im Handelsgewerbe, soweit es in offenen Verkaufsstellen betrieben wird, jedoch mit Ausschluß der Bank-, Wechsel- und Lotterie-Geschäfte dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter über die allgemein festgestellte sonntägliche Beschäftigungszeit hinaus am 8., 15. und 22. Dezember d. J. bis 7 Uhr Abends beschäftigt werden.

2) Von dem allgemeinen Verbot der Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe am **25. Dezember d. J.**, dem ersten Weihnachtstage werden, soweit der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfindet, ausgenommen:
   a. der Handel mit **Milch**, mit **Back-, Konditorwaaren** und **Konfitüren** während der Zeit von 5—10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags,
   b. der Handel mit **Fleischwaaren** während der Zeit von 5—10 Uhr Vormittags,
   c. der Handel mit **Kolonialwaaren, mit Vorkostwaaren,** mit **Brennmaterialien,** mit **Bier** und **Wein, mit Taback** und **Cigarren** während der Zeit von 8—10 Uhr Vormittags,
   d. der Handel mit **Blumen** während der Zeit von 7—10 Uhr Vormittags und 12—2 Uhr Nachmittags,
   e. die **Zeitungsspedition** während der Zeit von 4—9 Uhr Vormittags.

3) An den übrigen Sonntagen im Dezember dieses Jahres **(1. und 29. Dezember),** sowie am **26. Dezember d. J.,** dem zweiten Weihnachtstage, finden lediglich die allgemeinen Vorschriften über die Feststellung der Zeit zur Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe Anwendung.

4) Alle mit den vorstehenden Festsetzungen nicht im Einklang stehenden Vorschriften früherer Verordnungen bleiben außer Anwendung.

Berlin, den 15. November 1895.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

81. Im Interesse der Betheiligten weise ich wiederholt darauf hin, daß seit 1. Mai 1888 die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1887, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen in Kraft sind.

Dieses Gesetz ist in № 17 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 27. April 1888, sowie in № 96 des Berliner Intelligenz-Blattes vom 24. desselben Monats abgedruckt.

Die auf Grund der Vorschriften in § 1, Absatz 3 und § 7, Absatz 2 des gedachten Gesetzes unterm 10. April 1888 von dem Herrn Reichskanzler erlassenen näheren Bestimmungen über die Untersuchung von Farben, Gespinnsten und Geweben auf Arsen und Zinn sind im Centralblatt für das Deutsche Reich № 15 vom 13. April 1888 veröffentlicht.

Berlin, den 16. November 1895.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

82. Dem Auswanderungsagenten Karl Stangen, Mohrenstraße Nr. 10 hierselbst, ist auch für das Jahr 1896 die Genehmigung ertheilt worden, als Generalagent des Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers, Schiffsmaklers Theodor Ichon zu Bremen, innerhalb des preußischen Staates — mit Ausnahme der Provinz Hannover — Verträge mit Auswanderern behufs deren Beförderung von Bremen oder Hamburg aus nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Canada,

Australien und Süd-Amerika — mit Ausschluß von Brasilien und Venezuela — zu vermitteln und Unteragenten zu bestellen.

Berlin, den 17. November 1895.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Bestimmung.

83. Auf Grund des § 100c der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit für den den Bezirk der Stadt Berlin umfassenden Bezirk des Bundes der Berliner Buchdruckerei-Besitzer (Innung)

1) daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 3 Absatz 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 20. Juli 1890 (Reichsgesetzblatt Seite 141) bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von dem Schiedsgericht des Bundes der Berliner Buchdruckerei-Besitzer (Innung) auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;
2) daß die sämmtlichen von der bezeichneten Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört.

Diese Bestimmung tritt am 1. Januar 1896 in Kraft.

Berlin, den 18. November 1895.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

84. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Herren Ernst Hieber, Kommandantenstraße Nr. 52, und Georg Hoffmann, Hornstraße Nr. 19 hier, unter dem heutigen Tage die Erlaubniß zur Errichtung eines Dienstmanns-Instituts auf Dreirädern unter Befolgung der hierunter abgedruckten Statuten und Tarifs ertheilt worden ist.

Berlin, den 18. November 1895.

Der Polizei-Präsident.

Statut

des „Berliner Fahrrad Dienstmanns-Instituts".

§ 1.

Namen und Wohnung der Instituts-Inhaber:
a. Ernst Hieber, Kommandantenstraße Nr. 52.
b. Georg Hoffmann, Hornstraße Nr. 19.

§ 2.

Das Institut besitzt an Geräthschaften (Transportmittel) die zum Betriebe nothwendige Anzahl Fahrräder.

§ 3.

Der Fahrraddienstmann erhält von der Direction an Bekleidungsstücken: a. im Winter eine dunkle Joppe mit rothen Aufschlägen, b. im Sommer eine dunkle Bleuse mit rothen Aufschlägen, c. dunkle Beinkleider, d. dunkle Strümpfe resp. dunkle Gamaschen, e. eine rothe Mütze, woran das Schild mit der betreffenden Nummer und der Bezeichnung: „Fahrrad-Dienstmann" befestigt ist, f. Fahrradschuhe, g. eine Umhängetasche. Ferner: a. Die Polizei-Verordnung vom 3. Dezember 1875, b. das Statut und den Tarif des Instituts, c. den Dienstschein und den Fahrschein des Fahrraddienstmanns, d. die Tagesmarken, e. den Wegemesser für die Stadt Berlin und den Wegemesser für die Vororte von Berlin.

§ 4.

Für die durch einen Fahrraddienstmann des Instituts entstandenen nachweislichen Verluste, sowie für die böswillige, vorsätzliche Beschädigung einer Packetsendung, ohne Unterschied, ob dieselbe eine oder mehrere Stücke umfaßte, leistet die Direktion des Instituts, je nach dem Werthe der verlorenen oder beschädigten Stücke Ersatz bis zur Höhe von Fünfundsiebenzig Mark. Diese Entschädigung wird jedoch nur gezahlt, wenn unter Rückgabe der auf den Betrag lautenden Marken der Verlust resp. Schaden innerhalb acht Tagen nach Empfang der Sendung an den Fahrraddienstmann bei der Direktion des Instituts angemeldet wird.

§ 5.

Zur Sicherung des Publikums für gerechtfertigte Ansprüche auf Entschädigungen hat das Dienstmanns-Institut eine Caution von Tausend Mark bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hinterlegt. Diese Caution haftet sowohl für die Geldstrafen, welche gegen die Institutsinhaber und die von ihnen angestellten Dienstmänner wegen Uebertretung der Vorschriften der Polizei-Verordnung vom 3. Dezember 1875 festgesetzt werden, als auch für die Ansprüche des Publikums wegen Beschädigungen, Veruntreuungen oder Dienstvernachlässigungen seitens der Institutsinhaber und der von ihnen angestellten Dienstmänner. Die Rückgabe der Caution erfolgt, wenn die Institutsinhaber das Geschäft aufgegeben haben und binnen einer Frist von 3 Monaten nach Erstattung der Anzeige an das Königliche Polizei-Präsidium von dem Aufgeben des Geschäftes und Rückgabe der Erlaubniß, Ansprüche an die Caution bei dem Königlichen Polizei-Präsidium nicht angemeldet sind. Innerhalb dieser Frist angemeldete Ansprüche müssen binnen einer ferneren Frist von 3 Monaten bei dem zuständigen Gericht zur Entscheidung anhängig gemacht und muß dies dem Königlichen Polizei-Präsidium nachgewiesen werden, widrigenfalls nach Ablauf dieser zweiten Frist die Rückgabe der Caution an die Empfangsberechtigten erfolgt.

§ 6.

Zusätze und Abänderungen zu diesem Statute bleiben vorbehalten.

Tarif

für Dienstmänner auf Fahrrädern.

Die Ermittelung der Entfernung und Berechnung der Vergütung für die Fahrten erfolgt nach Maßgabe des Droschken-Wegemessers, auf welchem jeder Karten-Abschnitt eine Entfernung von 160 Metern darstellt.

Der Farbenabschnitt, in welchem die Fahrt begonnen hat und der, in welchem sie beendet ist, werden zusammen als nur „einer" gezählt. Bei allen Fahrten, welche in der Zeit von 10 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens begonnen werden, ist zu den feststehenden Tarifsätzen ein einmaliger Zuschlag von 50 Pfennigen in Rechnung zu stellen.

A. Innerhalb der Stadt und Vororte:

I. Mündliche Aufträge und Briefe.
 a. Entfernungen bis 10 Farbenabschnitte oder 1600 Meter 30 Pfennig.
 b. Für jede ferneren angefangenen 5 Farbenabschnitte 10 Pfennig.

Bei Aufträgen mit Packeten, welche sich dem Gewicht und dem Umfange nach zum Transport mittelst des Fahrrades eignen, tritt ein Zuschlag von 5 Pfg. für 5 Farbenabschnitte ein.

II. Für Warten auf Bestellung oder Rückantwort.
 a. Bis zu 5 Minuten frei.
 b. Von 5 Minuten bis 10 Minuten: 20 Pfg.
 c. Für jede angefangenen ferneren 5 Minuten 10 Pfg.
 d. Wird der zur Empfangnahme eines Auftrages bestellte Radfahrer vor Ablauf von 5 Minuten ohne Auftrag wieder entlassen 20 Pfg.

III. Für Fahrten nach Zeit.
 a. Für die erste Stunde 2 Mark.
 b. Für jede fernere angefangene Viertelstunde 0,50 Mark.

B. Außerhalb der Vororte nach Vereinbarung mit der Direktion.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

9. Das Reichspostamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten rc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papieres, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut rc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** ausgeliefert werden; die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W., 20. November 1895.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

88. Der Fernsprechverkehr mit Zerbst, Ballenstedt, Güsten (Anhalt), Salzwedel und Stendal ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 Mark.

Berlin C., 19. November 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

89. Der Fernsprechverkehr mit Velten (Mark) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt:
 a. 50 Pf. im Verkehr zwischen Velten (Mark) einerseits und Berlin, Charlottenburg, Friedenau, Friedrichsberg bei Berlin, Oranienburg, Pankow bei Berlin, Reinickendorf, Rixdorf, Rummelsburg bei Berlin, Schöneberg bei Berlin, Spandau, Steglitz, Stralau, Tegel, Tempelhof, Wannsee, Weißensee bei Berlin, Westend, Wilmersdorf bei Berlin und Zehlendorf (Kr. Teltow) andrerseits.
 b. 1 Mark im Verkehr zwischen Velten (Mark) einerseits und Adlershof, Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Nieder-Schönweide, Nowawes-Neuendorf und Potsdam andrerseits.

Berlin C., den 25. November 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

90. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Potsdam lagern nachbezeichnete Postsendungen und Gegenstände rc., welche den Absendern bezw. den Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können.

A. Postanweisungen:

1) № 77 aus Wannsee vom 4. März 1895 über 2 M.,
2) № 9558 aus Berlin NO. 43 vom 29. April 1895 über 1 M. 5 Pf.,
3) № 3451 aus Spandau 1 vom 20. März 1895 über 4 M. 5 Pf.,
4) № 35 aus Nauen vom 1. August 1895 über 3 M.,

5) № 617 aus Prenzlau vom 3. Mai 1895 über 3 M. 50 Pf.,
6) № 44 aus Mahlow (Bez. Pdm.) vom 4. September 1895 über 6 M.,
7) № 6754 aus Rathenow vom 18. Juli 1895 über 5 M.,
8) № 4 aus Cöpenick vom 1. Juni 1895 über 3 M.,
9) № 365 aus Gr. Lichterfelde 3 (Pdm. Bahn) vom 4. April 1895 über 12 M. 50 Pf.,
10) № 2514 aus Wittenberge (Bz. Pdm.) 1 Stadt vom 26. Juni 1895 über 6 M. 60 Pf.

B. lose aufgefunden:

1) In der Zeit vom 10. August 1895 bis 12. September 1895 bei der Zweigpostanstalt № 2 (Bahnhof) in Potsdam beim Entleeren der Briefsammeltasche 4 Freimarken zu 10 Pf., 5 Freimarken zu 5 Pf. und außerdem je ein Geldstück zu 10 Pf. und 5 Pf.,
2) am 15. Oktober 1895, Vorm. 8 Uhr, nach der zweiten Briefkastenleerung in der Briefsammeltasche des Postamts in Jüterbog ein Zehnpfennigstück,

C. gewöhnliche Briefe mit Werthinhalt:

1) aus Brandenburg (Havel) vom 25. Juli 1895 7 bis 8 Uhr Nachm. an die Blumenhandlung von Weyer & Henrichs in Berlin, SW., Charlottenstr. 48, mit 2 M. 50 Pf.

D. Einschreibbriefe:

1) aus Freyenstein Nr. 130, vom 7. August 1895 an Advokat Hahn beim Gastwirth Selle in Kyritz (Prignitz);
2) aus Tegel № 995 vom 8. September 1895 an E. W. in Wirsitz, postl.

E. Packete:

1) aus Potsdam 4 vom 27. Juli 1895 № 274 an Unteroffizier Paul Moser, 3. Garde-Ulanen-Regiment in Potsdam,
2) aus Jüterbog 2 vom 12. August 1895 № 175 an Carl Albin Richter in Zwickau (Sachsen) postl.

F. gewöhnliche Briefe mit Gebrauchsgegenständen.

1) aus Spandau 1 vom 29. Juni 1895 an Frau A. Weiß in Berlin SW., Inhalt 1 Paar waschlederne Handschuhe.

Die unbekannten nicht ermittelten Absender oder Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Postsendungen und Gegenstände ꝛc. werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche hierselbst geltend zu machen, widrigenfalls mit diesen Sendungen ꝛc. nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 18. November 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

74. Das unter privatem Patronate stehende Diakonat zu Meyenburg, Diözese Pritzwalk, kommt durch die Versetzung des Diakonus Pohl demnächst zum Erledigung. — Der Nachfolger ist bereits bestimmt.

75. Die unter magistratualischem Patronate stehende ehemals reformirte Pfarrstelle an der Heiligengeist-Kirche zu Potsdam, Diözese Potsdam I., kommt durch das Aufrücken des Predigers Persius demnächst zur Erledigung.

76. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Herzberg, Diözese Lindow-Gransee, ist durch das Ableben des Pfarrers Liepe am 19. Oktober d. Js. zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch das Kirchenregiment.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

22. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 25. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 %tige Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 187 Stück und zwar die Nummern 335 356 376 436 931 1133 1164 1253 1512 1997 2067 2177 2332 2523 2561 2588 3358 3386 3430 3750 4107 4242 4492 4543 4587 4846 4993 5890 5913 6413 6703 6767 6990 7163 7177 7304 7654 7801 7837 7936 8118 8312 8325 8414 8431 8508 8512 8613 8696 8879 8965 9153 9346 9526 9680 9688 9848 9859 10068 10136 10189 10204 10278 10281 10532 10586 10602 10615 10625 10669 10693 10778 10812 10836 10856 10946 10952 11012 11192 11196 11307 11318 11482 11801 11946 11953 12025 12181 12255 12302 12318 12328 12637 12743 12994 13009 13222 13295 13355 13413 13415 13420 13673 13720 13964 14003 14041 14087 14176 14335 14340 14407 14470 14602 14836 15036 15082 15107 15124 15141 15269 15294 15295 15333 15392 15403 15505 15542 15649 15774 15882 15897 15905 15925 15970 15978 15990 15995 16016 16061 16185 16230 16286 16312 16318 16328 16360 16396 16424 16473 16479 16517 16572 16700 16706 16751 16765 17157 17255 17261 17306 17367 17465 17511 17561 17668 17957 17997 18091 18143 18189 18206 18226 18250 18286 18290 18318 18400 18557 18627 18931 19022 19309 19373 19398 19443 19467.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 66 Stück und zwar die Nummern: 53 198 254 264 313 316 389 397 497 714 758 792 807 1110 1253 1311 1596 1666 1713 1749 1965 2072 2158 2259 2308 2505 2600 2740 2867 2972 3005 3072 3544 3684 3691 3741 3905 4029 4145 4301 4315 4418 4452 4484 4538 4658 4798 4902 4939 4958 4963 5114 5146 5437 5474 5566 5581 5755 5762 6078 6169 6192 6344 6628 6680 6736.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 253 Stück und zwar die Nummern: 65 124 273 530 580 595 756 774 792 1018 1088 1129 1147 1276 1289 1390 1701 1717 1734 2207 2371 2721 2803 3024 3110

3113 3227 3263 3359 3520 3567 3906 4007 4060
4378 4382 4472 4702 4704 4723 4888 4941 4994
5098 5302 5350 5529 5642 5708 5791 5802 5958
6055 6184 6783 6936 6998 7059 7162 7200 7336
7400 7434 7438 7492 7685 7914 8051 8100 8187
8196 8247 8336 8673 8762 9225 9423 9631 9753
10052 10124 10260 10305 10312 10402 10472
10523 10596 10752 10834 10859 10926 11005
11080 11092 11165 11177 11314 11321 11338
11351 11534 11806 11857 11924 11941 12128
12182 12228 12370 12374 12610 12686 12721
12776 12935 12993 13175 13351 13483 13537
13627 13726 13855 13920 14193 14358 14428
14513 14557 14581 14885 14947 14972 15007
15129 15136 15224 15783 15852 15898 15924
16004 16036 16157 16445 16543 16870 16923
17208 17224 17345 17367 17453 17569 17833
17896 18005 18171 18184 18243 18284 18341
18430 18483 18571 18722 18795 18841 18858
18927 18982 19003 19083 19304 19339 19573
19672 19838 19850 19877 20050 20085 20192
20319 20437 20487 20506 20541 20653 20774
20811 20831 20844 20884 20951 20970 21052
21066 21129 21179 21217 21262 21281 21332
21405 21419 21446 21499 21604 21697 21927
22128 22239 22265 22313 22488 22613 22617
22656 22663 22708 22927 23046 23162 23339
23480 23520 23524 23595 23791 23841 23982
24011 24021 24187 24244 24275 24316 24440
24475 24622 24642 24660 24703 24771 24792
24849 24879 25006 25219 25259 25292.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 213 Stück und zwar die Nummern: 45 207 226 318 349 469 526
769 1113 1135 1177 1382 1399 1517 1666 1868
1967 2354 2387 2427 2455 2696 2768 3123 3291
3294 3520 3706 3756 3856 4057 4150 4242 4367
4393 4657 4734 5623 5665 5768 5806 5849 6068
6134 6159 6284 6465 6515 6557 6953 7006 7061
7633 7785 7806 7953 8107 8139 8142 8144 8280
8303 8323 8395 8418 8420 8538 8693 8744 8811
8847 8848 8917 9066 9167 9214 9246 9268 9318
9395 9712 9823 9868 9886 10012 10054 10103
10119 10213 10238 10286 10325 10532 10545
10725 10763 10823 10963 11041 11126 11204
11283 11384 11397 11472 11590 11620 11659
11679 11838 11864 11869 11970 11999 12058
12172 12237 12258 12268 12327 12378 12487
12694 12863 12914 12967 13092 13148 13171
13193 13423 13478 13569 13581 13695 13857
14062 14095 14114 14173 14248 14355 14454
14538 14547 14620 14823 14883 15180 15287
15301 15524 15585 15619 15728 15771 15905
15923 16000 16077 16106 16153 16166 16212
16554 16643 16646 16689 16794 16982 16986
17076 17117 17177 17222 17288 17322 17423
17489 17496 17554 17566 17690 17727 17918
17946 18013 18016 18093 18172 18231 18289
18310 18469 18553 18700 18860 18993 19050
19070 19233 19333 19505 19600 19637 19814
20232 20280 20504 20588 20591 20692 20705.

Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 2 Stück und zwar die Nummern: 9735 9762.

II. 3½ %ige Rentenbriefe.

Litt. N. zu 300 M. 2 Stück und zwar die Nummern: 10 17.

Litt. O. zu 75 M. 2 Stück und zwar die Nummern: 13 18.

Litt. P. zu 30 M. 1 Stück und zwar die Nummer: 5.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. VI. № 12—16 beziehungsweise Ser. I. № 10—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße Nr. 76. I., vom 1. April k. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. Js. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1906 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. November 1895.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

21. Am 1. Dezember d. J. wird der an der Bahnstrecke Berlin—Gr.-Lichterfelde B. H. zwischen den Stationen Südende—Lankwitz und Gr.-Lichterfelde B. H. neuerrichtete Haltepunkt Lankwitz—Victoriastraße für den Personen- und Gepäckverkehr eröffnet werden.

Die Entfernungen betragen: zwischen Lankwitz—Victoriastraße und Südende—Lankwitz 1,25 km, zwischen Lankwitz—Victoriastraße und Gr.-Lichterfelde 1,56 km.

Berlin, den 21. November 1895.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Ausreichung der Zinsscheine Serie XIII. über die Zinsen vom 1. Januar 1896 bis ultimo Dezember 1900 zu den Schlesischen 4 % Pfandbriefen Litt. B. wird in der Zeit vom 21. November d. J. ab bis auf Weiteres an den Wochentagen Vormittags bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst, im Regierungsgebäude am Lessingplatze, und zwar in der Weise stattfinden, daß von 9 bis 11 Uhr die Annahme

der Pfandbriefe gegen Quittung der gedachten Kasse und nach einigen Tagen von 11 bis 1 Uhr deren Rückgabe erfolgt. Bei Einreichung der Pfandbriefe behufs Abstempelung der Zinsscheine ist ein Verzeichniß der Pfandbriefe mit vorzulegen und werden Formulare dazu in der Kasse unentgeltlich verabfolgt. Die Wiederausgabe der Pfandbriefe mit den neuen Zinsscheinen erfolgt nur gegen Rückgabe der von der Königlichen Instituten-Kasse ertheilten Quittung ohne Prüfung der Legitimation des Empfängers. Auf einen Schriftwechsel mit Privatpersonen behufs Uebersendung der Zinsscheine können wir uns nicht einlassen, vielmehr hat die Einreichung sowie der Rückempfang der Pfandbriefe persönlich bezw. durch einen Beauftragten zu erfolgen.

Breslau, den 12. November 1895.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personalchronik.

Im Kreise Teltow sind, nachdem der Amtsvorsteher Ludwig in Trebbin verstorben ist, der Oberamtmann Redlich zu Cliestow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 9 — Neuendorf bei Trebbin, — der Rittergutsbesitzer Graf von Schwerin zu Wendisch-Wilmersdorf zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 10 — Lüdersdorf — und der Rittergutsbesitzer Generallieutenant z. D. v. d. Knesebeck zu Löwenbruch zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 29 — Wietstock — ernannt worden.

Im Kreise Oberbarnim ist der Getreidehändler Glitscher zu Neu-Trebbin zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 25 — Neu-Trebbin — ernannt worden.

Im Kreise Teltow ist für den verstorbenen Amtsvorsteher Berend in Kl.-Beeren der Administrator Giese in Gr.-Beeren zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 36 — Gr.-Beeren — ernannt worden.

Im Kreise Teltow ist an Stelle des Rittergutsbesitzers Beussel, welcher sein Amt niedergelegt hat, der Amtsvorsteher des benachbarten Amtsbezirks Glienick b. Z. Freiherr von Schrötter zu Zossen, mit der einstweiligen Verwaltung des Amtsbezirks 14 — Jachzenbrück — beauftragt worden.

Der Landmesser Ritz ist von Frankfurt a./O. nach Neu-Ruppin versetzt.

Die Verwaltung der Station Luckenwalde ist vom 1. Dezember 1895 ab dem Stationsvorsteher 2. Klasse Klawisch übertragen worden.

Der bisherige Diakonus Theodor Christian Friedrich Carl Püschel in Rixdorf, Diözese Cöln Land II., ist zum Oberpfarrer der Parochie Oranienburg, Diözese Bernau, bestellt worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer Alfred Suhle ist als Oberlehrer am städtischen Gymnasium zu Brandenburg a. H. angestellt worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer Dr. Suhle an der Sophienschule in Berlin ist als Oberlehrer an der Friedrichs-Werderschen Oberrealschule ebenda angestellt worden.

Der ordentliche Seminarlehrer Dr. Frenzel ist unter Ernennung zum Oberlehrer dem Seminar zu Oranienburg überwiesen worden.

Vermischte Nachrichten.

Während des Geschäftsjahres 1896 wird die Veröffentlichung der Eintragungen in die hiesigen Handels-, Genossenschafts-, Muster- und Zeichenregister durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, der Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register außerdem durch die Berliner Börsenzeitung, die Luckenwalder Zeitung und den Luckenwalder Anzeiger, sofern aber kleinere Genossenschaften in Frage kommen, außer im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur in der Luckenwalder Zeitung erfolgen.

Luckenwalde, den 11. November 1895.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Joseph Bucher, Maurergeselle,	geboren am 17. Juni 1871 zu Littau, Kanton Luzern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl und gefährliche Körperverletzung (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 11. Mai 1894),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	22. Oktober 1895.
2	Pinkus Merlin, Handelsmann,	geboren am 18. März 1870 zu Tarnopol, Galizien,	wiederholter versuchter Bandendiebstahl nach mehrmaliger Vorbestrafung wegen Diebstahl und Urkundenfälschung (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 1. Mai 1893),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	5. August 1895.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen				
1.	2.	3.	4.	5.	6
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Peter Badan, Bäckergeselle,	geboren am 15. Juni 1864 zu Andrichau, Bezirk Wadowice, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	17. Oktober 1895.
2	Ladislaus Endl, Schuhmacher,	geboren im Jahre 1846 zu Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	7. Sept. 1895.
3	Dorothea Ferus,	geboren am 24. Oktober 1858 zu Budweis, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	3. Oktober 1895.
4	Julius Hagner, Photograph,	geboren am 29. Oktober 1852 zu Schwaz, Tirol, ortsangehörig daselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	22. Oktober 1895.
5	Maria Ilg (Jilg), Fabrikarbeiterin,	geboren am 27. April 1863 zu Wigstadtl, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichische Staatsangehörige,	desgleichen,	Stadtmagistrat Augsburg, Bayern,	9. Oktober 1895.
6	Marianne Kowalczyk, unverehelicht,	60 Jahre alt, geboren zu Kleczow, Bezirk Wadowice, Galizien, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	26. Sept. 1895.
7	Aloys Schlesinger, Müller,	geboren am 10. Mai 1867 zu Worlitschka, Bezirk Landskron, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier,	30. Oktober 1895.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 6. Dezember **1895.**

Bekanntmachung.

Das am Freitag dem 27. Dezember d. J. zur Ausgabe gelangende 52. Stück des Amtsblattes wird der Weihnachtsfeiertage wegen bereits am Montag dem 23sten Dezember, das am Freitag dem 3. Januar k. J. zur Ausgabe gelangende 1. Stück des künftigen Jahrganges bereits am Montag dem 30. Dezember abgeschlossen. Die für die beiden Stücke bestimmten Bekanntmachungen sind daher spätestens bis zu den genannten Tagen und zwar für das 52. Stück bis zum 23. Dezember, für das 1ste Stück bis zum 30. Dezember der Amtsblattsredaktion zu übersenden.

Potsdam, den 28. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Reichs-Gesetz-Blatt.

(Stück 37.) № 2268. Bekanntmachung, betreffend Aenderung des § 53 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 18. Oktober 1895.

№ 2269. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 23. Oktober 1895.

№ 2270. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 über Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 25. Oktober 1895.

(Stück 38.) № 2271. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 30. Oktober 1895.

(Stück 39.) № 2272. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 30. Oktober 1895.

№ 2273. Bekanntmachung, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie. Vom 9. November 1895.

(Stück 40.) № 2274. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 12. November 1895.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 40.) № 9788. Verordnung, betreffend den Ausschuß der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse. Vom 4. Oktober 1895.

(Stück 41.) № 9789. Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der durch Brand zerstörten Grundbücher des Amtsgerichts in Brotterode. Vom 16. Oktober 1895.

№ 9790. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bonn, Euskirchen, Cochem, Stromberg, Wipperfürth, Remscheid, Elberfeld, Wermelskirchen, Lennep, Solingen, Ottweiler, Sankt Wendel, Neuerburg, Hermeskeil und Neumagen. Vom 11. Oktober 1895.

(Stück 42.) № 9791. Allgemeine Verfügung vom 8. November 1895, betreffend den Wirkungskreis und die Gebühren der Ortsgerichte und ihrer Vertreter während des Grundbuchanlegungsverfahrens in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau. Gesetz vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481 ff.).

(Stück 43.) № 9792. Verordnung, betreffend die Förderung eines veränderten Bebauungsplans des durch Brand zerstörten Fleckens Brotterode. Vom 30. Oktober 1895.

№ 9793. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Erkelenz, Sankt Vith, Bonn, Euskirchen, Hennef, Siegburg, Rheinbach, Adenau, Ahrweiler, Castellaun, Cochem, Sankt Goar, Kirchberg, Simmern, Sinzig, Bergheim, Cöln, Opladen, Wermelskirchen, Lennep, Solingen, Wipperfürth, Remscheid, Sankt Wendel, Völklingen, Tholey, Bitburg, Wadern, Hermeskeil, Merzig, Warweiler, Prüm, Trier, Perl und Berncastel. Vom 12. November 1895.

Statut

des Falkenberg'er Meliorationsverbandes.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (G.-S. S. 54) nach Anhörung der Betheiligten und des Deichhauptmanns des Nieder-Oderbruchs, was folgt:

§ 1.

Nachdem es sich herausgestellt hat, daß in dem nach dem Statute vom 19. April 1860 (G.-S. S. 666) gebildeten Deichverbande für das Niederoderbruch die Grundstücke in mehreren auf dem linken Oderufer gelegenen Niederungsabtheilungen besonderer Anlagen bedürfen, um sich von dem Binnenwasser zu befreien, welches ihnen bei höherem Außenwasserstande nachtheilig wird, werden die in dem beigefügten Theilnehmerverzeichnisse aufgeführten Grundeigenthümer der Gemeindebezirke Falkenberg und Alt-Kietz bei Freienwalde a./O., sowie des Gutsbezirks Cöthen hiermit zu einer Deich- und Entwässerungsgenossenschaft vereinigt, welche den Namen:

„Falkenberger Meliorations-Verband"

führt.

Der Verband hat Korporationsrechte, seinen Sitz in Falkenberg, seinen Gerichtsstand in Freienwalde a./Oder.

§ 2.

Der bestehende Falkenberger Polderverband wird aufgelöst. Seine Rechte und Pflichten gehen auf den Falkenberger Meliorationsverband über.

§ 3.

Dem Verbande liegt es ob, das vom Deichinspektor Hager aufgestellte Project, d. d. Freienwalde a./O., den 13. Februar 1895, mit den in den Revisionsinstanzen etwa noch festzusetzenden Aenderungen auszuführen und die Anlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 zu unterhalten.

Sollte es sich nach der Ausführung des Meliorationsplanes herausstellen, daß zur Erreichung des Meliorationszweckes weitere Anlagen erforderlich sind, so sind solche auf den Antrag des Verbandsvorstandes nach Anhörung des Deichhauptmanns des Niederoderbruchs durch den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten festzustellen und vom Verbande auszuführen.

§ 4.

Als Verbandsangelegenheiten, deren Kosten von den Verbandsgenossen gemeinsam zu bestreiten sind, gelten folgende:

A. Die Anlage, Unterhaltung und der Betrieb des zu erbauenden Schöpfwerks nebst Zubehör.

B. Die Unterhaltung und nöthigenfalls der weitere Ausbau des vorhandenen Falkenberger Polderdeichs vom linksseitigen Deich der alten Oder beim Wolfsloch bis zur Falkenberg-Alt-Kietzer Grenze.

C. Der Ausbau, die Räumung, Krautung und sonstige Unterhaltung der Haupt-Entwässerungszüge:

Als solche gelten:

1) Der Tortssee,
2) Der Modderzopf,
3) Der Bröning,
4) Der Abzugsgraben vom Bröning zum Mangsee,
5) Der Mangsee vom Damm bis zum Schleusengraben,
6) Der Schleusengraben.

D. Der erstmalige Ausbau der beiderseitigen Gräben längs des Dammes von der Reiherbuschbrücke bis zum linksseitigen Deich der alten Oder, des Verbindungsgrabens zwischen dem Torts- und dem Mangsee längs der Falkenberg-Tortz'er Grenze, des durch die Tortzgrundstücke nach dem Bröning zu führenden Grabens, endlich die Lebbechinschlenke an der Reiherbuschecke bis zum Schleusengraben und der Oderrähnenschlenke.

E. Die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten.

§ 5.

Der Ausbau und die Unterhaltung aller übrigen vorstehend nicht genannten Entwässerungszüge, sowie die gesammte Unterhaltung der nach § 4 litt. D. erstmalig vom Verbande auszubauenden Gräben liegt den Anliegern ob. Die Art und Weise des Ausbaues und der Unterhaltung wird vom Vorstande bestimmt. Falls die Anlieger ihren hiernach begründeten Pflichten nicht genügend nachkommen, ist der Vorstand berechtigt, nach vorgängiger Androhung die erforderlichen Arbeiten auf ihre Kosten ausführen zu lassen. Beschwerden über derartige Anordnungen des Vorstandes werden vom Landrathe des Ober-Barnim'er Kreises entschieden, gegen dessen Entscheidung nur der Rekurs an die Aufsichtsbehörde (§ 10) stattfindet.

§ 6.

Der den Polder nach oben abschließende Deich auf der Falkenberg-Alt-Kietzer Grenze ist von dem Besitzer des Gutes Wendishof zu unterhalten. Entsteht aus diesem Anlaß Streit, so ist ebenso zu verfahren, wie dies im § 5 bezüglich der Unterhaltung der Entwässerungsgräben durch die Anlieger vorgeschrieben ist.

§ 7.

Die Uebernahme anderer als der im § 4 genannten Anlagen in gemeinsame Unterhaltung kann ohne Statutenänderung vom Vorstande mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschlossen werden.

§ 8.

Zur Bestreitung der Verbandskosten (§ 4) sind in erster Linie die namentlich aus der Verpachtung der dem Verbande gehörigen Grundstücke zu erzielenden Einnahmen zu verwenden. Soweit diese nicht hinreichen, sind die Verbandsgenossen schuldig, die nöthigen erforderlichen Mittel durch Beiträge aufzubringen, die lediglich nach dem Flächenumfang der am Verbande betheiligten Grundstücke umzulegen sind.

Die Höhe dieser Beiträge ist vom Vorstande nach dem obwaltenden Bedürfniß mit der Maßgabe alljährlich zu bestimmen, daß daraus zugleich nach näherer Anordnung der Aufsichtsbehörde ein Reservefonds angesammelt wird. Der Besitzer der dem Verbande angeschlossenen Alt-Kietzer Grundstücke, die dem aufgelösten Falkenberger Polderverbande bisher nicht angehört haben, hat abgesehen von diesen Beiträgen alljährlich einen besonderen Zuschuß an die Verbandskasse zu zahlen, der einem Vierzigstel derjenigen Einnahmen gleichkommt, welche dem Verbande, abgesehen von den Beiträgen der Verbandsgenossen, zufließen.

§ 9.

Zum Zwecke der Ausschreibung der Beiträge hat der Vorstand unter Zugrundelegung des beigefügten Theilnehmerverzeichnisses ein Kataster aufzustellen, das die Besitzstände der Verbandsgenossen nachweist.

Das Kataster ist nach vorgängiger Bekanntmachung zwei Wochen lang auf dem Schulzenamte zu Falkenberg zur Einsicht der Verbandsgenossen auszulegen. Während der Auslegungsfrist kann jeder Verbandsgenosse beim Vorsitzenden des Vorstandes gegen die Richtigkeit des Katasters Einspruch erheben. Ueber die Einsprüche entscheidet in erster Instanz der Vorstand, in zweiter der Landrath des Ober-Barnimer Kreises, in letzter die Aufsichtsbehörde (§ 16).

Nach Erledigung der Einsprüche ist das Kataster vom Vorstande festzustellen, jedoch sind, um das Meliorationswerk nicht aufzuhalten, die Verbandsgenossen schon vom Beginn der Auslegung des Katasters ab verpflichtet, vorbehaltlich nachträglichen Ausgleiches, Beiträge zu leisten.

Das Kataster ist vom Vorstande unter Berücksichtigung der stattfindenden Parzellirungen und Besitzveränderungen fortgesetzt auf dem Laufenden zu erhalten.

Abgesehen hiervon können Berichtigungen des Katasters nur aus den im § 13 des Statuts vom 19ten April 1869 (G.-S. S. 666) angegebenen Gründen gefordert werden. Anträge auf Berichtigung sind gegebenen Falls in dem vorstehend für das Einspruchsverfahren vorgesehenen Instanzenzuge zum Austrag zu bringen.

§ 10.

Im Uebrigen kommen wegen der Feststellung, der Erhöhung, der Aufbringung, des Erlasses oder der Stundung der Beiträge, sowie wegen der Naturalhülfsleistungen der Verbandsgenossen die §§ 8—25 des Statuts vom 19. April 1869 (G.-S. S. 666) analog zur Anwendung.

§ 11.

Das Gleiche gilt von den Festsetzungen in den §§ 25—30 des Statuts vom 19. April 1869 hinsichtlich des Eigenthums des Verbandes und der Beschränkungen des Eigenthums, ohne die schon aus dem Statute vom 19. April 1869 dem Deichverbande des Niederoderbruchs zustehenden Berechtigungen zu beeinträchtigen.

§ 12.

An der Spitze des Verbandes steht ein Vorstand, der aus 9 Repräsentanten mit zusammen 12 Stimmen besteht.

Von den Repräsentanten wird je einer deputirt:

1) von dem Besitzer des Vorwerks Torts; demselben stehen vier Stimmen zu,
2) einer vom Besitzer der derzeit zum Rittergut Trampe gehörigen Verbandsgrundstücke; demselben stehen zwei Stimmen zu,
3) einer von dem Besitzer der zum Gemeindebezirk Alt-Kietz gehörigen Verbandsgrundstücke; demselben steht eine Stimme zu.

Die verbleibenden sechs Repräsentanten, von denen jeder eine Stimme führt, werden von den übrigen Verbandsgenossen in direkter Wahl unter der Leitung des Gemeindevorstehers von Falkenberg gewählt. Bei der Wahl hat jeder beitragspflichtige Verbandsgenosse so viel Stimmen auszuüben, als seine Verbandsgrundstücke Hectare zählen, wobei angefangene Hectare für voll gerechnet werden. Für jeden gewählten Repräsentanten ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Wählbar sind nur Verbandsgenossen.

§ 13.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte durch Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben, einen Schriftführer und einen Rendanten.

Dem Rendanten ist eine Instruktion zu ertheilen, welche der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegt.

§ 14.

Für die Beziehungen des Vorstandes zum Verbande, seine Befugnisse, seine Berufung und Beschlußfähigkeit u. s. w., sowie für die Stellung des Vorsitzenden sind die Bestimmungen der §§ 35—41, 55 bis 63 des Statuts vom 19. April 1869 (G.-S. S. 666) analog maßgebend. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15.

Das Statut vom 19. April 1869 (G.-S. S. 666) behält Gültigkeit, soweit nicht die speciellen Anlagen in Frage kommen, welche die Aufgabe des Falkenberger Meliorationsverbandes sind. Sofern eine specielle Abgrenzung der Rechte und Pflichten des Deichverbandes einerseits und des Meliorationsverbandes andererseits erforderlich werden sollte, soll sie unter Leitung eines Regierungskommissars vorgenommen werden.

§ 16.

Die Aufsicht über die Genossenschaft als Unterabtheilung des Deichverbandes des Niederoderbruchs führt nach den §§ 31—34, 43 und 62 des Statuts vom 19. April 1869 (G.-S. S. 666) der Regierungs-Präsident in Frankfurt a./Oder. Derselbe ist ermächtigt, für den Verband nach Anhörung des Vorstandes ein Regulativ zu erlassen, welches die Obliegenheiten des Vorsitzenden und die Befugnisse des Vorstandes näher feststellt.

§ 17.

Abänderungen des vorstehenden Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 23. Oktober 1895.

(L. S.)

gez. Wilhelm R.

ggez. Thielen, von Hammerstein, Schönstedt.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

27. Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) wird hierdurch für die Preußische Elbstrecke oberhalb Harburg und Hamburg folgende Polizeiverordnung erlassen:

Polizeiverordnung,

betreffend die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen, sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe.

§ 1. Als feuergefährlich im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Gegenstände:

a. Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte (Petroleumäther, Gasolin, Neolin, Benzin, Ligroin, Naphta, Petroleumessenz, gereinigtes Petroleum, Putzöl u. s. w.);
b. die aus Theer oder Theerölen (Steinkohlen- und Braunkohlentheer) bereiteten flüchtigen Stoffe;
c. Schwefeläther (Aethyläther), Kollodium und Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol);
d. rothe rauchende Salpetersäure;
e. weißer und gelber, sowie rother (amorpher) Phosphor;
f. Bucher'sche Feuerlöschdosen.

Als ätzende Stoffe im Sinne dieser Verordnung gelten flüssige Mineralsäuren (Schwefelsäure, Salpetersäure und Salzsäure).

A. Feuergefährliche Gegenstände.

§ 2.

1) Petroleum, rohes und gereinigtes, sofern es bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,780 hat, oder bei einem Barometerstande von 760 Millimeter (auf die Meereshöhe reduzirt) im Abelschen Apparat nicht unter 21 Grad Celsius entzündliche Dämpfe giebt (Testpetroleum);
2) die aus Braunkohlentheer bereiteten Oele, sofern dieselben mindestens das vorgenannte spezifische Gewicht haben (Solaröl, Photogen rc.);
3) ferner Steinkohlentheeröle, die ein geringeres spezifisches Gewicht als 1,0 haben (Benzol, Toluol, Xylol, Cumol rc.), sowie Mirbanöl (Nitrobenzol).

dürfen auf der Elbe, sofern nicht besonders dazu konstruirte Kastenschiffe zur Verwendung kommen, nur befördert werden:

entweder

a. in besonders guten, dauerhaften Fässern,

oder

b. in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen,

oder

c. in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug;
in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

aa. Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen fest verpackt sein.

bb. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf bei Verwendung von Glasgefäßen 60 Kilogramm und bei Verwendung von Gefäßen aus Steinzeug 75 Kilogramm nicht übersteigen.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche § 11.

§ 3. Petroleum, rohes und gereinigtes, Petroleumnaphta und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphta, sofern diese Stoffe bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von weniger als 0,780 und mehr als 0,680 haben (Benzin, Ligroin und Putzöl), dürfen auf der Elbe, sofern nicht besonders dazu konstruirte Kastenschiffe zur Verwendung kommen, nur befördert werden:

entweder

a. in besonders guten dauerhaften Fässern,

oder

b. in dichten widerstandsfähigen Metallgefäßen,

oder

c. in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

aa. Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen fest verpackt sein.

bb. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 40 Kilogramm nicht übersteigen.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche § 11.

Jedes einzelne Kollo ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich" zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug haben außerdem noch die Aufschrift: „Mit der Hand zu tragen" zu erhalten.

§ 4. Petroleumäther (Gasolin, Neolin rc.) und ähnliche aus Petroleumnaphta oder Braunkohlentheer bereitete, leicht entzündliche Produkte, sofern diese Stoffe bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von 0,680 oder weniger haben, dürfen auf der Elbe nur befördert werden:

entweder

a. in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen,
oder

b. in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

aa. Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

bb. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 40 Kilogramm nicht übersteigen.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche § 11.

Jedes einzelne Kollo ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich" zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug haben außerdem noch die Aufschrift: „Mit der Hand zu tragen" zu erhalten.

§ 5. Schwefeläther (Aethyläther) darf auf der Elbe nur befördert werden:

entweder

1) in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem oder geschweißtem Eisenblech mit höchstens 500 Kilogramm Inhalt,

oder

2) in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas von höchstens 60 Kilogramm Bruttogewicht, deren Verpackung nachstehenden Vorschriften entspricht:

a. Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen sie in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

b. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder ähnlichem Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche § 11.

§ 6. Kollodium darf nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas versendet werden, deren Verpackung nachstehende Beschaffenheit haben muß:

1) Werden mehrere Gefäße mit diesen Präparaten in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

2) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 60 Kilogramm nicht übersteigen.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche § 11.

§ 7. Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) darf nur befördert werden:

entweder

1) in dichten Gefäßen aus starkem gehörig vernietetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt,

oder

2) in Blechgefäßen von höchstens 75 Kilogramm Brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefäße müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen verpackt sein,

oder

3) in Glasgefäßen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen eingefüttert sind.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche § 11.

§ 8. Die Beförderung der rothen rauchenden Salpetersäure unterliegt folgenden Vorschriften:

Falls dieselbe in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt wird, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein. Die Ballons und Flaschen müssen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trockenerdiger Substanzen umgeben sein.

Falls dieselbe in Metallbehältern versendet wird, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche § 11.

§ 9. Weißer und gelber Phosphor muß mit Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlöthet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem zwei

starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „gewöhnlichen gelben (weißen) Phosphor enthaltend" und mit „oben" bezeichnet sein.

Rother (amorpher) Phosphor ist in gut verlöthete Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespähnen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „rothen Phosphor enthaltend" bezeichnet sein.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche § 11.

§ 10. Bucher'sche Feuerlöschdosen dürfen nur in blechernen Hülsen befördert werden. Diese Hülsen müssen in Kisten eingestellt werden, welche höchstens 10 Kilogramm fassen und inwendig mit Papier verklebt sind. Diese Kisten müssen sodann in größere, gleichfalls mit Papier ausgeklebte Kisten verpackt werden.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche § 11.

§ 11. Falls die in den §§ 2 bis 6 aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm zum Versand kommen, ist es gestattet, sie sowohl miteinander als mit andern, weder zu den Sprengstoffen, noch zu den ätzenden Stoffen (§ 1), noch auch zu den in §§ 7 bis 10 genannten feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Sie müssen dabei in dicht verschlossenen Behältern der in den §§ 2 bis 6 genannten Art mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen in starke Kisten fest eingebettet sein.

Die rothe rauchende Salpetersäure darf in der gleichen Menge und in der gleichen Weise nur mit gleichen Mengen anderer Mineralsäuren, und mit anderen, weder zu den Sprengstoffen, noch zu den Aetzalkalien, noch zu den feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück vereinigt werden.

Schwefelkohlenstoff (§ 7) im Gewichte von höchstens 2 Kilogramm darf mit anderen, weder zu den Sprengstoffen, noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen zu einem Frachtstück vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlenstoff sich in dicht verschlossenen Blechflaschen befindet und mit dem übrigen Inhalte des Frachtstückes in eine starke Kiste mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder anderen lockeren Substanzen fest eingebettet ist.

Die Vereinigung von Phosphor und Bucher'schen Feuerlöschdosen mit anderen Gegenständen zu einem Frachtstück ist auch in kleinen Mengen nicht statthaft.

§ 12. Die in den §§ 2 bis 11 genannten Behälter (Gefäße aus Metall, Fässer, Kisten, Kübel und Körbe) müssen auf den Schiffen so verstaut sein, daß sie weder an einander stoßen, noch herabfallen können.

§ 13. Feuergefährliche Gegenstände dürfen auf Dampfschiffen nur auf dem Verdeck verladen werden; wenn das Schiff zur Personenbeförderung dient, ist der betreffende Theil des Verdecks für die Passagiere abzusperren.

Auf Flößen dürfen feuergefährliche Gegenstände nicht verladen werden.

§ 14. Schiffsräume, in welchen feuergefährliche Gegenstände untergebracht sind, dürfen nur mit Sicherheitslampen betreten, und es darf in ihnen nicht geraucht werden. Liegen solche Räume unter Deck, so müssen sie in wirksamer Weise gelüftet werden.

Offenes Feuer darf auf Fahrzeugen, welche feuergefährliche Gegenstände geladen haben, nicht brennen.

Auf Deck verladene feuergefährliche Gegenstände sind mit dichtschließenden Plantüchern bedeckt zu halten.

§ 15. Fahrzeuge, welche feuergefährliche Stoffe geladen haben, sollen bei Tag eine blaue Flagge mit einem großen weißen F. (lateinische Druckschrift) bei Nacht eine blaue Laterne führen; dieselben müssen mindestens 4 Meter über Bord am Maste oder an einer Stange befestigt sein.

Solche Fahrzeuge dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 150 Meter von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen, sofern nicht von der Hafenbehörde, und außerhalb der Häfen von der zuständigen Polizeibehörde das Anlegen in einer größeren Entfernung vorgeschrieben oder in einer kleineren Entfernung gestattet wird.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fahrzeuge, welche nur kleine Mengen (bis zu 10 Kilo, bezw. bei Schwefelkohlenstoff bis zu 2 Kilo, vergl. § 11) der einzelnen feuergefährlichen Stoffe, sei es in vorschriftsmäßiger Einzelpackung, sei es in vorschriftsmäßiger Zusammenpackung mit anderen Gegenständen (§ 11) mit sich führen, unter der Voraussetzung, daß das Gesammtgewicht der so mitgeführten kleinen Mengen feuergefährlicher Stoffe 40 Kilo nicht erreicht. Die Hafenbehörde ist befugt, für den Verkehr im Hafen weitere Ausnahmen zuzulassen.

§ 16. Sobald ein mit feuergefährlichen Gegenständen beladenes Fahrzeug seinen Bestimmungsort erreicht hat, muß der Führer die geladenen feuergefährlichen Gegenstände ihrer Menge und Art nach der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde unverzüglich angeben und sein Fahrzeug sogleich auf die angewiesene Liegestelle legen.

Die Hafenbehörde ist befugt, Ausnahmen von diesen Vorschriften zuzulassen.

§ 17. Soll ein Fahrzeug feuergefährliche Gegenstände laden oder solche löschen, so hat der Führer davon der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde vorher Anzeige zu machen.

Diese Behörde bezeichnet die Liegestelle, wo das Laden oder Löschen vorzunehmen und die Frist, binnen welcher es zu beginnen und zu beenden ist. Die Liegestelle soll von bewohnten Gebäuden möglichst entfernt sein. Ohne geschäftliche Veranlassung ist der Zutritt zur Liegestelle nicht gestattet.

Beim Laden und Löschen darf nicht geraucht, auf

dem Fahrzeuge und in der Nähe des Liegeplatzes auch weder Feuer gemacht, noch offenes Licht gebraucht werden.

Bei Dunkelheit ist das Laden und Löschen nur mit besonderer Erlaubniß und nur unter Beleuchtung mit feststehenden Laternen, die mindestens zwei Meter über dem Arbeitsboden angebracht sind, gestattet.

Bei der Ladung wie beim Löschen dürfen die Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, welche feuergefährliche Gegenstände enthalten, nicht auf Karren gefahren, noch auf Schulter oder auf dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

Die Hafenbehörde ist befugt, Ausnahmen von diesen Vorschriften zuzulassen.

§ 18. Der Ablader hat dem Führer des Fahrzeuges und dieser außer der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde (vergl. §§ 16 und 17) auch Allen, welche beim Laden oder Löschen der feuergefährlichen Gegenstände beschäftigt werden, von deren Feuergefährlichkeit Mittheilung zu machen, und zwar auch dann, wenn die Feuergefährlichkeit schon aus der Art der Verpackung und ihrer Bezeichnung zu entnehmen sein sollte.

Die gleiche Anzeige hat zu machen:

a. wer die Güter dem Ablader behufs der Verladung übersendet, dem Ablader,

b. wer die Güter einem andern als dem Ablader zur Weiterbeförderung behufs der Verladung übersendet, seinem unmittelbaren Nachmann.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden bei Versendung von gereinigtem Petroleum keine Anwendung.

B. Aetzende Stoffe.

§ 19. Flüssige Mineralsäuren, Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure — mit Ausnahme von rother, rauchender Salpetersäure (wegen dieser vergl. § 8) —, unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1) Falls diese Produkte in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.

2) Falls dieselben in Metall-, Holz- oder Gummibehältern versendet werden, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

§ 20. Salpetersäure und Schwefelsäure sind möglichst weit, mindestens 10 Meter in horizontaler Richtung von einander entfernt, in getrennten Räumen zu verstauen; beide Säuren dürfen nicht unmittelbar neben leicht brennbaren Stoffen gelagert werden.

Die Säurebehälter müssen auf den Schiffen so verstaut sein, daß sie weder an einander stoßen, noch herabfallen können.

Gemische von Schwefel- und Salpetersäure sind von der Versendung ausgeschlossen.

Falls Schwefelsäure, Salpetersäure oder Salzsäure in Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm zum Versand kommen, ist es gestattet, sie sowohl mit einander, als mit anderen, weder zu den Sprengstoffen, noch zu den Aetzalkalien noch auch zu den feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Sie müssen dabei in dicht verschlossenen Behältern mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder Infusorienerde oder anderen lockeren Massen fest eingebettet sein.

§ 21. Beim Laden und Löschen von Säurebehältern sind Erschütterungen zu vermeiden; die Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug dürfen nicht auf Karren gefahren, noch auf Schulter oder auf dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

§ 22. Der Ablader hat dem Führer des Fahrzeugs und dieser Allen, welche beim Laden oder Löschen der ätzenden Stoffe beschäftigt werden, von deren Gefährlichkeit Mittheilung zu machen, und zwar auch dann, wenn die Gefährlichkeit schon aus der Art der Verpackung und ihrer Bezeichnung zu entnehmen sein sollte.

Die gleiche Anzeige hat zu machen:

a. wer die Güter dem Ablader behufs der Verladung übersendet, dem Ablader,

b. wer die Güter einem andern als dem Ablader zur Weiterbeförderung behufs der Verladung übersendet, seinem unmittelbaren Nachmann.

C. Schlußbestimmungen.

§ 23. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, falls sie nicht nach den strafgesetzlichen Bestimmungen zu ahnden sind, im Deutschen Reich mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen, in Oesterreich nach den für die Uebertretung von polizeilichen Vorschriften geltenden Bestimmungen bestraft.

§ 24. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1896 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Freiherr von Berlepsch.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Eröffnung des Kommunallandtages der Kurmark.

23. Der nächste Kommunallandtag der Kurmark wird am 15. Januar 1896 in Berlin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden, Königlichen Landrath, Geheimen Regierungsrath von Winterfeldt auf Menkin bei Brüssow, Kreis Prenzlau, anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen solcher Gegenstände an mich zu wenden.

Potsdam, den 27. November 1895.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Baruth und für die Amtsbezirke Paplitz und Radeland.

269. Im Anschluß an meine Bekanntmachun-

25. Juni 1886 (Amtsblatt von 1886, 1. Beilage zum 28sten Stück) bestimme ich auf Grund des § 144 Absatz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes, daß die in der Stadt Baruth sowie den Amtsbezirken Paplitz und Radeland im Kreise Jüterbog-Luckenwalde zu erlassenden ortspolizeilichen Verordnungen ihrem ganzen Inhalte nach außer in das Kreisblatt in den im Verlage des Buchdruckereibesitzers J. Särchen zu Baruth erscheinenden „Baruther Anzeiger" aufzunehmen sind, und daß hiervon deren Gültigkeit abhängen soll.

Potsdam, den 26. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Das Diphtherieheilserum betreffend.

270. Durch Erlaß vom 4. April 1895 M. 2677 U. I. 755 hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Folgendes bestimmt:

Die in dem Runderlasse vom 25. Februar d. J. — M. 373. U. I. № 107 — insbesondere unter Ziffer 5 und 6 getroffenen Bestimmungen über die Aufbewahrung und Abgabe des Serum antidiphthericum in den Apotheken werden, wie folgt, abgeändert:

Der Maximal-Berechnungs-Preis des Serum antidiphthericum ist von den beiden preußischen Fabrikationsstätten für den Verkehr mit den Apotheken einheitlich für 100 Immunisirungseinheiten auf 35 Pfennige, für die zum Bezuge zu ermäßigtem Preise berechtigten Institute, Kassen, Personen 2c. (vergl. Anlage zur Verfügung vom 25. Februar d. J. Ziffer 2 und 3) auf $27\frac{1}{2}$ Pfennig festgesetzt, so daß sich der Fabrikpreis für ein Fläschchen, enthaltend Serum mit 1000 Immunisirungseinheiten, im Höchstfalle auf 3 M. 50 Pf. beziehungsweise 2 M. 75 Pf. stellt.

Das dem Apotheker zustehende Entgelt für seine Bemühungen beim Vertriebe des Serums wird auf durchschnittlich $7\frac{1}{2}$ Pfennig für 100 Immunisirungseinheiten, mindestens aber für das einzelne Fläschchen auf 50 Pfennige und höchstens auf 1 M. festgesetzt, so daß der Apotheker für die Abgabe eines Fläschchens mit 1000 Immunisirungs-Einheiten 75 Pfennige erhält, dagegen bei Fläschchen mit Serum von weniger als 1000 Immunisirungs-Einheiten im Mindestbetrage 50 Pfennige und bei Fläschchen mit Serum von mehr als 1000 Immunisirungs-Einheiten im Höchstbetrage 1 M.

Durch Erlaß vom 4. November 1895 M. 10409 ist weiter folgende Bestimmung ergangen:

Nachdem die „Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning" zu Höchst a./M. ein Diphtherie-Serum hergestellt haben, welches mehr als 200 Immunisirungs-Einheiten in 1 ccm enthält, bestimme ich hiermit in Ergänzung meiner Erlasse vom 25. Februar — M. 373 U. I. 107 und 4. April d. J. — M. 2677 U. I. 735 —, daß auch ein auf einen höheren Werth geprüftes Serum in den Apotheken abgegeben werden darf.

Die Werthbemessung des über 200 Einheiten in 1 ccm enthaltenden Serums findet nach einer Steigerung um mindestens 100 Einheiten oder einem Mehrfachen von 100 Einheiten in 1 ccm statt. Der Preis dieses höherwerthigen Serums ist nach Vereinbarung mit den beiden preußischen Fabrikationsstätten (Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a./M. und Chemische Fabrik auf Aktien — vorm. E. Schering — hierselbst) bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt:

1) Serum mit mindestens 300 Einheiten in 1 ccm 100 Einheiten 45 Pfennig,
2) Serum mit mindestens 400 Einheiten in 1 ccm 100 Einheiten 60 Pfennig,
3) Serum mit mindestens 500 und mehr Einheiten in 1 ccm 100 Einheiten 80 Pfennig.

Hiernach kostet 1 ccm von

Serum 1	1 M.	35 Pf.
„ 2	2 „	40 „
„ 3	4 „	— „

Eine Ermäßigung des Preises zu Gunsten der Krankenanstalten 2c. wird zunächst von den Fabrikationsstätten nicht gewährt; eine solche ist erst dann zu gewärtigen, wenn es möglich und nach der weiteren Entwickelung der Angelegenheit berechtigt ist, das hochwerthige Serum auch weiteren Kreisen des Publikums zugänglich zu machen.

Die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Werthbemessung und des Preises des Serums mit einem Gehalt bis zu mindestens 200 Einheiten in 1 ccm bleiben in Kraft.

Vorstehendes wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 18. März 1895 im Amtsblatt Stück 12 Seite 101 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 27. November 1895.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

271. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter den Schafen des Rittergutes Neu-Gatow, Kreis Angermünde, unter dem Rindvieh des Kossäthen Grunow in Eiche, Kreis Niederbarnim, und den Viehbeständen des Dominiums Schenkenberg, Bauerhofsbesitzers Siefert in Seelübbe, Bauerhofsbesitzers Marcus in Schönwerder, des Rittergutspächters Junk in Schönwerder, Kreis Prenzlau.

Festgestellt ist Milzbrand bei einem Bullen des Ritterguts Radensleben, bei einem Pferde des Rittergutsbesitzers Schleuß in Werder, Kreis Ruppin, bei einer Kuh des Bauern Lehmann in Woldenbruch, Kreis Zauch-Belzig.

Erloschen ist der Milzbrand in Etzin, Kreis Osthavelland, Hoherlehme, und auf dem Rittergute Rudow, Kreis Teltow.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche auf Gut Blossin, in Ahrensdorf und Röhlsdorf, Kreis Beeskow-Storkow, die Influenza auf dem Dominium Horst, Kreis Prenzlau.

Potsdam, den 3. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.

272.

Nachweisung

der im Regierungsbezirke Potsdam vorgekommenen, bisher nicht veröffentlichten Landesverweisungen.

1.	2.	3.	4.					5.	6.
Lfd. №	Die Ausweisung ist erfolgt im Kreise	Name der betreffenden Polizeibehörde	Der Ausgewiesenen					Tag des Urtheils oder der polizeilichen Ausweisungsverfügung	Bemerkungen.
			Vor- und Zuname	Heimaths-Ort	Geburts-Ort	Stand	Alter		
1	Osthavelland,	Polizeiverwaltung in Nauen,	Isidor Tramer,	Polanka,	Oswiecim,	Reisender,	geboren 20. April 1877,	11. Juli 1895,	
2	do.	dieselbe,	Johann Chorback,	Ochodnicza,	Ochodnicza,	Drahtbinder,	geboren 1872,	4. Septbr. 1895.	

Potsdam, den 28. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.

273.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Oktober 1895 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- N. N. Wasser. Meter.	Berlin. Unter- N. N. Wasser. Meter.	Spandau. Ober-Wasser. Meter.	Spandau. Unter-Wasser. Meter.	Potsdam. Meter.	Brandenburg. Ober-Wasser. Meter.	Brandenburg. Unter-Wasser. Meter.	Rathenow. Ober-Wasser. Meter.	Rathenow. Unter-Wasser. Meter.	Havelberg. Meter
1	32,28	30,45	2,16	0,28	0,71	1,92	0,54	1,32	0,18	0,82
2	32,28	30,48	2,14	0,28	0,71	1,92	0,56	1,32	0,18	0,80
3	32,28	30,48	2,14	0,32	0,71	1,88	0,54	1,32	0,18	0,80
4	32,28	30,48	2,14	0,38	0,71	1,82	0,54	1,32	0,16	0,80
5	32,26	30,50	2,14	0,34	0,71	1,76	0,52	1,32	0,16	0,80
6	32,30	30,50	2,14	0,32	0,73	1,90	0,44	1,32	0,16	0,82
7	32,24	30,50	2,18	0,38	0,73	1,92	0,54	1,32	0,16	0,84
8	32,28	30,50	2,20	0,34	0,74	1,94	0,58	1,32	0,18	0,88
9	32,25	30,48	2,20	0,38	0,73	1,94	0,58	1,32	0,20	0,90
10	32,26	30,46	2,20	0,38	0,74	1,92	0,58	1,32	0,20	0,92
11	32,24	30,48	2,22	0,40	0,74	1,86	0,56	1,32	0,20	0,92
12	32,26	30,46	2,24	0,40	0,75	1,88	0,54	1,32	0,22	0,92
13	32,24	30,48	2,24	0,36	0,79	1,92	0,58	1,32	0,22	0,96
14	32,26	30,48	2,28	0,40	0,79	1,92	0,58	1,32	0,22	0,96
15	32,26	30,46	2,30	0,36	0,79	1,96	0,58	1,32	0,22	0,98
16	32,26	30,52	2,28	0,38	0,78	2,00	0,62	1,32	0,22	1,00
17	32,26	30,48	2,30	0,44	0,81	1,96	0,60	1,32	0,24	1,02
18	32,28	30,50	2,32	0,40	0,81	2,00	0,66	1,32	0,24	1,04
19	32,28	30,48	2,32	0,40	0,81	1,98	0,64	1,32	0,24	1,06
20	32,28	30,48	2,32	0,38	0,81	2,02	0,58	1,32	0,24	1,10
21	32,28	30,48	2,34	0,44	0,82	2,02	0,66	1,32	0,28	1,12
22	32,30	30,48	2,32	0,44	0,82	2,04	0,68	1,32	0,32	1,12
23	32,28	30,48	2,32	0,42	0,82	2,02	0,70	1,32	0,32	1,14
24	32,26	30,48	2,36	0,48	0,84	2,02	0,70	1,32	0,34	1,16
25	32,28	30,50	2,36	0,48	0,84	2,02	0,72	1,32	0,34	1,16
26	32,28	30,52	2,36	0,46	0,85	2,02	0,72	1,32	0,36	1,18
27	32,28	30,50	2,36	0,48	0,85	2,08	0,74	1,32	0,36	1,18
28	32,28	30,52	2,38	0,48	0,86	2,06	0,74	1,32	0,36	1,20
29	32,28	30,52	2,38	0,48	0,86	2,04	0,74	1,32	0,40	1,22
30	32,28	30,48	2,38	0,48	0,87	2,02	0,76	1,32	0,40	1,22
31	32,30	30,50	2,38	0,50	0,87	2,04	0,76	1,32	0,40	1,22

Potsdam, den 25. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

85. Bekanntmachung.

Nachtrag

zu dem Statut der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Hamburg.

Einziger Paragraph.

Zufolge des Beschlusses der 23. ordentlichen General-Versammlung vom 20. April 1895 erhält der Absatz 1 des § 2 des Status folgende Fassung:

§.

„Der Zweck der Gesellschaft ist: im In- und Aus-„lande gegen den directen und indirecten Schaden zu „versichern, der durch Feuer, Blitzschlag, Explosion und „Einbruchsdiebstahl veranlaßt wird."

Hamburg, den 31. August 1895.

Der Vorstand.
gez. J. Blumberger,
Direktor.

Dem vorstehenden, in Folge der Beschlüsse der 23. ordentlichen Generalversammlung vom 20. April d. J. aufgestellten Nachtrage zu dem Statute der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Hamburg wird die unter № 1 der Konzession vom 18. Dezember 1879 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 9. November 1895.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
gez. Haase.

Genehmigungsurkunde
I. A. 11430.

* * *

Vorstehenden Statutnachtrag nebst der Genehmigungsurkunde vom 9. November d. J. bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die der Gesellschaft ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 18. Dezember 1879 nebst Statuten in der Extra-Beilage zum Stück 10 dieses Amtsblattes vom 5. März 1880 und der bisherige Statutnachtrag in Stück 28 vom 13. Juli 1868 veröffentlicht worden sind.

Berlin, den 25. November 1895.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Bekanntmachung.

86. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachstehende Vereine:

1—6) die 6 sozialdemokratischen Wahlvereine für die 6 Berliner Reichstagswahlkreise,
7) die Preßkommission,
8) die Agitationskommission,
9) die Lokalkommission,
10) der Verein „öffentliche Vertrauensmänner"
(7–10: der Berliner Mitglieder der sozialdemokratischen Partei Deutschlands,)
11) der Partei-Vorstand der sozialdemokratischen Partei Deutschlands,

auf Grund des § 8 der Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinsrechts vom 11. März 1850 vorläufig geschlossen sind.

Jede fernere Betheiligung an diesen Vereinen oder an etwaigen Neubildungen, welche sachlich als Fortsetzungen derselben erscheinen, wird nach § 16 l. c. mit Geldstrafe von 15—150 Mark oder Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 3 Monaten bestraft.

Berlin, den 29. November 1895.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

87. Diesem Stück des Amtsblattes ist eine Beilage, enthaltend die Konzession und das Statut der Süddeutschen Versicherungsbank für Militairdienst- und Töchter-Aussteuer in Karlsruhe beigefügt, worauf ich hierdurch mit dem Bemerken hinweise, daß der hierselbst, Kalckreuthstraße Nr. 15, wohnhafte G. Lodemann, zum Generalbevollmächtigten der Bank für das Königreich Preußen mit dem Sitze in Berlin ernannt worden ist.

Berlin, den 14. November 1895.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

91. Vom 15. Dezember ab wird der Postdienst für den Verkehr mit dem Publikum an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers für die Kaiserlichen Postämter 1 (Berlinerstraße) und 2 (Göthestraße) in Charlottenburg auf die Zeiten von 7 (im Sommer) bzw. 8 (im Winter) bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 6 Uhr Nachmittags festgesetzt. Berlin C., 28. November 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

92. Bei der Kaiserlichen Postagentur in Altglienicke (Bez. Berlin) wird am 1. Dezember eine Unfallmeldestelle eingerichtet. Die Auflieferung von Unfallmeldungen während der Nachtzeit hat durch ein Fenster zu erfolgen. Zur Herbeirufung des Postagenten haben sich die Auflieferer der durch Schild kenntlich gemachten Nachtglocke zu bedienen.

Berlin C., den 27. November 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

71. Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Linthe, Diözese Belzig, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Gleitsmann zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Pfarrwahlgesetzes vom 15. März 1886 — Kirchl. Gesetz- und Verordn.-Bl. von 1886 S. 39. — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königl. Konsistorium einzureichen. § 6 a. a. O.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Bekanntmachung.

15. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Stadt-Schullehrer-Seminar zu Berlin wird **vom 20sten Februar 1896 an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Candidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 23. Januar 1896 pünktlich** an uns — W. Linkstr. 42 — einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 26. November 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

16. Die Lehrerinnen-Prüfung zu Frankfurt a. O. wird **vom 27. Februar 1896 an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind **spätestens bis zum 30. Januar 1896** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Der festgesetzte Anmeldetermin ist **pünktlich** einzuhalten. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 26. November 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

17. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Stadt-schullehrer-Seminar zu Berlin wird **am 26. und 27. Februar 1896** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 5. Februar 1896** an den Herrn Seminar-Direktor Schulrath Paasche einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 26. November 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

18. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **vom 5. März 1896 an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Candidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 6. Februar 1896 pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 28. November 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

19. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Prenzlau wird **vom 9ten März 1896 an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Candidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 9. Februar 1896** pünktlich an uns — W. 9. Linkstraße 42 — einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 26. November 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

20. Die Lehrerinnen-Prüfung zu Potsdam wird **vom 16. März 1896 an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist,

die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind **spätestens bis zum 15. Februar 1896** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Der festgesetzte Anmeldetermin ist **pünktlich** einzuhalten. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 29. November 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachung.

21. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **am 11. und 12. März 1896** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 19. Februar 1896** an den Herrn Seminardirektor Schulrath Hoffmann einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 28. November 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

22. Die Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 20. Mai 1896** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind an uns **bis zum 20. Februar 1896** einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein Zeugniß über die Lehrthätigkeit, 6) ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Der festgesetzte Anmeldetermin ist **pünktlich** einzuhalten.

Berlin, den 26. November 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

23. Die Mittelschullehrer-Prüfung wird hier **vom 28. April bis 2. Mai 1896** und wenn die Zahl der Meldungen es erforderlich macht, auch noch **vom 9. bis 13. Juni 1896** abgehalten werden. Die Anmeldungen mit der bestimmten Angabe, in welchen Fächern der Kandidat (cfr. Allg. Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 § 12) die Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen zu erlangen wünscht, sind an uns **bis zum 25. Februar 1896** von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben noch einzureichen 4) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Der festgesetzte Anmeldetermin ist **pünktlich** einzuhalten.

Berlin, den 28. November 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

24. Die Rektorats-Prüfung wird hier **am 5. und 6. Mai 1896** und wenn die Zahl der Meldungen es erforderlich macht, auch noch **am 16. und 17ten Juni 1896** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an uns bis zum 25. Februar 1896 einzureichen, und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest, 4) Angabe, ob Examinand die absolute (auf Grund einer für zwei fremde Sprachen abzulegenden Prüfung) oder nur die beschränkte Befähigung für ein Rektorat an einer bestimmten Schule, zu dem er von den Besetzungsberechtigten bereits in Aussicht genommen ist, zu erlangen wünscht. Der festgesetzte Anmeldetermin ist **pünktlich** einzuhalten.

Berlin, den 28. November 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

25. Die Aufnahmeprüfung im hiesigen Königlichen Lehrerinnen-Seminar wird **am 19. und 20. März 1896** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 27. Februar 1896** an den Herrn Seminar-Direktor Schulrath Moldehn SW. Kleinbeerenstr. 16/19 zu richten und denselben beizufügen: 1) ein kurzer Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- beziehw. private Vorbildung, 4) ein amtliches Führungsattest — nur von Denjenigen

beizubringen, welche z. Zt. der Aufnahmeprüfung keine Schule mehr besuchen —, 5) ein ärztliches Attest über normalen Gesundheitszustand. Der festgesetzte Anmeldetermin ist **genau** einzuhalten. Zugelassen werden zur Aufnahmeprüfung nur solche Bewerberinnen, welche vor dem 1. April 1896 das 16. Lebensjahr vollenden, doch ist, wenn das Ergebniß der Prüfung ein günstiges und der Gesundheitszustand der Bewerberin ein befriedigender ist, ein Dispens wegen Mangels an dem bezeichneten Alter bis zu 3 Monaten zulässig.

Berlin, den 28. November 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachung.

26. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **vom 18. Mai 1896** an abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind **bis zum 18. April 1896** durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Der Examinand hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu dem pädagogischen Aufsatz keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 28. November 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

27. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Prenzlau wird **am 25. und 26. März 1896** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 4. März 1896** an den Herrn Seminar-Director, Schulrath Eckolt einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 26. November 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

28. Die Lehrerinnen-Prüfung wird hier **vom 1sten Mai 1896 an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens **bis** zum 2ten April 1896 an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Der festgesetzte Anmeldungstermin ist **pünktlich** einzuhalten. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 26. November 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

29. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Stadtschullehrer-Seminar zu Berlin wird **vom 23sten Juni 1896 an** abgehalten werden. Die Anmeldungen hiesiger Lehrer sind **bis zum 26. Mai 1896** durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Der Examinand hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu dem pädagogischen Aufsatze keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 26. November 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

30. Die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung für den französischen und englischen Sprachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen wird in Berlin in der Königlichen Augustaschule, Kleinbeerenstr. 16/19, **vom 27. Mai 1896 ab** stattfinden. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben. Die Meldungen zu dieser Prüfung sind **spätestens bis zum 28. April 1896** einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung

beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden sie beabsichtigt wird. Der Meldung sind beizufügen 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) ein Tauf- bezw. Geburtsschein, 3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen, 4) ein amtliches Führungszeugniß, 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand. Der festgesetzte Meldungstermin ist **genau** einzuhalten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 12 M. Prüfungsgebühren und 1,50 M. Stempelgebühren zu entrichten. Die letzteren werden der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 28. November 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

31. Die Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten beginnt hier am **15. September 1896.** Zu dieser Prüfung werden zugelassen Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden und sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben. Die Anmeldungen sind an uns bis zum 14. Juni 1896 einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist; 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen; 3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht; 4) ein amtliches Führungsattest; 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 26. November 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

32. Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird in Berlin in der Königlichen Augustaschule, Kleinbeerenstraße 16/19, **vom 11. Mai 1896 ab** stattfinden. Zur Prüfung werden zugelassen: 1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben; 2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen nnd wenn sie am Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen zu derselben sind spätestens bis **zum 13. April 1896** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben: 1) das Zeugniß über diese Prüfung; 2) ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin; b. von den übrigen bezeichneten Bewerberinnen: 1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist; 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein; 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist; 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w., 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin; 6) ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde. Der festgesetzte Anmeldetermin ist **pünktlich** einzuhalten. Die Prüfung ist eine praktische und theoretische. In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen 1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen: a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich, dazu ein angefangenes Strickzeug; b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist; c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd); d. ein Frauenhemd; e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe, sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist; f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten: einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken; eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe; eine Köperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich; drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberin. Die unter f. aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden. Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann. 2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichts in einer Schulklasse zu halten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 6 M. Prüfungs- und 1 M. 50 Pf. Stempelgebühren zu entrichten, welch' letztere der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 26. November 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

35. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß in dem Nachlasse der hierselbst am 7. Juni d. J. verstorbenen separirten Frau Rentier Droz Sophie geb. Amblang die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1882
Lit. E. № 575129 und 575130 über je 300 M. und
- F. = 244961 über 200 M.
angeblich vermißt worden sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der verwittweten Frau Hauptmann Marie Schultz geb. Sommer in Berlin NW., Thurmstraße Nr. 14, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 21. November 1895.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

23. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 11. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **3½ prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. G. zu 1500 M. 1 Stück und zwar die Nummer: 4.

Littr. H. zu 300 M. 1 Stück und zwar die Nummer: 10.

Littr. J. zu 75 M. 3 Stück und zwar die Nummern: 22 28 46.

Littr. K. zu 30 M. 1 Stück und zwar die Nummer: 16.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Koupons Ser. I. № 9—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I., vom 2. Januar 1896 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1896 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1906 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 14. August 1895.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

24. Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen Berlin, den 16. November 1895.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und des § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wurden von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

Stück		Litt.		Betrag		=	Summe
187	Stück	Litt.	A. zu	3000	M.	=	561000 M.
60	=	-	B. =	1500	=	=	90000 =
226	=	-	C. =	300	=	=	67800 =
196	=	-	D. =	75	=	=	14700 =
4	=	-	E. =	30	=	=	120 =
4	-	-	H. =	300	=	=	1200 =
3	=	-	J. =	75	=	=	225 =
1	=	-	K. über				30 =
1	=	-	N. =				300 =
2	=	-	O. zu	75	=	=	150 =
684	Stück	über					735525 M.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 4169 Coupons und 6-4 Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet worden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Fritsche, Witte,
Abgeordnete des Provinzial-Landtages.
König, Notar.
gez. Hellweg, Behrens,
Justitiar der Rentenbank. Rechnungsrath.
Klose.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. November 1895.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Behufs Ausführung von Schleusenreparaturen wird der Ihle-Kanal von Niegripp bis Ihleburg in der Zeit vom 23. Dezember 1895 bis zum 1. Februar 1896 für jeden Verkehr gesperrt.

Magdeburg, den 5. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Diejenigen in Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam wohnhaften jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst nachsuchen wollen, haben sich in der Zeit vom zurückgelegten

17. Lebensjahre bis zum 1. Februar ihres ersten Militärpflichtjahres, d. i. des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, bei der unterzeichneten Commission schriftlich zu melden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

a. ein Geburtszeugniß,

b. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen.

c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

d. ein über die wissenschaftliche Befähigung ausgestelltes Schulzeugniß.

Die Einreichung des letztgenannten Zeugnisses darf bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres ausgesetzt werden.

Für diejenigen, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Ablegung einer Prüfung erbringen wollen, finden alljährlich zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst. Das Gesuch um Zulassung zu der nächstjährigen Frühjahrsprüfung muß unter Einreichung der bei a.—c. erwähnten Schriftstücke, eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und einer amtlich bescheinigten Photographie, sowie mit der Angabe, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will, spätestens bis zum 1. Februar k. J. angebracht werden.

Die unterzeichnete Kommission fordert diejenigen jungen Leute, welche in Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam im Jahre 1896 gestellungspflichtig werden und die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst zu erlangen beabsichtigen, hierdurch auf, die vorgeschriebene Meldung möglichst bald, spätestens jedoch bis zum 1. Februar 1896, in ihrem Geschäftslokale, Molkenmarkt 3, anzubringen.

Berlin, den 26. November 1895.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Personalchronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den praktischen Aerzten Dr. Brekenfeld in Wriezen, Dr. Reuter in Wittstock und Dr. Hausmann in Potsdam den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen.

Der Apotheker H. Schneider hat in Rathenow, Jägerstraße 65, auf Grund der unterm 3ten Januar d. J. ihm ertheilten Conzession eine neue Apotheke errichtet und nach stattgehabter amtlicher Besichtigung eröffnet.

Der Apotheker Leopold Laschinski hat die auf Grund der ihm unterm 10. April d. J. ertheilten Konzession in der Drakestraße Nr. 56 zu Gr. Lichterfelde neu errichtete Apotheke eröffnet.

An Stelle des Thierarztes I. Klasse Rahneberg in Belzig ist dem Thierarzte Maaß in Treuenbrietzen die Kreisthierarztstelle des Kreises Zauchbelzig und des Stadtkreises Brandenburg mit dem Amtssitze in Treuenbrietzen interimistisch übertragen worden.

Der Civilanwärter Sachs hierselbst ist zum Regierungs-Civilsupernumerar ernannt worden.

Der Portier am Königlichen Charité-Krankenhause hierselbst, August Hahn, ist vom 1. Januar 1896 ab in den Ruhestand versetzt worden.

Der bisherige Diakonus in Lieberose, Karl Friedrich Robert Müller, ist zum Pfarrer der Parochie Groß-Kreutz, Diözese Neustadt-Brandenburg, bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Junack ist als Oberlehrer an der 9. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Hoofe ist als Oberlehrer an der 11. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Gotthold Rasack ist als Gemeindeschul-Rektor in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Der Herr Finanz-Minister hat durch Erlaß vom 13. September d. J. in Gemäßheit des Artikels 50 Absatz 1 der Ausführungs-Anweisung vom 5. August 1891 bestimmt, daß die durch § 24 Absatz 1 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 vorgeschriebenen Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 1896/97 in der Zeit vom **4. bis einschließlich 20. Januar 1896** abzugeben sind.

Potsdam, den 26. November 1895.

Der Vorsitzende der Berufungs-Kommission.

Rohde, Ober-Regierungsrath.

Bekanntmachung.

Von dem hiesigen Amtsgericht sind für das Kalenderjahr 1896 zur Einrückung der öffentlichen Bekanntmachungen a. das Teltower Kreisblatt, b. der öffentliche Anzeiger zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin und c. das hiesige Intelligenzblatt bestimmt.

Königs-Wusterhausen, den 28. November 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1896 werden Eintragungen in unser Genossenschaftsregister außer durch den Deutschen Reichsanzeiger für größere und kleinere Genossenschaften durch das Cöpenicker Dampfboot veröffentlicht werden.

Coepenick, den 16. November 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1896 werden die Eintragungen in unser Handelsregister durch den Deutschen Reichsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Vossische Zeitung, das Cöpenicker Dampfboot und statt des letzteren für Friedrichshagener Firmen durch die Niederbarnimer Zeitung, endlich hinsichtlich des Zeichen- und Musterregisters nur durch den Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht werden. Mit der Bearbeitung der Registersachen ist der Amtsrichter Bernstein und der Sekretair Winneg betraut.

Coepenick, den 16. November 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1896 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger für das Handels- und Genossenschafts-Register, — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes und die Märkische Zeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen, betreffend die **kleineren Genossenschaften,** erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger **nur** durch die Märkische Zeitung.

Neu-Ruppin, den 1. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Für das Geschäftsjahr 1896 sind folgende Gerichtstage in Alte Grund (Kalkberge Rüdersdorf) in Aussicht genommen: am 10., 11. Januar, am 7., 8. Februar, am 6., 7., 27, 28. März, am 17., 18. April, am 8., 9., 29., 30. Mai, am 19., 20. Juni, am 10., 11., 30., 31. Juli, am 21., 22. August, am 18., 19. September, am 9., 10. Oktober, am 6., 7. November und am 4., 5. Dezember.

Alt-Landsberg, den 26. November 1895.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Peter Heyrendt, Arbeiter (Former,	23 Jahre alt, geboren zu Mühlenbach bei Luxemburg, Luxemburgischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (zwei Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 25. Oktober 1893),	Herzogliche Kreisdirektion zu Braunschweig,	2. November 1895.
2	Karl Kiesewetter, Versicherungs-Inspektor	geboren am 4. September 1862 zu Lohnsburg, Bezirk Ried, Oesterreich, ortsangehörig zu Schärding, ebendaselbst,	Erpressungs-Versuch (ein Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 15. März 1894),	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	17. Juli 1895.
3	Karl Weniger, Buchhalter,	geboren am 4. November 1828 zu Münster, Oberelsaß, durch Option französischer Staatsangehöriger,	gewerbsmäßige Hehlerei (8 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 14. Mai 1888),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	2. November 1895.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
4	Friedrich Wilhelm Hamsa, Schlosser,	geboren am 26. Mai 1872 zu Nixdorf, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig zu Gabel, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	29. Oktober 1895.
5	Nikolaus Hondremont, Buchbinder,	geboren am 19. Mai 1856 zu Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	5. November 1895.
6	Josef Mollik, Kaufmann,	geboren am 18. September 1859 zu Thein, Bezirk Holleschau, Mähren,	Landstreichen, Betteln u. Führung falscher Legitimationspapiere,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	25. Oktober 1895.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen 2	Alter und Heimath des Ausgewiesenen 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6
7	Stefan Rabensteiner, Metzger,	geboren am 2. Dezember 1842 zu Althofen, Bezirk St. Veit, Kärnthen, ortsangehörig daselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	22. Oktober 1895.
8	Gottfried Silewitz, Zuckerbäcker,	geboren am 21. August 1839 zu Mitau, Kurland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	4. November 1895.
9	Jakob Stähli, Tagelöhner,	geboren am 4. April 1873 zu Stallikon, Kanton Zürich, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	16. Oktober 1895.
10	Anna Maria Willy, ledige Fabrikarbeiterin,	geboren am 5. Juli 1874 zu Courtelary, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Lauperswyl, Bezirk Signau, ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	7. November 1895.

Hierzu
eine Extra-Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preußischen Staate für die Süddeutsche Versicherungsbank für Militärdienst- und Töchter-Aussteuer in Karlsruhe, und das Statut dieser Bank,
sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Extra=Beilage zum Amtsblatt.

Ministerium des Innern.

Der unter der Firma: „**Süddeutsche Versicherungsbank für Militärdienst und Töchter-Aussteuer**“ in Karlsruhe domizilirten Versicherungs=Gesellschaft auf Gegenseitigkeit wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preußischen Staate auf Grund des in den Generalversammlungen vom 20. Januar 1889, 29. Juni 1890 und 31. Juli d. J. beschlossenen bezw. abgeänderten Statuts hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung des bezeichneten Statuts muß bei Verlust der Konzession angezeigt und ehe darnach verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.

2. Die Veröffentlichung der Konzession, des Statuts und der etwaigen Aenderungen des Statuts sowie der bezüglichen Genehmigungsurkunden erfolgt in den Amtsblättern bezw. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, dem Präsidenten derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres, neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungs=abschlusse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte in vorschriftsmäßiger Form einzureichen.

In dieser Uebersicht, für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den deutschen Reichs= und Preußischen Staats=Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses (Gewinn= und Verlust=Konto) und der Uebersicht sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Staatsangehörige sein.

5. Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind auch durch den Deutschen Reichs= und Preußischen Staats=Anzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Konzession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in dem Preußischen Staate, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 14. September 1895.

(Siegel.)

Concession
zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preußischen Staate für die Süddeutsche Versicherungsbank für Militärdienst- und Töchteraussteuer in Karlsruhe.

I. A. 9078.

Der Königlich Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. Braunbehrens.



Statut

der

Süddeutschen Versicherungsbank für Militärdienst- und Töchter-Aussteuer Karlsruhe (Baden).

Revidirt durch Beschluß der General-Versammlungen vom 20. Januar 1889, vom 29. Juni 1890 und vom 31. Juli 1895.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Bank führt den Namen: Süddeutsche Versicherungsbank für Militärdienst- und Töchter-Aussteuer und beruht auf Gegenseitigkeit. Dieselbe ist auf unbegrenzte Zeitdauer errichtet.

Die Bank hat ihren Sitz in Karlsruhe, nimmt aber innerhalb des Deutschen Reiches wegen aus Versicherungsverträgen herzuleitenden Ansprüchen auch Recht vor den ordentlichen Gerichten desjenigen Orts, an welchem der Generalbevollmächtigte der Bank oder der die Versicherung vermittelt habende General-Agent ihren Wohnsitz haben.

§ 2. Die Bank übernimmt gemäß dem Geschäftsplane:

1. Militärdienst-Aussteuer-Versicherungen,
2. Töchter-Aussteuer-Versicherungen,
3. Allgemeine Aussteuer-Versicherungen.

§ 3. Die Bank zerfällt demnach in drei Abtheilungen:

1. Abtheilung für Militärdienst-Aussteuer-Versicherungen,
2. Abtheilung für Töchter-Aussteuer-Versicherungen,
3. Abtheilung für Allgemeine Aussteuer-Versicherungen.

§ 4. Das Vermögen der Bank haftet für alle Verbindlichkeiten derselben. Die Mitglieder stehen mit ihren Ansprüchen den Gläubigern der Bank nach, können aber von letzteren persönlich nicht in Anspruch genommen werden.

Mitglieder der Bank sind alle diejenigen Personen, welche einen Versicherungsvertrag mit derselben abgeschlossen haben. Mit dem Erlöschen des Versicherungsvertrages erlischt auch die Mitgliedschaft.

Die Versicherungsverträge zwischen der Bank und den Mitgliedern werden durch Policen beurkundet.

§ 5. Die Staatsregierungen in denjenigen Staaten, in welchen die Bank auf Grund einer besonderen Concession arbeitet, sind befugt, zur Wahrnehmung ihres Oberaufsichtsrechts für einzelne Fälle oder für die Dauer einen Commissarius zu ernennen, welcher insbesondere berechtigt ist, die Verwaltungsorgane und die Generalversammlungen auf Kosten der Bank zusammen zu berufen, an ihren Berathungen sich zu betheiligen, sowie jederzeit in die gesammte Geschäfts- und Kassenverwaltung der Bank Einsicht zu nehmen.

II. Organe und Verwaltung der Bank.

§ 6. Die Organe der Bank sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Aufsichtsrath,
3. der Vorstand.

§ 7. Die Generalversammlung tritt zusammen als ordentliche und außerordentliche. Dieselbe wird am Sitze der Bank abgehalten und vom Aufsichtsrathe einberufen.

Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt.

Außerordentliche Generalversammlungen werden einberufen:

a) wenn der Aufsichtsrath es für nöthig hält,
b) auf schriftlichen Antrag des Vorstandes,
c) wenn mindestens 300 Mitglieder der Bank die Einberufung schriftlich und unter Angabe des zu berathenden Gegenstandes beantragen.

In den sub b. und c. erwähnten Fällen muß die Einberufung der Generalversammlung binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

§ 8. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung der Tagesordnung in den im § 33 bestimmten Blättern und zwar zum ersten Male mindestens drei Wochen, zum zweiten Male mindestens eine Woche vor der anberaumten Generalversammlung.

§ 9. Die in der Generalversammlung zur Berathung gelangenden Anträge liegen innerhalb der letzten Woche vor der Generalversammlung im Vorstandsbureau der Bank in den üblichen Geschäftsstunden zur Einsicht der Mitglieder der Bank auf.

§ 10. Jedes Mitglied der Bank ist befugt, durch Vermittlung des Aufsichtsrathes schriftliche Anträge der Generalversammlung zur Entscheidung zu unterbreiten.

§ 11. Der Aufsichtsrath ist verpflichtet, alle Anträge, welche von den dazu Berechtigten spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung in ordnungsmäßiger Weise gestellt sind, auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 12. Sämmtliche Mitglieder der Bank sind zur Theilnahme an der Generalversammlung und ihren Abstimmungen nur dann berechtigt, wenn sie sich vor Beginn der Generalversammlung durch Vorzeigung der Police bezw. der Policen und letzten Prämienquittungen legitimirt und eine Einlaßkarte verschafft haben.

Zeit und Ort der Ausgabe der Einlaßkarten wird bei Ausschreibung der Generalversammlung bekannt gemacht.

Bei Streitigkeiten über die Führung der Legitimation entscheidet die Generalversammlung.

§ 13. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Uebertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 14. Etwaige Wahlen geschehen in geheimer Abstimmung mittelst Stimmzettel.

§ 15. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Generalversammlung.

Zu Statutenänderungen und zur Beschlußfassung über die Auflösung der Bank ist jedoch die Anwesenheit von $^{1}/_{3}$ aller Mitglieder und Uebereinstimmung von $^{3}/_{4}$ der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen erforderlich. Derartige Beschlüsse bedürfen außerdem der landesherrlichen Genehmigung in denjenigen Staaten, wo die Bank auf Grund einer besonderen Concession arbeitet.

§ 16. In der Generalversammlung darf nur die festgesetzte Tagesordnung erledigt werden. Neue Anträge bleiben der Entscheidung der folgenden Generalversammlung vorbehalten.

Jede statutenmäßig einberufene Generalversammlung, ausgenommen die Fälle des § 15 Abs. 2, ist beschlußfähig und die gefaßten Beschlüsse sind für alle Mitglieder der Bank rechtsverbindlich.

§ 17. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Aufsichtsrathes, event. dessen Stellvertreter oder ein vom Aufsichtsrath hiermit committirtes Aufsichtsrathsmitglied.

Ueber die Form der Abstimmung entscheidet, abgesehen von Wahlabstimmungen, der Vorsitzende.

§ 18. Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

§ 19. Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen:

1. die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und die Ertheilung der Decharge in Betreff der Jahresrechnung,
2. Anträge auf Aenderung des Statuts und Auslegung etwaiger streitiger Punkte des Statuts,
3. die Wahl der Aufsichtsrathsmitglieder,
4. Anträge auf Liquidation und Auflösung der Bank,
5. Entscheidungen über Berufungen gegen Entscheidung des Aufsichtsrathes auf Beschwerden von Mitgliedern,
6. die Entlassung der Direktoren gemäß § 29 des Statuts,
7. Wahl von 3 Revisoren gemäß § 44 des Statuts,
8. alle sonstigen Angelegenheiten, welche auf Beschluß des Aufsichtsrathes oder Antrag des Vorstandes der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

§ 20. Der Aufsichtsrath besteht aus drei Mitgliedern, kann jedoch durch Beschluß der Generalversammlung bis auf neun Mitglieder erweitert werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes werden aus der Zahl der Mitglieder der Bank auf 5 Jahre durch die Generalversammlung gewählt.

Ihre Funktion beginnt am Tage ihrer Wahl.

§ 21. Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Stellvertreter des Präsidenten.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes scheidet alljährlich und zwar zuerst in der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1893 ein Mitglied aus.

Der Austritt erfolgt in der Reihenfolge des Eintritts. Bei gleichzeitigem Eintritt mehrerer Aufsichtsrathsmitglieder entscheidet über den Austritt das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos. Ausscheidende Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

Bei vorkommenden Vacanzen, oder wenn der Aufsichtsrath es für nöthig hält, ist derselbe befugt, sich durch Cooptation bis zur nächsten Generalversammlung aus den Mitgliedern der Bank bis zu der in § 20 Abs. 1 festgesetzten Zahl zu ergänzen.

Das cooptirte Mitglied des Aufsichtsrathes fungirt bis zum Schlusse der auf die Cooptation folgenden ordentlichen Generalversammlung.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes ist berechtigt, sein Amt jederzeit mit Zustimmung der übrigen Aufsichtsraths-Mitglieder sofort, andernfalls nach vorhergegangener dreimonatlicher Kündigung niederzulegen, den Fall der Auflösung und Liquidation ausgenommen, in welchem Falle die Mitglieder des Aufsichtsrathes bis zur beendigten Liquidation in Funktion bleiben müssen, sofern die Generalversammlung nicht anders beschließt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes beziehen für ihre Mühewaltung die in § 45 ad b. bestimmte Tantième, beziehungsweise die durch Beschluß der constituirenden Generalversammlung vom 30. Mai 1888 festgesetzte Minimal-Remuneration.

§ 22. Dem Aufsichtsrathe liegen folgende Geschäfte ob:

1. Wahl und Anstellung der Direktoren, sowie eintretenden Falls deren in § 29 des Statuts vorgesehene Suspension,
2. Ertheilung der Instruktion für die Direktoren,
3. die Kontrolle darüber, daß die Geschäftsführung nach Maßgabe des Statuts, des Geschäftsplanes und der ertheilten Instruktion erfolgt,
4. die Feststellung der Kautionen der Beamten,
5. Bestimmung über die Belegung der disponibeln Gelder,
6. Revision der Kasse der Bank, welche mindestens alle drei Monate und außerdem ein Mal jährlich außerordentlich unter Aufnahme eines entsprechenden Protokolls erfolgen muß,
7. die Prüfung der Jahresrechnung und Feststellung der Dividende,
8. die Vorberathung von Anträgen auf Statutänderungen,
9. die Feststellung und Abänderung des Geschäftsplanes, der Versicherungsbedingungen und Prämientarife, sowie der Grundsätze, nach welchen die Reserven zu berechnen sind,
10. die Entscheidung über Beschwerden von Bankmitgliedern oder Versicherten gegen den Vorstand in Versicherungsangelegenheiten unter Vorbehalt des Rechtsweges,
11. Einberufung und Leitung der Generalversammlung,
12. Entscheidung über alle Angelegenheiten, welche der Vorstand dem Aufsichtsrathe hierzu unterbreitet,
13. die Ernennung der etwaigen Generalrepräsentanten.

§ 23. Die in § 22 unter Ziff. 9 erwähnten Abänderungen bedürfen, soweit sie eine Herabsetzung der Prämien involviren oder die Grundsätze zur Reservenbildung zum Gegenstande haben, der Genehmigung der zuständigen Ministerien derjenigen Staaten, in welchen die Bank concessionirt ist.

§ 24. So oft es nöthig erscheint, jedenfalls aber alle drei Monate versammelt sich der Aufsichtsrath auf schriftliche, die Tagesordnung enthaltende Einladung des Präsidenten, um die laufenden Angelegenheiten zu erledigen.

Ueber die Verhandlungen des Aufsichtsrathes muß Protokoll geführt werden.

§ 25. Zu den Verhandlungen des Aufsichtsrathes, welcher beschlußfähig ist, sobald drei Mitglieder anwesend sind die Direktoren in der Regel hinzuzuziehen, welche indeß nur berathende Stimme haben.

§ 26. Bei den Abstimmungen in den Aufsichtsrathssitzungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gelten die betr. Anträge als abgelehnt.

§ 27. Zur Einberufung des Aufsichtsrathes ist der Präsident verpflichtet, sobald dieselbe von einem Mitgliede des Aufsichtsrathes oder dem Vorstande schriftlich beantragt wird.

§ 28. Der Vorstand besteht vorläufig aus einem Direktor. Sobald der Geschäftsumfang die Anstellung eines weiteren Direktors nothwendig macht, hat der Aufsichtsrath dieselbe zu veranlassen.

Die Direktoren werden vom Aufsichtsrathe zu Protokolle gewählt und führen ihre Legitimation durch eine Ausfertigung des Wahlprotokolls.

Die Honorare der Direktoren werden durch die mit dem Aufsichtsrathe zu schließenden Verträge bestimmt.

§ 29. Den Direktoren kann vom Aufsichtsrathe vorläufig die Befugniß zur Vertretung der Bank entzogen werden, ihre Entlassung kann jedoch nur auf Antrag des Aufsichtsrathes durch Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

§ 30. Dem Vorstande steht die Oberleitung in allen die Bank betreffenden Geschäften nach Maßgabe des Statuts, des Geschäftsplanes und der seitens des Aufsichtsrathes zu ertheilenden Instruktionen zu.

So lange nur ein Direktor bei der Bank angestellt ist, wird vom Aufsichtsrathe dasjenige Mitglied bestimmt, welches den Direktor im Falle der Verhinderung zu vertreten hat. Das zur Stellvertretung berufene Aufsichtsrathsmitglied soll möglichst seinen Wohnsitz an dem Orte haben, wo die Bank sich befindet.

§ 31. Der Vorstand vertritt durch einen der Direktoren in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten die Bank den Behörden und Privaten, insbesondere auch den Mitgliedern und Versicherten gegenüber mit der Befugniß, sich für alle Rechtsgeschäfte andere Personen zu substituiren.

Zur Abgabe von Consensen vor Hypothekenbehörden sind die Direktoren jedoch nur unter Mitconsens eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes befugt, resp. muß eine für diesen Zweck bevollmächtigte Person eine von einem Direktor und einem Mitgliede des Aufsichtsrathes ausgestellte Vollmacht besitzen.

Zinsquittungen, Quittungen über eingegangene Postsendungen für die Bank, sowie Vollmachten an Dritte zum Behuf der Ausstellung solcher Quittungen sowie die Correspondenzen der Bank werden von dem vom Aufsichtsrathe bezeichneten Direktor gezeichnet.

Policen und Prämienquittungen sowie sonstige urkundliche Erklärungen, durch welche die Bank vermögensrechtlich verpflichtet werden soll, insbesondere Wechsel, müssen, um für die Bank verbindlich zu sein, neben der Unterschrift eines Direktors diejenige eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes tragen.

Prämien- und Zinsquittungen können mit den facsimilirten Unterschriften des Präsidenten des Aufsichtsrathes und eines der Direktoren ausgestellt werden, bedürfen jedoch, um rechtsverbindlich zu sein, der schriftlichen Empfangsbescheinigung des mit dem Incasso beauftragten Agenten oder Beamten.

§ 32. Die Anstellung der Bankbeamten und Agenten, sowie deren Anweisung, Beaufsichtigung und Entlassung steht dem Vorstande zu.

Zur Anstellung von Beamten, welche ein festes Jahresgehalt von mehr als 1500 Mark beziehen, ist die Genehmigung des Aufsichtsrathes erforderlich.

§ 33. Die Veröffentlichungen der Bank erfolgen mit bindender Wirkung für alle Interessenten durch:

1. Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger,
2. Frankfurter Zeitung,
3. Schwäbischen Merkur,
4. Darmstädter Zeitung,
5. Karlsruher Zeitung.

Der Aufsichtsrath darf zu diesen Blättern, resp. an deren Stelle andere treten lassen; in diesem Falle müssen derartige Aenderungen vom Aufsichtsrathe in den beibehaltenen Blättern bekannt gemacht und von dem Vorstande im nächsten Jahresberichte angezeigt werden.

III. Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Gewinnvertheilung.

Betriebsfonds.

§ 34. Zur Sicherung des Geschäftsbetriebes dient ein Betriebsfonds von 600000 Mark, welcher durch Ausgabe von 600 „Sechshundert" auf die Namen der Eigenthümer lautenden Antheilscheinen à 1000 Mark nach dem diesem Statut angehängten Formular A. aufgebracht ist.

Hiervon müssen die Zeichner einen Betrag von nicht unter 25% sofort in Baar leisten und für den nicht baar gezahlten Betrag Sola-Wechsel nach dem ebenfalls angehängten Formular B. hinterlegen.

Die Antheilscheine tragen die Unterschrift eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes und des Vorstandes und können nur mit Genehmigung des Aufsichtsrathes und des Vorstandes auf andere Personen übertragen werden.

§ 35. Der Betriebsfonds bildet ein der Bank gewährtes unkündbares Darlehen, dessen baar eingebrachter Betrag seitens der Bank mit jährlich 6% verzinst wird. Die Zinszahlung erfolgt halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres.

§ 36. Der Betriebsfonds wird um denjenigen Betrag reduzirt und amortisirt, um welchen der Sicherheitsfonds (§ 40 des Statuts) nach dem Jahresabschlusse angewachsen ist.

§ 37. Die Tilgung erfolgt durch Ausloosung der Antheilscheine. Die Ausloosung der Nummern der zu amortisirenden Antheilscheine wird im Juli eines jeden Ausloosungsjahres in einer Sitzung des Aufsichtsrathes, welcher die Direktoren beizuwohnen haben, durch einen vom Aufsichtsrathe requirirten Notar vorgenommen.

Der Vorstand giebt den Eigenthümern der ausgeloosten Nummern, sofern deren Adressen bekannt, von der Ausloosung schriftlich Kenntniß; auch werden die ausgeloosten Nummern in den in § 33 des Statuts bezeichneten Blättern zweimal öffentlich bekannt gemacht.

§ 38. Die Rückzahlung der Beträge für die ausgeloosten Antheilscheine bezw. die Aushändigung der bezügl. Solawechsel erfolgt gegen Rückgabe der Antheilscheine am nächsten 1. Oktober an der Kasse der Bank.

Unerhobene Zinsen verjähren in vier Jahren, vom Fälligkeitstermine an gerechnet; unerhobene Kapitalbeträge mit Ablauf des fünften Jahres vom Tage der ersten öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet.

Verjährte Zins- und Kapitalbeträge verfallen der Bank.

Prämien-Reservefonds.

§ 39. Von den Prämieneinnahmen ist dem Prämienreservefonds derjenige Betrag zu überweisen, welcher nach den vom Aufsichtsrathe genehmigten Prämienreservetabellen zur Deckung der Versicherungskapitalien und der zurückzugewährenden Prämien erforderlich ist.

Sicherheitsfonds.

§ 40. Von den über die Prämienreserven, Verwaltungskosten, Zinsen rc. hinaus sich ergebenden Ueberschüssen werden einem neben dem Prämienreservefonds anzusammelnden Sicherheitsfonds jährlich 30 % überwiesen, bis dahin, daß dieser die Höhe von 200,000 Mark erreicht hat.

Eine Verzinsung des Sicherheitsfonds aus dem Bankvermögen findet nicht statt.

Dividenden- und Sicherheits-Reservefonds.

§ 41. Die nach den statutenmäßigen Abschreibungen (§ 45 des Statuts) sich ergebenden Nettoüberschüsse kommen den Interessenten der Bank zu Gute.

Die Auskehrung der Dividenden an die Interessenten soll nicht jährlich erfolgen, vielmehr im Verhältniß der für den einzelnen Versicherten in dem betr. Gewinnjahre gezahlten Prämie, dessen Dividendenconto gutgeschrieben und erst mit der letzten Rate der Versicherungssumme bezw. mit den zurückzugewährenden Prämien, bei Versicherungen ohne Prämienrückgewähr im Falle des Ablebens oder der Nichteinstellung binnen 4 Wochen nach Beibringung der bezüglichen Bescheinigungen zur Auszahlung gebracht werden.

Die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie ist nicht dividendenberechtigt. Zinsen für Dividendenansprüche werden von der Bank nicht vergütet.

Der Feststellung der Dividende rücksichtlich solcher Versicherungen, welche gegen einmalige Prämienzahlung oder gegen Zahlung von resp. zwei, drei, vier oder fünf Jahresprämien geschlossen, wird die dem Eintrittsalter des versicherten Knaben entsprechende Jahresprämie zu Grunde gelegt.

Ein etwa verbleibender Ueberschußrest fällt dem nächsten Geschäftsjahre zu.

Sollten sich aus dem einen oder dem anderen Geschäftsjahre Verluste ergeben, zu deren Deckung der Sicherheitsfonds nicht ausreicht, so gelten die angesammelten Dividenden als besondere Reserve.

Den Vorschriften dieses Paragraphen entsprechend wird auch in Bezug auf die Abtheilung für Töchter und allgemeine Aussteuer-Versicherungen verfahren.

§ 42. Sollten sich, abgesehen von dem in § 43 des Statuts erwähnten Falle der Erhöhung der Friedenspräsenzstärke des Reichsheeres, Verluste ergeben, zu deren Deckung weder der Sicherheitsfonds, noch der Dividendenreservefonds, noch endlich der Betriebsfonds ausreicht, so sind die Mitglieder der Bank verpflichtet, im Verhältniß der zu zahlenden Jahresprämien Nachschüsse, deren Höhe auf Vorschlag des Aufsichtsrathes die Generalversammlung zu bestimmen hat, zu leisten.

Bei einmaligen Jahresprämien, sowie bei Zahlung der Prämien in zwei, drei, vier oder fünf Jahresraten sind der Berechnung der Nachschüsse die dem betr. Beitrittsalter entsprechenden Jahresprämien zu Grunde zu legen.

§ 43. Sollten die der Prämiennormirung zu Grunde gelegten, zur Zeit bestehenden Reichsmilitärgesetze dahin abgeändert werden, daß der Prozentsatz der Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres erhöht wird, so kann eine dementsprechende Ermäßigung der in Betracht kommenden Versicherungssummen eintreten. Ueber diese Ermäßigung hat die Generalversammlung zu beschließen.

§ 44. Ueber die Einnahme und Ausgabe, sowie über die Aktiva und Passiva der Bank ist kaufmännisch Buch und Rechnung zu führen, und sind die Bücher am Schlusse jeden Kalenderjahres ordnungsmäßig abzuschließen. Auf Grund dieser Abschlüsse ist eine Vermögensbilanz nebst Gewinn- und Verlust-Conto seitens des Vorstandes aufzustellen und mit dem zugehörigen Geschäftsberichte dem Aufsichtsrathe rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen.

Der Aufsichtsrath hat der nächsten ordentlichen Generalversammlung den Geschäftsbericht nebst Bilanz- und Gewinn- und Verlust-Conto nach erfolgter Prüfung zur Kenntnißnahme, Genehmigung und Dechargeertheilung zu unterbreiten.

Die ordentliche Generalversammlung wählt aus der Zahl der[illegible] Bankmitglieder, welche nicht Bank-Beamte sind, alljährlich drei Revi[illegible], welche den nächsten Jahresabschluß zu prüfen und der nächsten [illegible]lichen Generalversammlung über das Ergebniß dieser Prüfung sch[riftlich] Bericht zu erstatten haben.

Die Bilanz muß enthalten:

A. Unter den Aktiven:

1. den Werth der der Bank gehörigen Immobilien,
2. die Kapitalanlagen, getrennt nach Hypotheken und We[rth]papieren,
3. Ausstände bei den Agenten,
4. Guthaben bei Banken,
5. Wechselbestände,
6. Kassenbestand,
7. die gestundeten Prämienraten,
8. das der Bank gehörige Inventar,
9. sonstige Aktiva der Bank.

Von dem Erwerbs- bezw. letzten Inventurwerthe des Inven[tars] müssen jährlich mindestens 10%, von etwaigen Immobilien jä[hrlich] mindestens 1% abgeschrieben werden.

B. Unter den Passiven:

1. den Betriebsfonds,
2. die Prämienreserven,
3. die angemeldeten und fällig gewesenen, noch nicht bezahlte[n] Versicherungssummen und die zurückzugewährenden Prämie[n],
4. den Sicherheitsfonds,
5. den Dividendenfonds,
6. noch unerhobene nicht verjährte Zinsen und Kapitalien,
7. sonstige Passiva der Bank.

Ueberschüsse.

§ 45. Von dem in der Bilanz ersichtlich zu machenden Reingewin[n] werden überwiesen:

a) 30% dem Sicherheitsfonds (§ 40),
b) 8% dem Aufsichtsrathe als Tantième,
c) 2% Tantième dem Vorstande.

§ 46. Der Jahresbericht nebst Bilanz und Gewinn- und Verlust-Conto werden gedruckt und können spätestens 3 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung auf dem Bureau der Bank seitens der Bankmitglieder eingesehen und in Empfang genommen werden. Auch werden dieselben auf Wunsch den Mitgliedern übersandt.

§ 47. Die für den laufenden Geschäftsbetrieb nicht erforderlichen Gelder der Bank sind mit thunlichster Beschleunigung zinsbar anzulegen. Die Anlegung darf nur erfolgen:

1. in pupillarisch sicheren Hypotheken,
2. in Inhaber-Papieren, welche von einem Staate des Deutschen Reichs oder vom Deutschen Reiche selbst emittirt oder garantirt, oder welche unter Autorität eines solchen Staates von öffentlichen Corporationen oder Communen (also keine Hypothekenpfandbriefe) zu einem ein für alle Mal bestimmten Zinsfuße ausgegeben sind.

Die Aufbewahrung der zum Bankfonds gehörenden Werthpapiere, sowie etwa vorräthiger größerer Geldsummen geschieht in feuerfestem Behältniß und unter doppeltem Verschluß des Präsidenten des Aufsichtsrathes und eines Mitglieds des Vorstandes.

§ 48. Die Erwerbung von Grundstücken ist der Bank nur insoweit gestattet, als es sich um Beschaffung von Geschäftslokalitäten oder um Abwendung von Verlusten handelt.

IV. Auflösung und Liquidation der Bank.

§ 49. Eine Auflösung und Liquidation der Bank findet außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen statt, sobald der fünfte Theil sämmtlicher Bankmitglieder oder der Aufsichtsrath in Gemeinschaft mit dem Vorstande dieselbe beantragen und die auf einen diesbezüglichen Antrag binnen spätestens drei Monaten zu berufende Generalversammlung mit drei Vierteln aller Stimmen dieselbe beschließt, wobei besonders auf § 15 des Statuts hingewiesen wird.

Ueber die Art der Liquidation beschließt die Generalversammlung mit einfacher Majorität.

V. Inkrafttreten des Statuts.

§ 50. Das vorstehende Statut tritt sofort in Kraft.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 13. Dezember **1895.**

Bekanntmachung.

Das am Freitag dem 27. Dezember d. J. zur Ausgabe gelangende 52. Stück des Amtsblattes wird der Weihnachtsfeiertage wegen bereits am Montag dem 23sten Dezember, das am Freitag dem 3. Januar k. J. zur Ausgabe gelangende 1. Stück des künftigen Jahrganges bereits am Montag dem 30. Dezember abgeschlossen. Die für die beiden Stücke bestimmten Bekanntmachungen sind daher spätestens bis zu den genannten Tagen und zwar für das 52. Stück bis zum 23. Dezember, für das 1ste Stück bis zum 30. Dezember der Amtsblattsredaktion zu übersenden.

Potsdam, den 28. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Nachtrag

zu der Ordnung vom 8. Februar 1895, betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur Brausteuer und einer Biersteuer in der Stadtgemeinde Potsdam.

24. Die §§ 1 und 5 der durch die Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten Staatsminister Dr. von Achenbach vom 29. März 1895 — O. P. 4505 — genehmigten Ordnung, betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur Brausteuer und einer Biersteuer in der Stadtgemeinde Potsdam vom 8. Februar 1895 werden hierdurch mit der Maßgabe, daß die Aenderung mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft tritt, aufgehoben. An Stelle derselben treten von diesem Zeitpunkte ab die nachfolgenden Vorschriften:

§ 1. Von dem im Gemeindebezirk Potsdam gebrauten Bier wird ein Zuschlag von fünfzig vom Hundert zur Brausteuer nach dem Reichsgesetz vom 31. Mai 1872 erhoben, jedoch darf dieser Zuschlag nicht mehr als 65 Pfennige für das Hektoliter betragen.

§ 5. Von dem in den Gemeindebezirk Potsdam eingeführten auswärts gebrauten Bier wird eine Steuer von fünf und sechszig Pfennigen für das Hektoliter erhoben.

Potsdam, den 9. September 1895.

Magistrat.

gez. Boie. gez. Vorkastner.

I. 751/9.

* * *

Genehmigt

Potsdam, den 9. November 1895.

L. S.

Namens des Bezirks-Ausschusses der Vorsitzende.

In Vertretung gez. von Meusel. B. 5153.

* * *

Der Genehmigung des vorstehenden Nachtrages, betreffend die Aenderung der §§ 1 und 5 der Biersteuer-Ordnung für die Stadt Potsdam vom 8. Februar d. J. durch den Bezirks-Ausschuß wird gemäß § 77 Absatz 3a. des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und zufolge Ermächtigung der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 20. Dezember 1894 (Regier.-Amtsblatt von 1895 Stück 2 Seite 5) hierdurch die erforderliche Zustimmung ertheilt.

Potsdam, den 26. November 1895.

L. S.

Der Ober-Präsident, Staatsminister.

gez. von Achenbach.

O. P. 15923.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

272. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten und der Herr Finanzminister haben durch Erlaß vom 23. November d. J. III. 21012. M. d. ö. A.
III. 16236. }
I. 19997. } Fin.-M.
angeordnet, daß von Fahrzeugen, welche lediglich mit leeren sogenannten Kohlensäureflaschen, d. h. mit schmiedeeisernen, zur Beförderung flüssiger Kohlensäure dienenden Cylindern beladen sind, ebenso wie von den mit leeren Fässern, Kisten ꝛc. befrachteten Schiffen fortan gemäß № 1 der Ausnahme unter A. des Tarifs für die märkischen Wasserstraßen vom 27. Dezember 1871 nur die Hälfte der vollen Abgabe erhoben wird.

Potsdam, den 4. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

273. Der Bundesrath hat beschlossen, der litt. a. in Ziffer 1 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 1. März 1894 — betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie (R. G. Bl. S. 324) eine andere Fassung zu geben.

Dieselbe lautet fortan:

„a auf die Nebenarbeiten — Spulerei (Treiberei), Scheererei, Schlichterei u. s. w., welche zur Herstellung von Geweben, Gewirken und sonstigen Erzeugnissen der Textilindustrie erforderlich sind sowie"

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Januar 1896 in Kraft.

Für Versicherte, welche auf Grund dieser Bestimmung der Invaliditäts- und Altersversicherung neu unterstellt werden, tritt, wo nach § 156, 157, 159 und 160 der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes entscheidend ist, an dessen Stelle der 1. Januar 1896 (R. G. Bl. № 2273, S. 452).

Ich bringe dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wegen Ausstellung von Quittungskarten für die neu zu Versichernden in derselben Weise verfahren wird, wie bei Ausstellung der ersten Quittungskarte für die auf Grund des Gesetzes versicherungspflichtigen Personen.

Welche Behörden als höhere oder untere Verwaltungsbehörden zu gelten haben, ergiebt die Bekanntmachung am 26. Juni 1890.

Potsdam, den 2. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Einstellung Einjährig-Freiwilliger.

274. Unter Bezugnahme auf § 94, 1 der Wehrordnung bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß nachstehende Truppentheile am 1. April 1896 Einjährig-Freiwillige einstellen.

1) Leib-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III. (1. Brandenb.) № 8. in Frankfurt a./O.
2) Infanterie-Regiment Graf Tauentzien von Wittenberg (3. Brandenb.) № 20 in Wittenberg.

Potsdam, den 9. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.

276. **Nachweisung der Markt- und Laden-**

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide. Getreide. Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	I. B. Uebrige Markt- Hülsenfrüchte. Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Stroh. Richt-	Krumm-	Heu	Fleisch. Rind- im Großhandel	im Kleinhandel von der Keule	vom Bauch
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es je 1	
		M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf.	M. Pf	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf	M. Pf.
1	Angermünde	13 81	11 79	11 65	11 65	27 —	27 —	33 —	2 80	2 68	1 80	2 75	115 -	1 35	1 20
2	Beeskow	13 40	11 42	11 25	— —	22 50	27 50	45 —	2 68	— —	— —	— —	100 —	1 20	1 —
3	Brandenburg	14 18	11 80	11 74	13 63	22 —	31 —	29 —	3 —	2 75	— —	2 84	90 —	1 38	1 18
4	Dahme	13 52	11 89	11 42	12 -	30 —	35 —	40 —	2 50	3 —	2 —	5 —	90 —	1 20	— 90
5	Eberswalde	13 96	11 80	12 44	11 83	21 —	21 —	23 —	3 —	3 —	— —	3 —	120 —	1 40	1 20
6	Havelberg	13 77	11 59	11 54	11 —	25 03	28 78	38 —	3 —	2 50	1 25	2 75	112 —	1 35	1 15
7	Jüterbog	13 33	11 83	12 11	12 17	24 —	24 —	22 —	3 22	3 —	— —	4 44	120	1 40	1 20
8	Luckenwalde	12 78	11 37	11 43	11 29	35 —	35 -	45 —	3 20	2 92	— —	3 75	116 —	1 20	1 20
9	Perleberg	13 90	11 90	11 11	10 25	20 —	27 —	36 —	3 10	3 35	— —	3 35	123 —	1 45	1 20
10	Potsdam	— —	11 47	— —	12 87	23 —	29 —	35 —	3 37	3 35	— —	3 54	98 67	1 50	1 30
11	Prenzlau	13 65	12 36	11 32	11 58	27 —	28 —	40 -	3 25	4 —	2 50	3 25	96 —	1 40	1 10
12	Pritzwalk	13 88	11 68	13 88	10 88	15 —	24 —	30 —	2 86	3 25	2 25	3 25	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	13 75	11 90	11 28	11 94	22 50	25 28	25 28	2 41	2 63	— —	2 32	105 —	1 25	1 10
14	Neu-Ruppin	— —	11 60	12 —	11 85	35 —	35 —	50 —	2 72	4 —	— —	— —	106 —	1 35	1 15
15	Schwedt	13 50	12 21	12 91	12 60	26 66	31 25	37 50	3 —	3 —	— —	3 —	110 —	1 40	1 20
16	Spandau	14 55	11 95	12 25	13 50	27 —	34 50	29 50	3 90	3 13	— —	3 60	115 —	1 60	1 20
17	Strausberg	14 —	11 65	12 —	13 20	23 50	32 -	38 —	2 84	4 50	2 50	5 —	95 —	1 50	1 10
18	Teltow	— —	11 48	12 46	12 83	28 —	37 —	40 —	3 75	3 75	2 —	4 50	110 —	1 55	1 10
19	Templin	13 50	12 —	12 —	12 —	35 —	35 —	45 —	3 —	4 —	3 —	4 —	100 —	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen	13 50	11 88	10 71	12 03	— —	— —	— —	3 —	2 70	— —	3 —	— —	1 40	1 20
21	Wittstock	14 10	11 74	12 10	11 50	14 50	30 —	40 —	2 26	2 50	2 —	2 50	95 —	1 05	— 96
22	Wriezen a. O.	13 45	11 36	13 12	11 75	22 —	29 —	23 50	2 75	3 60	2 60	3 90	120 —	1 30	1 20
	Durchschnitt	13 73	11 76	11 94	12 02	— —	— —	— —	2 98	3 22	— —	3 49	106 83	— —	— —

Potsdam, den 10. Dezember 1895.

275. # Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat November 1895 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow (M. Pf.)	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland (M. Pf.)	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde (M. Pf.)	Perleberg für Kreis Westprignitz (M. Pf.)	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig (M. Pf.)	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin (M. Pf.)	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin (M. Pf.)	Schwedt für Kreis Angermünde (M. Pf.)	Wittstock für Kreis Ostprignitz (M. Pf.)	Bemerkungen.
1	Hafer	— —	7 80	6 56	5 51	6 95	6 30	6 28	6 62	6 12	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	— —	1 73	2 10	1 79	2 02	2 10	— —	1 58	1 31	
3	Richtstroh	— —	1 58	1 58	1 79	1 84	2 36	2 10	1 55	1 31	

Potsdam, den 10. Dezember 1895. Der Regierungs-Präsident.

Preise im Monat November 1895.

Fleisch: Schweine-	Kalb-	Hammel-	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen	Roggen	Gersten-: Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee: Javamittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
kostet je 1 Kilogramm					1 Schock 60 Stck	Es kostet je 1 Kilogramm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 20	1 30	1 25	1 80	2 40	4 40	— 30	— 24	— 45	— 30	— 40	— 50	— 50	— 55	2 70	3 45	— 20	1 60
1 05	— 95	1 20	1 60	2 07	3 73	— 40	— 20	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 60
1 22	1 28	1 22	1 40	2 46	4 48	— 30	— 23	— 50	— 45	— 45	— 50	— 50	— 50	2 60	3 60	— 20	1 60
1 —	— 90	1 20	1 40	2 20	3 20	— 26	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 80	3 40	— 20	1 40
1 40	1 40	1 30	1 60	2 40	4 67	— 22	— 21	— 30	— 30	— 40	— 40	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 02	1 40	1 20	1 53	2 24	3 31	— 27	— 22	— 41	— 40	— 45	— 44	— 42	— 50	2 85	3 70	— 20	1 55
1 30	1 20	1 40	1 80	2 40	4 16	— 30	— 20	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 10	1 —	1 10	1 80	2 30	4 40	— 28	— 19	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	3 60	— 20	1 60
1 15	1 35	1 23	1 40	1 96	2 90	— 23	— 20	— 36	— 28	— 36	— 36	— 37	— 37	2 75	3 15	— 19	1 60
1 50	1 30	1 30	1 60	2 ·9	4 06	— 50	— 35	— 60	— 60	— 55	— 55	— 55	— 55	2 70	3 50	— 20	1 50
1 20	1 —	1 15	1 50	2 20	3 80	— 31	— 25	— 45	— 31	— 48	— 68	— 55	— 55	2 80	3 40	— 20	1 60
1 10	1 30	1 10	1 70	1 92	3 39	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 10	1 10	1 35	1 59	— —	— —	— 25	— 20	— 40	— 40	— 45	— 45	— 50	— 45	2 80	3 60	— 20	1 30
1 30	1 20	1 20	1 70	2 30	4 26	— 28	— 22	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 —	1 —	1 20	1 60	2 —	5 24	— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
1 40	1 45	1 40	1 80	2 50	4 20	— 26	— 23	— 40	— 35	— 35	— 50	— 40	— 40	2 80	3 40	— 20	1 30
1 40	1 20	1 20	1 80	2 60	3 20	— 30	— 21	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 15	1 10	1 10	1 55	2 40	6 —	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 50	2 70	— 20	1 40
1 20	1 —	1 20	1 60	2 60	5 —	— 30	— 25	— 60	— 70	— 60	— 60	— 50	— 50	2 50	3 70	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 60	2 —	4 08	— 30	— 20	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	2 60	4 —	— 20	1 60
— 99	— 89	1 —	1 60	2 03	3 78	— 22	— 19	— 45	— 25	— 45	— 45	— 50	— 39	2 50	3 40	— 20	1 50
1 20	1 20	1 20	1 40	2 20	4 40	— 33	— 28	— 38	— 28	— 40	— 43	— 43	— 45	2 70	3 40	— 20	1 40
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

(Upper heading of this table: "...waaren." / "II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.")

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

277. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh- und Schweinebestande des Gutes Neu-Gatow, Kreis Angermünde, unter den Schafen der Domaine Weselitz, unter dem Rindviehbestande des Eigenthümers Zirzow in Prenzlau, Kreis Prenzlau.

Bei einem auf dem Rittergute Günterberg, Kreis Angermünde, verendeten Pferde ist Milzbrand festgestellt, desgl. bei 2 Kühen des Dominiums Ziemkendorf, Kreis Prenzlau.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche in Alt-Wriezen, Eichwerder und Neu-Kietz, Kreis Oberbarnim, in Rohlsdorf, Kreis Ostprignitz, in Rädel, Keis Zauch-Belzig, der Milzbrand in Flatow, Kreis Osthavelland.

Potsdam, den 10. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

93. Zur bequemen Einlieferung von Packeten ist in Berlin, abgesehen von den zahlreichen Stadtpostanstalten, auch durch die Packet-Bestell-Einrichtungen und Packetwagen der Post Gelegenheit geboten. Sämmtliche im Dienst befindlichen Packetbesteller sind zur Entgegennahme gewöhnlicher Packete behufs Weiterbesorgung zur Post verpflichtet. Sie nehmen die Packete entweder innerhalb der Häuser selbst, welche sie zum Zwecke der Bestellung oder Abholung betreten, oder an dem Postwagen entgegen. Auf schriftliche Bestellung — mittels Bestellschreibens oder Bestellkarte an das Kaiserliche Packet-Postamt in Berlin N. (Oranienburgerstraße 70) — findet die Abholung von Packeten auch **aus den** in den Verlangschreiben bezeichneten **Wohnungen** statt. Die Bestellschreiben und Bestellkarten werden unentgeltlich befördert; für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellfahrten eingesammelten Packete kommt außer dem Porto allgemein eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung.

Berlin C., 7. Dezember 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Bekanntmachung.

33. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Coepenick wird **vom 27. Februar 1896 an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Candidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 30. Januar 1896 pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 28. November 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

34. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird **vom 9. Mai 1896 an** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die in dem Regierungsbezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind **bis zum 11. April 1896** durch die bezüglichen Kreis-Schul-Inspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspektors, 3) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Der Examinand hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu dem pädagogischen Aufsatze keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminar-Oberlehrer, Professor Dr. Fritze um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen. Berlin, den 28. November 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

35. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Coepenick wird am **4. und 5. März 1896** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 12. Februar 1896** an die Direktion des Seminars zu Coepenick einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 28. November 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

16. Die am 1. Januar 1896 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbankanstalten vom **21. d. M.** ab eingelöst. Auch werden

die am 1. Januar 1896 fälligen Zinsscheine der auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21. d. M. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post** sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **18. Dezember und 8. Januar** erfolgt, **die Baarzahlung** aber **bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. Dezember, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24sten Dezember** und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen **am 2. Januar** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** in der Regel werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet; nur im Monat **Dezember** bleibt sie am 28 für das Publikum geschlossen, während sie am 30. Dezember von 11—1 Uhr, sowie an den übrigen Werktagen — auch am 31. — von 9 bis 1 Uhr geöffnet ist.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfennige zu beziehen sind.

Berlin, den 3. Dezember 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

20. Die bisher von dem Kaufmann Gustav Hoffmann hierselbst im Hause Friedrichstraße Nr. 123 verwaltete Stempelvertheilerstelle ist dem Kaufmann Richard Stubbe hier widerruflich übertragen worden.

Berlin, den 28. November 1895.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Pommer-Esche.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

22. Insoweit im Binnen-Verkehr der deutschen Eisenbahnen sowie im Wechselverkehr derselben unter einander und mit den auf Deutschem Gebiete gelegenen Stationen der Niederländischen Bahnen der Ausnahmetarif 2 (Rohstofftarif), der Ausnahmetarif 4 (Düngekalktarif) und der Nothstandstarif für Düngemittel vom 20. Mai 1895 in Geltung ist, wird der Artikel „Kalkmehl aus Muscheln" in die Waarenverzeichnisse der vorgenannten Ausnahmetarife — im Nothstandstarif für Düngemittel unter II c. — mit Gültigkeit vom 8. d. M. aufgenommen.

Im Verkehr der Stationen der Preußischen Staatseisenbahnen unter einander und im Wechselverkehr zwischen Stationen der Preußischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen ist die Tarifmaßnahme schon am 7. November 1895 in Kraft getreten.

Berlin, den 1. Dezember 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Ent- und Beladefristen für Wagenladungsgüter am Nottekanal in Königs-Wusterhausen.

23. Vom 6. Dezember 1895 ab werden die Ent- und Beladefristen für Wagenladungsgüter am Nottekanal in Königs-Wusterhausen wiederum auf 12 Tagesstunden festgesetzt.

Berlin, den 4. Dezember 1895.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Räudekrankheit in der Stallung des Gärtners Grill, Tegeler Weg hierselbst ist erloschen.

Charlottenburg, den 3. Dezember 1895.

Die Königliche Polizei-Direktion.

Personalchronik.

Im Kreise Oberbarnim sind der Rittergutsbesitzer Koegel zu Lüdersdorf zum Amtsvorsteher und der Rittergutsbesitzer Baron von Eckardstein zu Haselberg zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 21 — Haselberg — ernannt worden.

Im Kreise Ost-Havelland sind die Gemeinde-Vorsteher Schlöcke in Sommerfeld und Vogler in Beetz nach Ablauf ihrer Amtszeit von Neuem zum Amtsvorsteher bezw. Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 6 — Beetz ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist an Stelle des Gutsbesitzers Krämer zu Mackern, welcher sein Amt niedergelegt hat, der Gemeindevorsteher Jagow zu Zühlen zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 17 — Linow — ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau ist der Bauerngutsbesitzer Schütte zu Güstow nach Ablauf seiner Dienstzeit von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 15 Güstow ernannt worden.

Der Amtsvorsteher Oberamtmann Redlich in Trebbin ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Katasterlandmesser Georg Hillert, bisher im Katasterbüreau der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin, ist mit der kommissarischen Verwaltung des Katasteramtes Putzig im Regierungsbezirk Danzig beauftragt worden.

Der bei dem Landrathsamte in Belzig beschäftigte Militäranwärter Fricke ist zum Regierungs-Militärsupernumerar ernannt worden.

Der bisherige Oberpfarrer und Superintendent Gottfried Daniel Fraedrich zu Crossen ist zum Pfarrer an der St. Philippus-Apostelkirche zu Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Karl Emanuel Maschmeyer ist zum zweiten Pfarrer an der Immanuel-Kirche in Berlin, Diözese Berlin I., bestellt worden.

Dem Seminar-Oberlehrer an der Augustaschule und dem Königlichen Lehrerinnen-Seminar zu Berlin Dr. Pariselle ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Dem Oberlehrer an der Luisenschule zu Berlin Ernst Wetzel ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Der Schulamtskandidat Hildebrandt ist als Oberlehrer am Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin angestellt worden.

Der Bureau-Diätar Gasse ist zum Bureau-Assistenten bei dem Königl. Provinzial-Schulkollegium in Berlin ernannt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Im Laufe des Monats November 1895 sind **ernannt** zum Postkassirer der Ober-Postdirektionssekretär Gottzmann, zu Postverwaltern der Ober-Postassistent Holtfreter in Nieder-Schöneweide, der Postassistent Jeschke in Tegeler Landstraße, zum Ober-Postassistenten der Postassistent Schüncke, zum Ober-Telegraphenassistenten der Telegraphenassistent Freiwald; **angestellt** als Postassistenten die Postanwärter Colberg, von Schmude, Uhrland; **versetzt** von Berlin Telegraphenamts-Kassirer Heinze nach Konstanz, Postsekretär Anding nach Erfurt, Ernst Bastian nach Stettin, Bukes nach Liegnitz, Ober-Postassistent Jos. Neumann nach Liegnitz, Postassistent Sinning nach Cassel, nach Berlin Postsekretär Max Rothe von Neusalz (Oder), Ober-Postassistent Weißbach von Stettin, Postassistent Pfalzgraf von Cassel, Telegraphenassistent Werl von Coswig (Anh.), Ober-Postassistent Holtfreter von Pankow nach Nieder-Schöneweide, Ober-Postassistent Türk von Berlin nach Pankow bei Berlin; **entlassen** der Postverwalter Pflug in Nieder-Schöneweide; **gestorben** Ober-Telegraphensekretär a. D. Fischer, Postsekretär Hellwich, Ober-Telegraphenassistent Steindel.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: Der Postpraktikant Seifart in Potsdam als Postsecretair und der Postanwärter Securs in Fischerwall als Postverwalter. **Versetzt sind:** Der Ober-Postassistent Eichler von Potsdam nach Charlottenburg und der Postassistent Uſer von Wriezen nach Cöpenick.

Vermischte Nachrichten.

Im Jahre 1896 werden die Eintragungen a. in unser **Handelsregister** durch 1) den Deutschen Reichsanzeiger, 2) den öffentlichen Anzeiger der Königlichen Regierung zu Potsdam, 3) das Templin'er Kreisblatt, b. in unser **Genossenschaftsregister** für größere und kleinere Genossenschaften durch 1) den Deutschen Reichsanzeiger, 2) das Templin'er Kreisblatt veröffentlicht. Lychen, den 1. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Die Eintragungen in das Handelsregister werden im Jahre 1896 durch den Deutschen Reichsanzeiger, den hiesigen Stadt- und Landboten, die Vossische Zeitung und den Anzeiger des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam veröffentlicht. Die Registersachen bearbeitet der Amtsgerichtsrath Luhme unter Mitwirkung des Amtsgerichtssekretairs Krause.

Eberswalde, den 2. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in unser Genossenschaftsregister im Jahre 1896 erfolgt für größere und kleinere Genossenschaften durch den Deutschen Reichsanzeiger, durch den hiesigen Stadt- und Landboten, an dessen Stelle für den Vorschußverein zu Joachimsthal der Angermünder Anzeiger und Kreisblatt tritt, und den Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Eberwalde, den 2. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1896 werden die Eintragungen in unser Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register durch den deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden. Außerdem werden die Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register durch die Berliner Börsen-Zeitung, diejenigen betreffend kleinere Genossenschaften durch das Jüterbog-Luckenwalder Kreisblatt bekannt gemacht. Jüterbog, den 2. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Die Bekanntmachung der Eintragungen aus unserm Handels- und Musterregister erfolgt im Jahre 1896 durch den Reichsanzeiger und das Strasburger Volks- und Wochenblatt.

Strasburg i. U., den 1. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Die Bekanntmachung der Eintragungen aus unserem Genossenschaftsregister erfolgt im Jahre 1896 für größere und kleinere Genossenschaften durch den Deutschen Reichsanzeiger und das Strasburger Volks- und Wochenblatt.

Strasburg i. U., den 30. November 1895.

Königliches Amtsgericht.

Die Eintragungen in unser Genossenschaftsregister werden im Jahre 1896 für größere und kleinere Genossenschaften im Deutschen Reichsanzeiger und in der Oderberger Zeitung veröffentlicht.

Oderberg, den 28. November 1895.

Königliches Amtsgericht.

Die Eintragungen in unser Handels- und Musterregister werden im Jahre 1896 im Deutschen Reichsanzeiger und in der Oderberger Zeitung veröffentlicht.

Oderberg, den 28. November 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1896 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels- und Genossenschaftsregister — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch die Berliner Börsenzeitung und die Fehrbelliner Zeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch die Fehrbelliner Zeitung.

Fehrbellin, den 2. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1896 werden die Eintragungen in das Handelsregister durch: a. den Deutschen Reichsanzeiger, b. die Berliner Börsenzeitung, c. das Zauch-Belziger Kreisblatt, d. den Niemegker Anzeiger; und die Eintragungen in das Genossenschaftsregister durch die zu a. und c. genannten Blätter veröffentlicht.

Belzig, den 1. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Bearbeitung der auf die Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Musterregister sich beziehenden Geschäfte in dem diesseitigen Bezirk während des Geschäftsjahres 1896 wird durch den Amtsgerichtsrath Gadow als Richter und den Gerichtsschreiber Unger als Registerführer erfolgen. Als Blätter für die öffentlichen Bekanntmachungen sind einschließlich auch für das Genossenschaftsregister der „Deutsche Reichsanzeiger" und die „Fürstenwalder Zeitung" bestimmt.

Fürstenwalde, den 3. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modellregister des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1896 durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, daneben a. für das Handelsregister durch die Berliner Börsenzeitung und durch das Osthavelländische Kreisblatt, b. für das Genossenschaftsregister — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — durch das Kremmener Wochenblatt und durch das Osthavelländische Kreisblatt. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die kleinen Genossenschaften erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger nur durch das Kremmener Wochenblatt. Kremmen, den 3. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1896 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch die Berliner Börsen-Zeitung und das Kreisblatt für die Westprignitz. Die Bekanntmachung der Eintragungen, betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt, außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch das Kreisblatt für die Westprignitz.

Perleberg, den 1. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1896 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften außerdem durch das Kreisblatt für die Ost-Prignitz und die Prignitzer Zeitung, für das Handelsregister allein ferner noch durch die Berliner Börsen-Zeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch das Kreisblatt für die Ost-Prignitz.

Wittstock, den 3. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1896 durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch das hiesige Intelligenzblatt und die Berliner Börsenzeitung. Die Bekanntmachung betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch das hiesige Intelligenzblatt. Wittenberge, den 1. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1896 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch die Berliner Börsenzeitung und die zu Lenzen erscheinende Zeitung für die West- und Ost-Prignitz. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch die Zeitung für die West- und Ostprignitz. Lenzen, den 4. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im

Jahre 1896 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch den Anzeiger des Potsdamer Regierungsamtsblattes und die Märkische Zeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch die Märkische Zeitung.

Lindow, den 3. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1896 werden für den diesseitigen Bezirk die Bekanntmachungen aus dem Handels- und Genossenschaftsregister a. im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger b. in der Berliner Börsenzeitung und für kleinere Genossenschaften außer dem Deutschen Reichs-Anzeiger in der Zauch-Belziger Zeitung in Treuenbrietzen erfolgen.

Treuenbrietzen, den 3. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Laufe des Jahres 1896 werden für den hiesigen Bezirk die Bekanntmachungen A. aus dem Handelsregister und aus dem Genossenschaftsregister, soweit nicht zu B. eine Ausnahme bestimmt ist, durch 1) den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) die Berliner Börsenzeitung, 3) das Potsdamer Intelligenzblatt, B. aus dem Genossenschaftsregister hinsichtlich kleinerer Genossenschaften durch die zu A. 1 und 3 genannten Blätter, C. aus dem Zeichen- und Musterregister nur durch das zu A. 1 genannte Blatt erfolgen. Die auf die vorgenannten Register bezüglichen Geschäfte werden bei Abtheilung I. durch den Amtsgerichtsrath Lohsee und den Ersten Gerichtsschreiber, Kanzleirath Walter, bearbeitet werden.

Potsdam, den 3. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modellregister des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1896 1) durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger für das Handels- und Genossenschaftsregister — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch 2) die Märkische Zeitung zu Neu-Ruppin, 3) die Gransee'r Zeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch die Märkische Zeitung zu Neu-Ruppin.

Gransee, den 1. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1896 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften, außerdem noch durch die Berliner Börsen-Zeitung und die Märkische Zeitung zu Neu-Ruppin. Die Bekanntmachung der Eintragungen, betreffend die kleineren Genossenschaften, erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch die Märkische Zeitung zu Neu-Ruppin.

Wusterhausen a./D, den 2. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die die Führung des Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Musterregisters und den Markenschutz betreffenden Bekanntmachungen des unterzeichneten Gerichts werden im Laufe des Geschäftsjahres 1896 in folgenden Blättern: 1) dem Deutschen Reichsanzeiger, 2) der Berliner Börsenzeitung, 3) dem Beeskow-Storkower Kreisblatt bezw. für die Ortschaften des Lübbener Kreises dem Lübbener Kreisblatte veröffentlicht werden. In Betreff kleinerer Genossenschaften erfolgt Veröffentlichung nur in den Blättern zu 1 und 3.

Beeskow, den 1. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1896 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch das Havelberger Wochenblatt und die Berliner Börsenzeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen, betreffend die kleineren Genossenschaften, erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch das Havelberger Wochenblatt.

Havelberg, den 2. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Mit der Führung des Handels-, des Muster- sowie des Genossenschafts-Registers bei dem Königlichen Amtsgericht zu Brandenburg a. H. für das Jahr 1896 ist bis auf Weiteres der Amtsrichter Samter unter Mitwirkung des Gerichtssekretairs Pinczakowski beauftragt. Die Aufnahme der zu den Eintragungen erforderlichen Anträge findet jeden Donnerstag und Sonnabend von 11—12 Uhr Vormittags im Zimmer Nr. 43 statt. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Eintragungen erfolgen: 1) für das Zeichen- und Musterregister nur durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) für das Handelsregister durch den Deutschen Reichsanzeiger, die Börsenzeitung in Berlin, den Brandenburger Anzeiger, das Kurmärkische Wochenblatt hier.

Brandenburg a. H., den 2. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Eintragungen in das hiesige Genossenschafts-Register werden im Laufe des Jahres 1896 auch rücksichtlich der sich künftig bildenden größeren, wie kleineren Genossenschaften a. im Deutschen Reichsanzeiger, b. in dem Brandenburger Anzeiger veröffentlicht werden. Für die Veröffentlichung von Eintragungen, die den Brandenburger Vorschußverein betreffen, wird außerdem noch die Börsenzeitung in Berlin bestimmt,

Brandenburg a. H., den 2. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Register des Königlichen Amtsgerichts zu Rheinsberg erfolgt für das Jahr 1896 durch den „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger", die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister außerdem durch die „Berliner Börsenzeitung" und die „Märkische Zeitung". Für kleinere Genossenschaften erfolgt die Veröffentlichung außer durch den „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger" nur durch die „Märkische Zeitung". Rheinsberg, den 3. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1896 werden die Eintragungen [illegible] unser Genossenschaftsregister und Handelsregister [illegible] 1) den deutschen Reichs- und Königl. Preuß. Staatsanzeiger, 2) die Berliner Börsenzeitung, 3) die Rixdorfer Zeitung, 4) das Rixdorfer Tageblatt, b) für etwaige kleinere Genossenschaften in das Genossenschaftsregister nur durch 1) den deutschen Reichs- und Königl. Preuß. Staatsanzeiger, 2) die Rixdorfer Zeitung veröffentlicht werden. Die auf die Register bezüglichen Geschäfte werden durch den Amtsrichter Schreiber unter Mitwirkung des Sekretärs Rathnow bearbeitet.

Rixdorf, den 2. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1896 werden die öffentlichen Bekanntmachungen außer durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger in Angelegenheiten: a. des Firmen-, Gesellschafts- und Procurenregisters durch die Berliner Börsenzeitung und das Kreisblatt für das Westhavelland, b. des Genossenschaftsregisters durch das Kreisblatt für das Westhavelland resp. die Rathenower Zeitung und resp. durch das Friesacker Wochenblatt, bei kleineren Genossenschaften nur durch das Kreisblatt für das Westhavelland, c. des Zeichen- und Musterschutzregisters anderweit nicht, erfolgen.

Rathenow, den 3. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Beschluß.

Im Geschäftsjahre 1896 werden die vorgeschriebenen diesseitigen Bekanntmachungen bezüglich 1) des Handelsregisters: durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und das Strausberger Wochenblatt, 2) des Genossenschaftsregisters: durch dieselben Organe, bei kleineren Genossenschaften jedoch außer durch den Deutschen Reichsanzeiger nur durch das Strausberger Wochenblatt, erfolgen.

Strausberg, den 27. November 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Für das Jahr 1896 werden die Eintragungen in das Handelsregister durch den Deutschen Reichsanzeiger und die Berliner Börsenzeitung, die Eintragungen in das Genossenschaftsregister für größere und kleinere Genossenschaften durch den Deutschen Reichsanzeiger und das hiesige Hilscher'sche Wochenblatt bekannt gemacht werden.

Dahme, 1. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister des unterzeichneten Gerichts werden im Jahre 1896 durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung und den Baruther Anzeiger, und soweit sie kleinere Genossenschaften betreffen, durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, sowie den Baruther Anzeiger veröffentlicht werden.

Baruth, den 6. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung

Die Eintragungen in unser Genossenschaftsregister werden im Jahre 1896 für größere und kleinere Genossenschaften durch den Deutschen Reichsanzeiger und die Angermünder Zeitung und Kreisblatt veröffentlicht werden.

Angermünde, den 2. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung

betreffend die Abhaltung der Gerichtstage in Gramzow.

Die Gerichtstage in Gramzow sind für das Jahr 1896 festgesetzt auf: 7. und 8. Januar, 4. und 5. Februar, 3. und 4. März, 14. und 15. April, 5. und 6. Mai, 2. und 3. Juni, 7. und 8. Juli, 6. und 7. Oktober, 3. und 4. November, 1. und 2. Dezember. Die Gerichtssitzung beginnt an allen Tagen um zehn Uhr Vormittag. Der zweite Terminstag ist vorzugsweise zur Aufnahme von Anträgen und Verhandlungen und zur Auskunftsertheilung u. s. w. in denjenigen Fällen bestimmt, in welchen sich die Betheiligten einfinden, ohne geladen zu sein. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sich auch in diesen Fällen eine rechtzeitige vorherige Anmeldung des Erscheinens mit kurzer Angabe des Zwecks derselben häufig dringend empfiehlt, damit die betreffenden Akten herbeigeschafft und Hindernisse, welche sonst etwa der alsbaldigen Erledigung der Sache entgegenstehen würden, beseitigt

werden können. Namentlich trifft dies zu in Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen sowie in sonstigen Sachen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit. Auflassungserklärungen können ohne solche Anmeldung regelmäßig nicht aufgenommen werden. Schließlich wird ausdrücklich bemerkt, daß auch Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle auf dem Gerichtstage gestellt werden können.

Angermünde, den 18. November 1895.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Lauritz Emil Anthonsen, Former,	geboren am 9. Juni 1847 zu Kopenhagen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Raub und vorsätzliche Körperverletzung (6 Jahre 1 Monat Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 21. Oktober 1889),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	13. Oktober 1895.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johannes Hendrik Jansen, Anstreichergeselle,	geboren am 7. August 1858 zu Dremdt, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	8. November 1895.
2	Franz Marsoner, Bäcker,	geboren am 15. Februar 1875 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Ulten, Bezirk Meran, Tirol,	Landstreichen, Führung fremder Legitimationspapiere, falsche Namensangabe,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	2. November 1895.
3	Josef Franz Mertz, Bäckergeselle,	geboren am 21. Januar 1876 zu Groß-Jedlersdorf bei Wien, ortsangehörig in Böhmisch-Leipa,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	7. November 1895.
4	Anton Franz Robert Johann Josef Muskiewicz, Kaufmann,	geboren am 24. Oktober 1862 zu Kalisch, Russisch-Polen,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	3. August 1895.
5	Anton van Ree, Schreinergeselle,	geboren am 15. Februar 1853 zu Doesburg, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	23. Oktober 1895.
6	Schauel Sbitzki (Sbitzky), Handelsmann und Vorbeter,	geboren im Jahre 1845 (1846) zu Dombranietz, Bezirk Warschau, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	8. November 1895.
7	Karl Sendig, Schneider,	geboren am 26. Juni 1856 zu Hengstererfeld, Bezirk Joachimsthal, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	13. November 1895.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 20. Dezember **1895.**

Bekanntmachung.

Das am Freitag dem 27. Dezember d. J. zur Ausgabe gelangende 52. Stück des Amtsblattes wird der Weihnachtsfeiertage wegen bereits am Montag dem 23sten Dezember, das am Freitag dem 3. Januar k. J. zur Ausgabe gelangende 1. Stück des künftigen Jahrganges bereits am Montag dem 30. Dezember abgeschlossen. Die für die beiden Stücke bestimmten Bekanntmachungen sind daher spätestens bis zu den genannten Tagen und zwar für das 52. Stück bis zum 23. Dezember, für das 1ste Stück bis zum 30. Dezember der Amtsblattsredaktion zu übersenden.

Potsdam, den 28. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Statut

für die Jägelitz-Entwässerungs-Genossenschaft zu Kyritz im Kreise Ost-Prignitz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§ 1.

Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeinde-Bezirken Bohlow, Gantikow, Wutike, Drewen und Kyritz, sowie in den Gutsbezirken Demerthin und Gantikow werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Landmessers und Kulturtechnikers von Elsner vom 2. Mai 1891 und des Nachtrages vom 24. Februar 1893 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Landmessers und Kulturtechnikers von Elsner vom August 1894 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung des Kreisausschusses.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Jägelitz-Entwässerungs-Genossenschaft“ und hat ihren Sitz in Kyritz.

§ 3.

Die Kosten der Vorarbeiten sowie der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleibt die Entwässerung der einzelnen Parzellen und alle zur Verbesserung ihrer Grundstücke gegebenen Falls vorzunehmenden Einrichtungen den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§ 4.

Außer der Herstellung der im Projekte und im § 3 vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Entwässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von dem Landrath als Vorsitzenden des Kreisausschusses festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

§ 6.

Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben,

richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in drei Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem zweifachen und ein Hektar der ersten Klasse mit dem dreifachen Beitrage heranzuziehen ist.

Der Besitzer des Ritterguts Demerthin wird für seine Fläche mit 10% der auf die Genossenschaft entfallenden Gesammtkosten zu den Genossenschaftslasten herangezogen.

§ 7.

Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in dem Kreisblatt für die Ost-Prignitz (§ 19) wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere ernennt hierauf einen Kommissar, welcher unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen läßt. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, anderenfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

Bis zur Feststellung des Katasters wird das Stimmenverhältniß nach dem Flächengehalt (Katastral-Reinertrag) der betheiligten Grundstücke berechnet.

§ 8.

Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Diese Vertheilung ist von dem Vorstande nach Maßgabe des den einzelnen Trennstücken aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheils zu bewirken. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11.

Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je zwei Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzers dritter Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung (§ 19) vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Der Besitzer des Rittergutes Demerthin hat nach Maßgabe der von ihm übernommenen Lasten ein Stimmrecht, welches dem zehnten Theil aller übrigen Stimmen entspricht.

§ 12.

Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

einem Vorsteher, welchem ein Ausschuß der Genossen von sechs Mitgliedern zur Seite steht.

Der Vorsteher und die Ausschußmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung von drei zu drei Jahren festzusetzende Entschädigung.

Im Behinderungsfalle wird der Vorsteher durch das an Lebensjahren älteste Ausschußmitglied vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst 2 Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf drei Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

Die erste Generalversammlung beruft der Kommissar der Regierung.

§ 13.

Die Gewählten werden von dem Landrath durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von dem Landrath aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß des Landraths.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Ausschußmitglieder und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß sämmtliche Ausschußmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mindestens die Hälfte anwesend ist. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14.

Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie deren Räumung und über die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Ausschusse zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. alljährlich mindestens einmal unter Zuziehung von zwei Ausschußmitgliedern die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;
f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohte und festgesetzte Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15.

Die Verwaltung der Kasse kann einem Rechner übertragen werden, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 16.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter (§ 12);
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung für baare Auslagen (§ 12);
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter (§ 18);
4) die Abänderung des Statuts.

§ 17.

Die Generalversammlung ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle drei Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein Ausschreiben in das für die Veröffentlichungen der Genossenschaft bestimmte Blatt (§ 19) und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder

die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe des § 12 gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Jäglitz-Entwässerungs-Genossenschaft zu Kyritz" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt für die Ost-Prignitz zu Wittstock aufgenommen.

§ 20.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 25. November 1895.

(L. S.) gez. Wilhelm R.

ggez. von Hammerstein. Schönstedt.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr.

278. Der Töpfer C. Otto in Rixdorf hat am 14. November d. J. bei einem dortselbst stattgefundenen Brande drei Kinder aus einem verschlossenen, bereits mit Qualm angefüllten Zimmer ans Freie befördert und sie dadurch vom Erstickungstode gerettet.

Diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That bringe ich hiermit belobigend zur allgemeinen Kenntniß.

Potsdam, den 14. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.

279. Die Königliche Regierung wird zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel und zur Vermeidung von Weiterungen, bezw. mit dem Anheimstellen der geeigneten weiteren Veranlassung davon in Kenntniß gesetzt, daß das im Armee-Verordnungsblatte für 1895 Seite 181 ff. abgedruckte Militär-Hinterbliebenen-Gesetz vom 13ten Juni 1895 auf die Wittwen und Waisen der vor dem 1. April 1895 verstorbenen ehemaligen Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres vom Feldwebel abwärts **keine** Anwendung findet.

Berlin, den 2. Dezember 1895.

Kriegsministerium.

Departement für das Invalidenwesen.

* * *

Vorstehender Erlaß wird unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 14. August d. J. veröffentlicht.

Potsdam, den 12. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

280. Festgestellt ist der Bläschenausschlag bei einer Kuh des Schuhmachers Stephan in Alt-Stahnsdorf, Kreis Beeskow-Storkow, der Milzbrand bei einem Pferde des Glasermeisters Meinke in Greiffenberg, Kreis Angermünde, bei einer nothgeschlachteten Kuh des Rittergutes Biesdorf, Kreis Nieder-Barnim, bei einer dem Büdner Krüger in Wölsickendorf, Kreis Oberbarnim, gehörigen gefallenen Kuh, bei einem Ochsen des Oberamtmanns Sander in Mötzow und bei einer Kuh des Büdners Friedrich in Kl. Kreutz, Kreis Westhavelland, bei einer Kuh und 2 Kälbern des Rittergutspächters Plagemann in Roddahn, Kreis Ostprignitz.

Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Molkereibesitzerin Gebert in Malchow, Kreis Nieder-Barnim, des Bauergutsbesitzers Beuster II. in Pausin, der Pächter Walter und Kleinfeld in Amalienhof, Kreis Osthavelland, des Dominiums Lindhorst und des Dominiums Bietikow, Kreis Prenzlau.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Domäne Drense, in Schapow, des Ritterguts Seelübbe, des Sabinenklosterguts bei Prenzlau, des Ackerbürgers Schmidt und Viehhändlers Krohne in Prenzlau, Kreis Prenzlau, des Rittergutsbesitzers Gysae in Strehlow, Kreis Templin.

Erloschen ist der Milzbrand auf dem Rittergute Wend. Wilmersdorf, Kreis Teltow.

Potsdam, den 17. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Schluß der kleinen Jagd.

11. Für den Regierungsbezirk Potsdam wird die Jagd auf Hasen, Auer-, Birk-, Fasanenhennen, Haselwild und Wachteln mit Ablauf des **18. Januar 1896** geschlossen.

Potsdam, den 9. Dezember 1895.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

88. Unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 5. September d. J. (Amtsblatt Seite 387) wird auf Grund des § 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 die verbindliche Kraft zur Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Charlottenburg der unter dem Titel „Bürgerfreund" in Charlottenburg erscheinenden Zeitung unter dem Vorbehalt des Widerrufs hierdurch beigelegt.

Berlin, den 10. Dezember 1895.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat November 1895.

89. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

Menge	Ware	Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Weizen (gut)	14 Mark	63 Pf.,
„ „ „	do. (mittel)	14	12
„ „ „	do. (gering)	13	03
„ „ „	Roggen (gut)	12	17
„ „ „	do. (mittel)	11	87
„ „ „	do. (gering)	11	58
„ „ „	Gerste (gut)	16	45
„ „ „	do. (mittel)	14	30
„ „ „	do. (gering)	12	20
„ „ „	Hafer (gut)	14	38
„ „ „	do. (mittel)	13	19
„ „ „	do. (gering)	12	02
„ „ „	Erbsen (gut)	16	10
„ „ „	do. (mittel)	15	25
„ „ „	do. (gering)	14	40
„ „ „	Richtstroh	3	85
~~„ „ „~~	~~Heu~~	~~4~~	~~46~~

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat November	7,84 Mk.,	2,15 Mk.,	2,95 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

Menge	Ware	Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	28 Mark	— Pf.,
„ „ „	Speisebohnen (weiße)	37	—
„ „ „	Linsen	40	—
„ „ „	Kartoffeln	5	—
„ 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	40
„ 1 „	Rindfleisch (Bauchfleisch)	1	05
„ 1 „	Schweinefleisch	1	20
„ 1 „	Kalbfleisch	1	22
„ 1 „	Hammelfleisch	1	21
„ 1 „	Speck (geräuchert)	1	40
„ 1 „	Eßbutter	2	40
„ 60 Stück	Eier	3	53

2) In Charlottenburg:

Menge	Ware	Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	35 Mark	— Pf.,
„ „ „	Speisebohnen (weiße)	37	39
„ „ „	Linsen	47	22
für 100 Klgr.	Kartoffeln	4 Mark	26 Pf.,
„ 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	40
„ 1 „	„ (Bauchfleisch)	1	12
„ 1 „	Schweinefleisch	1	36
„ 1 „	Kalbfleisch	1	35
„ 1 „	Hammelfleisch	1	30
„ 1 „	Speck (geräuchert)	1	48
„ 1 „	Eßbutter	2	30
„ 60 Stück	Eier	4	59

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats November 1895:

1) In Berlin:

Menge	Ware	Mark	Pf.
für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		33 Pf.,
für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Roggen		27 Pf.,
„ 1 „	Gerstengraupe		35
„ 1 „	Gerstengrütze		33
„ 1 „	Buchweizengrütze		38
„ 1 „	Hafergrütze		38
„ 1 „	Hirse		38
„ 1 „	Reis (Java, mittler)		65
„ 1 „	Java-Kaffee (mittler, roh)	3 Mark	10 Pf.,
„ 1 „	„ (gelb in gebr. Bohnen)	4	27
„ 1 „	Speisesalz		20
„ 1 „	Schweineschmalz (hiesiges)	1	25

2) In Charlottenburg:

Menge	Ware	Mark	Pf.
für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		35 Pf.,
„ 1 „	desgl. a. Roggen		23
„ 1 „	Gerstengraupe		40
„ 1 „	Gerstengrütze		34
„ 1 „	Buchweizengrütze		39
„ 1 „	Hafergrütze		40
„ 1 „	Hirse		38
~~„ 1 „~~	~~Reis (Java, mittler)~~		~~55~~
„ 1 „	Java-Kaffee (mittler, roh)	2 Mark	95
„ 1 „	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3	30
„ 1 „	Speisesalz		20
„ 1 „	Schweineschmalz (hiesiges)	1	15

Berlin, den 7. Dezember 1895.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

90. Unter Abänderung meiner Bekanntmachung vom 15. November d. J. unter № 1 wird Folgendes bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Im Handelsgewerbe, soweit es in offenen Verkaufsstellen betrieben wird, jedoch mit Ausschluß der Bank-, Wechsel- und Lotterie-Geschäfte, dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter am 15. und 22. Dezember d. J.

Vormittags von 7 bis 10 Uhr und

Nachmittags von 1 bis 8 Uhr

beschäftigt werden.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen meiner Bekanntmachung vom 15. November d. J. (unter № 2 bis 4) in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1895.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Die Weihnachtssendungen betreffend

9. Das Reichspostamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten rc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papieres, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut rc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt aufgeliefert werden; die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W., 7. Dezember 1895.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

94. Wegen des Weihnachtsverkehrs werden am Sonntag, den 22. Dezember, bei allen Postanstalten im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion Berlin die Packet-Annahme- und die Packet-Ausgabestellen, sowie an den beiden Weihnachtsfeiertagen sämmtliche Packet-Ausgabestellen zu denselben Zeiten, wie an den Wochentagen, für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet sein.

Berlin C., 12. Dezember 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

1.

Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in dem Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1895.

§ 19 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Lfd. №	Namen der Städte.	Weizen.		Roggen.		Große Gerste.		Kleine Gerste.		Hafer.		Erbsen.	
		pro Neuscheffel											
		Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1	Berlin	7	13	5	47	5	16	—	—	3	42	7	61
2	Beeskow	—	—	5	84	5	22	—	—	3	39	—	—
3	Brandenburg (Havel)	—	—	5	83	5	26	—	—	3	58	—	—
4	Dahme	7	28	5	62	4	68	—	—	3	18	13	50
5	Fürstenwalde (Spree)	—	—	5	60	5	01	—	—	3	40	—	—
6	Havelberg	—	—	5	88	4	80	—	—	3	34	—	—
7	Jüterbog	7	16	5	74	4	15	—	—	3	42	—	—
8	Lübben	7	95	6	13	5	36	—	—	3	40	—	—
9	Luckenwalde	7	43	5	98	4	41	—	—	3	35	—	—
10	Perleberg	—	—	5	54	—	—	—	—	3	17	—	—
11	Potsdam	—	—	5	64	—	—	—	—	3	68	—	—
12	Prenzlau	6	64	5	52	4	80	—	—	3	08	7	07
13	Pritzwalk	7	08	5	47	—	—	—	—	3	17	6	83
14	Rathenow	6	81	5	57	4	65	—	—	3	27	8	17
15	Neu-Ruppin	7	40	5	59	4	66	—	—	3	62	9	71
16	Schwedt (Oder)	—	—	5	90	4	82	—	—	3	51	6	89
17	Treuenbrietzen	7	65	5	69	4	05	—	—	3	26	—	—
18	Wittstock	7	08	5	60	4	62	—	—	3	09	6	87
19	Wittenberg	7	10	5	78	4	48	—	—	3	25	—	—
20	Wriezen (Oder)	—	—	5	65	4	81	—	—	3	26	8	75

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für dieselben festgesetzten, in der Beilage zu № 29 des Amtsblatts der Königlichen Regierung in Potsdam für 1874 bekannt gemachten Normalpreise verwiesen.

Frankfurt a. Oder, den 13. Dezember 1895.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

---

2. **Nachweisung**

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam für das Jahr 1895.

ad § 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Lfd. №	Namen der Städte.	Getreide: Weizen pro 100 kg M. Pf.	Weizen pro Rschffl. M. Pf.	Roggen pro 100 kg M. Pf.	Roggen pro Rschffl. M. Pf.	Große Gerste pro 100 kg M. Pf.	Große Gerste pro Rschffl. M. Pf.	Kleine Gerste pro 100 kg M. Pf.	Kleine Gerste pro Rschffl. M. Pf.	Hafer pro 100 kg M. Pf.	Hafer pro Rschffl. M. Pf.	Erbsen pro 100 kg M. Pf.	Erbsen pro Rschffl. M. Pf.	Kartoffeln pro 100 kg M. Pf.	Kartoffeln pro Rschffl. M. Pf.	Rauchfutter: Heu pro 100 kg M. Pf.	Stroh pro 100 kg M. Pf.
1	Berlin	14 05	5 48	11 85	4 16	14 32	4 76	— —	— —	13 20	3 12	12 30	4 87	3 50	1 31	4 80	3 91
2	Beeskow	13 40	5 09	11 38	4 13	11 15	3 65	— —	— —	— —	— —	16 00	6 80	— —	— —	— —	— —
3	Brandenburg a. H.	14 15	5 38	11 80	4 31	11 70	3 57	— —	— —	13 85	3 25	22 00	8 80	3 00	1 16	2 60	2 75
4	Dahme	13 53	5 21	11 60	4 23	11 43	3 66	— —	— —	12 00	2 70	30 00	12 30	2 50	1 14	5 00	3 00
5	Fürstenwalde (Spree)	13 70	5 16	11 62	4 18	12 67	4 15	— —	— —	12 52	2 88	21 00	— —	2 90	1 08	3 50	3 00
6	Havelberg *)	13 77	5 37	11 50	4 31	11 50	3 91	— —	— —	11 00	2 53	12 00	5 04	3 00	1 20	2 75	†2 50
7	Jüterbog	13 33	5 07	11 83	4 14	12 17	3 77	— —	— —	12 17	2 80	14 00	5 88	3 20	1 28	4 50	3 00
8	Lübben	14 50	5 80	12 00	4 56	13 00	4 55	— —	— —	12 00	2 64	24 00	10 08	3 50	1 58	3 50	2 83
9	Luckenwalde	12 78	5 11	11 37	4 25	11 43	3 50	— —	— —	11 99	2 73	32 00	12 00	3 20	1 45	3 75	2 92
10	Perleberg	— —	— —	11 88	4 16	— —	— —	— —	— —	11 12	2 53	— —	— —	3 10	1 11	— —	— —
11	Potsdam	— —	— —	11 45	4 07	— —	— —	— —	— —	12 98	2 86	— —	— —	3 30	1 20	3 50	3 33
12	Prenzlau	13 47	5 03	12 17	4 50	11 23	3 93	— —	— —	11 60	2 67	14 00	5 74	3 25	1 22	3 25	4 00
13	Pritzwalk	13 88	5 34	11 63	4 19	13 88	4 03	— —	— —	10 88	2 28	15 00	6 15	2 75	1 07	3 25	3 25
14	Rathenow	13 75	5 36	11 90	4 22	11 50	3 68	— —	— —	12 00	2 70	22 50	8 89	2 35	0 82	— —	— —
15	Neu-Ruppin	15 00	5 70	12 00	4 26	12 00	3 66	— —	— —	11 75	2 64	14 75	5 90	2 80	1 08	4 00	4 00
16	Schwedt a. O.	13 50	5 20	12 15	4 37	13 00	4 16	— —	— —	12 60	2 84	13 00	5 33	3 00	1 35	3 00	3 00
17	Treuenbrietzen	13 83	5 32	11 88	4 34	10 72	4 43	— —	— —	12 25	2 76	— —	— —	3 00	1 35	3 00	2 70
18	Wittstock	14 20	5 25	11 73	4 46	12 00	3 72	— —	— —	11 55	2 48	16 00	6 56	2 25	0 90	2 50	2 50
19	Wittenberg	13 67	5 22	12 27	4 43	14 00	4 47	11 50	3 52	12 93	2 84	— —	— —	3 50	1 33	4 40	3 20
20	Wriezen	13 45	5 55	11 37	4 60	12 97	4 73	— —	— —	11 75	2 85	12 50	5 63	3 25	1 37	3 90	3 45

Bemerkungen: *) 100 kg Krummstroh kosten 1,25 Mark. †) Richtstroh.

Frankfurt a. O., den 13. Dezember 1895.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

21. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Kaufmann Johs. **Oswaldowski** in Altona die Erlaubniß zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels gemäß § 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen u. s. w. Zwecken, ertheilt worden ist.

Berlin, den 9. Dezember 1895.

Der Provinzial-Steuer-Direkor.

Personalchronik.

Von des Kaisers und Königs Majestät ist dem Rentmeister **Schütte** zu Berlin der Charakter als „Rechnungsrath" Allergnädigst verliehen worden.

Der bei der Veranlagungskommission des Kreises Teltow in Berlin beschäftigte Civilanwärter **Bätcke** ist zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Dem civilversorgungsberechtigten früheren Schutzmann Friedrich Wilhelm Albert **Scheunemann** ist vom 1. Januar k. J. ab die Stelle eines Portiers am Königlichen Charité-Krankenhause verliehen.

Der bisherige Portier am Königlichen Charité-Krankenhause Hermann **Debary** ist zum Kassendiener ebendaselbst ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer der deutsch-evangelischen Gemeinde in Jerusalem Karl Gottfried Joachim **Schlicht** ist zum Pfarrer von Rudow, Diözese Cöln-Land II. bestellt worden.

Der Lehrer Oswald **Hübel** ist als Elementarlehrer (Vorschullehrer) am Realgymnasium in Charlottenburg angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

In der Strafsache wider Auer und Genossen wegen Vergehens gegen §§ 8 und 16 der Verordnung vom 11. März 1850, betreffend das Versammlungs- und Vereinigungsrecht, hat die Strafkammer 5 des Königlichen Landgerichts I. zu Berlin in der Sitzung vom 11. Dezember 1895 auf meinen Antrag beschlossen:

Die durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidiums vom 29. November 1895 angeordnete vorläufige Schliessung folgender Vereine:

1—6. der sozialdemokratischen Wahlvereine für die 6 Berliner Reichstagswahlkreise,
7. der Preß-Commission,
8. der Agitations-Commission,
9. der Lokal-Commission,
10. des Vereins „öffentlicher Vertrauensmänner“
(7.—10.: der Berliner Mitglieder der sozialdemokratischen Partei Deutschlands),
11. des Parteivorstandes der sozialdemokratischen Partei Deutschlands

hat bis zum Erkenntniß in der Hauptsache fortzudauern.

Dieser Beschluß wird im Hinblick auf § 16 der genannten Verordnung, welcher die fernere Betheiligung an den geschlossenen Vereinen verbietet, hiermit bekannt gemacht. Berlin, den 13. Dezember 1895.

Der Erste Staatsanwalt bei dem Landgericht I.,
Oberstaatsanwalt Drescher.

Bekanntmachung.

Für das Geschäftsjahr 1896 wird die öffentliche Bekanntmachung der Eintragungen: I. in das Firmen-, Gesellschafts- und Procurenregister durch: a. den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, b. die Berliner Börsenzeitung, c. das Niederbarnimer Kreisblatt, d. die Liebenwalder Zeitung; II. in das Genossenschaftsregister durch die a, b, d. bezeichneten Blätter und durch den Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts; für kleinere Genossenschaften jedoch nur durch den Deutschen Reichsanzeiger und die Liebenwalder Zeitung erfolgen.

Liebenwalde, den 25. November 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister bei dem hiesigen Amtsgerichte erfolgt für das Geschäftsjahr 1896 durch den Deutschen Reichs-Anzeiger, die Berliner Börsen-Zeitung, das Teltower bezw. Jüterboger Kreisblatt und das Trebbiner Wochenblatt; jedoch bezüglich der kleineren Genossenschaften außer durch den Deutschen Reichs-Anzeiger nur durch das Trebbiner Wochenblatt.

Trebbin, den 2. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Während des Geschäftsjahres 1896 werden seitens des unterzeichneten Gerichts die Bekanntmachungen aus dem Handels- und Genossenschaftsregister durch die Berliner Börsenzeitung, den Deutschen Reichsanzeiger und den Niederbarnimer Anzeiger und die Bekanntmachungen für kleinere Genossenschaften durch die beiden letztgenannten Blätter erfolgen.

Alt-Landsberg, den 2. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Geschäftsjahre 1896 wird für den Bezirk des unterzeichneten Gerichts die Veröffentlichung der Eintragungen: a. des Handelsregisters: 1) im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) in der Berliner Börsenzeitung, 3) im Osthavelländischen Kreisblatt, 4) im Westhavelländischen Kreisblatt, b. des Genossenschaftsregisters und zwar sowohl für größere als auch für kleinere Genossenschaften: 1) im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) im Osthavelländischen Kreisblatt erfolgen.

Nauen, den 2. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1896 erfolgt die Bekanntmachung der Eintragungen in unser Handels- und Genossenschaftsregister — für kleinere und größere Genossenschaften — durch den Deutschen Reichsanzeiger und die Schwedter Zeitung, die Eintragungen in unser Handelsregister außerdem noch durch die Stettiner Ostseezeitung und das Schwedter Tageblatt.

Schwedt, den 2. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1896 werden die Eintragungen a. in das Handelsregister durch 1) den Deutschen Reichsanzeiger, 2) das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, 3) die Berliner Börsenzeitung, b. in das Musterregister durch den Deutschen Reichsanzeiger, c. in das Genossenschaftsregister durch 1) den Deutschen Reichsanzeiger, 2) das Templiner Kreisblatt — und zwar für größere und kleinere Genossenschaften — veröffentlicht werden.

Templin, den 5. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1896 erfolgt die Veröffentlichung unserer Eintragungen in das Handelsregister und Genossenschaftsregister für größere und kleinere Genossenschaften durch den Deutschen Reichsanzeiger und durch das Oberbarnimer Kreisblatt, in das Musterregister nur durch den Deutschen Reichsanzeiger.

Freienwalde a. O., den 5. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 27. Dezember 1895.

Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. Juni d. J. auf Grund der §§ 6 und 7 Ziffer 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 410), die nachstehenden Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine beschlossen.

Berlin, den 11. Juli 1895.

Der Reichskanzler. In Vertretung: v. Boetticher.

* *

Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine.

I. Die aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine sind, bevor sie zur Schlachtung innerhalb oder außerhalb des Hafenortes oder in den freien Verkehr zugelassen werden, in einer hierzu bestimmten Anstalt auf Kosten der Importeure einer Quarantäne von vier Wochen zu unterwerfen.

Für die Einrichtung und den Betrieb der Quarantäneanstalten gelten die in der Anlage zusammengestellten Grundsätze (nicht mit abgedruckt).

II. Die nach bestandener Quarantäne in den freien Verkehr entlassenen Rinder, Schafe und Schweine sind am Bestimmungsorte einer weiteren, die Eigenthümer in der Verfügung über die Thiere nicht beschränkenden Beobachtung auf die Dauer von fünf Monaten zu unterwerfen.

III. Der Reichskanzler ist ermächtigt, für Wiederkäuer und Schweine aus solchen Ländern, in denen die für diese Thiergattungen in Betracht kommenden Seuchen mit längerer Inkubationsdauer nicht verbreitet sind, die Quarantänefrist auf zehn Tage herabzusetzen, und zwar allgemein oder für einzelne Thiergattungen. Wird eine solche Anordnung für Rinder, Schafe oder Schweine getroffen, so fällt zugleich für sie die unter II. vorgeschriebene fünfmonatliche Beobachtung fort.

IV. Die Centralbehörde desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiet die Einfuhr zunächst erfolgt (Grenzstaat), ist ermächtigt, im Einverständniß mit der Centralbehörde desjenigen Bundesstaates, nach welchem die Sendung bestimmt ist, die Einfuhr von Zuchtthieren, von abgerichteten Thieren und der nach zoologischen Gärten, Wildparks oder ähnlichen Anlagen bestimmten Thiere ohne vorherige Quarantäne zu genehmigen, wenn die Thiere nicht mit quarantänepflichtigem Vieh zusammen verladen gewesen sind.

Der letztgenannten Behörde bleibt es überlassen, je nach den Umständen des Falles Kontrolmaßregeln am Bestimmungsorte für die ohne Quarantäne zugelassenen Thiere anzuordnen.

V. Diese Bestimmungen finden nur auf die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus denjenigen Ländern Anwendung, gegen welche weitergehende Beschränkungen (Einfuhrverbote) nicht angeordnet sind.

VI. Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1895 in Kraft.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung.

281. Auf Grund der № 2 der Polizeiverordnung für die Provinz Brandenburg vom 25. März 1893 (Amtsblatt Seite 163) setze ich den Zeitpunkt, zu welchem die Aufhebung der Verordnung vom 16. September 1842 betreffend die Handhabung der Feuerpolizei und die bessere Einrichtung der Löschanstalten in den zu einer Versicherungssozietät verbundenen Städten der Kur- und Neumark, des Markgrafenthums Niederlausitz, der Aemter Senftenberg und Finsterwalde, sowie der Distrikte Jüterbog und Belzig (Amtsblatt S. 257) eintreten soll, für die Städte Baruth, Bernau, Liebenwalde und Rhinow auf den 1. Januar 1896 fest.

Potsdam, den 21. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung, betreffend Entrichtung von Schiffahrtsabgaben bei der Zollschleuse zu Wernsdorf am Oder-Spree-Kanal.

282. Vom 1. Januar 1896 ab fällt die Entrichtung der Schiffahrtsabgaben für die Wernsdorfer Schleuse bei dem Steueramt in **Coepenick** und bei der Berginspektion in **Rüdersdorf** fort. Bei der Zollhebestelle in Wernsdorf werden fortan die Abgaben für Benutzung dieser Schleuse, sowie der übrigen Schleusen im Oder-Spree-Kanal in der Richtung nach Fürstenberg—Brieskow erhoben werden.

Potsdam, den 23. Dezember 1895.

Der Regierungspräsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für 1895.

283. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1895, wie folgt, festgesetzt worden sind:
Dezember: 25. 26. 29.

Potsdam, den 18. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für 1896.

284. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amsbl. S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1896, wie folgt, festgesetzt worden sind:
Januar: 1. 2. 5. 6. 8. 12. 14. 15. 19. 21. 22. 26. 27. 29.
Februar: 2. 5. 6. 9. 11. 12. 16. 18. 19. 23. 25. 26.
März: 1. 2. 4. 8. 10. 11. 15. 16. 18. 22. 23. 25. 29.
April: 2. 3. 5. 6. 7. 12. 13. 15. 19. 21. 22. 26. 27. 29.
Mai: 3. 6. 7. 10. 13. 14. 17. 20. 23. 24. 25. 26. 31.
Juni: 3. 4. 7. 9. 10. 14. 15. 17. 21. 22. 24. 28. 29. 30.
Juli: 5. 8. 9. 12. 13. 15. 19. 20. 22. 26. 27. 29.
August: 2. 3. 5. 9. 11. 15. 16. 17. 19. 23. 24. 26. 30.
September: 1. 2. 6. 8. 9. 13. 14. 16. 20. 21. 23. 27. 30.
Oktober: 1. 4. 5. 7. 11. 12. 14. 18. 20. 21. 25. 26. 28.
November: 1. 2. 4. 8. 11. 12. 15. 17. 18. 22. 23. 25. 29.
Dezember: 1. 2. 6. 8. 10. 13. 15. 16. 20. 25. 26. 27. 30.

Potsdam, den 17. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Rückgabe einer Kaution.

285. Die dem Buchdruckereibesitzer Karl Windolff in Angermünde ertheilte Konzession zur Vermittelung von Beförderungsverträgen mit Auswanderern als Unteragent der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actiengesellschaft in Hamburg ist mit der Niederlegung der Agentur durch den Obengenannten erloschen.

Gemäß § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen, bringe ich dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige aus der Geschäftsführung des Windolff herzuleitende Ansprüche an die bestellte Kaution (3000 M.) binnen einer zwölfmonatlichen Frist, vom heutigen Tage an, unter Beibringung der Beweismittel bei mir angemeldet werden müssen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Kaution an die Empfangsberechtigten zurückgegeben werden wird.

Potsdam, den 19. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung

betreff. die Ermittelung des Ernteertrages.

286. Wie alljährlich, findet auch für 1895 eine Ermittelung des Ernteertrages statt, welche durch unmittelbare Anfrage bei den Betheiligten möglichst zuverlässige Angaben über die 1895 wirklich geerntete Menge von Bodenerzeugnissen beschaffen soll.

Die Ermittelung wird in der Zeit vom 1. bis 10. Februar 1896 vorgenommen werden.

Bei der Wichtigkeit der Ermittelung erscheint es nöthig, daß allseitig zur Beschaffung der nöthigen Unterlagen bereitwillig mitgewirkt wird und daß insbesondere die Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, sowie alle übrigen darum ersuchten Landwirthe und Ortseinwohner die etwa zu bildenden Schätzungskommissionen unterstützen und für die pünktliche und zuverlässige Ausfüllung der Erhebungsformulare beitragen.

Potsdam, den 23. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

287. Ausgebrochen ist die Influenza bei zwei Pferden des Rittergutes Landin, Kreis Westhavelland, die Maul- und Klauenseuche unter einem Transport Schlachtochsen der Armee-Konserven-Fabrik Haselhorst, unter den Wiederkäuern und Schweinen des Bauergutsbesitzers Dames in Rohrbeck, Kreis Osthavelland.

Festgestellt ist der Milzbrand bei je einer Kuh des Gutes Falkenrehde, Kreis Osthavelland, des Rittergutes Gerdshagen, Kreis Ostprignitz, des Dominiums Dreetz, Kreis Ruppin.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Ackerbesitzers Nobiling und des Eigenthümers Zinzow in Prenzlau, des Gutsbesitzers Ermisch in Dreyershof bei Prenzlau.

Potsdam, den 23. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

91. Die nachstehenden, der Großen Berliner Pferdeeisenbahn-Aktien-Gesellschaft hierselbst ertheilten Genehmigungs-Urkunden für den Bau und Betrieb zweier Pferdeeisenbahnen von der Nettelbeckstraße, Ecke Kurfürstenstraße in Charlottenburg, nach dem Straßburger Platz und von der Nürnbergerstraße, Ecke Kurfürstenstraße bis zur Ausburgerstraße, Ecke Kurfürstendamm, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 10. Dezember 1895.

Der Polizei-Präsident.

von Windheim.

* * *

Genehmigungs-Urkunde.

Die Genehmigung zum Bau und Betrieb einer

der Personenbeförderung dienenden Pferdebahnlinie der Großen Berliner Pferdeeisenbahn-Aktien-Gesellschaft im Anschluß an die in der Kurfürsten- bezw. Schillstraße vorhandenen Geleise derselben Gesellschaft, welche:

Von der Ecke der Kurfürsten- und Nettelbeckstraße, auf Charlottenburger- resp. Wilmersdorfer Gemeindegebiet durch die Nettelbeck-, Luther-, Augsburger-, Ranke-, Schaper- und Hagenauer Straßen nach dem Straßburger Platz führen soll,

wird unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

§ 1. Die Bahn ist, soweit sie Berliner Gebiet berührt, nach Maßgabe des unter dem 23. Januar 1895 von der städtischen Bau-Deputation, Abtheilung II., hierselbst revidirten Lageplanes vom 19. November 1894 und soweit Charlottenburger und Wilmersdorfer Gebiet in Betracht kommt, nach Maßgabe des Uebersichtsplanes vom 19. November 1894, jedoch wie im § 3 des Näheren gefordert ist, durchweg zweigeleisig herzustellen. Beide Pläne sind mit dem Identificirungs-Vermerk vom heutigen Tage versehen.

§ 2. Die für die Ausführung dieser Bahn und für die mit derselben zusammenhängenden Straßen-Arbeiten resp. Anlagen

a. von dem hiesigen Magistrat in dem Vertrage vom 16. Februar d. Js. Jahres,
b. von der Stadtgemeinde Charlottenburg unterm 9./15. Januar 1895 und
c. von der Gemeinde zu Deutsch-Wilmersdorf unterm 26./31. Januar 1895 gestellten Bedingungen werden, soweit sich nicht Modificationen aus den nachstehenden Bestimmungen ergeben, für die vorliegende Genehmigung übernommen.

§ 3. Die ganze Bahnanlage ist zweigeleisig herzustellen.

Der Unternehmerin wird anheimgegeben, die Strecke in der Rankestraße zunächst, dem Uebersichtsplane entsprechend, eingeleisig auszuführen. In diesem Falle ist jedoch auf den zweigeleisigen Ausbau sofort Bedacht zu nehmen und derselbe binnen Jahresfrist nach Empfang dieser Genehmigungsurkunde zu bewirken.

Die Schaperstraße ist ihrer geringen Breite wegen vorläufig, nach Maßgabe des Planes, nur mit einem Geleise zu versehen. Die nach § 2 des Vertrages mit der Gemeinde Deutsch-Wilmersdorf in Aussicht genommene Verbreiterung des qu. Fahrdammes und die gleichzeitig zu bewirkende Herstellung des zweiten Geleises haben spätestens bis zum 1. März 1900 zu erfolgen.

§ 4. Für Erfüllung dieser der Gesellschaft obliegenden Verpflichtungen, insbesondere für die Unterhaltung der in Anspruch genommenen Straßen und Plätze und die Wiederherstellung derselben beim Wegfall der Genehmigung haften die dem Magistrat gemäß § 13 des Vertrages vom $\frac{\text{26. Juli}}{\text{18. August}}$ 1880 gestellte Kaution von 100000 Mark, sowie die dem Polizei-Präsidium gemäß der Verfügung vom 22. Juli 1886 gestellte Kaution von 10000 Mark, außerdem die gemäß §§ 16 und 13 der Verträge von den Gemeinden Deutsch-Wilmersdorf und Charlottenburg vereinbarten Kautionen von 3000 und 10000 Mark, welche, sobald sie in Anspruch genommen sind, in Staats- oder anderen pupillarisch sicheren Werth-Papieren immer wieder auf den angegebenen Betrag ergänzt werden müssen.

§ 5. Bei der Ausführung des Baues bezw. bei etwaigen späteren Reparaturen hat die Gesellschaft dafür zu sorgen, daß die Benutzung der in Anspruch genommenen Straßen durch die Bauarbeiten thunlichst wenig behindert oder erschwert wird und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den dieserhalb getroffenen polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum etwa verursachten Beschädigungen ist die Gesellschaft verantwortlich.

§ 6. Die Gesellschaft hat die Bahn ordnungsgemäß zu betreiben. Sie unterliegt hierbei dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892, den nachstehenden Bedingungen und, soweit dieselben keine Modificationen bestimmen, der Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Pferdeeisenbahnen, vom 27. Mai 1865 nebst den dazu ergangenen Abänderungen und Zusätzen. Etwaige später zu erlassende, den Betrieb betreffende Polizei-Verordnungen bleiben selbstverständlich vorbehalten.

§ 7. Die Bahnanlagen und Betriebsmittel sind fortgesetzt dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und zu unterhalten.

Insbesondere ist die Gesellschaft verpflichtet,

a. die Bahnen von allen, den sicheren und regelmäßigen Gang der einzelnen Züge hindernden Gegenständen frei zu halten.
b. für ausreichende Reinhaltung der Zugänge an den einzelnen Haltestellen zu sorgen.
c. den durch das Verkehrs-Interesse gebotenen Anordnungen des Polizei-Präsidiums hinsichtlich der Größe und Bespannung der einzelnen Wagen zu genügen.
d. in und an den Wagen, sowie an deren Bespannung diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche im Interesse der Betriebssicherheit, Bequemlichkeit und Gesundheit der Fahrgäste vom Polizei-Präsidium gefordert werden.

§ 8. Machen außergewöhnliche Zufälle (z. B. Naturereignisse) die Fortsetzung des Betriebes unmöglich oder eine Beschränkung desselben nothwendig, so hat die Unternehmerin hiervon sofort dem Polizei-Präsidium schriftliche Anzeige zu machen und die von demselben zur Beseitigung der Hindernisse ergehenden Anordnungen ungesäumt auszuführen.

§ 9. Die Errichtung von Haltestellen darf nur mit Genehmigung des Polizei-Präsidiums erfolgen; die polizeiliche Anordnung einer Verlegung derselben bleibt vorbehalten.

§ 10. Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Er-

fordern des Polizei-Präsidiums zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes bezw. zur Sicherung des durch ihren eigenen Betrieb beeinträchtigten oder erschwerten allgemeinen Verkehrs an näher zu bestimmenden Punkten der Bahnlinien Wärter oder Posten aufzustellen.

§ 11. Etwaige in der Betriebsleitung eintretende Personalveränderungen sind dem Polizei-Präsidium anzuzeigen. Auch ist demselben über die dienstlichen Verhältnisse der im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Personen (Conducteure, Kutscher, Controleure, Expeditoren rc.) jeder Zeit auf Erfordern Auskunft zu geben.

Alle von der Direktion an die im äußeren Betriebsdienst beschäftigten Personen ergehenden, den Straßenverkehr betreffenden allgemeinen Anweisungen (Betriebs-Reglements rc.) sind dem Polizei-Präsidium ungesäumt mitzutheilen.

§ 12. Die Unternehmerin, sowie das Betriebs-Personal haben den auf den Betrieb der Linie bezüglichen, in Gemäßheit der Gesetze, Polizei-Verordnungen und Conzessions-Bedingungen an sie ergehenden Vorladungen und Anweisungen des Polizei-Präsidiums bezw. der von diesem besonders beauftragten Organe unbedingt Folge zu leisten.

§ 13. Der Fahrplan ist vor der Betriebs-Eröffnung auf den genehmigten Linien, sowie nach der Betriebs-Eröffnung jährlich mindestens ein Mal und außerdem, sobald Veränderungen eingeführt werden sollen, spätestens 14 Tage vor dem in Aussicht genommenen Gültigkeitstermine dem Polizei-Präsidium zur Genehmigung vorzulegen. Vor Ertheilung dieser Genehmigung und darauffolgender Publikation derselben darf nach einem veränderten Fahrplan nicht gefahren werden.

Abweichungen von dem bestehenden Fahrplane sind ohne polizeiliche Ermächtigung nur im Falle des § 9 Absatz 4 der Polizei-Verordnung vom 27. Mai 1865 gestattet.

§ 14. Für die Aufstellung des Tarifes, welcher in jedem Falle gleichzeitig mit dem Fahrplane eingereicht werden muß, ist die diesseitige Verfügung vom 4. Mai 1893 — I. C. 1234/1471 — maßgebend, deren Revision am 15. Mai 1898 und von da ab in Zeiträumen von fünf zu fünf Jahren vorbehalten wird.

§ 15. Die Publikation des Fahrplanes und Tarifs erfolgt auf Kosten der Unternehmerin bis auf Weiteres im Berliner Intelligenz-Blatt.

§ 16. Bei Nichtinnehaltung der Konzessionsbedingungen finden die in dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 vorgesehenen Zwangsmittel Anwendung. Für den Fall, daß der ordnungsgemäße Betrieb nicht aufrecht erhalten werden sollte, wird auf Grund des § 11 Absatz 3 des Kleinbahngesetzes eine Geldstrafe bis zum Betrage von 10000 Mark (Zehntausend Mark) vorbehalten. Hierbei können die ad § 4 erwähnten Kautionen nach Maßgabe der dort festgesetzten Bestimmungen in Anspruch genommen werden.

§ 17. Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Erfordern der unterzeichneten Behörde Unternehmungen, welche anderweiten Verkehrs-Interessen dienen sollen und auf die theilweise Benutzung der durch diese Conzessions-Urkunde genehmigten Geleisanlagen angewiesen sind, diese theilweise Mitbenutzung gegen vollständige Schadloshaltung zu gestatten. Die letztere kann im Streitfalle von der unterzeichneten Behörde vorbehaltlich des Rechtsweges vorläufig festgesetzt werden.

§ 18. Hinsichtlich der von der Unternehmerin gegenüber der Post- und Telegraphen-Verwaltung gemäß § 42 des Gesetzes über Kleinbahnen rc. vom 28. Juli 1892 zu erfüllenden Verpflichtungen finden im Allgemeinen die in den Verträgen vom 14./20. Dezember 1892 getroffenen Festsetzungen Anwendung.

Außerdem werden der Gesellschaft im Interesse der Reichstelegraphen-Verwaltung noch folgende Bedingungen auferlegt:

a. Sollte durch die Anlegung der Bahn sich die Nothwendigkeit einer Veränderung oder Verlegung der von ihr berührten Telegraphen-Anlagen ergeben oder eine Beschädigung derselben herbeigeführt werden, so hat die Unternehmerin die dadurch entstehenden Kosten zu tragen beziehungsweise der Postkasse zu erstatten.

b. Für die Nachtheile, welche der Unternehmerin etwa dadurch erwachsen, daß Besichtigungen, Ausbesserungen, Verlegungen oder Vermehrungen der vorbezeichneten Anlagen stattfinden, und daß dadurch die Benutzung der Bahn zeitweilig verhindert oder erschwert oder der Betrieb gestört wird, kann die Unternehmerin Entschädigung nicht verlangen.

Die entsprechenden Bestimmungen finden auch auf den Zwecken der Polizei-Verwaltung dienende Telegraphen-Kabel Anwendung.

Berlin, den 24. Juni 1895.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Genehmigungs-Urkunde.

Die Genehmigung zum Bau und Betriebe einer der Personenbeförderung dienenden Pferdebahn zu Charlottenburg **von der Kurfürstenstraße durch die Nürnbergerstraße, über die in der Augsburgerstraße bereits vorhandenen Geleise bis zur Rankestraße und von dort durch die Augsburgerstraße weiter bis zum Kurfürstendamm** wird der Großen Berliner Pferdeeisenbahn-Aktien-Gesellschaft behufs Ausdehnung des Betriebes der vom Küstriner-Platz nach dem Zoologischen Garten führenden Linie unter nachstehenden Bedingungen ertheilt.

§ 1. Die Bahn ist nach Maßgabe des Uebersichtsplanes vom 10. November 1894 und der beiden Spezialpläne vom 14. August d. J., jedoch, wie im § 3 des Näheren gefordert ist, durchweg zweigeleisig herzustellen. Die Pläne sind mit dem Identifizirungs-Vermerk vom heutigen Tage versehen.

§ 2. Die für die Ausführung dieser Bahn und

ür die mit derselben zusammenhängenden Straßenarbeiten resp. Anlagen von der Stadtgemeinde Charlottenburg unterm 7. Oktober d. J. gestellten Bedingungen werden, soweit sie gesetzlich zulässig sind und durch die nachstehenden Bestimmungen keine Abänderungen oder Modificationen erleiden, für die vorliegende Genehmigung übernommen.

§ 3. Die ganze Bahnanlage ist zweigeleisig herzustellen. Der Unternehmerin wird anheimgegeben, die Strecke in der Nürnbergerstraße zunächst, dem Uebersichtsplane entsprechend, eingeleisig auszuführen.

Die Unternehmerin ist jedoch verpflichtet, in der Nürnbergerstraße die Bahn zweigeleisig herzustellen, sobald und insoweit diese Straße mit definitivem Material umgepflastert werden soll, spätestens jedoch bis zum 1. März 1900.

§ 4. Für Erfüllung dieser der Gesellschaft obliegenden Verpflichtungen, insbesondere für die Unterhaltung der in Anspruch genommenen Straßen und Plätze und die Wiederherstellung derselben beim Wegfall der Genehmigung haften die dem Polizei-Präsidium gemäß der Verfügung vom 22. Juli 1886 gestellte Kaution von 10000 M., außerdem die gemäß § 12 des Vertrages mit der Gemeinde Charlottenburg vereinbarte Kaution von 10000 M., welche, sobald sie in Anspruch genommen sind, in Staats- oder anderen pupillarisch sicheren Werthpapieren immer wieder auf den angegebenen Betrag ergänzt werden müssen.

§ 5. Bei der Ausführung des Baues bezw. bei etwaigen späteren Reparaturen hat die Gesellschaft dafür zu sorgen, daß die Benutzung der in Anspruch genommenen Straßen durch die Bauarbeiten möglichst wenig behindert oder erschwert wird und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den dieserhalb getroffenen polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum etwa verursachten Beschädigungen ist die Gesellschaft verantwortlich.

§ 6. Die Gesellschaft hat die Bahn ordnungsgemäß zu betreiben. Sie unterliegt hierbei dem Gesetze über Kleinbahnen und Privat-Anschlußbahnen vom 28. Juli 1892, den nachstehenden Bedingungen und, soweit dieselben keine Modificationen bestimmen, der Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Pferdeeisenbahnen, vom 27. Mai 1865 nebst den dazu ergangenen Abänderungen und Zusätzen. Etwaige später zu erlassende, den Betrieb betreffende Polizei-Verordnungen bleiben selbstverständlich vorbehalten.

§ 7. Die Bahnanlagen und Betriebsmittel sind fortgesetzt dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und zu unterhalten. Insbesondere ist die Gesellschaft verpflichtet:

a. die Bahn von allen, den sicheren und regelmäßigen Gang der einzelnen Züge hindernden Gegenständen freizuhalten.
b. für ausreichende Reinhaltung der Zugänge an den einzelnen Haltestellen zu sorgen.
c. den durch das Verkehrs-Interesse gebotenen Anordnungen des Polizei-Präsidiums hinsichtlich der Größe und Bespannung der einzelnen Wagen zu genügen.
d. in und an den Wagen, sowie an deren Bespannung diejenigen Einrichtungen zu treffen, die im Interesse der Betriebssicherheit, Bequemlichkeit und Gesundheit der Fahrgäste vom Polizei-Präsidium gefordert werden.

§ 8. Machen außergewöhnliche Zufälle (z. B. Naturereignisse) die Fortsetzung des Betriebes unmöglich oder eine Beschränkung desselben nothwendig, so hat die Unternehmerin hiervon sofort dem Polizei-Präsidium schriftliche Anzeige zu machen und die von demselben zur Beseitigung der Hindernisse ergehenden Anordnungen ungesäumt auszuführen.

§ 9. Die Errichtung von Haltestellen darf nur mit Genehmigung des Polizei-Präsidiums erfolgen; die polizeiliche Anordnung einer Verlegung derselben bleibt vorbehalten.

§ 10. Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Erfordern des Polizei-Präsidiums zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes bezw. zur Sicherung des durch ihren eigenen Betrieb beeinträchtigten oder erschwerten allgemeinen Verkehrs an näher zu bestimmenden Punkten der Bahnlinie Wärter oder Posten aufzustellen.

§ 11. Etwaige in der Betriebsleitung eintretende Personal-Veränderungen sind dem Polizei-Präsidium anzuzeigen. Auch ist demselben über die dienstlichen Verhältnisse der im äußeren Betriebsdienst beschäftigten Personen (Conducteure, Kutscher, Controleure, Expeditoren 2c.) jederzeit auf Erfordern Auskunft zu geben.

Alle von der Direktion an die im äußeren Betriebsdienst beschäftigten Personen ergehenden, den Straßenverkehr betreffenden allgemeinen Anweisungen (Betriebs-Reglements 2c.) sind dem Polizei-Präsidium ungesäumt mitzutheilen.

§ 12. Die Unternehmerin, sowie das Betriebs-Personal, haben den auf den Betrieb der Linie bezüglichen, in Gemäßheit der Gesetze, Polizei-Verordnungen und Conzessions-Bedingungen an sie ergehenden Vorladungen und Anweisungen des Polizei-Präsidiums bezw. der von diesem besonders beauftragten Organe unbedingt Folge zu leisten.

§ 13. Der Fahrplan ist vor der Betriebseröffnung auf der genehmigten Linie, während des Betriebes aber jährlich mindestens einmal und außerdem, sobald Veränderungen eingeführt werden sollen, spätestens 14 Tage vor dem in Aussicht genommenen Gültigkeitstermin dem Polizei-Präsidium zur Genehmigung vorzulegen. Vor Ertheilung dieser Genehmigung und darauf folgender Publikation derselben darf nach einem veränderten Fahrplan nicht gefahren werden.

Abweichungen von dem bestehenden Fahrplane sind ohne polizeiliche Ermächtigung nur im Falle des § 9 Absatz 4 der Polizei-Verordnung vom 27. Mai 1865 gestattet.

§ 14. Für die Aufstellung des Tarifes, der in jedem Falle gleichzeitig mit dem Fahrplane eingereicht werden muß, ist die diesseitige Verfügung vom 4. Mai 1893 — I. C. 1234/1471 — maßgebend, deren Revision am 15. Mai 1898 und von da ab in Zeiträumen von fünf zu fünf Jahren vorbehalten wird.

§ 15. Die Veröffentlichung des Fahrplanes und Tarifs erfolgt auf Kosten der Unternehmerin bis auf Weiteres im Berliner Intelligenzblatt.

§ 16. Bei Nichtinnehaltung der Konzessionsbedingungen finden die in dem Gesetze über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 vorgesehenen Zwangsmittel Anwendung. Für den Fall, daß der ordnungsgemäße Betrieb nicht aufrecht erhalten werden sollte, wird auf Grund des § 11 Absatz 3 des Kleinbahngesetzes eine Geldstrafe bis zum Betrage von 10000 Mark (Zehntausend Mark) vorbehalten. Hierbei können die im § 4 erwähnten Kautionen nach Maßgabe der dort festgesetzten Bestimmungen in Anspruch genommen werden.

§ 17. Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Erfordern der unterzeichneten Behörde Unternehmungen, welche anderweiten Verkehrs-Interessen dienen sollen und auf die theilweise Benutzung der durch diese Konzessions-Urkunde genehmigten Geleisanlagen angewiesen sind, diese theilweise Mitbenutzung gegen vollständige Schadloshaltung zu gestatten. Die letztere kann im Streitfalle von der unterzeichneten Behörde vorbehaltlich des Rechtsweges vorläufig festgesetzt werden.

§ 18. Hinsichtlich der von der Unternehmerin gegenüber der Post- und Telegraphen-Verwaltung gemäß § 42 des Gesetzes über die Kleinbahnen rc. vom 28. Juli 1892 zu erfüllenden Verpflichtungen finden im Allgemeinen die in den Verträgen vom 14./20. Dezember 1892 getroffenen Festsetzungen Anwendung.

Außerdem werden der Gesellschaft im Interesse der Reichstelegraphen-Verwaltung noch folgende Bedingungen auferlegt:

a. Sollte durch die Anlegung der Bahn sich die Nothwendigkeit einer Veränderung oder Verlegung der von ihr berührten Telegraphen-Anlagen ergeben oder eine Beschädigung derselben herbeigeführt werden, so hat die Unternehmerin die dadurch entstehenden Kosten zu tragen bezw. der Postkasse zu erstatten.

b. Für die Nachtheile, welche der Unternehmerin etwa dadurch erwachsen, daß Besichtigungen, Ausbesserungen, Verlegungen oder Vermehrungen der vorbezeichneten Anlagen stattfinden, und daß dadurch die Benutzung der Bahn zeitweilig verhindert oder erschwert oder der Betrieb gestört wird, kann die Unternehmerin Entschädigung nicht verlangen.

Die entsprechenden Bestimmungen finden auch auf die den Zwecken der Polizei-Verwaltung dienenden Telegraphen-Kabel Anwendung.

Berlin, den 29. Oktober 1895.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

9. Die britischen Schutzgebiete von Zanzibar und Ostafrika sind dem Weltpostverein angeschlossen worden. Der Briefverkehr mit diesen Gebieten regelt sich demgemäß fortan nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Berlin W., 19. Dezember 1895.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

94. Der Fernsprechverkehr mit Markirch ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 Mark.

Berlin C., den 12. Dezember 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

95. Zur Förderung und Erleichterung des Neujahrsbriefverkehrs soll es auch in diesem Jahre gestattet sein, Stadtbriefe, Postkarten und Drucksachen, deren Bestellung in Berlin am 1. Januar 1896 früh gewünscht wird, bereits vom 26. Dezember ab zur Post zu liefern. Der Absender hat derartige Sendungen, jede für sich mit den erforderlichen Werthzeichen beklebt, in einen dauerhaften gut verschnürten Umschlag zu legen, und diesen mit der Aufschrift: „An das Kaiserliche Briefpostamt hier, C. — Inliegend frankirte Neujahrsbriefe für Berlin" zu versehen. Die auf solche Weise hergestellten Sendungen, für deren Beförderung zum Briefpostamt eine besondere Gebühr nicht erhoben wird, sind an den Annahmestellen der hiesigen Postanstalten abzugeben. Diese Einrichtung bezieht sich lediglich auf **die in Berlin verbleibenden,** gewöhnlichen, **frankirten** Briefe u. s. w., deren Bestellung am 1. Januar erfolgen soll. Im Interesse des betheiligten Publikums wird ersucht, hiervon in möglichst ausgedehntem Umfange Gebrauch zu machen.

Berlin C., den 16. Dezember 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Genaue Aufschrift der Neujahrs-Stadtbriefe.

96. Um eine ordnungsmäßige Bestellung der Briefe zum bevorstehenden Jahreswechsel zu erreichen, ist es erforderlich, daß **in den Aufschriften der Stadtbriefe nicht nur die Wohnung** des Empfängers genau nach Straße, Hausnummer und Lage (Stockwerk, Hof rc.), **sondern auch der Postbezirk** C., O., NO. u. s. w.), in welchem die Wohnung gelegen ist, neben dem Ortsnamen „Berlin" oder der Bezeichnung „hier" **deutlich und zutreffend** angegeben wird. Da nur auf diese Weise eine möglichst pünktliche Bestellung der zur Auslieferung gelangenden Briefmassen erzielt werden kann, so würden sich die Absender von Briefen mit mangelhafter Aufschrift etwaige Verzögerungen in der Zustellung selbst zuzuschreiben haben.

Berlin C., den 17. Dezember 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

97. Die Auflieferung von Packeten bei den hiesigen größeren Postämtern ist erfahrungsgemäß in der Zeit von 6 bis 7 Uhr Abends seitens der Geschäftstreibenden so groß, daß Personen, welche nur **ein** Packet, oder solche in **geringer** Zahl der Post zur Beförderung übergeben wollen, nicht so schnell, als es ihnen erwünscht ist, abgefertigt werden können. Im eigenen Interesse muß den Einzelauflieferern daher empfohlen werden, die Auflieferung ihrer Packete möglichst nicht in den letzten Abendstunden, sondern in der Zeit **vor 6 Uhr Abends** zu bewirken.

Berlin C., 18. Dezember 1895.

Kaiserl. Deutsche Ober-Post-Direktion Berlin.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde, betreffend die Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Adlershof im Kreise Teltow

72. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Die Evangelischen in Adlershof im Kreise Teltow werden, soweit sie zur evangelisch-lutherischen Stadtkirchengemeinde in Coepenick, Diözese Cöln-Land II. gehören, aus dieser Kirchengemeinde ausgepfarrt und zu einer selbstständigen Kirchengemeinde Adlershof vereinigt. Gleichzeitig wird für die Kirchengemeinde Adlershof eine Pfarrstelle errichtet.
2. Für die neue Kirchengemeinde bleibt die bisherige Gebühren-Taxe der Stadtkirchengemeinde zu Coepenick bis auf weiteres verbindlich.
3. Diese Einrichtung tritt am 1. Januar 1896 in Kraft.

Berlin, den 22. November 1895. Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.	Potsdam, den 2. Dezember 1895. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Auspfarrung der Kirchengemeinde Buckow.

73. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

1) Die evangelische Kirchengemeinde Buckow, Diözese Cöln — Land II., wird aus der Parochie Lichtenrade gleicher Diözese ausgepfarrt.
2) In der Kirchengemeinde Buckow wird eine Pfarrstelle errichtet.
3) Diese Einrichtung tritt am 1. Januar 1896 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1895. Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.	Potsdam, den 4. Dezember 1895. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

17. Die Vereinsbank in Mühlhausen in Thüringen hat im Auftrage des Rentiers Wilhelm Schmidt ebenda auf Umschreibung der Schuldverschreibung der konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe vom 13. Juni 1885 Lit. B. № 151 über 2000 M. angetragen, weil von derselben die obere Hälfte abgerissen und angeblich vernichtet worden ist.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten und spätestens

am 2. März 1896

uns anzuzeigen, widrigenfalls das Papier kassirt und der genannten Vereinsbank ein neues kursfähiges ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 16. August 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

36. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungs-Gesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die nachbezeichneten Schuldverschreibungen

a. der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1876/79 Lit. F. № 54170 über 200 M.,
b. der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1881 Lit. F. № 140217 über 200 M.,
c. der konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1887/88 Lit. F. № 45245 und 65653 über je 200 M.,
d. der konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1890 Lit. F. № 171752 über 200 M.

dem Buchhalter Albert Dressel hier, Schönebergerstraße 7 wohnhaft, angeblich in der Nacht vom 24. zum 25. Oktober d. J. im Geschäftslokal der Verlagsbuchhandlung Georg Reimer hier, Anhaltstraße 12, mittels Einbruchs gestohlen sind und später von dem Diebe hier verbrannt sein sollen.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Buchhalter Dressel anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 16. Dezember 1895.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

37. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungs-Gesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die Schuldverschreibung der konsolidirten 3½

zentigen Staatsanleihe von 1891 lit. C. № 24234 über 1000 M. dem Prokuristen Richard Gansert hier, Möckernstraße 135 wohnhaft, angeblich in der Nacht vom 24. zum 25. Oktober d. J. im Geschäftslokal der Verlagsbuchhandlung Georg Reimer hier, Anhaltstraße 12, mittels Einbruchs gestohlen ist und später von dem Diebe hier verbrannt sein soll.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Prokuristen Gansert anzuzeigen, widrigensfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 16. Dezember 1895.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

38. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G. S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G. S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die dem Königlichen Studienfonds-Prokurator Domann in Paderborn gehörige, zuletzt in Wesel bei seiner Schwägerin, Rentnerin Frau Wittwe H. Teuchert, aufbewahrt gewesene Schuldverschreibung der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1883

Lit. E. № 716 621 über 300 M.

angeblich vermißt wird.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Königlichen Studienfonds-Prokurator Domann in Paderborn anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 19. Dezember 1895.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

39. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G. S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G. S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der 3½prozentige Staatsschuldschein von 1842

Lit. G. № 50249 über 50 Thaler

angeblich in dem Nachlasse der am 16. Dezember 1870 zu Carlshof bei Wriezen a. O. verstorbenen verwittweten Geheimen Medizinalrath Franziska Bertha Ulrike Damerow geborenen Wulsten, früher verehelichten Johannes vermißt worden ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Arster hier, (W. 8) Charlottenstraße Nr. 35a., anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 20. Dezember 1895.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

25. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 25. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 %tige Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 187 Stück und zwar die Nummern 335 356 376 436 931 1133 1164 1253 1512 1997 2067 2177 2332 2523 2561 2588 3358 3386 3430 3750 4107 4242 4492 4543 4587 4846 4993 5890 5913 6413 6703 6767 6990 7163 7177 7304 7654 7801 7837 7936 8118 8312 8325 8414 8431 8508 8512 8613 8696 8879 8965 9153 9346 9526 9680 9688 9848 9859 10068 10136 10189 10204 10278 10281 10552 10586 10602 10615 10625 10669 10693 10778 10812 10836 10856 10946 10952 11012 11192 11196 11307 11318 11482 11801 11946 11953 12025 12181 12255 12302 12318 12328 12637 12743 12994 13009 13222 13295 13355 13413 13415 13420 13673 13720 13964 14003 14041 14087 14176 14335 14340 14407 14470 14602 14836 15036 15082 15107 15124 15141 15269 15294 15295 15333 15392 15403 15505 15542 15649 15774 15882 15897 15905 15925 15970 15978 15990 15995 16016 16061 16185 16230 16286 16312 16318 16328 16360 16396 16424 16473 16479 16517 16572 16700 16706 16751 16765 17157 17255 17261 17306 17367 17465 17511 17561 17668 17957 17997 18091 18143 18189 18206 18226 18250 18286 18290 18318 18400 18557 18627 18931 19022 19309 19373 19398 19443 19467.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 66 Stück und zwar die Nummern: 53 198 254 264 313 316 389 397 497 714 758 792 807 1110 1253 1311 1596 1666 1713 1749 1965 2072 2158 2259 2308 2505 2600 2740 2867 2972 3005 3072 3544 3684 3691 3741 3905 4029 4145 4301 4315 4418 4452 4484 4538 4658 4798 4902 4939 4958 4963 5114 5146 5437 5474 5566 5581 5755 5762 6078 6169 6192 6344 6628 6680 6736.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 253 Stück und zwar die Nummern: 65 124 273 520 580 595 756 774 792 1018 1088 1129 1147 1276 1289 1390 1701 1717 1734 2207 2371 2721 2803 3024 3110 3113 3227 3263 3359 3520 3567 3906 4007 4060 4378 4382 4472 4702 4704 4723 4888 4941 4994 5098 5302 5350 5529 5642 5708 5791 5802 5958 6055 6184 6783 6936 6998 7059 7162 7200 7336 7400 7434 7438 7492 7685 7914 8051 8100 8187 8196 8247 8336 8673 8762 9225 9423 9631 9753 10052 10124 10260 10305 10312 10402 10472 10523 10596 10752 10834 10859 10926 11005 11080 11092 11165 11177 11314 11321 11338

11351 11534 11806 11857 11924 11941 12128
12182 12228 12370 12374 12610 12686 12721
12776 12935 12993 13175 13351 13483 13537
13627 13726 13855 13920 14193 14358 14428
14513 14557 14581 14885 14947 14972 15007
15129 15136 15224 15783 15852 15898 15924
16004 16036 16157 16445 16543 16870 16923
17208 17224 17345 17367 17453 17569 17833
17896 18005 18171 18184 18243 18284 18341
18430 18483 18571 18722 18795 18841 18858
18927 18982 19003 19083 19304 19339 19573
19672 19838 19850 19877 20050 20085 20192
20319 20437 20487 20506 20541 20653 20774
20811 20831 20844 20884 20951 20970 21052
21066 21129 21179 21217 21262 21281 21332
21405 21419 21446 21499 21604 21697 21927
22128 22239 22265 22313 22488 22613 22617
22656 22668 22708 22927 23046 23162 23339
23480 23520 23524 23595 23791 23841 23982
24011 24021 24187 24244 24275 24316 24440
24475 24622 24642 24660 24703 24771 24792
24849 24879 25006 25219 25259 25292.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 213 Stück und zwar die Nummern: 45 207 226 318 349 469 526
769 1113 1135 1177 1382 1399 1517 1666 1868
1967 2334 2387 2427 2455 2696 2768 3123 3291
3294 3520 3706 3756 3856 4067 4150 4242 4367
4393 4657 4734 5623 5665 5768 5806 5849 6068
6134 6159 6284 6465 6515 6557 6953 7006 7061
7633 7785 7806 7953 8107 8139 8142 8144 8280
8303 8323 8395 8418 8420 8538 8693 8744 8811
8847 8848 8917 9066 9167 9214 9246 9268 9318
9395 9712 9823 9868 9886 10012 10054 10103
10119 10213 10238 10256 10325 10532 10545
10725 10763 10823 10963 11041 11126 11204
11283 11384 11397 11472 11590 11620 11659
11679 11838 11864 11869 11970 11999 12058
12172 12237 12258 12268 12327 12378 12487
12694 12863 12914 12967 13092 13148 13171
13193 13423 13478 13569 13581 13695 13857
14062 14095 14114 14173 14248 14355 14454
14538 14547 14620 14823 14883 15180 15287
15301 15524 15585 15619 15728 15771 15905
15923 16000 16077 16106 16158 16166 16212
16554 16643 16646 16689 16794 16982 16986
17076 17117 17177 17222 17288 17322 17423
17489 17496 17554 17566 17690 17727 17918
17946 18013 18016 18093 18172 18231 18289
18310 18469 18553 18700 18860 18993 19050
19070 19233 19333 19505 19600 19637 19814
20232 20280 20504 20568 20591 20692 20705.

Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 2 Stück und zwar die Nummern: 9735 9762.

II. 3½ %ige Rentenbriefe.

Litt. N. zu 300 M. 2 Stück und zwar die Nummern: 10 17.

Litt. O. zu 75 M. 2 Stück und zwar die Nummern: 13 18.

Litt. P. zu 30 M. 1 Stück und zwar die Nummer: 5.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. VI. № 12—16 beziehungsweise Ser. I. № 10—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße Nr. 76. I, vom 1. April k. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. Js. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1906 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. November 1895.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Bekanntmachung.

34. **Erster Nachtrag**

zu dem unterm 12. September 1883 von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg bestätigten revidirten Statute für die Sparkasse des Kreises Nieder-Barnim vom 7. September 1883.

Der § 9, der Schlußsatz des § 29 und der § 30 erhalten die nachstehende veränderte Fassung:

§ 9.

Die Kasse wird monatlich durch den Vorsitzenden und ein Mitglied der Rechnungs-Commission (§ 8) oder des Kreis-Ausschusses (§ 4) revidirt. Wenigstens einmal in jedem Jahre hat eine außerordentliche Kassenrevision unter Zuziehung von mindestens zwei Mitgliedern der Rechnungs-Commission stattzufinden.

Schlußsatz des § 29.

Die Schuld-Dokumente (Hypothekenbriefe, Werthpapiere und Schuldverschreibungen) sind unter dreifachem Verschluß des Vorsitzenden, des Rendanten und desjenigen Mitgliedes der Rechnungs-Commission oder des Kreis-Ausschusses, das an den monatlichen Revisionen Theil nimmt (§ 9), aufzubewahren.

§ 30.

Der am Jahresschlusse rechnungsmäßig festzustellende Reingewinn der Kreis-Sparkasse fließt zu einem Reservefonds behufs Deckung etwaiger Ausfälle.

Sobald der Reservefonds unter Berücksichtigung des Kurswerthes des gesammten Bestandes eine Höhe von sieben und einhalb Procent der Passivmasse, also der Einlagen und Zinsen erreicht hat, kann die Hälfte

des Reingewinnes und wenn die Höhe demnächst zehn Procent der Passivmasse erreicht hat, der ganze weitere Reingewinn auf Beschluß des Kreistages unter Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zu gemeinnützigen öffentlichen Zwecken im Interesse des Kreises verwendet werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 29. November 1895.

Berlin, den 29. November 1895.

Der Kreis-Ausschuß
des Kreises Niederbarnim.

(Siegel.) von Waldow. Oppenheim. Witte.

* * *

Der vorstehende erste Nachtrag vom 29. November 1895 zu dem revidirten Statut der Kreis-Sparkasse des Kreises Niederbarnim zu Berlin vom 7. September / 12. September 1883 wird hiermit bestätigt.

Potsdam, den 6. Dezember 1895.

(Siegel.)

Der Ober-Präsident,
Staatsminister von Achenbach.

Bestätigung.
O. P. 16424.

* * *

Vorstehender Nachtrag wird hierdurch gemäß § 32 des revidirten Statuts der Kreis-Sparkasse des Kreises Niederbarnim vom 7./12. September 1883 mit dem Bemerken veröffentlicht, daß derselbe am 1. März 1895 in Kraft tritt und von da ab auch für alle seitherigen Sparkasseninteressenten Anwendung findet, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 26 a. a. O. gekündigt bezw. zurückgezogen haben sollten.

Berlin, den 12. Dezember 1895.

Der Kreis-Ausschuß
des Kreises Niederbarnim.
von Waldow.

Personalchronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs- und Schulrath Dr. Dittmar hierselbst den Charakter als Geheimer Regierungsrath zu verleihen.

Der Oberförster Kottmeier in Coepenick ist zum Forstamtsanwalt bei den Königl. Amtsgerichten in Cöpenick und Alt-Landsberg für den Forstbezirk Cöpenick ernannt worden.

Im Kreise Osthavelland ist der Gemeinde-Vorsteher Berckholtz zu Hakenberg zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 3 — Linum — ernannt worden.

Im Kreise Osthavelland ist an Stelle des Gemeindevorstehers Heuser zu Paretz der Gemeinde-Vorsteher Bree in Uetz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 26 Uetz ernannt worden.

Im Kreise Ostprignitz ist der Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D. von Kröcher zu Babe nach Ablauf seiner Amtsperiode von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 1 Lohm ernannt worden.

Der Rentmeister, Rechnungsrath Moßkopff in Perleberg wird auf seinen Antrag vom 1. Januar 1896 ab mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt.

Der bisherige zweite Diakonus an der Nazarethkirche hierselbst Karl Georg Wilhelm Emil Horst ist zum Diakonus an der St. Elisabethkirche zu Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Der Rektor Bohnstedt zu Nowawes ist als ordentlicher Seminarlehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Kyritz angestellt worden.

Der kommissarische Seminarlehrer Schönfeld ist als odentlicher Seminarlehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Oranienburg angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Zahn ist als Zeichenlehrer am Friedrichs-Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Im Jahre 1896 wird die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Register des hiesigen Amtsgerichts erfolgen: 1) durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger; für das Handels- und Genossenschaftsregister außerdem durch 2) das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, 3) das Beeskow-Storkower Kreisblatt. Die Bekanntmachungen für kleinere Genossenschaften werden außer durch den Deutschen Reichsanzeiger nur noch durch das vorbezeichnete Kreisblatt erfolgen.

Storkow, den 5. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Laufe des Jahres 1896 wird die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, das Teltower Kreisblatt und die Berliner Börsenzeitung, die Bekanntmachungen für kleine Genossenschaften erfolgen außer in dem Deutschen Reichsanzeiger nur in dem Teltower Kreisblatt.

Mittenwalde, den 30. November 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1896 werden die auf Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers bezüglichen Geschäfte des unterzeichneten Amtsgerichts von dem Amtsrichter Defoy und dem Sekretär Dames bearbeitet. Die Veröffentlichung sämmtlicher Register-Eintragungen erfolgt im Deutschen Reichsanzeiger, der Eintragungen für kleinere Genossenschaften außerdem im Spandauer Tageblatt, für größere Genossenschaften und der Handelsregister-Eintragungen außer in diesen noch in der Berliner Börsenzeitung.

Spandau, den 5. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichtes erfolgt im Jahre 1896: durch den Deutschen Reichs- und Preußi-

schen Staatsanzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch: a. das Kreisblatt für die Ostprignitz, b. den Stadt- und Landboten zu Kyritz. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch das Kreisblatt für die Ost-Prignitz. Kyritz, den 17. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Für das Jahr 1896 werden für den Bezirk des Königlichen Amtsgerichts Bernau Bekanntmachungen der Eintragungen in das Handelsregister durch a. den Deutschen Reichs- und Königlich Preuß. Staatsanzeiger, b. die Berliner Börsenzeitung, c. die Nationalzeitung, d. das Niederbarnimer Kreisblatt, Bekanntmachungen der Eintragungen in das Genossenschaftsregister bei kleineren Genossenschaften in die zu a. und d. aufgeführten Blätter, bei größeren Genossenschaften in dieselben Blätter sowie in der Börsenzeitung erfolgen.

Bernau, den 1. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Beschluß.

Die Eintragungen in das Handels- und das Genossenschaftsregister werden im Geschäftsjahre 1896 durch den Deutschen Reichsanzeiger, die Zeitung für Niederbarnim und die Berliner Börsenzeitung, für kleinere Genossenschaften jedoch nur durch die ersten beiden Blätter veröffentlicht werden.

Oranienburg, den 14. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1896 erfolgen die in Art. 13 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen, sowie die nach dem Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 erforderlichen Veröffentlichungen: 1) im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) im Anzeiger für Werder a. H., Lehnin und Umgebung.

Werder a. H., den 9. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1896 werden die Eintragungen in das hiesige Handels- und Musterregister durch 1) den Deutschen Reichs-Anzeiger, 2) die Berliner Börsen-Zeitung, 3) das Beeskow-Storkow'er Kreisblatt und 4) das Teltow'er Kreisblatt, zu 3 und 4 jedoch nur in einem der genannten Blätter die jeden Kreis betreffenden Bekanntmachungen und die Eintragungen in das Genossenschaftsregister durch den Deutschen Reichsanzeiger und das Beeskow-Storkow'er Kreisblatt veröffentlicht werden.

Wend. Buchholz, den 11. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Die Führung des hiesigen Handels- und Genossenschafts-Registers im Jahre 1896 liegt dem Amtsrichter Dr. Liepmann unter Mitwirkung des Sekretärs Köhler ob. Letzterer wird während der Fortdauer seiner Behinderung durch den Assistenten Kluth vertreten. Die bezüglichen Bekanntmachungen erfolgen durch 1) den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, 2) die Charlottenburger Zeitung (Gemeinde-Zeitung), 3) die Vossische Zeitung, mit Ausnahme der Veröffentlichungen hinsichtlich der kleineren Genossenschaften, welche nur in beiden erstgedachten Blättern erlassen werden.

Charlottenburg, den 14. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht. Abtheilung V.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1896 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und die Pritzwalker Nachrichten.

Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch die Pritzwalker Nachrichten.

Pritzwalk, den 14. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1896 erfolgt die Veröffentlichung unserer Eintragungen A. in das Musterregister durch den Deutschen Reichsanzeiger, B. in das Handelsregister durch a. den Deutschen Reichsanzeiger, b. die Berliner Börsenzeitung, c. den Uckermärkischen Courier, d. die Prenzlauer Zeitung und Kreisblatt, C. in das Genossenschaftsregister durch die vier Blätter zu B., für kleinere Genossenschaften aber nur durch die zwei Blätter zu B. a. und d.

Prenzlau, den 6. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1896 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger für das Handels- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch 1) durch die Berliner Börsen-Zeitung, 2) durch das Kreisblatt für die Ost-Prignitz. Die Bekanntmachung der Eintragungen, betreffend die kleineren Genossenschaften, erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch das Kreisblatt der Ost-Prignitz.

Meyenburg i. Prignitz, den 13. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1896 werden unsere Eintragungen in das Handelsregister durch a. den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, b. die Berliner Börsen-Zeitung, c. die Angermünder Zeitung und Kreisblatt, d. den Angermünder Anzeiger, diejenigen in das

Musterregister nur durch das zu a. genannte Blatt bekannt gemacht werden.

Angermünde, den 6. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Die Eintragungen in unser Handelsregister sollen im Jahre 1896 im Deutschen Reichsanzeiger und in der Wriezener Zeitung bekannt gemacht werden.

Wriezen, den 10. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Die Eintragungen in unser Genossenschaftsregister sollen im Jahre 1896 für größere und kleinere Genossenschaften im Deutschen Reichsanzeiger und in der Wriezener Zeitung bekannt gemacht werden.

Wriezen, den 10. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

In dem Geschäftsjahre 1896 werden zu Velten, und zwar im Seeler'schen Gasthofe, die folgenden Gerichtstage abgehalten werden: 1) am 13. und 14ten Januar, 2) am 10. Februar, 3) am 9. März, 4) am 13. und 14. April, 5) am 11. Mai, 6) am 8. Juni, 7) am 6. Juli, 8) am 21. und 22. September, 9) am 19. Oktober, 10) am 16. November, 11) am 14. Dezember. Spandau, den 7. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Abfertigungsstelle 2 des hiesigen Königlichen Aichungsamts ist von der Linkstraße Nr. 5 nach der Zietenstraße Nr. 4 verlegt worden. Die Abfertigungsstelle ist täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage von 8 bis 3 Uhr geöffnet.

Berlin, den 21. Dezember 1895.

Der Königliche Aichungs-Inspektor für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Nachstehender Rechnungsabschluß der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt der Provinz Brandenburg für das Jahr 1894 wird hiermit gemäß § 23 des Statuts veröffentlicht:

A. Einnahmen.

1)	Erlös aus dem Verkauf von Beitragsmarken	5188027	M.	10 Pf.
2)	Zinsen von angekauften Werthpapieren und sonstigen Kapitalanlagen	436744	=	30 =
3)	Erstattete Renten	841	=	04 =
4)	Rückzahlungen auf Amortisationsdarlehne	7034	=	71 =
5)	Strafgelder und sonstige Einnahmen	9743	=	20 =
	Summa der Einnahme	5642390	M.	35 Pf.

B. Ausgaben.

1)	Invalidenrenten	315296	M.	12 Pf.
2)	Altersrenten	1132307	=	40 =
3)	Kosten des Heilverfahrens	16390	=	71 =
4)	Gehälter 2c. für Beamte	135692	=	60 =
5)	Tagegelder und Reisekosten an Vorstandsbeamte, Mitglieder des Ausschusses und Vertrauensmänner	3053	=	80 =
6)	Miethe 2c. für Geschäftsräume	17192	=	72 =
7)	Büreaubedürfnisse	5741	=	79 =
8)	Drucksachen, Porto, Insertionskosten, Buchbinderlohn	23341	=	09 =
9)	Anschaffung und Unterhaltung des Inventars	1524	=	22 =
10)	Kosten der Quittungskarten und Beitragsmarken	12859	=	13 =
11)	Kosten der Einziehung der Beiträge	577	=	37 =
12)	Kosten der Erhebungen vor Gewährung von Renten	8731	=	12 =
13)	Kosten der Schiedsgerichte	19208	=	01 =
14)	Kosten der Kontrole	22682	=	18 =
15)	Kosten der Rechtshülfe	1222	=	10 =
16)	Sonstige Ausgaben (einschließlich 10229 M. 60 Pf. erstattete Stückzinsen)	10517	=	70 =
	Summa der Ausgabe	1726338	M.	06 Pf.

Abschluß.

Die Einnahme beträgt	5642390	M.	35 Pf.
Die Ausgabe beträgt	1726338	=	06 =
Bestand	3916052	M.	29 Pf.

Hierzu wird bemerkt, daß der Kapitalswerth der der Versicherungsanstalt im Jahre 1894 zur Last fallenden Renten auf 2449565 M. 46 Pf. sich berechnet, wovon nach § 21 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 mindestens ein Fünftel dem Reservefonds überwiesen werden muß.

Die verfügbaren Gelder sind pupillarisch sicher angelegt worden.

Berlin, den 19. Dezember 1895.

Der Vorstand der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt der Provinz Brandenburg.

J. A.: Meyer, Landesrath.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses 6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Christoph Prechtl, Schuhmacher,	geboren am 27. März 1870 zu Reinhausen, Bezirk Sadtamhof, Bayern, österreichischer Staatsangehöriger, ortsangehörig zu Rothenbaum, Bezirk Klattau, Böhmen,	schwerer Diebstahl und Betrug (2 Jahre 25 Tage Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 18. August 1893),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	2. Sept. 1895.
2	Heinrich Waltuch, Kutscher, früher Kommis,	geboren am 13. Februar 1865 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	wiederholter schwerer und versuchter schwerer Diebstahl (4 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 25. Januar 1892),	Polizeibehörde zu Hamburg,	2. November 1895.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franziska Böhm, Fabrikarbeiterin,	geboren am 12. August 1859 zu Dobern, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	22. Oktober 1895.
2	Gottfried Friedli, Viehwärter,	geboren am 25. Februar 1861 zu Jüchten, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	19. November 1895.
3	Salomon Koditschek (Kodicek) Schneidergehülfe,	geboren am 28. Mai 1874 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Tucap, Bezirk Tabor, Böhmen,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	15. Oktober 1895.
4	Franz Scholze, Spinner und Tagearbeiter,	geboren am 15. August 1860 zu Dörfel, Bezirk Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	2. Oktober 1895.
5	Jakob Dandrieux, Schifferknecht,	geboren am 6. Januar 1875 zu La Chapelle-Hugon, Arrondissement St. Armand, Departement Cher, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	20. November 1895.
6	Karl Fischer, Kaufmann,	geboren am 20. Januar 1864 zu Wien,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier,	25. November 1895.
7	Josefa Höllmüller, Fabrikarbeiterin,	geboren am 22. Juni 1876 zu Deggendorf, Bayern, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	29. Oktober 1895.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen				
1.	2.	3.	4.	5.	6
		ortsangehörig zu Lichtenau (Bezirk Rohrbach, Böhmen),			
8	Fritz (Fischel) Kormes, Drechsler und Handarbeiter,	geboren am 15. Juni 1877 zu Lemberg, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	17. Mai 1895.
9	Anton Lange, Weber,	geboren am 16. Mai 1863 zu Bärnsdorf, Bezirk Friedland, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	29. Oktober 1895.
10	Adolf Parsche, Eisengießer,	geboren am 1. Mai 1850 zu Böhmisch-Kamnitz, Bezirk Tetschen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	dieselbe,	desgleichen.
11	Eduard Schlegel, Fabrikarbeiter,	geboren am 15. Mai 1860 zu Kreibitz, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe,	12. November 1895.

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar vom 25. April 1885 aus dem Reichsgebiet verfügte Ausweisung des österreichischen Staatsangehörigen Bierbrauers Franz Sir ist zurückgenommen worden.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Alphabetisches
Sach- und Namen-Register
zum Jahrgange 1895
des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die bei den Verordnungen und Bekanntmachungen im Sach-Register und bei den Namen im Namen-Register befindlichen Nummern bilden die Seitenzahl, die mit einem * bezeichneten Bekanntmachungen sind im Oeffentlichen Anzeiger enthalten.

Sach-Register.

J.

K.

R.

S.

Z.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen.

Amtsanw. Amtsanwalt; **Amtsvorst.** Amtsvorsteher; **Assess.** Assessor; **Assist.** Assistent; **Bergw.** Bergwerk; **Betr.-Secret.** Betriebs-Secretair; **Bür.** Büreau; **Bürgermstr.** Bürgermeister; **Civ.** Civil; **Control.** Controleur; **Direct.** Director; **Eisenb.** Eisenbahn; **Execut.** Executor; **Garn.-Verw.** Garnison-Verwaltung; **Geh.** Geheimer u. am Schlusse Gehülfe; **Ger.** Gerichts; **Ger.-Vollz.** Gerichts-Vollzieher; **Ger.-Vollz.-Geh.** Gerichts-Vollzieher-Gehülfe; **Gew.-Insp.** Gewerbe-Inspector; **Gymnas.** Gymnasial; **Insp.** Inspector; **Intend.** Intendantur; **interim.** interimistisch; **Kalkul.** Kalkulator; **Kl.** Klasse; **Kommiss.** Kommissarius; **kommiss.** kommissarisch; **Landger.** Landgerichts; **Mil.** Militair; **Mstr.** Meister; **Oberforstmstr.** Oberforstmeister; **ord.** ordentlicher; **Präs.** Präsident; **Prof.** Professor; **Prov.** Proviant; **R.** Rath; **Rechn.-Revis.** Rechnungs-Revisor; **Rechtsanw.** Rechtsanwalt; **Ref.** Referendar; **Reg.** Regierung; **Rend.** Rendant; **Secret.** Secretair; **Sem.** Seminar; **Stellv.** Stellvertreter; **Strafanst.-Aufs.** Strafanstalts-Aufseher; **Superint.** Superintendent; **Supern.** Supernumerar; **Telegr.** Telegraphen; **Vollz.-Beamt.** Vollziehungs-Beamter; **Verw.** Verwalter; **Vorst.** Vorsteher.

A.

B.

C.

D.

Hertel, Post-Direct. a. D. 349.
Herwig Adalbert Hermann August, Reg.-Bauführer 193.
Herwig, Post-Assist. 162.
Herwig, Post-Assist. 390.
Herwig, Post-Assist. 418.
Herzfeldt Paul, Kantor 46.
Herziger, Post-Assist. 319.
Herzog, Ober-Post-Assist. 210.
Herzog, Post-Secret. 349.
Hesse, Post-Assist. 194.
Hesselbarth, Amtsrichter 51.
Hesselbarth, Gerichtsschreiber-Geh. 60.
Heß, Ger.-Ref. 247.
Hetzer, Post-Assist. 222.
Heubaum Alfred, Oberlehrer 210.
Heuser, Ober-Post-Assist. 97.
Heuser, Amtsvorst.-Stellv. 516.
Heyer, Schleusenmstr. 381.
v. Heyer, Ger.-Ref. 462.
Heyl, Gemeindeschullehrerin 133.
Heymann Hugo Dr., Ger.-Ref. 60.
Heyn, Civ.-Supern. 198.
Heyn, Ober-Telegr.-Assist. 229.
Heyne, Ober-Post-Assist. 210.
Heyne Rudolf Otto, Reg.-Bauführer 369.
Hickmann, Ober-Post-Assist. 210.
Hielscher, Oberlehrer 381.
Hildebrand, Ober-Post-Assist. 240.
Hildebrandt, Amtsrichter 146.
Hildebrandt, Secret.-Assist. 177.
Hildebrandt, Amtsrichter 461.
Hildebrandt, Oberlehrer 494.
Hilgert, Ober-Telegr.-Assist. 229.
Hillert Georg, Katasteramts-Verw. 493.
Hillinger, Post-Assist. 318.
Hillscher, Gemeindeschullehrer 51.
Hinrichs, Ober-Post-Assist. 210.
Hintz Carl Reinhold Richard, Reg.-Bauführer 432.
Hintze, Reg.-Civ.-Supern. 4.
Hintze Franz, Telegr.-Assist. 194.
Hinzmann Paul, Stations-Insp. 380.
Hirsch, Amtsvorst.-Stellv. 21.
Hirsch, Amtsvorst. 221.
Hirsch jun., Amtsvorst.-Stellv. 221.
Hirsch, Ober-Telegr.-Assist. 222.
Hirschberg, Ger.-Assess. 306.
Hirschberg, Gemeindeschul-Rektor 369.
Hirschfeld Hermann, Rechtsanw. 51.
Hirschfeld Ludwig, Reg.-Bauführer 193.
Hirschfeld, Ober-Telegr.-Assist. 229.
Hirschfeldt Hermann, Rechtsanw. 51.
Hirte Carl Georg Johannes, Reg.-Bauführer 432.
Hobigk, Kreisbote 432.
Hobohm Karl Gustav, Pfarrer 209.
Hobrecht, Reg.-R. 381.
Hoche, Ger.-Ref. 146.
Hocke, Ober-Post-Assist. 96.
Höchstetter, Post-Secret. 319.
Höde, Telegr.-Assist. 193.
Hoest, Post-Assist. 162.
Höft, Post-Assist. 194.

Höber, Gemeindeschullehrer 96.
Hönack, Gerichtsschreiber-Geh. 247.
Hörnicke Gustav Ludwig Hermann, II. Pfarrer 221.
Hoeroldt, Post-Assist. 162.
Hoffmann, Eisenbahn-Stations-Vorst. I. Kl. 145.
Hoffmann Bernhard Rudolf, Reg.-Bauführer 193.
Hoffmann, Telegr.-Amts-Kassirer 193.
Hoffmann Hugo, Post-Bür.-Assist. 210.
Hoffmann Hermann, Ober-Post-Assist. 210.
Hoffmann, Post-Direct. 222.
Hoffmann Paul, Ober-Telegr.-Assist. 229.
Hoffmann Hugo, Kataster-Secret. 246.
Hofmann, Staatsanwaltschafts-Secret. 178.
Hoheisel, Gerichtsschreiber 146.
Hohle, Ger.-Vollz. 178.
Hohnbaum, Ober-Post-Direct.-Secret. 448.
Holler, Gemeindeschullehrerin 318.
Hollweg, Telegr.-Secret. 97.
Holst, Post-Secret. 448.
Holterhof, Ober-Post-Assist. 210.
Holtfreter, Post-Verw. 494.
Holtfreter, Ober-Post-Assist. 494.
Holtz Dr., Ger.-Assess. 60.
v. Holtzendorf, Amtsvorst. 246.
v. Holtzendorff, Gemeindeschullehrerin 133.
Holzendorff, Post-Direct., R. IV. Kl. 36.
Hoose Dr., Oberlehrer 486.
Hoops, Ober-Post-Assist. 210.
Horch, Post-Assist. 364.
Hormel, Reg.-Secret. 305.
Horn Friedrich Otto, Pfarrer 18.
Horn, Notar 384.
Horst Karl Wilhelm Emil, Diakonus 516.
Hoß, Ober-Telegr.-Secret. 448.
Hoßbach, Prediger Lic., Pfarrer 414.
v. Honwald, Reg.-Assess. 300.
Hube, Post-Assist. 318.
Huber, Reg.-Secret.-Assist. 334.
Huch Dr., Rechtsanw. 306.
Hübel Oswald, Vorschullehrer 505.
Hübner, Ober-Post-Direct.-Secret. 390.
v. Hülsen, Ger.-Assess. 60.
Hülsen Carl Friedrich Bernhard, Pfarrer 221.
Huemke Franz, Gesanglehrer 318.
Hünerbein, Ger.-Assess. 462.
Hünke Dr., Landrichter 390.
Hufnagel, Amtsrichter 390.
Hurtienne, Ober-Telegr.-Assist. 432.
Huth, Gemeindeschullehrer 57.

J.

Jaab, Post-Assist. 194.
Jablinski, Ober-Post-Assist. 221.
Jach, Ober-Telegr.-Assist. 229.

Jachan, Post-Bür.-Assist. 432.
Jachmann, Gerichtsschreiber-Geh. 390.
Jacob Emil, Handelsrichter 178.
Jacobi, Gemeindeschullehrer 145.
Jacobi, Amtsrichter 247.
Jacobsohn Dr., Ger.-Assess. 51.
Jacobsohn Julius (Julian) Dr., Rechtsanwalt 60.
Jacoby, Ober-Post-Assist. 221.
Jäckel, Post-Secret. 11.
Jäger, Ober-Post-Assist. 221.
Jaeger, Gemeindeschullehrer 334.
Jaehnert, Secret.-Assist. 177.
Jäkel, Gerichtsschreiber-Geh. 60.
Jaekel, Gerichtsschreiber-Geh. 306.
Jaenicke Dr., Rechtsanw. 51.
Jaenicke Dr., Kreisphysikus 300.
Jänicke Dr., Kreisphysikus 447.
Jaffé Dr., Rechtsanw. 178.
Jaffé, Ger.-Ref. 390.
v. Jagow, Landrath, Geh. Reg.-R. 177.
v. Jagow, kommiss. Landrathsamts-Verw. 177.
v. Jagow, Amtsvorst. 263.
v. Jagow, Landrath 425.
Jagow, Amtsvorst.-Stellv. 493.
Jahn, Mil.-Supern. 51.
Jahn, Gerichtsschreiber 247.
Jahn, Amtmann 263.
Jahn, Gemeindeschullehrer 334.
Jahn, Post-Secret. 418.
Jahn, domänenfiskalischer u. fiskalischer Kirchen-Patronats- rc. Vertreter 425.
Jahnke, Reg.-Secret. 51.
Jahnke, Post-Assist. 194.
Jahnke, Post-Verw. 246.
Jandt, Steuer-Supern. 4.
v. Janta Polczynski Dr., Ger.-Assess. 390.
Jantke, Post-Kanzlist 318.
Jauernick, Ger.-Ref. 178.
Iben, Ober-Post-Assist. 221.
Jenichen, Gerichtsschreiber, Ger.-Secret. 52.
Jenkner, Ober-Post-Assist. 221.
Jentsch Richard Hugo, Diakonus 177.
Jeschke, Post-Assist. 194.
Jeschke, Ger.-Ref. 247.
Jeschke, Post-Secret. 390.
Jeschke, Post-Verw. 494.
Jewasinski, Land-Ger.-R. 334.
Ilch, Ger.-Ref. 146.
Imberg, Rechtsanw. 60.
Joachimi, Reg.-R. 334.
Jörden, Gerichtsschreiber-Geh. 306.
Jörden, Gerichtsschreiber 439.
John Albert Max Emil, Reg.-Bauführer. 193.
John, Ger.-Ref. 390.
Jonas, Rechtsanw. 51.
de Jonge Johann, Reg.-Bauführer 432.
Jorberg, Ober-Telegr.-Assist. 246.
Joseph, Ober-Post-Assist. 221.
Jottka, Post-Assist. 364.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben.

